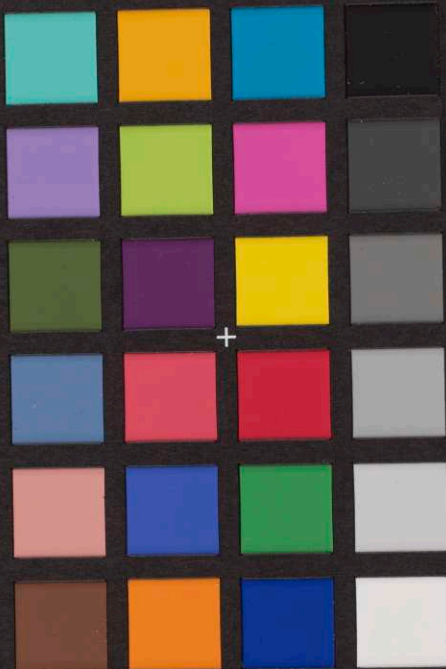

x·rite
colorchecker CLASSIC
mm

Provinzialrechte
aller
zum Preußischen Staat gehörenden
Länder und Landestheile,
insoweit
in denselben das Allgemeine Landrecht
Gesetzeskraft hat,
verfaßt und nach demselben Plane ausgearbeitet
von
mehreren Rechtsgelehrten.

Herausgegeben
von
Friedrich Heinrich von Strombeck,
Königlich Preußischem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath.

Dritter Theil,
welcher das Provinzialrecht der Provinz Westpreußen enthält.

Dritter Band,
enthaltend die Statutarrechte der Stadt Danzig.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1831.

Provinzialrecht der Provinz Westpreußen.

Dritter Band.



Die Statutarrechte der Stadt Danzig,

von

Leman,
Königl. Preußischem Oberlandesgerichts-Rath.





Herausgegeben
von
Friedrich Heinrich von Strombeck,
Königlich Preußischem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1831.


BIBLIOTEKA
W TORUNIU
UNIWERSYTECKA



Geschichte

der

Danziger Statutarrechte.

Geschichte
der Danziger Statutarrechte.

§. 1.

Danzig (lat. Gedanum oder Dantiscum) war im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, als die Preuß. Städte Thorn, Kulm, Elbing und Königsberg theils durch ihren Handel, theils durch die Gunst des deutschen Ordens bereits einen hohen Grad von Reichthum und Wichtigkeit erlangt hatten, noch ein kleiner, unbedeutender Ort. Zwar war das Städtchen wegen seiner glücklichen Lage an der Weichsel, nahe an der Ausmündung derselben in die Ostsee, zum Handel sehr vortheilhaft gelegen; aber der Ort war damals weniger als Handelsstadt als wegen des Schlosses unmittelbar an der Stadt, und allenfalls wegen der hölzernen Befestigungen wichtig, mit welchen die Stadt umgeben war [1]). Sie gehörte übrigens zu Pomerellen, welches, ursprünglich zu Pommern gehörig, zwischen den Herzögen von Pommern und den Königen von Polen streitig war, und nach mehreren darüber entstandenen Kriegen endlich vom Herzoge Mestwin von Pommern im Jahre 1269 den Markgrafen von Brandenburg zu Lehen gegeben wurde [2]). Demungeachtet setzte sich Mestwin im Jahre 1273 mit polnischer Hülfe wieder in den Besitz von Danzig [3]) und ernannte im Jahre

1) v. Baczko's Gesch. v. Pr. Th. 2. S. 48.
2) Dreger S. 546.
3) Ausführung der Rechte auf das Herzogthum Pomerellen, Berlin 1772. S. 12.

1290 seinen Schwestersohn, den König Przimislaus von Polen, zum Erben von Pomerellen mit Einschluß Danzigs [1]).

Weder Przimislaus noch sein Nachfolger Wladislaus Loktek waren im Stande, sich im Besitze Pomerellens zu erhalten. Der Kanzler Peter Suenza, welchem die Verwaltung des Landes anvertraut war, überlieferte dasselbe den Markgrafen von Brandenburg [2]), und diesen fiel selbst die Stadt Danzig in die Hände. Das Schloß bei Danzig suchte der Landrichter Bogussa, welcher dasselbe mit einigen Pommerschen Edelleuten besetzt hielt, dem Könige von Polen zu erhalten; da er aber keine Unterstützung erhielt, so übertrug er mit Bewilligung des Königs dem deutschen Orden, gegen bestimmten Sold, die Vertheidigung dieser Festung. Nach überstandener Gefahr verlangte Bogussa die Zurückgabe des Schlosses; der Orden verweigerte diese aber, bevor nicht der versprochene Sold bezahlt sey. Bald darauf trat Markgraf Waldemar von Brandenburg durch den Vertrag vom Sonntage vor Adrian 1310 [3]) seine Rechte auf Danzig, Dirschau und Schwez für eine Summe von 10,000 Mark brandenburgischen Geldes an den deutschen Orden ab, welcher sich noch in demselben Jahre mit Gewalt der Waffen nicht bloß in den Besitz dieser drei Districte, sondern ganz Pomerellens setzte [4]). Der König von Polen, unzufrieden mit dieser Verhandlung, und doch zu machtlos, um seine Rechte selbst zu beschützen, führte beim Papste Johann XXII. über den deutschen Orden Beschwerde, und durch die Bulle vom März 1331 [5]) wurde dieser in den Bann gethan; aber der Orden kehrte sich daran nicht, denn auf seiner Seite war Kaiser Heinrich VII., welcher bereits im Jahre 1311 dem Orden die Landeshoheit über alle Güter bestätigt hatte, welche der Orden schon in Pommern besaß oder noch erlangen würde [6]). Der Streit sollte hierauf durch den schiedsrichterlichen Ausspruch der Könige Karl von Ungarn und Johann von

---

1) Hartknoch's A. u. N.Pr. S. 294. — Schütz S. 50.
2) Lucas David's Chronik, B. 8.
3) Acta Boruss. B. 3. S. 539.
4) Lucas David, B. 8.
5) Codex dipl. Pol. T. 4. S. 50.
6) Ebendaselbst S. 40.

Böhmen beendigt werden; selbiger erfolgte auch im Jahre 1335, und Pomerellen wurde dem deutschen Orden zugesprochen [1]). König Casimir von Polen mußte sich im folgenden Jahre 1336 in diesen Ausspruch fügen [2]) und trat endlich Pomerellen durch den Kalischer Vertrag vom 3. April 1343 dem deutschen Orden förmlich ab [3]).

§. 2.

Der deutsche Orden sah die Wichtigkeit, welche Danzig als Handelsstadt erlangen konnte, sehr bald ein, er erweiterte sie und suchte ihren Flor durch Privilegien zu fördern. Solche Privilegien erhielt die Rechtstadt Danzig in den Jahren 1345 und 1378, die Neustadt aber im Jahre 1380. Diese Privilegien bilden, außer den Handelsmonopolen, zu welchen Danzig um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts durch ihren Eintritt in den Hansabund gelangte, die erste, wenn auch nur dürftige Quelle der Danziger Statutarrechte; ergiebiger wurde diese durch die Verleihung des Kulmischen Rechts, einer Gesetz-Sammlung, welche unter dem Namen des alten Kulms bereits das Gesetzbuch für ganz Preußen geworden war*). Dieses Kulm. Recht wurde im Jahre 1438 der Altstadt, welche wegen ihrer Rechte zweifelhaft war und schon im Jahre 1266 sich von Lübeck eine Abschrift des Lübischen Rechts erbeten hatte, bewilligt [4]).

*) Der sogenannte alte Kulm oder das alte Kulmische Recht, gedruckt zu Thorn 1584, war das in der Kulm. Handfeste bewilligte Magdeburgische Recht, und hatte mit dem Schlesischen Landrechte und dem Schwabenspiegel eine gemeinschaftliche Quelle. Siehe die Abhandlung des Herrn Tribunalraths Schweikart in v. Kamptz's Jahrbüchern, B. 26. S. 257. und B. 31. S. 227.

§. 3.

Das Kulm. Recht (der alte Kulm) war bei weitem nicht vollständig genug und ließ eine große Menge von Rechtsverhältnissen

---

1) Codex dipl. Pol. T. 4. S. 54.
2) Ebendaselbst S. 55.
3) Acta Boruss. B. 3. S. 553.
4) Jus Culmense ex ult. revis. S. 265.

unentschieden; dieser Mangelhaftigkeit sich bewußt, überließen daher die Verfasser dieses Gesetzbuchs (B. 1. Cap. 4. 9. 11. 20.) den Städten das Recht, dem Bedürfniß durch Willkühren (Statuten) abzuhelfen, ein Recht, von welchem Danzig im Jahre 1388 zum erstenmal Gebrauch machte. Diese Willkühr wurde in den Jahren 1455, 1457, 1573, 1579, 1597, 1599, 1678, 1761 und 1783 theils von neuem bearbeitet, theils geprüft und ergänzt [1]). Die Ausgabe von 1783 ist diejenige, welche noch bis gegenwärtigen Augenblick Gültigkeit hat.

§. 4.

Als um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die Streitigkeiten zwischen dem deutschen Orden als Landesherrn und den Preuß. Ständen dahin führten, daß Geistlichkeit, Adel und Städte den Preuß. Bund schlossen, um sich den Bedrückungen des Ordens zu widersetzen, trat auch Danzig, welches bereits zu den großen Städten Preußens gehörte, wiewohl es nur den letzten Platz unter ihnen einnahm, dem Bunde bei, und die beiden Danziger Bürgermeister Wilhelm Jordan und Johann Meideburg vollzogen mit die Erklärung vom zweiten Sonntage nach Palmsonntag 1454, durch welche sich der Preuß. Bund dem Könige Casimir von Polen unterwarf [2]). Durch den Thorner Frieden v. 19. Oct. 1466 wurde der Orden gezwungen, seinen landesherrlichen Rechten auf denjenigen Theil Preußens zu entsagen, welcher seitdem den Namen von Polnisch-Preußen (Westpreußen) annahm, und hinsichts des Ueberrestes (Ostpreußens) die Oberlehensherrlichkeit von Polen anzuerkennen. Indessen wurde Westpreußen hierdurch nicht zu einer Provinz des Polnischen Reichs, sondern behielt seine Gesetze, seine Verfassung und seine Verwaltung, wenngleich Polnischer Seits in der Folge öfters der Versuch, Preußen von Polen abhängiger zu machen, nicht ohne Erfolg wiederholt wurde. Wiewohl daher die Preuß. Landtage, zu welchen Danzig zwei Deputirte schickte, die gesetzgebende Gewalt des Landes ausübten, so mußten sich die

1) Siehe v. Kamptz's Provinzialrechte, Th. 1. S. 269.
2) Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen, Braunsberg 1616, Bl. 16.

Stände späterhin doch bequemen, zu den Polnischen Reichstagen Landboten abzuschicken und durch selbige die Polnischen Reichstags-Constitutionen mit vollziehen und als Landesgesetze anerkennen zu lassen. Demungeachtet war das staatsrechtliche Verhältniß Westpreußens zu Polen im Ganzen keineswegs drückend; besonders erlangte Danzig durch die ihm ertheilten Privilegien *), namentlich der Unterhaltung einer eigenen Kriegsmacht, der Münze, der Selbstbesteuerung ꝛc., einen Grad von Unabhängigkeit, welche diese Stadt mit den deutschen freien Reichsstädten ungefähr auf gleichen Fuß setzte.

*) Danzig erhielt sein Hauptprivilegium schon vor dem Thorner Frieden, am Sonntage Cantate 1457, nachdem es bereits am Sonntage Trinitatis 1454 das Landgebiet verliehen erhalten hatte.

§. 5.

Noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts war der alte Kulm das allgemeine Gesetzbuch für ganz Preußen, aber er hatte mit der Zeit einen großen Theil seiner Brauchbarkeit verloren. Zwei Mängel waren es, welche hauptsächlich fühlbar wurden: erstlich die Unverständlichkeit der veralteten Sprache des dreizehnten Jahrhunderts, in welcher dieses Gesetzbuch geschrieben war; zweitens aber der Mangel einer Sammlung derjenigen Landesordnungen, königlichen Bewilligungen und Landtagsbeschlüsse, durch welche der alte Kulm nicht sowohl abgeändert, als vielmehr ergänzt worden war; daher brachte man auf den Westpreuß. Landtagen die Umarbeitung des alten Kulms zur Sprache, und von 1553 bis 1603 wurden auf den Landtagen wenigstens fünf verschiedene Bearbeitungen des Kulm. Rechts zur Prüfung vorgelegt [1]). Die Stände berathschlagten über einzelne Theile dieser Entwürfe, sie konnten aber zu keinem endlichen Beschlusse gelangen, und als im Jahre 1598 der Westpreuß. Adel, von den übrigen Ständen abgesondert, ein eigenes Landrecht entwarf und dessen Bestätigung auf dem Polnischen Reichstage zu erlangen wußte, wurde auf die Umarbeitung des Kulmischen Rechts als gemeinschaftlichen Gesetzbuchs

1) v. Kamptz's Jahrb. B. 26. S. 289.

für ganz Westpreußen um so mehr verzichtet, weil man, nicht ohne Grund, befürchtete, daß, wenn der Entwurf dem Könige von Polen zur Bestätigung vorgelegt werde, derselbe Polnischer Seits, mit Beeinträchtigung der Rechte von Polnisch-Preußen, bedeutend abgeändert werden möchte. Um dies zu verhüten, kam man stillschweigend überein, das Kulm. Recht nach der einen oder andern Bearbeitung bloß durch den Gerichtsgebrauch einzuführen [1]).

§. 6.

Diesem gemäß wurde in der That in den einzelnen Westpreuß. Städten die eine oder die andere der Bearbeitungen des Kulm. Rechts, welche auf den Landtagen zur Berathung gekommen waren, bloß durch den Gerichtsgebrauch eingeführt, und erlangte so, bald unter dem Namen des Jus Culmense emendatum (in Thorn), bald unter dem des Jus Culmense correctum (im Ermelande), bald in einer lateinischen Uebersetzung des Neumarkschen Entwurfs [2]) (in den königl. polnischen Assessoriats-Gerichten, an welche die Westpreuß. Processe zur Entscheidung in den höhern Instanzen gelangten), Gesetzeskraft. In Danzig kam das Jus Culmense revisum in Gebrauch, welches von M. C. Hanov unter dem Titel: Jus Culmense ex ultima revisione, zuerst im Jahre 1744, und sodann in einer zweiten Ausgabe im Jahre 1767, mit historischen und vergleichenden Anmerkungen begleitet, herausgegeben ist. Dieses Kulm. Recht gilt noch jetzt in Danzig und dessen altem Gebiete als statutarisches Recht*), in so weit es nicht durch die Danziger Willkühr abgeändert ist **).

*) Diese geschichtlichen Data über die Umstände, unter welchen in Westpreußen das Kulm. Recht Eingang fand, beweisen, daß diese Gesetz-Sammlung, wenigstens ihrer Form nach, in ganz Westpreußen immer nur als Statutarrecht der einzelnen Gerichtsbarkeiten (Ortsgesetz), und keineswegs als Provinzialrecht (Landesgesetz) Gültigkeit erlangte. Freilich ist das Kulm. Recht größtentheils aus dem alten Kulm, aus den Gesetzen und Landesordnungen des deutschen Ordens, aus den Privilegien der Polnischen Könige und aus den Landtagsbeschlüssen der Westpreuß. Stände entnommen, und es leidet keinen Zweifel, daß diese

1) Hartknoch's A. und N. Pr. Th. 2. S. 587.
2) Gedruckt unter dem Titel: J. B. Bandtke Jus Culmense etc. Varsaviae 1814. 8.

Quellen des Kulm. Rechts wirkliche Provinzialgesetze waren; diese waren jedoch in ihrer ursprünglichen Form fast ganz in Vergessenheit gerathen, ihre Vorschriften galten nur noch in der Form des neuen Kulm. Rechts, und hatten also, da dieses nur durch den Gerichtsgebrauch eingeführt war, die Kraft von Statutargesetzen.

Außerhalb Danzigs galt das **Jus Culmense ex ultima revisione** bis 1772, nach Hanov's Angabe (S. 55.) in den kleinen Westpreuß. Städten deutscher Zunge, in den deutschen Ortschaften des Marienburger großen und kleinen Werders, in den königl. Domainengütern und, so weit das adelige Landrecht nichts Abweichendes enthielt, selbst in den adeligen Gütern. Damit steht aber einigermaßen die Regierungs-Instruction vom 21. Sept. 1773 (§. 13.) in Widerspruch, wonach sich die Partheien bald auf das **Jus Culm. correctum**, bald auf das **revisum**, ein Anderer auf die lateinische, ein Anderer auf die deutsche Ausgabe beriefen, Ein Gericht behauptet habe daß diese, das andere Gericht daß eine andere Bearbeitung des **Jus Culmense** bei ihm im Gebrauch sei. Beide Angaben lassen sich vereinigen, wenn man annimmt, daß die Regierungs-Instruction hauptsächlich von den großen Städten Westpreußens (Thorn, Kulm, Graudenz ꝛc.) spreche. Sei dem wie ihm wolle, so galt das Kulm. Recht in einer oder der andern Form überall nur im Wege des Gerichtsgebrauchs, folglich als Ortsgesetz (Statutarrecht).

Dieser historisch begründete Unterschied ist in der Gesetzgebung Danzigs von Wichtigkeit; denn da Provinzialgesetze alle Classen von Unterthanen, so weit nicht einzelne Ausnahmen vorgeschrieben sind, Statutarrechte aber nur diejenigen Personen verbinden, welche der Gerichtsbarkeit des Orts unterworfen sind (Allg. Landr. Einl. §. 6. u. 60. und II. 8. 6.): so ist die Frage, ob das Kulm. Recht in Danzig zu den Statutarrechten gehöre, besonders hinsichts der dort wohnenden Eximirten, von praktischem Einflusse. In der Praxis hat man diese Frage immer bejahet, und sowohl in der Instruction für das Stadtgericht zu Danzig, vom 6. Aug. 1796, als in dem Publicandum des dortigen Magistrats vom 21. Aug. 1807, ferner in dem Publicandum der Organisationscommission vom 24. März 1814 und in der Instruction für das Commerz- und Admiralitätscollegium vom 17. Sept. 1814, wird das **Jus Culmense ex ultima revisione** durchweg und ausdrücklich zu den Danziger Statutarrechten gezählt.

**) Ist die Danziger Willkühr älter oder jünger als das Kulm. Recht, und derogirt sie daher dem letztern? Auch diese Frage kann nur historisch beantwortet werden. Nach §. 3. entwarf Danzig bereits im Jahre 1388 seine Willkühr, änderte, ergänzte und verbesserte sie aber in der Folge mehrmals, und der Abdruck von 1761 enthält daher ohne Zweifel meistentheils solche Bestimmungen, welche mit dem Kulm. Rechte

Quellen des Kulm. Rechts wirkliche Provinzialgesetze waren; diese waren jedoch in ihrer ursprünglichen Form fast ganz in Vergessenheit gerathen, ihre Vorschriften galten nur noch in der Form des neuen Kulm. Rechts, und hatten also, da dieses nur durch den Gerichtsgebrauch eingeführt war, die Kraft von Statutargesetzen.

Außerhalb Danzigs galt das **Jus Culmense ex ultima revisione** bis 1772 … en Westpreuß. Städten i … des Marienburger gr … omainengütern und, so w … enthielt, selbst in den ad … en die Regierungs=In … derspruch, wonach sich … um, bald auf das revis … auf die deutsche Ausg … iese, das andere Geric … ense bei ihm im Gebrau … wenn man annimmt, d … on den großen Städten A … he. Sei dem wie ihm … er der andern Form übe … lich als Ortsgesetz (Sta …

Diese … tzgebung Danzigs von … e Classen von Unterthane … n sind, Statutarrech … elche der Gerichtsbarkei … l. §. 6. u. 60. und II. 8 … in Danzig zu den Statut … ohnenden Eximirten, vo … n diese Frage immer bej … Stadtgericht zu Danzig, … um des dortigen Magi … licandum der Organisati … r Instruction für das G … Sept. 1814, wird das J … d ausdrücklich zu den Danziger Statutarrechten gezählt.

**) Ist die Danziger Willkühr älter oder jünger als das Kulm. Recht, und derogirt sie daher dem letztern? Auch diese Frage kann nur historisch beantwortet werden. Nach §. 3. entwarf Danzig bereits im Jahre 1388 seine Willkühr, änderte, ergänzte und verbesserte sie aber in der Folge mehrmals, und der Abdruck von 1761 enthält daher ohne Zweifel meistentheils solche Bestimmungen, welche mit dem Kulm. Rechte

wenigstens gleiches Alter haben. Allein die letzte Revision des in Danzig geltenden Kulm. Rechts geschah frühestens im Jahre 1604, die Willkühr dagegen wurde in den Jahren 1678 und 1761 revidirt, und ist in so weit jünger als das Kulmische Recht. Auch nach dem Gerichtsgebrauche gilt das Kulm. Recht nur in so weit, als es nicht durch die Willkühr abgeändert ist.

§. 7.

Weder das Kulm. Recht noch die Danziger Willkühr bilden die alleinige Quelle der in Danzig geltend gewesenen oder noch geltenden Gesetze; beide Gesetzbücher waren viel zu unvollständig, und man mußte daher auf das Römische Recht, als Hülfsrecht, zurückgehen. Außerdem suchte die Danziger Regierung durch Beschlüsse der drei Ordnungen, aus welchen die gesetzgebende Gewalt in Danzig bestand*), den Mängeln des gemeinen Rechts abzuhelfen, ja über einzelne Gegenstände wurden eigene, für sich bestehende Reglements eingeführt. Dahin gehören namentlich die Gerichts- und Proceßordnungen von 1615 und 1671, die Kirchenordnungen von 1680 und 1708, die Räumungsordnung vom 1. Dec. 1689, die Mäklerordnung von 1761, die Kaduckordnung vom 18. Jun. 1777 und die Bankerutirordnung vom 23. Jul. 1777.

*) Die gesetzgebende Gewalt in Danzig wurde bis zur Preuß. Besitznahme im Jahre 1793, und demnächst nach Wiederherstellung der freistaatischen Verfassung von 1807 bis 1814, von drei Collegien, Ordnungen genannt, gemeinschaftlich ausgeübt.

Die erste Ordnung bildete der Rath oder Magistrat, welcher aus vier Bürgermeistern, achtzehn Rathsherren und einem Syndikus bestand. Von den vier Bürgermeistern stand jährlich abwechselnd einer, mit dem Titel des präsidirenden Bürgermeisters, an der Spitze des ganzen Staats.

Die zweite Ordnung machte das Schöppengericht aus, aus zwölf Mitgliedern — Schöppen — bestehend.

Zur dritten Ordnung wurden von der in vier Quartiere getheilten Bürgerschaft, aus der Kaufmannschaft Einhundert Mitglieder gewählt, welchen zwei Deputirte aus jedem der vier Hauptgewerke (der Schuhmacher, Festbäcker, Schmiede und Fleischer) hinzutraten. Die dritte Ordnung bestand folglich aus 108 Repräsentanten der Bürgerschaft.

Um ein rechtsverbindliches Gesetz zu geben (einen Ordnungsschluß zu fassen), war die Zustimmung aller drei Ordnungen nothwendig.

Die ausübende Gewalt befand sich zwar in den Händen des Raths, doch wurden die wichtigern Angelegenheiten durch besondere

Ausschüsse — Functionen — verwaltet, aus Mitgliedern aller drei Ordnungen bestehend. Jede Function hatte einen Bürgermeister oder ein anderes Rathsglied zum Vorstande. So bestand z. B. der Kriegsrath aus einem Bürgermeister als Kriegspräsidenten; zwei Rathsherren als Kriegscommissarien; zwei Schöppen und acht Quartiersgenossen.

In frühern Zeiten waren über die Rechte der beiden ersten Ordnungen und über die Zusammensetzung der dritten Ordnung häufige Streitigkeiten; im Jahre 1750 wurden sie unter Vermittelung des Königs von Polen durch eine eigene Constitution (nämlich die königl. Ordination vom 20. Jul. 1750) beigelegt.

Die gesetzgebende Gewalt der Danziger Regierung beschränkte sich bis 1772 gesetzlich auf ortspolizeiliche und Gemeinde-Anordnungen; Gesetze allgemeinern Inhalts konnten unter Sanction des Königs von Polen nur die Stände von Polnisch-Preußen geben, zu deren Landtagen auch Danzig Deputirte abschickte. Dieser Verfassung gemäß hätten selbst die Polnischen Reichstagsconstitutionen, wenn sie von den Polnisch-Preuß. Landboten mit vollzogen, oder auf einem Preuß. Postcomitiallandtage angenommen waren, auch in Danzig verbindliche Kraft haben müssen. Allein die Polnisch-Preuß. Stände befaßten sich seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts nur wenig mit der Legislatur, und da Danzig bereits eine in sich abgeschlossene Gesetzgebung besaß, so fanden die Polnischen Reichstagsconstitutionen hier keinen Eingang. Danzig gab sich eigene Gesetze, ohne die Mitwirkung der Preuß. Stände oder die Einwilligung von Polen nachzusuchen, z. B. die Wechselordnung von 1701 und eine große Anzahl anderer Verordnungen.

Seitdem Polnisch-Preußen seit 1772 mit Polen aus aller Verbindung trat und seine Landstände und Landtage verlor, blieb Danzig seiner eigenen Gesetzgebung überlassen, und machte davon, so oft es nöthig war, Gebrauch. Den König von Polen erkannte Danzig nur als seinen (ohnmächtigen) Schutzherrn an, welcher jedoch die höhere Gerichtsbarkeit theils durch den königl. Burggrafen (wozu nur ein Mitglied des Raths gewählt werden konnte), theils durch die Assessorialgerichte ausübte.

§. 8.

Bemerkenswerth ist außerdem die Danziger Wechselordnung, „aus Schluß sämmtlicher Ordnungen publicirt den 8. März 1701," gedruckt zu Danzig 1701 in 4. Sie setzt das in Deutschland geltende gemeine Wechselrecht voraus, und enthält in drei und vierzig Artikeln mancherlei eigenthümliche, das gemeine Wechselrecht ergänzende Bestimmungen. Sie ist noch gegenwärtig von Gültigkeit, jedoch mit dem Unterschiede, daß seit 1. Jun. 1794 über diejenigen

Gegenstände, über welche die Danziger Wechselordnung keine Vorschriften enthält, nicht das gemeine deutsche, sondern das Preuß. Wechselrecht (Abschn. 8. im 8. Titel des 2. Theils des Allg. Landrechts) entscheidet.

§. 9.

Nicht minder merkwürdig und eigenthümlich war das in Danzig seit uralter Zeit bestehende Institut des Erbbuchs.

Unter dem Namen der Erbbücher führte der Rath zu Danzig über sämmtliche in der Stadt und ihrem Gebiete gelegene Grundstücke aller Art öffentliche Grund- und Pfandbücher, welche die wesentlichsten Erfordernisse unserer jetzigen Hypothekenbücher hatten, jedoch von diesen hinsichts der Form und des Verfahrens sehr bedeutend abwichen [1]). Alle Eintragungen und Löschungen geschahen nämlich in der Rechtstadt nicht anders als in Gegenwart des präsidirenden Bürgermeisters und des Kämmerers, in der Altstadt aber nicht anders als in Gegenwart zweier Rathsherren, und diese Beamten hatten auch die Erbbücher stets unter ihrem besondern Beschlusse [2]).

Auf dieser besondern Form der Erbbücher und auf dieser Art ihrer Führung beruhte der unbedingte Glaube, welcher den Erbbüchern gesetzlich und herkömmlich beiwohnte [3]), keineswegs aber auf den Urkunden, auf deren Grund etwa die Eintragungen geschehen wären. Vielmehr existirten in der Regel dergleichen Urkunden gar nicht, sondern die Contrahenten erschienen in Person oder durch Bevollmächtigte (Procuratoren) vor der das Erbbuch führenden Behörde, sie zeigten mündlich an, was sie verabredet hatten, und in ihrer Gegenwart geschah sofort die erforderliche Eintragung in das Erbbuch, aus welchem Auszüge ertheilt wurden,

---

1) Rescript vom 9. Aug. 1796.
2) Verfügung des Organisationscommissarius, Kammergerichtspräsidenten v. Schleinitz, vom 2. Sept. 1794.
3) Rescript vom 9. Aug. 1796. Siehe auch
  a. Fischer, Introductio in libros fundorum civitatis Gedanensis. 1703, mit Zusätzen von Grodbeck und Wahl (Mspt.).
  b. Becker, Tractatus de expositione fasciculi straminei (Mspt.).
  c. Fried. Gotth. Siewert, Das Pfennigzins- und Strohwischrecht. Halle 1802. 8.

welche die Stelle der Hypothekenurkunden vertraten. Zwar konnte das Eigenthum eines Grundstücks an einen Andern nicht durch mündliche Verabredung übertragen werden, vielmehr mußte gesetzlich der Vertrag sogar gerichtlich geschlossen oder anerkannt werden; bei Eintragung des neuen Eigenthümers wurde aber auf diesen Vertrag weiter keine Rücksicht genommen, sondern die Vertragschließenden erschienen vor der vorhin bezeichneten Behörde, in ihrer Gegenwart erfolgte die Umschreibung des Besitztitels, wozu es der wirklichen Uebergabe des Grundstücks nicht bedurfte, und die Eintragung der etwa getroffenen Nebenverträge. Gegen das, was in die Erbbücher eingetragen war, fand die Verjährung nicht statt, die Löschungen erfolgten aber durch Ausradiren des Eintragungsvermerks, zu dessen Erleichterung das Erbbuch nicht aus Papier, sondern aus Pergamentblättern bestand.

Außer dem Besitztitel und den beständigen Lasten und Abgaben wurden hauptsächlich Hypothekenschulden in die Erbbücher eingetragen. Die zur ersten Stelle eingetragene Forderung führte den Namen des Pfenningzinses, die zur zweiten Stelle den der ersten Verbesserung; das dritte und die folgenden Ingrossate nannte man Ueberbesserung oder zweite, dritte und folgende Verbesserung.

Den in dieser Art eingetragenen Hypothekengläubiger begünstigten die Gesetze durch das Strohwischrecht, vermöge dessen derselbe, wenn der Schuldner nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht Zahlung leistete, ermächtiget wurde, auf dem verpfändeten Grundstücke den Strohwisch auszustecken. Erfolgte von jetzt ab die Befriedigung des Gläubigers nicht, so wurde diesem das Grundstück für die eingetragene Forderung eigenthümlich überwiesen, und alle später eingetragenen Gläubiger verloren ihr Hypothekenrecht. Das Nähere hierüber siehe im Zusatz zu I. 20. 411.

In dem Justizministerialrescripte vom 9. Aug. 1796 wird behauptet, daß „die Erbbücher und das bei deren Führung beobachtete Verfahren den Preuß. Hypothekenbüchern und dem Preuß. Verfahren unendlich nachstehen", und dieses Urtheil erscheint bei näherer Betrachtung in mancher Hinsicht gegründet. Auf der andern Seite war die Danziger Hypothekenverfassung so einfach und so wenig kostbar, sie sicherte die Rechte des Grundeigenthums so vollständig



und schloß alle Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner so wirksam aus, daß sie nur einzelner Verbesserungen bedurfte, um sehr bedeutende Vorzüge vor der Preuß. Hypothekenverfassung zu erlangen.

§. 10.

Danzigs Verfassung, ihre Gemeinde-, Gerichts- und Polizeiverwaltung, und selbst ein großer Theil ihrer Gesetzgebung, erlitten eine völlige Umwandlung, als sich Preußen im Jahre 1793 in den Besitz der Stadt und ihres bedeutenden Gebiets gesetzt, und diesen Erwerb der Provinz Westpreußen einverleibt hatte. Die Grundzüge der neuen Verfassung wurden in dem Patent v. 2. Jun. 1793 angedeutet; ausführlichere Bestimmungen enthielten aber das Reglement für den Magistrat vom 3. Jun. 1794 und die Instruction für das Stadtgericht vom 6. Aug. 1796, welche letztere jedoch erst in Gefolge des Ministerialrescripts vom 11. Jan. 1804 förmlich publicirt wurde. Das Wesentlichste dieser Anordnungen bestand in Folgendem:

1. Die Polizeigeschäfte der Stadt wurden dem sofort errichteten Polizeimagistrate, sämmtliche gerichtliche Geschäfte dem neuerrichteten Stadtgerichte zur abgesonderten Bearbeitung überwiesen. Beide Behörden traten jedoch zu einem vereinigten Collegium zusammen, um gemeinschaftlich über sämmtliche Gemeindeangelegenheiten zu beschließen.

2. Hinsichts des gerichtlichen Verfahrens, sowohl in Civil-, Concurs-, Liquidations- und Criminalprocessen, als bei den Handlungen der unstreitigen Gerichtsbarkeit, ingleichen bei Vormundschafts-, Deposital- und Hypothekensachen, sowie überhaupt bei allen und jeden von und bei dem Stadtgerichte vorzunehmenden und zu vollziehenden rechtlichen Handlungen wurden mit Abschaffung der bisherigen Gesetze ausschließlich die Preuß. Gesetze, insbesondere die Preuß. Allg. Gerichtsordnung zur Beobachtung vorgeschrieben. Das Stadtgericht wurde am 29. Jul. 1794 installirt, dasselbe wurde der Aufsicht der damaligen königl. Regierung (des jetzigen königl. Ober-Landesgerichts) zu Marienwerder untergeordnet, welches auch in zweiter In-

stanz erkannte, wogegen in dritter Instanz das königl. Geh. Obertribunal in Berlin die Revisionsinstanz bildete.

3. Zur Bearbeitung der kaufmännischen Processe, der Handels-Contraventionsprocesse und der Processe über kaufmännische Assignationen und gezogene Wechsel (die über trockene Wechsel gehörten vor das Stadtgericht) wurde ein besonderes Gericht unter dem Namen eines Wett- und Handlungsgerichts zu Danzig errichtet, und demselben unterm 6. Febr. 1794 eine Geschäftsanweisung ertheilt.

4. Nach dem Patent vom 2. Jun. 1793 „sollte es vor der Hand bei den als statuarische Gesetze bisher gegoltenen besondern Rechten, insonderheit bei dem Kulm. Rechte, insoweit dasselbe bisher recipirt gewesen, bei der neurevidirten Danziger Willkühr, und bei der Wechselordnung von 1701 bewenden. Doch sollte sich diese Beibehaltung der Statutarrechte lediglich auf Materien des Privatrechts und solche Gegenstände beschränken, worüber unter Privatpersonen gestritten werden kann".

Da das Allg. Landrecht damals noch nicht Gesetzeskraft hatte, so wurde hinzugefügt, „daß in Fällen, welche nach den besondern Gesetzen der Stadt Danzig nicht beurtheilt, noch daraus entschieden werden können, in Ansehung aller Handlungen, Ereignisse und Geschäfte, welche nach Publication des erwähnten Patents vorfallen, die in der übrigen Provinz Westpreußen geltenden Landesgesetze und subsidiarischen Rechte, jedoch mit Ausnahme des Preuß. Landrechts von 1721, ganz allein zur Richtschnur dienen sollten."

Die Bestimmung, daß die als statutarische Gesetze bisher stattgefundenen Rechte, insonderheit das Kulm. Recht, die Willkühr und die Wechselordnung beibehalten werden sollten, wurde im Eingange des Magistratsreglements vom 3. Jun. 1794 wiederholt; dagegen wurde in der Instruction für das Stadtgericht vom 6. Aug. 1796 zu den beispielsweise aufgeführten drei statutarischen Gesetzbüchern noch das Cadukrecht der Stadt Danzig, d. h. die Cadukordnung vom 18. Jun. 1777 hinzugefügt, doch mit der Einschränkung, daß die bisherige Verfahrungsart bei Einziehung erbloser Verlassenschaf-

ten nicht mehr stattfinde, sondern daß der Kämmereifiscus sein Recht auf zu caducirende Erbschaften beim Stadtgericht nach Vorschrift des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung geltend machen müsse.

5. Unterdessen war das Allg. Landrecht mittels Patents vom 5. Febr. 1794 publicirt worden, und hatte seit 1. Jun. desselben Jahres auch in Danzig, wiewohl nur als Hülfsrecht, in die Stelle des Römischen und anderer fremder Rechte, Gesetzeskraft erlangt. Dieses wurde durch die gedachte Instruction vom 6. Aug. 1796 bestätigt, doch wurde zugleich vorgeschrieben, daß in Criminalfällen nicht die harten und zum Theil barbarischen Strafgesetze der alten Rechte, sondern die des Allg. Landrechts angewendet werden müßten.

6. Hinsichts der Form der Testamente und hinsichts der Vormundschaften wurde das Stadtgericht angewiesen, „sich lediglich nach den vollkommen deutlichen und zweckmäßigen Vorschriften des Allg. Landrechts um so mehr zu achten, als die bisherigen Danziger Gesetze über diese Materien wenig enthalten." Dagegen sollten die Statutargesetze über die Intestaterbfolge keine Abänderung erleiden. (Rescript v. 7. Jul. 1804.) [1])

§. 11.

Die Einführung der Preuß. Gesetze, besonders die im Patent vom 2. Jun. 1793 angeordnete Einführung der Preuß. Hypothekenverfassung führte auch die Abschaffung des **Erbbuchs** herbei. Der Kammergerichtspräsident v. Schleinitz, welchem die Einrichtung des Justizwesens in Danzig aufgetragen war, ordnete in dieser Hinsicht durch eine, an das von ihm eingerichtete Stadtgericht unterm 2. Sept. 1794 erlassene Verfügung an,

1. daß von dem Augenblicke an, da das Stadtgericht die Erbbücher übernehme, alle weitere Eintragungen und Löschungen in denselben gänzlich unterbleiben, und die Bücher in dem Zustande, wie sie abgeliefert worden, unverändert bleiben müßten. Diese Bücher müßten stets unter dem Beschlusse des

1) Historisch-geogr. Einleit. 2c. S. 211.

Stadtgerichtsdirectors und noch eines Mitgliedes des Stadtgerichts gehalten, und nicht anders als in deren Gegenwart die erforderlichen Auszüge daraus genommen werden, um selbst der bloßen Möglichkeit des Verdachts vorzubeugen, als ob in diesen Büchern nach ihrer Ablieferung etwas geändert seyn könnte;

2. daß über jede Veränderung des Grundeigenthums zur Eintragung ins Hypothekenbuch geeignete Verträge geschlossen und zu den künftigen Hypotheken-Beilageacten eingereicht werden sollten. Etwanige Mängel in der Form dieser Verträge müßten sofort gehoben, und sodann beiden Theilen unter dem Siegel des Gerichts, unter Beifügung eines Auszuges aus dem betreffenden Erbbuche, ein Attest dahin ertheilt werden:

   daß auf den Grund jenes Vertrags künftig im Hypothekenbuche der Besitztitel des neuen Erwerbers berichtiget, und bis dahin der Vertrag bei den Hypothekenacten aufbewahrt werden solle;

3. daß in gleicher Art mit den neueinzutragenden Schulden, Cautionen, Vormundschaften und Quittungen zu verfahren sey.

In der Geschäftsinstruction für das Stadtgericht vom 6. Aug. 1796 wurde an das Hypothekenwesen der Stadt und ihres Gebiets nicht gedacht; dagegen äußerte sich der damalige Großkanzler v. Goldbeck in einem Rescripte an die königl. Regierung (das jetzige Ober-Landesgericht) zu Marienwerder vom 9. Aug. 1796 dahin, daß die plötzliche Einrichtung des Hypothekenwesens in Danzig nicht zweckmäßig, sondern ein langsameres allmäliges Verfahren bei Einführung der Preuß. Hypothekenverfassung rathsam erscheine; daß das Stadtgericht vor allen Dingen ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aller derjenigen Grundstücke, über welche Hypothekenbücher einzurichten sind, anfertigen und danach die Hypothekentabellen anlegen und ordnen; mit der Einrichtung der Hypothekenbücher der einzelnen Grundstücke aber nur bei Gelegenheit von Besitzveränderungen vorschreiten müsse; daß, wenn neue Schulden eingetragen werden sollen, der Grundbesitzer zu vernehmen sey, ob er das Hypothekenbuch seines Grundstücks berichtigen lassen wolle; und daß inzwischen den Einwohnern Danzigs, „welche so sehr dar-

an gewöhnt sind, ihre Hypothekengeschäfte bei den sogenannten Erbbuchssitzungen mündlich und kurz abzumachen, ein Analogon dieser ihrer bisherigen Verfassung zu ihrer Beruhigung dadurch verschafft werden könne, wenn eine besondere Hypothekenstube und eine Deputation des Stadtgerichts für die Hypothekengeschäfte eingerichtet werde, in und bei welcher sich jeder melden könne, welcher in Hypothekensachen ein Gesuch anzubringen habe. Diese Deputation müßte alsdann die Verträge, Cessionen, Quittungen u. s. w. aufnehmen, die nöthigen Nachrichten einfordern, die Eintragungsformel entwerfen, das Ganze dem Gericht zum Vortrage einreichen, und demnächst das Hypothekenbuch reguliren.

Dies waren die Grundzüge des Plans zur künftigen Einrichtung des Hypothekenwesens in Danzig; doch behielt sich der Justizminister vor, künftig einen letzten und endlichen Entschluß zu fassen, und die nähern Bestimmungen im Detail festzusetzen. Dergleichen Bestimmungen sind zwar nicht weiter erfolgt, doch wurden nach und nach Schritte zur Erreichung des vorgesteckten Zieles gethan. Zuvörderst wurde ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, über welche Hypothekenbücher anzulegen waren, angefertigt, und es ergab sich daraus, daß, als Preußen im Jahr 1793 die Stadt Danzig mit ihrem Gebiete in Besitz nahm, dieser Erwerb, mit Ausnahme der schon im Jahre 1772 occupirten Vorstädte und Ortschaften aus

1) zwei Städten,
   a. Danzig mit 5334 Feuerstellen und 47,875 Einwohnern,
   b. Hela mit 66 Feuerstellen und 340 Einwohnern;
2) 138 ländlichen Ortschaften mit 3492 Feuerstellen und 29,335 Einwohnern,

folglich das ganze Gebiet aus 8892 Feuerstellen und 77,550 Einwohnern bestand.

Demnächst erließ der damalige Director des Stadtgerichts, Geh. Justizrath Grützmacher, unterm 28. Dec. 1796 eine allgemeine Verfügung an das Stadtgericht zu dem Zwecke, um der künftigen Einrichtung der Hypothekenbücher näher zu treten.

Endlich wurden zweitausend Hypothekentabellen angeschafft, deren Kosten (922 Rthlr. 15 Sgr.) nach dem Ministerialrescripte vom

6. Mai 1802 von den Interessenten verhältnißmäßig aufgebracht und bei Aushändigung der Hypotheken-Recognitionsscheine eingezogen werden sollten.

§. 12.

In dieser Art wurde zwar die Fortführung der Erbbücher unterbrochen, aber diejenigen, welche durch Eintragungen in selbige bereits Realrechte und insbesondere das Strohwischrecht erworben hatten, konnten diese Rechte nicht verlieren. Daher wurde in der Instruction für das Stadtgericht vom 6. Aug. 1796 festgesetzt, daß denjenigen Gläubigern, welche bis dahin ihre Forderungen ins Erbbuch hatten eintragen lassen, nicht bloß zweijährige Zinsenrückstände, sondern den bisherigen Rechten gemäß sämmtliche Zinsenreste, soweit das Pfand dazu hinreicht, an eben dem Orte, wo das Kapital zu stehen kommt, zuerkannt werden müsse. Die Ausübung des Strohwischrechts im Sinne der Danziger Willkühr war freilich seit Einführung der Preuß. Proceßgesetze, besonders der Subhastationsordnung, nicht mehr zulässig; doch wurde durch das Justizministerialrescript vom 29. Dec. 1804 ein abgekürztes Verfahren bei Subhastation der städtischen und ländlichen Grundstücke Realberechtigungen nachgegeben.

§. 13.

Alle diese, zum Theil noch nicht einmal vollendeten, Einrichtungen hielten nur bis zum Tilsiter Frieden vom 9. Jul. 1807 Bestand. Durch letztern entsagte Preußen auf immer dem Besitze der Stadt Danzig (§. 14.), und es wurde festgesetzt, daß die Stadt Danzig mit einem Territorium von zwei Lieues ringsum, in ihrer frühern Unabhängigkeit wiederhergestellt, und unter dem Schutze der Könige von Preußen und Sachsen nach den Gesetzen regiert werden solle, welche sie zu der Zeit hatte, als sie aufhörte, sich selbst zu regieren (§. 19.). Demnächst wurde durch die Convention vom 12. Jul. 1807 bestimmt, daß die Grenzen des Gebiets von Danzig zwei Lieues um die Stadt gezogen, und durch Französische, Danziger, Sächsische und Preußische Wappenpfähle bezeichnet werden sollten. Endlich wurde über die Regulirung der Grenzen des Territoriums der freien Stadt Danzig unterm 6. Dec. 1807 zu

Elbing, unter Vermittelung des Marschalls Soult zwischen den Commissarien des Königs von Preußen und des Senats und der Bürgermeister zu Danzig, eine besondere Convention geschlossen, Inhalts deren die Grenzlinie des Freistaats Danzig vom Ufer der Ostsee beim Ausflusse des Gledkauer Wassers, nordwestlich von Danzig anfangen, von da nach Konradshammer, Olivabaum, Strauchemühle, um die Burg Oliva und deren Zubehör einzuschließen, von da nach Schäferei, Rankau am Trzellnicki, längs diesem Bache bis zur Radaune, und längs diesem Flusse bis Praust gehen solle. Hier solle die Grenzlinie die Radaune durchschneiden, um sich über Ziplau nach der Kladau zu ziehen, von da nach dem Ausflusse der Belau, diesen Fluß aufwärts bis nach dem Güttländer Hauptwalle, und von da nach der Mottlau bis oberhalb Czattkau gehen, wo sie die Weichsel erreichet. Die Linie solle alsdann den Thalweg der Weichsel bis an die Spitze des Danziger Haupts, den Thalweg der Elbingschen Weichsel bis zum Ausflusse dieses Armes der Weichsel in das frische Haff verfolgen; die Ufer der verschiedenen Kampen und die der Nehrung bis oberhalb Polsk, wo die Linie die Nehrung durchschneidet, gehen, die Ufer der Ostsee erreichen, und durch das Fahrwasser nach dem Gledkauer Wasser, von wo sie ausgegangen, zurückkehren. Alles, was innerhalb des Umkreises dieser Linie liegt, ohne Ausnahme, sowie die hiergenannten Ortschaften mit ihrem Zubehör, sollten der freien Stadt Danzig zu vollen Eigenthums- und Souveränetätsrechten verbleiben.

Außerdem sollte die Stadt Danzig auf ihre Kosten das am äußersten Ende der Insel Nogat errichtete Stromwerk an der Montauer Spitze unterhalten, um den größten Theil des Wassers der Weichsel in den Weichselfluß, und nur den kleinsten Theil davon in den Nogatfluß zu leiten. Auf der Helaspitze sollte Danzig auf ihre Kosten einen Leuchtthurm errichten und auf ihre Kosten den Leuchtthurm zu Rixthöfen unterhalten; und zu diesem Zwecke sollte die ganze Halbinsel Hela bis ans Ende der Putziger Bucht mit voller Proprietät und Souveränetät der Stadt Danzig gehören, wogegen die Dörfer Großendorf, Postschernin, Chlappau und Czattkau bei Preußen verblieben.

Dieser Grenzvertrag, welcher im folgenden Jahre (1808) durch

Setzung von Grenzpfählen ausgeführt wurde, hatte folgende provinzialrechtliche Folgen:

A. Ein Theil des alten Danziger Gebiets blieb unter Preuß. Landeshoheit, nämlich 6 Hospitalgüter, 19 Ortschaften auf der Höhe und 24 auf dem rechten Ufer der sogenannten Elbingschen Weichsel gelegene Ortschaften des Districts Scharpau. Diese Ortschaften wurden von Preußen der Gerichtsbarkeit der nächsten königl. Gerichte einverleibt, sie behielten aber die Danziger Statutarrechte, wie sie in Danzig bis zum Tilsiter Frieden gegolten hatten, unverändert bei, und als Hülfsrecht galten nach wie vor die Allg. Preuß. Gesetze, insbesondere das Allg. Landrecht von 1794. Es sind auch in der Folge keine Veränderungen hierin vorgefallen, doch unterscheiden sich die Statutarrechte dieses Theils des alten Danziger Gebiets von denen des zum Freistaate gehörig gewesenen dadurch, daß die seit dem Tilsiter Frieden ergangenen Preuß. Gesetze wohl in dem Preußischen, aber nicht in dem freistaatischen Antheile des alten Gebiets, dagegen aber auch die nach dem Tilsiter Frieden im Freistaate ergangenen Gesetze lediglich im freistaatischen, aber nicht im Preuß. Antheile des alten Danziger Gebiets, Gesetzeskraft gehabt haben.

B. In dem an den Freistaat gelangten Theile des alten Danziger Gebiets wurde durch das Publicandum der Danziger Regierung vom 21. Aug. 1807 die fortdauernde Gesetzeskraft der bisherigen Statutarrechte, nämlich der neurevidirten Willkühr von 1761 mit den Zusätzen von 1783, des Kulm. Rechts ex ultima revisione nach der Danziger Ausgabe von 1767, und der Wechselordnung von 1707 vorgeschrieben; dadurch wurde stillschweigend zugleich das seit 2. Sept. 1794 außer Gebrauch gekommene Erbbuch nebst dem Strohwischrechte wieder eingeführt; endlich wurde die Gesetzeskraft der Räumungsordnung von 1689 und der Bankerutierordnung von 1777, welche während des Zeitraums von 1793 bis 1807 abgeschafft waren, mit den darüber ergangenen oder noch zu erlassenden Declarationsedicten, wiederhergestellt.

Außerdem wurde festgesetzt:

1. daß das bis 1793 in Danzig gültig gewesene Civilproceßverfahren, theils nach der Danziger Gerichtsordnung, theils nach

der im Jahre 1772 für die übrigen Aemter ergangenen Proceßordnung, wieder zur Anwendung kommen solle;

2. daß vorläufig statt des vor der Preuß. Besitznahme in subsidium angenommen gewesenen gemeinen Römischen Rechts, das Allg. Preuß. Landrecht, „nach Bewandniß der Umstände und in so weit dasselbe mit der gegenwärtigen Verfassung und den Statutargesetzen vereinbar ist, so lange als Hülfsrecht gelten solle, bis die Danziger Regierung eine Ergänzung oder Erläuterung des Statutarrechts bewirken werde;"

3. daß zwar „in Criminalsachen die ehemaligen Danziger Gesetze, so weit sie nach den veränderten Umständen noch anwendbar sind, beibehalten, das Allg. Preuß. Landrecht aber als Hülfsrecht eintreten solle." Hinsichts des Criminalverfahrens wurde zwar in dem Publicandum vom 21. Aug. 1807 der Preuß. Criminalordnung nicht ausdrücklich gedacht, und in dem Reglement vom 2. Febr. 1810 wird im §. 10. auf die Preuß. Criminalordnung nur hinsichts der Untersuchungskosten Bezug genommen; doch wurde sie während der Dauer des Freistaats wirklich angewendet.

C. Was endlich den an den Freistaat Danzig abgetretenen Theil des Palatinats Pommerellen betrifft, so gehörten dazu zuvörderst die seit 1772 von Preußen in Besitz genommenen Danziger Vorstädte Stolzenberg, Alt-Schottland, Schidlitz und St. Albrecht, von welchen jedoch die drei ersten während der französischen Belagerung größtentheils abgebrannt waren; die Insel Holm nebst dem großen und kleinen Holländerkruge; der Flecken Neu-Fahrwasser am linken Ufer der Weichsel, und die vom alten Gebiete eingeschlossenen, zerstreut liegenden Ortschaften Grums, Hochzeit, Mönchen-Grebin und Gemlitz; und endlich 97 Ortschaften des Palatinats Pommerellen, welche vorher niemals zu Danzig gehört hatten, nebst 4 Beritten der Sobbowitzschen Forst.

In dem Publicandum vom 21. Aug. 1807 konnte der Gesetze, welche in diesem neuen Gebiete Danzigs gelten sollten, nicht füglich gedacht werden, weil die Bestimmung, was eigentlich abgetreten werden solle, erst durch die Elbinger Convention vom 6. Dec. 1807 erfolgte; aber auch in der Folge fand die Danziger

Regierung Bestimmungen darüber nicht nöthig. Die dort bis dahin gültig gewesenen Provinzialgesetze, namentlich das Preuß. Landrecht von 1721 nach den Modalitäten des Notificationspatents von 1772 und der Regierungsinstruction von 1773 wurden nie ausdrücklich aufgehoben, vielmehr wurden diese Gesetze von den Danziger Gerichten in judicando als fortdauernd gültig anerkannt, und dort, wie im alten Gebiete, galt vorläufig das Preuß. Allg. Landrecht als Hülfsrecht. Nur hinsichts des Civilproceßverfahrens, mit Einschluß des Concursverfahrens, galten nicht die Preuß. Gesetze, insbesondere nicht die Preuß. Allg. Gerichtsordnung, sondern es erstreckte sich die Danziger Aemterproceßordnung von 1772 und die Danziger Bankerutierordnung auch auf das Danziger **neue** Gebiet.

§. 14.

Bis zum Jahre 1793 war die Entscheidung in letzter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreiten an die Polnischen Gerichte gelangt; seit 1793 hatte dies aufgehört und ließ sich zur Zeit des Freistaates nicht wiederherstellen. Statt dessen wurde in Danzig zur Entscheidung aller Civilprocesse mit Einschluß der Semi-Criminalsachen, d. h. der fiscalischen Untersuchungen, unter dem Namen des Revisionscollegiums ein Obergericht errichtet, und unterm 20. Oct. 1809 ein Reglement publicirt, Vorschriften enthaltend, in welchen Fällen das Rechtsmittel der Revision (als dritte und letzte Instanz) zulässig, und wie dabei zu verfahren sei.

§. 15.

Demselben Revisionscollegium wurde auch die Entscheidung in zweiter oder letzter Instanz in Criminalsachen übertragen. In dem aus Schluß sämmtlicher Ordnungen am 2. Febr. 1810 publicirten Reglement wurde bestimmt, daß die Aemter ohne Appellation auf sechsmonatliche Zuchthausarbeit, auf einjährige Gefängnißstrafe, auf fünfhundert Gulden Danziger Courant (125 Rthlr.), auf Züchtigung von funfzig Hieben und auf Ausstellung im Halseisen erkennen könnten; über Verbrechen, welche eine härtere Bestrafung erfordern, habe nur das Schöppengericht zu erkennen, und gegen die Urtheile desselben finde das Rechtsmittel der weitern Ver-

theidigung nur dann statt, wenn auf härtere Strafe als körperliche Züchtigung, fünfjähriges Gefängniß oder fünfjährige Zuchthausarbeit, ferner wenn auf entehrende Strafe oder auf eine, die Summe von 3000 Gulden Danziger Courant (750 Rthlr.) übersteigende Geldbuße erkannt sey.

In demselben Reglement wurden außerdem Vorschriften über das Verfahren bei Instructionen des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung und bei Abfassung des Erkenntnisses ertheilt.

§. 16.

Zu den wiederhergestellten Statutarrechten gehörte nach §. 13. auch die Bankerutierordnung vom 23. Jul. 1777, und da diese einen Theil der Gesetze über das Civil-Proceßverfahren bildete, so galt sie im ganzen, sowohl alten als neuen Gebiete, und hörte dadurch auf, Statutarrecht zu seyn. Vielmehr erlangte sie die Eigenschaft eines Staatsgesetzes, welches alle Unterthanen bindet, und diese Eigenschaft hatte folglich auch der, nach dem Schlusse sämmtlicher Ordnungen vom 15. Dec. 1809, am 8. Jan. 1810 publicirte Nachtrag, in welchem insbesondere über die Vorrechte der zu Preuß. Zeit in die neueingerichteten Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen Bestimmungen ertheilt, den Gerichtssporteln und den Gebühren der Justizcommissarien aber jedes Vorzugsrecht abgesprochen wurde.

§. 17.

Die Gesetzeskraft des Preuß. Allg. Landrechts, als Hülfsrechts im ganzen Danziger Gebiete, dauerte nur bis zum 1. Jul. 1808, von welchem Zeitpunkte ab durch das Publicandum vom 17. Jun 1808 [1]) der Code Napoléon zum Hülfsrecht im ganzen Danziger Gebiete, in die Stelle aller bisherigen Hülfsrechte, namentlich des Römischen, Kanonischen und Allg. Preuß. Landrechts erklärt wurde.

Der Code Napoléon umfaßt jedoch nur das gemeine bürgerliche *) Recht, mit Ausschluß aller übrigen Gegenstände, selbst der Handels- und Seegesetze, mit Einschluß des Wechselrechts, und es blieb daher unentschieden, welche Rechte „bei allen den Sachen

1) Hist.-geogr. Einleitung ꝛc. S. 221.

und Fällen" als Hülfsrechte gelten sollten, über welche weder die Statutarrechte noch der Code Napoléon etwas enthalten, oder welche die Anwendung des letztern nicht zulassen. Da durch das Publicandum vom 17. Jun. 1808 das Publicandum vom 21. Aug. 1807 nicht ausdrücklich aufgehoben ist, so folgt daraus, daß in allen Fällen, worüber im alten Gebiete die Danziger Statutarrechte, im neuen Gebiete das Preuß. Landrecht von 1721, und in beiden der Code Napoléon keine Entscheidungsnormen enthielten, nach wie vor die Preuß. Gesetze, namentlich das Allg. Preuß. Landrecht von 1794, als Hülfsrecht zur Anwendung kommen mußte.

*) Bei der Dürftigkeit der Danziger Statutarrechte mußte nur zu oft auf die vom Preuß. Landrechte abweichenden Bestimmungen des Code Napoléon als Hülfsrecht zurückgegangen werden. So enthalten die Danziger Statutarrechte wenig oder nichts über die Materie von Ehescheidungen, über die Ehescheidungsgründe und Ehescheidungsstrafen, über die Rechte außerehelich geschwängerter Personen u. s. w.

§. 18.

Außerdem erließ die Danziger Regierung während der Dauer des Freistaats noch einige Verordnungen, z. B. unterm 20. April und 7. Mai 1808 und 9. Mai 1810 über die Reduction des Danziger Courants, unterm 21. Febr. 1810 über die Unzulässigkeit des Arrestschlags auf Gehalten und Pensionen, wenn sie den jährigen Betrag von 500 Rthlrn. nicht übersteigen, ferner die Stempelordnung vom 31. Aug. 1807 mit ihren Declarationen vom 9. Oct. 1807, 7. Febr. 1812 und 24. Febr. 1812 u. s. w. Diese Publicanda waren ihrer Natur nach wirkliche Staatsgesetze und hatten als solche im ganzen freistaatischen Gebiete verbindende Kraft.

§. 19.

Besonders aber gehörten dahin auch das Publicandum vom 16. Dec. 1808, die Instruction für die Beamten des Civilstandes von demselben Tage, die Nachricht an das Publicum vom 9. Jan. 1809, und der Nachtrag vom 6. Dec. 1809. Durch diese Gesetze wurde dem zweiten Titel des ersten Buchs (d. h. den Artikeln 34. bis 101.) des Code Napoléon nicht subsidiarische, sondern völlige Gesetzeskraft beigelegt, folglich wurden dadurch alle, diesen entge-

genstehende, Vorschriften der Statutargesetze des alten, und der Provinzialgesetze des neuen Danziger Gebiets aufgehoben. Diese Verordnungen wurden zwar in der Folge durch das Publicandum der Organisationscommission vom 24. März 1814 wieder aufgehoben, dadurch wären aber die aufgehobenen Vorschriften der Provinzial- und Statutarrechte nicht wieder hergestellt worden, sondern in ihre Stelle wären die Vorschriften der Allg. Preuß. Gesetze, des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung getreten, wenn sich dieser Theil des Code Napoléon nicht auf bloße Vorschriften über das Verfahren, welches die amtliche Bescheinigung von Trauungen, Geburten und Todesfällen begründet, beschränkte, worüber die Statutarrechte des alten, und die Provinzialrechte des neuen Danziger Gebiets nichts enthalten. Nicht diese, sondern nur die Vorschriften des Allg. Landrechts (Th. II. Tit. 1. §. 136, und Tit. 11. §. 435—505.) sind daher im Danziger Gebiete in dem Zeitraume vom 16. Dec. 1808 bis 29. März 1814 suspendirt gewesen.

§. 20.

Sehr merkwürdig war die in Danzig vor 1793 bestandene und im Jahre 1807 größtentheils wieder hergestellte, allgemeine Zertheilung der gerichtlichen Geschäfte unter eine übergroße Menge abgesonderter, größtentheils von einander unabhängiger Gerichtsbehörden, ähnlich der, welche vormals in einigen kleinen deutschen Staaten, z. B. in denen des Kurfürsten von Mainz, stattfand. In Danzig gab es mancherlei Veranlassungen zu dieser Zersplitterung der richterlichen Gewalt, die hauptsächlichste war aber wohl die, daß die wohlhabenden, zum Theil reichen Mitglieder der Kaufmannschaft, des ersten und geachtetsten Standes im Staate, zwar den Ehrgeiz, an der Staatsverwaltung Theil zu nehmen, aber weder Zeit noch Lust hatten, sich ausschließlich den öffentlichen Geschäften zu widmen. Durch die Vertheilung der Geschäfte unter eine große Menge von Behörden wurde den einzelnen Beamten der letztern in der Regel so wenig Arbeit zugemuthet, daß ihr eigentliches Gewerbe darunter nicht leiden konnte; dagegen berechtigte aber auch eine Theilnahme an der Staatsverwaltung, welche so wenig Zeit und Mühe kostete, auch nur zu geringen Besoldungen

und Einkünften, die Stadt ersparte daher an Verwaltungskosten, und doch wurde der Ehrgeiz oder die Eitelkeit der vornehmern oder reichern Bürger durch ihre, wenn auch nur beschränkte Theilnahme an der Stadt- oder Staatsverwaltung befriedigt.

Diese Verfassung hat zwar seit 1814 wieder aufgehört, aber die Aufzählung der mancherlei Gerichtsbehörden, welchen zur Zeit des Freistaats die Gerichtsverwaltung zustand, dürfte an sich, und auch in praktischer Hinsicht, nicht ohne Interesse seyn.

Es ressortirten

A. In erster Instanz

I. In Betreff der Stadt selbst:

1. vor den Rath in Pleno:
   a) alle peinlichen Fälle, die ihm von dem Richter oder von den bürgermeisterlichen Aemtern dargelegt werden, und die er nicht weiter zur streng förmlichen Untersuchung an das Schöppengericht gelangen lassen will;
   b) die Seesachen, wenn darüber wirklich processirt wird. Nach dem Privilegium Königs Casimir von Polen von 1457 konnte gegen die Entscheidung des Raths nicht appellirt werden. (Kulm. Recht, Anmerkung zu B. 2. Tit. 22. Cap. 1. S. 92.)
   c) alle Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Zünften über die Auslegung und Grenzscheidung ihrer Rollen (Innungsartikel);
   d) die Bestätigung der Vormundschaften und Curatelen, Ertheilung der venia aetatis, Confirmation der Vergleiche, welche Unmündige mit betreffen;
   e) die Erbtheilungen, bei welchen Minorenne concurriren. Die unter d und e benannten Sachen wurden von dem Rathswaisen-Instigator bearbeitet und in öffentlicher Sitzung vorgetragen. Von den Erbtheilungen wurden diejenigen, deren Gegenstand weniger als 100 Gulden (25 Rthlr.) beträgt, bloß in das sogenannte Liber memorandorum der Rathsunterkanzlei eingetragen, bedeutendere dagegen nach Genehmigung des Raths noch zur Verlautbarung vor das Schöppengericht verwiesen;

f) die Besichtigung und Abschätzung liegender Gründe durch die Deputirten zum Stadtbauamt in Fällen, wo zur Veräußerung oder Verpfändung der Rathsconsens erforderlich war.

2. Vor die Jurisdiction des jedesmaligen Präsidenten:
   a) alles, was in der Festung Weichselmünde und den Außenwerken, so wie auf dem Weichselstrom und der Bootsmannslaake, vom Blockhause an bis zum Ausflusse hin, vorfällt.
   b) Seesachen, welche gütlich beigelegt werden können, oder welche bloß die Ausfertigung von Documenten betreffen;
   c) alle Civil- und Criminalfälle, welche in der großen Stadtmühle und unter deren Officianten vorfallen;
   d) alle fiskalische und Cadukſachen, zu deren Betrieb ein besonderer Instigator (Fiskal) angestellt war;
   e) alle Angelegenheiten und Streitigkeiten, das Erbbuch betreffend;
   f) die Ertheilung der Interimsgeleite bei ausbrechenden Fallissements.

3. Des jedesmaligen Vicepräsidenten Jurisdiction erstreckte sich
   a) über alle Streitigkeiten, welche sich auf den verschiedenen Brücken innerhalb der Stadt, auf dem Mottlauflusse und den übrigen Gräben und Gewässern in und bei der Stadt bis zum Blockhause, ereignen;
   b) über alles, was zwischen den innern und äußern Wällen, auf Petershagen, Schwarzenmeer, Bischofsberg, Sandgrube, Neugarten, bis zum Olivaer Thore, vorfällt;
   c) über alle Civilklagen wegen Verbal- und Real-Injurien in der Stadt und den Vorstädten;
   d) desgleichen über alle Satzklagen;
   e) über alle Klagen gegen Vormünder wegen und während ihrer Amtsführung;
   f) über alle Baustreitigkeiten und dingliche Servituten;
   g) über die Klagen gegen Edelleute und Fremde.

4. Das Kriegspräsidirende Amt
   übte die Gerichtsbarkeit aus innerhalb der eigentlichen Fortificationswerke und den dazu gehörigen Thoren und Brücken,

so wie in Militärdienstangelegenheiten und in Klagsachen gegen die Glieder der Stadtgarnison.

5. Das Wettgericht
erkannte über alle städtischen Contraventionen in Handlungspolizei- und Marktsachen, in erster und letzter Instanz.

6. Die Feuerfunction
hatte über die Bestrafung derjenigen Vernachlässigungen zu entscheiden, wodurch Brandschaden verursacht worden.

7. Die Forstfunction und

8. Die Accisefunction
entschieden jede, jedoch mit Vorbehalt der Appellation, über die gegen ihre Reglements in und außerhalb der Stadt begangenen Contraventionen.

9. Das richterliche Amt, d. h. der zum Richter ernannte Senator mit seinen beiden Unterrichtern, hatte zu seinem Ressort:
   a) die Bestrafung der geringeren Vergehen, deren Strafe Einjährige Zuchthausarbeit nicht übersteigt;
   b) den ersten Angriff und das summarische Verhör in allen städtischen Criminalfällen;
   c) das Civilerkenntniß über alle Gesindestreitigkeiten, desgleichen
   d) über alle Mieths- und Räumungsklagen;
   e) über alle Arrestschläge, und
   f) über alle Wechsel- und Schuldklagen, sie mögen sich auf schriftliche Contracte oder mündliche Verabredungen und bloße Facta gründen. Ueberhaupt gehörte als Regel alles vor dies Forum, was nicht ausdrücklich andern Behörden zugewiesen war.

10. Vor das Schöppengericht gehörten:
   a) alle Erbfolgestreitigkeiten;
   b) alle Testamentsanfechtungen;
   c) alle Concurse, Subhastationen und Güterabtretungen;
   d) alle Retract- und Reluitionsklagen;
   e) die Klagen gegen Vormünder, Curatoren und Administratoren auf und über ihre Rechnungslegung nach beendigter Verwaltung (Vergl. 3. e.);
   f) alle Ehescheidungsprocesse, und zwar nach dem Code Na-

poléon, da die Danziger Statutarrechte darüber nichts enthalten;

g) die Untersuchung und Aburtelung der schwereren Criminalfälle;

h) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Testaments=, Erbtheilungs=, Verlautbarungs=Angelegenheiten.

II. Im Landgebiete

hatten volle Gerichtsbarkeit in Civil= und Criminalsachen:

11. der Präses der Stadtbauamts=Function über die zum sogenannten Bauamte gehörigen, unmittelbar an dem Leegen=Thore gelegenen Dorfschaften Groß= und Klein=Walddorf, Groß= und Klein=Plöhndorf, Neudorf u. s. w.;

12. der Administrator des Werderschen Amts im sogenannten Werder links der Weichsel vom Ende des Bauamts bis zur Grenze.

13. der Administrator des Nehringschen Amts in der Niederung rechts der Weichsel, mit Inbegriff des Dorfs Münde (Weichselmünde) und der Holminsel;

14. der Administrator der Halbinsel Hela und des neuen Olivaischen Gebiets
über den Landstrich längs der Ostsee von Fahrwasser an bis Glettkau, Oliva, Pelonken, Langfuhr, und was vor dem Neugarten= und Olivaer Thore hinaus liegt;

15. der Administrator des Höhischen Amts über den übrigen Landstrich vor dem Petershager Thore, wozu auch das Stadtgebiet gehört, aber nicht Alt=Schottland und St. Albrecht;

16. der Administrator von Schottland und St. Albrecht.

17. die Administratoren der Vorstadt Schidlitz;

18. die Hospitalgerichte von St. Elisabeth mit ihren Gütern Zankenczyn, Lappien, Tidlien, Mankotzyn und Retzendorf, und zum Heiligen Geist mit ihren Gütern Rambeltsch, Scheddelkau, Lepitz und Krampitz;

19. die Patrimonialgerichte der adeligen Güter;

20. die Hypothekencommission, welche die Hypothekenbücher über die adeligen Güter im Territorio von Danzig führte.

B. In zweiter Instanz.

Alle Appellationen gelangten

21. an das Plenum des Raths, die erste Instanz mochte nun beim richterlichen Amte, oder bei den bürgermeisterlichen Administrationen, oder beim Schöppengerichte geschwebt haben.

Die Appellationsfähigkeit einer Sache war auf keine Summe beschränkt, doch fand in Seesachen, Gewerksstreitigkeiten, Erbbuchs- und Wettsachen eine zweite Instanz nicht statt. Wie weit die Aemter ohne Gestattung eines Rechtsmittels in Criminalsachen erkennen durften, ist im §. 15. angeführt.

C. In dritter Instanz.

erkannte

22. das Revisionscollegium, welches aus drei Mitgliedern des Raths, zwei Mitgliedern des Schöppengerichts und vier Beisitzern aus der dritten Ordnung zusammengesetzt war. Dies Gericht war

a) die dritte und letzte Instanz in allen Civilsachen, doch fand diese Instanz nicht statt bei Gegenständen von 1500 Gulden Danziger Courant (375 Rthlr.) oder weniger, ferner in Räumungs-, Executions-, Arrest-, Possessorien-, Bau-, Wechsel-, Injurien-, Gesinde- und Satzsachen, ohne Rücksicht auf den Werthsbetrag;

b) die zweite und letzte Instanz in Criminalsachen, insoweit nach §. 15. das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung stattfand [1]).

§. 21.

Auch hinsichts der Notarien, Procuratoren und Advocaten wurde, mit Abschaffung der während der Preuß. Regierung angestellten Justizcommissarien, größtentheils die frühere Verfassung wieder eingeführt. Die Zahl der Notarien wurde auf sieben beschränkt; wer zu diesem Amte gelangen wollte, mußte die Rechte studiert haben, von unbescholtenem Rufe seyn, drei Jahre in Danzig als Advocat prakti-

---

1) Acten der Organisationscommission, Vol. 2. zu D. 93. Blatt 205.

cirt, und das Notariatsexamen überstanden haben, welches letztere von zwei der ältesten Notarien bewirkt wurde. Bei Vacanzen sollten zwei Bewerber vom Rathe, welchem das Präsentationsrecht zustand, den übrigen beiden Ordnungen, welchen das Wahlrecht zustand, vorgeschlagen werden. Der Gewählte mußte Einhundert Thaler Chargengebühren entrichten und erhielt eine Bestallung mit der Unterschrift des präsidirenden Bürgermeisters. Die Aufsicht über die Notarien führte ein auf Lebenszeit dazu ernanntes Mitglied des Raths, welches den Titel eines Präfecten der Notarien führte. Unterm 11. Nov. 1808 erhielten die Notarien eine eigene Instruction, welche in 3 Abschnitten und 57 Paragraphen Vorschriften über ihre Amtsverrichtungen ertheilte und größtentheils aus der Preuß. Allg. Gerichtsordnung entlehnt war. Auch war eine Gebührentaxe für die Notarien beigefügt [1]).

§. 22.

In Gefolge der Capitulationen vom 29. Nov. und 29. Dec. 1813 ergab sich die französische Besatzung Danzigs am 2. Jan. 1814 dem Russischen und Preußischen Belagerungsheere, worauf durch den königl. Cabinetsbefehl vom 19. Jan. 1814 eine Commission zur Uebernahme der Stadt und ihres Gebiets und zur Reorganisation der dortigen Behörden ernannt wurde. Diese Commission nahm am 19. Febr. 1814 Namens der Krone Preußen von der Stadt und ihrem Gebiete feierlich Besitz, setzte am 21. desselben Monats vorläufig ein Polizeidirectorium, sodann aber am 29. März das Land- und Stadtgericht zu Danzig ein. Unterm 24. März 1814 erließ die Commission eine Verordnung über die Geschäftsverwaltung des neuerrichteten Land- und Stadtgerichts, in welcher zugleich festgesetzt wurde, daß das gerichtliche Verfahren wieder nach den Vorschriften der Preuß. Allg. Gerichtsordnung, der Criminal-, Hypotheken- und Depositalordnung nebst den spätern, über einzelne Bestimmungen dieser Gesetze erfolgten Abänderungen und Erläuterungen geschehen müsse. In der Stadt und ihrem alten Gebiete sollten das Jus Culmense ex ultima revisione von 1767, die Danziger Willkühr von 1761 (mit den Zusätzen von 1783) und

1) Acten der Organis.-Comm. Vol. 2. Bl. 53.

die Danziger Wechselordnung von 1701 als statutarische Gesetze*) fortbestehen, im neuen Gebiete dagegen die Westpreuß. Regierungsinstruction von 1773 (das Notificationspatent von 1772), und das Preuß. Landrecht von 1721 nach wie vor als Provinzialgesetze gelten, vom 29. März 1814 ab aber das Allg. Landrecht, nebst den übrigen für die Preuß. Staaten ergangenen Gesetzen, statt des Code Napoléon als Hülfsrechte volle Kraft und Wirksamkeit haben. Außerdem wurde das Publicandum der Danziger Regierung vom 16. Dec. 1808, wodurch dem zweiten Titel im ersten Buche des Code Napoléon nicht bloß subsidiarische, sondern volle Gesetzeskraft beigelegt war, nebst den übrigen darauf bezüglichen Instructionen, wieder aufgehoben, endlich wurde das königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder zum Obergericht und zur Appellationsinstanz für die Stadt Danzig und ihr ganzes Gebiet bestimmt [1]). Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde beibehalten. Die feierliche Erbhuldigung, zu deren Abnahme der Landhofmeister und Oberpräsident v. Auerswald beauftragt war, erfolgte erst am 3. Aug. 1815.

*) Man hat die Frage aufgeworfen: ob die Danziger Statutarrechte dadurch, daß Danzig mit seinem Gebiete in dem Zeitraume von 1807 bis 1814 den Rang eines selbstständigen souveränen Staats einnahm, nicht die Eigenschaft von Staatsgesetzen, und nach Wiedervereinigung des Gebiets dieses Freistaats mit der Preuß. Monarchie, die Natur der Particularrechte angenommen haben? Diese Frage ist aus den, in der ersten Anmerkung zum §. 6. angegebenen Gründen für den praktischen Rechtsgelehrten nicht ohne nahes Interesse, und durch ihre Beantwortung allein lassen sich die Zweifel über die Ausdehnung lösen, in welcher die Danziger Gesetze rechtsverbindende Kraft haben.

Kaum bedarf es wohl der Erwähnung, daß über diese Frage der Umstand nicht entscheiden kann, daß die Danziger Gesetze sowohl in den Verordnungen der Danziger freistaatischen Regierung, als in denen der Organisationscommission und in spätern Gesetzen ausdrücklich Statutarrechte genannt werden, denn es liegt am Tage, daß es nicht die Absicht war, durch diese zufällige Benennung jene Frage stillschweigend zu verneinen.

Wäre die Stadt bloß mit ihrem alten Gebiete zu einem souveränen Staate erhoben, oder wäre den früheren Statutarrechten Danzigs allgemeine gesetzliche Kraft in ihrem ganzen, folglich auch im

1) Hist.-geogr. Einleitung ꝛc. S. 238.

neuen Gebiete ausdrücklich beigelegt worden: so hätten diese Gesetze allerdings die Natur von Staatsgesetzen angenommen, und sie wären nach Wiedervereinigung des Danziger Gebiets mit der Provinz Westpreußen, durch ihre Beibehaltung in die Classe der Particularrechte getreten. Denn Staatsgesetze sind solche, welche für alle Mitglieder des Staats, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts gelten (Allg. Landrecht, Einleit. §. 22.); zu den Particularrechten aber rechnet man diejenigen, welche nur in einem bestimmten, geographisch abgegrenzten Theile des Staates alle Mitglieder desselben ohne Unterschied verbinden. (Runde's Grundsätze des deutschen Privatrechts, Göttingen 1806, §. 10.)

Erwägt man diese Begriffe von Staatsgesetzen und Particularrecht, und berücksichtiget man ferner, daß die Rechtsverbindlichkeit der Danziger Statutarrechte auch nach Errichtung des Freistaats Danzig sich auf das frühere Stadtgebiet beschränkte und keineswegs das gemeine Recht des ganzen freistaatischen Gebiets wurde; erwägt man endlich, daß, wenngleich Danzig, nächst dem noch kleinern Freistaate St. Marino im Kirchenstaate, wohl der kleinste Staat in Europa war, dieser Umstand doch eine abweichende Gesetzgebung in den einzelnen Bezirken seines Gebiets nicht hindern konnte und wirklich nicht gehindert hat: so kann wohl kein Zweifel seyn, daß die eigentlichen Danziger Statutarrechte, nämlich das Kulm. Recht, die Willkühr und die Wechselordnung, auch während der Periode von 1807 bis 1814 wirkliche Statutarrechte geblieben sind und die Eigenschaft der Statutargesetze nach Wiedervereinigung Danzigs mit dem Preuß. Staate behalten haben.

Dagegen waren der, theils als Hülfsrecht, theils als Gesetzbuch mit voller Kraft eingeführte Code Napoléon, die Danziger Proceßgesetze mit Einschluß der Bankerutierordnung, und einige andere, während der Dauer des Freistaats von der Danziger Regierung gegebene Gesetze allerdings Staatsgesetze, und wenn sie nach der Wiedereroberung Danzigs beibehalten worden wären, so würden sie in die Classe der Particularrechte getreten seyn. Alle diese Gesetze sind aber seit 29. März 1814 wieder abgeschafft, von ihnen kann daher bei obiger Frage nicht weiter die Rede seyn.

§. 23.

Die Verfügung der Organisationscommission vom 24. März 1814 wurde durch das Rescript des Fürsten Staatskanzlers v. Hardenberg und des Justizministers v. Kircheisen d. d. London vom 16. Jun. und Berlin vom 9. Jul. 1814 gemißbilligt, weil sie ganz in die Gesetzgebung eingreife und ohne Vorwissen des Justizmini-

sters nicht hätte erlassen werden sollen. Ihre Bestätigung wurde daher ausgesetzt und sie wurde nur als provisorische Maaßregel betrachtet, an deren Stelle nachher, wenigstens der Absicht nach, das Patent vom 9. Sept. 1814 (Gesetz-Samml. 1814. S. 89.) treten sollte. In der Instruction für das bald darauf errichtete Commerz- und Admiralitätscollegium in Danzig vom 17. Sept. 1814, ist dieses Gericht, mit Uebergehung der Verordnung vom 24. März 1814, lediglich auf das Patent vom 9. Sept. 1814 verwiesen, und so würde die gedachte Verordnung als ganz beseitigt zu betrachten seyn. Aber das Patent vom 9. Sept. 1814 paßt sehr wenig auf Danzig, wo die Statutarrechte und Provinzialgesetze niemals aufgehoben sind und der Code Napoléon größtentheils nur als Hülfsrecht galt; unvermeidlich muß man daher noch jetzt auf die Verordnung vom 24. März 1814 als noch geltendes Gesetz zurückgehen, weil sie Bestimmungen enthält, über welche sich das Patent vom 9. Sept. 1814 theils gar nicht, theils nicht erschöpfend ausspricht. *)

*) In dem Zeitraume von 1793 bis zum Tilsiter Frieden von 1807 sind verschiedene, Danzig ausschließlich betreffende Gesetze gegeben, durch welche theils das Allg. Landrecht und die übrigen Preuß. Allg. Gesetze erläutert, abgeändert und ergänzt, theils einzelne Localverhältnisse bestimmt wurden. Diese besondern Gesetze wurden während der Dauer des Danziger Freistaats beinahe sämmtlich, stillschweigend oder ausdrücklich, aufgehoben, und es fragt sich daher, ob diese für Danzig gegebenen besondern Gesetze zugleich mit dem Allg. Landrechte rc. wieder hergestellt sind? Gesetzlich ist darüber nichts bestimmt, jene Frage muß daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantwortet werden.

In so fern jene Gesetze von der Danziger Regierung theils ausdrücklich, theils stillschweigend durch die Wiederherstellung der frühern Danziger Proceßgesetze und durch die Einführung des **Code Napoléon** als Hülfsrecht, wirklich abgeschafft sind, läßt sich nicht bestreiten, daß ein einmal abgeschafftes Gesetz nur durch seine ausdrückliche Wiederherstellung verbindliche Kraft erhält; allein nach dem Patente vom 9. Sept. 1814 sind die Preuß. Allg. Gesetze auch ausdrücklich mit Einschluß aller seit ihrer Publication ergangenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen wieder in Danzig eingeführt, und dies muß also um so viel mehr der Fall seyn mit denjenigen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, welche für Danzig ganz besonders ergangen sind. Nach diesem allgemeinen Grundsatze würde also die Wie-

derherstellung aller oben gedachten, von 1793 bis 1807 für Danzig besonders ergangenen Gesetze sich nicht bezweifeln lassen; indessen kommen von dieser allgemeinen Regel wenigstens zwei Ausnahmen in Betracht:

1. Unstreitig können diejenigen, in den Jahren 1793 bis 1807 für Danzig gegebenen besondern Gesetze nicht mehr als gültig betrachtet werden, welche durch die in Preußen seit 1807 ergangenen, die Provinzialgesetze aufhebenden Gesetze aufgehoben, oder damit nicht mehr vereinbar sind. Dahin gehören mithin diejenigen Gesetze, welche mit der gegenwärtigen Steuer- und Zollverfassung, mit den Gesetzen über die Gewerbefreiheit, über die allgemeine Militärpflicht aller Preuß. Staatsbürger u. s. w. in Widerspruch stehen.

Hiernächst kommen

2. Diejenigen in den Jahren 1793 bis 1807 für Danzig ergangenen Verordnungen nicht mehr zur Anwendung, welche sich auf die damalige, während der Dauer des Freistaats abgeschaffte und seit 1814 nicht wiederhergestellte Verfassung der Danziger Localbehörden beziehen. Zu diesen nicht mehr anwendbaren Gesetzen ist insbesondere das Magistratsreglement vom 3. Jun. 1794 zu zählen, jedoch nur in so weit, als von der Verfassung der städtischen Verwaltung die Rede ist; dieses Reglement enthält aber außerdem mancherlei andere Bestimmungen, deren fortdauernde Gültigkeit sich besonders alsdann nicht bestreiten läßt, wenn sie während der Dauer des Freistaats beibehalten und seit Wiedervereinigung Danzigs mit dem Preuß. Staate nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

Zweifelhafter ist die fortdauernde Gültigkeit der Geschäftsinstruction für das Danziger Stadtgericht vom 6. Aug. 1796. Diese hat freilich zur Zeit des Freistaats nicht gegolten, weil das Stadtgericht von der Danziger Regierung aufgehoben war; aber das im Jahre 1814 wiederhergestellte Stadtgericht, jetzt Land- und Stadtgericht genannt, hat keine neue Geschäftsinstruction erhalten und scheint daher nothwendig auf seine ältere Instruction zurückgehen zu müssen, so weit neuere Vorschriften mangeln.

§. 24.

Außer der Verordnung vom 24. März 1814 erließ die Organisationscommission noch mehrere andere, mehr oder minder das Privatrecht berührende Bestimmungen, unter welchen wir nur die Instruction für das Land- und Stadtgericht vom 29. März 1814 auszeichnen, in welcher dem Gerichte Anweisungen über das Verfahren bei Umleitung der damals schwebenden, nach der Danziger Gerichtsordnung eingeleiteten und nach der Preuß. Proceßordnung

fortzusetzenden Civilprocesse ertheilt wurden. Von umfassenderm Einflusse war dagegen der königl. Cabinetsbefehl vom 13. Nov. 1820, wodurch die Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe auch auf die Immediatbauern im (neuen) Danziger Gebiete ausgedehnt wurde, ferner das Gesetz vom 8. April 1823 (Gesetz-Samml. 1823. S. 73.) wegen Anwendung des Edicts vom 14. Sept. 1811 auf das (alte und neue) Landgebiet von Danzig, das Statut der Kaufmannschaft zu Danzig, vom 25. April 1822 (Gesetz-Samml. 1822. S. 130.) u. s. w.

§. 25.

In diesem Zustande sind die Statutarrechte Danzigs bis jetzt verblieben; da jedoch das Kulm. Recht größtentheils veraltet ist, die Willkühr aber eine große Menge handelspolizeilicher Vorschriften enthält, welche mit dem jetzigen Stande des Handels und der Gewerbe in Danzig in Widerspruch stehen, und da endlich die Danziger Wechselordnung von 1701 kein vollständiges Wechselrecht, sondern nur eine Sammlung der Danziger Localabweichungen vom gemeinen Preuß. Wechselrecht enthält, so erforderte schon mittels Rescripts vom 25. Nov. 1815 der damalige Justizminister v. Kircheisen vom königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder ein Gutachten: ob es nicht zweckmäßig sey, die Statutarrechte Danzigs ganz abzuschaffen, und in deren Stelle die Vorschriften des Allg. Landrechts und der übrigen Preuß. Allg. Gesetze treten zu lassen? Von dieser Ansicht ging man jedoch späterhin wieder ab, weil man leicht einsah, daß dieselben Gründe, welche in den meisten übrigen Provinzen der Preuß. Monarchie die Beibehaltung der Provinzialgesetze rathsam, vielleicht selbst nothwendig machen, noch in höherm Grade hinsichts Danzigs in Betracht kommen, wo das Privatrecht sich eigenthümlich ausgebildet hat und in die Rechtsverhältnisse aller Stände, besonders aber des Kaufmannsstandes, mächtig eingreift. Dagegen genehmigte des Königs Majestät auf den Antrag des damaligen Handelsministers, Grafen v. Bülow, mittels Befehls vom 29. Jan. 1825, „daß statt der veralteten Gesetzbücher und Verordnungen, welche noch in der Stadt Danzig gelten, ein dem jetzigen Stande der Cultur und der Gewerbe angemessenes, an die bestehenden Gesetze sich anschließendes Statutarrecht entworfen und

eingeführt werde.“ Zu diesem Behufe wurde auf Anordnung der königl. Ministerien der Justiz (vom 14. Febr. 1825), des Handels und des Innern (vom 7. Febr. desselben Jahres) unter dem Vorsitze des Geh. Justizraths und Land- und Stadtgerichtsdirectors Scheller, in Danzig eine Commission errichtet, welche aus einem Stadtjustizrath, dem Director des Commerz- und Admiralitäts-collegiums, dem Polizeipräsidenten, zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Stadtverordneten und zwei Aeltesten der Corporation der Kaufmannschaft bestehen und sich vorzugsweise mit der Prüfung der auf den Handel und die Handelspolizei sich beziehenden Gesetze beschäftigen sollte. Diese Commission trat am 16. Jul. 1825 zusammen und fing an, in vier besondern Ausschüssen die Revision des Kulm. Rechts, der Danziger Willkühr, der Handels- und Seerechte, der Wechselordnung, und der Handelspolizeigesetze Danzigs zu berathen. Da aber sämmtliche Mitglieder der Commission mit ihren eigentlichen Amtsgeschäften so überhäuft sind, daß ihnen zur Bearbeitung der Danziger Statutarrechte wenig Muße übrig bleibt, so hat das Geschäft seit 16. Jul. 1825 nur geringe Fortschritte gemacht. Inzwischen haben die Danziger Statutarrechte in ihrer jetzigen Verfassung Gesetzeskraft behalten, bei deren Anwendung der Verfasser des gegenwärtigen historischen Umrisses dem Geschäftsmanne durch die nachfolgende, in der Form von Zusätzen zum Allg. Landrechte angeordnete Zusammenstellung der gegenwärtig noch geltenden Vorschriften der Statutarrechte und Observanzen, begleitet mit größtentheils historischen Anmerkungen, eine Erleichterung zu verschaffen, zugleich aber der künftigen Umarbeitung der Danziger Statutarrechte vorzuarbeiten sich bemüht hat.

Um die Danziger Statutarrechte gehörig und richtig anwenden zu können, ist die geographische Uebersicht der Ortschaften

I. des alten Danziger Gebiets,
  1) insoweit sie im Jahre 1807 zum Freistaate Danzig übergegangen, oder
  2) dem Preuß. Staate verblieben sind;

II. des neuen Danziger Gebiets

unentbehrlich. In der historisch-geographischen Einleitung in die Westpreuß. Provinzialrechte haben wir zwar bereits ein Verzeichniß dieser Ortschaften S. 223 geliefert; da dasselbe aber nicht ganz vollständig, und auch nicht übersichtlich genug geordnet ist, so fügen wir zur Erleichterung des Gebrauchs ein vollständigeres und sowohl nach den Kirchspielen als nach der Buchstabenfolge geordnetes Ortschaftsverzeichniß jetzt bei.

I. Verzeichniß

der Ortschaften des alten Danziger Gebiets.

A. Ortschaften, welche durch den Tilsiter Frieden an den Freistaat Danzig gelangten.

1. Ortschaften der Höhe.

Superintendentur oder Decanat.	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
	1. Ohra,	1. Kl. Walddorf	30	189	L.= u. Stger.
	Lutherisch.	2. Nobel, adl. Gut	16	101	Danzig.
		3. Gute Herberge	44	268	
Superint.		4. Dorf Ohra	239	1239	
Praust.	2. Praust,	5. Praust	76	740	
	Luth.	6. Rostau	19	153	
		7. Ziplau	16	139	
desgl.	3. Gischkau	8. Gischkau	38	309	
	Luth.	9. Scharfenort	25	154	
		10. Kemnade	14	88	
		11. Neumühl	—	—	zu Gischkau
desgl.	4. Müggen=	12. Müggenhal	69	428	L.u.Stg.Danz.
	hal nebst	13. Hundertmark	—	—	zu Müggenhal.
	Nassenhu=	14. Landau, theilw.	34	212	L.u.Stg.Danz.
	ben, Luth.	15. Weißhof	—	—	zu Krampitz.
desgl.	5. Löblau,	16. Löblau	48	410	L.u.Stg.Danz.
	Luth.	17. Kahlbude	8	78	
		18. Kowal	25	213	
		19. Ziegelscheune	3	11	Ldg. Sobbowitz.
desgl.	6. Wonne=	20. Wonneberg	37	338	L.u.Stg.Danz.
	berg, Luth.	21. Müggau	14	115	
		22. Hölle	—	—	zu Wonneberg.
		23. Teichhaus	—	—	zu Wonneberg.
		24. Tempelburg	2	6	L.u.Stg.Danz.
		25. Drei Linden	2	12	
		26. Ziegelei, unbebaut	—	—	
			759	5203	

2. Ortschaften im Stüblauschen Werder.

Superintendentur oder Decanat.	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
Superint. Güttland.	7. Stüblau Luth.	27. Stüblau	37	437	L.u.Stg.Danz.
		28. Kriefkohl, theilw.	29	323	Eig. Gerichts.
		29. Langenfelde	16	186	L.u.Stg.Danz.
desgl.	8. Güttland Luth.	30. Güttland	44	558	
		28. Kriefkohl, theilw.	—	—	
desgl.	9. Osterwiek Luth	31. Osterwiek	29	312	
		32. Zugdamm	36	401	
desgl.	10. Wossitz, Luth.	33. Wossitz	31	317	
		34. Herren-Grebin	12	175	
		35. Grebinerfeld	9	104	
		36. Letzkau, Filialk.	34	350	
desgl.	11. Trutenau, Luth.	37. Trutenau	33	338	
		38. Herzberg	22	251	
desgl.	12. Wotzlaff, Luth.	39. Wotzlaff	33	369	
		40. Schönau	20	198	
		41. Gr. Scharfenberg } 42. Kl. Scharfenberg }	16	145	
		14. Landau, theilw.	—	—	
		43. Sperlingsdorf, Fil.	21	190	
desgl.	13. Gottswalde.	44. Gottswalde	44	414	
		45. Breitenfelde	12	103	
		46. Schönrohr, thlw.	23	134	
desgl.	14 Reichenberg, Lth.	47. Reichenberg	36	246	
		48. Gr. Plehndorf	16	124	
		49. Kl. Plehndorf	14	99	
		50. Neuendorf	16	145	
		51. Weslinke	39	333	
desgl.	15. Käsemark, Lth.	52. Käsemark	49	481	
		46. Schönrohr, thlw.	—	—	
		53. Schmerblock	42	366	
desgl.	16. G. Zünder, Luth	54. Gr. Zünder	48	632	
		55. Kl. Zünder	40	362	
			1560	13296	

3. Ortschaften in der Nehrung.

Superintendentur oder Decanat	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
Superint. Danzig.	17. Weichselmünde, Luth.	56. Weichselmünde	1	15	L.u.Stg.Danzig
		57. Münde	70	528	
		58. Fahrwasser, Fil.	112	1290	
Superint. Steegen.	18. Bohnsack, Luth.	59. Bohnsack	36	305	
		60. Heubude	56	561	
		61. Krakau	28	242	
		62. Neufähr	18	163	
		63. Bohnsackerweide	10	104	
		64. Wordel	10	66	
		65. Kronenhof	23	171	
		66. Schnackenburg	20	183	
		67. Schiefenhorst	19	146	
		68. Einlage	34	197	
		69. Nickelswalde	34	276	
		70. Freienhuben, thw.	35	277	
		59. Bohnsacker Treidel	—	—	
desgl.	19. Schönbaum, Lth.	72. Schönbaum	38	301	
		73. Schönbaumerweide	14	120	
		74. Letzkauerweide	46	567	
		75. Prenzlaff	39	333	
		70. Freienhuben, thw.	—	—	
		76. Neue Welt	—	—	zu Freienhuben.
		77. Danziger Haupt	—	—	zu Schönbaumerweide.
desgl.	20. Pröbbernau, Lt.	78. Pröbbernau	31	186	L.u.Stg.Danzig
		79. Vogelsang	20	159	
		80. Kahlberg	18	129	
		81. Liep, Gut	—	—	zu Kahlberg.
		82. Voglers	11	84	L.u.Stg.Danzig
		83. Neukrug	9	66	
		84. Narmel (Polsk)	15	98	

4. Ortschaften der Halbinsel Hela.

Superint. Danzig.	21. Hela.	85. Städtchen Hela	76	364	L.u.Stg.Danzig
		86. Danz. Heisterneſt	52	231	
			2435	20458	

5. Ortschaften der Scharpau, Danziger Antheils.

Superintendentur oder Decanat.	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
Superint.	23. Stee=	87. Stegen (Kobbelgr.)	97	848	L.u.Stg.Danzig
Steegen.	gen, Luth.	88. Groschkenkampe	5	90	
		89. Gruben= oder Kódingskampe	8	168	
		90. Wedhornskampe	1	11	
		91. Schweinekampe	2	22	
		92. Wanzenkampe	2	24	
		93. Schneiderkampe	1	10	
		94. Hauskampe	2	47	
		95. Neukrúgerskampe	4	180	
		96. Stórbudschekampe	—	—	
		97. Lichtkampe, unbeb.	—	—	
		98. Kobbelkampe, dg.	—	—	zu Stuthof.
		99. Maternkampe, dg.	—	—	
		100. Norderhaken, dgl.	—	—	
		101. Mittelhaken, dgl.	—	—	
		102. Súderhaken, dgl.	—	—	
		103. Weidenhaken			
		70. Freienhuben, thw.	—	—	
		104. Pasewark	104	744	L.u.Stg.Danzig
		105. Junkeracker	59	391	
		106. Faulelake	1	9	
		107. Stuthof, Vorwerk	6	85	
		108. Stuthof, Dorf	158	1209	
		109. Ziesewald, Vorwk.	2	31	
		110. Bodenwinkel	56	364	
		111. Fischer=Babke	43	376	
		112. Glabitz	12	77	
		113. Stegnerwerder	15	172	
		114. Junkertreil	17	168	
		115. Poppau	8	55	
		116. Bolhagensch. Haff	—	—	
Superint.	24. Tiegen=	89. Grubenkampe, thw.	—	—	
Neuteich.	ort, Luth.	117. Laschkenkampe	3	68	
			3041	25607	

6. Ortschaften, welche zu Danziger Kirchen eingepfarrt sind.

Superintendentur oder Decanat.	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
Superint. Neuteich.	25. H. Leichnam, Kath.	118. Gr. Waldodorf	15	99	L.u.Stg.Danzig
		119. Reigershof	—	—	zu Schellmühle.
	26 St Barbara, Kath.	120. Gänsekrug	20	376	L.u.Stg.Danzig
		121. Sandweg	17	168	
		122. Kriesel	1	15	
		4. Ohra, theilweise	—	—	
	27 St. Bartholomäi	123. Polnische Haken 124. Strohteich	17	235	
		125. Steindamm	3	32	
	28. St. Katharinen.	126. Zigankenberg 127. Diwelkau, Ziegelei 128. Königsthal, Gart.	17	92	
			3131	26624	

B. Ortschaften, welche durch den Tilsiter Frieden bei Preußen verblieben sind.

1. Höhe.

S. Danzig.	28. Rambeltsch, Lut.	129. Rambeltsch	34	242	Eig. Gerichtsbk.
D. Tannsee	29. Pragenau, Kath.	130. Fedlin	7	62	Ldg. Carthaus.
		131. Mankoszyn	2	14	Eig. Gerichtsbk.
		132. Leppin 133. Leppin, Unterför. 134. Leppin, Papierm.	11	66	
		32. Zugdamm, theilw.	—	—	L.u.Stg.Danzig
		35. Grebinerfeld, thw.	—	—	
		7. Ziplau, theilweise	—	—	
		19. Ziegelei, theilw.	—	—	
Dc. Danzig	31. Mühlbanz, Kath.	129. Rambeltsch	—	—	
Sp. Praust	3. Gischkau Luth.	135. Barenkrug	—	—	
Dc. Danzig	32. Kladau, Kath.	145. Krönke, theilw.	4	13	Ldg. Sobbowitz.
		39. Wotzlaff, theilw.	—	—	
Superint. Dirschau.	34. Rheinfeld, Luth.	130. Fidlin	—	—	
			58	397	

Superintendentur oder Decanat.	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
Superint.		131. Mankoczyn	—	—	Ldg. Sobbowitz.
Dirschau.		132. Leppin	—	—	
	35. Schön-	136. Gischkau, Pustk.	2	16	
	eck, Luth.	137. Lehmberg	6	32	Land- u. Stadtg.
		138. Seeberg	4	19	Dirschau.
		139. Rothfließ	2	10	
		140. Malenczyn	2	10	
Dec. Danz.	36. Groß-	141 Praustkrkrug, thw.	2	11	
	Trampken,	142. Pulvermühle	1	5	
	Kath.				
Superint.	37. Sobbo-	143 Domke (Dominica)	1	7	
Dirschau.	witz, Luth.	144. Hauung	2	11	
		142 Prausterkrug, thw.	—	—	
		145. Krönke	—	—	
		146. Kaninchenberg	2	6	
		147. Voßberg	3	5	
		148. Wartsch	13	83	
		149. Stychs	3	11	
		143. Pulvermühle	—	—	
		150. Bahrenberg	2	6	
Dec. Danz.	38 Meister-	144. Domke	—	—	
	walde, Kat.	138. Lehmberg	—	—	
		139. Seeburg	—	—	
		145. Hauung	—	—	
		140. Rothfließ	—	—	
		151. Johannisthal	7	27	
		147. Kaninchenberg	—	—	
		149. Stychs	—	—	
		152. Bährenberg	—	—	
		153. Braunsdorf	13	77	
			125	733	

2. Ortschaften der Scharpau, Preuß. Antheils.

Superintendentur oder Decanat.	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
Superint. Neuteich.	1. Tiegenort, Luth.	153. Alte Babke	26	150	L.u.S Tiegenh.
		154. Polnisch-Hube	—	—	zu Alte Babke.
		155. Beiershorst 156. Bärenkampe	23	125	Land- u. Stdtg. Tiegenhof.
		157. Kl. Brunau	12	82	
		158. Jankendorf	22	147	
		159. Küchwerder	4	39	
		160. Kalte Herberge	19	126	
		161. Lakenwald	8	57	
		162. Scharpau	13	77	
		163. Rehwalde	5	33	
		164. Susewalde 165. Krippenwald	4	35	
		166. Schwentekampe	6	34	
		167. Tiegenort	42	315	
		168. Krugpfütz, Krassitz	1	7	zu Holm.
		169. Hinterthor	14	84	L.u.St.Tiegenh.
		170. Rohrplan	1	7	zu Holm.
		171. Hornkampe	3	22	L.u.St.Tiegenh.
		172. Tiegenorterwiesen	—	—	
		173. Abgunstkampe	2	14	desgl.
		174. Rohrland	1	7	zu Holm.
		175. Güldenkampe	1	7	
Dec. Fürstenwerder.	2. Fürstenwerder, Kt.	176. Gr. Brunau	73	471	L.u.St.Tiegenh.
Dec. Marienburg.	3. Tiegenhagen, Kth.	158. Jankendorf, thw.	—	—	
		159. Küchwerder, thw.	—	—	
		171. Hornkampe	—	—	
			403	2572	

II. Verzeichniß

der Ortschaften des neuen Danziger Gebiets.

Superintendentur oder Decanat.	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
	Lutherische:				
S. Güttland	1. Güttland.	1. Groß-Czattkau	24	151	L.u.Stg.Danzig.
		2. Klein-Czattkau			
S. Danzig.	2. Sobbowitz	3. Golmkau, theilw.	40	227	Pat.G. Golmkau.
		4. Bankau, theilw.	18	188	
		5. Langenauer Wiesen	—	—	Ldg. Sobbowitz.
S. Neuteich.	3. Tiegenort	6. Grenzdorf, theilw.	20	166	L.u.Stg.Danzig.
S. Steegen.	4. Steegen.	6. Grenzdorf, theilw.	—	—	
S. Praust.	5. Müggenhal.	7. Hochzeit, adl. Gut	44	274	desgl.
		8. Krampitz, adl. Gut	16	89	Eig. Gerichtsbark.
		9. Nassenhuben, dgl.	19	135	
		10. Neunhuben, dgl.	7	13	L.u.Stg.Danzig.
S. Güttland	6. Wotzlaff.	7. Hochzeit, theilw.	—	—	
S. Danzig.	7. Fahrwasser.	11. Gr. Holländerkrug	1	9	desgl.
		12. Kl. Holländerkrug			
desgl.	8. Putzig.	13. Kußfeld auf Hela	88	183	
S. Praust.	9. Wonneberg.	14. Matzkau	18	93	
		15. Schönfeld, a. G. thw.	80	235	Eig. Gerichtsbark.
desgl.	10. Gischkau.	16. Prangschin, a. G. thw.	17	129	
		17. Starczyn, desgl.	19	176	
S. Güttland	11. Wossitz.	18. Mönchen-Grebin	10	96	L.u.Stg.Danzig.
S. Dirschau	12. Rheinfeld	19. Nestempohl	23	81	Eig. Gerichtsbark.
S. Danzig.	13. Hl. Leichnam in Danzig.	20. Bärenwinkel	4	45	L.u.Stg.Danzig.
		21. Brentau	18	177	
		22. Conradshammer	7	93	
		23. Freudenthal	4	38	
		24. Glettkau	9	150	
		25. Heil. Brunn, ad. Gut	15	43	
		26. Holm-Insel	11	111	
		27. Jäschkenthal	9	64	
		28. Jäschkenmühle	—	—	gehört zu Brentau
		29. Klein Hammer	2	45	L.u.Stg.Danzig.
		30. Langfuhr	81	636	
		31. Lauenthal	2	11	
		32. Lege-an	—	—	gh.z. Schellmühle.
		33. Ludolfine	—	—	zu Oliva.
		34. Matteblewo, thw.	2	20	L.u.Stg.Danzig.
		35. Mühlenhof	2	12	
		36. Nawitzmühle	2	16	
		37. Oliva, theilweise	94	914	
		38. Pelonkengärten, dgl.	24	188	
		39. Saspe	16	80	
		40. Sasper Fischmeisterei			
		41. Silberhammer	7	138	
		42. Schäferei, theilw.	7	85	
		43. Schellmühle, thw.	9	49	
		44. Schwabenthal, thw.	4	34	
		45. Leg-Strieß, a. G. thw.	8	61	
			681	5255	

Superintendentur oder Decanat.	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
		46. Hoch-Strieß, thw.	16	205	L.u.Stg.Danzig.
Sup. Danzig.	14 St. Catharin. in Danzig, Luth.	47. Königsthal	—	—	zu Zigankenberg.
		48. Schidlitz Vorstadt.	78	509	L.u.Stg.Danzig.
		49. Stolzenberg, Vorstadt; theilweise	41	1250	
	15. St. Salvator das. Lth.	50. Alt-Schottland, Vorstadt.	24	221	
		49. Stolzenberg, thw.	—	—	
	16. St. Barbara, das. Lth.	51. Quadendorf, thw.	22	205	
	17. St. Albrecht, Kath.	52. St. Albrecht, Vorst.	93	749	
		53. Borgfeld, adl. Gut	55	267	Eig. Gerichtsbkt.
		54. Jenkau, adl. Gut	14	83	
		55. Matzkau, theilw.	18	93	L.u.Stg.Danzig.
		16. Prangschin	—	—	
		51. Quadendorf, thw.	—	—	
		15. Schönfeld, theilw.	—	—	
		56. Neu-Schottland	22	295	
		17. Starczyn, theilw.	—	—	
		58. Tiefensee	—	—	zu Borgfeld.
Dc. Danzig.	18. Oliva, Kath	20. Bärenwinkel, thw.	—	—	
		21. Brentau, theilw.	—	—	
		59. Broesen	8	84	L.u.Stg.Danzig.
		22. Conradshammer, th.	—	—	
		23. Freudenthal "	—	—	
		24. Glettkau "	—	—	
		60. Frischwasser	—	—	bei Glettkau.
		28. Jäschkenmühle, thw.	—	—	
		31. Lauenthal "	—	—	
		32. Lege-an "	—	—	
		33. Ludolfine "	—	—	
		35. Mühlenhof "	—	—	
		36. Nawitzmühle "	—	—	
		37. Oliva "	—	—	
		39. Saspe "	—	—	
		38. Pelonkengärten "	—	—	
		41. Silberhammer "	—	—	
		42. Schäferei "	—	—	
		43. Schellmühle "	—	—	
		56. Neu-Schottland "	—	—	
		44. Schwabenthal "	—	—	
		45. Leg-Strieß "	—	—	
		46. Hoch-Strieß "	—	—	
		62. Karlsberg	—	—	bei Oliva.
Dc. Danzig.	19. Nieder-Prangenau. Kath.	63. Gr. Behlkau			
		64. Belkauer Mühle	20	169	L.u.Stg.Danzig.
Dc. Danzig.	20. Matern, Kath.	65. Bissau, adl. Gut	7	57	Eig. Gerichtsbkt.
		66. Czapeln, desgl.	5	54	L.u.Stg.Danzig.
		67. Dreieck	2	14	
		68. Gluckau	21	193	
		69. Goldkrug	—	—	zu Matern.
		70. Jacobowo	—	—	zu Hoch-Kelpin.
		71. Karczemke	—	—	zu Kokoschko.
		72. Hoch-Kelpin	16	140	Eig. Gerichtsbkt.
		73. Klein Kelpin	6	65	
		74. Kohlberg	—	—	zu Hoch-Kelpin.
		75. Kokoschko	19	191	Eig. Gerichtsbkt.
			1168	9100	

Superintendentur oder Decanat.	Kirchspiel.	Ortschaften.	Feuerstellen.	Einwohnerzahl.	Gerichtsbezirk.
Dc. Danzig.		36. Matteblewo, thw.	—	—	
		76. Smangorszyn	8	70	Eig. Gerichtsbkt.
		77. Matern	19	148	L.u. Stg. Danzig.
		78. Nenkan, adl. Gut.	11	71	
		79. Viereck	—	—	zu Bissau.
Dec. Zuckau.	21. Zuckau, Kath.	80. Ellernitz adl. Gut.	10	62	
		81. Gr. Leesen =	12	89	Eig. Gerichtsbkt.
		82. Kl. Leesen =	10	118	
		19. Nestempol, theilw.	—	—	
		83. Ramkau	14	93	L.u. Stg. Danzig.
		84. Wolfsmühle, verfall.	—	—	
		85. Zulmin (Sulmin)	16	130	
D. Dirschau.	22. Gemlitz, Kath.	86. Gemlitz	37	411	
desgl.	23. Gardschau, Kath.	3. Golmkau, theilw.	—	—	
		4. Bankau, theilw.	—	—	
Dc. Danzig.	24. Schwarzau, Kath.	87. Großendorfsche Hütung auf Hela.	—	—	Landg. Putzig.
desgl.	25. Putziger Heisternest, Kath.	88. Putziger Heisternest	46	184	L.u. Stg. Danzig.
D. Mirchau.	26. Putzig K.	13. Kußfeld auf Hela	88	183	
		89. Cledowa auf Hela	—	—	
Dc. Danzig.	27. Langenau Kath.	5. Langenauer Wiesen	—	—	
desgl.	28. Alt-Schottland.	50. Alt-Schottland. Vst.	—	—	
Nicht eingepfarrt.		90. Ottomin, adl. Gut } 91. Rambau, adl. Gut }	9	89	Eig. Gerichtsbkt.
		92. Waldowo	—	—	
			1398	10748	

III. Alphabetisches Verzeichniß

sämmtlicher Ortschaften des alten und neuen Danziger Gebiets.

A.

Abgunstkampe I. B. 173.
St. Albrecht II. 52.
Alte-Babke, I. B. 153.
Alt-Schottland, II. 50.

B.

Alte-Babke, I. B. 153.
Fischer-Babke, I. A. 111.
Bären-Kampe, I. B. 156.
Bärenwinkel, II. 20.
Bankau, II. 4.
Bärenberg, I. B. 150.
Bärenkrug, I. B. 135.
Groß-Behlkau, II. 63. 64.
Beiershorst, I. B. 156.

Die
Statutarrechte der Stadt Danzig.

Zur Einleitung.

§. 1. Die besondern Rechte (Statutarrechte) der Stadt Danzig enthalten die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner der genannten Stadt und ihres Gebiets, so weit sich dasselbe am 25. März 1793 erstreckte, zu beurtheilen sind. §§. 1—4. 33.

1. Die besondern Gesetze oder Statuten, von welchen das allgemeine Landrecht in den §§. 2. 3. der Einleitung spricht, sind in Danzig theils geschriebene, theils Gewohnheitsrechte oder Observanzen.
2. Diese Statutarrechte haben nur gesetzliche Kraft in demjenigen Gebiete der Stadt Danzig, welches der letztern bei der Preuß. Besitznahme von Westpreußen im Jahre 1772 verblieb, und erst gemäß Patent vom 25. März 1793 von Preußen in Besitz genommen wurde. In dem neuen Danziger Gebiet, d. h. in dem, in Gefolge des Tilsiter Friedens vom 9. Jul. 1807, an den Freistaat Danzig abgetretenen Theile der Woywodschaft Pommerellen, sind die noch jetzt dort geltenden Provinzialrechte der Districte des Preuß. Landrechts von 1721 von der Danziger Regierung nicht aufgehoben gewesen. Bei den wenigen Danziger Statutargesetzen, welche auch im neuen Gebiete gelten, ist solches ausdrücklich angeführt.

3. In demjenigen Theile des alten Danziger Gebiets, welcher nach dem Tilsiter Frieden unter Preußischer Landeshoheit blieb, wurden die Danziger Statutarrechte in ihrer damaligen Beschaffenheit beibehalten. (Rescript vom 21. Mai 1808.) Sie wurden hier durch die in den Jahren 1807 bis 1814 in Preußen ergangenen allgemeinen Gesetze erläutert, ergänzt und abgeändert, wogegen die in diesem Zeitraume vom Freistaat Danzig erlassenen Gesetze auf diesen Theil des alten Danziger Gebiets keinen Einfluß hatten.
4. Die Danziger Statutarrechte erlangten durch die Erhebung Danzigs zu einem Freistaate nicht die Eigenschaft von Staatsgesetzen, sondern haben sowohl während der Dauer des Freistaats, als nach Wiedervereinigung Danzigs mit dem Preuß. Staate, die Natur der Statutarrechte behalten. (Geschichte der Danziger Statutarrechte §§. 6 und 22.)

§. 2. Doch verbinden die Danziger Statutarrechte in der Regel nur diejenigen Bürger und Schutzverwandten der Stadt und ihres gedachten Gebietes, welche der Gerichtsbarkeit der für dieses Gebiet bestehenden ordentlichen Gerichte unterworfen sind.

Allg. Landr. Einl. §. 23. und Th. 2. Tit. 8. §. 6.

§. 3. Bürger, welche wegen ihrer beigelegten Titel von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ausgenommen sind, werden hinsichts der persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nicht nach den Statutarrechten beurtheilt.

Allg. Landr. Einl. §. 23. und Erläut. zur Danz. Willkühr, Nr. 4. S. 4.

§. 4. Schutzverwandte und Einwohner der Stadt und ihres Gebiets, welche den ordentlichen Gerichten nicht unterworfen (Eximirte) sind, stehen unter denjenigen Gesetzen, welche in der übrigen Provinz Westpreußen gelten, namentlich den in dem Notificationspatent vom 28. Sept. 1772 und in der Regierungsinstruction vom 21. Sept.

1773 enthaltenen oder angeführten, jedoch mit Ausnahme des Preuß. Landrechts von 1721. So weit diese Gesetze nichts enthalten, gelten die Vorschriften des Allg. Landrechts.

Patent v. 2. Jun. 1793. §. IX.

§. 5. Eximirte, welche in Danzig oder dessen altem Gebiete wohnen, müssen sich, gleich wirklichen Bürgern, nach den allgemeinen städtischen Polizeieinrichtungen achten, und sind, wenn sie dagegen handeln, den Polizeistrafen unterworfen.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 59.

§. 6. Kaufmannschaft oder andere bürgerliche Gewerbe können sie, ohne das Bürgerrecht erlangt zu haben, nicht treiben.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 60.

§. 7. Wenn sie nach erlangtem Bürgerrechte ein solches Gewerbe wirklich treiben, so müssen sie in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten die städtische Gerichtsbarkeit und die Ortspolizei-Verordnungen anerkennen.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 61.

§. 8. Unter den Statuten der Stadt Danzig sind namentlich:

1. das **Jus Culmense ex ultima revisione** von 1767,
2. die neu-revidirte Danziger Willkühr von 1761, nach der Ausgabe von 1783,
3. die Danziger Wechselordnung vom 8. März 1701

vom Staate als gültig anerkannt.

Patent vom 2. Jun. 1793. §. IX. — Instruction für das Stadtgericht zu Danzig, vom 6. Aug. 1796, §. 1. — Verordnung der Organisations-Commission vom 24. März 1814, §. 9.

In den erstern beiden Gesetzen werden die obigen drei Statutargesetzbücher ausdrücklich nur beispielsweise angeführt; die Verordnung vom 24. März 1814 drückt sich zwar darüber, ob die obigen drei Gesetzbücher ausschließ-

lich die Statutarrechte Danzigs bilden sollen, unbestimmt aus; nach dem Patent vom 9. Sept. 1814 (Gesetz-S. 1814. S. 90. §. 2.) soll es aber bei denjenigen Provinzial-(Statutar-) Gesetzen u. Gewohnheiten, welche während der Fremdherrschaft als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig sein Bewenden haben, und es leidet daher keinen Zweifel, daß außer den drei genannten Statutarrechten Danzigs auch diejenigen gelten, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

§. 9. Wenn die Vorschriften des Kulmischen Rechts mit denen der Willkühr in Widerspruch stehen, so gelten letztere.

Der Beweis dieses Grundsatzes ist in der Anmerkung 3. zum §. 6. der Geschichte der Danz. Statutarrechte geführt.

§. 10. Außer den im §. 8. angeführten Gesetzen gelten diejenigen Statuten, Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche Gegenstände betreffen, welche die Preuß. allgemeinen Gesetze unentschieden gelassen haben.

Allg. Landr. Einl. §. 4.

§. 11. Die Statutarrechte Danzigs bilden vorzugsweise das Privatrecht der, der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte der Stadt und ihres oben bezeichneten Gebiets unterworfenen Einwohner.

§. 12. Nur bei denjenigen Gegenständen, welche sie unentschieden gelassen haben, kommen seit 29. März 1814 zuvörderst die in der übrigen Provinz Westpreußen geltenden Provinzialgesetze, mit Ausnahme des Preuß. Landrechts von 1721, in deren Ermangelung aber die Vorschriften des Allg. Landrechts und der dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

Patent v. 2. Jun. 1793. §. IX. — Verordn. v. 24. März 1814. §. 11. — Patent v. 9. Sept. 1814, §. 1.

Da hiernach auch im Danziger Gebiete diejenigen in

den Districten des Preuß. Landrechts von 1721 geltenden Provinzialgesetze, welche nicht auf dem gedachten Preuß. Landrechte beruhen, zur Anwendung kommen, so wird es genügen, hiermit ein- für allemal auf den ersten Band unseres Werks zu verweisen, in welchem unter jedem Paragraphen die Quelle angegeben, und wonach also leicht zu unterscheiden ist, ob die Vorschrift auch im Danziger Gebiete gelte, oder nicht. Nur hin und wieder, wo es nöthig schien, ist noch besonders darauf verwiesen; dies aber durchgängig zu thun, schien uns bedenklich, weil durch die vielen Hinweisungen auf den ersten Band unnütze Weitläuftigkeiten herbeigeführt worden wären.

§. 13. Nur diejenigen Vorschriften der Statutargesetze sind beibehalten, welche Grundsätze des Privatrechts und solche Gegenstände betreffen, über welche unter Privatpersonen gestritten werden kann.

Patent v. 2. Jun. 1793. §. IX.

§. 14. Wenn die Danziger Statutarrechte dunkel und zweifelhaft sind, so kommen die Vorschriften der Preuß. allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

Publicat.-Patent v. 5. Febr. 1794. §. IX.

§. 15. Die Statutarrechte des alten, und die Provinzialrechte des neuen Gebiets des Freistaats Danzig, so weit sie in dem Zeitraume vom 9. Jul. 1807 bis 29. März 1814 durch die von der freistaatischen Regierung eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, kommen auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung. An ihre Stelle treten die Bestimmungen des Allgem. Landrechts.

§. 16. Doch haben sie wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen, in welchen das Allgem. Landrecht über den Gegenstand derselben keine Vorschriften enthält.

Patent v. 9. Sept. 1814. §. 2.

§. 17. Von der vorzugsweisen Gültigkeit der

Danziger Statutarrechte sind ausgeschlossen alle gesetzliche Vorschriften:

1. über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen, statt deren ausschließlich die Preuß. allg. Criminalordnung, der zwanzigste Titel im zweiten Theile des Allgem. Landrechts und die seit Publication dieser Gesetzbücher ergangenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen gelten;

Patent v. 2. Jun. 1793. §. IX.
Patent v. 9. Sept. 1814. §. 16.

2. über Vormundschaften, statt deren ausschließlich der achtzehnte Titel im zweiten Theile des Allg. Landrechts nebst den neuern Gesetzen zur Anwendung kommt;

Instr. f. d. Stadtgericht zu Danzig, v. 6. Aug. 1796. §. I. a. — Patent v. 9. Sept. 1814. §. 25.

3. über die Form gerichtlicher Testamente, worüber ausschließlich die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 12. und deren Declarationen rc. zur Richtschnur dienen;

Rescr. v. 7. Jul. 1804. (Hist. geogr. Einl. S. 212.)
Patent v. 9. Sept. 1814. §. 7.

4. über die Form und die Gültigkeit der Verträge über unbewegliche Sachen und die denselben gleichzuachtenden Rechte, in deren Stelle die Vorschriften des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichtsordnung und der neuern Gesetze anzuwenden sind;

Verordnung v. 24. März 1814. §. 10.

5. über das gerichtliche Verfahren sowohl in streitigen als unstreitigen Angelegenheiten, bei welchem, bis auf einige Ausnahmen, ausschließlich die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung und deren Abänderungen rc. gelten;

Patent v. 9. Sept. 1814. §. 17.

6. über die Einrichtung und Führung der Hypothekenbücher und die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse, hinsichts deren lediglich die Vorschriften des Allg. Landrechts und der Hypothekenordnung v. 20. Dec. 1783,
Ebendaselbst §. 24.
7. über die Verwahrung und Verwaltung der gerichtlichen Deposita, über welche die Vorschriften des Allg. Landrechts und der Allg. Depositalordnung v. 15. Sept. 1783,
Ebendaselbst §. 23.
8. über den Gebrauch des Stempelpapiers, hinsichts dessen die Stempelgesetze,
Ebendaselbst §. 28.
9. über die Berechnung und Erhebung der Gerichtsgebühren, über welche die Vorschriften des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichtsordnung, der Allg. Gebührentaxen vom 23. Aug. 1715, und die Gebührentaxe für das Commerz- und Admiralitäts-Collegium vom 25. Dec. 1804,

zur Anwendung kommen;
Ebendaselbst §. 29.

10. über die Erbschaftsstempel-Abgabe, jedoch erst seit 1. April 1814.
Schreiben der Organisat.-Commission v. 29. Aug. 1814.

§. 18. In dem zum Freistaate Danzig gehörig gewesenen (aber nicht in dem bei Preußen verbliebenen) Theile des alten Gebiets können die Vorschriften der Preuß. Allg. Gesetze, als Hülfsrechts, nicht auf Handlungen und Begebenheiten angewendet werden, welche in dem Zeitraume vom 1. Jul. 1808 bis 29. März 1814 vorgefallen sind.
Patent v. 9. Sept. 1814. §. 3.

§. 19. Statt dessen sind die Vorschriften des Code Napoléon anzuwenden, und es finden da-

bei die, in den §§. 14 bis 20 der Einleitung zum Allg. Landrechte vorgeschriebenen Grundsätze statt.

Ebendaselbst.

§. 20. Auch soll ein Jeder, welcher sich nach dem 29. März 1814 in einem, vorher nach dem Code Napoléon rechtsgültig erlangten Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohlerworbenen Gerechtsame sowohl im alten als neuen Gebiete, unter irgend einem, aus dem Allg. Landrechte entlehnten, Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

Ebendaselbst.

§. 21. Wenn jedoch aus einer Handlung oder Begebenheit aus dem Zeitraume v. 1. Jul. 1808 bis 29. März 1814 Processe entstehen, und die auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Vorschriften des Code Napoléon dunkel oder zweifelhaft sind: so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allg. Landrechts übereinstimmt oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Patent v. 9. Sept. 1814. §. 4.

§. 22. Alle Verträge, welche im ganzen Gebiete des Freistaats vor dem 29. März 1814 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenngleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der, vor Notarien abgeschlossenen Verträge ist im §. 36. festgesetzt.

Ebendaselbst §. 5.

§. 23. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 29. März 1814 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden.

Ebendaselbst §. 9.

Hinsichts der Form der Testamente und letztwilligen Verordnungen und hinsichts der Erbfolge sind in den Statutargesetzen des alten, und in den Provinzialgesetzen des neuen Gebiets vollständige Vorschriften enthalten, und der Code Napoléon ist nicht zur Anwendung gekommen. Die §§. 6. 7. 8. des Patents v. 9. Sept. 1814 finden daher auf Danzig keine Anwendung.

§. 24. Die Gründe einer nach dem 29. März 1814 nachgesuchten Ehescheidung werden nach den Vorschriften des Allg. Landrechts beurtheilt, und können im ganzen freistaatischen Gebiete nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich in dem Zeitraume v. 1. Jul. 1808 bis 29. März 1814 ereigneten, und die der Code Napoléon nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat.

Ebendaselbst §. 9.

Auch hinsichts der Erbfolge unter Eheleuten gelten im ganzen Gebiete des Freistaats nicht die Vorschriften des Code Napoléon; der diesen Gegenstand berührende Inhalt des §. 9. des angeführten Patents findet daher gleichfalls nicht Anwendung.

§. 25. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allg. Landrechts zustehende Nießbrauch ist seit dem 29. März 1814 wieder eingetreten, wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültig darüber geschlossener Verträge aufhört, insofern

das Allg. Landrecht der Mutter diesen Nießbrauch nicht beilegt.

Ebendaselbst §. 10.

§. 26. Die vor dem 29. März 1814 im alten Gebiete freistaatischen Antheils gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allg. Landrechte ihnen beigelegten Rechte. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 29. März 1814 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 29. März 1814 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allg. Landrechte beurtheilt.

Ebendaselbst §. 11. und Rescr. v. 6. Aug. 1814.

§. 27. Dagegen haben Personen, welche im neuen Danziger Gebiete in dem Zeitraume vom 1. Jul. 1808 bis 29. März 1814 außerehelich geschwängert worden, auf Entschädigung oder Ausstattung, und ihre unehelichen Kinder auf Alimente gesetzlichen Anspruch.

Denn im neuen Danziger Gebiete behielten die Provinzialrechte und insbesondere das Landrecht von 1721 gesetzliche Kraft, das letztere aber giebt B. 2. Tit. 1. Art. 2. S. 270. der Außerehelichgeschwängerten einen Anspruch auf Ausstattung, und ihren unehelichen Kindern auf Alimente. Zwar wurde die angeführte Gesetzstelle durch das Corp. jur. Frid. (Th. 1. B. 2. Tit. 3. Art. 3. §. 56 ꝛc.) in einigen Punkten ergänzt und vielleicht abgeändert; aber der obige Grundsatz wurde weder durch das Corp. jur. Frid., noch durch das in seine Stelle getretene Allg. Landrecht aufgehoben; er blieb daher, wenngleich im Danziger Freistaate der Code Napoléon als Hülfsrecht eingeführt wurde, als Provinzialgesetz gültig, denn ein Provinzialgesetz, welches durch spätere allgemeine Gesetze bestätigt wird, hört dadurch nicht auf, Provinzialgesetz

zu sein. Ob die Danziger freistaatischen Gerichte nach diesem Gesichtspunkte verfahren haben, läßt sich bezweifeln, dies hindert aber seine jetzige Anwendung nicht.

§. 28. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 29. März 1814 vollendet gewesen ist, im alten Gebiete freistaatischen Antheils lediglich nach den Statutargesetzen, und soweit diese nicht ausreichen, nach dem Code Napoléon, wenngleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht werden, im neuen Gebiete nach den Provinzialgesetzen desselben beurtheilt werden.

Patent v. 9. Sept. 1814. §. 12.

§. 29. In solchen Fällen, bei welchen die nach dem Code Napoléon eintretende Verjährungsfrist am 29. März 1814 noch nicht abgelaufen war, kommen die Vorschriften des Allg. Landrechts zur Anwendung.

Ebendaselbst.

§. 30. Sollte jedoch zur Vollendung einer, schon vor dem 29. März 1814 angefangenen Verjährung, im Allg. Landrechte eine kürzere Frist als im Code Napoléon vorgeschrieben sein: so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 29. März 1814 an berechnen.

Ebendaselbst.

§. 31. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 29. März 1814 nach den Gesetzen des Freistaats Danzig noch nicht erreicht hatten, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Lebensjahre ein.

Ebendaselbst §. 14.

Dies gilt jedoch vom alten und neuen Gebiete des Freistaats, denn sowohl nach dem Kulmischen Rechte als nach dem Preuß. Landrechte von 1721 trat die Großjährigkeit mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebens-

jahre ein. Im Preuß. Antheile des alten Danziger Gebiets dagegen wurde bereits durch Verordnung das vier und zwanzigste Lebensjahr als Zeitpunkt der Großjährigkeit festgesetzt.

Uebrigens gelten in Betreff der Höhe der erlaubten Zinsen im alten Gebiete des Freistaats die Statutarrechte, im neuen das Landrecht von 1721 und nicht der Code Napoléon. Der §. 13. des Patents v. 9. Sept. 1814 findet daher auf Danzig keine Anwendung.

§. 32. Wenn es auf eine Classification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht im Gebiete des Freistaates erst nach dem 29. März 1829 eingetreten ist, die Vorschriften der Preuß. Gesetze, ohne Rücksicht auf die Danziger Bankerutierordnung von 1777, zum Grunde der Entscheidung zu legen.

§. 33. Ist aber im freistaatischen Gebiete ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden.

§. 34. Gleichergestalt verbleibt im Gebiete des Freistaats den aus Urtheilen in die Erb- oder Hypothekenbücher eingetragenen, sowie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

Ebendaselbst §. 15.

§. 35. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der durch das Publicandum der Danziger Regierung v. 16. Dec. 1808 angesetzten Civilstandsbeamten haben seit 29. März 1814 aufgehört. In Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle sind seit gedachtem Zeitpunkte wieder die Vorschriften der Preuß. Gesetze eingetreten.

Ebendaselbst §. 26.

§. 36. Seit dem 29. März 1814 sollen sich

die Notarien wieder auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen beschränken, welche die Allg. Gerichtsordnung den Notarien beilegt.

Ebendaselbst §. 27.

§. 37. Die in den königl. Cabinetsbefehlen v. 13. Aug. und 17. Nov. 1813 enthaltenen Bestimmungen wegen Suspension aller Executionen gegen Grundbesitzer auf Capital- und Zinsenforderungen, haben auf die Grundbesitzer in der Stadt Danzig, deren Vorstädten und dem zum Freistaate gehörig gewesenen alten und neuen Gebiet, keine Anwendung.

Rescript v. 18. Jun. und 27. Jul. 1814.

§. 38. Die seit dem Tilsiter Friedensschluß bis zum 29. März 1814 für die damaligen Preuß. Staaten ergangenen allg. Gesetze, durch welche keine Vorschriften des Allg. Landrechts abgeändert, ergänzt oder erläutert sind, kommen hinsichts der Einwohner des vormaligen Freistaats Danzig nur insofern zur Anwendung, als solches gesetzlich vorgeschrieben ist.

Patent v. 9. Sept. 1814. §. 1.

Beispielsweise das Edict wegen Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wegen der Staatsbürgerrechte der Juden, die Städteordnung u. s. w.

§. 39. Diejenigen Vorschriften der drei ersten Titel im zweiten Theile des Allg. Landrechts, über welche im neuen Gebiete die Provinzialgesetze, im alten Gebiete des Freistaats die Statutarrechte nichts Abweichendes enthalten, kommen seit 29. März 1814 unbedingt zur Anwendung.

§. 40. In dem bei Preußen verbliebenen Theile des alten Gebiets dagegen sind diejenigen Vorschriften dieser drei Titel, welche das gerade Gegentheil eines klaren und als Hülfsrecht unstreitig

recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten, suspendirt.

Publicat.=Patent v. 5. Febr. 1794. §. VII. und Rescr. v. 28. Jul. 1819.

§. 4. §. 41. Das Maaß für Salz, Kalk, Gips, Holz= und Steinkohlen, Asche und andere trockene Waaren, soll in einer Tonne von vier Berliner Scheffeln bestehen.

Publicand. v. 18. Mai 1827.

Dadurch ist die Vorschrift der Willkühr I. 3. 11. S. 11. aufgehoben.

§. 42. Dagegen ist das Tonnenmaaß beim Getreidehandel verboten.

Publicand. v. 24. März 1803.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes in Danzig ist im §. 20. der Geschäfts=Instruction für das Commerz= und Admiralitäts=Collegium zu Danzig, v. 17. Sept. 1814, vorgeschrieben.

§. 43. Gebrannte Mauerziegel müssen nach dem Brande 12 Zoll Länge, 6 Zoll Breite und 3 Zoll Dicke enthalten.

Willkühr I. 3. 11. S. 11.

§. 44. Die Danziger kurze Elle ist vorläufig beibehalten, sie muß aber geeicht sein.

Verordn. v. 4. April 1814.

§. 45. Der Garnhaspel muß eine volle Danziger Elle enthalten. Jedes Stück besteht aus 20 Gebinden, und jedes Gebind aus 80 Faden.

Willkühr III. 9. 23. S. 211. Vergl. Maaß= und Gewichts=Ordnung v. 16. Mai 1816 §. 21. (Gesetz=S. 1816. S. 145.)

§. 46. Bis zur Publication des Patents vom 2. Junius 1793 war im alten Danziger Gebiete das alt=Kulmische, von da bis 21. Aug. 1807 das Magdeburgische, von da bis 29. März 1814 wieder das alt=Kulmische, seit diesem Zeitpunkte aber ist das Preuß. Flächenmaaß landüblich.

Kulm. R. I. 9. 1. S. 35. Siehe Th. 1. §§. 10—12.

§. 47. Bis zum 4. April 1814 wurde in Danzig und dessen ganzem alten Gebiete nach Gulden (zu 30 Groschen), Tympfen (zu 18 Groschen), Sechsern (zu 6 Groschen), Düttchen (zu 3 Groschen), Groschen (zu 3 Schillingen) und Schillingen gerechnet. (Danziger Rechnungsmünze oder Danziger Courant.)

§. 48. Vier Gulden dieser Münze wurden Einem Thaler, ein Gulden sieben Silbergroschen und sechs Pfenningen, ein Tympf vier Silbergroschen und sechs Pfenningen, ein Sechser einem Silbergroschen und sechs Pfenningen, ein Düttchen neun Pfenningen, ein Groschen drei Pfenningen, und ein Schilling einem Pfenning des jetzigen Preuß. Courantgeldes gleichgeachtet. (Siehe nachstehende Tabelle.)

Tabelle

über das Verhältniß des Danziger Silbergeldes zum Preußischen.

Danziger Geld.	vor 13. Dec. 1811.			nach 13. Dec. 1811.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1 Schilling	—	—	1	—	—	6/7
2 Schilling	—	—	2	—	—	1 5/7
3 Schilling (1 Groschen)	—	—	3	—	—	2 4/7
2 Groschen	—	—	6	—	—	5 1/7
3 Gr. (1 Düttch.)	—	—	9	—	—	7 5/7
4 Groschen	—	1	—	—	—	10 2/7
5 —	—	1	3	—	1	6/7
6 — (1 Sechser)	—	1	6	—	1	3 3/7
7 Groschen	—	1	9	—	1	6
8 —	—	2	—	—	1	8 4/7

Danziger Geld.	vor 13. Dec. 1811.			nach 13. Dec. 1811.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
9 Groschen	—	2	3	—	1	$11\frac{1}{7}$
10 —	—	2	6	—	2	$1\frac{5}{7}$
11 —	—	2	9	—	2	$4\frac{2}{7}$
12 —	—	3	—	—	2	$6\frac{6}{7}$
13 —	—	3	3	—	2	$9\frac{3}{7}$
14 —	—	3	6	—	3	—
15 —	—	3	9	—	3	$2\frac{4}{7}$
16 —	—	4	—	—	3	$5\frac{1}{7}$
17 —	—	4	3	—	3	$7\frac{5}{7}$
18 — (1 Tympfen)	—	4	6	—	3	$10\frac{2}{7}$
19 Groschen	—	4	9	—	4	$\frac{6}{7}$
20 —	—	5	—	—	4	$3\frac{3}{7}$
21 —	—	5	3	—	4	6
22 —	—	5	6	—	4	$8\frac{4}{7}$
23 —	—	5	9	—	4	$11\frac{1}{7}$
24 —	—	6	—	—	5	$1\frac{5}{7}$
25 —	—	6	3	—	5	$4\frac{2}{7}$
26 —	—	6	6	—	5	$6\frac{6}{7}$
27 —	—	6	9	—	5	$9\frac{3}{7}$
28 —	—	7	—	—	6	—
29 —	—	7	3	—	6	$2\frac{4}{7}$
30 — (1 Gulden)	—	7	6	—	6	$5\frac{1}{7}$
2 Sechser	—	3	—	—	2	$6\frac{6}{7}$
3 —	—	4	6	—	3	$10\frac{2}{7}$
4 —	—	6	—	—	5	$1\frac{5}{7}$
5 — (1 Gulden)	—	7	6	—	6	$5\frac{1}{7}$
2 Tympf	—	9	—	—	7	$8\frac{4}{7}$
3 —	—	13	6	—	11	$6\frac{6}{7}$
4 —	—	18	—	—	15	$5\frac{1}{7}$
5 —	—	22	6	—	19	$3\frac{3}{7}$
6 —	—	27	—	—	23	$1\frac{5}{7}$
7 —	1	1	6	—	27	—
8 —	1	6	—	1	—	$10\frac{2}{7}$
9 —	1	10	6	1	4	$8\frac{4}{7}$
10 —	1	15	—	1	8	$6\frac{6}{7}$

Danziger Geld.	vor 13. Dec. 1811.			nach 13. Dec. 1811.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
100 Tympf	15	—	—	12	25	$8\frac{4}{7}$
1000 Tympf	150	—	—	128	17	$1\frac{5}{7}$
10,000 Tympf	1500	—	—	1285	21	$5\frac{1}{7}$
100,000 Tympf	15,000	—	—	12,850	4	$3\frac{3}{7}$
1 Gulden	—	7	6	—	6	$5\frac{1}{7}$
2 —	—	15	—	—	12	$10\frac{2}{7}$
3 —	—	22	6	—	19	$3\frac{3}{7}$
4 —	1	—	—	—	25	$8\frac{4}{7}$
5 —	1	7	6	1	2	$1\frac{5}{7}$
6 —	1	15	—	1	8	$6\frac{6}{7}$
7 —	1	22	6	1	15	—
8 —	2	—	—	1	21	$5\frac{1}{7}$
9 —	2	7	6	1	27	$10\frac{2}{7}$
10 —	2	15	—	2	4	$3\frac{3}{7}$
11 —	2	22	6	2	10	$8\frac{4}{7}$
12 —	3	—	—	2	17	$1\frac{5}{7}$
13 —	3	7	6	2	23	$6\frac{6}{7}$
14 —	3	15	—	3	—	—
15 —	3	22	6	3	6	$5\frac{1}{7}$
16 —	4	—	—	3	12	$10\frac{2}{7}$
17 —	4	7	6	3	19	$3\frac{3}{7}$
18 —	4	15	—	3	25	$8\frac{4}{7}$
19 —	4	22	6	4	2	$1\frac{5}{7}$
20 —	5	—	—	4	8	$6\frac{6}{7}$
25 —	6	7	6	5	10	$8\frac{4}{7}$
30 —	7	15	—	6	12	$10\frac{2}{7}$
35 —	8	22	6	7	15	—
40 —	10	—	—	8	17	$1\frac{5}{7}$
45 —	11	7	6	9	19	$3\frac{3}{7}$
50 —	12	15	—	10	21	$5\frac{1}{7}$
60 —	15	—	—	12	25	$8\frac{4}{7}$
70 —	17	15	—	15	—	—
80 —	20	—	—	17	4	$3\frac{3}{7}$
90 —	22	15	—	19	8	$6\frac{6}{7}$
100 —	25	—	—	21	12	$10\frac{2}{7}$
200 —	50	—	—	42	25	$8\frac{4}{7}$
300 —	75	—	—	64	8	$6\frac{6}{7}$
400 —	100	—	—	85	21	$5\frac{1}{7}$

Danziger Geld.	vor 13. Dec. 1311.			nach 13. Dec. 1811.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
500 Gulden	125	—	—	107	4	$3\frac{3}{7}$
600 —	150	—	—	128	17	$1\frac{5}{7}$
700 —	175	—	—	150	—	—
800 —	200	—	—	171	12	$10\frac{2}{7}$
900 —	225	—	—	192	25	$8\frac{4}{7}$
1000 —	250	—	—	214	8	$6\frac{6}{7}$
2000 —	500	—	—	428	17	$1\frac{5}{7}$
3000 —	750	—	—	642	25	$8\frac{4}{7}$
4000 —	1000	—	—	857	4	$3\frac{3}{7}$
5000 —	1250	—	—	1071	12	$10\frac{2}{7}$
6000 —	1500	—	—	1285	21	$5\frac{1}{7}$
7000 —	1750	—	—	1500	—	—
8000 —	2000	—	—	1714	8	$6\frac{6}{7}$
9000 —	2250	—	—	1928	17	$1\frac{5}{7}$
10,000 —	2500	—	—	2142	25	$8\frac{4}{7}$
20,000 —	5000	—	—	4285	21	$5\frac{1}{7}$
30,000 —	7500	—	—	6428	17	$1\frac{5}{7}$
40,000 —	10,000	—	—	8571	12	$10\frac{2}{7}$
50,000 —	12,500	—	—	10,714	8	$6\frac{6}{7}$
60,000 —	15,000	—	—	12,857	4	$3\frac{3}{7}$
70,000 —	17,500	—	—	15,000	—	—
80,000 —	20,000	—	—	17,142	25	$8\frac{4}{7}$
90,000 —	22,500	—	—	19,285	21	$5\frac{1}{7}$
100,000 —	25,000	—	—	21,428	17	$1\frac{5}{7}$

§. 49. Die nach diesem Werthe umlaufenden Danziger Münzen, mit Ausnahme der Gulden-, Tympf- und Sechserstücke, verloren vom 7. Mai 1808 bis 13. Dec. 1811, die Sechserstücke aber seit 9. Mai 1810 bis zum 4. April 1814, gegen das Preuß. grobe Courant, im durchschnittlichen Courswerthe, von da ab aber gesetzlich, $42\frac{6}{7}$ vom Hundert.

§. 50. Die im §. 47. bezeichnete Danziger Rechnungsmünze ist als solche seit 4. April 1814 untersagt und abgeschafft.

§. 51. Seit demselben Zeitpunkte (§. 50.) galt die Danziger Scheidemünze, mit Einschluß der Sechser, nur im kleinen Verkehr, und ist seit 30. Sept. 1825 außer Cours gesetzt.

§. 52. Wenn ein Darlehen vor dem 7. Mai 1808 in Danziger oder Preuß. Scheidemünze gegeben und über Danziger Geld oder Danziger Courant quittirt ist, so muß die Zurückzahlung in Preuß. Courant nach dem im §. 48 angegebenen Verhältnisse erfolgen.

§. 53. Ist das Darlehen im Gebiete des Freistaats in dem Zeitraume vom 7. Mai 1808 bis 13. Dec. 1811 in Danziger oder Preuß. Scheidemünze gegeben: so kann zwar der Gläubiger die Zurückzahlung in demselben Verhältniß (§. 52.) verlangen; der Schuldner ist aber befugt, den Verlust, welchen diese Scheidemünze zur Zeit der Anleihe gegen das Preuß. Courant erweislich erlitt, in Abzug zu bringen.

§. 54. Läßt sich der Cours nicht nachweisen, so wird der Verlust auf $42\frac{6}{7}$ vom Hundert gerechnet.

§. 55. Auf eben so hoch (§. 54.) wird der Verlust angenommen und vergütet, wenn das Darlehen in dem Zeitraume vom 13. Dec. 1811 bis 4. April 1814 gegeben ist.

§. 56. Im Preuß. Antheile des alten Gebiets ist der Verlust, wenn das Darlehen vom 4. Mai 1808 bis zum 13. Dec. 1811 in Danziger oder Preuß. Scheidemünze gegeben und über Danziger Courant quittirt worden, auf $33\frac{1}{3}$ vom Hundert, und wenn nach diesem Zeitpunkte, auf $42\frac{6}{7}$ vom Hundert zu berechnen.

Das Recht, Münzen zu schlagen, wurde der Stadt Danzig, zugleich mit den Städten Thorn, Elbing und Königsberg, durch den Vertrag Königs Kasimir III. von Polen mit dem Preuß. Bunde, von 1454, wiewohl nur

für die Dauer des Krieges zwischen Polen und dem deutschen Orden, bewilligt. Aber schon im Jahre 1457 erhielt die Stadt Danzig durch ihr Hauptprivilegium auf ewige Zeiten das Recht zugesichert, „goldene und silberne Münze, unter dem Bilde und Namen des Königs von Polen, auf solch Korn und Gran, als damals gewöhnlich war, oder künftig mit des Königs und der Preuß. Räthe Wissen und Willen gewöhnlich sein würde, zu schlagen, die in den königl. polnischen Landen gangbar sein und in ihrer Würde gehalten werden sollten." Seit dieser Zeit hat Danzig verschiedentlich, und sogar während der freistaatischen Periode von 1807 bis 1814, in welcher jedoch nur kupferne Scheidemünze geprägt wurde, von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Ueber das Verhältniß der ältesten Danziger Münzen zum gegenwärtigen Preuß. Gelde läßt sich wenig mit Gewißheit bestimmen, weil bald die kulmische Mark von 234 Grän, bald die alte krakauische von 245,^{3684} Grän, bald die im Jahre 1650 eingeführte neue krakauische oder polnische Mark von 248,^{6842} Grän, bald die Danziger Mark von von 238 $\frac{35}{304}$ Grän, zum Grunde gelegt, das Geld bald aus vierzehnlöthigem Silber, bald aus geringerem, bis vierlöthigem Silber geprägt, und selbst die Zahl der Groschen, Schillinge und Pfenninge, welche die Mark lieferte, häufig verändert wurde. Anfangs wurden nur Groschen (jeder von 3 Schillingen), späterhin auch Schillinge (jeder von 6 Pfenningen) und Pfenninge gemünzt, die Groschen aber wurden im großen Verkehr zugewogen. Die Mark machte die Einheit, und wurde in vier Vierdunge (Ferting), oder in sechszehn Loth, oder in vier und zwanzig Skott oder Schotte, eingetheilt.

Im Jahre 1467 und in den folgenden Jahren schlug Danzig aus der vierlöthigen, vermuthlich kulmischen Mark Silber, welche also 58½ Grän, oder für 2 Rthlr. 25 Sgr. 3¾ Pf. Preuß. Courant Silber enthielt, zwei Mark oder 40 Groschen; es enthielt folglich an Silber

die Mark (20 Groschen) 1 Rthlr. 12 Sgr. 8⅞ Pf.;
der Vierdung (5 Groschen) 10 Sgr. 8 $\frac{7}{32}$ Pf.;
der Skott oder Skoter, 1 Sgr. 9 $\frac{9}{24}$ Pf.;
das Loth (der 16. Theil der Mark) 2 Sgr. 8 Pf.;
der Groschen (= 3 Schillinge) 2 Sgr. 1,^{6435} Pf.;

der Schilling (= 6 Pfenningen) $8,^{5478}$ Pf.;
der Pfenning, $1,^{4246}$ Pf.
nach jetzigem Preuß. Courant. (S. David Braun's Bericht vom Polnischen und Preuß. Münzwesen, Elbing 1722 S. 43. 44.)

Im Jahre 1528 kam Danzig zu Marienburg mit den übrigen großen Städten Preußens über einen gemeinschaftlichen Münzfuß überein. (David Braun a. a. O. S. 57.) Demselben zufolge wurden geschlagen:

1. aus der vierzehnlöthigen alten krakauischen Mark (welche letztere $245,^{3684}$ Grän reines Silber, vierzehnlöthig aber nur $214,^{6970}$ Grän enthielt) 37 Sechserstücke und 74 Düttchenstücke. Folglich enthielt
   ein Sechser $5,^{8}$ Grän (8 Sgr. 5½ Pf.),
   ein Düttchen $2,^{9}$ Grän (4 Sgr. 2¾ Pf.);
2. aus der sechslöthigen Mark (welche also nur $92,^{0130}$ Grän Silber enthielt) 96 Groschenstücke. Jeder derselben enthielt $0,^{958}$ Grän Silber (1 Sgr. $4,^{44}$ Pf.), folglich enthielt
   1 Mark, $19,^{160}$ Grän (27 Sgr. 4 Pf.),
   1 Vierdung, $4,^{79}$ Grän (6 Sgr. $10,^{2}$ Pf.);
   1 Skoter, $0,^{795}$ Grän (1 Sgr. $1,^{2}$ Pf.),
   1 Loth, $1,^{197}$ Grän (1 Sgr. $8,^{55}$ Pf.);
3. aus der dreilöthigen Mark (welche also nur $46,^{0065}$ Grän Silber enthielt) 159 Schillinge, deren jeder $0,^{2893}$ Grän Silber ($5,^{106}$ Pf.) enthielt;
4. aus der zweilöthigen Mark (von $30,^{6710}$ Grän Silber) wurden 540 Silberpfenninge geschlagen. Jeder derselben enthielt $0,^{056}$ Gr. Silber (beinahe für 1 Pf.).

Dieser Münzfuß war ungleich schlechter als der, nach welchem Danzig früherhin gemünzt hatte; die Münzen behielten meistentheils denselben Namen, waren aber weit geringhaltiger. In die alten Erbbücher waren die Grundabgaben zur Kämmereikasse und die Schulden noch nach dem alten Münzfuße eingetragen; nach Einführung des Münzfußes von 1528 nahm man nunmehr an, daß

1 Pfenning	alter	Münze	. . . 2 Pfenningen	neuer
1 Schilling	—	—	. . . 2 Schillingen	—
1 Groschen	—	—	. . . 2 Groschen	—
1 Skoter	—	—	. . . 5 Schillingen	—
1 Loth	—	—	. . . 8 Schillingen	—
1 Vierdung	—	—	. . 10 Groschen	—

1 großer Skott alter Münze		20 Groschen neuer	
1 Mark	— —	40 —	—
1 geringe Mark	— —	20 —	—

1 große Mark alter Münze 24 geringen Marken neuer gleich sei *), doch kann sich diese Reduction auch auf die Münzen von 1576 und 1578 beziehen, denn in dem erstgedachten Jahre fing Danzig an, noch schlechtere Münzen zu schlagen, nämlich aus der kulmischen Mark $10\frac{1}{2}$löthigen Silbers 7 Thalerstücke, und aus der vierlöthigen Mark 96 Groschenstücke. Jeder Thaler enthielt $21,^{523}$ Grän Silber (beinahe 1 Rthlr. 7 Sgr. jetzigen Geldes), der Groschen hingegen nur $0,^{609}$ Grän ($10,^{664}$ Pf.); dagegen wurden im Jahre 1578 aus der vierzehnlöthigen Mark $6\frac{7}{8}$ Thalerstücke., $40\frac{5}{6}$ Sechser und $81\frac{2}{3}$ Düttchen geschlagen. (Braun a. a. O. S. 66.) Folglich war der Silbergehalt

eines Thalers, $29,^{781}$ Grän (1 Rth. 13 Sgr. $5\frac{9}{55}$ Pf.),
eines Sechsers, etwas über 5 Grän (7 Sg. $3,^{746}$ Pf.),
eines Düttchen 3 Sgr. $7,^{873}$ Pf.

Das Münzwesen Polens und Polnisch-Preußens kam durch die Verpachtung der Münze an habsüchtige und unredliche Münzpächter (Boratini, Tympe ꝛc.) im siebzehnten Jahrhundert gänzlich in Verfall, weshalb Danzig von seinem Münzrechte nur zur Prägung der kleinen Scheidemünze von Zeit zu Zeit Gebrauch machte. Doch wurden im Jahre 1608 nach Braun (a. a. O. S. 76.) aus der vierzehnlöthigen alten krakauischen Mark 29 Zehngroschenstücke (Orte) geschlagen, jeder Ort hatte folglich einen Silbergehalt von $7,^{4033}$ Grän (10 Sgr. 8 Pf.). Da diese bessere Münze bald aus dem Verkehr verschwand, so münzte Danzig bald darauf bis 1616 aus der krakauischen vierzehntehalblöthigen Mark 30 Stück Zehngroschen-

*) Bei dieser Annahme ist es in Absicht der Grundabgaben an die Stadtcasse selbst dann noch verblieben, als im Jahr 1755 ein erheblich abweichender Münzfuß eingeführt war, und jene Abgaben sind dennoch, zum Nachtheil der Kämmerei, in die Hypothekenbücher eingetragen worden. Sollten noch im Erbbuche stehende alte Privatschulden zur gerichtlichen Entscheidung kommen, so muß unterschieden werden, ob sie vor oder nach dem Jahre 1528, und ferner vor oder nach dem Jahre 1755 eingetragen sind. Bei Eintragungen nach dem Jahre 1755 kommt dasjenige in Betracht, was wir von dem Danziger Münzfuße von 1755 weiter unten bemerken werden; dagegen möchte bei den vor oder nach 1528 eingetragenen Münzsorten der vorhin bemerkte Silbergehalt nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

stücke (Orte), deren jedes einen Silbergehalt von $7,^{1565}$ Grän oder 10 Sgr. $4,^{25}$ Pf. hatte.

Endlich wurde durch die polnische Reichstags-Constitution von 1685 alles Münzen in Polen und Polnisch-Preußen gänzlich untersagt, und nun ruhete auch in Danzig die Münze 70 Jahre lang, mit der Ausnahme, daß 1713 Düttchen und Schillinge geschlagen wurden. Die Danziger Münzen verloren sich nach und nach aus dem Verkehr, dagegen kamen französische Münzen, namentlich Thaler, Zweiguldenstücke und einfache Gulden (wenigstens bezeichnet sie so Gottfried Lengnick in seinem Danziger Staatsrecht, Cap. 43. §. 8. S. 330.) in Umlauf, aber auch diese verschwanden wieder, und dagegen wurde Danzig mit den, während des siebenjährigen Krieges geschlagenen geringhaltigen Preuß. Münzen überschwemmt.

Die Zerrüttung des Münzwesens ist allen Classen von Einwohnern nachtheilig, besonders nachtheilig ist sie aber einer großen Seestadt, welche am Welthandel Theil nimmt. Die Danziger Regierung fand sich dadurch bewogen, sich nicht weiter an die Constitution von 1685 zu kehren, sondern wieder von ihrem Münzrechte Gebrauch zu machen, zumal nicht allein bei der Königswahl im Jahre 1697 und bei der Wahl Königs August III. dem Könige die Wiedereröffnung der Münzen zur Pflicht gemacht, sondern sogar 1705 auf dem großen Rathe zu Grodno, welcher die Kraft eines Reichstages hatte, beschlossen worden war, wieder Münzen zu schlagen.

Die drei Ordnungen kamen überein, mit Prägung von Dreigroschenstücken oder Düttchen den Anfang zu machen, und es wurden deren im Jahre 1755 für 37,500 Rthlr. gemünzt. Im folgenden Jahre wurde eine eigene Münzdeputation errichtet und aus Mitgliedern sämmtlicher Ordnungen zusammengesetzt. Man schritt darauf im Jahre 1760 zur Prägung von Achtzehngroschenstücken oder Tympfen im Betrage von 7500 Rthlrn., im Jahre 1761 aber wurden für 15,000 Thaler Sechserstücke ausgeprägt. Endlich sind in den Jahren 1762 und 1763 auch Guldenstücke, und im Jahre 1764 abermals Sechserstücke geschlagen worden. Hiermit endigte sich die Danziger Münzoperation, denn im Jahre 1766 kamen die Westpreuß. Stände auf dem Landtage zu Marienburg überein, daß die zur Münze berechtigten Städte Danzig, Elbing und Thorn nicht eher wieder münzen sollten, als bis sich die

Stände über einen gemeinschaftlichen Münzfuß geeiniget hätten.

Es ist häufig darüber gestritten worden, nach welchem Münzfuße Danzig in den Jahren 1755 bis 1764 gemünzt habe, und welcher innere Werth diesen Münzen beizulegen sei. Die Danziger Regierung behandelte die Sache als Geheimniß und schwieg; da aber bei der Königswahl im Jahr 1697 und bei der Wahl Königs August III. durch die Pacta conventa dem Könige zur Pflicht gemacht war, nach dem Münzfuße des deutschen Reichs und der benachbarten Fürsten zu münzen, besonders aber die Silbermünze von solchem Schrot und Korn schlagen zu lassen, daß sie mit den Münzen der benachbarten Staaten gleichen Werth habe; so setzte man im Publicum voraus, daß bei Schlagung der Danziger Münzen die kölnische Mark von 288 Grän zum Grunde gelegt und der in Brandenburg=Preußen vor dem siebenjährigen Kriege durch die Verordnung vom 14. Jul. 1750 eingeführte Einundzwanzig=Guldenfuß befolgt sei. Man nahm an, daß die kölnische Mark zu 56 Danziger Gulden ausgeprägt, und folglich die Danziger Münze mit dem jetzigen Preuß. Courantgelde von gleichem Werthe sei. Wäre diese Voraussetzung richtig gewesen, so müßte jedes Guldenstück $5\frac{1}{7}$ oder $5,^{1428}$ Grän, jedes Sechserstück $1,^{0277}$ Grän reines Silber enthalten. Selbst das königl. Land= und Stadtgericht zu Danzig, welches vom königl. Ober=Landesgerichte zu Marienwerder zur Berichterstattung über diesen Gegenstand aufgefordert wurde, ging in seinem Berichte vom 29. Jun. 1816 (Generalacten A. Nr. 37. Bl. 180.) von dieser, im Publicum herrschenden Ansicht aus, und zog daraus Folgerungen.

Alle diese Voraussetzungen sind jedoch unrichtig und können nur zu Irrthümern führen. Es muß befremden, daß man sich in Danzig bei der gemeinen, im Publicum herrschenden Meinung beruhigte, da doch die Acten des dortigen Magistrats aus jener Zeit über die Sache vollkommene Aufklärung geben müssen. Indessen hat Gottfried Lengnick in seinem, im Jahre 1769 geschriebenen und im Jahre 1771 mit Zusätzen bereicherten (ungedruckten) Staatsrechte der Stadt Danzig über den Gegenstand Nachrichten mitgetheilt, welche alle Zweifel lösen. Lengnick war Zeitgenosse und Mitglied des Danziger Raths, und an der Richtigkeit der Angaben dieses wohlunterrich=

teten Mannes läßt sich um so weniger zweifeln, da die mit den noch vorhandenen Danziger Münzen aus dieser Periode angestellten und leicht zu wiederholenden Proben seine Angaben bestätigen.

Zuvörderst bemerkt er im Capitel 43. §. 13. Bl. 332 und 333 seines angeführten Werks, daß bei den in den Jahren 1755 bis 1764 geschlagenen Danziger Münzen die krakauische Mark zum Grunde gelegt sei. Die krakauische Mark war im Jahre 1650 neu regulirt worden, und galt in ganz Polen und Polnisch-Preußen. Sie enthielt nach der damaligen Eintheilung 131 Engels und 8 Aß, oder nach der jetzigen Eintheilung der kölnischen Mark $248,^{6842}$ Grän. Die kölnische Mark enthielt 152 Engels oder 288 Grän, die krakauische ist folglich um $39,^{3158}$ Grän leichter.

Lengnick bemerkt ferner am angeführten Orte, daß diese leichtere krakauische Mark in Danziger Gulden- und Achtzehnerstücken zu 41 Gulden, in Sechsern, Düttchen und Schillingen aber zu 44 Gulden ausgebracht sei. Es wurden folglich aus der krakauischen Mark 41 Guldenstücke, $68\frac{1}{3}$ Tympfe, 205 Sechser und 410 Düttchen geprägt.

Bei sorgfältiger Wägung findet sich

1. daß ein Danziger Guldenstück aus dem Jahre 1763 $11,^{85}$ Grän wiegt. Folglich wiegen 41 Guldenstücke $485,^{85}$ Grän, welche
    $248,^{6842}$ Grän reines Silber,
    $237,^{1658}$ Grän Kupfer
   enthalten.

   Ein einzelnes Guldenstück enthält
    $6,^{0654}$ Grän reines Silber,
    $5,^{7846}$ Grän Kupfer,
   oder nach jetzigem Preuß. Thaler-Courant für 8 Sgr. $10\frac{1}{16}$ Pf. reines Silber.

   Auf die kölnische Mark reducirt, liefern 288 Grän Brutto $24,^{304}$ Guldenstücke, welche
    $147,^{413}$ Grän reines Silber,
    $140,^{588}$ Grän Kupfer
   enthalten. Die kölnische Mark der in den Guldenstücken enthaltenen Mischung enthält daher $8,^{1896378}$ Loth Silber, d. h. *das Silber ist etwas mehr als achtlöthig.*

2. daß ein Danziger Sechserstück $3,^{45}$ Grän wiegt. Folglich wiegen 205 Sechserstücke (= 41 Gulden) $707,^{25}$ Grän, welche
   $231,^{7279}$ Grän reines Silber,
   $475,^{5221}$ Grän Kupfer
   enthalten.
   Ein einzelnes Sechserstück enthält
   $1,^{13038}$ Grän reines Silber,
   $2,^{31962}$ Grän Kupfer
   oder nach jetzigem Preuß. Thaler-Courant für 1 Sgr. $7\frac{483}{608}$ Pf. reines Silber.
   Auf die kölnische Mark reducirt, liefern 288 Grän Brutto $83,^{4782}$ Sechserstücke, welche
   $94,^{3554}$ Grän reines Silber,
   $193,^{6377}$ Grän Kupfer
   enthalten. Die kölnische Mark der in den Sechserstücken enthaltenen Mischung enthält daher $5,^{2766}$ Loth reines Silber, d. h. das Silber ist etwas mehr als fünflöthig.

Das Ergebniß ist, daß die zu den Gulden- und Tympfstücken genommene Mischung nicht unbedeutend silberhaltiger, die zu der Scheidemünze, vom Sechser abwärts, genommene Mischung aber ein wenig silberhaltiger als das jetzige Preuß. Thaler-Courant ist. Das Publicum achtete jedoch auf diesen Unterschied nicht, sondern beharrte bei der Meinung, daß die kölnische Mark zu 56 Gulden ausgemünzt sei, wonach sich daher das Verhältniß der Danziger Münzen gegen die Preuß., nach dem Münzfuße von 1764 geschlagenen, wie 4 zu 3 regelte, d. h. 4 Danziger Gulden wurden 3 Preuß. Achtgroschenstücken oder Einem Thaler gleichgerechnet. Dieses Verhältniß wurde sogar gesetzlich bestimmt, denn auf dem Marienburger Landtage von 1766 kam man überein, daß ein Danziger Sechser vier und einen halben Ostpreuß. Groschen (= 1 Sgr. 6 Pf. jetzigen Geldes), und ein Düttchen sieben Ostpreuß. Schillingen (= 9 Pfenningen jetzigen Geldes) gleich sein sollten. In diesen Beschluß hatten die Danziger Deputirten ohne Vorwissen ihrer Regierung gewilligt; die letztere genehmigte denselben jedoch dahin, daß die Danziger Sechser und Düttchen in der Stadt im Verkehr unter den Einsassen nach ihrem bisherigen Werthe gangbar bleiben, in dem Verkehr mit Fremden in und außerhalb der Stadt dagegen der Lan-

desschluß beobachtet werden solle. (Lengnick im Nachtrage zu Bl. 333. des angeführten Werks.)

Den Sachverständigen, besonders den Juden, entging indessen nicht, daß die Danziger Gulden und Tympfe bedeutend silberhaltiger waren als das Preuß. Courantgeld nach dem Münzfuße von 1750 oder 1764; der Erfolg war, daß diese Münzen, bald nachdem sie aus der Münze kamen, aufgekauft und ausgeführt wurden. Nur die Scheidemünze, vom Sechser abwärts, erhielt sich im Danziger Verkehr, weil sie wenig silberhaltiger als das Preuß. Courant war und das Einschmelzen nicht belohnte.

So wurde von 1755 ab das Danziger Courant in Danzig zur Rechnungsmünze; die Danziger Scheidemünze aber war an sich nicht in der, zum Danziger gemeinen Verkehr erforderlichen Menge ausgeprägt, und war theils mit der ältern Danziger Scheidemünze, theils mit der, während des siebenjährigen Krieges von 1758 bis 1762 geprägten russisch-preußischen Scheidemünze vermischt. Diese Münzen hatten durch ihren langen Gebrauch so bedeutend an Gewicht verloren, daß sie nach dem Gutachten mehrerer, bei Processen in den Jahren 1793 bis 1815 vernommener Sachverständigen, um 33⅓ Procent zu geringhaltig gegen Preuß. Courant gehalten wurden; die Danziger freistaatische Regierung nahm jedoch an, daß zu einer kölnischen Mark statt 14 Rthlr., 15¾ Rthlr. dieser abgenutzten vermischten Sechser erforderlich wären, daß letztere an innerm Werth um keine 10 Procent dem gröbern Preuß. Courant nachständen, und daß sie mit den, auch als Courant geltenden, Preuß. Zweigutegroschenstücken ziemlich gleichen Feingehalt hätten, wiewohl meistens mehr abgegriffen wären. (Hufeland's neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, Th. 2. S. 338.)

Das Danziger Courant erhielt sich als Rechnungsmünze auch nach der Preuß. Besitznahme der Stadt im Jahre 1793 in Gebrauch, doch mit Ausnahme der Rechnungsführung bei den öffentlichen Cassen, welche selbst während der Danziger freistaatischen Regierung nach Preuß. Thalern, guten Groschen und Pfenningen geschah; dagegen regelten sich alle Geldzahlungen im großen wie im kleinen Privatverkehr nach der Danziger Rechnungsmünze, und alle Handlungsbücher wurden danach geführt. So verhielt es sich auch mit dem Danziger Silbergelde, soweit es noch im Umlaufe war. Gemeinhin wurden vier Gul-

den Danziger Silbergeld einem Thaler Preuß. Courant in ihrem Tauschwerthe gleich geachtet, und nur hin und wieder bei größeren Zahlungen und im kaufmännischen Verkehr wurde ein Aufgeld von einem halben bis 3 Procent auf das Preuß. Courant vergütet. Selbst bei gerichtlichen Erbregulirungen und bei der Eintragung von Darlehen in die Hypothekenbücher wurde dieser Tauschwerth angenommen. Ein Darlehen von 1000 Rthlr. wurde z. B. mit dem Zusatze:

„in 4000 Gulden Danziger Courant"

eingetragen, und dadurch die wirklich empfangene Münzsorte, d. h. die in Danzig umlaufende Danziger Scheidemünze, ausgedrückt. (S. den angeführten Bericht vom 29. Jun. 1816.)

Seit der Preuß. Besitznahme der Stadt im Jahre 1793 fand aber auch die ostpreuß. Scheidemünze in Danzig Eingang, ja sie kam in weit größerer Menge als das immer seltener werdende Danziger Geld in Umlauf. Die ostpreuß. Sechser wurden und werden noch jetzt zum Courant gezählt, die ostpreuß. silberne Scheidemünze aber bestand in Düttchen, Zwei- und Eingroschenstücken. Dreißig ostpreuß. Düttchen wurden vier Danziger Gulden oder einem Preuß. Thaler gleichgeachtet. Die ostpreuß. Scheidemünze hatte mit dem Preuß. Courant gleichen Cours, und ein Unterschied zwischen dieser Scheidemünze und wirklichem Preuß. Courant wurde so wenig in Danzig als im übrigen Ost- und Westpreußen gemacht.

So verblieb es, bis die Regierung des Herzogthums Warschau durch eine Verordnung vom 27. März 1808 die Preuß. Düttchenstücke auf zwei Dritttheile ihres Nominalwerthes herabsetzte. Durch diese Maaßregel fiel auch im Preußischen und in Danzig die Scheidemünze gegen das Courant vermöge des sich von demselben Tage an bildenden Coursunterschiedes; die Danziger Regierung fand sich aber dadurch bewogen, durch eine Verordnung vom 20. April 1808 festzusetzen:

1. daß die Danziger Sechserstücke dem Preuß. Courant gleichzuachten wären, und, wenn in der Schuldschrift Preuß. Courant verschrieben sei, als solches angenommen werden müßten.

Diese Festsetzung wurde in der Folge durch den Ordnungsschluß vom 9. Mai 1810 wieder aufgehoben, und

folglich wurden dadurch die Danziger Sechserstücke für Scheidemünze erklärt.

2. daß Zahlungen, welche aus Verträgen vor dem 20. April 1808 herrühren und auf Danziger Geld gestellt sind, obgleich nur Scheidemünze gegeben worden, auch nur in Scheidemünze geleistet werden dürften, und

3. daß alle bis zum 20. April 1808 ohne ausdrückliche Bestimmung der Geldsorten in Danziger Courant abgeschlossene Waaren- und Productenverkäufe in Preuß. Dreigroschenstücken (Düttchen) bezahlt werden könnten.

Die herzoglich warschauische Verordnung v. 27. März 1808 hatte die Wirkung, daß die im Herzogthum Warschau in großer Menge umlaufende Preuß. Scheidemünze plötzlich nach Preußen einströmte und im Course gegen das grobe Courant sehr beträchtlich verlor. Dieses veranlaßte die Preuß. Regierung, die Preuß. silberne Scheidemünze durch das Publicandum vom 4. Mai 1808 auch in Preußen auf zwei Dritttheile ihres Nominalwerthes herabzusetzen. Jetzt konnte die Danziger Regierung mit der Reduction der Preuß. Scheidemünze nicht zurückbleiben, sie erließ darüber unterm 7. Mai 1808 ein Publicandum, und setzte dadurch drei Preuß. Düttchen acht Danziger Groschen, und 45 Preuß. Düttchen vier Danziger Gulden (einem Preuß. Thaler) gleich.

In diesem Publicandum wurde der Danziger Scheidemünze mit keinem Worte gedacht, durch den Cours verlor sie aber mit der Preußischen Scheidemünze in gleichem Verhältnisse, ja das Publicum kehrte sich selbst an jenes Publicandum nicht, vielmehr verlor die gesetzlich reducirte Preuß. und die factisch reducirte Danziger Scheidemünze, im Course noch außerdem 10 bis 12 Procent.

Auf das Verhältniß des Danziger Geldes, als Rechnungsmünze betrachtet, gegen das Preuß. Geld, hatte diese Reduction der Scheidemünze keinen Einfluß, denn da das Verhältniß der Preuß. Scheidemünze zum Preuß. Courant gesetzlich bestimmt war, so blieb ein Preuß. Thaler, gleichviel ob er in Courant oder reducirter Scheidemünze gegeben wurde, vier Danziger Gulden gleich. Dieses Verhältniß wurde aber beträchtlich verändert, als in Preußen die Scheidemünze durch das Gesetz vom 13. Dec. 1811 zum zweitenmale herabgesetzt wurde, ohne daß die Danziger Regierung diese Reduction gleichfalls gesetz-

lich festsetzte. Vermuthlich hielt die Danziger Regierung eine gesetzliche Bestimmung darüber darum nicht für nöthig, weil in Danzig schon längst (seit 7. Mai 1808) die Preuß. und Danziger Scheidemünze gegen das Preuß. Courant im Course, also factisch, im Durchschnitte $42\frac{6}{7}$ Procent ihres Nennwerthes verloren hatte. Aber in Danzig, wo fast nichts als Preuß. Scheidemünze umlief und fast alle Zahlungen darin geschahen, hatte dieses Schweigen der Gesetzgebung den Erfolg, daß seit 13. Dec. 1811 die Scheidemünze gegen Preuß. Courant dem Namen nach oder gesetzlich den Werth von zwei Dritttheilen oder $66\frac{2}{3}$ Procent ihres Nennwerthes behielt, während sie doch im Verkehr (Course) nur einen Werth von $57\frac{1}{7}$ Procent hatte. Wer nach dem 13. Dec. 1811 in Danzig ein Darlehn von 100 Thalern in Preuß. Scheidemünze, 45 Düttchen auf einen Thaler gerechnet, empfing, erhielt nach dem Course nur wirklich 85 Rthlr. 21 Sgr. $5\frac{1}{7}$ Pf. jetzigen Geldes, stellte aber dennoch den Schuldschein über 400 Gulden Danziger Geld (100 Rthlr. Preuß.) aus. Gegen ein Preuß. Thalerstück zahlte man nach dem Course $52\frac{1}{2}$ Preuß. Düttchen oder 4 Gulden 20 Groschen Danziger Scheidemünze, nannte aber diesen Betrag 4 Gulden Danziger Courant. (Das weitere Verhältniß ergiebt die nebenstehende Tabelle.)

Tabelle

über das Verhältniß der Preuß. Scheidemünze zum Danziger Courant.

Preußische Scheidemünze				Danziger Courant.				
Preuß. Groschen 90=1Thl.	Düttchen vor 4. Mai 1808.	Düttchen v. 4. Mai 1808 bis 13. Decbr. 1811.	Düttchen v. 13. Dec. 1811 bis 4. April 1814.	vor 13. Dec. 1811.			nach 13. Dec. 1811.	
				Gul.	Gr.	Sch.	Gul.	Gr.
1	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{7}{12}$	—	1	1	—	$1\frac{5}{9}$
2	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{6}$	—	2	2	—	$3\frac{1}{9}$
3	1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	—	4	—	—	$4\frac{6}{9}$
4	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{1}{3}$	—	5	1	—	$6\frac{2}{9}$
5	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{12}$	—	6	2	—	$7\frac{7}{9}$
6	2	3	$3\frac{1}{2}$	—	8	—	—	$9\frac{3}{9}$
7	$2\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{12}$	—	9	1	—	$10\frac{8}{9}$
8	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{2}{3}$	—	10	2	—	$12\frac{4}{9}$
9	3	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	—	12	—	—	14
10	$3\frac{1}{3}$	5	$5\frac{5}{6}$	—	13	1	—	$15\frac{5}{9}$
11	$3\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{5}{12}$	—	14	2	—	$17\frac{1}{9}$
12	4	6	7	—	16	—	—	$18\frac{6}{9}$
13	$4\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{2}$	$7\frac{7}{12}$	—	17	1	—	$20\frac{2}{9}$
14	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{1}{6}$	—	18	2	—	$21\frac{7}{9}$
15	5	$7\frac{1}{2}$	$8\frac{3}{4}$	—	20	—	—	$23\frac{3}{9}$
16	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{1}{3}$	—	21	1	—	$24\frac{8}{9}$
17	$5\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{12}$	—	22	2	—	$26\frac{4}{9}$
18	6	9	$10\frac{1}{2}$	—	24	—	—	28
19	$6\frac{1}{3}$	$9\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{12}$	—	25	1	—	$29\frac{5}{9}$
20	$6\frac{2}{3}$	10	$11\frac{2}{3}$	—	26	2	1	$1\frac{1}{9}$
21	7	$10\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{4}$	—	28	—	1	$2\frac{6}{9}$
22	$7\frac{1}{3}$	11	$12\frac{5}{6}$	—	29	1	1	$4\frac{2}{9}$
23	$7\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{2}$	$13\frac{5}{12}$	1	—	2	1	$5\frac{7}{9}$
24	8	12	14	1	2	—	1	$7\frac{3}{9}$
25	$8\frac{1}{3}$	$12\frac{1}{2}$	$14\frac{7}{12}$	1	3	1	1	$8\frac{8}{9}$
26	$8\frac{2}{3}$	13	$15\frac{1}{6}$	1	4	2	1	$10\frac{4}{9}$
27	9	$13\frac{1}{2}$	$15\frac{3}{4}$	1	6	—	1	12
28	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{1}{3}$	1	7	1	1	$13\frac{5}{9}$
29	$9\frac{2}{3}$	$14\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{12}$	1	8	2	1	$15\frac{1}{9}$
30 (1 Preuß. Gulden.)	10	15	$17\frac{1}{2}$	1	10	—	1	$16\frac{6}{9}$

Tabelle

über das Verhältniß der Preuß. Scheidemünze zum Danziger Courant.

Preuß. Scheidemünze.	Danziger Courant. vor 13. Decbr. 1811.	nach 13. Decbr. 1811.		Preuß. Scheidemünze.	Danziger Courant. vor 13. Decbr. 1811.	nach 13. Decbr. 1811.	
	Guld.	Guld.	Gr		Guld.	Guld.	Gr
1 Thaler	4	4	20	20 Thaler	80	93	10
2 —	8	9	10	30 —	120	140	—
3 —	12	14	—	40 —	160	186	20
4 —	16	18	20	50 —	200	233	10
5 —	20	23	10	60 —	240	280	—
6 —	24	28	—	70 —	280	326	20
7 —	28	32	20	80 —	320	373	10
8 —	32	37	10	90 —	360	420	—
9 —	36	42	—	100 —	400	466	20
10 —	40	46	20	1000 —	4000	4666	20

Die factische Herabsetzung der Danziger Scheidemünze auf 57½ Procent ihres Nennwerthes wurde durch das Publicandum der Organisations-Commission vom 4. April 1814 gesetzlich bestätigt, denn es wurde festgesetzt, daß die Danziger Scheidemünze im kleinen Verkehre nach dem bisherigen Fuße, 20 Danziger Sechser auf 45 Preuß. Düttchenstücke gerechnet, gültig bleiben solle. Es galten aber damals 45 Preuß. Düttchenstücke, der Verordnung vom 13. Dec. 1811 gemäß, nur 25 Sgr. 8⅟ Pf. des jetzigen Geldes. Durch dieselbe Verordnung wurde zugleich die Danziger Rechnungsmünze, als solche, abgeschafft und verboten.

Uebrigens fand die Veränderung des Verhältnisses der Danziger Rechnungsmünze gegen Preuß. Scheidemünze nur im wirklichen Gebiete des Danziger Freistaats statt; im Preußisch gebliebenen Antheile des alten Danziger Gebiets trat die Reduction der Preuß. Scheidemünze durch das Gesetz vom 13. Dec. 1811 von diesem Tage an gesetzlich in Kraft *), wenn daher hier eine Schuldschrift über

*) Eigentlich treten die Preuß. Gesetze erst am achten Tage nach ihrer Anzeige im Amtsblatte der Provinzial-Regierung in

Danziger Courant ausgestellt, das Darlehen aber in Preuß. Scheidemünze (sogenanntem Münzcourant) gegeben wurde, so blieb das Münzcourant dem wirklichen groben Silbercourant gleich, folglich das Verhältniß des Danziger Courants gegen Preuß. Geld unverändert.

Im Gefolge des Gesetzes über die Münzverfassung in den Preuß. Staaten, vom 30. Sept. 1821 (Gesetz-Samml. 1821. S. 159.) wurden zuerst durch das Publicandum der königl. Regierung zu Danzig vom 9. März 1822 die damals noch im Umlaufe befindlichen ältern Danziger Silbermünzsorten an Tympfen, Sechsern und Düttchen, sodann aber durch das Publicandum vom 9. Aug. 1822 auch die Danziger Kupfermünzen (Groschen und Schillinge), behufs ihrer Ablieferung zur königl. Hauptmünze in Berlin, nach und nach eingezogen. Endlich ist die Danziger Scheidemünze, wie alle alte Scheidemünze, in Gefolge des Ministerialrescripts vom 25. März 1825 und dem königl. Cabinetsbefehle vom 25. Oct. 1825 (Gesetz-Samml. 1825. S. 227.) gemäß seit dem 30. Sept. 1825 außer Umlauf gesetzt.

Erster Theil.

Erster Titel.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.

§. 57. Das Edict, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, v. 11. März 1812 (Gesetz-Samml. 1812. S. 17.), findet auf die jüdischen Einwohner des alten, Preußisch gebliebenen, Danziger Gebiets seit 3. April §. 9.

Kraft; man hatte jedoch Sorge getragen, daß die 26. Nummer der Gesetz-Samml. von 1811 gleich nach ihrer Erscheinung in der ganzen Monarchie zur Kenntniß des Publicums kam, und dies mag der Grund sein, weshalb jene Nummer der Gesetz-Samml. von 1811 im Amtsblatte der königl. Regierung zu Marienwerder ganz und gar nicht angezeigt ist.

1812, auf die jüdischen Einwohner des ganzen freistaatischen Gebiets aber erst seit 29. März 1814 Anwendung.

Den Juden wurde der Aufenthalt in Preußen schon zur Zeit des deutschen Ordens untersagt (Erläut. Preußen, Band 3. S. 509.), und das Verbot, Juden zu dulden und ihnen den Handel zu gestatten, wurde späterhin sowohl im Herzogthume Preußen als in Polnisch-Preußen mehrmals erneuert. Dennoch schlichen sich in Ostpreußen nach und nach einige Judenfamilien ein; diese sollten nach dem Edict vom 13. Nov. 1719 (Grube's Constit. III. S. 517.) auch ferner geduldet werden; aber es war verfassungsmäßig, daß kein Jude in einer Stadt das Bürgerrecht gewinnen könne (v. Sahme's Preuß. Rechtsgelahrtheit, Königsberg 1741. S. 24.). In Polnisch-Preußen wurde den Juden auf dem Thorner Landtage von 1537 und durch das Landesedict von 1551 der Aufenthalt im Lande und jeder Handel untersagt, und dieses Verbot in das Kulmische Recht (Buch 4. Tit. 5. Cap. 2. S. 158.) aufgenommen.

Hiernach richtete sich auch Danzig; die Juden waren unfähig, das Bürgerrecht zu erlangen, und nur während des Dominicsmarktes wurde ihnen durch die Willkühr (Th. 2. Cap. 3. Art. 1. S. 133.) „die alte Freiheit" bestätigt, bis Alt-Bartholomäi ihre allhier zur Stadt habenden Waaren feil zu haben und zu verkaufen.

Friedrich der Große war duldsamer gegen die Juden. Nachdem Polnisch-Preußen, mit Ausnahme von Thorn und Danzig, im Jahre 1772 in Besitz genommen, und den Danziger Vorstädten Stolzenberg, Schidlitz, Schottland und St. Albrecht, unter dem Namen der combinirten Vorstädte, gemeinschaftliches Stadtrecht verliehen worden war, wurde den Juden, welche sich dort ansässig gemacht hatten, als Preuß. Schutzjuden der Handel ausdrücklich gestattet und ihnen unter dem 9. Aug. 1773 ein eigenes Generalprivilegium ertheilt. In Danzig selbst blieb es jedoch, auch nach der Preuß. Besitznahme von 1793, bei dem bisherigen Verbote, und darin wurde auch während des Bestehens der freistaatischen Verfassung von 1807 bis 1814 nichts geändert. Als aber im Jahre 1814 Danzig unter Preuß. Landeshoheit zurückkehrte, nahm man an, daß durch die Verordnung vom 24. März 1814 mit Wieder-

einführung des Preuß. Allg. Landrechts und der dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Gesetze, auch das Edict vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, in Danzig Gesetzeskraft erhalten habe, ungeachtet dieses Edict nur von den damals im Preuß. Staate nach seiner damaligen Ausdehnung wohnhaften Juden spricht. So erhielten in Danzig die Juden das Preuß. Staatsbürgerrecht, und wenngleich durch die Ministerialrescripte vom 23. Mai und 5. Dec. 1817 (v. Kamptz's Annalen, Band 1. Heft 1. S. 127. und Heft 4. S. 119.) erklärt wurde, daß die Juden in den wiedererworbenen und neuen Provinzen nach ihrer bisherigen, hinsichts ihrer mit übernommenen Verfassung noch ferner behandelt werden sollen, so findet dieses doch auf Danzig und dessen freistaatisches Gebiet keine Anwendung, sondern die dortigen Juden genießen seit 1814 der im Edicte v. 11. März 1812 bewilligten Staatsbürgerrechte, sie können folglich in Danzig das Stadtbürgerrecht gewinnen und Handel treiben.

§. 58. Unverheirathete Frauenspersonen konnten bis zum 27. Aug. 1829 rechtsverbindliche Willenserklärungen gerichtlich und außergerichtlich nur mit Zuziehung eines selbstgewählten Geschlechtsvormundes abgeben; der gerichtlichen Bestätigung desselben bedurfte es aber nicht. §. 24.

§. 59. Gesetzlicher Geschlechtsvormund der Ehefrauen war ihr Ehemann.

§. 60. War der Ehemann abwesend oder verhindert, so mußte die Ehefrau zu gerichtlichen Handlungen, wo möglich aus der Zahl der nächsten Verwandten ihres Ehemannes oder ihrer eigenen Verwandten, einen Geschlechtsvormund wählen.

§. 61. Zu jeder gerichtlichen Handlung konnte ein anderer Geschlechtsvormund gewählt werden.

§. 62. Seit 27. Aug. 1829 ist aber die Geschlechtsvormundschaft aufgehoben.

§. 63. Willenserklärungen, welche eine Frauensperson vor dem 27. Aug. 1829 ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes abgegeben hat,

sind gültig, wenn nur sonst die zur Zeit des darüber entstandenen Streits über die Form der Willenserklärungen der Frauenspersonen geltenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

Die Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft, vom 28. Jun. 1829, ist in der Gesetz-Samml. von 1829, Nr. 9. S. 49. abgedruckt, dieses Stück der Gesetz-Samml. aber im Marienwerderschen Amtsblatte von 1829, Nr. 30. vom 24. Jul., und im Danziger Amtsblatte von 1829, Nr. 33. vom 19. Aug., angezeigt. Vom achten Tage nach diesen Bekanntmachungen an, würde daher die gedachte Verordnung Gesetzeskraft haben.

Hiergegen hat man eingewendet, daß nach den bisherigen Gesetzen die Zuziehung des Geschlechtsvormundes eine bloße, wenngleich nothwendige, Förmlichkeit sei, und daß daher Willenserklärungen der Frauenspersonen, welche im Danziger Regierungsbezirke vor dem 27. Aug., und im Marienwerderschen vor dem 1. Aug. 1829 ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes abgegeben worden, wenn nur sonst die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet sind, nach §. 17. der Einleitung zum Allg. Landrechte, als gültig betrachtet werden müssen.

Es scheint, daß diese Meinung nicht unbedingt als richtig gelten kann, denn die Geschlechtsvormundschaft, wie sie bis 1772 in ganz Westpreußen und bis zum 27. Aug. 1829 in Danzig und dessen altem Gebiete galt, unterschied sich sehr wesentlich sowohl von der, welche das Preuß. Landrecht von 1721 vorschreibt, als von der, welche in Ostpreußen von 1751 bis zur Einführung des ostpreuß. Provinzialrechts, und in Westpreußen von 1772 bis zur Verordnung vom 28. Jun. 1829 Gesetzeskraft hatte. Dieser dreifache Unterschied scheint bei Beantwortung jener Frage nicht ohne Einfluß zu sein.

Das Preuß. Landrecht von 1721 wußte, genau erwogen, von keiner eigentlichen Geschlechtsvormundschaft, sondern beschränkte nur das weibliche Geschlecht in der Verfügung über ihr Vermögen (Brautschatz, Eingebrachtes) dadurch, daß, so oft eine Frauensperson dasselbe durch Uebernahme von Schulden oder Bürgschaften verpflichten wollte, die Zuziehung ihrer nächsten Verwandten nöthig war, weil diese dabei, als mögliche Erben ihres Braut-

schatzes, ein Interesse haben konnten. Ohne die Zuziehung der nächsten Verwandten waren die Schuldschriften, Bürgschaften und Expromissionen der Frauenspersonen unkräftig, die Verwandten konnten aber zu ihrer Einwilligung nicht gezwungen werden, folglich war die Zuziehung der nächsten Verwandten bei solchen Willenserklärungen der Frauenspersonen eine wirkliche Beschränkung der letztern in der Verfügung über ihr Vermögen.

Erst durch die Instruction für die Preuß. Justizcollegien vom 16. Sept. 1751 wurde in Ostpreußen die eigentliche Geschlechtsvormundschaft in solchem Umfange eingeführt, daß jede gerichtliche oder außergerichtliche Willenserklärung, welche eine Frauensperson ohne gerichtlich bestellten und bestätigten Geschlechtsvormund abgab, nichtig sein solle. Auf Westpreußen wurde diese Vorschrift durch das Notificationspatent vom 28. Sept. 1772 und durch die Regierungsinstruction vom 21. Sept. 1773 übertragen. Diese so weit ausgedehnte Geschlechtsvormundschaft schloß die im Preuß. Landrecht vorgeschriebene Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der Frauenspersonen über ihren Brautschatz in sich, daraus folgt aber nicht, daß diese Beschränkung durch die Verordnung vom 28. Jun. 1829 mit aufgehoben sei, sondern sie dürfte gerade durch die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft wieder in ihre ursprüngliche Kraft getreten sein, weil sie von der eigentlichen Geschlechtsvormundschaft ganz und gar verschieden ist. Angenommen indessen, daß auch die im Landrecht von 1721 vorgeschriebene, uneigentlich sogenannte Geschlechtsvormundschaft durch die angeführte Verordnung mit aufgehoben sei, so war sie doch augenscheinlich keine bloße Förmlichkeit, sondern sie hatte die Erhaltung der Erbfolgerechte der nächsten Verwandten zum Zwecke, und daher läßt sich der §. 17. der Einleitung zum Allg. Landrecht auf diese Art der Geschlechtsvormundschaft nicht anwenden.

Von ganz anderer Beschaffenheit war dagegen die durch die Instruction von 1751 in Ostpreußen und durch die Gesetze von 1772 und 1773 in Westpreußen eingeführte allgemeine Geschlechtsvormundschaft. Bei Einführung dieser zweiten Art von Geschlechtsvormundschaft ging man augenscheinlich von der Meinung aus, daß bei weitem die Mehrzahl der Frauenspersonen nach ihrer gewöhnlichen Erziehung und nach dem gewöhnlichen Stande ihrer Geistes-

bildung außer Stande sei, ihre Angelegenheiten, von welcher Art sie auch sein möchten, ohne männlichen Rath und Beistand gründlich zu erwägen und die rechtlichen Folgen ihrer Willenserklärungen vollständig zu überschauen. Der Gesetzgeber hielt es daher für nothwendig, alle Frauenspersonen unter wirkliche Curatel zu nehmen, und wenn dabei auch die Grundsätze der gerichtlichen Vormundschaft nicht vollständig zur Anwendung kamen, so trat doch immer eine theilweise Vormundschaft, eine Curatel, ein, welche sich der wirklichen Vormundschaft um so mehr näherte, da der Staat selbst die Bestellung und Bestätigung der Geschlechtsvormünder (durch die Gerichte) auf sich nahm. Eine Vormundschaft oder Curatel ist aber nie eine bloße Förmlichkeit; der §. 17. der Einleitung läßt sich daher auch auf diese Art von Geschlechtsvormundschaft nicht anwenden.

Wir kommen nunmehr auf die dritte Art von Geschlechtsvormundschaft,' nämlich diejenige, welche nach dem Kulmischen Rechte vor 1772 im ganzen damaligen Westpreußen (Polnisch-Preußen) und bis 27. Aug. 1829 in Danzig und dessen altem Gebiete galt. Diese unterscheidet sich von der durch die Instruction von 1751 eingeführten allgemeinen Geschlechtsvormundschaft so wesentlich, daß sie allerdings als bloße Förmlichkeit betrachtet werden kann.

Zwar sagt das Kulmische Recht, IV. 14. 13. S. 195:

> Wenn ein Knabe ein und zwanzig Jahre alt ist, mag er des Vormundes entbehren, aber Frauen und Jungfrauen sollen allewege Vormünder haben;

und danach würde die Geschlechtsvormundschaft des Kulmischen Rechts nichts andres als eine fortgesetzte gewöhnliche Vormundschaft sein, und sich von der allgemeinen Geschlechtsvormundschaft, wie sie nach 1772 in Westpreußen galt, wenig oder gar nicht unterscheiden. Dem ist aber nicht so, denn das Kulmische Recht läßt IV. 14. 11. S. 194. den Frauenspersonen in der Wahl ihres Geschlechtsvormundes eine so unbegrenzte Freiheit, welche mit den Grundsätzen der eigentlichen Vormundschaft völlig unvereinbar ist, und fordert die Zuziehung des Geschlechtsvormundes auch nur bei gerichtlichen Geschäften. Das Kulm. Recht erklärt die Frauenspersonen nicht für unfähig, ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen, sondern will sie bei gerichtlichen Erklärungen nur vor Uebereilungen sichern. Ein

Vormund, welcher nicht vom Richter bestellt, sondern von der Curandin nach freier Willkühr gewählt, willkührlich entlassen, und nie vom Richter bestätigt wird; dessen Einwilligung in das Geschäft ganz und gar nicht gefordert wird und dessen Widerspruch die Willenserklärung der Curandin nicht entkräftet — ein solcher Vormund ist kein Vormund, sondern nur ein Rechtsbeistand, und seine Zuziehung eine wirkliche Förmlichkeit. Allerdings keine leere Förmlichkeit, weil sie einen wohlgemeinten Zweck hat; einen solchen Zweck hat aber jede Förmlichkeit, wenn sie nicht eine leere sein soll, und sie hört dadurch nicht auf, Förmlichkeit zu sein.

In dieser Art glauben wir, den §. 17. gerechtfertiget zu haben; ob jedoch die Gerichte diese Ansicht theilen, wird sich erst ergeben, wenn über die Rechtsgültigkeit der Willenserklärung, welche eine Frauensperson in Danzig vor dem 27. Aug. 1829 ohne Geschlechtsvormund abgegeben hat, in den höhern Instanzen erkannt ist.

§. 64. Auf Personen des freistaatischen Gebiets, welche am 29. März 1814 das ein und zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet hatten, findet diese Vorschrift nicht Anwendung. §. 26.

Verordnung vom 24. März 1814.

Nach dem Kulmischen Rechte (IV. 14. 13. S. 195.) war im ganzen alten Danziger Gebiete das ein und zwanzigste Lebensjahr der Zeitpunkt der erreichten Großjährigkeit, und dies fand auch im neuen Danziger Gebiete, wie im ganzen Palatinate Pommerellen, auf den Grund der Vorschriften des Preuß. Landrechts (B. 2. T. 6. Art 13. §. 1. S. 330.) statt. Durch den königl. Cabinetsbefehl vom 23. Nov. 1808 wurde bestimmt, daß das vollendete vier und zwanzigste Lebensjahr als Anfang der Volljährigkeit in der ganzen Preuß. Monarchie gleichförmig angenommen, und dagegen kein etwa entgegenstehendes Provinzialgesetz gelten solle; das obige Statutargesetz wurde demnach seit letzterm Zeitpunkte im Preußisch gebliebenen Theile des alten Danziger Gebiets aufgehoben. Im Gebiete des Freistaates Danzig waren die Statutar- u. Provinzialgesetze beibehalten, und sie wurden hinsichts des Großjährigkeitstermins erst durch die Verordnung vom 24. März 1814 und durch das Patent vom 9. Sept. 1814 (§. 14.) abgeschafft.

§. 65. Auch nicht auf diejenigen Juden in den combinirten Vorstädten Stolzenberg, Alt-Schottland, Schidlitz und St. Albrecht, ferner in den Flecken Langfuhr und Neu-Schottland, in so fern sie vor dem 29. März 1814 bereits ihr zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Justizministerialrescript vom 24. Jan. 1815.

Im alten Gebiete des Freistaates wurde der Termin der Großjährigkeit der Juden nach dem Kulmischen Rechte beurtheilt; im neuen Gebiete dagegen nach den jüdischen Ritualgesetzen, wonach der Jude bereits mit dem zwanzigsten Lebensjahre seine Volljährigkeit erreichte.

§. 30. §. 66. Ehefrauen, welche durch die Verschwendungen ihrer Ehemänner in Gefahr kommen, ihr Eingebrachtes zu verlieren, können darauf antragen, daß ihre Ehemänner für Verschwender erklärt, und die Vormundschaft über ihr beiderseitiges Vermögen eingeleitet werde.

Kulm. Recht IV. 14. 14. S. 195.

§. 31. §. 67. Sie führen den Namen der Stadtkinder.

Willkühr I. 2. 5. S. 6.

Zweiter Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

§. 6. 7. §. 68. Der auf Grundstücken ruhende erbliche Zins (d. h. verzinsbare Capitalien) und dergleichen wird den unbeweglichen Sachen gleich geachtet.

Kulm. Recht IV. 6. 1. S. 166. Vergl. Bd. 1. §. 43.

§. 7. §. 69. Siehe §. 42. des ersten Bandes.

Dritter Titel.

Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

§. 70. Ist die Zeit durch den Ausdruck: Jahr und Tag, bezeichnet, so werden darunter Ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage verstanden. §. 49.

Kulm. Recht III. 2. 2. S. 109.
Willkühr II. 2. 4. S. 75.

Vierter Titel.

Von Willenserklärungen.

§. 71. Wer ohne Sicherheitsbestellung zur Rechtswohlthat des Moratoriums verstattet ist, darf während desselben über sein Vermögen nicht disponiren. §. 2.

§. 72. Vielmehr sind alle seine Verfügungen darüber nichtig.

Kulm. Recht IV. 15. 6. S. 198.

§. 73. Die Entziehung der Freiheit begründet die Vermuthung, daß die während derselben abgegebene Willenserklärung erzwungen sei. §. 31.

Kulm. Recht IV. 10. 3. S. 181.

Fünfter Titel.

Von Verträgen.

§. 74. Mündlich errichtete Verträge sind ohne Rücksicht auf den Gegenstand verbindlich, wenn sie vor dem 1. Jun. 1794 geschlossen sind. §. 131.

§. 75. Ferner, wenn sie im Gebiete des Freistaats in dem Zeitraume vom 1. Jul. 1808 bis 29. März 1814 geschlossen worden.

Nach dem Kulm. Rechte, IV. 10. 1. S. 181. waren alle mündlich geschlossene Verträge, die über Grundstücke ausgenommen (IV. 5. 7. S. 160.), verbindlich, ohne daß

es auf den Betrag des Gegenstandes ankam; sogar zur Eintragung in die Erbbücher bedurfte es der schriftlichen Fassung der Verträge in der Regel nicht. Diese Vorschrift der Statutargesetze wurde durch Einführung des Allg. Landrechts, folglich seit 1. Jun. 1794, als aufgehoben angenommen, weil der §. XI. des Publicationspatents vom 5. Febr. 1794 vorzuschreiben scheint, daß hinsichts der Form der Verträge lediglich die Vorschriften des Allg. Landrechts gelten sollen; sie wurde aber im freistaatischen Gebiete durch das Publicandum der Danziger Regierung vom 17. Jun. 1808 durch Abschaffung des Allg. Landrechts wieder hergestellt, und galt dort bis 29. März 1814, von welcher Zeit ab die Vorschriften des Allg. Landrechts wieder in die Stelle des Kulmischen Rechts getreten sind. In dem Preußisch gebliebenen Theile des alten Gebiets hat das Allg. Landrecht seit 1. Jun. 1794 ohne Unterbrechung Gesetzeskraft behalten.

§. 247. §. 76. Ist im Vertrage der Ort der Zahlung nicht bestimmt, so muß letztere im Hause des Gläubigers geschehen.

Kulm. Recht IV. 15. 1. S. 196.

Sechster Titel.

Von den Pflichten und Rechten, welche aus unerlaubten Handlungen entstehen.

§. 73. §. 77. Der Eigenthümer eines von Natur unschädlichen Thieres, besonders eines Hausthieres, ist schuldig, den durch das Thier verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 78. Er kann sich aber von der Verbindlichkeit zum Schadenersatze befreien, wenn er das Thier, sobald er den Schaden erfährt, derelinquirt. Dem Beschädigten steht alsdann frei, das Thier in Besitz zu nehmen.

§. 79. Hat aber der Eigenthümer des Thieres gewußt, daß das Thier gewohnt sei, Schaden

zu thun, so kann er sich durch Preisgebung des Thieres vom Schadenersatze nicht befreien.

Kulm. Recht V. II. 4. S. 250.

Siebenter Titel.

Von Gewahrsam und Besitz.

§. 80. Die streitige Sache darf nur dann in gerichtliche Verwahrung genommen werden, wenn die Partheien nicht vorziehen, sie bei einem Privatmanne verwahrlich niederzulegen. §. 159.

Kulm. Recht IV. 3. 6. S. 153.

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 81. Die Pflicht, die Schornsteine jährlich wenigstens zweimal fegen zu lassen, liegt dem Hausbewohner (also nicht ausschließlich dem Hauseigenthümer) ob. §. 37.

Willkühr III. 8. 3. S. 161.

§. 82. In welcher Art in den Vorstädten Danzigs Grundstücke wieder bebauet werden dürfen, ist durch den königl. Cabinetsbefehl vom 6. Jan. 1820 bestimmt. §. 66.

Publicand. v. 31. März 1820. (Danz. Amtsbl. 1820. S. 167.)

§. 83. Alle Schornsteine müssen in gebrannten Ziegeln, oder wenigstens mit sogenannten Moppen, welche auf der breiten Seite aufliegen, aufgeführt; wenn es aber dazu an Raum gebricht, von 15 Zoll langen, 12 Zoll breiten und 3 Zoll dikken gebrannten Ziegeln auf der hohen Kante aufgemauert werden.

Willkühr I. 3. 7. S. 10.

§. 78. §. 84. In der Stadt und den Vorstädten sind Dächer, Giebel und Wände von Stroh oder Dielen nicht erlaubt.

Willkühr III. 8. 2. S. 160.

§. 79. §. 85. Auch die bereits vorhandenen Außengebäude, als Windladen, Taschen, Abseiten, Thürme u. s. w. dürfen in der Stadt ohne obrigkeitliche Einwilligung weder ausgebessert, noch bei Neubauten wieder hergestellt werden.

Willkühr III. 8. 1. S. 159.

§. 125. §. 86. Schweine dürfen in der Rechtstadt Danzig gar nicht, auf der Alt- und Vorstadt aber nur an abgelegenen Orten gehalten werden.

§. 87. Es steht jedermann frei, Schweine, welche auf den Straßen und öffentlichen Plätzen frei herumlaufen, nach dem Pockenhause zu treiben, wo sie an die Armen verfallen. Wer sie abliefert, erhält 1 Gulden 6 Gr. Danziger Geld (9 Silbergroschen) zur Belohnung.

Willkühr III. 8. 6. S. 162.

§. 125. §. 88. Kloake müssen wenigstens zwei Fuß von den Gebäuden, Mauern und der Grenze des Nachbars entfernt bleiben, und der Zwischenraum muß auf Kosten dessen, welcher sie anlegt, mit blauem Lehm ausgeschlagen werden.

Willkühr I. 3. 12. S. 11.

§. 133. §. 89. Wer ein massives Haus bauen will, muß solches seinen Nachbarn Ein Jahr vorher bekannt machen und sie zum gemeinschaftlichen Bau der Brandmauern auffordern.

§. 90. Kein Wohnhaus in der Rechtstadt darf anders als mit massiven Seitenmauern (Brandmauern) erbauet werden.

Willkühr I. 3. 7. S. 9.

§. 91. Alle Brandmauern müssen bis an die

Rinne funfzig Fuß hoch, und sieben Fuß über die Rinne erhöhet werden.

§. 92. Sie müssen in einem Gebäude von drei Stockwerken vier Fuß im untersten, drei Fuß im zweiten, und zwei Fuß im dritten Stockwerk dick sein.

§. 93. Bei Gebäuden von weniger Stockwerken können die Brandmauern verhältnißmäßig schwächer sein.

Willkühr I. 3. 8. S. 10.

§. 94. Zum Bau der Brandmauern ist jeder Nachbar zur Hälfte beizutragen schuldig.

§. 95. Soll die Brandmauer höher geführt werden, als vorher die Dachrinnen gelegen haben, so sind die Nachbarn nicht schuldig, die Kosten des höhern Baues zu übernehmen. Auch muß der Bauende, so weit die Mauer höher als früher aufgeführt ist, die künftigen Reparaturkosten allein tragen.

§. 96. Den Grund und Boden zur Brandmauer muß jeder Nachbar zur Hälfte hergeben.

§. 97. Kann der Nachbar seinen Antheil zum Bau der Brandmauer nicht bezahlen, so muß der Bauende den Vorschuß machen, er kann aber den Antheil des unvermögenden Nachbars gegen sechs Procent jährliche Zinsen auf dessen Grundstück eintragen lassen.

Willkühr I. 3. 6. S. 9.

Da diese Zinsen jedoch gesetzliche sind, so dürfte die Verordnung vom 2. Jun. 1827 und der königl. Cabinetsbefehl vom 10. Mai 1828 (Gesetz-Samml. 1827 S. 76. und Danz. Amtsbl. 1828. S. 177.) zur Anwendung kommen.

§. 98. Dagegen ist es erlaubt, die Giebel in Fachwerk zu bauen.

Willkühr I. 3. 7. S. 9.

§. 99. An und in den Brandmauern dürfen in der Regel keine Schornsteine angebracht werden. §. 134.

§. 100. Ist solches unvermeidlich, so müssen sie in der Mauer oberwärts über der Rinne einen Schuh lang im Lichten, und sechs Zoll breit sein, auch die Grenzen der Nachbarn in allen Stockwerken mit dem Blendwerk in der Mauer angezeigt werden.

Willkühr I. 3. 8. S. 10.

§§. 135. 150. §. 101. Eine gemeinschaftliche Mauer zu verlängern, ist jeder Nachbar befugt, und der dazu erforderliche Grund und Boden muß von beiden Nachbarn zur Hälfte hergegeben werden.

§. 102. Der Bauende trägt aber die Baukosten allein, es sey denn, daß der Nachbar von dieser Mauer auch seinerseits Gebrauch machen will.

Willkühr I. 3. 5. S. 8.

§§. 149. 150. §. 103. Gemauerte Scheidewände sind gemeinschaftlich, sie sollen auf gemeinschaftliche Kosten angelegt, und der Grund und Boden dazu soll von jedem Nachbar zur Hälfte hergegeben werden.

§. 104. Solche Mauern sollen am Grunde zwei Fuß und oberwärts anderthalb Fuß dick, und wenigstens 14, höchstens 20 Fuß hoch sein.

§. 105. Wer sie höher oder dicker bauen will, muß den mehr erforderlichen Grund und Boden hergeben und die mehreren Kosten tragen.

Willkühr I. 3. 9. S. 10.

§. 159. §. 106. Sogenannte Blenden kann jeder Nachbar in der gemeinschaftlichen Mauer anlegen, jedoch nur so, daß der Nachbar dadurch nicht gehindert werde, seinerseits an derselben Stelle gleichfalls Blenden anzulegen.

Willkühr I. 3. 9. S. 11.

Neunter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

Zweiter Abschnitt.

Von der Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen.

§. 107. Eine verlorne Sache wird für verlassen geachtet, wenn der Eigenthümer binnen drei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung des Fundes sich nicht gemeldet hat. §. 16.

Kulm. Recht III. 1. 2. S. 106.

§. 108. Wer auf öffentlicher Straße eine verloren gegangene Sache findet, muß sie dem nächsten Richter übergeben, und kann kein Finderlohn, sondern nur Ersatz seiner Auslagen und seiner Bemühung fordern. §§. 20. 43—45.

§. 109. Meldet sich nach gehörig geschehener Bekanntmachung binnen 3 Jahren der Eigenthümer nicht, so verfällt die Hälfte an den Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf welchem die Sache gefunden worden, und die zweite Hälfte an die Kirche oder Armencasse des Orts.

Kulm. Recht III. 1. 2. S. 106.

Das Kulm. Recht will, daß der Richter die Sache dem Eigenthümer des Grundes und Bodens übergeben, und dieser den Verlierer „zu öffentlichen Gerichtstagen, wie auch in den Kirchen sechsmal nach einander aufbieten lassen soll.“ Statt dessen dürfte das in den §§. 31—38. dieses Titels vorgeschriebene Verfahren zu beobachten sein.

Dritter Abschnitt.

Von gefundenen Schätzen.

§. 110. Wird auf freier Straße unter der Erde fremdes Gut gefunden, dessen Eigenthümer §. 82.

nicht bekannt ist, so verfällt dasselbe der Obrigkeit des Grundes und Bodens, dem Finder aber gebührt der vierte Theil als Finderlohn.

Kulm. Recht III. 1. 2. S. 106.

§. 111. Wer im Auftrage eines Andern auf dessen Grund und Boden einen Schatz sucht und findet, muß mit dem ihm versprochenen Finderlohn, und wenn kein solcher versprochen ist, mit demjenigen sich begnügen, was Jener giebt.

§. 112. Wer aber auf fremdem Grunde und Boden ohne Auftrag des Eigenthümers einen Schatz findet, erhält den vierten Theil desselben als Finderlohn.

Kulm. Recht III. 1. 1. S. 105.

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfange.

§. 170—175. §. 113. Der Robbenfang an der Ostsee gehört zum freien Thierfange.

Die Westpreuß. Forstordnung vom 8. Oct. 1805 zählt unter den jagdbaren Thieren die Robben oder Seehunde nicht mit auf, sie erwähnt überhaupt dieser Thiere nicht. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Robbenfang nicht zur Jagd gehöre, denn die in Grube's Corp. Const. Prat. und anderwärts abgedruckten Preuß. Fischereiordnungen erwähnen eben so wenig der Seehunde, diese würden daher auch nicht zur Fischerei zu rechnen sein. Die Frage: ob die Biber und Fischottern zur Jagd oder zur Fischerei gehören? hat Runde in einer eigenen Abhandlung (in seinen Beiträgen, Bd. 2. S. 451.) erörtert, und selbst das Allg. Landrecht hat für nöthig gefunden, diese Frage zu entscheiden (I. 9. 172.). Dagegen ist die Frage, ob die Robben zur Jagd oder zur Fischerei gehören, unentschieden geblieben, ungeachtet es an der Westpreuß. Ostseeküste zwar Seehunde, aber wohl in der ganzen Monarchie keine Biber mehr giebt. Beim königl. Oberlandesgerichte von Westpreußen ist diese Frage in Sachen

des Fiscus wider das adelige Gut Koliebke bereits zur Sprache gekommen, und es möchte daher wohl nicht ohne Interesse sein, Einiges darüber zu äußern.

Biber und Fischottern sind Landthiere, sie wohnen auf dem Lande und besuchen nur die Landflüsse (nicht das Meer), um ihre Nahrung zu suchen. Sie werden daher mit Recht zur Jagd gerechnet. Anders verhält es sich mit den Robben, von welchen nur die größere Art (Phoca vitulina, Seehund, Seekalb) in der Ostsee sich aufhält. Sie leben gänzlich in der See, kommen nur selten ans Land, finden sich aber gern, zuweilen heerdenweise, auf den in der Nähe des Westpreuß. Ostseestrandes einige hundert Schritte ins Meer hinein liegenden, aus dem Wasser hervorragenden, großen Steinen ein, auf welchen sie sich auszuruhen, zu sonnen und zu schlafen pflegen. Im Schlafe werden sie überfallen und mit Knitteln todtgeschlagen oder todtgeschossen. Fehlen solche Steine am Strande oder werden sie weggenommen, so verlieren sich die Seehunde, und ihr Fang ist nicht mehr möglich.

In demjenigen Theile Westpreußens, in welchem das Preuß. Landrecht von 1721 gilt, ließe sich der Robbenfang allenfalls als gesetzlicher Theil des Fischereirechts betrachten, denn in B. 3. Tit. 1. Art. 3. §. 2. 3. S. 7. werden zu den Fischen und Krebsen auch „andere Thiere gezählt, so sich in dem Meer, in Seen und Strömen aufhalten." Das Landrecht bestimmt aber zugleich, daß „sich dieser Thiere jedermann mit Fischen in der See unverwehrt wohl gebrauchen könne." Seehunde werden nun zwar nicht gefischt, aber die Absicht des Gesetzes ist deutlich erklärt, daß der Fang aller Seethiere jedermann freistehen, oder Gegenstand des freien Thierfanges sein solle.

Indessen gilt das Preuß. Landrecht von 1721 nicht im Danziger alten Gebiete, die Danziger Statutarrechte schweigen über die Frage, ob die Robben zur Jagd oder zur Fischerei gehören; und diese muß daher nach den allgemeinen Grundsätzen des Allg. Landrechts beantwortet werden.

Letzteres verordnet Th. 1. Tit. 9.

§. 170. So weit Jemand mit dem Fischereirecht in Strömen, Seen und andern Gewässern versehen ist, so weit hat er ein ausschließendes Recht, sich alle in diesen Wässern lebende Thiere zuzueignen.

§. 171. Der Fang solcher Thiere, welche zugleich

im Wasser und auf dem Lande leben (der Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

§. 175. Alle andere Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten.

Die erstere Gesetzstelle spricht nur von der Stromfischerei, nicht von der Fischerei im Meere, entscheidet daher nichts.

Das zweite Gesetz scheint auf den ersten Anblick unter Amphibien alle diejenigen Thiere zu verstehen, welche zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, und dazu würden sich denn allerdings auch die Seehunde zählen lassen. In der Naturgeschichte versteht man aber unter Amphibien kaltblütige Thiere, welche zwar durch Lungen athmen, aber doch keine Säugethiere sind. Robben sind warmblütige Säugethiere. Offenbar spricht die in Rede stehende Gesetzstelle daher nur von denjenigen zugleich im Wasser und auf dem Lande lebenden Thieren, welche Amphibien genannt werden, keineswegs von allen Thieren dieser Art, wie sich aus §. 175. ergiebt, in welchem noch von andern Amphibien die Rede ist. Der §. 171. paßt daher nicht auf Seehunde.

Am passendsten würde sich §. 175. auf die Robben anwenden lassen, wenn diese mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen würden. Damit läßt sich aber kein Seehund fangen.

Sonach bleibt nur übrig, auch im Danziger alten Gebiete nach II. 16. 32 — 34. des Allg. Landrechts, die Seehunde, als vierfüßige wilde Thiere, welche nicht zur Speise gebraucht zu werden pflegen, gleich Wölfen und Bären zu denjenigen wilden Thieren zu zählen, welche in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfangs sind. Sie gehören folglich weder zur Jagd noch zur Fischerei.

§. 176. **§. 114. Derjenige, an dessen Ländereien ein dem Staate gehöriger See, welcher jährlich nur drei Züge gestattet, grenzt, kann verlangen, daß ihm der See gegen Abtretung einer eben so großen Ackerfläche überlassen werde.**

Kulm. Handfeste v. 1. Oct. 1251. und
Kulm. Recht I. 5. 3. S. 25.

§. 115. Ist der See größer, so steht ihm die Fischerei darin zu Tisches-Nothdurft mit kleinem Gezeuge zu.

Ebendaselbst.

§. 116. Auch wer zur Fischerei in königlichen Seen privilegirt ist, darf die Fischerei nur mit kleinem Gezeuge zu Tisches Nothdurft ausüben.

Ebendaselbst.

§. 117. Auch dann hat Fiscus im Winter den ersten Zug.

Ebendaselbst.

§. 118. Zur Zeit, wenn die Bressen laichen, darf nur derjenige fischen, welcher dazu besonders privilegirt ist.

Ebendaselbst.

Achter Abschnitt.

Von Erwerbung der Erbschaften.

§. 119. Zur Erklärung hierüber wird demselben eine Frist von drei Monaten nach erlangter Wissenschaft verstattet. §. 384.

Kulm. Recht III. 8. 18. S. 126.

§. 120. Der Beneficialerbe muß zur Aufnahme des Inventariums die Legatarien und Erbschaftsgläubiger einladen und bei der Inventur einen Gerichtsschreiber (öffentlichen Notar) und wenigstens zwei glaubwürdige Zeugen (oder Taxatoren) zuziehen. §§. 423. 436.

Kulm. Recht III. 10. 5. S. 140.

§. 121. Diese Niederlegung muß binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Erklärungsfrist erfolgen. §. 424.

Kulm. Recht III. 10. 4. S. 139.

§. 122. Die Frist zur Einreichung des In- §. 425.

ventariums kann vom Richter höchstens auf Ein Jahr verlängert werden.

Kulm. Recht III. 10. 4. S. 139.

§. 477. §. 123. Es bedarf der öffentlichen Vorladung der unbekannten Erben nicht.

§. 124. Wenn der Erbe sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen nicht meldet, so geht er seines Erbrechts verlustig.

§. 125. Doch kann er, wenn er verhindert worden, seine Rechte wahrzunehmen, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen.

Kulm. Recht III. 10. 1. S. 138.

§. 491. §. 126. Die Cautionsbestellung ist nicht erforderlich, wenn sich binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen kein näherer oder gleich naher Erbe gemeldet hat.

Kulm. Recht III. 10. 1. S. 138.

Neunter Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 500. §. 127. Siehe die §§. 28 — 30. zur Einleitung.

§. 511. §. 128. Dies gilt auch von Rechten auf unbewegliche Sachen, welche in die Erbbücher eingetragen sind.

Nach der Anmerkung 14. zum Kulm. Rechte III. 2. 1. S. 109. ist dieser Grundsatz durch ein Judicat von 1698 festgestellt, und er gilt noch jetzt als Observanz.

§. 516. 518. §. 129. Die Verjährung läuft sowohl gegen denjenigen, welcher sein Recht zu gebrauchen oder zu verfolgen verhindert wird, als gegen denjenigen, welcher aus erlaubten und erheblichen Ursachen abwesend ist.

§. 130. Er ist aber berechtigt, nach gehobenem Hinderniß oder nach seiner Rückkehr, auf

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzutragen.

Kulm. Recht III. 2. 1. S. 109.

§. 131. Die Klage, wodurch ein letzter Wille angefochten wird, verjährt binnen einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen nach erfolgter Publication. §. 546.

§. 132. Wer jedoch durch Ehehaften oder erlaubte Abwesenheit verhindert worden, seine Rechte wahrzunehmen, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen.

Kulm. Recht III. 8. 19. S. 127.
Siehe auch Zusatz zu I. 12. 242.

§. 133. Bei der Verjährung durch Besitz von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen ist zwar der ruhige und redliche Besitz, aber nicht der Nachweis eines zur Erwerbung des Eigenthums geeigneten Rechtstitels erforderlich. §. 579.

Kulm. Recht III. 2. 1., verbunden mit III. 2. 3. S. 108. und 110.

Zwar wird in der Anmerkung zu der letztern Stelle angenommen, daß zur Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen der gute Glaube gesetzlich nicht erfordert werde, sondern die Praxis den guten Glauben nur nach dem kanonischen Rechte fordere. Aber die erstere Stelle erfordert ausdrücklich „gutes Gewissen," und daß sich dieses nicht bloß auf bewegliche, sondern auch auf unbewegliche Sachen beziehe, ergiebt sich aus dem alten Kulm B. 5. Cap. 54., aus welchem diese Stelle entnommen ist.

§. 134. Geraubte und gestohlne Sachen können von Jedem, der sie redlicherweise an sich gebracht hat, durch die Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen erworben werden. §§. 584. 648.

Kulm. Recht III. 2. 3. S. 110.

Der gute Glaube wird jedoch auch hier erfordert, denn der Ausdruck, daß die Zeit das vitium rei affectae aufhebe, bezieht sich bloß auf den Rechtstitel. Diese Er=

klärung ist wenigstens nothwendig, wenn nicht ein Widerspruch mit III. 2. 1. angenommen wird.

§. 603. §. 135. Auch durch außergerichtliche Protestation wird die Verjährung durch Besitz unterbrochen.

Kulm. Recht III. 2. 2. S. 109.

§. 620. §. 136. Die gewöhnliche Verjährung durch Besitz wird bei beweglichen Sachen in einem Zeitraume von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen vollendet.

Kulm. Recht III. 2. 1. S. 108.

§. 137. Bei unbeweglichen Sachen ist dazu ein Zeitraum von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen erforderlich.

Kulm. Recht III. 2. 1. S. 108.

§ 641, §. 138. Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts in den Jahren 1740 oder 1797 schützt den Besitzer nicht gegen die Ansprüche des Fiscus.

Die Verordnung vom 18. Decbr. 1798 schließt die Städte Thorn und Danzig ausdrücklich von der Begünstigung des Normaljahres 1797 aus. Daß das Normaljahr 1740 auf Danzig nicht Anwendung finde, bedarf wohl keiner Ausführung.

Zehnter Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 4. §. 139. Wem das Eigenthum eines Grundstücks gerichtlich zugesprochen worden, kann die Uebergabe erst drei Monate nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils verlangen; doch kann er sein Recht inzwischen veräußern oder abtreten.

Willkühr II. 5. 3. S. 93.

§. 140. Ist jedoch das Grundstück in noth-

wendiger Subhastation verkauft, so kann der Käufer die Räumung des Grundstückes gleich nach erfolgter Berichtigung seines Besitztitels fordern.

Willkühr II. 5. 6. §. 8. S. 97.

§. 141. Der Besitztitel von Grundstücken in dem freistaatischen Antheile des alten Gebiets kann für den neuen Erwerber nur mit Einwilligung des Magistrats zu Danzig in das Hypothekenbuch eingetragen werden. §. 6.

Magistratsreglement v. 3. Jun. 1794. Cap. 1. §. 4.

Hinsichts des nach dem Tilsiter Frieden bei Preußen gebliebenen Theils des alten Gebiets hat diese Vorschrift, wie sich von selbst versteht, ihre Anwendbarkeit verloren.

§. 142. Vergl. Zusatz zu II. 8. 139.

§. 143. Siehe §. 17. der Einleitung, Nr. 4. §. 15.

§. 144. Unter Mehreren, welche eine bewegliche Sache erkauft haben, hat derjenige den Vorzug, welcher einen schriftlichen Vertrag geschlossen, oder das Kaufgeld ganz oder zum Theil bezahlt hat, selbst wenn die Uebergabe an den andern Käufer schon erfolgt wäre. §§. 21—23.

§. 145. Ist der Vertrag mündlich geschlossen, und noch kein Kaufgeld gezahlt, so geht derjenige, welchem die Sache übergeben worden, den übrigen Käufern vor.

Kulm. Recht IV. 5. 10. S. 161.

Daß hier nur von beweglichen Sachen die Rede, ergiebt sich aus IV. 5. 7. S. 160.

Elfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Erster Abschnitt.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 28. §. 146. Häuser in Danzig und dessen Gebiete dürfen Eximirte adeligen und bürgerlichen Standes, ohne Unterschied, aus welcher Provinz sie sind, ankaufen.

Magistratsreglement v. 3. Jun. 1794. §. 36.

Durch diese Vorschrift wurde die der Willkühr I. 3. 1. u. 2. S. 7. u. 8. aufgehoben.

§. 95. §. 147. Vom Zeitpunkte des geschlossenen Kaufvertrags ab, geht Gefahr und Nutzen auf den Käufer über.

§. 148. Ist aber der Verkäufer mit der Uebergabe säumig, so muß er den in der Zwischenzeit entstandenen Schaden tragen.

Kulm. Recht IV. 5. 8. S. 160.

§. 145. §. 149. Wird die Aufforderung verabsäumt, so geht das Recht des Käufers, Schadloshaltung zu fordern, verloren.

Kulm. Recht IV. 5. 12. S. 163.

§§. 199 — 206. §. 150. Wer wissentlich und vorsätzlich beim Verkauf eines Viehes die Fehler desselben, welche den Gebrauch verhindern oder den Werth des Thieres verringern, verschweigt, muß dasselbe, gegen Rückzahlung des Kaufgeldes, zurücknehmen, wenn der Käufer solches binnen Monatsfrist verlangt.

§. 151. Der Käufer kann in solchem Falle auch das Vieh behalten und die Herabsetzung des Kaufgeldes fordern.

Kulm. Recht IV. 5. 11. S. 162.

§. 152. Den Gerichten bleibt überlassen, sich zu den vorkommenden öffentlichen Versteigerungen von unbeweglichen oder beweglichen Sachen, entweder des in Danzig bestellten öffentlichen Auctionators zu bedienen, oder solche durch ihre Beamten abhalten zu lassen. §. 340.

Auctionsreglement v. 9. Febr. 1822.

§. 153. Statt der in der Proceßordnung Tit. 52. §. 30. vorgeschriebenen Fristen und Förmlichkeiten bei der nothwendigen Subhastation von städtischen Grundstücken, Realberechtigungen und Kostbarkeiten, bedarf es nur Eines Licitationstermins von neun Wochen. §§. 341. 348.

§. 154. Dieser Termin wird durch ein Subhastationspatent bekannt gemacht, welches vier Wochen lang im Artushofe aushängen muß.

§. 155. Außerdem wird der Verkauf von acht zu acht Tagen zweimal in die Intelligenzblätter eingerückt.

§. 156. Nach Ablauf der vier Wochen muß der Verkauf drei Wochen hindurch täglich in der Mittagsstunde vor der versammelten Börse durch lautes Ablesen des Subhastationspatents proclamirt werden.

§. 157. In gleicher Art ist bei der nothwendigen Subhastation ländlicher Grundstücke und Erbberechtigungen, deren Taxwerth die Summe von zweitausend Thalern nicht übersteigt, zu verfahren.

§. 158. Dagegen müssen bei der nothwendigen Subhastation ländlicher Grundstücke und Realberechtigungen, welche über 2000 Rthlr. abgeschätzt sind, drei Licitationstermine, jeder von zwei Monaten, anberaumt, und der Verkauf muß in jedem der sechs Monate durch Einmalige Ein-

rückung des Patents in das Danziger Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Rescript vom 29. Dec. 1804.

Dritter Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 383. §. 159. Die Abtretung schon rechtshängiger Sachen ist nur mit Einwilligung der Gegenparthei erlaubt.

Kulm. Recht II. 10. 7. S. 69.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 651. 652. §. 160. Siehe Statut der Seeschiffer-Wittwencasse vom 26. Febr. und 1. März 1792, nebst Anhang vom 28. Febr. 1795.

Siebenter Abschnitt.

Vom Darlehensvertrage.

§. 675. §. 161. Darlehen, welche Kindern unter dem von ihnen geleisteten Versprechen der Rückzahlung aus dem künftigen Nachlasse ihrer noch lebenden Eltern ohne deren Einwilligung gegeben sind, können nicht zurückgefordert werden.

Kulm. Recht IV. 1. 7. S. 148.

§§. 757 — 759. §. 162. Der Gläubiger kann Sicherheitsbestellung fordern, wenn der Schuldner vor Ablauf der Zahlungszeit unsicher wird (in Vermögensverfall geräth).

Kulm. Recht IV. 10. 7. S. 183.

§. 163. Der Schuldner ist befugt, das Darlehen noch vor Ablauf der Zahlungszeit zurückzuzahlen. §. 758.

Kulm. Recht IV. 1. 2. S. 146.

§. 164. Bei Darlehen gegen Hypothek oder Pfand können nur sechs vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden. §. 804.

§. 165. Bei Darlehen gegen bloße Schuldschrift ist das Versprechen von acht Procent jährlicher Zinsen erlaubt.

Nach dem Kulm. Rechte IV. 1. 4. S. 147. ist es erlaubt, sich den zwölften Theil des Capitals, d. h. 8⅓ Procent bei Darlehen als jährliche Zinsen versprechen zu lassen. Durch die Willkühr I. 5. 13. S. 64. und II. 2. 14. S. 80. ist dieses in obiger Art abgeändert.

§. 166. An Zögerungszinsen konnten bis 8. Aug. 1827 sechs vom Hundert gefordert werden. (S. §. 267. des ersten Theils.) §. 830.

§. 167. Der Gläubiger kann jederzeit, wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, statt der Zögerungszinsen Schadenersatz fordern. §. 834.

Kulm. Recht IV. 1. 3. S. 147.

Achter Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

§. 168. Lieferungsverträge über Waaren und Güter, welche nicht wirklich vorhanden sind, und deren wirkliche Lieferung weder beabsichtigt wird noch erfolgt, namentlich der Actien- und Prämienhandel, sind verboten. §. 981.

Willkühr I. 5. 12. S. 63.

Neunter Abschnitt.

Von Schenkungen.

§. 1050. §. 169. Eheleute, welche mit einander in der kölmischen Gütergemeinschaft leben, können einander, oder ihren Kindern, oder auch Fremden, soweit der Pflichttheil nicht verletzt wird, durch Schenkungen von Todeswegen oder durch letztwillige Verordnungen, bis zum Betrage ihrer kölmischen Hälfte, Zuwendungen hinterlassen.

Kulm. Recht III. 8. 21. S. 127.
Willkühr II. 6. 6. S. 103.

§. 1063. §. 170. Schenkungsverträge müssen, um rechtsgültig zu sein, gerichtlich geschlossen, und sofort durch Uebergabe vollzogen werden.

§. 171. Ist der Richter nicht zu erlangen, so muß die Schenkung und Uebergabe in Gegenwart von zwei unverdächtigen Zeugen erfolgen.

§. 172. Diese Zeugen müssen dem Gerichte sobald als möglich von dem Vorgange Anzeige machen.

Kulm. Recht III. 3. 1. S. 110.

§. 1063. 1134. §. 173. An beweglichen Sachen darf außergerichtlich auf dem Krankenlager niemand mehr verschenken, als er auf einmal über das Bettbret mit seiner Hand ohne Hülfe hinzureichen vermag, und es bedarf dazu der Einwilligung des nächsten Erben nicht.

§. 1066. §. 174. Solche unbewegliche Sachen aber, welche der Schenkgeber von seinen Ascendenten ererbt hat (sogenannte Stammgüter), können ohne Einwilligung des nächsten Erben, seiner Abkömmlinge, und in deren Ermangelung seiner Geschwister, mit Ausschluß der Descendenten derselben, nicht verschenkt werden.

Kulm. Recht III. 3. 2. S. 111.

§. 175. Gerichtlich und wenn die Uebergabe sofort erfolgt, darf jeder, ohne Einwilligung seiner Erben, bewegliche Sachen, auch von Todes wegen, einem Andern zuwenden.

Kulm. Recht III. 8. 20. S. 127.

§. 176. Gerichtliche und durch die Uebergabe vollzogene Schenkungen, bei welchen sich der Schenkgeber das Eigenthum oder den Nießbrauch der geschenkten Sache vorbehalten hat, bleiben bei Kräften, wenn sie der Schenkgeber vor seinem Tode nicht widerrufen hat. §. 1076.

§. 177. Stirbt aber der Schenknehmer vor dem Schenkgeber, so verbleibt das Geschenkte dem letztern.

Kulm. Recht III. 3. 7. S. 113. und III. 8. 20. S. 177.

§. 178. Hat ein Vater sein Grundstück einem seiner Söhne gerichtlich abgetreten, hinterher aber dasselbe Grundstück einem Dritten verkauft, so ist der Verkauf rechtsbeständig, wenn der Sohn demselben binnen Jahr und Tag nicht widersprochen hat. §. 1089.

§. 179. Selbst wenn der Vater nachher das Grundstück wieder an sich gebracht hat und sich dasselbe in seinem Nachlasse befindet, hat der Sohn kein vorzügliches Recht darauf, sondern das Grundstück oder dessen Verkaufspreis kommt zur gemeinen Theilung.

Kulm. Recht III. 3. 6. S. 113.

Die Abtretung muß jedoch unentgeltlich geschehen sein, denn das Gesetz spricht nur von Gaben, d. h. Schenkungen.

Zwölfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen.

Erster Abschnitt.

Von Testamenten und Codicillen.

§. 9. §. 180. So weit Jemand unter Lebendigen sein Vermögen zu verschenken fähig und berechtigt ist, so weit kann er in der Regel auch auf den Todesfall Verfügungen darüber treffen.

Kulm. Recht III. 8. 8. S. 123.
Willkühr II. 5. 6. 1. S. 99.
Vergl. Zusatz zu I. 11. 1063. 1066.

§. 16. §. 181. Unverheirathete Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig nicht errichten.

Das Kulm. Recht, III. 8. 1. S. 120. spricht allen denen, so zu ihrem Verstande, d. i. zu 21 Jahren noch nicht kommen sind, das Recht ab, letztwillige Verordnungen zu errichten; die Willkühr II. 6. 2. S. 99. nimmt von den „Unmündigen Personen, so das 21. Jahr ihres Alters noch nicht beschlossen haben, und deshalb die Macht, Testamente zu ordnen, nicht haben, diejenigen Personen aus, welche sich im rechtmäßigen Ehestande befinden." Das Ministerialrescript vom 27. Oct. 1826 hat die Vorschrift der Willkühr bestätigt.

§. 182. Minderjährige, welche für großjährig erklärt worden, haben dadurch auch hinsichts der Fähigkeit, letztwillige Verordnungen zu errichten, die Rechte der Großjährigen erlangt.

Willkühr II. 6. 2. S. 99.

Das Recht, letztwillig zu verordnen, ist nicht bloß denjenigen, welche unter gerichtlicher Vormundschaft stehen,

sondern allen Personen unter 21 Jahren versagt; daraus folgt, daß, wenn der Vater seinen Willen, seinen 20 Jahr alten Sohn der väterlichen Gewalt zu entlassen, mit Bestimmung des Sohnes, bei dem vormundschaftlichen Gericht verlautbart, der Sohn dadurch nach II. 2. 216. das Recht erlangt, letztwillig zu verordnen.

§. 183. Die Unfähigkeit, letztwillig zu verordnen, hört mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre auf, ohne daß es darauf ankommt, ob der gewesene Pupille seinen Vormund bereits quittirt habe, oder nicht.

Külm. Recht IV. 14. 13. S. 195.

§. 184. Frauenspersonen können ohne Zuziehung eines Beistandes ein gültiges Testament nicht errichten. §§. 19. 101.

§. 185. Ist das Testament schriftlich verfaßt und gerichtlich übergeben, so muß der Beistand dasselbe gelesen haben.

Willkühr II. 6. 2. S. 100.

Diese Vorschriften der Willkühr dürften als aufgehoben zu betrachten sein, nicht deshalb, weil der Beistand eine Art von Geschlechtsvormund ist, sondern weil hinsichts der Form der gerichtlichen Testamente, nach dem Rescript vom 7. Jul. 1804, ausschließlich die Vorschriften des Allg. Landrechts beobachtet werden sollen.

§. 186. Taubstumme von Geburt können gültige Testamente nicht errichten. §. 26.

Kulm. Recht III. 8. 1. S. 120.
Willkühr II. 6. 2. S. 100.

§. 187. Personen, welche für Verschwender erklärt (zu Stadtkindern gemacht) und unter Curatel gesetzt worden, können während der Vormundschaft ohne obrigkeitliche Erlaubniß über ihren Nachlaß rechtsbeständig nicht verordnen. §. 27.

Das Kulm. Recht, III. 8. 1. S. 120. spricht dem Verschwender das Recht zu testiren unbedingt ab; die Willkühr, II. 6. 2. S. 100. bestätigt dies zwar, jedoch mit dem Beifügen: „es wäre denn, nach vorgängiger obrig-

keitlicher Erlaubniß." Nach der Danziger Verfassung von 1793 war der Rath die höchste städtische Obrigkeit und zugleich die Vormundschaftsbehörde; angenommen, daß zu letztwilligen Verfügungen eines Verschwenders nur die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich sei, so frägt sich, in wie weit das vormundschaftliche Gericht seine Einwilligung zu ertheilen befugt sei? Ohne Zweifel, in so weit solches das Allg. Landrecht in den §§. 27—34. gestattet; alsdann würde aber doch immer dem Testamente das Gesuch des Verschwenders, die Prüfung des vormundschaftlichen Gerichts und dessen ausdrückliche Einwilligung vorausgehen müssen. Indessen ist der Gesetzgeber die höchste Obrigkeit, und da dieser den Verschwendern die, wiewohl beschränkte, Erlaubniß, zu testiren, durch das Allg. Landrecht bewilligt hat, so dürften statt des Kulm. Rechts und der Willkühr die Vorschriften desselben gelten.

§§. 66. 139. §. 188. Hinsichts der Form gerichtlicher Testamente sollen ausschließlich die Vorschriften des Allg. Landrechts und deren Declarationen rc. zur Richtschnur dienen.

Rescript v. 7. Jul. 1804. — Patent v. 9. Sept. 1814. §. 7.

§. 189. In der Regel sind nur gerichtlich aufgenommene oder gerichtlich übergebene letztwillige Verordnungen gültig.

Willkühr II. 6. 1. S. 99. (Die Ausnahme siehe beim §. 85.)

§. 72. §. 190. Wer vor dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig eine letztwillige Verordnung oder Eheverträge, durch welche die gesetzliche Gütergemeinschaft oder die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen wird, errichten will, muß zur Kämmereikasse eine Abgabe „zu Wegen und Stegen" von sechs Gulden zwanzig Groschen Danziger Geld (1 Rthlr. 20 Sgr.) entrichten.

Willkühr II. 6. 4. S. 101. und II. 6. 10. S. 103.

§. 191. Zu dieser Abgabe ist auch derjenige verpflichtet, welcher für seine Person sonst den Statutarrechten nicht unterworfen ist.

Rescript v. 2. Aug. 1814.

§. 192. Wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Herbeikunft eines ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so dürfen letzte Willenserklärungen auch vor dem Gerichtsschreiber (Actuar, Secretär, Notar) und zwei glaubwürdigen Zeugen, und wenn auch der Notar nicht zu erlangen ist, vor drei Zeugen, mündlich oder schriftlich errichtet werden. §§. 85. 93—98.

§. 193. Es sind alsdann die Vorschriften der §§. 95. 97. dieses Titels zu befolgen.

§. 194. Verstirbt der Testator, bevor solches geschehen, so benimmt dieser Mangel dem letzten Willen nicht seine Kraft.

Willkühr II. 6. 13. S. 105.

§. 195. Diese Vorschriften finden auch bei denjenigen statt, welche durch ansteckende Krankheiten oder Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amtes zu bedienen.

Kulm. Recht III. 8. 5. S. 122.
Willkühr II. 6. 3. S. 100.

§. 196. Die Zeugen müssen eidlich vernommen werden. §. 95.

Willkühr II. 6. 3. S. 100.

§. 197. Ein dem Gerichte verschlossen übergebenes Testament muß vom Testator eigenhändig unterschrieben, Vor- und Zuname ausgedrückt, und die Schrift mit seinem gewöhnlichen Siegel besiegelt sein. §§. 101. 113.

§. 198. Kann der Testator nicht schreiben, so mag er den Aufsatz von einem Andern schreiben und unterschreiben lassen, er muß aber dabei erklären, daß ihm der Aufsatz vorgelesen und seinem Willen gemäß verfaßt sei. Die Besiegelung kann im Nothfalle unterbleiben.

Kulm. Recht III. 8. 6. S. 121.
Willkühr II. 6. 11. S. 105.

Ob diese Vorschriften durch das Rescript vom 7. Jul. 1804 für aufgehoben zu achten, ist zweifelhaft.

§. 101. §. 199. Das dem Gericht verschlossen übergebene Testament darf von demjenigen, welchem darin ein Vermächtniß zugewendet wird, nicht geschrieben, und die leeren Stellen in dem sonst vom Testator geschriebenen Testamente dürfen vom Legatar durch Beifügung seines Namens oder der vermachten Summe nicht ausgefüllt werden.

§. 200. Ist solches dennoch geschehen, so wird das Vermächtniß dadurch unkräftig.

§. 201. Hat jedoch der Erblasser unter das vom Legatar geschriebene oder ausgefüllte Testament eigenhändig vermerkt, daß solches mit seinem Wissen und Willen geschehen sei, so bleibt das Testament bei Kräften.

Willkühr II. 6. 16. S. 107.

§. 113. §. 202. Blinde können außergerichtlich vor acht Zeugen, unter den im römischen Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten testiren.

Kulm. Recht III. 8. 7. S. 122.

Nach Hanow's Anmerkung war diese Art zu testiren schon zu seiner Zeit außer Gebrauch, und da nach dem Zusatze zu §. 66. dieses Titels alle letztwillige Verordnungen in der Regel gerichtlich errichtet werden sollen, so scheint obige Vorschrift des Kulm. Rechts dadurch in Danzig aufgehoben sein.

§. 133. §. 203. Durch das Testament einer Frauensperson kann der dabei zugezogene Beistand (siehe Zusatz zu §. 19.) rechtsbeständigerweise weder zum Testamentsexecutor bestellt, noch mit einem Legat bedacht werden.

Willkühr II. 6. 2. S. 100.

§. 161. §. 204. Ein außergerichtlicher Aufsatz, in welchem einer frommen Anstalt etwas vermacht wird, ist gültig, wenn er vom Testator vor zwei Zeugen anerkannt wird.

Kulm. Recht III. 8. 9. S. 123.

§. 205. Wenn binnen Jahresfrist nach dem notorischen Ableben des Testators niemand die Eröffnung des letzten Willens nachgesucht hat, so muß der Richter denjenigen, welcher dazu verpflichtet ist, dazu auffordern. §§. 216 — 218.

§. 206. Geht hiernächst der Antrag auf Eröffnung des letzten Willens binnen sechs Wochen nicht ein, so muß der Richter mit der Eröffnung von Amtswegen verfahren.

Willkühr II. 6. 11. S. 105.

§. 207. Ein letzter Wille kann nur binnen Jahr und Tag nach erfolgter Publication angefochten werden. §. 242.

§. 208. Doch ist derjenige, welcher wegen seiner Abwesenheit oder sonst seine Rechte nicht hat wahrnehmen können, befugt, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzutragen.

Kulm. Recht III. 8. 19. S. 127.
Willkühr II. 6. 15. S. 106.

Dreizehnter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

Erster Abschnitt.

Von Vollmachtsaufträgen.

§. 209. Bei Darlehen beträgt das Mäklerlohn vom Hundert fünf Groschen Danziger Geld (1 Silbergroschen 3 Pfenninge). §. 76.

Willkühr II. 2. 11. S. 78.

§. 210. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig bedürfen zur Vollziehung der Angelegen- §§. 99. 109.

heiten und Geschäfte der Kaufmannschaft keiner Specialvollmacht.

Statut der Kaufmannschaft vom 25. April 1822. (Gesetz-S. 1822. S. 138.)

§. 109. §. 211. Zum Antrage auf Arrestanlegung muß sich der Bevollmächtigte durch Specialvollmacht legitimiren.

Willkühr II. 3. 7. S. 83.

§. 159. §. 212. Der einem Andern ertheilte Auftrag, Geschäfte für ihn oder statt seiner zu betreiben, erlöscht, wenn er nicht binnen Jahresfrist erneuert, oder dieser Verjährung ausdrücklich entsagt wird. Proceßvollmachten bedürfen jedoch der Erneuerung nicht.

Kulm. Recht II. 5. 10. S. 55.

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

Dritter Abschnitt.

Von Cautionen und Bürgschaften.

§. 245. §. 213. Einen Juden, welcher das Preuß. Staatsbürgerrecht nicht hat, ist der Christ wider seinen Willen zum Bürgen anzunehmen nicht verpflichtet.

Kulm. Recht IV. 12. 2. S. 187.

Doch ist hier eigentlich nur von der Sicherheitsbestellung oder Bürgschaft in Criminalfällen und von der cautio de judicio sisti die Rede.

§. 374. §. 214. Mehrere, welche sich für einen Hauptschuldner nicht bloß gemeinschaftlich, sondern auch unter der Clausel: Sammt und sonders, oder: Alle für Einen und Einer für Alle, verbürgen, sind dem Gläubiger solidarisch verhaftet.

§. 215. Dies sind zwar auch diejenigen, wel-

che sich ohne jene Clausel, jedoch gemeinschaftlich, für den Hauptschuldner verbürgt haben.

§. 216. Wenn aber in diesem Falle ein einzelner Mitbürge für das Ganze in Anspruch genommen wird, so kann er auf die Rechtswohlthat der Theilung antragen.

§. 217. Vermöge derselben muß der Gläubiger erst jeden einzelnen Mitbürgen für seinen Antheil belangen.

§. 218. Nur in so weit, als der Gläubiger auf diesem Wege (ohne seine Schuld) zu seiner Befriedigung nicht gelangt, ist der Mitbürge für den Ausfall aufzukommen verpflichtet.

Kulm. Recht IV. 10. 3. S. 184.

Funfzehnter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 219. Der wahre Eigenthümer kann die ohne seinen Willen aus seinem Gewahrsam gekommene Sache von jedem Inhaber unentgeltlich zurückfordern. §. 17.

§. 220. Dem Inhaber bleibt in diesem Falle bloß das Recht vorbehalten, von demjenigen Ersatz zu fordern, von welchem er die Sache überkommen hat.

§. 221. Hat dagegen der Eigenthümer die Sache einem Andern übergeben (verpfändet, in Verwahrung oder zur Verwaltung anvertraut): so ist er nicht befugt, sie, wenn sie in den Besitz eines Dritten gelangt ist, von diesem zurückzufordern.

§. 222. Selbst wenn sie demjenigen, welchem er den Besitz eingeräumt hat, wider dessen Willen entfremdet worden, kann der Eigenthümer sie von einem Dritten nicht zurückfordern.

§. 223. Selbst nicht vom unredlichen Besitzer.

§. 224. Sondern er kann nur von demjenigen, welchem er die Sache übergeben hat, verlangen, daß er sie zurückschaffe oder ihn entschädige.

§. 225. Derjenige, welchem die Sache vom wahren Eigenthümer übergeben ist, kann sie, wenn sie ihm ohne seinen Willen entfremdet worden, von jedem Inhaber oder Besitzer unentgeltlich zurückfordern.

§. 226. Ist jedoch derjenige, welchem der wahre Eigenthümer seine Sache anvertraut hat, mit Zurücklassung derselben flüchtig geworden, so kann sie der wahre Eigenthümer aus seinem zurückgelassenen Vermögen unentgeltlich zurückfordern.

§. 227. Ist die Sache einem Dritten verpfändet, der Verpfänder aber flüchtig geworden oder unvermögend verstorben, so kann der Eigenthümer die Sache vom Pfandbesitzer nur gegen dessen Befriedigung zurückfordern.

§. 228. Wenn derjenige, welchem eine Sache geliehen ist, selbige verpfändet oder veräußert hat: so kann der Eigenthümer sie von dem dritten Besitzer in dem Falle zurückfordern:

1. wenn der Dritte wußte, daß die Sache nur geliehen war;
2. wenn er sie unentgeltlich überkommen hat.

Kulm. Recht III. 5. 1. S. 115. — III. 5. 5. S. 116. IV. 2. 3. S. 150. — IV. 4. 7. S. 155. — IV. 4. 2. S. 154.

Obige Grundsätze gehen aus den angeführten Stellen, wenn man sie mit einander vergleicht, sehr deutlich hervor, sie sind aber in den Hanow'schen Anmerkungen ganz falsch ausgelegt, weil Hanow in der ersten Stelle unter den Worten „wie auch" nicht, wie es nach dem Zusammenhange geschehen muß, den Sinn gefunden hat:

wie auch dem Herrn des Guts nicht freisteht, sein Gut zu vindiciren, wenn Tertius u. s. w.

Eben so ist in der letzten Stelle das Wort „oder" falsch verstanden, und der Sinn vielmehr der:

Niemand darf fremdes Gut verpfänden, ausgenommen,

1. wenn es sein Eigenthum geworden ist,
2. wenn er den Besitz desselben rechtmäßig erworben hat, insbesondere
3. wenn es ihm anvertraut (zur Verpfändung gegeben) ist.

Diesem Allen widerspricht auch keineswegs das Kulm. Recht III. 5. 3. S. 116., denn diese Stelle hat nur die Criminalstrafe (das Gewette) zum Gegenstande, der Schluß dieses Capitels stimmt aber mit dem Allg. Landrecht I. 15. 28 rc. überein.

§. 229. Wer die dem rechtmäßigen Besitzer gestohlne oder geraubte Sache durch einen lästigen Vertrag redlicherweise an sich gebracht hat, muß sie zwar demselben, wenn sie binnen 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen zurückgefordert wird, unentgeltlich zurückgeben; §§. 25. 26.

§. 230. Er kann aber von demjenigen Entschädigung verlangen, von welchem er die Sache erworben hat.

Kulm. Recht III. 2. 3. S. 110. — III. 5. 2. S. 115.
Vergl. Zusatz zu I. 9. 579. 584.

Sechszehnter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. 231. Einem Danziger Bürger, welcher die eingeklagte Schuld anerkennt und sich zur Zahlung erbietet, muß dazu, ohne Sicherheitsbestellung, eine Frist von 14 Tagen bewilligt werden. §§. 54. 64.

Willkühr I. 4. 2. S. 87.

§. 56. §. 232. Darlehen ist der Schuldner befugt noch vor Ablauf der Zahlungszeit zurückzuzahlen.

Kulm. Recht IV. 1. 2. S. 146. und IV. 15. 1. S. 196.

Hanow fügt zwar in der Anmerkung die Einschränkung hinzu: „wenn dem Andern dadurch kein Schade zugefügt wird;" zu dieser Einschränkung fehlt aber die gesetzliche Vorschrift. Vergl. Zusatz zu I. 11. 758.

§. 57. §. 233. Alle Schuldklagen aus Obligationen des Danziger Freistaats oder aus unverbrieften Forderungen an denselben, bleiben suspendirt.

Cabinetsbefehl v. 28. Jul. 1820.

§. 234. Dagegen bleibt der Weg Rechtens unverschränkt wegen aller Ansprüche an die Stadtgemeinde Danzig und an einzelne, zum Gebiete des Freistaats gehörige Landgemeinden, welche sie, ohne Beziehung auf den vorigen Staatsverband, als Gemeinden zu vertreten haben.

Publicand. v. 13. Aug. 1823.

§. 235. Wegen rechtskräftiger Forderungen an die Stadt Danzig findet die Execution nicht statt;

§. 236. Ausgenommen wegen der seit 1. Jan. 1826 laufenden Zinsen von sämmtlichen Capitalsschulden, welche vertrags- oder judicatmäßig feststehen oder noch festgestellt werden, wenn sie die Stadtcommun zur Verfallzeit nicht pünktlich abträgt.

Cabinetsbefehl v. 17. Jun. 1826.

§. 237. Alle nach dem königl. Cabinetsbefehle vom 24. April 1824 (Gesetz-S. 1824. S. 82.) zu berichtigenden Forderungen und Ansprüche an den ehemaligen Freistaat Danzig, mit Einschluß der, während der Dauer desselben entstandenen Forderungen an die dortige Stadtgemeinde, sind erloschen, wenn sie bis zum 30. Nov. 1825 bei der Schuldenregulirungscommission daselbst zur Verification nicht angemeldet sind.

§. 238. Ausgenommen bleiben die Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspannlieferungen, welche einer besondern Regulirung beim Magistrate zu Danzig vorbehalten sind.

Cabinetsbefehl v. 25. Jun. 1825. (Gesetz-S. 1825. S. 162.)

§. 239. Die Schulden des vormaligen Freistaats Danzig sind hiernächst auf den Betrag von 11,992,602 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. verificirt.

Publicand. v. 15. Mai 1827.

§. 240. Die Schuldscheine der Stadt Danzig über diese Schulden können nicht abgezweigt, auch kann deren theilweise Zahlung nicht gefordert werden.

Ministerialrescr. v. 6. April 1829.

§. 241. Die in den königl. Cabinetsbefehlen vom 13. Aug. und 17. Nov. 1813 enthaltenen Bestimmungen wegen Suspension der Executionen gegen die Grundbesitzer auf Capitals- und Zinsenforderungen, finden auf die Grundbesitzer des vormaligen Freistaats Danzig nicht Anwendung. §. 60.

Rescript v. 27. Mai und 18. Jun. 1814.

§. 242. Hat der Schuldner die Zahlung ausdrücklich auf eine bestimmte Post geleistet, so muß sich der Gläubiger solches gefallen lassen. §§. 151 — 159.

Kulm. Recht IV. 15. 4. S. 197.

§. 243. Hat der Schuldner die Post nicht genannt, so steht es in der Wahl des Gläubigers, auf welche Schuld er die Zahlung verrechnen wolle.

§. 244. Doch muß er die Zahlung auf die dem Schuldner lästigste Post vorzugsweise verrechnen.

Kulm. Recht IV. 15. 4. S. 197.

§. 245. Die Forderungen der Landleute des Gebiets des vormaligen Freistaats, welche aus Ordonnanzfuhren und aus Lieferungen des Jahres 1811

herrühren, müssen zuvörderst gegen die Rückstände zur gezwungenen Anleihe, sodann gegen die Rückstände bei der Einkommensteuer und beim Kopf- und Garnisongelde, und endlich gegen ihre Rückstände zur Kämmereicasse an Zinsen, Hufencontribution und Pachtgefällen, jedoch die Rückstände an das Bauamt und an die Kämmerei nur bis 11. Nov. 1811 verrechnet werden.

§. 246. Diejenigen Landleute, welche gar keine Rückstände, oder weniger Reste, als der Beitrag zur gezwungenen Anleihe von 380,000 Franken und die für Vorspann zu zahlende Vergütung beträgt, zu verrechnen haben, konnten die Verrechnung auch auf die Grundzins-, Pacht- und Hufencontributionsgefälle ausdehnen, welche für 1811 und die folgenden Jahre zu bezahlen waren.

§. 247. Dagegen müssen diejenigen Landleute, welche schuldenfreie Höfe, oder außer ihren Höfen noch ausstehende Hypothekencapitalien besaßen, zu der gezwungenen Anleihe von 380,000 Franken aber weniger beigetragen haben, als ihre Rückstände bei den übrigen Cassen ausmachten, ihre Rückstände zur gezwungenen Anleihe, an andern Abgaben und an Kämmereigefällen, zur Kämmereicasse nachzahlen.

Ordnungsschlüsse v. 2. Oct. 1811 und 5. Oct. 1812.

Ueber die gezwungene Anleihe von 380,000 Franken wurden Scheine ertheilt, und diese Scheine sind die im Cabinetsbefehl vom 25. Jun. 1825 erwähnten Frankenscheine. Zu obigen Bestimmungen über die Verrechnung von Forderungen an den Freistaat mit Abgabenrückständen war übrigens die Regierung des Freistaats nach den oben angeführten Vorschriften des Kulm. Rechts, gesetzlich selbst als Privatperson, und abgesehen von ihrer Befugniß, Gesetze zu geben, berechtiget. Diese Vorschriften haben noch jetzt praktischen Werth, denn der Magistrat fordert noch immer Abgabenreste ein, über deren Compensation Streit entsteht. Durch den königl. Cabinetsbefehl

vom 5. Dec. 1829 ist jedoch der Magistrat von dem Betriebe des bisher geleiteten Verfahrens zur Ermittelung und Feststellung der Forderungen an den ehemaligen Freistaat aus Frankenscheinen und für Vorspannleistungen, so wie zur Einziehung der im vormaligen Gebiete des Freistaats ausstehenden, zur Berichtigung jener Passiv-Forderungen überwiesenen Abgabenrückstände gänzlich entbunden, die Angelegenheit dem Rechtsgange und der gerichtlichen Verhandlung entzogen, und aus der Regierung zu Danzig eine Commission zur nachträglichen Regulirung dieser Angelegenheit als Kriegsschuldensache, errichtet worden, wonächst vermittels administrativer Feststellung die Activ- und Passiv-Masse definitiv abgeschlossen werden soll. Doch hat sich die königl. Regierung zu Danzig in ihrem Schreiben vom 8. Febr. 1830 mit dem königl. Ober-Landesgerichte dahin einverstanden erklärt, daß die Rechtssachen wegen rückständigen Exemtionsservises auch ferner bei den Gerichten zu verhandeln sind. (Gen.-Acten R. 15. Nr. 506.)

Achter Abschnitt.

Von Vergleichen.

§. 248. Ueber den Inhalt eines Testaments findet kein Vergleich statt. §. 408.

§. 249. Ueber künftige Alimente kann kein rechtsgültiger Vergleich geschlossen werden. §. 413.

Kulm. Recht IV. 13. 2. S. 188.

Siebenzehnter Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt.

§. 250. Wenn zur Gemeinschaft untheilbare Gegenstände, besonders Grundstücke gehören, so muß derjenige, welcher die Aufhebung der Ge- §§. 88. 123.

meinschaft verlangt, den Preis bestimmen, und die übrigen Theilnehmer haben alsdann die Wahl, ob sie die Sache für diesen Preis selbst behalten und jenen in Gelde absinden, oder ihm die Sache für den Preis überlassen wollen.

Kulm. Recht III. 10. 13. S. 143. Vergl. jedoch Willk. II. 6. 23. S. 109.

Man nannte dieses Verfahren Kuhr und Satz, und das Preuß. Landrecht von 1721 hat dasselbe V. 14. 1. 2. S. 272. beibehalten.

§§. 90. 123. §. 251. Wenn zum Nachlasse ein erbliches Schulzengut gehört, so hat auf dasselbe der männliche Erbe, wofern er zum Schulzenamte tüchtig, vor den weiblichen Miterben ein Vorzugsrecht.

Kulm. Recht III. 9. 19. S. 137.

Dritter Abschnitt.

Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehen.

§. 189. §. 252. Ist im Vertrage abgemacht, daß ein oder mehrere Mitglieder Geldbeiträge leisten, andere aber statt der Geldbeiträge bestimmte Geschäfte gegen einen Antheil am Gewinne übernehmen sollen: so nehmen diejenigen, welche Geldbeiträge geleistet haben, selbige bei Auflösung der Gesellschaft zurück, und die übrigen müssen sich mit dem, ihnen zukommenden Antheile am Gewinne begnügen.

§. 253. Ist statt Gewinnes Verlust entstanden, so trägt selbigen derjenige, welcher die Geldbeiträge geleistet hat.

Kulm. Recht IV. 8. 11. S. 179.

§§. 219. 261. §. 254. Die Hauptrechnung muß, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, wenigstens jährlich gelegt werden.

Kulm. Recht IV. 8. 6. S. 177.

§. 255. Auch früher kann Rechnungslegung gefordert werden, wenn ein gegründeter Verdacht der Unredlichkeit, oder auch nur von Unrichtigkeiten obwaltet.

Ebendaselbst.

§. 256. Ueberdem hat jedes Gesellschaftsmitglied das Recht, die Handlungsbücher, so oft er will, einzusehen.

Ebendaselbst.

§. 257. Ein Gesellschaftsvertrag, wonach Meh- §. 245.
rere Gelder einlegen und Alle an den Arbeiten Theil nehmen, dennoch aber Einer allein den Nutzen ziehen, der Andere aber allein den Schaden tragen soll, ist unverbindlich.

Kulm. Recht IV. 8. 2. S. 176.

§. 258. Der Gesellschafter ist vor der verab- §. 270.
redeten Zeit und vor Beendigung des Geschäfts zum Austritte befugt:

1. wenn die übrigen Gesellschafter ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen;
2. wenn sich ergiebt, daß der Zweck der Gesellschaft nicht erreicht werden könne;
3. wenn derjenige, welcher austreten will, in Geschäften der Gesellschaft eine langwierige Reise unternimmt.

Kulm. Recht IV. 8. 9. S. 178.

§. 259. Jede Gesellschaft wird durch den Tod §. 278.
eines ihrer Mitglieder aufgelöst.

§. 260. Die Erben des Verstorbenen sind weder wider ihren Willen verpflichtet, noch wider den Willen der übrigen Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen.

§. 261. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn im Vertrage ausdrücklich abgemacht ist, daß die Erben in der Gesellschaft bleiben sollen.

§. 262. Wenn die Gesellschaft von den Groß-

eltern herkommt und von Anfang an auf gewisse Familien oder Geschlechter gerichtet ist, so können die Erben wider ihren Willen von der Gesellschaft nicht ausgeschlossen werden.

Kulm. Recht IV. 8. 7. S. 178.

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Vom Lehen.

§. 13. §. 263. Lehengüter sind nicht vorhanden.

Was in den Zusätzen des ersten Bandes zu diesem Abschnitte gesagt worden, gilt auch vom Danziger Gebiete, denn die Verwandlung der Lehen in Kölmische Güter durch das Privilegium von 1476 erstreckte sich auch auf Danzig. Auf diese Art wurden die vom deutschen Orden zu Lehnrechten verliehenen Güter Quadendorf, Hochzeit und Nassenhof zu Kölmischen.

In Danzig werden mehrere Unterbeamtenposten beim Magistrate Lehen genannt, aber mit wirklichen Lehen haben sie nichts gemein.

Mit den Lehmanns- oder Lanowegütern hat es im Danziger Gebiete dieselbe Beschaffenheit wie im übrigen Westpreußen.

Dagegen sind die im Danziger Gebiete häufig, im übrigen Westpreußen aber nur selten vorkommenden sogenannten Miethsgerechtigkeiten von so eigenthümlicher Beschaffenheit, daß sie einer nähern Erwägung bedürfen. Zwar hat der Rathsinstigator Daniel Vircho in Danzig, unter dem Titel: Jus locationis, die Miethsgerechtigkeit rc., eine zu Königsberg 1755 in 4to gedruckte weitläufige und von Gelehrsamkeit strotzende Abhandlung über diesen Gegenstand geschrieben; aber durch seine Verwechselung der sogenannten Miethsgerechtigkeit mit Kölmischen Gütern, durch seine Uebertragung der Begriffe und Grundsätze des römischen Rechts auf dieses altdeutsche oder vielmehr altpreußische Rechtsinstitut und durch die

unpassende Anwendung der Kulmischen Handfeste, hat er die an sich dunkele Sache nur noch verworrener gemacht. Schon der deutsche Orden verlieh Ländereien zu Mieths-recht oder jure locationis, namentlich führt Vircho die Dorfschaften Stüblau, Gottswalde, Trutenau, Groß-Zünder und Zuchdamm als solche an, deren Ländereien durch die Privilegien der Hochmeister Rudolf König, Luther von Braunschweig (1334), Weinrich von Kniprode und Heinrich Dusemer zu Miethsrecht verliehen sein sollen. In der Verschreibung Rudolf Königs über Stüblau heißt es:

> Henrico de Wernersdorf suisque veris heredibus et legitimis successoribus de praescriptis mansis titulo et jure locationis contulimus, dedimus sex mansos liberos cum officio scultetiae, perpetuo libere et hereditarie possidendos. — Incolae seu possessores saepedictae Villae nostrae Stübbelau de quolibet manso unam marcam cum dimidia, denariorum usualis monetae et octo scotos pro pipere et labore in congregatione et falcatione foeni faciendo, nobis et nostris fratribus, singulis annis in carnis privii, nomine census tenebuntur.

In den im Jahre 1334 vom Hochmeister Luther von Braunschweig über Gottswalde und Trutenau zu Marienburg ausgefertigten, fast gleichlautenden Handfesten heißt es:

> Jus locationis in Villa Gottswalde cum quinquaginta (in Villa Trutenau cum quadraginta quinque) mansis, quos ipsi in certis locis mensurari et assignari fecimus, cum officio scultetiae, jure Culmensi dedimus, concessimus, contulimus et assignavimus titulo et jure locationis, perpetuo libere et hereditarie possidendos. Incolae praefatae Villae nomine census nobis de quolibet manso in festo Martini Episc. unam marcam cum dimidia et unum talentum piperis persolvere tenebuntur.

In dem spätern, vom Danziger Rathe dem Dorfe Reichenberg ertheilten Privilegium sollen die Worte dahin lauten:

> Hingegeben und zugeeignet zu deutschem Kulm. Rechte, zu haben, zu besitzen und zu ihrem Behage und Profit

zu nutzen und zu gebrauchen, wie Miethsrecht oder Miethsgerechtigkeit in zinsbarem Lande mit sich bringet.

Hiernach scheint die damalige Verleihung zu Miethsrechten nichts Anderes als unsere heutige Verleihung in Erbpacht gewesen zu sein, wiewohl darum nicht alle im Allg. Landrechte vorgeschriebenen Grundsätze über Erbpacht auf die damalige Erbpacht anwendbar sind. Unter Miethe verstand man zu damaliger Zeit auch Pacht, und selbst im Preuß. Landrechte von 1721 wird unter Miethe noch Pacht begriffen. Das Miethsrecht war folglich Pacht, aber erblich verliehen. Daß nur das erbliche Pachtrecht bewilligt wurde, geht daraus hervor, daß dem Erwerber keineswegs das Eigenthum des Guts, sondern nur das Recht eingeräumt wurde, das Land zu besitzen, zu urbaren, zu genießen, zu nutzen und zu gebrauchen. Dieses erbliche Nutzungsrecht war das vollständige, freie Eigenthum des Erwerbers und von der, auch damals üblichen Emphyteusis besonders dadurch unterschieden, daß der Erbpächter einen jährlichen Zins entrichten mußte, welcher mit dem Gutsertrage in Verhältniß stand. Dieser Zins betrug anderthalb Mark für die Hufe (mansus), im Jahre 1334 war aber die Preuß. Mark mit der Kölnischen gleich oder doch nicht bedeutend geringer. Anderthalb Mark betrugen mithin ungefähr 20 bis 21 Rthlr. unseres jetzigen Geldes, und es leidet wohl keinen Zweifel, daß vorzüglich in den damaligen Zeiten der Ertrag einer Kulmischen Hufe Niederungslandes mit diesem Zinse in gehörigem Verhältniß stand.

In der Folge wurde der Silbergehalt der Preuß. Münzen, wiewohl diese ihre Benennungen beibehielten, von Jahr zu Jahr geringer, so daß, wie in der Anmerkung zum §. 54. der Einleitung gezeigt worden, im Jahr 1528 eine Mark nur noch einen Silbergehalt von 28 Sgr. 3 Pf. unseres jetzigen Geldes hatte. Dadurch wurde das Verhältniß des Erbpachtzinses zum Gutsertrage völlig aufgehoben, und wenngleich der Rath zu Danzig noch 1454 bei der Verleihung von Grundstücken zu Miethsrechten dem Erwerber nicht anderthalb, sondern vier Mark oder auch noch mehr als jährlichen Zins auflegte, so mußte doch die darauf folgende Münzverringerung den Zins mit dem Gutsertrage außer Verhältniß setzen.

Von jetzt ab kam nach und nach die ursprüngliche Beschaffenheit des erblichen Nutzungsrechtes in Vergessen-

heit, und da die Kölmischen Güter eben so gut einen jährlichen Zins entrichten mußten, so wurden die Miethsrechte den Kölmischen Gütern, d. h. vollständigem, freiem, nur mit einem jährlichen, mit dem Gutsertrage in keinem Verhältniß stehenden Zinse (Grundsteuer) belastetem Grundeigenthume gleich betrachtet und gleich behandelt. Sehen wir von den neuern Grundsätzen des Allg. Landrechts über Erbpacht und von dem Umstande ab, daß der Zins, welcher den zu Miethsrecht verliehenen Gütern auferlegt wurde, ursprünglich mit dem Gutsertrage in Verhältniß stand, so hört aller Unterschied zwischen vollständigem Eigenthume und erblichem Nutzungsrechte auf, wenigstens hatte dieser Unterschied keinen praktischen Nutzen, und es kann daher nicht befremden, daß er in Vergessenheit gerieth.

Es versteht sich von selbst, daß das ursprüngliche Verhältniß des Miethsberechtigten als Erbpächters längst verjährt ist und im Wege des Processes nicht wieder hergestellt werden kann, und daraus folgt der, zuerst vom königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder in Sachen Conrad wider Engelke (c. Nr. 181. rep.) und sodann auch von dem königl. Geh. Ober-Tribunal und von den übrigen Gerichten durchweg anerkannte Grundsatz:

daß die sogenannte Miethsgerechtigkeit (sprachrichtiger: Miethsrecht) als ein dem ersten Erwerber gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe verliehenes Grundstück, oder als ein Zinsgut zu betrachten sei, dessen volles und nur mit der Abgabe belastetes Eigenthum dem Besitzer gebührt.

Allg. Landr. I. 18. 680. 681. 813. 814.

Diesemnach bedarf

1. der Miethsberechtigte zu Veräußerungen nicht der Einwilligung des Zinsnehmers (So erkannt in Sachen Giesler wider Schmal am 8. Jan. 1830. Acten G. Nr. 338. von 1829. Siehe auch die Acten Z. 116. von 1830);
2. er zahlt bei Veräußerungen keine Lehenwaare oder Laudemium;
3. dem Zinsnehmer steht kein Vorkaufsrecht zu;
4. das Gut fällt nicht an den Zinsnehmer, wenn der Zins nicht gehörig entrichtet wird, sondern der Zinsnehmer muß die gewöhnlichen Grade der Execution verfolgen;

5. Grundstücke dieser Art werden wie freies Eigenthum vererbt;
6. der Zins kann nicht erhöhet, wohl aber kann er nach den Grundsätzen der Verordnung vom 29. April 1823 (Gesetz-Samml. 1823. S. 73.) abgelöst werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 683. **§. 264. Ueber den Umfang der Rechte und Pflichten des Obereigenthümers und Erbzinsmannes entscheiden vorzugsweise die Ortsgewohnheiten.**

Es ist merkwürdig, daß die im deutschen Privatrechte so umständlich ausgebildete, und auch im Preuß. Landrechte von 1721 sehr ausführlich abgehandelte Lehre von Erbzinsgütern im Kulm. Rechte und in der Danziger Willkühr ganz übergangen ist, wiewohl diese Art getheilten Eigenthums sowohl in Westpreußen überhaupt, als insbesondere auch im alten Danziger Gebiete schon in ältern Zeiten gar nicht selten war. Aus diesem Stillschweigen folgt jedoch nicht, daß in Ermangelung ausdrücklicher Statutarrechte geradezu die Vorschriften des Allg. Landrechts zur Anwendung kommen müßten. Diese haben größtentheils die Grundsätze des römischen Rechts von der Emphyteuse zur Grundlage, welche aber mit den in Westpreußen und dem Danziger Gebiete üblichen Begriffen und Grundsätzen von Erbzinsgütern, besonders von der sogenannten Zeitemphyteuse, oft ganz unvereinbar sind. Vielmehr fordern die Gewohnheiten des Orts oder Bezirks besondere Berücksichtigung, zumal sie meistentheils ausreichende Entscheidungsnormen liefern, nur ist nicht zu übersehen, daß die Erbzinsgüter im Danziger Gebiete mit der beim vorigen Abschnitte angeführten Miethsgerechtigkeit häufig so zusammenfallen, daß sie davon nicht mehr zu unterscheiden sind.

Zwanzigster Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 265. Wegen Vorschüsse, welche einem Andern zur Erhaltung seiner Sache gemacht worden, steht dem Gläubiger ein stillschweigendes Pfandrecht auf diese Sache zu. §. 5.

Kulm. Recht IV. 4. 4. S. 155. Vgl. Allg. Ger.-Ordn. I. 50. 424.

§. 266. Der Schuldner kann die verpfändete Sache rechtsgültig weiter verpfänden. §§. 10. 24.

§. 267. Diese weitere Verpfändung darf aber den Rechten des ersten Pfandgläubigers keinen Eintrag thun.

§. 268. Dem spätern Pfandgläubiger muß die frühere Verpfändung bekannt gemacht werden.

Kulm. Recht IV. 4. 7. S. 155.

Die Forderung des ersten Gläubigers wird, wenn das Pfand ein Grundstück und die Forderung in das Erbbuch eingetragen ist, Pfenningzins, die des zweiten: erste Verbesserung, die des dritten: zweite Verbesserung (Ueberbesserung) genannt.

§. 269. Ist die Bekanntmachung unterblieben, so verliert der erste Pfandgläubiger sein Vorrecht selbst dann nicht, wenn das Pfand dem zweiten Pfandgläubiger übergeben worden.

Kulm. Recht IV. 4. 8. S. 156.

§. 270. Wenn der Schuldner den Pfandschilling zur bestimmten Zeit nicht zurückzahlt, so kann der Pfandgläubiger verlangen, daß ihm das Pfand gerichtlich übereignet werde. §. 33.

Kulm. Recht IV. 4. 5. S. 155.

Auf diesem Grundsatze beruht das vormalige Strohwischrecht wegen der in das Erbbuch eingetragenen Forderungen. Durch die Einführung der Preuß. Hypothekenverfassung und des in der Proceßordnung vorgeschriebenen Executionsverfahrens hat das Strohwischrecht aufgehört, aber auch bei beweglichen Pfändern kann obiger Grundsatz nicht mehr zur Anwendung kommen, weil er durch die Willk. II. 2. 14. S. 80. aufgehoben ist.

§. 40. §. 271. Der antichretische Pfandbesitzer ist, wenn solches nicht ausdrücklich ausbedungen worden, nicht schuldig, die Nutzungen des Pfandes auf das Capital zu verrechnen.

Kulm. Recht IV. 4. 9.

Dieser, vom Preuß. Landrechte von 1721 abweichende Grundsatz ist aus dem alten Kulm., B. 3. Cap. 106, entnommen.

§. 45. §. 272. Wenn der Schuldner in Concurs verfallen, nachher aber wieder zu Vermögen gelangt ist: so können ihn diejenigen Gläubiger, welche sich beim Concurse gemeldet haben, wegen ihrer damaligen, leer ausgegangenen Forderungen nicht wieder in Anspruch nehmen.

Willkühr II. 3. 12. S. 89.

Zwar enthält die Prozeßordnung Tit. 48. §. 37 rc. entgegengesetzte Grundsätze; diese beruhen aber in der Hauptsache auf dem §. 45. dieses Titels des Allg. Landrechts, und wenn dieses durch das Kulm. Recht ausgeschlossen ist, so kann man nicht sagen, daß dasselbe darum, weil derselbe Grundsatz auch in der Gerichtsordnung steht, das Kulm. Recht ausschließe. Die Gerichtsordnung derogirt den Statutarrechten nur hinsichts des gerichtlichen Verfahrens, und wenn in derselben eigentliche Rechtsgrundsätze angeführt oder aus dem Allg. Landrechte wiederholt werden, so kann es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, die Statutar- oder Provinzialgesetze durch diese zufällige Anführung abzuschaffen, obenein, da sich bezweifeln läßt, ob die Grundsätze des Allg. Landrechts über diesen Gegenstand vor denen des Kulm. Rechts in legislatorischer Hinsicht Vorzüge haben.

§. 273. Hat sich jedoch der Gemeinschuldner

vor oder während des Concurses dem Personalarreste durch die Flucht entzogen, so ist auch sein neuerworbenes Vermögen den ältern Gläubigern verhaftet.

Willkühr II. 3. 13. S. 90.

§. 274. Siehe Zusatz I. 15. 17. §. 73.

§. 275. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, das Pfand anderweit zu verpfänden, und bedarf dazu der Einwilligung des Eigenthümers nicht. §§. 90. 127.

Kulm. Recht IV. 4. 7. S. 156. Vgl. Allg. Landr. I. 20. 74.

§. 276. Das Pfand kann noch binnen sechs Wochen nach erfolgter gerichtlicher Kündigung ausgelöst werden. §§. 198. 200.

Willkühr II. 2. 14. S. 80.

§. 277. Die Handelsleute in Danzig sind befugt, mit den Ausländern, welche Waaren und Producte dort hinbringen, über die künftigen Producte ihrer Güter und überhaupt über die von ihnen dorthin zu bringenden Waaren gültige Verpfändungsverträge mit voller Wirkung zu schließen, dergestalt, daß der Gläubiger sein Pfandrecht gegen jeden Besitzer der verpfändeten Effecten verfolgen und sich daraus bezahlt machen kann, ohne daß ihm der Mangel der Uebergabe daran hinderlich sein soll. §§. 114. 335.

§. 278. Ein solcher Verpfändungsvertrag soll jedoch gegen den dritten Besitzer nur auf eine jährliche Abkunft gelten, dergestalt, daß das Pfandrecht nur auf diejenigen Waaren und Producte sich erstreckt, welche das erste Mal nach geschlossenem Vertrage wirklich eingebracht worden, folglich auf die einzubringenden Producte und Waaren mehrerer folgenden Jahre nicht ausgedehnt werden kann.

§. 279. Will sich der Gläubiger die Producte aus den Gütern des Schuldners auf längere Zeit

durch Pfandrecht sichern, so muß er ein auf die Güter selbst, bei dem Gerichte, unter welchem sie liegen, gültig bestelltes Pfand- und Hypothekenrecht aufweisen können, wodurch jedoch ältern hypothekarischen Gläubigern die etwa auf ein solches Gut erlangten und nach dasigen Gesetzen vorzüglichen Rechte keinesweges benommen werden.

§. 280. In beiden Fällen sind die Pfandverträge gegen den dritten Inhaber der verpfändeten Effecten nur insofern gültig und von rechtlicher Wirkung, als sie in das Pfandbuch eingetragen worden.

§. 281. Das Pfandbuch wird in Danzig bei dem dortigen Commerz- und Admiralitätscollegium geführt. Von der geschehenen Eintragung müssen jederzeit, jedoch ohne Benennung des Pfandgläubigers, das Commerz- und Admiralitätscollegium zu Königsberg, das Stadtgericht zu Elbing und das Handelsgericht zu Memel benachrichtigt werden.

§. 282. Der dritte Inhaber der verpfändeten Effecten ist nicht befugt, den Pfandgläubiger an den Hauptschuldner oder dessen Bürgen zu verweisen; es sei denn, daß letztere sich in den königl. Landen aufhalten und bekanntlich Zahlung zu leisten im Stande sind.

§. 283. Ist der dritte Inhaber als ein redlicher Besitzer anzusehen, so ist der Pfandgläubiger schuldig, ihm die verwendeten Transport- und andern Kosten, wodurch der Werth der Waaren erhöhet worden, zu vergüten.

§. 284. Unter mehreren Preuß. Kaufleuten, als Pfandgläubigern Eines Schuldners, bestimmt die Zeit der gerichtlichen Eintragung in das Pfandbuch das Vorzugsrecht.

§. 285. Jeder Preuß. Kaufmann ist berechtigt, bei den obengenannten Gerichten Erkundigung

einzuziehen, auf wie hoch der Ausländer seine Producte und einzubringenden Waaren bereits verpfändet habe.

§. 286. Das aus der Eintragung entstandene Pfandrecht kann nur an einen Kaufmann abgetreten werden.

Ostpreuß. Prov.-Recht, Zusatz 72. — Cabinetsbefehl vom 29. Jul. 1815. (Gesetz-Samml. 1815. S. 190. — Marienw. Amtsblatt 1815. S. 373.)

§. 287. Der antichretische Pfandbesitzer ist, wenn er solches nicht ausdrücklich übernommen, nicht schuldig, die nach Abzug der Kosten übrig bleibenden Nutzungen auf den Hauptstuhl seiner Forderung abzurechnen. §. 140.

Kulm. Recht IV. 4. 9. S. 157.

§. 288. Siehe §§. 32—34. zur Einleitung. §. 222.

§. 289. Wer sein Geld auf Pfänder ausleiht, darf nicht mehr als sechs vom Hundert an jährlichen Zinsen nehmen. §. 267.

Willkühr II. 2. 14. S. 80.

§. 290. Wenn ein Schiff gerichtlich oder durch öffentlichen Ausruf vor dem Artushofe (s. Zusatz zu I. 11. 341.) verkauft und das Kaufgeld bezahlt oder gerichtlich niedergelegt worden, so erlöschen alle Ansprüche eines Dritten an das Schiff, und der Käufer darf dafür nicht aufkommen. §. 307.

§. 291. Ist das Schiff mit Hypothek behaftet, so geht das Hypothekenrecht durch außergerichtlichen Verkauf erst nach einem Jahre, nachdem der Gläubiger davon Nachricht erhalten, verloren.

Willkühr I. 4. Abth. 2. 4. S. 16.

§. 292. Wegen der zum Ankauf eines Schiffes dargeliehenen Gelder steht dem Darleiher auf das erkaufte Schiff kein gesetzliches Pfandrecht zu. §§. 318. 319.

Willkühr I. 4. Abth. 2. 7. S. 17.

§. 293. Wegen der zum Bau oder Führung

des Schiffes gemachten Vorschüsse hat der Schiffsdirector (II. 8. 1431.) oder Mitrheder ein Pfandrecht auf das Schiff und auf die Schiffsantheile der Rheder, und kann verlangen, daß ihm ein verhältnißmäßiger Antheil am Eigenthume des Schiffes gerichtlich übereignet werde.

Willkühr I. 4. 7. S. 13.

§. 294. Auch jedem Andern, welcher Baumaterialien geliefert oder baares Geld zum Bau des Schiffes dargeliehen hat, steht ein gesetzliches Pfandrecht auf das Schiff zu.

§. 295. Dieses Pfandrecht gebührt auch den Zimmerleuten und Handwerkern wegen ihres Arbeitslohnes.

§. 296. Dasselbe dauert aber nur so lange, als das Schiff im Hafen verbleibt.

Willkühr I. 4. 8. S. 14.

§. 295. §. 297. S. §§. 532. 533. des ersten Bandes.

§. 399. §. 298. Die Verpfändung unbeweglicher Sachen darf nur vor dem persönlichen Richter des Verpfänders geschehen.

Kulm. Recht IV. 4. 3. S. 154. Siehe jedoch Allg. Gerichts-Ordnung II. 1. 6.

§§. 411. 504. 505. §. 299. Alle Eintragungen in die Erbbücher, welche bis zum 2. Sept. 1794 und in dem Zeitraume vom 21. Aug. 1807 bis 29. März 1814 erfolgt sind, vertreten die Stelle der Eintragungen in die Hypothekenbücher und bewirken mit denselben gleiche Rechte.

§. 300. Dagegen kann das Strohwischrecht nicht mehr ausgeübt werden.

§. 301. Doch müssen denjenigen Gläubigern, welche ihre Forderungen während obiger Zeiträume in das Erbbuch haben eintragen lassen, nicht bloß zweijährige Zinsenrückstände, sondern sämmtliche rückständige Zinsen, so weit das Pfand dazu hin-

reicht, selbst im Concurse, an dem Orte, wo das Capital zu stehen kommt, zuerkannt werden.

Rescripte vom 7. Jul. 1804 und 3. April 1816. S. die historische Einl. §§. 9. 11. 12.

Sonderbarerweise ist in dem Berichte vom 13. Dec. 1799, welcher das Rescript vom 30. Dec. 1799 veranlaßte, und in der beigefügten Erläuterung des Strohwischrechtes zu Danzig, die Sache so vorgestellt, als wenn damals das Strohwischrecht und das Strohwischverfahren noch gegolten, und das Hypothekenrecht und das damit verbundene nothwendige Subhastationsverfahren neben dem Strohwischrechte stattgefunden hätte. Seit Einführung der Preuß. Allg. Gerichtsordn. statt des frühern Proceßverfahrens in Danzig, war aber das Strohwischverfahren als völlig abgeschafft zu betrachten, und das damalige Stadtgericht zu Danzig, hat seit 2. Sept. 1794 das letztere Verfahren niemals zugelassen. Was Herr Justizrath Siewert in seiner bekannten Abhandlung über das Pfenningzins- und Strohwischrecht, Halle 1802, im §. 31. darüber sagt, sind nur Vorschläge de lege ferenda.

§. 302. Alle vom 2. Sept. 1794 bis zum 21. Aug. 1807 und seit 29. März 1814 etwa erfolgte Eintragungen in die Erbbücher sind ohne rechtliche Wirkung.

Denn sie sind durch die Verordnung vom 2. Sept. 1794 und das Rescript vom 7. Jul. 1804 ausdrücklich verboten.

§. 303. Ist demungeachtet in dem Zeitraume vom 2. Sept. 1794 bis 26. März 1804 eine Forderung in das Erbbuch eingetragen worden, so ist sie von Kräften, und es können sämmtliche Zinsenrückstände gefordert werden, wenn der Gläubiger bei der Eintragung nicht dahin belehrt worden, daß im Falle der Unzulänglichkeit des, mehreren Gläubigern verschriebenen Pfandes nur zweijährige Zinsenrückstände gleiche Vorzugsrechte mit der Hauptforderung haben.

Der Befehl, daß eine solche Belehrung ertheilt werden solle, ist zwar schon in der Instruction für das Stadt-

gericht vom 6. Aug. 1796 enthalten; letztere ist aber erst in Gefolge des Ministerialrescripts vom 11. Jan. 1804 förmlich publicirt. Wenn daher in der Zwischenzeit vom 6. Aug. 1796 bis zum Tage der Publication (26. März 1804) Eintragungen in das Erbbuch ohne solche Belehrung erfolgt sein sollten, so kann der Gläubiger darunter nicht leiden. Wahrscheinlich sind jedoch in jenem Zeitraume überhaupt keine Eintragungen in die Erbbücher geschehen, weil dem Stadtgerichte die Fortführung der letztern in der Anweisung vom 2. Sept. 1794 bestimmt untersagt war. Sonderbar ist es, daß demungeachtet in der Instruction vom 6. Aug. 1796 noch von Eintragungen in die Erbbücher die Rede sein konnte.

§. 304. Wenn in dem Zeitraume v. 21. Aug. 1807 bis 29. März 1814 eine Schuldforderung, sie mochte im Hypothekenbuche eingetragen stehen oder nicht, im Erbbuche gelöscht ist, so bedarf es bei der Umarbeitung oder bei der neuen Einrichtung des Hypothekenbuchs nur des Vermerks in das letztere, daß die Schuldpost laut Erbbuchs gelöscht sei, und das Gericht darf sich so wenig um einen Löschungsconsens als um das gelöschte Document behufs der Cassation desselben bekümmern.

§. 305. Doch sind dergleichen Urkunden zur Cassation einzufordern, wenn solches ohne besondere Weitläuftigkeit und ohne Kosten geschehen kann. Eines Aufgebots der Urkunde bedarf es nicht.

§. 306. Ist in dem Zeitraume vom 21. Aug. 1807 bis 29. März 1814 eine ins Erbbuch eingetragene Schuld theilweis gelöscht, so muß die theilweise Löschung mit Hinweisung auf das Erbbuch im Hypothekenbuche notirt werden, ohne daß es der Beibringung einer Urkunde und der Quittung bedarf.

§. 307. Doch ist es rathsam, die Urkunde einzufordern und die Löschung darauf zu vermerken, damit durch etwanige Cession der ganzen

verschriebenen Summe niemand gefährdet werden könne.

§. 308. Wenn eine Cession im Erbbuche erfolgt ist, so muß selbige aus dem Erbbuche in das Hypothekenbuch übertragen werden, ohne daß es einer schriftlichen Aufnahme der Cession und der Vorlegung der Schuldurkunde bedarf.

Rescript vom 3. April 1816.

Während des Freistaats wurden die zu Preuß. Zeit angelegten Hypothekenbücher nicht fortgeführt, sondern man kehrte zu den Erbbüchern zurück, in welche die Eintragungen in der Regel ohne alle Urkunden, und wenn deren vorhanden waren, ohne Berücksichtigung derselben, bloß mit mündlicher Einwilligung der anwesenden Interessenten geschahen. Die bis 21. Aug. 1807 in die Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen behielten zwar ihre Hypothekenrechte nach Preuß. Gesetzen; waren sie aber, oder wurden sie zugleich in die Erbbücher eingetragen, so verlor sich das bloße Hypothekenrecht in das stärkere Erbbuchsrecht, und folglich die Hypothekenurkunde ihren Werth. Seit 29. März 1814 wurden die Hypothekenbücher wieder fortgeführt und nach Anleitung der Erbbücher ergänzt; das Verfahren dabei in obiger Art zu bestimmen, ist der Zweck des Rescripts v. 3. Apr. 1816.

§. 309. Für das in das Erbbuch eingetragene Capital haftet bloß das verpfändete Grundstück, und der Schuldner darf dafür mit seinem übrigen Vermögen nur dann aufkommen, wenn er sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat. §. 494.

Willkühr II. 2. 8. S. 77.

Dies gilt auch dann, wenn die Forderung aus dem Erbbuche (folglich ohne Schuldschrift) in das Hypothekenbuch übertragen ist.

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrechte.

§. 310. Das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht findet nur bei Erbzinsherren, Erbverpäch- §. 573.

tern, Miteigenthümern und da statt, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.

Edict vom 9. Oct. 1807, §. 3.

§. 575. §. 311. Das Vorkaufsrecht kann auch bei nothwendigen Subhastationen ausgeübt werden.

Kulm. Recht IV. 6. 4. S. 168.

Doch scheint hier nur vom Familiennäherrecht die Rede zu sein. Das Kulm. Recht weicht hierin vom Preuß. Landrechte IV. 7. 5. 6. S. 139 ab.

§. 577. §. 312. Wenn beim Tausche die baare Zugabe mehr beträgt, als der Werth des Guts, so findet der Einspruch statt.

Kulm. Recht IV. 6. 8. S. 170.

§. 592. §. 313. Wenn mehrere sich meldende Berechtigte darüber, wem das Gut zufallen solle, sich nicht einigen können, so entscheidet das Loos.

Kulm. Recht IV. 6. 6. S. 169.

§. 597. §. 314. Der Vorkaufsberechtigte kann wider Willen des Verkäufers und Käufers sein Recht nicht auf einen Theil des Grundstücks ausüben und in Absicht des Ueberrestes sich desselben begeben.

Kulm. Recht IV. 6. 8. S. 170.

§. 598. §. 315. Hat der Berechtigte den Kaufvertrag mit vollzogen oder ist er dabei als Theilnehmer zugezogen, so kann er von seinem Rechte keinen Gebrauch machen.

Kulm. Recht IV. 6. 8. S. 170.

§. 606. §. 316. Außer dem Kaufgelde muß der Vorkaufsberechtigte dem Käufer die auf die Erhaltung der Sache nothwendig, oder zu Verbesserungen nützlich verwendeten Kosten erstatten.

§. 317. Doch kann er dem Käufer selbst nothwendige Verwendungen gerichtlich untersagen lassen.

Kulm. Recht IV. 6. 1. S. 167.

§. 610. §. 318. Wer von dem Vorkaufs-, Näher-

oder Familiennäherrechte Gebrauch machen will, muß sich deshalb, bei Verlust seines Rechts, binnen Jahr und Tag nach gerichtlich geschlossenem Verkaufe melden.

Kulm. Recht IV. 6. 1. S. 166. und IV. 6. 8. S. 170.

§. 319. Innerhalb derselben Frist muß der Berechtigte, bei Verlust seines Rechts, das Kaufgeld erlegen.

Ebendaselbst.

§. 320. Hat der Berechtigte erklärt, von seinem Vorkaufs- oder Näherrechte Gebrauch machen zu wollen, und auch bereits das Kaufgeld erlegt, so kann er, wenn in der Zwischenzeit bis zur Uebergabe das Grundstück beträchtlich beschädigt ist, seinen Einspruch zurücknehmen. §. 632.

Kulm. Recht IV. 6. 2. S. 168.

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauche oder zur Nutzung fremden Eigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Nießbrauche.

§. 321. Von Capitalien, welche der Ehemann seiner Wittwe zum Leibgedinge ausgesetzt hat, gebühren die Zinsen des letzten Termins, welchen die Wittwe nicht erlebt hat, den Erben des Ehemannes. §. 170.

Kulm. Recht III. 8. 23. S. 129.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 248. §. 322. Der Leiher muß auf die Erhaltung der geliehenen Sache denselben Fleiß, wie bei seinen eigenen Sachen anwenden.

Kulm. Recht IV. 2. 1. S. 149.

Indessen fügt das Kulm. Recht hinzu, daß der Leiher das geringste Versehen vertreten solle, womit das Allg. Landrecht übereinstimmt.

§. 278. §. 323. Der Miether oder Pächter ist schuldig, denjenigen Fleiß anzuwenden, welchen ein guter Hausvater bei seinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt.

Kulm. Recht IV. 7. 2. S. 172.

Das Kulm. Recht versteht unter Miethe auch Pacht, wie die angeführte Stelle deutlich besagt; nicht so die Willkühr, in welcher unter Miethe nur städtische Grundstücke verstanden werden. (II. 2. 13. S. 79.)

§§. 309—312. §. 324. Alle Aftervermiethungen sind verboten und nichtig, wenn der Vermiether nicht ausdrücklich einwilligt.

Willkühr II. 2. 13. S. 79. 80.

§§. 324. 342. §. 325. Ist bei städtischen Grundstücken die Miethzeit zwar im Vertrage bestimmt, aber nicht ausdrücklich der Kündigung entsagt: so muß sechs Monat vor der Räumungszeit gekündigt werden.

Willkühr II. 2. 13. S. 79.

Bei Miethungen ist durch diese Vorschrift der Willkühr die des Kulm. Rechts IV. 7. 7. S. 173. abgeändert.

§. 326. Bei Pachtungen muß, wenn auch die Pachtzeit im Vertrage bestimmt worden, der Pächter ein Vierteljahr vor der Räumung kündigen; der Verpächter muß, und zwar ein halbes Jahr vorher, nur dann kündigen, wenn die Pachtzeit nicht verabredet ist.

Kulm. Recht IV. 7. 7. S. 173.

Hinsichts der Pachtungen von ländlichen Grundstücken ist diese Vorschrift des Kulm. Rechts durch die Willkühr II. 2. 13. S. 79. nicht abgeändert.

§. 327. Will der Miether der Kündigung widersprechen, so muß er spätestens binnen vier Wochen Klage erheben.

Willkühr II. 2. 13. S. 79. 80.

§. 328. Will der Pächter die Kündigung nicht annehmen, so muß er die Klage vor Ablauf der Kündigungsfrist anbringen. Meldet er sich erst zur Zeit der Räumung, so ist er zu räumen schuldig und kann nur Entschädigung fordern.

Kulm. Recht IV. 7. 8. S. 174.

Hinsichts der Miethungen ist diese Vorschrift des Kulm. Rechts durch die Willkühr II. 2. 13. S. 79 80. abgeändert.

§. 329. Ist die Kündigung gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit erfolgt, so wird der Vertrag für verlängert geachtet. Ist auf Ein Jahr gemiethet oder gepachtet, so erstreckt sich die Verlängerung auf Ein Jahr.

Kulm. Recht IV. 7. 7. S. 173.
Willkühr II. 2. 13. S. 79.

§. 330. Bei Wohnhäusern, Gärten, Ställen und Weinkellern muß die Kündigung ein halbes Jahr vor Ostern oder Michaelis, bei Wohnkellern, Kammern und Buden ein Vierteljahr vor Ostern oder Michaelis, bei Speichern, Speicherräumen oder Holzhöfen ein halbes Jahr vor Ende März erfolgen.

Willkühr II. 2. 13. S. 79.

§. 331. Häuser, Gärten, Keller, Ställe, Buden und Kammern müssen zur gewöhnlichen Räumungszeit geräumt werden, dergestalt, daß mit der dritten Woche nach Ostern und Michaelis, die Oster- und Michaeliswoche mitgerechnet, mit dem Räumen angefangen, und damit bis zum Schluß der vierten Woche geendigt werde.

§. 332. Speicher, Speicherräume und Holzhöfe sind vor Ende März zu räumen.

§. 333. Binnen denselben Fristen müssen die Schlüssel abgeliefert werden, widrigenfalls die Miethe, auf Verlangen des Vermiethers, als auf Ein Jahr verlängert betrachtet wird.

Willkühr II. 2. 13. S. 80.

§. 334. Alle Verträge, durch welche die vorstehenden Räumungszeiten verlängert oder abgeändert werden, sind in so weit ungültig.

Willkühr II. 2. 13. S. 80.

§. 350. §. 335. Auch innerhalb der vertragsmäßigen Pacht- oder Miethzeit muß sich der Pächter oder Miether eine halbjährige Kündigung gefallen lassen, wenn der Vermiether oder Verpächter das Grundstück (freiwillig oder nothwendig) verkauft.

§. 336. Er kann aber Entschädigung fordern.

Kulm. Recht IV. 7. 4. S. 173.
Willkühr II. 2. 13. S. 79. Kauf bricht Miethe.

§. 363. §. 337. Und zwar nach dreimonatlicher Kündigung.

Kulm. Recht IV. 7. 3. S. 172.

§. 386. §. 338. Der Vermiether kann kündigen, wenn er der Wohnung unumgänglich selbst bedarf. Letztere muß alsdann nach einem Vierteljahre geräumt werden.

Kulm. Recht IV. 7. 3. S. 172.

§. 387. §. 339. Der Vermiether ist zu dreimonatlicher Kündigung berechtigt, wenn der Miether das Haus erheblich beschädigt, oder ein Bordell darin anlegt.

Kulm. Recht IV. 7. 3. S. 172.

§. 392. §. 340. Der Miether ist nach dreimonatlicher Kündigung zu räumen schuldig, wenn er den Miethzins nicht zu rechter Zeit entrichtet.

Das Kulm. Recht IV. 7. 3. S. 172. berechtigt den

Vermiether zur Kündigung, „wenn der Miethsmann den Zins nicht entrichtet," d. h. wenn er den Zins nicht vor Anstellung der Klage abgeführt hat; die Willkühr dagegen fordert, daß der Miether den Zins zu rechter Zeit entrichte, der Vermiether ist daher zur Kündigung befugt, sobald der Miether die rechte Zahlungszeit versäumt. Das Kulm. Recht spricht ausdrücklich nur von Miethe von Wohnhäusern; bei Pachtungen kommen daher die Vorschriften des Allg. Landrechts zur Anwendung.

§. 341. Das Pfandrecht des Vermiethers wegen seines Miethzinses auf die von dem Miether eingebrachten Sachen dauert nur Ein Jahr. §. 395.

Willkühr II. 2. 13. S. 79.

§. 342. Dagegen ist das stillschweigende Pfandrecht des Verpächters auf diesen Zeitraum nicht beschränkt.

Kulm. Recht IV. 7. 6. S. 173.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

§. 343. Die Verordnung vom 27. Jul. 1808 wegen Verleihung des Eigenthums der Bauergüter in den königl. Domainen, nebst den in Verfolg derselben ergangenen Bestimmungen, findet auch auf die Bauergüter in den königl. Domainen des Danziger Landgebiets Anwendung. §. 626.

Cabinetsbefehl v. 13. Nov. 1820. S. Th. 1. §. 602.

§. 344. Das Edict vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, nicht minder die Ordnung vom 7. Jun. 1821 wegen Ablösung der Dienste ꝛc., und das Gesetz von demselben Tage über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung, finden unter den

nähern Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1823 auch auf das Landgebiet der Stadt Danzig Anwendung.

Gesetz-Samml. 1823. S. 73.

Wegen des Verfahrens der angeordneten Kreis-Vermittelungsbehörden, siehe das Publicand. v. 6. Jul. 1825.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 13. §. 345. Zur Erwerbung einer Grundgerechtigkeit durch Besitz ist ein Zeitraum von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen erforderlich.

Kulm. Recht III. 4. 1. S. 114.

§§. 15. 32. 33. §. 346. Der Berechtigte darf keine solche Veränderungen vornehmen, durch welche dem Verpflichteten die Servitut lästiger gemacht wird.

Ebendaselbst.

§§. 83. 77. §. 347. Die §§. 664 bis 666, 669 bis 690 des Provinzialrechts derjenigen Bezirke Westpreußens, in welchen das Preuß. Landrecht von 1721 gilt, finden auch in Danzig und dessen altem und neuem Gebiete Anwendung.

Sie sind nämlich aus der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oct. 1805 entnommen, welche auch in Danzig und dessen Gebiete gesetzliche Kraft hat.

Drei und zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§§. 12. 13. §. 348. Dem Scharfrichter oder Abdecker steht kein Zwangsrecht auf gefallenes Vieh zu.

§. 349. Er muß aber gegen das an ihn von den Bürgern und Einwohnern zu zahlende Qua-

tembergeld die auf den öffentlichen Plätzen und Straßen liegenden todten Aeser fortschaffen.

§. 350. Wird er aufgefordert, das in den Häusern gefallene Vieh fortzuschaffen, so gebührt ihm dafür eine Belohnung von vier Gulden Danziger Geld (einen Thaler).

Willkühr, Anhang §. VIII. IX. S. 253.

§. 351. Jeder ist befugt, das Abledern seines gefallenen Viehes selbst zu bewirken, oder durch das in seinem Lohn und Brod stehende Gesinde und seine Dienstleute verrichten zu lassen.

§. 352. Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so müssen die gefallenen Thiere sofort dem Scharfrichter angesagt werden.

§. 353. Wer das Abledern für Andere gewerbmäßig betreibt, wird als Gewerbsteuer=Defraudant bestraft.

Publicand. v. 27. Sept. 1829.

§. 354. Die §§. 705. 706. 708. 709. des §§. 33. 53. 57. 90
Provinzialrechts für denjenigen Theil Westpreußens, in welchem das Preuß. Landrecht von 1721 gilt, finden auch auf Danzig und dessen Gebiet Anwendung.

Der Grund dieser Anwendbarkeit ergiebt sich aus der Anmerkung zu den angeführten Paragraphen.

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

§ 1. §. 355. Siehe §. 39. zur Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

§. 37. §. 356. Wer in Danzig das Bürgerrecht gewonnen hat, muß binnen Einem Jahre, sechs Wochen, drei Tagen in den Ehestand treten.

§. 357. Unterläßt er solches, so muß er nach Ablauf dieser Frist, und zwar ein Kaufmann 27 Gulden Danziger Geld (6 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.), ein Handwerker oder Arbeitsmann aber 14 Gulden (3 Rthlr. 15 Sgr.) jährlich als Strafe erlegen.

Willkühr III. 2. 4. S. 127.

Oder ist diese fiscalische Strafe durch Einführung der Preuß. Criminalgesetze abgeschafft? Wenigstens scheint der Magistrat seit Wiedereinführung der Preuß. Gesetze auf diese Abgabe zur Kämmereicasse verzichtet zu haben.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Personen.

§. 173. §. 358. Siehe §. 23. zur Einleitung.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 359. Eheleute, welche in der Kölmischen Gütergemeinschaft leben, können einander, oder ihren Kindern, oder auch Fremden, soweit der Pflichttheil nicht verletzt wird, durch Schenkungen von Todeswegen oder durch letztwillige Verordnungen, bis zum Betrage ihrer Kölmischen Hälfte, Zuwendungen hinterlassen. §. 310.

Kulm. Recht III. 8 21. S. 127.
Willkühr II. 6. 6. S. 103.

§. 360. Alle von der Frau aus Neigung zur Verschwendung oder unüberlegterweise während der Ehe ohne Einwilligung des Ehemannes gemachte Schulden sind für den Ehemann unverbindlich. §. 320.

§. 361. Doch kann der Gläubiger die der Ehefrau in solcher Art creditirten Waaren, soweit sie noch vorhanden, zurücknehmen.

Kulm. Recht IV. 15. 5. S. 198.

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 362. Die allgemeine Kölm. Gütergemeinschaft findet unter allen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Eheleuten statt. §. 345.

Willkühr I. 5. 15. S. 64.

§. 363. Auch unter denjenigen Personen unadeligen Standes, welche ihren Gerichtsstand vor dem Obergerichte der Provinz haben, findet die allgemeine Kölm. Gütergemeinschaft statt.

§. 364. Dagegen sind Eheleute adeligen Standes hinsichts ihres Vermögens nach den Vorschrif-

ten der Westpreuß. Regierungsinstruction vom 21. Sept. 1773 zu beurtheilen.

Das Patent vom 2. Jun. 1793 bestimmt nämlich im §. IX. ausdrücklich, daß in Fällen, welche nach den besondern Gesetzen der Stadt Danzig nicht beurtheilt werden können, die in der übrigen Provinz Westpreußen geltenden Landesgesetze und subsidiarischen Rechte, mit Ausnahme des Preuß. Landrechts von 1721, zur Richtschnur dienen sollen. Im Jahr 1793 (und noch jetzt) galt und gilt die Kölm. Gütergemeinschaft in ganz Westpreußen unter allen Personen unadeligen Standes ohne Unterschied ihres persönlichen Gerichtsstandes, nicht aber unter Personen adeligen Standes. Diese Grundsätze hat auch das königl. Ober-Landesgericht von Westpreußen hinsichts der Eximirten in Danzig und dessen Gebiet gleichförmig befolgt.

§. 361. §. 365. Die Kölm. Gütergemeinschaft nimmt nach vollzogener Trauung, jedoch erst nach Beschreitung des Ehebettes ihren Anfang.

Willkühr I. 5. 15. S. 94. und II. 6. 7. S. 103.

Dieser Grundsatz der Willkühr ist aus dem Lübischen Rechte entlehnt.

§. 380. §. 366. Eine Wittwe, welche mit ihrem Manne in der Gütergemeinschaft gelebt hat, wird von allen Ansprüchen wegen der vor oder während der Ehe gemachten Schulden frei, wenn sie binnen sechs Wochen nach des Mannes Tode ihr Vermögen an die Gläubiger abtritt, selbst wenn sie in der Folge zu besserm Vermögen gelangt.

Willkühr I. 5. 15. S. 65. und II. 3. 18. S. 91. Bestätigt durch das Rescript vom 7. Jul. 1804.

§. 391. §. 367. Für Schulden, welche der Ehemann vor Eingehung der Ehe gemacht und den Eltern oder Verwandten seiner Braut verschwiegen hat, ist das in die Gütergemeinschaft gebrachte Vermögen der Frau nicht verhaftet.

Kulm. Recht IV. 14. 14. S. 196.

Es läßt sich wohl nicht annehmen, daß diese Vorschrift, weil sie in der Willkühr I. 5. 15. S. 64. nicht ausdrücklich wiederholt ist, dadurch aufgehoben sei, denn die in

der Willkühr gebrauchten Worte: „ohne alle Prärogative der Mitgift rc.", stehen auch im Kulm. Rechte, und einmal vorhandene Gesetze werden niemals stillschweigend abgeschafft, sondern müssen ausdrücklich aufgehoben werden.

§. 368. Verträge, durch welche unter Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, oder die gesetzliche Erbfolge abgeändert, oder über die Vermögensverwaltung andere als die gesetzlichen Bestimmungen verabredet werden sollen, können rechtsgültig nur von solchen Personen geschlossen werden, welche letztwillige Verordnungen zu errichten befugt sind. (Vgl. Zusatz zu I. 12. 16.) §. 412.

§. 369. Doch können Minderjährige bei ihrer Verheirathung, mit Einwilligung derjenigen Personen, deren Einwilligung zu ihrer Verheirathung erfordert wird, Eheverträge der vorgedachten Art schließen.

Willkühr II. 6. 8. S. 102.

§. 370. Ist durch dergleichen Eheverträge (§. 368.) der Pflichttheil der Descendenten, Ascendenten oder Seitenverwandten verletzt, so muß derselbe ergänzt werden.

Willkühr II. 6. 9. S. 102. 103.

§. 371. Dergleichen Verträge können dem Gerichte auch verschlossen übergeben werden.

Willkühr II. 6. 10. S. 103.

§. 372. Wenn Eheleute von Orten, wo die allgemeine Gütergemeinschaft gesetzlich nicht stattfindet, ihren Wohnsitz nach Danzig oder dessen altem Gebiete verlegen, und die Gütergemeinschaft ausschließen wollen: so müssen sie binnen sechs Wochen nach ihrer Ankunft darüber einen gerichtlichen Vertrag schließen, und die gesetzliche Bekanntmachung veranlassen. §§. 422. 424. 428.

Willkühr II. 6. 7. S. 103.

Daraus folgt, daß Eheleute, welche an Orten wohnten, wo die Gütergemeinschaft stattfindet, selbige aber dort

durch Vertrag ausgeschlossen und solches dort bekannt gemacht haben, wenn sie hiernächst ihren Wohnsitz nach Danzig oder dessen Gebiet verlegen, die Bekanntmachung in den ersten sechs Wochen nach ihrer Ankunft wiederholen müssen. Haben jedoch die Eheleute vorher in Ost- oder Westpreußen gewohnt, wo, wie in Danzig, die Kölm. Gütergemeinschaft landüblich ist, so scheint die wiederholte Bekanntmachung nicht nothwendig, weil das Gesetz sie nicht vorschreibt, denn sonst müßte die Wiederholung der Bekanntmachung erfolgen, so oft diese Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte in Ost- oder Westpreußen nach einem andern in denselben Provinzen verlegen. Doch ist die Sache nicht außer Zweifel, und die Wiederholung der Bekanntmachung wird wenigstens sehr rathsam sein.

§. 373. Wenn Eheleute im Gebiete des Freistaats vor Vollziehung der Heirath in dem Zeitraume vom 1. Jul. 1808 bis 29. März 1814 die Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Güterseparation festgesetzt haben (Code Napoléon, Art. 1530. 1536.): so ist doch das beiderseitige bewegliche Vermögen für die nach dem 29. März 1814 gemachten Schulden verhaftet, es sei denn, daß die Ausschließung der Gütergemeinschaft in dem Zeitraume vom 29. März bis 11. Mai 1814 nach Vorschrift der §§. 422 bis 424. dieses Titels öffentlich bekannt gemacht worden.

In dem Zeitraume vom 1. Jul. 1808 bis 29. März 1814 galt im Freistaate Danzig der Code Napoléon als Hülfsrecht, dieser schreibt aber die öffentliche Bekanntmachung der Ausschließung der Gütergemeinschaft nicht vor. Nimmt man nun auch an, daß hinsichts der Gütergemeinschaft und ihrer Ausschließung der Code Napoléon nicht zur Anwendung gekommen sei, weil das Kulmische Recht und die Willkühr über diese Rechtsgegenstände statutarische Vorschriften enthalten: so ist doch auch weder im Kulm. Rechte noch in der Willkühr die öffentliche Bekanntmachung der ausgeschlossenen Gütergemeinschaft vorgeschrieben, und diese Bekanntmachung ist daher in dem erwähnten Zeitraume in der Regel unterblieben. Nach §. 428. des gegenwärtigen Titels hat die Ausschließung

der Gütergemeinschaft gegen diejenigen Gläubiger keine Wirkung, welche nicht überführt werden können, davon Wissenschaft gehabt zu haben; diese Vorschrift hat aber erst seit Wiedereinführung des Allg. Landrechts (29. März 1814) gesetzliche Kraft, folglich mußte die Bekanntmachung der Ausschließung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, welche sich während der Gesetzeskraft des Code Napoléon (oder streng genommen sogar seit 21. Aug. 1807) verheirathet und die Gütergemeinschaft vor Vollziehung der Heirath durch Vertrag ausgeschlossen haben, in dem in der Willkühr (II. 6. 7. S. 103.) vorgeschriebenen sechswöchentlichen Zeitraume nach dem 29. März 1814 nachgeholt werden.

Diesem steht auch keineswegs der §. 9. des Patents vom 9. Sept. 1814 entgegen, denn dieser spricht nur von den Verhältnissen der Eheleute gegen einander, aber nicht von denen gegen ihre Gläubiger.

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 374. Siehe §. 23. zur Einleitung. §. 438.

§. 375. Eheleute können einander drei Vier- §§. 452.
theile ihres Vermögens zum Eigenthum hinter- 456. 457.
lassen.

§. 376. Sie können auch einander den lebenslänglichen Nießbrauch ihres gesammten Vermögens zuwenden.

§. 377. Im letztern Falle muß aber der überlebende Ehegatte wegen etwaniger Verschlimmerungen auf Verlangen der Erben Sicherheit bestellen.

Kulm. Recht III. 8. 22. S. 129.

Hinsichts solcher Eheleute, welche in der Kölm. Gütergemeinschaft leben, siehe Zusatz zu §. 310. dieses Titels.

§. 378. Für nahe Verwandte werden diejeni- §. 622.
gen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter als im achten Grade entfernt sind.

Kulm. Recht, Anmerk. zu III. 9. 18. S. 137.

§. 642. §. 379. Hinterläßt der verstorbene Ehegatte keine (unabgefundene) Descendenten, so nimmt der überlebende die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, als Kölm. Hälfte, und die zweite Hälfte fällt an die nächsten Verwandten des Verstorbenen.

Kulm. Recht III. 10. 11. S. 142.

§. 645. §. 380. Die Wittwe muß, wenn der Verstorbene Kinder hinterläßt, binnen dreißig Tagen nach seinem Tode Theilung halten und den Kindern, wenn sie es verlangen, ihren Erbtheil herausgeben.

Kulm. Recht III. 10. 11. S. 141.

§. 381. Hinterläßt der Verstorbene keine Kinder, so bleibt der überlebende Ehegatte im Besitze des Nachlasses, bis er zu einer andern Ehe schreitet.

§. 382. Er ist in diesem Falle schuldig, vor der Hochzeit Theilung zu halten.

Kulm. Recht III. 10. 12. S. 142.

§. 654. §. 383. Setzt der überlebende Ehegatte mit den minderjährigen Kindern des verstorbenen die Gütergemeinschaft fort, so wird bei der hiernächst erfolgenden Erbtheilung der Nachlaß so, wie er sich am Todestage befand, zum Grunde gelegt, und die minderjährigen Kinder sind nicht schuldig, die inzwischen entstandenen Verluste verhältnißmäßig zu übertragen.

Kulm. Recht III. 10. 12. S. 142.

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§§. 669. 743. §. 384. Siehe §§. 23. 24. zur Einleitung.

Zehnter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen.

§. 385. Eine noch nicht verheirathet gewesene Tochter und ein noch unter elterlicher Gewalt stehender Sohn, wenn sie sich ohne Einwilligung ihrer noch lebenden Eltern, oder nach Absterben des Einen, ohne Einwilligung des Ueberlebenden und ohne gerichtliche Ergänzung der Einwilligung, heimlich oder öffentlich verheirathen, können gänzlich enterbt werden. §. 1008.

§. 386. Ihr Erbtheil verfällt alsdann auf ihre Kinder und wird bis zu ihrer Großjährigkeit von Vormündern verwaltet.

§. 387. Sind keine Kinder vorhanden, oder selbige bei Lebzeiten ihrer Eltern in der Minderjährigkeit verstorben, so fällt der Erbtheil des Enterbten auf dessen nächste Verwandte.

Willkühr I. 2. 4. S. 5.

Für den Fall, wenn die Tochter bereits verheirathet gewesen, oder der Sohn bereits der elterlichen Gewalt entlassen ist, enthalten die Statutarrechte keine Vorschriften, es kommen folglich die des Allg. Landrechts zur Anwendung. Stirbt das Kind des Enterbten nach erreichter Großjährigkeit, so beerben dasselbe seine Eltern, wenn nicht vollbürtige Geschwister vorhanden sind.

Elfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 388. Siehe §§. 26. 27. zur Einleitung. §. 1027.

§. 389. Wegen Schwängerung, welche in dem Zeitraume vom 1. Jul. 1808 bis 29. März 1814 erfolgt ist, kann die Geschwächte gegen den, da-

mals im alten Gebiete des Freistaats wohnhaften Schwängerer auf Entschädigung nicht klagen.

§. 390. Die während dieses Zeitraumes in demselben Gebiete gebornen oder erzeugten unehelichen Kinder muß aber der Schwängerer, vom 29. März 1814 ab, unterhalten.

§. 391. Diese Verbindlichkeit und der Betrag der Verpflegungsgelder ist nach den Vorschriften des Allg. Landrechts zu beurtheilen.

Rescript vom 6. Aug. 1814.

§. 1095. §. 392. Diese Vorschrift ist gültig.

Nämlich, weil die drei ersten Titel im zweiten Theile des Allg. Landr. hinsichts des zum Freistaate gehörig gewesenen Theils des alten Gebiets nicht suspendirt sind. S. §. 39. zur Einleitung. In dem Preußisch gebliebenen Theile des alten Gebiets dauert zwar die Suspension fort; siehe jedoch die Anmerkung zum §. 814. des ersten Bandes.

Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

§. 1. §. 393. Siehe §. 39. zur Einleitung.

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 147. §. 394. Siehe §. 25. zur Einleitung.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 271. §. 395. Die Erbfolge unter Personen adeligen Standes in Danzig und dessen Gebiet geschieht

nach den Vorschriften der Regierungsinstruction vom 21. Sept. 1773 oder der §§. 822 bis 849. des Provinzialrechts.

Nach §. IX. des Patents v. 2. Jun. 1793. S. Anmerkung zu §. 345. Tit. 1. des Allg. Landrechts.

§. 396. Was Eltern ihren Kindern zur Erlernung und Anstellung eines eigenen Gewerbes gegeben haben, wird ihnen ganz angerechnet, wenn das Gegebene nicht wohl angewendet ist. §. 304.

§. 397. Ist es wohl angewendet worden, so wird nur ein angemessener Theil nach der Billigkeit angerechnet.

Kulm. Recht III. 11. 3. S. 145.

§. 398. Auch die Hochzeitskosten ist das Kind nach einem billigen Anschlage sich anrechnen zu lassen schuldig. §. 305.

Kulm. Recht III. 11. 3. S. 145.

§. 399. Grundstücke, welche der Vater oder die Mutter ihrer Tochter zur Ausstattung gerichtlich gegeben hat, brauchen, wenn die Tochter Jahr und Tag im ruhigen Besitze derselben geblieben, nicht in Natur zur Theilungsmasse eingeworfen zu werden. §. 342.

§. 400. Sind sie aber nicht durch gerichtlichen Vertrag gegeben, oder haben die übrigen Kinder binnen Jahr und Tag dieser Art der Ausstattung widersprochen, so haben diese ein Recht, die Theilung der gedachten Grundstücke zu fordern.

Kulm. Recht III. 10. 1. S. 144. Vgl. Zus. zu I. 11. 1089.

§. 401. Der Pflichttheil der Descendenten besteht in drei Viertheilen dessen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge stattgefunden hätte. §§. 391. 392.

Nach dem Kulm. Recht III. 8. 12. S. 124. soll der Pflichttheil, wenn vier oder weniger Kinder erben, in einem Drittheil, wenn fünf oder mehr, in der Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheils bestehen. Dies ist aber im alten Danziger Gebiete durch den Ordnungsschluß v. 22. Jul. 1816 in obiger Art abgeändert. Willk. II. 6. 4. 2. S. 101.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 491. §. 402. Ist nur noch Eins von den Eltern vorhanden, so überkommt dasselbe denjenigen Theil des Nachlasses, welcher nicht von dem verstorbenen Ehegatten herrührt (das freie Vermögen des verstorbenen Kindes).

§. 403. Hinsichts dessen, was das verstorbene Kind bei der Theilung des väterlichen oder mütterlichen Nachlasses bekommen hat (des nichtfreien Vermögens des Verstorbenen), schließen die vollbürtigen Geschwister ersten Grades den Vater oder die Mutter aus.

Dieser, in der Praxis immer beobachtete Unterschied ergiebt sich aus dem Kulm. Recht III. 9. 9. S. 133. Das Vorrecht der vollbürtigen Geschwister vor den Ascendenten ist im Kulm. Recht III. 9. 6. S. 132 vorgeschrieben. Endlich findet das Repräsentationsrecht bei Seitenverwandten nach dem Kulm. Recht III. 9. 11. S. 134. nicht statt.

§. 493. §. 404. Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister und einen Großvater oder eine Großmutter: so schließen diese die Halbgeschwister aus.

Kulm. Recht III. 9. 6. S. 133.

§. 502. §. 405. Der Pflichttheil besteht bei jedem Verwandten in aufsteigender Linie und bei jedem Seitenverwandten, ohne Unterschied der Zahl, in dem vierten Theile des ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Erbtheils.

Nach dem Kulm. Recht III. 8. 15. S. 125. beträgt der Pflichttheil des Ascendenten und Seitenverwandten den dritten Theil der gesetzlichen Erbportion. Dies ist aber durch die Willkühr II. 9. 4. 3. S. 102. in obiger Art abgeändert.

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern.

§. 406. Siehe §§. 26. 27. zur Einleitung. §. 592.

§. 407. Uneheliche Kinder vererben ihren Nachlaß, wenn keine Mutter vorhanden, an ihre Geschwister. §. 660.

Kulm. Recht III. 9. 16. S. 136.

§. 408. Sind auch keine Geschwister vorhanden, so fällt ihr Nachlaß an den städtischen Fiscus.

Ebendaselbst.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 409. Siehe §. 39. zur Einleitung. §. 1.

§. 410. Allen Seitenverwandten muß, wenn Descendenten oder Ascendenten nicht vorhanden sind, ein Pflichttheil hinterlassen werden. §§. 33. 46.

§. 411. Der Pflichttheil derselben besteht in dem vierten Theile des gesammten Vermögens des Erblassers.

Das Kulm. Recht III. 8. 16. S. 126. spricht nur von Brüdern; die Willkühr dagegen, II. 6. 4. 3. S. 101. 102., räumt allen Seitenverwandten ein Recht auf den vierten Theil des Nachlasses als Pflichttheil ein.

§. 412. Ist außer vollbürtigen Geschwistern ersten Grades der Vater oder die Mutter des Testators hinterblieben, so muß jenen Geschwistern von demjenigen Vermögen, welches dem Testator aus dem mütterlichen oder väterlichen Nachlasse angefallen ist, der Pflichttheil hinterlassen werden.

Das Kulm. Recht III. 9. 9. S. 133. nimmt an, daß der Testator von seinem verstorbenen Vater oder von sei-

ner verstorbenen Mutter Vermögen ererbt und bei seinem Tode nicht bloß vollbürtige Geschwister ersten Grades, sondern auch den Vater oder die Mutter hinterlassen habe. In diesem Falle fällt das peculium adventitium nicht an den überlebenden Vater oder an die überlebende Mutter, sondern an die gedachten Geschwister. Da es gleichgültig ist, ob hinsichts des peculii adventitii der überlebende Vater von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen oder gar nicht vorhanden ist, so folgt daraus, daß den vollbürtigen Geschwistern ersten Grades hinsichts dieses Vermögens des Testators selbst dann ein Pflichttheil gebührt, wenn ein Vater oder eine Mutter, welche aber kein Erbrecht haben, hinterblieben ist.

§. 413. Seitenverwandten jedoch, welche an Orten wohnen, nach deren Gesetzen den Seitenverwandten kein Pflichttheil gebührt, kann der Pflichttheil ausdrücklich oder stillschweigend, durch ihre Uebergehung, entzogen werden.

§. 414. In diesem Falle ist aber in dem zum Freistaat Danzig gehörig gewesenen Theile des alten Gebiets an die Kämmereicasse der Stadt Danzig der dritte Theil eines solchen Pflichttheils zu entrichten.

Willkühr III. 6. 5. S. 102.

§. 415. In dem im Jahre 1807 beim Preuß. Staate verbliebenen Theile des alten Gebiets fällt diese Abgabe weg.

Streng genommen würde der Fiscus darauf Anspruch machen können, er hat sie aber bis jetzt nie gefordert, und diese Abgabe würde auch hinsichts derjenigen Seitenverwandten, welche in den übrigen Theilen der Preuß. Monarchie wohnen, eine Ungerechtigkeit sein.

§. 35. §. 416. Der Halbbruder schließt des vollbürtigen Bruders Kinder aus.

§. 417. Dieser Grundsatz findet aber bei entferntern Graden keine Anwendung.

Kulm. Recht III. 9. 12. S. 134.

§. 37. §. 418. Vollbürtige Geschwister schließen die Abkömmlinge verstorbener Geschwister aus.

§. 419. Gelangen bloß Geschwisterkinder zur Erbfolge, so erben sie nicht nach Linien, sondern nach Köpfen.

Kulm. Recht III. 9. 10. S. 134.

„Wenn sich ein Erbe verschwistert oder verbrüdert," d. h. wenn der Nachlaß bloß auf Geschwister (oder bloß auf Geschwisterkinder) gelangt. Siehe auch Kulm. Recht III. 9. 15. S. 135.

§. 420. Halbgeschwister des Vaters und voll- §. 52.
bürtige Vaters Geschwisterkinder erben zu gleichen Theilen.

Kulm. Recht III. 9. 13. S. 135.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Sechster Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§. 421. Melden sich mehrere gleich nahe Ver- §. 237.
wandte innerhalb der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag, so haben alle gleiches Recht, ohne daß derjenige, welcher sich zuerst beim Richter der Sache meldet, ein Vorzugsrecht fordern kann.

Kulm. Recht IV. 6. 6. S. 169.

§. 422. Das Loos entscheidet, wenn sie sich §. 238.
darüber, wem das Gut zufallen soll, nicht einigen können.

Kulm. Recht IV. 6. 6. S. 169.

§. 423. Das Familiennäherrecht können nur §. 243.
Verwandte bis zum siebenten Grade ausüben.

Kulm. Recht IV. 6. 7. S. 169.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§§. 1—176 §. 424. In Gesindesachen gelten in Danzig und dem zum Freistaat gehörig gewesenen Gebiete seit 29. März 1814 nicht mehr die Vorschriften der Willkühr (Th. 3. Cap. 4. S. 137.), sondern die Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810. (Ges.-Samml. 1810. S. 101.)

Publicand. v. 28. Jul. 1815.

In dem im Jahre 1807 bei Preußen gebliebenen Theile des alten Danziger Gebiets hat die gedachte Gesindeordnung von 1810 bereits seit Publication derselben Gesetzeskraft gehabt.

§. 23. §. 425. An Miethsgeld sollen höchstens 36 Groschen Danziger Geld (9 Sgr.) gefordert werden.

Willkühr III. 4. 4. S. 138.

Diese Vorschrift gilt, weil die allg. Gesindeordnung von 1810 die Höhe des Miethsgeldes nicht bestimmt.

Sechster Titel.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinden insonderheit.

§§. 133. 153. 154. §. 426. Die Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig wird durch ihre Aeltesten vertreten.

Statut der Kaufmannschaft zu Danzig vom 25. April 1822, Gesetz-Samml. 1822. S. 133.

§. 427. Diese Behörde besteht aus zwölf männlichen Mitgliedern der Kaufmannschaft, von welchen wenigstens acht ausschließlich aus der Zahl der zur See und großhandelnden Kaufleute gewählt werden müssen.

Ebendaselbst §. 26.

§. 428. Die Wahl steht sämmtlichen Mitgliedern der Kaufmannschaft zu.

Ebendaselbst §. 33.

§. 429. Die Aeltesten der Kaufmannschaft beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend für alle Mitglieder.

Ebendaselbst §. 21.

§. 430. Die Aeltesten sind aber schuldig, der Kaufmannschaft von ihrer Verwaltung jährlich Rechenschaft abzulegen.

Ebendaselbst §. 24.

Achter Titel.

Vom Bürgerstande.

§. 431. Die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 gilt in der Stadt Danzig seit 29. März 1814. §. 1—128.

Polizeireglement vom 4. Oct. 1814.

§. 432. Dagegen ist sie in dem Städtchen Hela nicht eingeführt.

§. 433. Die Ortspolizei- und Gemeinde-Angelegenheiten daselbst werden von einem Magistrate, bestehend aus einem Vogt, einem Bürgermeister und sechs Rathsmännern, verwaltet.

Durch das Privilegium von 1454 hatte König Casimir von Polen der Stadt Danzig unter andern auch die frische Nehrung bis zur Spitze, Pillau gegenüber, verliehen; beim Thorner Friedensschlusse von 1466 gab Polen jedoch diese Nehrung, vom Dorfe Polski ab, dem deutschen Orden zurück, und Danzig wurde dafür durch die Halbinsel Hela entschädigt. Die letztere wurde bis 1793 und sodann wieder von 1807 bis 1814 von einer eigenen Function aus allen drei Ordnungen verwaltet, an deren Spitze der jedesmalige vierte Bürgermeister stand.

Als Preußen im Jahre 1814 Danzig wieder in Besitz nahm, wurde im Städtchen Hela die Städteordnung nicht eingeführt, und auch späterhin ist die Einführung, dem königl. Cabinetsbefehle v. 2. Jun. 1820 gemäß (v. Kamptz's Jahrbücher, Band 15. S. 249.), unterblieben, vielmehr ist die frühere Verfassung unverändert beibehalten, wonach das Städtchen, welches im Jahre 1806 zusammen mit dem Dorfe Danziger Heisterneſt nur 118 Feuerstellen und 559 Einwohner enthielt, als plattes Land behandelt wird, bloß mit dem Unterschiede, daß statt eines Schulzenamts, der Vogt mit sechs Rathmännern die Polizei- und Gemeinde-Angelegenheiten verwaltet. Die Verfassung dieser Localbehörde gründet sich auf die vom Danziger Rathe im Jahre 1583 in altplattdeutscher Mundart erlassene „Willkühr der Stadt Hela", welche wir, da sie dem Geschicht- und Sprachforscher sehr wichtig sein dürfte, hier mittheilen, wiewohl sie in provinzialrechtlicher Hinsicht nichts Merkwürdiges enthält.

Die Einwohner von Hela ernähren sich, da der unfruchtbare Flugsand dieser Halbinsel ihnen kaum das nöthige Gartengewächs liefert und zum Ackerbau nicht taugt, hauptsächlich von der Fischerei; außerdem leisten sie, wenn Schiffe am Strande in Gefahr kommen oder verunglücken, Hülfe, wodurch sie sich ein billiges Bergelohn verdienen. Hierauf bezieht sich die, wenig wahrscheinliche, Erzählung, daß man in Hela noch in neuern Zeiten in jedem Kirchengebete Gott um „einen gesegneten Strand" angefleht habe. (v. Duisburg's Versuch einer Beschreibung von Dantzig. Danzig 1809, S. 433.) Das sogenannte Strandrecht, d. h. das Recht, alles, was die See auswirft oder anspült, in Besitz zu nehmen, ist, insofern sich der Eigenthümer meldet, vom Könige von Polen schon im Jahre 1454 aufgehoben.

Aus der oben gedachten Willkühr vom 25. Oct. 1583 geht übrigens hervor, daß im Lande Hela das Lübische Recht galt, und dies bestätigt auch Hanow S. 9. Anmerkung f. des Jus Culm. ex ult. revis. Er behauptet zwar zugleich, Hela habe das Lübische Recht nach der Zeit gegen das Kulmische vertauscht; diese Angabe ist aber unerwiesen, und streng genommen muß das Lübische Recht noch jetzt in Hela und Danziger Heisterneſt als gültig betrachtet werden.

Erster Abschnitt.

Vom Bürgerstande überhaupt.

§. 434. Die Stadträthe und Stadt-Justizräthe in Danzig gehören zu den Eximirten. §. 3.

Magistratsreglement v. 3. Jun. 1794. Cap. 1. §. 13.

Diese Vorschrift ist durch die Wiedereinführung der Allg. Ger.-Ordn. hinsichts der Stadträthe keineswegs aufgehoben, denn die Allg. Ger.-Ordn. ist mit allen seit ihrer Publication ergangenen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen wieder eingeführt, dahin gehört aber obige Vorschrift gleichfalls.

§. 435. Für die Erlangung des Bürgerrechts der Stadt Danzig sind, außer den Ausfertigungsgebühren, zwanzig Thaler zur Kämmereicasse zu entrichten, ohne daß es darauf ankommt, ob derjenige, welcher das Bürgerrecht nachsucht, ein Fremder oder ein Einheimischer sei. §. 14—18.

Die Erlangung des Bürgerrechts in Danzig war bis zum 29. März 1814 mancherlei Schwierigkeiten ausgesetzt; Juden konnten dasselbe niemals, andere Fremde, z. B. Engländer, das kaufmännische Bürgerrecht nur mit Einwilligung aller drei Ordnungen gewinnen. Außerdem wurde das Bürgerrecht nur gegen bedeutende Abgaben theils zur Kämmerei, theils an die Kaufmannschaft (den Artushof), theils an besondere Gemeindecassen erlangt, doch richteten sich diese Abgaben nach der Art des Bürgerrechts, welches man gewann, und deren drei waren. Für das kaufmännische Bürgerrecht mußte der Fremde nach der Willkühr III. 2. 1. S. 124. an den Artushof 100 Danziger Gulden (25 Rthlr.), an andern Abgaben 372 Gulden (93 Rthlr.), überhaupt 472 Gulden (118 Rthlr.) entrichten; das Bürgerrecht eines Handwerkers dagegen kostete nur 51 Gulden 3 Groschen (12 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf.) und eben so viel das Bürgerrecht eines Arbeitsmannes. Durch einen Beschluß sämmtlicher Ordnungen vom 18. Nov. 1776 wurde das kaufmännische Bürgerrecht noch um 300 Gulden (75 Rthlr.) zur Hülfgeldercasse erhöhet, dasselbe kostete folglich seit 1776 nicht weniger als 193 Rthlr., wozu noch 5 Rthlr. zum Besten

des Lazareths kamen. Als Danzig im Jahre 1793 unter Preuß. Landeshoheit gekommen war, wurden, zufolge Magistratsreglements vom 3. Jun. 1794 §. 35., die drei Arten von Bürgerrecht und die dafür zu entrichtenden Gebühren beibehalten, doch wurden die 300 Gulden zur Hülfsgeldercasse und die 20 Gulden für das Lazareth abgeschafft. Hierbei verblieb es auch während der freistaatischen Verfassung; als aber Danzig im Jahre 1814 unter Preuß. Landeshoheit zurückkehrte und die Preuß. Städteordnung eingeführt wurde, setzte die Organisationscommission durch eine Verfügung vom 28. März 1814 fest, daß künftig nur Eine Art von Bürgerrecht stattfinden, und für die Erlangung desselben außer den Ausfertigungsgebühren durchweg 20 Rthlr. zur Kämmerei entrichtet werden sollten. Verschieden von diesen Bürgerrechtsgeldern sind die sogenannten Handelsbeiträge, von welchen in den §§. 454—456. die Rede sein wird.

§. 42. §. 436. Wer seinen Haushalt von Danzig nach einem andern Orte verlegt und binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen nicht zurückkehrt, verliert sein Bürgerrecht.

§. 437. Bürger und Bürgerssöhne, welche von auswärtigen Höfen Titel annehmen, bleiben zwar unter der Gerichtsbarkeit der Stadt, sind aber als Fremde zu betrachten.

§. 438. Die Wittwe oder Tochter eines Bürgers, welche einen Fremden heirathet, welcher nicht das Bürgerrecht für sich selbst erlangt, verliert dadurch ihr Bürgerrecht und muß den zehnten Theil ihres Vermögens zur Kämmereicasse entrichten.

Willkühr III. 2. 5. S. 127. — III. 2. 8. S. 130. — Geläuterungen, Nr. 4. S. 4.

Diese Vorschriften dürften durch Einführung der Preuß. Städteordnung ihre Kraft verloren haben.

Zweiter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinden.

§. 439. Fremde Kaufleute, d. h. solche, welche nicht Bürger der Stadt Danzig und Mitglieder der Corporation der Kaufmannschaft geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch angesessene Kaufleute betreiben. (Jus Emporii.) §§. 106. 107.

Magistratsreglem. v. 3. Jun. 1794. §. 37. und Statut der Kaufmannschaft v. 25. April 1822. §. 12. (Gesetz-S. 1822. S. 131.)

§. 440. Die handelspolizeilichen ältern Verordnungen für die Stadt Danzig sind noch ferner zu befolgen.

Magistratsregl. v. 3. Jun. 1794, wo diese Verordnungen im §. 61. vollständig aufgeführt sind.

Außerdem soll, nach §. 20. der Geschäftsinstruction für das Commerz- und Admiralitätscollegium vom 17. Sept. 1814, auch das Publicandum wegen Abstellung der beim polnischen Handel zu Königsberg obwaltenden Mißbräuche, vom 29. Mai 1783, in Danzig befolgt werden.

§. 441. Wer vor dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig eine letztwillige Verordnung oder Eheverträge, durch welche die eheliche Gütergemeinschaft oder die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen wird, errichten will, muß zur Kämmereicasse eine Abgabe „zu Wegen und Stegen" von sechs Gulden zwanzig Groschen Danziger Geld (1 Rthlr. 20 Sgr.) entrichten. §. 130.

Willkühr II. 6. 4. S. 101. und II. 6. 10. S. 103.

§. 442. Zu dieser Abgabe ist auch Derjenige verpflichtet, welcher für seine Person den Danziger Statutargesetzen nicht unterworfen ist.

Rescript v. 2. Aug. 1814.

§. 443. In dem im Jahre 1807 bei Preußen verbliebenen Theile des alten Danziger Gebiets

muß diese Abgabe an die königl. Regierung zu Danzig zum Wegebaufonds eingezahlt werden.

Justizministerialrescript v. 23. Mai 1809. — General-Acten, Nr. 18. N. Bl. 65.

§. 139. §. 444. Wer Grundstücke im freistaatischen Antheile des alten Gebiets erkauft, ist schuldig, Ein Procent der Kaufsumme zur Kämmereicasse zu entrichten.

Diese Abgabe zum Besten der Hülfsgeldercasse wurde zuerst durch den Ordnungsschluß vom 11. Jul. 1777 eingeführt. Sie war zwar nur auf drei Jahre bewilligt, doch wurde sie auch nach Ablauf dieser Zeit forterhoben, und durch das Magistratsreglement vom 3. Jun. 1794 §. 4. bestätigt. Durch den Ordnungsschluß vom 4. Jul. 1810 wurde diese Abgabe auch auf Käufe von Grundstücken in nothwendiger Subhastation ausgedehnt, durch die Verfügung der Organisationscommission vom 3. März 1814 aber für eine Communalabgabe erklärt. Die königl. Regierung zu Danzig äußert in einer Verfügung vom 15. Oct. 1816 die Meinung, daß der Kaufschoß nicht erhoben werden dürfe, wenn das erkaufte Grundstück im neuen Danziger Gebiete liege; zur gerichtlichen Entscheidung ist diese Frage noch nicht gekommen. Wenn der Käufer diese Abgabe verweigert, so hat bisher der Magistrat dieselbe förmlich eingeklagt, und das königl. Oberlandesgericht, zuerst in Sachen des Magistrats wider Zinder (Repon. R. Nr. 639.) den Käufer zur Zahlung verurtheilt, wenn das erkaufte Grundstück in der Stadt, in den Vorstädten, oder im alten Gebiete liegt. (Vgl. R. Nr. 9153. von 1827.)

In dem im Jahre 1807 Preußisch gebliebenen Theile des alten Gebiets ist der Kaufschoß seit 1807 vom Fiscus nicht gefordert.

Nach der eingeführten Observanz ist diese Abgabe bei jeder Veräußerung gegen Entgelt, und zwar vom vollen Kaufpreise, ohne Abzug der Schulden, zu entrichten. Nur bei Abtretungen unter nahen Verwandten, und bei Erbschaften ab intestato fällt sie weg. (Siewert, das Pfenningzins- und Strohwischrecht, Halle 1802, S. 128.)

§. 445. Die Gebühren des Magistrats sind

nach der Sporteltaxe vom 14. Jul. 1814 zu berechnen.

Diese, von der Organisationscommission ertheilte Gebührentaxe zeichnet sich durch die Einfachheit der nach dem Betrage des Gegenstandes zu berechnenden Gebührensätze aus.

Vierter Abschnitt.

Von Künstlern und Fabrikanten.

§. 446. Die Unternehmer von Fabriken in der Stadt Danzig sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Corporation der Danziger Kaufmannschaft beizutreten. §§. 413. 414.

§. 447. Sind sie in die Rolle der Kaufmannschaft nicht eingeschrieben, so steht ihnen, wie andern Künstlern und Handwerkern, nur der Verkauf der Erzeugnisse ihrer eigenen Arbeit und derer, die sie auf Bestellung aus selbst gelieferten Materialien haben fertigen lassen, zu.

Statut der Kaufmannschaft vom 25. April 1822. §. 10. (Gesetz-Samml. 1822. S. 131.)

Fünfter Abschnitt.

Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen rc.

§. 448. Gastwirthe dürfen weder für sich noch für fremde Rechnung Handel treiben. §. 440.

Willkühr I. 5. 10. S. 62.

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 449. Jeder Handeltreibende in Danzig, welcher auf die gesetzlichen kaufmännischen Rechte Anspruch machen will, muß der Corporation der Kaufmannschaft beitreten. §§. 475. 480.

§. 450. Durch die Aufnahme in die Corporation und Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft wird die Befugniß zum Betriebe jedes kaufmännischen Gewerbes ohne Einschränkung gewonnen.

Statut der Kaufmannschaft vom 25. April 1822, §. 5. (Gesetz-Samml. 1822. S. 130.)

§. 451. Die nicht zur See und nicht großhandelnden Kaufleute sind zwar berechtiget, aber nicht verpflichtet, der Corporation beizutreten.

Ebendaselbst §. 8.

§. 452. Zur Aufnahme in die Corporation ist die vorgängige Erwerbung des Bürgerrechts und ein unbescholtener Ruf unbedingt erforderlich.

Ebendaselbst.

§. 453. Jedes neuaufzunehmende Mitglied muß drei und dreißig Thaler und zehn Silbergroschen an die Gemeindecasse der Corporation und zwei Thaler an Ausfertigungs- und Botengebühren erlegen.

Ebendaselbst §. 66.

§. 454. Außerdem hat das neuaufzunehmende Mitglied, sowie jeder handeltreibende Bürger, welcher die städtischen Handelsanstalten zum See- und Großhandel benutzt, an sogenanntem Handelsbeitrage die Summe von dreihundert Thalern zur Kämmereicasse zu zahlen.

Bereits in der Anmerkung zum §. 14. des gegenwärtigen Titels haben wir bemerkt, welche Abgaben derjenige, welcher das kaufmännische Bürgerrecht gewann, bis 29. März 1814 zu entrichten hatte. Statt dieser Abgaben wurde durch die Verfügung der Organisationscommission vom 28. März 1814 denjenigen neuaufgenommenen Bürgern, welche See- und Großhandel treiben, zur Unterhaltung der auf Kosten des Gemeinwesens hergestellten kostspieligen Einrichtungen und Anstalten zum Betriebe des Seehandels, eine Abgabe zur Kämmereicasse von dreihundert Thalern auferlegt, und durch das Re-

script des Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 7. Mai 1816 mit dem Beifügen bestätigt, daß die Frage, in wie weit dieses Antrittsgeld in der Folge beizubehalten oder abzuändern sei, bei der Bearbeitung des Statuts für die Kaufmannschaft zu Danzig, zur Sprache kommen, bis dahin aber es bei der bisherigen Einrichtung bewenden solle. Die Sache kam hierauf bei den Berathungen über den Entwurf zum Statut der Kaufmannschaft wirklich zur Sprache, und es wurde vorgeschlagen, die Beibehaltung des Handelsbeitrags von 300 Thalern in dem Statut auszusprechen. Das königl. Handelsministerium entschied jedoch in dem Rescripte vom 6. Dec. 1820 dahin, daß es in dem Statut der Erwähnung der statutarischen Handelsbeiträge nicht bedürfe, weil selbige schon beständen, und hinsichts dieser Einrichtung durch das Statut in keiner Art etwas abgeändert, ihre Fortdauer aber auch nicht auf diesem Wege gesetzlich festgestellt werden solle. Hiernach enthält das Statut über diesen Gegenstand nichts, doch ließ sich aus dem §. 19. desselben die Fortdauer des Handelsbeitrages folgern, da jedoch das Rescript vom 7. Mai 1816 die Fortdauer dieser Abgabe ausdrücklich bis zum Statut für die Kaufmannschaft ausgesetzt hatte, so fand sich das königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder bewogen, die königl. Regierung zu Danzig um nähere Auskunft über die Fortdauer der Handelsbeiträge zu ersuchen, welche in dem Antwortschreiben vom 28. Sept. 1829 denn auch bejahend erfolgte. In dem Ministerialrescripte vom 7. Mai 1816 heißt es zwar, daß in Danzig jeder Handeltreibende, sein Gewerbe möge noch so unbedeutend sein, den Handelsbeitrag von 300 Rthlrn. entrichten müsse, ohne daß auf den Umfang seines Gewerbes und des Nutzens, welchen er aus den städtischen Handelsanstalten (Krahn, Waage, Abladebrücke u. s. w.) zieht, Rücksicht genommen werden könne; zu dieser Ausdehnung der Pflicht zur Entrichtung des Handelsbeitrags war aber das königl. Handelsministerium nicht befugt, vielmehr steht selbige mit den Verfügungen der Organisationscommission vom 28. März und 21. Mai 1814 in Widerspruch, wonach nur derjenige Bürger zur Entrichtung des Handelsbeitrags verpflichtet sein soll, welcher den Groß- und Seehandel als Gewerbe treibt, oder sich zum Betriebe seines Handels der von der Stadt zum Groß- und Seehandel errichteten

und unterhaltenen Handelsanstalten bedient. Daher hat das königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder, so oft diese Frage zur Sprache kam, immer nur diejenigen Kaufleute, welche See- und Großhandel treiben, zur Entrichtung der Handelsbeiträge verpflichtet erachtet, andere Handeltreibende aber, welche von den zum See- und Großhandel bestimmten Handelsanstalten keinen Gebrauch machen, namentlich Apotheker, davon entbunden. (Reponirte Acten W. 5187, S. 562, S. 10,072, K. 638. F. 49.) In Sachen des Apothekers Sadewasser wider den Magistrat zu Danzig hat der zweite Senat in dem Erkenntniß vom 9. Mai 1826 sogar angenommen, daß nur diejenigen Kaufleute, welche deshalb, weil sie den See- oder Großhandel treiben, nach dem Statut v. 25. April 1822 der Corporation der Kaufmannschaft beitreten müssen, zur Entrichtung des Handelsbeitrags verbunden wären, wogegen sich aber einwenden läßt, daß die Unternehmer von Fabriken, welche dem gedachten Statut zufolge nicht verpflichtet sind, der Corporation beizutreten, doch in dem Falle, daß sie sich der städtischen Handelsanstalten bedienen, wohl unbedenklich zur Entrichtung des Handelsbeitrags verpflichtet sind.

Endlich kommt in Betracht, ob derjenige Handeltreibende, welcher den See- und Großhandel nicht als Gewerbe treibt, aber doch, wiewohl heimlich und unbefugterweise, hin und wieder ein Geschäft unternimmt, welches in den See- und Großhandel einschlägt, dadurch verpflichtet werde, den Handelsbeitrag von 300 Thalern zu entrichten. An sich läßt sich eine solche Verpflichtung wohl nicht annehmen, denn ein einzelnes, nur selten wiederholtes Geschäft in See- oder Großhandel berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß der See- oder Großhandel als Gewerbe getrieben werde; daher hielt der zweite Senat in Sachen des Apothekers Weiß wider den Magistrat zu Danzig in dem Erkenntniß vom 24. Jun. 1828 nur diejenigen Bürger zur Entrichtung des Handelsbeitrags verpflichtet, „welche die städtischen Handelsanstalten häufig benutzen". Folglich könnte der Handelsbeitrag von denjenigen, welche den See- und Großhandel nur hin und wieder, heimlich und unerlaubterweise treiben, nur als Strafe wegen Handelscontravention gefordert werden. Eine solche Strafe ist aber in den Gesetzen nicht vorgeschrieben, und sie steht mit der Contravention in gar keinem Ver-

hältnisse. (S. das Appellations-Erkenntniß in Sachen des Kaufmanns Focking wider den Magistrat zu Danzig, F. Nr. 49. von 1830.)

§. 455. Handeltreibende, welche in den vormaligen vereinigten, jetzt zum Theil abgebrannten Vorstädten Stolzenberg, Schidlitz, Alt-Schottland und St. Albrecht sich niederlassen, zahlen, wenn sie sich der städtischen Anstalten zum Groß- und Seehandel bedienen wollen, nur einen Handelsbeitrag von Einhundert Thalern.

Ministerialverfügung v. 7. Mai 1816.

§. 456. Zur Zahlung des Handelsbeitrags von 300 Thalern sind auch die Apotheker, welche sich in Danzig niederlassen, verbunden, wenn ihr Geschäft mit See- und Großhandel verknüpft ist.

Verfügung der Organisationscommission v. 21. Mai 1814.

§. 457. Reicht die Gemeincasse der Corporation zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemeinausgaben nicht zu, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Corporation erfordert.

Statut für die Kaufmannschaft, §. 68.

§. 458. Siehe Zusatz zu Th. 2. Tit. 6. §. 133. §§. 479. 480.

§. 459. Siehe Zusatz zu §. 413. dieses Ti- §. 483.
tels. (§. 446.)

§. 460. Seeschiffs-Rheder haben das Recht, §. 484.
aber nicht die Pflicht, der Corporation der Kaufmannschaft beizutreten.

Statut für die Kaufmannschaft, §. 9.

§. 461. Höker und Victualienhändler gehören §. 486.
eben so wenig zu den Kaufleuten, als Inhaber eines Nadlerkrams und Trödler.

Ebendaselbst §. 7.

Durch diese **neuere** Bestimmung ist die Festsetzung der königl. Regierung zu Danzig, vom 15. April 1817, wieder aufgehoben.

§. 462. Wittwen der Mitglieder der Corpo- §. 488.
ration der Kaufmannschaft haben die Befugniß,

die Handlung fortzusetzen, ohne für sich selbst die Mitgliedschaft zu erwerben.

Ebendaselbst §. 13.

§. 463. An der Ausübung der Ehrenrechte der Corporation nehmen nur die männlichen Mitglieder Theil.

Ebendaselbst §. 14.

§. 497. §. 464. Erben, welche durch einen Disponenten die Handlung ihres Erblassers fortsetzen wollen, sind dazu berechtigt, ohne für sich selbst die Mitgliedschaft der Corporation zu erwerben.

§. 465. Wenn sie sich aber auseinandersetzen, und einer oder mehrere von ihnen die Handlung übernehmen, so müssen sie, im Falle ihrer Großjährigkeit, sogleich, im Falle sie aber minderjährig sind, sobald sie diese erreichen, der Corporation beitreten, wenn sie auch die alte Handlungsfirma beibehalten.

Ebendaselbst §. 13.

§. 500. §. 466. Auch muß der Procurant unter der Unterschrift der Firma oder des Namens des Prinzipals seinen eigenen Namen, mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzufügen.

Börsenordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 12. Jan. 1830, §. 30. (Ges.=Samml. 1830. S. 16.)

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 717. §. 467. Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, sondern eigene Handlung treiben, oder ihren Angelegenheiten selbst vorstehen, oder mit Andern in Maskopie handeln, sind wechselfähig.

Danziger Wechselordnung vom 8. März 1701. §. 39.

§. 468. Wer Wechsel ausstellt, ist wechselfähig, gleichviel ob er die Rechte eines Kaufmanns habe, oder nicht. §§. 718. 728.

Ebendaselbst §. 38.

Es versteht sich, daß diese Vorschrift nach II. 8. 6. des Allg. Landrechts auf Eximirte nicht anwendbar ist.

§. 469. Um wechselfähig zu sein, ist der Beitritt zur Corporation der Kaufmannschaft nicht erforderlich.

Weil nämlich das Statut für die Kaufmannschaft solches nicht vorschreibt.

§. 470. Frauenspersonen, welche für eigene Rechnung Handlung treiben, und Ehefrauen, welche den Geschäften ihrer Ehemänner vorstehen, sind wechselfähig, und sie bedürfen bei Ausstellung von Wechseln keines ehelichen oder andern Curators. Auch bedarf es der Belehrung ihrer weiblichen Vorrechte nicht. §§. 724. 725.

Wechselordnung vom 8. März 1701. §. 38.

§. 471. Wechsel, welche nach dem 4. April 1814 auf Danziger Courant ausgestellt sind, haben keine Wechselkraft. §. 760.

Publicandum der Organisationscommission v. 4. April 1814.

Auf Scheidemünze durften Wechsel auch schon nach der Danziger Wechselordnung vom 8. März 1701 nicht lauten.

§. 472. Alle gezogene Wechsel müssen von dem ersten Posttage, an welchem sie abgeschickt werden können, datirt werden. §. 770.

Wechselordnung, §. 3.

§. 473. Ist in dem Wechsel Jemand zur Einziehung der darin verschriebenen Summe namhaft gemacht, der Wechsel auch zur Acceptation abgeschickt und die Acceptation wirklich geschehen: so kann der im Wechsel benannte Eigenthümer die Zahlung vor dem Verfalltage widerrufen und ei- §§. 809. 962.

nen Andern zur Empfangnahme des Geldes anweisen.

§. 474. Zu diesem Widerrufe ist auch der letzte Indossant berechtigt, wenn in dem Indossament die Zahlung an eine bestimmte Person, und nicht an Ordre, vorgeschrieben ist.

§. 475. Der Widerruf ist aber in so weit ungültig, als der Inhaber des Wechsels durch Briefe des Trassanten oder Indossanten nachweisen kann, daß er das Geld für eigene Rechnung, und nicht bloß als Bevollmächtigter zu empfangen habe.

Wechselordnung §. 25. 26.

§. 818. §. 476. Indossamente in blanco sind unerlaubt, und der Acceptant ist nicht schuldig, darauf Zahlung zu leisten, sondern kann das Geld zur Verfallzeit gerichtlich deponiren.

§. 477. Er muß jedoch Zahlung leisten, wenn der Briefinhaber hinreichende Caution zur Deckung des Acceptanten leistet.

Ebendaselbst §. 27.

§§. 846. 1094. 1110. §. 478. Wird die Zahlung zur Verfallzeit nicht geleistet, so steht dem Inhaber frei, mit Aufnehmung des Protestes bis zum zehnten Tage nach dem Verfalltage Anstand zu nehmen.

§. 479. Fällt der zehnte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß der Protest am neunten Tage aufgenommen werden.

Ebendaselbst §. 18.

§. 847. 1161. §. 480. Der Acceptant ist nicht befugt, einen gezogenen Wechsel vor der rechten Verfallzeit zu zahlen.

§. 481. Thut er es dennoch, so muß er den Schaden tragen, wenn der Empfänger inzwischen in Concurs verfällt.

§. 482. Trockene Wechsel ist der Schuldner vor der Verfallzeit zu zahlen befugt.

Ebendaselbst §. 24. Vgl. Zusatz zu I. 11. 758.

§. 483. Ist in dem Wechsel ein Zahlungstag bestimmt, so tritt die Verfallzeit am nächstfolgenden Tage ein. §. 848.

Ebendaselbst §. 19.

§. 484. Ein auf Sicht ohne weitern Beisatz gerichteter Wechsel ist binnen vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation, welche auch an Sonn- und Festtagen geschehen kann, zahlbar. §. 849.

Ebendaselbst §. 20.

§. 485. Lautet der Wechsel nach Sicht mit Bestimmung von weniger als vierzehn Tagen, so kommen dem Bezogenen drei Respittage nach dem Verfalltage zu Gute. §. 850.

§. 486. Ist der Wechsel auf längere Sicht oder auf Uso gestellt, so finden zehn Respittage statt.

Ebendaselbst §. 20.

§. 487. Ein Usowechsel ist am vierzehnten Tage nach der Acceptation, den Tag der letztern nicht mitgerechnet, aber Sonn- und Festtage eingeschlossen, zahlbar. §. 851.

Ebendaselbst §. 19.

Steht mit dem vorstehenden §. in Widerspruch; vermuthlich ist im §. 20. der Wechselordnung der 18. statt des 19. Paragraphen durch einen Druckfehler allegirt.

§. 488. Lautet der Wechsel a dato oder nach dato, so wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tage des Datums gezählt. §. 853.

Ebendaselbst §. 19.

§. 489. Verzögert der Wechselinhaber die Empfangnahme der Zahlung, so ist, wenn inzwischen eine Münzveränderung vorfällt, der Schuldner nur verbunden, in solchen Geldsorten zu zahlen, welche zur Verfallzeit gäng und gebe waren, der Briefsinhaber aber ist schuldig, die Münzsorte in dem vollen Werthe, welchen sie zur Verfallzeit hatte, anzunehmen. §. 876.

Ebendaselbst §. 22.

§. 890. §. 490. Meldet sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht, so ist der Schuldner berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Geld gerichtlich niederzulegen.

Ebendaselbst §. 6. 15.

§. 491. Verfällt der Schuldner gleich darauf in Concurs, so hat der Gläubiger an den Trassanten keinen Regreß.

Ebendaselbst §. 2.

§. 492. Ueberhaupt muß der Gläubiger, wenn er die Annahme des Geldes verzögert, den daraus entstehenden Schaden selbst tragen.

Ebendaselbst §. 22.

§§. 903. 1079. 1130. §. 493. Gezogene Wechsel werden vier Wochen nach der Verfallzeit für bezahlt geachtet, wenn sich auch der Remittent im Besitze der Wechsel befindet.

§. 494. Bei trockenen Wechseln geht die Wechselkraft verloren, wenn die Wechselklage nicht binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen nach dem Verfalltage angestellt ist.

§. 495. Ist jedoch der Gläubiger vor Ablauf dieser Zeit verstorben, so dauert die Wechselkraft zu Gunsten der Erben noch außerdem Ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage.

Ebendaselbst §. 26.

§. 914. §. 496. In Wechselprocessen findet die dritte Instanz nicht statt.

Ebendaselbst §. 43.

Man hat jedoch angenommen, daß diese Vorschrift durch die unbedingte Einführung der Preuß. Proceßgesetze aufgehoben sei, und daher in der Praxis die Revisions-Instanz unweigerlich zugelassen.

§. 953. §. 497. Der Trassant muß dem Bezogenen mit erster Post Nachricht geben, damit die Annahme des Wechsels nicht verweigert werde.

§. 498. Unterläßt er solches, so ist er für Schäden und Kosten verhaftet.

Ebendaselbst §. 4.

§. 499. Die Valuta muß vom Remittenten bei Empfang des Wechsels sofort berichtigt werden. §§. 957. 958.

§. 500. Ist solches vor Abgang der nächstfolgenden Post nicht geschehen, so kann der Trassant im Wege des Executivprocesses die sofortige Execution in die Person und das Vermögen des Remittenten fordern.

Ebendaselbst §. 1.

§. 501. Der Remittent ist schuldig, die ihm eingehändigte Tratte mit der ersten, spätestens mit der folgenden reitenden oder fahrenden Post zur Acceptation abzusenden. §. 963.

§. 502. Ist er hierin schuldbarerweise säumig, so muß er dem Trassanten den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

Ebendaselbst §. 2.

§. 503. Die Acceptation muß eigenhändig mit Beifügung des Vor= und Geschlechtsnamens und der Zeit geschehen. §§. 994. 1001.

§. 504. Läßt der Bezogene die Acceptation durch seine bevollmächtigten Diener (pro cura) bewirken, so müssen diese sowohl ihres Principals als ihre eigenen Tauf= und Geschlechtsnamen nebst der Zeit der Acceptation eigenhändig auf den Wechsel vermerken.

§. 505. Ist solches nicht vollständig geschehen, so braucht der Inhaber des Wechsels die Acceptation nicht anzunehmen, sondern kann so, als wenn die Acceptation ganz verweigert wäre, Protest einlegen.

Ebendaselbst §. 10.

§. 506. Der Bezogene ist schuldig, den Wechsel unbedingt und ohne Vorbehalt zu acceptiren. §. 1014.

§. 507. Fügt er eine Bedingung oder einen Vorbehalt hinzu, so ist der Inhaber des Wechsels berechtigt zu protestiren, als wenn die Acceptation ganz verweigert wäre.

§. 1020. 1052. §. 508. Es hängt lediglich vom Remittenten ab, ob er einem Dritten die Acceptation zu Ehren gestatten wolle.
Ebendaselbst §. 11.

§. 509. Wenn nach geschehener Acceptation per honor der Bezogene noch vor der Verfallzeit zur Annahme und Bezahlung des Wechsels sich bereit erklärt, so ist der erste Acceptant abzustehen nur dann verpflichtet, wenn er die aufgewendeten Kosten nebst einem Drittel Procent Provision vom Bezogenen bezahlt erhält.
Ebendaselbst §. 12.

§. 1021. §. 510. Nicht der Bezogene, sondern nur ein Dritter ist berechtigt, den Wechsel zu Ehren des Ausstellers oder eines der Indossanten zu acceptiren.
Ebendaselbst §. 11.

§. 1027. §. 511. Und zwar nicht bloß hinsichts des Wechselcapitals, sondern auch wegen Kosten und Provision.
Ebendaselbst §. 13.

§. 1028. §. 512. Der Acceptant muß sich vor dem den Protest aufnehmenden Notar persönlich zur Annahme per honor erklären und auf den Wechsel nicht allein die Acceptation gebührend vermerken, sondern auch den Namen des Trassanten oder Indossanten, zu dessen Ehren er acceptirt, beifügen.
Ebendaselbst §. 11.

§. 1047. §. 513. Der Wechselinhaber ist, wenn der Wechsel mit Protest zurückkommt, schuldig, bei Verlust seines Regresses sich damit sofort bei dem Trassanten, und wenn dieser abwesend ist, bei seiner Frau, seinen Kindern, Hausgenossen oder Dienern zu melden.
Ebendaselbst §. 7.

§. 514. Verweigert der Bezogene die Acceptation wegen mangelnden Avisos oder aus andern Ursachen, und ersucht er den Remittenten, mit dem Protest bis zur nächsten Post Anstand zu nehmen, unter dem Versprechen, sich bis dahin zu erklären: so ist der Inhaber berechtigt, aber nicht verbunden, bis dahin zu warten. §. 1050.

§. 515. Erfolgt aber hierauf die Acceptation nicht vor dem nächsten Posttage, so muß Protest eingelegt und mit gedachtem ersten Posttage der Protest abgeschickt werden.

Ebendaselbst §. 9.

§. 516. Der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme gehörig protestirten Wechsels kann, außer der darin verschriebenen Summe, sein Interesse, Agio und Cours des Rückwechsels nur dann fordern, wenn er wegen ausgebliebener Zahlung anderweit auf Wechsel wirklich Geld aufgenommen hat. §. 1056.

§. 517. Ist dies nicht geschehen, so kann der letzte Inhaber nur Briefporto und Protestgebühr nebst einem halben Procent Provision fordern, und zwar nach dem Course, in welchem der Inhaber am ersten Posttage nach der Verfallzeit auf den Trassanten hätte retrassiren können.

§. 518. Auch braucht der Trassant nicht für alle Orte, dahin sein Wechsel verhandelt worden, sondern allein für den Ort, dahin er denselben zur Zahlung remittirt hat, den Rückwechsel zu vergüten.

Ebendaselbst §. 32.

§. 519. Der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels ist berechtigt, vom Trassanten Sicherheit für Capital, Agio, Kosten und vermuthlichen Schaden für den Fall zu fordern, wenn der Wechsel mit Provision

und Kosten am Verfalltage nicht sollte eingelöst werden.

§. 520. Selbst wenn der Wechsel schon acceptirt, der Bezogene aber vor der Verfallzeit in Concurs gerathen und deshalb Protest eingelegt ist, muß der Trassant dem Remittenten Sicherheit bestellen.

Ebendaselbst §. 8.

§. 1059. §. 521. Ist der Wechsel ein= oder mehrmals indossirt, so muß der letzte Inhaber zuvörderst den letzten Indossanten, und wenn er von diesem keine Befriedigung erhält, einen andern zahlbaren Vormann in Anspruch nehmen, bevor er an den Aussteller zurückgehen kann.

Ebendaselbst §. 28.

§. 1099. §. 522. Sind bei Präsentation des Wechsels die Respittage bereits sämmtlich verflossen, so muß binnen vier und zwanzig Stunden Zahlung geleistet werden.

Ebendaselbst §. 21.

§. 1105. §. 523. Sind dem Bezogenen zu seiner Dekkung Waaren in Commission oder zur Aufbewahrung gegeben, der Trassant aber ist in Concurs verfallen: so hat der Bezogene das Recht, sich aus jenen Waaren, vor allen andern, selbst privilegirten Gläubigern bezahlt zu machen.

Ebendaselbst §. 34.

§. 1119. §. 524. Hat der Präsentant statt baarer Zahlung Assignation angenommen, so bleibt ihm sein Wechselrecht so lange vorbehalten, bis der Assignat wirkliche Zahlung leistet.

Ebendaselbst §. 16.

Doch ist durch das Edict v. 1. Aug. 1766 verordnet, „daß alle Bezahlungen der Wechsel niemalen durch Assignationen, sondern jederzeit in baarem Gelde geschehen sollen."

§. 525. Nimmt der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch, so bleiben ihm der Aussteller und die Indossanten bis zu seiner endlichen Befriedigung wechselmäßig verhaftet. §. 1130.

Wechselordnung v. 8. März 1701. §. 29.

§. 526. Wird der Wechselinhaber von dem Acceptanten, einem Indossanten oder dem Aussteller nur zum Theil befriedigt, so bleibt ihm der Wechselregreß gegen die übrigen Vormänner und den Aussteller.

§. 527. Gegen denjenigen aber, welcher die Abschlagszahlung geleistet hat, können die übrigen Interessenten ihren Regreß nicht nehmen.

Ebendaselbst §. 30. 31.

§. 528. Derjenige, welcher den acceptirten Wechsel verloren hat, kann das Geld fordern, wenn er gehörige Sicherheit bestellt. §. 1172.

Ebendaselbst §. 37. Vgl. §. 925. dieses Titels.

§. 529. Bei trockenen Wechseln bedarf es keiner Präsentation oder Acceptation des Wechsels. §. 1197. 1204.

§. 530. Auch nicht von Seiten der Erben des Schuldners, wenn dieser inzwischen verstorben ist.

Ebendaselbst §. 5.

Neunter Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

§. 531. Wer Waaren zum Werthe von mehr als zehn Thalern auf Zeit verkauft, kann vom Käufer ein Handelsbillet fordern, in welchem die Zahlungszeit ausgedrückt sein muß. §. 1252.

§. 532. Auf Schuldscheine dieser Art muß binnen sechs Wochen nach der Verfallzeit die verschriebene Summe nebst Einem Procent Zinsen für diese sechs Wochen, bezahlt werden.

§. 533. Nach Ablauf der sechs Wochen sind solche Handelsbillete den Wechseln gleichzuachten, und es findet daraus das Wechselverfahren statt.

Wechselordnung v. 8. März 1701. §. 40.

§. 1273. §. 534. Wird die Assignation bis zum dritten, höchstens vierten Tage nicht bezahlt, so kann der Gläubiger sie dem Aussteller zurückgeben und von ihm Zahlung fordern.

Ebendaselbst §. 41. und Verordn. v. 1. Aug. 1766.

§. 1278. §. 535. Derjenige, an welchen eine kaufmännische Assignation gerichtet ist, muß sich, sobald sie ihm vorgezeigt wird, sofort deutlich erklären, ob er die angewiesene Summe auszahlen wolle.

§. 536. Ist er zur Annahme der Anweisung bereit, so muß er das Datum der Annahme auf die Assignation notiren.

Verordnung v. 1. Aug. 1766.

§. 1279. §. 537. Die Zahlung muß höchstens am dritten oder vierten Tage, nachdem sie verlangt worden, erfolgen.

§. 538. Die Zahlung muß in baarem Gelde und nicht durch Assignation oder einen Schuldschein geschehen.

Ebendaselbst.

Zehnter Abschnitt.

Von Mäklern.

§. 1312. §. 539. Die Wahl der Mäkler (auch Dispacheurs, Schiffsabrechner, Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Braker, Stauer, Schauer, überhaupt aber, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden) steht der Kaufmannschaft durch ihre Aeltesten zu.

Statut der Kaufmannschaft v. 25. April 1822. S. §. 18.

§. 540. Auch darf kein Mäkler in Handels- sachen mit Auswärtigen einen Briefwechsel führen. §. 1325.

Willkühr III. 9. 32. Nr. 4. S. 228.

§. 541. Kornmäkler dürfen sich in Sortirung des Getreides des Gewichts nicht bedienen.

Ebendaselbst Nr. 7. S. 228.

§. 542. Wenn Kaufleute in Unterhandlungen stehen, so darf sich ihnen der Mäkler zwar unaufgefordert nahen, er muß sich aber von ihnen, wenn sie es verlangen, sofort entfernen. §. 1334.

Ebendaselbst Nr. 3. S. 228.

§. 543. Der Mäkler darf den Käufer nicht merken lassen, daß der Verkäufer seine Waaren gern los sein will, oder sie zu verkaufen genöthigt ist. §. 1349.

Ebendaselbst §. 10. S. 229.

§. 544. Er muß dem Kaufmanne, wenn er solches verlangt, Denjenigen, in dessen Auftrage er handelt, gleich zu Anfange des Geschäftes nennen.

Ebendaselbst Nr. 2. S. 227.

§. 545. Jeder Mäkler ist schuldig, Handelsgeschäfte, welche den Gesetzen zuwider geschlossen werden, wenn er Kenntniß davon erhält, dem Admiralitätscollegium zur Bestrafung anzuzeigen. §§. 1350. 1352.

Willkühr III. 9. 32. Nr. 1. S. 227.

§. 546. Bei Darlehen beträgt das Mäkler- lohn vom Hundert fünf Groschen Danziger Geld (1 Sgr. 3 Pf.) §. 1379.

Willkühr II. 2. 11. S. 78.

§. 547. Der Lohn der Wollmäkler besteht von dem, was sie bloß vermäkeln, in Einem Groschen (3 Pfenningen), von dem aber, was sie braken, in drei Groschen Danziger Geld (9 Pfenningen Preußisch) für den Stein.

Willkühr III. 9. 9. S. 172.

§. 548. Der Lohn der Kornmäkler beträgt zwan-

zig Groschen Danziger Geld (5 Silbergroschen) von jeder Last oder 60 Scheffeln Korn, der der Salzmäkler zwölf Groschen Danziger Geld (3 Silbergroschen) von jeder Last Salz.

Willkühr III. 9. 32. Nr. 9. S. 228.

§. 549. Die Mäklercourtage ist in der Willkühr, Th. 3. Cap. 9. Art. 32. S. 222. bestimmt.

§. 550. Wer sich beim Verkauf von Grundstücken als Mäkler gebrauchen läßt, ist nur berechtigt, vom Käufer und Verkäufer zusammen zehn Groschen Danziger Geld (2 Sgr. 6 Pf.) von jedem Hundert Gulden (25 Rthlr.), folglich ein Drittel Procent als Mäklerlohn anzunehmen.

§. 551. Was er mehr nimmt, muß er zurückgeben, und er soll außerdem für jeden Fall eine Geldbuße von vier Thalern erlegen.

Willkühr III. 9. 3. S. 231.

Elfter Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

§§. 1389 ꝛc. 1766 ꝛc. 2359 ꝛc. §. 552. Im Gebiete des vormaligen Freistaats Danzig kommen nicht die Vorschriften des Preuß. Seerechts vom 1. Dec. 1727, sondern, außer den Statutargesetzen, die des Allg. Landrechts zur Anwendung.

Reglement für das Commerz- und Admiralitätscollegium zu Danzig vom 17. Sept. 1814. §. 20.

§. 1389. §. 553. Wenn einem Mitrheder der Bau eines Schiffes oder die Aufsicht über den Bau aufgetragen worden, so steht demselben nicht frei, seine eigenen Materialien ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder zum Bau zu verwenden.

§. 554. Hat er es dennoch gethan, so kann er für die verbaueten Materialien nur den gewöhnlichen Preis in Rechnung stellen.

Willkühr I. 4. Abschn. 1. 5. S. 13.

§. 555. Zum Transport der Waaren von Danzig nach dem Hafen oder auf die Rhede, ingleichen von den Seeschiffen auf die Rhede, oder nach dem Hafen, oder nach der Stadt Danzig, dienen die Bordinge oder Lichterschiffe sowohl der ältern Bordingsrhederzunft als der neuen Bordingssocietät zu Danzig.

§. 556. Die in der Bordingsordnung v. 27. Nov. 1733 und in dem unterm 4. Febr. 1735 bestätigten Vergleiche vom 26. Jan. 1735 der ältern Bordingsrhederzunft zugestandene ausschließliche Berechtigung (das Monopol), im Fahrwasser Waaren aus Seeschiffen zu lossen und Güter aus denselben in die Stadt, oder aus der Stadt nach dem Fahrwasser oder nach der Rhede zu bringen, ist durch das Edict vom 2. Nov. 1810 (Gesetz-Samml. 1810. S. 79.) und das Gesetz vom 7. Sept. 1811 (Gesetz-Samml. 1811. S. 263.) aufgehoben.

§. 557. Vielmehr ist seitdem die Lichterfahrt ein freies Gewerbe, und der Frachtlohn soll nicht weiter nach einer Taxe, sondern nach dem freien Uebereinkommen der Interessenten bestimmt werden.

§. 558. Die Führer dieser Fahrzeuge sind nicht schuldig, der Behörde ihre Qualification nachzuweisen.

§. 559. Dagegen dauert die polizeiliche Aufsicht über den baulichen Zustand der Lichterfahrzeuge fort und ist vom Polizeipräsidenten zu Danzig nach den Grundsätzen der Sicherheitspolizei zu führen.

§. 560. Eine Ablösung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung zur Bordingsrhederei findet nicht statt.

§. 561. Die Tilgung der Schulden der ältern Bordingsrhederzunft ist lediglich Sache der letztern.

§. 562. Die Bordinge der ältern Zunft sind mit Namen, die der neuen Societät mit Nummern bezeichnet.

§. 563. Die Bedingungen, unter welchen die Lichterfahrzeuge beider Gesellschaften zum Gebrauche hergegeben werden, sind unterm 6. April 1829 festgesetzt. Der Frachtlohn wird jedoch jährlich neu bestimmt.

Früherhin bestand in Danzig nur Eine Bordingsrhederzunft, für welche die Danziger Regierung unterm 27. Nov. 1733 eine eigene Bordingsordnung publicirte. Derselben gemäß stand dieser Zunft das ausschließliche Recht zu, gegen bestimmten Frachtlohn die Waaren aus Danzig nach den im Hafen, auf der Rhede oder in der See liegenden Seeschiffen, und von den letztern nach dem Hafen oder in die Stadt zu bringen.

Ueber den Umfang dieses Monopols und die Taxe des Frachtlohns entstanden bald zwischen der Zunft und der Kaufmannschaft Streitigkeiten, welche durch einen, vom Magistrat unterm 4. Febr. 1735 bestätigten Vergleich vom 26. Jan. desselben Jahres ausgeglichen wurden.

Bei dieser Verfassung blieb es nicht nur während der Preuß. Herrschaft von 1793 bis 1807, sondern auch zur Zeit des Freistaats.

Nachdem Danzig im Jahre 1814 wieder unter die Preuß. Landeshoheit zurückgekehrt war, forderte die Immediat-Organisationscommission vom Magistrate noch in demselben Jahre über die Verfassung der Bordingsrhederzunft Auskunft, welche auch ertheilt wurde, ohne daß jedoch weiter etwas geschah; wohl aber äußerte der Polizeipräsident von Danzig in einem Schreiben an den Magistrat v. 28. Dec. 1814 den Wunsch, daß die Bordingsordnung vom 27. Nov. 1733 in einigen Punkten abgeändert werden möchte. Kurz darauf beschwerten sich die Danziger Kaufleute bei der königl. Regierung zu Marienwerder über die von der Bordingsrhederzunft geforderte Erhöhung des Frachtlohns und verlangte die Aufhebung des Bordingsmonopols, worauf die gedachte Regierung in einer an den Polizeipräsidenten gerichteten Verfügung vom 8. März 1815 festsetzte, daß das Bordingsrhedergewerbe, den Gewerbesteueredicten vom 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 zufolge, völlig frei,

daß jeder zum Betriebe der Schifffahrt geeigenschaftete Gewerbetreibende befugt sei, den Waarentransport von und zu den Seeschiffen zu besorgen, und daß der Frachtlohn lediglich dem Uebereinkommen der Interessenten überlassen bleiben müsse.

Wiewohl sich die Bordingsrhederzunft bei dieser Entscheidung nicht beruhigte, so wurde letztere doch vom königl. Finanzministerium bestätigt, und es ergingen in dem Bescheide noch mehrere andere Festsetzungen über diesen Gegenstand, welche in der Regierungsverfügung vom 3. März 1816 mitgetheilt, und aus welchen die vorstehenden Paragraphen größtentheils entnommen sind.

In Folge dieser Bestimmungen löste sich zwar die Bordingsrhederzunft nicht auf, sie entwarf aber unterm 19. März 1821 eine neue Verfassungsurkunde, nach welcher sich diese Societät noch gegenwärtig richtet, wiewohl sie von der Staatsbehörde nicht bestätigt ist.

Diesen Statuten zufolge wurden die zum Geschäft dieser Gesellschaft erforderlichen Lichterfahrzeuge, welche bisher einzelnen Mitgliedern der Zunft eigenthümlich gehört hatten, von diesen an die Gesellschaft abgetreten und ihr Werth von der Gesellschaft in Actien vergütet. Das Gewerbe ward von jetzt an für gemeinschaftliche Rechnung dergestalt geführt, daß jeder Actieninhaber, nach Verhältniß seines Antheils, am Gewinn und Verlust Theil nimmt.

Die Actien können cedirt oder verkauft werden, aber nie gekündigt. Jede Cession bedarf der Mitvollziehung eines der Directoren. Die Gesellschaft theilt sich in stimmfähige und nicht stimmfähige Mitglieder; erstere können nur durch einen Beschluß der Gesellschaft aufgenommen werden. Nur Danziger Bürger und Kaufleute können als stimmfähige Mitglieder eintreten, auch nur solche, welche Seehandel treiben. Die Gesellschaft hat drei Directoren, welche auf drei Jahre gewählt werden.

Um dieselbe Zeit oder bald darauf trat eine neue Bordingsrhedergesellschaft zusammen, deren Statuten von der Staatsbehörde gleichfalls nicht bestätigt sind. Die Fahrzeuge beider Gesellschaften unterscheiden sich dadurch, daß die der ältern Zunft Namen, die der neuen aber Nummern führen. Die Bedingungen, unter welchen beide Societäten ihre Fahrzeuge zum Gebrauche hergeben, sind völlig gleichlautend, doch hängt der Frachtlohn von den Bestimmungen jeder einzelnen Societät ab, er wird

aber jährlich von beiden Gesellschaften übereinstimmend festgesetzt.

§. 1392. §. 564. Mit einem Danziger Seebriefe darf kein Schiff versehen werden, an welchem kein Danziger Bürger Antheil hat.

Willkühr I. 4. Abschn. 3. 2. S. 17.

§. 1395. §. 565. Wegen der zum Ankaufe eines Schiffes dargeliehenen Gelder steht dem Darleiher auf das erkaufte Schiff kein gesetzliches Pfandrecht zu.

Willkühr I. 4. Abth. 2. 7. S. 17.

§. 566. Durch die Bezahlung des Kaufgeldes geht das Eigenthum des Schiffes nebst Nutzen und Gefahr auf den Käufer über, ohne daß es einer Uebergabe bedarf.

Willkühr I. 4. Abth. 2. 6. S. 16.

§. 567. Den Bürgern Danzigs steht, wenn daselbst ein Schiff an Fremde oder Nichtbürger verkauft wird, das Vorkaufsrecht zu.

§. 568. Zu diesem Behufe soll jeder Schiffsverkauf an Nichtbürger durch achttägigen öffentlichen Anschlag am Artushofe bekannt gemacht werden.

Willkühr I. 4. Abschn. 2. 1. S. 15.

Diese Vorschrift ist durch die Verordnung v. 9. Oct. 1807. §. 3. nicht aufgehoben, denn letztere spricht nur von unbeweglichen Sachen.

§. 1400. §. 569. Ist kein solches Inventarium vorhanden, so werden nur diejenigen Stücke, welche im Vertrage ausdrücklich benannt worden, für mitverkauft geachtet.

Willkühr I. 4. Abth. 2. 2. S. 15.

§. 1426. §. 570. Der Rhedereivertrag muß jederzeit schriftlich verfaßt sein.

Willkühr I. 4. Abth. 4. 1. S. 18.

§. 1431. §. 571. Ist der Schiffsdirector oder Mitrheder seinen Mitrhedern aus der Rhederei etwas schuldig geblieben, so ist ihnen sein Schiffsantheil stillschweigend verpfändet.

§. 572. Dieses Pfandrecht kann durch den heimlichen Verkauf oder die Verpfändung seines Antheils nicht beeinträchtigt werden.
Willkühr I. 4. Abth. 2. 4. S. 16.

§. 573. Wenn ein Mitrheder seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so können die übrigen Theilnehmer auf seine Entsetzung aus der Rhederei klagen, und entweder einen Andern als Mitrheder aufnehmen, oder seinen Antheil in Maskopie behalten. §. 1435.
Willkühr I. 4. Abth. 4. 2. S. 18.

§. 574. Kein Mitrheder ist befugt, seinen Schiffsantheil außerhalb Landes zu verpfänden. §. 1437.

§. 575. Thut er es dennoch, so muß er die Mitrheder entschädigen und hat nachdrückliche Strafe verwirkt.
Willkühr I. 4. Abth. 4. 5. S. 19.

§. 576. Stirbt ein Mitrheder und hinterläßt Erben außerhalb Landes: so müssen diese ihren Schiffsantheil an einen Danziger Bürger oder Einwohner überlassen.
Willkühr I. 4. Abth. 4. 9. S. 20.

§. 577. Dieser Prüfung muß sich auch der Steuermann unterwerfen. §. 1446.
Willkühr I. 4. Abth. 6. 8. S. 31.

§. 578. Auf einem Danziger Schiffe kann nur ein Danziger Bürger zum Schiffer bestellt werden.
Willkühr I. 4. Abth. 5. 1. S. 21.

§. 579. Erhebliche Gründe zur Entlassung des Schiffers sind: wenn er sich gegen sie gröblich vergeht; wenn er die Anordnungen der Rheder aus Versehen oder Nachlässigkeit nicht befolgt; wenn er nicht richtige Rechnung führt oder schlecht wirthschaftet; und wenn er mit einem einzelnen Mitrheder zum Nachtheile der übrigen Einverständniß hat. §. 1457.
Willkühr I. 4. Abth. 5. 20. S. 27.

§. 1488. §. 580. Von den Pflichten des Schiffers vor der Abfahrt aus dem Hafen oder von der Rhede bei Danzig handelt die Hafenpolizeiordnung vom 30. Jan. 1821. §. 31. folg.

Gesetz-Samml. 1821. S. 27. Siehe auch Publicandum vom 13. Febr. 1826.

§. 1490. §. 581. Ist solches unvermeidlich, so vertritt der Bootsmann ihre Stelle.

Willkühr I. 4. Abth. 6. 8. S. 31.

§. 1493. §. 582. Wird das Schiff von Seeräubern angefallen, und ist das Schiffsvolk zu fechten bereit: so ist der Schiffer Widerstand zu leisten schuldig.

§. 583. Weigert er sich dessen, so soll er unfähig sein, jemals wieder ein Schiff zu führen, und soll bestraft werden.

Willkühr I. 4. Abth. 5. 19. S. 27.

§. 1498. §. 584. Von dem Verhalten des Schiffers bei seiner Ankunft auf der Danziger Rhede handelt die Hafenpolizeiordnung vom 30. Jan. 1821.

Gesetz-Samml. 1821. S. 21.

§. 1514. §. 585. Der Schiffer ist nicht befugt, für eigene Rechnung weitläuftige Handelsgeschäfte, durch welche er an gehöriger Abwartung seines Amtes verhindert wird, zu unternehmen.

Willkühr I. 4. Abth. 5. 7. S. 23.

§. 1519. §. 586. Acht Tage nach der Lossung muß der Schiffer den Rhedern Rechnung legen.

Willkühr I. 4. Abth. 5. 12. S. 25.

§. 1523. §. 587. Der Schiffer, wenn er auch Antheil an dem Schiffe hat, darf das letztere, selbst wenn der Verkauf nützlich wäre, ohne vorherige Einwilligung der Rheder nicht freiwillig verkaufen.

Willkühr I. 4. Abth. 2. 8. S. 17.

§. 1534. §. 588. Hinsichts des Schiffsvolks mit Einschluß der Schiffszimmerleute vertreten die beiden vereidigten Wasserdiener zu Danzig die Stelle der Gesindemäkler.

§. 589. Sie werden auf den Vorschlag der Schiffsrheder angestellt.

§. 590. Sie müssen für die Tüchtigkeit des Schiffsvolks haften, und wenn dieses entweicht, den Entlaufenen aufsuchen und zurückbringen.

§. 591. Vermögen sie dieses nicht, so müssen sie die Schiffsheuer, welche der Schiffsmann erhalten hat, aus eigenen Mitteln ersetzen.

§. 592. Sie sind berechtigt, den entwichenen Schiffsmann, wo sie ihn finden, zu verhaften und vor das Admiralitätscollegium behufs seiner Bestrafung zu gestellen.

§. 593. Jeder Polizeibediente ist verbunden, ihnen dabei Hülfe zu leisten.
Willkühr I. 4. Abth. 6. 1. S. 28.

§. 594. Sobald das Volk in des Schiffers Heuer getreten, ist der Schiffer schuldig, dasselbe sowohl auf der Reise als während des Ladens und Lossens, mit gehörigem Essen und Trinken zu versehen.

§. 595. Die Speisung geschieht des Morgens, Mittags und Abends mit gewöhnlicher guter Schiffmannskost nebst Getränk.

§. 596. Kommt das Schiff aus einem Weinlande und hat Wein geladen, so muß der Schiffer täglich dem Schiffsvolk ein angemessenes Maaß Wein verabreichen.

§. 597. Wird das Schiff auf der Reise durch Unglücksfälle oder widrigen Wind so aufgehalten, daß der mitgenommene Mundvorrath zur Vollendung der ganzen Reise nicht hinreicht, so hat der Schiffer mit Zuziehung des Steuermannes und Bootsmannes eine Beschränkung der Beköstigung einzurichten, welcher sich das Schiffsvolk unterwerfen muß.

§. 598. Glaubt das Schiffsvolk beeinträchtigt

zu sein, so kann dasselbe in dem ersten Hafen, in welchen das Schiff einläuft, bei der dortigen Obrigkeit Klage erheben.

Willkühr I. 4. Abth. 6. 6. S. 30.

§§. 1534. 1535. §. 599. Das Schiffsvolk anzunehmen, ist allein Sache des Schiffers, und die Rheder dürfen ihm dabei keine Vorschriften machen.

Willkühr I. 4. Abth. 5. 5. S. 22.

§. 1536. §. 600. Ist die Heuer nicht monatweis, sondern für die ganze Reise verabredet, so muß die Hälfte, bevor das Schiff unter Segel geht, und die zweite Hälfte nach Beendigung der Hin- und Rückreise ausgezahlt werden.

Willkühr I. 4. Abth. 5. 8. S. 23.

§. 1540. §. 601. Wenn ein Bootsmann, Steuermann oder gemeiner Schiffsmann, welcher sich an einen Schiffer verheuert hat, Gelegenheit findet, auf ein anderes Schiff als Schiffer in Dienst zu treten, so muß ihn der Schiffer gegen Erstattung dessen, was er an Heuer oder sonst empfangen hat, entlassen.

Willkühr I. 4. Abth. 6. 2. S. 28.

§. 1544. §. 602. Ein Matrose oder anderer gemeiner Schiffsmann, welcher auf der Reise untüchtig befunden wird, die Seekrankheit bekommt, mit einer ansteckenden oder venerischen Krankheit behaftet ist, oder das Schiffsvolk zur Meuterei aufwiegelt, kann sofort entlassen werden, und darf nicht mehr an Lohn fordern, als er bis dahin an Lohn wirklich verdient hat.

Willkühr I. 4. Abth. 6. 10. S. 33.

§. 1553. §. 603. Ist das Schiff nach einem französischen Hafen in der Nordsee bestimmt, so gebührt dem Verabschiedeten, wenn die Heuer monatweise verabredet worden, außer den Retourkosten ein zweimonatlicher Sold.

Willkühr I. 4. Abth. 6. 10. S. 32.

§. 604. Außer der Verpflegung hat der Schiffer dem erkrankten Schiffsmanne nur den verdienten Lohn zu zahlen. §. 1555.
Willkühr I. 4. Abth. 6. 12. S. 33.

§. 605. Einen durch eigene Schuld erkrankten oder sonst beschädigten Schiffsmann ist der Schiffer heilen zu lassen nicht verbunden. §§. 1558. 1559.

§. 606. Vielmehr kann er den bereits bezahlten Lohn, so weit ihn der Schiffsmann nicht abverdient hat, zurückfordern und ihn des Dienstes entlassen.
Willkühr I. 4. Abth. 6. 12. S. 33.

§. 607. Wird das Schiff ohne Verschulden der Rheder oder des Schiffers durch höhere Macht oder unvermuthete Kriegs- oder Räubergefahr in See zu gehen verhindert: so kann das Volk außer dem, was dasselbe bereits empfangen, nichts weiter, und wenn es noch nichts bekommen hat, bloß eine halbmonatliche Heuer fordern. §. 1569.
Willkühr I. 4. Abth. 6. 17. S. 36.

§. 608. Wird das Schiff wegen einfallenden Frostes oder aus andern Ursachen liegen zu bleiben genöthigt, so muß dem Volke während der Liegezeit, eben so gut wie auf der wirklichen Reise, nebst der gewöhnlichen Verpflegung *die monatweise bedungene* Heuer gegeben werden. §. 1582.
Willkühr, ebendaselbst.

§. 609. Wird die Reise, außerhalb Landes, durch höhere Gewalt, oder durch Zuthun oder Schuld des Schiffers oder der Empfänger verlängert, so muß dem Volke außer der gewöhnlichen Verpflegung wenigstens eine halbmonatliche Heuer vergütet werden. §. 1585.
Willkühr, ebendaselbst.

§. 610. Dagegen kann das Schiffsvolk, wenn dasselbe bei eingetretenen Unglücksfällen seine Pflicht, §. 1599.

Schiff, Geräthschaft und Güter zu bergen, erfüllt hat, ein billiges Bergelohn fordern.
Willkühr I. 4. Abth. 6. 7. S. 31.

§. 1601. §. 611. Das Schiffsvolk darf im Schiffsraume nicht Taback rauchen.
Willkühr I. 4. Abth. 6. 2. S. 28.

§. 1604. §. 612. Der Schiffer haftet während seines Aufenthalts im Hafen und in den Binnengewässern für seine Mannschaft und ist jede von ihnen begangene Verletzung der Polizeigesetze zu vertreten verpflichtet.
Hafenpolizeiordnung v. 30. Jan. 1821. §. 1. (Gesetz-Samml. 1821. S. 24.)

§. 1605. §. 613. Verbalinjurien und Schlägereien unter den Schiffsleuten von Schiffen, welche sich im Hafen oder auf der Rhede von Danzig befinden, werden, wenn sie auf dem Schiffe vorgefallen sind, von dem Lootsencommandeur und Strominspector, auf dem Lande aber von den Polizeibeamten gerügt und bestraft.

§. 614. Doch steht jedem Angeklagten frei, sich auf die nähere Prüfung und Entscheidung des königl. Polizeipräsidiums in Danzig zu berufen, dessen Festsetzung dann sogleich zu befolgen ist.
Hafenpolizeiordnung v. 30. Jan. 1821. §. 20. (Gesetz-Samml. 1821. S. 25.)

§. 1659. §. 615. Hat der Schiffer unterwegs an einem fremden Orte aus Versehen Frachtgüter ausgesetzt oder zurückgelassen, so hängt es von der Wahl des Empfängers ab, ob er den marktgängigen Preis dafür fordern, oder die Nachlieferung der Güter binnen einer bestimmten Frist, verlangen wolle.
Willkühr I. 4. Abth. 7. 4. S. 39.

§. 1734. §. 616. Hat der Schiffer die im §. 1732. vorgeschriebene Anzeige unterlassen, so muß er den Schaden ersetzen, und es soll keine Entschuldigung angenommen werden.
Willkühr I. 4. Abth. 7. 6. S. 40.

Zwölfter Abschnitt.

Von Haverei und Seeschäden.

§. 617. Hinsichts solcher Güter und Waaren, welche in Danzig durch Bordinge zu Schiffe gebracht werden, nimmt die Gemeinschaft ihren Anfang, sobald der verladene Bording aus der Stadt vor dem Ballastkruge angekommen ist. §§. 1767. 1771. 1772.

§. 618. Haben der Bording oder die darin geladenen Waaren zur Winterszeit auf der Mottlau oder Weichsel durch das Eis Schaden gelitten, so ist die Gemeinschaft von dem Zeitpunkte ab vorhanden, wo das Gut in den Bording ist geladen worden.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 1. und 18. S. 42. 48.

§. 619. Dies findet auch beim Bording statt. §. 1768.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 2. S. 42.

Neuerlich hat sowohl das königl. Commerz- und Admiralitätscollegium zu Danzig, als der zweite Senat des königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder in Sachen Eggert wider Albrecht (E. Nr. 51. von 1829, in Danzig E. Nr. 82.) auszuführen versucht, daß diese Vorschriften der Willkühr gegenwärtig nicht mehr anwendbar seien. Es wird nämlich behauptet, die Gemeinschaft zwischen Schiff und Bording sei als ein besonderes Privilegium der Bordingsrhederzunft zu betrachten, welches derselben in frühern Zeiten nur deshalb bewilligt worden sei, weil nach der Bordingsordnung vom 27. Nov. 1733 die Mitglieder dieser Zunft verpflichtet waren, ihre Bordinge und Ballastboote, der Reihe nach, zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter zur Befrachtung der Schiffe auf der Rhede herzugeben, zur Sicherheit der Rheder sei daher die Tüchtigkeit der Bordinge einer jährlichen Prüfung unterworfen gewesen. Dadurch aber, daß in Danzig seit 29. März 1814 die Preuß. Gesetze und namentlich das Gesetz vom 2. Nov. 1810 wegen Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit (Gesetz-Samml. 1810. S. 79.) eingeführt worden, sei mit der Ausschließlichkeit des Bordingsrhedergewerbes zugleich die jährliche Prüfung der Tüchtigkeit der Bordinge abgeschafft worden, und daraus folge, daß auch das

Privilegium der Bordingsrhederzunft, die Havereigemeinschaft zwischen Schiff und Bording betreffend, aufgehoben sei.

Die Richtigkeit dieser Ausführung müssen wir jedoch bezweifeln, denn sie beruht theils auf irrigen Voraussetzungen, theils auf einer irrigen Folgerung. Richtig ist es zwar, daß das Monopol der Bordingsrhederzunft durch das Gesetz vom 2. Nov. 1810 aufgehoben und die Lichterfahrt seitdem ein freies Gewerbe geworden ist (Verfügung der Danziger Regierung vom 3. März 1816); daß aber die Gemeinschaft zwischen Schiff und Bording als eine Begünstigung der Bordingsrhederzunft, als Entschädigung für die mit der gezwungenen Hergabe ihrer Bordinge bei jeder Witterung verknüpfte Gefahr, durch die Willkühr festgesetzt worden, ist in der letztern nicht gesagt, sondern eine unerweisliche Vermuthung; vielmehr gründet sich die Vorschrift der Willkühr in der Billigkeit, welche Berücksichtigung verdient, der Bording mag der Bordingsrhederzunft gehören oder nicht. Eben so ungegründet ist die Annahme, daß die Tüchtigkeit der Bordinge und die Vollständigkeit ihrer Ausrüstung seit Einführung der Gewerbefreiheit der Bordingsrhederei von der Polizeibehörde nicht mehr beaufsichtigt werde; die Fortdauer dieser polizeilichen Aufsicht ist in der Verfügung v. 3. März 1816 ausdrücklich vorgeschrieben, und in dem Publicandum des Danziger Polizeipräsidiums vom 13. Febr. 1826 sind noch neuerdings darüber Anordnungen getroffen.

Gesetzt aber auch, die Havereigemeinschaft zwischen Schiff und Bording sei wirklich in der Willkühr nur als Folge der früheren Ausschließlichkeit des Bordingsrhedergewerbes festgesetzt, und die jährliche Revision der Danziger Bordinge werde gegenwärtig nicht mehr gehalten, so könnten diese Umstände zwar den Gesetzgeber veranlassen, die Vorschrift der Willkühr über die Verbindung zwischen Schiff und Bording aufzuheben; so lange diese Aufhebung aber noch nicht gesetzlich ausdrücklich ausgesprochen ist, hat der Richter keine Befugniß, ein noch bestehendes Gesetz für unanwendbar zu erklären und wirklich nicht anzuwenden. (Allg. Landrecht, Einleitung, §. 59. 60.)

§. 620. Güter, welche der Schiffer unterwegs ohne Wissen und Willen der Befrachter einnimmt, haben mit der übrigen Ladung dennoch, hinsichts der Havereigemeinschaft gleiches Recht.

§. 621. Der Schiffer aber ist den Befrachtern, wenn diese dadurch Schaden leiden, dafür verantwortlich.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 3. S. 43.

§. 622. Die Gemeinschaft dauert so lange, bis die Waaren aus den Lichterschiffen und Bordingen ans Land geliefert sind. §. 1772.

§. 623. Hinsichts der in Danzig ankommenden Schiffe hört die Gemeinschaft schon dann auf, sobald der beladene Bording vom Ballastkruge nach der Stadt abgefahren ist.

§. 624. Hat jedoch der Bording oder das Gut zu Winterszeit wegen des Eises zum gemeinschaftlichen Besten Schaden gelitten, so erreicht die Gemeinschaft erst dann ihr Ende, wenn die Waaren an gehörigem Orte ans Land geliefert worden.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 4. und 18. S. 43. 48.

§. 625. Die Hafenungelder, welche bei dem Schiffsabrechner zu entrichten sind, richten sich nach dem darüber ergangenen Tarif. §. 1774.

Hafenpolizeiordnung v. 30. Jan. 1821. §. 27. (Gesetz-Samml. 1821. S. 26. — Danziger Amtsblatt 1822. S. 660.)

§. 626. Ferner die Leichter- und Bordingsfrachtgelder. §. 1778.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 26. S. 50. 51.

§. 627. Alle zur kleinen Haverei gehörigen Ausgaben, welche am Ladungsorte vorfallen, müssen hier verrechnet werden, so daß dem Empfänger der Waaren am Lossungsorte dafür nichts abgefordert werden kann. §. 1781.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 25. S. 50.

§. 628. Besteht die Ladung in Getreide, so trägt der Befrachter zur kleinen Haverei, von jeder Last §. 1782.

1. wenn die Ladung in den Ostseehäfen bleibt: 1 Gulden 15 Groschen Danziger Geld (7 Sgr. 6 Pf.)

2. wenn sie durch den Sund geht:
2 Gulden Danziger Geld. (15 Sgr.)
bei.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 25. S. 50.

§. 1820. §. 629. Ist die Ladung gerettet, auch das Schiff erhalten, so hört die Gemeinschaft auf, wenn das Schiff nicht binnen zwei Monaten in Sicherheit gebracht wird.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 5. S. 44.

§. 1829. §. 630. Was vom Feinde oder von Räubern gewaltsam aus dem Schiffe genommen wird, gehört nicht zur Haverei. (Vgl. §. 1904.)

Willkühr I. 4. Abth. 9. 14. S. 46.

§§. 1832. 1833. §. 631. Uebersteigt das Lösegeld nebst den andern Kosten den Werth des Schiffes und der Ladung, so können die Rheder und Befrachter durch Abtretung ihrer Antheile am Schiffe und an der Ladung sich von allen weitern Verbindlichkeiten befreien.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 15. S. 47.

§. 1851. §. 632. Waaren, welche mit oder ohne Willen des Laders auf das Verdeck geladen, oder an den Seiten angehängt werden, sowie die angehängten Schiffsboote, welche nach beendigter Ladung nicht in das Schiff eingenommen worden, erhalten gleichfalls keine Vergütung.

§. 633. Dennoch müssen sie, wenn sie bei entstandener Haverei erhalten worden, zur Vergütung mit beitragen.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 17. S. 47.

§§. 1861. 1884. §. 634. Wenn die Hälfte der Reise zur Zeit der vorgefallenen Haverei noch nicht zurückgelegt worden, so werden sowohl die verlornen als die geretteten Waaren nach dem Werthe des Einkaufs und den dabei gehabten Kosten abgeschätzt.

§. 635. Ist die Hälfte der Reise bereits zu-

rückgelegt, so werden die Waaren nach dem zur Zeit ihrer Ankunft an dem Lossungsorte marktgängigen Preise, nach Abzug der Fracht=, Zoll= und andern an dem Lossungsorte zu zahlenden Kosten, abgeschätzt.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 23. S. 49.

§. 636. Ferner alle zur Reise nöthigen Mund- und Kriegsvorräthe, die auf dem Schiffe haftenden Bodmereigelder, die Kleidungsstücke des Schiffers und des Schiffsvolks, die Heuer des letztern, ihre Reisekasten und Geräthe. §. 1875.

§. 637. Dennoch gehören diese Gegenstände, wenn sie ausgeworfen oder beschädigt werden, zur großen Haverei.

Willkühr I. 4. Abth. 9. 22. S. 49.

§. 638. Juwelen, Perlen, Ringe, gemünztes Geld, verarbeitetes oder unverarbeitetes Gold und Silber kommen nur zum halben Werth in Rechnung. §. 1884.

Willkühr I. 4. Abschn. 9. 21. S. 49.

Dreizehnter Abschnitt.

Von Versicherungen.

§. 639. Die Versicherung kann nicht bloß gegen Seegefahr, sondern auch über Güter, welche über Ströme, über das Haff oder zu Lande versendet werden, oder über Menschenleben und Freiheit geschehen. §§. 1952. 1953.

§. 640. In diesem Falle sollen aber die hier bei Seeversicherungen festgesetzten Zeiten und Fristen wegen der Zahlung, Verjährung u. s. w. nur auf die Hälfte gelten.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 23. S. 59.

§. 641. Ist das Schiff über seinen wahren Werth versichert, so ist die Versicherung ungültig,

die Prämie verbleibt dem Versicherer, und der Versicherte soll bestraft werden.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 5. S. 52.

§. 1984. §. 642. Ist die Schiffsladung aus erweislichem Irrthum des Versicherten über ihren wahren Werth versichert, so darf, wenn ein Schade geschieht, nur der wahre Werth vergütet werden.

§. 643. Der Versicherte aber kann die Prämie für den höhern Werth zurückfordern.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 8. S. 53.

§. 2016. §. 644. Auch der Versicherte kann sich die bezahlte Prämie und andere Versicherungskosten, ferner die sichere und richtige Bezahlung der Vergütung, durch Andere wieder versichern lassen. (Vgl. §. 2011.)

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 10. S. 54.

§§. 2026. 2203. §. 645. Ist die Versicherung nicht „auf gute oder böse Zeitung", dagegen aber zu einer Zeit geschlossen, wo das Schiff oder die Ladung bereits von einem Unglücke betroffen war, wovon der Versicherte Nachricht haben konnte: so ist die Versicherung ungültig.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 7. S. 53.

§. 2045. §. 646. Die Versicherung ist ungültig, wenn das Schiff aus einem Ostseehafen schon über Monatsfrist, aus einem andern Hafen aber schon vor länger als drei Monaten ausgelaufen und solches in der Police nicht ausdrücklich angeführt ist.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 7. S. 53.

§. 2082. §. 647. Kann der Versicherte die Qualität der Waaren nicht angeben, so muß solches in der Police deutlich und ausdrücklich angeführt werden.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 3. S. 51.

§. 2098. §. 648. Haben Mehrere gemeinschaftlich Versicherung gegeben, so nehmen sie gemeinschaftlich

Theil an Schaden und Gewinn nach Verhältniß der von jedem gezeichneten Summe.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 12. S. 54.

§. 649. Auch dann bleibt die Versicherung bei Kräften, wenn der Schiffer ohne Mitwirkung des Versicherten nach einem andern als dem bestimmten Hafen fährt, oder bei vorhandener Gefahr einen Nothhafen zu suchen unterläßt. §. 2125.

§. 650. Der Versicherer kann alsdann bloß seinen Regreß an den Schiffer oder die Rheder nehmen.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 20. S. 57.

§. 651. Hat der Schiffer oder der Versicherte die Kosten vorgeschossen, so muß der Versicherer den Vorschuß selbst dann erstatten, wenn die Kosten den Werth der geborgenen Sachen übersteigen. §. 2166.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 13. S. 55.

§. 652. Die Gefahr endigt sich am ein und zwanzigsten Tage nach der Ankunft, oder wenn die Lossung früher erfolgt, zur Zeit der gänzlichen Lossung. §§. 2180. 2182.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 11. S. 54.

§. 653. Die Gefahr nimmt ihren Anfang, sobald die Waaren an den Ort der Ladung gebracht worden. §. 2184.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 11. S. 54.

§. 654. Um zu bestimmen, ob der Versicherte von dem Unglücksfalle Nachricht habe erhalten können, werden drei Meilen auf zwei Stunden gerechnet. §. 2204.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 7. S. 53. Vgl. Zus. zu §. 2026.

Ist z. B. der Unglücksfall 300 Meilen vom Aufenthalte des Versicherten eingetreten, die Versicherung aber später als acht Tage und acht Stunden nach dem Unglücksfalle geschlossen, so ist die Versicherung ungültig.

§. 655. Beträgt der Schaden weniger als drei Procent, so trägt ihn der Versicherte allein. §. 2209.

§. 656. Sind die Waaren in der Police nicht als leicht verderblich bezeichnet, so tragen die Versicherer den Schaden nur dann, wenn er den Betrag von zehn Procent noch nicht erreicht.

§. 657. Haben die Versicherer aber die Gefahr bei leicht verderblichen Waaren in der Police ausdrücklich übernommen, so müssen sie denjenigen Schaden, welcher drei Procent oder mehr beträgt, vergüten.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 21. S. 58.

§. 2216. §. 658. Der Versicherer haftet auch in diesem Falle principaliter, und kann seinen Regreß an den Urheber des Schadens nehmen.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 19. S. 57.

§. 2310. §. 659. Drei Monate nach erwiesenem Verluste muß, wenn in der Police kein anderer Termin festgesetzt ist, der Versicherer Zahlung leisten.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 14. S. 55.

§. 2311. §. 660. Die Andeutung kann geschehen:

1. binnen sechs Monaten, wenn sich die Reise auf die Ostsee beschränkte,
2. binnen zwölf Monaten, wenn das Schiff außerhalb des Sundes vom Nordcap bis an die Meerenge von Gibraltar,
3. binnen achtzehn Monaten, wenn dasselbe in das mittelländische Meer bis zum Meerbusen von Venedig,
4. binnen zwei Jahren, wenn das Schiff noch weiter bestimmt war, oder von diesen Gegenden herkommen sollte.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 18. S. 57.

§. 2319. §. 661. Das Abandonnement ist unstatthaft, wenn das nur theilweise beschädigte Schiff in der Ostsee binnen sechs Monaten, außerhalb der Ostsee aber, nach der Entlegenheit des Ortes, binnen neun bis zwölf Monaten wieder zur Fahrt ge-

bracht, oder die Ladung ganz oder zum Theil nach seinem bestimmten Lossungsorte befördert, oder Schiff und Ladung verkauft werden kann.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 14. S. 55.

§. 662. Besteht die Ladung in leicht verderblichen Waaren, als Getreide, Wein, Früchten 2c., so dürfen diese Fristen nicht abgewartet werden. §§. 2319. 2320.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 17. S. 56.

§. 663. Die Zahlung muß binnen drei Monaten nach erfolgter Andeutung erfolgen. §. 2321.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 16. S. 56.

§. 664. Ist die Ladung bereits in Bordinge oder in das Schiff selbst geladen gewesen, so kann der Versicherer ein ganzes Procent einbehalten. §. 2334.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 8. S. 53.

§. 665. Ein halbes Procent kann der Versicherer auch dann abziehen, wenn die Versicherung von einem Schiffe auf das andere, oder von einem größern auf ein kleineres Capital übertragen wird; wenn dieser Abzug auch nicht ausdrücklich bedungen worden.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 9. S. 54.

§. 666. Ist das Kasko eines Schiffes versichert, und die Reise eingestellt worden, so kann der Versicherer ein volles Procent abziehen. §. 2339.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 8. S. 53.

§. 667. Die Klage verjährt in jedem Falle, wenn der Versicherte seinen Anspruch binnen Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen) von der Zeit an, da der Versicherer zu zahlen schuldig war, nicht bei Gericht anhängig macht. §§. 2347 — 2349.

Willkühr I. 4. Abschn. 10. 22. S. 58.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Bodmerei.

§. 2446. §. 668. Sind mehrere Bodmereien innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen geschlossen, so haben sie gleiche Rechte.

Willkühr I. 4. Abschn. 8. 4. S. 42.

Neunter Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

§§. 51. 72. §. 669. Personen bürgerlichen Standes dürfen adelige Güter im (alten) Gebiete der Stadt Danzig, und Personen adeligen Standes bürgerliche und bäuerliche Grundstücke besitzen.

Kulm. Recht IV. 5. 5. S. 159.

Dieser Grundsatz ist durch die Verordnung v. 9. Oct. 1807, welche im Preuß. Antheile des alten Gebiets seit der Zeit ihrer Publication, im Gebiete des Freistaats Danzig aber seit 29. März 1814 Gesetzeskraft hat, bestätigt.

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§§. 70. 71. §. 670. Das königl. Land- und Stadtgericht ist berechtigt, die sich bei demselben meldenden Rechtscandidaten zum Auscultatoramte zu prüfen.

Magistratsreglement v. 3. Jun. 1794. §. 22. und Instruction für das Stadtgericht vom 6. Aug. 1796. §. 6.

Das königl. Ober-Landesgericht hält diese für das vormalige Stadtgericht zu Danzig gegebene Vorschrift nicht für anwendbar auf das jetzige königl. Land- und Stadtgericht zu Danzig; es scheint jedoch, daß, wenn die im folgenden Paragraph enthaltene, gleichfalls nur für das vormalige Stadtgericht gegebene Vorschrift, dennoch auf das jetzige königl. Land- und Stadtgericht Anwendung finden kann,

das letztere mit demselben Rechte auf das obige Vorrecht Anspruch machen könne.

§. 671. Zu Mitgliedern des königl. Land- und Stadtgerichts können nur Subjecte bestellt werden, welche bei der königl. Immediat-Examinations-commission, oder auf Verfügung des Chefs der Justiz, beim königl. Ober-Landesgerichte zu Marienwerder die dritte Prüfung überstanden haben.

Magistratsreglem. v. 3. Jun. 1794. §. 22.

§. 672. Die protestantischen Prediger und Schullehrer des ganzen alten Gebiets stehen unter der Gerichtsbarkeit der Untergerichte. §. 108.

§. 673. Die vom Landesherrn ernannten geistlichen Räthe und Inspectoren (Superintendenten) haben dagegen den eximirten Gerichtsstand.

§. 674. Die gesammte katholische Geistlichkeit hat den eximirten Gerichtsstand.

Instruction für das Stadtgericht v. 6. Aug. 1796. §. 3.

Wollte man dagegen einwenden, daß seit 29. März 1814 die Preuß. Allg. Gerichtsordnung unbedingt eingeführt sei, und daß daher der Gerichtsstand der Geistlichkeit im ganzen Danziger Gebiete lediglich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung beurtheilt werden müsse: so läßt sich darauf erwiedern, daß sowohl durch die Verordnung vom 24. März 1814, als durch das Patent vom 9. Sept. 1814, nicht lediglich die Allg. Gerichtsordnung, sondern auch die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben gesetzliche Kraft haben sollen, und zu diesen Abänderungen gehört ohne Zweifel auch die obige, ausdrücklich für Danzig gegebene, welche auch in dem Preußisch gebliebenen Theile des alten Gebiets niemals aufgehoben ist.

§. 675. Die Mitglieder des Magistrats (Stadträthe) und des königl. Land- und Stadtgerichts (Stadtjustizräthe) zu Danzig haben alle Rechte der Eximirten. §. 109.

Rescript v. 6. Nov. 1797. Gen.-Acten R. 15. Vol. XI. Bl. 98.

Elfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 61. §. 676. Erster Pastor an der Oberpfarrkirche zu St. Marien, und Pastor an der Trinitatiskirche kann nur ein Doctor der Theologie sein.

Dieser Grundsatz ist seit langen Zeiten her verfassungsmäßig. Siehe: das geistliche Ministerium zu Danzig 2c. von C. B. Lengnich, Frankfurt a. d. O. 1779. 8. S. 7.

§§. 96. 98. §. 677. Die zwei Pastoren an der Oberpfarrkirche zu St. Marien in der Rechtstadt, haben den ersten, der Pastor an der St. Johanniskirche den zweiten, der Pastor an der St. Catharinenkirche in der Altstadt den dritten, der Pastor an der St. Bartholomäuskirche den vierten, der Pastor an der H. Dreifaltigkeitskirche in der Vorstadt den fünften, der Pfarrer an der St. Barbarahospitalkirche in der Neustadt den sechsten, der Pfarrer an der Hospitalkirche zum heiligen Geist den siebenten, und der Pfarrer an der St. Jakobskirche den achten Rang unter den Pfarrern in der Stadt.

§. 678. Außerhalb der Stadt hat der Geistliche an der Kirche zum heiligen Leichnam den ersten, der an der St. Salvatorkirche den zweiten, und der Geistliche im Pockenhause den dritten Rang.

§. 679. Nach derselben Ordnung richtet sich der Rang der Diakonen, doch haben dieselben den Vortritt vor den Geistlichen außerhalb der Stadt.

Verordnung v. 19. Jun. 1654.

§. 680. Vorstehende Geistliche (§§. 677 bis 679.)

sind Ehrenbürger der Stadt mit allen Vorrechten der Bürger erster Classe, sowohl für ihre Person als ihre Familie.

Siehe die angeführte Schrift von Lengnich, S. 7.

§. 681. Nicht bloß diese Geistlichen, sondern auch ihre Wittwen, sind von den persönlichen und dinglichen Lasten des gemeinen Bürgers frei.

§. 682. Doch sind vom sogenannten Kopfgelde und der außerordentlichen Vermögenssteuer nur der erste Pastor an der Oberpfarrkirche zu St. Marien und der Pastor an der St. Trinitatiskirche befreiet.

Siehe die angeführte Schrift von Lengnich, S. 7.

§. 683. Siehe Zusatz zu II. 10. 108. §. 97.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

§. 684. Die Kirchspielseintheilung in der Stadt §. 237.
gründet sich auf die Urkunde des Bischofs Johann von Warschau vom 28. Jan. 1456. (Nr. 2. der Beilagen.)

Während der Oberherrschaft des deutschen Ordens über Danzig befanden sich nur zwei Pfarrkirchen in dieser Stadt, nämlich die St. Marienkirche und die zu St. Catharinen. Bald nachdem sich Danzig dem Könige von Polen unterworfen hatte, theilte der Bischof von Warschau auf Befehl des Königs von Polen und ohne Zweifel auf den Antrag der Stadtgemeinde, die Stadt in sechs Kirchspiele, nämlich außer den schon vorhandenen in die von St. Johann, St. Barbara, St. Peter und Paul und St. Bartholomäus. In der oben angeführten Urkunde ist jedes Kirchspiel nach Straßen und Plätzen genau bezeichnet. Diese Kirchspiele sind noch jetzt vorhanden, fünf der genannten Kirchen sind lutherisch, die sechste aber, nämlich die zu St. Peter und Paul, gehört der reformirten Gemeinde, deren Mitglieder in den einzelnen lutherischen Kirchspielen zerstreut wohnen. Als sechste lutherische Pfarr-

kirche kam nach der Reformation unter dem Namen der St. Trinitatiskirche die Kirche des Klosters der grauen Mönche auf der Vorstadt hinzu. Endlich gehört zu den Pfarrkirchen der Stadt die unter dem Namen der königlichen Kapelle bekannte römisch-katholische Kirche St. Johannis in der Rechtstadt, deren Gemeindeglieder, wie die Reformirten, in den lutherischen Kirchspielen wohnen.

Nur diesen acht Pfarrkirchen stehen wirkliche Parochialrechte zu, die übrigen Kirchen sind eigentlich nur Kapellen, Hospital- und Klosterkirchen. Dahin gehören die lutherischen Kirchen zum St. Salvator, zum h. Leichnam und die Hospitalkirche zum h. Geist; die reformirte Hospitalkirche zu St. Elisabeth, und die römisch-katholischen Kirchen des Karmeliterklosters, des St. Brigittenklosters und des Dominicanerklosters (St. Nikolaikirche). Indessen befinden sich die mehrsten dieser Kirchen im rechtsverjährten Besitze von Parochialrechten, letztere sind bis jetzt von der geistlichen Oberbehörde der Provinz nicht bestritten, und die Geistlichen führen Kirchenbücher, denen der gerichtliche Glaube nicht versagt wird.

Endlich ist der Garnisonkirche zu gedenken, welcher über das Militär gleichfalls Parochialrechte zukommen.

Vor 1793 und während der Dauer des Freistaats Danzig stand der Danziger Regierung unbestritten das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht in allen kirchlichen Angelegenheiten zu, aber sie machte von diesem Rechte gegen die Römisch-katholischen niemals, in protestantischen Kirchensachen aber nur höchst selten Gebrauch, sondern sie überließ selbige dem Bischofe von Pommerellen und dem, aus sämmtlichen Geistlichen der Stadt zusammengesetzten Ministerium, dessen Verfassung in der angeführten Schrift von Lengnich näher auseinandergesetzt ist. Wirkliche kirchliche Gesetze sind daher für Danzig und für dessen Gebiet fast gar nicht vorhanden. Daraus folgt jedoch nicht, daß nunmehr sofort auf die Vorschriften des elften Titels im zweiten Theile des Allg. Landrechts, als Hülfsrecht, oder auf die im übrigen Westpreußen geltenden kirchlichen Provinzialgesetze Zuflucht genommen werden müsse. Das Kirchenrecht hat sich in Danzig und dessen Gebiete nach und nach ganz eigenthümlich gewohnheitsrechtlich ausgebildet, örtliche Gewohnheitsrechte gehen aber nicht bloß den allgemeinen, sondern auch den Provinzialrechten vor, und daher muß bei der gerichtlichen

Entscheidung über kirchenrechtliche Gegenstände immer zuerst nach der bisherigen, erweislichen Gewohnheit gefragt werden. Leider haben alle bisherigen Schriftsteller über die Verfassung Danzigs verabsäumt, die kirchenrechtlichen Gewohnheiten zu sammeln, der Syndikus Gottfried Lengnich schweigt in seinem (ungedruckten) Werke über die Rechte und die Verfassung Danzigs über diesen Gegenstand ganz, und was C. B. Lengnich in seiner angeführten Schrift über das geistliche Ministerium zu Danzig darüber anführt, ist im Ganzen nur dürftig. Wir haben Männer, welche wohl im Stande wären, Materialien zu liefern, um Sammlung und Mittheilung derselben ersucht, jedoch unsern Zweck nicht erreicht, und wenn man erwägt, daß sich Gewohnheitsrechte auf zuverlässige Weise nicht wohl anders als im Wege der gerichtlichen Entscheidungen, an welchen es aber mangelt, feststellen lassen, so dürfte für jetzt der Zeitpunkt zur Sammlung der kirchenrechtlichen Gewohnheiten des Danziger Gebiets noch nicht gekommen sein. Solche Gewohnheiten kommen aber leicht in Vergessenheit, sie werden durch die Verjährung verändert, beschränkt oder ganz beseitigt, wenigstens zweifelhaft gemacht, und in ihre Stelle treten alsdann die Provinzialgesetze des übrigen Westpreußens und die Vorschriften des Allgem. Landrechts.

§. 685. Katholische Einwohner des Danziger Werders müssen den protestantischen Geistlichen ihres Kirchspiels die Stolgebühren entrichten, wenn sie auch die geistliche Handlung nicht von diesen, sondern von einem katholischen Geistlichen verrichten lassen. §. 261.

Dieser Grundsatz ist in dem Berichte der damaligen Regierung zu Marienwerder vom 29. Jan. 1799 (Amelang's Archiv B. 2. S. 133), als auf Gewohnheitsrechte gegründet, behauptet worden, er wurde jedoch höhern Orts durch das Rescript vom 18. Februar 1799 abgelehnt. Die am Rande angeführte Stelle des Allgem. Landrechts tritt ihm geradezu in den Weg; da jedoch das allgemeine Gesetz dem Ortsgewohnheitsrechte weichen muß, so wird er angewendet werden müssen, sobald die Gewohnheit nachgewiesen wird, zumal der Warschauer Tractat vom 24. Febr. 1768 (s. §. 1091. des ersten Bandes) in Danzig wohl nicht gelten dürfte.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

§. 324. §. 686. Die Ernennung der ersten Geistlichen an den Pfarrkirchen zu St. Marien, St. Johann, St. Catharinen, St. Bartholomäus und St. Barbara, steht der Gemeinde zu.

§. 687. Die Präsentation zum Seniorat und zum Pastorat an der St. Trinitatiskirche gebührt dagegen ausschließlich dem Magistrate.

§. 688. Zu andern vacanten Predigerstellen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, steht dem Magistrate die Präsentation (der Vorschlag), und der Gemeinde die Wahl zu.

§. 689. Zum Pastor an der Oberpfarrkirche zu St. Marien kann nur ein, in einem geistlichen Amte stehender Prediger berufen werden.

§. 690. Die Predigerstelle in Rambeltsch wird ausschließlich vom Magistrate besetzt.

Siehe Lengnich's angeführte Schrift S. 47. 49.

§. 328. §. 691. Zum Geistlichen an einer protestantischen Kirche kann kein Eingeborner berufen werden, wenn er nicht vier Jahre auf Akademien zugebracht, und seit einem halben Jahre sich in Danzig aufgehalten hat.

Lengnich a. a. O. S. 24.

§. 374. §. 692. Nur für diejenigen Geistlichen, welche von einem fremden Orte her berufen werden, wird die Vocation schriftlich ausgefertigt.

Lengnich a. a. O. S. 49.

§. 693. Vor der Ordination muß der lutherische Geistliche vor dem Altare die symbolischen Bücher unterschreiben.

Lengnich a. a. O. S. 27.

§. 694. Die Ordination geschieht vor dem Hochaltare der Oberpfarrkirche zu St. Marien.

Verordnung vom 19. Jun. 1654.

§. 695. Der lutherische Geistliche soll die Danziger Kirchenagende von 1708 anwenden. §. 417.

§. 696. Die Geistlichen an den Kirchen zum h. Leichnam, zum St. Salvator und am Pockenhause dürfen Taufen und Trauungen an Personen, welche dem städtischen Pfarrzwange unterworfen sind, nicht vornehmen. §. 418.

§. 697. Dagegen dürfen sie, wenn die Diakonen an der St. Marien- und St. Catharinenkirche geistliche Handlungen aller Art, selbst in den Kirchspielen der genannten Kirchen vornehmen, solchen nicht widersprechen.

Lengnich a. a. O. S. 29. 30.

§. 698. Den Kirchen zu St. Jakob und im Pockenhause (Lazareth) stehen eigentliche Parochialrechte nicht zu.

§. 699. Die bei denselben angestellten Geistlichen sollen sich daher des Taufens, Aufbietens und Trauens gänzlich enthalten.

Rathsschluß vom 25. Jun. 1709.

§. 700. Auch die polnischen Prediger an den Kirchen zum h. Geist und zu St. Annen dürfen nur dann taufen und trauen, „wenn wenigstens ein Theil der Eltern oder Verlobten polnischer Zunge ist, und wenn sie von demselben dazu aufgefordert werden".

Rathsschlüsse vom 13. Aug. 1694 und 25. Oct. 1713.

§. 701. Jedem protestantischen Prediger liegt die mit dem Beichtstuhle verknüpfte besondere Seelsorge ob. §. 423.

§. 702. Nur der Pastor an der Trinitatiskirche hat auf Befreiung davon Anspruch.

Da nach Lengnich a. a. O S. 41. die Amtseinkünfte der städtischen Geistlichen größtentheils von dem Beichtstuhle abhängen, so scheint diese Art der Seelsorge nicht sowohl eine Last, als ein Vortheil zu sein.

§. 703. Das Taufen und Trauen ist ein Geschäft der Diakonen.

Lengnich a. a O. S. 41.

§. 435. §. 704. Das Aufgebot und die Trauung muß von demjenigen Geistlichen geschehen, in dessen Kirchspiele das Hochzeitshaus liegt.

§. 705. Wird die Hochzeit in einem öffentlichen Hause (Zunft- oder Gildehause) gefeiert, so soll das Aufgebot und die Trauung von dem Prediger desjenigen Kirchspiels geschehen, in welchem sich die neuen Eheleute bald nach der Hochzeit häuslich niederlassen.

Verordnung vom 19. Jun. 1654.

§. 446. §. 706. Kinder müssen innerhalb sechs Tagen nach der Geburt getauft werden.

§. 707. Eltern, welche diese Frist versäumen, verfallen in eine Geldbuße von drei ungarischen Gulden (6 Thalern).

Tauforbnung vom 31. Aug. 1628.

§. 708. Eltern, welche auf dem Lande wohnen, sind berechtigt, ihre Kinder in der Stadt taufen zu lassen.

Lengnich a. a. O. S. 41.

§. 481. §. 709. Siehe §. 35. der Einleitung.

§. 506. §. 710. Wenn ein Prediger keine Wittwe hinterläßt, so müssen die Kirchenvorsteher Sorge tragen, daß während der Vacanz die Predigten von Candidaten gehalten werden.

§. 711. Die übrigen Amtsgeschäfte verwaltet der Specialcollege des Verstorbenen, oder wenn kein solcher vorhanden ist, der Prediger einer benachbarten Kirche.

§. 712. Die Geistlichen der Stadt sind verbunden, nach dem Tode eines Stadtgeistlichen, von dem Tage an, da sein Tod von der Kanzel der Gemeinde abgekündigt worden, bis zu dem

Tage, an welchem das erledigt gewesene Amt seinem Nachfolger übergeben wird, seine sämmtlichen Geschäfte, mit Einschluß der Predigten, zu übernehmen.

Capitulation vom 15. Mai 1634.

§. 713. An dieser Stellvertretung müssen auch die Geistlichen in den Vorstädten Theil nehmen, ohne daß die Geistlichen in der Stadt, während der Vacanz einer Predigerstelle in den Vorstädten, zur Stellvertretung verpflichtet sind.

§. 714. Während der Vacanz der Senioratsstelle müssen, wenn selbige länger als ein Jahr dauert, die Prediger vom Lande die Wochenpredigten übernehmen.

Lengnich a. a. O. S. 33.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Pfarreinkünften.

§. 715. Den Geistlichen im alten Danziger §. 815.
Gebiete steht in der Regel das Recht auf freies Brennmaterial nicht zu.

Nur wenige, vielleicht kein einziger Landprediger erhält Deputatholz, sondern er muß sich den Bedarf an Holz und Torf selbst beschaffen.

§. 716. Ein Landgeistlicher, welchem so viel Dienstland zur Benutzung zusteht, daß er eigenes Angespann halten kann, hat kein Recht zu verlangen, daß ihm die mit Angespann versehenen Mitglieder der Kirchengemeinde das an beliebigen Orten angekaufte Holz (oder Torf) kostenfrei anfahren sollen.

§. 717. Hat er aber kein eigenes Angespann, oder nicht so viel Dienstland, um Angespann zu bedürfen, so streitet für ihn die Vermuthung, daß

ihm die mit Angespann versehenen Wirthe des Kirchspiels dabei behülflich sein müssen.

Die Verfügung des Werderschen bürgermeisterlichen Amts vom 20. Jun. 1809 kann zwar als Gesetz nicht betrachtet werden, weil nur die drei Ordnungen, aus welchen die Danziger Regierung bestand, Gesetze geben konnten; aber diese Verfügung bezeugt das Gewohnheitsrechtliche der obigen Grundsätze. So erkannt in Sachen der Wirthe in Klein-Zünder wider den Pfarrer Unselt; doch ist das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig.

§. 838. §. 718. Der Wittwe eines protestantischen Geistlichen in der Stadt steht, wenn sie den Magistrat darum bittet, das volle, der Wittwe eines Geistlichen in den Vorstädten und auf dem Lande aber nur das halbe Gnadenjahr zu.

§. 719. Vermöge desselben bezieht die Wittwe sämmtliche festgesetzte und zufällige Amtseinnahmen des Verstorbenen, mit Ausnahme der mit dem Beichtstuhle verknüpften, ein volles oder halbes Jahr hindurch.

Rathsschluß vom 30. April 1742.

§. 720. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahres mit Hinterlassung minderjähriger Kinder oder unverheiratheter Töchter, so geht das Recht auf den Ueberrest des Gnadenjahres auf diese über.

§. 721. Nach Ablauf des Gnadenjahres erhält die Wittwe eines Geistlichen aus der Stadt und den Vorstädten, so lange sie unverheirathet bleibt, ein Wittwengehalt aus der Predigerwittwencasse.

§. 722. Jeder Geistliche in der Stadt und in den Vorstädten muß bei Antritt seines Amtes einen nach Verhältniß seiner Amtseinnahme auf 30 bis 100 Thaler festzusetzenden Canon zur Predigerwittwencasse erlegen.

§. 723. Gelangt der Geistliche von einer Stelle

mit schlechter, zu einer andern mit besserer Einnahme, so muß er verhältnißmäßig an Canon nachzahlen.

§. 724. Verstirbt der Geistliche als Wittwer mit Zurücklassung minderjähriger Kinder oder unverheiratheter Töchter, so wird diesen der zur Casse geleistete Beitrag des Vaters zurückgegeben.

Lengnich a. a. O. S. 35.

§. 725. Diese Wittwencasse wird von den Predigern an der Oberpfarrkirche zu St. Marien verwaltet.

Capitulation vom 15. Mai 1634.

§. 726. Auch die Wittwen der Landprediger erhalten, theils aus Legaten, theils aus den milden Beiträgen der gesammten Geistlichkeit, eine jährliche Unterstützung.

Lengnich a. a. O. S. 36.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

§. 727. Personen, welche sich dem Mönchs- §. 1182.
oder Nonnenstande widmen wollen, können ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten nicht entziehen.

§. 728. Was sie dem Kloster, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einzubringen haben, muß vor ihrem Eintritte in dasselbe mit ihren nächsten Verwandten gerichtlich festgesetzt werden.

Willkühr I. 2. 6. S. 7.

Funfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

Zweiter Abschnitt.

Von Strömen, Häfen und Meeresufern.

§. 65. §. 729. Nämlich hinsichts der Neuen Radaune nach der Ordnung für die Neue Radaune v. 30. Sept. 1829, und hinsichts der übrigen Dämme im Danziger Gebiete nach der Deichordnung vom 25. Jan. 1830.

§. 73. §. 730. Siehe Zusatz zu I. 9. 176.

§. 80. §. 731. Jeder Grundbesitzer ist befugt, auf eigenem Grund und Boden Bernstein zu suchen, zu graben und zu sammeln.

Kulm. Recht III. 1. 1. S. 105. Vergl. die Anmerkungen zu den §§. 1345 und 1397. des ersten Bandes.

§. 732. Dagegen gebührt das Recht auf den am Ostseestrande der Nehrung von Weichselmünde bis Polsk gewonnenen See-Bernstein ausschließlich der Kämmerei der Stadt Danzig, und ist dem Bernsteindrehergewerk daselbst verpachtet.

Im Besitze dieses Rechts befindet sich die Stadt Danzig schon seit alten Zeiten, und dasselbe wurde ihr durch das Magistratsreglement vom 3. Jun. 1794, §. 58. bestätigt.

§. 733. Außer dem Bernsteindrehergewerk und den zum Einsammeln angewiesenen Strandreutern und Geschwornen darf niemand an dem gedachten Strande See-Bernstein schöpfen, einsammeln und graben, oder Unbefugten dabei Hülfe leisten.

§. 1. der Nachricht für das Publicum vom 3. Febr. 1802.

§. 734. Wer beim Fischen in der See gelegentlich, oder sonst am Strande zufällig See-Bern-

stein findet, muß denselben gegen billige Vergütung an das Bernsteindrehergewerk abliefern.

Ebendaselbst §. 7.

§. 738. Niemandem ist ohne besondere Erlaubniß gestattet, mit See-Bernstein Handel zu treiben.

Ebendaselbst §. 2.

§. 739. Die Uebertretung dieser Vorschriften soll mit Confiscation des Bernsteins und einer, dem doppelten Werthe desselben entsprechenden Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Ebendaselbst §. 3.

In frühern Zeiten wurden die Seebernstein-Contraventionen, gemäß Verordnung des Nehring'schen und Scharpau'schen Amts, wie sich die Schulzen zu verhalten haben, von 1722, ungleich härter bestraft; diese Strafen sind aber durch die Nachricht an das Publicum vom 3. Febr. 1802 abgeändert.

§. 740. Zu den Zeiten, wenn die See den Bernstein auswirft, soll niemand außer den Strandreutern und Geschwornen sich am Strande betreten lassen. Wer diesem zuwider handelt und keine unsträfliche Absicht nachweisen kann, hat bloß deshalb fünf Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Ebendaselbst §. 6.

§. 741. Erst nach vollendeter Ausbeute ist es den Einsassen in der Nehrung erlaubt, das liegengebliebene Bernsteingruß zusammenzulesen; sie müssen aber dasselbe gegen billige Vergütung an das Bernsteindrehergewerk abliefern.

Ebendaselbst §. 7.

§. 742. Wenn ein Bewohner der Nehrung zur Entdeckung einer Bernstein-Contravention durch seine Anzeige beiträgt, so hat er auf den vierten Theil des für verfallen erklärten Werths und der erkannten Strafe Anspruch.

Ebendaselbst §. 8.

§. 743. Die Untersuchung und Bestrafung der Bernstein-Contraventionen gehört vor das königl. Land- und Stadtgericht zu Danzig.

Im Jahre 1802 wurde in Danzig ein eigenes Bernsteingericht errichtet, bestehend aus dem Magistratssyndicus und einem Secretär. Nach Errichtung des Freistaats wurde dieses Gericht aufgehoben, und im Jahre 1814 nicht wieder hergestellt.

§§.80—87. §. 744. Das Strandrecht gehört zu den niedern Regalien.

Das Allg. Landrecht giebt vom Strandrechte, ungeachtet es sich dieses Ausdrucks in §. 81. dieses Titels bedient, keinen Begriff, es versteht aber darunter (§. 80.) im Allgemeinen das landesherrliche Recht auf Alles, was von der See auf die Häfen und Meeresufer angespült oder ausgeworfen wird. Dieser allgemeine Begriff reicht, sobald es auf den Umfang des Strandrechts ankommt, keineswegs aus, vielmehr zerfällt das Strandrecht nach den Gegenständen, welche die See auswirft, in drei, in rechtlicher Hinsicht sehr bestimmt von einander abweichende Classen, und das Allg. Landrecht hat diese Unterschiede in den §§. 81 und 86 selbst angedeutet.

I. Die erste Art des Strandrechts wird auf diejenigen von der See ausgeworfenen Gegenstände ausgeübt, welche noch niemals das besondere Eigenthum eines Menschen waren, folglich alle See-Erzeugnisse, namentlich Seegras, Muscheln, gestrandete Wasserthiere und Fische, welche vom Sturme an das Seeufer geworfen, das hohe Meer nicht wieder erreichen können.

Alle diese Gegenstände, mit Ausnahme des Bernsteins, verfallen im alten Danziger Gebiete dem Strandrechte, d. h. sie werden das Eigenthum dessen, welchem ein Recht auf diese Seeauswürfnisse zusteht. Dieses Strandrecht gehört zu den niedern Regalien (Allg. Landr. II. 14. 24.) und ist folglich zwar ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, dasselbe kann aber von diesem an Privatpersonen oder Gemeinden abgetreten, oder von selbigen durch Verjährung erworben werden. Die Danziger Statutarrechte schweigen über diesen Gegenstand, es kommen daher die Vorschriften des Allg. Landrechts unmittelbar zur Anwendung.

Im neuen Danziger Gebiete, sowie überhaupt an der westpreuß. Seeküste ist das Strandrecht dieser Classe provinzialrechtlich nicht vorhanden, denn das Preuß. Landr. von 1721 erklärt, B. 3. Tit. 1. Art. 3. §. 2. 3. S. 7. das Meer, die Häfen und die Meeresufer „durchaus allen lebendigen Kreaturen zugleich frei und gemein, also daß sich derselben jedermann mit Fischen im Wasser oder an den Ufern, auch mit Schiffung, Zuladung, Ausladung rc. und in andere Wege unverwehrt, wohl bedienen mag." — „Darum kann noch mag, an den Gestaden des Meeres Fische zu fangen oder etwas anderes zu suchen, niemand verboten oder verwehret werden."

Von diesem Grundsatze macht das Preuß. Landrecht jedoch drei Ausnahmen:

1. Hinsichts des Bernsteins, „welchen an den Gestaden des Meeres aufzulesen, jedermann bei höchster Strafe in unserm Königreich Preußen verboten ist;"
2. „wenn jemand auf solchen gemeinen Wassern einen besondern Bestand und Ort (latine diverticulum fluminis genannt) eingenommen hätte, dem soll darin keine Irrung noch Hinderung geschehen," und
3. „wenn an Enden und Oertern dieses Königreichs Preußen durch verliehene oder gegebene Privilegia oder altes Herkommen ein Anderes, den vorstehenden Rechten zuwider wäre eingeführt worden, und solches erwiesen, so soll man darüber halten."

II. Anders verhält sich die zweite Classe des Strandrechts, wenn nämlich die Ostsee nicht See-Erzeugnisse, sondern bisheriges Privateigenthum anspült und auswirft, z. B. Anker, anderes Schiffsgeräth, Waaren, Kisten u. s. w., welche ein Schiff in der See verliert, oder in Seegefahr, um sich zu erleichtern, über Bord wirft, ja ganze Schiffe, welche, vom Orkan getrieben, stranden, d. h. an den Strand geworfen werden; insofern sich nämlich der frühere Eigenthümer meldet. In dem vom Könige Casimir von Polen am zweiten Sonntage nach Palmsonntage 1454 zu Thorn den Einwohnern von Westpreußen ertheilten Privilegium wird dem deutschen Orden zum Vorwurf gemacht, daß er, so lange er Westpreußen inne hatte, diese Art des Strandrechts wirklich ausgeübt habe; Casimir dagegen wolle, als katholischer König, auf diesen vom natürlichen und göttlichen Rechte verworfenen und durch die Aussprüche des päbstlichen Stuhls verdammten,

grausamen und ungerechten Erwerb für sich und seine Nachfolger Verzicht leisten. Die Worte des Privilegiums lauten nachstehend:

Item licet Magister et Ordo tempore occupationis Terrarum praedictarum omnia bona et merces quarumcunque manerierum, divina permissione naufragium in mari passorum, velut propria ex naufragio quasi juris sui facta occupant: Nos tamen, qui Rex Catholicus sumus, sortem hujusmodi naturali et divino jure sedisque Apostolicae decerto damnatam, velut crudelem et injustam execramur, pollicemurque, quod res et bona, cujuscunque ponderis et valoris existant, earum personarum, quae maris naufragio periclitabuntur, nunquam per Nos aut Officiales nostros, velut nostras aut juris nostri petemus aut requiremus; sed illas absque diminutione per eos, quorum ante naufragium fuerunt, aut eorum propinquiores, demonstratione evidenti propinquitatem probantes, colligendas et in usus beneplacitos decernimus convertendas. Contrariae consuetudini aut juri, vel potius corruptelae, pro Nobis et successoribus nostris renunciantes.

Diese Art des Strandrechts ist im §. 81. des gegenwärtigen Titels gemeint und dadurch die Verzichtleistung auf dasselbe bestätigt. Wenn demungeachtet v. Duisburg in seiner Beschreibung der freien Stadt Danzig (Danzig 1809) S. 433. behauptet, daß in Hela, dessen Einwohner sich alle von dem Fischfange und von der Bergung gestrandeter Güter nähren, noch bis in die neuesten Zeiten in jedem Kirchengebete Gott um einen gesegneten Strand angefleht wurde, so wird solches wohl nur auf einem Mißverständnisse beruhen.

III. Meldet sich aber der frühere Eigenthümer, selbst nach ergangenem öffentlichem Aufgebote nicht, so entsteht die dritte Art des Strandrechts, welches sich König Casimir in dem erwähnten Privilegium ausdrücklich vorbehalten hat, denn er fügt unmittelbar nach obiger Stelle hinzu:

Nisi forte nullus bonorum hujusmodi exstaret justus heres et successor, quoniam in casu illa bona, ex naufragio habita, nostrae volumus potestati subjacere.

Dieser Vorbehalt ist im §. 86. des gegenwärtigen Titels bestätigt, aber auch diese Art des Strandrechts gehört zu den niedern Regalien und kann daher an Privatpersonen verliehen, oder von ihnen durch Verjährung oder (außerhalb des Danziger alten Gebiets) durch den Besitz im Normaljahre 1797 erworben sein. Der Zeitraum, nach dessen Ablauf die geretteten Sachen, deren Eigenthümer sich nicht gemeldet hat, dem Strandberechtigten zugesprochen werden, ist sowohl für Ost- und Westpreußen, als für das Danziger alte Gebiet, obwohl im letztern das Preuß. Seerecht vom 1. Dec. 1727 nicht gilt, durch die Strandungsordnung vom 10. Nov. 1728 bestimmt, zu deren Befolgung das Commerz- und Admiralitätscollegium zu Danzig durch dessen Geschäftsinstruction vom 17. Sept. 1814 angewiesen ist, und wonach gestrandete Sachen, welche nach erfolgtem Aufrufe vom Eigenthümer nicht zurückgefordert werden, nach Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen an den Strandberechtigten verfallen. (Siehe die §§. 133. 134. des ersten Bandes.) Einzelne Schiffsgeräthe und andere, der Schifffahrt hinderliche Sachen werden jedoch, theils mit, theils ohne Aufgebot, dem Finder schon nach drei Monaten ganz oder zur Hälfte überlassen. (Ebendaselbst §§. 135. 136.) Das Verfahren und die Entscheidung gehört vor das Commerz- und Admiralitätscollegium zu Danzig.

Nach diesen Grundsätzen ist erkannt in Sachen des Fiscus wider das adelige Gut Koliebke.

§. 745. Gestrandete Güter, welche auf der Halbinsel Hela, Alt-Danziger Gebiets geborgen worden, Anker ausgenommen, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet, verfallen nach Abzug eines Drittels, welches dem Finder als Bergelohn gebührt, an die Kirche zu Hela.

Verordn. des Administrators des Landes Hela v. 6. Nov. 1621.

Dritter Abschnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

§. 746. Sämmtliche Punkte des zweiten Artikels des mit Rußland geschlossenen Handelsver- §. 88.

trags vom 7. Dec. 1818 (Gesetz-Samml. 1819. S. 166.) sind seit dem Anfange der Schifffahrt im Jahre 1820 in Ausführung gebracht.

§. 747. Jedes Stromfahrzeug und jede Holztracht muß zwei Thaler zur Kämmereicasse der Stadt Danzig entrichten.

Ministerialrescript v. 21. Oct. 1819 und Publicandum v. 1. Nov. 1819. (Abgedruckt im zweiten Bande.)

§. 748. Wegen der Holzschuiten, offenen Booten u. s. w. siehe das Regulativ v. 28. Oct. 1822.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

§. 16. §. 749. Wenn ein Verstorbener keine rechtsgültige Willensverfügung, und auch nur Verwandte des neunten Grades, oder noch entferntere, oder gar keine Verwandte hinterläßt: so fällt sein Nachlaß dem Fiscus der Stadt Danzig anheim.

Privilegium Johann Casimir's von 1660, und Rescript v. 25. Sept. 1795.

Es versteht sich, daß dieses Privilegium hinsichts desjenigen Theils des alten Gebiets, welcher in Gefolge des Tilsiter Friedensschlusses beim Preuß. Staate verblieb, auf den landesherrlichen Fiscus übergegangen ist. Daß dasselbe zu Gunsten des Fiscus der Stadt Danzig sich auch auf das neue Danziger Gebiet erstrecke, behauptet der Magistrat zu Danzig selbst nicht, zumal nach dem Preuß. Landrechte von 1721 dem Fiscus ein solches Recht nicht zusteht.

§. 750. Von Erbschaften und Vermächtnissen, welche in der Seitenlinie weiter als auf Schwe-

ster und Bruder gehen, muß der zehnte Theil zur Kämmereicasse der Stadt Danzig entrichtet werden.

Schluß sämmtlicher Ordnungen v. 8. Jun. 1657.

Die Anmerkung zum vorigen Paragraphen findet auch auf den gegenwärtigen Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 751. In dem Gebiete des vormaligen Freistaats Danzig stehen alle Arten der Jagd der Stadt Danzig zu, soweit nicht einzelne Güter das Jagdrecht durch Verleihung oder Verjährung erworben haben. §. 39.

Durch das Privilegium Königs Casimir von Polen von 1454 wurde der Stadt Danzig das sogenannte alte Gebiet (mit Ausnahme der Scharpau, welche Danzig erst später vom Bischofe von Ermeland erkaufte) mit allen grundherrlichen Rechten, namentlich mit dem unbeschränkten Jagdrechte; die Nehrung jedoch, d. h. die zwischen der Ostsee, der Weichsel und dem frischen Haff bis zur Spitze, Pillau gegenüber, gelegene Insel, ausdrücklich mit Ausnahme des Jagdrechts verliehen. Im Thorner Frieden vom 19. Oct. 1466 gab zwar Casimir dem deutschen Orden den östlichen Theil der Nehrung oder die schmale Landzunge von Polsk bis zur Spitze zurück und entschädigte dafür die Stadt Danzig durch die Halbinsel Hela; aber auch in diesem Theile der Nehrung behielt sich Casimir die Jagd ohne Einschränkung vor. Polen befand sich im Besitze derselben bis 1793 und ließ sie durch einen eigenen Oberjägermeister ausüben. Von 1793 bis 1807 wurde die Jagd in der Danziger Nehrung für Preuß. Rechnung verzeitpachtet; durch den Vertrag vom 6. Dec. 1807 trat aber Preußen an den Freistaat Danzig dessen Gebiet „mit allen Eigenthums- und Souveränetätsrechten" ab, und dadurch gelangte das unbeschränkte Jagdrecht auch in der Nehrung an Danzig, welches sich in dessen Besitze noch jetzt befindet. Uebrigens befanden sich im Gebiete des Freistaats mehrere adelige und andere Güter, welchen das Jagdrecht zustand; daß sie dasselbe behielten, versteht sich von selbst. In der Scharpau und dem übri-

gen, im Jahr 1807 bei Preußen verbliebenen Theile des alten Danziger Gebiets ging das Jagdrecht auf den Landesherrn über und ist noch jetzt königlich.

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

§. 69. §. 752. Siehe Zusatz zu II. 15. 80.

Siebenzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 10. §. 753. Die Verwaltung der Polizei in der Stadt Danzig und deren Gebiet ist dem Polizeipräsidenten daselbst übertragen.
Instruction vom 4. Oct. 1814.

§. 754. Der Umfang seiner Befugnisse und Pflichten ist in dem Reglement vom 4. Oct. 1814 bestimmt.

§. 755. Die Bestimmungen über das Verhalten der Schiffer auf der Rhede und im Hafen von Danzig sind in der Polizeiordnung vom 30. Jan. 1821 enthalten.
Gesetz-Sammlung 1821. S. 21.

§. 19. §. 756. Dem königl. Land- und Stadtgerichte zu Danzig ist die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in dem ihm zugewiesenen Bezirke übertragen.
Verordnung vom 24. März 1814. (Historisch-geograph. Einleitung in die Westpr. Provinzialrechte, Marienw. 1830, S. 236.)

§. 757. Doch sind die Patrimonialgerichte der adeligen Güter und Hospitäler beibehalten.
Ebendaselbst §. 3.

§. 758. Die Verwaltung der Rechtspflege in See- und Handelssachen ist dem königl. Commerz- und Admiralitätscollegium zu Danzig zugewiesen.

Reglement vom 17. Sept. 1814.

§. 759. Dasselbe hat dabei die Sportelordnung vom 25. Dec. 1804 zu befolgen.

Ebendaselbst, und Rescript vom 8. Mai 1818.

§. 760. Die kaufmännischen Mitglieder des königl. Commerz- und Admiralitätscollegiums werden von der Kaufmannschaft gewählt und dem königl. Ober-Landesgerichte zu Marienwerder angezeigt, um ihre Bestätigung auszuwirken.

Statut der Kaufmannschaft vom 25. April 1822. (Gesetz-Samml. 1822. S. 132.)

§. 761. Dem königl. Land- und Stadtgerichte zu Danzig ist der allgemeine Auftrag ertheilt, Processe, deren Gegenstand die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigt, ingleichen schleunige Exmissionsprocesse gegen eximirte Personen in der Stadt Danzig und ihrem Gebiete zu instruiren. Die instruirten Acten müssen aber dem Ober-Landesgericht zu Marienwerder eingereicht werden. §§. 32. 33.

Publicand. v. 10. Dec. 1819.

§. 762. Ein jedes Urtheil, in welchem auf eine zehnjährige Einsperrung oder eine härtere Strafe erkannt ist, muß vor der Publication und Vollstreckung dem königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder zur Bestätigung eingesendet werden. §. 37.

Verordnung vom 24. März 1814. §. 14.

Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 763. In Vormundschafts- und Curatelsachen gelten in Danzig und dem alten Danziger Gebiete, mit Aufhebung der Danziger Statutar- §. 1.

gesetze darüber, ausschließlich die Vorschriften des Allg. Landrechts.

Instruction für das Stadtgericht vom 6. Aug. 1796. Vergl. §. 17. zur Einleitung.

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

§. 56. §. 764. Dem Kinder- und Waisenhause zu Danzig gebührt die Vormundschaft über seine Pfleglinge.

§. 765. Demselben liegt die Aufsicht und Verwaltung des seinen Zöglingen zugefallenen Vermögens ob.

§. 766. Dasselbe ist aber hierbei der obervormundschaftlichen Aufsicht des königl. Land- und Stadtgerichts zu Danzig unterworfen.

Der Bürger und Kaufmann Conrad in Danzig stiftete im Jahre 1552 unter dem Namen des Waisen- oder Kinderhauses eine Erziehanstalt für „elende ausgelegte unmündige Kinder", und diese Stiftung wurde vom Könige Sigismund August von Polen am ersten Montage nach St. Bartholomäi 1552 dahin bestätigt: „daß, wenn etwas an einigen Gütern den Kindern durch irgend ein Recht anheimfallen möchte, solche in die Vormundschaft und Verwaltung der zu der Zeit seienden Vorsteher kommen, welche denn gehalten sein sollen, nach Beschaffenheit und Größe dieses Vermögens, wie es ihnen am besten dünken wird, für dieser unmündigen Waisen Erziehung und alle andere Lebensbedürfnisse, bis sie erwachsen sind, zu sorgen. Was aber an Gütern übrig bleiben werde, soll alles den Erwachsenen, und zwar, wenn es ein Frauenzimmer ist, ihr als ein Brautschatz ausgegeben, der Mannsperson aber, wenn sie zur Ehe schreitet und heirathet, oder wenn sie das zwei und zwanzigste Jahr erreicht, alles Ihrige wieder und abgegeben werden." Dies Privilegium ist vom Könige Stanislaus August unterm 11. Febr. 1765 bestätigt, unter welcher Beschränkung es aber da-

bei verbleiben solle, ist in der obigen Art durch das Ministerialrescript vom 4. Nov. 1799 festgesetzt. Siehe die repon. Pupillen-Acten T. Nr. 15.

Neunzehnter Titel.

Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

§. 767. Derjenige, welcher in eine öffentliche Armenanstalt (Hospital) gegen Zahlung einer festgesetzten Summe aufgenommen worden, kann über sein Vermögen sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen unbeschränkt verfügen. §. 50.

§. 768. Verstirbt er ohne letztwillige Verordnung, so fällt sein außerhalb der Armenanstalt befindliches Vermögen an seine gesetzlichen Erben.

Willkühr I. 2. 7. S. 7.

§. 769. Siehe Zusatz zu II. 18. 56. §. 76.

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 770. In peinlichen Sachen gelten in Danzig und dem Danziger Gebiete, mit Aufhebung der Danziger Statutargesetze darüber, ausschließlich die Vorschriften des Allg. Landrechts. §. 1.

Siehe §. 17. zur Einleitung.

§. 771. Theer darf zum Verkauf in Tonnen nur auf dem Theerhofe aufbewahrt; im Kleinhandel dürfen nur höchstens drei Tonnen in Häusern, Speichern und Kellern vorräthig gehalten werden. §§. 1541. 1542.

Willkühr III. 8. 7. S. 163.

§. 772. Schießpulver darf in den Speichern gar nicht; in den Wohnhäusern der Bürger und Einwohner nicht mehr als sechs Pfund; von Kaufleuten zum Kleinhandel nicht über einen Viertel-

Centner, und überall nur auf dem obersten Boden gehalten werden.

Willkühr III. 8. 8. S. 163.

§. 1544. §. 773. Siehe die Zusätze zu I. 8. 37. 78.

§§. 1548. §. 774. Im Hafen und auf der Rhede von
1550. Danzig darf niemand bei einer Strafe von 1 bis
1554. 10 Thalern auf dem Verdeck Taback rauchen, Licht ohne Laterne brennen, oder schießen.

Hafenpolizeiordnung v. 30. Jan. 1821. §. 17. Gesetz-Samml. 1821. S. 25.

§§. 1555. §. 775. Siehe die neurevidirte Feuerordnung
1556. vom 9. Jun. 1777.

Ergänzt durch das Magistratsreglement v. 3. Jun. 1794.

Eine neue Feuerordnung ist in der Arbeit, aber noch nicht publicirt.

JUS CULMENSE
EX ULTIMA REVISIONE.

Oder

Das vollständige

Culmische Recht,

mit nöthigen

Anmerkungen, Beylagen, Register

und einer vorgesetzten kurzen Historie desselben zum gemeinen Besten vermehrt und verbessert wieder aufgelegt.

Danzig 1767.
Gedruckt und verlegt von Johann Friedrich Bartels.

Bericht
von dieser neuen Ausgabe
des
Culmischen Rechts.

Die erste Ausgabe dieses Culmischen Rechts geschahe mit Beyrath guter Freunde auf des seligen Schöppenherrn der Alten Stadt Johann Carl Weissens, und meine halbgetheilte Unkosten, nicht nur ohne Vortheil, sondern auch mit merklichem Schaden, im Jahre 1743. und 1744.

Erst um das Jahr 1760, und hernach waren die aufgelegten 500 Exemplare, so selten geworden, daß die hiergebliebenen im Ausruffe weit theurer aufgetrieben wurden, als sie bisher gekostet hatten, und daß manche deswegen eine neue Ausgabe anriethen.

Bey der ersten Ausgabe gebührete der vornehmste und meiste Ruhm dem gütigsten Beytrage unzählicher Handschriften und auch theils gedruckter Bücher, des bey uns mit unsterblichen Verdiensten, verewigten sel. Herrn Valentin Schlieffs, Rathverwandten der Rechten Stadt. Auch theilete der selige Herr Bürgermeister, Carl Gottlieb Ehler, zu besserer Berichtigung des Rechtes gütigst mit sein Exemplar mit beygeschriebenen Citationen aus dem Magdeburgischen und Sächsischen alten Rechte.

In dem aber, was in den Schöppenstühlen hergebracht und üblich, in Ansehung des Culmischen Rechts, brauchte ich der Hülfe meines alten academischen Freundes, Herrn Weissens, der in Leipzig unter mir löblich disputiret hatte. Dieser hat mit Zuziehung des seligen Schöppenältermanns der Alten Stadt, Herrn Jacob Matthäi, das dahin gehörige mit bestmöglichstem Fleisse besorget, auch in einigen Fällen auf der Rechten Stadt sich Rathes erhohlet.

Von Ihm rühren auch her die Anmerkungen verschiedener auch neuer

Rechtslehrer ihrer Abhandlungen und Bücher, und alles dessen, was von der heutigen Praxi, und deren Bestätigung aus ungedruckten Schriften unserer grössesten Rechts= und Staatslehrer, zu den von mir gesammleten Concordanzen hinzugethan ist. Wiewohl ich die hiesigen Rechtserfahrner Autorum Handschriften und Anmerkungen über die Rechtsläufte selbst zur Hand hatte, und deswegen öfters mit ihm darüber conferirete.

Diese Anführungen der alten Grundgesetze des Culmischen Rechtes nahm ich mir die Mühe nach sehr vielen ältern Culmischen Rechten zu untersuchen und zu berichtigen. Ich that noch dazu die Stellen der Heilsbergischen und Magdeburgischen Rechte des Pölmannischen Handbuches, auch des Lateinischen und Polnischen Culmischen Rechts. Wie auch was aus den Juribus municipalibus, und terrestribus hiezu dienlich war, die Thornische und Danziger Willkühr, die hodiernam faciem Reipubl. Pruthenicae, die Normam regiminis, und andere Documenta, aus den Bänden der Lengnichschen Geschichte unsers Preussens.

Weil es auch an einer Nachricht von dem Ursprunge, Fortgange, Verbesserung, und vielen Bemühungen der gesammten Preußischen Stände, auch der Königlichen Veranstaltungen fehlete, das Culmische Recht zu seiner Vollkommenheit zu bringen, und wie weit es darinn gebracht war: so setzete ich die Geschichte des Culmischen Rechtes aus den zuverläßigsten Urkunden auf, die ich erhalten konnte. Darüber mir viele ihr Gefallen haben zuerkennen gegeben, und ich weiß am besten, wie viel Mühe, Zeit und Untersuchungen dazu erforderlich gewesen, die Gottlob! geendiget sind.

Die Praxis juris civilis und criminalis, Saxonici auch communis wurde der Einsicht und Rechtserfahrenheit des oben belobten Paares der Schöppenherren, und ihrer redlichen Aufrichtigkeit überlassen. Welche darinn alles geleistet hat, was zur Aufklärung und Befestigung der Gesetze könnte geleistet werden, ja auch dessen Besserung, was unrichtig in den Gesetzen befindlich war.

Soweit war es mit der schwachen ersten Aufgabe gekommen, und Herr Weiß ward gebethen, das Register der gangbaren peinl. und bürgerlichen Artikel aufzusetzen, und deren Druck zu verbessern. Dem ungeachtet sind noch einige Fehler im Register eingeschliechen, die nun erst angemerket, und berichtiget sind.

In dieser neuen Ausgabe habe ich dasjenige ausgebessert, was in etlichen Orten der vorigen unrichtig gesetzet, oder gedrucket war. Was nur hinten im Anhange stand, habe ich an dem rechten Orte eingerücket. Die nützlichen Beylagen sind beybehalten. Innerhalb der Zeit waren nun noch verschiedene Schriften erschienen, die mir bey dieser Ausgabe mehr an die Hand gaben, als vorhin zu haben war.

Dergleichen sind ausser der Königlichen Verordnung der Stadt Danzig vom Jahre 1750. und der näheren Erklärung einiger Artikel derselben 1752., fürnehmlich unsers hochberühmten und hochverdienten Herrn Syndici, D. Gottfried Lengnichs neues Preußisches Staatsrecht, welches auch ins Deutsche übersetzet worden; dessen angefangene letzte Ausgabe erst nach diesem meist vollendetem Drucke bey uns erschienen.

Hiezu gehören die in währendem Interregno und hernach nöthige Vertheydigung der Preußischen Hauptrechte, welche angefochten worden.

Als: 1) Status causae, affectatam à Perill. et Reverendissimo Referendario Regni, commissionem concernens. Ged. 1761. pl. 3. in 4. 2) Der Stadt Danzig behauptetes Recht der bürgerl. Zulage 1760. aus dem Lateinischen übersetzet 1761. zweyte Auflage in 4. K. 3) Der Obrigkeiten in Preuß. Städten Befugniß Edelleute (hin) zurichten, Danzig in 4. 176. . . pl. 3. 4) Tractatus portorii Gedanensis cum notis edit. 1762. in 4. M. oder pl. 12. derselbe auch Deutsch: Vergleich wegen des Danziger Pfahlgeldes, mit Anmerkungen aus dem Lateinischen übersetzet, in 4. 1762. Was hierinn zur Vertheydigung der Preußischen Rechte zerstreuet befindlich war, das ist an seinen Stellen eingeschaltet.

Diese sind die vornehmsten Quellen der Vermehrung und Verbesserung des öffentlichen oder Preuß. Staatsrechts. Neben denen haben sich auch vermischte Abhandlungen, von gemeinen öffentlichen oder privat Streitigkeiten, und deren Erörterungen beyderseitiger Gründe hervorgethan, als schriftlich zusammen getragene praejudicata und decreta regia, wie auch ſcabinalia, die aus den Schöppenbüchern gezogen sind, daraus sich auch eines und das andere richtiger verstehen und einsehen lässet. Anderer Ordnungen soll bald gedacht werden.

Sie sind zum Theil anzutreffen in den 3 Bänden der Preuß. Sammlungen in 8. und in der Preuß. Lieferung in med. 8.; auch in den Elbingschen herausgekommenen Verordnungen, deren man vorhin nicht habhaft werden konnte, und davon auch im Avertissement oder Vorbericht dieser Ausgabe noch nichts konnte gemeldet werden.

3. E. Wir haben die geschriebene, hernach auch die 1735. in 4. gedruckte Elbingische Gerichtsordnung, mit den andern Ordnungen in Händen gehabt. Als Ao. 1758. ist daselbst gedruckt eine gute Wechselordnung, ferner die Falliten und Banqueroutirer Ordnung, welche zusammen als die Willkühr der Stadt können angesehen werden. Ausser diesen sind auch gedruckt ausgegeben die Willkühr der dortigen Dorfschaften auf der Höhe, ferner derer in der Niederung, beyde 1741. und die Dorfsordnung des Ellerwaldes 1754. imgleichen die dortige Gesindeordnung auf dem Lande 1755., alle in 4.

Hieraus sind die Zusätze in den Anmerkungen genommen, welche das Recht selbst erläutern, und dessen üblichen Gebrauch bewähren. Die Thornische Willkühr hatte man schon in der vorigen Ausgabe zu dieser Absicht angewendet, und weil dieselbe noch eben dieselbe ist, hat in ihrer Anführung nichts dürfen geändert werden. Weil aber die Danziger Willkühr weit vollständiger Ao. 1761. in Fol. auf anderthalb Alphabeten gedruckt worden unter dem Titel: Neu revidirte Willkühr der Stadt Danzig, aus Schluß sämmtlicher Ordnungen publiciret; so hat man dieser in denen besondern Materien, als der neuen Willkühr gedenken müssen, sowohl wenn sie mit der vorigen Willkühr übereinkommt, als wo sie von ihr abgehet.

Hiedurch ist also die Beobachtung des Culmischen Rechtes in den drey großen Preuß. Städten in allen denen Artikeln ausgemacht, darin nicht eine in besondern Privilegien gegründete Abweichung angemerket wird. In dem Ermeländischen Bischofthum beweiset seinen üblichen Gebrauch die angeführte Heilsbergische Ausgabe des Culmischen Rechts; an andern Orten die Polnische Ausgabe desselben; und selbst am Königli-

chen Hofe das angeführte Lateinische Culmische Recht, so bisher noch nicht gedruckt ist. Nach diesen richtet sich alles übrige in Preussen.

Folglich findet man hierinn den Inbegrif alles dessen, was vom Preußischen Rechte zu wissen dienlich ist. Welches alles damit es desto zuverläßiger seyn möchte, ist es durch Güte des Tit. Herrn Syndici Lengnichs, ehe es gedruckt worden, durchgesehen, und denn mit seinem beygeschriebenem: imprimatur, dem Buchdrucker Johann Friedrich Bartels abgegeben worden. Wodurch auch ein paar Stellen, darauf nicht die genaueste Acht gegeben war, sind verbessert worden. Man könnte es also füglich für eine Concordanz der Preuß. Rechte halten.

Wer nun wissen will, wie viel die neuen Zusätze betragen, wird sich mögen das Exemplar zeigen lassen, bey dem sie beygeschrieben, und von dem sie abgedruckt sind. So wird er begreifen, was für eine beträchtliche Vermehrung der Bogen, sie würden erfordert haben; da es nach der Zahl der Bogen und Seiten scheinen könnte, als wäre hier vieles ausgelassen, was in voriger Ausgabe verhanden gewesen. Welches theils aus gebrauchten kleinen Lettern, theils aus gedrungener Zusammenrückung der Zeilen und der Buchstaben herrühret, vermuthlich um etwas an dem Papiere zu ersparen.

Was sonst Jedermann in die Augen fället, und von mir nicht herrühret, das wird auf meine Rechnung nicht können gesetzet werden. Ich habe an meiner Seite zum gemeinen Besten allen Fleiß gebrauchet, meinem Versprechen nachzukommen; und auch die Zeit, welche ohne meine Schuld die Ausgabe verzögerte, dazu angewendet, daß ich die kürzlich ausgekommenen Schriften für die Preußischen Rechte zu Rathe gezogen, und was aus ihnen noch zu ergänzen war, hinzu gesetzet.

Dabey wünsche ich, daß die Aufrechthaltung der Culmischen oder Preußischen Rechte bis auf die spätesten Nachkommen fortdaure, und von Gott gnädiglich alles verhütet werde, was dieselben ferner schmälern und mindern könnte. Vielmehr wolle er das weislich fördern, was zu deren Ergänzung und Wiederherstellung dienlich seyn wird. Imgleichen wünsche, daß der Nutzen der Zusätze und Verbesserungen dieser Ausgabe je länger je mehr möge eingesehen werden und gefallen. Dadurch werden sich auch die Käufer der Ausgabe so allmählich mehren, wie bey der vorigen Ausgabe wiewohl späte genug geschehen.

Schriebs den 26. Nov. 1766. im bald geendeten 71. Jahre meines Alters, und vermuthlich nahen Abschiede aus dieser Zeitlichkeit.

M. C. Hanow.

JURIS CULMENSIS

LIBER PRIMUS

DE

QUIBUSDAM AD PUBLICA JURA SPECTANTIBUS.

Daß ist:

des Culmischen Rechts

Erstes Buch

von

einigen Sachen, so zum gemeinen Recht gehören.

Titulus primus.

Vom Rechte der Lande Preussen.

Caput I.

Vom Culmischen Rechte.

Da man die Stadt Culmen zum ersten besetzte, da gab man ihren Einwohnern Magdeburgisch Recht, vermöge welchem, was daran abgegangen, sie ferner das Recht bey ihrer eigenen Willkühr gefunden haben. Daher hat das Recht den Namen des Culmischen Rechtens bekommen, in welchem zugleich begriffen die Culmische Freyheit, und Flämische Erbgerechtigkeit. Dieses Recht ist hernach durch den Hohemeister Paul Rußdorf auf das ganze Culmische Land, und durch König Casimirum hochlöblicher Gedächtniß auf das Pomerellische, und im Pomesanischen

auf das Marienburgische und Stumische Gebiethe gezogen und ausgebreitet worden.

Caput II.

Von Willkühren.

Was in den Städten von einem Rath, und denen, so die Gemeine praesentiren, gelobet, gesetzet und angeordnet ist, das soll stets und fest gehalten werden *), und wer dawider handelt, von dem sollen die Rathmanne, und sonst niemand anders, die Strafe fordern **).

Titulus secundus.

Von Dignitaeten und Aemtern.

Caput I.

Vom Landes-Rath.

In Sachen so das gemeine Land angehen, kan nichts von der Obrigkeit geschlossen werden, ohne allgemeinen Rath und Verwilligunge der Lande und Städte, wie solches ist vom Könige Casimiro bekräftiget worden, daß nemlich alle wichtige und merkliche Sachen, das Land angehende, mit gemeinem Rath der Räthe, geistlich und weltlich, sowohl der von der Ritterschaft, als derer großen Städte sollen gehandelt, geschlossen und geändert werden.

Caput II.

Vom Eyde der Landes-Räthe.

Es sollen die Räthe nebst dem gewöhnlichen Eyde, so sie zum Rathe thun, künftig auch schwören, daß sie rechtfertig richten wollen.

Caput III.

Von Vergebung der Dignitaeten und Aemter.

Die Dignitaeten und Aemter des Landes so darin geordnet, oder künftig geordnet werden können, sowohl auch die Haltungen der Schlösser, Städte und anderer Oerter im Lande Preussen sollen vermöge dem privilegio des Königes Casimiri keinen Fremden oder Ausländischen, sondern eigentlich Einzöglingen allein gegeben und befohlen werden.

Caput IV.

Vom Praesidenten des Landes.

Damit im Abwesen Ihrer Königlichen Majestät dem Lande nie kein Schaden oder Gefahr zustehen möge, als ist durch alte Ordnunge und

---

*) Der Inhalt dieses Satzes ist gegründet in dem alten Culm B. 1. Cap. 4. 9. 11. 20.

**) Siehe den alten Culm B. 1. Cap. 8 und 13.

folgenden üblichen Brauch im Lande Preussen eingeführet, daß im Abwesen Ihrer Majestät der Herr Ermeländische Bischof, oder im Mangel dessen, der nächst folgende geistliche oder weltliche Landesrath, in allerley Mängeln und Zufällen möge ersucht, und durch seine Vorsichtigkeit und Autoritaet mit Rath und Zuthun der anderen Räthe des Landes denselben vorgekommen und entrichtet werden.

Caput V.

Von Woywoden.

Ein jeder Woywode soll vermöge der Constitution Königes Sigismundi eine Abschrift oder Copey des Landes Privilegii bey sich haben, dieselbe einem jeden, so es begehret, zeigen, oder ihm vorlesen lassen. Es soll auch ein jeder Woywode in seiner Woywodschaft die Grenzen des Landes fleißig in acht haben, damit das Land von Räuberey, und andern bösen Leuten rein gehalten werde. Die Woywoden sollen die Sachen, so zu dem Landgerichte gehören, bey sich nicht richten; es wäre denn, daß solches geschähe mit beyder Parte Verwilligunge. Sie sollen auch die, so sich zu Landgerichte beruffen, daselbst hin verweisen, ausgenommen in geringen Sachen, so nicht über 10 Marke belangen, und diese sollen von ihnen ohn rechtlichen Procefs schlecht und einfältig verrichtet werden. Hiezu sollen sie den ersten Tag jedes Monats zu Rheden, den 10. zu Stum, den 20. zu Stargard Gericht halten, ausgenommen in der Erndte. Es sollen aber die Woywoden in ihrem Abwesen oder Ehehaft den Castellan des Orts, oder einen andern Vornehmen vom Adel dazu vermögen, daß er die Gerichte und anderes, so seinem Amte zustehet, fortstelle, damit niemand in seinem Rechte verzogen werde. In peinlichen Sachen aber und denen, so auf frischer That begriffen werden, sollen sie ohne allen Verzug die Gerechtigkeit pflegen. Sie sollen auch die zwistigen Parten zum versöhnlichen Vertrage nicht zwingen, noch einige Strafen fordern, so bey Gericht nicht erkannt sind; welche aber bey Gericht erkannt werden, von denen sollen dem Woywoden zwey Theile, und das dritte Theil dem Gerichte zukommen.

Caput VI.

Von Hauptleuten.

Die Hauptleute sollen vermöge der Constitution des Königes Sigismundi, auf die Grenzen ihrer Hauptmannschaft gute Achtung geben, daß nicht Räuber oder andere böse Leute einreissen; sollen auch wohl zusehen, daß die Bauren nicht Büchsen, Spiesse, Schwerdter, oder dergleichen Waffen öffentlich oder heimlich tragen, es wäre dann, daß sie zur Jacht, oder zu Beschützunge des gemeinen Friedens von ihnen aufgefordert werden. Von diesem Verbot sollen auch ausgenommen seyn die Schulzen, welche ihres Amts wegen Gewehr tragen mögen. Es sollen auch die Hauptleute wider die Bauren, einem jeden ohne Verzögerunge, nach Innhalt Culmischen Rechts, Gerechtigkeit pflegen.

Caput VII.

Von Bürgermeistern und Rathmannen der Städte, wie die gekohren werden.

Eine jegliche Stadt wählet sich jährlich Rathmanne, nach alter Gewohnheit, und jedes Orts Gelegenheit, und werden die Rathmanne gekohren aus dem Mittel der Schöppen. Die Rathmanne kiesen einen 2 auch 3 oder 4 Bürgermeister, nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen. Die Kühr soll auf den ordentlichen Tag, zu welchem jede Stadt berechtiget, gehalten und derselbe ohne sondere hohe Ehehaft nicht geändert werden. Es sollen auch die Schloß-Aemter in den kleinen Städten in solchen Kuhren den Städten keinen Eintrag thun, sondern allein von denjenigen, so von dem Rath gewählet, im Namen Königlicher Majestät den Eyd empfangen, auch solches keiner Ursachen halben verzögern, oder sich weigern. Es sollen aber die da Bürgermeister oder Rathleute wählen, ihren Eyd bewahren, daß sie nicht kiesen durch Gabe, Furcht, Zorn, oder durch Gunst Willen, als ob jemand mit naher Magschaft oder sonderlicher Freundschaft verwandt wäre. Die Neugewählten schwören der obersten Herrschaft und der Stadt Ehre, Frommen, und Recht zu bewahren, aufs beste sie können und mögen, nach jedes Orts eingeführtem Gebrauch unter ihnen.

Caput VIII.

Daß ein jeder ehrlicher Mann in den Rath mag gekohren werden.

Ein unberüchtigter Biedermann, der in der Stadt wohnet und Bürger ist, der mag zu einem Rathmanne gekohren werden, sofern er der Stadt nütze zu seyn bemerket wird.

Caput IX.

Daß sich niemand, der zum Rathmanne oder andern Amte gekohren, der Kühre entziehen soll.

Wird ein Mann zum Rathe, oder zu einem andern Amte gekohren, der soll sich solcher Kühre nicht entschlagen, oder weigern, sondern ohne alle Widerrede, nach Laut seines Eydes, so er der Obrigkeit und der Stadt gethan, gehorsam seyn, bey Verlust des Bürgerrechtes.

Caput X.

Von der Rathmanne Amt und Gewalt.

Die Rathmanne haben die Gewalt, daß sie aufsehen, sitzen und richten sollen über allerley Speisekauf, als Brodt, Bier, Fleisch, Fische, und ander dergleichen Waaren, damit der gemeine Bürger und andere Leute nicht beschweret werden. Auch sollen die Rathmanne Macht haben, über allerley Waarenmaasse, Scheffel, Waage, Gewicht, Ellen, und allerley falsche Kaufmannschaft, Fälscherey und Betrug, sowohl auch über alle Dinge, so zu guter Ordnung der Stadt, und alle deroselben Glieder, auch Unterhaltung des gemeinen Friedens und Ehrbarkeit gehören, zu

richten. Wer daran gebricht, der soll nach Gelegenheit der Uebertretung, wie recht gestrafet werden.

Caput XI.

Daß die Rathmanne Busse oder Strafe nehmen, und niemand anders, wegen Verbrechung wider sie oder ihrer Stadtrecht.

Mishandelt ein Mann gegen den Rathmann, oder gegen der Stadt Rechte, oder ihre Willkühr, davon mögen die Rathmanne Busse oder Strafe nehmen nach Gelegenheit der Sachen, und dürfen darum mit niemande zu thun haben, wenn sie die Busse nehmen von der Stadt wegen.

Caput XII.

Ob die Rathmanne ihre Bürger strafen, und die sie verweisen, wiederum zu Bürgern annehmen mögen.

Setzet sich ein Bürger wider den Rath, da Culmisch Recht ist, den mag man darum verbothen vor den Rath, und ihme bey einer Geldbusse, oder bey Weichen aus der Stadt, ein Jahr minder oder mehr verbieten, daß er solchen Frevel lasse, und ihnen gehorsam sey gleich andern Mitbürgern. Will er es darüber nicht thun, so leidet er die Busse und Strafe, es sey mit der Stadt Verweisung oder andern. Verweisen aber von der Stadtwegen die Rathmanne jemanden, das stehet bey den Rathmannen, ob sie Busse von ihme nehmen, und ihn wieder in die Stadt zum Bürger nehmen wollen oder nicht.

Caput XIII.

Von Minderung der Strafe dessen, so wider den Rath oder Stadtrecht gehandelt.

Beschuldiget ein Rath ihren Bürger um Verbrechung, die er hätte gethan gegen den Rath oder ihre Willkühren, und gibt er sich in ihre Gnade, sie mögen wohl Gnade thun, und diese Strafe mindern oder ganz erlassen.

Titulus tertius.

Von Zusammenkünften.

Caput I.

Von gemeinen Tagefahrten.

Es sollen vermöge der Königlichen Constitution jährlich zwo allgemeine Tagefahrten gehalten werden, nemlich im Vorjahr zu Marienburg, auf den Tag Stanislai; und im Herbst zu Thorn, auf Michaelis; doch ist es in Ihro Königlichen Majestät Willen nach Erforderung der Sachen, auch andere Tagesleistungen auf andere Oerter und Zeiten anzustellen. Wer aber von den Räthen zu solcher Tagesleistung ausserhalb hoher Ehehaft nicht kommt, soll in die Lade, da die Appellations-Gel-

der beygeleget werden, 20 Ungarische Gulden verfallen, und darum vor des Landesrath zu antworten schuldig seyn. Nichts desto weniger aber sollen die Gerichte gehalten werden, und um der Abwesenden Willen nicht nachbleiben, so ferne nur zum wenigsten drey Stimmen vom Lande, und drey von Städten verhanden. Die Art und Beschreibung der Urtheile soll auf der Herren Räthe Verordnung bestehen.

Caput II.

Von sonderlichen Zusammenkünften in jeder Woywodschaft.

Wann Ihro Königl. Majestät eine sonderliche gemeine Zusammenkunft im Lande ausschreibet, so soll eine besondere Zusammenkunft des Adels in einer jeden Woywodschaft, als der Culmischen, Marienburgischen und Pomerellischen Woywodschaft, gehalten werden, welche die Woywoden, vermöge des alten Gebrauchs, in einem jeden District ihrer Woywodschaft auf einen gewissen Ort ausschreiben sollen, zu dem Ende, daß daselbst Boten zur gemeinen Tagefahrt sollen gewählet werden. Sonsten ist den Woywoden auch frey, zur Wählung eines abgehenden Officianten, oder sonsten erheblicher Nothdurft nach, die gemeine Woywodschaft zusammen zu fordern, welches denn im Culmischen Lande zu Rheden, im Marienburgischen zu Stum, im Pomerellischen zu Stargard geschehen soll. Wer nun zu solcher Zusammenkunft gefordert wird und nicht kommet, soll 2 Marke Strafe geben, von welchen die eine dem Woywoden desselben Orts, die andere dem gemeinen Triesel des Landes heimfallen soll; doch sollen hievon ausgenommen seyn die Räthe des Landes, sowohl vom Adel als von Städten.

Titulus quartus.

Von Culmischer Freyheit.

Caput I.

Von Freyung allerhand Auf= und Zulagen.

In der Culmischen Handfeste sind alle die, so zum Culmischen Rechte gewidmet, sammt ihren Gütern von allerley unbilligen Zulagen, und gezwänglichen Herbergierungen, auch andern unrechtmäßigen Auflagen befreyet und loßgesprochen. Derowegen sie weder mit Podwodden noch Targowen, noch andern dergleichen Auflagen; noch die Bürger in den Städten mit irgend einigen Schaarwerken sollen beleget werden.

Caput II.

Von Freyheiten von Krieges=Expedition.

Vermöge derselben Culmischen Handfeste sind alle, so sich Culmischen Rechtens gebrauchen, von allen Kriegeszügen befreyet. Gleichwohl ist ein jeder schuldig, zu Beschirmung der Grenzen seiner Woywodschaft, in der er gelegen, mit der Obrigkeit zu ziehen. Zu solchem Zuge soll ein jeder, der 40 Huben oder mehr in seinem Besitz hat, in vollem Küraß, mit aller dazu gehörigen Rüstung selbst dritte zu Rosse sich einfin=

den. Wer aber weniger Huben hat denn 40, doch aufs wenigste 10, der soll mit einem Pferde in leichter Rüstung sich einstellen. Wo gleichwohl etwas anders in jemandes Handfeste benennet, soll dasselbige gehalten werden.

Caput III.

Von Freyheiten von Zöllen.

Mehr bemeldete Culmische Handfeste befreyet auch alle, die Culmisch Recht haben, von allen Zöllen, und solches ist durch König Casimirum wiederhohlet, welcher den Pfundzoll und alle andere Zölle zu Wasser und zu Lande neu eingeführet, oder von Alters gehalten, wasserley die auch seyn möchten, im Lande Preussen, aus Königlicher Gnade aufgehoben, abgethan und abgeleget hat, also daß zu keinen Zeiten, durch keine folgende Herrschaft, aus keinerley Ursache oder Gelegenheit, irgend einer im Lande soll angestellet oder aufgeleget werden. Was aber für Zölle in der Krone Polen seyn, so die von den Fuhrleuten überfahren werden, sollen vermöge des ewigen Friedens die Fuhrleute allein an ihren Pferden und Wagen, nicht aber die Kaufleute an ihren Waaren gestrafet werden.

Titulus quintus.

Von andern Freyheiten.

Caput I.

Von der Münze.

Im ganzen Lande Preussen soll vermöge Culmischer Handfeste einerley Culmische Münze seyn, von klarem und reinem Silber, dergestalt, daß 60 Schillinge 1 Mark wägen sollen, und soll solche Münze nicht mehr als alle 10 Jahr einmal verneuert werden, und so oft sie verneuert wird, sollen 14 alte Pfennige für 12 neue ausgewechselt werden. Hernach ist durch König Casimirum geordnet, daß in den grossen dreyen Städten im Lande Preussen, nemlich zu Thorn, Elbing und Danzig gemünzet werden, und dieselbige Münze allenthalben in der Krone Polen gäng und gäbe seyn soll, doch dergestalt, daß dieselbige Münze am Gewichte, Schrot und Korn, wie dieselbige von der Krone Polen und dem Lande Preussen geschlossen, keinesweges soll verringert werden.

Caput II.

Von Mühlen.

In den Mühlen soll nicht mehr als die schlechte Mätze genommen werden, wenn sich einer selbst mahlet. Es soll auch niemand zur Mühlen gezwungen werden, sondern ein jeder frey fahren, wohin er will. Die Mätze aber soll genommen werden von einem jeden Scheffel Korn oder Weitzen eine Mätze, das ist der 16. Scheffel; von 2 Scheffel Malz aber eine Mätze, das ist der 32. Scheffel.

Caput III.

Von Fischereyen.

In der Culmischen Handfeste ist auch versehen, daß, wo irgend eine See auf drey Züge groß an jemandes Land anstoßet, so soll in dessen, dem der Acker höret, Willkühr stehen, ob er an statt so viel Ackers denselben See annehmen will. Ist aber der See größer, so soll ihm frey seyn, mit allerley Gezeuge zur Nothdurft seines Tisches darin zu fischen, ausgenommen mit dem Garn, so Niewod genennet wird *). König Sigismundus aber hat hernach nachgegeben, daß diejenigen, so zur Fischerey in den Königlichen Seen befreyet seyn, und dasselbe mit ihren Privilegien oder glaubwürdigen Zeugen, daß sie im Besitz gewesen, bezeugen können; oder auch welcher Acker an die Königliche See anstößet: die sollen zwar freye Fischereyen haben, aber mit kleinem Gezeuge zu ihres Tisches Nothdurft, und nicht zu verkaufen; und auch mit dem Bescheide, daß die Schloßgarne im Winter die erste Züge haben sollen, und daß zu der Zeit, wenn der Bressem streichet, solche Freyheit soll eingehalten werden, damit die Vermehrung des Fisches nicht verhindert werde. So soll auch dieser Punct den Verwaltern der Königlichen Güter zu keinem Vorfange gereichen, noch ihnen oder sonsten jemand anders, der seinen eigenen See hat, dadurch irgend eine Gewalt zugezogen werden, dadurch sie in ihren Rechten, und alten Freyheiten möchten verkürzet werden **).

Caput IV.

Vom Voto zur Königlichen Wahl und Krönung.

Die Lande und Herrschaft in Preussen, und also alle und jede desselben Landesstände, sind vermöge des Privilegii Incorporationis zum Gebrauch und der Gemeinschaft aller Dignitaeten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Praerogativen, welcher die Praelaten, Herren und Ritterschaft der Krone Polen, damals gebrauchet und genossen, sonderlich aber zu allen Rathschlägen, so von der Wahl und Krönung der Könige in Polen gehalten werden, wie denn auch zur Wahl und Krönung selbst privilegirt, berechtiget und zugelassen, und dieses alles unschädlich den Privile-

*) Alles dies findet man in dem 26. §. gedachter Handfeste. Was die alten Magdeburgischen Rechte von den Fischereyen verordnen, und hier in Preussen näher bestimmet ist, findet man im Sachsenspiegel, und zwar im 28. Art. des 2. Buchs, und dessen Glosse. Da heutiges Tages die Länder und Teiche vorlängst ihre Herren haben, muß man aus eines jeden Orts Herkommen oder Briefe sehen, wie weit sich sein Recht zu fischen erstrecke. Solte irgendwo ein Teich entstehen, da vorhin keiner gewesen, wie sehr selten geschiehet: möchte alsdenn dieses Gesetz wieder statt finden, doch mit der Oberherrschaft Bewilligung.

**) Solches enthält die allgemeine Landesverordnung, so im Jahr 1538. von Königlicher Majestät bestätiget ist, im 19. Absatze. Wornach man sich auch noch jetzo zu richten hat und pflegt.

gien, Rechten, Freyheiten, der brieflichen Urkunden der Lande Preussen, das ist der Praelaten, Kirchen, Herren, Ritterschaft, Bürger und aller Einwohner desselbigen Landes. Solches ist auch vom Könige Sigismundo Primo wiederhohlet, also, daß so oft ein König stirbet, und die Krone ledig, oder eine Wahl gehalten wird, wasserley Weise auch das geschehe, so sollen die Herren Räthe der Krone Polen beyder Orden, ehe sie zur Wahl schreiten, erstlich den Ständen und Ordnungen der Lande Preussen solche neue Wahl eines Königes zu wissen thun, und sie vermöge der alten Gewohnheit und Innhalt ihrer Privilegien zu derselben fordern und zulassen. Wenn nun dergestalt der König gewählet ist, so soll er schwören, daß er auf dem Lande Preussen, und desselben Kirchen und Landen, auch ihren Praelaten, Herren und Ritterschaft, Bürgern und Einwohnern, und allen Personen, wes Standes oder Wesens die seyn, alle Rechte, Freyheiten, Privilegia, Briefe und Immunitaeten, durch die verblichene Herrschaft geistlichen und weltlichen Standes, Könige und Herren der Lande rechtmäßig ihnen geschenket und gegeben, halten, und bewahren will, in allen Puncten und Conditionen, und daß er alles, so mit Unbilligkeit von denselben Landen abgewandt und veräussert ist, nach seinem Vermögen, zum Eigenthum derselben Lande wieder einbringen will; die Grenzen des Landes auch nicht mindern, sondern nach Vermögen schützen und erbreitern; und so lang der König diesen Eyd nicht thut, und diesem seinen gebührlichen Amt nicht Gnüge thut, sollen alle Stände und Ordnungen der Lande und Städte in Preussen nicht schuldig oder verbunden seyn, den gebührlichen Eyd Ihrer Majestät zu leisten. Wenn aber solcher Eyd von Ihrer Majestät geschehen, sollen auch alle Stände und Ordnungen der Lande Preussen Ihrer Majestät ihre Unterthänigkeit und Gehorsam schwören, und als ihrem rechten Herren leisten.

Caput V.

Von verlohrnen Privilegiis.

So irgend eine Stadt oder Privat-Person irgend ein Privilegium verliere, hat König Casimirus sich für sich und seine Nachkömmlinge verpflichtet, mit Zurathung der Lande Preussen Räthe ein neues zu geben und mitzutheilen, so ferne der, so solches bittet, in desselben Erbes und Gutes stetem und friedlichen Besitz und Verjahrung bis dahero gewesen.

Titulus sextus.

Von der Schenk-Gerechtigkeit.

Caput I.

Vom Bier-brauen und Schenken.

Es soll kein Hauptmann, Ammtmann oder Verwalter Königlicher Güter im Lande Preussen Bier brauen, ohne allein zu seines Tisches und der Königlichen Vorwerke Nothdurft. Schenken aber und in die

Krüge Bier zu geben, soll sich keiner von den obgemeldeten unterstehen *), sondern es soll der Gebrauch der Krüge und das Schenken zu ewigen Zeiten bey den Städten bleiben, auch dasselbe durch keinerley Verbot oder auf andere Weise durch einerley bedrängliche Beschwer, gehindert werden. So sollen auch die Krüger und Bauersleute in Dörfern des Bier-brauens sich gänzlich enthalten. Derowegen auch keine Brauhäuser in denselben seyn sollen, es wäre denn, das jemand von alten Jahren vermöge des Innhalts der ehe gedachten Landesordnung zu solchem Brauen berechtiget wäre: welches doch allein zu Nothdurft seines Kruges, aber nicht mit Tonnen halb oder ganz auszuspünden soll verstanden werden, und auch dergestalt, daß sich derselbe mit den beyliegenden Städten ihrer Ordnung nach, wie es allda gehalten wird, in selbigem Bier-brauen verhalten soll. Was aber nach obgedachter Zeit erhalten, soll den Rechten der Städte zu keinem Vorfange gereichen. So soll auch das Brandtwein-brennen und Schenken den Hauptleuten und Verwaltern Königlicher Güter gleicher Weise verboten und untersaget seyn. Der Ritterschaft aber soll vermöge jetzt gedachter Ordnung, wie bishero, also auch künftig frey seyn, auf ihre erbliche Krüge Bier zu brauen aus ihrem eigenen Gewächs, und von dem, was sie an Zinses Statt von ihren Unterthanen nehmen **).

Caput II.
Von den Biertaxe.

Die Satzung des Biers soll in den Städten vom Rath der Stadt, auf dem Lande aber von den Räthen des Landes in der ordentlichen Tagefahrt geschehen.

---

*) Schon unter den Kreuzherren im Jahre 1309. und eher war es ein Landesgesetz in Preussen, daß weder Edelleute noch Bauren solten Kauf schlagen, oder Bier brauen und verkaufen, sondern das solte der Städte Nahrung seyn. Sieh Schützens Chronick Bl. 54 b. und hinten die Beylagen No. III. Dasselbe ist nachhero, so oft es nöthig, wieder erneuert worden, z. E. A. 1534. und 1537. und im Jahr 1542. ist es in den Vergleich eingeflossen, welchen die kleinen Städte mit dem Adel getroffen haben, davon unten in den Beylagen No. X. die eigentlichen Worte zu finden sind. Eben das ist auch wiederhohlet in der Handfeste der kleinen Städte §. 1. hinten in den Beylagen No. XII. Vid. des Herrn von der Linde Triga Quaestionum.

**) Vermöge des Vergleichs, welcher zwischen dem Adel und den kleinen Städten auf dem Landtage im Jahr 1542. errichtet ist. Siehe den ersten Band der Lengnichischen Geschichte vom Poln. Preussen, auf der 243. Seite, und aus den Documenten den Auszug in unsern Beylagen No. X. Zwar wird daselbst des Brandtewein-brennens ausdrücklich nicht gedacht; es verstehet sich aber solches, wegen der angezeigten einerley Gründe, und weil darin überhaupt die Rede von Verlegung der Krüge ist, welche nicht allein mit Bier, sondern auch mit Brandtewein verleget werden. Also wird hiedurch die Kaufmannschaft mit Brandtewein, der

Titulus VII.

Von Handwerken und Zünften.

Caput I.

Vom Brauch der Handwerke.

Auf daß die Handwerker in den Städten, und also die Städte mit ihnen zunehmen, ist von Alters geordnet, daß auf den Dörfern und in den Vorstädten, so für den Schlössern gelegen, oder sonsten auf dem Schloßgrunde keine Handwerker oder Bönhasen sollen gelitten werden. Ist aber einer vom Adel eines Meisters oder Gesellen zu seiner Arbeit benöthiget, soll ihm ungewehret seyn, solchen aus den Städten zu sich zu fordern. Will aber jemand auf dem Schloßgrunde, oder sonsten auf dem Lande sein Handwerk treiben, soll er von der Zunft desselben Werks in der nächsten Stadt, das Werk üblichem Gebrauch nach fordern, und vermöge desselben des Werks Gesetzen unterworffen seyn.

Caput II.

Von Ausforderung der Handwerker.

Es soll kein Handwerksgesell jemand auf irgend einerley Ursachen in fremde Städte ausfordern oder aussprengen, sondern alle Dinge sollen im Lande Preussen vertragen werden, bey 10. Marke Strafe, die der geben soll, so hiewider handelt, und soll derselbige auch seinem Widerpart alle aufgelauffene Schäden und Unkostung entrichten. Auch soll kein Handwerksknecht keine neue Fünde oder Auffätze machen, damit er seinem Meister sein Werk niederlegen möge. Wer das freventlich thut, dem soll man sein Haupt abhauen; thäte es jemand unwissende, der soll seine Busse nicht wissen. Wenn ein Handwerksgesell den andern schmähet, soll nicht der, welcher bezüchtiget wird, sondern der andere, der ihm die Zucht zugeleget und auftreiben will, der soll schuldig seyn, seine Briefe zu hohlen, und wider denselben, den er also geschmähet hat, die zugelegte Zucht auszuführen.

Caput III.

Von der Handwerker Feyertagen.

Es soll kein Handwerksknecht den Mondtag oder andern Werkeltag feyren, wo nicht ordentliche Feyertage auf dieselben Tage fallen, bey Strafe 3 guter Marke.

Caput IV.

Von Goldschmieden.

Es soll ein jeder Goldschmied sein Werk, das so groß ist, daß es kan gezeichnet werden, mit seinem Mark zeichnen. Desgleichen sollen

---

aus eigenem Gewächse gemacht wird, auch mit Wein, Meht rc. dem Adel sowohl als der adelichen Güter Innhabern und Pachtern untersaget.

auch andere Handwerker thun, und sollen die silberne Waaren aus gutem Silber mit dem gewöhnlichen Zusatze, wie von Alters gewesen, gearbeitet werden. Wenn etwas verguldet wird, soll das silberne Werk erstlich seinem Herrn zugewogen werden, darnach die Vergöldung geschehen, mit dem Golde, das von einem jeden dazu gegeben wird. Die Färbungen sollen gänzlich verbothen seyn; wer in irgend einem wider obgedachtes gebricht, soll eine Mark löthiges verfallen seyn.

Caput V.

Von Kannengiessern.

Die Kannengiesser sollen zu den Kannen nehmen zwey Pfund Zinn, und das dritte Bley: zu den Schüsseln und Scheiben fünf Pfund Zinn, und das sechste Pfund Bley; die Flaschen, Wannen und andere grosse Stücke sollen von reinem Zinn gemachet werden, und soll ein jedes Stück von den Aelterleuten des Werks mit der Stadt Zeichen; von dem Meister aber, der es machet, mit seinem Hausmark gezeichnet werden. Was falsch Werk ist, soll zerschlagen, und dem, so es gearbeitet, ein Viertel Jahr die Werkstät geleget werden.

Titulus octavus.

Von Bauren Dienstleuten.

Caput I.

Von der Baurenrecht.

Wer Bauren hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen. Wo auf einem Hofe ein Bauer wohnet, der viele Söhne hat, wenn er mit einem den Hof besetzet, sollen die andern frey haben weg zu ziehen, wohin es ihnen gefället, und mögen Weiber nehmen nach ihrem Wohlgefallen, entweder an selbigem, oder auch am andern Orte. Ist aber der Vater so schwach, daß er die Bauerarbeit nicht verrichten kan, und hat nur einen Sohn, so soll derselbige Sohn den Hof annehmen, oder mit gutem Willen der Herrschaft einen andern darein setzen. Hat aber jemand Bauren, welche er von Alters seine eigene Leute und an den Acker verbunden zu seyn, mit genugsamen Schein beweisen könte, dieselben mögen ohne ihrer Herrschaft Willen nicht frey werden, sondern sind mit allen den Ihrigen in ihrer Herrschaft Gewalt.

Caput II.

Von entlauffenen Bauren.

So jemande ein Bauer entläuft, der soll in keiner Stadt, und auf keinem Schloß vorenthalten werden. So soll man auch auf allen Fähren auf ihn Achtung haben, daß er nicht übergeführet werde. Wo er nun wieder betroffen wird, so soll er seinem Herrn wieder zugestellet werden, und ob er sich gleich einem andern versprochen hätte, soll er doch dem ersten Herrn gefolget werden.

Caput III.

Von Eigenschaft und Freyheiten.

Spricht ein Mann den andern an, daß er sein eigen sey, so soll er sein Eigenthum auf den Mann beweisen, wie recht ist, da sich der Beklagte auf Freyheit beruft. Beweiset der Kläger sein Eigenthum, oder bekennet es der Beklagte, so soll er ihm billig folgen; hat aber der Mann freye Briefe von seiner Herrschaft, darunter er gebohren ist, oder mag seine Befreyung mit Zeugen beweisen, so soll er desselben billig genießen. Da aber jemand an einem andern Orte fünf Jahr sich verhielte, und von seiner Herrschaft, denen solches wissentlich wäre, nicht abgefordert würde, der soll mit Recht der Verjährung zu gebrauchen haben, und fernerer Anforderung frey seyn.

Caput IV.

Vom Gesinde Lohn.

Den Taglöhnern soll man kein Essen geben, bey der Strafe 3 guter Marke; die Strafe soll in den Städten nehmen der Rath, auf dem Lande die Herrschaft. Hievon sollen ausgenommen seyn, die, so auf den Schlössern oder in den Feldklöstern zu Tagelohn arbeiten. Arbeiter soll ein jeder mieten aufs wohlfeilste er kan, ohne das Essen. Den Gärtnern aber, so ihren Herren arbeiten, soll man Essen geben, und dazu auf jeden Tag 2 Schilling. Wenn sie aber dreschen, soll man ihnen den 14. Scheffel geben. Wer dawider thut, soll um 3 gute Marke von seiner Obrigkeit gestrafet werden. Wer nicht Gärtner hat, soll Drescher, aufs genaueste er kan, mieten, doch daß er ihnen nicht Essen gebe.

Wer sich einem andern zu Dienste verbindet auf ein Jahr, soll das Jahr im Dienste aushalten. Will er denn auf das folgende Jahr nicht bleiben, so soll er solches 8 Wochen vor Ausgange des Jahres dem Herrn anzeigen, desgleichen soll der Herr gegen dem Dienstbothen auch thun. Wer sich zu mehr Herren, als zu einem, vermietet, soll dem zugestellet werden, von welchem er den ersten Gottspfenning empfangen hat: demselben soll er dienen, und dazu von der Obrigkeit gestraft werden, und soll ein jeder Dienstbothe getreulich dienen, auch in keinem Tage, es sey Feyertag oder Werkeltag, ohne Verwilligung seiner Herrschaft ausgehen. Wird ihnen aber vergönnet auszugehen, sollen sie bey der Strafe auf angesetzte Zeit sich wieder einstellen. Nach Ausgange des Dienstes soll kein Knecht oder Magd 14 Tage ohne Dienst umlaufen, es wäre denn, daß sie bey ihren Eltern wären. Und dies soll auch von den Handwerkern, Gräbern, Holzflössern, und andern Arbeitsleuten verstanden werden, wer dawider handelt, soll gestrafet und zu Dienste gewiesen werden.

Caput V.

Von verlaufenem Gesinde.

Wenn jemand vom Dienste abzeucht, soll er von der Herrschaft Beweiß darüber nehmen, hat er das nicht, so soll er angehalten werden: und wer einen solchen heget, soll um 5 gute Marke gestrafet werden.

So soll man sie auch nicht beherbergen bey der Strafe, sondern der Obrigkeit anzeigen, es wäre denn, daß jemand aus fremden Landen käme.

Wer jemande Dienste zusaget, auch darauf den Gottespfennig empfänget, und darüber entgehet, soll doppelt so viel dem Herrn verfallen seyn, als er gemietet ist, und was er auch auf das Lohn empfangen hat, soll er doppelt wieder geben, und im nächsten Schloß ein halb Jahr in den Eisen arbeiten. Wenn ein Gärtnerknecht oder Arbeiter jemande entläuft, und darüber begriffen wird, soll er seinem Lohnherrn wieder gegeben werden bey der Strafe 20 Floren Ungarisch. Wenn er darum gefordert wird, soll er ohne Aufschub zum erstenmal antworten, und wenn er überwunden, die Strafe zur Stunde erlegen.

Caput VI.
Von Müßiggängern.

Alle Müßiggänger, so nicht Erbgesessen und sich keiner ehrlichen Handthierung oder Handarbeit nähren, da sie doch an solchem durch keine erhebliche Ehehaft gehindert sind, sollen nach vorgehender Verwarnung, wenn sie angegeben, zum ersten auf ein Viertel Jahr in Ketten geschlagen, und zur Arbeit auf Wasser und Brod von der Obrigkeit des Orts gebrauchet werden. Da sie solches ungeachtet, hernach aufs neue ein Viertel Jahr ohne Dienst bleiben, und umliefen, sollen sie auf ein ganzes Jahr zu vorgedachter Strafe ergeben; und endlich wenn dieses auch nicht hülfe, und sie aufs neue ein Viertel Jahr ohne Dienst umher liefen, mit Staupenschlägen des Orts zu ewigen Zeiten verwiesen werden.

Titulus nonus.
Von Maaß und Gewicht.

Caput unicum.
Wasserley Maaß und Gewicht seyn soll.

Im ganzen Lande zu Preussen soll einerley *) Culmisch Pfund, Scheffel, Tonnen, Ellen, und allerhand ander Maaße und Gewichte seyn, und wer dawider handelt, soll als ein Fälscher gestraft werden.

---

*) So lautet bereits die Verordnung, welche zu Engelsburg im Jahr 1309. aufgesetzt ist, nach Matth. Waissels Preußischer Geschichte Bl. 104 b. welche wiederhohlet ist im Jahr 1414. 1422. 1434. 1440. 1490. ꝛc. Die alte Culmische Elle wird mit gutem Grunde einer Flämischen Elle gleich geschätzet, deren ihr Verhältnis zu einem doppelten Rheinländischen Schuhe ist wie 932. zu 1000. nach Fried. Büthners Ausrechnung im Anhange des Calenders vom Jahr 1684. Gegen die jetzige Danziger Elle verhält sich die alte Culmische, wie 914. zu 929. Folglich ist die Danziger Elle ein gut Theil kleiner, als die Culmische. Welches daher mag gekommen seyn, weil schon unter den Kreutzherren die

Titulus decimus.

Von Verschwendern.

Caput I.

Von allerley Unkosten in Gastmahlen.

Weil von übrigen Unkosten dem Lande und desselben Einwohnern grosser Schaden geschicht, als soll durch die Obrigkeit auf dem Lande und in den Städten eine gewisse Maaße verordnet werden, welche in Hochzeiten und Kindtaufen soll gehalten werden, damit der Ueberfluß vermindert, die Gaben Gottes nicht mißbrauchet, übrige Füllerey und Gesäuf eingestellet, und also Leute zu ihrem selbst eigenen Schaden nicht Ursach geben.

Caput II.

Von Verhütung übermäßiger Kleidung.

Demnach auch durch übermäßige Kleidung mancher in Armuth und Verderb gesetzet, auch einer dem andern ärgerliche Folge und Exempel giebet, indem er sich unmäßig über Vermögen herfür bricht: als soll gleicher gestallt die Obrigkeit auf dem Lande, und in den Städten billige Ordnung und Gesetze machen, in welchen ein Unterscheid der Stände gesetzet, und die Amttragenden Personen, Kaufleute, Handwerker, Bauren und Dienstbothen unterschieden, und einem jeden Standesgebühr nach sich zu kleiden gesetzet werde. Wer darüber thut, der soll dasselbe Stück, worinn er überschritten, verfallen, welches stracks verkauft, und den Armen in den Hospitalen soll ausgetheilet werden, doch daß davon dem Angeber das vierte Theil gefolget werde. Schneider, Kürschner und an-

---

Culmische Elle so verkürzet war, daß aus 4 Huben 5 gemässen wurden. Siehe Schützens Chronick Bl. 137 a. welches nach des Ordens Vorgeben mit des Landes und der Städte Bewilligung soll geschehen seyn, um das Jahr 1373. davon Bericht zu finden, Seite 566. im II. Bande der Preußischen Sammlung. Von den Culmischen Scheffeln und Kannen oder Stoofen mag man nachschlagen Christoph Langhansens Disp. de Mensuris Regni Borussiae hodiernis, Regiom. 1717. 4to §. 11. und folg. Allwo auch im vorhergehenden die Preußischen Schuhe, Ellen, Ruthen, Morgen, Huben und Meilen bestimmet werden. Was aber die Gewichte anbetrift, so ist leicht zu glauben, daß dieselben auch vormals grösser gewesen seyn, da jetzo 100 Pfund in Amsterdam $112\frac{1}{2}$ in Danzig, und über 125 in Königsberg machen. Noch mehr Unterscheid würde sich finden, wenn man die übrigen jetzt in Preussen üblichen Maaße und Gewichte durchsuchen und genau vergleichen solte. Indes bleibt das Gesetz doch wohl gegründet, wenn gleich andere Ursachen es gemacht, daß ihm nicht nachgelebet wird.

dere Handwerker, die über die Ordnung etwas wissentlich machen, sollen, so oft sie darüber beschlagen, um 10 Mark gestraft werden. Da sich aber jemand freventlicher und muthwilliger Weise hierwider setzen, und seines Gehorsams dreymal ordentlich erinnert, davon nicht abstehen würde, dem soll anfänglich seine bürgerliche Nahrung niedergeleget, und so er über das aufsätzig bleiben und fortfahren würde, soll ihm das Bürgerrecht aufgekündiget, und er nach Gelegenheit der Verbrechung mit zeitlicher Verweisung gestrafet werden. Thut aber solches ein Dienstbothe, der soll mit Gefängniß, oder andern zum Exempel an öffentlichen Stellen fürgestellet, und ihm solches, damit er verbrochen und gutwillig nicht abstehen wollen, durch des Henkersknecht abgenommen, und also der Stadt verwiesen werden.

JURIS CULMENSIS
LIBER SECUNDUS
DE
PROCESSU JUDICIARIO IN CAUSSIS CIVILIBUS.
Von
gerichtlichen Verfahren in unpeinlichen Sachen.
Titulus quintus.

Caput X.

Von Kraft, Wirkung und Erneuerung der Vollmacht.

Wenn der Constituent oder gesetzte Vollmächtiger mit Tode abgehet [A. L. R. I. 13. 186.], so ist die Macht verloschen, und darauf kan ferner nicht agiret werden. Was aber im Gerichte verlaufen, bleibet kräftig, und unwidersprechlich. So sollen auch alle Vollmachten jährlich *) verneuert werden, und wo solches nicht geschicht, über Jahres Frist [A. L. R. I. 13. 159.] von keinen Würden seyn.

Titulus decimus nonus.

Von schriftlichen Urkunden.

Caput I.

Von gerichtlichen Schriften.

Alle Schriften, so aus dem Gerichte und von Mächtiger Stelle kommen, sollen für kräftig gehalten werden, sie seyn vom Ober- oder Untergerichte, so fern die Schrift mit der Gerichte oder der Stadt Siegel besiegelt ist.

---

*) Dieses wird noch heute in Praxi also beobachtet; es sey dann, daß in der Vollmacht die Clausul enthalten wäre, daß solche nicht verjähren soll. Die Vollmachten zum Proceß dörfen gleichfalls nicht verneuert werden.

Caput II.

Von Schriften unterm Königlichen Amt= oder Stadtsiegel.

Alle Schriften, so von Königen, Fürsten, Herren und Städten, unter ihrem Siegel ausgehen, sollen volle Kraft haben *), sie seyn in einer neuen Sache, oder auch zu Erneuerung oder Transumirung einer alten Sache gestellet.

Caput III.

Von offenen Instrumenten und Schriften der Notarien.

Offene Instrumenta der Notarien, sofern dieselbe mit Bestande der Zeugen, auch Verzeichnung der vollen Sache mit allen ihren Umständen, und was sonst von Recht zu solchen Instrumentis nöthig, versehen, sollen auch für kräftig angenommen und gebrauchet werden; doch sofern dieselben Notarii nicht allein ihrer Creation von denen Herrschaften, denen es zu Rechte gebühret, sondern auch von der ordentlichen Obrigkeit des Orts, da die Instrumenta gefasset, ihrer Legitimation und Legalitaet genugsamen Schein und Beweiß haben.

Caput IV.

Von Privat-Schriften.

Handschriften, Quitungen, und dergleichen Schriften, so von Privat-Personen geschrieben, und mit ihrem Siegel bekräftiget sind, dieselben zeugen völlig wider die, so sie geschrieben. Könte aber derselbe mit zween Zeugen beweisen, daß solches nicht seine Hand wäre, und das Siegel ohn sein Wissen und Willen fälschlich an den Brief gedruckt wäre, soll er dadurch der Obligation des Briefes und der darinnen enthaltenen Schuld loß seyn. Da aber auch in der Handschrift neben dem, so sie geschrieben, auch andere zweene Zeugen benennet, und von ihnen selbst unterschrieben wären, soll dadurch die Handschrift alles Verdachts und Widersprechung loß und befreyet seyn. Der Kaufleute Bücher und Register, so die richtig gehalten, und sonsten Verdachts frey befunden werden, beweisen auch zu Rechte, doch dergestalt, daß wo das Gegentheil durch genugsame Beweisung nicht kan dargethan werden, der Mann, dessen das Buch ist, mit seinem Eyde solches zu bestätigen, verbunden seyn soll. Mit blossen Copeyen aber oder unbesiegelten Schriften ist nichts zu beweisen.

Caput V.

Ob irgend eine öffentliche oder andere Schrift, ganz oder zum theil soll angenommen werden.

Wenn irgend eine Schrift, wie die auch sey, zu Gerichte fürgebracht, und von demselben für kräftig erkannt wird, so sollen damit alle Dinge, so in derselben Schrift enthalten, für kräftig gehalten werden; es wäre denn sonderlich etwas anders ausgedruckt, und kan auch niemande eine Protestation helfen, daß er dieselbe Schrift nur zum Theil, worin sie ihm dienet, und nicht ganz wolle produciret und fürgebracht haben.

*) Dieses bekräftiget der alte Culm Cap. 64. des 5. B.

JURIS CULMENSIS
LIBER TERTIUS
DE
DOMINIO RERUM, ULTIMIS VOLUNTATIBUS, ET SUCCESSIONIBUS.

Vom
Eigenthum derer Sachen, letzten Willen und Erbnehmungen.

Titulus primus.
Wie man vermöge Rechtes eines Dinges Eigenthum erlangen möge.

Caput I.
Von gefundenem Gute oder Schatze auf einem eigenen oder andern Grunde.

Findet jemand nichts in seinen vier Pfählen oder auf seinem eigenen Gute [A. L. R. I. 9. 81.], das ist sein vom Rechte. Findet es auch jemand anders, als er selber, den er es nicht hat suchen lassen [A. L. R. I. 9. 82.], so soll er ihm sein Findelohn *), das ist das vierte Theil geben, und das andere behalten. Hat er ihn aber suchen heissen, so soll er ihm sein recht Lohn, wie er mit ihm gedungen hat, geben. Und ob er mit ihm nicht gedinget hat, was er ihm denn gibt, daran soll er sich genügen lassen, von Rechts wegen. Findet ein Mann Gut an einer fremden Stätte, wem das Erdreich gehöret, auf dem das Gut gefunden wird, dem gehöret auch das Gut. Er soll aber dem Finder den vierten Theil geben, das ist sein recht Findelohn.

Caput II.
Von gefundenem Gute auf freyer Strassen ober oder unter der Erden.

Findet ein Mann Gut auf freyer Strassen unter der Erden [A. L. R. I. 9. 82.], das gehöret der Obrigkeit des Orts, Grundes und Bodens, und dem Finder soll man das vierte Theil geben. Findet man Gut auf freyer Strassen über der Erden [A. L. R. I. 9. 20.], das soll man dem nächsten Richter **), den man gehaben mag, bringen, der dem Finder etwas zu geben, und das Gefundene hernachmals dem Grundherrn zu übergeben schuldig seyn soll, der es zu öffentlichen Gerichtstagen, wie auch in Kirchen 6mal nach einander aufbieten lassen soll.

*) Siehe den alten Culm Cap. 45. des 5. B.

**) Womit der alte Culm Cap. 46. des 5. B. einstimmt.

Kommt nun jemand, der Recht darzu hat, und dasselbe genugsam beweiset, dem soll man es wiedergeben. Fraget aber niemand in 3 Jahren darnach [A. L. R. I. 9. 11.], soll man das Gut in zwey Theile theilen, und das eine dem Herrn des Grundes, und das ander der Kirchen oder Hospital geben; Findet aber jemand etwas und bringet es nicht dem Richter, der soll nach Gelegenheit mit Gefängniß gestraffet, und nichts desto weniger zur Wiedererstattung des Guts angehalten werden.

Caput III.

Wer auf eines andern Erdreich etwas säet oder bauet.

Wer auf eines andern Erdreich etwas bauet oder säet, oder Bäume setzet, dessen allen erlanget der das Eigenthum, [A. L. R. I. 9. 275. 327.] dem der Grund oder Erdreich zugehöret*).

Caput IV.

Ob einer aus fremdem Holz ein Schif bauet.

Wenn einer aus fremden Holze Schiffe bauet [A. L. R. I. 9. 299.], oder auch sonsten etwas, so ist der Werk, so von dem Holz gemacht ist, des, dem das Holz gehöret; es wäre denn, daß er bey seinem Eyde erhalten dürfte, daß er nicht anders gewust, denn daß es sein Holz wäre, und daß er also unwissentlich von dem Holz gebauet hätte: So muß er jenem das Holz bezahlen, und seinen Willen drum machen [A. L. R. I. 9. 305.], oder ander Holz dafür geben**).

Caput V.

Wer aus fremdem Golde, Seiden, Wolle, oder dergleichen etwas wirket.

Wer aus fremdem Golde, Seiden, Wolle oder Werke, Gewande, oder anderm Dinge wirket, das ist von Rechte des, dem das zugehöret [A. L. R. I. 9. 299.], und thut es einer mit solchem Gewissen, daß er es gewiß dafür geachtet, daß der Zeug nicht sein wäre; so ist auch das Werk dessen, dem der Zeug gehöret [A. L. R. I. 9. 305.]. Hat er aber das Werk unwissentlich gemacht, also, daß er dachte, es wäre sein Zeug, so soll ihm jener die Arbeit lohnen, und seine Kost geben. Spricht er aber, er wolle ihm nichts dafür geben, denn ihm wäre lieber, daß der Zeug noch ungewirket wäre, und will ihm also seine Arbeit abzwingen. Kan nun dieser erweisen, daß er meinete, der Zeug wäre sein, so soll er darum seine Arbeit nicht verlohren haben, sondern er soll das Werk, so theuer er immer kan, verkaufen, und soll jenem so viel Seiden, oder was es gewesen, wiedergeben, oder so viel Geld, daß er solche Seide, Wolle, oder was es gewesen ist, kaufen möge. Will er denn nicht glauben, daß es also gut sey, so bezeuge er es mit dem Werke, oder mit denen, so

*) Siehe den alten Culm Cap. 70. des 5. B.

**) Siehe den alten Culm Cap. 71. des 5. B.

es gesehen haben, oder mit seinem Eyde. Also ist es auch um jegliches Werk, das man ohne Schaden wiedergelten oder bezahlen mag*).

Caput VI.

Von den Früchten eines fremden Dinges oder Gutes, so jemand auf guten Glauben besitzet.

So jemand ein Erbe von einem andern, dem dasselbe nicht zugehöret, er ihn aber gleichwohl für desselben Herrn hielte, auf guten Glauben gekauft, oder durch eine rechtmäßige Gabe, oder andere zu Recht beständige und rechtliche Ankunft oder Titul erlanget, und an sich gebracht: So gewinnet solcher Besitzer um solches seines redlichen Tituls und guten Glaubens willen, alle Früchte, so von dem Gute gefallen, und erlanget daran ein recht Gewähr und Eigenthum [A. L. R. I. 7. 189.]. Derowegen denn der rechte Herr desselben Dinges, wenn derselbe hernach kömmt, und sein Gut abfordert, die obgedachten genommene Früchte und Nutzungen von dem Besitzer nicht erzwingen kan. Wer aber wissentlich ein fremdes Gut an sich bringet und besitzet, derselbe ist schuldig, neben dem Gute, wenn das von ihm rechtlich gefordert wird, auch desselben Nutzungen und Früchte zu erstatten [A. L. R. I. 7. 227.].

Titulus secundus.

Von der Verjahrung.

Caput I.

In welcher Zeit ein Mann rechte Gewähre an fremden Gute, und stehendem eigen erlanget.

Wer fahrende Haabe und bewegliche Güter mit gutem Gewissen**) [A. L. R. I. 9. 620.] und rechtlicher Ankunft oder Titel, Jahr und Tag***) in seiner Gewähre und Besitz hat ohne rechtliche Widersprüche, der hat daran eine gerechte Gewähre. Geschicht aber solches mit bösem Gewissen, und ohne Titul, so mag ihm solche Verjährung nicht zu statten kommen, sondern muß zu allen Zeiten dem rechten Herrn das Gut mit der Nutzung abtreten †). Unbewegliche Güter aber, die 30 Jahre Jahr und Tag††) in richtigem Besitz gehalten werden, [A. L. R. I. 9. 620.] ohne rechtliche Widersprüche, daran erlanget der Besitzer eine rechte Gewähre und Eigenthum. Ob aber jemand aus rechtmäßigen und erheblichen Ursachen abwesend wäre [A. L. R. I. 9. 518.], oder sonst durch ehehafte

*) Siehe den alten Culm Cap. 72. des 5. B.

**) Siehe den alten Culm Cap. 53. des 5. B.

***) Nach dem alten Culm am angez. Orte werden 3 Jahr erfordert.

†) Der alte Culm am angez. Ort.

††) Nach der heutigen Praxi müssen auch 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage gerechnet werden, wenn unbewegliche Güter sollen praescribiret werden, womit das Lat. Culm. Recht einstimmet [A. L. R. I. 9. 511.]. Doch hat in Danzig die Praescription wider die Erbbücher nicht statt, wie solches aus einem praejudicato von 1698. erhellet. Siehe den sel. von der Linden in notis ad Schultzii Tabell.

Noth behindert würde, daß er sein Recht nicht fordern könnte [A. L. R. I. 9. 516.], demselben soll in seiner Wiederkunft, wenn er solch Abwesen und ehehafte Noth, wie Recht erwiesen, die Reſtitution und vollkommene Ersetzung, wie auch alle andere rechtliche Behelfe, obschon die Verjahrung erfüllet wäre, nicht verschnitten seyn.

Caput II.

Wie solche Verjahrung geschehen und gebrochen soll werden.

Es soll aber die Zeit solcher Verjahrung continua seyn, so daß die 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage unverhindert und ohne irgend einige Einrede stracks nach einander verfolget, und der Besitzer in dem Besitze nicht angefochten worden. Würde aber der Besitzer innerhalb gedachter Zeit, es sey gleich ausserhalb oder in Gerichten [A. L. R. I. 9. 603.], durch Proteſtationes oder gerichtliche Anklage wegen des Besitzes besprochen, so ist die Verjahrung gebrochen, und kan er derselben ferner nicht geniessen; es wäre denn, daß der Besprecher und Kläger das Recht fahren liesse, und der Besitzer oder seine Erben aufs neue die vollkommene Verjahrung erfüllet und abgewartet hätten.

Caput III.

Von unrechtfertigen Guts Verjahrung.

Ob ein Mann diebisch oder raubisch Gut ohne sein Wissen kauft, und das hat in seiner stillen Gewähre länger denn Jahr und Tag, ob es zu Rechte sein sey, oder nicht? Hierauf gehet das Recht, daß es dennoch Dieberey oder Raub ist, es sey denn, daß die längste Verjahrung, das ist 30 Jahr, Jahr und Tag, darinnen verlaufen*): sintemal die Zeit das vitium rei affectae aufhebet [A. L. R. I. 9. 584. 579.], und den Besitzer, wie er auch sey, von allem Anspruch befreyet. Kömmt aber jemand vor solcher Verjahrung, des das Gut ist, oder seine Erben, so er todt ist, man muß ihm Recht pflegen. Beweiset er zu Rechte, das es sein gewesen, und ihm abgestohlen oder abgeraubet worden, man soll es ihm so gut, als es ist, wiedergeben. Ist aber das Gut umkommen, verdorben oder verlohren in seiner Gewähre oder Gewalt, ohne seine Schuld, er darf es ihm nicht gelten. Findet auch ein Mann sein Gut bey jemande, das ihm gestohlen oder geraubet ist, darüber mag man richten, als über diebisch und raubisch Gut [A. L. R. I. 15. 25. 26.] der Beklagte aber soll seinen Schub haben, das ist, daß er sich an seinen Gewährer ziehen mag.

---

*) Obzwar nach diesem Capitel in denen praeſcriptionibus von 31 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen der gute Glaube nicht erfordert wird, so wird doch solches in Praxi nicht beobachtet, sondern man folget vielmehr dem geistlichen Rechte, wo nach dem cap. ult. X. de praeſcript. in allen Verjährungen der gute Glaube erfordert wird; womit auch der alte Culm Cap. 54. des 5. B. Die Braunsb. Ausgabe Cap. 53. des 5. B. und das Lat. Culm und Poln. Recht Cap. 11. des 3. B. Von der Strafe dessen, der sich unrechtfertige Schuld andern zum Nachtheil verschreiben lässet, handelt die neue Danz. Willkühr B. 2. Cap. 7. Art. 6. S. 3.

Titulus tertius.

Von Gaben.

Caput I.

Wie Gaben geschehen mögen.

Da jemand von seinen Haab und Gütern einem andern etwas übergeben wolte, der soll solches in öffentlichen Gerichtsstellen thun; oder da die Ehehafte dermassen beschaffen, daß er vor Gerichte nicht kommen könte, soll er zwo Gerichtspersonen samt dem Gerichtsschreiber*) zu sich in seine Behausung fordern, und dasselbe was er fürgenommen, vor ihnen vollenziehen, die es in nächster Dingzeit gerichtlich einzeugen, und ad acta sollen verschreiben lassen. Da aber auch eine oder andere ungelegene Nothfälle [A. L. R. I. 11. 1063.], der Schöppen Gegenwärtigkeit abhalten wolte, so mag er solche Gabe in Gegenwärtigkeit zweer ehrlicher und unverdächtiger Zeugen verrichten, die es im nächstfolgendem Gerichte mit ihrem cörperlichen Eyde bezeugen, und daß die Sache also und nicht anders beschaffen, betheuren sollen. Welche Gaben nun ausserhalb diesen vorgeschriebenen Wegen geschehen**), die sollen zu Rechte kraftloß und nichtig seyn.

Caput II.

Von Gaben bey gesundem Leibe oder im Siechbette.

Ein jeder mag bey gesundem Leibe, weil er zu Wege oder Stege gehet, seinen Freunden aus sonderlicher Gewogenheit [A. L. R. I. 11. 1063.], oder auch einem Fremden, der ihm Guts gethan, an fahrender Haabe und barem Gelde so viel übergeben, als er will, so ers bald aus seiner Gewährè läst, und dem andern überreichet. Im Siechbette aber kann niemand mehr übergeben, denn so viel er auf einmal über das Bettbrett mit seiner Hand ohne Hülfe von sich reichen mag, und darf hierzu seiner nächsten Erben Urlaub***) nicht [A. L. R. I. 11. 1066.]. Unbewegliche Güter aber und liegende Gründe, als stehende Erbe und eigen mag niemand ohne des nächsten Erben Urlaub vergeben; es wäre denn, daß er nicht Stammgüter, sondern aus rauher Wurzel, und durch des Gebers Handthierung, Mühe und Arbeit erworben, oder sonst wohl gewonnen Gut wäre. Denn solches mag auch wohl ohne der Erben Ur-

---

*) Nach der heutigen Praxi ist genug, wenn der Gerichtsschreiber nebst zween guten Männern die geschehene Schenkung abholet, und hernach bei erster Zusammenkunft E. E. Gericht einzeuget. Wie denn auch im Nothfall solches 2 oder 3 andere Personen bey Gericht einzeugen können, wenn jener nicht sobald als nöthig zu haben sind, und die Schenkung in Mobilibus nicht über 500 Ducaten beträget, wie der Herr von der Linden in notis ad Schultzii Tabb. anmerket, und neue Beyspiele beweisen.

**) Nach der heutigen Praxi würden die Schenkungen, ohne gerichtlich eingezeuget zu werden, dennoch bestehen, wie es die übliche Erfahrung bezeuget.

***) So heischt es das alte Culm. Recht L. IV. cap. 2.

laub vergeben werden, also, daß es bey gehegtem Dinge vor Richter und Schöppen einem andern aufgelassen und verehret, oder wie oben im ersten Capitel vermeldet, gebührlich eingezeuget werde. Die nächsten Erben aber sind alle die, so in absteigender Linien gefunden werden; seithalben aber allein Brüder und Schwester, und nicht weiter. Für Stammgüter sollen gehalten werden, die von den Vorfahren, als Großvater und dergleichen gewonnen, und von denselben ihren Ursprung haben.

Caput III.

Ob eine Frau ihr Gut ohne ihres Mannes, oder eine Jungfrau, oder eine Wittwe, ohne ihres Vormundes Willen und Vollwort übergeben möge.

Ein Weib mag ohne ihres Mannes Willen und Vollwort*) ihr Gut nicht vergeben, es sey Zins, liegende und fahrende Haabe; und das geschicht darum, daß der Mann der Frauen Vormund ist. Jungfrauen und Frauen, die nicht Männer haben, die mögen ihr Gut in Vormundschaft vergeben, wie recht ist.

Caput IV.

Ob Kinder Erb- oder Stammgüter vergeben mögen.

Die Kinder mögen ihr Gut wohl theilen, aber ihrer keiner mag sein Theil Gutes**) an Stammgütern vergeben, ohne der andern Willen.

Caput V.

Von Wiederruffung der Gaben.

Giebet ein Mann und überreichet im gehegten Dinge vor den Schöppen einem andern Mann sein Gut [A. L. R. I. 11. 1065. 1066.], also, daß er ihm selber keine Gewalt an seinem Gute zu thun und zu lassen vorbehält; so mag er die Gabe ohne erhebliche rechtliche Ursachen ***) nicht wiederruffen noch verwandelen [A. L. R. I. 11. 1092.].

Caput VI.

Ob ein Gut, welches einem zuvor ausgegeben, nachmals veräussert würde.

Giebet und überreichet ein Vater im gehegten Dinge einem seiner Söhne vor allen andern Kindern seinen Hof, damit zu thun und zu lassen ohne allen Unterscheid; und über einige Zeit hernach verkauft der Vater denselben Hof, den er seinem Sohn sonderlich in seine Gewähre gegeben hatte, und wendet das in seinen Nutz; Ist es denn, daß der Sohn dem Kaufe des Hofes, binnen Jahr und Tag im gehegten Dinge

*) Siehe den alten Culm Cap. 9. des 4. B.

**) Nach dem alten Culm Cap. 6. des 4. B. heißt es: Das ihm von Erbe ankommen ist, vergeben rc.

***) Diese Bedingung ist weder im alten Culm Cap. 15. des 4. B. noch im latein. Culm. Recht Cap. 14. und des Poln. Cap. 15. des 3. B. oder in der Braunsb. Ausgabe Cap. 12. des 4. B. zu finden.

nicht widerspricht, oder ob der Vater den Hof wieder kaufte, und darnach stürbe: so hat der vorgeschriebene Sohn vor andern seinen Brüdern und Schwestern kein sonderlich Recht das Geld zu nehmen, darum der Hof verkauft war, mag sich auch nicht wieder zu dem gekauften Hofe halten, sondern alles, was sein Vater nach seinem Tode gelassen hat [A. L. R. I. 11. 1089.], das soll der Sohn mit andern seinen Brüdern oder Geschwistern nach der Personen Zahl gleich theilen*).

Caput VII.

Ob der Geber oder Nehmer stürbe.

Ob ein Mann bey gesundem Leibe sein Gut, das er zu vergeben mächtig, vor gehegtem Dinge hinweg gebe, und doch derselben Gabe ihm die Herrschaft und Nutzung behielte zu seinem Leibe; stirbet der Geber, und die Gabe bleibet unwiederruffen, so hat die Gabe Kraft und Macht [A. L. R. I. 11. 1076.]; stirbet aber der Begabte, so bleibet die Gabe des Gebers, und des Begabten Erben mögen nicht daran kommen.

Titulus quartus.

Von Dienstbarkeiten.

Caput I.

Wie eine Servitut oder Dienstbarkeit (z. E. eine Trauffe) zu beweisen und zu verjahren.

Hat ein Mann Wassertrauffen aus seinem Hofe in und durch des Nachbars Hof fliessen, und will ihm die sein Nachbar nicht gestatten: mag er dann mit dem Gerichtsbuche, Briefen oder genugsamen Zeugen unversprochener und altgesessener Leute, wie Recht beweisen**), daß die Trauffe von Alters gewesen sey, und das ihm die sein Nachbar oder ein ander vor ihm gegönnet habe, so soll er sie behalten. Da ihm aber solche Beweise abgiengen, so mag er darthun, daß er solche Dienstbarkeit in seines Nachbarn Hause 30 Jahre [A. L. R. I. 22. 13.], Jahr und Tag ohne Widerrede gebraucht und besessen habe, und damit entgehen. Wolte auch jemand die Trauffe ändern, oder einen neuen Abzug legen, dadurch dem Nachbaren die Dienstbarkeit schwerer gemacht würde [A. L. R. I. 22. 15. 32.], solches ist er zu thun nicht befugt.

Caput II.

Von Wasserseihen oder Abzügen.

Hat ein Mann zweene Höfe bey einander liegen, also, daß das Wasser, so in den einen fället, in einer Rinnen oder sonsten durch den andern Hof ausfleust; verkauft nun der Mann den Hof, daraus das Wasser fleust, und durch den andern Hof läuft, und verreicht ihn vor Gerichte und gehegtem Dinge ohne Unterscheid, daß er der Wasserseihe oder des Abzugs nicht gedenke im Kaufe, daß sie abgethan seyn solte, und der Käufer den Hof allbereit in seiner Gewähre mit der Servitut des

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 26. des 4. B.

**) Hiermit stimmet das 9. Cap. des 5. B. des alten Culms.

Wasserlaufens durch den andern Hof also schlecht überkommen: so kan er ihm die Wasserseihe nicht wehren [A. L. R. I. 22. 54.], sondern er muß sie dulden, als es zuvor gegangen hat*).

Caput III.

Ob einer dem andern das Licht verbauet hat.

Will ein Mann ein Haus bauen [A. L. R. I. 8. 142.], er mag es in die Höhe richten, so hoch als er will, es sey denn, daß es ihm die Nachbarn von wegen des verbaueten Lichts mit Recht wehren könten. Verbauet aber einer dem andern das Licht, so klage man es dem Rath**), der soll es denn zu Recht bringen.

Titulus quintus.

Von Anspruch Guts.

Caput I.

Wer eines Dinges Forderung hat.

Ein jeder, der das Eigenthum eines Dinges erlanget [A. L. R. I. 15. 17.], ist auch mächtig, dasselbe, es sey an Erbe oder fahrender Haabe, nicht allein rechtlich zu vertreten, sondern da es ohne seinen Willen aus seiner Gewähre und Besitz kommen, mit Recht anzusprechen, und zu vindiciren, und mag ihn daran niemand verhindern. Geschicht es aber mit seinem Willen, als wenn er sein Gut jemande leihet, versetzet oder vertrauet, oder darüber Verwaltung setzte, derselbige aber es einem andern wiederum versetzete, oder anderer Gestalt veräusserte: so mag der Herr die Forderung an niemand anders haben, als an denenjenigen Personen, welchen er sein Gut geliehen, versetzet, oder vertrauet hat***), und da sie anders als Recht damit gehandelt, sich seines Schadens erholen. Wie dann, wenn es dem Commodatario, wider seinen Willen und Wissen entfremdet wäre, möchte es nicht dem Commodanti, als Herrn des Guts freystehen, sein Gut zu vindiciren von dem dritten; wie auch wenn Tertius nicht bonae fidei possessor wäre, oder gewust, daß solch Gut des Commodatarii nicht sein eigen gewest.

Caput II.

Von Gutes Anspruch.

Spricht ein Mann ein Gut an [A. L. R. I. 15. 25. 26.], es sey Gewand, oder was es sonst anders sey, so ihm abgeraubet oder abgestohlen, das mag er besprechen wo ers findet, und soll sich darzu ziehen und beweisen wie Recht ist, daß es sein gewest ist, und noch sein sey, und daß es ihm abgestohlen oder abgeraubet sey.

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 8. des 5. B.

**) Siehe den alten Culm Cap. 69. des 5. B.

***) Siehe den alten Culm Cap. 6. des 5. B.

Caput IV.

Von Forderung der Zehrung und des Kostgeldes.

Wird ein Mann beklaget um Kostgeld und Zehrung, die noch unvergolten ist, das ist der Kostgeber näher*) mit seinem Eyde zu erhalten, als der Schuldener, und so er mit seinem Eyde vollfähret, so soll man es über quere Nacht bezahlen.

Titulus septimus.

Vom Besitz eines Dinges.

Caput I.

Was Besitz sey.

Der hat einen rechtmäßigen Besitz eines Dinges, der dasselbe in seiner Gewähre hat, und nicht anders meinet, als daß er desselben Herr sey, und es ihm zugehöre, oder so viel Rechts und Gerechtigkeit daran hat [A. L. R. I. 7. 11.], durch welche er ein Herr desselben werden könne.

Caput II.

Daß sich keiner seiner Gewähre begeben dürfe, sie werde denn mit Rechte ausgeklaget.

Hat jemand ein Erbe, das er gekauft hat, und da er von zinset, der Zins belauffe sich so hoch er will, er darf sich desselben wider seinen Willen nicht verzeihen; es sey denn, daß das Erbe von seinet wegen, oder von des Zinsherrn wegen für den versessenen Zins nach rechtlicher Ordnung erklaget, und dem Kläger mit rechtlichem Urtheil gewaltiget, und zugeeignet wäre, als Recht ist, so mag derselbige damit thun und lassen, was er will**).

Caput III.

Daß niemand von seinem Besitz soll verstossen werden.

Da jemand des Besitzes wegen seines Gutes besprochen wird, und seine Nachbaren oder seine Landsleute zu Zeugen hat, also, daß ihnen wissentlich wäre, daß er in dem Besitz unverhindert gewesen; so soll er billiger das Gut behalten, dann daß jener, der ihn anspricht, von ihm dasselbe entfremden möge.

Caput IV.

Von unrechter Benehmung des Besitzes.

Wer ein Ding mit Recht besitzet, dem soll dasselbe ohne Urtheil und Recht nicht genommen werden, wo ers nicht gutwillig abtreten will. Da aber jemand dem andern den Besitz mit Gewalt nehmen thäte, soll er, wenn er zu Rechte darum besprochen wird [A. L. R. I. 7. 146.], nicht allein denselbigen vor allen Dingen wieder zu räumen und zu übergeben schuldig seyn; sondern da er irgend ein Recht auf denselben gehabt hätte,

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 86. des 3. B.

**) Siehe den alten Culm Cap. 138. des 3. B.

Titulus sextus.

Von Klagen um Schuld.

Caput I.

Von Klagen um Geld.

Fordert einer vor Gerichte Geld von einem andern, den jener fraget, woher oder warum ers ihm schuldig sey; so soll er es ihm sagen, ob er es von Gelöbniß wegen, oder von Erbes wegen schuldig sey, oder ers empfangen hätte, und soll es auch beweisen*), wie Recht ist.

Caput II.

Ob man um Schuld nach todter Hand mahnen möge.

Wenn man jemanden, es sey Mann oder Frau, nach todter Hand wegen des Verstorbenen um Schuld mahnen will, das soll man thun mit Beweise von Rechts wegen. Will der Kläger es auch thun mit dem Eyde, soll ihm solches frey seyn, so ferne es der Beklagte auf seinen Eyd will ankommen lassen. Spricht aber der Beklagte, er wisse um die Schuld nicht, er sey es unschuldig, so muß der Kläger die Schuld beweisen. Spricht aber der Beklagte: er hätte es ihm bezahlet, das muß er beweisen, als Recht ist. Spricht man aber ein Kind an um Schuld, die sein Vater solte schuldig geblieben seyn, da das Kind, die Freunde oder Vormünder nichts von wissen: So soll sie der Kläger der Schuld überweisen mit Zeugen, oder andern gerechtlichen Beweisungen, als Recht ist, also zwinget man das Kind zu der Bezahlung seines Vatern Schuld. Es möchte sich denn das Kind gegen des Klägers Beweisung der Schuld auch mit Zeugen oder anders zu Rechte entledigen, so wäre das also beklagte Kind näher zu seiner Entledigung **).

Es heisset aber todte Hand***), wenn einem sein Vater, Mutter, Bruder, Schwester, oder sonsten sein nächster Freund verstorben ist, dessen Erbe er nehmen mag. Wenn er denn darum beschuldiget wird, so muß er unschuldig werden, wie Recht ist.

Caput III.

Von Anspruch um jährlichen Zins.

Beschuldiget ein Mann den andern um Zins, oder Pacht von vergangenen Jahren†), und er ihm das leugnet, so ist der Kläger näher den Zins oder Pacht mit seinem Eyde gegen seinen Sachwaldigen zu erhalten, denn der Beklagte.

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 61. des 3. B.

**) Siehe den alten Culm Cap. 65. und 66. des 3. B.

***) Siehe den alten Culm Cap. 67. des 3. B.

†) Hiermit stimmet der alte Culm Cap. 85. des 3. B.

Caput III.

Von Testamenten, so vor Gericht geschehen.

Wer nun vor den Gerichten sein Testament verschlossen einlegen will, derselbe soll persönlich erscheinen, und solchen seinen letzten Willen in Schriften übergeben, mit Vermeldung, daß darin sein Wille und seine Meinung, wie es mit seinem Gute nach dem Tode solle gehalten werden, enthalten sey, und begehren, daß dasselbe ad acta genommen, und künftig ihm selber auf den Fall der Aenderung oder gänzlichen Aufhebung wiedergegeben, oder nach seinem Absterben seinen Erben, oder denen, so daran gelegen publiciret und Abschrift gegeben werden möge. Welch Testament denn von den Gerichten angenommen, und die Erklärung darneben ad acta verschrieben, und also für ein beständig und vollkommen Testament und Disposition soll gehalten werden.

Caput IV.

Wie ein Testament ausserhalb Gerichtsstelle vor den Schöppen geschehen und insinuiret werden möge.

Da aber jemand Ehehaft oder anderer Ungelegenheit halber vor Gericht nicht kommen könte, derselbe mag mit Urlaub der Gerichte den Richter und zween Schöppen zusammt dem Gerichtsschreiber zu sich in seine Behausung oder Beherbergung fordern lassen, und denselben sein Testament und letzten Willen in Schriften übergeben, welches eben so kräftig und vollkommen seyn soll, als wenn es vor dem öffentlichen Gerichte geschehen wäre, und darf keiner andern Zeugen.

Caput V.

Wie ein Testament ausserhalb Gerichte ohne Schöppen verrichtet und insinuiret werde.

Wo aber jemand die Schöppen nicht haben könte, wegen geschwinder Zufälle, Verhinderungen oder sonst gefährlichen Pestzeiten, der mag solchen seinen geschriebenen Willen zween glaubwürdigen und wahren untadelhaftigen Zeugen nebst dem Gerichtsschreiber übergeben, mit Begehren, denselben bey Gerichte zu insinuiren. Welche Zeugen den nächstfolgenden Rechtstag ohne alle Mittel vor Gerichte erscheinen [A. L. R. I. 12. 93.], und vermittelst ihrem körperlichen Eyde aussagen sollen, daß sie solches Testament von des Testatoris eigener Hand empfangen, auch von ihm, da er bey guter rechter Vernunft sich befunden, mit deutlichen klaren Worten verstanden, daß darin sein Testament und letzter Wille enthalten. Da man aber den Gerichtsschreiber nicht haben könte, so soll in Stelle desselben noch der dritte Zeuge genommen, und es wie obgedacht, mit der Einzeugung gehalten werden. Was also nicht verrichtet und gerichtlich eingezeuget wird, das soll zu Rechte unkräftig seyn.

Caput VI.

Von Unterschriften und Siegeln der Testamente.

Es sollen auch alle verschlossene Testamenta, wo nicht gar, dennoch zum wenigsten mit des Testatoris und Schaffers eigenen Hand unterschrieben, und sein Nahme und Zunahme ausgedruckt [A. L. R. I. 12. 101.],

soll er durch solche gewaltsame Abnehmung desselben verlustig erkannt; oder da er kein Recht drauf hätte, so hoch, als sich dasselbe Ding beläuft, seinem Wiederpart vertheilet werden.

Caput V.

Ob einer dem andern mit Bauen an seinem Erbe und Besitze zu nahe ist.

Ob ein Mann den andern beklaget, daß er ihm an seinem Erbe etwas abgebauet habe, das behält der Beklagte baß, als der das Erbe im Gewähr hat, mit seinem Eyde; es habe ihn der Kläger mit Zeugen angesprochen, so muß es der, so das Erbe im Gewähr hat, ob er will, mit Zeugen erhalten*).†)

Titulus octavus.

Von Testamenten und andern letzten Willen.

Caput I.

Welche Personen testiren mögen.

Testamente und letzten Willen mag ein jeder ordnen, dem es zu Rechte nicht verbothen. Es wird aber nicht zugelassen, zuförderst denjenigen, so zu ihrem Verstande [A. L. R. I. 12. 16.], das ist zu 21 Jahren nicht kommen sind; weiter denen, die an ihrer Vernunft gebrechlich oder sinnloß sind [A. L. R. I. 12. 21.], so lange bis sie wieder zur Vernunft und guten Verstande kommen; Ferner allen Verschwendern [A. L. R. I. 12. 27.], denen die Verwaltung ihrer Güter von der Obrigkeit verbothen und genommen ist; Item denen, die zugleich taub und stumm sind [A. L. R. I. 12. 15. II. 20. 95.], und alle denen, so wegen ihrer Uebertretung Leib und Gut verwirket haben.

Caput II.

Wie man rechtschaffene Testamente ordnen möge.

Weil einem jeden frey stehet, seine Geschäfte und letzten Willen entweder offenbar zu ordnen und anzusagen, oder aber verschlossen hinter sich zu lassen, so mag er solches auch thun in öffentlichen Gerichtsstellen, oder auch ausser denselben.

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 40. des 3. B.

†) Der Sinn dieser Stelle ist folgender:
Wenn jemand einen andern verklagt, daß er beim Bau seine Grenze überschritten, folglich einen Theil seines Grundstücks bebauet habe: so hat der Verklagte die Vermuthung für sich, nur sein Eigenthum bebauet zu haben, und er kann verlangen, daß er darüber zum Erfüllungseide gelassen werde.

Hat aber der Kläger dem Verklagten den Bau in Gegenwart von Zeugen untersagt (novi operis denunciatio): so muß der Verklagte, wenn er dabei beharrt, daß der bebauete Grund und Boden sein Eigenthum sey, durch Zeugen beweisen, daß die Grenze vorher jenseits der bebaueten Stelle gegangen sey.

so sie dieselben nicht zu enterben Ursach haben, zum wenigsten ihre Legitimam an Eigenthum und Genusse, ohne Beschwerung verlassen [A. L. R. II. 2. 398.]. Und dieses soll auch von Kindeskindern verstanden werden; jedoch also, daß da ihrer viel wären, sie nur ein Theil an ihrer Eltern statt nehmen, und für eine Person sollen gerechnet werden.

Caput XII.

Wie die Legitima oder Notherbschaft soll verstanden und gerechnet werden.

Wenn ein Vater oder Mutter eines, zwey, drey, oder vier Kinder hat, so ist die Legitima oder Notherbschaft nach Bezahlung der Schulden ein dritte Theil aller verlassenen Haabe und Güter. Sind aber der Kinder fünfe oder mehr [A. L. R. II. 2. 392.], so ist die Legitima die Hälfte aller Guter, so nach Bezahlung der Schulden verhanden.

Caput XIII.

Wenn Kinder vorbey gegangen, oder im Testament ohne ausdrückliche Ursach enterbet werden.

So ein Vater oder Mutter in ihrem letzten Willen einem oder mehr Kindern ihre gebührende Legitimam nicht verordnete, sondern stillschweigende gar vorbeygienge, oder ausdrücklich enterbete, und dabey keine rechtmäßige und erhebliche Ursache*) setzte [A. L. R. II. 2. 432.], so mögen die vorbeygegangene und enterbete Kinder das Testament anfechten und widertreiben.

Caput XIV.

Wenn das Testament angefochten oder vernichtet, wie es mit den Legaten zu halten.

Wenn die Kinder ihrer Eltern Testament aus gedachten Ursachen widersprächen, oder gar umstürzeten, so sollen dennoch die Legata durch die Erben entrichtet werden; es wäre denn, daß die Legata auch die Legitimam überschreiten, so mögen sie die Legitimam abziehen, und von dem übrigen die Legata, so weit sich die erstrecken, pro rata portione entrichten. Und dieses soll nicht allein von übermäßigen Testamenten, sondern auch von Geschenken und Uebergaben verstanden werden [A. L. R. II. 2. 433. 434.], nemlich so, daß die Kinder zu ihrer vollkommenen Legitima kommen und die erlangen mögen.

Caput XV.

Von der Eltern Legitima oder Notherbschaft.

So wie die Eltern schuldig sind ihren Kindern die Legitimam zu verlassen, also erfordert auch die natürliche Billigkeit, daß die Kinder, so nicht Leibes Erben haben, und testiren wollen, die Eltern auch mit der Legitima versehen [A. L. R. II. 2. 502.], und ist die Legitima ein dritte Theil der Güter, sowohl in Eltern als Großeltern.

---

*) Die Ursachen sind im alten Culm Cap. 49. des 4. B. enthalten.

auch mit seinem angebohrnen und gewöhnlichem Siegel besiegelt werden, und ohne das zu Rechte nicht kräftig seyn. Wer aber nicht schreiben kan, der mag es wohl von einem andern schreiben und unterschreiben lassen, wenn er sich nur darneben erkläret, daß alles mit seinem Willen geschehen, was ihm sey vorgelesen worden, und solches besiegelt.

Caput VII.

Wie ein Blinder schaffen und testiren möge.

Ob wohl die Blindheit ein Defectus, so sollen doch die Blinden darum von Verschaffung oder Disposition ihrer Güter nicht verstoßen seyn; sondern da derselben Testament kräftig seyn soll, so muß über die gedachten sieben Zeugen noch der achte erfordert werden, welcher des Blinden letzten Willen auffassen [A. L. R. I. 12. 113.], und dem Testatori, wie auch den andern Zeugen vorlesen soll, und dieses muß eine publica persona oder Notarius seyn, nach dem römischen Rechte.

Caput VIII.

Wie viel einer im Testament oder letzten Willen vergeben mag.

Was ein Mann bei gesundem Leibe ohne der Erben Urlaub vergeben mag, das mag er auch im ordentlichen Testament oder letzten Willen vermachen, bescheiden, oder verschaffen [A. L. R. I. 12. 9.], nach seinem Tode kräftiglich zu haben und eigenthümlich zu behalten.

Caput IX.

Von Testamenten, darin den Kirchen, Schulen, Armen, Waysen, Gefangenen oder zu andern gottseligen Sachen, was vermacht ist.

Wer in Schriften ad pias causas wie gedacht, was geben und schaffen will, seinen letzten Willen vor zween Zeugen offenbaret [A. L. R. I. 12. 161.], und solches bey Gerichte eingezeuget wird, das soll für kräftig und bündig gehalten werden.

Caput X.

Von Testamenten, so ohne Schrift durch mündliche Aussage geschehen.

Würde jemand ohne Schriften sein Testament und letzten Willen aussagen und anordnen wollen [A. L. R. I. 12. 113.], der soll es thun öffentlich vor Gerichte, oder vor dem Richter und zween Schöppen, oder aber in Noth= und andern geschwinden und gefährlichen Fällen vor dem Gerichtsschreiber, und zween glaubwürdigen Zeugen, oder aber in Abwesen des Gerichtsschreibers vor dreyen Zeugen [A. L. R. I. 12. 93.], welche es zum nächsten Rechtstage einzeugen sollen, und was also mündlich ausgesaget und eingezeuget ist, soll so kräftig, als wenn es in Schriften verfasset, gehalten werden.

Caput XI.

Von der Eltern Testament insgemein.

Vater oder Mutter, wenn sie Testamenta machen [A. L. R. II. 2. 391.], oder etwas schaffen wollen, so sollen und müssen sie den Kindern,

Caput XX.

Von Gaben, die auf den Todesfall gerichtlich übergeben werden.

Ob ein Mann im gehegten Dinge seinem Weibe oder einem andern seinem Freunde, oder einem Fremden stehende Erbe oder fahrende Haabe gäbe, nach seinem Tode erblich damit zu thun und zu lassen, und doch der Gabe Herr wolte seyn, dieweil er lebete, also unschädlich derselben Gabe; ist die Frage, ob die Begabten die Gabe behalten mögen nach seinem Tode mit mehrem Rechte, dann daß die nächsten Erben, die Gabe vor des Gebers Tode, oder hernach widersprechen mögen? Hierauf ist das Recht, stehende Erbe und fahrende Haabe, so einem vor Gerichte gegeben ist, oder so er selbst gewonnen, und mit seiner Arbeit erworben hat, mag einer seinem Weibe, Freunde oder Fremden, wie er will, eben sowohl auf den Todesfall, und nach seinem Tode zu haben, ohne der Erben Anspruch oder Hinderung, gerichtlich vergeben [A. L. R. I. 11. 1066.], als wenn ers sonst aus der Faust weggiebet und überreichet.

Caput XXI.

Wie eine Frau und Mann eines dem andern Gut übergeben möge.

Eine Frau oder Mann, die mit einander in der Ehe und in communione bonorum zu Flämischer Erbgerechtigkeit sitzen, mögen eines dem andern oder auch ihren Kindern, Freunden oder Fremden von ihrem Gute geben, oder bescheiden, was sie zu geben oder zu bescheiden mächtig sind. Jedoch, daß solche Gabe oder Testament aus eines jeden seinem Antheil gehe [A. L. R. I. 11. 1050.], und des andern Antheil nicht da mit gemeinet seyn soll [A. L. R. II. 1. 310.]; es wäre denn, daß sie sich aus gutem Willen vergleichen, und ihrer Gerechtigkeit selbst verzeihen wolten.

Caput XXII.

Von Gegengaben Mannes und Weibes, sonsten Reciproca Donatio genannt.

Es mag ein Mann seinem Weibe [II. 1. 452. 456.], und das Weib dem Manne ihr Gut erblich oder zu Lebetagen wohl auftragen: erblich, daß der letzt überbliebene der verstorbenen Freunden zum wenigsten das vierte Theil des Gutes, welches den Erben sonst ab intestato gebühret hätte, soll herauszugeben schuldig seyn: zu Lebetagen, daß der letzt überbliebene Ehegatte, so lange er lebet, derselben geniessen soll: Jedoch daß die Caution und Vorstand geleistet werde, daß mittlerweile die Güter nicht sollen verschmälert oder verringert werden, sofern es die Erben begehren. Wenn der letzte Ehegatte auch mit Tode abgehet, sollen alsdenn beyderseits Erben und Freunde darzu gelassen werden, und sollen des erst verstorbenen Erben die Güter theilen, und des letzt Verstorbenen darin die Kühre haben [A. L. R. II. 1. 646.].

Caput XXIII.

Ob ein Mann seinem Weibe jährlichen Zins überreichet zu ihrem Leben, und sie vor dem Zinstage stürbe.

Giebet und überreichet ein Mann, als es zu Rechte geschehen mag, vor Richter und Schöppen im gehegten Dinge seinem Weibe, nach sei-

Caput XVI.

Von Testamenten derer, die nicht Eltern oder Kinder haben.

Will jemand ein Testament ordnen, der keine Erben in ab= oder auffsteigender Linie hat, der darf die Erben, ob sie gleich Brüder sind, nicht einsetzen, sondern ist schuldig den vierten Theil*) des Gutes ihnen zu verlassen; und da darüber gethan wäre, so ist dasselbe soweit unkräftig als es sich über den gebührenden vierten Theil erstrecket**) [A. L. R. II. 3. 33.]

Caput XVII.

Von Aenderung und Aufhebung der Testamenten.

Ein jeder mag seinen letzten Willen ändern, mindern, mehren, auch ganz abthun, und abschaffen, so oft er will, ungeachtet er sich schon eines andern verpflichtet, denn des Menschen Wille soll frey seyn, bis in den Tod. Jedoch sollen bey solchen Aenderungen eben die Solennitaeten und Zierlichkeiten gehalten werden [A. L. R. I. 12. 565. 572.], die bey Aufrichtungen desselben sind gebrauchet worden.

Caput XVIII.

Von Unterwindung und Entschlagung der Erbschaft und Bedenkzeit.

Der zum Erben eingesetzet wird, soll sich nach Eröfnung des Testaments in dreyer Monate Frist erklären, ob er die Erbschaft annehmen, oder sich deren äussern wolle. Da das nicht geschicht, so sollen die nächsten Erben mit gebührlicher Inventirung und Verrichtung der Legaten zugelassen werden [A. L. R. I. 9. 384.].

Caput XIX.

In was Zeit ein Testament möge angefochten werden.

So ein letzter Wille in Jahr und Tages Frist nicht angefochten würde, soll niemand zu Widertreibung desselben zugelassen werden; es hinderte ihn denn Abwesenheit oder ehehafte Noth, die er beweisen, und bey des Erb. Gerichts Erkänntniß stehen soll [A. L. R. I. 12. 242.], ob sie erheblich sind oder nicht [A. L. R. I. 9. 516.].

---

*) Nach der heutigen Praxi kan keiner in Danzig über ¾ Part vermachen, sondern muß ¼ Part entweder seinen Brüdern, Verwandten oder dem Fisco lassen.

**) Der Sinn ist:
Will jemand ein Testament errichten, der keine Descendenten oder Ascendenten hat, so darf er nicht (d. h. er ist nicht gezwungen, braucht nicht) entferntere Verwandte, selbst nicht Brüder oder Schwestern, zu Erben einzusetzen, sondern er ist nur schuldig, ihnen den vierten Theil seines Nachlasses zu hinterlassen. Hat er einem Fremden mehr als drei Viertheile seines Nachlasses vermacht, so ist solches in so weit ungültig, als die gedachte Quarte verletzt worden.

Titulus nonus.

Von Succession oder Erbnehmung.

Caput I.

Von Erbnehmung in absteigender Linie.

Alle Erben männliches und weibliches Geschlecht in der absteigenden Linie schliessen aus die, so dem Verstorbenen in aufsteigender oder beyseitlicher Linien verwandt sind, unangesehen dieselben im Grad der Sibschaft etwas näher seyn [A. L. R. II. 2. 300. 489.]. Als stirbet ein Mann und lässet Kinder nach ihm, es seyen Söhne und Töchter, die Kinder nehmen das Erbe nach gleicher Theilung. Imgleichen auch wenn ein Mann verstirbt, und lässet Kinder und Kindeskinder nach ihm [A. L. R. II. 2. 349.], so nehmen Kindeskinder mit ihren Vettern, Ohmen und Muhmen, das ist mit ihres Vatern- oder Mutterbrüder oder Schwestern, in ihres Großvaters oder Großmutter Erbe gleichen Theil nach den Stämmen oder Wurzeln [A. L. R. II. 2. 350.], und nicht auf die Häupter, sondern folgen in diesem Falle ihrem verstorbenen Vater oder Mutter nach, oder nehmen so viel, und nicht mehr, als ihre Eltern, wenn sie noch im Leben wären, genommen hätten. Solches geschicht jure repraesentationis, und hat allhie die Regel: Wer sich näher zur Sibbe zeucht, der nimmt das Erbe dem andern zuvor, nicht stelle [A. L. R. II. 2. 357.]; es wäre denn, daß die verstorbenen Eltern abgetheilet, und Erbtheil bey Gerichte vermittelst ihres Eydes verlobet hätten, alsdenn mögen sie mit des verstorbenen Kindern nicht zugelassen werden. Und dieses soll also fortan verstanden werden auch von andern absteigenden. Denn das Erbe soll aus dem rechten Busen nicht gehen, dieweil jemand davon verhanden ist.

Caput II.

Von Erbschaft zweyerley Kinder.

Stirbe ein Mann, und liesse von seinem ersten ehelichen Weibe etliche Kinder, an einem, und von seinem anderm auch zuvor verstorbenen Eheweibe gleichfals einige Söhne und Töchter, am andern Theile, darneben Erben und eigen an liegenden Gründen und an fahrender Haabe: So hat er alle solche seine nachgelassene Güter und fahrende Haabe, zu Erbe und Erbgerechtigkeit gehörende, auf gedachte seine gelassene Kinder, von der ersten und andern Frauen gezeuget, als auf seine rechte Leibeserben [A. L. R. II. 2. 302.] zu gleicher Theilung nach Anzahl der Personen gebracht und gefället.

Caput III.

Ob Tochter- oder Sohnskinder nähere Erben sind, denn rechte Schwestern und Brüder.

Stirbet eine Frau, und lässet hinter ihr eine rechte Schwester, und ihrer rechten Tochterkind, welche Tochter sie durch Schicht und Theilung abgesondert, oder nicht [A. L. R. II. 2. 375.]; so hat die verstorbene Frau ihr nachgelassen Erb und Gut auf der Tochter Kind, welches an statt der Mutter diesfals gesetzet wird, mit mehrem Rechte gebracht,

nem Tode jährlichen Zins auf einen bestimmeten Tag zu heben und zu nehmen, allein zu ihrem Leben: Stirbet das Weib vor dem gesetzten Zinstage, so gebühret der Zins des todten Mannes Erben*). Denn weil das Weib den Zinstag nicht erlebet hat, so mögen auch ihre Erben das Geld nicht fordern [A. L. R. I. 21. 170.].

Caput XXIV.

Ob ein Mann seiner Kinder einem eine Summe Geldes zum voraus giebet.

Giebet und überreichet ein Mann im gehegten Dinge vor Richter und Schöppen einem seiner Kinder eine Summe Geldes, das er zu Rechte mächtig ist zu vergeben, in alle seinem Gute nach seinem Tode zum voraus zu nehmen, und damit zu thun und zu lassen; dieweil er aber lebet, so will er selber des Guts gewaltig seyn, damit zu thun und zu lassen: Wird die Gabe nicht verwandelt, oder verrückt, so soll sie bleiben, Kraft und Macht haben, also, daß das Kind nach seines Vaters Tode an eigenem oder liegendem Erbe, und aller seiner fahrenden Haabe, und Gereitschaft, wo er die hat, binnen oder ausser dem Gericht eine Summe Geldes vor den andern Kindern zum voraus nehme; doch daß den andern seinen Kindern an ihrem gebührenden Erbtheil, so Legitima**) genannt, dadurch nichts benommen werde [A. L. R. II. 2. 378. 391.]. Denn alle Gaben und Verreichungen, so im gehegten Dinge geschehen vor Richter und Schöppen, die sollen nach ihrer Ausweisung bleiben, Kraft und Macht haben.

Caput XXV.

Ob ein Mann Geld vergebe, und wäre andern schuldig.

Giebet ein Mann dem andern vor gehegtem Dinge eine Summe Geldes, die er nach seinem Tode aus allem seinen Gut haben soll; stirbet der Mann und bleibet andern Leuten schuldig, dieselben sollen ihre beweißliche oder bekenntliche Schuld aus des Mannes Gut zum voraus nehmen***).

Caput XXVI.

Ob der Erbe eines zu Lebetagen gegebenen Guts, die darauf gemachte Schulden bezahlen soll.

Ein Mann begabet sein eheliches Weib im gehegten Dinge mit einem Erbe, daß sie es nütze zu ihrem Leben; stirbet die Frau, und bleibet den Leuten schuldig, der Erbe, auf den das Erbe gefallen, darf die Schuld von dem Erbe, das der Frauen zu Leibes Nutzung gegeben war, nicht gelten†).

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 24. des 4. B.

**) Obzwar im alten Culm Cap. 21. des 4. B. im Lat. Culm. Recht Cap. 19. und 47. und Poln. im 20. und 57. Cap. des 3. B. wie auch in der Braunb. Ausgabe Cap. 15. des 4. B. der Legitimae nicht gedacht wird, so muß dennoch solches in Praxi beobachtet werden.

***) Siehe den alten Culm Cap. 34. des 4. B.

†) Siehe den alten Culm Cap. 19. des 4. B.

Caput VIII.

Ob die Großeltern Erbe nehmen vor Vaterbruder, oder Mutterschwester.

Stirbet ein Kind und lässet seinen Großvater und seines Vaternbruder, oder seiner Mutterschwester, so hat er alle sein Erb und Gut auf den Großvater, oder in Mangel des auf den Aeltervater [A. L. R. II. 2. 495.], und so fort an aufwärts gebracht und gefället*).

Caput IX.

Wie ein Kind erbet auf die Brüder und Schwestern, und nicht auf die Mutter, nach getrennetem Busen.

Ein Mann stirbet und lässet unvergeben Erbe und Gut, und Kinder, die ihm ebenbürtig sind, und die Kinder haben noch ihre Mutter im Leben; stirbet denn eines der Kinder, des Kindes Gut nehmen seine Schwestern und Brüder von voller Geburt, und nicht die Mutter; sterben aber die Kinder alle ohne Leibes Erben, so erbet ihr Gut alles fort auf die Mutter [A. L. R. II. 2. 795.].

Caput X.

Von verschwestertem und verbrüdertem Erbe.

Wenn sich ein Erbe verschwestert oder verbrüdert, alle die sich gleich nahe zur Sibbe ziehen mögen [A. L. R. II. 3. 37.], die nehmen gleichen Theil**) daran, es sey Mann oder Weib.

Caput XI.

Ob Brüder oder Schwestern von voller Geburt des vollen Bruders Kinder zugleich zulassen.

Stirbet einer, und lässet Brüder oder Schwestern von voller Geburt, und seines Brudern Kind [A. L. R. II. 3. 37.], so sind die Brüder oder Schwestern näher, das Erbe zu nehmen, denn des verstorbenen Bruders Kind.

Caput XII.

Von gezweyten Brüdern und ungezweyten Brüder Kindern.

Stirbet einer und lässet seinen Halbbruder und seines Brudern Kinder von voller Geburt [A. L. R. II. 3. 35.], so soll der Halbbruder vor des vollen Bruders Kindern zum Erbfall der nächste seyn, und soll solches allein von diesem, und von keinem andern Fall im weitern Gradu verstanden werden, nach alter hergebrachter Gewohnheit.

---

*) Nach dem alten Culm Cap. 77. des 4. B. sollen alle zugleich erben.

**) Siehe den alten Culm Cap. 65. des 4. B.

denn daß der verstorbenen Frauen rechte Schwester einigen Theil nehmen möge.

Caput IV.

Wie uneheliche Kinder erben.

Ein unehliches Kind nimmt Erbtheil in seiner Mutter nachgelassenen Gütern*) gleich andern seinen Brüdern und Schwestern [A. L. R. II. 2. 656.], ob sie gleich vor oder nach ihm in stehender Ehe gezeuget sind.

Caput V.

Ob Kinder, die geehelichet werden durch folgenden Ehestand, mit den ehelichen erben mögen.

Ein Mann zeuget Kinder mit einem Weibe, die nicht sein ehelich Weib ist, und läst sie ihm darnach trauen, und gewinnet auch Kinder mit ihr: Die ersten Kinder werden geehlichet durch den folgenden Ehestand. Stirbet denn der Mann, die ersten Kinder sollen mit den letzten gleichen Theil nehmen [A. L. R. II. 2. 596.], von Rechts wegen.

Caput VI.

Von Erbnehmung in aufsteigender Linie.

Wenn der Verstorbene in absteigender Linie keine eheliche Leibeserben hat oder verläst [A. L. R. II. 2. 489.], alsdann gehet das Erbe in der rechten Linie aufwärts in die rechten Stämme, und nehmen Vater und Mutter sein Erbe allein. Und wo Vater und Mutter nicht im Leben sind, so ist der Großvater und Großmutter oder andere aufwärts, zu den verlassenen Gütern ab intestato die rechten und nächsten Erben. Als wenn ein Sohn oder Tochter stirbt ohne Leibeserben, ihr Erbe nimmt Vater und Mutter, ob sie beyde noch leben: Ist aber von den beyden eines todt, also daß der Busen gebrochen ist, so sind Schwester oder Brüder seine Erben, von Rechts wegen. Dies ist zu vernehmen von Vater und Mutter, Bruder und Schwester, da keine Zweyung an ist.**) Denn jeder Vater und jegliche Mutter nimmt ihrer sonderlichen Kinder Erbe vor den andern der Kinder Halbbrüdern oder Halbschwestern von Rechts wegen. Als wenn ein Mann vier oder fünf Hausfrauen getrauet hätte, oder eine Frau so viel Männer, und zeugete mit jeglichem ein Kind, und die Kinder erlebeten ihres Vatern oder Mutter Tod; welcher von ihnen hernach stirbet, der Vater oder Mutter, jegliches nimmt sein sonderlich Antheil und Kindes Erbe, und nicht sein Halbbruder.

Caput VII.

Ob der Großvater näher sey denn der Halbbruder.

Stirbet ein Kind und lässet seinen Großvater und seinen Halbbruder [A. L. R. II. 2. 493.], so nimmt das Erbe der Großvater.

---

*) Nach den Magd. Fr. und Urth. dist. 8. cap. 14. des 1. Th. kan ein unehlich Kind gar nicht erben, sondern der Muttergut fällt an die Gerichte, womit auch der alte Culm Cap. 96. des 4. B. einstimmet.

**) Siehe den alten Culm Cap. 76. des 4. B.

Caput XVIII.

Wenn eine Erbschaft verlediget wird ohne Erben.

Wenn eine Erbschaft erlediget wird, da sich niemand mit Recht binnen Jahr und Tag zu zeucht [A. L. R. II. 16. 16.], das nimmt die Königliche Gewalt*); doch ist solches zu verstehen, wenn gewisse und erweisliche Nachrichtungen sind, daß wahrhaftig keine Erben verhanden sind. Da aber noch einige Vermuthungen von Erben sind, soll nach Ausgang des Jahrs die Publication an demselben Orte, da der Todte verblichen, und die Güter gelegen, und dazu in dreyer anstossenden Herren Lande, da man sich des Erben vermuthet, auf der verlassenen Güter Unkosten, so dieselbe so hoch reichen, geschehen; daß da jemand zu solcher Verlassenschaft mit Rechte sich ziehen könte, er binnen dem andern Jahr erscheine, und sein Recht deducire. Geschähe das nicht, sollen die Güter ohne längern Verzug confisciret werden, doch mit der Caution, daß da jemand hernach käme, der seine Unwissenheit oder Ehehafte genugsam zu Rechte beweisen könte, ihm das seinige völlig soll restituiret [A. L. R. II. 16. 27. II. 16. 847.], und wiedergegeben werden.

Caput XIX.

Von Erbgerichtes Anfalle.

Ein Mann stirbet und lässet ein Erbgericht, und lässet hinter ihm nach seinem Tode lebendig seines Vatern Bruder voller Geburt, und seiner Schwester Sohn auch von voller Geburt, welcher unter diesen hat Recht zum Erbgericht? Hierauf gehet das Recht, Erbgericht, und was zu dem Erbgericht gehöret, erstirbet es, so fällt es auf die nächsten Freunde und Erben beyderley Geschlechts nach Rechte. Ist auch zu dem Gerichte einiges Gut oder Erbe oder Zins geliehen, das soll folgen und bleiben dem Gerichte. Wäre es aber Zinsgeld, Gewette, oder Busse, das von dem Gericht gekommen, oder betheidinget wäre, und der Richter es noch nicht empfangen hätte, so gehöret solch Geld, wo der Richter stirbet, seinen nächsten Erbnahmen, beyde Mannes- und Frauenspersonen**). Aber ein Schulzenamt oder Gericht, das ein Mann erblich erkauft hat, das erbet, zwar auch auf beyderley Geschlecht, doch also, daß allewege der männliche Erbe [A. L. R. I. 17. 123.], wofern er tüchtig zum Schulzenamt, dem Fräulichen vorgezogen werde.

Titulus decimus.

Von Erbesforderung und Theilung.

Caput I.

Wie man sich zur Erbschaft ziehen, sibben und dieselbe vergewissern soll.

Wem ein Erbfall anstirbet, der soll kommen in gehegtem Dinge und soll benennen den, der das Erbe hat gelassen, und soll benennen,

*) Siehe den alten Culm Cap. 70. des 4. B.

**) Siehe den alten Culm Cap. 41. des 2. B.

aput XIII.

Ob des Vatern Halbbruder oder des Vatern ganz Bruder Kind näher sey.

Ein Kind stirbet und lässet seines Vatern Halbbruder, und seines Vatern Bruder Kind [A. L. R. II. 3. 52.], der sein ganzer Bruder voller Geburt war, des Kindes Gut soll fallen auf sie Beyde zu gleichen Theilen*).

Caput XIV.

Ob des Vatern- oder Mutterbruder, oder Schwester, vor Brüder- oder Schwesterkindern näher sey.

Des Vatern Bruder- und seiner Schwesterkinder die ungezweyet sind von Vater und Mutter [A. L. R. II. 3. 48.], sind alle gleich nahe Erbe zu nehmen.

Caput XV.

Brüder- und Schwesterkinder, ob sie nach der Wurzel oder nach ihren Stämmen, oder in capita nach Haupt und Personen Anzahl Erbe theilen.

Stirbet einer und lässet eines oder mehr seines verstorbenen Bruders Kinder, an einem; oder eines oder mehr seiner Schwester Kinder, am andern Theil, und lässet darzu Erb und eigen: So erben sie alle zu gleichen Theilen, nach Personen Anzahl in capita [A. L. R. II. 3. 57.] und nicht nach den Stämmen.

Caput XVI.

An wen unehelicher Kinder Gut stirbet.

Ein uneheliches Kind, so keine Leibeserben nach sich lässet [A. L. R. II. 2. 659.], vererbet sein Gut ins erste auf seine Mutter, wo die noch im Leben ist; wäre aber vor ihm die Mutter durch den Tod abgegangen [A. L. R. II. 2. 660.], so verfället es sein nachgelassen Gut auf seine Brüder und Schwestern zugleich; hat es aber die auch nicht, alsdenn fället sein Gut auf die Obrigkeit.

Caput XVII.

Vom Erbe derer, die durch Urtheil und Recht, oder auch von ihnen selbst getödtet werden.

Wer durch Urtheil und Recht vom Leben zum Tode gebracht wird, der läst nichts desto weniger sein Gut, da er einiges hat, seinen rechten Erben [A. L. R. II. 20. 95.]**); es wäre denn, daß er eines begangenen Criminis laesae Majestatis vertheilet würde, denn in dem Verbrechen fället sein Gut an die Obrigkeit. Wer sich selbst umbringet, dessen Gut soll auch seinen nächsten Erben verbleiben und ihnen nicht genommen werden.

---

*) Im 81. Cap. des 4. B. des alten Culms steht: Daß der Halbbruder allein das Erbe nehmen soll.

**) Siehe den Sachsensp. Art. 31. des 2. B., den alten Culm Cap. 98. d. 4. B.

geraumer Terminus, darin sie den Ort erreichen, und darneben Zeit und Stelle, wo sie sich hin verfügen, und was der Erbe vorzunehmen bedacht, angekündiget werden.

Caput IV.

In was Zeit die Inventirung geschehen soll.

Es soll der Erbe schuldig seyn solch Inventarium in Monats Frist, von der Zeit, wenn er sich des Erbfalls angenommen, anzufangen, und in folgenden zween Monaten zu vollenden [A. L. R. I. 9. 424.], also daß die ganze Frist drey Monat seyn soll; es wäre denn, daß die Erbschaft in unterschiedlichen Oertern gelegen, und mehr Zeit erfordert würde, alsdenn soll auf Erkänntniß der Gerichte die Zeit verlängert [A. L. R. I. 9. 425.], und zum höchsten auf ein Jahr erstrecket werden.

Caput V.

Was bey der Inventirung erfordert wird.

So nun die Creditores, Legatarii und andere bey der Inventirung mit erscheinen [A. L. R. I. 9. 493.], so soll der Erbe gleichwohl zwey oder drey glaubwürdige und unverdächtige Leute neben dem Gerichtschreiber dabey haben, sonsten ist das Inventarium unkräftig, und mag den Erben nicht zu statt kommen.

Caput VI.

Was in das Inventarium soll gebracht werden.

Alles, was in der Erbschaft gefunden, es sey an eigenen oder andern verpfändeten, geliehenen und vertrauten Gütern beweglich und unbeweglich, soll in das Inventarium gebracht werden, und mag sich der Erbe vorbehalten, was etwan aus Irrthum oder Unwissenheit vergessen, daß er es künftig einbringen wolle. Da auch etwas darein gebracht, das in das Inventarium nicht gehöre, daß ihm solches unschädlich seyn solte.

Caput VII.

Wie das Inventarium möge widersprochen werden.

Wenn die Creditores, Legatarii, oder andere etwa vermeinen, daß der Erbe mit Beschreibung der Güter nicht richtig umgegangen, oder etwas ausgelassen, so stehet ihnen offen, solches wie Recht zu beweisen, und da es ihnen denn am Beweise abgienge, mögen sie dem Erben den Eyd zuschieben [A. L. R. I. 9. 440.], der auch schwören muß, daß er alles richtig und vollkommen eingebracht.

Caput VIII.

Von Strafe derer, die nicht treulich inventiren.

Wo ein Erbe, oder der sonsten zu inventiren schuldig ist, etwas gefährlicher Weise im inventiren verschwiegen, verhalten oder verborgen, und dessen überwunden würde, der soll des beneficii Inventarii nicht zu genießen haben [A. L. R. I. 9. 439.], sondern alle Schuld und Geschäfte bezahlen, als wenn er sich der Erbschaft schlecht ohne Inventario unterwunden hätte.

wie nahe er dem Todten gesibbet, und soll die Magschaft, die er benennet hat, beweisen mit Kundschaft oder Gezeuge*) [A. L. R. I. 9. 484.], oder in Mangel vollkommenes Beweises, behalten mit seinem Eyde [A. L. R. I. 9. 485.]: Also soll er sich zu dem Erbe ziehen, und soll das vergewissern mit stehendem Erbe und eigen, oder mit Bürgen [A. L. R. I. 9. 491.], ob jemand käme binnen Jahr und Tag, der dem Todten näher wäre gemaget und gebohren, daß er den darzu kommen lasse [A. L. R. I. 9. 477. II. 18. 847.]. Käme auch jemand nach längerer Zeit, als Jahr und Tag, der nähe wäre, den ehehafte Noth gehindert hätte, der soll die ächte Noth im gehegten Dinge beweisen, wie Recht ist, und so er seine nähere Magschaft beweiset, denn soll er des Erbfalls genießen.

Caput II.

Von angestorbenem Erbe, wer davon die Schuld bezahlen soll.

Stirbet einer und läßet stehend Erb und eigen in dem Weichbilde, und sonst kein ander Gut, sein Erbnehmer, der sich des Erbes unterwindet, muß alle beweißliche Schuld bezahlen, sofern er die erbliche Succession ohn ein Inventarium annimmt [A. L. R. I. 9. 418.]. Da er aber ein gebührlich Inventarium mit Wissen und Willen des Gerichts beschreiben läßet, zu Untersuchung beyde des Erbfalls vermögens, und auch wie hoch sich die Schuld der Creditoren thut erstrecken, so ist er über den Einhalt des Inventarii niemanden zu zahlen schuldig, [A. L. R. I. 9. 422.] er thue es denn von gutem Willen. Ob aber der Erbnehmer aus dem Gute die Gläubiger nicht bezahlen wolte, so zwingen sie ihn mit Rechte, und besetzen es mit Gerichte, und erklagen es für ihre Schuld. Will denn jemand das Erbe freyen oder vertreten, so muß er für die Schuld antworten, und den Klägern mit Bezahlung der Schulden genug thun **).

Caput III.

Vom Inventario, und wie dasselbe soll gemachet werden.

Wer eine Erbschaft sub Inventarii beneficio anzunehmen bedacht ist, der soll erstlich alle diejenigen, so daran irgend einen Zuspruch haben, als nemlich die Legatarios, Creditores und andere zu solcher Aufrichtung des Inventarii und Beschreibung des Guts laden lassen. Die Gegenwärtigen und so bekannt sind, mit ihren Namen und Zunamen, die unbekannten mit der General-Clausel: und alle, die auf das Gut irgend ein Recht Zu- und Anspruch zu haben vermeinen. Da aber auch die Creditores an andern unbekannten Oertern seyn möchten, so sollen sie durch ein öffentlich Edict oder Proclama gefordert, und ihnen darin ein

---

*) Der alte Culm Cap. 86. des 4. B. gedenket der Zeugen nicht, sondern nur des Eydes. Nach der heutigen Praxi wird die Sibbe durch zwey Zeugen beschworen.

**) Der alte Culm Cap. 91. des 4. B. gedenket zwar keines Inventarii, doch stimmet er übrigens mit diesem Capitel ein.

seinen Kindern, oder des abgestorbenen nächsten Erben, vermittelst seines Schichteydes, wo die Kinder oder Erbnehmer seiner daran nicht verschonen wollen, Schicht und Theilung thun von Rechts wegen, und soll ihm vor demselben die Hochzeit zu halten nicht zugelassen werden, und soll solche Schichtung, wo es unmündigen Kindern zukommt, beym Rathe oder Gerichte eingezeuget, und um künftiger Nachricht willen verschrieben werden. Und weil an einigen Oertern dieser Lande der Vater oder Mutter, so am Leben bleibet, seiner unmündigen Kinder Gut in seinem Schutz und Gewahrsam bis zu der Kinder mündigen Jahren behält, ob sich gleich nachmals sein Gut mindert durch seine Selbstschuld, oder durch Gottes Verhängniß [A. L. R. II. 1. 654.], so gehet doch der unmündigen Kinder Gute nichts ab, und haben sie disfals in allen des Vaters oder Mutter Gütern ein heimlich Pfand, daran sich vor andern Gläubigern allewege zu erholen. Da auch gleich der überbliebene Ehegatte nicht stracks weiter freyete, so soll er doch künftiger Nachricht halben ein Inventarium aller seiner Güter und Vermögens recht und aufrichtig ohne allen falsch nach dem 30ten Tage schliessen, und dasselbe durch zween gute Leute besiegelt bey dem Rath ablegen, da ers auch nach Gelegenheit der Sachen zu beeydigen soll verpflichtet seyn.

Caput XIII.

Wie einer von dem andern aus gesammtem Erbe scheiden soll.

So ihrer fünf, mehr oder weniger ein Haus, Speicher, oder dergleichen Erbe, welches sie nach gehaltener Schicht und Theilung, oder sonsten an sich gebracht, zusammen besitzen, und in Gemeinschaft desselben nicht länger bleiben wollen, so soll der oder diejenigen [A. L. R. I. 17. 117. 88. 123.], welche in Gemeinschaft nicht länger bleiben wollen, den andern das Erbe setzen, und welchen es gesetzet, sollen die Wahl haben das Erbe um das gesetzte Geld zu behalten oder fahren zu lassen.

Caput XIV.

Von Theilung ausgethaner Schaafe auf beyderseits Nutzen.

Kaufet ein Mann hundert Schaafe um eine Summe Geldes, und läßet sie einem auf dem Lande mit des Herrn Willen, mit solchem Bescheide, wenn er sein ausgelegtes Geld von der Wolle wiederum erlanget hat, so wolle er die Schaafe zugleich mit ihm theilen, für die Pflege, Mühe und Arbeit. Hat nun der Mann sein ausgelegtes Geld für die Schaafe bey seinem Leben ganz und gar von der Wolle der Schaafe erlanget, so soll man die Schaafe gleich theilen; hat er aber das Geld bey seinem Leben nicht voll empfangen, so sollen seine nächsten Erben dasjenige haben, was noch nicht gezahlet ist, und sollen auch die Hälfte der Schaafe nehmen*).

*) Siehe den alten Culm Cap. 62. des 4. B.

Caput IX.

Von Schließung des Inventarii.

Wenn nun der Erbe alles mit vorhergehenden Ceremonien zum Inventario gebracht, so soll ers mit den anwesenden Personen als dem Gerichtschreiber und den Zeugen selbst unterschreiben und besiegeln, und also bey dem öffentlichen Gerichte einlegen [A. L. R. I. 9. 423.], da dann den Creditoribus und andern, so an den Gütern interessiret, Abschriften mögen mitgetheilet werden.

Caput X.

Von Nutz und Wirkung des Inventarii.

Wer ein Inventarium richtig und wie recht ist, beschreiben lässet, derselbe ist erstlich nicht höher verbunden, kan auch nicht weiter besprochen werden; als sich der Erbfall erstrecket. Zum andern mag er auch den erst kommenden Creditoren und Legatarien zahlen, soviel in der Erbschaft verhanden, und können sie ferner an ihn nicht kommen, sondern es mögen die Creditores mit den Legatariis, oder beyde unter sich um den Vorzug agiren [A. L. R. I. 9. 452], da denn allewege die Creditores den Legatariis sollen vorgezogen werden. Zum dritten hat der Erbe zu fordern und einzubringen alle Unkosten, so auf das Begräbniß gegangen [A. L. R. I. 12. 354.], wie auch alles das, was er zu Beschreibung der Güter und Inventarii aufgewandt, und so er an der Erbschaft etwas an Schulden zu fordern hat, so ist er den andern Creditorn gleich, so sie vor ihm keinen rechtlichen Vorzug haben wegen der Zeit oder andern Privilegien.

Caput XI.

Von Schicht und Theilung zwischen Eltern und Kindern.

So ein Mann ein Weib nimmet, und der Mann darnach stirbet, und verlässet seine Kinder [A. L. R. II. 1. 637.], so hat das Weib nach Culmischem Rechte das halbe Gut, und ihre Kinder nehmen die andere Hälfte, und das Weib bleibet in vollem Gute besitzen, dieweil sie ohne Mann bleibet, sofern sie den Gütern ohne Schaden der Kinder wohl vorstehet, und auch die Kinder selbst ihr Antheil nicht fordern; sonst müste die Frau nach den 30 Tagen, welches die Trauertage genennet werden [A. L. R. II. 1. 645.], ihren Kindern Theilung thun, wie Recht ist. Stirbet aber der Mann ohne Leibes Erben, so verfället die Erbschaft an die hinterlassene Ehefrau die Hälfte [A. L. R. II. 1. 642.], und die andere Hälfte an des verstorbenen Mannes nächste Verwandten, wer die auch immer seyn; jedoch also, da keine andere Eheberedung, Pacten und Verträge vor der Hochzeit, sind bedungen und ausgeredet worden. Auf welchem Fall denselben billig soll nachgegangen und gefolget werden, und dieß soll auch imgleichen verstanden werden von dem Weibe, wenn die vor dem Manne abstirbe.

Caput XII.

Daß ein jeder Ehegatte vor der andern Ehe schichten soll.

Ein jeglicher Wittwer oder Wittfrau, ehe er oder sie wiederum in die andere Ehe tritt [A. L. R. II. 1. 645.], soll vor seiner hochzeitlichen Ehrenfreude

Caput III.

Ob Unkosten, so auf Kinder geschehen, sollen eingebracht werden.

Thut ein Vater oder Mutter Unkosten auf ihren Sohn zur Handthierung oder anderen redlichen Gewerben; wofern er es wohl anleget, so soll dasselbe alles in folgender Theilung nicht abgezogen werden, noch er dasselbe ganz einzubringen schuldig seyn; sondern soll nach guter Leute Erkänntniß und Gelegenheit der Güter die Billigkeit gerahmet werden. Insonderheit darum, weil auch sonst die Eltern den Kindern die gebührliche alimenta schuldig, und wenn sie die bey sich zu Hause hätten, nach Nothdurft unterhalten müssen; es wäre denn Sache, daß der Sohn erweisen könte, daß es der Eltern gänzliche Meynung gewesen, ihm solches alles zu verehren. Was sonsten auf Hochzeiten der Kinder und andere dergleichen Dinge gewendet wird, da nicht ausdrückliche Verordnung der Eltern gefunden, wie es damit soll gehalten werden, so sollen solche Unkosten der Billigkeit nach geschätzet, und demselben, auf den sie gewendet, in der Theilung abgezogen werden.

JURIS CULMENSIS
LIBER QUARTUS
DE
CONTRACTIBUS.
Von
Contracten.

Titulus primus.

Vom geliehenen Gute oder Darlehn.

Caput I.

Wie man geliehen Gut brauchen und bezahlen soll.

Das Leihen und Entlehnen, davon allhie gehandelt wird, bestehet in den Dingen, die gewogen, gezählet oder gemessen werden [A. L. R. I. 11. 653. 853.]: (als Metall, Specerey, Geld, Getrayde, Wein, Gewand, und dergleichen,) welche des Entleihers eigen werden, daß er sie nach seinem Willen gebrauchen mag. Derowegen denn auch der Entleiher nicht eben das geliehene Ding, sondern ein anders in gleicher Gestalt, Werth und Güte, wie auch Gewicht, Zahl und Maasse, wie er es empfangen, wieder zahlen soll.

Titulus undecimus.

Von Einbringung des Gutes.

Caput I.

Ob ein Kind gegeben Erbe oder fahrende Haabe dem andern einzubringen schuldig.

Läßt ein Mann zwo Töchter, und giebet der einen einen Mann, und giebt ihr ein Erbe oder fahrende Haabe mit, das besitzet sie mit ihrem Mann 3 Jahr oder länger. Darnach stirbet der Vater, die jüngste Schwester spricht: Die älteste Schwester soll das Erbe oder fahrende Haabe in die Schichtung bringen, dieweil ihr das Gut nie aufgereichet und gegeben ist an der Statt, da es Kraft und Macht hat. Die benannte Schwester spricht: Sie habe es ohne Anspruch so lange gehabt und besessen, sey zu Wege und Stege mit ihr gegangen, und sie es über Jahr und Tag verschwiegen, sie durfe es nun nicht theilen [A. L. R. II. 2. 342.]. Hierauf gehet das Recht: Ist das erbliche Gut der ältesten Schwester mitgegeben vor Richter und Schöppen und gehegtem Dinge und hat sie das Jahr und Tag ohne rechtliche Ansprüche besessen, so soll die Gabe Macht haben, und die jüngste Schwester kan darzu nicht kommen; ist es aber der ältesten Schwester und ihrem Mann vor Gerichte und gehegtem Dinge nicht gegeben, so kommt die jüngste Schwester mit der andern ihres Vatern Gut zu gleichen Theilen. Ob nun wohl die älteste Schwester mit ihrem Manne das Gut so lange Zeit bey des Vatern Leben in der Gewähr gehabt und besessen, und die Jüngste es nicht gefordert; soll es ihr doch nicht schaden an ihrem Rechte: Denn das ein Mann eine soche Gabe, die für sich nicht bestehen kan [A. L. R. II. 2. 342.], binnen Jahr und Tag nicht widersprochen, ist ihm an seinem Rechte unschädlich; es wäre denn, daß die Gabe vergeben wäre gerichtlich, und Jahr und Tag sonder rechtliche Widersprüche gestanden hätte*).

Caput II.

Von Absonderung der Kinder.

Sondert der Vater oder die Mutter einen ihrer Söhne oder Töchter von ihnen mit ihrem Gute, sie bleiben in der Eltern Kost oder nicht, wollen sie nach des Vaters oder der Mutter Tode ihr Erbtheil ansprechen, und gleiche Theilung haben, so müssen sie in die Theilung bringen mit ihrem Eyde alles das Gut, da sie mit abgesondert waren, ob es fahrende Haabe ist. Ist es aber ander Gut, das man beweisen mag, da dürfen sie nicht für schwören, und sollen mit solchem Einbringen zugelassen werden [A. L. R. II. 2. 484. 485.]; ob sie gleich die Erbtheilung daran verlobet, sie hätten denn solches vor gehegtem Dinge gethan, oder mit ihrem leiblichen Eyde beschworen.

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 44. und 45. des 3. B.

Caput VI.

Ob man Kindern leihen möge.

Kindern oder jungen Leuten [A. L. R. I. 5. 14.], die noch nicht zu ihren rechten Jahren kommen, und unter ihrer Eltern oder Vormünder Gewalt seyn [A. L. R. I. 11. 674.], soll niemand ohne Vorwissen der Eltern oder Vormündern etwas leihen. Thut er das, so sollen es die Eltern, oder Vormünder, oder auch das Kind und Jüngling selber zu gelten nicht schuldig seyn; es wäre denn, daß jemand etwas zum Studiren geliehen, dessen soll billige Erstattung geschehen; wie auch wenn einem Kinde oder jungen Menschen etwas geliehen, welches in seiner Eltern Nutz geflossen, oder noch verhanden, so sollen die Eltern solches zu gelten oder wieder zu geben verpflichtet seyn.

Caput VII.

Daß Kindern auf künftigen Erbfall der Eltern nichts soll geliehen werden.

Wenn es auch zu merklichem Schaden und Verderb erwachsender Jugend gelanget, daß sich oft Leute finden, die um ihres schändlichen Nutzes willen der Jugend Geld vorstrecken, und auf künftigen Erbfall der Eltern sich versichern lassen, und dadurch zu allem bösen auch ungebührlichen Leben und Ungehorsam Ursach geben: Als sollen hinfort die Kinder die Anwartung und Erbfälle ihrer Eltern ohne ihr Vorwissen und ausdrückliche Beliebung [A. L. R. I. 11. 675.], weder zu verkaufen, zu vergeben, noch zu verpfänden, oder irgend eine Schuld darauf zu bekommen mächtig seyn. Und wo etwas hierwider geschähe, soll es nichtig und kraftloß seyn: Der ihnen sein Geld auch also geliehen, soll es mit Recht bestanden seyn, und keiner Forderung daran zu genießen haben.

Caput VIII.

Vom Untergange oder Verderb des geliehenen Gutes.

Da nun ein Gut, welches zu obgedachter Gestalt geliehen ist, ehe es wider gegeben ist, umkäme, verbrennete, oder sonst Schaden nehme; so ist der Schade dessen, der es entlehnet: Sintemal er das Eigenthum daran erlanget, und mit anderm dergleichen Gut die Zahlung thun kan.

Titulus secundus.

Von geliehenem Gute, welches zu gewissem und ziemlichem Gebrauch geliehen wird, Commodatum genannt.

Caput I.

Vom Gebrauch und Bewahrung entlehneter Güter.

Wenn einer dem andern aus gutem Willen etwas leihet, zu einem besondern Gebrauch vergeblich und ohne bedingten Lohn, also, daß der Entlehner nach vollendetem Gebrauch eben dasselbe wieder geben soll; so ist der, dem es geliehen, dasselbe Gut mit besten Fleiße, als ob es sein eigen wäre, zu bewahren schuldig [A. L. R. I. 21. 248.], und so aus seinem geringsten Unfleiße oder Versäumniß, dasselbe Gut geärgert,

Caput II.

In welcher Zeit geliehen Ding soll gezahlet werden.

Würde bey Leihung solcher Dinge eine gewisse Zeit und Frist zur Zahlung angestellet, so mag der Leiher solches vor der Zeit*) nicht fordern [A. L. R. I. 11. 758.]; der Entleiher aber mag vor der Frist die Zahlung wohl leisten. Wäre aber keine Frist benennet, so muß die Zahlung geschehen, wenn es der Leiher fordert.

Caput III.

Von Säumung der Schuldener.

Wenn der Entleiher auf bestimmten Tag oder da keiner benennet, auf gütliche Anforderung des Leihers mit der Bezahlung säumig würde [A. L. R. I. 11. 834.]; so ist der Entleiher allen Schaden**), Nachtheil, Abgang und Unkosten, so des Verzugs halben herkommen, nach Erkänntniß zu zahlen schuldig.

Caput IV.

Ob Nützung vom geliehenen Gut möge genommen werden.

Es soll sich ein jeder an gleicher Bezahlung dessen, so er geliehen hat, begnügen lassen, und darüber kein Vortheil, Nutz, oder Wucher bedingen, oder nehmen; es wäre denn, daß jemand Geld von einem andern zu seinem Gebrauch und Handlung auf gewisse Zeit genommen, und dasselbe jährlich mit $8\frac{1}{3}$ von hundert***) zu verzinsen versprochen, so soll er den Hauptstuhl mit der Verzinsung auf bestimmte Zeit zu bezahlen schuldig seyn [A. L. R. I. 11. 804.].

Caput V.

Wie der zu strafen, der übermäßigen Wucher nimmt.

Ob ein Mann wissentlich unziemlichen Wucher genommen hätte gegen und wider des Landes Willkühr und gewöhnlichen Gebrauch, das ist von 100 Mark, 8 Mark und 8 Schott, oder von 12 Mark, 1 Mark, und würde darüber beschuldiget vor Gerichten, was er bey Gerichte bestanden sey? Hierauf gehet das Recht, so er rechtlich überwunden, daß er über 8 Mark, 8 Schott von 100 Mark genommen habe, so oft er das gethan, so soll er den zehenden Theil des Hauptstuhls den Hospitalen und Armen des Orts [A. L. R. II. 20. 1274.], da er solches überschritten, bestanden seyn, und dennoch alles dasjenige was über 8 Mark und 8 Schott von 100 Mark genommen, dem Schuldener wiederum geben, auch im Gerichte dawider nichts eingeschrieben, viel weniger erkannt werden.

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 22. des 1. B.

**) Nach dem alten Culm Cap. 60. des 3. B. durfte der Leiher den verursachten Schaden nicht anders ersetzen, als wenn er solches gelobet hatte.

***) Woher diese alten Gesetze in Preußen entstanden, findet man im 1. Theile der Preuß. Sammlung S. 131. folg. und 153. folg.

Zeit nicht wieder [A. L. R. I. 21. 251.], so stehet er allen Schaden und Gefahr aus, so mittlerweile zufallen mag.

Titulus tertius.

Von befohlenem oder vertrauetem Gute.

Caput I.

Wie man solch Gut, das einem andern zu verwahren gegeben worden, bewahren soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wird, der hat weder desselben Eigenthum noch Besitz [A. L. R. I. 14. 11.]. Er soll es aber so fleißig bewahren als das seine, und doch kein Geld oder Belohnung darum nehmen (A. L. R. I. 14. 17.].

Caput II.

Wie man abgelegt Gut wieder geben soll.

Wem etwas zu verwahren gegeben wird, soll dasselbe seinem Herrn, dem es gehöret, zu jeder Zeit, wenn es gefordert wird [A. L. R. I. 14. 54.], wieder zu geben schuldig seyn, mit allem was dazu gehöret [A. L. R. I. 14. 41.], oder was es vielleicht in der Verwahrung getragen, und solches alles ohne rechtlichen Proceß [A. L. R. I. 14. 78.]. Wäre auch der, so es abgeleget, etwas schuldig demjenigen, bey welchem es abgeleget, und hätte ihm auch dafür alle seine Güter verpflichtet, so soll er ihm gleichwohl auch solches Praetexts halber das abgelegte Gut nicht hemmen, noch zu seiner Bezahlung ziehen. Wäre auch der, bey welchem etwas abgeleget, Leuten schuldig gewesen, und darüber gestorben, und würde das abgelegte Gut unter seinen Gütern gefunden, so können sich desselben die Gläubiger keinesweges anmassen, sondern es soll für allen Dingen dem, so es abgeleget, wieder gegeben werden.

Caput III.

Wenn etwas in äussersten Nothfällen hintergeleget und verleugnet wird.

So jemand in gefährlichen Aufläuffen, Feuer= und Wassersnoth, einem andern etwas vertrauet und zu verwahren giebet, und der Annehmer solches hernach vorsetzlich verleugnen und hinterhalten würde, wird er dessen wie recht überwiesen, soll er das Gut doppelt wieder geben, oder so viel Erstattung thun, und von der Obrigkeit nach Gelegenheit der Sache gestrafet werden.

Caput IV.

Wie man sich abgelegtes Guts entreden soll.

Gibt ein Mann dem andern seine fahrende Haabe, welcherley die ist, zu verwahren im guten Vertrauen, und über einige Jahre und Zeit hernach fordert er die wieder zu geben, ob er lebete, oder nach seinem Tode mahnet es sein nächster Freund von dem Manne, dem sie zu verwahren gegeben war; und wäre derselbe Verwahrer auch gestorben, und sein nächster Freund spräche: Man hätte seinem Freunde, weil er lebete,

beschädiget oder verlohren würde, so ist er solchen Schaden nach Erkänntniß zu erstatten schuldig. Was aber über solchen seinen gebührlichen Fleiß unversehens durch Zufall geschicht, daran ist er nicht gehalten.

Caput II.

Wenn geliehen Gut vor dem Ausgange der Zeit des Gebrauchs kan wieder gefordert werden.

Niemand mag sein Gut, das er einem anderen worzu geliehen, ehe fordern ehe es der andere darzu, als es ihm geliehen, gebrauchet hat [A. L. R. I. 21. 237.]; es wäre denn Sache, daß es der, welchem es geliehen, misbrauchete, oder sein Thun so beschaffen wäre, daß Gefahr einfiele, er möchte das geliehene Gut um- oder wegbringen. Wenn auch dem, so ein Ding verliehen, dergleichen etwas unversehens vorfiele, daß er seines Dinges selber bedürfte [A. L. R. I. 21. 235.], und das ohne seinen großen Schaden nicht entrathen könte; oder auch indeßen in Gefahr gerathen möchte: Mag er es gleichergestalt vor Ausgange der Zeit des Gebrauchs repetiren und wieder fordern.

Caput III.

Wenn geliehen Gut weiter versetzet, oder veräussert, wie es zu fordern.

Da auch jemand von einem andern etwas zum gewissen Gebrauch geliehen, und er solches einem Dritten versetzte, oder sonsten alienirete, so kan der, so es ausgeliehen, den Besitzer des Guts darum nicht besprechen, sondern muß sich an dem halten, dem er es geliehen; es wäre denn, daß jener Dritte gewust hätte, daß dasselbige Ding dessen, von dem er es bekommen, nicht eigen [A. L. R. I.15. 17.], sondern geliehen gewesen. Alsdenn muß er dem ersten Forderer darum antworten: wie denn auch, wenn ihm solch Ding geschenket oder verehret wäre worden.

Caput IV.

Vom Misbrauche des geliehenen Guts.

Wer das geliehene Gut an andern Oertern und anderer Gestalt, oder längere Zeit, denn es ihm geliehen, ohne des Leihers Wissen und Willen gebrauchet hätte [A. L. R. I. 21. 251.], der ist wegen des Misbrauchs allen Schaden, Abgang und Nachtheil zu erstatten schuldig.

Cap. V.

Wie geliehen Gut soll wieder gegeben werden.

Geliehen Gut soll ein Mann zu rechter Zeit wieder geben, so gut, als er es empfangen hat; ist es aber durch seine Schuld und Verwahrlosung*) ärger worden, so gilt er den Schaden. Gibt er es zu rechter

*) Womit auch der Sachsensp. Art. 5. des 3. B., der alte Culm Cap. 34. des 5. B. einstimmen.

eigen Gut, sonst stehet er den Schaden und Gefahr. Wenn aber ausserhalb solcher Versäumniß und Nachläßigkeit das Pfand verschlimmert oder gar verlohren würde, so darf der Gläubiger keinen Schaden tragen, und mag gleichwohl von dem Schuldener seine Schuld fordern [A. L. R. I. 20. 260.], jedoch muß er es beweisen, daß es ohne seine Schuld umkommen.

Caput II.

Ob jemand fremde Güter einem andern versetzen möge.

Niemand mag fremd Gut, daran er weder Eigenthum noch rechtlichen Besitz hat, oder das ihm sonst vertrauet ist, einem andern für Geld oder Schuld verpfänden und versetzen. Denn wenn dasselbige geschicht, wäre es dem, welchem es versetzet ist, nicht verbunden, und möchte es der, welchem es zugehöret, wo er es antrift, ansprechen und abfordern [A. L. R. I. 15. 17.]. Jedoch mag der, dem solche Verpfändung geschehen, seine Schuld an dem Verpfänder verfordern und erholen.

Caput III.

In welchem Gerichte unbewegliche Güter sollen verpfändet werden.

Kein Mann mag unbewegliches Gut oder stehendes Erbe vor seine Schuld, darum er beklaget wird, versetzen [A. L. R. I. 20. 227.], er thue es denn vor dem Gerichte, darin das Gut gelegen ist *).

Caput IV.

Wie man Pfandrecht bekomme.

Wenn von einem andern etwas zu Pfandesrecht übergeben oder ausdrücklich in Schriften oder mit Worten für guten Leuten gewilliget wird, der hat an demselben Pfandrecht [A. L. R. II. 18. 295.]. Neben dem haben zu Rechte die Minderjährigen Pfandesrecht in ihrer Vormünder Gütern; wie denn auch eine Stadt oder Gemeine [A. L. R. II. 8. 145.], in dessen Gütern, der das Stadtgut verwaltet. Denen, welche eine Wohnung oder Gebäude vermiethet, ist für den Zins verbunden alles, was von dem Miethsmann in desselben Gebäude eingebracht wird. [A. L. R. I. 21. 395.] Was auch zu nothwendiger Erhaltung eines Dinges geliehen wird, zu dessen Erstattung ist dasselbe Ding heimlich demjenigen, so darzu geliehen, von Rechtswegen verbunden [A. L. R. I. 20. 5.].

Caput V.

Von Klage um verpfändet Gut, das im gehegten Dinge erklaget ist.

Welcher Mann ein Gut hat, welches ihm vor Schuld eingesetzet, und im gehegten Dinge so lange erklaget ist, bis man ihm das mit rechtem Urtheil gewaltiget und zugeeignet hat für sein Geld, der mag nach Verlauffung der geordneten Zeit damit thun und lassen was er will **) [A. L. R. I. 20. 33.], von Rechts wegen.

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 101. des 3. B.

**) Siehe den alten Culm Cap. 100. des 3. B.

nichts zu verwahren gegeben oder gethan, des mag er mit seinem Eyde unschuldig werden. Spricht man ihn aber mit Zeugen an, so muß er auch dem Kläger mit Zeugen entgehen*). Mag aber der Mann, der die fahrende Haabe zu verwahren gethan hat, wie recht ist, beweisen, daß jener sie unter ihm habe, so kan der Antworter keine Unschuld dafür thun, von Rechts wegen.

Caput V.

Von befohlenem und abgelegtem Gute, das verlohren oder entwand wird.

Um alle Befehlung gehet das Recht also: Wer sich eines Gutes unterwindet auf eines andern Befehl oder Bitte, wird es ihm gestohlen, er muß es gelten, es wäre denn, daß er dasselbige neben dem seinen verlohren, oder daß er mit seinem Eyde erhalten wollte, daß es ohne seine Verwahrlosung umkommen oder gestohlen wäre, denn er soll fremd Gut sowohl als sein eigenes pflegen.

Caput VI.

Vom Sequester, oder Gewahrsam streitigen Gutes.

Wann sich einer, zween, oder mehr über einem Dinge oder desselben Besitz nicht vergleichen können, mögen sie es bey jemand aus Gutwilligkeit ablegen bis zum Abtrage der Sache [A. L. R. I. 7. 159.] Gerichtlich aber soll niemand sein Gut genommen oder sequestriret werden; es wäre denn Sache, daß sich ihrer Zween um den Besitz eines Dinges zanketen, und es wäre in der Eyle nicht zu finden, wem der Besitz wahrhaftig zustünde; oder auch daß mehr Zank und Unruhe, oder auch Verderbung oder Verlust des Dinges, darum man streitet, zu befürchten wäre; oder andere dergleichen rechtliche Ursachen einfielen. Doch mag auch in solchen Fällen ein Mann die Sequestration abwenden, wenn er durch Bürgen oder andere genugsame Caution Versicherung thut, daß kein Schaden oder Uebel erfolgen soll. Bey welchem aber etwas sequestriret oder abgeleget wird, derselbe bekommt desselben Dinges Besitz, also daß er, da ihm jemand Eintrag thun wollte, rechtlich dasselbe wehren könne. Er soll aber nach verrichteter und geendeter Sache dasselbe demjenigen, wem es rechtlich zuerkannt, oder sonst durch eine Vergleichung zuständig wird, abzutreten und zu übergeben schuldig seyn.

Titulus quartus.

Von Pfanden und Pfandes Gerechtigkeit.

Caput I.

Was ein Pfand sey, und wie es zu bewahren.

Was der Schuldener dem Gläubiger zur Versicherung [A. L. R. I. 20. 1.] des abgeliehenen Geldes oder Gutes einstellet, das heisset ein Pfand, und geschicht an beweglichen oder unbeweglichen Gütern. Wem nun so ein Pfand eingestellet, der mag es behalten [A. L. R. I. 20. 159.], bis ihm die ganze Schuld bezahlet ist, er muß es aber bewahren, wie ein fleißiger Hausvater [A. L. R. I. 20. 121.], und wie sein

*) Siehe den alten Culm Cap. 5. des 5. B.

daß der Gläubiger ferner Zuspruch zum Schuldener hätte, dieselbe Schuld belangende [A. L. R. I. 20. 171.], da mag er derenthalben das Pfand bis zur endlichen Entrichtung an sich halten. Wird auch ein Erbe mit gutem Willen versetzet vor Geld, der Gläubiger darf den Nutzen noch Zins an seinem Gelde nicht abschlagen [A. L. R. I. 20. 140.], es sey denn daß solches Beding eigentlich zwischen ihnen gemacht wäre*).

Titulus quintus.

Vom Kaufen und Verkaufen.

Caput I.

Von freyer Handthierung der Preussen in der Crone Polen.

Im Privilegio incorporationis werden die Kaufleute im Lande Preussen bey der Freyheit und Praerogative bekräftiget, daß, so oft sie in eine Stadt, Ort, oder Flecken der Crone Polen, und dero eingeleibten Landen mit ihren Waaren, welcherley Manier die seyn können, kommen, ihnen frey seyn solle, solche Waaren an denselben Oertern in gemeldeten Kammern und Häusern abzulegen, und nach ihrem Willen feil zu bieten, darzu ihnen denn solche Gewölber und Häuser frey sollen vermiethet werden. So sollen ihnen auch frey seyn, alle Strassen nach Ungarn, Reussen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Sachsen und Wallachey; doch daß sie die gebräuchlichen Zolle geben, und die Strassen, so von Alters unter der Crone Polen und dero Landen und den Städten geordnet, halten sollen.

Caput II.

Von allerley gemeiner Handlung.

Es soll keiner vom Adel noch irgend ein Bauersmann mit Getrayde oder andern Waaren handeln, sondern das soll den Städten allein gelassen werden**). So sollen auch allein die Bürger in großen und kleinen Städten Kahne führen, in dieselben mögen die vom Adel und Lande ihr eigen Gewächs, und was sie an Zins genommen einschiffen, und es führen, in welche Stadt es ihnen gefället; doch daß sie im zurückgehen der Kahne keine andere Waaren darein laden, als allein was zu ihres Hauses Nothdurft gehöret, und sollen auch die binnenländische Kahnenführer den fremden vorgezogen werden***). So soll auch kein Bürger in des Adels- oder der Bauerhöfen Getrayde kaufen, sondern solches soll alles zu den Städten eingeführet werden†). Darauf hat König Sigismundus I. geordnet, daß wann irgend ein Kauf der Waaren ausserhalb Marktes der Städte geschehen, so sollen den Verkäufern die Waaren, und dem Käufer Pferd und Wagen von den Amtleuten genommen und confisciret werden††), davon dem Fisco ein dritte Theil, dem

*) Siehe den alten Culm Cap. 106. des 3. B.

**) Siehe die Landessatzungen vom Jahr 1309. und 1434.

***) Zum Theil findet man diese Verordnung bereits in der Landessatzung vom Jahr 1398.

†) Siehe die Landessatzung vom Jahr 1537.

††) In der Landessatzung vom Jahr 1537.

Caput VI.

Von Beweisung des Pfandesrecht.

Wird bey jemand Gut besprochen, und derselbe antwortet: Es sey ihm vor ein Geld versetzet und beniemet es, das ist er näher zu behalten, wie recht ist, denn daß es ihm der Kläger abgewinnen möge, sofern er noch das Gut in seiner Gewähre hat*).

Caput VII.

Ob ein Pfand weiter möge versetzet werden.

Der Schuldener, so ein Pfand für eine gewisse Summa eingesetzet [A. L. R. I. 20. 10.], mag die Verbesserung ferner versetzen und verpfänden, jedoch daß er die vorige Verpfändung ausdrücklich nahmkündig mache, und daß dadurch dem ersten Gläubiger an seiner habenden Pfandesgerechtigkeit nichts benommen wird, welcher allezeit den Vorzug haben soll, am Hauptstuhl und Interesse, und darnach die Verbesserung dem andern Creditori folgen [A. L. R. I. 20. 90.]. So mag auch der Gläubiger das Pfand, so ihm eingesetzt, wiederum verpfänden einem andern um die Summa, darum es ihm eingesetzet ist. Kommet nun der erste Versetzer, und spricht den an, dem das Pfand zum letzten versetzet ist, so darf er ihm nicht antworten, sondern jener muß den besprechen, dem er sein Gut zum ersten versetzet hat; es wäre denn, daß der erste Gläubiger flüchtig oder verstorben, und kein Vermögen hinter sich verlassen, so muß der andere Creditor, nach bezahlter Geldschuld, so er dem ersten darauf gegeben, dem Schuldener sein Pfand folgen lassen.

Caput VIII.

Wenn ein Pfand ihrer Zween eingesetzet ist, wer der nächste sey?

Wird jemanden ein Pfand, so wie recht ist, vor eine Schuld eingesetzet, und mit schriftlichen Urkunden, oder in Gerichtstellen bewähret; und der Schuldener versetzt solch Pfand hernach einem andern, gibt ihm auch des Pfandes wirklichen Besitz, ist die Frage: Ob dieser letzte dem ersten nicht möchte vorgezogen werden? Hierauf gehet das Recht, weil der erste Gläubiger eine Pfandesgerechtigkeit zum ersten bedungen, und also in der Zeit dem andern vorgehet, so hat er auch billig des Vorzugs zu genießen, und mag von dem andern an seiner Verforderung und Pfandsgerechtigkeit nicht gehindert werden; es wäre denn, daß der andere Creditor dem ersten seine Schuld vollkommen erlegen, und also das Pfand an sich nehmen wollte [A. L. R. I. 20. 24.], so muß der erste Gläubiger damit zufrieden seyn.

Caput IX.

Von Lösung des Pfandes.

Wenn die Schuld gänzlich gezahlet, so ist damit das Pfand gefreyet, und soll dem Schuldener wieder gegeben werden; es wäre denn,

*) Ist jemanden fremdes Gut für eine Schuld in Pfandbesitz gegeben, und will der Eigenthümer dasselbe vindiciren, so braucht der Besitzer des Pfandes dasselbe, bevor er befriediget worden, nicht herauszugeben.

gewandt oder verehret werden, sollen sie nach ihrem Tode ihren Freunden und Blutsverwandten ordentlicher Succession nach heimfallen.

Caput V.
Ob Edelleute Häuser in Städten, und Bürger Landgüter kaufen mögen.

Den Bürgern ist frey Landgüter zu kaufen, wie auch den Edelleuten frey ist, städtische Güter zu kaufen, doch dergestalt, daß sie von beyden Theilen gleiche Beschwer zu tragen sollen verbunden seyn: Nemlich, daß die Bürger wegen der Landgüter alle Beschwer des Adels, und die Edelleute wegen der städtischen Güter alle städtische Beschwer zugleich tragen sollen. *)

Caput VI.
Wie ein Kauf geschicht, und was Käufer und Verkäufer zu leisten schuldig.

Wenn ein Kauf zwischen zween oder mehr Personen bewilliget [A. L. R. I. 11. 1.], abgeredet, und beschlossen ist, so ist der Verkäufer dem Käufer das gekaufte Gut zu leisten schuldig, in aller massen, wie es ihm verkaufet. Dagegen ist der Käufer das bedungene Geld dem Verkäufer alsbald zu geben schuldig; es wäre denn zwischen ihnen des Kaufgelds und der Lieferung halber anders behandelt oder verwilliget.

Caput VII.
Vom Verkauf unbeweglicher Erben und liegender Gründe.

Alle Häuser Erbe und liegende Gründe [A. L. R. I. 10. 15.] sollen vor den ordentlichen Gerichten, in welchen sie gelegen, verkauft und verlanget werden, und ohne das kein Kauf kräftig seyn. Welches auch im Wechsel und andern Veräusserungen soll gehalten werden.

Caput VIII.
Vom Nutzen und Gefahr des Kaufs.

Wenn der Kauf geschlossen, und von allen Theilen bewilliget, fället alle der Nutzen von der Zeit an von dem gekauften Gute auf den Käufer, wie dagegen auch alle Gefahr des Schadens und Verderbens, so dem gekauften Gute zukommen möchte, auf ihn transferiret wird, es wäre denn, daß der Verkäufer in Lieferung des Gutes säumig gewesen, oder gefährlich damit umgegangen, und an der Beschädigung schuldig, alsdenn soll der Schade ihm und nicht dem Käufer zuerkannt werden.

Caput IX.
Wenn der Kauf beyderseits nicht gehalten, was das Recht sey?

Wenn ein Mann öffentlich einem andern, im Beyseyn ehrlicher frommer Leute, oder unter sich selbst, etwas recht und redlich verkauft,

*) Vermöge der bestätigten Landessatzung vom Jahr 1538.

Hauptmann des Orts ein dritte Theil, und ein dritte Theil der Stadt, die solche Waaren beschlagen oder angehalten, zugeeignet werden sollen; und sollen die Hauptleute bey Strafe 500 Fl. Polnisch dem Fisco verfallen, solches zu exequiren schuldig seyn*). Es sollen auch keine Märkte auf den Dörfern**) gelitten, sondern in die Städte, da sie hingehören, gewiesen werden. Allerley Umläufer, so nirgends im Lande gesessen, sollen auch nicht im Lande gelitten, sondern mit Benehmung der Waaren gestrafet werden.

Die Juden sollen vermöge der alten Ordnung nirgends im Lande gelitten, viel weniger zu Einkaufung und Ausführung irgend einiger Güter oder Waaren verstattet werden, bey Verlust des Guts und Strafe 50 Fl. Polnisch, so oft sie darüber beschlagen werden***); desgleichen soll in den kleinen Städten keine Vendeterey†) zugelassen werden, bey Verlust der Waaren.

Caput III.

Von Krämern- und Hackenbuden.

Es sollen die Krämereyen und Häckereyen alleine den Städtischen bleiben; und der Herrschaft in den Schlössern, oder ihren Dienern nicht zugelassen werden, in Städten, Häring, Salz, Butter und alle andere Waaren auszuhäckern, oder den Bürgern solches zu thun mit Zwang aufzudringen.

Caput IV.

Ob geistliche Personen Landgüter kaufen mögen.

Geistliche Personen sollen keine Landgüter ihren Kirchen zu verschreiben [A. L. R. II. 11. 194.], zuzueignen oder einzuverleiben, ohne sonderliche Königliche Verwilligung kaufen, und auch solches, wenn es geschicht, soll nicht ferner, als auf ihre Unterthanen gemeinet seyn, damit die Dienste, so dem gemeinen Nutzen aus den Landgütern gebühren, nicht verfallen. Vor ihre Privat-Personen aber können geistliche Leute wohl Landgüter kaufen, welche, da sie bey ihrem Leben nicht andern zu-

---

*) Nach dem Landesschluß vom Jahr 1537. und 1551.

**) Man sehe das allgemeine Ausschreiben Königs Sigismundi Augusti fer. 3. ante Festum Concept. Mariae Ao. 1556. und das Privilegium der kleinen Städte §. 2. Wie auch die Constitution von Ao. 1538. n. 29.

***) Nach den Landessatzungen vom Jahr 1529. und 1537. wie auch dem Landes-Edict vom Jahr 1551.

†) Dieses ist ein veraltet halb lateinisches Wort, welches so viel bedeutet, als einen Markt, da allerley alte Kleider, alter Hausrath, altes Zeug und Geschirre, und dergleichen Rumpeley gekauft und verkauft wird. Auf halb-polnisch heißt solcher Ort die Tagnete, auf deutsch aber der Trödel. In großen Städten sind solche Oerter dienlich, in kleinen Städten aber, woselbst es ohne viele Unterschleiffe nicht abgehen kann, sind solche Trödeleyen nach des Landeswillkühr, und altem Gebrauche verbothen.

des an seinem Verkäufer, samt den Gerichtskosten und erlittenen Schaden. Geschähe aber solche Ankündigung dem Verkäufer nicht, so darf er auch den Käufer nicht schadloß halten [A. L. R. I. 11. 145.].

Caput XIII.

Das einer den andern vom Kaufe nicht soll abdringen.

Ob ein Mann bey Viehe, als Ochsen, Pferde, oder anderer Kaufmanns Waare, das man verkaufen will, käme, so soll ihn keiner davon abtreiben, oder ihm in den Kauf reden, dieweil er darum dinget, bey willkührlicher Strafe. Wo er aber selbst mit gutem Willen abträte und davon gienge, so mag wohl ein ander hinzu treten, und um dasselbe Viehe oder Waare Kauf schlagen.

Caput XIV.

Vom Kaufe, so bey Abendszeiten geschicht.

Kein Kauf oder Tausch um Erbe und liegende Gründe, der des Abends geschicht *) soll mächtig seyn, er werde denn des Morgens wieder beliebet.

Cap. XV.

Ob man an Feyertagen Kauf schlagen solle.

Kein Kaufschlag soll am heiligen Tage geschehen an keiner Waare, ehe das Amt in der Kirchen verrichtet ist, bey Verlust der Waaren, und dreyer guten Marke **).

Caput XVI.

Wie Bauererbe zu verkaufen.

Niemand soll sein Erbe verkaufen ohne Bewüst des Erbhern ***) bey Verlust des Erbes.

Caput XVII.

Von verkauftem Erbe, ob es die Gläubiger hindern mögen.

Verkauft ein Mann sein unbekümmert Erbe oder Hof [A. G. O. C. 42.] und überreichet es vor Gerichte, das Erbe mögen des Mannes Gläubiger nicht vor ihre Schuld bekümmern; es sey denn, daß der Mann ehe er das Erbe vor Gerichte überreichet, den Gläubigern gerichtlich gelobet hätte, die Schuld zu bezahlen, und hat sich solches zu thun verpflichtet bey seinem stehenden eigen. Wo das geschehen, so möchten die Gläubiger das Erbe wohl bekümmern, und die Aufreichung wie recht, wohl widersprechen †).

---

*) Dieses ist aus der Landeswillkühr von 1420 genommen, aus Ursachen, die bey gemeinen, nicht nüchternen oder schläfrigen Leuten statt finden, und kommt mit der heutigen Praxi überein.

**) Den Grund dieses Satzes muß man suchen in der Verordnung von 1309. §. 11.

***) Siehe die Constitution vom Jahr 1309. in Weissels Chronick auf der 107. Seite.

†) Nach dem alten Culm Cap. 93. des 4. B.

so muß er den Kauf halten, oder dem Käufer seinen Willen machen, durch Vergleichung oder Erkänntniß des Richters. Wo aber der Käufer aus erheblichen Ursachen den Kauf zu halten nicht vermag noch gedenket, so kann ihn der Verkäufer derenthalben nicht weiter dringen, denn allein daß er ihm die Schäden, darin er ihn seiner nicht geleisteten Zahlung halber geführet, so viel deren beweislich sind, auf rechtliche Erkänntniß wiederum erstatte und erlege.

Caput X.

Wenn ein Gut ihrer Zween verkauft worden.

So ein Gut Zween oder mehr unterschiedlich nach einander verkauft ist [A. L. R. I. 10. 121—124.], so soll dasselbe dem folgen und bleiben, dem es zu seinen Händen würklich geliefert ist worden, ob gleich der Kauf der letzte ist. Hätte aber der Verkäufer von dem ersten Käufer Geld empfangen, oder über den Kauf einen Contract aufgerichtet, so soll der erste Käufer billig vorgehen, ob schon das Gut einem andern von dem Verkäufer geliefert ist. Die andere Käufer aber mögen den Verkäufer um allen Schaden und Nachtheil, so ihnen wegen der nicht Lieferung entstanden, und ferner entstehen möchte, rechtlich besprechen, und soll ihnen der Verkäufer derowegen Erstattung zu thun schuldig seyn.

Caput XI.

Wenn ein Pferd oder ander Vieh verkauft wird.

Wer ein Pferd oder ander Vieh verkauft [A. L. R. I. 11. 199—206], und einen Gebrechen, welcher den Gebrauch desselben verhindert, oder das Thier ärger macht, wissentlich und vorsetzlich verschweiget, der muß das Thier und Viehe wieder nehmen, wenn es ihm in gebührender Frist, das ist in einer Monatszeit wiedergekehret wird, und muß dem Käufer sein Geld wiedergeben. Ist aber das Thier durch des Käufers Verwahrlosung schlimmer worden, daß muß er gelten. Es stehet auch in des Käufers Gefallen, ob er das gekaufte Viehe behalten, und die Verringerung an dem Kaufgelde suchen wolle, also daß der Verkäufer ihm so viel Kaufgeldes zurücke gebe, als das Viehe an seinem Werth geringer ist.

Caput XII.

Wie der Verkäufer den Käufer schadloß halten, und sein Gewährsmann seyn solle.

Weil der Verkäufer die Kaufgelder stracks empfähet, und derselben Eigenthum erlanget: so ist auch billig, daß der Käufer wegen des gekauften Guts von dem Verkäufer vertreten werde, und in seinem Eigenthum ungehindert bleiben möge. Würde darüber der Käufer angefochten, so soll er solches dem Verkäufer ordentlich ankündigen, und ihm die Vertretung ansagen, welche der Verkäufer auf seine Unkosten zuthun schuldig seyn soll [A. L. R. I. 11. 136.]. Thäte er solches nicht, so soll der Käufer nichts desto weniger die Sachen vertreten, und alles dabey thun, bis zum äusersten, was der Proceß durch alle Instantien erfordert. Wird ihm denn darüber das erkaufte Gut abgewonnen, so erhohlt er sich des Kaufgel-

Titulus sextus.

Vom Einspruchs Recht.

Caput I.

Von Abtreibung oder Einspruch eines Kaufes.

Verkauft jemand einen liegenden Grund [A. L. R. I. 2. 7.], Haus, Hof, Erbe oder Erbzins und dergleichen, so für unbeweglich Gut zu Rechte gehalten wird, welches ihm angestorben, oder er durch Kauf oder sonst an sich gebracht hat [A. L. R. II. 4. 234.]: So mag der nächste Blutsverwandte und Freund des Verkäufers männliches und weibliches Stammes binnen Jahr und Tag von der Zeit an zu rechnen, da derselbe Kauf gerichtlich verlanget oder verschrieben, durch einen rechtlichen Einspruch den Käufer wohl abtreiben; doch also und dergestallt, daß er vor Gerichte seine Nahigkeit und Magschaft, wo die nicht wissentlich, beweisen, und den Einspruch mit so viel Geld, als der Verkäufer darum gegeben, würklich belegen soll, und soll alsdenn der Käufer das Erbe dem nächsten Blutsfreunde abtreten und zukommen lassen. Da auch der Käufer innerhalb der Zeit, als er das Gut durch einen Kauf an sich gebracht, am gekauften Hause etwas nothwendig oder zu seiner scheinbarlich nutzbarlichen Besserung mit seinen Unkosten gebauet, und ihm solches der nächste Blutsverwandte Einsprecher durch den Richter nicht verbieten lassen [A. L. R. I. 20. 640.]: So soll er dem Käufer dasselbige nach Erkänntniß guter Leute, samt dem Kaufhauptgelde wiederum zu erstatten und zu geben schuldig seyn. Würde auch der Verkäufer betrüglich über das rechte Kaufgeld des verkauften Erbes mehr an Gelde oder sonsten woran, vor Gerichte zu Abhaltung des Einsprechers nahmkündig machen, und solches der Einsprecher ihm nicht getrauen wollte, so soll er es mit seinem Eyde zu betheuren pflichtig seyn, und ist der nächste Abtreiber oder Einsprecher nicht höher, denn das rechte Kaufgeld zu geben verpflichtet.

Caput II.

Ob nach dem beschädigten Gute ein Mann von dem Einspruch abstehen möge.

Da es sich begäbe, daß der Einsprecher den Käufer vor Gerichte den Abtritt zu thun, hätte vorladen lassen, und das Kaufgeld nach Gewohnheit erleget, und aber mittlerweile vor ausgeführtem Rechte das liegende Erbe, so verkauft ist, unversehens vergänglich würde, als nemlich, daß es verbrennete, oder sonst schadhaft würde, so soll demselben Einsprecher frey seyn, bey vorgenommenen Einspruch zu verharren, oder abzustehen.

Caput III.

Ob der Einspruch einem andern Freunde möge übergeben werden.

Es mag auch die Gerechtigkeit des Einspruchs keinem, wie nahe der gleich auch von dem Geblüte wäre, cediret oder übergeben werden; er wäre denn nach dem Einsprecher der nächste Freund, auf den sonst der Einspruch von Rechts wegen kommen möchte, da der nächste Ein-

Caput XVIII.

Ein verkauftes und ohne Unterscheid überreichtes Erbe mag um Schuld nicht beklaget oder bekümmert werden.

Kauft ein Bürger einen Hof oder ein ander Erbe, mit was Gelde der Kauf geschicht, und ihm der Hof vor Richter und Schöppen schlecht ohne Unterscheid verreichet wird; will darnach jemand auf denselben Hof oder Erbe von eines andern Mannes wegen, dem der Verkäufer schuldig blieben, um solche Schuld klagen oder besetzen; darum darf der Kläger dem Käufer zu antworten nicht bekümmern, ob er es mit den Schöppen oder ihren Gerichtsbüchern beweisen mag, daß ihm der Hof oder Erbe schlecht ohne Unterscheid im gehegten Dinge gegeben und gereichet ist, sondern der Hof ist sein, und er mag ihn mit allem Recht behalten, wofern die Verreichung nicht betrüglicher weise den andern Gläubigern zum Vorfange geschehen wäre.

Caput XIX.

Von verschwiegenem Zinse eines verkauften Erbes.

Verkauft einer dem andern ein Erbe, und verreichet es in gehegter Bank, und verschweiget in dem Kauf den jährlichen Zins*), der auf dem Erbe gestanden und noch stehet, so soll der Mann seinen Zins, den er in der Gewähre hat, an dem verkauften Erbe behalten. Spricht aber der Kaufmann des Erbes: Man habe ihm den Zins nicht beniehmet, und er habe es recht und redlich ohne Zins und Beschwerung gekauft; das habe er mit dem Gerichtsbuche zu beweisen, habe auch das Erbe Jahr und Tag ohne Anspruch besessen: Das hilft ihm alles nicht, sondern er soll den Mann, der ihm das Erbe verkauft und den Zins verschwiegen, ansprechen**), der soll ihm darum antworten, und das Erbe frey gewähren, als er es ihm verkauft hat.

Caput XX.

Vom Zinskauf der auf Wiederkauf geschicht.

Verkauft ein Mann auf einen beniemten Tag Zins zu einem Wiederkaufe, also, daß er denselben laut seiner Verschreibung, wenn er will, wieder kaufen möge, derselbe mag ihn wieder einlösen, wenn er will, vor und nach dem Zinstage, und soll den Zins nach Wochenzahl vor oder nach dem Termin zu entrichten schuldig seyn***).

Caput XXI.

Von jährlichem Zinse, da Wiederkauf an ist.

Hat ein Mann Zins, da Wiederkauf an ist, und stirbet, so nehmen seine Erben den Zins, und müssen ihn gleichwohl jenem, der den Wiederkauf daran hat, in Wiederkauf geben. Indeß mögen die Erben solchen Zins, der wieder abzulösen ist, ohne jemandes Hinderniß, und ohne ihrer Erben Erlaubniß†), wem sie wollen, verreichen.

*) Dieses ist vom Pfennig= und nicht vom jährlichen Grundzins zu verstehen.
**) Siehe den alten Culm Cap. 25. des 4. B.
***) Siehe das alte Culm. Recht B. 4. Cap. 35.
†) Womit der alte Culm B. 4. Cap. 99. einstimmet.

Caput VIII.

In welchen Fällen der Einspruch nicht zugelassen wird.

Kein Einspruch soll statt haben oder zugelassen werden, denn allein im Kaufen und Verkaufen. Derhalben kann auch im Wechsel oder Tauschen der Einspruch nicht gestattet werden; und wenn auch ein Erbe und liegender Grund mit einem andern Erbe in ungleichen Werth vertauschet würde, also daß einer dem andern etwas nachgeben muß, so soll die Nachgabe geringer seyn als das Gut, dem sie zugeleget wird, alsdenn wird es für einen rechtschaffenen Tausch geachtet, nicht weniger, als wenn die Güter gleich wären. Es mag auch in schlechten Gaben, oder in Gaben auf den Todesfall gerichtet, oder in vertestirten oder legirten Gütern, oder in Gütern die in Verträgen, Pacten und Transactionen einem andern übergeben werden, kein Einspruch zuläßig seyn; es wäre denn, daß der Wechsel oder Uebergabe oder sonsten andere Veränderung der Güter gefährlicher Weise, und den nächsten verwandten Freunden zum Vorfange simulate geschehen. Als es hätte der Begabete mit dem Geber ein Vernehmen gehabt, unter dem Schein einer Gabe sein Haus und Hof an sich zu bringen, und ihm dennoch dafür in andere Wege einige Erstattung thäte, so mögen die nächsten Freunde den Einspruch wohl thun, und den Begabeten zu Rechte abtreiben. Da sich auch der Blutsverwandte gutwillig und ausdrücklich des Einspruchs verziehen [A. L. R. I. 20. 597.], oder auch ein Mitverkäufer wäre, oder Jahr und Tag hat verfliessen lassen [A. L. R. I. 20. 600. 598.]: Derselbe hat dadurch die Freyheit des Einspruchs verlohren. Uneheliche Kinder können nicht weiter, denn ihre Succession sich erstrecket, den Einspruch haben. Auch Münche und Regulirte mögen als Verwandte nicht abtreiben. Ferner die in des Reichsacht oder Bann seyn, oder aus dem Lande mit Confiscirung ihrer Güter proscribiret und verwiesen werden. Imgleichen wenn ein Lehnsmann sein Gut verkauft, und die nächsten Verwandten des Verkäufers hätten wider den Lehnsherrn verletzlich, thätlich, oder verweislich gehandelt, und wären des wie Recht überwunden: Alsdenn werden dieselben des Abtreibens unwürdig. Welche vermöge gemeiner Rechte nicht mögen kaufen, dieselben sind auch nicht fähig der Freyheit des Abtreibens, als da sind weibliche Personen in Lehngütern, weltliche Personen in Zehenden und dergleichen. So einer in einem Kauf zwey oder drey Huben, da eine fruchtbar, die andere unfruchtbar um 1000 Floren mehr oder weniger einem verkaufte, so mag der nächste Verwandte die fruchtbare Hube ohne die unfruchtbare nicht abtreiben [A. L. R. I. 20. 597.].

Titulus septimus.

Von Mietungen und Vermietungen.

Caput I.

Was der Mietsmann und der Vermieter leisten soll.

Wer einem andern ein Haus, Wohnung oder ander Erbe vermietet auf einige Zeit und Jahr, dem soll er nachkommen, und das vermietete Erbe mit nothdürftigem Gebäue und Besserung zu gebührlicher Woh-

sprecher sich seines Einspruchsrechts nicht gebrauchen wollte. Es mag zwar ein jeder Verwandter den Einspruch thun [A. L. R. I. 20. 594.], doch daß der nächste unter ihnen den Vorzug habe.

Caput IV.

Vom Einspruche in Pachten oder Zinsgütern.

Wenn ein Mann Zins oder Pacht auf sein Erbe oder Gut genommen, und denselben nicht will oder vermag zu geben, und läst also das Gut, davon er den Zins zu vergnügen schuldig, gerichtlich oder ausserhalb Gericht guttwillig den Gläubigern in Händen liegen; so mag der nächste Blutsfreund innerhalb Jahr und Tag, seit das Gut erklaget oder gutwillig übergeben, den versessenen Zins oder Pacht entrichten, und solches Gut zu ihm in das rechte Geschlecht wiedernehmen und behalten [A. L. R. I. 20. 575.].

Caput V.

Daß Vormünder wegen ihrer Unmündigen den Einspruch zu thun schuldig sind.

Hätte ein unmündiges Kind in seinen unmündigen Jahren zu seines nächsten Freundes verkauftem Erbe einen Einspruch, und auch so viel am Gelde, daß es auch den Einspruch damit belegen, und den Käufer rechtlich abtreiben möchte; wenn aber die Vormünder die Gerechtigkeit des Einspruchs wegen ihres Mündleins in gesetzter Frist nicht gebraucht noch gefordert haben, so mag es deshalben seine Vormünder, wie recht, besprechen, wofern sie ohne Recht oder vorgehendes Erkänntniß der Obrigkeit, als der Obervormünder, solchen Einspruch verschwiegen, und nachgelassen. Es soll aber zum Erkänntniß des Raths stehen, ob die Vormünder dem Unmündigen besser mit dem Gelde, als mit dem Erbe gedienet haben.

Caput VI.

Von vieler Brüder oder gleich naher Freunde sämmtlichen Einspruche.

Verkauft ein Mann ein Haus oder liegend Erbe, und hätte vier Brüder oder sonsten Freunde, die alle mit einander gleich nahe, und durch einen rechtlichen Einspruch binnen Jahr und Tag das verkaufte Haus oder Erbe einer vor dem andern an sich zu bringen bedacht wären: So sollen alle zugleich zu dem Einspruch, wie recht [A. L. R. II. 4. 237.], zugelassen werden, und da sie das Gut sämmtlich nicht behalten wollen, oder sich sonsten nicht vergleichen können, so soll sie das Looß scheiden [A. L. R. II. 4. 238.].

Caput VII.

Wie weit sich ein Einspruch erstrecket.

Die Verwandschaft, so viel den Abtritt belanget [A. L. R. II. 4. 243.], soll bis in das siebente Glied inclusive gerechnet und gezogen werden.

solche zu halten schuldig [A. L. R. I. 21. 375.], und mögen den Mietsmann vor der verflossener Zeit nicht ausstossen.

Caput VI.

Was für Gerechtigkeit der Hausherr hat an des Mietsmanns Gütern.

So bald der Mietsmann in das Haus oder Erbe zeucht, erlanget der Hausherr wegen des gelobten Zinses an allen seinen Gütern, so ihm eingebracht werden, ein heimlich Pfand, also, wenn der Zins nicht erleget ist, daß er die Güter in dem Hause bekümmern, und für andere Creditores sich seines ausstehenden Hauszinses halber erholen mag [A. L. R. I. 21. 395.].

Caput VII.

Von Räumung des gemieteten Guts.

Wenn jemand auf gewisse Zeit etwas gemietet hat, so ist er schuldig, nach Ausgang derselben Zeit das gemietete Gut zu räumen. Wäre aber keiner Zeit gedacht, so soll der Herr des Gutes ein halb Jahr vor der Zeit, da er das Gut will geräumet haben [A. L. R. I. 21. 324.], dem Mietsmanne dasselbe aufsagen. Thäte ers nicht, so verstehet sich heimlich, daß der Mietsmann bey der alten Miete bleibet. Hätte auch jemand auf ein Jahr gemietet, und behandelt den Herrn des Hauses vor Ausgang des Jahres, daß er noch länger darinnen wohnen möge [A. L. R. I. 21. 325.]; so verstehet sich, daß die Mietung von Jahre zu Jahr heimlich verneuert werde, wo die Aufsage nicht geschiehet. Wollte aber auch der Mietsmann nicht länger im Gute, und desselben Mietung bleiben, ist er solches ein Viertheil Jahr vor Ausgang der Zeit, oder da keine bestimmet wäre, vor der Räumung dem Herrn anzusagen schuldig [A. L. R. I. 21. 324.].

Caput VIII.

Von Zwist und Irrung, wegen der Aufsage und Räumung.

Da der Mietsmann wegen der Aufsage, oder Räumung gegen den Hausherrn irgend eine Irrung hätte, die soll er zu Rechte ausführen vor der Zeit der Räumung; würde er aber solches vorsetzlich bis auf die Zeit der Räumung sparen, den Hausherrn damit aufzuhalten, und im Brauche seines Eigenthums zu behindern, so soll er damit nicht gehöret, sondern erstlich zu räumen, und darnach seine Ansprüche, so er einige hat, fortzustellen schuldig seyn [A. L. R. I. 21. 324.].

Caput IX.

Ob Tuch, so einem Schneider zu machen, oder was anders jemand zu verkaufen gethan, verlohren, gestohlen oder verbrennet würde.

Thut ein Mann sein Gewand einem Schneider zu machen, oder einem andern sein Gut zu verkaufen, und verspricht ihm seinen Lohn davon zu geben, daß jener zufrieden ist, so muß ers verwahren, und unverderbet wieder geben. Ob es ihme aber gestohlen würde ohne seine Verwahrlosunge, da er das nebst dem seinen wohl verwahret, aufs beste er konnte, und darf ers erhalten, wie recht ist: So darf es nicht gelten

nung auf seine Unkosten unterhalten [A. L. R. I. 21. 291.]. Dagegen soll der Mietsmann das Erbe ziemlich brauchen, und den versprochenen Zins zu rechter Zeit, wie es bedungen, zahlen. Was er auch mit des Hausherrn Wissen und Willen in dem Erbe verbauet, das soll der Hausherr zahlen, oder an dem Zins gekürzet werden, bauet er aber ohne und wider des Herrn Willen und Befehl, solches ist ihm der Hausherr zu erstatten nicht schuldig [A. L. R. I. 21. 280.].

Caput II.

Wie der Mietsmann das gemietete Erbe bewahren soll.

Wer ein Haus oder ander Erbe in der Miete hat, der soll es mit solchem Fleiß bewahren, wie ein fleißiger Hausvater bey seinem eigenen zu thun schuldig ist [A. L. R. I. 21. 278.]; kommet aber ein Schade durch seinen Unfleiß oder Verwahrlosung, dadurch das Erbe geärgert wird, oder gar untergehet, und solches wie Recht über ihn erwiesen wird, so muß er den Schaden zahlen und erstatten.

Caput III.

In was für Fällen die Miete vor bestimmter Zeit kann aufgesaget werden.

Der Mietsmann ist vor bestimmter Zeit auszuziehen schuldig [A. L. R. I. 21. 386.], wenn dem Hausherrn so eine unversehene beweißliche Noth vorfiele, daß er selber ausserhalb dem Hause nicht wohnen könnte. Imgleichen wenn die Besserung so nöthig [A. L. R. I. 21. 363.], daß das Haus ohne dieselbe nicht stehen oder unterhalten mag werden. Ferner wenn der Mietsmann den Zins nicht zahlet oder das Haus merklich einwohnet und verärgert, oder ungebührliche Handthierung treibet [A. L. R. I. 21. 381.], als öffentliche Hurerey oder andere verbothene Sachen; jedoch also, daß ihm gebührliche Frist zum wenigsten ein viertel Jahr zur Räumung gegeben, und er nicht mehr Zins als von der verlaufenen Zeit zu zahlen schuldig.

Caput IV.

Wenn ein Erbe in stehender Miete verkauft wird.

Wenn der Hausherr das vermietete Haus oder Erbe verkauft, so ist der Mietsmann stracks zu räumen nicht schuldig, sondern mag die ordentliche Zeit zur Räumung, als Ostern oder Michaelis, abwarten, wie ihm denn auch die Räumung ein halb Jahr zuvor ordentlich soll angekündiget werden, es wäre denn in der Mietung anders bedungen. Entstehet aber dem Mietsmann daher irgend ein Schade, daß ihm die bestimmte Zeit nicht gehalten ist, so mag er deswegen den Hausherrn besprechen [A. L. R. I. 21. 350.].

Caput V.

Ob die Erben die Zeit der bestimmten Miete zu halten schuldig.

Stirbet ein Mann, der dem andern sein Haus, Erbe, oder was anders auf bestimmte Zeit oder Jahre vermietet hat, seine Erben sind

schaft also bedungen werden, daß einer allein Geld einleget, der ander die Mühe und Arbeit gegen gewissen Gewinn leistet, welches auch kräftig ist. Wenn aber den Schaden einer allein, der ander den Nutzen tragen soll in Fällen, da sie beyderseits Gelder eingeleget, und die Handelswerbung mit gleicher Mühe und Arbeit fortstellen, so ist solche Bedingung zu Rechte unkräftig [A. L. R. I. 17. 186. 245.]. Sind aber keine gewisse Antheile bedungen, so gehet Gewinn und Verlust gleich nach eines jeden eingelegten Hauptsummen [A. L. R. I. 17. 251.].

Caput III.

Wie sich die Gesellschaften bey gemeiner Handlung verhalten sollen.

Es soll ein jeder Gesellschafter in Sachen gemeiner Gesellschaft und Handlung den Fleiß, Vorsorge und Bewahrung der Güter, die ihme zu verwalten befohlen, anwenden [A. L. R. I. 17. 211.], als er bey seinem eigenen Gut und Haabe thun soll*). Thut er das nicht, und wird über ihn erwiesen, er muß den Schaden, der durch seinen Unfleiß und Versäumniß geursachet, tragen, und erstatten. Wann aber über solchem angewendeten gebührlichen Fleiß der Gesellschaft ein Schaden zukommet, der gehet über die Gesellschaft insgemein.

Caput IV.

Wie eine Gesellschaft aus eines Handlung verbunden.

Würde eine gemeine Gesellschaft einen auserwählen [A. L. R. I. 17. 231. 236.], der dem Handel fürstünde, oder denselben verwalte, oder auch ohne Erwählung zusehen und gedulden, daß solches also geschehe; so wird die ganze Gesellschaft wegen solcher Handlung es sey zu ihrem Nutz oder Schaden verbunden und verobligiret. Jmgleichen wird es auch mit allen Handelsdienern und Factoren [A. L. R. I. 17. 129.], die dem Handel von der Gesellschaft fürgestellet, gehalten und verstanden.

Caput V.

Wie die Gesellschaften wegen der Schulden gemeiner Societaet verhaftet.

Was in währender Gesellschaft an andere Leute vor Schulden gemacht worden, dafür haften die Gesellschafter alle in solidum, das ist ein jeder vor die ganze Summe [A. L. R. I. 17. 239.]; doch also, was der eine über sein Antheil gezahlet, das mag er sich an seinen Mitgesellschaftern wieder erholen.

Caput VI.

Wenn die Rechnung gemeiner Gesellschaft geschehen soll.

So in Beredung der Gesellschaft eine gewisse Zeit der Rechnung angestellet, so soll dieselbe ohne alles Widersprechen gehalten werden. Ist aber keine Zeit benennet, soll zum wenigsten um Verhütung aller Weit-

---

*) Siehe den §. fin. Inst. d. Societ. Womit auch fast die Praxis aller Oerter einstimmet, wie solches Hopp. ad Inst. L. III. tit. 26. §. 9. bezeuget.

oder bezahlen*). So auch dasselbe Haus oder Gemach, darinne er das Tuch oder Gut hat, verbrennet, so darf er es nicht gelten, ob er es mit Recht darthun kann, daß der Brand ohne seine Verwahrlosung geschehen sey, und daß er es nicht retten können.

Caput X.

So ein Viehe in der Miete stürbe, wie das zu richten sey.

Stirbet ein Pferd oder Viehe in der Miete und beweiset jener, der es unter ihme hat, mit seinem Rechte, daß es ohne seine Schuld geschehen, er darf es nicht gelten**); es stünde denn ihre Beredung anders. Man man ihn aber überzeugen, daß er an dem Tode des Pferdes schuldig ist, so soll er es gelten.

Caput XI.

Vom Erbe, das ein Mann zu Erbe oder Grundzinse bauen läst.

Lässet ein Mann dem andern sein Erbe auf einen Erb- oder Grundzins bauen, und darnach verbrennete das Gebäue, oder ginge also unter, daß ein Theil bliebe, und der Mann wollte es nicht wieder zu dem Zinse bauen; so mag sich der Zinsherr, des der Grund ist, und jenem zu bauen vergönnet hatte, des Erbes und Gebäues, so geblieben, mit aller Zubehörung wiederum unterwinden***), und darf es jenem nicht gelten.

Titulus octavus.

Von Gesellschaften.

Caput I.

Von Beredung der Gesellschaft, und wie die zu halten.

So etliche Personen in ehrlichen Gewerben und Handlungen eine Gesellschaft schliessen, was alsdenn billiger maassen abgeredet, bedungen und geschlossen wird mit Worten, oder darüber aufgerichteten Schriften, dasselbige soll allerseits stet und fest gehalten werden.

Caput II.

Von bedingtem Gewinn und Verlust.

Wann auch jemanden von der Gesellschaft wegen seine Arbeit, Mühe und Fleiß, oder auch sonderlicher Erfahrenheit in Handlung über seine eingelegte Summa ein Vortheil im Gewinn gegönnet, oder auch gänzliche Befreyung des Verlustes eingewilliget und bedungen, das soll also gehalten und ihme nachgekommen werden [A.L.R. I. 17. 186.]. Auch kann die Gesell-

---

*) Im alten Culm Cap. 33. des 5. B. stehet zwar: „Befiehlet einer sein Gewand einem Schneider, daß er es machen soll, und wird es ihm gestohlen, der Schneider muß es gelten. Es ist aber solches zu verstehen, wenn er es nicht so gehütet, als sein eigen Gut."

**) Siehe den alten Culm Cap. 34. des 5. B.

***) Siehe den alten Culm Cap. 7. des 5. B.

jeden eingelegten Hauptstuhls, wie es am gleichsten immer geschehen kann [A. L. R. I. 17. 306.].

Caput XI.

Wenn ein Gesellschafter allein Geld gelegt, der ander die Mühe und Arbeit gethan, wie nach geendeter Gesellschaft die Theilung anzustellen.

Wenn in der Gesellschaft bedungen, daß einer allein die Gelder verlegen, der ander die Mühe und Arbeit dabey thun, und gewissen Theil des Gewinnes davon gewarten soll; ist die Frage, ob nach geendeter Gesellschaft die Gelder sollen getheilet, oder dem einen ganz wieder zugestellet werden? Darauf ist die Antwort: Wer das Geld allein eingelegt, der nimmt es auch allein wieder zu sich, und darf dem andern davon keine Theilung wiedergeben; sondern es muß sich der andere wegen der Arbeit an dem versprochenen und bedungenen Gewinnst begnügen. Dagegen wenn in der gepflogenen Gesellschafthandlung des ersten eingelegter Hauptstuhl verringert ist [A. L. R. I. 17. 189.], so träget der andere keinen Schaden, sondern er verleuret nur seine angewandte Arbeit.

Titulus nonus.

Von denen, so gewissen Gewerben und Handthierungen vorgestellet.

Caput I.

Welcher maassen durch Verwalter die Principalen verbunden.

Dieweil bei menschlichen Geschäften und vielfältigen Handlungen nicht alles in eigener Person kann verrichtet werden; als erfordert die gemeine Handthierung und Gewerbe auch anderer Leute Hülfe und Beystand. Welcher nun jemand seine Sachen und Handel fortstellen, und dieselbe durch ihn verwalten läst; (als wenn zu Schiffe gestellet wird ein Schiffer zur Seewerts, zur Handlung gewisse Factoren und Handelsdiener, und dergleichen:) So ist der Herr und Constituent, der sie in solchen Sachen vorgestellet, aus ihren Contracten verbunden, und muß dasjenige, was sie handeln und schaffen genehm halten; es wäre denn, daß die Handelsdiener mit gewissen Befehlen und auf gewisse Sachen und Werbungen bestellet, so mögen sie dieselben nicht überschreiten, und da sie solches thäten, so sind nur ihre eigene Personen verbunden und niemand anders [A. L. R. I. 14. 129.].

Caput II.

Von Untreu der Factoren und Handelsdiener.

Würden Factoren oder andere Handelsdiener mit dem vertraueten Gewerbe, Waaren und Gütern untreulich handeln [A. L. R. I. 14. 151.] und fürsetzlich betrüglicher Weise andere Leute in Schaden führen; solches soll für eine Untreue gerechnet, und sie an ihren Ehren beschmützen. Auch mögen ihre Haabe und Güter auf den Fall ohne vorhergehenden Proceß bekümmert, und da die Zahlung darauf nicht erfolgen kann, sie mit ihren Personen zum Exempel anderer zu Wasser und Brodt verhaftet, und gefänglich gehalten werden.

läuftigkeit, alle Jahre die Hauptrechnung gehalten werden [A. L. R. I. 17. 219.]. Da auch irgend ein Verdacht oder andere Ungelegenheit einfallen möchte, darum einer oder mehr der Gesellschafter vor der Zeit die Hauptrechnung begehreten, so soll dieselbe verbunden seyn, dieselbe zu thun und zu verrechnen. So an einem ausserhalb ehehafter Noth Mangel befunden würde, so sollen demselben die andern der zufallenden Schäden halben, so nach der Erinnerung entstanden, Erstattung zu thun nicht schuldig seyn. Es soll auch allen Gesellschaftern frey stehen, obschon der Handel und Handelsbücher von einem verwaltet werden, der gemeinen Gesellschaft Bücher, so oft sie wollen, durch zu sehen, und daraus des Handels Gelegenheit und Zustandes sich zu erkündigen.

Caput VII.

Wie eine Gesellschaft geendet werde durch Absterben.

Wenn einer von der Gesellschaft mit Tode abgehet, so ist die Gesellschaft getrennet, und mögen seine Erben darzu nicht gezwungen werden; vielweniger sind die übrigen Gesellschafter, des Verstorbenen Erben, da sie bey der Gesellschaft bleiben wollen, anzunehmen schuldig; es wäre denn, daß die Gesellschaft von ihren Großeltern herkäme, und von Anfang auf gewisse benanntliche Geschlechte oder Familien gerichtet, und die Vormünder oder Erben selbst darinn zu bleiben begehrten [A. L. R. I. 17. 278.]: So sind die andern Gesellschafter sie anzunehmen schuldig, es wäre denn in der Verschreibung anders bedungen.

Caput VIII.

Worzu die Erben der Gesellschafter verbunden nach geendeter Societaet.

Die Erben der Verstorbenen Gesellschafter sind schuldig, wenn die Gesellschaft geendet, alles das zu vollenziehen, was ihre Vorfahren oder Eltern gelobet und verschrieben haben [A. L. R. I. 17. 300.].

Caput IX.

Wie man vor geendeter Zeit von der Gesellschaft abtreten möge.

Wer in eine Gesellschaft auf eine gewisse Zeit eingetreten, der mag vor geendeter Zeit davon nicht abscheiden; es wäre denn daß der Gesellschafter die Abredung und Bedingung nicht hielte, oder daß man die Dinge, darum die Gesellschaft angefangen, nicht haben könnte, oder derjenige, so abtreten will, in gemeinen Geschäften auf lange Zeit zu verreisen vorhabens, und also der Gesellschaft nicht beywohnen könte: denn in solchen Fällen ist frey, auch vor der bestimmten Zeit abzutreten [A. L. R. I. 17. 270.].

Caput X.

Nach geendeter Gesellschaft wie zu theilen.

Wenn die Gesellschaft geendet, und weiter keine Erstreckunge verwilliget ist, so soll die Theilung aller Sachen [A. L. R. I. 17. 87.], als Baarschaft, Schulden und Waaren also geschehen, wie es bey Aufrichtung der Gesellschaft beredet, bedungen und verschrieben. Ist aber keine Bedingung, so geschicht die Theilung nach Proportion und Anzahl eines

Caput V.

Von gelobtem Gelde ohne Verzug und Hinderniß.

Gelobet ein Mann dem andern Geld auf einen benannten Tag ohne Hindernisse und Ansprüche unweigerlich zu geben [A. L. R. I. 11. 757.], und bekennet es, so soll er es behalten, und das Geld mag niemand vor dem Tage der Bezahlung bei ihm nehmen oder besprechen, von deswegen, dem das Geld gelobet ist. Aber verzeucht der Schuldener den Tag, als er zu bezahlen angelobet, und wird das Geld nach dem beniemten Tage bey ihme gehemmet oder besprochen, so muß er alle Unkosten zu Befreyung der Hemmung, die er durch seine Nichtzahlung geursachet, tragen, und muß dennoch jenem sein Geld bezahlen*), als er gelobet hat.

Caput VI.

Ob ein Mann vor Gerichte Geld gelobet bey allem seinem Gute.

Gelobet ein Mann dem andern vor Richter und Schöppen im gehegten Dinge ein Geld auf einen benannten Tag ohne Hinderniß bey allem seinem Gute, das er hat, zu bezahlen, und etliche Zeit nach dem Gelöbniß kauft er ein Erbe, auf welchem er einem andern Manne aufgiebt und überreichet vor gehegter Banke jährlichen Zins zu geben auf einen benannten Tag: So mag sich der Mann, dem er erstlich in gehegtem Dinge Geld ohne Hinderniß bey allem seinem Gute zu geben gelobet hat, seines Geldes an dem Zinse des Erbes das nach dem Gelübde gekauft wird, nicht erhohlen, sondern der, welchem der Zins überreichet ist, soll vornemlich bey demselben ungehindert bleiben**).

Caput VII.

Ob einer wegen gelobten Geldes auf Versicherung möge gedrungen werden.

Gelobet ein Mann dem andern vor Rathmannen oder Schöppen Geld zu geben auf einen beniemten Tag, und lässet ihme jener, dem das Gelöbniß geschicht, begnügen, so kann er ihn ferner vor dem Bezahltage nicht auf Bürgen oder Versicherung dringen: Dieweil er ihm an dem Gelöbniß vor dem Rath und Gerichte geschehen, hat begnügen lassen.

Wo aber der Schuldner vor dem Bezahltage ungewiß würde [A. L. R. I. 11. 759.]; so mag er auf Bürgschaft gedrungen werden. Bezahlet ihm aber der Schuldner auf den angesetzten Tag auch nicht, und wird vor dem Rath oder Gerichte um das gelobte Geld beklaget; so mag der Kläger von dem Schuldener wohl Bürgen oder Versicherung nehmen, ob er es nicht entbehren, oder ihm erlassen will.

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 118. des 3. B.

**) Siehe den alten Culm Cap. 123. des 3. B.

Caput III.

Von sonderlicher Handelung der Factoren und Diener.

So ein Factor oder Handelsdiener ausserhalb seines Herrn Befehl und Dienste besondere Gewerbe und Handthierung haben würde [A. L. R. I. 14. 126.], so kann derhalben der Handelsherr der ihn seinen Geschäften vorgestellet, nicht obligiret oder verbunden werden.

Titulus decimus.

Von wörtlicher Verpflichtung.

Caput I.

Die wörtliche Zusage verbindet.

Wenn einer dem andern etwas zu geben oder zu thun mit wortlicher Verpflichtung zusaget, und der ander solches annimmt, so ist derselbige solchem nachzukommen verbunden und obligiret. Thut er solches nicht, so mag ihn der andere mit Rechte darum besprechen und verklagen.

Caput II.

Was man geloben könne.

Es sollen aber solche Gelöbnisse in ehrlichen, aufrichtigen und möglichen Dingen geschehen; sonsten sie zu Rechte nichtig und kraftloß seyn. Derhalben wer etwas gelobet bey seinen Ehren [A. L. R. I. 4. 5. 13.], seinen Leib, Leben oder Gesundheit damit zu fristen, kann er es nicht halten, es schadet ihm an seinen Ehren und Rechten nicht. Würde auch jemand untreulich gefangen, und ihm ein Gelöbniß abgedrungen, er darf es nicht leisten, so er schwören kann [A. L. R. I. 4. 31.], daß ihm solch Gelöbniß untreulich abgedrungen ist.

Caput III.

Von Gelöbniß derer, die Rechtlich gefangen.

Eines gefangenen Mannes Gelöbniß soll durch Rechte nicht stete seyn [A. L. R. I. 4. 31.], noch gehalten werden; es wäre denn, daß man ihn auf sein Gelöbniß und Treue loßgelassen, daß er sich in bestimmten Tagen zu Rechte wieder einstellen solle, so soll er wiederkommen und seine Treue leisten und ledigen. Wird auch ein Mann ledig, und gelobet oder schwöret einen Urfrieden, das soll er halten und vollenziehen.

Caput IV.

Vom gereiten Gelde, das im gehegten Dinge gelobet wird.

Gelobet ein Mann dem andern im gehegten Dinge Schuld mit gereitem Gelde auf einen beniemten Tag zu bezahlen, daß der Richter und Schöppen ihme gestehen; wenn der Tag kommt, so soll er ihm mit gereitem Gelde*) bezahlen, wie er versprochen hat, und der Kläger darf sonst nichts, denn gereit Geld dafür nehmen, er wolle es denn mit Willen thun.

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 118. des 3. B.

andern Schuld versprächen, mit den gewöhnlichen Clauſulen sämmtlich und sonderlich, oder aber alle für einen, und einer für alle, alsdenn stehet es in des Creditoris Wahl, ob er sie sämmtlich oder einen jeden insonderheit vor die ganze Schuld will besprechen. Bespricht er aber nur einen insonderheit, und fordert die ganze Summa von ihm, so ist der Bürge ihm allein zu antworten und die ganze Summa zu zahlen schuldig, kann sich auch in diesem Fall des Beneficii diviſionis zu Rechte nicht gebrauchen. Und wenn der eine Bürge die ganze Summa, als wie gemeldet, erleget, so sind die andern Bürgen soviel den Gläubiger angehet, befreyet. Der Gläubiger aber ist zu Rechte schuldig, dem Bürgen, der gezahlet hat, seine Action und Recht zu cediren, und zu übergeben, damit er sich an den Principal Schuldner, und den Mitbürgen zu erholen habe [A. L. R. I. 14. 339.].

Caput IV.

Wie weit des Bürgen Erben haften sollen.

Wo ein Mann Bürge wird und stirbet, so dürfen seine Erbnehmer für ihn alsbald nicht gelten, sondern der Principal Schuldener, oder seine Erbnehmer sollen um die Bezahlung besprochen werden. Im Fall er oder sie nicht vermögen zu zahlen, alsdenn sollen des Bürgen Erbnehmer um die Bezahlung gemahnet und verfordert werden, soweit sich des Bürgen Erbschaft erstrecket*), woferne sie dieselbe ſub beneficio Inventarii angenommen haben.

Caput V.

Von Befreyung der Bürgen.

Gelobet ein Mann dem andern ein Geld auf einem benannten Tag zu zahlen, und setzet ihm dafür einen Bürgen, daß er selbst oder sein Bürge gelten soll: Beweiset denn der Schuldener, daß er jenem das Geld bezahlet habe**), so hat er seinen Bürgen gefreyet.

Caput VI.

Von Bürgschaften einen zu Gerichte zu stellen.

Beklaget ein Mann den andern vor dem Richter ausserhalb Dingtagen um Geld, daß er ihm ohne Verzug gelobet hatte wieder zu geben, und der Richter bescheidet sie beyde in das nächste Ding vor Richter und Schöppen; aber der Beklagte setzet einen Bürgen, daß er sich stellen wolle: Kömmet denn der Kläger auf den Tag, als ihme bescheiden war vor Gerichte, und der Beklagte kommet nicht; so spricht er den Bürgen an, daß er ihm den Mann, den er gelobet hatte, gestelle. Bekennet nun der Bürge das er gelobet habe, den Mann wieder zu stellen für Gerichte, aber er möge ihn nun nicht stellen, so soll er nicht allein die Hauptschuld, darum der Principal besprochen, wenn sie genugsam erwiesen, sondern auch den Schaden, so aus dem Verzug gefolget, so ihn der Kläger fordert, zu zahlen schuldig seyn. Doch soll in solchen Fällen, wo

---

*) Im alten Culm Cap. 112. des 3. B. heißt es: „Wo ein Mann Bürge wird, und stirbet er, seine Kinder dürfen nicht für ihn gelten ꝛc.“

**) Im alten Culm Cap. 122. des 3. B. wird noch hinzugesetzt: „Und thut dafür sein Recht auf den Heiligen ꝛc.“

Titulus undecimus.

Von Bürgschaften.

Caput I.

Wer Erbgesessen möchte geachtet werden.

Hat ein Bürger ein Erbe oder liegende Gründe, der mag wohl ein Erbgesessener oder beerbet Mann heissen, und mag sich dabey wohl verbürgen.

Caput II.

Vom Bürgschaft um Geld.

Setzet ein Mann Bürgen für Geld auf einen beniemten Tag zu zahlen, und bezahlet es nicht; so soll man erst zusprechen dem Selbstschuldigen, so ferne man ihn haben mag; kann man ihn denn nicht haben, so soll man den Bürgen ansprechen [A. L. R. I. 14. 298.], der soll das halten, was er gelobet hat*).

Caput III.

Von Bürgschaften, so von einem oder mehren geschehen.

Wer für eines Mannes Schuld gelobet, der ist solches zu halten schuldig. Es muß aber der Creditor oder Gläubiger zu Rechte erstlich den Principalem besprechen, und wenn derselbe nicht zahlhaftig befunden, so ist denn der Bürge dem Debitori zu antworten und zu zahlen schuldig [A. L. R. I. 14. 297.]; es wäre denn, daß sich der Bürge als Selbstschuldner obligiret und verbunden. Denn auf den Fall kann der Bürge des Beneficii Excussionis oder der Erstbesprechung nicht geniessen; sondern es mag ihn der Creditor vor dem Principalen wohl besprechen und die Schuld von ihm als Selbstschuldner fordern. Wenn aber drey oder mehr für eine Schuld geloben, wie dieselben rechtlich können besprochen werden, ist mehr Zweifel, und sind dieselben auf folgende Meynung zu unterscheiden. Erstlich wenn sich ihrer viele vor einen anderen zu zahlen verschreiben und versprechen [A. L. R. I. 14. 373.], und in der Gelobung ausdrücklich bedungen, daß ein jeder nicht höher als auf seine Portion, und nicht für die ganze Summa haften will; alsdenn kann der Gläubiger von einem jeden nicht mehr als sein Antheil fordern; welches Antheil, wenn es der Bürge erleget, wird er damit befreyet, und kann ferner nicht besprochen werden, obschon die andern Mitbürgen nicht zahlhaftig sind. Geloben aber ihrer viele für eine Summam sämmtlich, alsdenn sind sie dem Creditori alle in solidum verhaftet und obligiret, also daß der Gläubiger einen jeden, welchen er will, für die ganze Summa besprechen mag. Dieweilen sie aber alle sämmtlich gelobet; so stehet dem Bürgen das Beneficium divisionis offen, das ist der Bürge mag zu Rechte begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und einen jeden Mitbürgen vor sein Antheil bespreche. Welches Beneficium den Bürgen zu Rechte zuläßlich, doch also, woferne die andern Mitbürgen zahlhaftig seyn. Können aber oder vermögen die Mitbürgen solches ihr Antheil nicht zu zahlen [A. L. R. I. 14. 374.], so ist der übrige für die ganze Summa in solidum verbunden, die er auch zu zahlen schuldig ist. Wäre es aber, daß sich ihrer viele für eines

*) Siehe den alten Culm Cap. 117. des 3. B.

rathen sollen, sich mit einander dergestallt vergleichen, daß ein Theil dem andern seiner Zusprüche halben etwas giebet oder zusaget, erläßt oder inne hält.

Caput II.

In welchen Fällen Verträge geschehen können.

Es mögen gemeiniglich in allen Fällen, die oben gedachter Weise beschaffen, Verträge von Leuten geschehen. Doch mag ein Mächtiger oder Befehlshaber ohne ausdrücklichen Befehl seines Principalen sich nicht vertragen [A. L. R. I. 16. 408.]; es mag auch über den streitigen Sachen, die aus einem Testament herfliessen, kein Vertrag geschehen, damit derselben Würkung nicht gehindert, und einem jeden, was ihme also gelassen, vollkommen werden möge. Wenn auch jemand im Testament oder sonsten einem die Kost oder Alimenta vermachet, die noch sollen gegeben werden [A. L. R. I. 16. 413.]; so mag kein Vertrag darüber eingegangen werden; sind sie aber schon verfallen, so mag er damit gebähren, wie er will.

Caput III.

Wie man Verträge inn- oder ausserhalb gehegtem Dinge bezeugen soll.

Ob zweer Männer Klage aufgehoben wird binnen gehegtem Dinge vor Gerichte mit des Richters Urlaub, ohne der Sachwaldigen Consens und Willen; also daß man es ohne Gerichte vertragen, oder an den Rath, oder ihre Herren, oder ihre Freunde in der Güte zu entscheiden gelangen lassen soll, und die Klage nimmer zu erneuren; will darnach ihrer einer die Sache wieder anheben vor Gerichte, der ander ist ihm nicht schuldig zu antworten, ob er es mit Richter und Schöppen bezeugen mag, daß man die Sache ohne Gerichte vertragen, und daß es eine versöhnete Sache auf beyden Theilen seyn sollte: Sind aber die Schöppen binnen der Zeit gestorben, so bezeuget er es mit andern guten Leuten, die der Sachen Wissenschaft haben. Wo aber ein Vertrag ausswendig Dinges geschicht, den bezeuget ein Mann mit zween oder dreyen glaubwürdigen Zeugen, die das gesehen, oder gehöret haben*), oder sonsten mit glaubwürdigen schriftlichen Urkunden.

Titulus decimus quartus.

Von Vormundschaften.

Caput V.

Wie lange einer Vormünder haben soll.

Ein jeglicher Jüngling, der ihme selbst nicht vorstehen kann, soll einen Vormund bis zu seinen 21 Jahren haben, und indeß soll er auch nichts schaffen oder thun, ohne seines Vormundes Urlaub und Willen.

---

*) Den Grund dieser Verordnung findet man im Weichb. Art. 51. und 52. Der alte Culm handelt davon im 56. 57. und 58. Cap. des 2. B.

auf Schaden geklaget, und vom Kläger erwiesen und liquidiret ist, dem Richter erstlich die Moderation vorbehalten seyn, welche der Kläger nochmals mit einem Eyde bekräftigen soll, das er nicht minder aufgewandt oder Schaden gelitten habe.

Caput VII.

Ob der stürbe, der den Mann zu stellen angelobet hat.

So ein Mann gelobet, einen andern zu beschiedenen Tagen zu stellen, und stirbet der andere binnen der Zeit, soll er damit ledig seyn, soferne er den Todt beweiset.

Titulus duodecimus.

Von Gewährungen.

Caput I.

Von Anzug eines Gewähren.

Zeucht sich ein Mann an seinem Gewähren eines Pferdes oder andern Guts halben, das ihm angesprochen wird, und der Gewährer ist todt; des todten Mannes Erben sollen des Pferdes oder des anderen Guts Gewährer seyn*).

Caput II.

Daß kein Jude eines Christen Gewähr seyn möge.

Kein Jude mag zu Rechte eines Christen Gewährsmann seyn [A. L. R. I. 14. 245.], weder in Peinlichen noch Bürgerlichen Sachen.

Caput III.

Wie die Gewährung geschehen soll.

Wenn jemand dem andern ein Gut, wasserley das sey, verkaufet oder in andere Wege auf ihn bringet, und dasselbe Ding wird hernachmals bey ihm besprochen, so ist derselbe der es erstlich alieniret hat, schuldig, wenn er dazu gefordert wird, zu sagen, mit was Titul und Recht er es gehabt, oder wie er darzu gekommen. Hätte er es denn mit unrechtem Titul gehabt, und das Gut wird dem letzten Besitzer durch ein Recht abgesprochen, so ist er schuldig, demselben sein Geld, oder was er sonsten von ihme dafür empfangen, gänzlich zu erstatten, und wieder zu geben. Hätte auch der erste Alienator dem, wem er etwas verkauft, oder sonsten zugebracht, sonderlich die Vertretung und Gewähre zugesaget, so soll er nicht allein das Geld, wie vor gedacht, sondern auch alle auf dieselbe Sache gelaufene Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn.

Titulus decimus tertius.

Von Verträgen.

Caput I.

Wenn Verträge geschehen.

Verträge geschehen [A. L. R. I. 16. 405], wenn Leute über einer zweifelhaftigen Sache, darüber sie ins Recht gerathen, oder künftig ge-

*) Siehe den alten Culm Cap. 131. des 3. B. allwo noch hinzugesetzet wird: „Ob sie wollen, oder lassen, ob sie wollen rc."

ter auf gleichen Gewinnst und Verlust gewidmet sitzen, sollen aus ihrer beyder vollem Gute ohne alle Praerogative der Mitgift, oder anderer Begnadung in beschriebenen Rechten dem fräulichem Geschlechte verliehen, gegolten und bezahlet werden.

Titulus decimus quintus.

Von Zahlungen.

Caput I.

Wie die Zahlung geschehen soll.

Wer einem andern etwas zu zahlen schuldig [A. L. R. I. 16. 56.], soll dasselbe thun auf angesetzte Zeit und Termin nicht ehe*) oder langsamer mit guter gangbarer Münze [A. L. R. I. 16. 57.], und soll die Bezahlung thun völlig und nicht Stückweise; es wäre denn etwas anders beredet. Wäre auch im Contract ein gewisser Ort benennet, soll an demselben, und sonst nirgend die Zahlung geschehen [A. L. R. I. 5. 257.]. Wäre kein Ort benennet, so soll es in des Gläubigers Hause geschehen. Wollte aber der Gläubiger die Zahlung nicht annehmen, und der Schuldener wäre der Schuld gerne loß, und wolte gerne fernern Schaden vermeiden, so mag er dasselbe Geld bey dem Richter abzählen, versiegeln und ablegen [A. L. R. I. 16. 218.]: So kann er um dasselbe ferner nicht besprochen werden.

Caput II.

Wie die Zahlung zu beweisen.

Verklaget ein Mann den andern vor Gerichte um Schuld nach todter Hand, oder von sein selbst wegen, und zeuget ihm die Schuld zu mit einer Handschrift, oder auch mit einer gerichtlichen Verschreibung, die in verschiedenen Jahren ins Gerichtsbuch verschrieben ist; spricht der Beklagte dagegen, daß dieselbe Schuld bezahlet sey, das soll er beweisen, wie recht ist; nemlich durch gnungsame Zeugen, briefliche Urkunden, oder sonsten rechtmäßiger Weise. Thut er das, so ist die Verschreibung kraftloß, und der Beklagte ist der Schuld halber frey und ledig.

Caput III.

Ob man einem schuldig, und er sich auf einen andern verweisen läst.

Wird einem Mann Geld gelobet zu eines andern Mannes Hand, und läst er den Selbstschuldiger von wegen des andern Mannes Gelöbniß ledig, so ist der Selbstschuldiger auch frey und ledig von dem, der die Gelübde von einem andern empfangen hat [A. L. R. I. 16. 262.]. Es wäre denn ausgeredet und bedinget, so ihm dieser, der da gelobet hat, nicht bezahlen würde, daß sich alsdenn der Kläger an den ersten der Bezahlung halber halten solle**).

---

*) Daß aber auch vor der Zeit, wenn dem andern kein Schade dadurch zugefüget wird, die Zahlung geschehen kann, ist im 1. Titel des 2. Cap, dieses B. verordnet.

**) Im alten Culm Cap. 151. des 3. B. heißt es: „Wird einem „Manne Geld gelobet zu eines andern Mannes Hand, und läst ihn denn „der Selbstschuldner ledig, so ist er auch ledig von deme der die Ge„lübde empfangen hat ꝛc."

Caput XI.

Ob Jungfrauen und Frauen ohne Kriegische Vormünder zu Gerichte kommen mögen.

Jungfrauen und Frauen sollen von Rechte vor jeglichem Gerichte in jeglicher Klage ihren Vormund bey sich haben [A. L. R. I. 1. 24.], oder der Richter soll sie nicht hören. Hat ein Weib einen Mann im Lande, der soll ihr Vormund seyn; ist er aber nicht binnen Landes, so soll sie einen Vormund vor dem Richter kiesen, der soll ihres Mannes oder ihr nächster Verwandter seyn, und wo es der Frauen zu dem Eyde kommt, den soll sie selber thun, und nicht ihre Vormünder. Aber ihr Vormund soll die Gewähre für sie geloben, und sie soll das leisten, und diese Vormundschaft währet nicht länger, denn bis ihr Mann wieder heim kömmt, oder so lange die Frau selber will. Denn zu einem jeglichen Dingtage mag sie woll einen neuen nehmen, und den andern fahren lassen.

Caput XIII.

Welche der Vormünder entbehren mögen.

Wenn ein Knabe zu vollen Jahren kommt, und 21 Jahr alt ist, so mag er woll Vormünder entbehren, so ferne er seinem Gute wohl vorzustehen tüchtig erkannt wird. Aber Frauen und Jungfrauen sollen allewege Vormünder haben.

Caput XIV.

Ob ein Mann seiner Frauen Gut unnützlich verzehret.

Hat eine Frau einen ungerathenen Mann der ihr Gut, das ihr der Vater oder die Freunde mitgegeben, oder sonsten zugefallen wäre, unnützlich verzehrete mit Doppeln, Spielen, und dergleichen Ungebühr, dadurch er sein und ihr Gut abhändig machete und verschwendete: Das mag die Frau mit Rechte woll widersprechen [A. L. R. I. 1. 30.], und soll vor ihren Richter gehen, und sich einen Vormund kiesen, der ihr soll helfen klagen, kann sie denn mit Kundschaft beweisen, daß der Mann ungerathen ist, also daß sie ihres Gutes für ihm in Gefahr stehet, und mag es wie Recht ist, beweisen mit Leuten, die es für wahr wissen; so soll ihr der Richter den gebetenen Vormund bestätigen, welcher sich der Güter unterwinden, und dieselbe beyden Eheleuten zum Besten verwalten soll, und wer darüber dem Vormunde, oder der Frauen ein Leid thut, der ist ein Friedensbrecher *). Imgleichen da es sich zutrüge, daß einer binnen oder ausserhalb des Landes heimliche Schulden gemacht, und eines ehrlichen Mannes Tochter zur Ehe trauete, welcher Vater oder Freunde von dessen Schulden nicht gewust [A. L. R. II. 1. 391.], so sollen sie aus der Frauen eingebrachtem Gute nicht bezahlet werden, weil sie es nicht genossen, und sie übel verführet ist worden. Alle Schulden aber, so im währendem Ehestande vom Manne oder Weibe in Kaufmannschaft oder sonst gemachet werden, dieweil nach Flämischer Erbgerechtigkeit Mann und Weib in Gemeinschaft der Gü-

*) Siehe den alten Culm Cap. 58. des 5. B.

JURIS CULMENSIS
LIBRI QUINTI
PARS SECUNDA
DE
DELICTIS ET POENIS EORUM.
Von
Mißhandlungen und Strafe derselben.

Titulus decimus nonus.

Von Schaden, so mit Unrecht geschehen.

Caput I.

Von Schaden insgemein.

Ein jeder soll gelten den Schaden, der von seiner Verwahrlosung wegen andern Leuten zugefüget wird.

Caput II.

Von Schaden so Jemand in öffentlichen Stadtgewerben oder Verschickung erleidet.

Wird Jemand in öffentlichen Gewerben oder Verschickungen der Stadt an Leibe oder Gute beschädiget, so soll ihm oder den Seinigen, derowegen von der Stadt billige Erstattung geschehen*).

Caput III.

Von Beschädigung mit Werfen oder Giessen.

Wird ein Mann aus Jemandes Hause mit Werfen oder Giessen an seinem Leibe beschädiget, der Hausherr oder der in dem Hause wohnet muß den Schaden zahlen und tragen; wird er aber dadurch an seinem Leben gefähret, so wird es für einen vorsetzlichen Todtschlag gehalten.

Caput IV.

Von Schaden, so durch Viehe zugefüget.

So ein Hund, Eber, Schwein, Pferd, Ochse, oder welcherhand Thier es sey, einen Menschen tödtet oder lähmet, oder ein Viehe das ander, sein Herr soll den Schaden gelten nach seinem rechten Werthe, ob er es wieder in sein Gewähre nimmt, nachdem als er es erfähret. Schläget er es aus, und hauset noch hofet es nicht, und ätzet auch tränket es nicht, so ist er unschuldig an dem Schaden, und der den Schaden gelitten, mag sich des Thieres unterwinden, so er will. Wüßte aber der Herr, daß das Thier gewohnet ist, Leute zu beschädigen, und hätte dasselbe nicht abgeschaffet oder also verwahret, damit es niemanden scha-

*) Siehe den alten Culm Cap. 7. d. 1. B.

Caput IV.

Von Zahlung unterschiedlicher Schulden.

Wenn ein Schuldener wegen unterschiedlicher Schulden einem verhaftet [A. L. R. I. 16. 151. bis 159.], so stehet es in des Schuldeners Willkühr, welche Schuld er durch die Zahlung wolle gemindert, oder aufgehoben seyn lassen. Derowegen soll er ausdrücklich die Schuld benennen, dafür die Zahlung geschehen. Thut er daß nicht, sondern zahlet so ingemein, so mag der Gläubiger die Zahlung annehmen, auf welche Schuld er will, jedoch also daß er solches der meist beschwerlichsten Schuld zuschreibe, auf welche er selber auf solchem Fall vor allen andern Zahlung thun würde.

Caput V.

Ob der Mann muß zahlen, was seine Frau borget.

Borget eine Frau, die ungerathen, oder nicht guter Witze ist, etwas ohne ihres Mannes Wissen, wenn er das mit guter Kundschaft oder Wissenschaft beweisen mag, so darf er dafür nicht antworten, und es kommet ihm nicht zu Schaden; findet man aber noch etwas von demselben Gute, in seiner oder ihrer Gewähre, das soll man wiederkehren. Wäre es auch ein Theil verthan, und nicht von seinet wegen [A. L. R. II. 1. 324.], so soll er das mit seinem Eyde beweisen, daß es in seinem Nutz nicht kommen ist, so bleibet er ohne Noth.

Caput VI.

Von Königlichen oder Fürstlichen Moratorien.

Wenn Jemand von seiner höchsten Obrigkeit auf eine Zeitlang für seinen Gläubigern befreyet wird, daß er von ihnen in während derselben Zeit zur Zahlung nicht soll gedrungen werden: So soll ihme solches dergestalt zu Rechte behülflich seyn, so ferne er dieselbe höchste Obrigkeit durch Schreiben der Unterobrigkeit desselben Orts, an welchem er sich verhalten, gnungsam und wahrhaftig informiret, daß er nicht freventlich durch seinen eigenen bösen Willen oder unbesonnene Handlung, sondern durch Wassers, Feuers oder andern dergleichen Noth, oder Betrug anderer Leute zu Schaden kommen, und also zur Zahlung unvermögend worden. Wenn solches geschehen und in dem Diplomate Beneficiali mit eingezogen, soll er der Befreyung geniessen; doch daß er zugleich cavire und Versicherung thue, daß er mittler Zeit seine Güter, da er noch deren einige hat, niemand ferner versetzen, verkaufen, oder sonst veralieniren will. Wie denn auch wenn gleich solches ohne vorhergehende Caution [A. L. R. I. 4. 2.], geschähe, dasselbe alles nichtig und unkräftig seyn soll. Wenn nun die Zeit der Freyung verflossen, und sich unter des der Schuldener mit den Gläubigern nicht vertragen, soll der Richter auf Inständigkeit der Kläger gegen ihn verfahren, wie Recht ist. Keine Obrigkeit aber mag einen Schuldener dermassen befreyen, das er seinem Gläubiger zu keiner Zeit Bezahlung zu thun schuldig seyn solle.

Caput VIII.

Von Viehe treiben auf eines andern Grund.

Niemand soll freventlich auf eines andern Grund, ohne desselben Willen und Zulaß sein Viehe hüten und treiben; so oft er das thut, so soll er für jedes Stücke Viehes 2 Schillinge, oder nach jedes Orts Gewohnheit dem Beschädigten verfallen seyn. Und dies Verboth soll allein von Gregorii bis auf Martini Tage wären, nachmals soll es überall frey seyn, ausgenommen da gesäet ist.

Caput IX.

Daß ein jeder sein Viehe vor den Hirten treiben soll.

Niemand soll sein Viehe zu Hause lassen, das dem Hirten gefolgen mag, ohne Säue, die saugende Ferkel haben, die soll man doch auch also bewahren, daß sie niemand schaden. Niemand mag auch einen sonderlichen Hirten halten, dadurch dem gemeinen Hirten sein Lohn gemindert werde, er habe denn drey Huben Landes oder mehr, die sein eigen sind, oder sein Lehn, oder Gotteshaus. Wer die hat, der mag woll seinen sonderlichen Hirten haben. Wo man aber dem Hirten von der Hube, und nicht von dem Viehe Lohn gibt, den Lohn mag niemand verhalten, auf daß das Dorf nicht Hirtenlos werde. Was man vor den Hirten treibet, bringet er es nicht wieder heim oder ins Dorf, er muß es gelten. Was ihm aber die Wölfe oder Räuber nehmen, bleibet er von ihnen ungefangen, und beschreyet sie mit dem Geruffe, also daß er Gezeugen haben mag, er bleibet es ohne Schaden. Lähmet ein Vieh das ander vor dem Hirten, oder wird es getreten oder gebissen, und beschuldiget man den Hirten darum, er muß kennen und benennen das Viehe, daß den Schaden gethan hat, und muß darzu schwören, daß es gethan hat den Schaden, so soll jener, des Viehe den Schaden gethan, das gewundete Viehe in seiner Pflege halten, so lange bis es wohl zu Felde gehen und folgen mag. Stirbet es aber, er soll es gelten nach seinem Werth. Beschuldiget man den Hirten, daß er ein Vieh nicht wieder zu Dorfe habe gebracht, erbeut er sich dafür seine Unschuld darzuthun, er ist ledig davon. Wer aber seines Viehes misset, und zu Hand zu den Hirten gehet und ihn darum beschuldiget mit Urkunde zweyer Männer oder Weibsbilder, so mag der Hirte nicht dafür schwören, sondern er muß ihm sein Viehe gelten. Saget der Hirte, daß es ihm nicht vorgetrieben sey, daß mag der Mann baß beweisen mit zwey Männern oder Weibern die es gesehen, daß man ihm es vorgetrieben habe, denn es der Hirte versagen oder unschuldig werden möge mit Schwören*).

Caput X.

Von Bornen, Gruben und Keller graben, auch von Strassen und Steinbrücken.

Ein jeglicher Mann soll den Schaden gelten, der von ihm geschicht mit Rechte. Wer Börne oder andere Gruben gräbet, der soll sie hoch

*) Siehe den Sachsensp. Art. 54. des 2. B. Den alten Culm Cap. 27. des 5. B.

den möge, so soll er gleichwohl den Schaden erstatten, und mit Verlassung des Thiers nicht frey seyn.

Caput V.

Von Schaden des Viehes, so in jemandes Hute ist.

Thut ein Pferd oder ander Viehe Schaden, das in eines Mannes, Gesindes oder Knechtes Hute ist, der soll dafür antworten, in des Hute das Viehe gewesen ist. Würde er aber abtrünnig, und darüber des Mannes Pferd bekümmert, und in handhaftiger That beschlagen, der Mann muß es gelten, so weit das Pferd oder bekümmerte Gut sich erstrecket, oder muß das Gut fahren lassen und entbehren. So behält es der, dem der Schaden geschehen ist.

Caput VI.

Von schädlichen Pferden.

Hat ein Mann ein schädlich Pferd, das er wohl weiß, wenn er darauf sitzet, so soll er die Leute warnen, und aus dem Wege gehen heissen und von den Leuten abreiten. Thut er das nicht, was Schaden das Pferd thut, den muß er gelten*).

Caput VII.

Von Schaden, so durch Auftreibung des Viehes an Getreyde oder Wiesewachs geschicht.

Wer sein Viehe auf eines andern Mannes Getreyde oder Wiesewachs treibet, der soll den Schaden gelten nach Recht und Gewohnheit; ist aber der nicht gegenwärtig, des das Viehe ist, wenn es Schaden thut, und wird es gepfändet, den Schaden soll er gelten, ob man ihn zur Hand beweiset nach Bürger- und Baurenköhre. Ist aber das Viehe also beschaffen, daß mans nicht pfänden oder eintreiben mag; als Pferde die scheue oder wild seyn, oder Gänse, oder Schweine, so fordere er darzu zweene Männer und beweise ihnen den Schaden, und folge dem Viehe nach in das Haus, dem das Viehe zugehöret, und beschuldige ihn darum, so muß er büssen vor das Viehe, als ob es gepfändet wäre. So aber das Viehe also bewand, daß man es pfänden und eintreiben mag, als Kühe, Kälber, Schaafe, die soll der Beschädigte in das nächste Stadt- oder Dorfgerichte eintreiben, und den Schaden durch das Gerichte der Stadt oder des Dorfs besichtigen und schätzen lassen, und soll der Thätiger binnen 14 Tagen den Schaden zu gelten und zu zahlen schuldig seyn. Wer sein Viehe treibet auf eines andern Fluhr an gemeiner Weyde, wird es gepfändet, er gibt zweene Schillinge. Wer aber über ungewonnen und ungepflüget Land fähret, es sey denn eine gehegte Wiese, er bleibet es ohne Wandel**).

---

*) Siehe den alten Culm Cap. 25. des 5. B.

**) Was den Innhalt dieses Capitels betrift, so wird von selbigen im alten Culm Cap. 26. des 5. B. im Sachsensp. Art. 47. des 2. B. gehandelt. Die zwey Schillinge sind hier nach der damaligen Münze und ihrem Werthe zu verstehen.

Glossarium.

Abtrünnig werden — III, 5. 5. S. 216. — flüchtig werden, entweichen.
Anspruch, ansprechen — III, 5. 2. S. 215., III, 11. 2. S. 235.— Vindication, vindiciren.
Aufreichen, — III. 11. 5. S. 235., IV. 5. 17. S. 248. — gerichtlich übergeben, gerichtlich abtreten, gerichtlich verschreiben.
Baß — III. 7. 5. S. 219. — fürwahr, unstreitig.
Beschwer — IV. 5. 5. S. 246. — Abgaben und Lasten.
Betheidinget — III. 9. 19. S. 230. — gerichtlich zugesprochen.
Busen — III. 9. 1. S. 226. — Verwandtschaft, Familie. „Das Erbe soll aus dem rechten Busen nicht gehen," d. h. das Vermögen soll nicht den nächsten Verwandten, nicht der Familie entzogen werden.
Dinge, gehegte — III, 3. 6. S. 213. — das versammelte Gericht.
Erbe — III. 1. 6. S. 210. und häufig. — Es wird darunter jedes für sich bestehende Grundstück verstanden. **Stehende Erbe** sind Gebäude; **liegende,** Ländereien. Doch werden IV. 6. 2. S. 250. auch Gebäude zu den liegenden Erben gerechnet.
Erbgericht — III. 9. 19. S. 230. — ein erbliches Schulzengut.
Erstreckung — IV. 8. 10. S. 257. — Verlängerung, Hinaussetzung.
Gabe — III. 3. 1. S. 212. — Schenkung, auch Schenkung von Todes wegen.
Gehegte Dinge, siehe **Dinge.**
Gereit, Gereitschaft — III. 8. 24. S. 225.—IV. 10. 4. S.259, — baar, Baarschaft.
Gesibbet — III. 10. 1. S. 231. — verwandt.
Getrauen — IV. 6. 1. S. 250. — glauben.
Gewähre — III. 7. 1. S. 218. — Gewahrsam, Besitz.
Gewährer, Gewährsmann — IV. 12. 1. 2. S. 263. — Im Kap. 1. wird darunter derjenige, welcher Eviktion leisten muß, im Kap. 2. der Bürge verstanden.
Gewette — III. 5. 3. S. 216. — Strafe, Geldbuße.

bezäunen oder bewirken, daß einem Mann bis an den Gürtel gehet, thut er das nicht, wenn Schaden davon geschicht, den soll er gelten. Wer einen Keller oder andere Gruben grabet, der soll es thun ohne der Leute Schaden, und soll ihn nicht förder in die Strassen setzen den 7 Schuhe. Ist aber die Strasse so enge, so soll er ihn in die Strasse nicht setzen. Eine jegliche Wagenstrasse soll 16 Fuß weit seyn, also daß ein Wagen dem andern möge weichen und ein jeglicher Mann soll aus seiner Thüre 7 Schuhe steinbrücken, das andere Theil soll die Gemeine machen von Rechte, doch nach Gewohnheit eines jeden Orts*).

Caput XI.

Von Teichen und Schleusen.

Niemand soll seinem Nächsten zu Schaden das Wasser in den Teichen stauen, noch in den Schleusen aufhalten, oder in verbothenen Zeiten lassen laufen. So Jemand hierüber thäte, der soll den verursachten Schaden zu erstatten schuldig seyn, und nichts destoweniger des geübten Muthwillens wegen, der verordneten Obrigkeit des Orts seine willkührliche Gewette bestanden seyn.

*) Siehe den alten Culm Cap. 14. des 5. B.

Ziehen, sich zu etwas — III. 5. 2. S. 215. — in Anspruch nehmen, auf etwas Anspruch machen. Siehe Sibbe.

Ziemlich — IV. 7. 1. S. 253. — geziemend, wie sich gebührt.

Zins zum Wiederkauf — IV. 5. 20. S. 249. — Zinsbares Darlehen, ein Vertrag, durch welchen die nach kanonischem Rechte verbotene Verzinsung einer Darleihe unter obigem Namen umgangen wurde, war der Rentenkauf.

Zweiung — III. 9. 6. S. 227. — aus zwei Ehen. „Bruder und Schwester, da keine Zweiung ist", d. h. vollbürtige Geschwister.

Hand, todte — die Definition ist III. 6. 2. S. 217. gegeben.

Heimlich — IV. 4. 4. S. 242., IV. 7. 7. S. 254. — stillschweigend.

Magschaft — III. 10. 1. S. 231. — Verwandtschaft.

Mittel, ohne alle — III. 8. 5. S. 220. — unmittelbar.

Nichts — III. 1. 1. S. 208. — Scheint ein Druckfehler zu seyn, statt ichts, d. h. etwas.

Rahmen, die Billigkeit — III. 11. 3. S. 236. — festsetzen, entscheiden, verabreden. Daher berahmen, Berahmung, d. h. contrahiren, Vertrag, schriftliche Urkunde.

Schaffen, Schaffer — III. 8. 6. S. 220. — testiren, Testator.

Sibbe — III. 9. 1. S. 226. — Verwandtschaft. — „Wer sich näher zur Sibbe zeucht", d. h. wer einen nähern Grad der Verwandtschaft behauptet.

Sibben — III. 10. 1. S. 230. — seine Verwandtschaft beweisen mit Kundschaft oder Gezeuge, d. h. durch Urkunden oder Zeugen.

Todte Hand — siehe Hand.

Urlaub — III. 3. 2. S. 212. — Erlaubnis, Einwilligung.

Unterwinden, sich einer Erbschaft — III. 10. 2. S. 231. — die Erbschaft annehmen, sich für Erben erklären. Die Definition ist III. 8. 18. S. 223. gegeben.

Unterwinden, sich einer Sache — IV. 3. 5. S. 241., IV. 7. 11. S. 255., IV. 14. 14. S. 265., sich einer Sache annehmen, sie in Besitz nehmen.

Verbrüdern oder verschwistern — III. 9. 10. S. 228. — Dieser Ausdruck wird von Erbschaften gebraucht, welche bloß auf Brüder, oder bloß auf Schwestern fallen.

Verbesserung — IV. 4. 7. S. 243. — Eigentlich der Werth, welchen ein Grundstück nach Abzug der darauf haftenden Realschuld hat, als Gegenstand einer zweiten Verpfändung, daher die zweite Hypothek. Die erste Hypothek heißt Pfenningzins.

Vergeblich — IV. 2. 1. S. 238. — Unentgeltlich.

Verlangen — IV. 5. 7. S. 246. — Verschreiben, gerichtlich überlassen.

Verreichen — siehe aufreichen.

Vertrag — IV. 13. 2. 3. S. 264. — Vergleich (nicht Contract). Die Definition ist IV. 13. 1. S. 163. gegeben.

Verzeihen, sich, III. 7. 2. S. 218. — verzichten, entsagen.

Vollwort — III. 3. 3. S. 213. — Einwilligung, Zustimmung, Consens.

Wechsel — IV. 5. 7. S. 246. — Tausch.

Wege, zu Wege und Stege gehen — III. 11. 1. S. 235. — die öffentlichen Abgaben entrichten. An den Straßenbau ist bei dieser Redensart nicht gedacht.

Beilagen.

ten wiedergeben, nach soviel Diensten und gutwilligkeiten uns bißher beweiset, und zuförderst unsern Diensten wollende sie Bereiter machen, nachdem sie sich fühlen werden. Von unserer Königlichen Mildigkeit getröstet, von unserer Mildigkeit und Königl. Gnaden den Vorgenandten Unsern Bürgern der Rechten Stadt Danzik und ihrer allgemeinen izunder wesende und Zukünfftigen in den Städten alten Stadt und jungen Stadt Danzig, alle Zinsern, Gebührlichkeit und Zukünffte, und auch alle Mühlen in denselbigen Stäten wesende, mit ihren Mühlnüzungen, und gemeiniglich mit allen zukünftigen Nützungen mit welcherlei Nahmen sie genand werden. Item das Hackelwerck, Item die Hofe Stadt des Hauses oder Schlosses mit den Speichern, die etwa den Orden gehöret haben. Item das Werder Nehring genandt, welches sich anhebt vom Haupte da sich die Weißel theilet, und ein Theil als auf die Linke Hand läufft gegen der Stadt Danzig biß in die See, und der ander Theil derselben Weißel laufft auff die Rechte Hand auch in der See, mit den Dörffern darauff wesende, als da ist Prenzlaw, Schönebaum und Poßewalk, Niklaßwald und mit allen Krügen und Kretschmern daselbst seinden, alß nemlich Boenssack, Neunfehr, Dutzcke, Kretzmer, und den Kretschen Vor und auff der Münde und dem Hofe daselbst und mit der Kirchen auch mit dem Hofe Goreck genandt, außgenommen die Jagt in selbene Werder, die Wir vor uns und unsre Nachkömmlinge gänzlich außnehmen und behalten. Item das Stübbelowsche Werder in seinen Grenzen und allen zugehörigen, als es die Creuzherren etwa gehalten haben und gehabt mit den andern Dörfern alß nemlich Plonendorff, Mückenhahl und Rustau mit dem Kretschen Matzken Kretschen und Galgenkretzschen alß die etwan der Compter zu Danzig gehalten hat, Item die Dörffer auff der andern seiten der Stadt kegen dem Gebürge, in dem Dantzischen Gebiethe liegende, nemlich Zopelau, Praust, Züßkau, Kemnet, Lübelau, Mückau, Küwall, Wonnenberg, Ohre, gute Herberg, Petershagen, Schidlitz mit den Weingärten daselbst und den Hoffwarts in der Länge und Breite, alß denn die Vorgenandten Werder und Dörffer mit ihren Zeichen, gemerken und gränzen seind ümb und ümb von alters gezeichnet und bedeutet, mit allen Rechten und eigenschafften, und Gerichten, Klein und groß, mit allen und jeglichen Nutzen, Früchten, Zinsern, Feldern, Aeckern, Wiesen, Weyden, Grasen, Wäldern, Heyden, Sträuchen, Büschen, Hegwalde Bauten, Flüssen, Wassern, Fähren, Seepfählen, Teichen, Fischereyen, und ihren geläuffen Mühlen, und ihrer Mühle nüzen, Häusern, Höfen, Garten, Baumgarten und Beilegungen, Fuhrwerken und Zubehörungen, anhengungen, und mit allen gemeinlichen Zukünfften die und welche izund seyn, und in künfftigen Zeiten möchten erfunden werden, Wir gegeben haben, begabet haben und mildiglichen und gnädiglichen gegönnet haben, Gaben und geben und mildiglich gönnen, in Krafft dieses Brieffes und gnädiglichen, die Vorgenandte Zinsen und Zukünfften der alten und jungern Stadt Danzig und Mühlen und Hackelwerk, Werder, Dörffer und Höffe vorgenand, durch die Vorgenandten unserer rechten Stadt Danzig Bürgern zu halten, haben, gebrauchen ewiglich friedsam und in Ruhe zu Cölmischen Freiheiten und Rechten zu besizen, durch welcher Gebung Willen und Bekäntniß unser Herrschafft die Vorgenandte unsere Bür-

Nr. 1.

Das erste Privilegium Königs Casimirj, oder die Donation der Werdern, Insulen, Dörffer und Landgüter der Stadt*).

In dem Nahmen Gottes Amen.

Zu Gedächtniß eines ewigen Dinges gebühret es sich die Werk der Leuthe, die denn mit dem Alter fallen, und in zukünfftigen Zeiten in Vergeßlichkeit werden gekehret, mit beständigen Schrifften und Gezeugen, Grundfesten bestätiget sollen werden. Darumb wir Casimirus von Gottes Gnaden zu Pohlen, Großfürsten in Littauen, der Lande Krakau, Sandomier, Sieracz, Lauzicz, Loie, Reußen und Preußen, Kulmen, Königsberg, Zaven, Elbing und Pommerellen Herr und Erbling, bekennen für allen Kegenwärtigen und Zukünftigen, die diese Schrifft lesen oder hören lesen, gemeiniglich und etzlichen, wiewohl wir aller unser unterthänigen Nutzbarkeit betrachten solten, und sie mit gnädiger Gutwilligkeit verfolgen, verpflichten seyn, vielmehr derer die uns mit ganzen Treuen und steten Diensten fleißiglich gemeinet haben mit Freiheit und Mildigkeiten und andern Königlichen Gaben wie sie betrachten sollen und pflichtig sein: Hier umb ist es daß wir fleißig angesehen haben, der Nahm hafften Männer, Bürgermeister, Rathmänner, Schöppen und ganzen gemeine unserer Rechter Stadt Danzig ihre getreue und stete Beständigkeit welche sie in uns gebrauchet haben, da sie in Gedächtniß wiederbrachten der Wonnigung der Freyheiten und der gaben, der fürdrigen gezeiten des Reichs von Pohlen, Königen und Herzogen unserer Vorfahren, damit sie begabet waren, welche denn eine ewige und klare bei ihnen Gedächtniß ist, Nachfolgende ihrer Forfahren Fußstapffen, nach Verlauffung so viel Jahren, in welchen sie den Creuzherren mit dem Jahr der Dienste verbunden waren, zu uns alß zu ihren rechten und einigen Herrn und Erbling wiedergekehret haben und zu uns ingeflogen seyn, und sich uns und unsern Nachkömmlingen des Reichs von Pohlen Königen ewiglichen untergeben haben, und mit schuldiger Treue verpflichtet, von natürlicher Begierlichkeit darzu gereizet. Wollen also gutte Thate mit guten Tha-

---

*) Abgedruckt in Reinhold Curicke's der Stadt Danzig historischer Beschreibung. Amsterdam 1688. Fol.

Nr. 2.

Ioannis Episcopi Vladislav. Institutio Parochiarum Gedanensium 1456. d. 28. Jan.*)

In Nomine Domini Amen.

Ad rei memoriam sempiternam. Aeterni patris filius J. C. cui ipse pater vivorum et mortuorum tradidit judicium, qui sedebit in solo Majestatis suae, unicuique secundum opera sua reddet mercedem, sacro testante eloquio. Terrent nos ipsius Salvatoris nostri praecepta plerumque iterata, ubi oves, quas fuso proprio sangvine redemit et redemtas pretio sancte custodiri fecit, inquiens principi Apostolorum, ex cujus persona nos immeritum ecclesiae nostrae praefecit pastorem: pasce oves meas! in alio sacro elogio gravius comminando: de manu tua sanguinem ejus exposcam. Proinde nos Joannes D. G. Episcopus Vladislav. et Regni Poloniae Cancellarius, significamus tenore praesentium quibus expedit universis: quod cum inter ea, quae sollicitudinis nostrae jugum et onus pastorale jugi meditatione revolvit et deposcit, illud nobis reminiscendum salutariusque et accuratius gerendum incumbit, qualiter gregem Domini excubiis nostris creditum per pascua coelestis alimoniae dirigentes ad beatae vitae januam perducere valeamus. Attendentes igitur maturo animo, probabili ratione et diserta evidentia recensentes famosae civitatis nostrae Gedanensis dioecesis nostrae populosam dilatationem, ac murorum, structurarum, vicorum, platearum, suburbiorum et aliorum adjacentium intra et extra moenia ipsius civitatis longe lateque et circumferentialiter connexorum adauctionem et adspirante Deo multiplicationem ac amplificationem, quae uti vidimus et experti sumus, glomerosam et innumerabilem animarum multitudinem custodiae nostrae commissarum continet et comprehendit: cui etiam duo duntaxat pastores et curati rectores intra moenia ipsius civitatis degentes praeesse consueverunt, ipsumque populi magnum numerum ecclesiasticum procurare sacramentis soliti fuere vetusto more, quo coepit parvo oppidi glutine instrui et aedificari. Sed proh dolor! prout Serenissim. Principis et Domini Casimiri D. G. Regni Poloniae etc. Domini nostri Gratioss. ex querela et moesta relatione pro parte Consulatus et totius Communitatis dictae civitatis nostrae conscripta ac ejusdem Consulatus organo nobis repetita comperimus, hominibus sexus utriusque civitatis praefatae et praesertim extra muros habitantibus iniquo tunc et injusto imperio praecipiente et propagationem cultus divini aemulationemque salutis subjectorum non intendente, ac propter pastorum intra moenia incolatum perniciosa dispendia salutis subjectorum gravia pericula, interitus et ruina imminebant. Et uti verisimiliter intelleximus, magna pars hominum, infantium, adultorum et senum absque sacramentarum ecclesiae communione et perceptione decessit et insperata, quod magno cum cordis suspirio adjicimus, morte est intercepta.

*) Preuß. Sammlung allerlei Urkunden, Duisb. 1747. B. 2. S. 57.

gere der obgenandten Rechten Stadt Danzig, Kegenwärtige und zukünfftige alß unsere unterthänige alle Jahr jährlichen und in ewigen Zeiten 2000 ungarische Fl. gutes Goldes und rechtfertiger Wage ein tausend auf S. Johannistag des Täufers, das ander auf Weynachten hernach schier künfftig uns und unsern Nachkömmlingen Königen zu Pohlen, bezahlen sollen, geben und erfüllen. Item die Vorgenandte Bürger in Danzig alß unsere unterthänige alle Jahr jährlichen und zu ewigen Zeiten unß und unsern Nachkömlingen zu Pohlen Königen drey Tage Station unser Königl. Majestät Geführ und allem unsern Hoffgesinde gnüglichen geben sollen, Item die Vorgenandte unsere Bürger sollen und seyn Pflichtig einen Hoff und Hauß uns zu bauen mit Ziegeln, zu Königlicher Würdigkeit, und mit Ziegeln decken, und wie offt der Hoff und das Haus abnehmen werden, wieder zu bauen, und zu bessern und in Verwahrung halten sollen. Auch sollen sie uns einen Stall auf 200 Pferde mauren; item einen guten Speicher zu Behaltung unsers Getraides bauen, und machen, das schierste daß sie können werden, mit ihrer eigenen Kost und Zehrung. Zu mehrer Sicherheit aller der Vorbenannten Dinge, haben wir mit Wollen und Wissen unser Königl. Insiegell hierunter an diessen Brieff lassen hängen. Geschehen zu Elbing am Sonntage der H. Dreifaltigkeit im Jahr der Geburts Christi: Tausent Vierhundert und Vier und Funffzigsten, daselbst in Kegenwärtigkeit der Ehrwürdigen in Gott Väter und der Großmächtigen und Gestrengen Joan von Alten Leßlau, Andreas von Poßnau von Gottes Gnaden Bischoffen, Joan von Dantz in Cracovischen, Luca von Gorke Poßnavischen Woywoden, Joan von Baysen unser Lande in Preußen Gubernatoren, Augustin von Schewe Ratibor von Baysen zu Königsberg, Gabriel von Baysen zu Elbing Woywoden, Nicolaus Gewinner von Culmen, Rütcher von Bürcken, Johann von Lohe von Thoren, Johann von Ruden zu Elbing, Andreas Brunow zu Königsberg, Jürgen Langerbein vom Kniephofe Bürgermeistern, und andern mehr Treuwürdigen zu den Vorgeschriebenen Dingen Gezeugen. Gegeben durch die Hände des Großmächtigen Johannis von Conitzpole Canzler und Peter von Czekatzin Unter Canzler des Reichs von Pohlen, unsere sonderliche liebe Getreue.

Relatis Magnifici

Johannis de Conitzpole Regni

Poloniae Cancellarii et Capitanej Siradiensis.

S. Gertrudem prope rivulum Radunam; item totum spatium Hoppenbruck vulgariter appellatum; item plateam Petershagen vocitatam, cum omnibus villis (ad eam) ab antiquo spectantibus: Postremo Ecclesiae Sancti Bartholomaei illud totum, quod comprehenditur sub spatio inchoando a rivulo Moelenwasser nominato adscendendo usque ad terminos plateae piperis cum omnibus plateis strictis; item totum aggerem circa rivulum Möllenwasser descendendo usque ad valvam ab utroque latere cum omnibus strictis plateis; item totam plateam Bomgardische Gasse dictam, cum omnibus strictis plateis ab utroque latere; item plateam S. Bartholomaei cum omnibus strictis plateis ab utroque ejus latere, cum media platea Kalkgasse appellata, cum casalibus et hortis apud ecclesiam corporis dominici; ecclesia tamen et alias Capella S. Gertrudis pro filia B. Mariae Virginis Ecclesiae adjecta; Specificamus, incorporamus, dotamus, nominamus, adjicimus, annectimus, devolvimus, invisceramus, attribuimus et appropriamus, jure parochiali spectandas et pertinentes usque ad obedientiam, regimen et in solutionem sex plebanorum et rectorum praefatorum ecclesiarum parochialiarum distinctarum et sicut praemittitur partitarum et dimembratarum, et juxta praemissam partitionem et dismembrationem, distributionem sive specificationem pertinere, spectare et devolvi inviolabiliter et perpetuo, indicimus, instituimus, sancimus et decernimus tenore praesentium harum litterarum, quarum in testimonium atque fidem sigillum nostrum praesentibus nobis est appensum; actum et datum Gedani die Mercurii 28. mensis Januarii Anno Domini millesimo quadringentesimo quinqagesimo sexto; praesentibus ibidem venerabilibus et honorabilibus Dominis, Andrea Gorzinski, ArchiDiac. Caliss. et in terris Pomeraniae Wladario et Vicario generali, Benedicto de Lipenio, in Collegio Gnesnensi Canonico, et Mathia de Clodaw, ejusdem Domini Wladarii Commissario, et aliis pluribus testibus circa praemissa fide dignis; ac deinceps Ecclesiae praefatae S. Joannis ex certis respectibus in augmentum fructuum ejusdem hortum ultra Motlaviam situatum, Schäfferey et locum castri demoliti adjicimus et incorporamus appropriamusque perpetuo per praesentes etc.

Per Manus Joannis
Episcop. Notarii.

Nr. 3.

Haupt-Privilegium Casimiri Königs zu Pohlen.*)

Im Nahmen des Herrn Amen. Sintemahl daß die Geschichte der menschlichen Wirkunge durch Verhandlung der Zeit zu Vergessenheit wird gezogen, soferne dieselbe nicht mit gezeugnüsse der Schrifft und gezeuge

---

*) Abgedruckt in Reinhold Curicke's hist. Beschreibung der Stadt Danzig. Amsterdam 1688. Fol.

His ergo et aliis malis ex paucitate pastorum ortis s. orituris salubriter occurrere cultusque divini incrementum augere et populi saluti providere gestientes, precibusque dicti consulatus tam justis et legitimis paterno favore annuere et ipsa pericula animarum abolere cupientes, prout tenemur; de consensu, voluntate et ratihabitione ejusdem Domini nostri Regis, tamquam Domini Naturalis civitatis praefatae, ac consulatus ejusdem, Ecclesias parochiales, unam videlicet B. Mariae Virginis et alteram S. Catharinae cum ipsarum fructibus, facultatibus et dotibus universis dismembrare et in ea alias quatuor, unam videlicet S. Joannis, aliam S. Barbarae, tertiam Beatorum Petri et Pauli et quartam B. Bartholomaei Apostolorum ecclesias dictis duabus, videlicet B. Mariae Virginis et S. Catharinae novissime confrontaneas partiri censuimus, dimembramusque et partimur, disjungimus, distingvimus, separamus et segregamus prout inferius latius continetur, in vicos, plateas et contractas; ac praefatas ecclesias quatuor, videlicet Stor. Joannis, Barbarae, Petri et Pauli ac Bartholomaei, eo jure parochiali, quo praefatae B. Mariae Virginis et S. Catharinae gaudent, erigimus curatasque intitulamus, ac ex nunc 6 parochiales ecclesias praedictas in ipsa civitate et extra eandem esse, fore nuncupari et intitulari ac appellari instituimus, ac nomine, jure, vocabulo, re et effectu parochiali distinctis gaudere, uti et frui volumus.

Sed ut oves gregis nostri praedicti suum ovile et pastorem attentius proprio balatu cognoscant et illius vocem apprehendant, ac quibus quaelibet ecclesia parochialis praefata dotibus, fructibus et facultatibus propriis, cessante quocunque impedimento, gaudeat et certiaretur: inprimis Ecclesiae B. Mariae Virginis, cujus plurimum indigemus patrocinio, pinguiores fructus et reditus uberiores adjungimus, atque plateam longam cum aliis plateis strictis adjacentibus, plateam panum cum aliis plateis attinentibus, plateam S. Spiritus cum plateis strictis dependentibus, plateam canum, et plateam latam ab utroque latere, plateis tamen strictis, quae inter plateam latam et Joannis plateam mediant, exceptis: Insuper Ecclesiae S. Ioannis plateam S. Joannis integre et plenarie cum plateis strictis ab utroque latere connexis, plateam piscatorum cum omnibus strictis et adjacentibus, item plateam S. Tobiae cum plateis strictis, item forum piscium cum toto aggere a platea lata usque ad valvam: Interea ecclesiae sanctorum Petri et Pauli totum illud, quod comprehenditur et continetur in suburbio eidem civitati contiguo, videlicet Lastadia, Poggenpfuel, Wolffeshagen, Holzgasse, et Rossmarkt: Deinceps Ecclesiae S. Barbarae, totum aggerem ab utroque latere incipiendo a novo fossato usque ad valvam extremam cum casalibus adjacentibus vulgo Mattenbuden nuncupatis: Deinde Ecclesiae S. Catharinae plateam piperis ab utroque latere, item plateam S. Elisabeth ab utroque latere, cum plateis srictis adjacentibus, ac totum lacum circa fossatum civitatis, a platea Sanctae Elisabeth usque ad spatium castri demoliti, plateamque molendini, cum omnibus plateis latis et strictis usque ad Rivulnm Mölewasser appellatum; item totum spatium Hackelwerk vocitatum, cum omnibus plateis latis et strictis; item plateam novorum hortorum ab utroque latere; item totum Schiddelit et spatium totum Sandgrube dictum cum transitu, atque platea cir

Wasser und zu Strande zu behalten und zu Verwesen, und sie zurichten, fort alle und jegliche ihre Freyheit, Privilegia, gewohnheite und Willkühr nemlichen also: Sie nun auß Dreyen Städten Junge Statt, Alte Stadt und Rechte Stadt geeinet seyn, unter einem Rath, unter einem Gericht befästiget, so ungetheilet zu ewigen Zeiten zu seyn, zu stehen, zu bleiben, welche untheilige Vereinigung wir befestigen, Verwillen und Bestätigen zu ewigen Gezeiten so wehrende alß bleibende. Auch so verleihen Wir und Zueignen den Vorgeschriebenen Bürgermeistern, Rathmannen, Schöppen und ganzer Gemeine unser Stadt Danzig, daß Jedermann ewig zu seinem Willen und Behäglichkeit alle Gütter welcherlei die sind, nemlich: Pech, Theer, Holz, Asche, oder sonst andere Gütter die auß unserm Königreich zu Pohlen, Großfürstenthumb Littauen und dem Lande zu Preußen in die Vorgemeldte unser Stadt Danzig unverhindert bringen ohne eines jedermanns Verhinderung und Einfall, und an alle Abladunge u. Außschiffunge sämptlicher Gütter in andere Enden und städten zur Wrake und fort mehr auf daß die Vorgemeldete unser Stadt Danzig zu verhegete Seligkeit und Wohlfarth Kommen möge Verleihen wir, geben und zulaßen, daß Kein Nürnberger Lumbert, Englischer, Hollander, Fläming, Jude oder welcherley Wesens Frembden auß Reichen und Landen ein iedermann ist, in der Vorgeschriebenen unser Stadt Danzig, Macht, Privilegia oder Freyheit haben soll zu Kauff schlagen oder zu wohnen ohne Wissen, willen und Vollwort der Bürgermeister, Rathmänner, Schöppen, und ganzen Gemeine unser Stadt Danzig nach geniembte. Vorbaß daß die obengenandte Bürgermstr, Rathmanne, Schöppen und ganze Gemeine unser Stadt Danzig in großer Kräftigen Hize und Liebe unß geneigt weren, so verleihen wir ihnen und Vollmacht geben alle und jegliche Ampt und Lehne, beyde Geistlich und weltlich mit allen Zubehörungen binnen allen ihren Freyheiten, Privilegien und Gränzen belegen, zu Verlehnen und zu vergeben, und Die zu befehlen, wenne sie darauff haben und setzen wollen ewiglichen sonder iedermanns Einfälle und Hinderung, außgesondert alleine das Lehn unser Lieben Frauen Kirchen binnen unser Stadt Mauren Danzig gelegen, daß wir uns unsern Nachkömlingen Königen zu Pohlen Zu unser Königlichen Ehren wollen behalten, und ob ge keiner zu solchem Lehn durch uns gemutet würde, und mit belehnet, und sich mit dem Rath und gemeinen Volcke nicht auffrichtig hielte und ehrlichen Beginge und in Zwietracht lebete, so daß Klage darüber Kommen würde, denn wir solchem in dem Lehne nicht vertreten wollen sondern darzu halten zu Verwechselln, oder das Lehne mit Geistl. Recht übergeben ümb seine vbelthat, auff daß der Rath und das gemeine Volk zu einen Pfarrherrn Kommen mögen, darinne sie in Liebe, Freudschaft und neuen Leben, auch ausgenommenen Lehnen, Ritter, Knechte und Freyhen. Fort so geben und auß sonderlicher Gunst Verleihen wir den genandten Bürgermeistern, Rathmannen und ganzen gemeine der Vorgeschriebenen unser Stadt Danzig, daß sie ohne allerlei Infälle und Verhinderung eine Münze beydes Silber und Goldes in der genandten unser Stadt Danzig, mit unserm Koniglichen Bilde und Nahmen zu ewigen gezeiten haben und halten mögen, auf solche Korn und graan alß izund gewehnlich ist, oder nach unserm und unserer Rechte Lande gänge und gebe sey denn

beständiget und bestätiget werde. Hierümb zu ewigen Zeiten und Gedächtnüß bekennen wir Casimirus Von Gottes Gnaden ꝛc. allen und jeglichen Gegenwartige und zu Künftigen in derer Kegenwärtigkeit derer unser Brieff kompt, daß wir gemerket und mit reiffen Gemüthe und Rath haben angesehen, der Nahmhafftigen und Weisen Bürgermeister, Rath Mannen, Schöppen und ganzen Gemeine unser Stadt Danzig unser liebe Getreuen, die stete getreuheit und Vieler anderer Verdienstliche Vollestellinge, Vermittelst welcher Sie uns in wieder werbung unser Lande Preußen, die durch unrecht und umbillige Bekümmerung Von unserm Reich entfrembdet waren mit steter Getreuenheit und festem gemüthe haben beygestanden, ümb welcher Verdienstnüße willen, wir sie mit Königl. Gnade und Gunst wollen Verfolgen, auf daß an dero solcher unsrer Mildiglichen Beleyungen und Begnadigungen bereichet, zu sämptlichen Diensten uns zu beweisen durchhitzet worden, haben wir denselbigen Bürgermeistere, Rathmännern, Schöppen und ganzen gemeine unsere lieben getreuen, auß sicherem Wissen außgedrückten Willen und ganzen einträchtigem Vollwort aller unserer Rathgeber, beyde unsers Reichs zu Pohlen und unser Lande zu Preußen, unsern lieben getreuen etzliche Gotehafftige Freyheit und briefliche Privilegia und in denselben Freyheiten und Privilegien Besizunge, Geseße, und an die Gütter und sonderlich das ganze Werder Nehring genand mit allen und jeglichen seinen Nutzbarkeiten und Erben gegeben, Vorlegen und sie mildiglich belehnet und ihnen zugeeignet haben, so alß daß auch in andern unsern Brifen und Privilegien in unser Stadt Elbing gegeben und Verleyen ist außgedruckt. Welches Werders Nering Vergebung, Verlehnung und Zueignung mit sampt allen andern güttern, Geseßen, und Articulen in demselben Privilegio zu Elbing gegeben, begriffen, stark, feste und unversehrt ewig in allen seinen Punkten, Stücken, und Clausulen ohne eines jedermanns Infalle, Insprache und Verhindernüß den Genandten Bürgermeisteren, Rathmannen, Schöppen und Gemeinen unser Stadt Danzig ewig bleiben soll zugeeignet. Vorbaß so verleyhen wir und geben den izt gedachten Bürgermeistern, Rathmännern, Schöppen und ganzen Gemeinen auß sonderlichen Königl. Gnaden und Gunst Vollkommene Macht und Gewalt alle und jegliche Schiffarthe mit allen Stranden des Meers unser Lande zu Preußen zu treiben, zu bestellen und zu guberniren, und alle Segelation zu gebiethen und zu verbieten mit unserm Rathe und Wißen auch Willen oder unser Anwalden in unserm Abwesen, doch also daß sie Keine Zolle und Beschwerung auffsezen sollen ohn unsern Wissen und Willen, doch solchem Privilegio den genandten unsern getreuen Bürgermeistern, Rathmannen, Schöppen, Bürgern und der ganzen Gemeine unser Stadt Dänzke, in unser Stadt Pietr-Kau gegeben, unschädlich und hirmitte mit nichten zugebrauchen, und alle Waßer Rechte, Schiffbrüchige Gütter und Kauffen Säze welcherley die sein, zurichten, zu entscheiden und zu enden: enthalten unser Königl. Gerechtigkeit auf solche Schiffbrüchige Gütter und Kauffe Saz nach laut und inhalt des Haupt Privilegii unsern Landen Preußen zu Krakau gegeben, und alle Strande und Havrung des Meers unser Herrschafften der Lande zu Preußen ohne eines jedermanns Einfälle und Verhinderung, Vor alle Seerobern, Robern, Dieben und Mißthätern zu

Baysen, Mattis Tolck, Michel von Büchwalde, Lorenz Zeitzs Bürgermeisters und Niclas Gewinners Rathmanns zu Culmen, Conradi Theodorß Rathsmanns von Thorn, Johannis Waydeler Bürgermeisters und Simonis Holpe Rathmanns zu Elbing, Johannis Truerzman Bürgermeisters Braußberg und Benedict von Schönen See und andere Viel mehr glaubhafftige Leuthe und Gezeuge in obgeschriebene Sachen, gegeben durch die Hände des genandten würdigsten in Gott Vaters Johannis Bischoff zu Leßlaw und Canzlers, und Johannis Lutkoms von Breßen in beyden Rechten Doctoris des Heil. Vaters Bapst Protonotarij und seines Stuhls der Vorsachen Auditoris, Archidiacono zu Gniesen und unter Canzlers des Reichs zu Pohlen.

Relatis ejusdem in Christo Patris Domini Johannis Epsi Vladislaviensis et regni Poloniae Cancellarij.

Nr. 4.

Eines Erbaren Raths Königl. Stadt Dantzig wegen Ihres Landes Hela vorordnung *).

Vor Jedermenniglich dhonn kund Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Dantzig Rademe wy uth sonderliker thoneigung onde leue [Liebe], de Wy tho den unsern tho dragen schuldig, der Vorsichtigen unsern getreuen Luiden [Leuten] des Landes Hela, itzigem thostand und gelegenheit undersocht, und under anderem befunden, dat in der Olden Ordenunge, de sie von unsern verfahren empfangen, nicht weinich entholden, welcket nah dieser Itzigen thit gelegenheit eine enderungk bedorffet, So hebben Wie verbenömbde [Vorbenannte] de olde Ordenungk mitt fliethe dorchsehen, unnd desolffige thom deele affgethaen, thom deel nah erheschender notturfft geendert ock vermehret. Unnd solckes alles tho des Landes und der solfftigenn Inwohner beste, waßdohm, profith, unnd wollstande. Wollen derwegenn, dat diese nhavolgende Artikell, nicht alleine an gewöhnlicken dagen, in der Karcken alle Ihare dem Volcke af-

---

*) Diese Verordnung ist noch nirgends gedruckt, ja es wird ihrer von den Geschichtschreibern Danzigs kaum gedacht. Das Original befindet sich im Archive des Danziger Magistrats und ist auf Pergamentfolioblätter ziemlich sauber und zierlich mit deutschen Fracturbuchstaben geschrieben. Die Interpunctionszeichen fehlen fast ganz, und u und n sind oft schwer zu unterscheiden. Die Orthographie ist eben so ungleich, wie im gegenwärtigen Abdrucke.

Diese Mittheilung mit dem größten Theile der beigefügten Worterklärungen verdanke ich der Güte des Herrn Stadtsyndikus Stadtraths Siewert in Danzig.

soll und von Würden gehalten. Auch so geben wir ihm auß sonderlichen Gnaden, und Königl. Mildigkeit, daß sie alle Jahr jährlich 8 ihres Raths Kiesen mögen, von welchen Achten wir mit sampt unsern ömlngen und Erblingen zu ewigen Zeiten jährlichs zur Zeit Zur Hauptmannschaft derselben unser Stadt bestätigen und Confirmiren sollen, welcher Hauptmann in der Bestetigung seiner Hauptmannschaft uns schweren soll, unser Königl. Ehren Statum, frommen und gedeyen zu fordern, zu bewahren, getreulichen zu besorgen und handlen soll. Fortmehr geben wir und Verleihen den Genandten Bürgermeister Rathmannen, und gemeinen Bürgern unser Stadt Danzig nach genühmt, daß sie zu ewigen Zeiten niemand für einen Herrn halten nach gehorsam, zu wesen seyn sollen in Weltlichen Sachen, dann allein uns, unsern Nachkömmlingen Königen zu Pohlen, und in unserm und ihrem Abwesen unsern Gubernatorem unser Lande Preußen und der Stadt Hauptmann, den wir zu Danzig Kiesen werden Zu Zeit wesenden. Dergleichen wir ihnen auch zu sonderlicher Gunst und Freyheit geben und verleihen, daß der genandten unser Stadt Danzke und ihren Freyheiten Keine Stadt noch Schloß, auf 5 deutsche Meilen zu rings ümb soll gebauet werden, gemacht und Verneuert in allen ewigen zukommenden Zeiten, doch also die ungebrochenen Schlößer und Städte bleiben mögen, und sollen zu unserm Gehäge. Auch so wollen wir die geniembten unsern lieben getreuen mit solcher Gnad und Gunst belohnen und in Krafft dieses Briffs geben und verleihen, daß Keine neue Zoll oder Beschwerung auff der Weyßel noch auf dem Lande in allen zukommenden Zeiten gemacht und auf sie geleget soll werden, alß der Hauptbrieff und Hand Veste zu KraKau Landen und Städten unser Lande Preußen Vorlegen und gegeben innehält und außgedrückt. Des zu glauben wir vor uns und unser Nachkömmlinge Hindernüß und infall und auch andere ewige Privilegien unser Stadt Danzig vorbeniembt gegeben, sampt mit allen Stücken, Punkten, Clauseln, und Artickeln, stet fest und ungebrochen, unversehrt ewiglichen zu halten, und daß mit unser Majestät Siegel so das gemacht und vollbracht wird zu versiegeln, und zu bestätigen. Auch so wollen wir uns außnehmen, die Gütter so zu Lande Kommen, und zu Brackerey gehören, sollen zu Elbing und Braußberg gebracket werden. Zu Urkund der Warheit und mehrer Sicherheit haben wir diesen unsern Brieff mit unsern Königl. angehangenen Insiegel bestätiget und befestiget. Geschehen in unser Stadt Danzke am Sontag alß man singet in der Heil. Kirchen Cantate nach Christi Geburth unsers Herrn 1400 und in Ao. 57. In gegenwärtigkeit des würdigsten und Großmächtigsten, gestrengen, wohlgebornen Edlen, Nahmhafften und weisen Herren Johannis Bischoff zu Leßlaw und des Reichs zu Pohlen Canzlers; Johannis von Baysen unser Lande in Preußen gubernatoris; Stanislaj von Ostrorog Calisischer; Preslaj von Rudwan Cozwischer; Nicolai von Stibarze Braußkischer, Gabrielis Cölmischer, Stibor von Baysen Elbingscher, Jan von der Janie Pommerellischer Woywoden; Petri von Czaij Calisischer, Johannis von Czarakaw Geneßnischer; Heyze von Roye Czirischer und des Reichs zu Pohlen untertreschlich, Andreas von Chreckau BrißKischer Burggrafen, Woyciech von Woicza UnterKämmerers von KraKau, Andreſs von Teuczya, Johannes von Ritwan Hauptmanns auff Sendomiers, Jacobi von

arffgutt hebben, denn ehre geschaffône Kleder. Alldat anderer erffgott hebbenn, ere negsten erwen. Und de Rath sall von demsolwigen Erffgode hebbenn Teienn [zehen] Mark na Lübischem Rechte. Kein Wedewer nach Wedewe welcke Kinder hebben, soll wedderumb gahn setten in er ehelicke bedde, eh dat se denn Kinderen Erffschicht und Delinge [Theilung] gedahn hefft. Und soll solckes de wedewe durch Vormundere dohen vor dem Rade, by Teieim Marken brôke sonder genade, Unde de Vorminder sollen sick alle Jahr for dem Rade bewysen.

Niemand sal hinderen de hillige Ehe, an Knechtenn und megden, Jedoch datt ein elcke [jeder] sienem Heren und syner frwen uthdene de tydt als he gelavet [gelobet] hefft.

Dat III. Cap:

Von der Vertûnung [Verzäunung] des Landes.

Et sal en islicker [Jeglicher] schuldich und geholden sin, die Verthûnunge des Landes, so offt se von uns edder den verordenten Herren tho des Landes regerung gebaden wart, getrwlicken vorttostellen by harter straffe.

Dat IIII. Cap:

Von der Fischerey.

Wer do hefft in Strantgarne ann dem Strande, de sal hebben twe gehenge an dem Strande, und mach hengen syn garne, wo he ersten tho kommet. Et were den sake, dat de seluige, dem dat gehenge hôret, by em thoge [zôge], und em dat mundtlicken solwest verbôde.

So yemant begreben [ergriffen] worde, ôdder befunden, de dem andern siene garnestecke edder Pricken entfremdet, to huff drôge, und verbarnenn [verbrennen] wolde, denn soll man by dem Kake [Pranger] ihn dat Halsyser setten*).

Et sall ein yederman syne garnstecke tho huff fohren, wen he uthgefischet hefft, und verwahren se, bett op dat ander Jahr, by ener Mark brôke, Darmede [damit] de Woltt onuerhawen [unverwûstet] bliwe.

Welk man enen toch [Zug] belecht, dar sal en niemandt van affdrengenn. Doch wo ferne he mitt synen Rueß Kompan [Fischereigehûlfe] edder Gesinde darby und so mechtig is dat he sin booth mach affôren, unde dat ock siene Liene wol bewaret is. Wer en darbawen uth drenget, de sal gebraken [verwirkt] hebben, ene gode halwe Mark. Unnd den schaden, den he bewiesen mach, den sal he em wedder oprichten [ersetzen]. Und sal dit von dem Tobißgarne der matten [gleichermaßen] ock verstanden werden. Niemandt sall dem andern ower sine garne rônnen, alſo lange bett he Lrijlinen [LXII Leinen] ut hefft, wer des begûnde in frewelen mode, de sôl Klage lidenn mit Lûbischen Rechte, umb

---

*) Unter dem Kaak versteht man in Sachsen theils die Strafe des Halseisens selbst, theils den Platz, an welchem sie vollstreckt wird.

gelesenn, und verkündiget, sondern ock lutheres inholdes von Jedermenniglicken by angehender bothe [Buße, Strafe] und straffe stedesfaste sollen geholden werden.

Dat Erste Capitell.

Von dem Karkenn denst.

Ob dat de thitlicke naringe und wolfart, so vehl mehr vonn dem Almechtigen Gade möge gesegenet, und durch dat vergencklicke dat ewige nicht versühmet werde, So sol ein iglicker de gewanlicke varkdage ower siene arbeit also anstellenn, dat (so vele mögelicken) he den vierdach hilligen, und in demsoluigenn Gade sienen denst leisten moge. Derwegen sal ein Jeder am Sonnabende alle siene Fischerye also anstellen, dat he op den awent vor den Sonnen undergangk, tho Lande und Heyme sy, und sick tho der ruwe schicke, am Sondage dat wortt Gades sampt synem gesinde, wiwe und Kindern thohörenn. By einer Mark unerlattlicker Straffe, welcke tho underholdung der Karken sol gewandet warden. — Damet auer [aber] en den Fyerdagen eine gewißheit sy, und da glickheit geholden möge werdenn, So sall man vor erst alle weke den Sondach fyerenn, Darnahe alle hohe Feste, als Wynachten, Osternn, und Pingstenn, ein Jedlick dersoluen, Drhe[3] Dage, und Drhe[3] Nachten. Item, aller Apostelenn Dage, Verkündigung Mariä, Heymsökung, Mariä Lichtmeß. Item, den Nuien Jahrstag, Hyligen dre Königen-Dach, Pauli bekerung. Den gröhnen Donnersdach, und stellenn Fryedach, als wie eth hier by uns in der Stadt to holdenn verordenet, und in gewohnheit hebbenn. Diese verbeschrewenen Dage, soll man fyeren, et were den notsake welcke kehnenn vertoch liden konnen, und sall solckes von dem Vogde erkant werden. Des Sondages so woll ock de anderenn Vierdagen, sal sick ein Jedermann fornhemlicker flietich to der Kerken und thor Predigt Göttlickes wordes holden.

Op dat awer nicht orsake gegewen werde, solkes tho versümen, so sall niemandes des Sondages, oder in verbenömbden Fierdagen, vor der Predigt Beehr, edder Brandewyn, edder ander gedrencke schencken, Et were dann, dat Jemandes frembdes von ferne her ant Land queme. By einer Mark breke [Strafe].

Ock sall niemandes des Sonnabendes op den auendt nha Holtte, Höye, Kalenn [Holz, Heu, Kohlen] und dergeliken (in der gestolt, dat he des Sondages vor, edder onder, edder nha der predige will inkahmen,) uthfahren, und so versühmen dat wortt Gades und synenn Denst. By einer Mark Bröke [Strafe], so oft ditt wardt ouertredenn. Velweniger sal jemandes am Sondage und andere hohe Feste uthfahrenn ohne noth.

Fleischer und alle vorkoper sollenn am Sondage under der Predige nicht Kopschlagen, by einer Mark bröke der Karken tho verfallenn.

Dat II. Capittel.

Von Ehestifftinge.

Keine Jungfrau sol sick mit einenn Manne vertrwen [verloben], ane ehrer Fründe wille. Welcke Jungfrwe darkegen deitt de sall nicht mehr

Niemandt sol Gamaratten*) solten, by einer vierding broke.

Ock sal kein wiff Gammaraten riten [reißen] dem Kopmanne edder dem Schipper by Ordel des Kakes [Strafe des Halseisens].

Ock wer de fisch verkofft, effte Hering, de sal syn mark ob dem boddem tekenen [zeichnen], by ener fyrdung bröke. Und de Fisch sal liggen dre weken, op deß Fischers Behach [Gutfinden?]**).

Ock sal ein Ißlicker synen Fisch also sollten, dat he darmede [damit] wolfahren mach, by straffe ener fierdüng.

Kein Mann sol de boden affbrecken op dem Strande, wen de Lüde tho huff tehen [ziehen] vonn dem Alfange oder von dem Laßfange [Lachsfange] by iij goden Marken.

Wer da gleouet tho tehenn [gelobet zu ziehen], des awendes op dem Strande, de sall ehm deß nachtes uth helpenn, unnd holdenn sien gelofft. By des Rades [Rathes] straffe.

Wenn de Rath umbgeit mit den borgern, den gesolten Fisch tho besehen, wer den boethfellich [straffällig] befunden werdt, arm effte ricke, de sal einen Fierdüng gebraken hebben.

Ock sie einem Itzlicken Borger wethlick [zu wissen], de Liggers [Einwohner] effte Ruescompanes en synem Huse hefft, dat he densolwigen nicht late Fische solten [salzen], by verlust des godes. Idoch mach wol soltten tho siener Noth [Bedarf], tho ethen [essen] und nicht mehr. Dar man darewer wardt erfahren, so sal de werdt [Wirth] des Huses dem Rade geuen dre gude marken.

Item, nademe sick ock er vehl understahen, gegen und wedder dieses Landes Ordnunge ehres gefallens de Matschopperie [Maskopie] to trennen, und de garne tho schniedenn, welcke se tho anderer Fischerie gebruken, wor dorch an dem Jahrlicke tynse uns als dem Rade affbroch geschütt. Derwegen sie allen unnd Ißlicken dieses Landes enwahnern hiermede ernstlick gebaden, dat sick henforder niemandt en solckes tho doende understahen sol, by fieff [fünf] gode marken bröcke, unerlatlick tho nehmende.

Wer dem andern entlöpt uth synem Denste, effte mitt synem gelde, de sal von dem Lande bliewen und geechtet sien.

Et sall ock niemandt kene leddige Kerles tho syner Arbeit gebruken, he hebbe se dann dem Vagde angesecht. Up dat desoluigen mögen angetekenet [angezeichnet] werden, und dat se ock denn gebörliken tyns afleggen. ByPeen [Strafe] einer guden marken unerladtlicken thovor fällen.

Dat V. Capitel.

Von der Handelinge.

Et sal ken Gast kopschlagen an dem Strande umb grönen Hering, dar en Borger bysteit, und den solwigen dingen. Wen awer de Bor-

*) Gamaratten, der veraltete Name einer wenig geachteten Fischart. Man soll darunter Breitlinge (Clupea Sprottus L.) verstanden haben.

**) Nach Dähnert's Pommerschem Idioticon ist Behach gleich bedeutend mit Vereinbarung, Vergleich.

Hinder und schaden. Ock sall niemandt dem andern nehmen, Lienen. Rymen, duchte oder düllen, adder stene an dem strande. Wurde he darumb beklaget, so hatt he eine Mark gebraken hebben.

Aff iemandt datt syne by dem andern funde, als sienen Kescher, effte [oder] watt anders, dat he op dem Strande genahmen hedde, de sall mitt gefenknus gestrofft warden, he sy arm effte rick, hierumb late en elke [jeder] dem andern dat syne.

Wehr [Wäre] iemandt, de des nachtes ginge und thede schaden, am garne effte Heringe*), he wehr Jung effte Olt, und wurde daroffer underwieset, sonder bloet und tuchbare [zeugbare] wundenn, so hefft he dat niemandes tho klagen.

Welck man, de sick mit einen andern vermatschopiet [in Maskopie tritt] tho der Fischerie, de sol em holden de Tydt uth, als he em gelawet [gelobet] hefft, by iij goden marcken, bett tho dem Tyns dage [Zinstage]. Et sy welcker fischery de sy.

Kein Fischer sal Hering tho dem Markte föhren, de van enem Kopmanne tho der fischerye op grönen [frischen] fysch verlecht is, ahne wyllen und verloff synes Kopmannes. By einer goden Mark.

Ein ydermann, he sy fischer effte Kopmann, de siene verkeringe op dem Lande hefft, de sal sick schrieuen [einschreiben] laten, Bie einer Mark bröke.

Wer den Fischer tho lecht op dat ander Jahre, de dem Kopman schuldig is, de sal dem Kopman sien geldt gefehn [geben], binnen xiiij [14] Dage.

Ein Fischer mach vonn dem Kopmann scheiden, wenn he em nicht gaetlick [bequem, genehm] is.

Wer dem andern sien getaw in der See von nottwegenn tobreckt [zerbricht], effte toschnitt, de sal dat bescodern**), da et sick scheidet und geffenn dem schoder en bymark, mit einem par Hantschken [Handschuh], by ener goden Mark. Et were dan in dem storm, und windesnoth, und solckes kunde bewiesen werden. Darumb sie ein ellig [einhällig?] berichtet, dat niemandt dem andern schaden dohe.

Niemandt sol dem andern syn Both nehmen, sonder synem verlöff [Erlaubniß], by einer Mark bröke.

Wo dat ein Rath mitt den Oldesten der gemeinheit erkennet, so sall man den fisch solten [einsalzen] dat Jahr.

---

*) Es scheint, daß man sonst in Danzig unter Hering jeden Pökelfisch, vielleicht sogar die Pökeltonnen, verstand.

**) Wer dem Andern sein Tauwerk in der See von Noth wegen (aus Noth) zerbricht oder zerschneidet, der soll das (Tauwerk), da wo es sich scheidet (wo der Bruch oder Schnitt ist), beskodern und dem Schoder eine Beimarke mit einem par Handschuhen geben. Der Sinn scheint zu sein, daß der Bruch oder Schnitt zusammengenähet und mit Leder (Schoder oder Handschuh) eingefaßt werden soll. Das Beifügen einer Beimarke (irgend eines an das Tau befestigten, auf dem Wasser schwimmenden Zeichens) ist nöthig, um den Eigenthümer des Taues auf die beschädigte Stelle aufmerksam zu machen.

Ein Jßlicker Höker, de mit wichte edder mit mathe umbgeith, de sal se recht hebben, und vollgewen, und warth he darower befundenn, so sal he gewen drey marke thor broeke.

Ock wilwy, dat de Rath dasoluest alle Jhar, als vaken [so vielfach] em ein godt dünket, de stoefe und wichte besehen sal, op vorbeschrewene bothe [Buße].

Dat VIII. Capitel.

Von dem Tapwerk [Zapfenwerk, Ausschank].

Kein Kretzmer [Krüger] sal lenger tappen [zapfen] an den awenth, dan tho des Segers IX. by ener marke bröke, und ditt sal sonderlick geholden werden, an dem Sonnabende, den Sondach darmede [damit] tho verschonen.

Ock sal kein Kretzmer myde Knechte [Miethsknechte] und Rueskompen [Fischereigehülfen] lenger holden, wen ener her [ihr Herr], effte syn Schipper, leth thoseggen, by ener ferding bröke.

Ock soll Kretzmer, effte Kretzmerinne, kein Rueskknecht oder midekñecht byr borgen, den op thwe groschen, darinne en ock dat Recht beholplick sy in der bethalinge.

Dat IX. Capitel.

Van geborgenen goderen [Gütern].

Niemandt sol an den Strande gaen, guet tho bergen, ahne verloeff des Vagdes by thwe Marken.

Ock sal niemandt verdingen, goet tho bergen, sonder vor dem Vagde, thom weinichsten in thweer Rathmanne kegenverdicheit [Gegenwart], wo ferner er de Vagt nicht mehr hebben kan den twe, by Verlust der Arbeit.

Welk man goet borget, de sol dat awerantworden den Kemrers mit vorbewust des Vagdes.

Welk man driffgott [Treibgut] in der Sehe, effte an dem Strande finget [findet], de sall datt den Kemerers överantworden, by synem Halse. Demsolvigen awers, de watt bringet, sal man ehrlicken lohnen.

Wen gestrandet, effte sost gebargen goett dem Vagde angekündiget ist, so sall de Vaget dat solvige den verordneten Herrn tho der Helischen Regerung*) antzegen [anzeigen], und ohne dersolvigen erloffniß solk geborgen goeth nymandes volgen lathen, by eines Erbaren Rades straffe.

Niemandt sal lose anker odder steine up dem Strande oder in dem Water laten liggen, kommet dar schade van, den sol he oprichten.

Ock sal man olde Schepe [Schiffe] oder Bothe, de nicht nutte [nützlich] werden, fören buten de wicke [führen außerhalb des Wyks, in die hohe See] by ener Marke bröke.

Wer verlaren thau aut Landt bringet, de sal desolvigen dem Vagde owerandtworden by einer goeden vårding [guten Vierdung].

---

*) Der vierte Bürgemeister in Danzig war zur Zeit des Freistaats zugleich Administrator (Proconsul) des Landes Hela.

ger davon geith, so mach en desolvige, effte en ander, wer da will, kopenn.

Ein Schipper, effte Kopmann, de dat garne getuget [geliehen] hebbenn, de sal de nechste sien vor alle mann to dem Fische, als he an dem Strande gelth twuschen [zwischen] dem minsten und meisten.

Allwege sal de erste vorlegger syn de erste betaler.

Elkmann, de sick mit dem andern vermathschappet tho Dörschfangen, effte op en garne, de sal dem andern holden de tydt, de he em gelawet hefft. Kommet dar Klage van for den Rade, wemb de Schult iß, de sal breken dre marke, und sal dem andern holden, watt he em gelaffet [gelobt] hefft.

Ock well ein Erbar Rath, op dem Lande nicht gestadenn, effte verheegen, dat de frwen Kopschlagen sollenn, se sin hier geseten [angesessen] edder nicht. Is eth awers sacke [Sache], datt ene frwe dat vermach, und begeret sick tho bergenn [?], de solwige sall met enem Manne tho hope [zusammen] leggen, und laten den Man kopschlagen, und de frwe sal dat ere wahrnehmen in dem Huse. Worde sick einige Frwe darower tho thoende erdriestenn, de sal, so vackenn [vielfach] se darob beschlagen werdt, eine gute Marke dem Rade dasolwest verbraken hebben.

Es sol ock niemandt op diesem Lande, et sie frembde effte enwahner, de met Kopmans wahre herkommet, erkene Kremerye effte sonst Kopmanschop driwen, Hee segge [sage] sick den vorhen dieses Landes Vagde an, damede he vermöge na des Landes gewanheit, von ehm de geberlicke [gebührliche] plicht, als nemlicken ene Mark und ein pundt Peper entfange. Und so jemandt solker Kremer effte Koplude ane des Vagdes wethen, willen und Consent herbergen, und densolwen hemlicken Kremerie effte Kopmanschop to driwen gestaten worde, de sol ene gode Marke bestanden sien.

Dat VI. Capitel.

Von dem Markt Dage.

Enen fryen Marktdach sol holden ein Idermann, up den Sonnawenth, he sy, von wan he sy.

Kein man Sol wegene [Wagen] upholden, de hyr tho marke kamen, mann sal se laten fahren op den Markte. By ener Marke Bröke.

Niemandt sall gestalene Fische köpen, se syn drege [getrocknet, geräuchert] effte gröne [frisch], by dre gode Markenn.

Dat VII. Capitel.

Von Mathe [Maaße] und Gewichte.

Ein Ißlick sal sine folle stöffe *) uth sendenn, by einer halwen Mark.

*) Ein Stof ist ein Preuß. Maaß ungefähr von der Größe eines Berliner Quarts.

Enelke warpe [Niemand werfe] siene Vischhoffde [Fischtöpfe] und unnotte [Unrath] in den strandt by j. goden vårding.

Niemandt soll Vischhoffde effte gelinsse (Fischeingeweide oder Salzlaake?] von dem Heringe laten op de gasse effte genge dragen, by einer halven marke. Sonder he sal dat in de Sehe dragen.

Alle de Jenigen, de woste [unbebauete] Steden und garden hebben, de sollen desolvigen toschen [zwischen] ditte und nechstkonfftige Michaelis bethünen, und den sandt uuthfaren by tyen goden marken.

Dat XIV. Capitel.

Von Pandinge [Pfändungen].

Kein kopmann sol enen fischer affpanden, wath he em nicht getuget [geliehen] hefft, noch Huß, effte Hoff odder Kleider, Sondern watt he em getuget hefft. Et were denn Sake, dat he verflütich [flüchtig?] würde.

Dat XV. Capitel.

Von verbadenen wehren [Waffen].

Et sall kein rueskompan edder medeknecht lenger messer dragen, den de mathe [?] vor des Vagdes Huse thosecht, by enen goden ferding. Welck man, heymlicke messer dröge under den Kleyderen, edder in den armelen, darmede [damit] schaden tho dende, uud he darmede begreben [ergriffen], dem sal man dat messer an dem Kacke durch de Hendt schlahen. Hyrumb warne einelcke sien Gesinde, dat se ahne Schaden blieven.

Niemandt sal sick underſtaen, op dem Lande effte sonsten in dem wolde mit bossen [Büchsen] effte sonsten tho scheten, by verlust der bossen unnd fieff gode marken.

Wo sick twe böse wiwer scheldenn, de sollenn denn Sten umb denn Rinck dragen*), oder sollen dem Rade x Mark gewenn.

Dat XVI. Capitel.

Von dem Wolde und der Holttinge.

Et sal niemandt vermeten [vermessen] sien, mit erenn [Aexten] effte bielenn in den Woldt tho gaen und darsölvest sienes gefallens holdt tho hauen, und daruth tho nehmen, by der bröke fieff goder Marken. Da averst lagerholdt verhandene wehre, mach man dat solve mit des Vagdes verbewust uth dem Wolde halenn.

Et sal sick ock niemandt underfahen in dem Wolde mit bossen, armborst, bagen [Bogen], effte anderm geschotte tho gahen, velweiniger nha dem Wilde tho schetenn, datsolvige tho Jagen, effte to beledigen, by hartter strafe und verlust der wehre.

---

*) Die Strafe, einen Stein (vielleicht das Steingewicht von 22 oder 33 Pfunden) um den Ring (Marktplatz) zu tragen, ist jetzt ganz unbekannt geworden.

Dat X. Capitel.

Von dem Spele.

Niemandt sal dübbelen*) laten in sienem Huse, effte in siener egenheit by iij marken, und wer den dobbelt, de sall gewenn enn Mark.

Alle spill umb geldt oder geldeswerth, sal verbaden sien; bie vorgeschrewener Bröke; Und wurden von dem speel schlege edder ock dotschlag ervolgen, so sal de werdt [Wirth] siene bröke nicht weten**). Ock sal nimandt syne Kleder oder siene steuelen [Stiefeln], de em syn Schepper getuget [geliehen] hefft, verdobbelen, und wo solkes gesche, so mach sien Schepper solkes wedder nehmen, ahne rede und ahne recht.

Dat XI. Capitel.

Fewr = Ordenung.

Et sal ein Jslick Inwahner dieses Landes mit allem flite tho synem führe sehen, und gode achting hebbenn, up dat et kenen schaden gewe.

So by jemandt füher uthqueme unnd wurde daröwer en Huss odder thwe affgebraken, de schade sol dem gantzen Lande angahen, de huyser wedder tho bühen.

Ock sollen stetes thwe Nabers ene ledder hebben, und ein Jßlick Börger thwe emmer. Wer dat nicht hefft, wenn man umbgeith, de sal eine halffe mark gebraken hebben.

Niemandt soll ther halten in sienem Huse, by ener mark bräke.

Niemant sol Schmer bernen [brennen] in sienem Huse, effte Hawe, [Hofe], by verlust des godes.

Wer et sake [Wäre es Sache], dat von einem Manne fuyr uthqueme, und he dat nicht beschrege [beschrie, Lärm machte], de sall dem Rade gewenn tyen [zehen] Mark.

Dat XII. Capitel.

Von Bestellung der Nachtwacht.

Et sal de nachtlicke wacht durch thwe Börger, effte sonsten gode ehrlicke, flitige, und nüchterne personen, alle nacht geholden werden. Wer aver dartho verordenet, und moetwellich et versühmen worde, de soll gestraffet werden, umb eine gode Mark.

Dat XIII. Capitel.

Von den Gassen.

Niemant soll gassen, effte genge bebuen, by iij goden marken, unnd nach wedder affbrecken na des Rades erkenntnis.

Schwiene und enthen, sollen verbaden sien; werden sie geschlagen, man sall nicht daröver richten.

---

*) Dobbeln oder doppeln war ein in Preußen verbotenes Glücksspiel. Verdobbeln, d. h. verspielen.

**) So soll der Wirth seine Strafe nicht wissen, sie soll vom Gutfinden des Raths abhängen.

Gütter die vorhin gemachte Ordnung vor wie nach soll gehalten werden und daß alle die Einwohnere, so darwieder gehandelt, sollen gestrafet, und die Strafe für diesmal der Obrigkeit daselbst bleiben soll, und soll künftig keiner von den Bürgern daselbst vor seinen Kopf ohn des Voigts befehling sich unterstehen, etwas von geborgenen Gütern vom strande aufzunehmen, wegzutragen oder zu führen bei Pön 10 guten Mark, bis daß der Voigt oder Bürgermeister mit zwee Rathsleuten durch den Schreiber daselbst alles, was geborgen, am Strande wird inventiret und aufgeschrieben haben. Von allem, was geborgen wird, soll dem, der es geborgen, ein dritte Part Bärgkgeld gegeben werden, gleich wie es von Alters her gebräuchlich gewesen ist. Alles Holz von den gestrandeten Schiffen oder Bracken und Bohlen, auch Eisen (die Anker ausgenommen) soll der Kirche gegenst Ablegung des Bärgkgeldes zugeeignet seyn und bleiben, wie es von Alters her gewesen; welches also zu verschreiben gebeten, auch Amts halber nachgegeben worden. Actum Dantzigk am 6. Novembris Anno 1621.

Ex actis praeconſularibus Spectabilis Domini Valent. a Bodek, Praeconſ. ac terrae Haelenlensis Adminiſtrat.

Nr. 6.

Capitulation, betreffende die mit ablaufendem 1633 Jahre angefangene Heil. Stifftung des Wittwen-Kastens der Prediger Wittwen in der löblichen Stadt Danzig *).

Zuförderst Danksagen wir alle, so in hiesiger Stadt am H. Wort Gottes nach Vermögen dienen Gott dem Vater alles Trostes und aller Barmherzigkeit, durch dessen Vorsehung alle Dinge bestehen, daß es nach seiner unsterblichen milden Güte, dieses christlichen Werks schuldiger Liebe und göttlichen Mitleidens durch uns und andere einen gnädigen Anfang nunmehro machen wollen, mit demüthiger Bitte, daß er das Gute an uns angefangene, gnädiglich vollziehen, guten Rath und allerley bequeme Mittel hiezu ferner verleihen, und nicht allein gutthätige Herzen erwecken wolle, die mit fröhligen Augen dem allerhöchsten Gott zu ehren, nachdem seine milde Hand ihnen bescheret, etwas hergeben; sondern auch, daß er, der ein Vergelter ist siebenfältig Leben und Segen an Leib und Seele vergelten, und ihnen wieder schenken: denen aber so es genießen werden, mit dem Geiste seiner Furcht beywohnen wolle daß sie mit Gebet und Danksagung, zu seinen hohen Ehren und

---

*) Bisher noch nicht gedruckt.

Alle de up dem Lande, grotte Hunde effte reddenn [Rüden, Bauerhunde] in eren Hüsern holdenn, de sollen desolvigen binnen vertheien [vierzehen] tagen by fieff gode Mark bröke, von dem Lande henwech bringen, und nicht in den Wolt jagenn — —

Letzlicken so wel wy, dat alle unnd Jede vorgeschrewene Artikel dieser unser Ordenunge by der bote [Buße] darby uthgesettet, faste unnd unverbrakenn stedes fehlen geholdenn werdenn.

Kein Gast [Fremder] sall geneten [genießen] dyser Freyheit, Sondernn man soll en richten mitt Lübischen Recht.

Hiermede sollen alle andere olde Wilkoren in krafft dieser vernyedenn [erneuerten] Ordenunge doet [todt] und vann onmachte [ohne Macht Kraft] syn. Jedoch uns vorbeholdende alle dat Jenne, wat dorch verlopinge [Verlauf] der tydt gemeinem Besten to gode, durch uns edder unser nakomlinge hyrinne möge gewandelt, vermehret, effte vermindert werden. Geschehenn unnd gegeven op unserm Rathuse. Indt Jhar nha Christi unsers Herrn gebortt füffteigen hundert Drey und achtichsten, den fieff und thwintichsten Monatstach Octobers.

Der Bürger-Eidt. [Lose Beilage auf Papier.]

Ich N. N. schwere, das Ich E. E. Hw. Rhate der Stadt Dantzig, meiner hohen Obrigkeit getreie und unterthan, und E. Ers. Rhate dieses Landes als meiner vorgesetzten Obrigkeit, gehorsam sein will. Und was ich erfahre, das wider solche meine hohe oder vorgesetzte Obrigkeit, und das gemeine Gut ist, das will ich getreulich offenbaren und melden, und mich so halten, wie einem erlichen getrewen Bürger gebüret und woll anstehet. So war helfe mir Gott durch sein heiliges Wort ꝛc.

Der Heisterenester-Eidt.

Ich N. N. schwere, das Ich E. E. hw. Rhate der Stadt Dantzig, meiner hohen Obrigkeit getreie und untherthan und E. Ers. Rhate des Landes Hela als meiner vorgesetzten Obrigkeit will gehorsam sein, die grenzen des Landes wil ich in acht haben, und das sie nicht verrücket oder überschritten werden, mit äußersten Fleiß verhüten, und was ich erfahre, das wider meiner hohen oder vorgesetzten Obrigkeit und das gemeine Gut ist, das will ich getreulich offenbaren und melden, und mich so halten, wie einem erlichen getreuen Einwohner gebüret und woll ansteht: So war helfe mir Gott, durch sein heiliges Wort.

Nr. 5.

Bürgermeisterliche Verordnung oder Edict, das Strandrecht in Hela betreffend*).

Zu wissen ꝛc. daß der Herr und verordneter Verwalter des Landes Hoela verabschiedet hat, daß hinfüro in Bärgung der gestrandeten

*) Ungedruckt.

jährliche Deputat aus den Hebungen und Renten übrig sein möchte, daß dasselbe ad sortem geschlagen, und der Vorrath daraus vermehrt werde.

7) Unterdessen soll zum Siebenten, alle Jahr wenn die gewesene Beysitzer abgehen und andere an ihre Stelle succediren, alles richtig berechnen und auflegen wie es um den Wittwen-Kasten beschaffen sey, und solches soll kürzlich mit Unterschreibung eines jeden Namens eigener Hand consigniret in das hiezu angefertigte Recess-Buch einverleibet werden. Auch daß alle Jahr die Collation dessen Einkunft und Ausgabe mit den beiden vorhergehenden Jahren fleißig geschehen und angeschrieben werden möge, ob sie concordiren, oder discordiren, obs gemehret oder gemindert worden, und aus was Ursachen beydes geschehen sey.

8) Zum Achten, möge zwar ein jeder Prediger der guten Gelegenheit wahrnehmen, und wo es ihm gut dünken wird, dieser H. Stiftung aufnehmen besten Vermögens nach befördern. Jedoch damit Bescheidenheit und Fürsichtigkeit gebraucht, und diese ansehnliche Stiftung nicht verkleinert noch prostituiret werde soll ein Jeder verbunden seyn, solches zuförderst dem Ehrwürdigen Ministerio anzuzeigen, und ihren Consens deswegen zu fordern, sonderlich daßselbe bei Sterbensfällen.

9) Zum Neunten, soll niemand, was und wie viel das seyn möchte, daß einer aus christlicher Wohlmeinung verehret, für seine Person einzuheben und abzufordern bemächtiget seyn, es sey denn daß ihrer zween der jährlichen Verwalter, oder sonst redliche ehrliche Leute, um und dabey gewesen die solches richtig zeugen können. Und daß die Personen so das Geld abfordern, das Register-Buch mit und bei sich haben, darein ein jeder entweder selbst oder auf sein Geheiß andere einschreiben sollen, was und wie viel damahl einer oder der andre Gott zu Ehren geleget und verehret habe.

10) Zum Zehnten, daß niemand anderer Religion als der Ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane etwas in den Wittwenkasten zuwenden solle verstattet, vielweniger darum begrüßet werden. Ob schon dergleichen wiedrigestheils sich finden möchten, die sich hiezu was einzulegen freywillig erbieten thäten.

11) Dann ferner zum Eilften, hat E. E. Ministerium christlich nothwendig und gut befunden, daß dieser H. Stiftung keine andere Personen des Predigtamts, ob sie schon öffentlich geduldet wurden, fähig seyn sollen, als die der reinen unveränderten Augspurgischen Confession, die man insgemeine zum Unterscheid Lutherisch nennet, von Herzen zugethan gewesen. Und dafern es käme, daß Gott verhüten wolle, daß etliche möchten wiedriger Bekenntniß in ihr Mittel eingedrungen werden, auch einer oder ander von der Wahrheit abtreten wurde, daß alsdenn nicht diese, sondern allein die Angehörigen derer, so beständig und unverdächtig geblieben, dieser H. Stiftung zu genießen haben sollen. Dafern es auch geschehe, daß der liebe heilige Gott nimmer zulassen wolle, daß alle Personen des Ministerii aussetzen, und anderer Lehre beifielen, als wie heutiges Tages Gottlob alle sind, daß alsdann aller Vorrath dieser

Ruhm seines Nahmens dieses annehmen und gebrauchen mögen, Amen, Amen.

Ferner haben wir jetzige Personen des Ehrwürdigen Ministerii, im Namen der H. Hochgelobten Dreyeinigkeit, zu Ehren Gottes und ständiger Vermehrung und Erhaltung dieser H. Stiftung des Prediger Wittwen Kastens für uns und unsere Nachkommen nach Gottes Willen stets und fest zu halten benahmet und gut befunden, wie folgt:

1) Erstlich wenn zwar dieses, daß ein jeder der Personen des Ministerii, so künftig uns folgen werden, woferne die seinigen dieser Stiftung fähig sein sollen, das vierte theil seines jährlichen Salarii beim Antrit seines Amts im ersten Jahre ab und zu vermehrung dieser Stiftung, doch nur einmal und nicht jährlich beyzulegen verbunden seyn solle, ob er schon eine Wittwe eines Predigers nehmen würde, so es bereits ohne das fähig gewesen wäre.

2) Und dafern es sich zum Andern zutragen würde, daß eine oder andere Person des Ministerii zur besseren Bestallung gelangte, es sei bei derselben, oder einer andern Kirche, dahin sie möchte transferiret werden, daß dieselbe Person über das vorige erstmal geben, so viel hin zuthun solle, und müße, als die Verbesserung im vierthen Theile sich erstrecke.

3) Zum Dritten solle die Verwaltung dieser Stiftung von den Personen des Ministerii geschehen und dergestalt, daß dieselbe jährlich gewisse Personen verrichten, mit folgender ordentlicher Abwechselung, damit sie alle miteinander von dem Aeltesten an, bis zu dem jüngsten dazu gelangen mögen, auf was Maße und Weise die Zahl der Personen des Ministerii wird zum füglichsten können von ihnen eingetheilt werden.

4) Zum Vierten, hat ein Ehrw. Ministerium gut befunden, daß dieselben Personen ihres Mittels, so die jährliche Verwaltung haben werden, nichts zu mindern oder zu mehren noch mit den Geldern zu gebähren, dieselben einzunehmen oder auszuthun für sich alleine keine Macht haben sollen, ohne Vorbewust und Beliebung des ganzen Ministerii, deßwegen ein Convent so etwas dergleichen fürfallen würde, solle angestellt werden. Was nun daselbst einmüthlich, oder von den Meisten würde geschloßen werden, das soll allein für gut, thunlich und rathsam geachtet werden.

5) Zum Fünften, daß alle drei Jahre General-Revision angestellet solle werden, vom ganzen Ministerio alles richtig zu erkundigen wie es um den Wittwen-Kasten stehe, und beschaffen sey, und insonderheit ob sich die Haupt-Summa um so viel gemehret, daß man das jährliche Deputat den Wittwen verbessern könne, welche Verbesserung vom ganzen Ministerio geschehen soll. Doch allezeit mit dieser Fürsichtigkeit, daß nicht genau alle Hebungen eingetheilt werden, sondern allezeit soviel Ueberschüße von den Renten, daß aufs Wenigste ein paar Wittwen auf ein Jahr damit können versorget werden. Denn leicht über Verhoffen ihrer mehr könnten werden, und durch dergleichen eingespante Austheilung der Hauptstul angegriffen. Welches zum höchsten allewege verhütet soll werden.

6) Zum Sechsten, So sich dann befinde, daß etwas Geld über das

16) Zum Sechzehnten. Daß hiezu keiner Wittwen mehr, als von denselben Predigern verlassen, sollen gezogen werden, die in hiesiges Stadt-Ministerium gehöret haben, und desselben getreue Glieder bis an ihr Ende verbleiben, auch im Leben dafür sind erkannt worden.

17) Zum Siebenzehnten, dafern geschehe, daß Gott verhüte, daß eines Predigers Wittwe eines unziemlichen Lebens sich befließe, so solle sie hiemit dieses christlichen Beneficii sich verlustig gemacht haben. Doch damit allerley Zank und falscher Hader verhütet werde, soll Niemand lis privatim oder im Ministerio von einzelnen Personen inrentiret werden sondern dafern vita flagitiosa notoria wehre, oder auch ein ganzes Ministerium es dafür hielte oder dieselbe Person notam Levitatis im Amt der Obrigkeit contrahiret hätte, daß sie den per decisionem convocati ministerii desselben beneficii priviret werden möge.

18) Zum Achtzehnten. Würde auch eine Wittwe nach ihres Herrn Tode sich anderweit in andere Ehe einlassen. Daß hiemit das Beneficium aufhöre, ob sie schon hernach wiederum möchte Wittwe werden.

19) Zum Neunzehnten. So einer der Prediger von hinnen sich wegbegeben mußte oder wollte, ob ihm alsdann seine qvotam wieder zu nehmen, frey stehen solle, läßet ein jetziges Ministerium auf derselben christliche decision ankommen, die im Ministerio solchen casum erleben werden.

20) Zum Zwanzigsten. Dafern einer des Ministerii allhier ohne Kinder stürbe und denselben Gott mit zeitlichen Gütern gesegnet hätte, oder auch eine Wittwe ohne Kinder stürbe, die es genossen hätte, sollen dieselbigen, wenn es dem Ministerio gut dünken und rathsam seyn würde, um eine freywillige Zulage schuldiger Dankbarkeit und Gottes Ehren wegen ersuchet werden.

21) Zum Einundzwanzigsten und letzten, befindet E. Ehrw. Ministerium nöthig und gut, wenn irgend ins Künftige etwas an diesen Artikeln zu ändern, oder zu verbessern die Nothwendigkeit erheischen thäte, daß nicht allein solches vom ganzen Ministerio vorgenommen, sondern auch dasselbe, wenn und warum es geschehen sey und geschehen müssen, richtig in die Recess-Bücher zur Nachrichtung eingezeichnet werde, und die Confirmation dessen wofern es der importantz von E. Hochweisen Rath aufs neue darüber gesucht werde, damit nicht dieser capitulation vis et robur als nachmals verändert, durch Unachtsamkeit expirire, zu welchem Ende ist beliebet worden. Daß diese Capitulation alle Jahr in öffentlicher Versammlung, wenn die vorigen Curatores abgehen solle verlesen werden. Solche Stücke stets und fest zu halten und davon in keinem Wege abzuweichen, verbinden sich nicht allein diese so jetzo durch Gottes Gnade im hiesigen Ministerio leben und dieser Stiftung so viel an ihnen einen Anfang gemacht haben, sondern wollen hiemit ihre Nachfolger, wieviel derselben nach Gottes Willen aufkommen werden, nicht weniger verbunden haben denselbigen sich gemäß zu halten, bey Verlust des Wittwenrechts, so einer gefährlicher

Stiftung den Spital-Armen heimfallen solle und von denselbigen mit allem Fuge und Recht solle können eingezogen werden.

12) Zum Zwölften, hat Ein E. Ministerium gut befunden um Vermeidung unnöthiger ärgerlicher Zweiungen willen und in Ansehen, daß dieselben Wittwen, so irgend von den Ihrigen wohl möchten gelassen werden leichtlich ihren Frauenstand zu verändern Gelegenheit erlangen können und also demnach die Nießung dieser H. Stiftung allein bey den Uebelversorgten und armen Wittwen verbleiben werde, daß das jährliche Deputat einförmig sey, demnach einer jeden Wittwe so viel als der andern ungeachtet eine Person des Ministerii mehr hiezu seines Salarii wegen als die andere geleget, gereicht werden solle.

13) Zum Dreizehnten, dafern irgend wegen großer Unkosten, oder besserer Nahrung, oder sonst aus andern ehrlichen Ursachen, eine Wittwe nach ihres seligen Herrn Tode, ausserhalb der Stadt und derselben territorio sich wegbegeben mußte oder wollte, soll ihr freystehen, entweder die qvotam ihres Seelg. Herrn, so er bei Antrit des Amts eingelegt, wieder heraus zu heben oder den vsum fructum gedachter Stiftung zu ihren Lebzeiten so lange sie Wittwe bleiben würde, wegen ihres selg. Herrn treuen geleisteten Dienste gleich andern zu behalten.

14) Zum Vierzehnten. Soll dieses Deputat nicht ehe, als nach einem vollen Gnadenjahr, oder nach verflossener Jahreszeit gefällig seyn. So unter derselbigen Zeit des Gnaden-Jahres eine Wittwe nach Gottes Willen hinsterben würde, solle das Beneficium mit absterben. Jedoch sollte, so unmündige Kinder überbleiben, denselben so viel wieder zurück gegeben werden, als ihr lieber Vater seliger beym Antrit des Amts hierzu weyland geleget, dieweil dessen Ergänzung alsbald durch den Successorem erfolgen thut. Aber keine jährliche Hebung soll auf die Kinder fließen. Durch die unmündige Kinder aber wollen wir verstanden haben, die Mägdlein so lange sie unverheurathet sind. Die Knaben aber bis in das achtzehnte Jahr ihres Alters, wenn schon Ueberjährige unter ihnen sind.

15) Im Fall es auch geschehe zum Funfzehnten, daß ein Prediger, Wittwer bleibe und sich nicht wieder verheuraten wollte, soll er zwar für seine Person des Nutzes dieser Stiftung nicht fähig seyn, aber doch, so er unmündige Kinder verlassen würde, damit man das Ihrige nicht praeripire, läßet ein Ehr. W. Ministerium geschehen und stehet es für billig und christlich an, daß ihnen gleich sowohl als den vorigen der Mutter wegen, ihres Vaters eingelegtes Geld, ohne ferner Nutzung gelanget werde. Aber außer dem Fall der unmündigen Kinder, solle nichts einigen Erben wieder heraus gefolget werden. Zu welchem Ende auch das Vermögen der Stiftung auch unverschmälert bleibe und nicht mehr Nutzungen gemacht werden, als die Stiftung zu ertragen hat, und die Fundation erleidet, wollen sie diese beyde gedachte Fälle allein der Kinder wegen determiniret und sonst es sey, in Almosen, in Stipendien, Bei- und Zusteuer, gedachte Stiftung auf keinerley Weise und Schein, verkehret und verwandelt wißen.

Nr. 8.

Wechsel-Ordnung der Stadt Danzig aus Schluß sämmtlicher Ordnungen publiciret den 8. Martii Anno 1701*).

A.

Demnach aus der Erfahrung mehr denn zu viel bekannt, welcher Gestalt zu merklichem Nachtheil der Commercien, in Wechsel-Sachen und was denselben anhängig, mancherley Unordnungen und Mißbräuche, so zu großen Weitläuftigkeiten vielfältig Anlaß gegeben, bißhero eingerissen, denselben aber abzuhelfen, und damit forthin dergleichen nicht mehr geschehe, möglichst zu verhüten, so viel nöthiger seyn wollen, je mehrere Zerrüttung der Negotien, von dero Flor und Aufnehmen doch dieser Stadt Wohlfahrt großen Theils dependiret, widrigenfalls zu vermuthen: Als hat E. Rath der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, insonderheit da man bemerken müssen, daß oftmahls die bißherige Ermangelung eines in dergleichen Sachen beschriebenen Rechtens zum Praetext des unbefugten Verfahrens angezogen werden wollen, nach dem Exempel anderer fürnehmer Handels-Städte, eine gewisse Wechsel-Ordnung in Schriften abfassen, und, damit niemand sich künftig mit der Unwissenheit entschuldigen möge, aus Schluß sämmtlicher Ordnungen zu männigliches Nachricht durch den Druck publiciren zu lassen, sich dabey vorbehaltende, dieselbe ex communi concluso zu ändern, zu erklären, zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun, nachdem es der Sachen, Zeiten, und der Handlungen Umstände und Nothdurft erheischen werden.

I.

Wann Wechsel-Briefe geschlossen worden, soll von dem Remittenten oder Geber dem Trassanten oder Zieher bey Ueberlieferung aller Wechselbriefe (es seyn solche sola, prima, oder wie sie immer Namen haben mögen) die Valuta so fort und praecise gezahlet werden. Und dafern vor Abgang der nächstfolgenden Post der Valuta halber noch keine Vergnügung geschehen, soll die Bezahlung derselben sofort mit parater Execution auf Person und Güter desjenigen, welcher die Zahlung nicht gebührend leistet, eingetrieben werden, und dawider dem Schuldner keine

---

*) Die erste Originalausgabe dieser Wechselordnung ist zu Danzig 1701 in Quart gedruckt. Da sie sehr selten geworden, so ließ der Rath zu Danzig im Jahre 1810 vom Rathsbuchdrucker Wedel in Danzig einen wörtlichen Wiederabdruck, gleichfalls in Quart, besorgen. Außerdem ist sie in Hosbach's Europäischer Wechselhandlung, Nürnb. 1757. S. 331., in Siegel's Sammlung der Wechselrechte, Th. I. S. 368., in Bohn's wohlerfahrnem Kaufmann, Th. I. S. 620., und Zimmerl's Sammlung der Wechselgesetze, Th. 2. S. 269. abgedruckt. Die hier beigefügten Declarationen findet man auch in Uhl's Fortsetzung des Siegel, Th. 2. S. 45., Th. 3. S. 67., und in Zimmerl Th. 2. S. 287.

und betrüglicher Weise diese Artikel sich zu brechen, unterstehen würde.

Gott dem Herrn zugleich bittend, daß er sein Reich allhier dieser Oerter erhalten, und die Früchte des H. Geistes Liebe und Friede allezeit unter den Lehrern und Zuhörern wolle grünen und bliehen lassen bis an den Tag seiner herrlichen Zukunft, da ein jeder erndten wird, was er gesäet hat.

Gott sey gelobet in Ewigkeit Amen.

Diese Christliche Capitulation hat ein Rath dieser Stadt bey starker Anzahl in allen Punkten, wie sie hier enthalten, in ihrem Mittel verlesen hören: Volgents auch mit gutem Bedacht gentzlich gebilliget und bekräftiget. Vermöge hieran angehängten Siegel. Welches geschehen zu Danzig, den 15. May im Jahr unsers lieben Herrn Christi: Anno 1634.

Ex mandato Amplissimi Senatus subscripsit
Johannes Chemnitius Secretarius Civitatis mp.

Nr. 7.

Ordnungsschluß:

Legata, so in der Seiten-Linie weiter als auf Brüder und Schwester gehen, sollen den Zehenden entrichten*).

Zu wissen: Demnach aus Schluß sämmtlicher Ordnungen dieser Stadt, gut befunden worden, daß von den Erbfällen und Legatis, so in der Seiten Linie weiter als auf Schwester und Brüder gehen, und von welchen sonsten der gewöhnliche Zehende der Kämmerey nicht gegeben wird, den allgemeinen Hülfsgeldern dieser Stadt bey gegenwärtigen schweren Geläuften der Zehende entrichtet werden soll: Als hat E. Rath solches männiglichen zur Nachricht hiemit Kund thun wollen; mit dem ernstlichen Ermahnen, daß Niemand sich unterstehen soll, dergleichen Erbschaften zu vertheilen, bis desfalls mit den Herren Assessoren der Hülfsgelder Richtigkeit wird getroffen seyn. Bei willkührlicher harter Strafe gegen alle diejenigen unfehlbar zu exequiren, so diesem Edict zuwider handeln werden. Wornach sich ein jedweder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Publicat: d. 8. Junii 1657.

Concordare hanc copiam testor. Gedani d. 25. August 1829
(L. S.) Benj. Ernst Schmidt, Senior et Archivarius.

*) Noch nicht gedruckt. Das Original befindet sich Fol. 12. des Wettgerichts-Edicten-Buchs des Raths zu Danzig, die Jahre 1656 bis 1699 begreifend.

VI,

Indessen stehet in des Debitoris Belieben, wann der Zahlungs-Termin verlaufen und das Geld nicht abgefordert ist, ob er das Geld gerichtlich deponiren, oder selbst länger verwahren wolle.

VII.

Wann aber ein Wechsel-Brief mit Protest zurücke kommt, so ist der Einhaber gehalten, sich bald mit demselben bey dem Zieher zu melden, und da dieser abwesend wäre, muß er seiner Frauen, Kindern, oder andern Hausgenossen und Bedienten von dem, was er mit dem Zieher selbst reden will, Nachricht geben; Widrigenfalls, da hierinnen etwas versäumet würde, soll er den daraus entstandenen Schaden selbst tragen, oder vergnügen, und keinen Regrefs auf den Zieher haben.

IIX.

Der Zieher aber ist auf erhaltene Nachricht und Einlieferung des Protestes schuldig, dem Geber schleunige und ihm anständige Versicherung wegen Capitals, Lagio, Unkosten, und vermuthlicher Schaden mit gnugsamer fidejussorischer Caution oder Einsetzung eines vergnüglichen Unterpfandes zu leisten, daß sein protestirter Wechselbrief auf den Verfall-Tag entweder sonst, oder von ihm selber, mit Wechsel, Rückwechsel, Provision, und Unkosten, richtig werde eingelöset und bezahlet werden; Es wäre dann, daß sie den geschlossenen Wechsel annullirten, und der Zieher mit Zurückgebung des vom Geber empfangenen Geldes nebenst Lagio, Interesse, und allen Unkosten denselben cassirte. Und dieses hat auch statt, und bleibet der Zieher dem Geber zur Caution verbunden, wann gleich der Wechsel acceptiret worden, dessen aber Nachricht käme, daß der Acceptant vor der Verfall-Zeit falliret hätte, und desfalls protestiret wäre.

IX.

Da aber der Bezogene wegen noch ermangelnden Aviso, oder aus anderen Ursachen, Bedenken trüge, die Acceptation so fort absolute zu leisten, und den Einhaber ersuchete, mit dem Protest bis zu nächster Post einzuhalten, unter Versprechen, daß er innerhalb solcher Zeit sich erklären würde, ob er den Wechselbrief acceptiren, oder mit Protest zurückgehen lassen wollte, so stehet zwar dem Einhaber frey, ohn sein Praejuditz, bis dahin zu warten, Er ist aber solches zu thun keinesweges verbunden. Indessen da vor der nächsten Post die Acceptation nicht würklich erfolgete, ist er schuldig zu protestiren, und das Protest mit selber ersten abgehenden Post zu übersenden, sonsten es zu seiner Gefahr stehen, und er demjenigen, der ihm den Wechselbrief gesandt hat, vor die Bezahlung zu haften schuldig seyn soll.

X.

Wer einen Wechselbrief acceptiren will, derselbe ist gehalten, die Acceptation pure und schlechterdinges, ohne einziges Bedinge oder Reservat zu leisten, und soll sothane Acceptation von dem, der acceptiret, es mag auch der Wechsel auf so kurze Sicht lauten, als er will, mit seiner eigenhändigen Schrift, Beyfügung des Namens, und Zunamens, wie auch der Zeit, auf den Wechselbrief notiret werden. Daferne auch des

Exception, außer der ohne allen Verzug erweißlichen bereits geschehenen Zahlung zu statten kommen und einzuwenden erlaubet seyn.

II.

Es soll ein jeder Remittent oder Geber gehalten seyn, die empfangene Wechselbriefe, es lauten dieselbe nach Sicht, oder nach dato, bey der ersten, oder doch folgenden Post, wiewohl ohne Praejuditz, ob die Versendung mit der reitenden Post über Cleve, oder mit der fahrenden über Hamburg geschehe, zur Acceptation zu senden. Da aber jemand hierinnen säumig seyn, und dem Zieher dadurch erweißlicher Schaden zuwachsen würde, so soll der Schaden zu des Remittenten Last bleiben, dafern derselbe nicht erweißlich machen könnte, daß er den Wechselbrief zu gehöriger Zeit zur Acceptation zu bringen durch sonderliche Zufälle sey verhindert worden. Indessen wann die primae zur Acceptation gesandt seyn, mag sich ein jeder der secund nach Belieben bedienen, doch daß er den Zahlungs-Termin nicht verabsäume, es sey der Remittent selbst, oder der Indossant, welcher den Brief zuletzt gehandelt. Sollte nun nach dem Zahlungs-Termin derjenige, so acceptiret hat und zahlen soll, fallit werden, so muß der Versäumer, welcher das Geld auf den Verfall-Tag, da der Acceptant noch in gutem Stande gewesen, nicht gefordert, den Schaden tragen, und hat keinen Regreſs an den Zieher.

III.

Unordnungen vorzukommen sollen künftig alle Wechselbriefe in dem Post-Tage, an welchem der Wechsel kann versandt werden, datiret seyn, und soll demnach, ob gleich einige Zeither ein anderes üblich gewesen, niemand sich künftig unterstehen, einen vor Abgang der heutigen Post geschlossenen Wechsel auf das Datum von voriger Post zu stellen.

IV.

Desgleichen wird ein jeder Zieher gehalten seyn, von seinem Wechsel demjenigen, auf welchen er gezogen, bei ersterer Post nöthige Aviso zu geben, und da er solches zu thun unterließe, soll der daraus entstandene Schaden ihm selbst beygemessen und für seine Rechnung bleiben.

V.

Anlangende die Praeſentir- und Acceptirung der Wechselbriefe, so bedarf ein eigener Wechselbrief, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, keiner besondern Praeſentation, noch Acceptation, sondern der Schuldener ist denselben, auch nach der Verfall-Zeit, zu zahlen verbunden, oder er muß in Entstehung dessen gewärtig seyn, daß nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werde: wie denn auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigener Wechselbrief, seinen Erben gleichergestalt absonderlich zur Acceptation nicht darf praeſentiret werden, sondern die Erben sind bey Vermeidung schleuniger Execution, nach Wechsel-Recht, die Zahlung zu leisten verpflichtet.

wider die andern Interessenten keine Action, sondern muß den Schaden tragen.

XIV.

Wann Wechselbriefe wegen verweigerter Acceptation protestiret werden, und entweder sich, laut dem vorhergehenden XI. Articul, keine dritte Person findet, welche dem Zieher oder Indossanten zu Ehren acceptiren wollte, oder aber eine solche dritte Person anzunehmen der Einhaber sich weigerte, so ist der Einhaber gehalten, den Wechsel und Protest mit erster Post zurück zu senden, damit von dem Zieher die Valuta, nebenst Rückwechsel, Protest, Provision, Porto, und allen andern Unkosten und Schäden wieder gefordert werden könne.

XV.

Wann Wechselbriefe auf Auswärtige lauten, welche nicht an dem Orte wohnen, woselbst die Zahlung nach Inhalt des Wechsels geschehen soll, so ist nöthig, daß der Einhaber sie ohne Versäumniß zur Acceptation übersende, da denn bey der Acceptation der Acceptant schuldig ist zu notiren, bey wem sich der Einhaber auf Verfallzeit anzugeben habe. Wann nun die Bezahlung nicht erfolget, so mag der Einhaber gegen den abwesenden Acceptanten nicht geschehener Zahlung halber protestiren, und Protest und Briefe zurück senden, weil der Acceptant gehalten, gebührende Zahlung zu verschaffen, und der Einhaber nicht verbunden ist, die Gelder weiter als auf dem Bezahl-Platz zu suchen. Da aber der Einhaber niemanden zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, judicialiter zu deponiren, daselbst zu versiegeln, und also allda zu lassen befuget seyn. Wie denn auch, wenn von dem Acceptanten begehret würde, die Zahlung an einen andern Ort zu schicken, solches zu thun der Acceptant ohne Abzug der Provision nicht schuldig ist; Jedoch, da er gutwillig auf Gefahr dessen, so das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm damit willfahren wollte, bleibet es ihm unverwehret.

XVI.

Wer einen Wechselbrief acceptiret, der wird dadurch Debitor oder Selbst-Schuldner, und ist gehalten, es sey gleich die Valuta bezahlet und vergütet, oder nicht, denselben zu gehöriger Zeit nicht durch Assignationes und Ueberweise, es wäre dann, daß selbige gutwillig angenommen würden (auf welchen Fall dennoch dem Einhaber sein Wechsel-Recht so lange in integro bleiben wird, bis daß die Zahlung vom Assignatario würklich erfolget) sondern allein per Cassa, ohne einigen Ausstell, zu bezahlen, dergestalt, daß er mit keiner dawider einzuwendenden Exception, weder Compensationis, oder so genannten Rescontres, was auch vor Praetensiones und Forderungen der Geber, Zieher, Einhaber, Indossant oder Acceptant, einer gegen den andern haben möchte, noch irgeiner andern, wie sie Namen haben mögen, außer der, jedoch ohne allen Verzug oder einige Frist, erweißlichen würklich geschehenen Zahlung, gehöret werden soll.

Bezogenen Gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichten würden, müssen dieselbe so wohl ihrer Principalen, als ihre eigene Tauf= und Zunamen, auch die Zeit der Acceptation, mit eigener Hand dem Wechselbriefe beysetzen; Anderer Gestalt ist der Einhaber die Acception anzunehmen nicht verbunden, sondern kann davon, als wäre die Acceptation gänzlich verweigert worden, protestiren.

XI.

Wann einem ein Wechselbrief praesentiret wird, und er denselben nicht acceptiren will, so mag ein Dritter zur Ehren und in regard des Ziehers oder Indossanten denselben wohl acceptiren. Es ist aber ein solcher Dritter Acceptant schuldig, vor dem Notario, welcher im Namen des Einhabers gegen den Bezogenen die Protestation wegen nicht geschehener Acceptirung verrichtet, selbst in Person sich zu erklären, daß er den Wechsel zur Ehren des Ziehers oder Indossanten acceptire, danebenst die Acceptation gebührend auch mit Beyfügung des Ziehers oder Indossanten Namens, welchem zu Ehren er den Wechsel acceptiret, auf den Wechselbrief zu schreiben. Der Notarius aber muß gleichfalls die Acceptation zu Ehren, wie sie von dem Acceptanten declariret worden, dem Protest beyfügen, und dem Einhaber extradiren, da dann derjenige, welcher, wie erwähnet, mit der Beyschrift: par honneur de lettre: einen Wechselbrief acceptiret, solcher Acceptation wegen ein vollkommener Debitor wird, und die Zahlung zu leisten schuldig bleibet, dawider auch mit der Exception, daß er nur par honneur acceptiret habe, sich keines weges schützen mag. Jedoch stehet es in des Einhabers Belieben, ob er den Dritten, welcher zur Ehren des Ziehers, oder Indossanten zur Acceptation sich offeriret, annehmen wolle, oder nicht, und soll kein Notarius befuget seyn, wann ein Dritter der Acceptation halber sich bey ihm angiebt, sothane Declaration ohne des Einhabers Vorbewußt und Einwilligung anzunehmen und zu notiren.

XII.

Wann nun nach geschehener und angenommener Acceptation des Tertii der Bezogene sich gleich vor dem Verfall=Tage erklärete, den protestirten Wechselbrief anzunehmen und zu bezahlen, so ist dennoch der erste Acceptant nicht schuldig abzustehen, es wäre denn, daß er es gutwillig thäte, oder seine angewandte Unkosten, nebst $\frac{1}{3}$ proC. Provision von dem Bezogenen bekäme.

XIII.

So wie aber die Dritte Person in Kraft der geschehenen Acceptation sich verbündig macht, auf den Verfall = Tag die Bezahlung des Wechselbriefes, nebst den angewandten Unkosten zu leisten: Also hat sie auch billig nach erfolgter Zahlung der dem Inhaber des Wechsels competirender Rechte und Ansprüche zu genießen, und kann also von dem Zieher, oder dem sonst zu gefallen der Wechselbrief honoriret worden die Bezahlung des Capitals, samt Unkosten und Provision wieder suchen. Da indessen sichs zutrüge, daß der Zieher, und derjenige, dem zu Ehren der Wechselbrief acceptiret und bezahlet worden, vor oder nach dem Verfall=Tage insolvent würden, und der Tertius sich also bey denenselben der geleisteten Zahlung wegen nicht erholen könnte, so hat er

24 Stunden nach geschehener Praesentation, welche auch an Sonn- und Fest-Tagen geschehen kann, bezahlet werden müssen, die aber, so auf etliche Tage, doch unter 14 Tage, Sicht lauten, werden nach dem Verfall-Tag 3 Respect-Tage zu genießen haben indessen sollen, andere Wechselbriefe, welche à uso und auf längere Sicht gestellet seyn, ihre Respect-Tage nach dem XVIII. Artic. behalten.

XXI.

Wenn aber die Wechselbriefe, so auf eine bestimmte Zeit zu zahlen lauten, alsdenn allererst praesentiret würden, wann nicht allein die darin enthaltene Zeit, sondern auch ein Theil der Discretions-Tage, verlaufen, so sollen die Discretions-Tage von dem zur Zahlung benanntem Tage gerechnet werden, und soll sich der Acceptant allein der noch übrigen Discretions-Tage zu bedienen haben. Da auch die völlige Discretions-Tage bereits verflossen, alsdenn muß die Bezahlung innerhalb 24 Stunden geleistet werden. So aber dem Einhaber oder Versender des Wechselbriefes einige Schuld oder Mora wegen des durch den zu lang ausgebliebenen Wechsel entstandenen Schadens, dargethan werden könnte, soll er allerdings dafür haften, und der Zieher von allem deßfalls auf ihn zumachenden Anspruche befreyet seyn.

XXII.

Wie denn auch, da der Einhaber auf Verfallzeit von dem Acceptanten das Geld nicht forderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgete, in diesem Fall der Debitor keine andere Sorten zu zahlen gehalten seyn wird, als diejenigen, so bey der Verfallzeit gänge und gäbig gewesen, der Briefes-Einhaber auch die Münze in vollen Werth, wie selbige zur Verfall-Zeit gegolten, anzunehmen verbunden bleiben. Imgleichen, wann dem Praesentanten durch den Verzug der Abholung sonst ein Schaden entstünde, so ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten, angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Inhaber sich hätte melden sollen.

XXIII.

Wann ein Acceptant zur Verfallzeit nur ein Theil der im Wechselbrief enthaltenen Summe zahlen würde, so stehet dem Einhaber zwar frey die offerirte Summe anzunehmen: Er ist aber des Rückstandes halben gebührend mit der Protestation zu verfahren schuldig, und bleibet desselbenwegen an den Zieher und Indossirern sich zu erholen berechtiget.

XXIV.

So ist auch kein Acceptant befugt, einen Wechsel-Brief vor der rechten Verfallzeit an den Praesentanten oder Einhaber zu bezahlen, wenn es auch gleich ein prima von ihm acceptirter Wechselbrief wäre, und er sich der Zeit halber in Decurtirung oder Interesse einen Vortheil machen könnte; Widrigenfalls, da es sich zutrüge, daß derselbe, an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen, immittelst fallirte, so bleibet sothane Zahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief vor der Zeit gezahlet hat. Eigene Wechselbriefe aber mag ein jeder bezahlen nach Belieben, und wann er will.

XVII.

Alle und jede Wechselbriefe, sollen mit keiner kleinen Münze, als Dreygroschen oder Dreypölcken, sondern allein mit Sechs- und Achtzehngröschern gezahlet werden. Da aber der Wechselbrief auf Creutz- und dergleichen Natur Thaler, oder expresse auf Banco-Thaler lautete, so dann ist die Zahlung mit den in dem Wechsel specificirten Sorten zu leisten, und soll niemand auf hundert Thaler mehr dann 10 Thaler an ⅛. anzunehmen gehalten seyn. Uebrigens, weil auch bishero viele Wechselbriefe, auf Species-Reichs-Thaler lautende, aus Pohlen anhero gekommen, und noch künftig mehrere kommen dürften, als werden dieselben nur von Creutz- und dergleichen Thaler, nicht aber von Banco-Thaler zu verstehen seyn. Deßgleichen dann auch, wann in Leipziger, Breslauer und dergleichen Wechsel-Briefen Thaler genannt werden, und nicht ausdrücklich Creutz- oder Banco-Thaler man specificiret findet, alsdann ein jeder Thaler nicht höher, dann 3 Gulden oder 90 gr. hiesigen gangbaren Geldes darf gerechnet und gezahlet werden.

XVIII.

Dafern der Wechselbrief auf den Verfall-Tag zu Inständigkeit des Einhabers nicht bezahlet würde, so stehet dem Einhaber frey, ohne sein Nachtheil mit dem Protest bis auf den zehnten Tag nach dem Verfall-Tage, die Sonn- und Fest-Tage mit gerechnet, einzuhalten. Wenn aber vor Ablauf solcher Zeit er die Zahlung noch nicht erhalten hätte, ist er schuldig, den zehnten Tag zu protestiren, es wäre denn, daß dieser auf einen Sonntag oder hohen Festtag einfiel, in welchem Fall die Protestation den neunten Tag zu bewerkstelligen. Wobey denn ein jeder sich zu bescheiden haben wird, daß mit diesen Respect- oder Discretions-Tagen es gar nicht dahin zu verstehen, daß man die Zahlung der Wechsel-Briefe nach eigenem Belieben über den Verfall-Tag so lange protrahiren und verziehen möge, sondern gute und richtige Zahler sollen und werden zu der Verfall-Zeit unverzögliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch diesfalls mit denen Respect-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gemeinet seyn.

XIX.

Es wird aber die Verfallzeit, was die Wechselbriefe, so á uso zu zahlen lauten, anbetrift, auf den vierzehnten Tag nach geschehner Acceptation, den Tag, da die Acceptation ergangen, nicht mit gezählet, die Sonn- und Fest-Tage aber mit eingeschlossen, gerechnet, die Wechselbriefe aber, welche auf einen gewissen bestimmten Tag zu zahlen lauten, sind auf den nächstfolgenden Tag vor verfallen zu achten, und fangen sich alsdann die Discretions-Tage an. Da auch die Wechselbriefe à dato, oder nach dato, zu zahlen gestellet wären, so wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tage des dati gezehlet.

XX.

Uebrigens, wann die Wechselbriefe a vista, oder auf Sicht zu zahlen gestellet seyn, so sollen selbige die Kraft haben, daß sie innerhalb

ber und Creditor zuförderst seinen Regreſs an den letzten Indoſſirer, von welchem der Wechselbrief ihm zukommen, zu nehmen, und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll er an den nächst vorhergehenden, wofern derselbe gutes Credits und zahlbar ist, und also weiter, dafern keine andere expreſſe Ordre deßfalls eingelaufen, bis zum Ausgeber des Wechsels zurücke gehen, und die Bezahlung des Haupt-Stuhls, Intereſſe, und Schadens nach Wechsel-Lauf, wie derselbe zurück gehet, suchen, und im Mangel gütlicher Vergnügung auf ihn, seine Bürgen, und Unterpfand executive, jedoch mit Cedirung des auf den Acceptanten habenden Rechts, verfahren.

XXIX.

Da aber jemand denjenigen, so acceptiret, und doch nicht bezahlet, zuerst halten wollte, so ist ihm solches zu thun unverwehret, und bleiben so dann alle andere Intereſſenten, so wohl der Zieher, oder Ausgeber, als ein jeglicher Indoſſirer, nichtes destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in ſolidum verhaftet: Doch stehet dem Creditori wieder frey, von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indoſſirer in Anspruch zu nehmen, auch anderweit zurück an den Acceptanten zu gehen, und sich also der in solchen Fällen sonst zuläßigen Variation gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Intereſſe, Schaden, und Unkosten vollkömmlich vergnüget.

XXX.

Sollte auch einer unter den Intereſſenten mit dem Einhaber des Wechselbriefes accordiret haben, ihn mit einem Theil zu vergnügen, so dann sollen alle andere Intereſſenten solches Accords wegen auf denjenigen, welcher accordiret hat, keinen Regreſs mehr haben; Der Einhaber aber kann seinen Rest forderen und suchen von einem oder dem andern, es sey mit Recht, oder Accord, bis er seine volle Bezahlung erlanget.

XXXI.

Gleicherweise, wann der Zieher, Acceptant, und Indoſſant zusammen, oder einer unter ihnen, falliren sollte, so mag der Einhaber seine Zahlung suchen bey wem es ihm beliebet, und von einem oder andern so viel empfangen, als er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechselbrifes mit Unkosten und Widerwechsel vollkommen erhalten.

XXXII.

Damit aber aller ungebührlicher Wucher vermieden werde, so soll kein Debitor schuldig seyn, einiges Intereſſe, Lagio, und Cours des Rückwechsels zu erlegen, wo nicht gnugsam erwiesen, daß an dem Ort, wohin der Brief traſſiret gewesen, der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und wirklich genommen, sondern in Ermangelung solcher Bescheinigung soll allein der rechte Wechsel, und was der letztere Einhaber an Unkosten, Briefe-Porto, Proteſt-Gebühr und $\frac{1}{2}$ pro Cento Proviſion aufgewendet, gut gethan, und solches alles gerechnet werden nach dem Cours, in welchem der Einhaber den ersten Post-Tag nach der Verfallzeit auf den Zieher

XXV.

Wann aber ein Geber einen geschlossenen Wechselbrief an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lassen, denselben auch, um die Acceptation zu procuriren, versandt hätte, und die Acceptation wirklich geschehen wäre, so mag derselbe Geber, als Herr des Wechselbriefes, nichts desto minder die Zahlung vor dem Verfall-Tag widerrufen, und solche an einen andern vergnügen lassen. Dergleichen Macht denn auch der letztere Indossant eines Wechselbriefes hat, daferne die Zahlung nur simpliciter und schlechterdinges an eine benannte Person, und nicht an Ordre, in dem Indossement gestellet ist. Da aber der Einhaber eines Wechselbriefes einiges Eigenthum daran hätte, oder dem Acceptanten durch des Gebers oder Indossanten Briefe darthun würde, daß er die im Wechselbriefe enthaltene Gelder zu seinem selbst eigenem Nutzen hätte zu empfangen, und also kein schlechter Mandatarius oder Befehlhaber des Senders des Wechselbriefes wäre, so ist der Acceptant gehalten den Werth an ihn zu vergnügen, und hat sich an den geschehenen Wiederruf nicht zu kehren.

XXVI.

Wann auch jemand für seine Rechnung an seinen Correspondenten Geld remittiret, dasselbe zu emploiren, oder contra zu remittiren, und der Wechsel an den Correspondenten directè, und nicht an seine Ordre, zu zahlen lautet, es sich aber zutraget, daß der Correspondent vor dem Verfall-Tage des Wechsels fallit wird, und den Zieher nicht vergnüget, alsdann stehet in des Remittenten Macht und Willen bey dem Acceptanten die Zahlung zu widerrufen, und daß dieselbe an einen andern geschehe, zu ordonniren.

XXVII.

Obwohl zu wünschen wäre, daß, wie einiger anderer Oerter, also auch hier, die vielfältige Indossirung der Wechselbriefe, als aus welcher mehrentheils Verwirrungen und Weitläuftigkeiten zu entstehen pflegen, gänzlich abgestellet werden könnte, so will sich dennoch, da sie bereits in starken Brauch kommen, es nicht füglich thun lassen. Wannenhero denn es zwar dabey vor diese Zeit verbleiben wird, jedennoch sollen die Indossementen in blanco hiemit gänzlich abgeschaffet seyn, und hingegenst völlig ausgeschrieben werden, mit ausdrücklicher Benennung dessen, an wen zu bezahlen, wer den Werth dafür erleget, auch Exprimirung der Zeit und Ortes, worinnen die Contrahenten darüber sich geeiniget: In Ermangelung dessen ist der Acceptant die Zahlung zu leisten nicht schuldig, sondern mag die Gelder zur Verfallzeit gerichtlich deponiren, bis zu erfolgtem rechtmäßigem Indossement, oder anderer gnugsamen Legitimation, es wäre dann, daß der Einhaber des Briefes vergnügliche Caution leistete, und dadurch den Acceptanten für alle Nachmahnung sicherte, in welchem Fall die Gelder dem Inhaber abgefolget werden mögen.

XXVIII.

Wann nun ein Wechselbrief nach erfolgter Acceptation zur Verfallzeit nicht bezahlet, und gebührend protestiret worden, so hat der Inha-

etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre dann, daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages mit Tode abginge, alsdann dessen Erben über das erste, noch ein ganzes Jahr und Tag, zur Production Frist haben, und der Wechselbrief gültig seyn soll.

XXXVII.

Wann auch ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, so soll wider denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren, derjenige aber, so das Geld zu empfangen hat, zuvor gnugsame Caution zu leisten, daß er auf seine Unkosten den Debitor gegen Männiglichen dieses gehobenen Geldes wegen vertreten wolle, angehalten werden.

XXXVIII.

Und dieses vorgeschriebene Wechsel-Recht soll nicht allein unter den Kauf- und Handels-Leuten, sondern auch unter allen denjenigen statt haben, so die Wechselbriefe von sich stellen, und sich derselben, es sey unter was praetext es wolle, bedienen, sie mögen seyn, von was Condition und Stande sie wollen. Wie denn auch so wohl ledige, als verehlichte Frauens-Personen demselben unterworfen seyn sollen, wenn sie entweder ihre eigene, und zwar, so viel die Ehe-Frauen betrift, für sich, ohne ihre Ehemänner, absonderliche Handlungen führen, oder die Ehe-Frauen denen Geschäften ihrer Ehemänner fürstehen, ob es gleich ohne Vollwort des Ehelichen oder anderen Curatoris, und sonder Erinnerung ihrer Weiblichen Privilegien und anderer Rechts-Wohlthaten geschiehet.

XXXIX.

Desgleichen werden auch Minderjährige, so das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht hingeleget, hierunter begriffen, daferne dergleichen Leute bereits eigene Handlung treiben, und ihren eigenen Geschäften fürstehen, oder auch mit andern in Mattschoppey sind. Diejenigen aber, welche noch an des Vaters Tisch und unter Väterlicher Gewalt leben, dannenhero vermuthlich keinen Handel noch Wechsel treiben, wann sie gleich Wechselbriefe vor sich selbst ausgestellet oder acceptiret hätten, mögen sich wieder solche Wechselbriefe, und darinnen enthaltene Schuld, als ein mutuum palliatum, mit dem SCto Macedoniano schützen.

XL.

Und damit denen Kaufleuten auch zu andern ihren Praetensionen und Forderungen, so nicht in Wechseln bestehen, desto schleuniger verholfen werden könne, und sie bey ihren Schuld-Büchern, wann sie auf selbige allein es wollten ankommen lassen, nicht fernere vielfältige Weitläuftigkeiten künftig zu besorgen haben mögen, so werden diejenigen, so ihre Waaren auf Zeit verkaufen, von allen, denen sie über 10 Thaler an Waaren crediliren, eine kurze Obligation fordern, welche sie auch unverweigert zu geben schuldig seyn werden, worin die Summa der creditirten Schuld, sammt Zeit und Ziel zur Bezahlung gesetzet, etwa folgendes Inhalts:

hat retrassiren können. Wie denn auch der Trassirer nicht vor alle Orte, dahin sein Brief verhandelt worden, sondern nur allein vor den Ort, dahin er denselben zu bezahlen remittiret, den Wiederwechsel gut zu machen verbunden.

XXXIII.

Bey eräugneten Fallimenten und daraus entstandenen Concursibus sollen die Wechselbriefe zwar für andere Waaren, Schulden und Obligationes, die Preferenz haben, keines weges aber vor gerichtliche und speciale Hypothequen, imgleichen für privilegirter und unmündiger Kinder Geldern, es wäre dann das empfangene Wechselgeld in Individuo bey dem Falliten annoch verhanden, in welchem Fall es den Vorzug vor allen andern Schulden haben würde.

XXXIV.

Da auch jemand Waaren von einem andern zu verkaufen oder zu verwahren in Commission empfangen, und von denselben hingegen mit Wechsel bezogen worden, soll derselbe billig auch aus den Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget seyn, und demnach dabey Fallimenten oder sonsten, die Waaren mit Arrest oder Verbot beleget oder mit Hypothequen beschweret wären, mehr nicht, als was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, heraus zu geben schuldig, was aber seine Anforderung betrift, für allen andern Creditoren, wie sie auch privilegiiret seyn möchten, seinen Regress daran zu behalten befuget seyn.

XXXV.

Uebrigens sollen bey denen Fallimenten Ausländische so wohl, als Einheimische, in Concursum admittiret werden, und gleich den Hiesigen ihr Ratum bekommen, es sey dann, daß an andern Orten mit den Hiesigen es anders gehalten würde. Auf welchen Fall Jure talionis mit solchen Ausländischen eine Gleichheit observiret, und keiner zugelassen werden, noch participiren soll, er beweise denn nebenst seiner Anforderung auch dieses mit beglaubtem Schein seiner Obrigkeit, daß mit den hiesigen derer Orten eine Paritaet gehalten worden.

XXXVI.

Weil sichs auch zutragen kann, daß zuweilen die bezahlten Wechselbriefe nicht alsofort von denen, so das Geld gezogen, abgefordert, oder verleget werden, als sollen alle Wechselbriefe, so auf einen trassiret worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, ausgenommen die eigene Wechselbriefe, so einer auf sich selbst ausgegeben, welche in Jahr und Tag von der Verfallzeit an, es sey protestiret oder nicht, produciret, und die Ausgeber zur Zahlung angehalten werden können. Da aber die Production in währender Jahres-Frist nicht geschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorem in solcher Zeit nicht anstellete, so ist dergleichen eigener Wechselbrief hernach gänzlich erloschen, und der Debitor dem Creditori daraus

beyzubringen, und ohne allen Verzug und einige Frist darzuthun gehalten seyn wird, das Amt aber wird nach befundenen Sachen den Bekl. zur baaren Bezahlung, oder annehmlichen gnugsamen Caution mit Pfand oder Bürgen condemniren, und die Execution innerhalb drey Tagen vollziehen, übrigens da Bekl. nicht so viel in bonis hätte, auch anderwärtige anständige Caution nicht praestiren könnte, oder sonst der Flucht halben gnugsam verdächtig wäre, ihn in die Haft bringen lassen. Dessen soll alles und jedes, was von den Parten mündlich beygebracht, und von dem Amte befunden worden, durch den Unterrichter oder Amt-Schreiber richtig connotiret, und den Amts-Büchern einverleibet werden.

XLIII.

Da aber irgeines der Parte von dem verlautbaretem endlichem Anspruche ad secundam Instantiam provociren würde, in solchem Falle wird zwar der Appellation zu deferiren, jedoch Judici primae Instantiae unbenommen seyn, ungehindert der interponirten Appellation, mit oder ohne Caution des Klägers, wieder den condemnirten Beklagten die Execution zu vollziehen. In secunda Instantia aber soll so fort prima die juridica der Appellant seine Appellation nicht allein vermittelst Aufschaffung der Actorum primae Instantiae introduciren, sondern auch, ohne alle Provocation zu mehreren Beweisen, in demselben primo termino entweder bey den Actis primae Instantiae es gelassen, oder auch, doch nur münd- und kürzlich, justificiret werden. Da dann in E. Raths Belieben stehen wird, mit ehestem in der Sachen zu verabscheiden, und das Urtheil publiciren zu lassen. Von welchem keine weitere Appellation, als die in dergleichen Sachen unzuläßig, auch per speciale Diploma jetzo glorwürdigst regierender Königl. Majestät zu Pohlen AUGUSTI II. Unsers Allergnädigsten Königes und Herrn de data Varsaviae 28. Mensis Julii, A. 1689 welches auch durch ein neuliches Decretum Regium confirmiret worden, bey Strafe quingentorum Aureorum Ungaricalium, womit auch dieselben, welche dergleichen Appellationes opera sua zu promoviren sich gelüsten lassen, angesehen werden sollen, höchst verboten ist, wird interponiret, weniger admittiret und nachgegeben werden können, sondern es soll der Sachen durch unverzögliche wirkliche Execution, ein schleuniges gebührendes Ende gemacht werden ꝛc.

---

b.

Verordnung E. E. Raths zu Danzig, wegen der Assignationen und Acceptirung der Wechselbriefe, d. d. den 6ten September 1747.

Zu wissen. Demnach durch die Erfahrung bemerket worden, daß in Assignations-Sachen, wenn ausgegebene Assignationes in Händen derje-

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiemit, daß ich von N. N. vor Flor. Gr. tüchtige Waaren gekauft, welche ihm oder an seine Ordre richtig auf zu bezahlen verspreche. Danzig den

Solche Obligation nun soll als eine klare Schuld-Verschreibung dergestalt angesehen werden, daß nach Verlauf der darin angesetzten Zeit dem Debitori, wenn kein sonderlich beweißlicher Verdacht wieder denselben aufzubringen, zwar noch eine sechswöchige Frist zur Zahlung gegenst Erlegung 1 proCent vor solche sechs Wochen wohl zu gönnen, und solches auf die Obligation zu verzeichnen, nach Verlauf selbiger sechs Wochen aber die Obligation denen Wechselbriefen gleich zu achten, und executive nach Wechsel-Recht darauf zu verfahren seyn wird.

XLI.

Weil auch die Assignationes oft viel Streites verursachen, und die hin und her Assignirung dem Handel und Wandel hinderlich ist, als soll, wann die Wechselbriefe mit Assignationen gezahlet werden, niemand eine Assignation länger als bis in den dritten Tag bey sich zu halten verbunden seyn, sondern, wann in währender Zeit die Assignation durch die erste oder andere Hand nicht gezahlet worden, so soll der Einhaber Recht und Macht haben, dieselbe seinem Mann, von dem er sie empfangen, zurücke zu geben, und von ihm die Zahlung zu fordern, nach Inhalt des 1sten Articuli. Wäre nun der Debitor ein guter Mann, und schleppete dennoch die Zahlung, so soll er dafür 2 proCent poenae loco der Erb. Wette zu erlegen verfallen seyn.

XLII.

Was endlich die formam processus an sich selbst belanget, so soll derjenige, welcher besprochen wird, zwar durch einen Amts-Diener, auch auf einen außerordentlichen Rechtstag, und dem Amte beliebige Stunde adcitiret werden, es wäre denn, daß man ihn der Flucht halben aus gnugsamen Vermuthungen verdächtig hielte, in welchem Fall, ohne vorhergehende Citation, auf Ansuchen und Schadlos-Haltung des Klägers, er arrestiret, oder aber gefänglich angenommen werden kann, doch aber ist er schuldig auf die erste ergangene mündliche Ladung vorm Richterl. Amte, (oder da er außer der Stadt unter derselben Jurisdiction wohnhaft wäre, vorm Vici-Praesidirendem, oder anderen Bürgermeisterl. Aemtern) so fort, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, in Person zu erscheinen. Da er aber ohne erhebliche Ursache außenbliebe, auch auf fernere Citation dennoch nicht erschiene, soll er ohne Ansehen der Person durch die Amts-Diener angenommen, und also dingstellig gemacht werden. Da dann die Partheyen selbst, ohne Procuratores oder anderwärtigen Beystand, es wollte denn das Amt einen Procuratorem oder dergleichen Beystand pro qualitate Causae et personarum gestatten, die Sache mündlich vorzutragen schuldig, demnach Kläger seine Klage mündlich zu proponiren, und der Beklagte gleichfalls mündlich darauf richtig und zur Haupt-Sachen, sub poena confessi et convicti, zu antworten, seine Hand alsofort zu recognosciren, oder eidlich zu diffitiren, widrigenfalls, daß selbige pro recognita gehalten werde, gewärtig zu seyn, da er auch etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches in continenti

und beleget werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rathhause den 2ten Monats-Tag May 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Danzig.

d.

Zu wissen: Demnach sämmtliche Ordnungen in ihren fortgesetzten Berathschlagungen, wie der zeitherigen höchst nachtheiligen Steigerung des Wechsel-Courses, wie auch andern eingerissenen Mißbräuchen und Unordnungen beim Wechselhandel und bei den Bezahlungen der Wechsel- und anderer Gelder, durch zulänglichere Verfügung Einhalt zu thun, und abhülfliche Maaße zu schaffen sein möchte, folgendes beliebet und geschlossen haben:

Daß für jetzo bis zum 1ten Octbr. d. J. keine Wechsel zu einem höhern Cours, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 420 Groschen gegen 6 Fl. holl. Banco, oder 1 Pfund Flämisch, und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 168 Groschen gegen einen Hamburger Thaler Banco, hernach aber von demselben ersten Octbr. d. J. an keine Wechsel weiterhin bei jetzigem hiesigen Wechsel-Gelde zu einem höhern Cours, als nach Amsterdam auf 40 Tage zu 400 Groschen, und nach Hamburg auf 3 Wochen zu 160 Groschen geschlossen werden sollen.

Daß, so wie zufolge des den 2ten Mai d. J. publicirten Edicts, künftighin an den Post-Tagen nach 12 Uhr mittags Wechsel zu schließen nicht frei stehen, ingleichen aller Wechselhandel auf Speculation gänzlich verboten und sonst niemanden, als nur denenjenigen, welche aus der Fremde eingeschickte Waaren, oder auch Dukaten oder andere Geld-Species zu bezahlen haben, Wechsel zu kaufen erlaubet, hier gekaufte Wechselbriefe aber allhier an andere zu vernegotiiren, keinesweges zugelassen, sondern ein jeder, welcher Wechselbriefe allhier gekaufet hat, dieselbe wirklich von hinnen wegzuschicken gehalten sein soll: allso forthin alle Wechselbriefe lediglich durch geschworne Mäckler zu schliessen sein, und wenn Wechselbriefe über den gesetzten Cours ohne Mäckler sind geschlossen und bezahlet worden, so bald solches bekannt wird, sowohl der Trassant, als der Remittent, von der E. Wette mit nachdrücklicher Strafe angesehen, dergleichen Wechsel auch, wenn sie mit Protest zurückgekommen, für ungültig erkannt werden, und keiner Rechtshülfe zu geniessen haben;

Daß nach acht Tagen von Publicirung dieses Edicts sowohl alle Bezahlungen der Wechsel niemalen durch Assignationen, sondern jederzeit in baarem Gelde geschehen sollen, als auch der Trassant jedesmal die baare Bezahlung von dem Remittenten vor Abgang der ersten, oder spätestens der nachfolgenden Post eincassiren zu lassen gehalten, und im Falle solches von ihm nicht geschehen sein möchte, derselbe bei der E. Wette in eine den Armen zum Besten zu erlegende Strafe von ein pro Cent der Wechselsumme verfallen sein werde.

Daß zwar von nun an bis zum 1. Octbr. d. J. den Ducaten ein freier Cours gestattet werden wird, nach demselben ersten October aber forthin der rändige vollwichtige Ducat nicht höher, als zu eilf Floren zwölf Groschen, oder höchstens zu eilf Floren funfzehen Groschen jetzi-

rigen so dieselbe angenommen, lange Zeit gewesen, bisweilen Irrungen zum Nachtheil der Commercien entstanden, und insonderheit bei Fallissementen sich mancherlei Zwistigkeiten deshalb hervorgethan, so, daß die Parthe, falls nicht ein Vergleich erfolget, in beschwerliche Processe sich einzulassen genöthiget worden; als hat E. E. Rath zu Verhütung solcher Weitläuftigkeiten, und zum Besten der Handlung, aus Schluß sämmtlicher Ordnungen dieser Stadt, die schon vormalen hierob ergangene Verfügungen und Edicte erneuern, und hiermit verordnen wollen, daß von nun an alle und jede ausgegebene Assignationes, ohne einigen Unterschied der Zeit, so lange sie in desjenigen, der sie angenommen hat, Händen sind, ungeachtet auch derselbe sich inzwischen einen Theil des angewiesenen Geldes schon hätte zahlen lassen, bis zur völligen Bezahlung einzig und allein vor Rechnung und auf Gefahr des Ausgebers laufen sollen, immassen es einem jeden Ausgeber frei stehen und obliegen wird, sich fleißig zu erkundigen, ob die assignirte Summe in der That richtig und völlig sei gezahlet worden.

Wann auch der Gebrauch eingerissen, daß verschiedene Wechsel-Briefe blos mündlich acceptiret werden, solches aber der hiesigen Wechsel-Ordnung zuwider ist; als hat E. E. Rath gleichfalls nach dem Sinne der löblichen Ordnungen dieser Stadt, hiermit bekannt machen und festsetzen wollen, daß von nun an überhaupt alle und jede, folglich auch die Königsbergische, Thornische, Elbingische, und Polnische Wechsel-Briefe, nach Vorschrift des 10ten Artikels gedachter Wechselordnung nicht anders, als schriftlich, acceptiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf unserm Rathhause, den 6. Monats-Tag Septembris 1747.

Bürgermeistere u. Rath der Stadt Danzig.

c.

Zu wissen: Demnach sämmtliche Ordnungen, um der seit einiger Zeit sehr überhand nehmenden höchst nachtheiligen Steigerung des Wechsel-Courses und des Preißes der Ducaten nach Möglichkeit gebührenden Einhalt zu thun, für nöthig befunden, folgendes festzusetzen und zu bestimmen: daß künftighin an den Post-Tagen nach 12 Uhr Mittags Wechsel zu schließen nicht freistehen, ingleichen aller Wechsel-Handel auf Speculation gänzlich verboten, und sonst Niemanden, als nur denenjenigen, welche aus der Fremde eingeschickte Waaren oder auch Dukaten und andere Geld-Species zu bezahlen haben, Wechsel zu kaufen erlaubet, hier gekaufte Wechsel-Briefe aber allhier an andere zu vernegotiiren keines weges zugelassen, sondern ein Jeder, welcher Wechsel-Briefe hier gekaufet, dieselbe wirklich von hinnen wegzuschicken gehalten sein soll, und daß der Werth eines vollwichtigen Dukaten nicht höher, als auf eilf Gulden jetziger hiesiger gangbarer Silber-Münze zu berechnen sein werde: als hat E. E. Rath solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen; und werden diejenigen, welche obiger Verordnung in einem oder andern Stück zuwider gehandelt zu haben werden sein überführet worden, von der E. Wette mit unausbleiblicher schwerer Strafe angesehen

dete Zunfft, als auch diejenigen, welche derselben Fahrzeuge gebrauchen wollen, hinfüro werden zu richten haben, abfassen, selbige auch zu jedermanns Nachricht durch den Druck publiciren zu lassen vor nöthig erachtet. —

I.

Allen und Jeden zur Seehandlenden Kaufleuten, so wohl Bürgeren, als Frembden, soll erlaubet sein in der Mottlau, so weit dieser Fluß gehet, biß an die nach der Stadtwerts liegende Spitze des Holms, zu Lossung und Ladung ihrer Schiffe, sich nach ihrer Beqvemlichkeit, entweder derer der Bordingsführer=Zunfft gehörigen Fahrzeuge, ohne daß diese den Consens des verordneten Zunfft=Herrn zu reqviriren nöthig haben dörffte, zu bedienen, oder aber sowohl ihre eigene, als auch von anderen geliehene oder geheurete Gefäße, Flößer, Böthe, Gallers und Prahme, wie solches ein jeder Kaufmann oder Schiffer am zuträglichsten befinden mag, zu gebrauchen. Was besonders diejenigen Waaren anbetrift, so nicht anders als in verdeckten Gefäßen geführet werden können, so wird zwar der Kaufmann oder Schiffer zuförderst auf der Schreibstube wegen Ausschreibung eines ihm bequemen Bordinges, ohne an dessen Beurte gebunden zu sein, gegenst Offerirung einer halben Fracht, sich zu melden haben, falls er aber denselben Bording vor besagte halbe Fracht nicht erhalten könnte, so soll dem Kaufmann oder Schiffer dazu auch andere der Zunfft nicht gehörige bedeckte Gefäße, so wie er sich am besten desfalls vergleichen kann, zu nehmen frei stehen. —

II.

Ferner soll obbesagten Kaufleuten auch vergönnet sein, aller Orten, es sei in der Motlau, Weichsel, oder auf der Rhede, ein oder zum höchsten zwei Schock Garnier=Dielen mit welcherlei Gefäßen es ihnen am beqvemsten fallen mag, an die Schiffe anbringen zu lassen. —

III.

Imgleichen soll denen Kaufleuten ungewehret sein, mit solchen Schiffs=Böthen, welche zu denen Schiffen, so geloßet und geladen werden sollen, gehören, durch die zu vorerwähnten Schiffen gehörige Leute allerlei Waaren, wie sie Namen haben, an allen Orten aus denen Schiffen laden, und in dieselbe einladen zu können.

IV.

Niemand soll sich unterstehen, es sei durch die vor und in der Vestung Weichselmünde wohnende, oder andere unbefugte Leute mit Bagger= oder anderen Prahmen, wie auch Böthen und dergl., Schiffe im Fahrwasser zu lossen, noch auch aus denenselben Güter in die Stadt, oder aus der Stadt nach dem Fahr=Wasser oder nach der Rhede bringen zu lassen, bei Straffe einer doppelten Fracht, welche so wohl derjenige, der sich eines solchen unbefugten Gefässes bedienet, als auch der, welcher selbiges überlässet, halb an die Bordingsführer=Zunft und halb an das Zucht=Haus zu erlegen wird gehalten sein. — Imgleichen soll

ger hiesigen gangbaren Silbermünze in den Bezahlungen zu berechnen sein werde, doch, daß es den Käufern und Verkäufern frei stehen wird, auch wegen eines niederen Preises des Ducaten sich unter einander zu vereinigen:

Daß bei Verwechselung der Geld-Species die zu verwechselnde Gelder unverzüglich und baar gezahlet und eincassiret werden sollen, und endlich

Daß ein jeder Geldcassirer sogleich, wenn ihm eine an ihn gerichtete Assignation vorgezeigt wird, sich, ob er dieselbe auszahlen wolle, oder nicht, deutlich zu erklären, im erstern Falle das Datum auf die Assignation zu notiren, und wenn die von ihm über sich genommene Bezahlung derselben verlanget wird, selbige höchstens 3 bis 4 Tage zu verschieben, diese Bezahlung auch nicht durch Assignationen, oder eigenhändige Scheine, sondern in baarem Gelde zu leisten haben werde.

Als hat E. E. Rath solches alles zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen; und werden diejenigen, welche dem zuwider in einem oder andern Stücke gehandelt zu haben werden sein überführet worden, von der E. Wette mit unausbleiblicher nachdrücklicher Strafe angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rathhause den 1. Monatstag August anno 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Danzig.

Nr. 9.

E. E. Raths der Stadt Dantzig Bordings-Ordnung, wornach sowohl die Zunfft der Bordings-Rhedere, als auch diejenigen, welche dererselben Fahrzeuge gebrauchen, sich zu richten haben werden. Publicirt Anno 1733. d. 27. November *).

Demnach seit einiger Zeit zwischen denen zur See handlenden Kaufleuten, sowohl Bürgern als Frembden und der Bordingsführer-Zunfft über unterschiedene Puncta Zwistigkeiten entstanden, und E. Rath an, die von beiden Theilen eingekommene Berichte und Gegenberichte zu Untersuchung und Beylegung dererselben Herren seines Mittels deputiret: Als hat E. Rath nach abgestatteter Relation wohlbesagter Herren, umb vors künftige dergleichen Streitigkeiten bestmöglichst vorzubeugen, nachgesetzte Bordings-Ordnung, wornach sich so wohl obbemel-

---

*) Bisher noch nicht gedruckt.

dessen baldige Reparation zu bewerkstelligen ihm angelegen sein lassen, nicht aber allererst abwarten, biß er auf selbiges einen Lade Zettel erhalten, damit hiedurch die Schiffahrt nicht aufgehalten werden möge.

VII.

Die Braacke derer bei dieser Stadt verhandenen Bordinge und Ballastböthe, wie auch der zu denenselben gehörigen Geräthschaft soll hinfüro Jahrjährlich im Frühjahr, und zwar bei Abgang des Eises, sobald die Motlau mit Böthen befahren werden kann, durch die zu der Zeit seiende beide Elterleute derer Schiffern, derer Schifs-Zimmerleute und derer Reifschläger, jedoch, daß keiner von vorbesagten Elterleuten die Bordingsführer-Zunft gewonnen habe (da sonsten an dererselben Stelle die abgegangene Elterleute, wofern sie gleichfalls nicht in besagter Zunft begriffen, hiezu genommen werden sollen) nach breiterer Vorschrift des von ihnen jährlich vor dem Präsidirenden Bürgermeisterlichen Ambte, bevor sie die Braacke anfangen, zu leistenden Eides, mit aller Treue verrichtet, auch nachgehends nach verrichteter Braacke, ob dasjenige, so sie repariret zu werden vor nöthig erkandt, auch in der That repariret worden, genau untersucht werden. Vor welche Arbeit obbemeldten Braackern ihre Belohnung ex publico gereichet werden wird. — Und soll sowohl denen Kaufleuten, als denen Bordingsführern derselben Braacke, wann und so oft es ihnen gefällig als Zuschauern beizuwohnen unverwehret sein. Würde aber jemand, es sei von Seiten der Kaufmannschaft oder der Bordings-Führer Zunft, wieder einen oder den andern derer oberwähnten sechs Elterleute, warumb derselbe nicht könne zur Verrichtung der Braacke gelassen werden, etwas einzuwenden haben, wird derselben gehalten sein, sich desfalls einige Tage vorher bei dem verordneten Zunftherrn gebührend zu melden und nach geschehener Untersuchung der Sachen dessen Entscheidung hierüber zu erwarten haben.

VIII.

Wann jemand in währender Braacke eines Bordings benöthiget wäre, und sich desfals auf der Schreibstube melden würde, soll demselben derjenige Bording, welcher von denen geschwornen Braackern bereits untersuchet und zur Fahrt tüchtig befunden worden, wann er gleich ausser seiner Beurte wäre, ausgeschrieben und überlassen werden, jedoch daß solche Fahrt dem Bordings-Rheder vor eine Beurte anzurechnen sein werde.

IX.

So bald die Braacke ergangen, wird ein jeder Bordings-Rheder davor Sorge zu tragen haben, damit die Reparation dessen, so von denen geschwohrnen Braackern repariret zu werden vor nöthig erachtet worden, aufs geschwindeste bewerkstelliget und der Bording zu der Zeit, wann die Reihe der Fahrt an ihn kommt, die Reise zu übernehmen im Stande sein möge. Sollte jemand sich hierin saumseelig erweisen, wird desselben Bordinge zwar zum erstenmahl die Beurte offen bleiben, fals es aber noch nicht fertig wäre, wann die Reihe ihn zum andermahl trift

auch bei vorerwähnter Poen niemanden erlaubet sein, irgeine der Bordingsführer-Zunft gehörige Fahrzeuge wieder derer Eigener Wissen und Willen, und ohne sich vorgängig auf der Schreib-Stube gemeldet zu haben, aus dem Fahrwasser, oder aus der Motlau, wegzunehmen, oder durch seine Leute wegnehmen zu lassen. Bei sich ereignendem Nothfall aber, da ein Schiff, es sei im Hinauf- oder Herab-gehen mit seiner innhabenden Ladung im Fahrwasser oder in der Weichsel auf einen verborgenen Pfahl, oder Sandbänke geriethe, leck, oder durch unvermutheten schleunigen Abfall des Wassers auf den Grund gesetzet wäre, wird dem Schipper, welchem dergleichen begegnet, sich aufs Beste, wie er kann, zu helffen und demnach desjenigen Fahrzeuges, so ihm alsdann am näheſten zur Hand sein würde, es mag solches Namen haben, wie es wolle, und entweder einem Bordings Rheder, oder aber sonsten jemanden gehörig sein, zu Lichtung des Schiffes zu bedienen frei stehen. Ausser solchen Nothfällen aber soll er dazu irgeine andere als bemeldter Zunft gehörige Gefässe, oder seine eigene Schiffsböthe zu nehmen nicht befugt sein. — Sollte sich einiger Zweifel wegen des angegebenen Nothfalls ereignen, und die Bordingsführer Zunfft deshalb Klage führen, wird diese Sache, wann der Casus sich ausserhalb der Motlau zugetragen, von dem Präsidirenden, wann er aber innerhalb der Motlau sich ereignet, von dem Vice-Präsidirenden Ambte zu untersuchen und zu entscheiden sein. —

V.

So soll auch denen Kaufleuten frei stehen große eichene Balken, schweres Schiffholz, eichene Planken und Berghölzer, aller Orten, es sei in der Motlau, Weichsel oder auf der Rhede mit Flössern an ihre zu ladende Schiffe zu bringen. Die Anbringung der langen sechs und dreißig bis vierzigfüßigen Dielen soll in der Weichsel und auf der Rhede nur allein durch die der Bordingsführer Zunft gehörige Ballastböthe verrichtet, jedoch vor zwei Schock besagter Dielen an Fracht nicht mehr als achtzehn Gulden, vor ein Schock neun Gulden, und so weiter nach Proportion derer einzuladenden Dielen gefordert, noch gezahlet werden;

Worunter aber das auf jeden Bordings Knecht treffende und vor jedes Schock zwanzig Groschen ausmachende Arbeitslohn nicht mit begriffen sein wird. — Sollte aber ein Kaufmann eines solchen Ballastbothes, worin er dergleichen lange Dielen bequem einladen könnte, nicht habhaft werden können, wird ihm dieselben ebenmäßig, so wie die oberwehnte grosse eichene Balken ꝛc. an sein zuladendes Schif auf Flössern anzubringen, erlaubet, er aber nicht eben gehalten sein die Flösser mit ins Schif zu nehmen. —

VI.

Ein jeder Bordings Rheder wird nicht allein mit allem Fleiß davor zu sorgen haben, daß seine Fahrzeuge im guten Stande und mit aller dazu nöthigen Geräthschaft versehen sein mögen, damit der Kaufmannschaft aus dessen Mangel kein Schade erwachse, sondern auch sobald er bemerken und erfahren würde, daß etwas daran schad- oder mangelhaft sei, solches in Zeiten auf der Schreibstube zu melden haben, und

men haben werden, abzulegen befugt sein bei harter Strafe des verordneten Zunftherrn.

XIII.

Die bei dieser Stadt befindliche Bordinge sollen nach ihrer Reihe, wie sie folgen, mit Ausdruckung des Eigenthümers Nahmen und eigentlich führender Lasten auf einer Taffel richtig verzeichnet, diese Taffel auch, damit sie von jedermann, der dessen benöthiget, gesehen und gelesen werden könne, öffentlich in der Schreibstube an einem beqvemen Ort aufgehangen werden.

XIV.

Mit der Fahrt der Bordinge soll es dergestalt gehalten werden, daß weder einem Kaufmann oder Schiffer ohne Unterschied einen Bording zu bedingen, noch dem Bordings=Rheder selbigen zu verheuren freistehen wird, sondern es wird sich der Kaufmann oder Schiffer auf der Schreibstube melden, und andeuten aus welcher Klasse er eines Bordinges benöthiget sei, da ihm dann alsobald und ohne Verzug der Nahme des Bordings=Rheders, dessen Bording zu fahren die Ordnung der aufgehangenen Taffel anweiset, gegeben und von dem Kaufmann oder Schiffer dergestalt angenommen werden soll. Würde sich ein Bordings=Rheder erdreusten seinen Bording außer der Ordnung zu verheuren, derselbe soll auf Erkänntniß des verordneten Zunftherrn die gantze Fracht bestanden sein, davon die eine Helfte dem Eltermann in die Büchse, die andere aber dem Zuchthause zufallen wird.

XV.

Im Fall ein Bording von solcher Größe, als ihn der Kaufmann oder Schiffer zu haben begehret, nicht vorhanden sein möchte, so soll dem Kaufmann oder Schiffer ein Bording auch von mehrern Lasten, welcher dem geforderten an Lasten der näheste ist, angewiesen werden, und wann er darin nicht mehr Lasten, als worauf er den Bording verlanget, eingeladen, die Fracht nur allein nach Anzahl derer geforderten Lasten und erhaltenen Zettel zu bezahlen schuldig sein. — Würde der Bordings Rheder, dessen Bording die Reihe trift, den auf selbigen nach Anzahl derer geforderten Lasten, wenn sie gleich geringer wäre, als sein Bording taxiret stehet, ausgeschriebenen Zettel, anzunehmen sich weigern, so soll nicht allein desselben Bording eine Nulle notiret werden, sondern es soll auch derselbe den durch Verweigerung seines Bordinges dem Kaufmann oder Schiffer verursachten Schaden, sammt Versäumniß und Unkosten auf Erkänntnüß des verordneten Zunftherrn zu erstatten schuldig sein.

XVI.

Die Fahrt der Ballast Böthe betreffend, ob zwar diese Fahrzeuge gleich denen Bordingen jährlich durch die vorbenandte geschwohrne Braackere gebraacket werden sollen, so werden dieselbe dennoch unter keiner Beurte stehen, sondern es wird denen Kaufleuten und Schiffern nach ihrem Gefallen sich dererselben zu bedienen und mit deren Eigeneren sich wegen des Preises, so gut sie können, zu vereinigen erlaubet sein, auf=

wird derselbe Bording so wohl der ersteren, als der anderen Beurte verlustig und ihm eine Nulle zu notiren sein: Es wäre dann, daß der Eigner deß Bordinges gültige Uhrsachen, warumb die Reparation nicht schleuniger geschehen können, anzuführen hätte, welche derselbe bei dem verordneten Zunft Herrn zu vermelden und dessen Bescheides darob gewärtig zu sein haben wird.

X.

Die Bordingsführer Zunft soll gehalten sein von jeder verrichteten Braacke und geschehener Reparation dessen, so durch die geschwohrne Braackere an ihren Fahrzeugen und dererselben Geräthschaft, schad und mangelhaft befunden worden, nicht allein bei sich auf der Schreib-Stube, sondern auch bei dem verordneten Zunftherrn eine accurate Verzeichniß in besonders dazu verfertigten Büchern zu halten, und darin, nebst Anführung der Zeit, wann die Braacke ergangen, so wohl was an jedem Fahr-Zeuge und dessen Geräthschaft zu repariren nöthig erkanndt worden zu verzeichnen, als auch mit Beweiß-Zetteln von denen Handwerksleuten, welche die Reparation verrichtet, daß diese würklich geschehen sei, zu dokumentiren. — Und wird denen Kaufleuten in solchem auf der Schreibstube befindlichen Buche, so oft es ihnen nöthig zu sein dunket, nachzusehen auch sich durch den Zunft-Schreiber einen Extract daraus, vor die Gebühr, geben zu lassen, ungewehret sein.

XI.

Nachdemmahlen die bei dieser Stadt verhandene Bördinge in drei besondere Klassen, deren erste die Bordinge von 60 bis 100 Lasten, die andere oder mittlere die von 30 bis 60 Lasten, die dritte und letztere aber die so unter 30 Lasten in sich halten, eingetheilet worden: So sollen zwar die Bordinge, welche 80 und mehrere Lasten halten, vor diese Zeit und so lange sie zur Fahrt tauglich sind, gebrauchet, auch wann Schiffe von 150 Lasten und darüber, aus oder einzuladen, vor andern genommen, hinfüro aber keine größere Bordinge, als von 70 Lasten angebauet werden. — Ausser dem wird denen Kaufleuten und Schiffern nach ihrem Gefallen Bordinge, aus welcher Klasse sie wollen, zu nehmen vergönnet sein.

XII.

Ein jeder Bördings-Rheder wird davor Sorge zu tragen haben, daß seine Gefäße auf eine richtige Taxe, welche nach Roggen Last wird einzurichten sein, gesetzet werden mögen. — Und damit hinfüro desto besser erkandt werden möge, wie tief ein Bording oder Ballastboth zu laden vermag, als sollen an denenselben unter Auffsicht und Anweisung derer zur Braacke verordneten zweien Schiffern und Schifszimmerleute sichtbahre, und zwar, was besonders die Ballastbööthe betrift, wegen des bei diesen zwischen leichte und schwere Güter zu machenden Unterscheides, doppelte Marqven, woran die gebührende volle Ladung eines Bordings oder Ballastbothes ersehen werden kann, verfertiget auch fernerhin allen Fleisses kennbahr unterhalten werden: Es sollen auch die Bordingsleute unter keinem Vorwande, eher als bis sie die völlige Ladung eingenom-

nicht völlig in den Bording wäre gebracht worden, so sollen an statt der 53 Gr. die obgesetzte 80 Gr. pr Last entrichtet werden. Vor die Bezahlung des Wachgeldes an die Bordingsleute, wann derer Bordings-Rhedere Gefässe im Fahrwasser, oder in der Motlau und Weichsel befriehren solten, wird ein jeder Bordings-Rheder, ohne das selbiges dem Kaufmann oder Schiffer abgefordert werden mag selbst zu sorgen, anbei darauf gute Acht zu haben verpflichtet sein, daß genugsahme Mannschaft zu Herunter- und Heraufbringung derer ausgeschriebenen Fahrzeuge verhanden sein.

XX.

Was die seithero zwischen der Kaufmannschaft und der Bordingführer-Zunfft gewesene controversie anbetrift, ob nehmlich vorbesagte Fracht nach Anzahl derer Lasten, worauf der Bording taxiret ist, oder aber welche derselbe eingeladen hat, zu entrichten sei, soll hinkünftig, um allem fernern Wiederwillen und Klagen desto besser vorzukommen, zuförderst ein Unterschied zwischen einen aus der Stadt heruntergehenden und einen nach der Stadt hinaufkommenden Bording gemacht werden, und derowegen derjenige Kaufmann oder Schiffer, der z. E. einen Bording von 50 Lasten, um darinn, es mögen Stück- oder Stürtz-Güter, leichte oder schwere Waaren sein, aus der Stadt an die Schiffe zu bringen ausschreiben lässet, wann er gleich würklich nur zwanzig und wenigere Lasten einnimmt, dennoch vor 50 Lasten, und wenn er über 50 ex. gr. 60 oder mehrere Lasten einladet, nach Anzahl derer mehr eingenommenen Lasten die Fracht zu bezahlen verbunden sein. Wann aber jemand einen Bording e. g. von 50 Lasten, umb Güter aus dem Schiffe zu lossen und selbige in die Stadt zu bringen, ihm ausschreiben lässet, wird derselbe, wenn er wenigere Lasten, als der auf sein Begehren ausgeschriebene Bording taxiret ist, einnimmt, zwar ebenfalls die völlige Fracht vor 50 Lasten zu entrichten schuldig sein, hingegen aber auch, wenn er mehrere Lasten einladen könnte, solches zu geniessen haben, und ob er gleich 60 und mehrere Lasten einnähme, wird er dennoch vor nicht mehr als 50 Lasten zu bezahlen gehalten sein.

XXI.

Solte es sich zutragen, daß ein Kaufmann oder Schiffer eines Bordinges, e. g. von 50 Lasten, um Güter, welcherlei Art sie sein mögen, aus dem Schiffe zu laden und hinauf zu bringen benöthiget, ein Bording aber von besagter Größe alsdann nicht vorhanden wäre, so werden dem Kaufmann oder Schiffer zuförderst zweene kleinere Bordinge, welche nach ihrer angesetzten Taxe die erwehnte 50 Lasten zusammen ausmachen, anzuweisen, der Kaufmann oder Schiffer aber, wann er gleich in die beide Bordinge über 50 Lasten einladete, ebenfalls vor mehr nicht als 50 Lasten die Fracht zu erlegen gehalten sein. Solten aber auch dergl. zwei kleinere Bordinge nicht vorhanden sein, sondern dem Kaufmann oder Schiffer an statt des von 50 Lasten verlangten einer oder zweene Bordinge von mehreren e. g. 60 Lasten angewiesen werden müssen, wird derselbe, wann er darin mehr Lasten, als worauf er einen Bording verlanget, einnähme, ein zehnde part zu geniessen, und demnach, wenn er e. g. 55 Lasten einladete, nur vor 50 Lasten, nehme er aber 60 Lasten ein, vor 55 die Fracht zu entrichten haben.

ser dem, so in dem fünften Artikul dieser Ordnung wegen der Fracht vor die 36 und 40füßige Dielen berahmet worden. —

XVII.

Anlangend die Wahren und Güter, welche nach und von der Rhede mit Ballastböthen geführet werden sollen, so wird der Kaufmannschaft annoch über die Holzwahren, als Piepenstäbe, Klapholz ꝛc. imgleichen Steinkohlen, hinkünftig ebenmäßig Eisen, Blei, Zinn, Hering, Weine, Dantziger Weydasche, Schleiffsteine und überhaupt alle dergleichen Wahren, so Nässe ertragen, in Ballastböthen nach Beqvemlichkeit ein- und auszuladen vergönnet, die Bordingsführer-Zunft auch zu erwehnten Wahren ihre Ballastböthe, ohne darob vorgängig den Consens des verordneten Zunftherrn zu reqviriren, denen Kaufleuten und Schiffern gegenst billige Bezahlung zu überlassen gehalten sein. Wann aber obspecificirte Güter in denen Ballastböthen von oben beschädigt werden sollten, so wird der Bordings Rheder solchen Schaden nicht zu erstatten, sondern der Kaufmann oder Schiffer, dem dieselben Güter zukommen, ihn zu tragen verbunden sein. —

XVIII.

Zu Wahren, welche keine Nässe ertragen können sollen ausser dem zu Ende des ersten Articuls dieser Verordnung angeführten Casu keine andere, als die der Bordingsführer-Zunft gehörige Bordinge genommen und gebrauchet werden: Es wäre, daß entweder wegen starker Fahrt, oder aus anderen Ursachen ein Mangel an Bordingen sich ereignen möchte, in welchem Fall zwar der Kaufmann oder Schiffer zu solchen keine Nässe ertragenden Wahren sich eines Ballastbothes wird bedienen können, jedennoch das Risico dererselben über sich zu nehmen, und wegen der Fracht sich mit dem Eigener desselben nach Billigkeit zu vereinigen gehalten sein wird. — Wann aber beide Theile sich unter einander der Fracht halber nicht sollten vergleichen können, so wird die Sache von den verordneten Zunftherrn zu dessen Entscheidung zu nehmen sein. —

XIX.

Was die vor die Bordinge zu zahlende Fracht betrift, so wird hinkünftig ein Unterschied zwischen Sommer- und Winter-Frachten gehalten werden, so daß von der Zeit an, wann ein Gefäß von oder oberhalb Thorn herabgekommen sein wird, es bei der vorhin verordneten Fracht der 53 Groschen pr Last verbleiben, vom 21. November st. novi aber, biß an vorbenanndte Frühjahrs-Zeit an statt der 53 Gr. hinkünftig 80 Gr. pr Last gezahlet werden sollen: Jedennoch dergestalt, daß wenn ein Kaufmann oder Schiffer vor den 21. Novembris sich auf der Schreibstube wegen eines Fahrzeuges gemeldet haben, dieses aber nicht innerhalb 24 Stunden an den bestimmten Ladeplatz gebracht sein würde, der Kaufmann oder Schiffer, wann sie gleich am 21. Novmbr. die völlige Ladung noch nicht eingebracht, dennoch nicht mehr als die ordinaire 53 Gr. pr Last zu entrichten gehalten sein werden. Würde aber der Bording zu rechter Zeit geliefert sein, und der Kaufmann oder Schiffer ohne daß er durch Wind und Wetter daran gehindert worden, mit der Ladung nicht fertig wäre, so daß diese am 21. Novmbr. vor Thorschließen noch

den Tag darnach einzuladen, einen Bording zu fordern berechtiget, noch auch wann er den geforderten Bording auf dem angewiesenen Ladeplatz erhalten, unnöthig aufzuhalten befuget, sondern der Schiffer sich sobald immer möglich, auf die Fahrt zu begeben verbunden sein.

XXV.

Was die freien Liege=Tage betrift, sollen selbige von der Zeit an, da der ausgeschriebene Bording an dem angewiesenen Ladeplatz geliefert worden, gerechnet und zur Ausladung nicht mehr denn drei beqveme Werktage dem Kaufmann oder Schiffer gestattet werden, es wäre dann, daß derselbe daran aus Mangel eines bei der Ausladung erforderlichen Wässers, imgleichen durch Wetter und Wind, Belämmerung der Motlau, einfallende Sonn= und hohe Festtage, wie auch andere ohne des Kaufmanns und Schiffers Schuld sich ereignende Fälle gehindert würde; zur Einladung aber sollen dem Kaufmann oder Schiffer nicht mehr als 5 beqveme Liege=Tage, jedoch unter kurz zuvor erwehnter Bedingung gegönnet werden, vor die übrigen Tage aber, sowohl bei der Ein= als Ausladung soll derselbe gehalten sein vor einen jeden Tag drei Groschen pr Last zu zahlen.

XXVI.

Anlangend die mit Salz beladene Bordinge, weil dieselbe nicht allemahl an einem Ort oder Speicher ganz gelosset werden, so werden auch die Liege Tage nicht stricte bei angedeuteter Beschränkung verbleiben können, sondern nach Gelegenheit, wie der Bording an viele oder wenige Oerter zur Ausladung anlegen muß auf ein, zwei, oder 3 Tage zu extendiren sein, doch daß der Bording sich nicht unnützer Weise an einem und anderm Orte aufhalten, sondern sich überall fördern, und so bald er an einem Orte abgefertiget worden, ohne Verzug an die andere Oerter sich begeben soll. Wobei alles Ernstes untersaget wird dergl. mit Salz beladene Bordinge gleichsam zu Speicher=Räumen zu gebrauchen. — Und das Salz daraus zu verkaufen.

XXVII.

Wann die in denen Bordingen eingeladene Güter auf der Rhede in das Schiff gelieffert worden, wird der Schiffer davor Sorge zu tragen gehalten sein, damit die ledige Bordinge unbeschädiget aufs fordersamste bis an den Ballastkrug gelieffert und daselbst zu Verhütung alles Schadens an die gewöhnliche Bordings=Pfähle wohl gesichert und feste angebunden werden mögen, jedoch also, damit der Strohm zwischen denen Schantzen nicht gestopfet werde.

XXVIII.

So bald besagter Maaßen der ledige Bording am Ballastkruge abgeliefert worden, wird der Eigner desselben, wofern nicht Wind und Wetter, oder andere Vorfallenheiten solches verhindern, selbigen innerhalb einem halben Tage wieder nach der Stadt bringen zu lassen schuldig sein. Sollte inzwischen ein Schiff ankommen und solchen Bording zur Lossung verlangen, so wird dem Bordings=Rheder selbiges Gut anzunehmen freistehen, dieses aber ihm vor eine Beurte gerechnet werden.

XXII.

Wann ein Schiffer aus dem bei sich habenden und e. g. mit 60 Lasten beladenem Bordinge etwa 20 Lasten in sein Schiff einnehmen, solche 20 Lasten aber, entweder wegen unvermuthlich fallenden Wassers, oder anderer Ursachen halber wieder in den Bording zu lieffern sich genöthigt sehen möchte, wird derselbe vor diese 20 Lasten, die er wieder in sein Schiff zurück nimmt, nicht mehr als die Hälfte der geordneten Fracht pr Last zu zahlen verpflichtet sein; jedennoch dergestalt, daß besagte halbe Fracht nur einmal gezahlet werden, und demnach der Schiffer, wann er gleich zu unterschiedenen mahlen solche 20 Lasten in das Schiff nehmen, und wieder in den Bording zurück lieffern möchte, selbige nur einmal zahlen, auch wenn er e. g. zum erstenmahl 20, zum andern mal aber, nachdem er diese 20 Lasten schon wieder ins Schiff genommen, 30 Lasten in den Bording zurück ladete, die halbe Fracht allein vor 30, und also nach der grösten Anzahl derer solchergestalt unterwegens zurückgeladenen Lasten entrichten darf. Doch sollen hierunter die Unkosten des Arbeits-Lohns nicht begriffen sein, sondern diese, so oft zurückgeladen wird, völlig bezahlet werden. — Was die Zurückladung derer Holz und anderen Waaren, welche in Ballastböthen geführet werden, und die derer zu zahlende Fracht betrift, so wird es hiebei darauf ankommen, wie der Schiffer sich desfalls mit dem Bordings-Rheder am billigsten wird vergleichen können.

XXIII.

Wann ein Schiffer mehr Güter und Wahren, als er in sein Schiff auf der Rhede zu nehmen vermag, in einen Bording einladen würde, und solche übrige Güter wieder in die Stadt zurück gebracht werden müsten, so soll der Schiffer vor solche zurückzunehmende Güter dem Bordings Rheder gleichfalls die gesetzte Fracht pr Last zu zahlen gehalten sein, doch dergestalt, daß der Schiffer, welcher zuviel in den Bording eingenommen, diese Unkosten allein zu tragen haben, nicht aber selbige seinem Principal in Rechnung zu bringen befugt sein werde.

XXIV.

Damit weder die Kaufmannschaft noch Schiffere in ihren Expeditionen aufgehalten, und dadurch in große Kosten gesetzet werden mögen, als wird ein jeder Bordings-Rheder schuldig sein, so bald er den Zettel von der Schreib-Stube auf seinen Bording erhalten, höchstens innerhalb 24 Stunden, es sei zu welcher Jahres-Zeit es wolle, ausbenommen, wenn entweder ein harter Sturm sich ereignen, oder der Bording wegen Belemmerung in der Weichsel oder Motlau nicht durchzukommen vermögend sein sollte, den ausgeschriebenen Bording an dem angewiesenen Lade-Platz zu liefern, wiedrigenfalls derselbe vor jede einzunehmende Last 3 Gr. Strafe zu erlegen haben wird. Doch sollen hierunter keinesweges die Sonn und hohe Festtage, wann selbige darzwischen einfallen sollten, verstanden werden, sondern es wird alsdann die Lieferung des ausgeschriebenen Bordings den nechst darauf folgenden Tag allererst geschehen dörffen. Hingegen aber wird auch von Seiten derer Kaufleute und Schiffere niemand, bevor sein Gut klar, und er gesonnen ist solches

dings=Rheder den durch Eis denen eingeladenen Wahren zugefügten Schaden dem Kaufmann oder Schiffer zu erstatten nicht gehalten, sondern dieser noch überdas dem Bordings=Rheder den Schaden, welchen der Bording vorbesagter Massen durchs Eis überkommen, zu vergüten verpflichtet sein solle. Imgleichen wird der Schiffer verbunden sein, die in dem Bordinge inhabende Ladung, so geschwinde als möglich, in das Schiff zu lieffern, und nach eingenommener solchen Ladung den ledigen Bording nicht ohne Noth aufzuhalten, sondern aufs baldigste an den Ballastkrug abzuliefern, übrigens vor allen Schaden, der bemeldtem ledigen Bordinge, bevor derselbe am Ballastkruge abgeliefert worden, zustoßen könnte, einzustehen haben. Wann aber entweder der Bording unbeschädiget und ledig am Ballastkruge abgegeben worden, oder aber der Bordings=Rheder vor rathsahmer ansehen möchte, besagtes sein lediges Gefäß im Fahrwasser liegen zu lassen, wird der Kaufmann den Schaden, welchen dasselbe durch Eis überkommen, nicht zu tragen, noch auch, wann selbiges im Fahrwasser befröre, desfals einiges Wachgeld, oder andere Unkosten zu zahlen, sondern ein solcher im Fahrwasser befrorner Bording eines gleichmäßigen Vortheils als derjenige Bording, welcher auf ankommende Schiffe zur Herbst= und Winters=Zeit wartet, nehmlich, wofern er sodann einige Waaren einzuladen bekäme, an Fracht 106 Gr. pr Last, ohne daß ihm diese Fahrt zur Beurte gerechnet werden soll, zu geniessen, falls aber kein Schiff zu solcher Zeit angekommen wäre, die zuerst im Frühjahr ankommende Schiffe, wiewol nur vor die ordinaire Fracht derer 53 Groschen, zu bedienen haben, diese Fahrt ihm aber gleichfalls zu keiner Beurte angerechnet werden können.— Würde es sich hingegen begeben, daß ein lediger Bording aus der Stadt, umb ein auf der Rhede angekommenes Schiff zu entladen herunter gehen müste, wird der Kaufmann oder Schiffer, der ihn ausschreiben lassen, vor den Schaden welchen ein solcher lediger Bording durch Eis überkommen, gleichfalls einzustehen, wann derselbe Bording aber die eingenommene Ladung am angewiesenen Ort in der Stadt abgeliefert und also wieder ledig worden, kein ferneres Risico zu tragen gehalten sein.

XXXII.

Alle andere Unglücksfälle, welche nicht durch Eis, sondern durch heftigen Strohm, Sturm oder andere Begebenheiten, wie sie immer Namen haben, einem Bordinge, es sei zu welcher Jahreszeit es wolle, in der Motlau und Weichsel bis an den Ballast=Krug begegnen können, soll der Eigner desselben zu tragen, und über das den denen eingeladenen Gütern zugefügten Schaden gut zu thun, oder aber den Bording dem Kaufmann, umb sich an demselben seines Schadens zu erholen, zu überlassen schuldig sein.

XXXIII.

In dem Fall, da ein Bordings=Rheder seinen Bording dem Kaufmann, umb sich an denselben wegen seines darin an seinen Gütern in der Motlau und Weichsel erlittenen Schadens zu erholen, überlassen solte, es sich aber zutrüge, daß jemand auf denselben Bording Geld versichert hätte, und damit nach Pfandes Gerechtigkeit zu verfahren gesonnen wäre, wird der Kaufmann vor dergl. Creditore eines nähern Rechtes an solchem Bordinge zu geniessen haben. —

Würde aber derselbe einer hiebei gebrauchten Collusion und daß er ohne Noth sich aufgehalten und auf ein ankommendes Schiff gelauert hätte, überwiesen werden können, so soll er deswegen mit einer nachdrücklichen Strafe vom Zunftherrn angesehen werden.

XXIX.

Einem jeden Bordings-Rheder wird erlaubet sein vor gefrohrnem Wasser, wann er gleich von Kaufleuten nicht besprochen wäre, auf sein eigen risico mit seinem Bordinge herunter zu gehen und auf diejenige Schiffe, welche zur Herbst- und Winters-Zeit entweder anhero destiniret, oder durch contrairen Sturm unvermuthet alhie einzulaufen genöthiget sein möchten, zu warten: da er denn mit solchem seinem Bording ohnweit der letzten See-werts auf der Plate aufgerichteten Hand zu liegen wird gehalten sein, und deshalben vor die zu solcher Zeit in seinen Bording eingenommene Güter, an statt der gewöhnlichen 53 Groschen eine doppelte Fracht, nemlich 106 Groschen pr Last zu geniessen haben, und soll diese Fahrt demselben zu keiner Beurte angerechnet werden. Würde aber zu solcher Zeit kein Schif auf der Rhede ankommen, wird ein solcher Bording die zuerst im Frühjahr ankommende Schiffe, wiewohl nur vor die ordinaire Fracht derer 53 Groschen, zu Lossen berechtiget sein, diese Fahrt aber demselben gleichfalls zu keiner Beurte angerechnet werden.

XXX.

Da vermöge der Willkühr ein jeder Bordings-Rheder verpflichtet ist seinen Bording in guter Acht zu haben und denselben mit benöthigter tüchtiger Geräthschaft zu versorgen, damit derer Kaufleute Güter weder von unten, noch oben durch Wasser beschädiget werden mögen, die zur See handlende Kaufmannschaft aber sich freiwillig erklähret der Bordingsführer-Zunft zu Bedeckung ihrer Bordinge und Bewahrung derer eingeladenen Wahren gegen die Nässe 15 Stück so genannte Bresengen, einmahl vor allemahl zu schenken und die Zunft dagegen sich anheischig gemacht besagte Bresengen vors künftige in gutem brauchbaren Stande zu unterhalten, und wann es nöthig, selbige zum Gebrauch auszugeben: Als wird bemeldte Zunft nicht allein diesem Versprechen hinfüro nachzuleben, sondern auch, wann erwehnte Bresengen abgenützet und unbrauchbar werden sollten, andere an deren Stelle anzuschaffen verpflichtet sein.

XXXI.

Ein jeder Kaufmann oder Schiffer, welcher eines Bordinges sich bedienet, wird außer den Schaden, der dem Bording und denen darin geladenen Güter vom Ballast-Kruge an im Fahrwasser und in der See, bis der Bording wieder beim Ballastkruge abgeliefert worden, durch Wind und Wetter wie auch andere unvermeidliche Zufälle begegnet, annoch besonders denjenigen Schaden, welchen der Bording durch Eis überkommen würde, zu tragen gehalten sein, und zwar dergestalt, daß wenn ein mit Gütern beladener Bording entweder im Fahrwasser, oder auch in der Weichsel und Motlau, es sei zu welcher Jahres-Zeit es wolle, durch Eis, es mag selbiges festes oder Grundeis, zerschlagen oder zerhauen sein, er keinen Schaden bekäme, alsdann nicht allein der Bor-

dings-Rheder den durch Eis denen eingeladenen Wahren zugefügten Schaden dem Kaufmann oder Schiffer zu erstatten nicht gehalten, sondern dieser noch überdas dem Bordings-Rheder den Schaden, welchen der Bording vorbesagter Massen durchs Eis überkommen, zu vergüten verpflichtet sein solle. Imgleichen wird der Schiffer verbunden sein, die in dem Bordinge inhabende Ladung, so geschwinde als möglich, in das Schiff zu liessern, und nach eingenommener solchen Ladung den ledigen Bording nicht ohne Noth aufzuhalten, sondern aufs baldigste an den Ballastkrug abzuliefern, übrigens vor allen Schaden, der bemeldtem ledigen Bordinge, bevor derselbe am Ballastkruge abgeliefert worden, zustoßen könnte, einzustehen haben. Wann aber entweder der Bording unbeschädiget und ledig am Ballastkruge abgegeben worden, oder aber der Bordings-Rheder vor rathsahmer ansehen möchte, besagtes sein lediges Gefäß im Fahrwasser liegen zu lassen, wird der Kaufmann den Schaden, welchen dasselbe durch Eis überkommen, nicht zu tragen, noch auch, wann selbiges im Fahrwasser befröre, desfals einiges Wachgeld, oder andere Unkosten zu zahlen, sondern ein solcher im Fahrwasser befrorner Bording eines gleichmäßigen Vortheils als derjenige Bording, welcher auf ankommende Schiffe zur Herbst- und Winters-Zeit wartet, nehmlich, wofern er sodann einige Waaren einzuladen bekäme, an Fracht 106 Gr. pr Last, ohne daß ihm diese Fahrt zur Beurte gerechnet werden soll, zu geniessen, falls aber kein Schiff zu solcher Zeit angekommen wäre, die zuerst im Frühjahr ankommende Schiffe, wiewol nur vor die ordinaire Fracht derer 53 Groschen, zu bedienen haben, diese Fahrt ihm aber gleichfalls zu keiner Beurte angerechnet werden können.— Würde es sich hingegen begeben, daß ein lediger Bording aus der Stadt, umb ein auf der Rhede angekommenes Schiff zu entladen herunter gehen müste, wird der Kaufmann oder Schiffer, der ihn ausschreiben lassen, vor den Schaden welchen ein solcher lediger Bording durch Eis überkommen, gleichfalls einzustehen, wann derselbe Bording aber die eingenommene Ladung am angewiesenen Ort in der Stadt abgeliefert und also wieder ledig worden, kein ferneres Risico zu tragen gehalten sein.

XXXII.

Alle andere Unglücksfälle, welche nicht durch Eis, sondern durch heftigen Strohm, Sturm oder andere Begebenheiten, wie sie immer Namen haben, einem Bordinge, es sei zu welcher Jahreszeit es wolle, in der Motlau und Weichsel bis an den Ballast-Krug begegnen können, soll der Eigner desselben zu tragen, und über das den denen eingeladenen Gütern zugefügten Schaden gut zu thun, oder aber den Bording dem Kaufmann, umb sich an demselben seines Schadens zu erholen, zu überlassen schuldig sein.

XXXIII.

In dem Fall, da ein Bordings-Rheder seinen Bording dem Kaufmann, umb sich an denselben wegen seines darin an seinen Gütern in der Motlau und Weichsel erlittenen Schadens zu erholen, überlassen sollte, es sich aber zutrüge, daß jemand auf denselben Bording Geld versichert hätte, und damit nach Pfandes Gerechtigkeit zu verfahren gesonnen wäre, wird der Kaufmann vor dergl. Creditore eines nähern Rechtes an solchem Bordinge zu geniessen haben. —

XXXIV.

Würde ein Bording vom Ballastkruge an im Fahrwasser, oder auf der Rhede irgeinen Schaden überkommen, und der Kaufmann oder Schiffer, welcher den Bording gebrauchet, mit dem Bordings-Rheder wegen Taxirung des dem Bordinge zugefügten Schadens sich nicht einigen können, wird der Schade genau zu untersuchen, auch auf Erfordern eidlich zu taxiren, und nach ergangener beeidigten Taxe unverweigerlich gut zu machen sein. — Doch soll auch dem Kaufmann oder Schiffer die Reparation des beschädigten Bordinges selbst zu besorgen unbenommen, auf solchen Fall aber derselbe darauf allen Fleißes zu sehen verbunden sein, damit der Schade tüchtig repariret werde, worauf dem Eigner des Bordinges selbsten acht zu haben, und wofern die Reparation nicht gebührend verrichtet würde, sich desfals an gehörigem Orte melden zu können unverwehret sein soll.

XXXV.

Wann ein Bording oder anderes der Bordingsführer-Zunft gehöriges Gefäß mit eingeladenen Gütern von und an den Ballast-Krug im Ein- und Ausfahren durch Wetter und Wind, oder andere unvermeidliche Zufälle geblieben oder zu Schaden käme, sollen nicht nur diejenigen, denen die verlohrne Güter gehören, sondern auch das ganze Schiff und alle Güter insgemein, für welche das Schiff gefrachtet ist, sie sein im Schiff oder nicht, solchen Schaden proportionaliter tragen.

XXXVI.

Sollte es geschehen, daß ein Kaufmann oder Schiffer an einen Bordings-Rheder, oder vice-versa dieser an jene eine Forderung haben, und dieselben sich darob unter einander nicht zu vereinigen vermöchten, so soll diese Sache zuvörderst an einige von beiden Theilen zu erwehlende Arbitros genommen, von diesen genau untersuchet und entschieden werden. Wofern aber ein oder anderes Theil sich hiezu nicht bequemen, oder aber derer erwehlten Arbitrorum Befinden, sich nicht würde submittiren, sondern lieber die Sache an die Aembter ziehen wollen, wird selbige, falls der Beklagte ein Kaufmann oder Schiffer wäre und der Kasus sich außerhalb der Motlau zugetragen, vor dem Präsidirenden, wann aber innerhalb der Motlau, vor dem Vice-Präsidirenden Bürgermeisterlichen Ambte, fals es aber ein Bordings-Rheder ist, bei dem verordneten Zunftherrn zwar anhängig zu machen, hingegen derjenige, der alsdann von einem oder dem andern Ambte vor schuldig erkannt werden wird, weil er die Sache zu solcher Weitläuftigkeit kommen lassen, dem andern Theil alle bei einem oder dem anderen Ambte ergangene Unkosten doppelt zu erlegen gehalten sein. Wann nun die Sache dergestalt durch Arbitrage oder rechtliches Erkenntniß entschieden worden, soll der Bordings-Rheder, im Fall wider ihn der Spruch ausgefallen, so lange, bis er selbigen ein Genügen geleistet, bei der Fahrt übergangen werden, und bei allen seinen Fahrzeugen eine Nulle notiret bleiben. Hingegen aber soll auch, wann wieder ein Kaufmann oder Schiffer etwas erkandt worden und der Schiffer allhie noch zur Stelle ist, auf dasjenige Schiff, aus dessen Gelegenheit der Zwist entstanden, kein Bording oder Ballastboth weiter ausgeschrieben, oder es soll auch der Paß dem Schiffer einbehal-

ten, wann aber dasselbe Schiff bereits abgesegelt, dem Kaufmann, der die Kommission davon gehabt, auf kein anderes Schiff ein Bording oder Ballastboth bis der Bordings=Rheder seine Satisfaction erhalten hat, ausgeschrieben werden. Würde aber der Schiffer keinen Korrespondenten oder Factor allhie haben, soll sein Schiff nicht eher clariret werden, bevor sichere Nachricht beigekommen, daß der letzte Bording, oder fals der Schiffer nur eines Bordinges zur Zuladung nöthig gehabt, dieser unbeschädiget an gehörigem Orte abgeliefert worden. Es wäre dann, daß der Schiffer wegen Erstattung des Schadens einen genugsahmen Kaventen zu stellen wüßte, alsdann derselbe in seiner vorhabenden Reise nicht aufgehalten werden soll. Alle andere eigenmächtige Hemmungen aber, die ohne ausdrückliche Verfügung eines obrigkeitlichen Ambtes möchten wollen vorgenommen werden, sollen hiemit gänzlich untersaget, und derjenige, welcher hiewieder zu handlen sich unternehmen wird, auf Erkenntniß des Zunftherrn nicht allein den dadurch dem Kaufmann oder Schiffer zugefügten Schaden zu erstatten, sondern auch solches mit Erlegung 100 Thaler dem Hause der Zucht zum Besten alsofort zu verbüssen und zwar beides aus seinen eigenen Mitteln, gehalten sein.

XXXVII.

Wann die Bordingsführerzunft sich beschwehret, daß mit ihren Gefäßen beim Ein= und Ausladen sehr unvorsichtig und unverantwortlich umbgegangen, und dieselbe dadurch übel zugerichtet würden: Als werden die Kaufleute und Schiffere möglichsten Fleisses verhüten, daß denen Bordingen weder beim Ein= noch Ausladen derer Güter aus Unvorsichtigkeit ihrer Leute einiger Nachtheil zugefüget werde, und soll, so viel besonders die Einnehmung derer Päcke anlanget, es damit also gehalten werden, daß zuvörderst von jeder Seite des Bordinges ein oder mehr Päcke geleget, und zwischen diesen das letztere Pack mit Dunkraften eingeschoben werden soll, jedoch dergestalt, damit der Bording nicht aus einander gesetzet werde. Hingegen wird die Einschraubung derer großen Päcke in die Lucken derer Bordinge gänzlich untersaget sein. —

XXXVIII.

Bei Aus= und Einladung derer Güter im Fahrwasser, wird der Schiffer, damit der Bording außer Gefahr der Ramponirung gesetzet werde, davor Sorge zu tragen haben, daß entweder zwischen dem Bording und dem Bollwerk sogenandte Spiere geleget, oder der Bording auf die andere Seite des Schiffes, so daß dieses zwischen dem Bollwerk und dem Bording zu liegen komme, oder aber hinter dem Schiffe, wie es sich am beqvemsten wird wollen thun lassen, gebracht werden möge. —

XXXIX.

Wann die Motlau und Weichsel albereits zugefrohren, einige Güter aber annoch entweder herauf oder herunter zu bringen sind, so soll es mit der sodann erforderlichen Aufeisung, und zwar auf des Kaufmanns oder Schiffers Unkosten, folgendermassen gehalten werden, daß, wofern das Eis nur 3 Zoll dick wäre, selbiges mit Eisböthen zerschlagen, würde es aber über 3 Zoll dick sein, mit Arten zerhauen und die Eisschollen entweder untergeschoben, oder aufgezogen, hiebenebst die Wohne so groß

verfertiget werden soll, damit sie zum wenigsten eine halbe Elle von jeder Seite breiter als der durchgehende Bording sein, und dieser also ohne Schaden beqvem passiren könne.

XL.

Ein jedweder Schiffer soll auf einen Bording von 10 bis 30 Last, 5 bis 6 Mann, auf einen Bording von 30 bis 60 Lasten, 7 bis 8 Mann, und von 60 und höhern Lasten 9 bis 10 Mann Lastwerffer oder so genandte Rhedeschiesser nehmen, welche alles Ernstes dahin anzuhalten sein, daß sie, wie sie dazu ohnehin verbunden sind, selbst in Persohn die Arbeit verrichten. — Wodurch aber dem Schiffer nicht benommen wird mit seinem eigenen Schiffsvolk auch ohne Zuziehung derer Lastwerffere, oder auch nebst seinem Schiffsvolk mit Zuziehung dererselben, so viel er deren bedarf, die Arbeit zu verrichten, wann nur die Gefässe mit abgesetzter Anzahl von Mannschaft besetzet sind, und werden des Schiffers Leute, fals diese an statt derer Lastwerffer, oder nebst denenselben auf denen Bordingen gebrauchet werden, so dann ebenfalls wie diese, auf die Kaufmannswaaren und Güter, wie auch auf die Bordinge fleißige Acht schlagen. — Tagelöhner aber auf die Bordinge anzunehmen soll dem Schiffer gänzlich untersaget sein.

XLI.

So viel Lasten der Lastwerffer im Bordinge bearbeiten wird, für so viele Lasten soll ihm gezahlet werden, jedoch dergestalt, daß denen, so im Bordinge unter 30 und 60, viertehalb Groschen und denen, so im Bordinge über 60 arbeiten, drittehalb Groschen pr Last sollen entrichtet werden. Und dieses wird von aus- und einkommenden Waaren zu verstehen sein, ausgenommen diejenige einkommende Waaren, welche an der Brücken aus Bordingen, so über 60 Lasten groß, gelosset werden, dafür soll der Lastwerffer nur 2 Gr. pr Last zu geniessen haben. Die groben Unterwahren, als Holtz, Asche ꝛc. betreffend, so sollen zwar diejenigen Lastwerffere, welche zu dieser schwehren Arbeit genugsahm tüchtig sind, dazu vor anderen genommen werden, jedennoch mit diesem Bedinge, daß sie, wann Schiffe damit zu beladen sind, sich desfalls bei denen Kaufleuten zu melden, die Arbeit vor eben den Preis, den andere Arbeitsleute, derer sich hiezu zu bedienen, denen Kaufleuten freistehet, nehmen wollen, zu verrichten, und unter denen Stauern zu stehen haben werden. — Was zu Wasser geschwemmet wird, als Masten, Planken, hat kein Gesetz und mag der Schiffer seines Willens damit verfahren, bestens er mag und kann.

XLII.

Ein jeder Schiffer soll schuldig sein auf den Bording oder Ballastboht, so beladen aus- oder einkommt, zu desto fleißigerer Aufsicht auf die eingeladene Güter zwene tüchtige Leute, nicht aber Jungen, oder sogenannte Kajüten-Wächter zu geben, jedoch wird dem Schiffer, wann er nicht so viel Leute als zu Besetzung derer habenden Bordinge nöthig, von seinem Schiffsvolk entbehren könnte, an deren statt auch andere tüchtige Leute, nur daß gleichfalls keine Jungen darunter begriffen sein werden, zu nehmen frei stehen: Und werden besagte Leute, zugleich gehalten sein, wann Gefahr vorhanden, denen Bordingsknechten zu Hülffe zu kommen und allen Schaden verhüten zu helfen. —

XLIII.

Hingegen werden auch die Bordingsrhedere schuldig sein auf ihre Gefässe tüchtige, und wissentlich keine untreue, berüchtigte Knechte zu halten, anbei Acht zu geben, damit dieselben der ihnen besonders vorgeschriebenen Ordnung in allem nachleben: Und solche Knechte sollen sie, die Bordings-Rhedere, zum wenigsten auf ein Jahr annehmen, doch daß selbige vorgängig dem verordneten Zunftherrn vorgestellet und ihre Namen daselbst in ein Buch aufgezeichnet werden. Besagten Knechten soll von allen Bordings-Rhederen gleicher Lohn gereichet werden, so wol in der Herab- als Aufreise, dergestalt, daß ihnen zu Anfange der Herabreise ein dritte Part, das übrige aber, wenn der Bording wieder zurück gebracht worden, zugestellet werden soll.

XLIV.

Was die Annehmung des Schreibers betrift, wird selbige zwar, so wie vorhin gebräuchlich gewesen, also auch ferner bei der Bordingsführer-Zunft verbleiben, bemeldter Schreiber aber verpflichtet sein Tag-täglich (die Sonn- und Feiertage, und zwar sowohl ganze als halbe, ausgenommen) sich des Vormittags von 8 bis 12, des Nachmittags aber von 2 bis 5 Uhr auf der Schreibstube finden zu lassen und die verlangte Ladezettel, ohne irkeine davor zu fordernde Bezahlung, aufs fordersambste auszuschreiben; würde aber der Schreiber Ehehaft sein, daß er zu bemeldter Zeit nicht auf der Schreibstube gegenwärtig sein könnte, werden die Elterleute der Zunft davor sorgen, damit jemand aus der Zunft dessen Stelle daselbst vertrete. Sollte aber jemand entweder vor 8 Uhr Morgens, oder zwischen 12 u. 2 Uhr zu Mittage, oder aber nach 5 Uhr Abends einen Ladezettel geschrieben zu haben verlangen, so wird der Schreiber selbigen bei sich zu Hause zu schreiben, und davor 36 Groschen zu fordern berechtiget, übrigens überhaupt schuldig sein, sich gebührender Bescheidenheit gegen diejenige, welche auf der Schreibstube etwas zu verrichten haben, sie mögen Schiffere, Abrechnere, oder andere sein, zu gebrauchen, deren sich auch diese gegenst den Schreiber zu befleißigen und demnach sämmtliche keine Gelegenheit zur Klage und Straffe zu geben haben werden.

XLV.

Der Gildeknecht soll verpflichtet sein die auf der Schreibstube ausgeschriebene Zettel denen Bordings-Rhederen, welcher Bordinge die Reihe der Fahrt betrifft, zu bringen, und davor 9 Gr., nicht aber ein mehrers von dem Kaufmann oder Schiffer zu fordern berechtiget sein, dagegen er aber auch gehalten sein wird den Schiffer, fals diesem der Bordings-Rheder unbekandt wäre, auf sein Begehren zu denselben zu führen. Würde der Gildeknecht aber ausserhalb der ordinairen Zeit einen Lade-Zettel wegzubringen haben, wird er davor über die vorbesagte 9 Groschen noch 6 Groschen zu fordern befuget sein.

Diese abgesetzte Ordnung behält sich E. Rath vor nach Gelegenheit der Zeit und erheischender Nothdurfft zu ändern, zu mindern und zu mehren. Gegeben auf unserm Rathhause den sieben und zwanzigsten des Monathes Novembris, Anno 1733.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Dantzig.

Nr. 10.

Vergleich zwischen der zur See handlenden Kaufmannschaft und der Bordings-Führer-Zunft der Stadt Danzig unterm 26. Januarii dieses Jahres vorm Präsidirendem Bürgermeisterl. Amte geschehen, so den 4. Februarii darnechst von Em. E. Rath confirmiret worden *).

Nachdem E. Rath dem Herrn Präsidenten Sr. Herrl. zu zweienmahlen kommittiret gehabt die von neuem zwischen der löbl. Bordings-Führer-Zunft am andern Theil wegen der Fracht der Ballast-Böthe entstandene Streitigkeiten in der Güte beizulegen, und Em. Raht hierauf wolgedachter Herr Präsident Sr. Herrl. referiret, daß es endlich am 26. vorigen Monaths zu einem Vergleich, des lauts wie folget:

Nachdem der präsidirende Herr Bürgermeister Sr. Hoch-Edl. Gestr. Herrl. einige von denen zur See handelnden Kaufleuten, imgleichen die Elterleute der löbl. Bordings-Führer-Zunft vor sich fodern lassen, und ihnen die auf beiderseits Parthe in puncto des von der löbl. Kaufmannschaft gesuchten freien Gebrauchs ihrer anzuschaffenden Ballast-Böthe, bei Em. Hochedl. und Hochw. Raht eingegebene Schriften, den 21. Januarii jüngsthin abgefaßte Terminatam bekandt gemacht, und hiernächst nochmahls beide Theile ermahnet, in ihren obschwebenden Streitigkeiten einen güttlichen Vergleich zu treffen; Als hat nunmehro so wol die löbl. Kaufmannschaft, wie auch die löbl. Bordings-Führer-Zunfft vor dem präsidirenden Bürgermeisterlichem Amte sich freiwillig erklähret, daß sie den vorhin albereits vorgeschlagenen Vergleich annehmen wollen, wobei denn zugleich sie beiderseits gebeten, daß E. Hoch-Edl. und Hoch-W. Raht sothane ihre Vereinigung approbiren und zu konfirmiren höchstgeneigt geruhen wolle: Es lautet aber der Vergleich folgender gestalt:

Demnach zwischen denen zur See handelnden Kaufleuten an einem, und der Bordings-Führer-Zunft am andern Theil sich de novo einige Mißhelligkeiten wegen der Ballast-Böthe ereignet, und aber E. Hochedl. und Hochw. Raht auff beigekommenen Bericht und Gegen-Bericht der Parthe, dem Herrn Präsidenten Sr. HochEdl. Gestr. Herrl. committiret, wo möglich beide Partheien zu vergleichen; Also ist nunmehro von selbsten nach der mit beiden Theilen hierüber gepflogenen Handlung folgender Vergleich vermittelt und festgesetzet worden. Und da die Kaufmannschaft insonderheit über die von der Bordings-Führer-Zunfft gefoderte Fracht vor die Ballast-Böthe a 54 Gr. pr Last, Beschwerde geführet; Als hat die Bordings-Führer-Zunft sich endlich dahin erklähret, daß obwohl in der jüngst publicirten Bordings-Ordnung keine Fracht wegen der Ballast-Böthe exprimiret, sondern der Vereinigung der Eigener mit denen so Ballast-Böthe gebrauchen würden, überlassen worden, sie dennoch um alle Klagen zu verhüten und das gute Vernehmen mit der löbl. Kauf-

*) Nicht gedruckt.

mannschaft völlig herzustellen hinkünftig mit der in vorigen Zeiten nach advenant der Größe der Ballast=Böthe gezahlten Fracht zufrieden sein, nemlich

Vor	1	Ballastboth	von	80	Last	96	fl.	
=	1	=	=	60	=	72	—	
=	1	=	=	55	=	66	—	
=	1	=	=	50	=	60	—	
=	1	=	=	40	=	50	—	
=	1	=	=	35	=	42	—	
=	1	=	=	32	=	40	—	
=	1	=	=	30	=	36	—	
=	1	=	=	25	=	30	—	
=	1	=	=	20	=	24	—	
=	1	=	=	18	=	22	—	
=	1	=	=	15	=	20	—	
=	1	=	=	12	=	18	—	
=	1	=	=	8	=	15	—	
=	1	=	=	6	=	12	—	

und desfalls hinkünftig keine höhere Fracht fordern wollen, jedoch daß vom 21. Novembris an zur Winter=Fracht, wie von den Bordingen die Helffte mehr nach advenant zu zahlen sein wird.

Hiernechst hat die Bordings=Führer=Zunft sich erboten, daß wenn Kaufleute und Schiffere Bordinge und Ballastböthe in der Motlau so weit der Fluß gehet, fordern und verlangen würden, selbige unweigerlich vor eine halbe Fracht, nemlich die Bordinge a 27 Gr. und die Ballastböthe vor die Helffte der im vorigen puncte nach Proportion derselben gesetzten Fracht=Gelder überlassen, und innerhalb 24 Stündiger Frist von der Zeit an, da sie auf der Schreib=Stube bestellet worden, oder auch wo es möglich inner wenigern Stunden, auf den angewiesenen Loß= und Lade=Platz an die Hand gehen wollen.

Weilen auch die Kaufmannschaft vorgestellet hat, daß da von denen Bordings=Führern allemahl zwei Mann von dem Schiffs=Volk zu Wächtern auf die Bordinge und Ballast=Böthe zu setzen verlanget würde, denen Schiffern aber, fürnemlich denenjenigen so mit weniger Mannschaft führen, große Beschwerde dadurch zugezogen würde. So hat die Bordings=Führer=Zunft auch in diesem Punkte sich ausgelassen, daß sie bei Sommers=Zeit hierüber so strikte nicht halten, sondern mit den Schiffern in die Gelegenheit sehen wolle, bei Winters=Zeit aber nach dem 21. Novembris an bis ans Frühjahr behält sie sich vor, daß es bei dem 42 §. der jüngst publicirten Bordings=Ordnung allerdings sein verbleiben haben möge.

Und wie nun die Kaufmannschaft diese der Bordings=Führer=Zunft gethane Erklärung vergnüglich auf und angenommen, also haben die ersterwehnte dagegenst sich ausgelassen, zufrieden zu sein, daß die Ballast=Böthe hinkünftig wiederumb nach der Beurte fahren, und auf der Bordings=Führer=Zunft=Schreib=Stube ausgeschrieben werden, nur daß die Kaufleute und Schiffere mit tüchtigen und dienlichen Ballast=Böthen gefördert und keine untaugliche aufgedrungen werden mögen.

Uebrigens geloben beiderseits Parthe diesen in obigen puncten getroffenen Vergleich feste zu halten, sonsten aber der im 1733sten Jahre

publicirten Verordnung als einer vorgeschriebenen Richtschnur willige Folge zu leisten und davon auf irgkeinerlei weise nicht abzugehen. Actum d. 26. Januarii 1735.

Ex Actis Nobilis Domini Gabrielis a Boemeln. Prae-Cons. ac. Praesidis.

gediehen, welchen beide Theile zwar völlig angenommen, anbei aber gebührend gebethen hätten, E. Raht denselben zu confirmiren und zu ratihabiren belieben möchte; Als hat E. Raht obigen Vergleich nach vorgängig geschehener Verlesung desselben, hiemit confirmiren und ratihabiren, hiebenebenst aber beiden Theilen andeuten wollen, daß es künftig hin in allen übrigen Punkten bei der Anno 1733 publicirten Verordnung sein Verbleiben haben, und keines davon auf irgeinerlei Art abzuweichen befuget sein werde. Gegeben auf Unserm Raht-Hause dem 4. Februarii 1735. Bürgermeistere und Raht der Stadt Danzig.

Nr. 11.

Neu-Revidirte Feuer-Ordnung der Stadt Dantzig aus Schluß Sämmtl. Ordnungen publiciret den 9. Junii Anno 1777 *).

Demnach E. Raht in Erfahrung gebracht, was maassen bey vorfallenden Brand und Feuers-Nöthen, denen ehedessen desfalls gemachten Verordnungen zuwider, allerhand Mißbräuche eingerissen, wodurch dieser Stadt leichtlich grosses Unglück und Schaden zugezogen werden könte; als hat E. Rath, daß es in dergleichen betrübten Fällen, die GOtt in Gnaden abwenden wolle! keines weges an guter Einrichtung fehle, mit Zuziehung Sämmtlicher Ordnungen eine neue nach jetziger Zeiten Beschaffenheit eingerichtete Feuer-Ordnung abfassen lassen, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen, damit alle und jede dieser Stadt Bürgere und Einwohnere, wie sie dabey sich zu verhalten haben, wissen mögen.

Es bestehet aber diese revidirte Feuer-Ordnung in 3. Theilen:

Im ersten wird angedeutet, wie sich Männiglich gegen künfftige Feuers-Gefahr mit allerhand Nohtdurfft versehen und bereit halten soll;

Im andern: Was bey aufgehender Feuers-Brunst eines jeden Amt und Gebühr sey; Dann

Im dritten: Was nach glücklich gedämpffter Feuers-Brunst vorzunehmen.

Erster Theil.

Artic. I.

Zu besserer Beobachtung dieser Ordnung sind aus dem Mittel Es. Rahts 3. Personen, als 2. aus der Rechten, und 1. aus der Alten-Stadt,

---

*) Noch nicht gedruckt, außer in der Rathsdruckerei zu Danzig.

wie auch 2. Personen Es. Gerichts der Rechten-Stadt, und 4. aus der dritten Ordnung zu der Function der Feuer-Ordnung ernannt, welche sich nicht allein zu bereden haben werden, auf was Art Sie ihre Verrichtungen unter sich zu verabtheilen gemeinet, damit bey aufgehendem Feuer keiner dem andern hinderlich sey, sondern es wird dererselben Aufsicht auch über alle binnen der Stadt so wol als den äusserſten Feld-Thören sich eräugnende Feuers-Brünste sich erstrecken, dergestalt, daß Sie jährlich im Vorjahr einmahl alle und jede, derer Hülffe bey vorfallenden Feuers-Nöthen Sie sich zu gebrauchen haben, benamentlich die Feuer-Knechte nebst ihren Adjunctis, Thurm-Pfeiffere, Elterleute der Mäurer, Zimmer-Fuhr-Leute, und Trägere, wie auch die Thorschliessere und Schornsteinfegere ꝛc. vor sich fordern, und sie ihrer Gebühr aus dieser Ordnung fleißig erinnern, damit, wenn einer oder der andre bey Feuers-Brünsten aussen bliebe, oder seiner Pflicht vergässe, er desfalls zu gebührender Straffe gezogen werde. Hienechst werden Sie denen auf gemeiner Stadt Kosten bey der Function der Feuer-Ordnung gesetzten Officianten ein vollständiges Verzeichniß aller und jeder Feuer-Geräthschafft übergeben, mit ernstlichem Befehl, die ihnen anvertraute Geräthschafften in richtiger Ordnung und guter Fertigkeit zu halten. Ausser dem so werden Sämmtliche zu der Function der Feuer-Ordnung ernannte resp. Herren Deputirte jährlich einmahl zu einer Ihnen beliebigen Zeit alle untenbenannte Feuer-Buden, und die darinn verhandene Geräthschaft Selbst in Augenschein nehmen, ob sie brauchbar und bereit, untersuchen, und so irgends Mangel verspühret würde, solchen ohne Verzug bessern und ergäntzen lassen. Und damit alles desto geschwinder bewerckstelliget werde, so soll so wol in denen Wach-Buden und in der Haupt-Wache, als auch auf dem Stadt-Hofe eine Tafel seyn, worauf die Nahmen Sämmtl. zu der Function der Feuer-Ordnung verordneten Resp. Herren Deputirten nebst genau bestimmter Anzeige ihrer Wohnungen verzeichnet stehen, damit ohne weiteres Nachfragen bey aufgehendem Feuer beydes so wol die Officiers in der Haupt-Wache und die Nachtwächtere, wem solches zu melden, als auch die Stadthöfischen Knechte, wohin die Kutschen zu schicken, wissen mögen.

Artic. II.

Der Feuer-Knechte Amt und Gebühr soll hierinn bestehen, theils nach der sie treffenden Ordnung des Tages auf dem Thurm der Kirche zu St. Marien, des Nachts aber unter dem Rahthause zu seyn, bey dem etwan, es sey Tages oder Nachts, entstandenen verborgenen Feuer, solches, und an welchem Ort es ist, dem auf besagtem Thurm die Wachthaltenden, damit derselbe die Zahl der Schläge mit der Sturm-Glocke darnach thue, so fort bekannt zu machen, theils aber auch, überhaupt, wenn sie irgend ein verborgen Feuer oder einen starken aufsteigenden Rauch sehen, sogleich nähere Kundschaft davon einzuziehen und alsdenn solches sogleich bey dem nächsten Thurm, wo eine Wache ist, wenn aber keine Wache daselbst oder ein solcher Thurm weit entlegen ist, bey der nächsten Kirche dem Glöckner oder Signator zu melden, damit dieselben sich mit der Sturmglocke darnach richten mögen. Uebrigens lieget ihnen ob denen resp. Herren Deputirten zu der Feuer-Ordnung fleißig aufzu-

warten, Ihrem Befehl nachzukommen, und so viel möglich, dahin sich zu bemühen, damit auf der Vor= Nieder= und Alten=Stadt, auch auf dem Neuen=Garten allezeit einer, und zwar nicht weit von der Feuer=Bude, die übrigen in der Rechten=Stadt, so viel thunlich, nahe an den Feuer=Buden wohnhafftig seyn und bleiben. Dabenebst sollen sie die Feuer=Geräthschafft, welche ihnen vermöge einem schrifftlichen Auffsatz überlieffert worden, an gehörigen Orten ohne Abgang fleißig in Acht nehmen, damit die volle Zahl aller Stücke stets beysammen bleibe, dieselben auch, als die Schlangen=Sprützen und Saugere, daß sie Wasser halten, anfertigen, so daß man derselben sich immerfort im Fall der Noht sicher gebrauchen könne; Anbey sollen sie die Druckwerke an den Schlangen=Sprützen alle halbe Jahr, denn auch die Schläuche der Schlangen=Sprützen, so offt es nöthig, ausschmieren, und ob diese, imgleichen die an den Saugeren befindliche Wasser=Säcke und Wasser=Schläuche, Wasserdicht sind, öffters untersuchen. Dann sollen die ältesten Feuer=Knechte die jüngern und Adjunctos alle halbe Jahre, nehmlich im Früh=Jahr und Herbst unterrichten, wie sie mit den Schlangen=Sprützen und Saugeren geschicklich und fertig umzugehen haben. So wird auch die Löbl. Function der Feuer=Ordnung sich bereden, ob es nicht dergestalt gestellet werden könte, damit auf Kosten der Stadt nach und nach eine gewisse benöthigte Anzahl Laternen angeschaffet werden möge, davon sodann an jedes Eck=Hauß eine würde zu lieffern, und von denen Einwohnern sothaner Häuser in Zeit des Feuers an jedem Eck=Hause eine solche mit 2. Lichten versehene Laterne auf eine beqveme Art zu Erleuchtung der Strassen an einem erhabenen Orte auszuhängen seyn. Desgleichen werden die Feuer=Knechte auf die Ketten an den Ecken der Strassen ein fleißiges Auge haben, daß selbige gantz, fest und gängig unterhalten bleiben. Ueberdas werden dieselben des Tages, und die Nachtwächtere des Nachts auf der sogenannten Langen=Brücke fleißig herumbgehen, und anmercken, ob daselbst Es. Rahts Schluß vom 7. Jan. 1726. zuwider, glüende Kohlen und Feuer=Töpffe gehalten, mit Licht oder Feuer unter den Brücken an den Häusern gegangen, und auf den Brücken Toback gerauchet werde, denn auch, ob in einigen höltzernen Buden, vornehmlich auf den Holtz=Höfen, Ofen befindlich sind, und da sie dergleichen antreffen möchten, solches sogleich dem Herrn Praesidi bey der Function der Feuer-Ordnung anzeigen, da Derselbe dann das unrichtige zu wandeln, und die Verbrecher zu gebührender Straffe zu ziehen wissen wird. Endlich sollen auch die Feuer=Knechte ohne Vorwissen und Erlaubniß des Herrn Praesidis bey gedachter Function sich nicht aus der Stadt begeben, am wenigsten des Nachts außer derselben bleiben, sothaner ihrer Dienste halber aber außer ihrer bisherigen Besoldung, auch von der Bürger=Wache, zufolge Es. Raths Schluß von An. 1733. den 16. Novembr. weiterhin befreyet seyn.

Artic. III.

Was die Oerter der Feuer=Buden, in welchen die Feuer=Geräthschafft verwahret wird, anlanget, so sind derer an der Zahl 16. hin und wieder in der Stadt und den Vorstädten beqvemlich angeleget, als 1. unter dem Rechtstädtschen Rahthause; 2. im Rechtstädtschen Stadthofe; 3. am Langgasschen=Thor; 4. auf Neugarten; 5. am breiten Thor; 6. unter

dem Altstädtschen Rahthause; 7. auf dem Cassubischen Markt; 8. an St. Bartholomäi Kirchhofe; 9. am St. Jacobs-Hospital; 10. am Kögschen Ort; 11. am Zuchthause; 12. aufm Kneipaf; 13. in der Neustadt; 14. auf den Mattenbuden; 15. die Speicherbude; 16. an der Lastadie. Diese sollen hinfort unverrückt daselbst stehen bleiben, verschlossen gehalten, die Schlüssel davon, wie gebräuchlich, bey den Feuer-Herren niedergeleget, jedoch einem jeden derer respect. Herren Assessorum bey dieser Function so wol, als auch jedwedem Feuer-Knecht ein Haupt-Schlüssel zu allen Buden zugestellet werden, welchen die resp. Herren Assessores, wenn Sie abgehen, ihren Nachfolgern, die Erben derer mit Tode abgehenden Feuer-Knechte aber dem Herrn Praesidi selbiger Function unverzüglich abgegeben werden, und soll die Aufsicht und Bewahrung obgemeldter Feuer-Buden nach wie vor unter die Feuer-Knechte vertheilet bleiben, daß jeder nicht nur gewisse davon nebst der darinn befindlichen Gräthschafft unter seiner Obsicht und in guter Bereitschafft halte, um davon, bey Verlust seines Dienstes, Rede und Antwort zu geben, sondern auch wöchentlich einmahl die Thorwege an den ihm übergebenen Feuer-Buden öfne und sie von dem Unlust befreye, damit bey entstehender Feuersbrunst selbige auf das schleunigste und ohne Hinderniß geöfnet werden können.

Artic. IV.

Die in denen Feuer-Buden unter einem Verzeichniß verhandene Feuer-Geräthschafft werden die zu der Löbl. Function der Feuer-Ordnung resp. Herren Deputirte nicht nur in der Anzahl und dem Stande, worinn sie jetzo befindlich, erhalten, sondern auch nach Möglichkeit von Zeit zu Zeit zu vermehren und zu verbessern ihnen angelegen seyn lassen, und damit es an keinem Ort der Stadt an Wasser fehle, so sollen allenthalben, und insbesondere die zwischen den Speichern gelegene Brunnen und Abzüge, und zwar die zwischen den Speichern durch die Feuer-Knechte rein und aufgeräumt, die daselbst verhandene Brunnen aber aus dem jährlich einkommenden Brunnen-Gelde unterhalten werden.

Artic. V.

Nechst diesem ist vor nöthig befunden, daß alle Feuer-Knechte nebst ihren Adjunctis in Gegenwart der Function der Feuer-Ordnung alle Jahr einmahl nach Befinden exerciret werden, wie sie mit den Schlangen-Sprützen und Saugeren wohl und hurtig umgehen sollen, dabey ihnen denn wird anzudeuten seyn, was ihnen im Fall eines Brandes zu thun obliege, und wie sie Ordnung untereinander zu halten haben, wie solches im X. Art. des Andern Theils dieser Feuer-Ordnung ausführlicher verordnet ist. Bey welchem Exercitio der Stadt-Hof zu Anführung der Sprützen, Saugere und Kûwen, Pferde und Knechte herbey schaffen wird. Weil indessen der Feuer-Knechte und Adjunctorum nicht so viel, daß die Schlangen-Sprützen und Saugere in Feuers-Noht durch sie gnugsam besetzet werden können, so will E. Raht hiemit den Schluß vom 14. Jun. 1717 erneuen, und verordnen, daß dann und wann nach Befinden der Function der Feuer-Ordnung das $\frac{1}{4}$ Theil aller in dem 2ten Theil dieser Ordnung Art. XI. et XII. benannten zur Feuer-Ordnung gehörigen Belehnten auf einen nach Belieben selbiger Function anzusetzenden Tag zugleich mit

den Bedienten der Function der Feuer=Ordnung exerciret und unterrichtet werden mögen, wie sie mit den Pumpen der Schlangen=Sprützen und Saugere wohl umzugehen haben, damit sie auf erheischenden Fall nicht durch unvorsichtiges Pumpen und üble Handthierung der Schlauche und Wasser=Säcke unbrauchbar gemachet werden. Da dann sothanem Exercitio die Elterleute der Zünffte und Belehnten, imgleichen die Pfand=Ausgebere mit werden beyzuwohnen haben, die, so dazu verbottet, und gleichwol nicht erscheinen, aufzuzeichnen, und als Wiederspenstige nach Bewandniß der Sache mit Geld=Bussen, oder auch mit der Hafft im Ancker=Schmied=Thurm zu bestraffen seyn.

Artic. VI.

Weil durch unvorsichtige Anlegung neu=zu erbauender, oder auch durch nicht gnugsame Versicherung der bereits angelegten und nur zu reparirenden Schorsteine leichtlich gefährliche Feuers=Brünste entstehen können; Als hat E. Raht die deshalber den Maurern, Zimmerleuten und Schorstein=Fegern durch einen Schluß vom 9. Jan. 1733. gemachte und in die neu revidirte Willkühr 1. Th. 3. Cap. 7. Art. eingerückte Verordnung wieder erneuern und hiemit zu jedermanns Wissenschaft bringen wollen, daß, von Publicirung dieser Feuer=Ordnung an, alle zu erbauende neue Häuser so eingerichtet werden sollen, damit die dabey anzubringende Schorsteine mit Ziegeln, oder wenigstens Moppen, so auf der breiten Seite aufliegen, aufgeführet, die in schon stehenden Gebäuden entweder ganz neu anzulegende oder zu reparirende Schorsteine auch, wofern der Raum es immermehr zuläßet, ebenfals mit Ziegeln oder Moppen auf der breiten Seite verfertiget, wo aber nicht Raum dazu ist, mit Ziegeln, so 15. Zoll lang, 12. Zoll breit, und 3. Zoll dick, auf der hohen Kante aufgemauert, und doch wenigstens zwischen den Balcken oder halbhölzern vor Feuers=Gefahr gnugsam versichert und die Balcken und andres Holtzwerk bey den Canälen der Schornsteine gegen besorgliche Entzündung verwahret werden sollen. Wann auch die Schorsteinfegere hinführo in den Schorsteinen Risse finden, sollen sie solches den Eigenthums=Herren der Gebäude alsofort anzeigen, und solche Risse, wo Mäurer füglich zukommen können, nicht von den Schorsteinfegern, sondern von diesen nur diejenigen Risse, wo Mäurer nicht wohl zukommen können, gut zugemachet, und verzwicket werden. Ueberdem werden hinkünfftig zu mehrerer Sicherheit die Schorsteinfegere jährlich zweymahl genau und fleißig auf der Rechten=Stadt, gleichwie es bishero auf der Alten= Vor= und Nieder=Stadt geschehen, und annoch gebräuchlich ist, Haus für Haus die Schorsteine, ob selbige gefeget, oder schadhaft, fleißig zu untersuchen, falls sie hierinn einen Mangel gewahr würden, solches zuforderst dem Eigener des Hauses, und da dieser in Verbesserung sich säumig finden liesse, dem Herrn Praesidi bey der Function der Feuer=Ordnung bekannt zu machen gehalten seyn.

Artic. VII.

So soll auch täglich auf dem Stadthofe einer von denen Stadthöfischen Knechten nach ihrer Ordnung sowohl im Tage als bey Nacht die Wache halten, damit man daselbst, auf den Fall eines aufgehenden Feuers,

mit schleuniger Zuführung der Sprützen und Wasser-Küwen desto eher bey der Hand seyn möge. Wovon im 2ten Theil mehreres folgen wird.

Zweyter Theil.

Art. I.

Es sollen alle Thurm-Pfeiffere zu St. Marien, St. Catharinen, St. Johannis, und S. S. Petri und Pauli, die den Tag über auf besagten Thürmen gewesene Feuer-Knechte alle Abend, und zwar von Michaëlis bis Ostern um 7. Uhr, im Sommer aber gleich nach geschlossenen Stadt-Thören, jederzeit richtig ablösen, auch alle halbe und gantze Stunden ihre Wachsamkeit kund thun mit Schallmeyen-Blasen, und des Morgens nicht eher, als um 5. Uhr im Winter, und im Sommer mit Aufschliessung der Thöre abgehen, da dann diese sich einzustellen, und bis jene zu angemerckter Abends-Zeit wieder herauf kommen, auf den Thürmen zu verbleiben schuldig seyn werden. Da sie nun irgendwo bey nächtlicher Zeit eines zum Dache, Schorstein oder sonst am Gebäude ausflammenden Feuers in- oder ausserhalb der Stadt, wenn es nur nicht ausser denen äussersten Feld-Thören, gewahr würden, sollen sie bald und Angesichts zum Sturm schlagen, jedoch mit diesem Unterscheide, daß sie den Brand innerhalb den Feld-Thören mit 2., was auf der Neu- und Nieder-Stadt mit 3., auf der Vor-Stadt mit 4., auf der Alten-Stadt mit 5., und was in der Rechten-Stadt, mit 6. Schlägen andeuten, und über eine Weile, nachdem das Feuer anhält, abermal so viel Schläge wiederhohlen, zugleich auch an der Seite des Thurms, wo man des Feuers ansichtig, eine Laterne mit brennenden Lichten aushängen. Und sobald an einem Ort Sturm geschlagen, sollen die Wächtere der anderen Thürme sowohl mit Sturm schlagen, als Laterne Aushängen folgen. Bey denen Thürmen aber, da keine Wächter bestellet, als zu St. Bartholomaei und St. Barbara, werden es die Signatores oder Glöcknere zu verrichten haben. Begäbe es sich aber, daß bey Tage ein Feuer aufgienge, und die Flamme nicht zum Schorstein, sondern an einem Ort des Gebäudes ausschlüge, alsdenn wird der Feuer-Knecht, der zu der Zeit auf dem Thurm der Kirche zu St. Marien die Wache hat, so gleich zum Sturm schlagen, welchen Feuer-Knecht der Thurm-Pfeiffer aufs eiligste abzulösen gehalten seyn wird, damit er seiner Pflicht gleich denen übrigen bey dem Brande wahrnehmen könne. Die Glöcknere werden auch auf den andern Thürmen, sobald sie die Sturm-Glocke von der St. Marien Kirche, oder von einem andern Thurm hören, ohngesäumt zum Sturm schlagen; Wann es aber durch blosses Geschrey, oder von nicht bekannten Leuten kund gethan würde, sollen sie zu schlagen nicht mächtig seyn, bevor sie selbst des Feuers vom Thurm ansichtig worden, doch nach Gelegenheit des Orts, Brandes, und Anzahl der Schläge, wie oben gedacht. Und so wie des Nachts eine Laterne, so soll des Tages eine dazu verordnete Fahne gegen den Ort hinaus, wo sich das Feuer beweiset, ausgestecket werden. Trüge es sich aber zu, daß ein Feuer aufgienge, und der Thurm-Pfeiffer Sturm zu schlagen verschliesse, soll derselbe seines Dienstes nicht allein verlustig gehen, sondern auch über dem mit harter Strafe beleget werden. Würde er auch nach oder vor obangesetzter Zeit, zu spät oder zu

früh, hinauf oder hinab gehen, soll er eines gantzen Monat-Soldes, und wann der Feuer-Knecht zu rechter Zeit bey Tage die Sturm-Glocke zu schlagen verabsäumete, seines Dienstes bestanden seyn. Die Glöcknere werden hiernechst ernstlich ermahnet, ihr Gebühr bei sothanen Fällen fleißig in Acht zu nehmen, anders sie von denen Feuer-Herren zu gebührender Strafe gezogen werden sollen.

Art. II.

Der Hofmeister auf dem Stadt-Hofe soll nebst den Stadthöfischen Knechten daselbst mit allem Fleiß daran seyn, damit bey vorfallender Feuers-Brunst 3. Kutschen, jede mit 2. Pferden bespannt, bereit seyn mögen, nach Entlegenheit des Orts die zur Function der Feuer-Ordnung deputirte Personen abzuhohlen, überdem dahin sorgen, daß aus den Feuer-Buden und vom Stadt-Hofe die Schlangen-Sprützen, Saugere und Wasser-Küwen an den Ort des Brandes förderlichst mögen beygeführet werden. Hiernechst soll der Hofmeister vom Stadt-Hofe nicht abgehen, sondern daselbst, ob und was ihm ferner zu bewerckstelligen von den Feuer-Herren durch dahin geschickte Reuter oder Amts-Dienere wird anbefohlen werden, abwarten. Inzwischen soll er alle Wagen- und Karren-Pferde unter Geschirr fertig halten, um selbige vor Gassen-Wagen oder Schleiffen anzuspannen, damit man deren an Ort und Stelle, dahin man sie bedarff, bald habhafft werden könne. Die Stadthöfischen Knechte werden Tages so wohl, als Nachts, bey Strafe der Haft nicht eher von der Brand-Stätte abreiten, und die Pferde abführen, bis sie desfalls die Erlaubniß von den verordneten Feuer-Herren erhalten haben, oder statt der ermüdeten Pferde andere frische Pferde herbey geführet seyn werden.

Art. III.

Der Diener-Hauptmann soll, sobald er die Sturm-Glocke höret, durch den unter dem Rahthause befindlichen Diener das aufgegangene Feuer dem Praesidirenden Herrn Bürgermeister, und dem Herrn Krieges-Praesidenten, auch dem Hofmeister auf dem Stadt-Hofe förderlich kund thun, und wann das Feuer in der Nähe des Rahthauses wäre, die Sprützen und Eymer, auch zur Nacht die Fackeln fertig halten, das auf dem Hofe des Rahthauses befindliche Druckwerk bereit machen, vom Rahthause sich auch nicht entfernen, sondern die Schlüssel zu allen Thüren und Treppen zur Hand bringen, und jederzeit mit einem Exemplar dieser Feuer-Ordnung versehen seyn.

Art. IV.

So werden auch, wann, welches GOtt verhüte! ein Feuer nahe am Rahthause aufgienge, der Herr Praesident so wol, als auch die verordneten Cämmer-Pfahl- und Accise-Herren sich gefallen lassen, es sey bey Tage oder bey Nacht, auf dem Rahthause sich einzufinden, und die Amts-Schlüssel zu denen Gemächern, zu welchen der Diener-Hauptmann die Schlüssel nicht hat, mit sich zu bringen, auch zu veranstalten, damit unter Göttlicher Beschirmung von dem Rahthause alle Gefahr abgewendet werden möge. Nicht weniger werden auch die Secretarii bey der Cantzeley und dem Archiv auf dem Rahthause sich einstellen, und den Personen der Obrigkeit daselbst hülfliche Hand leisten. Die Schwerdt-

und Amts-Dienere sollen auch, wann die Feuers-Brunst nahe am Rahthause ist, sich unverzüglich dahin begeben, und derer daselbst versammleten Herren des Rahts Befehl abwarten, und fleißig verrichten. Wann aber das Feuer nicht in der Gegend des Rahthauses, so sollen dennoch wenigstens die Diener vom Praesidirenden Bürgermeisterlichen Amte sich nach der Brandstätte verfügen, und denen daselbst zugegen seyenden Feuer-Herren aufwarten.

Artic. V.

Es sollen auch die Hauptleute dieser Stadt-Garnison benebst dem Theil der Garnison, welches nicht die Wache hat, so bald die Sturm-Glocke sich hören lassen, und die Spiele gerühret werden, mit Ober- und Unter-Gewehr, dann auch die Reuter, die nicht auf der Wache sind, zu Pferde mit Ober- und Unter-Gewehr, auf ihren Sammelplätzen sich einfinden, und 1. Capitaine mit einer Compagnie, wie auch 1. Corporal mit einigen Reutern, den Ort, wo der Brand ist, besetzen, damit nicht durch gar zu grossen Zusammenlauf unnützen und zu Löschung des Feuers nicht Handanlegenden Volcks die Straßen und Wege nach den Brunnen enge gemachet werden, oder sonst andre Unordnung entstehen möge: Wann sie nun also gestellet seynd, werden sie der Feuer-Herren Verordnung abwarten, und derselben sich gemäß verhalten.

Artic. VI.

Die verordnete Wachtmeistere der Stadt sollen schuldig seyn, so bald irgend bey Tage oder Nacht eine aufgehende Feuers-Brunst durch Sturm schlagen angekündiget wird, sich benebst denen ihnen zugeordneten Wächtern zu denen Herren, welche die Schlüssel zu den Thören in ihrer Bewahrung haben, zu begeben, und Tages bey erheischender Nohtwendigkeit solche auf erhaltenen Befehl von dem Herren Praesidenten zu schliessen und geschlossen zu halten, auch nicht eher, als auf desselben Veranstaltung, alsdann wieder zu eröffnen: Und da etwan ein in der Nacht entstandenes Feuer bis gegen den Morgen dauren, und mit Ziehung der Sturm-Glocken bis nach ausgelauteter Thor-Glocke fortgefahren werden solte, so mögen die Wachtmeistere ohne besondern Befehl des Herren Praesidenten die Thöre nicht eröffnen: Wann aber in den Aussenwercken der Stadt bey geschlossenen Thören ein Feuer aufgienge, so sollen die Wachtmeistere nach Gelegenheit des Orts bey denen Herren, welche die Schlüssel zum Hohen- und Jacobs-Thor haben, sich einfinden, umb solche auf überkommenen Befehl vom Herrn Praesidenten zu eröffnen.

Artic. VII.

So bald die Sturm-Glocke geschlagen wird, oder sonst einer der Nachtwächtere zur Nachtzeit in einem Hause, Stalle oder andern Gebäude Feuer bemercket, soll er so fort zuförderst an das Erbe, wo der Brand ist, starck anklopffen, hernach alsobald, so weit seine Post sich erstrecket, Sturm schnarren, und in währendem solchen Schnarren die näheſten und weiteren Nachbahren bey dem brennenden Erbe durch starckes Anklopffen an derselben Häuser aufwecken, und daß sie zu Löschung des Feuers mögliche und baldige Hülffe leisten, anmahnen, weiter zum wenigsten eine halbe Stunde mit dem Sturmschnarren fortfahren, und auf dem Bezirck

seiner Post fleißig zu Verhütung aller Unordnung patrouilliren; Diejenigen Nachtwächtere aber, so zum nähesten derer zu der Feuer-Ordnung gehörigen resp. Herren Deputirten Häusern ihre Posten haben; sollen an dieselben so lange, bis man sie eröffnet, anklopffen, und alsdann, wo das Feuer ist, bekannt machen. Der zunächst dem Stadthofe, oder da, wo die Fuhrleute wohnen, stehende Nachtwächter soll alldort das Feuer melden, und durchgehends alle die Wacht habende Nachtwächtere eine halbe Stunde lang durch alle Strassen der Stadt Sturm schnarren, auch währendem Brande kein Wachthabender Nachtwächter sich von dem Bezirk seiner Post entfernen, und nach der Brand-Stäte gehen, sondern allen Fleisses Acht geben; damit nicht anderswo bey solcher Gelegenheit Diebstahl geschehe, oder durch gottlose Leute ein andres Feuer angeleget werde. Was aber diejenigen Nachtwächtere, so nicht die Wache haben, betrifft, so werden dieselben schuldig seyn, mit ihren Lantzen und Unter-Gewehr sich nach der Brand-Stäte zu begeben, und alldort der zu der Feuer-Ordnung ernannten Function Befehl abzuwarten.

Artic. VIII.

Wann nun denen zu der Function der Feuer-Ordnung resp. Herren Deputirten das innerhalb der Stadt und derselben Feld-Thören irgendwo entstandene Feuer bekannt gemacht worden, werden dieselben sich dahin, wo der Brand, ungesäumt begeben, in ein daselbst nahe gelegenes Haus sich versammlen, und vor selbigem Hause bey Nachtzeit 2. Fackeln oder Laternen beständig brennen, bey Tage aber eine Fahne, oder anderes zu beredendes Zeichen, damit ein jeder, der etwas an Sie anzubringen hat, dieselben sogleich finden möge, dahin stellen lassen.

Artic. IX.

So bald die Sturm-Glocke geschlagen wird, soll ein jeder Feuer-Knecht nach bishero üblichem Gebrauch die ihm anvertraute Feuer-Buden ohne Verzug durch sichere Leute, denen er trauen kan, öffnen, und solche Leute zum wenigsten eine Stunde lang alldort verbleiben lassen, damit, wenn Pferde vom Stadt-Hofe oder Fuhrleute dahin kommen, dieselben geöffnet seyn, und die benöthigten Sprützen und Küwen heraus nach der Brand-Stäte schleunigst geführet werden mögen. Sie, die Feuer-Knechte selbst, und ihre Adjuncti aber sollen unverzüglich zu dem Ort, wo die Löbl. Function der Feuer-Ordnung versammlet ist, eilen, und von wolgemeldeter Function, was sie zu thun, erwarten, doch soll hiemit keinem Feuer-Knecht oder Adjuncto, wann er etwan eher, als jemand von offtgedachter Function, zum Feuer käme, benommen seyn, die Schlangen-Sprützen am zuträglichen Ort anzubringen, und mit Löschung des Feuers einen Anfang zu machen. Sonst aber werden die zu der Löbl. Function der Feuer-Ordnung ernannte respective Herren Deputirte, wie die Sprützen und Saugere am rechten Ort anzubringen, und damit sowohl zum Pumpen, als Wasser-Anfüllen zulängliche Mannschaft gesetzet sey, selbst persönlich anbefehlen.

Artic. X.

Die Ordnung bey der Arbeit mit den Schlangen-Sprützen anlangend, so wird dieselbe dergestalt zu halten seyn, daß nehmlich das Rohr

der Schlangen-Sprütze, wo möglich, von niemand anders, als einem Feuer-Knecht, zum Feuer gebracht und regieret, der Schlauch von Belehnten vorsichtig nachgeholffen und handthieret, das Werck selbst benebst dem Sauger aber von einem Adjuncto beständig beobachtet werde. Zum Pumpen bei jeder Schlangen-Sprütze gehören 6. Mann, die sich abwechseln müssen, und also wenigstens 10. Mann zum Füllen der Küwen, oder zum Sauger 6. Mann, und zu jeder Sprütze, wo die Saugere nicht anzubringen, 2., auch wohl, dafern der Brunnen entlegen, 3. Küwen nebst 2. Pferden, welche beständig die Sprützen mit Wasser unterhalten, und die Küwen ab- und zuführen müssen.

Artic. XI.

So bald durch den Sturmschlag, oder sonst, daß ein Feuer entstanden, in der Stadt kund wird, sollen aufs geschwindeste zu dem Feuer eilen die Mäurer, Haus-Zimmerleute und Schorsteinfegere nebst denen Elterleuten dieser Gewercke, die Fuhrleute aber mit aufgeschirreten Pferden nach allen Feuer-Buden sich begeben, die sie offen, und die Feuer-Knechte dabey antreffen werden, und aus denenselben die Schlangen-Sprützen, Saugere und Küwen zur Brand-Stäte führen. Ebenmäßig werden die Korn-Messere sodann baldigst mit ihren ledernen Eymern, und nebst ihren Elterleuten und Pfand-Ausgebern bey dem Feuer sich einzufinden, wie auch alle die Belehnte, so sonst zu denen in folgendem Articul ausführlich zu benennenden 13. Qvartieren, oder denen 3. neuen Qvartieren gehören, und in dem District der Stadt und derselben Vorstädte wohnen, wo das Feuer aufgegangen, als nehmlich, wann die Feuers-Brunst etwan entweder in der Recht-Alt-Vor- oder Neu-Stadt, oder auch ausser den Haupt-Wällen der Stadt innerhalb den Feld-Thören entstanden, diejenigen Belehnte, so in einem dieser Districte wohnhafft sind, sogleich zum Feuer (und nicht zu ihren sonst gewöhnlichen Sammel-Plätzen) mit ledernen Eymern hin zu eilen, und das, so zur Löschung des Feuers von der Function der Feuer-Ordnung, oder von dem, so aus selbiger Function zuerst da seyn möchte, befohlen werden wird, willig und fleißig auszurichten haben.

Artic. XII.

Damit aber ein jeder Belehnter wisse, zu welchem Qvartier er gehöre, so hat E. Raht sowol die 13. alte Qvartiere, und wieweit sich ein jedes erstrecket, als auch die Belehnten, so zu den 3. neuen Qvartieren gehören, zugleich ausführlicher anzeigen wollen.

Es sind aber die 13. alte Qvartiere folgende:

1. Das Fischer-Qvartier begreift die eine Seite der Johannis-Gasse nach dem Haus-Thor-werts, vom Damm anzufangen, dann die eine Seite des Dammes von der Johannis-Gassen-Ecke bis an das Haus-Thor, ferner den Fischmarckt, alte Schloß, Brabanck und den Eymermacher-Hoff. Ihr Sammelplatz ist am Krahn-Thor.

2. Das Breit-Qvartier begreift die eine Seite der Heil. Geist-Gasse, Breite-Gasse-werts, vom Damm anzufangen, biß an das Glocken-Thor, das Breite-Thor und Breite-Gasse bis an den Damm, Schwartzmünchen-Closters-District, und die eine Seite der Johannis-Gasse, Breite-

Gasse-werts, bis an den Damm. Ihr Sammel-Platz ist gleichfalls am Krahn-Thor.

3. Das Hohe Qvartier begreifft die eine Seite der Johannis-Gasse, Breite-Gasse-werts, von Damm anzufangen, bis nach der Motlau, imgleichen das übrige Theil des Fischer-Qvartiers nach der gemeinen Abtheilung, von der Johannis-Gasse an, so nach dem Koggen-Qr. werts lieget, ferner das ganze K. Qr., und gantze H. Qr. wie es nach der gemeinen Abtheilung beschrieben ist. Ihr Sammel-Platz ist auch am Krahn-Thor.

4. Das Neustädtsche Qr. begreift die Schäferey, gantz Langgarten, Mattenbuden, die eine Seite der Reuter-Gasse, Langgarten-werts. Ihr Sammel-Platz ist am Milchkannen-Thor.

5. Das Niederstädtsche Qr. begreift die andre Seite der Reuter-Gasse, die gantze Niederstadt bis an die Steinschleuse, und was sonst allda vorlängst dem Wall gelegen ist. Ihr Sammel-Platz ist am Milchkannen-Thor.

6. Das Blocksche Qr. auf der Vorstadt begreifft den District bey der Fechtschule, den Vorstädtschen-Graben bis an das Fischer-Thor, die Holtz-Gasse, die Kirchen-Gasse, die Fleischer-Gasse, von der Heil. Dreyfaltigkeits-Kirche an bis an den Vorstädtschen-Graben, it. die eine Seite der Kater-Gasse, nach dem Vorstädtschen Graben-werts. Ihr Sammelplatz ist am Ketterhagischen Thor.

7. Das Mittel-Qvartier auf der Vorstadt begreift die Fleischer-Gasse von der Kater-Gasse an bis ans Lege-Thor, die andre Seite der Kater-Gasse Lege-Thor-werts, das Poggenpfuhl von der St. Peters-Kirche an, zusammt der Lastadie. Ihr Sammelplatz ist am Ketterhagischen-Thor.

8. Das Kleine Qr. begreift das Poggenpfuhl von der St. Peters-Kirche an bis zum Vorstädtschen-Graben, item den Vorstädtschen Graben vom Poggenpfuhl an bis an den Buttermarckt und Anckerschmieds-Thurm, biß zum Kirchen-Steig von St. Peter. Ihr Sammel-Platz ist das Ketterhagische-Thor.

9. Das Sand-Qr. auf der Alten-Stadt begreift die ganze Sammet-Gasse bey St. Jacobs-Kirche, die Neu-Gasse, die 2. Hinter-Gassen, die Töpffer-Gasse, die Schmiede-Gasse, Böttcher-Gasse, die eine Seite der Paradies-Gasse, nach der Pfeffer-Stadt-werts, die Pfefferstadt, den Caßubischen-Marckt, die halbe Baumgartsche-Gasse von beyden Seiten, bis an die Paradies-Gasse. Ihr Sammel-Platz ist auf dem Schüssel-Damm an der Kögschen Brücke.

10. Das Bahren-Qr. auf der Alten-Stadt begreift die Komst-Gasse, halbe Baumgartsche-Gasse von beyden Seiten, von der Paradies-Gasse an bis an den Schüssel-Damm, die andre Seite der Paradies-Gasse, den Schüssel-Damm von St. Bartholomaei bis an die Brücke bey der Tischler-Gasse, die Seygner bis an die rohte Brücke, den Rambaum bis nach dem Pulver-Thurm. Der Sammel-Platz ist an der Kögschen-Brücke beym Schüssel-Damm.

11. Das Haackelwerckſche Qr. begreift das Haackelwerck, die Jungfer-Gasse, die kleine Gasse an der Jungfer-Gasse, nebst dem Zucht-Hause und Schneide-Mühle. Ihr Sammel-Platz ist an der Kögschen Brücke beym Schüssel-Damm.

12. Das Nonnen-Qr. begreift die Tischler-Gasse, den Altstädtschen

Graben, den Kirchensteig bey St. Catharinen, die Halben=Gasse bis an die Schmiede=Gasse. Ihr Sammel=Platz ist an der Kögschen=Brücke beym Schüssel=Damm.

13. Das Neugartsche Qr. begreift den District des Pockenhauses und Heil. Leichnams=Kirche, den ersten und andern Neugarten, bis an die Wasser=Gasse, die Gasse hinter dem Schieß=Garten, die Sandgrube und Häuser an der Radaune, das schwartze Meer und den District bis an das Petershagensche Thor, wie auch ausser dem Petershagenschen Thor, bis an den Schottländischen Ort, und die eine Seite der Motlauschen=Gasse. Ihr Sammel=Platz ist der Sehmische=Platz.

Zu diesen obspecificirten 13. alten Qvartieren gehören folgende mit denen so genannten kleinern Lehnen Belehnte, als nehml. die ordinairen Riemen=Trägere, die Korn=Saltz=Heerings=Gerst=Eisen=Flachs=Kalck=Ziegel=Stein=Kohlen= und Dorsch=Capitains, die Wein=Trägere, Heerings= und Mehl=Packere, Mehl=Braackere, Flachs=Dorsch=Hopffen=Braackere, die Hopffen=Fisch=Messere, die Waage= oder Schaal=Knechte, bey der grünen Waage. Imgleichen gehören zu obbenannten Qvartieren nach Bewandniß des Orts, wo sie wohnhafft sind, nachfolgende Belehnte, als: Die Höckere, die Ueberführer, Wachs=Braackere, Piepenstäbe=Braackere, Ballast=Wächter, Plancken= oder Bohlen=Braackere, und die Weiß=Küttel.

Zu den 3. neuen Qvartieren gehören, und zwar zum 1sten Qr. die Flachs=Binder allein. Ihr Sammel=Platz ist zwischen der grossen Waage und der Aufzug=Brücke am grünen Thor.

2te Qr. die Korn= oder Rheede=Schiessere. Ihr Sammel=Platz ist am Fischmarckt beym Zucht=Hause.

3te Qr. die Marckt=Knechte, Gewürtz=Heerings=Binder=Asch=Butter=Holtz= und Leder=Capitains, die Leinwand= und Flachs=Packere, Punder und Unterständere, Schopenbrauere, wo sie zu der Zeit, wenn das Feuer ist, nicht beym Bierbrauen sind, Heerings=Wächtere und Krahn=Knechte, und zwar letztere, wo sie zu der Zeit, wenn das Feuer ist, nicht beym Krahn beschäfftiget sind, die Hanff=Leder=Tobacks=Klapholtz=Asch=Trahn= und Heerings=Braackere. Ihr Sammel=Platz ist mitten aufm Langen=Markt gegen der Bierholdschen=Gasse über.

Alle diese Belehnte, so wohl aus den 13. alten, als 3. neuen Qvartieren, so nicht in dem District, wo das Feuer aufgehet, wohnen, sollen sich nebst ihren Elter=Leuten, und Pfand=Ausgebern, ein jeder mit einem ledernen Eymer versehen, auf ihre obangewiesene Sammel=Plätze verfügen, und von da, ohne eine Ansage abzuwarten, an die Ecken der Strassen, die zunächst der Feuer=Stäte liegen, sich stellen, und ihre Gegenwart durch die Elter=Leute oder Pfand=Ausgebere, der versammleten Function der Feuer=Ordnung zu wissen thun lassen, und das, was von selbiger ihnen zu Löschung des Feuers anbefohlen werden wird, willig und ohne irgeine Entschuldigung verrichten. So wird auch ein jeder Pfandausgeber beständig ein vollständig Verzeichniß von allen Leuten, die zu seinem Qvartier gehören, halten und solches alle halbe Jahre dem Herrn Praesidi der Function einhändigen, damit derselbe nicht allein die Anzahl der zu jedem Qvartier gehörigen wissen, sondern bey einer entstandenen Feuersbrunst auch leichter die Fehlenden merken, und von der Ursache ihres Aussenbleibens Wissenschaft einziehen könne. Imgleichen sollen die Elter=

Leute und Pfand-Ausgebere aller vorgedachten Gewercke und Zünffte, bey Feuers-Brünsten auf ihre Wercks- und Zunfft-Gebrüdere stets Acht haben, die gegenwärtigen fleißig anmercken, damit die Abwesenden nachgehends ihres Ungehorsams wegen, von der Function der Feuer-Ordnung gehörig bestraffet werden mögen, anbey auch wohl Acht geben, ob irgend jemand vor gelöschtem Feuer, und ohne Einwilligung derer zu der Feuer-Ordnung resp. H. H. Deputirten sich von der Brandstäte entfernen solte, angesehen ein solcher sich ohne Erlaubniß von der Brandstäte entfernender, oder sonst sich gegenst die Function widerspenstig bezeigender, wie denn auch derjenige, so gar nicht zum Feuer kommt, und ohne erhebliche Ursache, als zu beweisender Kranckheit oder Abwesenheit ausser der Stadt, aussenbleibet, mit der Hafft im Anckerschmidt-Thurm, oder anderer Beahndung, gehörig bestraffet werden wird. Welcher Straffe ebenmäßig die Elter-Leute und Pfand-Ausgebere selbst, wenn sie nicht beym Feuer erscheinen, imgleichen die, so keinen Eymer mitbringen, unterworffen seyn, und sollen hiemit alle von den Pfandgebern eigenmächtig gegönnete Befreyungen gäntzlich abgeschaffet seyn, es wäre dann, daß die Function der Feuer-Ordnung, nach Bewandniß der Sache, jemanden dergleichen Exemption ertheilet haben möchte. Wenn auch bisher diejenige, die nicht zum Feuer gekommen, oder vor der Zeit sich wieder davon entfernet, mit einer Strafe für jedes Zeichen von ihren Pfandgebern beleget, diese Strafe aber am Ende des Jahres verrechnet und unter die gegenwärtig gewesene vertheilet worden, so wird hinkünftig die Strafe in 36 gr. bestehen, und sollen bald nach gelöschter Feuersbrunst von denen Pfandgebern die ausgebliebene oder zu früh abgegangene dem Herrn Praeſidi der Function angezeiget und nahmhaft gemacht werden, welcher als denn die Helfte der Strafe von 18 gr. den Pfandgebern zur künftigen Vertheilung zuerkennen, die andere Helfte aber zum Behuf der Feuer-Casse beylegen wird. Uebrigens werden diejenige, welche mit mehren Lehnen belehnt sind, wegen eines Lehns in Person zu erscheinen, wegen jedes der übrigen Lehne aber einen tüchtigen Mann zu stellen, und widrigenfals für jeden fehlenden Mann die Strafe von 36 gr. zu erlegen schuldig seyn, mit welcher Strafe auf vorangezeigte Weise zu verfahren seyn wird.

Artic. XIII.

Da auch jemand Fremdes, als Boots-Leute, oder andere, bey Löschung des Feuers sich beschäfftig und nützlich beweisen würden, deren oder dessen Willfährigkeit, Fleiß und Arbeit soll mit Danck und Vergeltung erkannt werden.

Artic. XIV.

Im Fall sichs auch begäbe, daß jemand von obgedachten Personen, so zur Löschung benannt und verordnet, bey fleißiger Arbeit und Rettung zu Schaden kommen möchte, dem soll ausser freyer Heilung auch eine billige Erkäntniß danckbahren Gemühts zu Theil werden.

Artic. XV.

Des sollen aufs baldigste vom Stadt-Hofe, nach vorhergehendem 2ten Art. des zweyten Theils, die Schlangen-Sprützen und Wasser-Küwen herbey geschaffet, und nach Anordnung der Feuer-Herren gebrauchet

werden. Imgleichen sollen die Feuer-Knechte äusserstem Fleisses daran seyn, daß zuförderst die Schlangen-Sprützen und Saugere, wie auch gnugsahme Wasser-Küwen, so in der nähesten Feuer-Bude unter ihrer Verwahrung behalten werden, geschwinde mögen zugeführet werden. Wozu laut Art. XI. des 2ten Theils, die Elter-Leute der Fuhr-Leute anzuspannen sollen gehalten seyn, welches Ihnen zu thun hiemit ernstlich auferleget wird. Da auch andere gute Bürger zu Rettung ihres Nächsten Wohlfahrt ihre Pferde herleihen und beyführen wolten, soll ihnen solches nicht allein frey, sondern sie noch dazu hiemit fleißig angemahnet, die Fuhrleute aber bey ihren Bürgerl. Pflichten, die Küwen und Sprützen beyzuführen verbunden seyn. Und wer also den ersten Küwen, oder die erste Sprütze, zum Feuer bringen wird, er sey vom Stadt-Hofe, oder eines Bürgers Knecht, oder auch von den Fuhrleuten einer, demselben sollen 5 Gulden Prl., dem nähesten darnach 4, dem Dritten 3, dem Vierdten 2, und dem Fünfften 1 Gulden gegeben werden, doch also, daß sie alle in derselben Zuführung des Wassers bis zu endlicher Löschung des Feuers verharren. Und werden die anwesende Feuer-Herren nach Gelegenheit des Orts, wo das Feuer ist, zu ermessen haben, ob das Wasser zu den Sprützen in Küwen zuzuführen, und die ausgeleerten Küwen durch an die Brunnen zubringende Saugere, oder, wo in den Brunnen Pumpen stehen, vermittelst kleiner Schuß-Rinnen zu füllen seyn werden, oder aber, ob die Brunnen so nahe stehen, daß der Stuhl des Saugers an den Brunnen angebracht, und vermittelst dessen Wasserschlauches das Wasser in die Schlangen-Sprützen geleitet werden könne, oder aber endlich ob das Wasser durch die in gewisse Reihen zu stellende Belehnte, vermittelst der ledernen Eymer dahin, wo es nöthig, beygeschaffet werden müsse.

Artic. XVI.

Dabey auch dieses in gute Obacht zu nehmen, daß nicht mehr Leute zum Löschen mit beytragen zugelassen werden, als des Orts Gelegenheit erleiden kan, sonsten würde durch Gedräng und Menge des Volcks mehr Hinderniß, als Förderung, im Löschen erfolgen können. Darumb denn die Feuer-Herren durch Soldaten von der hiesigen Garnison die Ort-Gassen von allen Seiten herumb werden besetzen lassen, auf daß alles unnütze übrige Volck von der Gegend des Brandes gäntzlich abgehalten, und keiner hinzugelassen werde, ohne allein die, welche Nachbahrliche und Pflichtmäßige Hülffe leisten können und wollen: Da auch Jemand zugegen wäre, unterm Schein, als wenn er mit wolte löschen helffen, und aber solches nicht thäte, demselben mögen die Feuer-Herren, bey einer gewissen Geld-Busse solches auferlegen, welche auch hernach von ihm, so fern er ungehorsam sich bezeigen würde, unabläßig soll abgenommen werden. Begäbe sichs auch, daß irgein Unbekanndter zum Feuer käme, der nicht Anzeige oder Kundschafft von sich geben könte, wem er zuständig, oder mit wem er dahin kommen, und deshalben ein Verdacht auf ihn fiele, denselben mögen die Feuer-Herren abweisen, auch nach Gelegenheit der Person und Verdachts in gefängliche Haft auf weitern Bescheid, annehmen lassen.

Artic. XVII.

Und weil es oft geschiehet, daß Feuer über etliche Häuser zu flie-

gen, auch bisweilen anzuzünden pfleget, so sollen die Nachbahren von allen Seiten des Brandes (sonderlich deren Häuser in Brand-Mauren gefasset) wie auch die davon weiter abgelegene Einwohner, da die Funcken von der Feuers-Brunst hinkommen könnten, die Abzüge ihrer Haus- und Dach-Rinnen verstopffen, und darnach die Rinnen mit Wasser füllen, ihre Dächer auch von den Dachpfannen nicht entblössen, damit die herumbfliegende Funcken desto eher Krafft-loß gemachet und gelöschet werden mögen. Ins besondere aber, wenn ein Feuer unweit den Speichern entstünde, sollen bey ledigen Speichern die Eignere, bey vermietheten aber die Miethere derselben, sich alsobald, es sey bey Tage oder Nacht, ein jeder zu seinem, in solcher Gegend liegenden Speicher begeben, und die Schlüssel zu sothanen Speichern mit sich nehmen, damit selbige auf den Fall einer Feuers-Gefahr alsobald geöffnet, und vermittelst nöthiger Vorsicht vor Schaden bewahret werden können.

Artic. XVIII.

Trüge es sich aber zu, daß irgend an einem Ort der Stadt ein Feuer entstünde, da geringe Häuser, als von Holtz oder Fachwerck gebauet, und keine Brand-Mauer, oder sonst Schützungen verhanden wären, dadurch der Brand aufgehalten werden möchte, so sollen und mögen ein und andere nahe anstehende Gebäude zu Verhütung weitern Schadens, mit Einrathen der Elter-Leute der Maurer und Zimmerleute, nach Befinden der zur Feuer-Ordnung deputirten Personen, auf Befehl der Feuer-Herren abgebrochen, und nieder-gerissen werden.

Artic. XIX.

Wann nun gesagter maassen auf Gutachten der Feuer-Herren ein oder mehr Häuser solten eingerissen werden, so würde die Herbeyführung der Sturm-Leitern und Sturm-Haacken, so wohl vom Stadt-Hofe, als aus andern Orten, durch die Feuer-Knechte und Dienere, oder wem es sonst von einem zur Feuer-Function deputirten Herrn anbefohlen werden wird, in Zeiten müssen befordert werden.

Artic. XX.

Mit der fahrenden Haabe, als Gefäßen, Bäncken, Stühlen, Tischen, Betten, Kasten und andern Mobilien, so aus dem Feuer getragen, und gerettet würden, soll es folgender gestalt gehalten werden, daß man dasselbe nicht vor oder bey das brennende Haus, Hinderung zu verhüten, niedersetzen, sondern von dannen durch wohl-bekandte Leute, in eine abgelegene Stelle (wohin es nehmlich die Feuer-Herren, entweder auf Anhalten der Eignere, oder für sich selbst am sichersten zu seyn erachten werden) soll tragen lassen. Dabey zugleich gewisse treue Leute aus den Nachbaren und Verwandten, oder andern, müssen genommen werden, welche bey dem ausgetragenen Guth bleiben, damit nichts davon verrucket werde. Und da Jemand sich unterstünde, etwas derselben ausgetragenen Haabe, denen vorhin durch den Brand betrübten Leuten zu entwenden, dem soll es zum höhesten gerechnet, und er deswegen den E. Gerichten männiglich zum Abscheu hart zu straffen, fürgestellet werden.

Artic. XXI.

Alle, so bey Löschung des Feuers Hülffe zu leisten untüchtig sind, als Weiber, Kinder und Mägde, sollen in ihren Wohn-Häusern in Stille verbleiben und sich nicht auf die Strasse begeben, anderweit, da einem oder andern durch sein ungehorsames Auslauffen, einiger Schaden oder Spott zugefüget würde, so hat er niemanden, als ihm selbst, dessen Ursache beyzumessen.

Artic. XXII.

Der hiesige Röhrenleger soll, und wenn er ehehafft wäre, durch einen andern, die Anstalt machen, damit bey aufgehendem Feuer in der Stadt, es sey bey Tage oder Nacht, die Krahne der Wasser-Röhren in den Gassen auf die Helfte zugeschroben, und dagegen diejenigen, so das Wasser in die Gasse, wo der Brand ist, auch in die von beyden Seiten zunechst angelegene Haupt-Gassen leiten, offen gelassen werden mögen, die Feuer-Knechte aber sollen, wann in einer solchen Gasse, da das Feuer entstehet, die Brunnen einen Abfluß hätten, solchen hemmen, damit das Wasser in dem Ober-Brunnen, gestauet werde, und auf Neugarten, zu Verhütung einigen Mangels an Wasser, die Schützen alsobald nieder zu lassen, schuldig seyn.

Dritter Theil.

Artic. I.

So bald eine Feuers-Brunst so weit gedämpffet, daß derowegen keine weitere Gefahr zu besorgen, wird die daselbst versammlete löbl. Function zur Feuer-Ordnung sich bereden, ob und welche von denen alsdann zur Löschung nicht mehr nöthigen Maurern, Zimmerleuten, Schorsteinfegeren, Fuhrleuten und anderen Belehnten, und zwar von denen letzteren besonders diejenigen, so am längsten und besten zu Löschung des Feuers Hülffe geleistet, imgleichen wie viel von der Gvarnison zu dimittiren seyn werden, und soll niemand bey Straffe der Hafft befugt seyn, vor Erhaltung solcher Dimission von der Brand-Stäte abzugehen. Wobey wohlgemeldte Function unter sich ein Vernehmen haben wird, damit 2. respective Herren derselben, nehmlich Einer aus der Ersten oder Andern Ordnung, und Einer aus der Dritten Ordnung, so lange auf der Brand-Stäte verbleiben, und die gantze Function sich also, nach derselben Befinden und Nohtwendigkeit, abwechsele, bis keine Glut oder Funcken mehr verhanden, welche wieder zum Feuer ausschlagen könnten, und bis die Schlangen-Sprützen und Saugere werden abgeführet werden. Vor allen Dingen aber werden die Maurer und Zimmerleute zur Abräumung der brennenden Gebäude, damit man zur Löschung desto besser zukommen könne, auf Befinden der löbl. Function der Feuer-Ordnung sich gebrauchen lassen, da denn wohlgedachte Function davor Sorge tragen wird, damit dieselben vor ihre Arbeit eine Erkenntlichkeit erhalten. So wird auch offtgemeldte Function durch die Feuer-Knechte und derselben Adjunctos die rund umb die Brand-Stäte befindliche Häuser und andere Gebäude, genau visitiren lassen, ob in denenselben etwan noch sich Feuer

verborgen habe, welcher Visitation sich kein Einwohner selbiger Häuser bey Straffe 10. Rthl. widersetzen soll.

Artic. II.

Wenn man nun völlig versichert ist, daß keine Glut oder Funcken auf der Brand-Stäte übrig, und keine Feuers-Gefahr mehr zu besorgen, die Brand-Stäte auch nicht rauchet, so werden die respective Herren Deputirte der Function der Feuer-Ordnung die Abführung der Feuer-Geräthschafft veranstalten, da denn die Feuer-Knechte nebst ihren Adjunctis alle und jede zugeführte Geräthschaft untersuchen sollen, ob davon ichtswas weggekommen, oder unbrauchbar geworden sey, und solches alsobald denen respective Herren Deputirten zu dieser Function andeuten, und darnach selbige von der Brandstäte durch Fuhrleute oder Stadt-Hofs-Pferde in die Feuer-Buden abführen.

Artic. III.

Den zweyten, oder spätestens dritten Tag nach gelöschtem Brande wird die löbl. Function zur Feuer-Ordnung zusammen kommen, und 1. nochmals von denen Feuer-Knechten Nachricht einziehen, ob alle und jede Feuer-Geräthschafft laut Inventario vollständig, oder etwas daran mangelhafft sey, auf welchen Fall der Herr Praeses das Schadhaffte unverzüglich zu ergänzen, und in brauchbahren Stand wiederumb zu setzen, Veranstaltung machen; Und 2. zwo oder mehr Personen Ihres Mittels, welche den darauf folgenden dritten Tag die Feuer-Buden, aus welchen einige Geräthschafft zum Feuer geführet worden, visitiren, und ob daselbst alles laut Verzeichniß in guter Ordnung und fertigem Stande sich finde, untersuchen werden, ernennen wird. So werden auch die Adjuncti und andere, die sich bei Löschung des Feuers wohl gehalten, und willig gearbeitet, so wie es bishero üblich gewesen, hinkünfftig belohnet werden.

Artic. IV.

Und da man hienechst in Erfahrung brächte, daß jemand ichtswas von der Feuer-Geräthschafft heimlich oder offentlich entwendet, oder vorsetzlich beschädiget hätte, derselbe soll dem Herrn Richter, und nach Bewandniß an E. Gericht zu exemplarischer Straffe übergeben werden.

Artic. V.

Diese obbeschriebene Ordnung, wie sie E. Rath Seiner Obrigkeitlichen Ambts halber tragenden Sorgfalt nach sämmtlichen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt zu gut verfassen, und durch den Druck jedermann bekannt machen lassen: Also hat E. Rath selbige auch denen respective Herren Assessoribus der Function der Feuer-Ordnung, wie auch denen Feuer-Knechten und ihren Adjunctis insbesondere zukommen lassen, und soll ein jeder Bürger ein Exemplar davon haben, umb daraus zu ersehen, was bey aufgehender Feuers-Brunst sein Gebühr seyn werde. Benanntlich aber sollen alle Wercke und Zünffte, welche nach dieser Ordnung bey dem Feuer aufzuwarten gehalten seyn, ein Exemplar davon in ihre Wercks-Lade ihnen anschaffen, und die Articul, so dieselbe

ins besondre angehen, aus sothaner Ordnung ausziehen, und solche Articul alle Jahr einmahl dem Gewerck oder Zunfft vorlesen. Worauf die Elter-Leute, damit demselben nachgelebet werde, fleißig halten, widrigenfalls sie von denen Wercks-Herren zu gebührender Straffe zu ziehen seyn werden.

Verordnung wie es innerhalb den dreyen Feld-Thoren gehalten werden soll, wenn nach geschlossenen Thören eine Feuers-Brunst entstehet.

1.

Sollen die zum Hohen-Thor und zum Jacobs-Thor verordnete Wachtmeistere, sobald ihnen nach bereits geschlossenen Thoren eine innerhalb den dreyen Feld-Thoren entstandene Feuers-Brunst durch die Sturm-Glocke angekündiget wird, sich nebst denen ihnen zugeordneten Wächtern sofort zu denen Herren, welche die Schlüssel zum Hohen-Thor und zum Jacobs-Thor in Verwahrung haben, verfügen, und nach Empfang der Schlüssel besagte Thore aufs forderſamste öffnen, damit aus der Stadt desto eher zu Löschung des Feuers zu Hülfe gekommen werden könne.

2.

Wird der auf Neugarten wohnende Feuer-Knecht bey einer solchen Feuers-Brunst so gleich die in der Feuer-Bude vorhandene Feuer-Gerähtschafft parat zu machen, denen innerhalb denen dreyen Feld-Thoren verordneten vier Feuer-Verwaltern in allem behülflich zu seyn und ihren Anordnungen, bis die Thore geöfnet worden und die zur Function der Feuer-Ordnung ernannte resp. Herren Deputirte zugegen sind, willigst nachzuleben gehalten seyn, als in welcher Zeit besagte Feuer-Verwaltere alles zum Löschen erforderliche anzuordnen, und diejenige überhaupt, so dabey gebrauchet werden, ihnen in allem zu gehorchen verbunden seyn sollen.

3.

Damit aber vorerwehnte vier Feuer-Verwaltere von jedermann alsobald erkannt werden mögen, wird einem jeden von ihnen ein Feuer-Zeichen, welches jedoch von denenjenigen, deren sich die resp. Herren Deputirte zur Function der Feuer-Ordnung bedienen, unterschieden seyn soll, zugestellet werden, damit, so lange diese noch nicht gegenwärtig sind, ihnen bey Vorzeigung desselben sowol von dem Feuer-Knechte, als von andern gehorchet werden möge.

4.

Sobald innerhalb den dreyen Feld-Thoren eine Feuers-Brunst aufgehet, wird der in den Aussenwerken gesetzte Commendant sofort die Trummel rühren und Lerm schlagen lassen, da dann alle innerhalb besagten Feld-Thoren wohnende Officiers und Gemeine von der Garnison, so nicht auf der Wache sind, sich so gleich mit Ober- und Unter-Gewehr auf ihrem Allarm-Platz vor der Schieß-Bude einfinden, sich durch

den Wacht-Meister in den Aussen-Werken nach dem Ort, wo das Feuer ist, hinführen lassen und denselben besetzen sollen.

5.

Wird ein jeder von denen übrigen Einwohnern innerhalb den dreyen Feld-Thoren, sobald daselbst wegen Feuers Lerm geschlagen wird, sich ungesäumt an den Ort, wo das Feuer aufgegangen, mit einem ledernen, oder, in Ermangelung dessen, mit einem hölzernen Eymer zum Löschen einzufinden haben.

6.

So werden auch die innerhalb den dreyen Feld-Thoren wohnende Fuhrleute bey einer solchen Feuers-Noth ihre Pferde zu Herbeyführung der Wasser-Küven und Schlangen-Sprützen unverweigerlich herzugeben gehalten seyn.

7.

Endlich wird alle halbe Jahr ein jeder von vorbemeldeten Feuer-Verwaltern in seinem Qvartier mit einem Schorsteinfeger und mit Zuziehung eines Amts-Dieners vom Vice-Praesidirenden Bürgermeisterlichen Amte eine allgemeine Revision der Schorsteine innerhalb den dreyen Feld-Thoren anzustellen haben, um zu untersuchen, ob dieselbe gefeget, oder etwa schadhaft sind, da denn, falls darin ein Mangel bemerket würde, solches zuförderst dem Eigener des Hauses, und, da dieser in der Verbesserung dessen säumig wäre, dem Vice-Praesidirenden Bürgermeisterlichen Amte bekannt zu machen seyn wird.

Nr. 12.

a.

Eines Raths Caduc Ordnung.*)

Alle Caduc-Sachen, welche innerhalb den Ringmauern dieser Stadt, es sey auf der Rechten-Alten-Vor-Stadt oder Langgarten und Nieder-Stadt, wie auch auf dem Kneipob vorfallen, sollen nirgend anders, als bey dem praesidirenden Bürgermeisterlichen Amte behandelt werden.

2.

Die für die Sicherheit der Verlaßenschaft zu bestellende Cautionen, Inventirungen, Schicht- und Theilungen der Erbgeber und alle andere wichtige Caduc-Sachen sollen zur ordentl. Audienz-Zeit in Beyseyn des Instigatoris nachgegeben, verfügt oder angenommen werden. Diese Zeit wird der Hr. Praesident auf einen oder mehrere Tage in der Woche ansetzen, an welchem der Instigator dem Amte aufzuwarten ohne erhebliche Ursache sich nicht entziehen wird, damit er sich bei vorfallenden Irrungen mit der Unwißenheit nicht entschuldigen könne.

*) Noch nicht gedruckt.

3.

Dem Cursor, welcher vom Hr. Praesidenten angenommen wird und vor deßen Amt den Eid leistet (wie denn auch dem Hrn. Praesidenten, demselben nach Bewandniß der Umstände einen oder mehrere Cursoren beyzufügen unbenommen bleibt) sind die signatores, oder wo keine signatores bestellt sind, die Glöckner aller Kirchen dieser Stadt, wie auch alle Kirchhofschreiber wöchentl. ein Verzeichniß aller derjenigen in ihren Kirchen und auf ihren Kirchhöfen begrabenen Personen einzugeben schuldig, von welchen es nicht Stadtkündig oder sonst zuverläßig bekannt ist, daß sie Kinder, Eltern oder Geschwister und zwar solche hinterlaßen haben, die insgesamt hier anwesen sind.

In das wöchentliche Verzeichniß gehören also, alle Verstorbene, welche sich an den §. 1. benannten Oertern aufhalten oder gewohnt haben, wenn

1) ihre Erben nicht zuverläßig bekannt;
2) Die Erben zwar bekannt, aber entweder gänzlich oder zum Theil abwesend;
3) Die Erben zwar hier anwesend, aber an andern Orten wohnhafte, oder doch weitere Seiten=Verwandte sind, als Geschwister.

Sollten sich die signatores, Glöckner, oder Kirchhofschreiber hierinnen säumig beweisen, so wird der Cursor sie deshalb jedesmal und ohne Zeitverlust zu erinnern, bey weiterer Nachläßigkeit aber solches dem Hrn. Praesidenten zu melden gehalten seyn, welcher dieselbe zu ihrer Pflicht anzuhalten wißen wird.

Nach erhaltenen Verzeichnißen wird er bey einigen Zweifel sich ohne Anstand wegen obiger Umstände in den Sterbehäusern genau zu erkundigen, die Verzeichniße darnach zu berichtigen, und alsdann dem Hrn. Praesidenten sowohl, als dem Instigatori Caducorum eine richtige Abschrift davon einzuhändigen haben.

4.

Dem Instigatori, welcher von E. 2c. Rath ernannt wird, und vor demselben seinen Eid leistet, wird es alsdann obliegen aus gedachter Abschrift einen besondern Auszug derer Verstorbenen, deren Erben unbekannt, oder ganz, oder zum Theil abwesend sind, und einen Besondern von denjenigen, derer Erben hier anwesend, aber entweder auswärtigere oder weitläuftigere Seiten=Verwandten sind, als Geschwister, zu verfertigen und aufs eheste dem Hrn. Praesidenten zu überreichen, um desto leichter übersehen zu können, was in jedem Fall zu verfügen seyn werde. Doch wird überhaupt hiebey zu merken seyn, daß ein Erbe, der zwar nicht hier zur Stelle ist, aber einen zur Hebung der Erbschaft bestätigten Machthaber hat, zu den hier anwesenden zu rechnen ist.

5.

Bey einem jeden Erbfalle findet sich entweder ein Testament oder nicht. Im letzten Fall, wenn nehmlich kein Testament beygelegt ist, ist entweder ein Schichtgeber vorhanden oder nicht. Für Schichtgeber aber wird niemand zu achten seyn, als solche nachgebliebene Wittwen oder hinterlassene Wittwen, welche mit ihren verstorbenen Ehegatten in cullmischer Gemeinschaft der Güter gelebt haben.

6.

Wenn nun weder ein Testament noch ein Schichtgeber nachgeblieben, und die Erben des Verstorbenen entweder ganz unbekannt, oder alle abwesend sind, so wird nach vorgängiger Verfügung des Hrn. Praesidenten, wenn der Todesfall zur Wissenschaft dieses Amts gelanget, sobald es möglich ist, der Amtsschreiber und Instigator, und zwar ohne Erlaubniß des Hrn. Praesidenten keiner von beyden ohne den andern, nebst dem Cursor oder den Amtsdienere welche ihnen beyzufügen der Hr. Praesident für gut erachten wird, alle Güter des Verstorbenen an allen Orten wo sie befindlich sind, doch ohne Hinzusetzung einer Taxe inventiren, und sorgfältig darauf forschen, damit ihnen nichts von diesen Gütern verschwiegen bleibe.

Diejenige, welche ihnen als fremde, dem Verstorbenen geliehene oder anvertrauete oder Pfand-Sachen angegeben werden, sollen sie besonders verzeichnen, und wird der Instigator nochmals daran seyn, daß diejenige, die wirklich als geliehene und anvertrauete Güter befunden werden, den Eignern, wiewohl mit gehöriger Vorsicht, gegen Einlieferung des etwan vom Verstorbenen ausgestellten Reverses und gegen Quitanz zurückgegeben, die Pfand-Sachen aber zur baldigsten Einlösung oder Einklagung bleiben.

7.

Nach vollzogener Inventirung werden der Amtsschreiber und Instigator die in der Verlaßenschaft gefundene Baarschaft zu sich nehmen um solche unverzüglich dem Amte einzuliefern.

Was aber die übrige beweg- und unbewegliche Güter des Verstorbenen anbetrift; so werden sie, wenn der Verstorbene ein eigenthümliches oder gemiethetes Haus allein bewohnt hat, daßelbe im Nahmen des Caduc-Amts in Besitz nehmen; wenn er aber bey andern eingewohnt hätte, das Zimmer in welchem seine nachgebliebene Güter stehen, oder, wenn auch dieses sich nicht füglich thun ließe, die Güter selbst, mit dem Caduc-Siegel, welches außer diesem Fall allezeit in Bewahrsam des Hrn. Praesidenten bleiben soll, versiegeln, alsdann aber im Sterbehause mit Bewilligung der Eigner oder Mitbewohner bis an die Zeit, da sie den Erben verabfolget oder caducirt werden können, stehen laßen, nur diejenigen Güter ausgenommen, welche an sich verderblich sind, oder durch die Länge der Zeit schlechter werden, als welche auf Nachgebung des Hrn. Praesidenten auszurufen seyn werden.

Wenn aber die Sachen in dem Sterbehaus entweder wegen ermangelnder Sicherheit, oder irgend einer andern Ursache wegen, nicht wohl gelaßen werden könnten; so wird es von dem Gutachten des Hrn. Praesidenten abhangen, ob entweder bey einer mit Schulden nicht beschwerten Verlaßenschaft auf Kosten derselben, die Güter insonderheit, wenn Kostbarkeiten und solche Sachen, die nicht leicht für einen verhältnißmäßigen Preis zu veräußern wären, darunter gefunden würden, an einem sichern Ort aufzubehalten, oder, insonderheit wenn der Nachlaß aus geringen Sachen bestehet, oder die Begräbniß-Kosten und Schulden aus der Baarschaft des Nachlaßes nicht bestritten werden können, einige oder alle Güter ausgerufen werden sollen.

8.

Wenn der Hr. Praesident den Ausruf einiger oder aller zur Verlaßenschaft gehörigen Mobilien nachgegeben, so soll der Instigator einen Aufsatz der auszurufenden Sachen dem Ausrufer zu übergeben, und das aus dem Ausruf zu gehöriger Zeit eingelieferte Geld nach vorgängiger Vergleichung der Ausruf = Rechnung mit seinem Aufsatz sogleich dem Amte einzubringen verpflichtet seyn. Sollten aber unbewegliche Güter zur Erbschaft gehören, und derselben Verkauf für nöthig erachtet werden; so kann dieses ohne Vorwißen Eines Raths nicht geschehen, deßen Einwilligung der Instigator vermittelst einer Bittschrift mit Anzeige der veranlaßenden Umstände zu suchen haben wird.

9.

Wenn in diesem ersten Fall, da nehmlich weder ein Testament noch Erbgeber vorhanden, und alle Erbnehmer abwesend sind, das Begräbniß des Erblaßers schon vor der Inventirung vollzogen worden; so werden die Kosten desselben, wenn sie nach übergebener Rechnung, welche der Instigator vorher zu untersuchen haben wird, nicht für übermäßig erkannt werden, gegen Quitanz derer die sie vorgestreckt haben, aus der Baarschaft des Nachlaßes, oder sobald es möglich ist, aus den einkommenden Geldern deßelben zu erstatten seyn. Sollte aber der Verstorbene alsdann noch nicht begraben seyn, so wird das Begräbniß den sich hiezu erbietenden Freunden oder Mitbewohnern des Sterbehauses zwar überlaßen werden können, wenn sich aber deßelben niemand annimmt, von dem Instigatore zu veranstalten seyn, welcher doch in beyden Fällen darauf Acht haben wird, daß daßelbe zwar nicht mit großem Aufwande, doch nach dem Verhältniß des Standes und Nachlaßes des Verstorbenen eingerichtet werde.

10.

Sollte die Erbschaft mit Passiv-Schulden beschwert seyn; so werden mit Bewilligung des Hrn. Praesidenten dieselben, wenn sie vollkommen erweislich sind, ohne Weigerung, wenn sie aber keinen völligen Beweis für sich haben, nicht anders als nach vorgängiger eidlichen Bekräftigung, daß die Forderung eine unvergoltene Schuld sey, aus der Baarschaft oder den, durch Ausruf oder sonst eingekommenen Geldern zu bezahlen seyn. Wenn aber gegen die Forderung erhebliche Einwendungen gemacht werden könnten; so wird die Sache entweder nach Ablauf des Caduc-Jahres, wenn sich inzwischen kein Erbe eingefunden hätte, oder falls der Gläubiger so lange zu warten, nicht beleitet werden könnte, sogleich an die E. rc. Gerichte zur Entscheidung zu verweisen seyn, und der Instigator daselbst die Verlaßenschaft, so wie recht ist, zu vertreten haben. Im Gegentheil wird der Instigator die zur Verlaßenschaft gehörigen Activ=Schulden entweder in Güte einzufordern, oder bey der Weigerung des Schuldners denselben vor dem Foro an welches die Sache oder der Bekl. gehört, zu belangen haben. Doch wird weder wegen der Passiv noch wegen der Activ-Schulden der Instigator einen förmlichen Prozeß zu führen berechtiget seyn, ohne dazu vorgängig die Einwilligung E. rc. Raths erhalten zu haben. Die aus den Activ-

Schulden einkommende Gelder werden ohne Verzug in das Bewahrsam des Amts zu liefern seyn.

11.

Wenn in Ermangelung eines Testaments und Schichtgebers zwar ein, oder mehrere Erben hier anwesend, die andern aber abwesend sind, so wird von Seiten des Caduc-Amts auf gleiche Weise, wie bisher gemeldet worden, zu verfahren seyn, nur mit dem Unterscheide: daß wenn die Anwesende entweder hiesige und ungezweifelte, oder zwar auswärtige aber bereits eingesibte Erben wären, die Inventirung, die Versiegelung, der Ausruf der Güter, das Begräbniß, die Vertretung oder Bezahlung der Passiv- und Einforderung der Activ-Schulden, nicht ohne jedesmalige Zuziehung solcher MitErben geschehe. Wenn hierauf zur Theilung geschritten wird, welche doch eher nicht statt finden kann, bevor die Zahl der MitErben zulänglich dargethan worden, so wird zur Berichtigung derselben, entweder ein allgemeiner Ausruf der Güter, oder, wenn der anwesende Erbe einige der Güter an sich behalten wollte, eine vom Ausrufer oder sonst von glaubwürdigen Männern unterschriebene Taxe dieser Güter, auch in beyden Fällen, wenn es unbewegliche Güter beträfe, die vorgängige Einwilligung E. ꝛc. Raths nöthig, die Erbtheile aber, welche vermöge dieser Theilung der Verlaßenschaft dem abwesenden Erben nach Maasgebung des Ausrufs oder der Taxe gehören, so bald es möglich ist, dem Caduc-Amt einzuliefern seyn.

12.

Ist aber zwar kein Testament, wohl aber ein Schichtgeber oder eine Schichtgeberin vorhanden, so wird, es mögen nun die Erben unbekannt, oder zwar bekannt, aber ganz oder zum Theil abwesend seyn, vor allen Dingen darauf gesehen werden müßen, ob die Schichtgebende-person allhier angeseßen sey oder nicht. Im ersten Fall wird dieselbe innerhalb drey Monaten nach dem Tode (wofür der Instigator Sorge zu tragen verbunden ist) oder in der auf ihr Ansuchen vom Hrn. Praesidenten nach Bewandniß der Umstände verlängerten Frist ein ohne Zuziehung des Caduc-Beamten angefertigtes Inventarium des Nachlaßes nebst einer gewissenhaften Taxe der darin angezeigten Güter dem Amte einzuliefern haben, welches auch, wenn der Instigator gegen das Inventarium und die Taxe, welche beyde ihm zu dieser Absicht genau zu prüfen obliegen wird, keine erweisliche Einwendungen vorzubringen wißen, vom Hrn. Praesidenten angenommen, und nach Maasgebung alles deßen das den unbekannten oder abwesenden Erben auszuschichtende Erbtheil dem Amte eingebracht, hierauf aber der Schichtgeber oder die Schichtgeberin mit Vorbehalt des Schichteides und des Rechts daran, denen daran gelegen, quitiret werden.

Eben dieses wird zu beachten seyn, wenn die Schichtgebende Person zwar nicht angeseßen aber doch eine dem vermuthlichen Betrage des Erbguts oder Erbtheils gemäße Caution zu stellen im Stande ist, auch diese Caution dem Caduc-Amte wirklich geleistet wird. Sollte der Schichtgeber aber auch hiezu nicht vermögend seyn, so wird alsdann die Inventirung von dem Schichtgeber zwar sobald als möglich ist, aber nicht anders als mit Zuziehung des Instigatoris zu vollziehen und nach Be-

weisung derselben entweder die vom Schichtgeber ins Amt zu liefernde Summe zu bestimmen, oder, wenn dieser sich nicht dazu bequemen wollte, mit dem den abwesenden Erben zukommenden Theil der Güter es also zu halten seyn, wie oben §. 7 und 8 angezeigt worden. Wenn aber in einem oder dem andern Fall der Schichtgeber ein Grundstück für eine gewisse Taxe an sich behalten wollte, so würde dieses, bevor er die Einwilligung E. 2c. Raths dazu erhalten hätte, vom Caduc-Amte nicht angenommen werden können.

13.

Wenn jemand, dessen Erben unbekannt, oder ganz oder zum Theil abwesend sind, mit einem Testament, doch ohne Benennung eines oder mehrerer Executoren verstirbt, so findet in diesem Fall alles dasjenige statt, was oben §. 6. et 11. verordnet worden. Sind aber in dem Testament Executoren benannt, und zwar solche, welche hier angesessen oder doch für die den unbekannten oder abwesenden Erben vermuthlich zufallenden Erbtheile Caution zu stellen vermögend sind, so wird auch in diesem Fall die Verlaßenschaft, wenn diese Caution entweder von ihnen selbst, wenn sie angeseßen sind, oder von andern hier angeseßenen, dem Caduc-Amte wirklich geleistet worden, von aller Inventirung und Versiegelung des gedachten Amts befreyet. Inzwischen werden dennoch die Executores, wenn die Erben gar nicht bekannt sind, in Zeit von drey Monaten, oder der auf ihr Ansuchen vom Hrn. Praesidenten nach Bewandniß der Umstände verlängerten Frist (auf welche der Instigator Acht zu haben verbunden ist) oder wenn die Anfangs vermuthliche Erben wärend des Caduc-Jahres sich nicht gemeldet hätten, mit Ablauf desselben dem Amte ein von ihnen selbst ohne Zuziehung der Caduc-Beamten angefertigtes Inventarium nebst der Taxe der nicht ausgerufenen Güter dem Amte einzuliefern haben; welches auch, wenn der Instigator nach einer ihm obliegenden sorgfältigen Prüfung gegen das Inventarium und die Taxe nichts einzuwenden wissen wird, von dem Hrn. Praesidenten wird angenommen, das vermöge deßen zu berechnende Erbtheil dem Amte eingeliefert, und die Executores mit Vorbehalt des Rechts derer, denen daran gelegen, quitiret werden. Wenn aber die benannte Executoren weder ansäßig noch eine anderweitige Caution zu finden vermögend wären; so muß die Inventirung der Güter, so bald es nach dem Tode des Erblaßers möglich ist, mit Zuziehung des Instigatoris vollzogen, und nach Anweisung derselben, mit den zum Erbtheil der Abwesenden gehörigen Geldern und Gütern, wie §. 6. und 7. gezeigt worden verfahren werden.

14.

Wenn die angebliche Erben gleich nach dem Tode des Erblaßers zwar alle hier gegenwärtig, aber entweder auswärtige, oder zwar hiesige aber nicht notorische Erben sind, dergestalt daß eine Sibbe vorher gehen muß, diese Erben aber sich bey den 2c. E. Gerichten entweder innerhalb einer monatlichen Frist nicht gemeldet, oder innerhalb Monaten sich nicht gehörig legitimiret haben, als wonach sich genau zu erkundigen, dem Instigatore obliegen wird, so wird nach Verfließung dieser

Frist, die doch jedesmal vom Hrn. Praesidenten nach Bewandniß der Umstände wird verlängert werden können, eben so zu verfahren seyn, als wenn die Erben ganz oder zum Theil abwesend wären. Wenn sie sich aber in gebührender Zeit gemeldet oder legitimiret haben, inzwischen entweder ganz oder zum Theil solche auswärtige, welche der Erlegung des Abzugsgeldes unterworfen sind, oder zwar hiesige aber weitläuftige Seiten-Verwandte als Geschwister; so hat das Caduc-Amt zwar eigentlich sich nicht mit den hinterlaßenen Gütern zu beschäftigen, indeßen wird dennoch auf erhaltenen Befehl des Hrn. Praesidenten der Instigator die Erbfälle, an welchen auswärtige oder hier anwesende Erben Antheil nehmen, dem Hrn. Cammerer, der die Casse verwaltet, diejenigen aber, zu welchen andere Seiten-Verwandte als Geschwister gehören, dem Hrn. Praesident der Hülfsgelder Function zu melden und jenem zur Erhaltung des Abzugs-Geldes, und diesem zur Erhaltung des Zehnten für das Publicum, an die Hand zu gehen befließen seyn.

15.

Die Amtschreiber werden außer demjenigen, was ihnen bey der Inventirung nach §. 6. oblieget, die in der Verlaßenschaft gefundenen baaren, und hernach aus den eingeforderten Activ-Schulden eingekommenen, oder vom Ausrufen eingelieferten Gelder in das Cassa-Buch einzutragen, auch die dem Amte von den Executoribus, oder im erfordernden Fall von denen Schichtgebern für die Sicherheit der Verlaßenschaft gestellte Cautionen, und die den Schichtgebern und Executoren ämtlich ertheilten Quitungen dem mit dem praesidirenden Amtsbuch verbundenen Caduc-Protocoll einzuverleiben, auch denselben jährlich ein Verzeichniß der beygekommenen Inventarien und Ausruf-Rechnungen unter der Nummer, mit welcher sie nach der Zeit zu welcher sie eingekommen bezeichnet sind, beyzufügen schuldig seyn. Die Inventaria, Ausrufe, Schuldenrechnungen und andere Documente sollen auch zugleich mit den Amtsbüchern auf das Archiv geliefert werden.

16.

Die beygekommenen Gelder, sollen im Amtskasten verwahrlich aufbehalten werden. Damit inzwischen bey Veränderung der Aemter keine Irrung entstehe, so wird bey jeder Verkanterung, der Amtschreiber des abgehenden Hrn. Praesidenten dem Amtschreiber des antretenden zwey gleichlautende Verzeichniße der im Caduc-Amte liegenden Gelder einhändigen, deren eines dieser nach übernommenen und richtig befundenen Geldern mit seiner Unterschrift dem erstern zurückgeben, das andere aber dem antretenden Hrn. Praesidenten zustellen wird. Nicht weniger soll der Instigator einen Auffatz von den beygekommenen Inventariis daraus die Gelder noch nicht eingeliefert sind, imgleichen von den Erbfällen, wegen welcher Caution geleistet worden, nach sorgfältiger Vergleichung mit dem Cassa-Buch und dem Protocoll des Amtschreibers dem abgehenden Hrn. Praesidenten übergeben, und solches dem neuen Hrn. Praesidenten zu seiner Nachricht mittheilen.

17.

Die im Amtskasten liegende Gelder, werden entweder dem rechtmäßigen Erben ausgeliefert oder zu ihrer Zeit caduciret. Wenn aber jemand

sich als Erbe in dem Caduc-Amte entweder während des Caduc-Jahres oder doch vor wirklicher Caducirung zu einem daselbst liegenden Erbgut oder Erbtheil meldet, welches mehr als 100 Fl. beträgt; so wird er vorgängig an die E. rc. Gerichte verwiesen, um bey denselben mit der Sibbe gebührend zu verfahren. Damit aber nicht etwan den rechtmäßigen, und vielleicht noch verborgenen Erben ihr Recht entzogen, und dadurch zu Ansprüchen an das Gemeine Gut Gelegenheit gegeben werde, oder auch in Ermangelung rechtmäßiger Erben dem Caduc-Rechte der Stadt erwachse, so wird dem Instigatori obliegen, auf alle bey den E. E. Gerichten vorgehende Sibben, sie mögen nun von auswärtigen Orten eingeschickt oder allhier beschworen seyn, genaue Acht zu schlagen, welcher zu diesem Endzweck auch auf dem Schöppenhause, und falls er etwas bedenkliches darinnen antreffen sollte, einen gerichtl. Extract von denselben auf Kosten des eingesibten zu verlangen berechtiget, und die bemerkte Irrung dem Hrn. Praesidenten anzuzeigen schuldig seyn wird.

18.

Wenn nun der Erbnehmer mit Beybringung eines Actus von den Gerichten, vermöge dessen er zur Unterwindung der Erbschaft angewiesen worden, um die Ausgabe seines bey dem Caduc-Amt niedergelegten Erbguts Ansuchung thut, und wieder die Sibbe nichts einzuwenden ist; so werden ihm in denen Fällen, wenn das Amt selbst inventiren laßen, theils die aufbehaltene und nun entsiegelte Güter, theils die ins Amt eingelieferte Gelder, und, wenn dieselbe von den ausgerufenen Gütern noch nicht eingekommen, eine Anweisung an den Ausrufer, nebst einer dem Hrn. Praesidenten vorzuzeigenden und von demselben genehm zu haltenden Rechnung, in welcher die Begräbniß- und andere Kosten, die bezahlte Passiv-Schulden, die Caduc-Sporteln, und das Abzugsgeld, wenn nicht etwan der Erbe vom letztern befreyet ist, abgezogen werden, gegen die dem Amte geleistete Quitanz verabfolget. In denen Fällen aber, wenn ein Schichtgeber, oder auch Executores testamenti die Gelder dem Amte eingeliefert haben, wird der Erbnehmer wenn er die Unrichtigkeit des Inventarii zu erweisen sich getrauet, und mit dem Eide sich nicht begnügen will, mit seiner Forderung wieder an die rc. Gerichte gewiesen. Wenn nun die Sache daselbst berichtigt worden, wie auch in allen andern Fällen, da nehmlich der Eid dem Schichtgeber oder den Executoren auf Verlangen des Erbnehmers abgenommen, oder von ihm erlaßen worden, wird der Erbnehmer zufolge einer vorgängig von dem Hrn. Praesidenten gebilligten Rechnung nach Abzug der Caduc-Sportuln und des etwa zu erlegenden Abzugs-Geldes gegen ämtliche Quitanz das Erbgut zu heben befugt seyn. Alle diese Quitanzen sollen von dem Amtschreiber in das Caduc-Protocoll eingetragen werden.

19.

Sollte hingegen das dem Caduc-Amte eingelieferte Erbtheil oder Erbgut nur 100 Fl. oder weniger betragen; so wird der Erbnehmer sich blos durch zwo zeugbare und beeidigte Personen vor dem Caduc-Amte als die wahren, nächsten, und einzigen Erben einzeugen laßen, und alsdann nach Erkenntniß des Hrn. Praesidenten auf die §. 18. angezeigte

Weise zur Uebernahme der in Bewahrsam des Caduc-Amts befindlichen Gelder und Güter zuzulaßen seyn.

20.

Wenn ein Abwesender von deßen jezzigem Leben und Aufenthalt keine sichere Nachricht vorhanden ist, als Erbe gehörig eingesibbet worden; so kann dennoch das im Caduc-Amt liegende Erbgut nicht gehoben werden, wenn gleich derselbe einen Machthaber oder einen gerichtlich bestätigten Curator hier zur Stelle hätte, sondern alsdann erst, wenn

1) der abwesende zurückgekommen, oder von seinem Leben unverdächtige Beweise eingeschickt;
2) wenn bewiesen worden, daß derselbe gewis, und zwar nach dem Tode des Erblaßers verstorben sey
3) wenn bewiesen worden, daß derselbe gewis, und zwar schon vor dem Tode des Erblaßers gestorben sey;
4) wenn ohne dergleichen Beweise von der Zeit, da man zuletzt von seinem Leben Nachricht gehabt, das große Jahr oder 30 Jahre Jahr und Tag verfloßen sind;

Im ersten Fall wird das Erbgut alsdann vom zurückgekommenen Abwesenden oder deßen Machthaber, im zweiten, von denen welche des Abwesenden nächste Erben bey seinem Tode gewesen oder ihren Erben, im dritten und vierten von denjenigen, welche die anderweitige nächste Erben des Erblaßers bey desselben Tode gewesen, oder ihren Erben, auf die §. 17. und 19. vorgeschriebene Weise gehoben werden können; wenn aber in den drey letzten Fällen keine Erben des Abwesenden oder Erblaßers vorhanden wären, dem Caduc-Amte anheim fallen.

21.

Wenn innerhalb des Caduc-Jahres sich kein Erbe gemeldet hat, auch nach Ablauf desselben kein Grund zur Vermuthung ist, daß sich jemand melden werde; so werden ohne Anstand die etwa noch übrig aufbehaltene Güter zu entsiegeln, durch Besorgung des Instigatoris öffentlich auszurufen und die daraus fließende Gelder dem Amte einzuliefern seyn, und soll alsdann, nachdem ein volles Jahr 6 Wochen und 3 Tage von der Zeit an zu rechnen, da alle zu einer solchen Verlaßenschaft gehörige Gelder dem Amte eingeliefert worden, verfloßen sind, das in Besitz genommene Gut vom Hrn. Praesidenten caduciret werden.

Sollte sich aber eine Vermuthung wegen zu erwartender Erben, insonderheit wenn dieselben weit von hier entfernt seyn möchten, äußern, oder solche sich innerhalb des Jahres gemeldet haben, die aber vor Ablauf desselben nicht eine völlige Sibbe hätten beischaffen können; so wird in diesen Fällen vor der Caducirung das große Jahr abzuwarten, nach Verfließung dieser Zeit aber das Erblaßgut wenn es nicht über 50,000 Fl. beträgt, ohnfehlbar zu caduciren seyn. Bey einer höhern Summe würde die Sache durch den Vortrag des Hrn. Praesidenten an E. ꝛc. Rath gelangen müßen.

22.

Wenn der Hr. Praesident des caducirte Gut erkläret hat; so wird hierauf bey der nächsten Verkanterung der Aemter, der Amtschreiber des

abgehenden Hrn. Praesidenten die caducirten Gelder nach Abzug der Kosten, Schulden, und Caduc-Sporteln, zu denen auch der zehnte Theil der caducirten Gelder gehört, von welchem der Amtschreiber $\frac{1}{3}$ Part der Instigator $\frac{1}{3}$ Part der Cursor $\frac{1}{6}$ Part und die Amtsdiener zusammen $\frac{1}{6}$ Part zu genießen haben werden, nebst einer Rechnung, welche zuvor vom Hrn. Praesidenten genehm zu halten seyn wird, der Cämmerey gegen Quitanz abzuliefern haben. Auf gleiche Weise wird er das von den gehobenen Erbschaften eingekommene Abzugsgeld jährlich gegen Quitanz der Cämmerey abzugeben schuldig seyn. Die Quitanzen werden den übrigen Beilagen des Caduc-Amts beizufügen, und die abgelieferten Gelder im Cassa-Buch abzuschreiben seyn.

23.

Wenn nach Caducirung des erblosen Guts sich noch jemand als Erbe melden möchte, und zu erweisen erbötig wäre: daß von der Zeit, zu welcher er wegen des Erbfalls die erste Wissenschaft erhalten habe, Jahr und Tag noch nicht verfloßen sey; so wird derselbe an E. ꝛc. Rath gewiesen werden müßen, der alsdann nach Beschaffenheit der Sache darin zu verfügen wißen wird.

24.

Der Instigator hat 150 Fl. der Cursor 50 Fl. als ein jährliches Gehalt von der Cämmerey zu genießen. Die Sporteln, über welche sämmtliche Caduc-Beamte und Bediente bey der Inventirung oder sonst irgend etwas an Geld oder Geldes-Werth zu fordern, oder mit sich zu nehmen keinesweges berechtiget seyn sollen, sind folgende:

wegen der Inventirung der Güter, Verfertigung und Uebergebung des Inventarii und zwar	
wenn die Verlaßenschaft 100 Fl. oder weniger beträgt	6 Fl.
wenn sie über 100 Fl. bis 500 Fl. beträgt	10 =
wenn sie über 500 Fl. beträgt	15 =
wegen der Versiegelung ohne Unterschied der Verlaßenschaft	6 =
wegen der Entsiegelung ohne Unterschied der Verlaßenschaft	6 =
wegen der zur Sicherheit der Verlaßenschaft verschriebenen Caution:	
wenn die Verlaßenschaft 100 Fl. oder weniger beträgt	3 =
wenn sie über 100 bis 500 Fl. beträgt	6 =
wenn sie über 500 Fl. beträgt	12 =
NB. Bey einer solchen Caution werden auch die Sporteln, die sonst wegen der Inventirung, Versiegelung und Entsiegelung gezahlt worden, zugleich zu entrichten seyn.	
wegen der Quitanz beim Amte:	
wenn die Verlaßenschaft unter 500 Fl. beträgt	2 = 12 Gr.
wenn sie über 500 Fl. beträgt	4 = 24 =

NB. von den bisherigen Sporteln genießen der Amtsschreiber $\frac{1}{3}$ Part, der Intestigator $\frac{1}{3}$ Part,

der Cursor $\frac{1}{8}$ Part und die Amtsdiener zusammen $\frac{1}{8}$ Part.

Sonst gebühren

Dem Amtschreiber für den Extract der Quitanz . .	1 Fl.	6 Gr.
Demselben, für den Extract der dem Ausrufer gegeben wird, vor jeden Bogen desselben . . .	— =	18 =
Dem Cursor für die Lieferung zum Ausruf	1 =	6 =

Unter diesen Sporteln ist der Stempel nicht begriffen, und wird von den Sporteln der Inventirung derjenige ausgeschloßen, der ohne ausdrückliche Erlaubniß unterlaßen hat, der Inventirung beyzuwohnen, und wird deßen Antheil verhältnißmäßig den übrigen zuwachsen.

Da auch überhaupt die Sporteln allhier nach dem jetzigen Preise des Ducatens zu 12 fl. berechnet worden; so werden dieselbe bey künftig etwa veränderten Werth der Silbermünze auch nach diesem Verzeichniß zu bestimmen seyn.

25.

Uebrigens wird nach demjenigen, was in dieser Ordnung in Ansehung der Güter der Verstorbenen, und besonders ihrer Inventirung, Aufbehaltung und Caducirung wegen des praesidirenden Caduc-Amts verordnet worden, auch bey allen Bürgermeisterlichen und andern Aemtern, dahin Caduc-Sachen gehören, imgleichen von den altstädtschen Herren E. ꝛc. Raths in den außerhalb Thores auf ihrer Gerichtsbarkeit vorfallenden Caduc-Sachen, gleichfalls zu verfahren seyn.

Gegeben auf unserm Rathhause den 18ten Monats-Tag Junius im Jahr 1777.

Bürgermeister und Rath der Stadt Danzig.

E i d

des Instigatoris Caducorum.

Ich N. schwöre: daß ich mich in dem Instigator-Amt, zu welchem E. ꝛc. Rath mich verordnet hat, treu und fleißig verhalten, und nach meinem besten Wißen und Vermögen dafür Sorge tragen will, damit die Erbschaften oder Erbtheile, deren Erben insgesammt oder zum Theil abwesend sind, den rechtmäßigen Erben, oder in Ermangelung derselben dem Publico aufbehalten bleiben, auch das gemeine Gut wegen des demselben gebührenden Abzugsgeldes oder Zehnten von den Erbschaften nicht gekürzet werde. Zu dieser Absicht will ich mich besonders demjenigen was mir vermöge der itzigen oder zukünftigen Caduc-Ordnung E. ꝛc. Raths obliegt, in allen Stücken gemäs zu verhalten befließen seyn, und mich niemals davon, durch irgend einige Vortheile, Beredungen, Versprechungen oder Drohungen abhalten laßen; Bey bedenklichen Vorfällen aber solche zuvörderst dem Herrn Praesidenten melden und deßen Befehle erwarten. Was ich auch erfahre was wider E. ꝛc. Rath oder das gemeine Gut seyn möchte, will ich treulich offenbaren. So wahr ꝛc.

b.

Wenn E. 2c. Rath bemercket hat, daß in Ansehung der Zeit, wenn aus den Verlassenschaften wozu Erben sich entweder gar nicht gemeldet, oder nicht gehörig legitimiret, Gelder vom praesidirenden Fiscal-Amte zu caduciren und auf die Cämmerey zu liefern sind, es zeithero nicht immer auf einerley Art ist gehalten worden, als hat E. 2c. Rath guter Ordnung halber geschloßen, daß die Gelder aus den Verlaßenschaften, wozu Erben sich innerhalb Jahr und Tag hätten melden können und sich dennoch nicht gemeldet, nach einer Jahres Frist von der Zeit an zu rechnen, nachdem alle zu einer solchen Verlaßenschaft gehörige Gelder in dem praesidirenden Fiscal-Amte werden eingekommen seyn, zu caduciren und an die Cämmerei abzuliefern seyn werden. Was aber die Verlassenschaften betrift, wozu innerhalb Jahresfrist Erben sich zwar gemeldet, aber noch nicht gehörig legitimiret, oder wenn die Erben in sehr entlegenen Oertern befindlich sind, die Caducirung der zu solchen Verlaßenschaften gehörigen Gelder und derselben Ablieferung an die Cämmerey nicht eher als nach Verlauf des großen Jahres geschehen solle, worauf zu halten, von E. 2c. Rath dem Herrn Praesidenten Ihr Herrl. Herrl. empfohlen wird. Actum in Senatu den 29. April 1767.

Fr. Wahl,
Secretarius.

c.

Wenn E. 2c. Rath verschiedene nachtheilige Folgen der bisherigen Usance bemercket, nach welcher die ein Jahr 6 Wochen und 3 Tage im praesidirenden Bürgermsterl. Fiscal-Amte gelegene, und theils aus denen erblosen Verlaßenschaften herrührende, theils bey gedachtem Amte in Ermangelung notorischer Erben ausgeschichtete Gelder, wenn dazu binnen Jahresfrist sich niemand als Erbe gehörig gemeldet, oder keine Vermuthung vorhanden gewesen, daß zu denen vorbeschriebenen Geldern sich Erben finden würden, vermöge dem ersten Punkt des Schlußes vom 29. April 1767 und laut dem ersten Abschnitt des 21ten Art. der renovirten Caduc-Ordnung von 1777. für caducirt erklärt, und an die Cämmerey geliefert worden; als hat E. 2c. Rath geschloßen: daß künftighin die erblosen Gelder nicht anders zu caduciren seyn werden, als wenn zu denenselben binnen fünf Jahren vom Tage des Sterbefalls gerechnet, niemand sich gemeldet und legitimiret, oder binnen gedachter Zeit gar keine Vermuthung sich ereignet, daß zu denselben jemand als Erbe sich zeigen werde; deßen dem Instigator beym Fiscal-Amte von denen zu caducirenden Geldern eine genaue Specification benebst Beifügung ob dazu sich jemand gemeldet, oder ob Vermuthung vorhanden, daß zu denselben sich Erben finden könnten (welche mit dem Memorial welches der Instigator von allen dem Amte angezeigten Sterbefällen und Verlaßenschaften führet, genau übereinstimmen muß) dem Herrn Praesidenten Sr. Herrl. zuvor zu überreichen schuldig seyn wird; Uebrigens der 21. Art. in der 1777. renovirten Caduc-Ordnung hiemit aenteriret wird, der gedachte Schluß vom 29. April 1767 aber in Ansehung des zweiten Punkts, betreffend die Gelder die nach Verlauf des großen Jahres zu caduciren sind,

hiemit ungeändert bleibt, committirende dem Herrn Praesidenten Sr. Herrl. daran zu seyn, daß diesem Befinden E. 2c. Raths ein Gnüge geschehe. Actum in Senatu den 9. Sept. 1785.

J. E. Schumann,
Secretarius.

Nr. 13.

Ordnungsschluß, den Kaufschoß betreffend. *)

Nachdem ein Schluß der Ordnungen bestanden, daß hinführo bei Erbeskäufen in der Stadt der Käufer bei der Zuschrift im Erbbuch 1. Procent vom gantzen Kauf Pretio zum Besten der Hülfsgelder Casse zu erlegen angehalten werden solle, welche Abgabe auf drey Jahre festgesetzet wird: als hat E. Rath geschloßen, daß diese Abgabe beim Erbbuch eingetrieben und jedesmal auf der Rechten Stadt dem Hrn. Kämmerer, auf der Alten Stadt aber den Altstädtschen Herren des Raths, so wie solches auch in Ansehung der Grundzinser gebräuchlich, übergeben werden soll, und werden die eingenommenen Gelder von wohlgemeldeten Herren quartaliter an die Hülfgelder Cassa abzuliefern seyn.

Actum in Senat. d. XI. July 1777.

E. Renner,
Secrius.

Nr. 14.

Publicandum

wegen Abstellung der beim Polnischen Handel zu Königsberg in Preußen obwaltenden Mißbräuche. **)

Es haben die, zu Königsberg in Preußen den polnischen Handel treibende Bürger und Kaufleute, mittelst einstimmig abgefaßter Vorstellung vom 24. Jan. 1782 sich beschweret, wie es

I. zur Gewohnheit geworden, daß dem polnischen Verkäufer die herabgebrachten Waaren und Landes-Producte, vorzüglich der Roggen und anderes Sack-Getreide auf einen unbestimmten Preis abgenommen, und selbiges unter der Bedingung aufgeschüttet werde, daß der polnische, sowohl christliche als jüdische Verkäufer, wenn der Preis der Crescentien nach Johannis gegen den zur Zeit der Waaren-Abkunft und der

---

*) Noch nicht gedruckt.

**) Abgedruckt in der Edictensammlung von 1783.

Aufschüttung oder des Contract-Schlußes coursirenden Preis steigen sollte, der gesteigerte höhere Preis für die aufgeschüttete und niedergelegte Waaren bezahlet werden, auf den Fall aber, wenn der Preis um und nach Johannis, gegen den Preis vor Johannis, und wie er bei Abkunft der Wittinnen oder beim Schluße der Contrakte und bei der Verabredung des Kaufs gestanden, fallen möchte, dem polnischen sowohl christlichen, als jüdischen Verkäufer, dennoch der, beim Aufschütten, verabredete Preis gehalten werden soll.

Hiernächst

II. daß die Bürger-Kaufleute sich unterfangen, Fremde in die Waagen zu führen, und gleichsam für Rechnung gedachter Fremden die Waaren von den Pohlen zu kaufen, endlich aber dadurch contravenirt werde, daß

III. auf die vorzunehmende Reinigung des Saat- und Sack-Guts nicht gehalten worden.

Wenn nun diese obwaltende Mißbräuche sowohl zum Nachtheil des einheimischen Handels, als auch zum Bedruk des auswärtigen handelnden Publici, überhaupt aber zur Beeinträchtigung der Aufnahme der Handlung und des Königl. Allerhöchsten Interesse gereichen; so wird hiemit festgesetzt, daß

I. von nun an schlechterdings keinem handelnden Bürger und Kaufmann oder andern, der in Betreibung des polnischen Handels mit dem Kaufmann gleiche Rechte genießet, erlaubet sein solle, polnisches Gut in specie, den Roggen und anderes Sack- und Saat-Gut ohne einen bestimmten und zur Zeit des Kaufs festgesetzten sicheren Preis an sich zu kaufen und aufschütten zu lassen, und soll die bisherige zum Nachtheil des Handelsusual gewordene Bedingung, daß dem polnischen Verkäufer, wenn der Preis des Schütt-Guts nach Johannis steige, der hierdurch entstandene höhere Preis für die aufgeschüttete und niedergelegte Waaren bezahlet werden solle, nicht weiter statt finden.

Wie nun zu der Königsbergschen Kaufmannschaft das Vertrauen geheget wird, daß sie diesem auf den wechselseitigen Vortheil der Handlung abzweckenden Befehl aufs genaueste nachleben werde, so wird zugleich verordnet, daß in Contraventions-Fällen der Contravenient im ersten Betretungs-Fall mit 10 Rthlr. p. Last, im wiederholten Falle mit 20 Rthlr. p. Last, und bei einem dritten Contraventions-Versuch, der Bürger-Kaufmann des Bürger-Rechts, und der zum Handel privilegirte seines Privilegii verlustig sein, von den Geld-Strafen in den zwei erstern Fällen aber dem Denuncianten, er sei ein Fremder oder Einheimischer, der 4te Theil der Strafe, und das übrige mit drei Viertel der Königsbergschen Städtschen General-Armen-Casse zufallen soll. Wenn indessen auch bei dem polnischen Handel nachstehende Fälle eintreten können, daß

a) der Herabbringer der polnischen Produkte vom Frachtgeber oder von seiner Herrschaft, an einen Kaufmann mit den Waaren addressiret wird,

b) daß der Herabbringer, es sei ein polnisch-christlicher oder jüdischer Verkäufer, früher ankommt, als deren Fracht-Geber, oder dieser gar nicht nachkömmt,

c) daß der Königsbergsche Kaufmann polnische Produkte auf Schuld-Verschreibungen, oder

d) auf geschlossene Lieferung zu empfangen hat; so wird in Rücksicht gedachter Fälle hiemit festgesetzt:

ad a) daß, wenn in der Folge aus Pohlen Crescentien an diesseitige Kaufleute oder andere mit diesen gleiche Rechte habende addressiret werden, deren Aufschüttung ebenfalls nicht eher statt finden soll, als bis ein fester Preis abgemachet ist, welchen derjenige nachweisen muß, an den die Crescentien addressiret sind. Wann aber

ad b) der Fracht-Geber entweder spät, oder gar nicht ankömmt; so stehet zwar dem Herabbringer der polnischen Produkte, oder welches einerlei ist, dem Frachtnehmer auf seine Verantwortung frei, die Ankunft des Frachtgebers oder dessen einzuholende Instruktion abzuwarten, und inzwischen die Güter auf dem Strohm liegen, und bearbeiten zu lassen; wenn er aber weder das eine noch das andere abwarten kann oder darf, so muß er die Producte nicht anders, als auf feste Preise verkaufen, und soll eine conditionelle Aufschüttung gar nicht und unter keinerlei Vorwand statt finden.

Damit auch der Frachtnehmer auf diesen Fall des Verkaufs sich gegen die deshalb zu besorgende Ansprüche des Fracht-Gebers in Sicherheit stellen könne, bleibet demselben unbenommen, den geschehenen Verkauf bei dem Handlungs-Gericht in Königsberg zu verlautbaren, und den geschlossenen Handel mit der Bescheinigung, daß der Handel den stehenden Preisen gemäß, geschlossen worden, bestätigen zu lassen.

Sollten

ad c) dem Königsbergschen zur Handlung berechtigten Kaufmann polnische Producte auf Documente und Schuld-Verschreibungen in Zahlung zugeschickt werden, ohne daß der Preis derselben festgesetzt worden, so kann der Creditor sich diese Waaren bei ihrer Herabkunft nicht eher zueignen oder zumessen lassen, als bis der Preis determiniret worden ist; es stehet auch dem polnischen Debitori frei, bevor solches nicht geschehen, die Waare öffentlich zum Verkauf mit Vorwissen des Creditoris, dem seine rechtliche Nothdurft hierbei überall frei bleibet, auszubieten, jedoch ist es für einen verabredeten festen Preis zu halten, wenn der Handel dahin geschlossen worden, daß der Creditor zu Königsberg die Producte in solutum für den Werth annehmen, der zur Zeit der Ankunft derselben zu Königsberg der marktgängige Preis ist. Anlangend

ad d) die Lieferungs-Contracte, so können selbige zwar auch in der Folge beybehalten werden, jedoch muß in dergleichen Contracten ein bestimmter Preis festgesetzet sein, indem ohne denselben die Contracte ungültig sein sollen, wie denn auch die Lieferungs-Contracte bei dem Handlungs Gericht verschlossen deponiret werden müßen, welches letztere um deshalb nothwendig ist, damit bei jedem Contraventions-Verdachte der Contract entsiegelt, und die Lage der Sache auf eine sichere Weise aus dem Gehalte desselben, ausgemittelt werden könne.

Betreffend

II. den Mißbrauch bei Einführung der Fremden in die Waage, und daß von den Fremden die Güter auf die Namen der Bürger gekauft werden, so ist desfalls bereits in der emanirten Wett- u. Handlungs-Ordnung vom 2ten Martii 1734. Tit. II. Art. III. imgleichen Tit. IV. Art. XI. und XIII. das Nöthige verfügt worden.

Wie nun dieses hiermit erneuert und nach selbigen ausdrücklich festgesetzet wird, daß kein Fremder von einem fremden Käufer unmittelbar kaufen, noch weniger ein Königsbergscher Bürger oder Kaufmann dem Fremden hierzu seinen Namen fälschlich hergeben soll, so wird denn auch den Waage-Bedienten bei Verlust ihres Dienstes hiermit zur Pflicht gemacht, auf die Aufrechthaltung dieser Verordnung sorgfältigst zu vigiliren, imgleichen sollen die Braaker, Schaal-Knechte und übrige Belehnte bei der in vorerwehnter Wett-Ordnung Tit. II. Art. III. u. Tit. IV. Art XI. festgesetzten Strafe, keinem Fremden gestatten, die in den Waagen liegende Güter, in specie den Flachs und den Hanf hin und wieder zu beziehen, oder auch wenn die Güter noch nicht an Bürger verkauft sind, zu besehen, umzuwerfen und ihre Qualität zu untersuchen; den Instigatoren liegt es besonders ob, auf die Befolgung dieser Disposition ihr Augenmerk zu richten, und jeden Contraventions-Fall sofort der Behörde anzuzeigen. Da auch

III. durch ein Avertissement des Königsbergschen Magistrats vom 12. Decbr. 1754 den polnischen, sowohl christlichen als jüdischen Verkäufern bereits die Reinigung des Sack- und Saat-Guts auf den Wittinnen oder auf den Speichern, und zwar durch ihre eigene polnische Leute zur Pflicht gemacht worden, so hat es hiebei lediglich sein Bewenden, zu welchem Ende gedachtem Avertissement von Seiten der polnischen Verkäufer aufs genaueste nachgelebet, und das Sack- und Saat-Gut um so mehr auf die vorgeschriebene Art von ihnen vor dem Zumessen gereiniget werden muß, als auf diese vorher vorzunehmende Reinigung, die zum Vortheil der Verkäufer gemachte Disposition, daß der Käufer kein Korn über Bord prätendiren, sondern sich mit dem bestimmten Krumpf-Maaße von $2\frac{1}{2}$ Scheffel p. Last à 60 Schffl. Preuß. begnügen solle, sich lediglich gründet.

Da übrigens per Rescriptum vom 30. Decbr. 1756. verordnet worden, daß die Einländischen Verkäufer von allem Uebermaaße, es mag ihr Getreide zur Consumtion oder zum Handel auf Märkte gebracht werden, dispensiret, und die Käufer mit dem kahlgestrichenen Scheffelmaaße zufrieden sein sollen; so soll es denn auch, in Betracht dieses Getreide größtentheils zur Achse und nur weniges eine kurze Strecke in dichten Gefäßen zu Wasser nach Königsberg gebracht wird, mithin nicht als ein anderes lange Zeit auf dem Wasser befindliches Getreide dem Einkrumpfen, als der Ursache des beim polnischen Getreide festgesetzten Quell- oder Krumpf-Maaßes unterworfen ist, fernerhin dabei sein Bewenden haben.

Uebrigens soll dieses Publikandum sowohl in deutscher als in polnischer Sprache durch den Druck bekannt gemacht, und nicht allein dem Commercien- und Admiralitaets-Collegio, dem Magistrat, und dem mit dem Stadt-Gericht combinirten Wett-Gericht in Königsberg, sondern

auch dem Magistrat in Wilda zugefertiget und communiciret werden, damit jene, die angehende Bürger und Messer darnach instruiren; dieser aber alle und jede Absender polnischer Produkte nach Königsberg in Preußen, von diesen zum Besten der Handlung genommenen Maaßregeln unterrichten könne; Wie denn auch dieses Publikandum an den gewöhnlichen öffentlichen Orten affigiret, und überhaupt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll.

Signatum Berlin den 29. May 1783.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. F. v. Heinitz. v. Werder.

Nr. 15.

Stiftung der See-Schiffer Wittwen-Casse, durch Vier Deputirte, Brüder der löblichen See-Schiffer-Zunft in Danzig. Im Jahr Christi 1792.*)

Der glückliche Anfang ohne Ende, oder die Einleitung und kurze Beschreibung von der See-Schiffer-Wittwen-Casse in Danzig, enthält Folgendes:

Erstens:

Was zu dieser so nützlichen Stiftung Anlaß gegeben.

Zweytens:

Wie viele Schwierigkeiten sich zu dieser guten Sache entgegen gestellt.

Drittens:

Wie sie aber doch alle überwunden, und das gute Vornehmen glücklich ist ausgeführet worden.

Folgende Beschreibung, die sich auf die Umstände erstreckt, welche bey vorher benannter Stiftung vorgefallen sind, solche werden in unser Gedenk-Buch einverleibet, um davon, und damit unsere Nachkömmlinge einen gehörigen Unterricht erhalten mögen, auch ferner, damit sie sehen mögen, wie Gott auch hiebey nach seiner wunderbaren Vorsehung durch einen, dem Scheine nach entfernten Umstand, die Gelegenheit zu einer auf ewige Zeiten heilsame Stiftung und Einrichtung gegeben; damit unsere Kindes-Kinder die Namen Unser und ihrer Wohlthäter erfahren, und ihnen Zeitlebens dafür danken mögen, und damit sie endlich lernen, wie schwer es ist, ehe man eine solche neue Sache anfängt und im Gange bringt; wie behutsam, wie geduldig und unerschrocken man damit zu Werke gehen muß, und mit Vertrauen auf Gott nicht eher müde werden, als bis man seinen guten Zweck vollkommen erreichet hat.

*) Danzig, gedrückt bey Daniel Ludwig Wedel.

Erstens:

Als wir folgende Schiffers, wie auch der Fracht-Mäckler Peter Dähling, als nämlich: Johann Nathanael Töwe, Daniel Dobrick, Jacob Gröning, Michael Erdmann Boghs, Simon Peter Kramp, Joachim Schultz, Carl Wybe Doetus und Peter Rathke, im Monat November des 1791sten Jahres bey dem Herrn Theodor Christian Frantzius zu Gäste waren, gabe es im Gespräche Gelegenheit, daß bemeldeter Herr T. C. Frantzius fragweis erwähnte, warum denn die hiesige See-Schiffer-Zunft noch bis jetzt keine Wittwen-Casse errichtet hätte, da doch dieses bey so vielen andern Zünften schon längstens geschehen, und die Schiffer bey denen Gefahren und Unglücksfällen auf ihren Seereisen, noch weit mehr darauf zu denken hätten als andere Geschäftsleute, die auf dem festen Lande ihr Gewerbe trieben. Hierauf antwortete Schiffer Johann Nathanael Töwe, wie das eine paffende Frage sey, und wie sehr viele der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen heilsamen Stiftung überzeugt wären, auch wie schon mehrmalen der Vorschlag zu solcher Stiftung der Brüderschaft sey vorgetragen worden, daß aber derselbe allezeit viel Widerspruch gefunden, vorzüglich, weil die damaligen Aeltesten Proponenten der See-Schiffer ihr besonderes Gutachten oder Interesse dabey suchten, wodurch denn die gute Sache einen bösen Schein bekommen, und also immer hinterstellig geblieben sey.

Der Herr Theodor Christian Frantzius antwortete auf dieses: daß eine solche Stiftung gleichwohl könnte gemacht werden, wenn auch nur 20 oder 30 Mitbrüder darüber einstimmen würden. Wenn nun solches zum zweckmäßigen Stande gebracht werden könnte, so wollte er selbst in diesem Fall zu dem bleibenden Fonds, zu der Stiftung einer solchen Casse ein Geschenk von Tausend Gulden Danziger Courant machen.

Alle anwesende Brüder nahmen dieses gütige Anerbieten mit hohem Dank an, und gaben auch alle ihr Jawort zum Beitritt. Es käme nur darauf an, daß ein guter zweckmäßiger Entwurf gemacht würde, und der Herr T. C. Frantzius trug seinem Schiffer J. N. Töwe auf, für einen guten Entwurf Sorge zu tragen, und unserer ganzen Brüderschaft dasselbe vorzutragen, um deren Gutachten zu erforschen.

Zweitens.

Ein solches Uebernehmen hielte Schiffer J. N. Töwe alleine zu schwer für ihm zu seyn, erwählte sich bey dieser so wichtigen Sache noch drey Assistenten seiner Mitbrüder, als nämlich: den George Mickley, Daniel Hantel und den Berend Anderson. Unser gemeinschaftlicher Entwurf wurde hierauf von J. N. Töwe auf unserm Gielden-Hause den 9ten Januar 1792 am Feste des Bürsen-Tages, unseren Aeltesten und allen anwesenden Mitbrüdern abgelesen, und unsere Gesinnungen vorgetragen, mit der Aufforderung, daß wenn jemand darinn zu verbessern fände, er auftreten und solches anzeigen möchte, oder wenn er alles für zweckmäßig hielte und beytreten wolle, seinen Namen unterschreiben, um also dieser guten Sache schnellen Fortgang zu verschaffen. Da denn unser Aeltermann Namens Friedrich Kinder zur Antwort ertheilte: er wolle sich mit seinen Brüdern und Mitältesten darum berath-

schlagen, und Bedenkzeit haben. Nach zwey Tagen ließ der Aeltermann F. Kinder den J. N. Töwe zu sich berufen, und ertheilte den Bescheid: daß er nach reiflicher Ueberlegung mit denen Brüdern und Mitältesten nicht mit beytreten wollen, Ursache: weil sie schon alle alt und schwach wären, und nur noch wenige Jahr mehr leben könnten. Ohngeachtet dieser abschlägigen Antwort von unserm Aeltesten, setzten wir Vier über unsere Stiftung Gesetze und Artikel auf, und trieben dieses Geschäfte mit allem Ernst und Fleiß, nach unserm besten Wissen und Willen.

Nachhero nöthigten wir die Brüderschaft eines Abends bey dem Herrn Ephraim Engelhard, wohnhaftig an der Radaune zusammen, und legten ihnen unsern ganzen Plan vor, erhielten vielen Beifall, und es unterschrieben gleich 25 Mitglieder derselben, welche Anzahl innerhalb 3 Tagen bis in die 35 Personen zuwuchs, welche uns Vier die Deputation über den guten Fortgang zum vollen übergaben.

Bey diesem Beyfall und guten Anfange faßten wir sichere und feste Hoffnung zu einem glücklichen Fortgange, und wir Vier Arbieters, als erstere Unternehmer dieses rühmlichen und löblichen Werkes, legten hiernach den unterschriebenen Plan unsern resp. Herren Rheders in unterthänigster Submission vor, nämlich: dem Herrn T. C. Frantzius, Patron von J. N. Töwe, S. T. Herrn Bentzmann, Patron von G. Mickley, S. T. Herrn Friedrich Muhl, Patron von D. Hantel, und denen Herren Uphagen et Gerbner, Patrons von B. Anderson. Wir ersuchten diese Herren, einen jeden ins besondere, um ihren guten Rath und ihr weises Gutachten über die Artickel und Gesetze unserer Stiftung, und erhielten auch von dem wahren Menschenfreunde Ihro Herrlichk. Herrn Bentzmann, als einen Rechtsgelehrten, eine völlige Confirmation und Reformirung über alle Artickel unsers Vorhabens, denen der Herr T. C. Frantzius völlig mit beystimmte, welches wir denn mit hohem Dank annahmen und gehörig unsern Artickeln beyfügten. Die übrigen beyden Herren haben unsern Plan gar keine Annotationen beygefügt.

Als nun der erste Grund unsers guten Werks durch Beytritt, Rath und That fortgeleget war, so übergaben wir unsern schriftlichen Auffsatz hierüber den Herrn Präsidenten, als unsern hochgeneigten Herrn Zunft-Patron und trugen um Schutz, Beystand und obrigkeitlicher Confirmation an; zugleich aber auch um die Erlaubniß, mit einer geziemender Bittschrift bey einer hochgeehrten Rheederey und einer respektiven Kaufmannsschaft, einen Umgang einer Collecte zu halten, damit die respektive Herren durch eine freywillige und christliche Beschenkung dem großmüthigen Beyspiele des Herrn T. C. Frantzius nachahmen und den benöthigten Fond vermehren möchten.

Es wurde uns in beyden Ansuchungen von dem Herrn Präsidenten gewillfahrt, übergaben unsere Artickel dem Herrn Amtsschreiber Jeske, sie nach der gewöhnlichen Form und nach juristischer Ordnung einzukleiden, und nachhero von einem hochedeln hoch und wohlweisen Rath, nach aller Rechtskräftigkeit confirmiren zu lassen. Im Namen des Herrn Präsius erhielte der Hr. Amtsschreiber Befehl, sogleich eine geziemende und gründliche bescheidene Bittschrift zu verfertigen, mit welcher wir den 28sten Januar 1792. unsern bittenden Anfang und Umgang gemacht haben, wie folget:

24*

Die erste Person, an welche wir uns bey dieser herumgehenden Collecte wendeten, war der Hr. Frantz Rohtenburg, als ältester Herr der hiesigen Kaufmannsschaft, das Loos des Anfanges fiel G. Mickley und B. Anderson zu, sie nahmen sich in Person die Freiheit vor demselben zu erscheinen und nachdem sie auf die bescheidenste Weise, wie in solchen Tagen Nothwendigkeit und Geschicklichkeit erfordert, mit einem wohlgemeinten Wunsche begrüßet hätten, überreichten sie ihre Bittschrift mit der Erwähnung: daß der hochgeehrte Herr allbereits von ihrer gegenwärtigen Absicht schon im Voraus würden benachrichtiget sein und mit dem Anerbieten den Plan dieser Stiftung auch ihnen, wie jedem der milden Wohlthäter zur Durchsicht und Prüfung vorzulegen; sie baten den Herrn, daß er als der Erste, der sich hier unterschreiben würde, denen andern hochgeehrten Herren mit einem ehrenvollen Beyspiele vorgehen möchte, und erwarteten um nichtsweniger als die folgende Antwort:

Ich habe, sagte der Hr. F. Rothenburg, von dieser Anstalt gehört, ich wünschte, daß ich ihnen hundert tausend Gulden geben könnte, habe auch gehört, daß der Hr. T. C. Frantzius tausend Gulden darzu schenken wird, folglich werde ich auch ein reichliches Geschenke müssen machen. Wie können sie aber eine Wittwen-Kasse errichten wollen, wenn die Hrn. Kaufleute darzu das Geld geben sollen? wer Stiftungen aufrichtet, muß wissen, wovon und wie er die Contanten zu selbiger erhält. Wie sehr wir über diese kränkende Antwort erschracken, kann jedermann leicht gedenken, wir aber unterdrückten unsern Schmerz, und antworteten in aller Ehrfurcht, daß wir wahrscheinlich zur unrechten Zeit gekommen wären, und baten den Herrn, er möchte uns dieses verzeihen, und uns eine, für ihm beliebige Zeit festsetzen, unterdessen aber, ihre Bittschrift in Augenschein nehmen und ihren Plan betrachten. Es erfolgte hierauf die Antwort: „Ich kann mich vorjetzt zu nichts resolviren, überdies, was ist die Ursache warum sie bey mir den Anfang machen? — Es ist unsere Schuldigkeit, gaben wir zur Antwort, dem hochgeehrten Herrn, als den Aeltesten unter den respektiven Herren Kaufleuten unsere erste Aufwartung zu machen, sonst würde es sehr ungereimt und ungeschickt aussehen, den Herrn hinten an zu setzen. — Die Gegenantwort war freundlicher, mit den Worten: Nun gut, ich werde dieses der Kaufmannsschaft vortragen, und so mußten wir unverrichteter Sache unsere Dimission nehmen.

Den zweiten Versuch machte J. N. Töwe und A. G. Mickley bey dem Hrn. J. W. Uphagen, allhier wurden wir in aller Freundschaft auf eine andere Zeit gebeten. Drittens, verfügten wir beyde uns zu dem Hrn. T. C. Frantzius, woselbst wir mit vieler Leutseligkeit empfangen wurden, wir beklagten uns, daß die erste Unterstützung uns viel Schwierigkeit erweckte, und baten den Hrn. Frantzius sehr freundlich, daß er, so wie in der That, auch in der Unterschrift unser erster Beystand sein möchte. Der Hr. Frantzius gewährte uns diese Bitte, mit den Worten: Einer kann nur der Erste sein. Wünschte uns vieles ferneres Glück, und schrieb seinen geehrten Namen mit diesen Worten: Zu dieser so nützlichen Stiftung bin erbötig zum Fond zu erlegen tausend Gulden Danz. Cour. Theodor Christian Frantzius. Danzig, den 28. Januar 1792. Nach schuldigen Dank machten wir unsere Em-

pfehlung und nahmen unsere Zuflucht zu dem Hrn. Christian Siebert, dieser Hr. entschuldigte sich sehr höflich, ihn so lange mit der Unterschrift zu verschonen, bis sich ältere Kaufleute unterschrieben hätten. Uebrigens fände er die Stiftung sehr heilsam, und würde sich gerne mit einer milden Gabe unterschreiben, sobald nur erstlich mehrere Namen vorne an ständen. Hier machten wir unsere Empfehlung, marschirten zu dem S. T. Hrn. Thomas Hermann Langh, wurden allhie mit voriger Münze bezahlt, und um weitere Delation von dem Hrn. abgefertiget, noch einen Versuch machten wir bei die Herren Barslow und Elliot, fanden aber die Hrn. abwesend, und hiemit endigte J. N. Töwe und G. Mickley dieses Tages Umgang.

Daniel Hantel und B. Anderson sind währender Zeit zu dem Hrn. Direk. Bestvater und von dannen nach dem Hrn. Nathaniel Poot gegangen, aber bey beyden Herren hat dieselbe Schwierigkeit obgewaltet, so daß einer dem andern den Weg verzäumte, und keiner dem Hrn. T. C. Frantzius in der Unterschrift nachfolgen wollte.

Wir beschlossen hierauf einige Tage anstehen zu lassen, ob vielleicht die Herren Kaufleute sich über unsere Sache erst besonders unterreden möchten.

Am 1sten Februar gingen J. N. Töwe und G. Mickley abermahls zu die Herren Barslow und Elliot, fanden die Herren gegenwärtig, aber wollten auch nicht ihre geehrten Namen untersetzen, sondern riethen uns, daß wir unsere Bittschrift bey dem Herrn Peter Dähling senden sollten, woselbst der Hr. F. Rothenburg mit verschiedenen andern Herren Kaufleuten, wie auch bemeldte Herren Barslow und Elliot; wir begaben uns hierauf nach die Herren Rothlander und Boyd, und ersuchten dieselben, weil sie auch zu jener Gesellschaft eingeladen waren, daselbst für unser bestes Wohl zu reden und unser zu gedenken; wir schickten also unsere Bittschrift an oberwähnten Ort hin, und wider alles Vermuthen, blieb auch jetzt unsere Sache unberührt und rückte um keinen Schritt weiter fort.

Endlich den 3ten Februar hat Hr. P. Dähling dem Hrn. F. Rothenburg auf der Börse die Sache nochmahls vorgestellt, da denn derselbe, die in Kopia überreichte Bittschrift gelesen, hat noch mit einigen andern respektiven Herren Kaufleuten eine Unterredung gehalten, aber nach zwey Tagen uns die unangenehme Resolution gegeben, daß wir nur bey die andern Herren fortfahren möchten, und daß es ihm einerley wäre, wo sein Name in der Unterschrift stände, wir sollten unser Gesuch erst bey einigen andern Herren anbringen, er wollte hernach auch seine milde Hand nicht von uns entfernen. Mit diesem Troste gingen J. N. Töwe und G. Mickley abermahls bey die Herren Barslow und Elliot, ersuchten diese Herren auf das freundlichste, unsern Beystand, welche denn auch dem Hrn. T. C. Frantzius nachfolgten, und sich für drey hundert Gulden Danz. Cour. unterschrieben. Der Hr. J. W. Uphagen war die dritte Person in der Unterschrift für hundert Gulden D. C.

Den 6sten Februar war einzig der Hr. N. Poot der sich unterzeichnete, weil es Posttag war und unsere Sache verhinderte. Den 7ten dieses machten wir die Einrichtung, jeden Tages zwey von uns Deputirte Collecte zu halten: J. N. Töwe und D. Hantel zusammen, G. Mick-

ley und B. Anderson imgleichen, und trieben solches mit Ernst und allem Fleiß.

Die ganze Geschichte ausführlich zu beschreiben, erfordert zuviel Zeit, unterdessen setzten wir unsere tägliche Collecte geduldig fort, und haben hiebey Gemüther von guten und bösen Menschen lernen erkennen; bey vielen Herren sind wir eben nicht zu freundlich empfangen worden, ja, mancher hat uns sogar seine hülfreiche Hand entsagt. N. B. Unter welchen die Principalen notire, als: der holländische Commissarius James Ross, Hr. Mantzke und Schönbeck, auch Hr. Joh. Heinr. Lehmann, D. Hr. J. F. Ahrends, Hr. N. Selke von der Brabank, der altstädtische S. T. Längnich, nebst mehrern.

Aber dieses hat uns keineswegs abgeschreckt, noch kleinmüthig gemacht, sondern wir haben gedacht, daß es unsere Vorfahren bey ihren guten Einrichtungen, auch oft nicht besser gegangen seyn mag, und daß ein gutes Ding, auch ein schweres Ding ist, und Weile haben will. Und so haben wir dasjenige mit bescheidener Gelassenheit durchgesetzt, worzu wir uns einmal anheischig gemacht.

Endlich ist alles gut gegangen, Gott hat unser Vertrauen nicht lassen zu Schanden werden, sondern hat die Herzen unserer Wohlthäter gelenkt und regieret, daß sie uns geholfen haben. An einem sehr großen Werk der Barmherzigkeit und Menschenliebe, das ferner viele Jahrhunderten fest und unverbrüchlich bleiben soll.

Wir haben demnach unsern erwünschten Zweck erreichet und ein rühmliches Ende hat unsern Fleiß und Mühe durch unsere Zuversicht gekrönt, und haben den 27sten Februar mit der Collecte aufgehört.

Drittens:

Anno 1792. den 29sten Februar, wurden die Brüder, welche mit zur Stiftung dieser See-Schiffer-Wittwen-Casse beygetreten, von uns vier Deputirten bey dem Hrn. Ephraim Engelhard eingeladen, da wir denn des Nachmittags um 2 Uhr, unsere neue Wittwen-Cassen auf der Tafel stehend eröfneten, und der ganzen Brüderschaft anzeigten, oben auf dem Verdeckel stehet geschrieben: Der löblichen See-Schiffer Wittwen-Casse. Einwendig aber auf dem Verdeckel die Abzeichnung des Hrn. T. C. Frantzius seines Vergaht-Schiffes, geheissen Halley of Danzig, kommandirt dieses Schiff von Capitain Peter Rahtke. NB. Weil bey diesem Ablauf ein Traktament von dem Hrn. T. C. Frantzius gegeben worden, wobey das erste Fundament überleget von dieser Stiftung der Wittwen-Casse.

Wie nun die Mitglieder alle in der besten Aufmerksamkeit versammelt waren, so hat Schiffer J. N. Töwe, der ganzen Versammlung diese Beschreibung vorgelesen, nach Endigung dieses, die Vorerinnerung unsres Hauptbuches, ferner die Collecte, mit denen Herren Wohlthäter ihren geehrten Namen, nach dessen die Artickels, welche bey unserer Wittwen-Casse zu observiren und zu halten sind, letzlich die Anrede an die ganze Brüderschaft, womit wir vier Deputirte unsere Verwaltung übergeben haben, an den Hrn. P. Dähling als unsern Director über die Casse und dem Hrn. E. Engelhard als erster Beysitzer und Schiffer Andreas Haase als zweiter Beysitzer. Und nach dessen bezeugte die

Brüderschaft mit einem Seegenswunsche ihre Zufriedenheit und waren lustig und gutes Muths bis 12 Uhr in der Nacht. Alsdann nahmen wir unsere Lade mit einem Begleite von sechszehn unsrer Brüder, und brachten dieselbe bey unsern Hrn. Director P. Dähling hin, wünschten demselben eine lange und gesunde Vorstehung derselben, und nahmen mit der größten Zufriedenheit unsern höflichen Dank.

Und hiemit wollen wir diese Geschichte schliessen, und alle geneigte Wohlthäter mit ihren werthen hohen Familien, auch so wie unsere fromme Wittwen-Stiftung dem lieben Gott empfehlen, ohne ihm und seinen Seegen hätten wir das angefangene gute Werk nie vollführt. Darum so laßt uns alle von Herzen sprechen und ausrufen: Soli Deo Gloria.

Notirt von denen vier Deputirten und Arebiters der löblichen See-Schiffer Wittwen-Casse, in Danzig am letzten Tage des Monats Februar 1792.

Johann Nathaniel Töwe,
George Mickley,
Daniel Hantel,
Berend Anderson.

Entwurf von denen vierzehn Artickel der löblichen See-Schiffer Wittwen-Casse.

Vor dem Präsidirenden, Bürgermeisterlichen Amte dieser Stadt, sind persönlich erschienen die E. E. Johann Nathaniel Töwe, George Mickley, Daniel Hantel und Berend Anderson, als hiesige Schiffer, für sich und im Namen der übrigen hiesigen Schiffer und haben daselbst dem hochedlen, gestrengen, vesten und hochweisen Herrn Johann Bentzmann, Bürgermeister und jetziger Zeit Präsidenten dieser Stadt, eine unter sich getroffene Einrichtung einer Wittwen-Casse, in schuldiger Ehrfurcht übergeben und um derselben Confirmation unterthänigst Ansuchung gethan, es lautet aber dieselbe, wie folgen wird.

Erster Artickel:

Ist die Stiftung dieser Wittwen-Casse nur allein für Schiffer, die aber hiesige Bürger und Einwohner sein müssen? Und sowohl sollen unsre denn jetzt mitbeygetretene und aufgenommene E. E. Ephraim Engelhard, Johann Ferdinand Bibusch, Johann Jacob Groth, Johann Heinrich Brodtkorb, Martin August Claassen und Martin Grantzon nach Absterben derer, niemahls mehr andere Personen, als bloß hiesigen Schiffern der Zutritt zu derselben verstattet werden.

Zweiter Artickel:

Diejenigen, welche dieser Wittwen-Casse beytreten wollen, erlegen bey ihrem Eintritt 30 Gulden Danz. Cour. wenn sie nemlich bis ultimo Februar dieses Jahres derselben mit beygetreten sind, diejenigen aber, welche nach diesem bestimmten Termine Theil nehmen wollen, sind verbunden, in Stelle der bis ultimo Februar dieses Jahres festgesetzte 30

Gulden Eintritts-Geld, eine erhöhete Summa von 50 Gulden zu erlegen und ohngerechnet der gedachten Eintritts-Gelder, sollen selbige annoch gehalten sein, wenn sie bemittelt sind, oder ein Schiff führen, für jedes Jahr von der Stiftung an gerechnet, 15 Gulden zu erlegen, welchen auch nicht allein diejenigen unterworfen sind, die sich jetzt außerhalb Landes befinden und dieser Casse nicht gleich bey ihrer zu Hausekunft beytreten, sondern auch diejenigen, welche künftig Schiffer werden und derselben nicht sogleich, da sie es geworden, vielmehr späterhin beyzutreten für gut befinden möchten. Unbemittelte und ohne Schiff seyende, welche säumen möchten, jetzt gleich beyzutreten, zahlen von allen Jahren die zurück geblieben jährlich 6 Gulden Danz. Cour. an die Casse nach, diese Gelder nun so wie die zur Errichtung dieser Casse geschenkten Gelder einer löbl. Kaufmannsschaft und der Rhederey, sollen bey den Stadt-Cassen oder auf sichere Pfänder bestätiget werden.

Dritter Artickel:

Außer diesem Eintritts-Gelde giebt jedes Mitglied dieses Instituts auf folgende Weise seinen Beytrag.

Erstens: Ein Schiffer, welcher eine Reise nach einem Hafen in der Ostsee macht, zahlt von seiner ganzen Heuer 2 Groschen, von jedem hiesigen Gulden a 30 Groschen gerechnet.

Zweitens: Diejenigen Schiffer aber, welche das Cattengatt passiren müssen, erlegen nur einen Groschen von einem jeden hiesigen Gulden ihrer ganzen Heuer.

Drittens: Diejenigen Schiffer, welche aufgehört haben zu fahren und entweder sich ein Lehn gekauft haben oder von ihrem Vermögen am Lande leben, zahlen jährlich 15 Gulden.

Viertens: Schiffer aber ohne ein Schiff und dabey unbemittelt sind, zahlen jährlich nur 6, jedoch aber müssen die Beyträge von 15 Gulden und 6 Gulden vierteljährlich, nemlich, ultimo May, ultimo August, ultimo November und ultimo Februar erleget werden.

Vierter Artickel:

Zur Vorbeugung aller Unordnungen, soll dieser Beytrag von denen zur Seefahrenden Schiffern, spätstens drey Tage nach dem Empfang der Heuer abgetragen und entrichtet werden, welcher Termin nemlich drey Tage nach Verlauf eines vierteljährigen Beytrags, auch denen nicht fahrenden Schiffern zur Erlegung ihres jährlichen Beytrages von 15 Gulden und 6 Gulden bestimmt wird, sollte Jemand hierinnen nachläßig sein und den bestimmten Termin überschreiten, so verfällt er zum erstenmal in eine Strafe von 3 Gulden, zum zweitenmal von 6 Gulden und zum drittenmal wird er gänzlich von der Theilnahme der Casse ausgeschlossen, auf gleiche Weise soll auch mit denen jenigen Schiffern verfahren werden, die den wahren Belauf ihrer Heuer nicht gewissenhaft angegeben, sondern verheelt haben; denen ohne Schiff seyenden und unbemittelten Schiffern werden indessen zwey Jahre Zeit gegeben, ihren Beytrag von 6 Gulden nachzutragen, wenn aber dieselben vor Verlauf des dritten Jahres ihren Beytrag nicht erlegt haben, sollen sie gänzlich von der Casse ausgeschlossen werden.

Fünfter Artickel:

Alle einkommende Beytrags=Gelder werden von der gegenwärtigen Einrichtung des Instituts angerechnet. Bis zum Verlauf von 5 Jahren zum Capital geschlagen, bey denen Stadt=Cassen oder andere sichere Pfänder bestätiget und niemanden, es sey eine Schiffer Wittwe oder sonst ein unglücklicher Theilnehmer dieses Instituts davon, vor Verlauf dieser 5 Jahren etwas gegeben, damit die Casse hiedurch erst zu einem bedeutenden Bestande gelangen könne, nach Verlauf dieser 5 Jahren aber sollen die eingehenden Interessen an die alsdenn vorhandenen Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt und nur die jährlichen Contributions=Gelder, wieder zum Capital geschlagen werden, sollte inzwischen auch einer oder der andern unserer Mitbrüder, durch Alter, Krankheit oder anderwärtige Unglücksfälle, sich außer Stande finden, sich seinen nöthigen Unterhalt und Nahrung zu verschaffen, dieses auch hinlänglich bekannt und erwiesen sein, so darf derselbe mit denen Wittwen auf die Unterstützung aus der Casse gleiche Ansprüche machen, inzwischen werden aber doch immer die Wittwen, falls die Anzahl derselben so groß wäre, daß ihre Austheilung dadurch sehr mäßig würde, des Vorzugs vor denen armen Mitbrüdern zu genießen haben; der Genuß dieser Unterstützung, wird aber denen Wittwen nur so lange vergönnt, bis sie wieder heyrathen und also aufgehört haben Wittwen zu sein.

Sechster Artickel:

Würde ein Mann von 60 Jahren oder mehrere derselben dieser Wittwen=Casse beytreten wollen, so soll derselben Wittwe nicht eher als nach Beendigung ihres 50sten Jahres aus der Casse einige Unterstützung zu genießen haben, indem ohne diese Einschränkung sehr leicht junge Frauenzimmer die Speculation machen würden, bejahrte Schiffer zu heyrathen, um nach deren Absterben Lebenslang von der Casse unterhalten zu werden. So soll auch kein verheyratheter Schiffer angenommen werden bey dieser Casse, wenn er krank ist, sondern soll erst dann zugelassen werden, wenn er wieder seine Gesundheit erlanget hat.

Siebenter Artickel:

Zur Verwaltung dieser Casse wird ein Director und zwey Beysitzer bestimmt, Ersterer behält seinen Platz so lange er lebet und Fähigkeit hat zur Verwaltung derselben, Letztere behalten diesen Platz nur zwey Jahre und werden sodann an deren Stelle neue Beysitzer zu erwählen sein, dieser Director aber sowohl als die Beysitzer sind wegen der Führung dieses Geschäfts, welches darin bestehet, Buch und Rechnung über die Casse zu führen, frey vom jährlichen Beytrag zur Casse.

Achter Artickel:

Aus der Brüderschaft sollen vier Deputirte ernannt werden, welche die Bücher und Rechnung des Directors und der beyden Beysitzer nachsehen, um der Brüderschaft von der Aufrichtigkeit derselben Nachricht zu geben.

Neunter Artickel:

Zu einer allgemeinen Zusammenkunft, werden jährlich zwey Tage, nemlich, der letzte Februar und der letzte August eines jeden Jahres bestimmt, in welchen Versammlungen man sich über die Angelegenheiten der Casse zu besprechen hat und einem jeden frey stehen wird, zum Besten des Instituts etwas vorzuschlagen, wie auch Hülfsbedürftige und neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen; An diesen beyden Tagen sollen auch die Summen zur Austheilung bestimmt und besonders die vier Deputirten die eingezogene Nachrichten von der Richtigkeit der Bücher und Rechnungen der Brüderschaft bekannt zu machen, verpflichtet sein. Am letzten Februar aber, sollen die neuen Beysitzer und Deputirten wieder erwählet werden.

Zehnter Artickel:

Die Vertheilung der Gelder soll jährlich zweymal und zwar jedesmal sogleich nach den Zusammenkünften geschehen.

Eilfter Artickel:

Außer diesen zu den Versammlungen bestimmten Tagen, stehet es dem Director frey, die Brüderschaft bey wichtigen Angelegenheiten, auch an andern Tagen zusammen zu berufen, und der Verbotter derselben, soll aus denenjenigen Brüdern genommen werden, welche ohne Schiff sind und nur jährlich 6 Gulden geben. Ein jeder, welcher aus diesen dazu erwählet wird, ist verbunden die Stelle eines Verbotters anzunehmen, zahlt aber wegen seiner Bemühung keinen Beytrag, wird indessen davon frey, sobald er ein Schiff erhält, bis dahin aber ist er und ein jeder ander Verbotter verbunden, sogleich als er von dem Director beschickt wird, bey demselben zu erscheinen und desselben Aufträge zu bestellen.

Zwölfter Artickel:

Die vorräthigen Gelder sollen jeder Zeit in einen Kasten gelegt werden, zu welchen, sowohl der Director als auch die zwey Beysitzer einen Schlüssel haben werden, dessen Schlüssel aber so eingerichtet sein muß, daß nicht einer oder die andern selbige zu eröfnen im Stande sein werden. Die Annahme der Contributions-Gelder, sowohl als auch die Erhebung der Interessen von den bestätigten Capitalien, liegt inzwischen dem Director allein ob, welcher sodann alle eingezogene Gelder bey den jedesmahligen, im 9ten Artickel bestimmten Zusammenkünften, in den Casten zu legen haben wird.

Dreyzehnter Artickel:

Einem jeden, welcher seinen Beytrag erlegt hat, wird hierüber von dem Director ein Schein gegeben, welchen derselbe den Beysitzern einhändigt, damit sie ihn in die Bücher eintragen und beylegen können, wogegen die Beysitzer demselben über die geleistete Bezahlung wieder einen andern Schein zustellen werden.

Vierzehnter Artickel:

Streitige Fälle, über welche die Brüderschaft sich, unter sich nicht

vereinigen kann, sollen zween Herren Rheedern zur Beurtheilung vorgeleget werden, und falls die Brüder mit deren Gutachten der Stimmenmehrheit nicht zufrieden wären, soll die rechtliche Entscheidung solcher streitigen Fälle, zum Erkenntniß des Präsidirenden Herrn Burgermeister seiner hochedlen gestrengen Herrlichkeiten gestellt werden.

Diese vorhergehende vierzehn Artickel von der Einrichtung der See-Schiffer Wittwen-Casse, wurden Seiner hochedlen gestrengen Herrlichkeiten, dem Herrn Präsidenten Herrn Johann Bentzmann übergeben, den 26. Februar Anno 1792.

durch Johann Nathaniel Töwe.
= George Mickley,
= Daniel Hantel, und
= Berend Anderson,
Deputirten.

Confirmation über die vierzehn Artickel.

Der Präsidirende Burgermeister, Seiner hochedlen gestrengen Herrlichkeiten, hat hierauf die vorstehende von denen hiesigen Schiffern, für sie beliebte und angenehme, auch mit derselben obbenannten Deputirten, eigenhändiger Unterschrift bekräftigte Artickel, samt und sonders auf nochmaliges Ansuchen genehmiget und dieselben Usque ad bene Placitum Magnifici Senatus, nicht nur Amts confirmiret und bestätiget, sondern auch dem Amtsbuche zu ingrossiren und Copiam Authenticam davon zu extradiren.

Nachgegeben Actum den 1sten Martii 1792.

Stetis Nobilis Domini
Johann Bentzmann.
Prae. Consulis a. c. Praesidis.

Anhang zu den vierzehn Artickeln.

Anno 1795. den 28. Februar ist mit Zustimmen derer Mitglieder festgesetzet worden, mit des Namens Unterschrift von dem Director und denen Beysitzer nebst den vier Deputirten, daß wenn der Verbotter durch den Director zu den festgesetzten Zusammenkünften den Auftrag erhält, wie im Artickel 9 befindlich, so ist beym Ausbleiben von einem jeden auf die bestimmte Zeit 3 Gulden Danz. Cour. zu erlegen, festgesetzet, wenn nicht eine Hauptursache oder die Entlassung durch den Director ihm davon bevor frey spricht.

Annoch ist ferner:

Anno 1805. den 28. Februar beym Abschluße der Rechnung der See-Schiffer Wittwen-Casse, ist von dem Beysitzer und Deputirten, wie auch durch die anwesenden Mitglieder dieser Casse, mit ihrer selbst eigenhän-

digen Unterschrift folgende Artickel durch die Stimmenmehrheit beschlossen und als Gesetzmäßig angenommen und solche in die Rolle einzutragen genehmiget worden.

Erstens:

Eine Frau, die durch ihren Mann bey der See-Schiffer Wittwen-Casse eingekauft worden, wenn diese nun Wittwe wird und wieder einen Schiffer heyrathet, soll weiter nichts erlegen, als 3 Gulden Danz. Cour. Einschreibegeld.

Zweitens:

Wenn ein Mann seine Frau bey der Wittwen-Casse einkauft, so soll der Frauen ihr Name mit eingeschrieben werden, wenn nun diese stirbt und der Mann heyrathet eine andere Frau die nicht in der Casse ist, so soll die zweyte Frau aufs neue wieder eingekauft werden und eingeschrieben, jedoch mit dem Unterschiede, daß in Stelle die erste Frau mit 50 Gulden Danz. Cour. eingekauft worden, die zweyte nur 30 Gulden zu erlegen hat; sollte aber auch die zweyte Frau sterben und schreittet zur dritten Ehe, so zahlt er für die dritte Ehefrau die Hälfte, nemlich 15 Gulden Danz. Cour., bey einer vierten Heyrath wird er aber gänzlich frey sein und nur 3 Gulden Danz. Cour. Einschreibegeld bezahlen.

Drittens:

Eine jede Frau, deren Mann stirbt oder auf der See wegbleibt, wird nicht eher als Wittwe angenommen, bevor sich solche bey dem Director gemeldet und angegeben, daß ihr Mann gestorben ist; ist der Mann aber auf der See weggeblieben und sie kann nicht bestimmt angeben, daß ihr Mann todt ist, so soll solche nicht eher als Wittwe angesehen werden, als nach Verlauf eines halben Jahres, von der Zeit an gerechnet, daß die letzte Nachricht eingegangen, und wird solche alsdann als Wittwe angeführt. Wenn dieses nun gleich nach der halbjährigen Versammlung eintrift oder höchstens 30 Tage darnach, so hat sie auf das laufende halbe Jahr auf die Austheilung mit den andern Wittwen gleiche Ansprüche zu machen, ist es aber später als 30 Tage, so hat sie von dem laufenden halben Jahre nichts zu genießen.

Viertens:

Soll es auch eben so gehalten werden mit den Wittwen die wieder heyrathen: fällt ihre Heyrath 30 Tage vor der halbjährigen Versammlung ein oder weniger, so zieht sie noch das laufende halbe Jahr mit denen andern zu gleichen Theilen, ist es aber mehr als 30 Tage vor dem halbjährigen Versammlungs-Tage, so hat sie keine Ansprüche mehr auf das halbe Jahr.

Fünftens:

Da die gegenwärtigen Gesetze unmöglich über alle Vorfälle, die sich bey einer See-Schiffer Wittwen-Casse ereignen, bestimmen können; so behält sich die Gesellschaft dieser Casse vor, wenn solche eintreten, durch die Mehrheit der Stimmen den Anhang der Gesetze, noch so viel wie möglich zu verbessern und zu vervollkommnen.

S e ch s t e n s:

Wenn sich Fälle ereignen, wo das Gesetz nichts über entscheidet, so soll der Director solches bey der Versammlung vortragen, und der Gesellschaft ihr Gutachten darüber vernehmen; sind sie alle einstimmig, so wird es als Gesetz angenommen und in die Rolle eingetragen, findet es aber Widerspruch, so müssen die Stimmen gesammelt werden.

U n d S i e b e n t e n s:

Zum Stimmen soll auf solche Weise verfahren werden: über den Punkt worüber gestimmt werden soll, giebt der Director einen Bogen Papier an die Deputirte, die ihren Namen aufschreiben und entweder Ja oder Nein dabey schreiben; ist nun dieses von den Herren Deputirten geschehen, so lassen sie solches bey allen Anwesenden herumgehen und zuletzt an die Beysitzer, und der Director giebt seine Stjmme zuletzt. Sind nun die meisten Stimmen Ja, so ist es ein angenommener Vorschlag, ist aber die Mehrheit Nein, so wird es verworfen, und gegen die Mehrheit der Stimmen soll keine Einwendung Statt finden.

Nr. 16.

Patent an die sämmtlichen Stände und Einwohner in Südpreußen und den Städten Danzig und Thorn. De Dato Berlin, d. 25. März 1793.*)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c. Entbieten hiemit den sämmtlichen Ständen, Bischöfen, Aebten, Prälaten, Woywoden, Kastellanen, Starosten, Kämmerern und Landrichtern, der Ritterschaft, den Vasallen und Edelleuten, den Magisträten und Einwohnern der Städte, den Landleuten, und allen übrigen sowohl geist- als weltlichen Einsaßen und Einwohnern der Woywodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, der Stadt und des Klosters Czenstochowa, des Landes Wielun, der Woywodschaft Lentschitz, der Landschaft Cujavien, des Landes Dobrzyn, der Woywodschaften Rawa, Plotzk 2c. nach Maaßgabe des Grenzzuges, ingleichen der Städte Danzig und Thorn, welche die Krone Polen bishero besessen, Unsern geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes, und geben denselben hiedurch folgendes gnädigst zu vernehmen: Es ist allgemein bekannt, daß die Polnische Nation nie aufgehört hat, den benachbarten Mächten und insbesondere dem Preußischen Staate, häufige Veranlassungen zu gerechtem Mißvergnügen zu geben. Nicht zufrieden, gegen alle Regeln einer guten Nachbarschaft, das Preußische Gebiet durch öftere Einfälle

*) Abgedruckt in der Edictensammlung von 1793.

zu verletzen, die diesseitigen an der Gränze wohnenden Unterthanen zu beunruhigen und zu mißhandeln, ihnen fast immer Gerechtigkeit und billige Genugthuung zu versagen; hat diese Nation sich auch unabläßig mit verderblichen Planen beschäftigt, welche die Aufmerksamkeit der benachbarten Mächte reitzen mußten. Dies sind Thatsachen, welche keinem aufmerksamen Beobachter der neuern Vorfälle in Polen haben entgehen können; was aber besonders die ernstlichsten Besorgnisse der benachbarten Mächte erwecken mußte, ist der in Polen immer mehr überhand nehmende Empörungsgeist und der sichtbare Einfluß welchen jenes verabscheuungswürdige Bestreben gewonnen hatte, durch welches alle bürgerliche, politische und religiöse Bande zerrissen, die Einwohner Polens allen fürchterlichen Folgen der Anarchie ausgesetzt, und in ein unabsehbares Elend gestürzt worden wären.

Wenn schon in jedem Lande die Annahme und Ausbreitung solcher zerstörenden Grundsätze immer mit dem Verlust der Ruhe und der Glückseligkeit seiner Einwohner verbunden seyn muß, so sind besonders in einem Lande wie Polen ihre verwüstenden Folgen um desto mehr zu befürchten, da sich diese Nation durch Unruhe und Partheigeist immer ausgezeichnet hat, und dabei mächtig genug ist, um durch diese Unruhen selbst ihren Nachbarn gefährlich zu werden.

Es würde nun aber sowohl gegen die ersten Regeln einer gesunden Staatsklugheit, als gegen die Pflichten streiten, welche Uns für die Erhaltung der Ruhe in Unserm Staate obliegen, wenn wir bei einem solchen Zustande der Dinge in einem benachbarten großen Reiche, müßiger Zuschauer bleiben, und den Zeitpunct abwarten wollten, wo die Faction sich stark genug fühlt, um öffentlich aufzutreten, da alsdann selbst Unsere eigene benachbarte Provinzen durch die Folgen der Anarchie an Unsern Gränzen, mancherlei Gefahren ausgesetzt sein würden.

Wir haben daher gemeinschaftlich mit Ihrer Russisch-Kaiserlichen Majestät, und mit Beistimmung Sr. Majestät des Römischen Kaisers, anerkannt, daß die Sicherheit Unserer Staaten erfordere, der Republik Polen solche Schranken zu setzen, welche ihrer innern Stärke und Lage mehr angemessen sind, und ihr die Mittel erleichtern sich ohne Nachtheil ihrer Freiheit, eine wohlgeordnete, feste und thätige Regierungsform zu verschaffen, sich in dem ungestörten Genuß derselben zu erhalten, und dadurch den Unordnungen vorzubeugen, welche so oft ihre eigene Ruhe erschüttert und die Sicherheit ihrer Nachbarn in Gefahr gesetzt haben.

Um diesen Endzweck zu erreichen, und die Republik Polen vor den fürchterlichen Folgen, welche ihre innern Zerrüttungen nach sich ziehen müssen, zu bewahren und von ihrem gänzlichen Untergange zu retten, besonders aber ihre Einwohner den Gräueln der zerstörenden Lehre, welcher sie leichtsinnig zu folgen nur zu geneigt sind, zu entziehen, giebt es nach unserer innigsten Ueberzeugung, welcher auch Ihre Majestät die Kaiserin aller Reussen, in der vollkommensten Uebereinstimmung mit Unsern Absichten und Grundsätzen, beitreten, kein anderes Mittel, als ihre angränzenden Provinzen Unsern Staaten einzuverleiben, und sie zu diesem Endzweck sogleich in wirklichen Besitz zu nehmen, und dadurch allen Uebeln, welche aus der Fortdauer der gegenwärtigen Unruhen entstehen können, bei Zeiten vorzubeugen.

Wir haben daher im Einverständniß mit Ihrer Russisch-Kaiserlichen Majestät beschlossen, die Eingangsbenannten Distrikte von Polen, nebst den Städten Danzig und Thorn in Besitz zu nehmen und sie Unserm Staate einzuverleiben. Wir kündigen diesen unsern festen und unerschütterlichen Entschluß hiermit öffentlich an, und erwarten von der Polnischen Nation, daß sie sich auf das baldigste auf dem Reichstag versammeln und zweckmäßige Maaßregeln ergreifen werde, damit alles über diesen Gegenstand Erforderliche freundschaftlich abgethan und dadurch der heilsame Endzweck erreicht werde, der Republik Polen einen ungestörten Frieden zu verschaffen und ihre Einwohner vor den schrecklichen Folgen der Anarchie zu bewahren. Zugleich ermahnen Wir die Stände und Einwohner derjenigen Districte und Städte, welche Wir vorgedachtermaßen in Besitz nehmen lassen, so gnädig als ernstlich, sich solcher Unserer Besitznehmung und den zu solchem Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern und Kriegsvölkern nicht zu widersetzen, sondern vielmehr sich unserer Regierung willig zu unterwerfen, Uns von nun an für ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzusehn und zu erkennen, sich als Unsere getreue und gehorsame Unterthanen zu erweisen, und sich aller Gemeinschaft mit der Krone Polen zu entziehen. Wir sind dagegen fest entschlossen und versichern hiemit feyerlich: vorgedachte Stände und Einwohner sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten im Geist- und Weltlichen, besonders die Römisch-Catholische Glaubensgenossen bei dem freien Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben, und überhaupt das ganze Land dergestalt zu regieren, daß der vernünftige und wohldenkende Theil der Einwohner glücklich und zufrieden seyn kann, und keine Ursache haben soll, die Veränderung in der Landesherrschaft zu bereuen. Um Uns der Treue und Ergebenheit Unserer neuen Unterthanen noch mehr zu versichern, haben Wir gut gefunden, von denselben die in dergleichen Fällen gewöhnliche Erbhuldigung zu erfordern, und da Wir bei Unserer dermaligen Entfernung solche nicht Selbst einnehmen können, so haben Wir Unsern General von der Infanterie, Ritter Unserer Orden, Vice-Ober-Krieges-Präsidenten, Gouverneur Unserer Residenz Berlin, Chef eines Infanterie-Regiments, Wichard Joachim Heinrich von Möllendorf, imgleichen Unsern wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Minister, auch Chef-Präsidenten sämmtlicher Schlesischen Oberamts-Regierungen, Adolph Albrecht Heinrich Leopold Freiherrn von Dankelmann, zu Unseren Bevollmächtigten ernannt, um an Unserer Statt, und in Unserm Namen gedachte Erbhuldigung zu empfangen. Wir befehlen daher allen obbenannten Ständen und Einwohnern hiemit in Gnaden, sich zwei Tage vor dem von Unsern bevollmächtigten Commissarien angesetzten Huldigungs-Termin in dem von ihnen bestimmten Ort einzufinden, sich bei gedachten Unsern Commissarien zu melden, ihre Ankunft zum Protokoll zu verzeichnen, ihre Vollmachten zu produciren und sodann in dem Huldigungstermin Uns den Eid der Treue und Unterthänigkeit zu schwören, und Uns und Unsern Erben und Nachkommen für ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und anzunehmen; und zwar ist Unsere Willens-Meynung, daß die Bischöfe, Aebte, Prälaten, Woywoden, Kastelläne, Starosten, Kämmerer und Landrichter, in Person sammt

und sonders, oder durch genugsam bevollmächtigte Deputirte, sich einfinden; die übrigen Stände aber durch zu erwählende und mit zureichender Vollmacht versehene Deputirten aus ihren Mitteln dergestalt dabei erscheinen sollen, daß aus jedem District wenigstens Vier Personen vom Adel, Vier Geistliche und Prediger, und Sechs Schulzen aus den Dörfern; von den Magisträten jeder Stadt aber zwei Burgemeister und ein Syndicus, zu dieser allgemeinen-Landeshuldigung bevollmächtiget und abgefertiget werden solle; alle diese Bevollmächtigte sich auch mit einem zuverlässigen Verzeichnisse der in ihren respective Bezirken und Städten befindlichen gegenwärtigen und abwesenden rittermäßigen und adlichen Eingesessenen, wie auch der Magistrats-Personen und Prediger jedes Orts, in deren Seele diese allgemeine Landeshuldigung durch die bevollmächtigte Deputirte zu leisten, in beglaubter Form von den Landgerichten unterschrieben und gerichtlich attestirt, versehen, und solche Verzeichnisse Unsern Huldigungs-Commissarien vorlegen sollen.

Wir zweiflen nicht, daß jedermann, den dieses angeht, sich hiernach gehorsamst achten werde; falls aber wider Vermuthen ein oder der andere Stand und Einwohner obgedachter Districte und Städte, dem Inhalt dieses Unseres offenen Briefes nicht gehorsamen, uns den Eyd der Treue nicht leisten, Unserer Herrschaft sich nicht unterwerfen, oder gar Unsern Befehlshabern und Truppen Widerstand zu thun sich unterfangen wollte, der oder diejenigen haben unausbleiblich zu gewärtigen, daß gegen sie mit den in dergleichen Fällen üblichen Strafen, ohne Ansehen der Person, werde verfahren werden.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel bestärken, gehörigen Orts publiciren, und durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, d. 25. März 1793.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Alvensleben.

Nr. 17.

Patent wegen künftiger Einrichtung der Justiz in Danzig und Thorn.

Siehe historisch-geogr. Einleitung in die Westpreuß. Provinzialrechte, Marienwerder 1830. S. 197.

Nr. 18.

Reglement für das Wett- und Handlungs-Gericht in Danzig.*)

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, wollen der Stadt Dantzig, welche bereits seit dem Jahr 1565 eine Wette gehabt, die bis jetzt, wie wohl unter verschiedenen Modificationen bestanden hat, ebenfals ein Wett-Gericht constituiren, und solches zwar unter der nehmlichen Benennung, aber nach beßern Grundsätzen und dergestalt einrichten, daß Neben Absicht, Eigennutz und Partheylichkeit entfernet werde und das dabey interessirende Publicum auf zweckmäßige Bearbeitung der dem Wett-Gericht zu übertragenden Geschäfte sichere Rechnung machen könne.

§. 1.

Das bisherige Wett-Gericht hat sich in sehr vielen Fällen mit Polizey-Angelegenheiten beschäftiget, dagegen sind andere einem Handlungs-Gericht zustehende Streitigkeiten bey demselben nicht bearbeitet worden. Dem gegenwärtigen Wett- und Handlungs-Gericht werden alle Privat-Handlungs-Prozeße nach unten noch näher zu bestimmenden Modificationen zugewiesen, und bearbeitet solches auch wie bisher, die Handlungs Contraventions-Angelegenheiten, nach der im 6ten §. vorkommenden Anleitung.

§. 2.

Es soll dieses Wett-Gericht bestehen:

1) aus einem Syndico des Magistrats.
2) „ „ Kaufmännischen Stadt-Rath.
3) „ „ rechtserfahrnen Mitgliede des Stadtgerichts.
4) „ „ Kaufmännischen Beisitzer eben dieses Collegii.
5) „ Drey Kaufleuthen.
6) „ einem rechtskundigen Secretario, der zugleich Assessor mit Sitz und Stimme, und außer dem Deposito, auch Sportul-Cassen-Rendant ist.

Zu den Subalternen dieses Collegii gehören

1) aus einem Registrator der zugleich Canzelist ist.
2) „ „ Instigator.
3) „ „ Aufwärter.
4) „ „ Polnischen Dollmetscher.

§. 3.

Der Magistrats-Syndicus ist zwar Director des Wett-Gerichts, indeßen hat der Stadt-Praesident die Ober-Aufsicht über dieses Collegium, und muß derselbe den prompten und regelmäßigen Gang der Geschäften zu bewürken und zu erhalten suchen.

---

*) Noch nicht gedruckt.

4.

Auf den Vorschlag des Stadt=Praesidenten, wird der von ihm zum Wettgericht zu deputirende Syndicus, der die Direction beim Wettgericht führet, und der kaufmännische Stadt=Rath durch die Westprß. Krieges= und Dom. Cammer dem General-Directorio der Rechtsgelehrte und kaufmännische Gerichts=Asſesſor dagegen auf den Vorschlag des Stadt=Gerichts Directoris, durch die Regierung dem Chef der Justitz zur Genehmigung angezeigt. Die Asſesſores der Kaufmannschaft werden vom Magistrat gewählt, und von der Cammer bestätiget. Die Secretarius und Aſſeſſor, den auch der Magistrat wählt, und der durch die Cammer dem General-Directorio praeſentiret wird, erhält nach genommener Rücksprache mit dem Cheff der Justitz seine Bestallung unter gemeinschaftlicher Vollziehung des General-Directorii und des Gas=Canzlers.

Es verstehet sich von selbst, daß die Wahl des Magistrats auf eine Rechtskundige Person, welche sich zu einer Justiz Bedienung vollständig qualificiret, gerichtet werden muß.

Den Registrator und Canzlisten der vom Magistrat gewählt wird, bestätiget die Westpreuß. Cammer und hängt die Ansetzung eines Instigatoris und Aufwärters, nicht minder des Dollmetschers vom Magistrat ab, deßen Praesident die gesammte Mitglieder des Wettgerichts einführet und verpflichtet.

§. 5.

Die aus dem Magistrat und dem Stadt=Gericht deputirten Asſesſores müßen sich blos mit den ihnen zufallenden Commisſions= und Vergleichs Gebühren, nach der Vorschrift der Sportul-Ordnung begnügen, und erhalten kein besonderes Salarium noch Emollumente beim Wett=Gericht.

Den kaufmännischen Asſesſoribus ist aus dem Fond der 6 Gr. p. Last vom Schiffer, jedem 200 Thlr. zum Gehalt angewiesen.

Der Secretarius erhält außer seinem Gehalt als Asſesſor seinen Antheil an Commisſions=und Vergleichs=Gebühren, und nächstdem die Receptur- und Zahl=Gelder bey den Casſen wo er Rendant ist.

Der Registrator und Canzelist dagegen außer seinem Gehalt, die Registratur-und Copial-Gebühren. Der Instigator erhält den hier üblichen Denuncianten-Theil von den Straf=Gefällen und soll dem gegenwärtigen noch besonders ein Gehalt außer diesem Denuncianten-Theil zugewiesen werden.

Der Aufwärter erhält, außer seinem Gehalt die Vorladungs=und Insinuations-Gebühren.

Der Dollmetscher wird von den Partheyen für die Verfertigung der Uebersetzungen, Abwartungen der Instructionen und andern Terminen nach der Sportul=Taxe belohnt. Alle übrige nach der Wett=Gerichts=Sportul Taxe einkommende Gebühren, die nicht einzelnen Gliedern und Subalternen zustehen, kommen in eine gemeinschaftliche Casſe woraus der Secretarius und Registrator ihre Gehalte ziehen, wie denn auch aus dieser Casſe die übrigens bey dem Gericht vorkommende Ausgaben bestritten werden.

§. 6.

Um denjenigen so sich der Justiz widmen auch Gelegenheit zu verschaffen sich practisch von der Bearbeitung solcher Rechts Sachen zu un-

terrichten, wobey kaufmännische Kenntnisse möglich seyn können, wird dem Director des Collegii nachgelaßen, den Director des Stadtgerichts zu ersuchen Referendarien und Auscultatoren, so zu diesen Kenntnißen Neigung bezeigen, dem Wett- und Handels-Gericht auf 1 Jahr oder eine längere Zeit zur Arbeit zu überlaßen.

§. 7.

Es ist schon im 2ten §. bey der vorläufigen Bestimmung des Geschäfts-Creises des Wett Gerichts bemerkt worden, daß selbiger von dem ehemaligen Wettgericht zu unterscheiden sey, und

1) sollen dem Danziger Wett- und Handlungsgerichte die Handlungs-Contraventions Sachen, welche sie zeither schon bearbeitet, verbleiben, obgleich selbige als allgemeine Angelegenheiten zum Resfort des Magistrats eigentlich gehören würden, so daß alle Fälle wo die Grenzen übertreten werden, welche den fremden und einheimischen Kaufleuten vorgeschrieben sind, und wodurch das Grund-Handlungs-Gesetz, daß kein Fremder mit einem andern Fremden unmittelbar Verkehr treiben, vielmehr vom Bürger kaufen, und an denselben verkaufen muß, übertreten wird, und andern Handlungs-Contraventionen zum Resfort des Wett-Gerichts gehören.

2) ressortiren für selbiges

a) alle Privat-Streitigkeiten der Kaufleute unter sich und mit Fremden, im Fall ein getroffener Handel der Gegenstand ist.

b) die zwischen Kaufleuten aus laufenden Rechnungen entstandene Prozeße, im Fall nehmlich das Geschäfte nicht in einer andern Art von Contract übergangen ist.

c) alle unter den Sociis entstehende Streitigkeiten. Wogegen alle Klagen auf Bezahlung des Kaufgeldes für ausgenommene Waaren, imgleichen Schuld-Sachen aus Waaren-Rechnungen, so bald nur der eine Theil, ein Kaufmann der andere dagegen es nicht ist; ferner, wenn unter Kaufleuten über ein Conto Courant oder den Saldo einer dergl. laufenden Rechnung ein Schuld-Instrument ausgestellet worden, und es also nicht man auf die bonitaet und die Preise der Waaren ankommt, den ordentlichen Gerichten verbleiben.

d) gehören für das Wett- und Handlungs-Gericht alle Kaufmanns-Anweisungen, wenn vor verkaufte Species oder Waaren ein Kaufmann auf den andern asſignirt, und die Asſignation acceptiret und angenommen worden, es mag auf diese Asſignation etwas bezahlt seyn oder nicht.

e) alle trasſirten und gezogenen oder kaufmännischen Wechselbriefe. Die sogenannten trocknen oder eigenen Wechsel verbleiben dem Stadt-Gericht.

f) alle auf den Ströhmen innerhalb der Gerichtsbarkeit der Stadt vorfallende Streitigkeiten, in Lichtungs- und in die Handlung einschlagenden Angelegenheiten.

§. 8.

Die Rechts-Mittel von den Erkenntnißen des Wett-Gerichts gehen:

Ad 1) Bey den Handlungs-Contraventions-Sachen an die Westpreuß. Cammer-Justiz-Deputation nach Marienwerder, wogegen

2) privat Handlungs-Prozeße an das vereinigte Commerz- und Admiralitaets-Collegium in Danzig nur alsdann, wenn beyde Theile darüber einig sind, in der Regel aber an die Cammer Justiz-Deputation in Marienwerder gerichtet werden sollen. Indeßen ist das Wett-Gericht weiter nicht im mindesten dem Danziger Commerz- und Admiralitaets-Collegio subordinirt, indem das Wett-Gericht nur allein der Westpreuß. Krieges- und Dom. Cammer und deren Justiz-Deputation in Marienwerder untergeordnet ist. In Fällen wo die Revisionen zulåßig, sind sie an das Ober-Revisions-Collegium zu dirigiren.

§. 9.

Die Anlegung der Arreste auch selbst in Wett-Gerichts-Angelegenheiten kommen dem ordentlichen Richter zu unter deßen Jurisdiction die Persohn und Sache gefunden wird, welcher wenn der Arrest-Schlag eine zum Ressort des Wett-Gerichts gehörige Sache betrift, die verhandelten Acten dem Wett-Gericht zur weitern rechtlichen Verfügung abzugeben verbunden ist, nur in schleunigen und dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann das Wett-Gericht oder deßen Directorium vorläufige Arrest Verfügungen treffen, jedoch müßen dergleichen Angelegenheiten, fals die Sache nicht sogleich verglichen werden kann, ohne Anstand dem competirenden Richter angezeiget werden.

§. 10.

Das Wett- und Handlungs-Gericht hat sich in denen ihm aufgetragenen Rechts-Sachen nach der neu revidirten Danziger Willkühr von 1761 und den Zusätzen und Erläuterungen von 1783 nach der Wechsel-Ordnung besagter Stadt Danzig und nach anderweitigen speciellen für das Danziger Commercium ergangenen Verordnungen salva revisione zu achten, nächstdem aber die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs, besonders im 8ten Titul des 2ten Theils vom 7ten bis zum 15ten Abschnitt in Anwendung zu bringen. Sind keine geschriebene Gesetze vorhanden, so können auch hinlänglich bekannte oder nachgewiesene Handlungs-Usance zu Entscheidungs-Gründen dienen.

§. 11.

Die Vorschriften der Preußischen Prozeß-Ordnung besonders in Handlungs und Mercantil-Sachen, sollen dem Wett-Gericht zur Richtschnur dienen, und sind die Prozeße übrigens in den meisten Fällen blos summarisch und mit Vermeidung aller zum Wesen der Instruction nicht nothwendig gehörigen Weitläuftigkeiten zu bearbeiten, auch müßen die Partheyen bey den Terminen in Person erscheinen, und können nicht anders als bey äußerst erheblichen Abhaltungs-Ursachen, die allemal nachzuweisen sind, dispensirt, und Bevollmächtigte zugelaßen werden, welche indeßen in diesen Fällen die allgemeine Vorschrift der Prozeß-Ordnung genau zu beobachten haben.

§. 12.

Das Wett- und Handlungs-Gericht versammelt sich in der so genannten kl. Wettstube, indeßen kann sich daßelbe auch bey Instructionen der sogenannten großen Wettstube bedienen, und zwar in der Regel wöchentlich Donnerstags und Sonnabends Vormittags um 9 Uhr; erfordern es dringende Geschäfte, so kann auch das Directorium extraordinaire Seſsionen veranlaßen.

§. 13.

In den Sitzungen des Wettgerichts wird mit dem Vortrage der eingekommenen Sachen, Memorialen und Protocollen ꝛc. der Anfang gemacht, wornächst sich das Collegium mit denen spruchreifen Instructionen und denen darüber abzufaßenden Erkenntnißen beschäftiget.

§. 14.

Die Instructionen werden von den dazu ernannten Deputirten in der Regel außer den gewöhnlichen Seſsions-Stunden abgehalten, doch können in dringenden Fällen auch Sachen sogleich und während der Seſsion instruirt und entschieden werden. Uebrigens aber können so wenig der Director als irgend ein Mitglied dergl. Sachen privatim und für sich allein abmachen, sondern alles und jedes muß zur Verhandlung bey dem Collegio verwiesen werden. Die Instructions-Termine werden in der Regel auf dem Collegien-Hause abzuhalten seyn, wenn es aber dort an Platz fehlen sollte, so kann der Instruent die Partheyen zur Abwartung solcher Termine auch in seine Wohnung bescheiden.

§. 15.

Die kaufmännische Aſseſsores sind zwar nicht mit der gewöhnlichen Arbeidt zu beladen, indeßen können sie sich nicht entbrechen, denen Seſsionen regelmäßig beyzuwohnen, und vorzüglich in Fällen, wo es auf Sachkenntniß ankömmt, dem Collegio mit Rath und That an die Hand zu gehen. In Fällen, wo zur richtigen Beurtheilung und Entscheidung, Rechtskenntniße erforderlich sind, haben die kaufmännische Mitglieder überhaupt ein Votum conſultativum, wo aber Sachkenntniß zur Beurtheilung und Entscheidung gehöret, kommen die Stimmen der kaufmännischen Beysitzer, in der Art in Anwendung, daß zwar die Rechtsgelehrten Mitglieder, wenn sie einstimmig sind, den Ausschlag geben, dagegen, wenn der Director oder auch nur ein rechtsverständiger Aſseſsor auf der Seite der kaufmännischen Beysitzer bleibt, die Meynung dieser letztern entscheidet. Sollte der Fall sich ereignen, daß die Vota, sowohl der Rechtsgelehrten als der kaufmännischen Beysitzer getheilet wären, so entscheidet ſimpliciter die Mehrheit der Stimmen.

§. 16.

Auch bey Instruction sind kaufmännische Beysitzer zuzuordnen, wenn gleich die Instructionen der Prozeße und Untersuchungen, Rechtsgelehrten des Collegii übertragen worden, als welche letztere auch decretiren, referiren, und Erkentniße abfaßen.

§. 17.

Die aus dem Stadt-Gericht dem Wett-Gericht zugeordneten Asſeſſores ſind außer der Zeit der Polniſchen Abkunft mit Instruction gänzlich und mit Abfaßung von Reſolutionen und Erkenntnißen nach Möglichkeit zu verſchonen, damit ſie ihre Arbeiten bey dem Stadtgericht gehörig abwarten können.

In den Zeiten der Polniſchen Abkunft dagegen muß ihnen ihre Arbeit beym Stadt-Gericht ſo viel als möglich erleichtert werden, damit ſie ſich den Wett-Gerichts-Geſchäften hauptſächlich widmen können.

§. 18.

So viel es ſeine übrigen Geſchäfte zulaßen, iſt der Stadt-Praeſident den Seſſionen und Vorträgen des Wett Gerichts beyzuwohnen verpflichtet, und verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ihm unter denen §. 15 feſtgeſetzten Einſchränkungen ein Stimmen-Recht gebühret. Bey Privat-Handlungs-Streitigkeiten liegt ihm außerdem ob, darauf zu ſehen, daß zu dergl. Prozeßen keine kaufmänniſche Beyſitzer zugezogen werden, die an der Sache directen oder indirecten Antheil nehmen. Ferner iſt er verbunden, es in der Art einzurichten, daß wenn der Streit unter Kaufleuten geführet wird, die einerley Handlungs-Zweig betreiben, ein dieſes Handlungs-Zweiges kundiger Sachverſtändiger, ſo bald aber der Rechtsſtreit unter den Partheyen mehr als einen Handlungs Zweig betrift, deren Zwey, nehmlich einer von jedem Handlungs-Zweige bey der Instruction und Aburtheilung concurriren.

§. 19.

Die Instructions-Liſten, Referenten- und Prozeß-Tabellen werden wie bey andern Juſtitz-Collegiis geführet. Erſtere werden halbjährlich, die Referenten-Liſten vierteljährlich, die Prozeß-Liſten aber am Schluße jedes Jahres aber an die Weſtpreuß. Cammer-Juſtitz-Deputation eingeſendet, welche dieſelben an das General-Directorium und an den Chef der Juſtitz befördert. Außerdem iſt jeden Monath eine Liſte von den ſchwebenden Rechts-Sachen dem Stadt Praeſidenten einzuſenden.

§. 20.

In Abſicht des Depoſital-Weſens wird das Wettgericht auf die Depoſital-Ordnung vom 15. Sptbr. 1783 verwieſen. Der Rechtsgelehrte Beiſitzer des Stadtgerichts iſt der erſte und beſtändige Curator des Depoſitorii, der zweite Curator wird mit jährlicher Abwechſelung aus den kaufmänniſchen Beiſitzern beſtellet.

Die Geſchäfte des Rendanten verſieht der Secretarius und das Mandaten Buch oder die Controlle wird vom Magistrats-Syndico als Dirigenten geführet.

§. 21.

Die Sportuln werden, nach der dem gegenwärtigen Reglement beigefügten Ordnung und Taxe berechnet, der Rechtsgelehrte Stadt-Gerichts-Asſeſſor iſt Curator der Sportul-Caſſe, und der Secretarius verſiehet auch hier die Geſchäfte des Rendanten. Am Schluße jeden Jahres wird die Sportul-Rechnung an die Weſtpreuß. Cammer in Marienwerder zur weitern Beförderung an die Ober-Rechen-Cammer eingeſandt.

Durch dieses nach den Grundsätzen der Preußischen Staats-Verfassung eingerichtete Wett- und Handlungs-Gericht, wobey die Localitaet in Danzig so viel als möglich in Erwägung gezogen worden, beabsichtigen Se. Königl. Majestät eine prompte und unpartheyische Rechtspflege in Handlungs-Angelegenheiten, und befehlen Dero Westpreuß. Landes-Collegiis, insonderheit dem Magistrat und Stadt-Gericht zu Danzig, und allen andern Obrigkeiten, so wie dem Wett Gericht selbst, und dem in Danzig zu etablirenden Commerz- und Admiralitaets-Collegio, sich auf das allergenaueste darnach zu achten, und fürnemlich alle Gelegenheit und Veranlaßung zu Collisionen und Jurisdictions-Streitigkeiten zu vermeiden. Urkundlich unter Sr. Majestät höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben zu Berlin den 6. Febr. 1794.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Reglement für das Wett- und Handlungs-Gericht in Danzig.

Carmer. Werder.

Sportul-Ordnung und Taxe für das Wett-Gericht zu Danzig.

§. 1.

Von Sachen deren Gegenstand nur 10 Thlr. und weniger beträgt, können keine Taxe außer Schreib- und Bothen-Gebühren, und 20 Gr. preuß. als Protocoll-Gebühren genommen werden.

§. 2.

Von Sachen deren Object über 10 Rthlr. bis 30 Thlr. incl. ist, können nur die Taxen der ersten Colonne genommen werden, und fällt bey selbigen der Gebrauch des Stempelpapiers fort.

§. 3.

Für die Sachen, welche mehr denn 30 Thlr., doch aber nur 50 Thlr. oder weniger betreffen, und bey denen zwar Stempel-Papier gebraucht werden muß, die doch aber noch eigentlich bagatell-Sachen sind, ist die 2te Colonne bestimmt.

§. 4.

In Ansehung der Sachen deren Gegenstand mehr als 50 Thlr. oder weniger ist, findet die 3te Colonne ihre Anwendung, und endlich

§. 5.

Für die Sachen, welche mehr denn 50 Thlr. betragen, ist die 4te und letzte Colonne gewidmet.

§. 6.

Die Stempel-Bogen sind nach den dieserhalb ergangenen Verordnungen zu gebrauchen.

§. 7.

Unter den ausgeworfenen Sätzen sind nicht mit begriffen:

1) Die Siegel-Gelder, 2) die Schreib-Gebühren und 3) die Bothen- oder Insinuations-Gebühren, denn

1) für jede Ausfertigung welche unter dem Siegel erfolget, ist für selbige noch besonders 60 Gr. zu zahlen, doch werden bloße processualische Verfügungen, die blos zur Einleitung und Instruction der Sache gehören, niemals unter dem Siegel ausgefertiget.
2) Für einen vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen werden $7\frac{1}{2}$ Gr. Copial, und
3) für jede Insinuation wenn sie in der Stadt geschiehet 6 Gr., auf den Vorstädten 10 Gr. und außerhalb den Thoren 15 Gr. gezahlt.

§. 8.

Jeder Extrahent muß seine Kosten sogleich berichtigen, oder besonders wenn er ein Fremder ist, zu deren Sicherheit eine verhältnißmäßige Summe als einen Vorschuß erlegen, davon für jeden Thaler dem Rendanten 3 Gr. prß. als Receptur-Gebühren bewilliget werden.

§. 9.

Die Stempelbogen zu den Expeditionen sind sogleich zu gebrauchen, welches auch allezeit bey den Instructions- und andern Protocollen geschehen muß, welche letztere so nach vom Deputato gegen seine Quittung adhibiret oder wenigstens ad Acta cassirt werden.

§. 10.

Für jede Berechnung der Kosten, welche den Partheyen zuzustellen, werden dem Rendanten $7\frac{1}{2}$ Gr. bewilliget.

§. 11.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß für jedes außerhalb dem Gericht, entweder nach der Natur der Sache, oder auf ausdrückliches Verlangen der Partheyen zu bewirkendes Geschäfte, außer den bestimmten Sätzen, welche ad Cassam fließen, der Deputatus Collegeii, er sey ein litteratus oder ein Illiteratus 1 Thlr. und wenn er ein Referendarius oder Auscultator ist, 60 Gr. Commission-Gebühren erhält.

§. 12.

Von den ad Deposita ausgezahlten Geldern wird Ein pro Cent, und für die Asservation der eingelieferten Documente oder Kostbarkeiten, nach der Größe ihres Werths 1 Thlr. 2 Thlr. 3 Thlr. — 4 Thlr. zur Sportul-Casse entrichtet.

§. 13.

Sollen Fälle vorkommen, für welche Gebühren zu entrichten wären, und wofür sich in der gegenwärtigen Taxe kein Satz bestimmt finde, so werden dergl. Gebühren nach der Sportul-Taxe des Dantziger Stadt-Gerichts angesetzt.

	Von				Von			
	10 bis 30 thlr.		30 bis 50 thlr.		50 bis 500 thl.		500 thl. und darüber	
	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Für eine bloße Anmeldung zur Klage .	—	12	—	18	—	30	—	45
Für eine Aufnahme der Klage, sie geschehe entweder auf eine vorhergegangene Anmeldung oder sogleich	—	15	—	30	—	60	1	—
Für eine abschlägige Resolution, oder Abweisung mit der Klage	—	15	—	18	—	30	—	60
Für eine mündliche Citation	—	6	—	6	—	12	—	18
Für eine Vorladung an Kläger, Beklagten, Litis Denuntiaten etc. auch wenn sie nur durch ein Decret geschiehet	—	12	—	18	—	30	—	30
Für eine zweite oder Praejudicial-Citation eines Unbekannten, oder Vagabonden, welche nach Anleitung des Corp. Jur. Fried. Part. I. Tit. V. §. 11. et 12 zu erlaßen . .	—	18	—	30	—	60	1	—
Für die Abfaßung des Inserats in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter . . .	—	12	—	15	—	30	—	45
NB. Die Insertions-Gebühren werden besonders berichtiget, für das Anschreiben an das Addreß Comtoir aber nichts bezahlt.								
Für eine schriftliche Resolution an die Partheien	—	15	—	18	—	30	—	60
Für ein Requisitorial-Schreiben an ein fremdes Gericht	—	15	—	18	—	30	—	45
Für ein Mandat, Inhibitorium, Communicatorium	—	15	—	18	—	30	—	45
Für ein Commissorium	—	15	-	30	—	60	1	—
Für ein Patentum ad domum, wenn 3 oder weniger Personen darin vorgeladen werden	—	24	-	36	1	—	1	30
Wenn aber mehr als 3 Personen vorzuladen	—	30	—	60	1	30	2	—
Für eine Intercession, sie sey Principalis oder Assessoria	—	15	—	30	—	45	—	60
Für eine Litis-Denuntiation, ...	—	15	—	30	—	45	—	60
Für eine Litis-Renunciation	—	15	—	30	—	45	—	60
Für ein Dilations Gesuch, wenn es zum Protocoll verschrieben wird	—	12	—	15	—	30	—	45
Für ein Dilations-Decret	—	12	—	15	—	30	—	45
Für ein Protocoll wegen eines durch Schuld der Partheyen nicht eingehaltenen Termins	—	12	—	15	—	30	—	60
Für die Instruction der Sache, Regulirung des Status controversiae, Aufnehmung der								

	Von				Von			
	10 bis 30 thlr.		30 bis 50 thlr.		50 bis 500 thl.		500 thl. und darüber	
	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
Beweismittel, Versuch der Sühne, Verhandlung der Deductio ad Protocollum und Beschluß der Sache								
Für den ersten Tag	—	60	1	—	2	—	3	—
Für jeden der folgenden	—	45	—	60	1	30	2	—
Für Einnehmung eines Augenscheins . .	—	15	—	30	—	45	—	60
Für die Abhörung eines jeden Zeugen .	—	15	—	30	—	60	—	75
Für die Abnahme eines zugeschobenen oder zuerkannten Eides	—	15	—	30	1	—	1	30
Für die Inrotulation der Acten	—	15	—	30	—	60	1	—
Für einen Bericht an ein Ober-Collegium, wenn es nur eine Anzeige enthält . .	—	30	—	60	1	—	1	30
Wenn aber Materialien darinnen verhandelt werden	—	30	1	—	1	30	3	—
Für einen Bescheid	—	45	1	30	2-5	—	6-8 -12	—
Für eine Contumacial-Resolution . . .	—	45	1	—	1	30	2	—
Für die Verschreibung eines außergerichtlich geschloßenen und gerichtlich vollzogenen Vergleichs	—	60	1	—	2-3	—	4-6	—
Für die Einrichtung eines Vergleichs in so fern er nur in Zahlungs-Nachsicht oder in Theil-Zahlung besteht	—	60	1	—	2	—	4	—
Für einen würklichen Vergleich in so fern jeder Theil von seinem praetendirten Rechte etwas schwinden ließe	1	—	2	—	4-6	—	6-8 10-12	—
Für die Bestätigung deßelben	—	60	1	—	2	—	4	-
Für die Ausfertigung eines jeden Exemplars	—	12	—	18	—	24	—	36
Für eine Resolution, durch welche ein Uebereinkommen festgesetzt wird	—	45	—	60	1	—	2	—
Für eine Publication der Sentenz . . .	—	30	—	60	1	—	1	30
Für eine Anmeldung zur Appellation, falls sie zum Protocoll geschiehet	—	12	—	18	—	30	—	45
Für das Abweisungs-Decret	—	15	—	30	—	60	1	—
Für die Vernehmung des Appellanten über seine Gravamina	—	15	—	30	—	60	1	—
Für das Notificatorium wegen der nachgegebenen Appellation	—	12	—	18	—	30	—	60
Für die Instruction des Appellatorii, Deduction, Zeugen-Abhörung, Ocular-Inspection, Inrotulation 2c. wird eben so								

	Von				Von			
	10 bis 30 thlr		30 bis 50 thlr.		50 bis 500 thl.		500 thl. und darüb.	
	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	or.	thl.	gr
viel bezahlt, als in der ersten Instanz								
Für einen Bericht bey Einschickung der Acten	—	30	—	60	1	—	1	30
Für ein Executoriale, Mandat zur Auspfändung	—	15	—	18	—	30	—	45
Für eine Auction im Wege der Execution	—	30	—	60	1	—	2	30
Für ein Attest, daß ein Urtheil rechtskräftig geworden	—	30	—	60	1	—	1	30
Auch über einen andern Gegenstand pro vidimatione	—	12	—	18	—	24	—	30
Pro Ob- und Resignation	—	30	—	60	1	—	2	—

Nr. 19.

Reglement für den Magistrat der Königlichen West-Preußischen See- und Handlungs-Stadt Danzig. De Dato Berlin den 3ten Junii 1794.*)

Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben der Stadt Danzig gleich bey der Besitznehmung verheißen, wie selbige eine der begünstigsten Städte in Höchst Dero Staaten zu behandeln, und zu dem Ende ihr auch durch das Patent de Dato Berlin den 2ten Junii 1793 §. IX. zugesichert, daß die Stadt bis auf die Criminal-Fälle bey den als statutarische Gesetze bisher statt gefundenen Rechten, insonderheit bey dem Culmischen Recht, so weit dasselbe bisher recipirt gewesen, bey der neu revidirten Danziger Willkühr, und bey der Wechsel-Ordnung noch ferner belassen werden soll.

Diese Landesväterliche Zusage wiederholen Se. Königliche Majestät jetzo der Stadt, jedoch wollen Höchstdieselben, daß die bemerkten Gesetze nach den wegen aller Provincial-Gesetz-Bücher vorgeschriebenen Principiis und Form in ein neues Statutar-Recht umgearbeitet, und das Project zu letzterm so zeitig zur Revision eingereicht werden soll, daß selbiges spätestens binnen zwey Jahren promulgirt und eingeführt werden kann. In dieses Statutar-Recht sollen auch alle Rechte, Gerechtigkeiten und Privilegien der Stadt, in so fern sie mit den Preußischen Regierungs-Grundsätzen übereinstimmen, und nach ihrer gegenwärtigen Lage der Stadt nützlich seyn können, aufgenommen, und deren Umfang und Sinn genau bestimmt werden.

---

*) Gedruckt zu Danzig bei Wedel, auch in der Edictensammlung von 1794.

Da sich hiernächst bey näherer Prüfung der bisherigen Einrichtungen der Stadt Danzig gefunden, daß die öffentlichen Geschäfte zum grösten Theil mit einer für das Ganze nachtheiligen Verwickelung verwaltet worden, und mithin eine sorgfältige Absonderung der verschiedenen Arten derselben unumgänglich nothwendig ist, so haben Se. Königliche Majestät dienlich erachtet die Justiz-Sachen von den eigentlichen Magistrats-Geschäften zu trennen, und von einem besondern Collegio unter dem Namen von Stadt-Gericht bearbeiten zu lassen.

Wie dieses indessen hauptsächlich in der Absicht geschiehet, Collisionen zu verhüten, hiernächst aber auch um die Stadt Danzig hierunter den andern grossen Städten in Sr. Königlichen Majestät Landen gleich zu machen; so soll auch der ehemalige Rath durch dieses Reglement seiner alten Verfassung so angemessen eingerichtet werden, als es nach den gegenwärtigen Verhältnissen nur immer statt finden kann.

Hiernach beschäftigt sich das Stadt-Gericht lediglich mit denenjenigen Sachen, die das Privat-Interesse einzelner Bürger und Einwohner in Ansehung ihrer Person und Besitzungen betreffen, und auf die Erwerbung, Erhaltung und Beschützung der damit verbundenen Gerechtsame abzwecken, so wie dagegen zum Ressort des Magistrats die allgemeinen Angelegenheiten gehören, in so ferne sie die Erhaltung, Wohlfarth, und das Beste der Stadt concerniren, in so ferne sie aber die Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und das Wohlbefinden der Einwohner unter einander, und in Rücksicht auf das Ganze der Stadt und ihrer Besitzungen betreffen, werden sie von einem besondern Collegio verwaltet, welches den Namen Policey-Directorium führet.

In diesem Reglement werden Vorschriften ertheilt, nach welchen die eigentlichen Magistrats-Geschäfte verwaltet werden sollen, das Policey-Directorium und Stadt-Gericht werden dagegen mit besondern Instructionen versehen. Wie denn auch Se. Königliche Majestät Sich in Ansehung der geistlichen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vorbehalten, ein besonderes Reglement, wie es mit deren Bearbeitung und Verwaltung sowohl in der Stadt als in dem Territorio künftig gehalten werden soll, abfassen, und dabey die dem Magistrat und übrigen städtschen Collegiis sowohl als den Gemeinen bisher zugestandene, ihnen möglichst zu conservirende Gerechtsame mit den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Staats-Landes- und Kirchlichen Verfassung in gehörige Uebereinstimmung bringen zu lassen.

Erstes Capitel.

Was zum Gerichts-Bezirk des Magistrats gehöret.

§. 1.

Dem Policey-Directorio sind zwar alle in der Stadt und auf den Länderenen sich aufhaltende Einwohner und Fremde von welcher Geburt, Stand und Bedienung sie auch seyn mögen, untergeordnet, außer den würklich im Militair sich befindenden Personen, als welche nebst ihren Frauen und Kindern, wenn diese letztere noch im Hause ihrer Eltern sich befinden, und keine abgesonderte Oeconomie führen, unter dem Gouvernement in Danzig stehen.

Was indessen den Gerichts-Bezirk des Magistrats betrift, so erstreckt sich selbiger über

§. 2.

I. Die ganze Stadt Danzig, nemlich
1. die Rechte-Stadt,
" Alte-Stadt,
" eigentlich sogenannte Vorstadt,
Langgarten und
Niederstadt nebst
allen zum Bezirk der Stadt gehörigen Ströhmen, der Weichsel, Mottlau, Radaune und andern kleinen Gewässern.
2. Die zwischen den Aussenwerken belegene Vorstädte, nemlich
Ersten Neugarten,
Sandgrube,
Schwarze Meer,
Petershagen,
den Platz vom Schießgarten bis ans Olivasche Thor, welchem verschiedene Namen begeylegt werden,
ausgenommen hievon ist der Bischoffsberg, auf welchem dem Bischofe von Cujavien die Jurisdiction zusteht.
3. Die ausserhalb den Vestungs-Werken gelegene Vorstädte
Kniepab,
Zweyten Neugarten und
Molde,
Looseberg,
den Weinberg,
Schlapke,
Stadt-Gebiete,
Städtisch Schellmühle und
einen Theil von Neu-Schottland.
II. Der Stadt gehörige Dörfer und Cämmerey-Besitzungen, nemlich
1. das Werder, zu welchem gehören
a Güttland,
b Stüblau,
c Kriefkohl,
d Osterwyck,
e Zuchdamm,
f Herren-Grebin,
g Trutenau,
h Herzberg,
i Langenfelde,
k Woßitz,
l Schönau,
m Schönwart,
n Gottswalde,
o Käsemarck,
p Schmerblock,
q Letzkau,
r Groß und Klein Zünder,

s Sperlingsdorff,
t Wotzlaff,
u Reichenberg,
w Weslincke,
x Schönwart oder Scharffenberg,
y Landau,
z Proitenfelde, oder Breitenfelde,
aa Schönrohr,
bb Grebinerfelde,
cc Grebinerwald.

2. Die Besitzungen diesseits der Weichsel.
a Der Pohlnische Haaken,
b Strohdeich,
c Ganskrug,

3. Die Nehrung und Scharpau, wo sich befinden
a Heubude,
b Bohnsack,
c Neufehr,
d Wordell,
e Krakau,
f Nickelswalde,
g Pasewarck,
h Freyenhuben,
i Kobbelgrube,
k Stutthoff,
l Schönbaum,
m Tiegenorth,
n Die Scharpau mit allen ihren Kampen,
o Vogelsang,
p Pröbbernau und Neukrug,
q Kahlberg,
r Neue Welt,
s Stadthöffsche Wiesen,
t Bohnsacker Weide,
u Kronenhoff,
w Schnackenburg,
x Faule Laake,
y Schiewenhorst und Einlage,
z Schönbaumer Weide,
aa Prenzlaff,
bb Junkertroil,
cc Stegner-Werder,
dd Glabitz,
ee Poppau,
ff Fischer und alte Babke,
gg Junker-Acker,
hh Stegen,
ii Schmeergrube und Vogler,
kk Lipp,

11 Narmel.
Die Höhe auf welcher liegen
a Ohra,
b Gute Herberge,
c Kemlade,
d Miggau,
e Zipplau,
f Miggenhahl,
g Rostau,
h Praust,
i Gischkau,
k Ziganke,
l Wartsch,
m Mallenczin,
n Braunsdorff,
o Lehmberg,
p Kowall,
q Praustkrug,
r Szerzawa,
s Danziger Seeberg und Potterberg,
t Löblau,
u Rambeltsch und Wonneberg.
5. Die Halb-Insel Hela und
Danziger Heisterneſt.
6. Das Bau-Amt mit folgenden Dörfern,
a Groß- und Klein-Plähnendorf,
b Neuendorf,
c Groß- und Klein-Walddorf und Tempelburg.

§. 3.

Weder Eigenthümer noch Einwohner sind in der Regel in Personal-Verhältnissen von der Gerichtsbarkeit des Magistrats ausgenommen, es sey denn, daß eine Exemtion von Seiten der Personen oder der Sachen eintrete, so wie sie in Sr. Königlichen Majestät Staaten gewöhnlich statt findet.

§. 4.

In Real-Verbindung stehen unter der Danziger Stadt-Jurisdiction sämtliche Eigenthümer und selbst die Eximirten, in so ferne letztere in der Stadt, ihren Vorstädten und dazu gehörigen Dorfschaften und Ländereyen liegende Gründe besitzen.

Obgleich die Verlautbarung, Bestätigung und Eintragung aller über Grundstücke geschlossenen Contracte bey der das Grund- und Hypotheken-Buch führenden Justiz-Behörde geschiehet; so können doch, wenn es bey solchen Contracten auf Veränderung des Eigenthümers ankömmt, wegen der Qualification des neuen Acquirenten oder sonst auf Policey-Gesetze und Verfassungen sich beziehende Bedenken eintreten. Es ist daher nöthig, daß der Magistrat von einer solchen Besitzveränderung vorher unterrichtet werde. Diesemnach sollen dergleichen Contrahenten verbunden

seyn, bevor sie den Veräußerungs-Contract bey dem Stadt-Gericht ver-lautbaren, selbigen zuförderst bey dem Magistrat einzureichen, und die Sache bey demselben in Ansehung seines dabey habenden Interesse in Richtigkeit zu bringen. Das Stadt-Gericht aber soll keinen Veräußerungs-Contract über Grundstücke anders zur Verlautbarung annehmen, als daß zugleich die schriftliche Genehmigung des Magistrats darüber von den Contrahenten beygebracht werde; auch wenn dasselbe seinerseits Gründe hat, den Contract der beygebrachten Genehmigung des Magistrats ohngeachtet nicht zu confirmiren, dem Magistrat davon schriftlich Nachricht geben.

Die Genehmigung des Magistrats zur Verlautbarung des Contracts beim Stadt-Gericht soll übrigens zwar auf Stempel-Papier, sonst aber unentgeldlich, ausgefertigt werden, dagegen fällt das von der Kauf-Summe bisher der Hülf-Gelder-Casse gezahlte Ein pro Cent in Zukunft der Cämmerey-Casse anheim.

§. 5.

Anlangend die Personal-Exemtion; so sind alle diejenigen, welche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und insonderheit nach den nähern Bestimmungen der Proceß-Ordnung einen privilegirten Gerichts-Stand haben, auch in Danzig der Jurisdiction des Magistrats in personalibus nicht unterworfen.

§. 6.

Diese Exemption erstrecket sich jedoch nicht auf Domestiquen und Dienstbothen der eximirten des Civil-Standes, vielmehr wird über diese dem Magistrat und Stadt-Gericht, einem jeden in Angelegenheiten seines Ressorts, die persönliche Gerichtsbarkeit hierdurch ausdrücklich beygelegt.

§. 7.

Was die Sach-Ausnahmen betrift; so wird wegen der geistlichen Sachen in dem darüber abzufassenden besondern Reglement bestimmt werden, was in Zukunft in Hinsicht derselben zum Ressort des Magistrats verbleibet. Sponsalien und Ehe-Sachen werden indessen, da selbige ehemals zur Gerichtsbarkeit der Stadt gehört haben, auch ferner der Justiz-Behörde derselben beygelegt.

§. 8.

Von der Bearbeitung der Justiz-Sachen, die dem ehemaligen Pleno des Raths oder einzelnen Gliedern desselben beygelegt waren, ist der Magistrat völlig dispensirt. Die Sach-Ausnahmen, in so fern sie als Rechts-Angelegenheiten zugleich vor Unsere Regierung gehören, werden im Stadt-Gerichts-Reglement bemerkt werden.

§. 9.

Alle das Interesse des Fisci angehende Sachen gehören nach ihrer Beschaffenheit entweder vor die Westpreußische Regierung oder die dortige Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 10.

Auch werden diejenigen Sachen, so dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio beygelegt worden, ausgenommen.

Die Handlungs-Angelegenheiten, wobey kein Streit obwaltet, alle Handlungs-Policey-Sachen und selbst das Commerz in so weit es von politischer Seite zu nehmen ist, verbleiben dem Magistrat. Die Sachen die vor das Wett-Gericht gehören, sind in dessen Reglement bestimmt.

Zweites Capitel.

Aus welchen Personen der Magistrat bestehen soll.

§. 11.

Da die Sachen jetzt mehr Zusammenhang und Ordnung erhalten; so wird es so vieler Personen beym Magistrat wie ehemals nicht bedürfen. Die bessern Gehalte welche den Mitgliedern angewiesen worden, machen eine Einschränkung in ihrer Anzahl nicht minder nothwendig.

§. 12.

Die Vertheilung der Magistrats-Mitglieder in die der Rechten und die der Alten-Stadt wird hiemit aufgehoben, und der ganze Magistrat um so mehr in ein Collegium, wo die Geschäfte gemeinschaftlich zu betreiben sind, vereiniget, als schon bey der vorigen Verfassung die Altstädtschen Rath-Männer nur als eine Deputation des Danziger Raths angesehen worden.

§. 13.

Dieses Collegium soll zwar eigentlich nur aus einem Director, einem Bürgermeister und Zehn Räthen bestehen; damit indessen diejenigen Mitglieder des ehemaligen Raths, die noch arbeiten können, nicht auf einmal aus aller dieser Beschäftigung gesetzt werden, so wollen Se. Königliche Majestät nachgeben, daß das Personale des Magistrats-Collegii für jetzt aus Achtzehen Mitgliedern mit Einschluß des Directors bestehe, die jedoch bis auf die festgesetzte obige Anzahl durch Abgang allmählig eingeschränkt werden sollen, wenn nicht die Erfahrung zeigen sollte, daß damit nicht auszukommen sey, da Se. Königliche Majestät Sich alsdann vorbehalten das Personale nach Befinden zu vergrössern. Der Director des Magistrats ist zugleich Polizey-Director und Commissarius loci, und soll wie in Berlin und Königsberg Stadt-Präsident heißen. Von den Stadt-Räthen sollen zwey das Syndicat führen, und der Aelteste davon soll das Prädicat als Bürgermeister und den Rang nach dem Policey-Bürgermeister haben.

Die übrigen Acht Stadt-Räthe bestehen aus fünf Gelehrten und drey aus der Kaufmannschaft, und sollen mit den Commercien und etwa in Danzig anzustellenden geistlichen Räthen, nach dem Dienst-Alter rangiren, auch bey der Regierung in Marienwerder in der ersten Instanz ihren Gerichtsstand haben, welcher auch den Räthen des Stadt-Gerichts zukommen soll.

Dem Magistrats-Collegio sowohl als dem Policey-Directorio sollen übrigens die erforderlichen Subalternen an Secretarien, Registratur- Calculatur- Canzeley- Cassen- und Unter-Bedienten zugeordnet werden, wie denn auch der Magistrat mit einem besondern Oeconomie- Aufseher und Stadt-Baumeister versehen werden soll, nicht minder soll ihm frey stehen Referendarien und Auscultatoren anzunehmen.

§. 14.

Das Personale des Stadt-Gerichts wird in dem für selbiges abzufassenden Reglement bestimmt werden, so wie das Wett-Gerichts-Reglement desselben Personale vorschreibt.

§. 15.

Die bey dem Magistrat angestellten Mitglieder, Subalternen und Unterbedienten sind mit denen diesem Reglement beygefügten Eyden zu verpflichten.

Drittes Capitel.

Von dem Wahl-Recht des Magistrats bey Stadt-Aemter-Besetzungen, und den anzustellenden Stadt-Verordneten.

§. 16.

Zu den Rechten des Magistrats gehört das Wahl-Recht, welches demselben unter den in dem allgemeinen Landes-Gesetze vom 19ten Juny 1749 §. 14. erhaltenen Bestimmungen hiermit zugesichert wird.

§. 17.

Vermöge desselben wählt der Magistrat die Glieder seines Collegii, imgleichen sämtliche Subalternen desselben, wie auch die Mitglieder des Stadt-Gerichts.

Die Referendarien und Auscultatoren des Stadt-Gerichts bringt dasselbe, nach angestelltem Examen, dem Magistrat in Vorschlag, welcher deren Confirmation bey der Westpreußischen Regierung nachsucht.

Die Subalternen des Stadt-Gerichts vom Secretario an gerechnet, werden von dem Stadt-Gerichts-Collegio gewählt, und der Regierung vorgeschlagen.

Ueber die Subjecte zu den Justiz-Commissarien-Stellen müssen der Magistrat und das Stadt-Gericht sich einigen, und selbige hiernächst der Regierung gemeinschaftlich vorschlagen.

§. 18.

Die Stelle eines Stadt-Präsidenten und Stadt-Gerichts-Directors, behalten Se. Königliche Majestät Sich vor unmittelbar zu besetzen; da mit ersterer das Amt eines Polizey-Directors und Commissarius loci, so wie mit letzterer die Function eines Creis-Justiz-Raths für die in und um Danzig wohnhafte Eximirten verbunden ist.

§. 19.

Um das allgemeine Beste zweckmäßig zu befördern, muß überhaupt

bey allen Wahlen auf Geschicklichkeit und moralische untadelhafte Führung gesehen, Familien-Verhältnisse dagegen und alle andere Neben-Absichten sind durchaus zu vermeiden, wodurch zu Mißtrauen und wohl gar würklicher Partheylichkeit Anlaß gegeben wird.

§. 20.

Soll es bey der alten Verfassung, daß niemals Bruder, Vater und Sohn, Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn in einem und demselben der Stadt-Collegiorum seyn sollen, fernerhin verbleiben.

§. 21.

Stadt-Eingebohrnen kann nach diesen Grundsätzen nur in so weit der Vorzug vor Fremden gegeben werden, als sie mit Fremden gleich gute Eigenschaften besitzen.

§. 22.

Zu Mitgliedern des Stadt-Gerichts können nur Subjecte gewählt werden, die sich zu solchen Stellen als Referendarien bey einem Landes-Justiz-Collegio gehörig vorbereitet haben. Das gewöhnliche Referendariats-Examen ist dazu nicht hinreichend, sondern der Gewählte muß sich einer nochmaligen Prüfung und zwar in der Regel bey der Immediat-Examinations-Commißion, oder doch nach der Verfügung des Chefs der Justiz bey der Westpreußischen Regierung unterwerfen. Außer der nachgewiesenen Geschicklichkeit muß sein moralischer Character und Lebenswandel keiner gegründeten Ausstellung unterworfen seyn.

Referendarien, Auscultatores und Subalternen werden bey dem Stadt-Gericht selbst geprüft; Justiz-Commissarien hingegen so wie die auf dem Territorio zu bestellende Justitiarien, müssen sich zum Examine bey der Regierung melden.

§. 23.

Auch auf Magistrats-Stellen hat niemand einen Anspruch, der nicht wenigstens als Referendarius einige Zeit bey der Regierung gedient und sich gleichmäßig durch gute Justiz-Kenntnisse bekannt gemacht hat.

§. 24.

In dieser Rücksicht wird der Magistrat angewiesen, bey seinen Wahlen vorzüglich auf Mitglieder des Stadt-Gerichts sein Augenmerk zu richten.

§. 25.

Die Berichte wegen der Magistrats-Stellen gehen durch die Westpreußische Cammer an das General-Directorium, und wegen der Stadt-Gerichts-Bedienungen an die Westpreußische Regierung, welche bey dem Chef der Justiz auf Bestätigung anträgt.

Von den Wahlen der Stadt-Gerichts-Officianten giebt der Chef der Justiz dem General-Directorio wegen des aus der Cämmerey zu berichtigenden Gehalts Nachricht, welches alsdann die Westpreußische Cammer anweiset, die Auszahlung des Gehalts an das bestätigte Subject durch den Magistrat zu verfügen.

§. 26.

Eine mit Gehalt verknüpfte Stelle kann der Magistrat ohne Vorwissen der Cammer und ohne Genehmigung des General-Directorii nicht vergeben.

§. 27.

Die Wahl wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, indeß wird der Stadt-Präsident hiermit verpflichtet, wenn er findet, daß die in diesem Capitel ertheilten Vorschriften nicht genau beobachtet werden, ohne Menschenfurcht sein besonderes Votum dem Bericht beyzufügen, indem nach Sr. Königlichen Majestät Willensmeynung nur solche Männer in den Magistrat gezogen werden sollen, die sich durch untadelhaften Wandel, unermüdeten Fleiß und eine vorzügliche Geschicklichkeit auszeichnen, doch kann der Coelibat wie bisher, seine Wahlen nicht hindern.

§. 28.

Die ehemaligen so genannten Kühren und Aemter-Verkanterungen hören von selbst auf, und wird bey einer jeden Stellerledigung eine Wahl vorgenommen, die nicht wie ehemals mit einem Kühr-Eyde angefangen werden darf.

§. 29.

Ein jeder der wegen des Interesse so er an der Sache nimmt, nicht mit votiren kann, muß auch nicht beym Vortrage der Sache gegenwärtig seyn, und versteht es sich sonach von selbst, daß die Räthe, wenn sie zu Bürgermeistern auf die Wahl kommen, und Väter, wenn Söhne, Bruder wenn Bruder u. s. w. zur Wahl gebracht werden, sich aus dem Sessions-Zimmer entfernen müssen, um die Freymüthigkeit der Wählenden nicht zu beschränken; Es können auch Väter nicht Söhne, Bruder nicht Bruder, Schwieger-Väter nicht Schwieger-Söhne in Vorschlag bringen. Kommen solche Vorschläge von andern, so müssen die bezeichneten nahen Verwandten sich sogleich entfernen, und an der Wahl keinen andern Antheil nehmen, als daß sie, wenn die Reihe sie trifft, zu ihrer Stimm-Abgabe hereingerufen werden.

§. 30.

Es gebühret dem Magistrat auch die Besetzung der grössern und kleinern Lehne, jedoch darf es nicht blos bey denen in den Concordaten von 1678 genannten verbleiben, sondern es können denselben in der Zukunft nach Verhältniß der Stadt-Bedürfnisse auch noch mehrere hinzugefügt werden. Daß hiebey lediglich auf ohne Schuld in Armuth gesunkene Kaufleute und Bürger Rücksicht zu nehmen sey, verstehet sich von selbst.

Uebrigens kann kein anderes Collegium als der Magistrat sich in Zukunft mit Besetzung der sogenannten grossen und kleinen Lehne befassen, die Ausrufer oder Auctionator-Stellen ausgenommen, welche gemeinschaftlich mit dem Stadt-Gericht vergeben werden sollen, so daß auch die Instruction für einen Ausrufer und seine Bestallung gemeinschaftlich ausgefertigt und vollzogen wird.

§. 31.

Die in Danzig bisher statt gefundene Einrichtung mit den drey Ordnungen wird gänzlich aufgehoben. Da jedoch die Bürgerschaft nicht ohne alle Repräsentation gelassen werden kann; so soll derselben erlaubt seyn, sich zwanzig ihrer Mitbürger zu wählen, welche den Namen von Stadt-Verordneten führen sollen. Zu diesen zwanzig Stadt-Verordneten sollen Acht aus der Kaufmannschaft, Vier aus der Kramer-Zunft und Acht aus den Haupt-Gewerken genommen werden. Die jedesmalige Wahl derselben wird lediglich den Aelterleuten der resp. Kaufmannschaft, Kramer-Zunft und der Haupt-Gewerke überlassen, die sich jedoch nicht ohne Vorwissen des Magistrats dazu versammlen müssen, wie die Wahl denn auch nicht anders als im Beiseyn eines Magistrats-Deputirten geschehen soll. Der zum Stadt-Verordneten Gewählte wird hiernächst dem Magistrat zur Approbation angezeigt.

Die Stadt-Verordneten sollen durchaus dem Magistrat subordinirt seyn, und dazu dienen, der Bürgerschaft die Befehle des Magistrats zu eröffnen, und, was sie zum Besten derselben bemerken, bey dem Magistrat und den höhern Behörden bescheiden anzubringen. Sie sollen ferner zu den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, imgleichen zu den die milde Stiftungen und das Armen-Wesen betreffenden Sachen in so weit mit zugezogen werden, als das darüber abzufassende besondere Reglement solches näher bestimmen wird. Nicht minder soll der Magistrat verpflichtet seyn den Stadt-Verordneten die jährliche Cämmerey-Rechnung zur Einsicht vorzulegen, wobey ihnen jedoch kein moniren, sondern nur unmaßgebliches Gutachten verstattet wird. Darüber soll ein förmliches Protocoll abgehalten, und dieses der Rechnung bey deren Einsendung zur Revision beygelegt werden. Endlich sollen auch Zwölf von diesen Stadt-Verordneten bey dem Einquartierungs- und Servis-Wesen in der Art mit gebraucht werden, als das Servis-Reglement für die Stadt Danzig vom 26ten December 1793 solches vorschreibet.

Viertes Capitel.

Von den Pflichten des Magistrats überhaupt.

Erster Abschnitt.

In Ansehung des Status publici der Stadt.

§. 32.

Der Magistrat verwaltet die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Besitzungen und muß über die Gerechtsame des Ganzen gegen Beeinträchtigungen von Außen und Innen wachen, das Vermögen des Gemeinen Wesens und die Haushaltung desselben besorgen, allen die publique Einnahme und Ausgabe betreffenden Geschäften sich unterziehen, was zur bessern Aufnahme des Ganzen und zur Vermehrung der Industrie und des Verkehrs gehöret, befördern, und dem Ganzen immer mehr innere Festigkeit in politischer und moralischer Rücksicht durch Kirchliche-Erziehungs- Armen- Straf- und Arbeits- nicht minder Gesundheits- und Kranken-Anstalten zu geben suchen. Diesemnach liegt, außer dem Wahl-

Geschäfte in Ansehung der Magistrats- und Stadt-Gerichts-Bedienten, dem Magistrat besonders die Aufsicht auf den

§. 33.

Statum publicum der Stadt ob: Hiernach muß er die Rechte der Stadt, die ihr gebühren, und in so fern verbleiben sollen, als sie zum wahren Nutzen derselben gereichen, und nicht dem allgemeinen Besten der Staats-Verfassung widersprechen, auch andern Königlichen Provinzen und Städten in ihren wohlerworbenen Rechten und Privilegien keinen Eintrag und Abtrag thun, gehörig vertreten, welches er auch in Ansehung der einzelnen Societäten zu beobachten hat. Auch ist seine Pflicht

§. 34.

Ueber die Grenzen bey Stadt-Besitzungen zu wachen.

§. 35.

Das Bürgerrecht ertheilt jetzt der Magistrat allein, und zwar nicht mehr wie zeither auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit, indem einem Bürger nur dann das Bürgerrecht genommen oder eingeschränkt werden kann, wenn er dessen Verlust oder Einschränkung verwirkt hat. Sämmtliche Mitglieder der Städtschen Collegiorum und deren Subalternen erhalten durch ihre Anstellung das Bürgerrecht unentgeldlich, und leisten vor ihrer Amtsverpflichtung den Bürger- sowohl als Erbhuldigungs-Eyd. Der Bürger-Eyd ist diesem Reglement beygefügt, und der Erbhuldigungs-Eyd wird dem Magistrat annoch zum Gebrauch zugefertigt werden. Wegen der Kosten soll es, jedoch mit Weglassung derer in den Erläuterungen und Zusätzen der Danziger Willkühr No. 3. und 6., in neuern Zeiten hinzugekommenen Abgaben, welche jetzt, bis auf die zum Arthus-Hofe und zur Erhaltung der Feuer-Anstalten, zur Cämmerey fließen, bey den Anordnungen der Willkühr vor der Hand verbleiben. Se. Königliche Majestät behalten Sich indessen vor, bey eintretenden Umständen auch andere Anordnungen zum Besten der Stadt ergehen zu lassen.

§. 36.

Es ist zwar bisher nur den adelichen Eingebohrnen der Lande Preussen erlaubt gewesen, in Danzig Häuser zu kaufen, in Zukunft kann aber nicht gehindert werden, daß eximirte Personen adelichen und bürgerlichen Standes, ohne Unterschied aus welcher Provinz sie sind, Häuser in Danzig acquiriren. Indeß müssen die Acquirenten sich verbinden, die mit den Grundstücken verknüpfte Lasten zu übernehmen, auch können sie kein bürgerliches Gewerbe treiben, als welches nur Bürgern nach den Classen, in welchen sie das Bürgerrecht gewonnen haben, erlaubet bleibt.

§. 37.

Das Jus emporii, nach welchem kein Fremder mit einem andern Fremden unmittelbar Handlung treiben, sondern nur durch Danziger Bürger kaufen, und an sie verkaufen kann, muß der Magistrat aufrecht zu erhalten suchen, und wird solches der Stadt Danzig in so weit zugesichert und bestätiget, als dadurch keiner andern dem Preußischen Scepter

unterworfenen Stadt ungerechte Eingriffe geschehen und in so weit Danzig in seiner vorigen Verfassung darauf einen gerechten Anspruch gehabt und auf den Grund desselben dieses Recht besessen hat.

§. 38.

Die Stadt-Schulden durch sorgfältige Bemühung zu vermindern, ist des Magistrats Pflicht. Wegen der Stadt-Anforderungen hat er Zeit und Umstände in Erwägung zu ziehen und zu benutzen, und darnach deren Einziehung in Anregung zu bringen.

§. 39.

Die Abzugs- und Abschoß-Gelder, in so weit sie gebräuchlich und durch Preußische Anordnungen gesetzlich sind, berechnet der Magistrat und ziehet sie ein, wenn auch die dabey vorfallende processualische Streitigkeiten dem Stadt-Gericht gebühren.

§. 40.

Liegt dem Magistrat ob, die Verhältnisse der Consuls gegen die Stadt-Obrigkeit, den Handel und die sonstigen Einwohner in Erwägung zu nehmen. Er muß ferner

§. 41.

Die der Stadt in Ansehung ihrer Schiffarth und Handlung in auswärtigen Staaten zustehenden Rechte beherzigen, und unter andern prüfen, ob der zwischen Großbrittanien und der Sadt Danzig unter der Königin Anna im Jahr 1707 errichtete Handlungs-Vertrag beyzubehalten seyn werde, so lange derselbe aber in seiner Gültigkeit bleibt, darauf sein Augenmerk richten, daß er nicht zum Nachtheil der Stadt erweitert werde.

§. 42.

Außer dieser Convention mit England ist darauf zu sehen, daß die Vortheile, welche die Stadt durch Tractate, Friedensschlüsse und sonstige Versicherungen von fremden Nationen und Regierungen besitzet, erhalten werden, und soll sich der Magistrat zur Aufrechthaltung aller dieser Vorzüge, in so weit sie sich mit der jetzigen Staats-Veränderung vertragen, im Fall einer etwannigen Beeinträchtigung an die ihm vorgesetzte Höhere Behörden wenden.

Zu jenen Vortheilen gehören z. B. die der Stadt vom Czaar Peter dem Grossen 1713 verliehene, und von der Kayserin Anna 1735 bestätigte Handlungs-Freyheit in allen Rußisch Kayserlichen Staaten, der der Stadt Danzig in Dännemark 1524 zugestandene freye Handel in allen Königlich Dänischen Landen und Häfen, und die ihr 1646 versicherte Gleichheit mit den Niederländern in Ansehung der Sund-Rolle und Exemtion von der Visitation beym Sundschen Zoll, ferner die der Stadt durch den Olivaschen Frieden von 1660 bestätigte Handlungs-Freyheit in Schweden, die von ihr unter Carl II. 1661 erhaltene Ausnahme von der Navigations-Acte in England, welche in der oben erwähnten Convention mit England 1707 bestätiget ist, und endlich die Gleichheit mit den Hansee-Städten, welche der Stadt Danzig 1526 in Frankreich zugesichert worden.

§. 43.

Da den vereinigten Städten Schottland, Stolzenberg, Schidlitz und St. Albrecht ihre erhaltene Stadt-Rechte nicht zu nehmen sind, so sollen zwischen diesen Städten und der Stadt Danzig Grundsätze nach Gleich und Recht festgesetzt werden, damit so wenig von der einen als andern Seite Eingriffe geschehen, welche die Grenzen der Billigkeit übertreten.

§. 44.

Die Population muß der Magistrat zu befördern, und alle Hindernisse, die derselben entgegen stehen, zu entfernen suchen. Wohlstand und Etablissements-Erleichterungen sind die bewährtesten Mittel diesen Zweck zu erreichen.

§. 45.

Da die Menge und der Wohlstand der Einwohner eines Orts immer sichere Beweise sind, daß man das Gemeine-Wesen nach guten Grundsätzen verwalte, da ferner Geburts- und Sterbe-Listen, wenn solche genau und zweckmäßig geführt werden, sehr dazu dienen, einer unverhältnißmäßigen Sterblichkeit Schranken zu setzen; so ist der Magistrat verbunden, diese zur politischen Staats-Arithmetic gehörige Nachrichten zu sammlen. Er wird zu dem Ende berechtigt, die gesammte Geistlichkeit aller in der Stadt und deren Territorio vorhandenen Confeßionen zu vermögen, wöchentlich genaue Copulations- Geburts- und Sterbe-Listen, nach den darüber vorhandenen Schematibus an ihn einzusenden, welche er sodann mittelst Berichts an die Behörden befördert.

§. 46.

Das Ein- und Auswanderungs-Geschäfte, imgleichen richtige Handlungs- und Verkehrs-Noticen, um aus solchen eine zuverlässige Bilance und anwendbare Resultate zu ziehen, gehören zum politischen Stadt-Zustande und machen einen Haupt-Geschäfts-Zweig des Magistrats aus.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats quoad Statum Oeconomicum der Stadt.

§. 47.

Außer dem Statu publico gehöret zum Geschäfts-Creyse des Magistrats der Status Oeconomicus der ganzen Stadt, verbunden mit denjenigen Angelegenheiten, wobey es auf die Unterhaltung und Beförderung guter Policey-Anstalten aus öffentlichen Fonds ankommt.

§. 48.

Das Policey-Directorium kann zwar die Nothwendigkeit dieser oder jener Einrichtung festsetzen; auf die öffentliche Cassen hat selbiges aber kein unmittelbares Dispositions-Recht, vielmehr geschiehet desfalls Vortrag im Magistrat, dem jedoch blos die Art der Bestreitung, nicht aber die Untersuchung der Nothwendigkeit obliegt. Das Policey-Directorium wird indessen von selbst auf die Stadt-Fonds Rücksicht nehmen, und nichts verlangen, was diesen nicht angemessen und ausführbar ist.

§. 49.

Daß hierbey gemeinschaftliche Rücksichten nothwendig bleiben, liegt in der Natur der Sache, und werden solche um so mehr hiemit empfohlen, als es dem Policey-Director nachgelassen ist, diese und andere in die Policey einschlagende Angelegenheiten zum Vortrag in pleno des Magistrats auszusetzen.

§. 50.

Wegen der Stadt-Schulden und ihrer Forderungen wird der Magistrat auf §. 38. dieses Reglements verwiesen.

§. 51.

Die pflichtmäßige Sorgfalt für die Cämmerey und das genaue Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe liegt dem Magistrat ob.

§. 52.

Auch muß er sich in dieser Rücksicht die Ordnung und Sicherheit beym Nahrungs-Stande, im Ganzen und in den einzelnen Theilen, angelegen seyn lassen, damit ein jedes Gewerbe überhaupt, so wie jeder Bürger und Einwohner bey seiner Nahrung besonders, erhalten werde.

§. 53.

Was die öffentlichen Gebäude betrift, so müssen selbige in baulichem Stande erhalten werden, und liegt dem Magistrat zu dem Ende ob, die Rathhäuser, Mühlen, Waagen, Stadthöfe, Krahne und dergleichen in genaue Obacht nehmen zu lassen, damit nicht durch verspätete Reparaturen grössere Ausgaben entstehen. Wie der Magistrat bey Bauten und Reparaturen zu verfahren habe, wird unten näher bestimmt werden.

§. 54.

Bey den Privat-Cämmerey-Gebäuden tritt für den Magistrat die nämliche Verpflichtung ein. Er wird daher in Erwägung zu nehmen haben, ob nicht nach Zeit und Umständen der Verkauf dieser Privat-Besitzungen der Cämmerey vortheilhafter sey, und deshalb die erforderlichen Plane und Nachweisungen von dem bisherigen und dem künftig durch den Verkauf zu erwartenden Nutzen bey den Behörden einreichen. Bey der Vermiethung derer der Cämmerey zugehörigen Gebäude ist auf die vortheilhafteste Miethe zu sehen. Daß darüber förmliche Contracte unter Genehmigung der höhern Behörde abgeschlossen werden müssen, versteht sich von selbst.

§. 55.

Die Dienst-Wohnungen müssen allmälig eingehen, und kann kein neuer Officiant auf eine freye Wohnung angewiesen werden.

§. 56.

In Absicht der Mühlen wird der Magistrat auf das emanirte Mühlen-Reglement und die deshalb ergangene Verordnungen gewiesen.

§. 57.

Das Steinpflaster, die Märkte, die Wasserkunst vor dem hohen Thor, durch welche das Radaunen=Wasser in die Stadt geleitet wird, so wie alle öffentliche Brunnen und Wasser=Leitungen, Laternen=Anstalten, gehören unter vorzüglicher Mitwürkung des Policey=Directorii zu Aufsicht des Magistrats, und hat derselbe hiebey den Nutzen der Stadt und die Bequemlichkeit der Einwohner, so weit es die öffentlichen Fonds gestatten, nach allen Kräften zu befördern, auch die Einwohner zu mehreren diensamen öffentlichen Einrichtungen aufzumuntern.

§. 58.

Ueber das Sammlen und Graben des Börnsteins, innerhalb des Danziger Stadt=Bezirks, wird der Magistrat genaue Aufsicht führen, und sich in dieser Angelegenheit das Beste der Cämmerey, so wie die Aufnahme des Börnstein=Dreher=Gewerks, empfohlen seyn lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung des Handels.

§. 59.

In Commercial= und Handlungs=Angelegenheiten bestraft alle Vergehungen wider die Markt=Ordnung das Polizey=Directorium, die Eingriffe in die Zunft= und Innungs=Rechte und Handlungs=Stadt=Privilegien sollten dagegen als publique und Polizey=Sachen zwar vor den Magistrat gehören; da sich indessen das Wett=Gericht bisher mit deren Cognition und Bestrafung befaßt hat, so mögen sie bey demselben fernerhin verbleiben, wie denn auch alle bey dem Handel vorkommende Privat=Streitigkeiten daselbst beygelegt werden sollen, und giebt das Wett= und Handlungs=Reglement darüber nähere Auskunft.

§. 60.

Der Magistrat hat, in Beziehung auf §. 10. dieses Reglements, auf den Handel im allgemeinen ein genaues Augenmerk zu richten, und liegt ihm demnach ob, die in Handlungs=Angelegenheiten zu erlassende Verfügungen der Kaufmannschaft zu eröfnen und zur Vollziehung zu bringen, die Beschwerden der Kaufmannschaft zu hören und auf deren Abänderung anzutragen, auch in alle Wege die Beförderung der Aufnahme und des Flors der Handlung sich angelegen seyn zu lassen. In dieser Rücksicht hat er auch jedem Handlungs=Zweige und dem daran Theil nehmenden Kaufmann die gehörigen Schranken anzuweisen.

§. 61.

Da die Handlungs=Policey in Rücksicht auf §. 10. dieses Reglements zur vorzüglichsten Obliegenheit des Magistrats gehört, so hat er seine Aufmerksamkeit sorgfältig darauf zu richten, daß die bisherige Einrichtungen in so weit sie zweckmäßig sind, beobachtet werden. Hierher gehören:

Die Ordnung wegen Messung der rohen Asche de Anno 1766.
" Aschhofs=Ordnung d. d. 21ten Mart. 1746.

Die Bleyhofs-Ordnung de ao. 1728.
- Klappholz-Braaker-Ordnung de ao. 1744.
- Herings-Braaker-Ordnung de ao. 1683.
- Piepenstäbe-Braaker-Ordnung vom 19ten August 1754.
- Buttermarkts-Ordnung de ao. 1651.
- Ordnung für die Eisen-Waage vom 7ten Februar 1774.
- Flachs-Waage-Ordnung de anno 1679.
- Flachs- und Leinwandt-Packer-Ordnung de ao. 1785.
- Gold- und Silber-Fabriquen-Ordnung de ao. 1780.
- Handwerks-Ordnung de ao. 1615.
- Zoll-Ordinanz de anno 1713.
- Kabliau und Dorsch-Braaker-Ordnung de ao. 1625.
- Klapperwiese-Ordnung de ao. 1772 und 1776.
- Korn-Capitaine-Ordnung de ao. 1730.
- Korn-Messer-Ordnung de ao. 1720.
- Krahn-Ordnung de ao. 1680.
- Mäckler-Ordnung de ao. 1761.
- Salz-Packer-Ordnung de ao. 1692.
- Salz-Träger-Ordnung de ao. 1774.
- Theerhofs-Ordnung de ao. 1681.
- Träger-Ordnung de ao. 1753 und 1774.
- Thran-Braker-Ordnung de ao. 1725.
- Waagmeister-Güter oder Frachtbestätiger-Ordnung de ao. 1761.
- Wein-Ordnung de ao. 1776.
- Zimmer- und Ziegelhofs-Ordnung.

Sollten übrigens die benannten und andere dahin gehörige Einrichtungen und Usancen einiger Abänderung und Vervollkommnung bedürfen, die Se. Königl. Majestät Sich hiermit vorbehalten, so soll solches doch nicht anders geschehen, als daß die Kaufmannschaft und diejenigen Einwohner, welche dabey ein Interesse haben, darüber vorher gehört werden.

§. 62.

Der Magistrat ist verbunden, monatlich einen Handlungs-Bericht an die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer zu erstatten.

§. 63.

Die Dominics-Angelegenheiten, in so weit sie die Policey, die Aufnahme der Stadt und den Handel betreffen, gehören zu seinem Geschäfts-Creyse.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der Fabriquen.

§. 64.

Die Aufnahme der Fabriquen liegt dem Magistrat gleichfalls ob; und so wie es Pflicht für ihn ist die einländische Industrie zu befördern, und zu Anlegung mehrerer Fabriquen im Stadt-Bezirk kräftig zu würken, so muß er auch die bereits vorhandenen zu erhalten und sie zu verbessern sich Mühe geben.

Wegen der bereits in Danzig existirenden und noch zu erweiternden

Schau-Anstalten ist in der Instruction für das Policey-Directorium das Nöthige bemerkt worden.

Fünfter Abschnitt.

Verhältniß des Magistrats in Ansehung des Armen-Wesens.

§. 65.

Um die Armen-Anstalten in der Stadt Danzig zweckmäßiger einzurichten, wird ein städtsches Armen-Collegium aus Mitgliedern des Magistrats, des Stadt-Gerichts, der Geistlichkeit und der Bürgerschaft zu etabliren und solches allenfalls mit dem zu errichtenden Kirchen- und Schul-Collegio zu vereinigen seyn. Se. Königliche Majestät behalten Sich vor in dem wegen der Geistlichen, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten für die Stadt Danzig besonders abzufassenden Reglement, dessen bereits im introitu dieses Reglements erwehnet worden, auch über das Armen-Wesen und die Verwaltung der milden Stiftungen das Nöthige zu verordnen.

Sechster Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats, in Ansehung der Zünfte, Innungen und Gewerke.

§. 66.

Es gehören zu den Magistrats-Geschäften auch die Angelegenheiten der Zünfte, Innungen und Gewerke. Die Zünfte der Recht- und Altstädtschen Kramer und der Brauer sind vorzüglich mit Sorgfalt zu beherzigen und aufrecht zu erhalten. Das Recht, Zunft-Rollen ohne Königliche Bestätigung zu ertheilen, welches bisher dem Magistrat nach dem Pfahl-Gelder-Vergleich zwischen dem Könige von Pohlen, Stephan, von 1585 zugestanden hat, kann sich derselbe nicht weiter anmaßen.

§. 67.

Die Leichtigkeit sich durch Betriebsamkeit Unterhalt zu bewirken, wird durch die Vervielfachung der Nahrungs-Zweige erreicht. Der Fleiß findet hiebey seinen Unterhalt desto leichter, und Bequemlichkeit des Lebens, welche auf die öffentliche Wohlfarth einen so merklichen Einfluß hat, wird eben hiedurch befördert; es ist sonach in alle Wege darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Gewerbe dem andern eingreife und zu nahe komme.

§. 68.

Auch müssen die Gewerke nicht durch übermäßige Abgaben und unzeitige Schwierigkeiten bey Meisterstücken die Ansetzung neuer Meister erschweren, vielmehr sind solche Meisterstücke einzuführen, die im gemeinen Leben gebraucht, und sonach gleich verkauft und angebracht werden können. Die Gewerks-Patronen sind nicht berechtiget sich dergleichen Meisterstücke ganz oder zum Theil zuzueignen.

§. 69.

Die dieserhalb ergangene und noch zu erlassende Verfügungen sind

mit aller Treue zu befolgen, und Mißbräuche weniger mit Strenge als durch Ueberzeugung von ihrer Schädlichkeit abzustellen.

§. 70.

Die Briefe an Innungen und Gewerke, die bisher der Stadt-Präsident eröfnet hat, sind für die Zukunft von den Gewerks-Patronen zu erbrechen. Es muß aber davon beym Magistrat Anzeige geschehen, indem derselbe die Antworten dirigiret.

§. 71.

Statt der sogenannten Aeltermanns-Zettel werden künftig vom Magistrat für Aelterleute und Compane oder Beysitzer ordentliche Atteste oder Beglaubigungs-Scheine ausgefertiget. Bey der bisherigen jährlichen Wechselung der Aelterleute kann es indessen, in so fern sie bey den Gewerken üblich gewesen ist, verbleiben, nur müssen keine Schmausereyen auf Kosten der Zünfte dabey gestattet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats, in Ansehung der Bier- Fleisch- und Brodt-Taxen.

§. 72.

Die Bier- Fleisch- Häker- und Brodt-Taxen sind die Sache des Magistrats, welchem es oblieget alle Monate eine Fleischer- Häker- und Bäcker-Taxe zu entwerfen, und durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Bier-Taxen dürfen nur alle halbe Jahr gemacht werden, und nehmen mit dem 1ten April und 1ten October ihren Anfang. Daß diese Taxen nicht überschritten werden, besorgt das Policey-Directorium.

§. 73.

Der Magistrat setzt die Tax-Tage an, und ersucht das Gouvernement einen Stabs-Officier dazu zu beordern, welchem die Sorge fürs Militair zwar oblieget, indeß kann selbiger denen Tax-Principien nicht entgegen seyn, vielmehr ist er verpflichtet, wenn vorschriftsmäßig verfahren wird, sich selbigen zu conformiren.

§. 74.

Diese Taxen sind nach gehörigen Principien zu entwerfen, und in Hinsicht des Biers ist der Accise-Direction von der entworfenen Taxe noch besonders Nachricht zu ertheilen.

Achter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats, in Ansehung des Maaßes und Gewichts.

§. 75.

Daß mit Maaß und Gewicht beym Verkehr nicht trüglich verfahren werde, liegt zwar dem Policey-Directorio ob, doch ist der Magistrat seinerseits verpflichtet, nicht nur für möglichst vollkommene Richt- und

Probe-Maaße und Gewichte, sondern auch für die Berichtigung, Aeugung und Stempelung derselben, und daß die Gewerbtreibenden damit versehen werden, zu sorgen.

§. 76.

Vom 1ten April dieses Jahres ab findet in der Stadt Danzig und deren Territorio Berliner Elle, Maaß und Gewicht statt, und dabey wird nach dem Patent vom 13ten Septemb. 1772, jedoch unter denenjenigen Modalitäten verfahren, die in dem Publicando vom 4ten Mart. d. J. enthalten sind.

§. 77.

In Ansehung des Ausschlags auf der Waage oder des Bürger-Bestes bey andern Waaren als Getreide, in Ansehung dessen das in dem vorhergehenden §. gedachte Publicandum das Nähere bestimmt, mag für jetzt und bis zur anderweitigen Verfügung dasjenige, was die Willkühr deshalb vorschreibt, beobachtet werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung des Gesundheits-Zustandes der Einwohner.

§. 78.

Auf den Gesundheits-Zustand der Einwohner muß der Magistrat mit Zuziehung des Stadt-Physicats eine genaue Sorgfalt wenden, weil jegliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft vom ersten bis zum letzten Augenblick seines Daseyns ein Recht auf die Vorsorge des Staats erhält.

§. 79.

Die Bevölkerung hängt von der Anzahl der Gebohrnen und deren Erhaltung ab. Die Pflicht des Magistrats ist es daher, auf geschickte Heb-Ammen und gesunde Ammen ebenfalls mit Zuziehung des Stadt-Physicats zu sehen und solche Anordnungen zu treffen, daß hiebey nichts ausser Acht gelassen werde.

§. 80.

Wohl eingerichtete Apotheken haben nicht minder auf den Gesundheits-Zustand einen unleugbaren Einfluß, und ob zwar die Aufsicht und Revision derselben für das Collegium medicum gehört, so müssen doch die Recherchen von demselben nicht anders als mit Zuziehung einer Deputation des Magistrats bewerkstelliget werden; wie denn auch dem Magistrat obliegt für die Etablirung hinreichender Apotheken, den Vorschriften gemäß, besorgt zu seyn.

§. 81.

Eingerissene Vorurtheile gegen neuere zum Besten des Menschen-Geschlechts erfundene Hülfs- und Arzney-Mittel, nicht minder Krankheits-Abwendungs-Vorschläge, muß der Magistrat mit Behutsamkeit zu entkräften suchen, wohin die Begrabung der Leichen in Kirchen und die Einimpfung der Blattern gehöret.

Es darf nicht bemerkt werden, daß hiebey Anordnungen weniger als

Rath, zu rechter Zeit angebracht, ausrichten, so wie öffentlich bekannt gemachte populaire Schriften und gute Beyspiele zur Erreichung der Absicht vieles beytragen.

§. 82.

Was die Gesundheits- und andere Pässe betrift, so gehöret deren Ertheilung unter den im Preußischen Staate eingeführten Einschränkungen zum Magistrats-Ressort.

Zehnter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der Feuer-Anstalten.

§. 83.

Bey Feuers-Brünsten hat es bey der neu revidirten Feuer-Ordnung der Stadt Danzig vom 9ten Junii 1777 vor der Hand, bis auf einige Einschränkungen und Abänderungen, sein Bewenden, welche in folgenden bestehen, und der Bürgerschaft sogleich bekannt zu machen sind.

§. 84.

Wird dem Gouverneur und in dessen Abwesenheit dem Commendanten die entstandene Feuers-Brunst sofort von der nächsten Wache gemeldet, damit derselbe bey den Löschungs-Anstalten gegenwärtig seyn, und, besonders was das Militair betrift, das Erforderliche anordnen könne. Ueberhaupt theilen der Gouverneur und in dessen Abwesenheit der Commendant, imgleichen der Stadt-Präsident, und in dessen Abwesenheit, der im Magistrats-Collegio zunächstfolgende bey entstandenem Feuer die erforderlichen Befehle aus.

§. 85.

Die Garnison hat bey dem eigentlichen Löschungs-Geschäfte mitzuwürken keine Verpflichtung, doch ist, um alle besorgliche Stöhrungen und Hinderungen, so durch das häufige Zudringen der Menge verursacht werden möchten, abzuhalten, und den etwanigen Unordnungen und Excessen vorzubeugen, dieselbe verbunden, die Gegend, wo die Feuers-Brunst entstanden ist, sogleich einzuschließen und Niemanden zuzulassen, dessen Beruf und Geschäfte es nicht mit sich bringt bey den Löschungs-Anstalten mitzuwürken. Nach dieser Anordnung wird der Vte, der XVIte Art. des 2ten Theils, der Ite Art. des 3ten Theils, und der 4te §. des Anhangs zur gedachten Feuer-Ordnung abgeändert und näher bestimmt.

§. 86.

Da nach diesem Reglement die Aufsicht und Förderung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt dem Magistrat allein übertragen worden, so muß derselbe gemeinschaftlich mit dem Policey-Directorio nicht nur unabläßig dahin bemühet seyn alle zu Abwendung der Feuers-Gefahr eingeführte Einrichtungen aufrecht zu erhalten, sondern auch, daß solchen von Niemanden entgegen gehandelt werde, genau Acht haben.

§. 87.

Um diese Absicht desto sicherer zu erreichen, auch die zu Dämpfung

des Feuers dienliche Instrumente und Geräthschaften, so wie die übrigen dahin gehörigen Einrichtungen und Anstalten, desto besser übersehen und in guter Ordnung halten zu können, nicht minder damit bey Löschung einer entstandenen Feuers-Brunst überall, so viel als möglich schnell und ordentlich verfahren werde, und unter den Arbeitern keine Unordnung oder Verwirrung entstehen möge, sind alle dahin einschlagende Geschäfte zweyen Mitgliedern des Magistrats zur speciellen Bearbeitung zu übertragen.

§. 88.

In Beziehung auf die Feuer-Herren, findet alles das Anwendung, was in dem 1. 2. 3. 4. 5ten Art. des ersten, im 7. 8. 9. 11. 16. 19ten Art. des zweyten, im 1. 2. und 3ten Art. des dritten Theils, und im 2. 3. und 7ten §. des Anhangs zur Feuer-Ordnung angeordnet worden.

§. 89.

Zu besserer Wahrnehmung aller bey Vorfällen der Art sich ergebenden Umstände, und damit es dabey nicht an sachkundigen, erfahrnen und thätigen Männern fehlen möge, sollen statt der ehemaligen Function der Feuer-Ordnung, künftig aus allen Theilen der Rechten- und Alten-Stadt, den Vorstädten und den Gegenden innerhalb den Feld-Thören, angesessene redliche Männer aus der Bürgerschaft, unter dem Namen der Feuer-Herren, von dem Magistrat gewählt und dieselbe berechtiget werden an den Löschungs-Geschäften Theil zu nehmen und auf gute Ordnung ihr Augenmerk zu richten.

§. 90.

Obgleich nicht zu zweifeln ist, daß jeder wohldenkende Bürger, ohne alle Rücksicht auf Vergeltung, bey dergleichen Fällen mit seiner Hülfe und Beystand herbey zu eilen bemühet seyn werde; so sollen dennoch die zu Feuer-Herren erwählte Bürger in Rücksicht dieser besonders übernommenen Beschwerde mit andern bürgerlichen Aufträgen, womit keine Vergeltung verknüpft ist, so viel möglich verschont bleiben: wie denn auch, wenn eines oder des andern Geschäfte oder sonstige Familien-Verhältnisse es unumgänglich erfordern, derselbe auf sein Anhalten des Feuer-Herrn-Amts entlassen und ein anderer in dessen Stelle erwählt werden soll.

§. 91.

Alle diejenigen, deren Geschäfte es nach dem Art. II. und VII. des ersten, und dem Art. I. II. III. VII. des zweiten Theils der Feuer-Ordnung, bisher war, bey Tage und Nacht auf den Thürmen und in den Strassen der Stadt auf die Entstehung einer Feuers-Brunst Acht zu haben, und solche durch dazu bestimmte Zeichen allgemein bekannt zu machen, so wie diejenigen, deren Obliegenheit es nach den obigen Artikeln war, denen bey den Feuer-Löschungs-Anstalten die Aufsicht und Direction führenden schleunige Nachricht zu ertheilen, behalten diese Verpflichtung und müssen besonders die Policey-Unter-Bedienten und Nachtwächter, wo das Feuer entstanden ist, allen denen ungesäumt davon Anzeige thun, deren Gegenwart von Civil-Seite zu Beförderung der Ordnung nöthig ist.

§. 92.

Die Schornsteinfeger müssen künftig die ihnen nach der Feuer-Ordnung obliegende Anzeigen beym Policey-Directorio anbringen, welches darauf zu sehen hat, daß die Säumigen oder Widerspenstigen zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten angehalten werden, wornach also der VIte Art. des ersten Theils der Feuer-Ordnung eine anderweitige Bestimmung erhält.

§. 93.

Alle Feuer-Knechte nebst ihren Adjuncten, imgleichen der Vierte Theil aller in dem 2ten Theil der Feuer-Ordnung, Art. XI. und XII. dazu bestimmten Belehnten sollen sich jährlich vom 1ten May bis zum Ausgang des Septembers beym Anfange eines jeden Monats, in Gegenwart der beyden Mitglieder des Magistrats und der Feuer-Herren des Districts nach dem Vten Art. im 1ten Theil der Feuer-Ordnung, üben mit den Feuer-Löschungs-Anstalten umzugehen.

§. 94.

Der Hofmeister auf dem Stadt-Hofe muß, sobald er Feuer-Lerm hört, einen Wagen für den Stadt-Präsidenten angespannt in Bereitschaft halten, demnächst aber alles befolgen, was in dem IIten Art. des 2ten Theils der Feuer-Ordnung vorgeschrieben ist, welcher hiedurch seine nähere Maasgabe und Bestimmung erhält.

§. 95.

Entstehet in der Nähe des Rathhauses Feuer, so müssen nicht nur der Cämmerey-Cassen-Rendant, sondern auch sämmtliche Cassen-Officianten, imgleichen alle Archivs- und Registratur-Bediente sich auf das schleunigste dahin verfügen, und Cassen, Rechnungen, Documente, Urkunden und Acten in Sicherheit bringen. Ist die Gefahr dringend, so muß der Stadt-Präsident auch so viel Räthe als nöthig dazu deputiren. Hiednrch erhält der IV. Art. des 2ten Theils der Feuer-Ordnung seine Bestimmung.

§. 96.

Die Oefnung und Schließung der Thöre hängt künftig lediglich von dem Gouverneur und Commendanten der Stadt ab, weshalb der Magistrat, wenn es hierunter einer Anordnung bedarf, lediglich an sie sich zu wenden hat. Hiernach erhält der VIte Art. des 2ten Theils der Feuer-Ordnung seine Abänderung und Bestimmung.

§. 97.

Von der Verpflichtung bey den Feuer-Löschungs-Anstalten Handreichung zu thun findet keine Ausnahme, als mit Bewilligung des Magistrats, statt, welcher, nach geschehener Untersuchung der Entschuldigungs-Ursachen, dem Befreyten darüber zu seiner Legitimation einen Schein ausfertigen läßt, wornach Art. XII. des 2ten Theils der Feuer-Ordnung seine Maasgabe erhält.

§. 98.

Die deputirten Mitglieder des Magistrats sind verpflichtet, von den

etwa beschädigten oder verlohren gegangenen Löschungs=Geräthschaften ein Verzeichniß bey dem Magistrat einzureichen, welcher schleunigst dafür sorgen muß, daß das Beschädigte ohne Anstand aus den dazu bestimmten Fonds oder auf Kosten des muthwilligen Beschädigers wieder hergestellt werde, wornach der III. Art. des 3ten Theils der Feuer=Ordnung seine Abänderung und nähere Bestimmung erhält.

§. 99.

Wenn zwischen den Feld=Thören Feuer entsteht, so müssen die zum Hohen= und Jacobs=Thor verordnete Wacht=Meister oder Aufseher der Nachtwächter, nebst den ihnen zugeordneten Wächtern, sich künftig an die vor diesen Thören belegene Wachen wenden, und bey dem Wachthabenden Officier auf die Oefnung der Thöre antragen; wornach der §. 1. des Anhangs der Feuer=Ordnung seine Abänderung erhält.

§. 100.

Es verstehet sich von selbst, daß die daselbst belegene Garnison, sobald sie von einem entstandenen Feuer benachrichtiget wird, Feuer=Lerm zu schlagen, und die Gegend, wo das Feuer ist, einzuschließen verbunden bleibt.

§. 101.

Die in dem 7ten §. dieses Anhanges zur Feuer=Ordnung enthaltene Veranstaltungen hängen künftig von dem Stadt=Präsidenten und Magistrat ab, und ist überall darauf zu sehen, daß allen in der Feuer=Ordnung und dessen Anhange enthaltenen Vorschriften und Anordnungen, in so weit solche nicht durch das gegenwärtige Reglement eine Abänderung oder nähere Bestimmung erhalten haben, genau nachgelebt werde.

§. 102.

Ist vom Magistrat zu erwägen, ob derselbe, zu Vermeidung der etwanigen Assecurancen der Häuser in auswärtigen Ländern, auch in der Stadt, so wie bereits auf den Ländereyen geschehen, eine Feuer=Societät, oder wie es in Danzig heißt, Brand=Ordnung, einzuführen nöthig findet, wobey es sich von selbst verstehet, daß auf den Fall, daß in der Stadt mit Zufriedenheit der Bürgerschaft eine Feuer=Societät errichtet wird, der Stadt=Präsident in der Qualität des Commissarius loci, so wie bey der Land=Feuer=Societät das Directorium führet.

Eilfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der Censur.

§. 103.

Die neuvermehrte Danziger Buchdrucker=Ordnung wird hiemit aufgehoben, und es treten die Censur=Ordnungen ein, die im Preußischen Staate obwalten. Darnach wird die Censur in Ansehung der in Danzig und deren Territorio zum Druck bestimmten Schriften, nach den Principiis des Censur=Edicts, zwischen dem Magistrat, dem Stadt=Gericht und dem Stadt=Consistorio oder Kirchen=Collegio vertheilt, und was die

Censur solcher Schriften betrift, welche zum Ressort des auswärtigen Departements gehören, wohin besonders die in Danzig herauskommende politische Zeitung zu rechnen ist, so wird selbige dem Stadt=Präsidenten mit der Maaßgabe anvertrauet in zweifelhaften Fällen bey gedachtem Departement anzufragen.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung öffentlicher Leistungen.

§. 104.

Die mit der Militair=Verfassung in Verbindung stehende Proviant=Magazin=Lieferungs=Cantons=und Vorspann=Sachen und überhaupt, was öffentliche Leistungen betrift, gehören, wenn sie erfordert werden, zu den Pflichten und Anordnungen des Magistrats, und hat derselbe nicht nur in Absicht dieser Gegenstände Sr. Königl. Majestät höchste Anordnungen zu befolgen, sondern auch jeder partheyischen Vertheilung sich zu widersetzen, und, daß hiebey nach Gleich und Recht sowohl in der Stadt als auf dem Lande verfahren werde, zu sorgen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung der der Stadt Danzig zugestandenen Cantons=Freyheit.

§. 105.

Die Cantons=Freyheit, welche Se. Königl. Majestät der Stadt zu bewilligen geruhet, und die hiemit derselben aufs neue zugesichert wird, kann auf keine Weise erweitert und gemißbraucht werden, vielmehr erstreckt sich solche blos auf die Stadt Danzig, mit Ausschließung der Vorstädte und des Territorii.

§. 106.

Alle, die den 7ten May 1793 zu den würklichen Einwohnern der Stadt gehört und im Beschluß derselben gewohnt haben, sind Cantonfrey, welches auch in Absicht ihrer Kinder statt findet.

§. 107.

Machen sich die Kinder dieser Stadt an einem Cantonspflichtigen Ort ansäßig, so bleiben sie für ihre Person zwar Cantons=frey, in Absicht ihrer Söhne findet selbige aber nicht statt, es sey denn daß der Ort ebenfalls Cantons=Freyheit habe, oder die Söhne sich nach dem Cantons=Reglement zur Exemtion qualificiren.

§. 108.

Wenn Fremde aus Cantons=pflichtigen Orten sich in Danzig niederlassen, so tritt ein, was das eben gedachte Cantons=Reglement de dato Berlin den 12ten Febr. 1792. §. 38. besaget, wie sich denn auch der Magistrat sowohl, als die Geistlichkeit in Danzig nach diesem Cantons=Reglement überhaupt und besonders nach den §. §. 57. und 104. zu richten haben.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung des Servis-Wesens.

§. 109.

Was das Servis-Wesen betrift, so haben Se. Königliche Majestät desfalls eine besondere Commißion angeordnet, auch ein Servis- und Einquartirungs-Reglement abfassen lassen. Der Magistrat wird darauf gewiesen, und nachdem verpflichtet besagter Commißion, denen von ihr eingehenden Requisitionen gemäß, förderlich zu seyn. Was der Stadt-Präsident und die zur Commißion deputirte Civil-Mitglieder zu beobachten haben, enthält das Servis-Reglement.

Funfzehnter Abschnitt.

Von den Pflichten des Magistrats in Ansehung neuer Einrichtungen und Verbesserungen.

§. 110.

Vorschläge zum allgemeinen Besten der Stadt, sie bestehen in Verbesserungen der alten oder in neuen Einrichtungen, bleiben dem Magistrat überlassen; indeß muß hiebey das allgemeine Wohl mit den Vortheilen einzelner Mitglieder wohl in Erwägung gezogen und nichts vorgeschlagen werden, was nicht auf eine genaue Theorie gegründet und durch ausführbare Mittel practisch gemacht werden kann. Der Endzweck, der erreicht werden soll, ist das Beste des Ganzen, und jemehr der Magistrat die Bürgerschaft überzeugt, daß die landesväterlichen Anordnungen Sr. Königlichen Majestät nur auf das gemeine Beste abzwecken, jemehr wird er sich den Weg zu allen seinen Bemühungen erleichtern und die Bürger einsehen lehren, daß die Wohlfarth des Einzelnen sich nur mit der Wohlfahrt des Ganzen vertrage, und darauf gründe.

Fünftes Capitel.

Einige allgemeine zur Verfahrungs-Art des Magistrats gehörige Umstände und Anordnungen.

§. 111.

Der Magistrat macht, aller verschiedenen Geschäfte ohngeachtet, nur ein Ganzes aus, und wenn gleich in den folgenden Abschnitten die Obliegenheiten einzelner Mitglieder in denen ihnen anzuweisenden Departements bestimmt werden sollen; so muß doch hiedurch der Zusammenhang des Ganzen nicht gestöhrt werden, vielmehr ist der Stadt-Präsident verbunden denselben im Collegio zu unterhalten, über das Ganze zu wachen, und nichts einseitig vornehmen und ohne Vortrag beylegen zu lassen. Die in den vorigen Raths-Ordnungen einzelnen Raths-Mitgliedern und Functionen beygelegten Geschäfte heben sich von selbst, indem auch Departements-Sachen in pleno vorgetragen werden müssen.

§. 112.

Dieser Vortrag wird nicht nur bewürken, daß sämmtliche Mitglieder von den vorschwebenden Sachen unterrichtet werden, sondern auch eine gemeinschaftliche Anerwägung und einen Entschluß veranlassen, der mit dem besten Wissen und Gewissen des ganzen Collegii übereinstimmt. Auch dient er dazu, daß keine Geschäfte durch Krankheit und andere legale Verhinderungen des Departements-Raths aufgehalten werden dürfen, und daß nicht jeder für sich, sondern alle gemeinschaftlich, zu gemeinen Besten arbeiten.

§. 113.

Um diese Absicht zu erreichen liegt dem Stadt-Präsidenten ob nicht gerade alle Sachen an den dem Departement vorstehenden Rath zu adreßiren, sondern hierin Ausnahmen zu machen, welches ihm besonders, wenn hiedurch eine Stockung in den Geschäften vermieden oder auffallenden Mängeln abgeholfen werden kann, zur Pflicht gemacht wird.

§. 114.

Der Ort der Zusammenkunft bleibt das Rathhaus der Rechten-Stadt, wo auch das Archiv, die Registratur und die Cämmerey-Casse ihren Platz haben.

§. 115.

Es bleibt bey der zeitherigen Einrichtung, daß Montag, Mittwoch und Freytag, die gewöhnlichen Sitzungen gehalten werden. Doch hängt es vom Stadt-Präsidenten ab auch außerordentliche Seßionen anzuordnen.

§. 116.

Im Sommer kommt das Magistrats-Collegium um 8, im Winter aber um 9 Uhr zusammen, und können die Vorträge im Policey-Directorio entweder vor oder nach der Magistrats-Seßion gehalten werden.

§. 117.

Kein Mitglied des Collegii und keiner der Subalternen darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Stadt-Präsidenten abwesend seyn, und von den Anwesenden müssen Präsentien-Tabellen in der Art, wie sie bey Collegiis in Sr. Königlichen Majestät Landen gewöhnlich sind, geführt und selbige von dem Präsidenten wöchentlich an die Westpreußische Cammer eingesandt werden.

§. 118.

Der Cämmerey-Cassen-Rendant imgleichen der Controlleur sind verbunden Caution zu stellen, und wird die Summe von beyden auf den Vorschlag des Magistrats bestimmt werden.

Sechstes Capitel.

Von den Pflichten einzelner Glieder des Magistrats-Collegii.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten des Stadt-Präsidenten.

§. 119.

Der Stadt-Präsident ist Chef aller städtschen Angelegenheiten, die die Stadt Danzig und deren Territorium betreffen. Es liegen ihm alle die Pflichten ob, zu denen die Steuer-Räthe verbunden sind, imgleichen die, welche den Präsidenten und Directoren der Collegiorum vorgeschrieben sind.

Vorzüglich hat er Ordnung und Zusammenhang in den Geschäften zu erhalten, keinen Parthey-Geist im Magistrat zu gestatten, sondern alles zu dem alleinigen Zweck zu leiten, daß das allgemeine Beste befördert werde.

§. 120.

Der Stadt-Präsident erbricht alle Sachen und schreibt sie den Magistrats-Membris zum Vortrage zu, wobey er nach Pflicht und Gewissen so viel möglich Gleichheit zu beobachten verbunden ist.

§. 121.

Er ist berechtiget den Magistrats-Gliedern Deputationen, Commissionen und Geschäfte zu übertragen und verbunden darauf zu sehen, daß alle Sachen vorschriftsmäßig verhandelt, nach den Acten und in facto treu und richtig vorgetragen, und, mit Wahrnehmung des rechten Gesichts-Puncts, gesetzlich und unpartheyisch erwogen und entschieden werden.

§. 122.

Da er alles im Gange zu erhalten, und, so mannigfaltig die Geschäfte auch sind, sie doch zu einem Zwecke zu leiten verbunden ist, so liegt ihm ob die Säumigen, so oft es erforderlich ist, sowohl ins geheim als in pleno zu Abstellung des Aufenthalts aufzufordern, und alle Fehler und Unordnungen nach allen seinen Kräften abzustellen. Sollte solches aber nicht von Wirkung seyn, so muß er davon zur Remedur bey den höheren Behörden Anzeige thun.

§. 123.

Ihm bleibt die Kaufmannschaft insbesondere empfohlen; und da bisher die Einrichtung einer neuen Firma, oder deren Abänderung, so wie die Annahme der Handlungs-Gesellen und Burschen keiner speciellen Aufsicht untergeordnet gewesen, so hat es zwar hiebey vor der Hand sein Bewenden, jedoch wird, wenn in Zukunft eine oder die andere dieser die Kaufmannschaft betreffenden Angelegenheiten einer besondern Direction bedürfen sollte, solche dem Stadt-Präsidenten mit Zuziehung eines Rechtsverständigen und zween Assessoren aus der Kaufmannschaft übertragen werden.

§. 124.

Nicht minder hat der Stadt=Präsident die Ober=Aufsicht über alle Zünfte, wohin auch die Kahnenführer gehören, imgleichen über alle Innungen und Gewerke. Da er jedoch allen nicht selbst als Patronus vorstehen kann, so steht ihm frey, dieses Amt dem Policey=Bürgermeister, und einem der Rechtskundigen Glieder des Magistrats mit zu übergeben.

§. 125.

Er ist Ober=Director des Wett=Gerichts und Director des Servis=Collegii, und seine desfallsige Verpflichtungen sind in den für diese Collegia abgefaßten Reglements enthalten.

§. 126.

Wegen der Weitläuftigkeit der Stadt wird ihm, der zeitherigen Einrichtung gemäs, ein Wagen im Stadt=Hofe gehalten, und wenn gleich außer demselben noch eine Stadt=Equipage und ein Reise=Wagen vorhanden sind, so können sich doch dieser beyden letztern die andern Magistrats=Mitglieder nicht anders als bey Commißionen bedienen, als worauf der Stadt=Präsident zu sehen hat, dem zugleich die Ober=Aufsicht über die Stadt=Höfe anvertrauet wird.

§. 127.

So wie er die Arbeiten einem jeden Mitgliede anweiset, so liegt ihm auch ob die Geschäfte eines legal=abwesenden oder krank gewordenen Raths sogleich durch einen andern abmachen zu lassen, welches er auch bey Krankheits= und Abwesenheits=Vorfällen der Subalternen in gleicher Art anzuordnen verpflichtet ist.

§. 128.

Eine jede Klage der Stadt=Einwohner über Bedrückung in Sachen, die zum Ressort des Magistrats gehören, ist er zu hören, und, wenn solche gerecht ist, entweder abzustellen, oder aber desfalls bey der Behörde Anzeige zu thun verbunden, indem Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille dahin gehet, daß Niemand Höchst Dero Unterthanen gedrückt werden, sondern bey seiner Obrigkeit Schutz und rechtliche Hülfe suchen und finden soll.

§. 129.

Da auf Ordnung im Collegio zu sehen seine Hauptpflicht ist; so muß er dafür sorgen, daß das Journal und folgende Bücher richtig geführt werden, nemlich das Präsentien=
= Expeditions=
= Commißions=
= Termins=
= Sportul= und
= Straf=Buch.

§. 130.

Die Präsentien=Tabellen sind wöchentlich, die Stempel= und Straf=Tabellen aber alle Viertel=Jahr der Westpreußischen Cammer einzusen=

den, worauf er so wie auf die anderen periodischen Berichte, wohin der monatliche Handlungs- und Zeitungs-Bericht vorzüglich gehöret, zu sehen hat; auch liegt ihm ob, in dringenden Fällen, als bey Feuers-Brünsten oder sonstigen außerordentlichen erheblichen Vorfällen, ohne auf den Schluß des Monats zu warten, sogleich Bericht erstatten zu lassen.

§. 131.

Das Siegel hat der Stadt-Präsident in Verwahrung und ist die Siegelung unter seiner Aufsicht zu bewürken.

§. 132.

Das Secretariat, das Archiv, die Registratur und Canzeley sind vorzüglich seiner unmittelbaren Aufsicht untergeordnet, und er muß mit stetem Eifer darauf halten, daß hiebey jeder angestellte Officiant seine Schuldigkeit erfülle.

§. 133.

Er läßt monatlich und vierteljährig Cämmerey- und Bau-Cassen-Revision durch den Policey-Bürgermeister halten, revidirt aber auch außer der Zeit so oft er es nöthig findet die Cassen selbst.

§. 134.

Wegen seiner anderen Verpflichtungen, z. B. bey Feuer-Vorfällen und Feuer-Anstalten wird er auf das, was darüber vorher gehörigen Orts bemerkt worden, zur Achtung verwiesen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten des Polizey-Bürgermeisters.

§. 135.

Zu den Pflichten des Policey-Bürgermeisters, der jederzeit zugleich ein Mitglied des Policey-Directorii ist, gehört, daß er in Abwesenheit des Stadt-Präsidenten und Policey-Directors das resp. Präsidium und Directorium führet, sonst aber addreßiret der Stadt-Präsident an ihn, und er ist verpflichtet nicht nur im Magistrat die ihm zugewiesene Sachen vorzutragen, sondern auch den Stadt-Creys in specielle Aufsicht zu nehmen, der ihm als ersten Policey-Aßistenten in der Regel zu beobachten obliegt.

§. 136.

Hiernächst ist er Curator der Cämmerey- Stadt- und Land-Bauten-Casse, der Cassen der Piorum corporum, der Zuchthaus- Armen- und überhaupt gesammter Cassen, und hält zu diesem Ende die monatliche und vierteljährige Cassen-Revision.

§. 137.

In der Regel ist er Patronus von einem Theil der Gewerke und Innungen, und lieget ihm in jeder Rücksicht ob mit darauf zu sehen, daß der Nahrungs-Stand aller Art in Aufnahme und Gleichgewicht er-

halten, und kein nützliches Gewerbe durch unverhältnißmäßige Verbreitung anderer ungebührlich verschränkt und zurück gesetzt werde.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten der Gewerks-Patronen.

§. 138.

Da in denen §. 124. dieses Reglements angeführten Grundsätzen ein Hauptstück der Obliegenheiten des Magistrats bestehet; so haben überhaupt und besonders diejenigen Magistrats-Mitglieder, welche als Patronen den Innungen und Gewerken vorgesetzt sind, darauf zu sehen, daß bey aller Schonung der bürgerlichen Freyheit, als wodurch das allgemeine Beste begründet wird, dennoch kein Stand und noch weniger ein einzelner Bürger auf Kosten anderer sich bereichere, vielmehr ist allen Beeinträchtigungen auf die schicklichste Weise vorzubeugen.

§. 139.

Die Gewerks-Patronen sind verpflichtet sich der Annahme der Burschen, Gesellen und Meister zu unterziehen. Sie können keinen Burschen einschreiben lassen, dessen körperliche Beschaffenheit der von ihm gewählten Profeßion nicht entspricht. Die Meisterstücke müssen unter ihrer Authorität von unpartheyischen Meistern beurtheilt werden, wobey sie zugleich darauf zu sehen haben, daß die Gewerke von unzeitigen Grillen und sogenannten Handwerks-Gebräuchen abgebracht und in der Art eingelenkt werden, damit keine andere Meisterstücke, als welche im gemeinen Leben anwendbar sind, gefordert und gefertiget werden. Geschickte Gesellen müssen bey ihrem Etablissement gegen unzeitige Anträge geschützt und alle Arten von Plackereyen aus dem Wege geräumt werden, welches durch unvermerkt würkende Mittel am sichersten erreicht wird.

§. 140.

Erlaubte Zusammenkünfte sind den Gewerken allerdings zu gestatten, doch liegt es den Gewerks-Patronen ob, denselben jederzeit mit beyzuwohnen und darauf zu sehen, daß darin gute Ordnung gehalten, auch die Gewerks-Cassen gehörig verwaltet werden.

§. 141.

Selbsthülfe kann sich keine Zunft, kein Gewerk und kein Stand herausnehmen, auch muß selbst bey wirklichen Beleidigungen des einzelnen Zunft- und Gewerks-Gliedes oder Standes, er sey dem Staat auch noch so werth, nicht die ganze Zunft, das ganze Gewerk, der ganze Stand ihn vertreten wollen, noch die Beleidigung gegen die Einzelnen, als eine der ganzen Gesellschaft erwiesene, ansehen; indem Se. Königl. Majestät hiemit ausdrücklich festsetzen, daß, da jeder Höchst Dero Unterthanen unter dem Schutz der Gesetze, einer öffentlichen Aufsicht und einer regelmäßigen Behandlung stehet, die nicht mit einer Instanz beendiget ist, jede Rottirung, Auflauf und Vorsatz für einen Mann stehen und alle einen vertreten zu wollen als strafbare Vorgriffe, Ausnahme von dem allen Staats-Bürgern obliegenden Gehorsam und öffentliche

Verläugnung des Zutrauens gegen Landes-Einrichtungen und Gesetze angesehen und córperlich beahndet werden sollen. Die Allerhöchste Willens-Meynung kann den Gewerken nicht eindrücklicher gemacht werden, als durch ihre Patronen, wozu diese also hiemit aufgefordert werden.

§. 142.

Da Sr. Königl. Majestät Landesväterlicher Wille auch ist, daß keinem Nahrungs-Stande von dem andern zu nahe getreten werde, so muß daher kein Gewerk durch anmaßlichen Vorzug das andere zurück setzen, sondern sich eines die Grenzen seiner Vorschriften nicht überschreitenden Handels und Wandels befleißigen und denen, im §. 67. dieses Reglements festgestellten Grundsätzen gemás, nur auf so viel Freyheit Anspruch machen, als mit der Wohlfahrt des Ganzen bestehen kann, ohne es auf eine ausgeartete Ungebundenheit anzulegen, wodurch das Privat-Wohl, so wie das allgemeine, gerade zu in Gefahr kommen muß. Es lieget sonach den Gewerks-Patronen ob die Privilegia der Gewerke bey vorfallenden Streitigkeiten unter denen Innungs-Mitgliedern zwar aufrecht zu erhalten, aber auch dafür zu sorgen, daß diese Privilegia nicht zur Ungebühr ausgedehnt werden; wie denn überhaupt dem Magistrat nicht zustehet Gewerks-Privilegia und Rollen zu ändern, oder neue zu ertheilen, sondern er muß deren Abänderung oder neue Ertheilung, falls er es für nöthig findet, bey den höhern Behörden in Anregung bringen.

§. 143.

In der Regel sind nur zwey Zunft- und Gewerks-Patronen die dem Stadt-Präsidenten bey diesem Geschäfte assistiren, welches außer dem Policey-Bürgermeister noch einer der Polizei-Assistenten ist. Was diejenigen Künstler betrift, die keine Zunft oder Innung ausmachen; so hat es bey der zeitherigen Einrichtung in Danzig sein Bewenden, daß solche nach wie vor vom Stadt-Präsidenten abhängen.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Raths der Militair-Sachen vorträgt.

§. 144.

Die Militaria, in so weit sie beym Magistrat vorkommen, können in der Regel einem Rathe aufgetragen werden, wohin vorzüglich die Cantons-Angelegenheiten und alle Anträge gehören, die von Seiten des Gouvernements und der Garnison gemacht werden.

§. 145.

Seine Pflicht ist, bey aller Treue die er den Stadt-Verhältnissen schuldig ist, keine gegründete Klagen von Seiten des Militairs zu veranlassen, vielmehr die Rechte der Stadt und der Cämmerey, ohne alle Bitterkeit, wodurch nie etwas bewirket wird, zu beobachten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pflichten der Syndicorum.

§. 146.

Die Syndici, deren in der Regel zwey angesetzt werden, unterscheiden sich von dem ehemaligen Stadt-Syndico besonders nach denen seinetwegen in der Ordination von 1750 ertheilten Vorschriften. Die gegenwärtigen vertreten die Rechte der Stadt, instruiren die Justiz-Commissarien, welche bey den Gerichten die Stadt-Rechts-Sachen führen, tragen die Sachen, die den Punct der Sicherheit bey Unterbringung der Cämmerey- und anderer publiquen Gelder betreffen, vor, fertigen alle Documente, Contracte, Obligationen und Quittungen an, instruiren die an sie gewiesene Contraventions- und sonstige Gewerks-Sachen, und da sie Mitglieder des Policey-Directorii sind, so unterziehen sie sich auch den Instructionen und Sach-Einleitungen, welche der Stadt-Präsident im Policey-Directorio ihnen aufträgt.

§. 147.

In Angelegenheiten, wo ihnen die Vertretung der Stadt-Rechte vom Stadt-Präsidenten aufgetragen worden, können sie nichts eigenbeliebig vornehmen.

§. 148.

Auch leisten sie bey Rechnungs-Monitis, wenn den Rechten der Stadt zu nahe getreten wird, Dienste, und wenn auch gleich außer den Kaufmännischen Gliedern keine andere als Rechtsgelehrte Männer in den Magistrat aufgenommen werden können, so ist doch vorzüglich die Pflicht der Syndicorum die Rechte der Stadt zu kennen und ihnen nichts zu vergeben, vielmehr müssen sie sich angelegen seyn lassen sie überall aufrecht zu erhalten.

Sechster Abschnitt.

Von den Pflichten der Ober-Feuer-Herren.

§. 149.

Es bleibt die Pflicht eines jeden Mitgliedes des Magistrats, besonders aber derjenigen, die bey dem Policey-Directorio angestellt sind, so wie überhaupt die Wohlfarth und Sicherheit der Stadt zu beherzigen, so auch besonders allem vorzubeugen, wodurch Feuers-Gefahr entstehen kann. Was indessen die Pflichten der Ober-Feuer-Herren betrift, so sind selbige im 10ten Abschnitt des 4ten Capitels dieses Reglements näher bestimmt, worauf die Ober-Feuer-Herren hiemit gewiesen werden.

Siebenter Abschnitt.

Was bey den Vorträgen in öconomischen Angelegenheiten zu beobachten.

§. 150.

Ob es gleich keines eigentlichen Oeconomie-verständigen Raths im

Collegio bedarf, da die meisten Land-Einsassen des Danziger Stadt-Bezirks entweder Eigener oder Emphiteuten und nur bey weitem der kleinste und unbeträchtlichste Theil der Ländereyen, nemlich

Die Vorwerker Herrengrebin,
Stuthof und
Wartsch

auf Zeit verpachtet sind, so liegt doch dem Magistrat ob, durch eines seiner Glieder die Land-Besitzungen respiciren zu lassen.

§. 151.

Dessen Pflicht ist es, bey wichtigen Vorfällen die Policey theils selbst, theils durch einen Oeconomie-Aufseher, der ein Wirthschafts-Verständiger seyn muß, auf den Land-Besitzungen ausüben zu lassen. Die Pflichten des anzustellenden Wirthschafts-Verständigen werden unten näher bestimmt werden. Indeß ist von dem Mitgliede des Magistrats auch die Oeconomie selbst nicht aus der Acht zu lassen.

§. 152.

Die Bauten, welche die Cämmerey auf ihren Landbesitzungen entweder allein bestreitet, oder wozu sie beyträgt, werden von ihm angezeigt, und nach dem Beschluß des Collegii durch den beym Magistrat angenommenen Bauverständigen untersucht, dessen Pflichten unten ebenfalls näher angegeben werden sollen.

§. 153.

Kömmt es auf Untersuchung der Schäden auf den Feldern und deren Vergütung an, so müssen entweder die im Contract desfalls bestimmte Vorschriften oder sonst rechtliche Grundsätze dabey beobachtet werden.

§. 154.

Ohne dringende Ursache, und ohne, daß sie vom Präsidenten genehmiget wird, ist keine Landreise anzustellen, wie es denn auch nach Bewandniß der Umstände vom Stadt-Präsidenten abhängt dergleichen Land-Reisen und Local-Untersuchungen außer der Regel theils selbst zu übernehmen, theils dem zu übertragen, welchen er dazu für gut findet, ohne sich an einen Rath des Collegii zu binden.

Achter Abschnitt.

Anordnung wegen der Vorträge bey Stadt-Bauten.

§. 155.

Demjenigen Mitgliede des Magistrats, welchem das Bauwesen in der Stadt übertragen worden, liegt die Aufsicht über die Bauten und die bey selbigen angestellten Unterbedienten ob. Er läßt einen Bau-Etat über die nothwendigen Bauten unter seiner Aufsicht jährlich entwerfen, welcher dem pleno zur Genehmigung vorgetragen wird. Dieser Etat richtet sich nach dem zu den Bauten ausgesetzten Quanto und darf nicht überschritten werden.

§. 156.

Die Bauten werden in der Regel auf Entreprise ausgeboten, jedoch können äußerst dringende und die, zu denen sich kein Entrepreneur findet, auf Rechnung ausgefertigt werden.

§. 157.

Es versteht sich von selbst, daß auf alle sich an den öffentlichen Gebäuden und Brücken ereignende Mängel gemerkt und solche zeitig angezeigt werden müssen, um die Bau-Ausgaben um desto mehr zu beschränken. Die Inspection während des Baues, der Bau sey auf Entreprise übernommen oder werde auf Rechnung gemacht, imgleichen die nachherige Abnahme der Bauten führt und besorgt unter dem Stadt-Bau-Departements-Rathe ein besonderer Bauverständiger, dessen Pflichten unten näher bestimmt werden sollen.

Neunter Abschnitt.

Pflichten derer die in Cassen-Sachen vortragen.

§. 158.

Außer dem Policey-Bürgermeister, welcher nach dem §. 136. dieses Reglements Cassen-Curator ist, giebt es Vorträge in Cämmerey- und andern Cassen-Sachen, und wird jeder, dem dergleichen Vorträge beym Magistrat obliegen, auf die in Cassen-Sachen ergangene und noch zu erlassende Verordnungen gewiesen, die er genau in Anwendung zu bringen hat.

§. 159.

Der Etat, welcher alle drey Jahre nach den feststehenden Grundsätzen zu fertigen ist, liegt in der Regel bey jeder Einnahme und Ausgabe zum Grunde. Ueberschritte sind nur auf die in Cassen-Sachen nachgelassene Art und nach erfolgter Höchster Genehmigung erlaubt.

Die Dechargen, die darüber nöthig sind, sind in Ansehung der Cämmerey und anderer dem Finanz-Departement untergeordneten Cassen durch die Westpreußische Cammer beym General-Directorio, sonst aber bey den andern Behörden, unter denen die Cassen stehen, nachzusuchen.

§. 160.

Ohne Assignation des Magistrats, der es jedoch bey Etatsmäßigen Salarien und andern im Etat speciel bemerkten Ausgaben nicht bedarf, ist der Rendant nichts auszuzahlen berechtiget, vielmehr müssen wegen Ertheilung solcher Anweisungen die Vorträge in pleno geschehen, welches in Angelegenheiten dieser Art gemeinschaftlich verantwortlich ist.

§. 161.

Die Cämmerey- und andere dem Magistrat obliegende Rechnungen werden in pleno durchgegangen, und können nur nach erfolgter Abnahme, worüber ein ausführliches Protocoll aufzunehmen ist, und in Ansehung der Cämmerey-Rechnung mit Beobachtung desjenigen, was §. 31. dieses

Reglements in fine bemerkt worden, an die Behörden zur Revision befördert werden.

§. 162.

Auch die von ihm und besonders von der Ober-Rechen-Cammer gemachten Monita, welche der Rendant beantworten muß, erwägt das Plenum, und nicht eher, als wenn es die Beantwortungen hinlänglich findet, sendet es selbige mit seinem Gutachten den Behörden ein.

§. 163.

Giebt der Rendant Reste an, oder suchen die Zahlungspflichtigen Fristen nach; so kann nur nach genauer Erwägung das Plenum Nachsicht bewilligen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Handlungs-Policey.

§. 164.

Die Handlungs-Policey ist mit der Stadt-Policey genau verbunden, und ist eine der wichtigsten Beschäftigungen des Magistrats. Derjenige Rath, welcher sie respiciren soll, und einer von den Policey-Assistenten seyn kann, hat mit Zuziehung eines der Kaufmännischen Räthe die Aufsicht über die Waagen, Aschhöfe, Krahnen, den Strohm, und alle andere die Handlungs-Policey angehende öffentliche Anstalten.

§. 165.

Sie zeigen beyde dem Pleno die sich vorfindenden Mängel an, welches alsdann zu deren Abstellung die schleunigsten Maasregeln zu ergreifen hat.

§. 166.

Da dieses Geschäfte mit Kosten für die Cämmerey-Casse verknüpft ist, so verstehet sich von selbst, daß für diese Casse auch billige Einkünfte zu berechnen und einzuziehen sind, als worüber die hiezu bestimmten Stadt-Räthe genaue Aufsicht führen.

Eilfter Abschnitt.

Von den Pflichten in Hinsicht der Strassen-Betteley und der Zucht- und Arbeits-Häuser.

§. 167.

Wenn gleich nach dem, was §. 65. dieses Reglements bemerkt worden, das Armen-Wesen künftig unter einem besondern Collegio stehen soll, und mithin die Verwaltung desselben für ein alleiniges Magistrats-Geschäfte nicht angesehen werden kann; so verbleibt doch demselben gemeinschaftlich mit dem Policey-Directorio die Aufsicht über die Strassen-Betteley und das Vagabondiren, und es ist seine Pflicht die zweckmäßigsten Anstalten zu treffen, daß beydes verhütet werde.

§. 168.

Die Zucht= und Arbeits=Häuser sind Gegenstände, die dem Magistrat zu beherzigen obliegen; und da, den Menschen fleißig und thätig zu machen, nicht viel weniger heißt als ihn verbessern; so ist es die Pflicht des Magistrats sich unablässig zu bemühen durch Auswahl der Arbeit und sonst es dahin zu bringen, daß diese Institute sich selbst unterhalten.

§. 169.

Die Bearbeitung der Angelegenheiten, welche die Strassen=Betteley, Zucht= und Arbeits=Häuser und die Gefängnisse betreffen, muß einem besondern Mitgliede des Magistrats übertragen werden, und darüber jedesmal in pleno Vortrag geschehen.

Zwölfter Abschnitt.

Pflichten in Ansehung der Gefängnisse.

§. 170.

Wegen der Gefängnisse lieget dem Magistrat ob eine solche Einrichtung zu treffen, daß sich die Gefangenen ebenmäßig beschäftigen, damit dem Müßiggange, als dem größten Staats=Uebel, vorgebeugt werde.

§. 171.

Da die Versicherung der Person und Beraubung der natürlichen und bürgerlichen Freyheit durch den Arrest bezwecket wird, so müssen die Gefangenen vor allen mit ihrem Zustande nicht unvermeidlich zusammen hängenden Drangsalen so viel möglich gesichert werden.

§. 172.

Nähere und der Sache angemessenere Vorschläge in dieser Absicht zu thun bleibt dem Magistrat anheim gestellt, der sich überhaupt bemühen muß es auf Moralität und verbesserte Denkungs=Art anzulegen, als welches Geschäfte auch selbst alsdann nicht aufzugeben ist, wenn Menschen wegen begangener Fehltritte und Verbrechen zur verdienten Strafe gezogen werden.

Dreyzehnter Abschnitt.

Pflichten der andern gelehrten und kaufmännischen Räthe denen nicht ein besonderes Departement angewiesen ist.

§. 173.

Allen Räthen, wenn sie gleich nicht besonders angewiesene Departements bearbeiten, lieget ob nicht nur die noch übrigen Magistrats=Geschäfte zu bearbeiten, sondern auch selbst Sachen, die den Departements=Räthen in der Regel obliegen, wenn sie ihnen vom Präsidio zugewiesen werden, zu übernehmen.

Besonders werden auch die Räthe aus der Kaufmannschaft bey Dingen, welche die Handlungs=Policey und andere in den Handel einschlagende Sachen betreffen, ihr Votum mit Sachkenntniß abgeben, und überall

hülfliche Hand leisten, damit die Handlung als der Haupt-Nahrungs-Zweig in Danzig erhalten und deren Flor befördert werde.

Vierzehnter Abschnitt.

Pflichten der Referendarien.

§. 174.

Die Referendarien, welche der Magistrat anzustellen berechtiget ist, wohnen den Sessionen bey, merken auf die Vorträge und verzeichnen, wenn Partheyen Anträge und Beschwerden anzubringen haben, solche mit Präcision und Treue, um sich durch Fleiß, Beurtheilungs-Kraft und Redlichkeit zu einer ihnen angemessenen Stelle geschickt zu machen. Sie werden übrigens auf die Preußische Verfassung und die der Referendarien halber ergangene Anordnungen verwiesen.

Funfzehnter Abschnitt.

Pflichten der Secretarien.

§. 175.

Außer dem bey dem Polizey-Directorio angestellten Secretario werden noch drey Stadt-Secretarii beym Magistrat angestellt; Sie müssen die den Secretariis nach Preußischer Verfassung obliegenden Pflichten erfüllen, sich täglich im Sommer des Morgens um 8 und im Winter um 9 Uhr bis Mittags um 1 Uhr auf dem Rathhause befinden, Treue, Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit in ihren Dienst-Geschäften, die überhaupt einem jeden Officianten oblieget, beobachten. Obgleich der Stadt-Präsident allen und jeden der Secretarien Aufträge zu thun berechtiget bleibt, so befindet sich doch besonders Einer beständig bey demselben, um bey denen in seinen Amts-Verrichtungen sich ereignenden Vorfällen sogleich gegenwärtig zu seyn. In der Regel ist der älteste Stadt-Secretarius zugleich Canzeley-Director.

Sechszehnter Abschnitt.

Pflichten des Cassen-Rendanten.

§. 176.

Der Cämmerey-Cassen-Rendant fertiget den Etat, der das nächste mal nach einem drey- für die folgende Zeit aber nach einem sechsjährigen Durchschnitt entworfen wird, übergiebt ihn dem Magistrat zum Vortrage, zur Genehmigung und weitern Beförderung.

§. 177.

Auf den Grund desselben besorgt der Rendant Einnahme und Ausgabe, führt das Manual nach den Tituln des Etats, und kann keine Ueberschritte desselben weder in Einnahme noch Ausgabe ohne Magistrats-Assignation unternehmen, die sich jedoch auf Höhere Genehmigung, in so fern er nicht ausdrücklich davon dispensirt ist, gründen muß.

§. 178.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag sind Cassen-Tage, wo der Rendant sich auf der Cämmerey-Cassen-Stube, von Ostern bis Michael um 8, und von Michael bis Ostern um 9 Uhr Morgens einfinden muß um Einnahme und Ausgabe zu bewürken und einzutragen.

Mittwochs und Sonnabends hat er sich ebenfalls in der Cassen-Stube einzufinden um die etwa rückständig gebliebenen Geschäfte nachzuholen.

§. 179.

Reste sind so wenig als Dilationen ohne Genehmigung des Collegii zu gestatten, vielmehr fallen sie ihm, wenn er die erforderlichen Anzeigen zur gehörigen Zeit unterläßt, zur Last.

§. 180.

Den 25sten jeden Monats schließt er die Casse und reichet den vom Cassen-Schreiber gefertigten und von ihm und dem Controlleur unterschriebenen Extract beym Collegio spätstens den 3ten des folgenden Monats ein.

§. 181.

Bey der Cassen-Revision legt er sein Manual imgleichen die Beläge über Einnahme und Ausgabe vor, auf deren Grund der Extract geprüft wird. Imgleichen muß er den nach dem Abschluß des Extracts sich ergebenden Bestand bey einer jeden monatlichen Revision baar vorzeigen.

§. 182.

Am Ende des Jahres wird die Rechnung von dem Cassen-Schreiber unter seiner Aufsicht gefertiget und von ihm dem Collegio zur Abnahme übergeben, er beantwortet die Monita, so ihm von dem Magistrat oder der Ober-Rechen-Cammer gemacht worden, und muß sich dabey keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen.

§. 183.

Bey einer etwanigen Feuers-Brunst muß er sich in der Cassen-Stube einfinden und die Sicherstellung der Casse, wozu er einen Schlüssel hat, besorgen; außerdem wird er auf die in Cassen-Sachen ergangenen Anordnungen gewiesen, und muß diejenige Caution stellen, die von ihm gefordert wird.

Siebenzehnter Abschnitt.

Obliegenheiten des Controlleurs.

§. 184.

Der Controlleur, der ebenfalls Caution zu machen verbunden ist, muß sich an den bestimmten Cassen- und andern Tagen, so wie der Rendant in der Cassen-Stube, aufhalten.

§. 185.

Er trägt jede Einnahme und Ausgabe in sein Journal ein, unter-

schreibt die Quittungen über die an die Cämmerey-Casse geleistete Zahlungen mit dem Rendanten gemeinschaftlich, und hat zu der Casse auch einen Schlüssel. Ohne seine Mitwissenschaft kann keine Einnahme gehalten und keine Zahlung geleistet werden; in Ermangelung eines Caßirers muß er auch die Gelder sortiren.

§. 186.

Den 25ten jeden Monats schließt er sein Journal ab, fertigt eine Bilance über Einnahme und Ausgabe, die mit der des Extracts genau übereinstimmen muß, und legt diese Bilance bey der Cassen-Revision den Revisoren vor.

§. 187.

Noch ist er verbunden eine besondere Nachweisung von den speciellen Ausgabe-Titeln oder Fonds zu führen, wie viel auf selbige schon assignirt oder Dechargen nachgesucht sind, damit bey vorkommenden Fällen sich hieraus gleich ergebe wie viel bey jedem Titel noch im Bestande ist.

§. 188.

Bey einer etwanigen Feuers-Gefahr ist er ebenmäßig verpflichtet sich auf der Cassen-Stube einzufinden und mit dem Rendanten gemeinschaftlich die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln wegen der Casse zu treffen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verrichtungen des Cassen-Schreibers.

§. 189.

Der Cassen-Schreiber ist verbunden sich jeden Tag in dem ihm angewiesenen Zimmer einzufinden, und gehört vorzüglich zu seinen Geschäften die Fertigung der monatlichen Cassen-Extracte aus dem vom Rendanten geführten Manual nach den Titeln des Etats. Außerdem entwirft er eine monatliche Rest-Nachweisung von denen fällig gewesenen Einnahmen und eine genaue Anzeige von denen Pacht- oder Miethlos werdenden Cämmerey-Pertinentien. Er fertigt die jährliche Rechnung nach Anleitung des Etats und des vom Rendanten geführten Manuals, welchem er auch außerdem bey den baaren Einnahmen und Ausgaben, nicht minder bey Beantwortung der Rechnungs-Monitorum, assistiren muß.

Neunzehnter Abschnitt.

Obliegenheit der Archiv- und Registratur-Bedienten.

§. 190.

Die Archiv- und Registratur-Bedienten werden auf die emanirte allgemeine Archiv- und Registratur-Verordnungen und Reglements gewiesen; Archivalische Urkunden und Acten-Stücke, welche in dem sogenannten grossen Christoph und in dem Archivo Civitatis befindlich sind, müssen genau aufbewahrt und Niemanden ohne Vorwissen des Stadt-Präsidenten, und ohne daß selbiger seine Sicherheit dagegen nimt, ausge-

liefert werden. Den Registratur-Bedienten liegt ob die seit der Regierungs-Veränderung angelegte Registratur in zweckmäßige Ordnung zu bringen, die currenten Acten sorgfältig in vorschriftsmäßiger Ordnung aufzubewahren, richtige Repertoria zu führen, und keine Acten anders als zum Vortrage und außerdem nur nach schriftlicher Bewilligung des Stadt-Präsidenten gegen einen Revers auszugeben.

Wenn gleich der erste, der beym Archiv und der Registratur angestellt ist, das Prädicat Archivarius führen, und sich vorzüglich mit Archiv-Geschäften, der zweyte hingegen, welcher Registrator heißt, sich besonders mit Registratur-Arbeiten abgeben soll; so sind doch beyde Archiv- und Registratur-Bedienten, und kann keinem von beyden gestattet werden sich diesem oder jenem Fach allein zu widmen, sondern es muß der Archivarius sich eben so gut der Registratur als der Registrator den Archiv-Arbeiten unterziehen.

Zwanzigster Abschnitt.

Obliegenheiten der Calculatoren und Canzellisten.

§. 191.

Die angestellten Calculatoren müssen sich nach denen in Cassen- und Rechnungs-Sachen ergangenen allgemeinen Vorschriften richten und sich mit aller Treue von den ihnen übertragenen Arbeiten und Geschäften acquitiren.

§. 192.

Die Canzeley-Bedienten werden auf das emanirte Canzeley-Reglement verwiesen. Der Canzeley-Inspector sowohl als die Canzellisten müssen sich täglich von Ostern bis Michael des Morgens von 8, von Michael bis Ostern von 9 Uhr bis Mittags um 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr auf der Canzeley einfinden und die ihnen obliegende Arbeiten mit der äußersten Pünctlichkeit und Verschwiegenheit bewirken.

Vorzüglich hat der Canzeley-Inspector den Siegel-Zettel und die Canzeley-Distributions-Tabelle zu führen, und darauf zu sehen, daß alles geschwinde, deutlich und zierlich gefertiget werde.

Ein und Zwanzigster Abschnitt.

Pflichten der Stadt-Physicorum und Chirurgorum.

§. 193.

Die Stadt-Physici haben die Verbindlichkeit auf sich allen Curen, welche ihnen der Magistrat und das künftige Armen-Collegium, in Gefängnissen, Armen- Zuchthäusern, oder sonst auf den Ländereyen des Stadt-Bezirks aufträgt sich gewissenhaft zu unterziehen, bey Obductionen und andern in ihr Fach einschlagenden Vorfällen dem im Magistrat geleisteten Eyde gemäß Redlichkeit und Treue zu beweisen, und so oft ihr Gutachten bey vorkommenden Fällen gefordert wird, es prompt, bestimmt und gewissenhaft abzugeben. Der Beyhülfe der Stadt-Chirurgorum können sie sich nur in so weit bedienen, als diese von den Geschäften die nöthige Kenntniß besitzen.

§. 194.

Die Stadt-Chirurgi müssen ebenfalls ihrem geleisteten Eyde getreulich nachleben und mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit die ihnen von Seiten des Magistrats und des künftigen Armen-Collegii geschehene Aufträge ausrichten, auch den Stadt-Physicis, in so weit ihre Kenntnisse zulangen, zur Hand gehen.

§. 195.

Dem Magistrat liegt ob pflichtmäßig darauf zu sehen, daß sowohl die Stadt-Physici als die Stadt-Chirurgi den ihnen obliegenden Pflichten getreulich nachkommen; auch muß, wenn das Gegentheil sich ergiebt, davon sogleich der Westpreußischen Kriegs- und Domainen-Cammer Bericht erstattet werden.

Zwey und Zwanzigster Abschnitt.

Pflichten des Stadt-Baumeisters.

§. 196.

Der Stadt-Baumeister muß darauf sehen, daß die der Cämmerey zugehörige öffentliche und Privat-Gebäude in der Stadt und auf den Ländereyen, imgleichen Brücken, Buden, Bollwerke, Brunnen rc. in gutem baulichen Stande erhalten werden. Auch hat er die Steinpflaster-Verbesserung nach den Vermögens-Umständen der Cämmerey, von Zeit zu Zeit in Anregung zu bringen.

§. 197.

Von allen nothwendigen neuen oder Reparatur-Bauten muß er dem Magistrat Anzeige thun und, wenn er von diesem den Auftrag erhält, Anschläge und Zeichnungen fertigen, und diese dem Collegio zur Beprüfung einreichen.

§. 198.

Auf die Handwerker, Tagelöhner und Steinbrücker, die für Rechnung der Cämmerey arbeiten, muß er genaue Aufsicht haben, auch, wenn Bauten und Reparaturen durch Entrepreneurs bewirkt werden, sowohl bey deren Fertigung ein wachsames Auge auf ihre solide Bearbeitung richten, als auch die Bau-Abnahme vorschriftsmäßig besorgen.

§. 199.

Er entwirft auch die Projecte zu den Bau-Etats und richtet sich dabey nach dem zu Bauten im Cämmerey-Etat ausgesetzten Quanto. Ist dieses nicht hinlänglich, um sämmtliche nothdringende Bauten bewirken zu können, so bringt er die nothwendigsten auf den Etat, und füget demselben eine Nachweisung von denjenigen Anschlägen bey, welche wegen Unzulänglichkeit des Fonds noch ausgesetzt werden müssen.

§. 200.

Bey Feuers-Gefahr findet er sich auf der Brand-Stelle ein und befolgt die Anordnungen des Policey-Directors.

Drey und Zwanzigster Abschnitt.

Pflichten des Oeconomie-Aufsehers.

§. 201.

Der Oeconomie-Aufseher muß ein Wirthschaftsverständiger seyn, und wird dem Rath, dem in der Regel die öconomische Angelegenheiten obliegen, beygeordnet. Er siehet auf die Befolgung der Anordnungen des Magistrats in Hinsicht der Land-Policey-Gesetze in den Cämmerey-Gütern, und, wo er Mängel findet, zeigt er sie dem Stadt-Präsidio und dem ihm besonders vorgesetzten Rathe des Collegii an.

Zu Erreichung dieser Absicht muß er von Zeit zu Zeit sämmtliche Cämmerey-Besitzungen bereisen und hiebey sein Augenmerk, so wie auf alle Policey-Mängel, so auch vorzüglich auf die Beschaffenheit der Wege, Brücken, Anpflanzung und Erhaltung der Bäume und Wasser-Anstalten richten.

Ueber eine jede dieser Reisen muß er seine Bemerkungen schriftlich einreichen. Bey den Besitzungen, woran die Cämmerey ein unmittelbares Interesse hat, ist er verpflichtet die Wirthschaft der Einwohner, ihre Gebäude und den etwannigen Besatz wahrzunehmen und, was er dabey zu erinnern findet, dem Magistrat sogleich anzuzeigen.

§. 202.

Bey Untersuchung der Schaden-Stände, wenn es auf Vergütungen ankommt, hat er sich nach denen ihm darüber besonders zu ertheilenden Vorschriften zu achten.

Ohne Magistrats-Auftrage kann er aber keine Untersuchung abhalten noch sonst das mindeste unternehmen.

§. 203.

Die der Cämmerey zugehörige Forsten werden vor der Hand seiner Aufsicht anvertrauet, und muß er auf deren regelmäßige Bewirthschaftung, nach den darüber in Ansehung der Königlichen Forsten ergangenen Verordnungen, und daß diese von den angestellten Unter-Förstern beobachtet werden, sehen.

§. 204.

Dem Magistrat bleibt übrigens vorbehalten wegen eines besonders anzusetzenden Forstbedienten bey der vorgesetzten Behörde nähere Anträge zu thun, der denn mit der erforderlichen Instruction versehen werden soll.

Vier und Zwanzigster Abschnitt.

Obliegenheiten des Cämmerey-Cassen-Dieners und der Magistrats-Aufwärter und Bothen.

§. 205.

Der Cämmerey-Cassen-Diener muß an jedem Tage in den bestimmten Stunden sich in der ihm angewiesenen Stube aufhalten, sich vor allen Dingen stets treu, ehrlich und nüchtern führen, und überhaupt sich

allen Angelegenheiten, die in dem von ihm zu leistenden Eyde und der ihm zu behändigenden Instruction enthalten sind, gewissenhaft unterziehen.

§. 206.

Die Aufwärter und Bothen werden auf den von ihnen geleisteten Eyd gewiesen und müssen sich nüchtern, ehrlich, treu und verschwiegen führen, alle Bestellungen prompt verrichten, auch sich aller Plackereyen und Bestechungen gänzlich enthalten.

Einer von ihnen ist jederzeit bey dem Stadt-Präsidenten, um in vorkommenden Fällen von ihm gebraucht werden zu können.

Fünf und Zwanzigster Abschnitt.

Von den Officianten die in diesem Reglement nicht benannt sind.

§. 207.

Alle übrige Stadt-Bedienten die hier nicht namentlich aufgeführt worden, müssen die über sich genommenen Pflichten, ihren abzuleistenden Eyden und den ihnen zu behändigenden Instructionen gemäs, erfüllen, und hat sowohl der Magistrat als besonders der Stadt-Präsident darauf zu sehen, daß solches mit der gehörigen Genauigkeit und Treue bewirket werde.

Siebentes Capitel.

Von der Verfahrungs-Art des Collegii.

§. 208.

Zuerst ruft der Präsident aus dem Journal, nach der Folge, wie die Sachen darin eingetragen sind, selbige ab. Nach diesen werden die zum Spruch reifen Sachen vorgetragen, wornächst die Session mit den Bescheiden und Beeidigungen beschlossen wird.

§. 209.

Der Magistrat ist zwar keine Justiz-Behörde; er muß indessen dennoch in Gewerks- und andern Angelegenheiten, wo es auf die Ausmittelung der oft geflissentlich verdeckten Wahrheit ankommt, und die nicht sogleich gütlich zu regulirende Sache füglich nur durch einen Bescheid beendigt werden kann, die in dem Corp. Jur. Frieder. und dem allgemeinen Land-Rechte gegebene Vorschriften mit beobachten, besonders aber sich in Policey- Handlungs- und Gewerks-Angelegenheiten denen von Sr. Königlichen Majestät Höchst Selbst ergangenen Instructionen und Anordnungen gemäs betragen, und nebst der Gründlichkeit und Kürze bey Einleitung der Sache, sich auch der Rechtschaffenheit bey Abfassung der Bescheide befleißigen, und überall nach der Vorschrift der Gesetze erkennen.

§. 210.

Da nach der in sämmtlichen Preußischen Landen eingeführten Prozeß-Ordnung, zur Erleichterung und Verkürzung der Prozesse, angeord-

net worden, daß Partheyen in der Regel persönlich gegenwärtig seyn sollen; so wird der Magistrat in dieser Beziehung überall auf das Corp. Jur. Frieder. und dessen ersten Theil Tit. 8. §. 19. imgleichen Theil II. Titel 6. §. 19. und die daselbst enthaltene Vorschriften gewiesen.

§. 211.

Eigentliche Ferien können dem Magistrat nicht gestattet werden; indessen hängt es von dem Stadt-Präsidenten ab in Weynachten, Ostern und Pfingsten, wenn es die Geschäfte erlauben, eine oder die andere Session ausfallen zu lassen.

§. 212.

Alle Expeditionen müssen von dem Decernenten contrasignirt und von dem Stadt-Präsidenten revidirt, die Munda dagegen, wenn sie nach Hofe gehen, von sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats unterschrieben werden, in allen andern Fällen aber, es mögen Berichte an die Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer oder Regierung seyn, ist die Unterschrift des Stadt-Präsidenten, des Decernenten und noch eines Raths hinlänglich, der expedirende Secretaire muß übrigens für die Richtigkeit der Abschriften stehen.

Achtes Capitel.

Von der Appellation und Revision.

§. 213.

In Sachen über 10 Rthlr. geht die Appellation von dem Ausspruch des Magistrats an die Westpreußische Cammer, und in Sachen über 50 Rthlr. wird die Revision an das General-Directorium verstattet.

§. 214.

In allen den Fällen, wo nach Vorschrift der Proceß-Ordnung die Instruction des Appellatorii bey dem Magistrat geschiehet, muß dabey nicht nur mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue, sondern auch nach den darüber ergangenen speciellen Anweisungen verfahren werden.

§ 215.

Die Vollziehung der Urtheile 2ter und 3ter Instanz liegt dem Magistrat ob, so wie die judicat gewordenen Bescheide desselben von ihm vollstreckt werden müssen.

§. 216.

Um den mit Processen unvermeidlich verknüpften Uebeln so viel möglich zu steuern muß der Magistrat keine Bemühungen sparen die Bürger und Stadt-Einwohner von diesem Wege abzuleiten und durch diensame Vorstellungen sie zur gütlichen Beylegung der Sachen zu vermögen.

Neuntes Capitel.

Von dem Deposital=Wesen des Magistrats.

§. 217.

Das Deposital=Wesen ist nach den Deposital=Ordnungen einzurichten, und, so wie der Depositen=Casse der Polizey=Bürgermeister und einer der Syndicorum als Curatores vorzusetzen sind, so überträgt der Stadt=Präsident die Rendanten=Stelle einem der Subalternen.

§. 218.

Ein jeder von diesen Dreyen hat einen besondern Schlüssel von dem Depositorio, und kann der Rendant nicht anders als im Beyseyn beyder Curatoren Einnahme und Ausgabe halten.

§. 219.

Ohne schriftliche Veranlassung des Collegii kann ad Deposita nichts angenommen und aus denselben nichts ausgegeben werden, als woraus von selbst folgt, daß wegen jeder Einnahme oder Ausgabe beym Collegio Ansuchung geschehen müsse; auch ist überdem der Decernent verbunden Einnahme und Ausgabe im Mandaten=Buch, welches in der Seßions=Stube jederzeit verschlossen aufbewahret werden muß, einzutragen.

§. 220.

Der Stadt=Präsident als Chef des Magistrats=Collegii hat nicht nur Quartal=Revisiones der Depositen=Casse anzuordnen, sondern auch außer der gewöhnlichen Zeit unvermuthete Revisiones entweder selbst zu halten oder halten zu lassen.

Zehntes Capitel.

Von den Sporteln des Magistrats.

§. 221.

Was die Gebühren betrift, so der Magistrat für die bey demselben obschwebenden Angelegenheiten der Privat=Personen anzusetzen befugt seyn soll, hat derselbe sich nach der diesem Reglement beygefügten Sportul=Ordnung zu achten.

§. 222.

Diese Sporteln verbleiben dem Magistrat eigenthümlich und müssen zu dem Ende von einem von dem Stadt=Präsidenten zu ernennenden Subalternen eingehoben und, bis zur vierteljährigen Vertheilung unter die Mitglieder des Magistrats, in einer besonderen Casse von dem Rendanten aufgehoben werden, dem davon 1 Gr. vom Thaler zustehet.

§. 223.

Der Stadt=Präsident ernennet einen aus den Mitteln des Collegii zum Sportul=Cassen=Curator, welcher solche monathlich revidiren, einen Abschluß machen und wegen der etwanigen Reste entweder zu deren Beytreibung oder Niederschlagung die nöthigen Anträge machen muß.

§. 224.

Die Gebühren, welche der Stadt=Präsident als Patronus einiger Zünfte und von den Bewilligungen der Auctionen in Handlungs=Fällen, die nicht im Streit sind, einnimmt, erhält derselbe allein, so wie auch die Siegelgelder des Magistrats. Die den andern Innungen und Gewerken vorgesetzte Patroni sind gleichfalls berechtiget in Gewerks=Angelegenheiten, welche beym Magistrat nicht vorgetragen und entschieden werden dürfen, die vorschriftsmäßigen Gebühren sich zuzueignen. Den Secretarien kommen die Extraditions=, den Registratur=Bedienten die Vidimations= und sonstige Registratur=Gebühren und der Canzelley die Copialien zu.

§. 225.

Alle §. 221—222. benannten Gebühren, ohne Ausnahme, sind genau und richtig sowohl in den Acten als auch auf dem Mundo zu verzeichnen, und darüber muß eine vollständige Rechnung geführet werden, indem, so sehr Sr. Königliche Majestät auch geneigt sind den Mitgliedern des Magistrats ihre rechtmäßigen Einkünfte zu lassen, Höchst Dieselben dennoch alles ungebührliche Sportuliren schlechterdings abgestellet wissen wollen. Was die Vertheilung der Sporteln betrift, so erhält davon jedes Mitglied des Magistrats Ein, der Stadt=Präsident dagegen Zwey Theile.

§. 226.

Auch werden gesammte Mitglieder des Magistrats hiemit auf das ernstlichste angewiesen, alle etwanigen rechtlichen Emolumente, welche denenselben bey den ihnen vom Stadt=Präsidenten zugewiesenen besondern Departements zufließen könnten, genau zu verzeichnen, damit sie selbige nach Eyd und Gewissen in der Emolumenten=Tabelle anzugeben im Stande sind,

Wie nun Sr. Königliche Majestät dieses Reglement als eine Richtschnur angesehen wissen wollen, wornach der Magistrat Höchst Dero See= und Handlungs=Stadt Danzig sich richten soll, zu welchem Ende es jederzeit in der letzten Seßion eines jeden Jahres wörtlich vorgelesen werden soll, so versprechen Sich auch Allerhöchst Dieselben von besagtem Magistrat, daß er sich der ihm zugesicherten Huld und Gnade durch Treue, Gehorsam und Anhänglichkeit gegen seinen Souverain und Herrn und das Königliche Haus, nicht minder durch unabläßige Erfüllung der ihm obliegenden Amts=Pflichten würdig zu machen bemüht seyn werde.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Höchsteigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin den 3ten Junii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Werder.

Reglement für den Magistrat der See= und Handlungs= Stadt Danzig.

Nr. 20.

Verfügung des Organisations=Commissarius, das Erbbuch betreffend, vom 2. Sept. 1794.*)

Zu den Einem Wohllöbl. Stadt=Gericht angewiesenen Geschäften, gehört auch unter andern die Führung der Hypothekenbücher. Nach welchen Grundsätzen und in welcher Art diese Bücher hier auf den Grund der bisherigen Erbbücher anzulegen, darüber wird dasselbe von höchsten Orts mit einer besondern Instruction versehen werden.

Damit aber bis dahin der Verkehr mit den Grundstücken nicht in Stockung gerathe, so ist jetzt eine vorläufige Anweisung nöthig, wie mit Verwaltung der alten Erbbücher, bis die neuen Hypothequenbücher angelegt sind, zu verfahren.

Die Grundsätze und Methode, welche bisher bei Eintragungen und Löschungen beobachtet worden, sind von dem Geist des preuß. Hypothequenwesens und den Principiis, auf welchen der gerichtliche Glauben bei uns beruhet, zu abweichend, ja selbst zu dem ganzen Gange der Geschäfte und zu den innern Verhältnissen und Einrichtungen Eines Wohllöbl. Collegii zu wenig passend, als daß solche ferner beibehalten werden könnten. Von dem Augenblick an, da ein Wohllöbl. Städtgericht die Erbbücher übernimmt, müßen daher alle weitere Eintragungen und Löschungen in denselben gänzlich cessiren, und selbige in dem Zustande, wie sie abgeliefert worden, für beständig unveränderlich bleiben. Da aber der Glaube dieser Bücher hauptsächlich darauf beruhet, daß in der Rechtstadt nicht anders als in Gegenwarth des Präsidenten und Kämmerers, und in der Altstadt nicht anders als in Gegenwart zweier Rathsherrn, alle Eintragungen und Löschungen geschehen, und diese auch sothane Bücher stets unter ihrem Beschluß gehalten, so müssen auch bei einem Wohllöbl. Collegio diese Bücher, stets unter dem Beschluß des Directoris, und noch eines Mitgliedes gehalten und nicht anders, als in deren Gegenwarth alle erforderlichen Extracte daraus genommen werden. Diese Maaßregel ist deshalb nothwendig, weil über wenige Eintragungen und fast über gar keine Löschungen Documente existiren, sondern die Glaubwürdigkeit und der Beweis von beiden sich blos auf die Gegenwart der Obrigkeitlichen Personen bei selbigen und die beschriebene genaue Verfahrung der Bücher selbst gründet, es mithin nöthig ist, auch der bloßen Möglichkeit des Verdachts vorzubeugen, als ob in diesen Büchern nach deren Ablieferung etwas geändert sein könnte.

Auch ohne daß weitere Eintragungen oder Löschungen in den Erbbüchern geschehen, kann doch das Publicum den Verkehr mit den Grundstücken mit aller Sicherheit, und ohne Unterbrechung fortsetzen, wenn nach Verschiedenheit der Fälle, welche deßhalb vorkommen können, folgende Maasregeln beobachtet werden:

1) Wenn ein Eigenthümer, Gläubiger, Miterbe oder eine sonst bei

*) Nicht gedruckt.

einem Grundstück interessirte Person, zu irgend einem Behuf blos einen Extract aus dem Erbbuche verlangt, so muß dies Gesuch, wie jedes andere, schriftlich oder ad protocollum angebracht werden. Findet sich dabei nichts bedenkliches, so wird die Ertheilung verfügt, und unter dem Siegel des Collegii attestirt, was von diesem Grundstück wirklich in dem Erbbuche enthalten ist.

2) Sollten aber ex quocumque titulo Veränderungen des Eigenthums vorgenommen werden, so müssen darüber zur Eintragung qualificirte Contracte errichtet und zu den künftigen Hypothequen-Beilage-Acten eingerichtet werden. Das Collegium prüft bei dem Vortrage eines solchen Contracts mittelst Nachschlagung der Erbbücher zuvörderst, ob auch der Verkäufer wirklich als Eigenthümer in denselben eingetragen stehn, oder ob nicht sonst seine facultas alienandi eingeschränkt sei, eben so muß auch die Rechtsbeständigkeit des eingereichten Contracts in formalibus und materialibus geprüft werden, um, wenn sich dabei irgend etwas findet, das künftig der Eintragung in die neuen Hypothekenbücher einen Anstand geben könnte, so ist den Partheien durch eine Vorbescheidung die nöthige Anweisung zu geben, wie solchem Mangel noch abzuhelfen sey; findet sich aber weiter nichts zu erinnern, was künftig die Eintragung eines solchen Contracts hindern könnte, so wird beiden Theilen unter dem Siegel des Gerichts statt Hypthekenscheins ein Attest ertheilt.

Daß sub dato den . . . . ein Contract eingereicht worden, wornach Titius an Cajum das da und da belegene Grundstück verkauft (auf Verlangen kann auch der ganze Contract dem Atest verbotenus inseriret werden) daß künftig aus diesem Contract die Eintragung des Tituli Possesionis auf den Acquirenten in das Hypotheken-Buch geschehen, und derselbe bis dahin bei den Hypotheken-Beilage-Acten asservirt werden solle, daß übrigens das Erbbuch über dies Grundstück folgendes wirklich enthalte.

3) Eben so ist mutatis mutandis zu verfahren, wenn eine neue Schuld, Caution oder Vormundschaft eingetragen werden soll, oder eine bereits eingetragene cedirt, getheilt oder verpfändet wird.

4) Wird endlich die Löschung einer bereits gezahlten Schuld, oder einer aufgehobenen Caution, oder die Notirung einer abschläglichen Zahlung verlangt, so muß der Debitor eine Löschungfähige Quittung einreichen. Findet sich bei selbiger nichts zu erinnern, so wird demselben über deren geschehene Beibringung ein Attest, und darin zugleich die Versicherung ertheilt, daß bei der Uebertragung dieses Grundstücks in das künftige Hypotheken-Buch die getilgte Post übergangen, oder blos das residuum derselben eingetragen werden solle, dem Creditor aber wird die geschehene Beibringung einer solchen Quittung notificiret.

Mit den solchergestalt einkommenden Gesuchen und Documenten sind die Hypothequen-Beilage-Acten eines jeden Grundstücks, bei welchem vor Anlegung der neuen Hypothequen-Bücher Veränderungen vorfallen, anzufangen, und die etwa weiter einlaufenden gleichfalls dazu zu bringen.

Uebrigens hat ein Wohllöbl. Stadtgericht folgende Erbbücher zu empfangen.

I. Von der Rechtstadt und was sonst ehemals zu deren Jurisdiction gehört hat.

1) Das Erbbuch der eigentlichen Rechtenstadt worin 1651 Grundstücke enthalten sind.
2) Das von den Vorstädten, Speichern und Langgarten mit 1339 Grundstücken.
3) Das von Neugarten und was dazu gehört, mit 616 Grundstücken.
4) Das von der Niederstadt und dem Domnicks-Platz mit 399 Grundstücken.
5) Das vom alten Schloß und Kneiphoff mit 219 Grundstücken.
6) Das von den Fleischbänken.
7) Das von den Trödelbuden,

von welchen bei den letzteren Erbbüchern die Anzahl der darin enthaltenen Grundstücke mir nicht angezeigt ist.

II. Von der Altstadt

1) Das Erbbuch von demjenigen Theil der Altstadt, welcher diesseits der Radaune nach der Rechtstadt zu liegt. Dasselbe enthält 546 Grundstücke.
2) Das von dem andern jenseits der Radaune nach dem Oliwer Thor belegene Theil der Altstadt mit 489 Grundstücken.
3) Das von den Altstädtschen Fleischbänken, 56 an der Zahl.
4) Das alte bis zum Jahr 1626 geführte altstädtsche Erbbuch.
5) Das sogenannte Hackelwerks-Buch.

Aus diesen beiden letztern Büchern, sollen die meisten Grundstücke, schon in die neuen Erbbücher übertragen, bei einigen solches aber noch nicht geschehen sein.

Die sieben Rechtstädtischen Erbbücher befinden sich bis jetzt in der Gewahrsam des Magistrats, von welchem Ein Wohllöbl. Stadtgericht, selbige gegen einen Schein je eher, je lieber in Empfang nehmen kann.

Die 5 altstädtschen Erbbücher aber liegen in dem Deposital-Kasten des ehemaligen altstädtschen Raths, wozu der Secretair Groddeck als Deposital-Rendant bereits den Schlüssel hat, und können diese Erbbücher daher von demselben brevi manu abgefordert werden.

Danzig d. 2. Septbr. 1794. Schleinitz.

Nr. 21.

Reskript, das Caduc-Recht der Stadt Danzig betreffend. *)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen rc.

Unsern rc. Ueber die verschiedenen, in den Justiz-Resort mit einschlagenden Anfragen, die Regulirung der Danziger Kämmerey-Angelegen-

*) Noch nicht gedruckt.

heiten betreffend, haben sich die competenten Departements, nach Eingang Eures Berichts vom 27. May c., über folgende Principia vereinigt:

1. Was die vor der Occupation von Danzig als bona vacantia eingezogenen und dermalen an die Kämmerei abgelieferten Erbschaften anlangt, so können

a) diejenigen, in Ansehung deren seit dem Tode des Erblaßers die gesetzliche Frist von 30 Jahren, Jahr und Tag verlaufen ist, sogleich zur Kämmerey eingezogen werden; da ein späterhin sich meldender Erbe den Einwand der Praescription schwerlich wird elidiren können, und wenn auch solches der Fall seyn sollte, ein solcher Erbe, nach der analogischen Vorschrift des Allg. Landr. Th. II. Tit. XVI. §. 27. coll. Tit. XVIII. §. 852 niemals mehr, als Alimente, in sofern er deren bedarf, wird fordern können. Zum Ueberfluß soll den, nach den folgenden Bestimmungen zu erlaßenden Edictalibus in allgemeinen Ausdrücken eine Provocation aller derjenigen, welche auf dergleichen ältere Verlaßenschaften Anspruch zu haben vermeinen, inserirt werden.

b) Anlangend hingegen diejenigen Verlaßenschaften, wo die Frist von 30 Jahren, Jahr und Tag seit dem Tode des Erblaßers noch nicht verstrichen ist; so wie

2) Die künftig entstehenden bona vacantia, und erblose Verlaßenschaften, so müßen dieselben ad depositum des Stadtgerichts eingezogen, und das förmliche Aufgebot derselben nach Vorschrift der hiesigen Landesgesetze, nemlich des Allg. Landr. Th. II. Tit. XVI. §. 24., Th. I. Tit. IX. §. 471 sq. und der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. LI. §. 146 veranlaßt werden, ohne dabei auf die Danziger Caduc-Ordnung weiter zu recurriren. Dabei wird noch besonders festgesetzt,

3) daß die jetzt schon vorhandenen Verlaßenschaften dieser Art in Ein Aufgebot zusammengefaßt, und

4) daß der Kämmerei für die Deposition und Aufbietung sowohl in gegenwärtigen als künftigen Fällen, keine Deposital- oder andere Gerichts-Gebühren angesetzt werden sollen, da Wir es billig finden, daß das Stadtgericht, welches den größten Theil seiner Besoldung aus der Kämmerei erhält, die Rechtsangelegenheiten dieser letztern, soweit ihr Interesse dabei subversirt, unentgeltlich bearbeite.

5) Anlangend die Kämmerei-Schulden, wovon die Zinsen seit 30 Jahren und länger nicht abgefordert worden; so haben wir erwogen, daß da gegenwärtig in den Verhältnißen der Stadt und ihrer Kämmerei eine Hauptveränderung sich zugetragen hat, welche es unumgänglich nothwendig macht, daß bei der ganz neuen Administrations-Regulirung auch der status passivus der Kämmerei ins Reine gebracht und auf einen festen Fuß gesetzt werde, unter solchen Umständen aber die Gründe in noch fast größerm Maaße eintreten, aus welchen in ähnlichen, wenn auch nicht ganz gleichen Fällen eine Edictal-Citation der Kaßen-Gläubiger in der Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. LI. §. 171 a nachgegeben worden. Es soll daher der Kämmerei verstattet seyn, in Ansehung solcher unbekannter Kämmerei-Gläubiger, von welchen seit rechtsverjährter Zeit weder Zinsen erhoben, noch sonst etwas bekannt

worden, Edictales sub poena praeclusi bei den Stadtgerichten zu extrahiren. Doch müßen in den Edictalibus diese Capitalien nach ihrem Belange, nach dem Namen des Creditoris, unter welchem sie in den Rechnungen aufgeführt stehen, und nach dem Dato der Obligation, so weit selbiges constirt, specificirt, auch der Terminus praeclusionis auf 9 Monate hinausgesetzt werden.

Hiernach habt Ihr das Danziger Stadtgericht zu instruiren, und versteht es sich von selbst, daß auch für das Aufgebot sub N. 5 der Kämmerei keine Sporteln abgefordert werden können. Sind ꝛc.

Berlin den 25. September 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl:

v. Wöllner v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.

Nr. 22.

Instruction für das Stadtgericht zu Danzig.*)

Seine Königliche Majestät v. Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr! haben in dem Patent vom 2ten Juny 1793. wegen Einrichtung des Justitz-Wesens in den Städten Danzig und Thorn, desgleichen in dem für erstere Stadt unterm 3. Juny 1794. emanirten Magistrats-Reglement sich vorbehalten, das Stadtgericht in Danzig noch mit einer besondern Anweisung zu versehen.

Gleichwie nun daßelbe im allgemeinen wegen aller bey demselben vorfallenden Geschäfte und wegen der Pflichten seiner Mitglieder und Subalternen auf die allgemeine Gerichts-Ordnung, auch auf die wegen besonderer Branchen von gerichtlichen Geschäften ergangene allgemeine Reglements und inspecie als ein Untergericht der ersten Classe auf die wegen selbiger in der allgemeinen Gerichts-Ordnung im Th. I. Tit. 25. §. 4-44 ertheilten Vorschriften verwiesen wird, so ist in dem Patent vom 2. Juny 1793. No. V. wegen deßen Ressorts, No. VII. wegen des Zuges der Instanzen, und No. VIII. und IX. wegen der in Ansehung der Verfahrungsart und den Rechten der Einwohner selbst geltenden Gesetze, und in dem Magistrats-Reglement vom 3. Juny 1794. §. 3. 5. 6. u. 12. wegen der Personal-Exemtion §. 7. wegen der demselben in Sponsalien und Ehesachen beigelegten Gerichtsbarkeit, und §. 17. 18. 22. und 30. wie der Oberrichter zu bestellen, die Mitglieder des Stadtgerichts von dem Magistrat, deßen Subalternen aber theils von dem Stadtgericht allein, theils conjunctim mit dem Magistrat zu wählen, das Nöthige bestimmt; ferner ist in dem Introductions-Rescript vom 4. März 1794. und dem selbigem beigefügten Personal- und Salarien-Etat schon das jetzige Personale ernannt, und die demselben zu reichende Gehalte festgesetzt; endlich hat das Stadtgericht wegen

---

*) Marienwerder, gedruckt bey Johann Jacob Daniel Kanter, Königl. Westpreuß. Hofbuchdrucker.

Uebernehmung der Archive, Registraturen und Cassen von den ehemaligen Behörden, und der Reassumtion und Fortsetzung der bey leztern unbeendigt gebliebenen Sachen von dem ernannten Einrichtungs-Commissario schon die nötigen Anweisungen erhalten, welche hierdurch überall genehmiget werden. Es soll daher in der gegenwärtigen Instruction was in jenen Vorschriften einer speciellen Bestimmung offen gelassen worden, oder dieselben nach den Verhältnissen des Collegii und der Localitaet erfordert, noch nachgeholt und festgesetzt werden.

§. 1.

In dem Patent vom 2. Juny 1793. No. VIII. und IX. und in dem Introitu des Magistrats-Reglements vom 3. Juny 1794. ist zwar schon festgesetzt, in wie fern die ehemaligen Danziger Gesetze vor der Hand noch beizubehalten, und wie sowohl dieselben als die Gerechtigkeiten und Privilegien der Stadt nach den wegen aller Provincial-Gesetzbücher vorgeschriebenen Principiis und Form in ein neues Statutar-Recht umzuarbeiten; da aber wegen Dunkelheit jener alten statutarischen Gesetze es in manchen Fällen zweifelhaft seyn möchte: Ob diese, oder die besondere Provincial-Gesetze, das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichts-Ordnung in Absicht der in lezterer enthaltenen materiellen Entscheidungen zur Richtschnur anzunehmen, so muß bis zur erfolgten Revision des Statutar-Rechts in jedem zweifelhaften Fall darüber bey der Westpreußischen Regierung angefragt werden. Besonders aber wird noch festgesetzt:

a) daß in Ansehung der testamentarischen Erbfolge und der Vormundschaften sich schon jezt lediglich nach den vollkommen deutlichen und zweckmäßigen Vorschriften des allgemeinen Landrechts um so mehr zu achten, als die bisherigen Danziger Gesetze über diese Materien wenig enthalten.

b) Daß in Ansehung der Moratorien, der Cessionis bonorum und der Concurse durchgehends, auch so weit es Materialia und die Bestimmung der Prioritäts-Ordnung betrift, die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung befolgt werden sollen, mit der einzigen Ausnahme, daß denjenigen, welche bis jezt ihre Forderungen im Erbbuche haben eintragen laßen, nicht blos zweyjährige Zinsen-Rückstände, sondern den bisherigen Rechten gemäß sämtliche restirende Zinsen, so weit das Pfand dazu hinreicht, an eben dem Orte wo das Capital zu stehen kommt, zuerkannt werden sollen, wohingegen in Ansehung dererjenigen Forderungen, welche von nun an erst zur Eintragung gelangen, die Vorschrift der Gerichts-Ordnung, nach welcher in Casse sortis nur zweyjährige Interessen-Rückstände ante motum concursum gefordert werden können, eintreten, davon aber auch dem Creditori besonders in den drey ersten Jahren, von jezt angerechnet, bey der Eintragung von dem Gerichte ex officio Belehrung ertheilt werden muß.

c) Daß das der Stadt vermöge des Culmischen Rechts, und besonderer Privilegien zustehende Caduc-Recht derselben zwar ferner verbleiben soll, daß aber eine Bemächtigung und Administration der Erbschaften von Seiten des Fisci der Stadt und die wegen Ein-

ziehung solcher Erbschaften beobachtete Fristen und Verfahrungsart nicht ferner statt finde, sondern daß der Cämmerey-Fiscus bey dem Stadtgericht sein Recht auf zu caducirende Erbschaften geltend machen müße, und daß dabey kein anderes Verfahren statt finde, als welches das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichts-Ordnung wegen Regulirung der Erbschaften unbekannter, abwesender und verschollener Personen festsetzen.

§. 2.

Zum Gerichts-Sprengel wird dem Stadtgericht angewiesen, die ganze Stadt, und die sowohl zwischen als außerhalb den Vestungswerken belegenen Vorstädte, wie solche in dem Magistrats-Reglement §. 2. I. sub Nro. 1. 2. und 3. specificirt, und namentlich genannt sind. In Ansehung des Territorii ist interimistisch die Gerichtsbarkeit über selbiges einer ernannten besondern Deputation aufgetragen, wobey es vor der Hand und bis wegen Einrichtung der Gerichtsbarkeit in selbigem weitere Vorschriften erfolgen werden, sein Bewenden hat. Da sich aber in diesem Bezirk verschiedene Orte und Corporationen befinden, die dem Vernehmen nach ein besonderes Privilegium jurisdictionis behaupten, sich aber gleichwohl deshalb weder gemeldet, noch weniger legitimirt haben, so hat das Stadtgericht auch über solche Grundstücke und die darauf wohnende Personen aller etwanigen Widersprüche ohngeachtet die Jurisdiction so lange auszuüben, bis das Privilegium solcher angeblichen Jurisdictionarien von der Westpreuß. Regierung anerkannt, oder rechtlich ausgeführt, und an das Stadtgericht deshalb das Nöthige erlassen seyn wird.

§. 3.

In Ansehung der Exemtionen ist in dem erwähnten Magistrats-Reglement auf die allgemeine Vorschriften der Prozeß-Ordnung Bezug genommen, und wird hier nur noch specialiter festgesetzt, daß zwar die sämtliche protestantischen Prediger und Schullehrer unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen sollen; daß aber die von Sr. Königlichen Majestät zu ernennende geistliche Räthe und Inspectores hievon auszunehmen, und dieselben ihr Forum vor der Westpreuß. Regierung haben, so wie auch ein gleiches wegen der gesammten katholischen Geistlichkeit statt findet.

§. 4.

Der Oberrichter wird in Ansehung seiner Amtspflichten auf alles dasjenige verwiesen, was die Prozeß-Ordnung den Präsidenten und Directoren der Justitz-Collegien vorschreibt, in so weit es auf ihn als den Justitz-Director eines Untergerichts anwendbar ist. Besonders aber wird in Ansehung deßelben hierdurch noch festgesetzt, daß:

1) er zur Superrevision aller Concepte zwar befugt; jedoch es seiner nähern Beurtheilung überlaßen bleibe, in welchen Fällen und bey was für Sachen er nöthig finde, sich die Concepte zur Superrevision vorlegen zu laßen, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß er in Materiali nichts ändern kann, sondern seine etwa habende

Bedenklichkeiten dem Collegio vortragen muß, so wie er auch die an die Landes=Collegia gehende Berichte jederzeit zu revidiren verpflichtet ist.

2) Die an die Partheien gehende Erkenntniße oder Verfügungen, sie haben Namen wie sie wollen, desgleichen die an andere Gerichte oder einzelne Personen zu erlassende Requisitionen werden von ihm allein; dagegen die an höhere Instanzen zu erstattende Berichte von dem ganzen Collegio unterschrieben.

3) Er muß das größere Stadtsiegel, womit die Urtheile und sonstige öffentlichen Urkunden bedruckt werden, unter seinem Beschluß haben, und niemals als in seiner Gegenwart damit siegeln laßen; wogegen das kleinere zur Versiegelung der Schreiben, Verfügungen und Berichte des Stadtgerichts zu gebrauchende Siegel, der Kanzley anvertrauet werden kann.

§. 5.

In Ansehung der Stadträthe bedarf es keiner besondern Festsetzungen, sondern dieselben werden blos auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung über das Amt der Räthe enthaltene Vorschriften verwiesen. Da jedoch dem Stadtgericht zur Bearbeitung der Handlungssachen, zwei kaufmännische Assessores beigeordnet sind; so wird in Ansehung derselben festgesetzt:

1) daß sie den ganzen Sessionen des Collegii nicht beizuwohnen, sondern nur um 11 Uhr eines jeden Gerichtstags, oder wenn in einzelnen Fällen der Oberrichter ihre Gegenwart früher verlangt, zu erscheinen verbunden, daß aber bis zu ihrer Anwesenheit der Vortrag derjenigen Sachen, wobei es auf Handlungs=Kenntniß ankommt, auszusetzen ist.

2) Können ihnen ganze Instructiones nicht aufgetragen werden, sondern sie müßen nur dem Deputato bey der Einleitung von Handlungs=Prozeßen mit ihrem Rath und Gutachten assistiren, und sind nur solchen Instructions-Terminen, in welchen Gegenstände, die Kaufmännische Kenntniß nothwendig erfordern, vorkommen, beyzuwohnen verbunden.

3) Stehet denselben zwar kein eigentliches Votum decisivum zu; das Stadtgericht muß aber, da wo es würklich auf Handlungskenntniß oder Usancen und Gewohnheiten ankommt, sich in der Einleitung und Entscheidung der Sachen, nach ihrem Gutachten richten.

§. 6.

Die erste Prüfung der sich zu Auscultatoren meldenden Candidaten wird zwar dem Stadtgericht überlaßen; wenn dieselben aber zu Referendarien ascendiren wollen, müßen sie von der Regierung selbst examinirt werden, auch die gewöhnliche Probe=Relation bey derselben ausarbeiten. Ihnen liegen alle Arten von gerichtlichen Arbeiten ob, welche der Oberrichter ihnen aufzutragen für gut findet, und müßen sie besonders den Secretarien beym Expediren behülflich seyn.

§. 7.

Was von den Subalternen außer den einem jeden derselben nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung obliegenden Pflichten, besonders zu beobachten ist, soll weiter unten, wo von der Registratur, dem Kanzley- Depositen- und Sportul-Wesen die Rede seyn wird, näher bestimmt werden.

§. 8.

Obgleich in Ansehung der Verfahrungsart, das Stadtgericht hauptsächlich nach den im Eingange bereits allegirten Vorschriften, sich zu achten hat; und es am wenigsten in Ansehung der Prozeße vieler besondern Anweisungen bedarf; so erfordern doch die dasigen Local-Umstände einige wenige Modalitäten und nähere Bestimmungen, und wird daher folgendes festgesetzt:

Zur Instruction aller Bagatell-Sachen bis 10 Rthlr., desgleichen der Injurien-Sachen unter gemeinen Leuten, der in der allgemeinen Gerichtsordnung Part. I. Tit. 44. §. 61. seq. näher bestimmten schleunigen Miethe- imgleichen der Gesinde-Sachen, wird wöchentlich ein kleiner Gerichtstag angesetzt, welcher ein für allemal öffentlich bekannt gemacht, und von zwey Stadträthen, die alle 6 Monate wechseln, unter Aßistenz zweyer Referendarien oder Auscultatoren abgewartet werden muß. Ueber alle Gesuche und Protocolle welche in diese Gegenstände einschlagen, und entweder in der Registratur oder bey dem Director abgegeben werden, wird ein besonderer Tagezettel gehalten; und der Director vertheilt dergleichen einkommende Sachen unter die beyden Deputirten mit möglichster Gleichheit.

Die Registratur muß mit größter Aufmerksamkeit dafür sorgen, daß jede dergleichen Piéce dem Deputirten, welchem sie zugeschrieben ist, auf das schleunigste zugestellt, und der Tagezettel zeitig am Morgen des kleinen Gerichtstages dem Aeltesten der beiden Deputirten vorgelegt werde. Sobald einem Deputirten dergleichen Klage zugekommen ist, läßt derselbe beide Theile durch einen Boten mittelst bloßer Vorzeigung des Dekrets, mündlich, zum nächsten kleinen Gerichtstage vorladen, und der Bote muß unter dem Dekrete bemerken: wenn, und an wen die Vorladung bekannt gemacht worden.

Damit die Partheyen ihre Zeit nicht ohne Noth mit unnützen Worten verderben dürfen, müßen die auf jeden kleinen Gerichtstag bestimmte Sachen in zwey Theile getheilt, und darnach die Partheyen der ersten Klasse um 8 Uhr, die der zweiten aber auf 11 Uhr bestellt werden. Der Bote muß also den Partheyen auch bey der Vorladung nicht blos den Tag, sondern zugleich die Stunde, wenn sie erscheinen sollen, bekannt machen.

Am Gerichtstage selbst werden die Sachen selbst, so viel als möglich nach den Nummern des Tagezettels angenommen und jeder Deputirte muß sich mit Beihülfe des ihm zugeordneten Referendarii alle Mühe geben, jede Sache entweder zu vergleichen, oder doch spruchreif zu instruiren. Es müßen daher auch die etwa abzuhörenden Zeugen entweder von den Partheyen sogleich mit zur Stelle gebracht, oder wenn dieses nicht geschehen, wo es irgend möglich ist, noch an demselben Vormittage herbeygeholt und abgehört werden.

Ist dies nicht zu bewerkstelligen, oder kann wegen andrer besondrer Umstände die Instruction einer solchen Sache an demselben Tage nicht abgeschloßen werden; so muß der Deputirte die Partheyen und Zeugen entweder auf den Nachmittag, oder auf einen andern Tag in derselben Woche, welcher kein kleiner Gerichtstag ist, vor sich bescheiden, und in diesem porrogirten Termine die Sache unfehlbar abschließen.

Alle dergleichen Sachen welche in einem kleinen Gerichtstag nicht spruchreif haben instruirt werden können, muß der Deputirte auf einem besondern Bogen oder Restenzettel verzeichnen; dabey die Zeit, wenn die Partheyen wieder bestellt worden, bemerken, und diesen Rest in den Tagezettel eintragen. Wenn aber, wie in der Regel immer geschehen muß, eine Sache spruchreif instruirt ist; so giebt der Deputatus die aufgenommene Protokolle nebst seiner Anzeige in der Registratur ab, und bestellt die Partheyen auf den nächstfolgenden kleinen Gerichtstag wieder mündlich zur Anhörung und Empfang des Erkenntnißes. Die Registratur sezt diese Anzeige so wie alle übrige Vorträge auf den gewöhnlichen Tagezettel des Collegii. In diesem wird die Sache bey der nächsten Zusammenkunft wie jede andere unter den Memorialien von einem durch den Oberrichter ernannten Decernenten vorgetragen, und von selbigem das Erkenntniß nach dem Concluso des Collegii sofort abgesezt. Dies Erkenntniß wird, wenn zuvor davon schleunige Abschriften gemacht worden, dem Deputato zur Publication zugestellt, und wieder in den Tagezettel des kleinen Gerichtstages eingetragen.

Damit dergleichen Bagatell- und Injurien-Sachen nie ungebührlich verschleppt werden können, ist es die Pflicht des Oberrichters, jeden Nachmittag eines gewesenen kleinen Gerichtstags, den Tagezettel der Sachen, welche nach selbigem verhandelt werden sollen, nachzusehen, und es muß eine jede auf selbigem angesezt gewesene Sache entweder in die Registratur abgegeben, oder in dem Restenzettel bemerkt seyn.

Ist keines von beiden geschehen, so muß er den Deputatum deshalb sofort zur Rede stellen und die erforderliche Verfügung treffen, daß die Sache in gehörigem Gange gehalten werde, so wie ihm auch ein gleiches obliegt, so bald er bemerkt, daß eine und dieselbe Sache mehr als einmal in dem Restenzettel vorkommt. Neue Klagen werden in dem kleinen Gerichtstage nur in sofern, als die Zeit nach Abmachung der übrigen Sachen dazu etwa noch hinreicht, aufgenommen, außer diesem Falle aber werden die sich meldenden Kläger an den Referendarium gewiesen, welcher täglich auf dem Rathhause gegenwärtig seyn, und die mündlichen Anträge der sich meldenden Partheyen zum Protokolle nehmen muß.

§. 9.

Es ist bereits oben festgesezt worden, daß in Ansehung des Vormundschaftswesens lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu verfahren sey. Um aber dem Stadtgericht Kenntniß von dem Daseyn aller unter deßen Gerichtsbarkeit befindlichen Minorennen zu verschaffen, ist erforderlich, den Predigern aufzugeben, daß sie alle Todesfälle wo jemand minorenne Kinder oder sonstige minderjährige oder blödsinnige Erben hinterläßt, spätestens binnen acht Tagen anzeigen müßen;

auch ist im Unterlassungsfall jedesmal die Verantwortung des säumigen Predigers zu erfordern.

§. 10.

Die Strafbarkeit der Verbrecher selbst muß lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt und abgemessen werden, in Ansehung der Instruction der Criminal-Prozeße aber und der damit verwandten Materien wird das Stadtgericht auf die dem Stadtgericht zu Elbing im Regl. vom 10. Sept. 1773. Tit. 4. Sect. II. zweiter Abtheilung ertheilte Vorschriften vor der Hand verwiesen, und dabey blos bemerkt, wie die darin bey gewißen Verbrechen verordnete dreimalige Litis contestation durch das Rescript vom 25. Februar 1788. abgeschaft worden, statt derselben aber der den Inquisiten zugeordnete Defensor bey der Special-Inquisition jederzeit gegenwärtig seyn, oder doch, wenn dieß nicht in allen Fällen möglich wäre, das aufgenommene articulirte Verhör dem Inquisiten in Gegenwart des Defensors vorgelesen werden muß. Uebrigens muß das Stadtgericht die von ihm abgefaßten Criminal-Erkenntniße, in allen Fällen, wo es durch allgemeine Vorschriften festgesetzt ist, der Regierung ebenfalls zur Confirmation einreichen. Doch soll ihm frey stehen, in allen Fällen, wo das Gesetz Zuchthaus-Strafe vorschreibt, und darauf wirklich erkannt ist, die Inquisiten interimistisch, und ohne Abwartung des Confirm.-Rescrpt. in das Zuchthaus abliefern zu laßen.

§. 11.

Die Verwaltung der Depositorum muß bey dem Stadtgericht um so mehr lediglich nach der Anweisung der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. December 1783. geschehen, als daßelbe unstreitig zu der Claße der in dieser Verordnung Tit. 3. §. 1. No. I. bemerkten großen Untergerichte gehört.

§. 12.

Das Registratur- und Kanzley-Wesen ist bey dem Stadtgericht in der Hauptsache nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung P. 3. Tit. 5. und des denselben beygedruckten allgemeinen Registratur- und Kanzley-Reglements zu verwalten. Da jedoch diese Anweisungen größere Collegia und ein stärkeres Personale, besonders in Ansehung der Subalternen voraussetzen, als bey dem Stadtgericht vorhanden ist; so erfordert die individuelle Beschaffenheit deßelben einige Modification, welche in folgender Art hiedurch festgesetzt werden,

1) da bey dem Stadtgericht kein Kanzley-Director existirt, so muß die demselben übertragene Aufsicht über Registratur, Sekretariat und Kanzley vom Oberrichter selbst versehen werden. Wie es mit den übrigen nach dem erwähnten Reglement dem Kanzley-Director obliegenden Arbeiten zu halten, soll weiter unten bestimmt werden.
2) Unter den §. 22. des Reglements vorgeschriebenen Büchern fällt das sub No. 10. aufgeführte Repertorium der Consistorial-Kirchen- und Schul-Akten weg, so wie auch der §. 41. für die Consistoria vorgeschriebene Tagezettel cessirt, dagegen nach der oben bereits ge-

gebenen Anleitung für die Bagatell- und geringe Injurien-Sachen ein besonderer Tagezettel zu führen ist.

3) Der Archivarius muß nicht allein zugleich die Stelle eines Ingrossatoris vertreten, sondern auch alle in Hypotheken-Sachen vorkommende Expeditionen concipiren.

4) Da die Registratur-Bediente des Stadtgerichts durch die Respicirung der alten Archive und Registraturen einen ungewöhnlichen Zuwachs von Arbeiten haben, so werden dieselben von Anfertigung der §. 95. des Reglements verordneten Abschriften des Tagezettel dispensirt, und werden die Originalien dem Oberrichter beym Vortragen vorgelegt. Statt dieser Abschriften des Tagezettels soll aber vom Registratore und ersten Secretario ein Nummerbuch geführt werden, deßen Einrichtung, Gebrauch und Zweck weiter unten gezeigt werden soll.

5) Dem sub Lit. B. des Reglements annectirten Schema des Expeditions-Buchs muß noch eine Colonne für das Bothenlohn hinzugefügt werden, und findet mithin ein gleiches bey dem Siegelzettel statt.

6) Der Kanzley-Inspector und die Kanzellisten des Stadtgerichts erhalten zwar sämtliche Copialien; es versteht sich aber dagegen von selbst, daß sie dafür alle bey dem Stadtgericht vorfallende Schreibereyen zu besorgen haben, und die Kopisten, welche zur prompten Bestreitung aller Arbeit nöthig seyn möchten, davon zu bezahlen verbunden sind; wobey denselben auch keinesweges gestattet werden kann, sich dergleichen Leute nach ihrem Wohlgefallen, wie sie selbige am wohlfeilsten haben können, zu wählen, sondern es müßen diese Hülfsschreiber vom Stadtgericht approbirt und verpflichtet werden; so wie auch, wenn zwischen der die Copialien ziehenden Kanzley und den Kopisten wegen Remuneration der leztern kein gütliches Abkommen statt findet, das Stadtgericht selbige ex aequo et bono festsetzt.

7) Was §. 238. und 239. wegen monatlicher Bezahlung und Repartition der Schreibgebühren verordnet ist, findet auch in Ansehung des Bothenlohns statt.

8) Statt des in dem Reglement §. 107 bis 121. und §. 192-197. vorgeschriebenen Verfahrens mit den von dem Vortrage zurückkommenden Piécen und Acten wird den Stadtgerichts-Subalternen folgende Anweisung ertheilt:

a) Es wird ein mit jedem Tagezettel correspondirendes besonderes Nummerbuch vom Registrator geführt, in welches unter dem Dato eines jeden Gerichtstages gerade die nemlichen Nummern eingetragen werden, die an diesem Tage beym Collegio zum Vortrag gewesen. Die sehr simple Einrichtung dieser Nummerbücher zeigt die Beylage.

b) So wie die Boten alle von den Räthen in der Seßion gelaßene Piécen und Acten in die Registratur gebracht haben, werden selbige von dem Registrator und ersten Secretario gemeinschaftlich durchgesehen, und je nachdem die Piéce blos ad acta kommt, oder darauf schriftlich zu expedirende Dekrete

angegeben sind, oder von dem darauf angegebenen Decret blos simple Abschrift gefertigt werden sollen, von einander abgesondert.

c) Die Piécen welche blos ad Acta kommen, oder jemanden vorzuweisen sind, werden von dem Registrator sogleich im Nummerbuch gelöscht und demnächst in dem Tagezettel abgeschrieben.

d) Gegen diejenigen Nummern bey welchen Expeditiones verfügt sind, schreibt der Secretarius den Anfangsbuchstaben des Namens des expedirenden Secretarius in Gegenwart des Registratoris, und nimmt diese Piécen zur Entwerfung der verfügten Expeditionen mit sich in das Secretariat.

e) Wenn der Secretair diese Sache würklich expedirt und in das Expeditions-Buch eingetragen hat, notirt er gegen jede mit dem Tagezettel correspondirende Nummer des Nummerbuchs, die Nummer des Expeditions-Buchs, und wenn in der Folge diese Piecen von dem Kanzley-Inspector der Registratur zurück geliefert werden, streicht sie der Registrator gleichfalls im Nummerbuch durch und schreibt sie im Tagezettel ab.

f) Diejenigen Piécen auf welche blos die Ertheilung simpler Abschriften erfolgt, und die mithin ins Kopier-Buch kommen, werden, wenn zuvor von dem Secretario die Kopialien taxirt worden, dem Kanzley-Inspector zugestellt, und dieser schreibt gleichfalls gegen jede erhaltene Piéce den Anfangs-Buchstaben seines Namens. Wenn in der Folge diese Piécen nach ertheilten Abschriften in die Registratur zurück geliefert werden, wird die Nummer derselben gleichfalls vom Registrator in Gegenwart des Kanzley-Inspectors im Nummerbuch ausgestrichen und im Tagezettel abgeschrieben.

g) Spätestens den Tag vor dem folgenden Gerichtstag muß der Oberrichter sich die Nummerbücher vorlegen laßen, aus welchen er mit einem Blick übersehen kann, in weßen Händen sich jezt eine jede zum Vortrag gewesene Piéce befindet; denn

1) diejenigen Nummern, welche durchstrichen sind, ohne daß ein Namenszeichen oder eine Nummer dagegen steht, sind bereits ohne daß darauf eine Expedition oder Abschrift verfügt worden, zur Registratur zurück gekommen, oder wenigstens hat der Decernent statt der zurückgeschickten Piéce den in das Annotations-Buch einzutragenden Schein über selbige ertheilt; vid. No. 2. 5. 13. 14. 16. und 18.

2) Diejenige Nummer hingegen, gegen welche der Anfangsbuchstabe von dem Namen des Secretairs geschrieben steht, gegen welche aber noch nicht die Nummer des Expeditions-Buchs notirt worden, befindet sich in den Händen des Secretairs und ist von selbigem noch nicht expedirt, vid. No. 1. 11. und 12.

3) Steht gegen die mit dem Buchstaben des Secretairs versehene Nummer die Nummer des Expeditions-Buchs, die Ausstreichung ist aber noch nicht vom Registrator geschehen; so hat zwar der Secretair die Piéce schon expedirt, und der Kanzley zum Mundiren zugestellt; diese hat aber die Munda noch nicht besorgt, wenigstens die Piéce noch nicht zur Registratur zurück geliefert, vid. No. 4. 7. und 17.

4) Sind Nummern dieser Art durchgestrichen, so haben solche den ganzen vorgeschriebenen Kreislauf gemacht, und sind bereits zur Registratur zurück gekommen. vid. No. 3. und 6.

5) Diejenigen Nummern, gegen welche der Anfangsbuchstabe von dem Namen des Kanzley-Inspectors steht, befinden sich in dessen Händen, und sind die verordneten Abschriften noch nicht angefertigt, wenigstens die Piécen zur Registratur nicht zurück geliefert. vid. No. 10-15.

6) Sind hingegen die mit dem Buchstaben des Kanzley-Inspectors bezeichneten Nummern durchgestrichen, so haben selbige gleichfalls ihren Kreislauf vollendet, und sind zur Registratur zurück gekommen. vid. No. 9.

7) Stehen endlich Nummern noch ganz offen, so daß weder eine andere Nummer noch ein Buchstabe dagegen geschrieben ist, so hat selbige offenbar der Decernent zurück behalten, ohne einen Schein über selbige ertheilt zu haben. Vid. No. 8. und 19.

Da nun solchergestalt der Oberrichter mit einem Blick alle Rückstände der zum Vortrag gewesenen Sachen, und in weßen Händen sich selbige befinden, zu übersehen im Stande ist, so muß er auch jeden sogleich mit Nachdruck zu seiner Pflicht anweisen.

b) Dasjenige, was bisher wegen Ablieferung der zum Vortrag gewesenen Piécen verordnet worden, beziehet sich zwar eigentlich nur auf die Vorträge in Prozeß- und Pupillensachen, muß aber auch auf gleiche Weise von dem Archivario in Absicht der nach seinem Tagezettel zum Vortrag gewesenen Sachen beobachtet werden, nur mit dem einzigen Unterschied, daß, weil er in sich die Person des Registratoris und Secretarii vereinigt, mit sich selbst controlliren würde, nicht er selbst, sondern der Secretair die ad Acta zu nehmende Nummern löschen, und gegen die andere den Anfangsbuchstaben von den Namen des Archivarii schreiben muß.

§. 13.

Da die Verwaltung der Sportul-Kaße mit der Einrichtung des Registratur- und Kanzley-Wesens in der genauesten Verbindung steht, deshalb auch das oben angeführte Registratur- und Kanzley-Reglement und Sportulkaßen-Reglement vom 20. April 1782. sich wechselseitig immer eins auf das andere beziehen, so wird dem Stadtgericht auch das leztere ebenfalls in Absicht ihrer Sportul-Kaßen-Verwaltung vorgeschrieben. Es versteht sich dabey von selbst, daß alle diejenigen Bestimmungen und Maaßregeln dieses Reglements, die sich auf Gegenstände und Geschäfte beziehen, die bey diesem Collegio nicht vorkommen können, von selbst wegfallen.

Uebrigens versieht der Sportulkaßen-Rendant zugleich die Stelle des Vorschuß-Rendanten.

§. 14.

Die Gebühren sollen nach der den Gerichten der hiesigen Residenzien unterm 14. Januar 1788. vorgeschriebenen Sportul-Taxe angesetzt werden, und wird derselben noch hinzugefügt:

a) Daß an Insinuations-Gebühren wenn das Objectum litis die dritte Colonne der Sportul-Taxe erreicht oder überschreitet, in der Stadt und in den zwischen den Vestungswerken belegenen Vorstädten 3 gr. in den außerhalb der Vestung belegenen Vorstädten aber 4 gr., zu nehmen. Ohne Unterschied des Orts aber wo die Insinuation geschieht, wird bey Objecten der zweyten Colonne nur 2 gr., bey Objecten erster Colonne nur 1 gr. 6 pf. und bey noch geringern nur 1 gr. genommen. Diese Insinuations-Gebühren werden zwischen dem Bothenmeister und den Bothen dergestalt getheilt, daß jener gegen diese eine dreyfache Portion erhält.

b) Auf der einen Seite können zwar die bisher von den Ausrufern genommenen Procent-Gelder bey Auctionen welche von dem Stadtgericht veranlaßt werden nicht ferner geduldet werden, da es aber auf der andern Seite die Billigkeit erfordert, daß die Ausrufer in den Einkünften ihres titulo oneroso erworbenen Postens zu sehr zurück gesetzt werden; so hat das Stadtgericht noch zweckmäßige Vorschläge zu machen wie bey gerichtlichen Auctionen die Gebühren des Ausrufers ohne zu große Belästigung des Publici zu reguliren, wobey besonders auf Schonung unvermögender Pupillen zu sehen ist. Nach Abgang des jetzigen Ausrufers müssen aber diese hohe Auctions-Gebühren ganz abgestellt, und dieselben blos nach Vorschrift der Sportul-Taxe angesetzt werden.

c) Da bisher in Danzig bey verschiedenen Actibus voluntariae jurisdictionis Abgaben an die Kämmerey, an das ehemalige Gericht zu Wegen und Stegen, auch an Pia corpora und Armenanstalten gewöhnlich gewesen; so hat das Stadtgericht die Fälle, wo dergleichen gegeben worden, und wie hoch diese Abgaben gewesen, näher auseinander zu setzen, und über deren Beybehaltung oder Abschaffung gutachtlich an die Westpreußische Regierung zu berichten.

§. 15.

Aus der Prozeß-Ordnung, dem Registratur- und Kanzley- dem Sportul-Kaßen- und Depositen-Reglement, auf welche das Stadtgericht verwiesen worden, ergiebt sich schon größtentheils, was für Bücher, Repertoria, Rechnungen und Listen bey dem Stadtgericht gehalten werden müssen, und welchen Personen deren Führung obliegt. Diese müßen also in so fern es noch nicht geschehen sofort angeschaft und geführt werden.

Da aber in den obenerwähnten Anweisungen einige dieser Bücher ihrer Form nach nicht genau bezeichnet, anderer aber, die gleichwohl unentbehrlich sind, darin gar nicht Erwähnung geschiehet, so hat das Stadtgericht nachfolgende Bücher und Repertoria zu halten.

1) Das Repertorium der schwebenden Criminal-Prozeße.

2) Das Repertorium der reponirten Criminal-Prozeße.

Diese Bücher können vor der Hand genau nach den in der Prozeß-Ordnung Part. 3. Tit. IV. §. 46. und 50. für die currenten und reponirten Civil-Prozeße vorgeschriebenen Listen geführt werden.

3) Das Präsentien=Buch.
4) Das Rescripten=Buch.
5) Das Testamenten=Buch.
6) Das Collateral=Stempelbuch.
7) Das Vormundschafts=Repertorium.

Diese Bücher von No. 3. bis 7. sind nach den dem Elbingschen Reglement vom 10. September 1773. sub litt. A. et No. 1. 2. 9. 11. und 14. beygedruckten Formularen zu führen.

§. 16.

Obgleich die Regierung von der pflichtmäßigen Amtsführung und dem vorschriftsmäßigen Gang der Geschäfte bey dem Stadtgericht, sich nur durch die anzustellende Justiz=Revisionen eine genaue Kenntniß und völlige Ueberzeugung verschaffen kann; so dienen doch die über die wichtigsten Zweige der Arbeiten des Stadtgerichts derselben einzureichende Tabellen und Listen wenigstens zu einiger Controlle des beobachteten Verfahrens. Es müßen daher folgende Tabellen und Listen überreicht werden:

1) Die Instructions-Liste der schwebenden Civil=Prozeße;
2) Die Instructions-Liste der schwebenden Criminal=Prozeße.

Diese beiden Listen werden halbjährig den 1. Juny und 1. December eingesandt, und sind blos Abschriften der in vorigen §. sub No. 1. und in der Prozeß=Ordnung Part. 3. Tit. V. §. 46. bemerkten Bücher:

3) Die jährige Depositen=Tabelle nach dem bey der Deposital=Ordnung sub Litt. I. befindlichen Schemate.
4) Die Quartal=Präsentien=Tabelle;
5) Die General=Referenten=und Resten=Tabelle, sowohl in Civil= als auch in Criminal=Sachen.
6) Die jährliche General=Prozeß=Tabelle.
7) Die jährliche Vormundschafts=Tabelle.
8) Die Quartal=Collateral=Stempel=Tabelle, und
9) Die den Criminal=Akten vorzuheftende Tabelle.

Zu den von No. 4. bis 9. aufgeführten Tabellen befinden sich die Schemata ebenfalls unter den Beylagen des Reglements für den Magistrat zu Elbing vom 10. Sept. 1773. sub Litt. C. No. 1. 2. 5. 8. 12. 13.

Da Seine Majestät durch diese Anordnungen lediglich die Beförderung gründlicher und regelmäßiger Gerichtspflege für die Stadt Danzig beabsichtigen; so befehlen Allerhöchst Dieselben so gnädig als ernstlich, jedermann, besonders aber den Mitgliedern und Subalternen des Stadtgerichts, sich nach diesen Vorschriften aufs genaueste zu achten; so wie auch die Westpreuß. Regierung angewiesen worden, auf deßen pünktliche Beobachtung sorgfältigst zu wachen.

So geschehen Berlin, den 6. August 1796.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät
allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

Nr. 23.

Rescript, das Erbbuch betreffend. *)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König v. Preußen.

Unsern 2c. Unser Cammergerichts-Praesident Freiherr von Schleinitz hat über die bisherige Verfassung der Danziger Erbbücher, Nachrichten eingezogen; und zu deren Umwandlung in förmliche Hypothequen-Bücher Vorschläge gethan, welche Ihr aus dem cum actis sub lege remissionis beigehenden Original-Berichte desselben mit mehrerm ersehen werdet.

So vollständig und befriedigend die eingezogene Nachrichten sind, und so gründlich und überzeugend der daraus geführte Nachweis ist, daß die Erbbücher und die bei deren Führung statt gefundene Methode Unsern Hypothekenbüchern, und dem dabei durch Unsere Landesgesetze vorgeschriebenen Verfahren unendlich nachstehe, so finden wir es doch bedenklich, die von dem Referenten zur Einführung der Hypothequen-Bücher geschehenen, an sich sehr zweckmäßigen Vorschläge sogleich und auf einmal realisiren zu lassen.

Nicht zu gedenken, daß wenn dieses durch das Stadtgericht, ohne weitere extraordinaire Beihülfe geschehen sollte, das Aufsuchen der Nachrichten und die Vernehmung so vieler Grundbesitzer die Arbeit desselben so vermehren würde, daß wahrscheinlich der Betrieb der currenten Geschäfte darunter leiden müßte, so scheinen folgende Betrachtungen überhaupt ein langsameres und successives Verfahren bey der Einführung Unserer Hypothequen-Verfassung nach den besondern hier vorwaltenden Umständen anzurathen.

Der Referent räumet selbst ein, daß die Erbbücher die wesentlichsten Erforderniſſe Unserer Hypothequen-Bücher besitzen, und eines allgemeinen Credits in der Stadt und Gegend genießen. Er behauptet aus sehr überwiegenden Gründen, daß man diesen Credit auf keine Weise erschüttern, sondern ihn so viel als möglich aufrecht erhalten müsse. Er bemerkt, und es ergibt sich auch sonst hinlänglich aus den Acten, daß die dasigen Einwohner einen so hohen Werth auf ihre Erbbücher legen, daß ein plötzlich und auf einmal erfolgender Umsturz dieser Verfassung die unangenehmsten Sensationen bei ihnen hervorbringen würde.

Aus obigem folgt, daß eine solche gänzliche Reforme in Danzig nicht so dringend nothwendig sey, als in andern Provinzen und Oertern, wo bisher noch kein Surrogat eines Hypotheken-Buchs existirt hat, sondern der Real-Credit erst fundirt und gleichsam ganz neu geschaffen werden muß; daß mithin die Staatsverwaltung keine wichtigere Zwecke verabsäume oder aus den Augen sezze, wenn sie sich hier nach den vorgefaßten Meinungen ihrer neuen Unterthanen in etwas bequemet, die alte, an sich fehlerhafte Einrichtung nur nach und nach abstellt, und das Publicum an die bessere Verfassung gleichsam unmerklich gewöhnet; wodurch zugleich die Erschütterungen vermieden werden, die in den Privat-Umständen vieler Familien auf eine für das Ganze nachtheilige Art

*) Nicht gedruckt.

zu besorgen sind, wenn jetzt in die Rechte sämtlicher Grundbesizzer und eingetragenen Real - Gläubiger gleichsam ex officio inquirirt und die Ausstellungen, welche dabei sich häufig finden möchten, auf einmal zur Sprache gebracht, mithin eine große Menge von Prozessen rege gemacht, dadurch aber Unruh und Besorgniß unter das Publicum verbreitet werden sollte.

Diese Gründe machen uns geneigt, folgenden Mittelweg zur Einrichtung des Hypotheken=Wesens in der Stadt und dem Territorio von Danzig einzuschlagen.

1.

Das Stadtgericht muß für allen Dingen sich ein richtiges und vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Grundstücke, die zu einem eigenen Folio im Hypothequen=Buche qualificirt sind, zu verschaffen bemüht seyn, und darnach die Hypothequen = Tabelle an sich reguliren und ordnen.

2.

Vor der Hand wird die interimistische Verwaltung des Hypothequenwesens nach den sub litt. m. m. der Beilagen des Berichts befindlichen Anweisungen festgesetzt.

3.

Sobald aber eine Besitzveränderung, es sei aus welchem Grunde es wolle, sich ereignet, muß bei dieser Gelegenheit das Folium des concernirenden Fundi im neuen Hypothequen-Buche durch Aufsuchung der Nachrichten und Vernehmung der Interessenten, nach den im gegenwärtigen Berichte geschehenen, hin und wieder nur noch zu modificirenden Vorschlägen berichtigt werden. Dies wird um so leichter seyn, da man es alsdann nur mit einem einzelnen Object, und mit Interessenten zu thun hat, denen in einem solchen Zeitpunkte selbst daran gelegen ist, das Geschäft bald und gründlich zu berichtigen.

4.

Wenn bloße Cessiones oder andere Veränderungen mit einem im Erbbuche schon eingetragenen Activo vorfallen, so wird bloß nach der interimistischen Anweisung sub m. m. verfahren, ohne vor der Hand auf weitere Recherchen über die Rechte des Gläubigers und die facultatem disponendi des Schuldners sich einzulassen.

5.

Wenn aber eine neue Schuld oder anderes Jus certe eingetragen werden soll, so muß das Stadtgericht die Beschaffenheit und Richtigkeit des Tituli possessionis des Besitzers und Verpfänders, nach den obgedachtermaßen näher zu modificirenden Anträgen des Berichts genauer prüfen; wenn dabei Bedenklichkeiten sich äußern, dieselben dem Besitzer eröfnen, und es ihm überlassen, ob er zu deren Erledigung das Nöthige beybringen und auswürken, dadurch aber sich in den Stand setzen wolle, auf Uebertragung des Fundi in das neue Hypothequen=Buch, und dadurch auf Begründung eines vollständigen und zuverläßigen Real-Credits für sich Anspruch zu machen. Oder ob er es gerathener finde, die

Sache in statu quo zu lassen, und von der verlangten Eintragung abzustehen. Denn da doch dem Stadtgericht nicht zugemuthet werden kann, einen Actum nullum oder eine illegale Handlung vor sich vollziehen zu lassen und zu bekräftigen, so wird der Besitzer, wenn er die Ausstellung würklich heben kann, und Real-Credit nötig hat, desto geneigter seyn, die Injuncta wegen Erledigung des Moniti prompt zu befolgen; so wie im Gegentheil, wenn er fürchtet, durch eine nähere Entrirung darauf sich und seine Rechte auf eine seinen Glückumständen nachtheilige Weise zu compromittiren, er dazu wider seinen Willen nicht genötigt, und gleichwohl das Publicum gegen fernere Anfährdungen sicher gestellt wird. Dies wird am meisten bei den Grundbesitzern in der Nehrung der Fall sein; wenn diese durch dergleichen in einzelnen Fällen ergehende Monita des Stadtgerichts auf das Ungewisse und Precaire ihres vermeinten Eigenthums attent gemacht werden, so werden sie Zeit gewinnen, und sich veranlaßt finden, mit dem Magistrat und der Cämmerei wegen Uebertragung eines würklichen, wenn auch nur nutzbaren Dominii sich zu vereinigen.

6.

Da die Einwohner Danzigs so sehr daran gewöhnt sind, ihre Hypotheken-Geschäfte, bey den sogenannten Erbbuchssitzungen mündlich und kurz abzumachen, so kann ihnen ein Analogon dieser ihrer ehemaligen Verfassung zu ihrer Beruhigung dadurch verschafft werden, wenn dorten auf eben die Art, wie bei den Stadtgerichten der hiesigen Residenzien, eine sogenannte Hypothequen-Stube oder eine besondere Deputation für das Hypothequen-Wesen eingerichtet würde. Diese müßte aus einem Stadt-Justiz-Rath, einem Actuario oder schon geübten Referendario, dem Archivario und Ingrossator, und einem Hypothequen-Canzellisten bestehn. Sie müßte an gewissen Tagen in jeder Woche offen stehn, an welchen ein jeder, der in Hypothequen-Sachen etwas zu suchen oder anzubringen hat, auf dem Rathhause sich melden, und sein Anliegen ad Protocollum vortragen könnte. Diese Deputation müßte die Contracte, Cessiones, Löschungen 2c. von den Partheyen aufnehmen, die nöthigen Nachrichten einfordern und herbeischaffen, die Eintragungs-Formulare entwerfen, und sodann die von ihr solchergestalt instruirte Verhandlungen zum Vortrage im versammelten Stadtgericht befördern. Durch eben diese Deputation würde auch die successive Berichtigung der Foliorum im neuen Hypothequen-Buche nach den Anweisungen sub n. 3. F. 5. am füglichsten besorgt werden können.

Vorstehendes enthält die Grundzüge des Plans, nach welchem Wir das Hypothekenwesen in Danzig einrichten und künftig verwalten zu lassen gemeint sind. Ehe Wir aber deshalb einen letzten und endlichen Entschluß fassen, und die nähere Bestimmungen im Detail festsetzen, ist es Unser Wille, daß Ihr von Obigem dem Stadtgerichts-Directori Regierungsrath Grützmacher Eröffnung thun; ihn mit seinem Gutachten darüber vernehmen; die Sache auch selbst in nähere Erwägung ziehn, und Euer eigenes Gutachten Uns fördersamst erstatten sollet. Dieses Gutachten ist zwar hauptsächlich und principaliter auf den entworfenen Hauptplan, die dabei sich etwa findenden Bedenken und die

Mittel, wodurch dessen Ausführung erleichtert werden kann, zu richten. Doch erwarten wir, daß Ihr zugleich auf die Vorschläge des Commissarii, so weit selbige nach jenem Plane an sich noch Anwendung finden können, Euch einlassen, und auch darüber Eure gutachtliche Meinung Uns vorlegen, übrigens aber die Erstattung des Berichts möglichst und vorzüglich beschleunigen werdet. Sind ꝛc.

Berlin d. 9. August 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

An die Westpreuß. Regierung.

Nr. 24.

Rescript, den Gerichtsstand der Stadträthe betreffend. *)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unserm ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 28. Aug. c. ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution: daß den Mitgliedern des Magistrats und des Stadtgerichts zu Danzig alle Rechte der Eximirten, auch für ihre Wittwen und Kinder zu Statten kommen müssen. Das Reglement legt denselben das forum primae instantiae bei Eurem Collegio ausdrücklich bei. Dies auf bloße Prozesse einzuschränken, dazu ist kein hinreichender Grund vorhanden, zumal der §. 5. Cap. I. ausdrücklich festsetzt, daß diejenigen, welche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einen privilegirten Gerichtsstand haben, auch in Danzig von der Jurisdiction des Magistrats eximirt sein sollen; ein solcher privilegirter Gerichtsstand aber, nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. X. §. 109. auch denjenigen Untergerichts-Bedienten beigelegt wird, welche vom Landesherrn mit einem Charakter bekleidet worden, wofür im gegenwärtigen Falle der Stadtraths-Charakter unbedenklich angesehen werden muß. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, d. 6. Nov. 1797.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

---

*) Nicht gedruckt.

Nr. 25.

Rescript, die Vormundschaft des Waisenhauses betreffend.*)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen 2c.

Unsern 2c. Auf Eure in der Regulirungs-Sache des Trauschke'schen Nachlaßes unt: 15. Octbr. c. gethane Anfrage:

in wie fern das Kinder- und Waisenhaus zu Danzig bei dem dieser Stiftung von dem König Sigismund August i. J. 1552 ertheilten Privilegio zu conserviren, und wie solches auszulegen sei;

lassen Wir Euch hierdurch gnädigst dahin bescheiden, daß das Privilegium von 1552 ungekränkt bleibe, wenn dem Kinder- und Waisenhause die Vormundschaft, Aufsicht und Verwaltung des seinen Zöglingen zufallenden Vermögens verbleibt, dasselbe jedoch der obervormundschaftlichen Aufsicht unterworfen wird, von welcher nach der jetzigen Staats-Verfassung niemand, dem vormundschaftliche Pflichten obliegen, auszunehmen ist. In dieser Art habt Ihr also die ferner erforderlichen Einleitungen zu treffen. Sind 2c.

Berlin d. 4. Nov. 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier. Arnim.

Nr. 26.

Können Forderungen auf Grundstücke in der Stadt Danzig und in deren Gebiet belegen, nach Emanirung des Allgemeinen Landrechts, auch von solchen Personen acquirirt werden, welche zur Ausübung des Strohwischrechts nicht qualificirt sind?**)

a. Anfrage der Regierung zu Marienwerder.

Der hiesige Schutz-Jude und Landes-Juden-Aelteste Jacob Levin hat von dem von Parpatt unter mehreren Forderungen auch einen Anspruch von 1500 Rthlr. an gewisse Giesebrechtsche Eheleute, die in dem Danziger Stadtgebiet wohnen, an sich gelöset, worüber ihm die Schuldner eine eintragungsfähige Obligation ausgestellt haben.

*) Nicht gedruckt.

**) Amelang's Neues Archiv, B. I. S. 40.

Bei der Präsentation dieser Obligation zur Eintragung, ertheilte das Stadtgericht zu Danzig dem Jacob Levin eine abschlägige Resolution, welche wir abschriftlich beifügen. Es beschwerte sich der Jacob Levin bei uns über diese Verfügung, und da wir die Richtigkeit derselben bedenklich finden, so wagen wir es Ew. Königl. Majestät unsern Zweifel zur allerhöchsten Entscheidung vorzutragen. —

Die Ursache, aus welcher einem Juden nicht erlaubt seyn kann, nach den Danziger Statutargesetzen, die Eintragung seiner Forderungen ins Erbbuch zu verlangen, kann wohl nur die seyn, daß nach eben diesen Gesetzen ein zu Pfennigs-Zins oder zur ersten Hypothek eingetragener Gläubiger, das Recht des Strohwisches, d. h. die Befugniß hat, wenn der Schuldner binnen einer gewissen Zeit seine Schuld nicht abzahlt, das Immobile für seine Forderung anzunehmen. — Denn hiernach muß es jedem, der nicht Danziger Bürger ist, verboten seyn, eine Eintragung ins Erbbuch zu erwerben, weil er ohne Bürgerrecht in Danzig nicht Grundstücke acquiriren kann. — Da diese Grundsätze in Ansehung des Erbbuchs-Rechts jetzt in Danzig als gültig bestehen, so hat das Stadtgericht, unseres Erachtens, ganz Recht, wenn es dem Jacob Levin diese Gerechtigkeit nicht zugestehen will. Dagegen ist durch die preußischen Gesetze, ein minder starkes Recht eines eingetragenen Gläubigers auch in Danzig eingeführt worden, das Recht nämlich: bei nicht erfolgter Befriedigung auf den öffentlichen Verkauf des verpfändeten Grundstücks zu dringen. —

Da hierdurch der Gläubiger kein Eigenthumsrecht auf das verschuldete Grundstück erhält, so kann auch die in den Statutar-Gesetzen verordnete Einschränkung wegen der nicht Danziger Bürger hierbei nicht eintreten, und es ist, unseres Erachtens, daher die Pflicht des Stadtgerichts zu Danzig, die von dem Jacob Levin nachgesuchte Eintragung nach diesen Grundsätzen zu bewilligen. Hiernach haben wir das Stadtgericht zu Danzig bescheiden wollen, um indeß für diesen sowohl, als für künftige Fälle eine sichere Vorschrift zu besitzen, wagen wir es, Ewr. Königl. Majestät den angezeigten Fall zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

Marienwerder, den 13. Decbr. 1799.

Die Westpreußische Regierung.

b) Rescript des Justizministeriums auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc.

Unsern rc.

Auf Euren Bericht vom 13. Decbr. d. J. über die Beschwerde des Landes-Juden-Aeltesten Jacob Levin wegen der von dem Stadtgerichte zu Danzig verweigerten Eintragung einer von dem von Parpatt erworbenen Forderung von 1500 Rthlr. an die Giesebrechtschen Eheleute, ge-

nehmigen Wir hiermit in Gnaden, daß Ihr das Stadtgericht zu Danzig nach Eurem Antrage anweisen könnet. Sind ꝛc.

Berlin, den 30. Decbr. 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An die Westpreußische Regierung.

c. Erläuterung des Strohwisch-Rechts zu Danzig.

Das in Westpreußen der Stadt Danzig und dem dazu gehörigen Gebiet allein eigene Strohwischrecht ist, in der, nach dem Schluß sämmtlicher Ordnungen der Stadt Danzig im Jahr 1761, revidirten und publicirten Willkühr gegründet. Es bestimmet die Art, in welcher ein hypothekarischer Gläubiger, bei nicht erfolgter Zahlung von Seiten des Schuldners, zu seiner Befriedigung gelanget, und findet in Rücksicht aller hypothekarischen, oder in das sogenannte Erb- oder Hypothekenbuch eingetragenen Schulden Statt. Von diesen Schulden wird das zuerst, oder zur ersten Hypothek eingetragene Capital Pfennig-Zins, alle übrige nachher eingetragene Capitalien dagegen Verbesserungen, und zwar von den letztern das erstere, oder die zweite Hypothek die erste, das zweite oder die dritte Hypothek die zweite Verbesserung u. s. w. benannt. Beide Arten hypothekarischer Schulden unterscheiden sich dadurch:

1) Daß auf ein jedes Grundstück nur Ein Pfennigzins verschrieben werden kann, dergestalt, daß, wenn bei selbigem mehrere Personen interessirt sind, solcher nicht in mehrere vertheilet werden kann, sondern allen gemeinschaftlich an Capital und Zinsen verbleibt; Verbesserungen dagegen ohne Einschränkung aufgenommen werden können.

2) Daß ein Capital zu Pfennigzins solchen Personen, welche unfähig sind, Häuser und liegende Gründe in der Stadt und deren Gebiet zu besitzen, z. B. Juden, nicht verschrieben werden kann. Wird ein dergleichen Capital indeß auf einen solchen unfähigen durch Erbschaften ꝛc. transferiret, so wird es zwar auf ihn verschrieben, es muß aber binnen Jahr und Tag an einen Besitzfähigen abgetreten werden.

3) Daß alle nach dem Pfennigzins eingetragene Verbesserungen, oder irgend eine andere Verschreibung, demselben nicht zum Nachtheil gereichen könne, dergestalt, daß, wenn der Pfennigzinser im Wege der Execution, oder durch das Strohwischrecht zum Eigenthum des Grundstücks gelanget, er keine der Verbesserungen übernehmen und auszahlen darf, sondern die letztern ex officio im Erbbuch gelöscht werden müssen. Die Inhaber der Verbesserungen dagegen sind, sowohl den Pfennigzins, als alle ihm vorstehende Verbesserungen, nebst sämmtlichen Zinsen auszuzahlen verbunden, wenn ihnen das Grundstück nach vorheriger Kündigung zufällt.

4) Daß von einem Kapital, zu Pfennigzins auch ehedem nie höhere Zinsen, als 6 Procent verschrieben werden können, da von andern Capitalien nach dem Culmischen Recht, 8½ Procent zu nehmen erlaubt war.

In Ansehung beider Arten dieser hypothekarischen Schulden, kann das Strohwischrecht nur ausgeübt werden, wenn das eingetragene Capital gehörig gekündiget worden. Diese Kündigung, sie mag von Seiten des Debitoris oder Creditoris erfolgen, muß ein halb Jahr vor dem Dato der in dem Erbbuch geschehenen Verschreibung, durch zwei als Zeugen zuläßige oder glaubhafte Männer dem andern Theile, wenn er selbst zur Stelle ist, eröffnet, in so fern er aber, oder wenn mehrere Interessenten dabei concurriren, und einige derselben oder alle abwesend sind, auf dem zur Hypothek haftenden Grundstück, bei Nagel und Ring angezeigt werden; in welchem Fall zugleich den Nachbaren des Grundstücks, daß die Kündigung in der Art geschehen, von den zeugnißfähigen Männern bekannt gemacht wird.

Erfolgt nach Verlauf dieses halben Jahres, oder der Kündigungsfrist, die Zahlung des gekündigten Capitals nicht, auch wenn die Kündigung von Seiten des Debitoris geschehen: so muß von den obigen zwei zeugnißfähigen Männern, die durch sie geschehene Kündigung und zwar vor Ablauf eines gemeinen Jahres von 12 Monaten, vor Gericht eingezeugt werden, worauf, und wenn die Richtigkeit der gekündigten Schuld durch einen gerichtlichen Extrakt aus dem Erbbuch nachgewiesen worden, von dem Gericht die Kündigung, wie sich die Willkühr ausdrückt, mächtig ertheilt [d. h. confirmirt] und die Aussteckung eines Strohwisches an dem mit der gekündigten Schuld onerirten Grundstück nachgegeben wird. Bei Vollziehung dieses richterlichen Befehls, oder bei der Aussteckung des Strohwisches, wird dem Bewohner des Grundstücks zugleich der Ein- und Ausgang verboten, jedoch nicht in der Absicht, daß er es sofort räume, sondern nur, daß es dem kündigenden Creditori nach Verlauf eines halben Jahres, vom Tage der Aussteckung des Strohwisches, ohne Einrede geräumet werden müsse.

Binnen diesem halben Jahre muß der Gläubiger, wann Debitor Rath schaffen und demselben Capital, sämmtliche Zinsen und Kosten auszahlen kann, solches annehmen, und der Strohwisch wird wieder abgenommen. Ist dieses halbe Jahr indeß ohne erfolgte Zahlung verflossen, so hängt es von der Willkühr des Creditors ab, ob und wann ehe er sich das Grundstück will zuschlagen lassen, da er sein Recht dazu nicht verliert, sondern ihm offen bleibt, solches zu allen Zeiten auf seinen Namen zu bringen. Ist er das letztere Willens, so muß von demselben bei dem Gericht darauf, daß ihm das Grundstück überlassen, solches beim Erbbuche bezeuget, und darin auf seinen Namen umgeschrieben werde, angetragen werden. Ist dieses geschehen, so kann Creditor sofort den Besitz des Grundstücks ergreifen, oder wenn ihm solcher in Güte verweigert wird, auf gerichtliche Immissionen dringen.

Innerhalb Jahr und Tag, oder einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen von Zeit dieser Besitzergreifung an gerechnet, hat sowohl der Debitor selbst und dessen zum Einspruch oder Nächstigung berechtigte Verwandte, als jeder nachstehende zur Verbesserung eingetragene Creditor das Recht, das Grundstück gegen Auszahlung des Capitals, sämmtlicher Zinsen und Kosten zu reluiren; in welchem Falle das Grundstück von dem Creditore immisso wieder geräumet und in dem Erbbuche auf den Namen des Reluenten umgeschrieben werden muß. Während dieses Reluitions-Jahrs

kann der durch Strohwischrecht immittirte Gläubiger daher über das noch nicht als über ein Eigenthum disponiren, sondern es bloß nutzen, nach Ablauf desselben aber, und wenn die Reluition nicht erfolgt, wird es in Rücksicht des vorherigen Debitoris sowohl, als der übrigen eingetragenen Schuldner, sein wahres Eigenthum, und er in der freien Disposition darüber durch nichts gehindert.

Dies bewirket, daß, wenn das Strohwischrecht wegen eines Pfennig-zins-Capitals ausgeübt worden, auch alle hinter ihm eingetragene Verbesserungen in dem Erbbuche ex officio gelöscht werden müssen; ist aber die Kündigung nur wegen einer der Verbesserungen erfolgt, so können, da von dem Inhaber derselben, nach dem vorangeführten, alle ihm vorstehende Schulden übernommen und ausgezahlt werden müssen, nur die ihm nachstehenden Schulden gelöscht werden.

Der auf diese Art zu dem Eigenthum des Grundstücks gelangende Creditor zahlet daher, wenn auch dasselbe einen höhern Werth haben sollte, ein Mehreres nicht heraus; er kann aber auch, da jeder hypothekarische Gläubiger, wenn nicht ein anderes ausdrücklich zwischen ihm und dem Schuldner festgesetzt worden, nach der Willkühr sich bloß an dem verschriebenen Grundstück halten muß, sich weder an die Person noch an das übrige Vermögen des Schuldners regressiren, im Fall das Grundstück auch einen weit geringeren, oder gar keinen Werth haben sollte, als die Forderung desselben beträgt.

Nr. 27.

Nachricht für das Publikum von denen Strafen, welche die Nichtbeobachtung derjenigen Verbote nach sich ziehen soll, die zur Aufrechthaltung der, der Cämmerey zu Danzig zukommenden Benutzung des, auf dem Strande der Nehrung gewonnenen Bernsteins zur Verhütung besorglicher Eingriffe vorgeschrieben worden sind. Gegeben Berlin den 3ten Februar 1802.*)

Nachdem die Gewinnung des Bernsteins, welcher am Seestrande längs der Danziger Nehrung geschöpfet, gesammlet oder gegraben wird, dem Bernsteindreher-Gewerk zu Danzig in Pacht überlassen worden; so wird mit Bezug auf das Regulativ, wie der auf dem Strande der Danziger Nehrung gewonnene Bernstein zu nutzen, de dato Berlin den 3ten Februar 1802, und auf die dem Bernstein-Gericht unter demselben dato ertheilte Instruction hiermit zur allgemeinen Achtung und Warnung bekannt gemacht.

§. 1.

Daß Niemanden als dem Bernsteindreher-Gewerk zu Danzig das Schöpfen, Einsammlen und Graben des See-Bernsteins von Weichsel-

*) Danzig, gedruckt bey Daniel Ludwig Wedel, Königl. Hof- E. Hochedl. Raths und des academ. Gymnasii Buchdrucker.

münde bis Polsky zustehen, und dieses, desgleichen die bey günstigen Winden von den Strandreutern zum Einsammeln angewiesene Geschworne allein dazu berechtiget seyn sollen.

§. 2.

Es wird daher jedem andern ohne allen Unterschied der Person des Standes und Gewerbes verboten, Bernstein an dem erwähnten Strande der Danziger Nehrung, es sey groß oder klein, aufzusuchen, aus der See zu köschern und an derselben zu sammlen, und zu graben, selbigen zu verheimlichen, oder Personen, die solches thun, mit Kähnen, Fuhrwerk oder auf eine andere Art behülflich zu seyn. Auch ist Niemanden, und selbst keinem Kaufmann, Einheimischen oder Fremden erlaubt, irgend einen Handel, in oder außerhalb Landes mit See-Bernstein zu treiben, wenn er nicht durch Cammer-Päße oder Atteste des Bernstein-Gerichts oder andere in dem Regulativ bestimmte Legitimation, die Art, wie er zum Besitz deßelben gelanget, und dadurch seine Befugniß erweisen kann.

§. 3.

Jede Uebertretung dieser Verbote ziehet nach sich: daß der Bernstein für verfallen erachtet, der doppelte Werth desselben, und die Gerichtskosten bezahlet, oder eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe festgesetzet werden.

§. 4.

Wie es in Ansehung der durch die Nehrung und Scharpau in Handels-Geschäften, theils nach dem Haf, theils nach Pillau reisenden Juden gehalten werden soll, ist in dem gedachten Regulativ vom 3ten Februar c. §. 11. seq. umständlich vorgeschrieben, und es wird hier daraus wiederholt: daß die Juden bey ihrem Durchreisen, sich nur der offenen Landstraßen, nicht aber der Schleich- und Nebenwege bedienen dürfen; daß sie mit Päßen der Krieges- und Domainen-Cammer, der Steuer-Räthe oder der Magisträte versehen seyn müßen, in welchen ihre Personen bezeichnet, die Art der Reise, deren Bestimmungsort und die Dörfer, durch welche die Reisen gehen, genau bemerkt sind, daß sie demohnerachtet nur in den öffentlichen Gasthäusern und Krügen abtreten, und daselbst nur so lange, als die Nothwendigkeit es unumgänglich erfordert, sich aufhalten, keinesweges aber sich bey andern Einsaßen bey Funfzig Thaler Strafe für jede Person, und bey Zehn Thaler Strafe für den Einsaßen, der außer den Krügen und Gasthäusern einen Juden beherberget, einquartiren dürfen.

§. 5.

Wird ein Jude in der Nehrung und Scharpau auf Schleich- und Nebenwege, oder außer den Krügen bey andern Einsaßen logirend gefunden, oder hält er sich auch in den Krügen länger als es nöthig ist, auf; so wird er zum Creis- oder nächsten Schulzengericht gebracht werden, das ihn visitiren läßt, den etwa gefundenen Bernstein in Beschlag nimmt, und diesen, so wie den Juden selbst, an den Magistrat zu Danzig zur weitern Veranlaßung an der Behörde sendet.

§. 6.

Zu den Zeiten, wenn die See den Bernstein auswirft, soll niemand außer den Strandreutern und Geschwornen sich am Strande sehen laßen. Wer diesem zuwider handelt, und keine unsträfliche Absicht nachweisen kann, hat bloß deshalb Fünf Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 7.

Erst nach vollendeter Ausbeute ist es den Einsaßen in der Nehrung erlaubt, das liegengebliebene Bernstein-Gruß zusammen zu lesen, und an das Bernsteindreher-Gewerk gegen billige Vergütung abzuliefern, welches auch mit dem Bernstein zu beobachten ist, den jemand bey der Fischerey in der See oder am Strande gelegentlich findet. Wer dieses nicht beobachtet, wird eben so wie es §. 3. bestimmt, bestraft.

§. 8.

Uebrigens wird den Bewohnern der Nehrung, insoferne selbige zur Entdeckung der Bernstein-Contraventionen durch ihre Anzeigen beytragen, der vierte Theil des verfallen erklärten Werths, und der dictirten Strafe hiedurch zugesichert.

Gegeben Berlin den 3ten Februar 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck. Struensee. Schrötter. Goltz.

Nachricht für das Publikum von denen Strafen, welche die Nichtbeobachtung derjenigen Verbote nach sich ziehen soll, die zur Aufrechthaltung der, der Cämmerey zu Danzig zukommenden Benutzung des, auf dem Strande der Nehrung gewonnenen Bernsteins zur Verhütung besorglicher Eingriffe vorgeschrieben worden sind.

Nr. 28.

Rescript, die Kosten der Hypothekeneinrichtung betreffend.*)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König v. Preußen 2c.
Unsern 2c. Da das Finanzdepartement nach dem, an den Großkanzler

*) Nicht gedruckt.

gerichteten abschriftlich beigehenden Antwortschreiben vom 17. pr. die Anweisung der zur Anlegung der Hypotheken-Bücher in Danzig erforderlichen Kosten wiederholentlich ablehnt, und sich bei dessen bestimmter Behauptung das Unvermögen der Kämmerei zu Danzig zu deren Bestreitung nicht bezweifeln läßt; so kann auf den Ersatz dieser Kosten nicht weiter bestanden werden. Es kommt also nunmehr darauf an, daß diese nach Anleitung der Allg. Hypotheken-Ordn. Tit. 4. §. 42. von den Interessenten verhältnißmäßig aufgebracht werden, wie solches auch bei der Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Provinzen bei Aushändigung der Hypotheken- und Recognitions-Scheine geschehen ist, daher ihr über die Art und Weise, wie solches am zweckmäßigsten zu bewürken sein dürfte, mit dem Stadtgericht zu Danzig Rücksprache zu nehmen habt, welchemnächst Wir deshalb Eure Gutachtlichen Vorschläge zur weiteren Verfügung erwarten. Sind ꝛc.

Berlin, den 6. Mai 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

An
die Westpreuß. Regierung.

Nr. 29.

Publicandum

wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche beim Königsbergschen Handel mit rußischen und einländischen Producten. *)

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, sind auf Mißbräuche aufmerksam gemacht worden, welche beim Handel mit denen aus den russischen Provinzen und dem Inlande nach Königsberg kommenden Produkten eingeschlichen sind, und die theils in dem Umstand, daß die Schütt-Güter nicht mit dem für Preußen allgemein geltenden Berliner Scheffel, sondern mit der Tonne, gemessen werden; theils in der Verfahrungsart bei dem Reinigen dieser Güter vor dem Abmessen; so wie bei dem Abwiegen der andern Waaren und in den Abzügen ihren Grund haben, die unter dem Namen des Bürger-Besten gemacht werden.

Das Tonnenmaaß ist bereits durch ältere Verordnungen gemißbilliget, auch ist in der Wett-Gerichts- und Handels-Ordnung vom Jahre 1734 nichts davon erwähnt, sondern ausdrücklich des Scheffels gedacht;

---

*) Abgedruckt in der Edictensammlung von 1803.

außerdem aber durch das Patent vom 13. Sept. 1772 bei Strafe befohlen, daß in Preußen, von dem gesetzten Zeitraum an, kein anderes als Berliner Scheffel-Maaß und Gewicht gebraucht werden solle. Es hätte das Tonnen-Maaß daher schon längst abgeschafft werden sollen, und dies um so mehr, da solches mit dem Berliner Scheffel nicht einmal nach den festgesetzten Verhältnissen übereinstimmend gefunden worden.

In Ansehung des Reinigens der Schütt-Güter, des Abwiegens der andern Waaren, und der Bestimmung des Bürger-Besten, hat es bisher an Anordnungen zur Sicherung des Fremden gegen Uebervortheilung nicht gefehlt, sie sind aber nicht befolgt, daher der Fremde, mit jenen Verordnungen unbekannt, Uebervortheilungen ausgesetzt war. Diese Mißbräuche, die mit der Genauigkeit und Treue, welche das Handelsgewerbe vorzüglich erfordert, ganz unverträglich sind, können auf keine Weise weiter geduldet werden, und es wird zu deren Abstellung hiemit folgendes festgesetzt.

1.

Soll ein durchaus gleiches Maaß und Gewicht beim Kauf und Verkauf mit allen Einländern und Ausländern, zu Wasser und zu Lande statt finden, mithin mit einem geeichten Berliner Scheffel sowohl beim Ein- als Verkauf gemessen werden, dergestalt, daß die Einkaufs-Last = Sechzig Berliner Scheffel blank gestrichen, exclusive des Bürger-Besten, und die Verkaufs-Last bei der Verschiffung = Sechs und Funfzig und ein halb dergleichen Berliner Scheffel beträgt, und beim Wägen kein anderes Gewicht, als der Stein zu = Drei und Dreißig Berliner Pfund gebraucht; auch die Last zu = Sechszig Stein exclusive des Bürger-Besten beim Einkauf, beim Wiederverkauf aber gerade zu = Sechszig Stein berechnet werden.

2.

Sollen die Tonnen-Maaße, und alle Maaße und Gewichte, welche nicht den richtigen Inhalt haben, vernichtet, und künftig alle Maaße und Gewichte zweimahl im Jahr zu unbestimmten Zeiten, von einem Deputirten der Krieges- und Domainen-Kammer, und des Polizei-Magistrats revidirt werden.

3.

Das sogenannte Bürger-Beste, welches derjenige gesetzliche Theil ist, den der Städter, wenn er an seinen Wohnort Produkte und Waaren, die gewogen oder mit Hohlmaaßen gemessen werden, kauft, von dem Quantum derselben, welches er empfängt, dem Verkäufer nicht zu bezahlen braucht, soll bei seiner gesetzlichen Bestimmung, die im Einkauf bei Wachs- und Moskowiter-Juchten Zwei pro Cent, bei allen übrigen Scheffel und Waage passirenden Produkten und Waaren aber Vier pro Cent beträgt, verbleiben, und solche bei einer Strafe von 100 bis 300 Rthlrn. im ersten Betretungsfall, und bei Verlust des Handels-Rechts im wiederholten Fall nicht überschritten werden; wie denn auch selbst durch Vertrag keine Abweichung davon geschehen darf. Nicht minder soll es bei dem bisherigen Verfahren, nach welchem der Einkäufer der Pro-

dukte vom vollen Gewichte, ohne Abrechnung des ihm zukommenden Bürger-Besten, blos nach Abzug der gewöhnlichen Thara, und bei russischen Tabacksblättern des darauf bewilligten Rabbats von Zwei pro Cent, die Accise-Gefälle zu entrichten verbunden ist, fernerhin verbleiben. Damit nun sowohl das Königl. Accise-Interesse, als auch der Verkäufer beim Abwiegen seiner Güter gegen alle Vervortheilung von Seiten des Wägers völlig gesichert werde, wird letzterer, wie es auch schon in ältern Verordnungen befohlen ist, hierdurch ausdrücklich verpflichtet, nie anders als im Beisein der Accise-Officianten, Produkte und Waaren ein- und auszuwiegen, und das auf der Schaale würklich vorhandene Gewicht vollständig, und unter keinem Vorbehalt eines Abzugs, weniger anzugeben, auch sich unter keinerlei Umständen weder des sogenannten Schleppers, oder eines Gewichts, welches dem Betrage des Bürger-Besten gleich sein soll, und bisher mit auf die Schaale gesetzt, aber nicht ausgesprochen worden, noch irgend anderer unerlaubter Handgriffe zu bedienen, widrigenfalls er als ein treuloser Officiant ohnausbleibliche Dienstentsetzung, und nach Bewandniß der Umstände, noch besondere, seinem Vergehen angemessene, ein- bis dreyjährige Vestungs- oder Zuchthausstrafe zu gewärtigen hat.

Das dem Käufer zukommende Bürger-Beste, soll erst nach völlig vollendetem Waage-Geschäfte in der Berechnung zwischen Käufer und Verkäufer, von dem vollen Gewicht in Abzug gebracht werden. Eben dieses soll in Absicht der Thara geschehen, die noch außer dem Bürger-Besten bei solchen Gütern statt findet, die in Fäßern, Ballen und Kisten über die Waage gehen. Damit aber auch dieser letztere Abzug nicht von bloßer Willkühr abhängt, wird in Ansehung der Pottasche und des Talgs, für Fäßer von = Sechzig Stein und drüber, die Thara, wie es auch schon bisher gebräuchlich gewesen, auf Zehn pro Cent festgesetzt; bei kleinen Fässern aber, so wie bei andern Waaren, die in Kisten und Ballen verpackt sind, ist die jedesmalige Thara durch Ueberwiegung der Gefäße, Säcke ꝛc. auszumitteln, wobei es jedoch in Fällen, wo eine Waarenpost aus mehrern, dem Ansehen nach gleich großen Gefäßen oder Ballen bestehet, hinreichend ist, wenn nur ein oder zwei Stück davon überwogen werden, und hiernach das Gewicht der übrigen bestimmt wird. Und da bisher, einer vieljährigen Observanz zufolge, die Emballage eines kleinen Ballen Blätter-Tobacks von circa

3 bis $3\frac{1}{2}$ Stein mit
6 Pfund,
eines mittlern von
6 bis 7 Stein mit
$8\frac{1}{2}$ Pfund,
eines großen von
18 bis 20 Stein mit
$1\frac{1}{2}$ Stein
5 Schlitten mit dergleichen Blättern,
ohngefehr
150 Stein enthaltend, mit
13 bis 14 Stein,

eine Hallische Salz-Tonne mit Talg,
worin pptr.
13 bis 15 Stein befindlich, mit
1 und 1½ Stein,
eine Heerings-Tonne mit dem nehmlichen Produkte von
7 bis 8 Stein, mit
1 Stein,
und eine Talglichts-Kiste,
5 bis 6 Stein
enthaltend, mit
33 bis 37 Pfund
thariret worden, so soll es dabei auch ferner verbleiben.

Sollte jedoch gegen die aufrichtige Einrichtung der Fässer rc. Verdacht vorhanden, und eine die festgesetzte Thara übersteigende Schwere derselben zu vermuthen seyn: so kann der Käufer verlangen, daß dergleichen Fässer ausgepackt, besonders gewogen, und solchergestalt die würkliche Thara ausgemittelt werde.

Alles dasjenige, was hier in Ansehung des Bürger-Besten von den die Waage passirenden Waaren und Produkten und des Verhaltens der Wäger beim Abwiegen derselben festgesetzt worden, gilt auch für die Schütt-Güter und die Messer, die solche abzumessen haben. Das unter dem Namen Krumpfmaaß bekannte Bürger-Beste, welches, wie überhaupt, also auch hier, Vier proCent beträgt, muß ebenfalls blos der Berechnung überlassen bleiben, und von dem Messer die volle Scheffel-Zahl ohne Abzug angegeben, von demselben auch durch keine verdächtige Handgriffe das Maaß gekürzt werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift, soll bei den Messern eben so bestraft werden, wie bei den treulosen Wägern festgesetzt worden.

4.

Wird es dem freien Uebereinkommen zwischen Käufer und Verkäufer überlassen, ob beim Handel das Getreide, imgleichen die Lein- und Hanf-Saaten, geharft werden sollen oder nicht, indem der Käufer die Güte dieser Waaren in beiden Fällen beurtheilen, und den Preis, der nach dem Publikandum vom 29ten May 1783 jederzeit vorher, ehe das Getreide oder die Saaten auf den Speicher des Käufers gebracht werden, festgesetzt sein muß, bestimmen kann.

Soll nach dem beyderseitigen Uebereinkommen das Getreide gereinigt werden; so muß der Käufer sich die Besorgung der Reinigung nie anmaßen, sondern solche soll jederzeit dem Verkäufer frei bleiben, der sie alsdenn durch seine eigene Leute bewürken läßt; wie denn auch der Käufer wegen unterbliebener Reinigung, das bisher üblich gewesene Aufmaaß von Ein proCent nicht weiter verlangen soll, bei der §. 3. bestimmten Strafe.

5.

In solchen Fällen, wo der Inhalt des Uebereinkommens streitig ist, sollen folgende Grundsätze angenommen werden:

a) daß der Kauf auf das Maaß des Berliner Scheffels blank Eisen

gestrichen, geschloßen sei, indem nach dem Eingange und §. 1. dieses Publikandums, kein anderes als Berliner Maaß statt finden, auch das Messen mit dem Berliner Scheffel nicht anders als nach gestrichenem Maaß geschehen soll; und darf selbst die Abweichung nicht einmal vom Uebereinkommen abhängen;

b) daß das gesetzliche Bürger-Beste Statt gefunden habe, wenn nicht erwiesen werden kann, daß der Käufer sich desselben ausdrücklich begeben habe;

c) wenn dagegen schriftliche Kontrakte über den Handel geschlossen und in diesen des Bürger-Besten nicht ausdrücklich erwähnt worden, der Käufer darauf auch keinen Anspruch machen könne, weil dergleichen Kontrakte nach dem buchstäblichen Inhalt verstanden werden müssen, mithin nicht etwas gefordert werden kann, was darin nicht enthalten ist, und

d) daß wenn der Käufer keine gewisse Güte der Waare ausdrücklich bedungen hat, und nicht durch betrügliche Verheimlichung ihrer Beschaffenheit, von dem Verkäufer hintergangen ist, oder auch wegen übermäßiger Verletzung nach dem allgemeinen Landrecht den Vertrag nicht aufheben kann, derselbe die Waare in der vorhandenen Beschaffenheit, für den bedungenen Preis annehmen müsse.

6.

Um den Verkäufer beim Messen und Wägen gegen die Gefahren des Verlustes, worin er durch partheiisches Verfahren der angestellten Officianten gerathen kann, sicher zu stellen, soll gegen dergleichen untreue und partheiische Officianten mit Strenge in der Art verfahren werden, wie es §. 3. verordnet ist; dem Verkäufer aber soll erlaubt sein, entweder selbst, oder durch einen zugezogenen Sachkundigen Beistand von seiner Seite, gegen dergleichen Uebervortheilungen, bemerkte unerlaubte Handgriffe und andere vorfallende Mißbräuche, seine Maaßregeln nehmen, im Fall eines Mißtrauens gegen Maaß und Gewicht dieses bezeichnen, und bei dem Wettgericht auf die Untersuchung desselben, auch auf Erstattung der Kosten und Bestrafung des Schuldigen antragen zu können. Sollte ihm dieses Recht verweigert werden, oder er sich anderen Ungebührlichkeiten ausgesetzt sehen, so soll ihm freistehen, sich sogleich geradezu an den Magistrat wenden zu dürfen, wo alsdenn durch eine von dem Stadt-Präsidenten bestimmte Deputation, seine Beschwerden aufs genaueste und schleunigste untersucht werden müssen.

Uebrigens soll dieses Publikandum sowohl in teutscher als polnischer Sprache durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und nicht nur in den Grenz-Zoll-Aemtern und den Königsbergschen Handlungs-Waagen öffentlich ausgehängt, sondern auch im ersten Jahr, jedem ankommenden fremden Verkäufer ein Exemplar davon unentgeldlich eingehändigt werden.

Signatum Berlin, den 24. März 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck, Hardenberg, Struensee, Schrötter.

Nr. 30.

Ministerialrescript vom 11. Januar 1804, betreffend die Publication der Instruction für das Stadtgericht vom 6. Aug. 1796.

Abgedruckt in der Hist. Geogr. Einleitung. S. 209.

Nr. 31.

Ministerialrescript vom 7. Jul. 1804, als Declaration der Instruction für das Stadtgericht vom 6. Aug. 1796.

Ebendaselbst S. 211.

Nr. 32.

Sportel-Ordnung

für das Königliche Preußische Admiralitäts- Wett- und Handlungs-Gericht zu Danzig, de dato Berlin den 25. December 1804. *)

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rt.	Sg.
A.								
Abnahme eines Eides s. Eid								
= einer Rechnung, s. Rechnung.								
Abweisung mit der Klage s. Resolution								
Abschriften, beglaubte. s. Vidimus								
= simple s. Copialien.								
Acten, solche oder ein Document oder Erkenntniß daraus aufzusuchen wenn sie bereits seit 5 und mehreren Jahren reponirt sind, dem Registrator	—	2½	—	5	—	10	—	15
= a) solche in Prozeß-Sachen zu inrotuliren	—	—	—	10	—	20	1	—
b) solche zu heften der Registratur, in Prozeß-Sachen, nach Beschaffenheit und Weitläuftigkeit der Sache für jede Instanz 2 Sgr. bis 10 Sgr.								
Affixion oder Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen dem Canzelleydiener	—	1¾	—	3¾	—	5	—	7½
a) ad instantiam eines fremden Gerichts zur Casse	—	2½	—	7½	—	10	—	15
b) auf Veranlassung desselben Gerichts	—	1¼	—	3¾	—	7½	—	10
Agnitions-Resolution, s. Resolution								
= Protokoll, s. Instruction								
Anmeldung einer Klage ad Protocollum	—	2½	—	5	—	7½	—	10

*) Um den Gebrauch dieser Sportelordnung zu erleichtern, sind die Sportelsätze auf die jetzt giltige Scheidemünze in Silbergroschen und Pfenningen reducirt. Gedruckt zu Danzig, ohne Angabe des Jahres.

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
Anmeldung zur Appellation mit Spezifizirung der Beschwerde-Punkte.	—	5	—	7½	—	10	—	15
= zur Revision	—	5	—	7½	—	10	—	15
Ankündigung eines Auctions- oder Licitations-Termins durch ein Proclama, Patent oder Inserat in die Zeitungen oder Intelligenzblätter . . .	—	2½	—	5	—	10	—	15
dem Prediger, für die Publication in der Kirche jedesmahl	—	2½	—	5	—	7½	—	10
für das Schreiben an den Prediger, das Addreß-Comptoir oder an die Zeitungs-Expedition wird außer den gewöhnlichen Copialien und Insinuations-Gebühren keine Taxe angesetzt.								
Anschlag s. Taxe.								
Anschlagung eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen s. Affixion.								
Arrestatorium	—	2½	—	5	—	15	1	20
solches zu insinuiren s. Insinuation.								
Arretirung eines Schuldners, s. Aufhebung.								
Assignation, für deren Aufnahme ad Protocollum s. Aufnahme.								
a) die Ausfertigung darüber für jegliche besonders	—	2½	—	5	—	15	—	20
Attest, in so fern in dieser Sportul-Ordnung nicht ein besonderer Satz nach der Verschiedenheit dieses Geschäfts specialiter angesetzt worden	—	5	—	10	—	20	1	—
Auction der Mobilien	—	5	—	15	—	20	1	—
Geschiehet die Auction extra locum judicii, so fließet für jeden Tag da die Auction gehalten wird, der obige Satz zur Sportul-Kasse und erhält der Commissarius ausserdem die gesetzliche Commissions-Gebühren. Der Canzelleydiener, Aufwärter oder Ausrufer erhält für den								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
Ausruf und die Aufwartung täglich, es geschehe die Auction in loco oder extra locum judicii	—	6	—	10	—	15	—	15
Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft, dem Exekutor oder Gerichtsdiener	—	7½	—	10	—	20	1	—
Wenn die Aufhebung ausserhalb den Hauptthören der Stadt geschiehet, doch noch innerhalb der äusseren Thöre auf den Vorstädten oder vor dem Blockhause, so erhält der Exekutor oder Gerichtsdiener ausserdem noch	—	2½	—	2½	—	2½	—	2½
Geschiehet die Aufhebung aber weiter hinter dem Blockhause oder ausserhalb der äussern Thöre, im Fahrwasser oder auf der Rhede; so erhält der Exekutor oder Gerichtsdiener außer den etwanigen nothwendigen baaren Auslagen zu seinem Fortkommen für jegliche Meile an Meilengeld, sowohl bei der Hin- als Rückreise	—	5	—	6	—	7½	—	7½
und an Wart-Geld täglich . . .	—	5	—	7½	—	10	—	10
Aufkündigung eines Kapitals	—	2½	—	10	—	15	—	20
Aufnahme eines mündlichen Gesuchs ad Protocollum, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein besonderer zur Kasse fließender Satz nach der Verschiedenheit des Geschäfts specialiter angesetzt ist, dem Secretariat	—	—	—	5	—	7½	—	10
Aufnahme, vollständige einer Klage .	—	6	—	10	—	15	1	10
des Protokolls Behufs der Ausfertigung eines Beil- oder Seebriefes, einer Certepartie, Musterrolle, Verklarung eines Neutralitäts- oder Waaren-Attestes, eines Certificats über gehaltene Besichtigung von See-Schiffern, Schiffszimmerleuten, Reif-	. .	. .	. .	-15	1 -2		2 -3	

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
schläger, Mäkler rc.; imgleichen auch der Proteste s. Beilbrief, Seebrief, Certepartie, Musterrolle, Verklarung, Neutralitäts-Certificat, Waaren-Attest, Besichtigung, Protest.								
Aufnahme einer Schlußberechnung in einer Havarie-Sache, s. Havarie.								
Aufwärter-Gebühren dem Canzelley-Diener bey den Commissionen in loco judicii	—	—	—	2½	—	5	—	7½
Ausfertigung, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit des Geschäftes, zum Beispiel in Absicht der in dem unmittelbar vorstehenden Artikel von Aufnahme bemerkten Documente angesetzt ist . .	—	2½	—	5	—	10	—	20
Ausruf, s. Auction.								
Auszahlung wenn darüber jedoch mit Ausschliessung den Depositen- und Sportulkassen-Sachen ein Protokoll aufgenommen wird, dem Deputato		5		7½	—	20	1	—
Zählgeld dem Rendanten von jedem Hundert ein Viertel Procent.								
a) Ausfertigung darüber für jegliche besonders	—	2½	—	5	—	10	—	20
B.								
Beglaubte Abschriften, s. vidimus.								
Beil-Briefe, für die Aufnahme des Protokolls darüber	—	—	—	—	—	20	1	—
dem Aufwärter	—	—	—	—	—	3¾	—	3¾
die Ausfertigung des Beil-Briefes	—	—	—	—	—	20	1	—
Copialien der Canzelley	—	—	—	—	—	12½	—	12½
dem Aufwärter	—	—	—	—	—	5	—	5
Siegelgeld	—	—	—	—	—	2½	—	2½
das Communicatorium dazu . . .	—	—	—	—	—	15	—	20

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
Copialien der Canzelley	—	—	—	—	—	5	—	5
dem Aufwärter	—	—	—	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$
Siegelgeld	—	—	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$
Bekanntmachung öffentliche, s. Ankündigung.								
= mittelst eines Schreibens, s. Decret.								
Bericht in Parthey-Sachen,								
a) wenn bloß eine Nachricht verlangt worden oder Acta eingesandt worden	—	—	—	5	—	10	—	15
b) wenn darinnen Materialien enthalten	—	5	—	10	—	20	1	—
c) wenn darinnen weitläuftige Species-facti ex Actis extrahirt oder jura partium deducirt worden	—	$7\frac{1}{2}$	—	15	-1	20 —	2 -3	—
Bescheid, s. Sentenz und Resolution.								
Besichtigung,								
für die Aufnahme des Rezesses über den von den dazu adhibirten Sachverständigen, als Mäcklern, Schiffszimmerleuten, Seeschiffer, Segelmacher, Reifschläger rc. über den Befund erstatteten Bericht	—	5	—	10	-1	20 —	1 -2	—
dem Aufwärter	—	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$
für die Ausfertigung dieses Rezesses	—	$2\frac{1}{2}$	—	5	—	15- 20	1	—
An Copialien der Canzley für jeden Bogen	—	$1\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$
Siegelgeld	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$
Für das schriftliche Communicatorium	—	$2\frac{1}{2}$	—	5	—	10	—	20
An Copalien für die Canzelley . .	—	$1\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	-	$2\frac{1}{2}$
dem Aufwärter an Insinuations-Gebühren	—	$1\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$
Siegelgeld	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$
wenn zu einer solchen Besichtigung auch ein Deputatus Collegii ernannt worden, wie z. B. wegen								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
beschädigter Gefäße und Waaren ꝛc. so erhält dieser noch besonders seine Diaeten, s. Commissions-Gebühren.								
Bodmerey,								
für die Aufnahme	—	—	—	10	—	20	1	—
dem Aufwärter	—	—	—	2½	—	3¾	—	3¼
für die Ausfertigung	—	—	—	5	—	15	—	20
C.								
Calculatur-Gebühren,								
für Anlegung eines Liquidi in einer weitläuftigen Berechnungs-Sache dem Calculator	—	—	—	—	—	15	-3	—
Caution, für deren Aufnahme	-	5	-	15	1	—	1	10
a) Ausfertigung darüber für jegliche derselben besonders . . .	—	2½	—	10	—	15	-2 —	20
Certepartie,								
Für die Aufnahme	—	—	—	—	—	20	1	—
= den Aufwärter	—	—	—	—	—	3¾	—	3¾
= die Ausfertigung für jedes Exemplar	—	—	—	—	—	15	—	20
Certificat, s. Attest.								
Cession, solche aufzunehmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Cedenten . .	—	5	—	15	—	20	1	—
a) Ausfertigung darüber für jegliche besonders	—	2½	—	10	—	15	-2 —	20
Citation,								
wenn solche auf eine Klage schriftlich oder auch gleich anfangs der Kürze wegen nur mittelst einer Abschrift des Decrets erfolgt	—	2½	—	5	—	10	—	20
a) wenn solche im Fortlauf des Prozesses oder sonst schriftlich erfolgt, in so fern solches nach Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung zulässig ist	—	2½	—	5	—	10	—	20
b) wenn solche im Fortlauf des Prozesses mittelst einer Abschrift des Decrets geschiehet, werden								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
nur die gewöhnlichen Copialien und Insinuations-Gebühren für den Boten oder Aufwärter, angesetzt, s. Copialien und Insinuation.								
c) wenn solche edictaliter erlassen wird, für jegliches der zu expedirenden drey Exemplare . .	—	$3\frac{3}{4}$	—	10	—	15	—	20
Commissions-Gebühren,								
A. Wenn das Geschäft zwar am Orte des Gerichts, aber auf Requisition eines fremden Gerichts oder auch nur ausserhalb der gewöhnlichen Gerichts-Stelle vorgenommen werden muß, so erhält der Commissarius								
a) wenn er ein Mitglied des Collegii ist	—	—	1	—	1	10	2	—
b) wenn er ein Secretarius des Collegii ist	—	—	—	20	1	—	1	5
B. wenn die Commission extra locum judicii gehalten wird.								
a) wenn der Commissarius ein Mitglied des Collegii ist . .	—	—	1	10	2	—	2	—
b) wenn er ein Secretarius ist	—	—	—	20	1	5	1	10
C. die freye Fuhre muß von dem Extrahenten besorgt werden, geschiehet solches aber nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz, und für den Wagen täglich passirt .	—	—	—	—	—	10	—	10
D. für die Aufwartung bei den Commissionen in loco judicii erhält der Canzelleydiener täglich	—	$1\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$
Uebrigens findet auch hier alles dasjenige statt, was wegen der Diaeten, Reise- und Zehrungskosten auch baaren Auslagen in der allgem. Gebühren-Taxe vom 23. Aug. 1815 verordnet worden.								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
Commissoriale, es erhalte den Auftrag wer da wolle	—	2½	—	5	—	15	—	20
Communicatorium, wegen dessen Insinuation, s. Insinuation.								
Concession für einen Seemann als Steuermann fahren zu dürfen	—	—	—	—	2	—	2	—
für einen Steuermann als Schiffer fahren zu dürfen	—	—	—	—	3	—	3	—
siehe hiebei auch Examinations-Gebühren.								
Concession für Mäckler zum Verkauf havarirter Güter, Schiffe oder Lichter-Fahrzeuge	—	2½	—	5	—	10	—	20
Confirmation,								
A. eines gerichtlich oder aussergerichtlichen Contracts, in so fern nicht specialiter in Absicht einer oder der andern Art desselben in dieser Sportultaxe ein anderer Satz angenommen und festgesetzt worden mit Inbegriff des jedesmal über die nothwendig zu bewirkende Recognition der Unterschrift aufzunehmenden Protokolls	—	5	—	10	—	20	1 -2	—
B. einer Havarie grosse Berechnung, s. Havarie Grosse.								
C. in allen andern Fällen die in dieser Taxe nicht specialiter und besonders bestimmt sind	—	2½	—	5	—	15	1	—
Constitutio Liquidi oder Aufnahme einer Berechnung zwischen Personen die darüber nicht mit einander in Prozeß stehen ...	—	5	—	10	—	20	1 -2	—
a) Ausfertigung darüber für jede besonders	—	2½	—	5	—	15	—	20
Contract für die gerichtliche Aufnahme in so fern dieselbe zum Admiralitäts- Wett- und Handlungs-Gericht resortirt und der Contract nicht								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
zu einer speciellen Art gehöret, wofür in dieser Sportultaxe schon ein besonderer Satz angenommen und festgesetzt worden	—	10	1	—	1-2	—	3-6	—
a) Ausfertigung darüber für jegliche besonders	—	2½	—	5	—	15	—	20
Contumacial-Erkenntniß, s. Sentenz.								
= Protokoll, s. Instruction.								
Copialien,								
a) für Sentenzen, Resolutionen, Decrete, Inventarien, Vidimation; imgleichen Memorialien und deren Beilagen erhält die Canzelley für jeden regelmäßig geschriebenen Bogen, deren Anzahl nach Maasgabe des allgemeinen Registratur- und Canzelley-Reglements §. 130. vom Secretariat zu bestimmen	—	1¼	—	2½	—	2½	—	2½
Nota. Da die Canzelley für die Richtigkeit der Copeyen einstehen muß, so wird für das nothwendig bleibende Collationiren nichts besonders bezahlt.								
b) Wenn Munda oder Abschriften in fremden Sprachen zu fertigen sind, oder solche								
c) auf Pergament geschrieben werden müssen, erhält die Canzelley doppelte Schreibgebühren.								
Currende, s. Patentum ad Domum.								
D.								
Decret, wenn solches expedirt wird, in so weit dafür in dieser Sportul-Ordnung nicht ein anderer Satz nach der besondern Verschiedenheit derselben specialiter angesetzt ist	—	2½	—	5	—	15	—	20
wegen dessen Insinuation s. Insinuation.								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
Deposital-Gebühren,								
a) von baarem Gelde, von jedem 100 Rthlr.	—	—	—	—	1	—	1	—
b) von Documenten, Pretiosis	—	—	—	—	1	—	3	—
c) von andern Effekten	—	—	—	—	2	—	5	—
Depositen-Schein	—	2½	—	5	—	10	—	20
Diaeten; s. Commissions-Gebühren.								
Dilations-Ertheilung	—	—	—	2½	—	5	—	10
Dispache, s. Havarie Grosse.								
Dollmetscher-Gebühren für jeden Termin der nicht über 5 Stunden dauert	—	10	—	15	—	20	1	—
Durchlegung einer Rechnung, s. Calculatur-Gebühren.								
E.								
Edictal-Citation, s. Citation.								
Entreprise-Contract, s. Contract.								
Erkenntniß, s. Sentenz, auch Resolution.								
Eid, wenn solcher in loco judicii einem Judicat zufolge von einer oder mehreren litigirenden Personen uno actu geschworen wird, für die Aufsetzung der Formul und Abnahme	—	2½	—	5	—	10	—	20
Geschiehet die Abnahme des Eides ad Requisitionem eines andern Gerichts, so erhält der darin ernannte Deputatus diese Gebühren.								
Geschiehet aber die Eidesleistung extra locum judicii, so werden außerdem die Diaeten angesetzt, welche der Commissarius oder Deputatus erhält, s. Commissions-Gebühren.								
Wenn der Eid einem Curatori litis, einem Sequestor, einem oder mehrern Taxanten oder andern Bedienten abgenommen wird	—	2½	—	5	—	10	—	15
und wird dieser Satz genommen, wenn auch die Verpflichtung nur mittelst Handschlages geschiehet;								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rt.	Sg.
wird die Ausfertigung eines Documenti praestiti juramenti erfordert, so wird, wenn nicht nach der besondern Beschaffenheit eines auszufertigenden beeidigten Documents auch schon ein besonderer Satz in dieser Sportultaxe dafür angesetzt worden, als bey Seebriefen, Neutralitäts-Attesten ꝛc. für jegliche besonders bezahlt	—	2½	—	5	—	10	—	15
Examinations-Attest für einen Steuermann oder Schiffer, s. Concession.								
Examinations-Gebühren,								
wenn ein Matrose Steuermann, oder ein Steuermann Schiffer werden will, dem Deputato des Collegii	—	—	—	—	—	—	2	—
dem dabei zu adhibirenden Astronom	—	—	—	—	—	—	2	—
jedem der dabei anwesenden beiden Schifferältesten	—	—	—	—	—	—	2	—
einem jeden der dabei anwesenden 2 Assistenten der Schifferältesten	—	—	—	—	—		1	—
einem jeden der dabei anwesenden Schiffsmäcklern	—	—	—	—	—	—	2	—
dem Protokollführer	—	—	—	—	—	—	1	—
dem Aufwärter	—	—	—	—	—	—	—	7½
Excitatorium, das erstere gratis, für das 2te und die folgenden ausser der etwa noch besonders verwürkten Strafe der Verzögerung nach Befinden	—	2½	—	5	—	10	—	15
Execution,								
dem Executor für deren Ankündigung	—	5	—	10	—	15	—	20
für deren wirkliche Vollstreckung und zwar:								
a) den ersten Tag	—	5	—	10	—	15	—	20
b) jeden der übrigen Tage	—	2½	—	5	—	7½	—	10
Wenn die Vollstreckung der Execution ausserhalb den Hauptthören								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
der Stadt, doch noch auf den Vorstädten geschiehet, so erhält der Executor ausserdem noch für den Weg	—	$1\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	2
Wenn solche aber schon ausserhalb den Vorstädten oder den äussersten Festungswerken geschiehet, so erhält der Exekutor wie für eine jede Meile bezahlt, nehmlich sowohl auf der Hin- als Rückreise	—	$3\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$
Executoriale	—	$2\frac{1}{2}$	—	5	—	10	—	20
perpetuum	—	5	—	10	—	20	1	—
Exmissoriale	—	$7\frac{1}{2}$	—	20	—	20	1	—
Expedition, vide Ausfertigung.								
Expensen, Urtel s. Sentenz.								
F.								
Freybrief	—	—	—	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$
Freypaß	—	—	—	—	—	$7\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{2}$
G.								
Geleitsbrief	—	5	—	10	—	20	1	—
Gesundheits-Paß, s. Attest.								
Gutachten in Haverey-Schifffahrts- und Handlungs-Sachen	—	5	—	15	1-2	—	2-3	—
dem Deputato der die Ausarbeitung gemacht eben so viel	—	5	—	15	1-2	—	2-3	—
H.								
Havarey Grosse Berechnung,								
für Aufnahme der Schlußberechnung	—	5	—	10	1	20	1-2	—
für Revision, Confirmation und Extradition einer Haverie grosse Berechnung werden überhaupt nach der bisherigen und vormaligen Observanz bezahlt	—	—	—	—	10	15	10	15
Hypotheken-Schein,								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rt.	Sg
von einem Bordinge, Ballastboot, oder kleineren Fahrzeuge	—	—	—	—	—	20	1	—
für den Entwurf dem Secretariat	—	—	—	—	—	5	—	10
von einem Seeschiffe	—	—	—	—	—	—	1	15
für den Entwurf dem Secretariat	—	—	—	—	—	—	—	15
I.								
Immissoriale	—	2½	—	5	—	10	—	20
Inhibitoriale	—	2½	—	5	—	10	—	20
Inrotulation der Acten, s. Acten.								
Insinuation,								
a) einer mündlichen oder schriftlichen Citation oder anderen Verordnungen, dem Canzelleydiener innerhalb der Hauptthöre der Stadt .	—	1	—	2½	—	3¾	—	3¼
ausserhalb der Hauptthöre doch noch auf den Vorstädten oder innerhalb der äußern Festungs-Werke	—	2½	—	3⅓	—	4	—	4
wenn aber die Insinuation schon ausserhalb der äussersten Festungs-Werke geschiehet, erhält der Canzelleydiener schon so wie für jede Meile bezahlt, sowohl für die Hin- als Rückreise	—	3¾	—	3¾	—	3¾	—	3
und an Wartegeld täglich . .	—	5	—	5	—	6	—	6
b) einer Currende oder eines Patenti ad domum nach der Zahl derjenigen, an welchen die Insinuation geschiehet, innerhalb der Hauptthöre	—	⅔	—	1¼	—	1¼	—	2½
Auf den Vorstädten ausserhalb den Hauptthören	—	⅔	—	2	—	2½	—	2½
Ausserhalb den äussersten Festungs-Werken wie oben sub a in dem Fall bestimmt ist.								
Instructions-Gebühren,								
In Prozeß-Sachen nach Beschaffenheit mehr oder minder weitläuf-								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
tig und schwürig gewesenen Verhandlung der Sache	—	15	1 -2	—	2	—	6- 10	—
für die bloße Aufnahme eines Agnitions- oder Contumacial-Protokolls	—	5	—	10	—	15	—	20
Intervention, deren Aufnahme s. Aufnahme, Anmeldung.								
Introduction,								
eines Directoris Collegii zur Salarienkasse	—	—	—	—	—	—	6	—
eines Admiralitäts- Wett- und Handlungs-Gerichtsraths	—	—	—	—	—	—	3	—
eines salarirten Deputati des Magistrats oder Stadtgerichts	—	—	—	—	—	—	2	—
eines kaufmännischen Raths oder eines Besitzers cum voto	—	—	—	—	—	—	2	—
eines Secretarii und Registratoris	—	—	—	—	—	—	1	10
Inventur auf einem Schiffe oder sonst Die Commissions-Gebühren werden besonders bezahlt.	—	2½	—	5	—	10	1	20 bis

K.

Kauf-Contract, s. Contracte.
Kosten-Rechnungen zu fertigen in Prozeß-Sachen nach Beschaffenheit der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache dem Rendanten 2 bis 12 Sgr.
Klage, deren Aufnahme, s. Aufnahme, Anmeldung.

L.

Litis Denuntiation, deren Aufnahme, s. Aufnahme, Anmeldung.

M.

Mandatum, s. Decret.

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rt.	Sg.
Meilen-Gebühren, s. Execution, Insinuation.								
Monitorium, s. Excitatorium.								
Mortifications-Schein	—	2½	—	5	—	15	—	20
Musterrolle, für deren Ausfertigung .	—	—	—	—	—	20	1	—
Nachtrag zu derselben	—	—	—	—	—	5	—	5
N.								
Neutralitaets-Attest oder Certificat								
für die Aufnahme	—	—	—	—	—	10	—	20
für die Ausfertigung	—	—	—	—	—	20	1	—
Notificatorium, s. Decret.								
O.								
Obligation, s. Schuldverschreibung, Bodmerey.								
Observation, eines der Flucht verdächtigen Schuldners.								
A. in der Stadt oder auf den Vorstädten, dem Executor								
für den ersten Tag	—	5	—	15	—	20	1	—
für jeden der folgenden Tage .	—	4	—	10	—	15	—	15
B. geschiehet die Observation außerhalb der Stadt und deren Vorstädten, so erhält der Executor für jegliche Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise außerdem . .	—	4	—	4	—	4	—	4
und an Wartegeld täglich . .	—	5	—	5	—	6	—	10
Obsignation nebst Aufnahme des erforderlichen Protokolls	—	2½	—	5	—	10	—	20
die Commissions-Gebühren werden besonders vergütigt.								
Ocular-Inspection	—	2½	—	5	—	10	—	20
ausser denen dem Commissarius zu zahlenden Diaeten.								
Ordre, offene, s. Executoriale perpetuum.								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
P.								
Pacht-Contract, f. Contract.								
Parere, f. Haverey Große, auch Confirmation.								
Paß, f. Reisepaß.								
Patentum ad domum								
worinnen mehreren Personen etwas befohlen wird, ohne Rücksicht auf ihre Zahl	—	2½	—	10	—	15	1	—
wegen dessen Insinuation f. Insinuation.								
Praeclusions-Sentenz, f. Sentenz.								
Procent-Gelder für den öffentlichen Verkauf von Schiffen, Bordingen, Ballast-Böthen, Kähnen und havarirter Güter 1 Procent, wovon die Kämmerey die Hälfte bekömmt. *)								
Proclama, f. Edictal-Citation, Subhastations-Patent, imgleichen Affixion und Refixion.								
Protest oder Reprotest.								
solches aufzunehmen dem Secretariat	—	5	—	10	—	15	—	20
Ausfertigung darüber für jegliches	—	2½	—	5	—	20	1	—
Protokoll, f. Aufnahme.								
Ausfertigung desselben wenn es verlangt wird	—	5	—	10	—	20	1	—
Protokollführer-Gebühren, wo die Adhibirung eines Protokollführers rechtlich nothwendig ist, demselben pro Termino	—	5	—	10	—	20	1	—
Publication eines Erkenntnißes oder einer Resolution, wenn solche in termino geschiehet, mit Inbegriff der vorschriftsmäßigen Belehrung und Aufnahme des Protokolls darüber	—	5	—	10	—	20	1	—

*) Nach dem Rescripte vom 21. April 1821 soll die Hälfte dieser Procentgelder auch noch ferner zur Kämmerei fließen.

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rt.	Sg.
Q.								
Quitung, ſ. Auszahlung.								
R.								
Recipisse, ſ. Atteſt.								
Rechnung, deren Durchlegung ſ. Calculatur-Gebühren,								
deren Abnahme	—	—	—	10	—	20	1	5
Recognitions-Schein ſ. Atteſt, Hypotheken-Schein.								
Refixion eines Proclamatis oder Patents in Parthey-Sachen, ſ. Affixion.								
Reiſe-Paß	—	—	—	—	—	—	1	—
deſſen Ueberſetzung in eine andere Sprache ſ. Ueberſetzung.								
Relaxatorium, ſ. Arreſtatorium.								
wegen deſſen Inſinuation ſ. Inſinuation.								
Remiſſoriale, ſ. Schreiben.								
Reproteſt, ſ. Proteſt.								
Requiſitoriale	—	2½	—	10	—	15	—	20
offenes an alle Magiſtrate . . .	—	5	—	15	—	20	1	—
In ſo fern die Requiſition blos Inſinuation oder Inſertion einer Verfügung betrifft, ſo können dafür nur Kopialien angeſetzt werden.								
Reſignation nebſt Aufnahme des erforderlichen Protokolls	—	2½	—	5	—	10	—	20
die Commiſſions-Gebühren werden beſonders bezahlt.								
Reſolution auf die Eingabe einer Parthey, ſ. Decretum wodurch nach dem Zugeſtändniß einer Parthey ein Vergleich oder nach abgeleiſtetem Eide eine Verbindlichkeit feſtgeſetzt wird	—	5	—	10	—	20	1	—
Rotulus Actorum								
für deſſen Anfertigung in Par-								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rt.	Sg.
they=Sachen dem Registrator in jeder Instanz	—	2½	—	5	—	7½	—	10
S.								
Salvus Conductus s. Geleits=Brief.								
Schein, s. Attest, auch Hypotheken=Schein.								
Schiffs=Certificat, s. Neutralitäts=Attest.								
Schluß= oder Hauptbericht in Strandungs=Sachen dem Commissario	—	—	—	—	—	20	1	—
Schreiben an andere Gerichte, s. Requisitoriale.								
Schuld=Verschreibung; solche aufzunehmen	—	5	—	15	1	20 bis	1-2	—
a) für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	—	2½	—	10	—	15	1	—
See=Brief, für die Aufnahme	—	—	—	—	—	20	1	—
für die Ausfertigung	—	—	—	—	—	20	1	—
Sentenz, wodurch eine Prozeß=Sache definitive entschieden wird, nach Beschaffenheit des mehr oder minder schwürig und weitläuftigen Gegenstandes derselben überhaupt	—	10-20	1-2	—	2-6	—	6-10	—
wenn ein bloßes Expensen-Urtel erfolgt, jeder Theil	—	—	—	5	—	10	1	—
wenn Schiffe oder andere Fahrzeuge oder pretiosa plus licitanti zugeschlagen werden, für den Adjudications-Bescheid	—	5	—	10	1	—	2	—
Für eine Praeclusions-Sentenz auf ergangene Edictal-Citation	—	5	—	10	1	—	2	—
Für ein Erkenntniß in Contumaciam	—	10	—	15-20	— 1	20 bis	1 2	10 bis
Sequestration, solche anzuordnen und den Sequester zu instruiren incl. der erforderlichen Ausfertigung	—	5	—	10	—	20	1	—
Siegelgeld für den Director des Collegii								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rt.	Sg.
a) von einer jeden Verfügung in Parthey-Sachen wenn der Gegenstand nur 30 bis 50 Rthlr. beträgt, 1 Sgr. 3 Pf., in Sachen über 50 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.								
b) von jeder Ausfertigung eines Erkenntnisses und einer Resolution, wodurch auf den Grund eines Zugeständnisses oder Vergleichs oder eines abgeleisteten Eides in einer streitigen Rechts-Sache einer Verbindlichkeit der einen oder andern Parthey festgesetzt wird; nach der Usance und ältern Sportultaxe des Wettgerichts in Sachen von 50 Rthlr. und darüber 20 Sgr. in Sachen von 30 Rthlr. bis 50 Rthlr. 10 Sgr.								
Societaets-Contract, f. Contract.								
Status Causae, für dessen Entwerfung								
a) in Rechtshängigen Prozeß-Sachen ist der Satz unter den Instructions-Gebühren schon mit begriffen.								
b) wenn dergleichen aber außer dem Fall eines rechtshängigen Prozesses erforderlich, je nachdem die Sache mehr oder weniger weit-					1	bis	2	bis
läuftig und verwickelt ist	—	10	—	20	2		4	
Steckbrief	—	5	—	10	—	20	1	—
a) wenn mehrern als ein Steckbrief ausgefertigt werden, wird für jegliche der übrigen angesetzt	—	$2\frac{1}{2}$	—	5	—	10	—	15
Subhastations-Patent	—	5	—	10	—	20	1	—
Subsidial-Schreiben, s. Schreiben.								
T.								
Tantieme dem Salarienkassen-Rendanten p. Thaler Einnahme 1 Sgr. 4 Pf. dem Controlleur . . — = 8 Pf.								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rt.	Sg.
dem Vorschußkassen-Rendanten . . . . 1 Sg. — =								
Taxa von Mobilien, nichts außer den Gebühren der Taxanten und der extra locum judicii den Commissarien gebührenden Diaeten s. Commissions-Gebühren.								
Testimonium, s. Attest.								
Todtenschein	—	5	—	10	—	20	1	—
Transmissionen, s. Bericht.								
U.								
Uebersetzungs-Gebühren, einen Reisepaß, ein Document oder eine Verfügung in die lateinische, polnische oder englische oder andern Sprachen, oder aus diesen ins deutsche zu übersetzen, für jede Canzelleymäßig geschriebene Seite . . .	—	5	—	$7\frac{1}{2}$	—	10	—	15
das Mundum wird besonders bezahlt, s. Copialien.								
Urtheil, s. Sentenz.								
V.								
Vergleich, für die Ausfertigung desselben von jedem Theil	—	5	—	10	—	20	1	—
a) wenn der Vergleich blos darin bestehet, daß der Kl. seiner Forderung pure entsaget, oder daß der Bekl. sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht, oder daß dem Bekl. blos eine Nachsicht zugestanden wird; so darf für den Vergleich selbst an Gebühren nichts genommen werden.								
b) wenn es hingegen ein wirklicher								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem pretendirten Recht etwas schwinden läßt, so werden nach dem Verhältniß des quanti differentiae zwischen der geforderderten und der von dem Bekl. gleich bei der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe annoch an Vergleichs=Gebühren entrichtet, wenn das Quantum differentiae 50 bis 200 Rthlr. beträgt . . . . 1 Rthlr. von 800 Rthlr. bis 1000 Rthlr. . . . 2 bis 4 Rthlr. von 1000 bis 10,000 Rthlr. auf jedes Hundert über 1000 Rthlr. . . . . . . 15 Sgr. über 10,000 Rthlr. auf jedes Tausend . . . . . 1 Rthlr. wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist 2 bis 6 Rthlr.								
Verkaufs=Contract, s. Contract.								
Verklärung,								
für die Aufnahme	—	5	—	10	—	20	1	bis
= den dabei zu adhibirenden							2	
Protokollführer	—	—	—	—	—	15	—	20
= die Ausfertigung derselben .	—	$2\frac{1}{2}$	—	10	—	20	1	—
= das Communicatorium	—	$2\frac{1}{2}$	—	5	—	10	—	15
Vermessung	—	$2\frac{1}{2}$	—	10	—	20	1	—
ausser denen dem Commissario zu zahlenden Commissions=Gebühren.								
Verordnung, s. Decret.								
Verpflichtung,								
eines Directoris								
= Raths								
= Assessoris								
= Secretarii und								
= Registratoris.								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl. Rt.	Sg.	In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber. Rt.	Sg.
Nota. Hievon ist der Satz schon unter denjenigen für die Introduction mit begriffen.								
a) einen Lootsen-Commandeurs . .	—	—	—	—	—	—	2	—
b) eines Canzellisten	—	—	—	—	—	—	2	—
c) eines Salarien-Kassen-Rendanten	—	—	—	—	—	—	2	—
d) eines Copisten	—	—	—	—	—	—	1	—
e) eines Aufwärters oder Canzelleydieners, Executoris, Boten, Gefangenwärters, Unterlootsen } nichts.								
Vidimus, unter dem Siegel und der Unterschrift des Gerichts	—	5	—	10	—	15	—	20
wird das Vidimations-Attest bloß unter dem Siegel und Attest des Secretariats verlangt, dem Secretaire der das Attest ausstellet . . .	—	2½	—	5	—	10	—	15
Ausserdem erhält der Copist die Copialgebühren nach der Bogenzahl; wird das Vidimus aus Akten, welche schon in der Registratur befindlich, genommen, so erhält die Gebühren der Registrator, wie auch die Copial-Gebühren, wenn er die Copey ex actis ertheilet.								
Vollmacht, für deren Aufnahme . . .	—	—	—	10	—	15	—	20
a) für jegliche Ausfertigung . . .	—	5	—	10	—	15	—	20
W.								
Wartegeld, s. Aufhebung, Execution, Observation.								
Wechsel, für die Aufnahme	—	5	—	10	—	20	1	—
a) für jegliche Ausfertigung	—	2½	—	10	—	15	—	20
Z.								
Zeugen abzuhören und zu beeidigen, a) wenn solches in einer bei dem								

Benennung.	In Sachen über 10 Rthlr. bis 30 Rthlr. excl.		In Sachen von 30 Rthlr. incl. bis 100 Rthl. excl.		In Sachen von 100 Rthl. incl. bis 500 Rthl. excl.		In Sachen von 500 Rthl. incl. und darüber.	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.
Admiralitäts-Wett- und Handlungs-Gericht selbst rechtshängige Sache geschiehet, so wird dafür nichts besonders entrichtet, weil der Satz dafür schon unter den Instructions-Gebühren mit enthalten ist.								
b) Ist aber die Abhörung der Zeugen außer einem rechtshängigen Prozeß erforderlich; so wird für die Abhörung eines jeden Zeugen zur Casse entrichtet	—	—	—	5	—	10	—	15
c) geschiehet die Abhörung auf Requisition eines fremden Gerichts; so erhält der dazu ernannte Deputatus des Collegii die sub angesetzte Gebühren, sonst aber keine Diaeten oder Commissions-Gebühren.								
d) Geschiehet die Abhörung der Zeugen extra locum judicii, so werden ausser den oben sub b) bemerkten zur Casse fließenden Gebühren, dem Commissario auch noch besonders die gewöhnlichen Diaeten bezahlt, s. Commissions-Gebühren.								

Kosten-Taxe

Für das Admiralitäts- Wett- und Handlungs-Gericht zu Danzig, wegen Eintragung der polnischen Verpfändungen in das bei selbigem zu haltende Pfandbuch.

		Sg.	Pf.
1.	Für das Verlautbahrungs-Protokoll ohne Unterschied der Summe des Capitals	20	—
2.	Für das Decret ad intabulandum ohne Unterschied der Summe	15	—
3.	Wenn wegen vorwaltender Mängel bei den Documenten annoch Verfügungen ergehen müssen, für jedes Decret	10	—
4.	Für die Eintragung ohne Unterschied der Summe	15	—
5.	Für das den Obligationen nachzuschreibende Attest oder Documentum ingrossationis	10	—
6.	Ausserdem werden, wenn die einzutragende Summe über 100 Rthlr. beträgt, von jedem Hundert mehr 5 Sgr. Eintragungs-Gebühren entrichtet.		
7.	Pro Vidimatione der zu dem Belagbuch kommenden Documente pro Stück	10	—
8.	Copialien für den Bogen	2	6
9.	Insinuations- und Aufwärter-Gebühren	3	9
10.	Wenn ein Deputatus wegen Recognition der Unterschriften einer oder der andern kranken Parthey, zu ihr ad aedes geschicket werden muß, an Diaeten 1 Rthlr. und	10	—
11.	Wenn ein geschworner Dollmetscher gebraucht werden muß, an Diaeten für jeden Termin	20	—
12.	Wenn eine Uebersetzung nöthig, für jede Seite	7	6
13.	Für die Vidimation der Abschrift eines polnischen Documents, wo solche ausser dem Falle sub No. 7. nöthig ist	8	—
14.	An Stempelbogen werden genommen, die in dem Stempel-Gesetz geordneten Sätze. Dagegen darf pro Sigillo, pro Praesentatione, pro Extraditione und überhaupt ausser dem, was in vorstehenden Positionen bestimmt ist, nichts genommen werden.		

Nota.

1. In Sachen, deren Gegenstand nur 10 Rthlr. oder weniger, doch nicht unter 5 Rthlr. beträgt, werden keine Taxe, sondern bloß Schreibe- oder Copialien und Botengebühren nach dem niedrigsten Satz, und für die Verhandlung der ganzen Sache mit Inbegriff des Erkenntnisses 10 Sgr. bis 15 Sgr. zur Casse angesetzt und erhoben. In Sachen von weniger denn 5 Rthlr. wird gar nichts genommen.
2. Beträgt das Object mehr als 3000 Rthlr., so können die in der vorstehenden Taxe enthaltenen Gebühren um ein Viertel, bei Objecten

über 5000 Rthlr. um die Hälfte — bei Objecten über 8000 Rthlr. um drei Viertel und bei Objecten über 10,000 Rthlr. um noch einmal so hoch erhöhet werden. Diese Erhöhung findet jedoch nur in processualibus in Ansehung der Urtels- und Instructions-Gebühren und auch bei diesen nur in so fern statt, als die Instruction besonders verwickelt und die Entscheidung besonders schwürig gewesen ist.

3. Das Stempel-Papier wird, wenn es nicht schon ausdrücklich mit angesetzt ist, den ergangenen Verordnungen gemäß, noch besonders zu den Mundis gebraucht und bezahlt.

4. Muß auf Verlangen Pergament zu einer Ausfertigung genommen werden, so hat solches die Canzelley zu liefern und bei den Copialien den Betrag davon zur Wiedereinziehung von der Parthey, anzusetzen.

5. Ist bei Verschickung der Acten Wachstuch nöthig, so muß die Canzelley solches gleichfalls liefern und bei den Copialien den Betrag zur gleichmäßigen Wiedereinziehung von der Parthey ansetzen. Bei kleinen Paquets sind 7 Sgr. 6 Pf., bei großen 10 Sgr. bis 12 Sgr. 6 Pf. in Rechnung zu passiren.

6. In Ansehung aller übrigen Gebühren, welche nicht die Sportel-Casse, sondern Commissarii oder einzelne Offizianten erhalten, ist schon bei jedem Satz angemerkt, wem sie zukommen. Wo nichts davon erwähnt ist, fließen die Gebühren zur Sportel-Casse.

7. Für Aufnahme der Beil- und Meßbriefe, der Certeparthie, der Schiffs-Certificaten, Gesundheitspäße, Mustr-Rollen und Waaren-Atteste, Neutralitäts-Certificate, Verklärungen, Besichtigungen, Proteste und Reproteste, auch bey Haverey Grosse Berechnungen, können dem Secretariat noch besondere Gebühren und zwar bei Objecten von 30 bis 100 Rthlr., 2 Sgr. 6 Pf., bei Objecten von 100 bis 500 Rthlr., 5 Sgr., und bei Gegenständen von 500 Rthlr. und darüber 10 Sgr. für die Aufnahme eines einzelnen Documents zugebilligt werden.

8. Sollten Fälle vorkommen, für welche Gebühren zu entrichten wären und wofür sich in der gegenwärtigen Taxe kein Satz bestimmt fände, so ist dieserhalb auf die Vorschrift der Sportel-Ordnung und Taxe für die Residenzien und Unter-Gerichte vom 14. Januar 1788. oder auf die Sporteltaxe des Ostpreußischen Commercien- und Admiralitäts-Collegii vom 12. August 1784. Rücksicht zu nehmen.

Signatum Berlin den 25. December 1804.

(L. S.)

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Schroetter.

Sportel-Ordnung für das Königl. Preuß. Admiralitäts- Wett- und Handlungs-Gericht zu Danzig.

Nr. 33.

Das Verfahren bei Subhastationen betreffend.*)

a.

Friedrich Wilhelm rc. Unsern rc.

In Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 28sten v. M. fragt Ihr darüber an:

ob es zu Danzig bei der bisher beobachteten auf die Danziger Willkühr Th. 3. Cap. 9. Art. 34. gegründeten Verfahrungsart zu belassen, oder künftig bei Subhastationen daselbst die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. zu beachten seien?

Da nun aus dem Eurer Eingabe abschriftlich beigelegten Bericht der Stadtgerichte zu Danzig erhellet, daß nach der bisher dort beobachteten Verfahrungsart, die Licitations-Termine ohne Hinsicht auf den Werth der Grundstücke immer gleich bestimmt werden, solches aber dem beabsichteten Zweck keinesweges angemessen und daher offenbar fehlerhaft ist, so wollen Wir, bevor Wir Euch auf Eure Anfrage finaliter bescheiden, zuvörderst Euren gutachtlichen Bericht und nähere Vorschläge von Euch darüber erwarten:

ob und wie der bisherige Modus procedendi bei dergleichen Subhastationen mit der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 30. in Beziehung auf die in diesem §pho vorgeschriebenen Subhastations-Fristen verbunden werden können?

Sind rc. Berlin den 11. August 1804.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die Regierung
zu Marienwerder.

b.

B e r i c h t.

Durch das gnädigste Rescript vom 11. August d. J., die bisher zu Danzig beobachtete Verfahrungsart bei Subhastationen betreffend, ist unser gutachtlicher Bericht darüber erfordert worden,

ob und wie der bisherige Modus procedendi bei Subhastationen der Immobilien mit der Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 30. in Beziehung auf die in diesem §pho vorgeschriebenen Subhastationsfristen verbunden werden können?

Dieser Aufforderung gemäß bemerken wir gehorsamst folgendes. Der gesetzliche Grund, auf welchen die Bestimmung der Subhastationsfristen, und deren Verschiedenheit nach dem Werthe der Grundstücke beruhet, scheint uns darin zu liegen:

---

*) Nicht gedruckt.

1. daß durch längere Fristen und die während derselben erfolgenden Bekanntmachungen, der bevorstehende Verkauf desto allgemeiner bekannt werde, und
2. dadurch sowohl, als durch die Zeit welche dem Kaufliebhaber gelassen wird, sich zur Herbeischaffung des Kaufgeldes anzuschicken, die Concurrenz vermehrt werden solle.

Nach der bisherigen in dem Berichte des Stadtgerichts zu Danzig vom 9. März 1804 dargestellten Verfahrungsart bei Subhastationen städtischer Grundstücke, wird nun nicht allein das, auf den Grund der Taxe und des Hypothequen-Scheins von dem Ausrufer gefertigte Proclama in dem Arthushofe affigirt, sondern auch nachdem das Proclama 4 Wochen lang ausgehangen hat, von dem Ausrufer drei Wochen lang in der Mittagsstunde vor der versammelten Börse der Verkauf des Grundstückes durch lautes Vorlesen des Anschlages proclamirt. Wenn man erwägt, daß der Arthushof zu Danzig und der Platz vor demselben der Punkt ist, wo sich alle Geschäfte des erheblichsten Handlungsortes Ew. Königl. Majestät Staaten vereinigen, daß hier sich alle Kaufleute dieses Orts in der Mittagsstunde zu versammeln pflegen, daß vermöge der Verbindung, in welcher das übrige Gewerbe treibende Publicum mit dem Kaufmanne und dessen Angelegenheiten stehet, hier nichts vorgehen kann, wovon nicht jeder Einwohner der Stadt, welcher an Geschäften Theil nimmt, Kenntniß erhalten sollte, und endlich daß jeder Fremde, der auf irgend eine Art bei dem Gewerbe und den Geschäften dieses Handlungsortes interessirt ist, auf dem Arthushofe und dem vor demselben befindlichen Platze sich einfindet, so wird man es kaum für möglich halten, daß ein auf die angezeigte Art bekannt gemachter öffentlicher Verkauf irgend Jemanden, der als Concurrent auftreten möchte, unbekannt bleiben könnte. Eben so wenig kann der zweite oben angeführte Grund des Gesetzes eine Abänderung des bisherigen Subhastations-Verfahrens bei städtischen Grundstücken, Gerechtigkeiten, und bei Pretiosis nothwendig oder rathsam machen. In einem so erheblichen Handlungsorte als Danzig, ist der Geldumlauf viel zu lebhaft, der Credit des Privat-Mannes viel zu wirksam als daß dem Kaufliebhaber mehrere Monathe Zeit gelassen werden müßte um sich zur Bezahlung des Kaufgeldes anzuschicken.

Daß das Gesetz bei Bestimmung der Subhastationsfristen auch die Absicht habe, den verschuldeten Eigenthümer durch längere Fristen zu begünstigen, können wir nicht annehmen; sollte dieses aber auch der Fall sein, so würden wir uns doch bewogen finden, auf die Beibehaltung der kürzern Fristen für die Subhastationen städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten so wie der Pretiosorum zu Danzig anzutragen, da jede gesetzliche Vorschrift, welche die Executionen gegen Schuldner verzögert, für den Handel äußerst nachtheilig ist, und den Credit im allgemeinen schwächt. Aus diesen Gründen tragen wir darauf an:

es in Ansehung der Subhastationen städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, so wie der Pretiosorum für die Stadt Danzig bei der bisher beobachteten Verfahrungsart zu belassen.

So viel dagegen die Subhastationen der Rustical-Grundstücke betrifft, so geschieht diese nicht auf dem Arthushofe und an der Börse, sondern an Ort und Stelle; es läßt sich daher bei der bisherigen Verfahrungsart

nicht so sicher auf eine zahlreiche Concurrenz rechnen, und da es dem Landmanne schwerer wird, baare Capitalien zu vorhabenden Acquisitionen herbei zu schaffen, als dem Gewerbe treibenden Bewohner eines großen Handlungsortes, so scheint es allerdings zweckmäßig, die bisher statt gefundenen Subhastationsfristen anders zu bestimmen und zu verlängern. Allein auch hierbei glauben wir kürzere Fristen vorschlagen zu können als die Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 30. bestimmt, da das Danziger Territorium und die ganze umliegende Gegend durch die Stadt Danzig und durch den lebhaften Verkehr mit derselben in einer solchen Communication ist, daß jede Bekanntmachung von Danzig aus, sehr bald in der ganzen umliegenden Gegend mitgetheilt wird. Wir schlagen daher vor:

1. Bei Subhastationen von Rustical-Grundstücken, welche über 2000 Rthlr. taxirt worden, muß der bevorstehende öffentliche Verkauf sechsmal in den Danziger Intelligenzblättern bekannt gemacht werden, die ganze Subhastationsfrist dauert sechs Monathe, und die Termine müssen daher in Zwischenräumen von zwei Monathen angesetzt, und in jedem Monathe einmal durch Insertion bekannt gemacht werden.
2. Bei Subhastationen von den Rustical-Grundstücken und Gerechtigkeiten, welche nicht über 2000 Rthlr. taxirt sind, so wie einzelner Kathen, Gärten und Landbesitzungen, deren Werth die gedachte Summe nicht übersteigt, wird es dagegen bei der bisherigen Verfahrungsart belassen.

Ew. Königl. Majestät weisestem Ermessen stellen wir die Beurtheilung dieser Vorschläge anheim.

Marienwerder den 4. December 1804.

Königl. Westpreußische Regierung.

c.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgeborne, Wohlgeborne, Veste und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und Liebe Getreue. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 4. d. M. haben Wir die Gründe ersehen, aus welchen Ihr darauf antraget, es in Ansehung der Subhastation städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten, so wie der Prätiosorum für die Stadt Danzig bei der bisher beobachteten Verfahrungsart zu belassen.

Wir können denselben Unseren Beifall nicht versagen, und da, so viel die Subhastation der Rustical-Grundstücke betrifft, solche auf diese letzteren gleichfalls in Hinsicht des von Euch erwähnten lebhaften Verkehrs, in welchem das Danziger Territorium und die ganze umliegende Gegend mit der Stadt Danzig steht, größtentheils Anwendung finden, auch nach Eurem Bericht vom 28. Juny c. bei einer Abänderung das Interesse der Cämmerei zu Danzig leiden würde, so wollen Wir genehmigen, daß auch diese Rustical-Grundstücke nach der bisherigen Verfahrungsart subhastirt werden. Hiernach habt Ihr das Stadtgericht zu Dan-

zig auf den Bericht desselben vom 9. März c. zu bescheiden und Wir sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan.

Berlin den 29. December 1804.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special=Befehl.
Goldbeck.

An
die Westpreußische Regierung
zu Marienwerder.

Nr. 34.

Publicandum, die Gerichtsverfassung betreffend. *)

Durch die Wiederherstellung der ehemaligen hiesigen Regierungsform, muß natürlich auch die Geschäftsverwaltung im Justizfache eine große Veränderung erleiden. Damit nun diese gehörig eingeleitet, unnöthiger Streit und alle Stockung der Geschäfte, so wie etwanige Weitläuftigkeiten, welche aus dieser Abänderung der bisherigen und Unkunde der neuen Verfaßung entstehen können, vermieden werden mögen, so wird hiedurch zur Nachricht und Achtung folgendes bekannt gemacht und festgesetzt:

1. vom 31. Aug. dieses Jahres ab, finden keine weitere Meldungen bei den bisherigen Königl. Preuß. Gerichtshöfen statt, sondern ein jeder, der in Justizsachen etwas anzubringen hat, muß sich deshalb bei derjenigen neuinstallirten Behörde melden, vor welche das Gesuch künftig ressortirt;
2. betreffen diese Gesuche eine Angelegenheit, die schon bei den bisherigen Gerichten schwebt, oder anhängig gemacht ist, so muß die Meldung schriftlich eingereicht und derselben die letzte Verfügung beigelegt werden, welche in dieser Sache erlassen ist, damit die dazu gehörigen Acten und Verhandlungen zuvor nachgesucht und vor Erlassung weiterer Verfügung nachgesehen werden können;
3. Wer binnen einem Vierteljahre a dato dieses Publicandi wegen der schwebenden noch unbeendigten Rechtssachen keine Anträge bei den jetzt competenten Behörden gemacht hat, muß es sich selbst beimessen, wenn die Sache für desert erachtet und als solche unter Einziehung der aufgelaufenen Kosten reparirt werden wird.
4. Was die Art der Fortsetzung der schwebenden Rechtssachen betrifft, so muß jede Sache in der Lage, in welcher sie sich befindet, belaßen und auf folgende Weise weiter betrieben werden:
   a) diejenigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen blos erst die Klage und deren Beantwortung aufgenommen ist, werden sofort gänzlich nach der jetzigen Prozeßform eingeleitet und fortgesetzt, und kann in diesen auch noch mit der Klage eine Aenderung vorgenommen werden;
   b) hat aber schon die wirkliche Instruction ihren Anfang genom=

---

*) Nicht gedruckt.

men, so muß solche auch in Absicht der litis contestation, Ausführung der dilatorischen und peremtorischen Einwendungen, Designation der Beweismittel und Declaration darüber lediglich nach der bisherigen Prozeßform bis zur wirklichen Eröffnung des Beweisverfahrens fortgesetzt und beendigt werden, ohne daß eine Aenderung der Klage oder ein Antrag auf Interlocut vor gänzlich geschloßener Instruction anders statt finden, als daß auf die Entscheidung über die Erheblichkeit der vorgeschlagenen Beweismittel und die Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit ihrer Aufnahme provociret wird.

c) Ist die Beweisaufnahme schon angefangen, so muß solche lediglich und ohne alles Interloquiren nach der bisherigen Form fortgesetzt und beendigt werden, doch steht nach deren Beendigung, so wie bei denjenigen Sachen, welche bereits als geschloßen zum Spruch und Abfassung des Bescheides vorgeleget worden, einem jeden Theile noch frei, eine Conclusions-Schrift oder einen Nachtrag zu der bereits eingereichten Deduction zu übergeben.

d) Diejenigen Rechtsangelegenheiten, welche bereits rechtskräftig entschieden sind, oder in terminis executivis schweben, können gar nicht mehr alterirt, mithin auch nicht durch Einlegung des Rechtsmittels der Appellation aufgehalten oder aufs neue anhängig gemacht werden, und es findet gegen dergleichen rechtskräftige Erkenntniße weiter nichts, als der Einwand der Zahlung, des Erlasses, der Compensation, des Vergleichs, oder das Rechtsmittel der Nullität statt.

e) In Ansehung der nicht mehr in erster, sondern bereits in einer höhern Instanz schwebenden Rechtssachen, finden eben diese Grundsätze statt, und muß wegen der bereits an die Königl. Preuß. Gerichtshöfe versandten Acten von den Intereßenten auf die Avocirung derselben bei Ew. Rath angetragen werden.

5. Versteht es sich von selbst, daß die künftige Entscheidung der Civil-Rechtsstreitigkeiten nach den hiesigen Statutargesetzen, nemlich

der neu revidirten Willkühr vom Jahr 1761, mit den Zusätzen vom Jahr 1783; dem Culmischen Recht ex ultim. revis. nach der Danziger Ausgabe vom Jahr 1767; der hiesigen Wechselordnung vom Jahr 1701, der Räumungs-Ordnung vom Jahre 1689, und der Banqueroutier-Ordnung vom Jahr 1777 mit den darüber von den löbl. drei Ordnungen ergangenen oder noch zu erlassenden Deklarations-Edicten,

geschehen muß, und nur in so ferne, als diese Gesetze etwas unentschieden gelassen haben, soll statt des sonst in subsidium angenommenen gemeinen römischen Rechts das allgem. Preuß. Landrecht nach Bewandniß der Umstände, und in soweit solches mit der gegenwärtigen Verfassung und den Statutar-Gesetzen vereinbar ist, so lange als Subsidiar-Recht gelten, bis eine Ergänzung oder Erläuterung des Statutar-Rechts von der competenten Behörde erfolgt sein wird. In Ansehung der Prozeßform hat es bei der Danziger Gerichtsordnung, so wie bei der im Jahr 1772 für die übrigen

Aemter erlassenen Prozeßordnung sein Bewenden und wird nach denselben bei dem Betrieb der Rechtsangelegenheiten nach wie vor wieder verfahren werden.

Was endlich die Criminal-Fälle betrifft, so sollen die ehemaligen hiesigen Gesetze in diesem Punct, so weit sie nach den veränderten Umständen noch anwendbar sind, beibehalten werden, und das allg. Preuß. Landrecht hier ebenfalls mit den obigen Einschränkungen als Subsidiar-Recht eintreten, wobei jedoch die löbl. drei Ordnungen sich ausdrücklich vorbehalten, nach und nach specielle Verordnungen wegen Bestrafung der einzelnen Verbrechen zu erlassen.

Gegeben auf unserm Rathhause d. 21. August 1807.

Bürgermeister und Rath der Stadt Danzig.

Nr. 35.

Stempel-Ordnung aus Schluß sämmtlicher Ordnungen, nach welcher sich alle zur Stadt Danzig gehörigen Bürger und Einwohner, imgleichen auch die Einsaßen der Ländereyen dieser Stadt fortmehro zu richten haben. Publicirt den 31. August 1807.*)

Nachdem sämmtliche Ordnungen dieser Stadt die Anfertigung einer neuen Stempel-Taxe beliebt und beschlossen haben; so hat sich ein jeder in Rücksicht des zur Expedition jeder Sache zu gebrauchenden Stempels nach denen hierunter näher benannten Sätzen und denen in dieser Stempel-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu richten und die Stempel-Papiere, imgleichen auch vor diese Zeit die Spiel-Karten auf dem Rathhause auf der Kämmerey zu entnehmen.

Zu dem Stempel à 6 Gr. D. C. gehören

1) alle Bittschriften und Supplicationes so bey Ew. Rath, Gericht und Aemtern eingegeben werden;
2) alle Connossemente und Polices d'Assurance;
3) alle Auffage-Zettel und zwar beide Exemplare, wenn sich der Gegenstand über 100 Gulden beläuft;
4) Accise-Zettel in der Stadt für diejenigen, so von der Accise nicht befreyet sind.

Zu dem Stempel à 18 Gr. gehören

1) alle Auffagen von 100 bis 1000 Gulden;
2) alle Mieths-Contracte von 200 bis 400 Gulden;
3) die Judengeleite.

---

*) Gedruckt bey Daniel Ludwig Wedel, Es. Hochedl. Hochw. Raths und des acad. Gymnasii Buchdrucker.

Zu dem Stempel à 1 Gulden gehören
1) Abzeugungen und Remisse von Ew. Rath an das Gericht;
2) Acta, welche denen Partheyen extradirt werden bey Ew. Rath, bey dem Gericht und Aemtern;
3) alle Auszüge so in Processen als Documente beygebracht werden;
4) gerichtliche Quittungen;
5) aussergerichtliche Quittanzen, dergleichen sonst gerichtlich oder amtlich zu geschehen pflegen.
6) Sätze so in Procesſu civili von beiden Partheien übergeben werden, als Klage, Beantwortung der Klage, Exceptiones, Poſitiones und imgleichen Sententiae interlocutoriae
7) eingezeugte Besichtigungen der Häuser;
8) Bürgschaften und Cautionen, sie mögen schriftlich, privatim oder gerichtlich geschehen;
9) Ceſsiones;
10) Privat-Atteste;
11) Blanquette;
12) Ladungen in civilibus bey Ew. Rath, Gericht und Aemter;
13) Ladungen in Semi Criminalibus wie auch die Acta der Semi criminal Proceſse so nicht ex officio geführt werden;
14) alle Actus so unter dem Notariats-Siegel expedirt werden;
15) Contracte, wenn kein höherer Satz vorgeschrieben ist;
(vid. unten Bemerkung ſub A.)
16) Miets-Contracte von 400 bis 800 Gulden;
(vid. unten Bemerkung ſub B.)
17) Vormundschaften und Curatelen;
18) Extracte aus den Erbbüchern;
19) Certificate;
20) Einmiethungen und Grundbriefe;
21) Geburtsbriefe für einen Arbeitsmann;
22) Inventarien von Erbschaften bis 1600 Gulden;
23) Reisepäße zu Wasser und zu Lande;
24) Extracte von Testamenten;
25) Certepartien;
26) Schicht und Theilungen;
27) Extracte cauſarum civilium und Semi Criminalium;
28) trockene Wechsel.

Zu dem Stempel à 36 Gr. gehören

1) Sententiae definitivae;
2) Geleitsbriefe;
3) Sibbungen;
4) Elterleute Zettel;
5) Transactiones;
6) Compas- und Recompas-Schreiben, so ad inſtantiam partis aus gefertiget werden;
7) Bürger-Zettel;
8) Päße für ausgehende Schiffe;
9) Edictal citationes so ad inſtantiam partis ausgefertiget werden.

Zu dem Stempel à 1 Gulden 10 Gr. gehören alle Vollmachten in Sachen bis 400 Gulden.

Zu dem Stempel à 2 Gulden gehören

1) alle Geburtsbriefe für einen Handwerker;
2) alle Inventaria von Erbschaften über 1600 Gulden. Mit diesem Stempel wird jedoch nur der erste Bogen des Inventarii bedrückt und zu jedem der übrigen Bogen wird ein Stempel von 6 Gr. genommen. Zu Inventarien, welche Schulden wegen aufgenommen werden, wird ein Bogen von 1 Gulden genommen.
3) Vollmachten in Sachen über 400 Gulden;
4) Vergleiche, gerichtliche, über eine rechthängige Sache, wenn das streitig gewesene Quantum 400 bis 2000 Gulden betragen hat.

Zu dem Stempel à 4 Gulden gehören

1) Geburtsbriefe für einen Kaufmann;
2) Beilbriefe;
3) Vergleich, gerichtlicher, wenn das streitig gewesene Quantum über 2000 Gulden beträgt.

Zu dem Stempel à 8 Gulden gehören

1) alle Testamente, jedoch nicht nach dem Bogen, sondern für das ganze Testament;
2) Heiraths-Noteln;
3) Donationes inter vivos;
4) Geleite der Invaliden.

Bemerkungen:

A) Zu jedem Kaufcontract über ein Landguth, Haus, Garten, Mühle oder anders Grundstück wird der erforderliche Stempel auf folgende Art bestimmt.

Beträgt das Kaufgeld über 200 bis 400 Gulden, so ist ein Stempel von 1 Gulden zu gebrauchen. Bey einem Kaufgeld über 400 Gulden werden dem ersten Stempel von jedem vollen 400 Gulden darüber 20 Gr. hinzu gerechnet, jedoch die Gulden welche keine volle Vier Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht. Es macht übrigens keinen Unterschied, ob ein solcher Kaufcontract gerichtlich oder aussergerichtlich geschloßen worden.

B) Zu jedem Pacht- oder Miethscontracte über ein Grundstück, wenn die einjährige Miethe oder Pacht über 200 Gulden beträgt, soll der Stempel nach folgenden Sätzen gebraucht werden.

Bey einer jährlichen Miethe von 200 bis 400 Gulden 18 Groschen, von 800 bis 800 Gulden einen Gulden. Von jeder Miethe oder Pacht über 800 Gulden werden dem Ein Gulden Stempel von jedem Vier Hundert drüber 20 Gr. hinzu gerech-

net, jedoch die Gulden, welche keine volle Vier Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht. Ist die Pacht oder Miethe nicht auf ein ganzes Jahr geschlossen, so wird die Hälfte des Stempels entrichtet.

C) Uebrigens wird noch bestimmt, daß nur allein Gegenstände und Sachen, die unter 120 Gulden sind, völlig stempelfrey, alle übrigen aber, die über 120 Gulden betragen, mit dem hier vorgeschriebenen Stempel bedruckt seyn müßen, bey Strafe der vierfachen Entrichtung.

In so fern sich Jemand erdreisten sollte, irgend einen Stempel nachzugraben, und dadurch das gemeine Wesen in Schaden zu setzen, so hat derselbe er sey wer er wolle, zu gewärtigen, daß er mit der Strafe eines falschen Müntzers belegt werden wird, dahingegen derjenige der solchen Betrüger angeben wird, auf gehörige Belohnung Rechnung machen kann.

Hiernach hat sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten.

Gegeben auf unserm Rathhause den 31. August 1807.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Danzig.

Nr. 36.

Publicandum, das Stempelwesen betreffend.*)

Nachdem ein Schluß sämmtlicher Ordnungen bestanden, daß der Collateral-Stempel, ingleichen die gestempelten Musik- und Belehnungs-Zettel beibehalten, und die Spielkarten ebenmäßig gestempelt seyn sollen, so wird hiemit bekannt gemacht, daß

1) Der Stempel von Erbschaften, Vermächtnißen und Schenkungen von Todes wegen nach folgenden Sätzen entrichtet wird.

Zu einer Erbschaft, die an einen Blutsverwandten des Erblassers in der Seiten-Linie, der zur Entrichtung des Zehnten verbunden ist, oder eine Person gelangt, die mit dem Erblasser nicht verwandt ist, wird, wenn die Erbschaft über 200 bis 400 Fl. beträgt, ein Stempel von 1 Fl. gebraucht; beträgt dieselbe mehr, so wird der bei Kauf-Contracten vorgeschriebene Stempel dreifach entrichtet.

Armen- und Waisenhäuser, ingleichen die Vermächtnisse zu Armen-Austheilungen sind ausgenommen.

2) Alle Belehnungs-Zettel für vergebene Lehne werden auf einen Stempelbogen von 2 Fl. ausgefertigt, wenn das Lehn unter 1000

---

*) Nicht gedruckt.

Fl. vergeben ist; von 1000 bis 2000 Fl. werden vier Gulden, und ist die Summe noch höher, von jedem 1000 Fl. noch zwei Gulden mehr entrichtet.

3) Die eingehenden Spiel=Karten müssen zur Stempelung an die Vorraths=Kammer zu Rathhause abgeliefert werden, und es wird der Stempel für ein Spiel Tarroc=Karten auf 2 Fl., für französische auf 1 Fl. 6 Gr., für deutsche auf 18 Gr. festgesetzt, mit dem Beifügen, daß diejenigen, die ungestempelte Karten verkaufen, oder damit in Privathäusern spielen und dessen von Ex. Wette werden überführt werden, jedesmal mit einer Geldstrafe von 10 Thalern für jedes Spiel ungestempelter Karten werden belegt werden, von welchen dem Angeber der dritte Theil zugekehrt werden soll.

4) Bei musikalischen Aufwartungen in öffentlichen Häusern muß jeden Tag ein Musikzettel gelöset werden. Der Stempel wird bei Schauspielen, Concerten, Redouten und Bällen auf 4 Fl., bei Kaffee=, Wein= und Bierhäusern auf 1 Fl. festgesetzt.

Bei Contraventionen muß der vierfache Stempel=Satz entrichtet werden.

Hiernach hat sich ein jeder zu richten.

Gegeben auf Unserm Rathhause d. 9. Octob. 1807.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Danzig.

Nr. 37.

Elbinger Convention über die Begränzung des Freistaats Danzig, vom 6. Decbr. 1807.

Abgedruckt in der histor. geogr. Einleitung 2c. S. 216.

Nr. 38.

Publicandum, die Scheidemünze betreffend. *)

Da es sich durch eine genaue Untersuchung ergeben, daß die Danziger 6 Groschen Stücke den Werth des Brandenburger Courants haben, und daß sie nur aus Irrthum bishero der Preuß. Scheidemünze gleich geachtet worden, so wird hiedurch aus Schluß sämmtlicher Ordnungen nachstehendes festgesetzet und verordnet:

---

*) Nicht gedruckt.

Die Danziger Sechs-Groschenstücke sollen, von jetzt ab, sowohl bei öffentlichen Kassen als auch im Privat-Verkehr als Brandenburger Courant, und zwar 20 Stück auf einen Thaler Pr. gerechnet, ohne Widerrede angenommen werden, nur sind hievon allein diejenigen Zahlungen ausgenommen welche in einer ausdrücklichen Geldspecies contrahiret worden. Alle übrigen Zahlungen in Danziger Sechser geleistet, wie sie bisher cursiret, sollen denselben Werth haben, als wenn sie in Preuß. Courant geleistet wären, wobei jedoch bemerkt wird, daß diejenigen Zahlungen, welche aus Verträgen vor Publication dieser Verfügung herrühren, und auf Danziger Courant ausgestellt sind, obgleich nur Münze angeliehen worden, alsdenn auch nur in Münze geleistet werden dürfen, und daß alle bis zur Publication der Verordnung in Danz. Cour. ohne ausdrückliche Bestimmung der Geldsorten abgeschlossene Waaren- und Producten-Verkäufe in Pr. 3 Groschenstücken bezahlt werden können.

Wornach sich ein jeder zu richten hat.

Gegeben auf Unserm Rathhause zu Danzig d. 20. April 1808.

Bürgemeistere ud Rath.

Nr. 39.

Publicandum, die Scheidemünze betreffend.*)

Durch die im Herzogthum Warschau bekannt gemachte Verordnung vom 27. März c. sind die Preuß. Drei-Groschen-Stücke oder sogenannten Preuß. Düttchen um den dritten Theil ihres Nominal-Werths herabgesetzt worden. Dieses hat die Veranlassung gegeben, daß durch ein zu Königsberg unterm 4. d. M. erlaßenes Publicandum der Werth der Preuß. Düttchen dort ebenfalls auf 2 Groschen Preuß. sowohl für die Königl. Preuß. Cassen als auch für den Privat-Verkehr festgesetzt worden ist. Zugleich ist verordnet worden, daß eben diese Düttchen auch in den Kaiserl. Königl. Französischen Cassen nicht anders als nach diesem Maaßstabe genommen werden sollen.

Durch alle diese Verfügungen sehen sich sämmtliche Ordnungen dieser Stadt genöthigt, zur Abwendung eines hieraus für die hiesigen Bürger und Einwohner sonst ohnfehlbar zu erwartenden größern Verlustes und anderweitigen Nachtheils hiemit gleichmäßig zu verordnen,

daß vom heutigen Tage ab sowohl bei den öffentlichen Cassen als im Privat-Verkehr jedes Preuß. Düttchen für nicht mehr als 2 Groschen Preuß. oder 8 Danziger Schillinge und folglich

3	Düttchen	für	8 Gr. Danz.
6	=	=	16 — =
9	=	=	24 — =
18	=	=	1 Gulden 18 Gr. Danz.

---

*) Nicht gedruckt.

36 Düttchen für 3 Gulden 6 Gr. Danz.
45 = = 4 = — = =
angenommen werden dürfen.

Es wird demnach dieses hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß zu gleicher Zeit eine dieser Verordnung angemessene Brod=Taxe regulirt werden wird.

Gegeben auf Unserm Rathhause den 7. Mai 1808.

Bürgermeister und Rath der Stadt Danzig.

Nr. 40.

Ueber die Giltigkeit der Danziger Statutarrechte im Preuß. Antheile des alten Danziger Gebiets.*)

a) Bericht.

Das Land= und Stadtgericht zu Neuteich, welches mit Beistimmung der hiesigen Kr. und Domainen-Kammer zur Verwaltung der Justiz in der Scharpau (einem ehemals zur Stadt Danzig gehörig gewesenen Theil des Territorii) von Uns angewiesen worden, hat darüber angefragt, ob die Danziger Statutar-Rechte für die sich jetzt ereignenden Fälle, besonders bei der Erbfolge Statt finden, und überhaupt in dem Scharpauschen Gebiete nach Danziger Statutarrechten zu entscheiden sey? Wir haben das erwähnte Land= und Stadt=Gericht dato dahin beschieden, daß, da die Scharpau kein acquirirter, sondern ein zurückbehaltener Theil von Danzig ist, selbiger daher eben die Rechte und Gesetze behalten muß, die er bisher gehabt hat, bis etwa deshalb ein anderes festgesetzt werden würde; daher Wir auch das Land= und Stadtgericht angewiesen haben, die Statutar=Gesetze, welche bei der Besitznahme Danzigs im Jahr 1793 beibehalten und in dem damaligen Patent und Instruction bestimmt worden, in Anwendung zu bringen; und verfehlen daher nicht, Ewr. Königl. Majestät hievon pflichtschuldigst Anzeige zu machen.

Marienwerder, d. 9. Mai 1808.

b) Bescheid.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. Unsern rc. Die in Euerm Berichte vom 13. d. Monats angezeigte Bescheidung des Land= und Stadtgerichts zu Neuteich über die Frage: ob in dem Scharpauschen Gebiete nach Danziger Statutar=Rechten zu entscheiden sei? ist überall genehmigt worden; jedoch habt Ihr diese An=

---

*) Nicht gedruckt.

gelegenheit nach hergestellter Ordnung der Dinge wieder in Anregung zu bringen. Sind ꝛc. Gegeben Königsberg, den 21. Mai 1808.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schrötter.

An die Westpreußische Regierung in Marienwerder.

Nr. 41.

Publicandum des Raths zu Danzig vom 17. Junius 1808, die Einführung des Code Napoléon betreffend.

Nach dem Original abgedruckt in der histor. geogr. Einleitung ꝛc. S. 221.

Nr. 42.

Schreiben des Kammerpräsidenten, Grafen Dohna, an die Regierung zu Marienwerder vom 24. Nov. 1808 nebst Verzeichniß der an den Freistaat Danzig abgetretenen Ortschaften.

Ebendaselbst S. 223.

Nr. 43.

Publicandum, die Urkunden des Civilstandes betreffend. *)

Schon seit dem 1. Julius d. J. ist die Anwendung des Gesetzbuchs Napoleons in allen unsern Gerichtshöfen in voller Kraft für alle die Fälle und Lehren, in welchen unsere statutarischen Rechte oder ganz besondere Localeinrichtungen keine Abweichungen enthielten, die durch die bloße Erklärung jenes höchst merkwürdigen Rechtsbuchs zum Hülfsrecht

*) Amtlicher Abdruck.

nicht wegfallen konnten. So gilt unter andern der Präliminar-Titel sowohl, als der 1te Titel des 1ten Buchs ganz ungezweifelt vollkommen, soweit nicht der Unterschied eines kleinen Freystaats von einem viele Millionen Menschen umfassenden und in so vielen Zweigen auch ins Ausland wirkenden Reiche ohnehin Verschiedenheiten nach sich zieht, und so ist auch nach Art. 7. bey uns

die Ausübung der bürgerlichen Rechte von der Eigenschaft eines Staatsbürgers, und also auch von den davon abhängenden Rechten unabhängig, und man erwirbt und behält die letzten nur nach den Gesetzen unserer Verfassung, an denen das Gesetzbuch Napoleons gerade zu eben so wenig ändert, als es die Verfassung des französischen Reichs bestimmt.

Jedoch, wenn auch in unseren Verfassungen und inneren Einrichtungen noch Verbesserungen zu veranlassen und zu machen, und wenn auch besonders die jüdischen Glaubensgenossen, so weit es unsere Verhältniße nur irgend zulassen, nach ähnlichen Grundsätzen, wie in Frankreich oder Westphalen zu behandeln seyn werden, worüber das Nähere im Kurzen, sobald es nur der Drang der Umstände gestattet, bestimmt, und bekannt gemacht werden soll; so ist dennoch schon jetzt der Art. 8 des Code Napoleon unbedenklich gültig, nach welchem

jeder Bürger und Einwohner des gesammten Danziger Gebiets, ohne Unterschied des Standes und der Religion, der bürgerlichen Rechte sich erfreut, d. h. in Ansehung der im Gesetzbuch Napoleons berührten Materien nach völlig gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, und von den Gerichten zu behandeln ist.

Wenn aber auch noch so viele Lehren des so allgemein gepriesenen Gesetzbuchs keiner weiteren Einführung nach ihrer Kundmachung als Gesetz bedürfen; so erfordern doch einige andere immer bestimmte Vorschriften über ihre Ausübung, und Vereinigung mit unseren bestehenden Formen und Einrichtungen, und unter diesen vor allen anderen das sehr merkwürdige Institut der Urkunden des Civilstandes, die eben den Genuß der bürgerlichen Rechte bedingen, und von denen der zweyte Titel des 1sten Buchs (Art. 34 — 101) spricht. Dieser Titel wird nunmehr hiedurch, Kraft Schlußes sämmtlicher Ordnungen, vom 15. Januar 1809 an als Gesetz erklärt, und zu dessen Ausführung folgendes für unsere Stadt und deren Gebiet festgesetzt:

1) Die Verhandlungen über die Geburt eines Kindes, über Aufgebote und Verehelichungen, so wie über das Ableben eines Menschen, werden bis zu einer etwanigen anderen Verfügung, von denen, welche sie bisher geführt haben, also von den Geistlichen einer jeden bey uns zugelassenen Religion für ihre Glaubensgenossen in ihrem Sprengel aufgenommen werden. Jedoch wird vorausgesetzt, daß die Geistlichen von einer jeden dieser Confessionen diese Protokolle in deutscher Sprache zu führen im Stande sind.

2) In Betreff derjenigen Personen, welche keinen ordentlich angestellten oder zur Führung der Protokolle in deutscher Sprache fähigen Geistlichen ihrer Religion am Ort haben, oder sich bey Verschiedenheit der Religion eines solchen nicht bedienen wollen, geschieht solches, in der Stadt selbst durch einen dazu beauftragten Raths-Secretaire, in den combi-

nirten Vorstädten durch den Policey-Bürgermeister, und auf dem Lande durch die Dorfs-Schulzen mit Zuziehung der Küster und Schullehrer.

3) Es müssen sich daher alle diejenigen, die sich nach bisherigem Gebrauch zur Führung dieser Geschäfte der Civil-Standes-Beamten für berechtigt halten, bey der nachstehend ernannten Behörde zur Prüfung ihrer desfallsigen Qualification, so wie eventualiter zu ihrer besonderen Verpflichtung dazu, noch vor dem bestimmten Einführungs-Termin melden, weil sonst für ihre in ihrem Sprengel wohnende Religions-Verwandten die Vorschrift des §. 2 in Anwendung treten muß.

4) Die Paraphirung der desfallsigen Protokollbücher, so wie die etwa nöthige Beglaubigung der daraus zu ertheilenden Extracte ist für die Stadt und das ganze Territorium einstweilen einem Wettgericht übertragen, an dessen Präses man sich also zu wenden hat und wohin auch nach dem Schlusse des Jahres und spätestens bis zum Ablauf des folgenden Januar-Monats das eine Exemplar mit den Original-Belägen gegen Empfangschein abzuliefern ist. Das andere Exemplar bleibt in seinem bisherigen Aufbewahrungs-Ort zurück.

5) Die Revision dieser Bücher ist in Betreff der Stadt sowohl als des Territorii den Wett-Instigatoren für diese Zeit übertragen worden.

6) Das Aufgebot von Brautleuten muß dreymal, oder wenigstens zweymal nach einander, jedesmal mit einem Zwischenraum von 7 Tagen, und zwar, im Fall des §. 1 nicht nur an dem zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Orte, sondern auch zur Zeit und noch vor Abschluß des öffentlichen Gottesdienstes, im Fall des §. 2 aber auf dem Gemeinhause bey offenen Thüren, und zwar für die Stadt im Artushofe, Sonntags zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags geschehen. Ferner muß von Seiten des Civilstands-Beamten eine kurze schriftliche Anzeige über das geschehene Aufgebot aufgesetzt, hier in der Stadt im Artushofe, in den Vorstädten und auf dem Lande aber vor der Thüre des Gemeinden- oder Schulzenhauses unter einem Drathgitter öffentlich ausgehängt werden; und endlich ist es auch zweckmäßig, daß in dem wöchentlichen Intelligenz-Blatt nicht blos die in den städtschen Kirchen, sondern auch die ausserhalb der Stadt vorgefallenen Aufgebote, auf die bisher übliche Art angeführt werden, wozu die Civilstands-Beamten, und Geistlichen aller und jeder Religions-Partheyen, die erforderlichen Nachrichten zeitig und leserlich geschrieben an den Raths-Buchdrucker einzusenden haben.

7) Alle Trau-Actus müssen, der Regel nach und ohne besondere Dispensation, in den zum Gottesdienst bestimmten öffentlichen Gebäuden, nach beendigtem Gottesdienst, bey offenen Thüren vor dem Altare geschehen; in den Fällen des §. 2 aber auf dem Gemeinhause bey offenen Thüren, und zwar für die Stadt selbst im Artushofe, zu der vorhin gedachten Zeit.

8) Diese so wie die sonstigen Abänderungen in der bisherigen Form, schließen jedoch die herkömmlichen Kirchengebräuche und Religionspflichten in Betreff der Taufen und Trauungen nicht aus, oder heben solche gar auf, sondern diese bleiben nach wie vor in der ihnen gebührenden Kraft und Würde.

9) An Gebühren ist für diese Verhandlungen über die Beurkundung des Civil-Standes folgendes von den Declaranten oder Extrahenten zu entrichten, wodurch jedoch das Publikum in den freywilligen Beweisen eines höheren und besonderen Wohlwollens gegen seine geistlichen Lehrer und Seelsorger keinesweges beschränkt werden soll; nemlich:

I. An die Prediger der 3 Christlichen Haupt-Confessionen, welche aber ¼tel dieser Emolumente jedesmal an den Küster abgeben müssen,

A) für die Aufnahme eines jeden Geburts- Sterbe- oder Heyraths-Actus, so wie für die zusammen gehörigen Proclamationen in jeder Kirche:

a) von einem Großbürger oder Ehrenbürger, Gutsbesitzer, Mitnachbar, Cämmerey-Pächter u. d. g. 8 Gulden Danz.

b) von einem Handwerker, Künstler, Belehnten, so wie auf dem Lande vom Eigengärtner, Krüger und Haackenbüdner 4 Gulden.

c) von einem bloßen Arbeitsmann in der Stadt, oder Einlieger auf dem Lande, so wie vom Gesinde 2 Gulden.

B) Für die Ausfertigung eines jeden Extractes von jedem einzelnen Actus nach eben dieser Classification 4, 2, 1 Gulden. Außerdem müssen aber die Stempel-Auslagen für die Extracte mit 1 Gulden ersetzt, und wenn die öffentliche Vidimation von Seiten der Staatsbehörde verlangt wird, noch 15 Groschen an Copialien entrichtet werden.

II. Von den Mitgliedern der anderen Religions-Confessionen aber, so wie überhaupt in den Fällen des §. 2 ist an den Civilstands-Beamten zu zahlen ad A. 3 Fl. und ad B. 1 Fl. 15 Gr. außer den Stempel- und Schreibe-Gebühren für die obrigkeitliche Vidimation.

Nach allem diesen werden nun unsere Mitbürger nochmahls erinnert, daß das mehrgedachte Gesetzbuch die allgemeine, oben bestimmte Gültigkeit immerfort wie schon bisher habe, und ihnen zugesagt, daß man ununterbrochen fortfahren werde, an den wenigen, noch mangelnden Vereinigungen desselben mit unseren Sitten, Gesetzen und Einrichtungen zu arbeiten.

Danzig den 16. December 1808.

Bürgermeistere und Rath.

Nr. 44.

Instruction für die Beamten des Civil-Standes.*)

Durch das Publicandum vom heutigen Tage ist die Reform der bisherigen Kirchen-Bücher nach den Vorschriften des Code Napoleon beschlossen und vorläufig den Geistlichen und resp. Polizey-Beamten die Auf-

*) Nicht gedruckt.

nahme der Protokolle über die Geburts=, Heiraths= und Sterbefälle nach diesen neuen Vorschriften übertragen worden.

Diese gesetzliche Vorschriften scheinen zwar an sich verständlich und zureichend, um jedoch allen Irrungen und Zweifeln über ihre Auslegung und Anwendung möglichst vorzubeugen, und da auch die Localverhältnisse noch einige Modificationen und Zusätze nöthig machen, so erhalten die Civilstands=Beamten hiedurch eine nähere Anweisung für ihre Dienstführung, die sie neben jenen Hauptgesetzen zu berücksichtigen haben. Die Vorschreibung von Formularien ist für überflüssig erachtet, da es nicht darauf ankömmt, mit welchen Worten und in welchem Styl die Verhandlungen gefaßt werden, sondern daß nur die wesentlichen Erfordernisse darin enthalten sind.

Sollten dennoch erhebliche Zweifel oder Dunkelheiten aufstoßen, kann man sich deshalb an den ersten Instigator Es. Wettgerichts wenden, der entweder selbst oder nach gehaltener Rücksprache die weitere Auskunft ertheilen wird. Auch können den Civilstands=Beamten zu ihrer nähern Information und Erleichterung des Geschäfts, nachfolgende Werke als literarische Hülfsmittel empfohlen werden:

a) Tabellarische Darstellung alles dessen, was die Beamten des Civilstandes im Königreich Westphalen in Ansehung der Acten des Civilstandes zu beobachten haben, von Th. W. H. Banck. Helmstädt bei Flekeisen 1808. 8 gGr.

b) Verordnungen des N. G. über die Führung der G. H. und St. Register und Formularien von D. E. Venturini. Ebend. 4 gGr.

c) Le guide de l'Officier de l'état civil avec des modèles par Charvillhac. à Paris 1806. 2 fr. chez Rondonneau.

1) Es sind von jedem Civilstands=Beamten zwey Protokollbücher anzulegen, eins für die Geburts= und Sterbefälle, eins für die Aufgebots= und Heiraths=Actus.

2) Beide sind in duplo zu halten, und zwar jedes Exemplar als ein Original, so, daß die Verhandlungen zwar in beiden gleichstimmig eingetragen werden, aber noch in Gegenwart der Interessenten, die auch beide Eintragungen sofort eigenhändig vollziehen müssen.

3) Ehe von diesen Büchern Gebrauch gemacht werden kann, müssen sie dem Präses des Wettgerichts zum Paraphiren vorgelegt werden, und zwar sind sie schon eingebunden, oder doch ordentlich geheftet, beschnitten und foliirt (nicht paginirt) vorzulegen, auch zuvor mit einem zweckmäßigen Titelblatt zu versehen, etwa in der Art:

Protokolle über die bey der lutherischen Gemeinde zu St. — in der Stadt Danzig im Jahr — angezeigten Geburts= und Sterbefälle ꝛc.

4) Der Einband oder das Zusammenheften muß auf eine solche Art besorgt werden, daß er von Dauer ist, und die Original=Verhandlungen nicht beschädigt oder auseinander gerissen werden können; auch muß das Papier fest und stark sein, damit die Schrift nicht auf der andern Seite durchscheint und dadurch unleserlich wird. Die Dicke richtet sich nach dem wahrscheinlichen Bedarf für Ein Jahr, und das Format ist am zweckmäßigsten in Folio, so, daß auf gebro=

chenen Bogen geschrieben werden kann, und für die Nachträge am Rande zureichender Raum bleibt.

5) Außerdem legen die Beamten zu gleicher Zeit als eine Privat-Nebenarbeit ein dreyfaches alphabetisches Register zum Behuf des Nachschlagens an, eins für die Geburten nach dem Namen des Kindes, eins für die Sterbefälle nach dem Namen der Verstorbenen, eins für die Verehelichungen und Aufgebote nach dem Namen des Ehemannes oder Bräutigams.

6) Bey der Eintragung, die ohne Rasuren, Correcturen und Einschaltungen gesehen soll, ist wohl am zweckmäßigsten in der Art zu verfahren, daß sie der Beamte erst für sich auf einem Blatte concipirt und wann sie darnach für richtig befunden worden, alsdann selbst oder durch den Küster in beide Exemplare des Buchs eintragen läßt, während er das Register vervollständigt; darauf nochmals durch Ablesung der Reinschrift die Richtigkeit derselben prüft, und zugleich vom Küster das andere Exemplar collationiren läßt, und dann endlich zur Unterschrift beider Bücher schreitet. Diese kann auch von dem Küster mitgeschehen, jedoch niemals als Zeuge, sondern nur als Gehülfe des Beamten, und können sich die Polizey-Officianten statt des Küsters eines vereidigten öffentlichen Kanzellisten bedienen.

7) Eine besondere Rücksicht ist bei der Eintragung der Zunamen nothwendig und wegen der dabey so leicht möglichen und doch so sehr nachtheiligen Irrungen wohl räthlich, daß sich die Beamten die Namen von den Deklaranten und Zeugen förmlich vorbuchstabiren lassen.

8) Die bisherige Wechselung bey diesem Geschäfte zwischen den mehrern Predigern einer Kirche kann zwar beibehalten werden. Eben deshalb ist aber auch die Adhibirung und Mitunterschrift des beständig bleibenden Küsters um so nützlicher.

9) Theils aus dem Grunde, theils wegen möglicher Feuersgefahr scheint es auch am zweckmäßigsten, daß im Laufe des Jahres das eine Exemplar der Bücher zusammt den Original-Beilagen in der Sakristey oder einem andern öffentlichen und sichern Orte in einem besonders zu verschließenden, sichern und leicht transportabeln, aber angeschlossenen Kasten aufbewahrt werde, und nur das andere Exemplar mit dem alphabetischen Register bei dem Civilstands-Beamten oder seinem Gehülfen verbleibt.

10) Was die beygebrachten Dokumente und Vollmachten als Beläge der Protokoll-Bücher betrifft, so sind solche nicht nur gleich bey der Produktion mit dem Handzeichen des Producenten sowohl, als auch des Beamten selbst zu individualisiren, sondern sie müssen auch mit einer fortlaufenden Nummer versehen, darnach in den Protokollbüchern allegirt und demnächst in angemessenen Zeiträumen ordentlich zusammen geheftet werden.

11) Wird von den Interessenten bei einem Actus auf eine frühere Eintragung in eben diesem Kirchenbuch, oder diesem oder einem frühern Jahrgang Bezug genommen, so ist keine bloße Bezugnahme hinreichend, sondern es ist davon jedesmal eine besondere Abschrift als Beleg zu fertigen und beyzufügen.

12) In Ansehung der beyzubringenden Tauf-Todten-Proklamations- oder Copulations-Scheine aus den frühern Zeiten oder dem Auslande muß sich freilich mit der bisherigen Form begnügt werden, jedoch müssen die auswärtigen Extrakte in jedem Falle von einer öffentlichen Behörde beglaubigt seyn.

13) Ist eine solche vidimirte Abschrift aus den ältern hiesigen und nicht abgelieferten Kirchenbüchern, oder von einer neuen Urkunde im Lauf des Jahres nöthig, so muß der Beamte die Behörde requiriren, die Richtigkeit seines Extracts mit dem Buche durch einen Commissarius besonders prüfen zu lassen.

14) Die Nachsuchung solcher Extrakte kann nur bei dem jedesmaligen competenten Civilstands-Beamten geschehen, und dieser allein ist auch nur zur Ertheilung berechtigt. Bedarf der Extrahent einer gerichtlichen Legalisation des Auszuges oder Scheins, so muß er entweder den Aussteller um die Besorgung ersuchen, oder solche selbst unter Einreichung des erhaltenen Extrakts gehörigen Orts betreiben.

15) Jede Verhandlung und Eintragung in diese neue Protokoll-Bücher muß an und für sich betrachtet, so vollständig seyn, daß sie ohne alle Zusätze und Einschaltung als ein für sich bestehendes Ganze nur abgeschrieben zu werden braucht, wenn jemand einen Extrakt begehrt. Mithin findet keine Bezugnahme auf das Titelblatt, auf das Kirchspiel oder die Jahrzahl und das Datum statt; auch muß jede die Unterschrift des Beamten im Buche selbst enthalten, und nicht blos am Schluß jedes Tages unterschrieben werden, z. B.

Vor mir dem Pfarrer N. N. als dem jetzigen Civilstands-Beamten des Nschen Kirchsprengels zu Danzig sind am — ten des Monats N. im Jahre — — Vormittags um — Uhr erschienen ꝛc. ꝛc.

16) Wird der Civilstands-Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit behindert, oder ist er verstorben, so bleibt zwar derjenige, der seine sonstige Amtsgeschäfte interimistisch versiehet, auch zur Führung der Civil-Akten befugt, muß aber diese seine Eigenschaft als blos vicariirender Beamter im Context jeder Verhandlung ausdrücklich bemerken, auch wenn er nicht schon zu dergleichen Geschäften verpflichtet ist, sich deshalb bei der Behörde melden.

17) Alle Dokumente und Vollmachten, die als Beleg beygebracht werden, müssen vor einem öffentlichen Staatsbeamten ausgestellt seyn, der zur Aufnahme dieser Urkunden befugt ist.

18) Die Zeugen, die gestellt werden, müssen von den Deklaranten selbst erbeten und gestellt werden, auch muß wenigstens Einer dieser Zeugen beider Sprachen mächtig seyn, wenn der eigentlich Erklärende die Sprache des Protokolls nicht selbst versteht. Als solche Zeugen können in Betreff der Geburts- und Sterbefälle nur volljährige Mannspersonen auftreten, und müssen sie auch glaubwürdig seyn. Bey den eigentlichen Deklaranten kömmt es aber nicht auf das Geschlecht, sondern nur darauf an, daß sich der Civilstands-Beamte von der Identität ihrer Person und von ihrer Rechtsfähigkeit zu solcher Erklärung vergewissere.

19) Die Erklärungen der Interessenten und Zeugen müssen sich nicht weiter erstrecken, als das Gesetz sie nothwendig erfordert; alles Ueberflüßige ist zurück zu weisen, und sind insbesondere keine bloße Vermuthungen oder rechtliche Folgerungen aufzunehmen, sondern nur faktische sichre Data aus eigener Wissenschaft, und solche Erklärungen, die jemand für sich selbst abzugeben befugt und freiwillig gesonnen ist.

20) Vorzüglich ist dies bei den Geburtsanzeigen von unehelichen Kindern zu beobachten, und nicht etwa aus unzeitiger Fürsorge von den Beamten nach Umständen zu forschen, die die Interessenten nicht anzeigen wollen. Der Vater eines unehelichen Kindes wird nur genannt, wenn er sich freiwillig gestellt und als solchen selbst anerkennt, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten dafür erklären läßt. Die Mutter eines unehlichen Kindes darf nicht benannt werden, wenn sich jemand selbst als Vater gestellt und die Anzeige macht, ohne daß er die Mutter nennen will.

21) Ist nicht gleich bei der Geburts-Anzeige das Kind von den Aeltern anerkannt worden, so kann solches hinterher nur durch eine gerichtliche oder Notariats-Urkunde geschehen, und nur auf den Grund eines solchen Aktus darf eine Eintragung darüber von den Civilstands-Beamten vorgenommen werden.

22) Eben so kann eine Adoption nur durch eine gerichtlich bestätigte Urkunde, und die Eintragung nur auf den Grund einer solchen Urkunde binnen 3 Monaten nach ihrer Ausstellung geschehen (cf. L. 359.)

23) Zwar ist in Ansehung der Geburts-Akte vorgeschrieben, daß das Kind jedesmal zu dem Beamten gebracht und vorgezeigt werden muß, und dies schließt zugleich in sich, daß sich der Beamte, im Fall vorwaltender besonderer Zweifel darüber, auch durch eigene Ansicht von dem angegebenen Geschlecht des Kindes zu vergewissern hat; indeß versteht es sich von selbst, daß wegen Krankheitsfälle, übler Witterung oder weiter Entfernung der Beamte sich auch in die Behausung der Wöchnerin begeben, oder die desfallsige Besichtigung dem Küster, Schullehrer oder Schulzen committiren und von diesem einzeugen lassen kann.

24) Ist die Anzeige einer Geburt über die festgesetzten drey Tage verzögert worden, so darf der Beamte deshalb zwar nicht die Eintragung zurückweisen; er muß aber mit desto größerer Genauigkeit dabey zu Werke gehen und den Vorfall dem Wett-Instigator zur etwanigen weitern Rüge bey der Polizei-Behörde anzeigen.

25) Todtgeborne Kinder müssen ebenfalls und zwar binnen 24 Stunden gemeldet und vorgezeigt werden, jedoch nur in soferne, als sie für eine ausgetragene Leibesfrucht von wenigstens 6 Monaten zu achten sind. Auch werden diese blos in das Sterberegister eingetragen, ohne daß noch erst ein Geburts-Akt zu verfassen nöthig wäre.

26) Findlinge, die noch nicht selbst über ihre Herkunft Nachricht zu geben vermögen, werden in das Protokollbuch oder Geburtsliste eingetragen und an die Polizei-Behörde zur weitern Versorgung

befördert. Eben dahin werden ältere Findlinge geradezu geschickt, ohne daß dieserhalb erst ein Geburts-Akt zu verfassen ist.

27) Bei dem Verehelichungs- und Aufgebots-Gesuche, werden die Civilstands-Beamten wohl thun, wenn sie noch vor Erlassung des Aufgebots allen Bedingungen und Erfordernissen, so weit es nur möglich ist, zu genügen suchen, und nur in Betreff derer sich vorläufig beruhigen, wovon die nachträgliche Erfüllung wahrscheinlich zu erwarten steht.

28) Die bisherige Vorschrift, daß Personen, die schon vorher verehelicht gewesen, vor der neuen Verheirathung sich erst mit den Erben des Verstorbenen aus einander setzen müssen, bleibt in ihrer Kraft, und müssen sich daher die Civilstands-Beamten die Erfüllung dieser Bedingung ebenfalls durch die Theilungs-Urkunden nachweisen lassen, oder die Interessenten müssen eine Dispensation des Wettgerichts davon beibringen.

29) Der Einspruch muß jedesmal durch einen schriftlich bei dem Ehegericht aufgenommenen Akt begründet werden; auf bloße Privat-Gesuche beim Civilstands-Beamten dieserhalb, sie mögen schriftlich oder mündlich geschehen, ist nicht zu achten, sondern der Petent zurechtzuweisen.

30) Die Civilstands-Beamten werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach L. 331. seq. die bloße Verehelichung für sich allein die früher ausser der Ehe erzeugten Kinder, noch nicht, wie bisher der Fall war, legitimirt, sondern daß dazu eine ausdrückliche Erklärung von den beiden sich verehelichenden Personen, und zwar noch vor oder doch in dem Heiraths-Actus nöthig ist. Sie haben also die in diesem Falle sich befindenden Brautleute daran zu erinnern und ihre desfallsige Erklärung, wenn sie einstimmig bejahend ausfällt, ausdrücklich in dem Verheirathungsakt zu vermerken, in so ferne sie nicht dadurch gesetzlich unmöglich wird, weil die Kinder etwa in Blutschande oder Ehebruch erzeugt worden.

31) Bei Abfassung des Verheirathungs-Actus sind auch die sich Vermählenden zur allgemeinen Erklärung aufzufordern, ob sie in die hier übliche Gütergemeinschaft treten, oder ob sie deshalb bereits einen anderweitigen Vertrag geschlossen und wo sie solchen niedergelegt haben.

32) Sollte der Fall vorkommen, daß eine sich vermählende Person nach den Vorschriften des Code Napoleon des Consenses von dem allhier noch nicht eingeführten Familien-Rath bedürfte, so ist ein solcher Fall dem Wett-Instigator jedesmal zeitig zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

33) In Rücksicht der Sterbefälle werden die Civilstands-Beamten wohlthun, wenn sie in dem Protokoll zugleich die Angabe der Zeugen oder Hausgenossen über die eigentliche Todesstunde, so gut sie sich bestimmen läßt, bemerken.

34) Zu der nöthigen Besichtigung der Leiche, die hauptsächlich wegen Vergewisserung über die Identität der Person erfordert wird, können sie den Küster, Schullehrer, Schulzen oder sonst einen zuver-

lässigen und verständigen Mann deputiren, der alsdenn den Befund blos einzuzeugen hat.

35) Bei dieser Besichtigung muß aber auch außerdem noch, so gut auf die Fälle eines möglichen gewaltsamen, als eines bloßen Scheintodes gerücksichtiget werden, und steht es dem Civilstands-Beamten frei, nach Befund der Umstände dieserhalb eben so gut eine längere, als eine kürzere Frist zur Beerdigung festzusetzen; die etwa vorgefundenen bedenklichen Umstände müssen aber in jedem Falle der Polizey-Behörde zeitig gemeldet werden, und sind solchenfalls auch die Interessenten wegen Ertheilung des Erlaubnißscheins zur Beerdigung schriftlich dorthin zu verweisen.

36) Die Erlaubniß- oder Verweisungsscheine wegen der Beerdigung werden in jedem Falle gratis und durch einen möglichst einfachen, aber eigenhändigen Zettel des Civilstands-Beamten ertheilt.

37) Zweckmäßig dürfte es übrigens seyn, wenn die Geistlichen alle diese Verhandlungen so viel möglich, zugleich mit den kirchlichen Ritus zu vereinigen suchten, die zwar in ihrer Würde belassen und jedem freigestellt sind, zu denen aber schlechthin kein Zwang statt findet. Ueberall dürfen auch die Letzteren nicht eher vorgenommen werden, als bis dem Gesetz in Betreff der Civilstands-Akten genügt ist, und muß auch darauf bei der religieusen Verhandlung ausdrücklich Bezug genommen werden.

38) Nach Ablauf des Kalenderjahres werden beide Exemplare der Protokollbücher mit einem kurzen Vermerk darüber und unter welchem Dato es geschehen, abgeschlossen, diese Registratur von allen an der Bearbeitung der Bücher Theil genommenen Civilstands-Beamten desselben Sprengels vollzogen, und das eine Exemplar zusammt den Original-Beilagen und einer Abschrift der Indices, gegen vollständiges Recipisse sowohl über die Bücher als deren Beilagen, an die Behörde abgeliefert; das andre Exemplar aber bleibt in der Sakristei oder dem sonstigen bisherigen Aufbewahrungs-Ort mit dem Original-Index zur künftigen Nachricht und Gebrauch zurück.

Wir haben das Vertrauen, daß die Civilstands-Beamten bei diesen wichtigen Geschäften mit Sorgfalt zu Werke gehen, und dadurch ihrem Stande neues Ansehen und Vertrauen zu erwerben suchen werden, statt sich durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften Schadens-Ersatzklagen oder obrigkeitlicher Beahndung auszusetzen; auch werden sie die wohlmeinende Absicht, sie bei ihren bisherigen Rechten und Emolumenten nach Möglichkeit zu erhalten, in diesen Verfügungen nicht verkennen, noch durch zweckwidrige Verwaltung zu entgegen gesetzten Maaßregeln nöthigen.

Danzig, den 16. December 1808.

Bürgermeistere und Rath.

Nr. 45.

Nachricht an das Publicum. *)

Laut dem Publicando vom 16. December v. J., welches in der Raths-Buchdruckerey zusammt einer deutschen Uebersetzung von dem hieher gehörigen Theil aus dem Gesetzbuch Napoleons zu haben ist, sollen gegenwärtig, Kraft Schlußes sämmtlicher Löblichen Ordnungen, auch diejenigen Vorschriften dieses Gesetzbuchs in Ausübung gebracht werden, welche gleichmäßige rechtliche Feststellung aller Geburts- Heiraths- und Sterbefälle verordnen.

Diese neuen Gesetze sollen vom 15. Januar 1809 in völlige Kraft treten, und machen freilich eine Aenderung in der bisherigen Form und Verfahrungs-Art nöthig, sie heben aber deshalb die Kirchlichen Gebräuche und Religionspflichten in Betreff der Taufe und Trauung nicht auf, sondern diese bleiben noch immer in voller Kraft und Würde.

Es muß sich nun ein jeder nach den neuen Vorschriften genau erkundigen, und mit diesen Gesetzen bekannt zu machen suchen. Zur Erleichterung sollen hier die Hauptbestimmungen und vorzüglichsten täglich vorkommenden Fälle angeführt werden, in welchen die neuen Vorschriften von den alten Gesetzen abweichen und deren wegen man sich also näher zu erkundigen hat.

1 Die Geburt eines jeden, selbst eines todt zur Welt gekommenen Kindes, so wie das Absterben eines jeden Menschen, er mag bey sich oder einem andern, im Hause oder auf der Straße mit Tode abgehen, muß bei derjenigen geistlichen oder weltlichen Person gemeldet werden, die für den Bezirk oder Ort, an welchem sich der Vorfall ereignet hat, und für diejenige Religionsparthey, zu der der Verstorbene oder die Eltern des Gebornen gehören, von der Obrigkeit als Civilstands-Beamter angestellt ist.

2) Die Geburt eines Kindes muß übrigens binnen drey Tagen nach der Niederkunft gemeldet werden, weil man sich sonst Weiterungen und größeren Kosten aussetzt; auch im Fall des bloßen Eigensinnes, oder sonstiger Vernachlässigung ohne einen erheblichen Verhinderungs-Grund von der Polizey zur Strafe gezogen werden müßte.

3) Die Meldung geschieht entweder von dem Ehemann und Vater, oder wenn ein solcher nicht da ist, durch eine von denjenigen Personen, die bei der Niederkunft Hülfe geleistet haben oder gegenwärtig gewesen sind.

4) Zugleich müssen zwey unbescholtene Männer, die wenigstens 21 Jahr alt sind, als Zeugen mitgestellt werden, und auch die Namen angezeigt werden, die das neugeborne Kind führen soll.

5) Sollte jemand ein ausgesetztes Kind finden, so hat er solches ebenfalls und ganz so wie er es findet, dem am nächsten wohnenden Civilstands-Beamten zu überbringen, auch, wenn andere Personen bei der Entdeckung zugegen gewesen, einige derselben zu Zeugen

---

*) Nicht gedruckt.

mitzunehmen und dieserhalb alsdann keine Beschwerde und Kosten weiter zu fürchten.

6) Ein Todesfall muß binnen 24 Stunden gemeldet werden, er mag geschehen und veranlaßt seyn, auf welche Art er wolle; und darf früher und vor dazu erhaltener schriftlicher Erlaubniß schlechterdings die Beerdigung eines Menschen nicht geschehen, widrigenfalls sowohl diejenigen die solches verlangt, als diejenigen die solches zugegeben und bewerkstelligt haben, auf das nachdrücklichste von der Polizeibehörde werden bestraft werden.

7) Diese Anzeige geschieht entweder durch die nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung durch den Hauswirth und die Anwesenden; auch müssen in der Regel zugleich zwey volljährige Mannspersonen von den nächsten Nachbaren oder Mitbewohnern des Hauses als Zeugen gestellt werden.

8) Was in dieser Hinsicht die Gerichts- und Militair-Behörden, die Gefangenwärter und Aufseher in den Hospitalien, Lazarethen, Armen- oder sonstigen öffentlichen Anstalten, so wie auch die Schiffer und Seeleute noch besonders zu beobachten haben, muß ein jeder, so weit es ihn angeht, in dem Gesetz selbst nachlesen.

9) Wenn jemand in allen diesen Fällen nicht erscheinen kann oder will, der eine Erklärung für sich selbst abzugeben hat; so muß er entweder den Civilstands-Beamten zu sich bitten lassen, oder wenn dieses nicht möglich ist, einen Bevollmächtigten absenden, der aber mit einer blos hierauf gerichteten speciellen und vor einem Notar ausgestellten Vollmacht versehen sein muß.

10) In Betreff der Verehelichungen wird das Publicum vorzüglich darauf aufmerksam gemacht, daß die Einwilligung der leiblichen Eltern in jedem Fall, auch bey schon verheirathet gewesenen und großjährigen Söhnen und Töchtern nothwendig bleibt; und daß, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, die Großältern sowohl väterlicher als mütterlicher Seite, so wie in Betreff der Minderjährigen auch wohl die sonstigen nächsten Verwandten um ihren Consens, wenigstens um ihren gutachtlichen Rath ausdrücklich befragt, und über ihre Erklärung schriftliche von einem Notar verfaßte Urkunden schlechterdings beygebracht werden müssen, wenn diese Verwandten nicht selbst vor dem Civilstands-Beamten erscheinen und dort persönlich ihre Erklärungen abgeben wollen.

11) Auch muß nicht nur wie bisher von schon verheirathet gewesenen Personen der Schicht- und Theilungs-Schein, sondern auch eines jeden Taufschein beigebracht werden, und sind zur Verehelichung selbst wenigstens Vier Personen als Zeugen zu stellen.

12) Sollte jemand einen Einspruch in die angekündigte Verehelichung anderer Personen zu machen sich berechtiget halten, so muß er sich nicht damit begnügen, solches dem Geistlichen mündlich oder durch ein Billet anzuzeigen, sondern er muß, um seinen Zweck zu erreichen, seine diesfälligen Gründe erst dem competenten Ehegericht anzeigen und die vor diesem darüber abgefaßte Urkunde dem Geistlichen oder Civilstands-Beamten einhändigen. Alsdenn erst kann die Trauung bis zu gerichtlich ausgemachtem Streit ausgesetzt werden.

13) Wenn die Brautleute schon vor der Ehe und im ledigen Stande mit einander Kinder erzeugt haben sollten, so steht es ihnen zwar frei, in Rücksicht und zu Ehren der nachfolgenden Ehe diese zu ehelichen zu erheben, sie müssen aber ihre desfallsige Erklärung einstimmig und ausdrücklich noch vor dem Trauactus dem Geistlichen anzeigen und von diesem mit niederschreiben lassen.

14) Die Klagen der Eheleute gegen einander auf Trennung müssen, ohne Unterschied der Religion, von allen städtischen Einwohnern innerhalb der Hauptthore bei E. Wohledl. Schöppengericht, von den ausserhalb der Stadt wohnenden Personen aber bei ihrer sonstigen Ortsobrigkeit und gewöhnlichen Gerichte angebracht werden.

15) Die sogenanten Tauf- und Todten- so wie die Aufgebots- und Copulations-Scheine, deren man aus der frühern Zeit bedarf, können nur bei den bisherigen Behörden, die aus der folgenden Zeit aber bei den jetzt ernannten Civilstands-Beamten erbeten werden; und ist in dem Anfangs erwähnten Publicando zugleich eine Taxe festgesetzt, was sowohl für diese Extracte, als für die neue Verhandlungen selbst, wenigstens zu entrichten ist. Hiedurch soll jedoch Niemand in den freiwilligen Beweisen seines besonderen Wohlwollens gegen seine geistlichen Lehrer und Seelsorger beschränkt werden.

Danzig, den 9. Januar 1809.

Bürgermeistere und Rath.

Nr. 46.

Die Testamentenabgabe betreffend. *)

a. Bericht des Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder.

In dem Scharpauschen Gebiete, welches vordem zur Stadt Danzig gehörte, jetzt aber, da es Preußisch geblieben, zum Gerichtsbezirke des Land- und Stadt-Gerichts zu Neuteich geschlagen ist, findet nach der Instruction für das vormalige Stadt-Gericht zu Danzig vom 6. August 1796, noch die Danziger Willkühr gesetzliche Anwendung. In dieser ist bei der Lehre von Testamenten (Th. 2. Cap. 6. Art. 4. §. 1. S. 101.) festgesetzt:

> daß, wer hiesigen Orts rechtskräftig testiren wolle, bei Verlautbarung seines Testaments zehen geringe Mark — welche sechs Gulden zwanzig Groschen in Danziger Gelde betragen — zu Wegen und Stegen legiren und entrichten müsse;

und das Land- und Stadt-Gericht zu Neuteich, welches diese Bestimmung für noch anwendbar hält, hat daher bei uns angefragt, wem es diese Legate verabfolgen solle. Als das Scharpausche Gebiet noch mit der

---

*) Nicht gedruckt.

Stadt Danzig vereinigt war, sind sie Unseres Wissens zur Kämmereicasse geflossen, und da jetzt die Königliche Casse hinsichts des Scharpauschen Gebiets in deren Stelle tritt, so würden sie auch wohl zu dieser zu nehmen seyn; da sie dem ursprünglichen Zwecke gemäß aber nicht mehr verwendet werden können, so haben wir Bedenken getragen, das Land- und Stadt-Gericht zu Neuteich anzuweisen, solche der Regierung einzureichen, sondern sehen uns vielmehr veranlaßt, E. K. M. Vorbescheidung uns unterthänigst zu erbitten. Marienwerder den 13. Mai 1809.

b. Bescheid.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. Auf Euern Bericht vom 13. d. M. lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, daß Ihr das Land- und Stadt-Gericht zu Neuteich anzuweisen habt, die in dem Scharpauschen Gebiete nach der Danziger Willkühr zu Wege und Stege legirten Gelder an die Regierung einzusenden, welcher die Verwendung derselben zu dem Wege-Bau-Fonds überlassen bleibt.

Königsberg den 23. May 1809.

Auf ꝛc. Special-Befehl
Beyme.

An
das Westpreuß. Oberlandes-Gericht
zu Marienwerder.

Nr. 47.

Die Anfuhr des Brennholzes der Prediger betreffend. *)

Da die Herren Prediger des Stüblauschen Werders sich ohne Brennholz nicht behelfen können, und zum Anfahren desselben kein Angespann haben; so ist es billig und recht, daß die Mitglieder einer jeden Gemeinde, wie solches auch bishero von den mehresten Dorfschaften geschehen ist, mit ihrem Angespann dabei aushelfen. Wenn indessen einige Dorfschaften seit einiger Zeit den Herren Predigern wegen verweigerter Holzfuhrenzechen Veranlassung zu ganz gerechten Beschwerden gegeben haben, so sieht sich der Herr Bürgermeister als Hochverordneter Administrator des Stüblauschen Werders, dadurch veranlaßt, es den sämmtlichen Schulzen zur besondern Pflicht zu machen, und ihnen hiemit aufzugeben, daß sie, ein jeder in seinem Schulzen-Amte, dafür Sorge tragen, daß den Herren Predigern zum Anfahren des nöthigen Brennholzes das erforderliche Angespann nachbargleich gestellt werde, sobald er sich deshalb im Schulzen-Amte melden wird.

Damit indeß die Gemeinde nicht zu einer für sie ungelegenen Zeit,

*) Nicht gedruckt.

theils in Rücksicht der Feldarbeiten, theils in Rücksicht der schlechten Wege, wegen dieser Holzfuhren angegangen werde, so sollen solche nicht anders, als nach geendigter Saatzeit und vor Eintritt der Erndte geleistet werden dürfen.

Diese Verordnung, welche für beide Theile eben so nützlich als nothwendig ist, soll ein jeder Schulz in seinem Schulzen-Amte, den sämmtlichen Mitnachbaren sofort bekannt machen und diese Bekanntmachung alle Jahr um diese Zeit durch deutliches Vorlesen derselben wiederholen, damit solche nicht in Vergessenheit gerathe und dadurch zu neuen Beschwerden Veranlassung gegeben werde.

Es wird demnach von jeder Dorfschaft erwartet, daß sie bereit und willig sein werde, ihrem Herrn Prediger zu der oben bestimmten Zeit die nöthigen Holzfuhren zu leisten, sobald das Schulzen-Amt sie dazu auffordern wird.

Sollte jedoch wider alle Erwartung der diesfälligen Aufforderung des Schulzen-Amtes nicht genüget werden, so hat dasselbe die Widerspenstigen dem unterzeichneten Amte zur Untersuchung und Bestrafung sofort anzuzeigen, mittlerweile aber die nöthigen Holzfuhren auf ihre Kosten bewirken zu lassen.

Danzig den 20. Junius 1809.

Werdersches Bürgermeisterliches Amt.

Nr. 48.

REGLEMENT

für das Revisions-Collegium in Civil-Sachen. Aus Schluß sämmtlicher Ordnungen der freyen Stadt Danzig publicirt den 20. October 1809.*)

§. 1.

Das Rechtsmittel der Revision findet statt

a) Bey Sachen, die bereits bei den Königl. Preußischen Gerichten durch Anbringung der Klage anhängig gemacht worden, in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Königl. Preußischen Gesetze dieses Rechtsmittel zuläßig ist.

b) Bey Sachen, die erst nach bereits erfolgter Regierungs-Veränderung anhängig gemacht worden, in allen Fällen, wo das objectum litis 1500 fl. D. C. oder darüber beträgt, jedoch mit Ausnahme

1) der Räumungs- und Mieths-Sachen,

---

*) Danzig, gedruckt bey Daniel Ludwig Wedel, Es. Hochedl. Hochw. Raths und des academischen Gymnasii Buchdrucker.

2) der causarum optionis oder Satz-Sachen,
3) der Gewerks-Sachen,
4) der Bau-Sachen,
5) der Wechsel-Sachen,
6) der Possessorien-Sachen,
7) der Arrest-Sachen,
8) der Injurien-Sachen,
9) der See-Sachen,
10) der Executions-Sachen,
11) der Fälle, wo gerichtlich oder außergerichtlich auf dieses Rechtsmittel renunciiret worden;

auch ist dieses Rechtsmittel bey Semi-Criminal-Sachen nur gegen die Definitiv-Sentenz, und in Civil-Sachen gegen interlocutorische Sentenzen nur in so weit zuläßig, als nicht zwey conforme Erkenntnisse vorhanden sind, sondern in appellatorio sententia interlocutoria reformiret worden.

§. 2.

Bey Beurtheilung der Summa revisibilis wird blos auf den Betrag der Capitals- oder Hauptforderung gesehen, auf Zinsen und Kosten aber keine Rücksicht genommen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals betrügen, in welchem Falle selbige zur Bestimmung der revisiblen Summe dem Capital mit beizurechnen sind, oder daß die streitigen Zinsen für sich die Summa von 1500 fl. erreichten. Wenn in einem Prozesse über mehrere Posten und Forderungen erkannt worden; so kommt es nicht darauf an, ob jede einzelne Post für sich, sondern nur ob sämmtliche in das Revisorium zu bringende Posten, in soferne sie aus demselben Geschäfte entspringen, die Summa von 1500 fl. betragen. Fortwährende Präſtationen werden Behufs der Berechnung der Summa revisibilis mit 4 pro Cent zum Capital veranschlagt; Rechtsstreite über dingliche Gerechtigkeiten sind ohne Schätzung unbedingt revisibles.

§. 3.

Gegen keine Appellations-Sentenz darf innerhalb der ersten acht Tage, vom Tage der Publication oder Insinuation des Erkenntnisses abgerechnet, revidirt werden. Die in diesem Zeitraum erfolgte Revisions-Anmeldung soll für unzuläßig erklärt werden, unbeschadet des Rechts des Revidenten sie aufs neue während des Laufs der gesetzlichen Frist einzulegen.

Nach Ablauf dieser 8 Tage haben beyde Theile zur Einwendung des Rechtsmittels der Revision noch eine zehntägige Frist, welche jedoch völlig peremtorisch ist, so, daß weder eine Prorogation derselben noch eine Restitution gegen deren Ablauf statt findet, jedoch fängt, wenn das Erkenntniß eine Parthey, die abwesend ist, betrift, diese Frist erst von dem Tage zu laufen an, wenn selbiges mit Zurechnung der nach dem Postenlauf zur Uebersendung erforderlichen Tage angekommen seyn kann. Nur bey Erkenntnißen in welchen zugleich auf provisorische Vollstreckung erkannt worden, ist die Abwartung der obengedachten achttägigen Frist nicht nothwendig, sondern eine frühere Revisions-Anmeldung zuläßig.

§. 4.

Die Parthey welche dieses Rechtsmittel einwenden will, muß sich dieserhalb durch ein von ihr selbst unterschriebenes und von einem hiesigen Juris Practico mitvollzogenes Gesuch bey dem Präsidi des Revisions-Collegii melden.

§. 5.

Diese Meldung muß

1) eine bestimmte Angabe der Beschwerden und der Punkte des frühern Erkenntnisses, gegen welches erstere gerichtet sind, und
2) einen darauf gegründeten bestimmten Antrag enthalten, auch muß
3) derselben eine Ausfertigung des Appellations-Erkenntnisses, mit dem Vermerk des Tages, wo selbiges publiciret oder insinuiret worden, beygefügt werden.

§. 6.

Fehlen der Meldung diese Erfordernisse, so wird sie für nicht angebracht erachtet, und muß nach einem in der ersten Session des Collegii deshalb gemachten Vortrage hierauf unverzüglich verfügt und diese Verfügung den Partheyen per copiam mitgetheilt werden.

§. 7.

Muß bey dieser Meldung sofort ein Kosten-Vorschuß der
bey Gegenständen von 1500 — 2000 fl. auf 50 fl.
= 2000 — 4000 fl. = 80 fl.
über 4000 fl. — auf 100 fl. festgesetzt wird,
bey dem Secretaire des Collegii deponirt und daß solches geschehen, durch beyzufügende Quittungen bescheinigt werden. Wird von beyden Theilen die Revision interponirt, so erlegt jeder für sich den vorgedachten Kosten-Vorschuß.

§. 8.

Wenn die Meldung die ad §. 5. bestimmten Erforderniſſe hat, so werden die Acten der beyden frühern Instanzen durch eine schriftliche Verfügung des Präsidis von den Behörden erbeten, und wird sodann die Meldung in der nächsten Session von dem Präside oder einem von diesem dazu substituirten Mitgliede des Collegii vorgetragen, worauf das Collegium über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit des Rechtsmittels entscheidet.

§. 9.

Wenn es Hinsichts des Werths des Objecti litis zweifelhaft ist, ob die Revision zuläßig, so ist zuvörderst die Meldung dem Gegentheile zuzufertigen, und dessen Erklärung darüber sub spatio von drey Tagen präclusivischer Frist zu erfordern.

§. 10.

Wird das Rechtsmittel unzuläßig befunden, so wird der Supplicant unter Anführung der Gründe und mit der Anweisung zur Zurücknahme des Kosten-Vorschußes abschläglich schriftlich beschieden und die Acten der frühern Instanzen werden an ihre Behörden remittirt.

§. 11.

Wird das Rechtsmittel der Revision für zuläßig erklärt, so wird dem Revidenten aufgegeben, mit der Ausführung seiner Beschwerden innerhalb einer präclusivischen Frist, die nach Beschaffenheit der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmen ist, beyzukommen, dem Gegentheil aber wird von der erfolgten Einwendung dieses Rechtsmittels und dem Verfügten durch einen schriftlichen Bescheid Nachricht gegeben.

§. 12.

Kömmt die erforderte Deduction binnen der gesetzten Frist nicht ein, so wird nach Ablauf der Frist die Vorlegung der Acten zum Spruch verfügt und auf jede später eingehende Schrift keine Rücksicht weiter genommen.

§. 13.

Geht die erforderte Deduction innerhalb der bestimmten Frist ein, so wird selbige im Collegio vorgetragen und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, dem Gegentheil zur Einreichung der Rededuction binnen gleichmäßiger präclusivischer Frist communicirt. Nach Ablauf dieser Frist wird, die Gegendeduction mag eingekommen seyn oder nicht, die Vorlegung der Acten zum Spruch verfügt.

§. 14.

Die Berichte und Gegenberichte müssen, so wie die Meldungen sowohl von den Partheyen selbst als auch von einem hiesigen Juris practico unterschrieben seyn und Behufs der Communication an den Gegentheil in duplo eingereicht werden.

§. 15.

Die Anbringung ganz neuer Thatsachen oder Beweismittel, so wie neuer auf Thatsachen beruhenden Einwendungen findet nicht statt.

§. 16.

Sollte aber eine bereits in den vorigen Instanzen angebrachte aber unerörtert gebliebene Thatsache, oder ein in den Vorakten angegebenes aber nicht aufgenommenes Beweismittel in dieser Instanz für erheblich erachtet werden; so wird die Verhandlung über diese Thatsache oder die Aufnahme dieser Beweismittel per Sententiam an die Instanz zurückgewiesen, wo selbige zuerst angegeben worden, und kann in diesem Falle auch noch auf neue zur Unterstützung dieser Thatsache gehörige Facta oder zur Verstärkung der angegebenen Beweismittel dienende neue data Rücksicht genommen werden und die Erörterung und Aufnahme derselben erfolgen. Betreffen diese Thatsachen und Beweismittel nicht den Hauptgegenstand des Prozesses, sondern nur einen Nebenpunkt, z. B. die Zinsen, den terminum a quo und die Höhe derselben, oder nur die Kosten, so muß in der Hauptsache erkannt, zugleich aber in dem Urtheil festgesetzt werden, ob und worüber eines solchen Nebenpunktes wegen noch eine nähere Untersuchung zu verfügen und nochmals in einer der vorigen Instanzen zu erkennen sey.

Eben so muß, wenn mehrere abgesonderte Punkte in derselben Sache an die Revisions-Instanz gelangt sind und nur bey einem oder einigen derselben eine nähere Untersuchung nöthig befunden wird, wegen der letztern diese nähere Untersuchung in dem Urtheil mit verordnet, wegen der übrigen aber sogleich definitive erkannt werden.

§. 17.

Werden solche Einwendungen in dieser Instanz noch angebracht, die gesetzlich, selbst bei der Execution noch zuläßig sind, so muß nichts desto weniger in der Hauptsache erkannt und dergleichen Einwand zur Verhandlung erster Instanz zurückgewiesen werden.

§. 18.

In jeder Sache wird vom Präside des Collegii ein Referent und ein Correferent ernannt. Ersterer communicirt seine angefertigte Relation dem Letztern und dieser fügt nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung derselben cum actis sein Votum mit den Gründen bey.

§. 19.

In allen Fällen entscheidet die Stimmenmehrheit des Collegii. Sind aber zwey conforme Erkenntnisse der frühern Instanzen vorhanden und es wird von dem Re- und Correferenten auf Abänderung derselben angetragen; so muß noch ein drittes Mitglied des Collegii ernannt werden, dem die Relation und Correlation cum actis zur nochmaligen Prüfung und gleichmäßigen Abgabe seines schriftlichen Voti zuzustellen sind, nach dessen Eingang und Vortrage sodann durch Stimmenmehrheit entschieden wird. Wenn aber für die Abänderung und für die Bestätigung der beyden frühern Urtheile gleich viel Stimmen vorhanden sind, so sind die ersten Erkenntniße zu bestätigen.

§. 20.

Um einen Beschluß wegen eines Erkenntnißes zu fassen, ist die Gegenwart von wenigstens fünf Mitgliedern des Collegii, unter denen jedoch schlechterdings drey Rechtsgelehrte seyn müssen, erforderlich.

§. 21.

Nur der tenor sententiae wird unter dem Siegel des Collegii ausgefertigt und cum actis an das judicium primae instantiae remittirt. Die Gründe der Entscheidung werden in der Regel den Partheyen nicht communicirt. Verlangt indessen in Fällen, wo das Revisions-Erkenntniß reformatoriam der Erkenntniße beyder Instanzen enthält, die Parthey die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe für das Revisions-Erkenntniß, so müssen diese Gründe den Partheyen auf ihr Verlangen mitgetheilt werden.

§. 22.

Die Einwendung des Rechtsmittels der Revision ist kein Beneficium commune und darf weder ultra petitum erkannt, noch das Erkenntniß zum Nachtheil des Revidenten abgeändert werden, wenn nicht auch vom andern Theile die Revision interponiret worden, doch kann der Revise

innerhalb zehn Tagen, nachdem ihn die erfolgte Einwendung dieses Rechtsmittels von Seiten des Revidenten bekannt gemacht worden, noch erklären, daß er der Revision adhaeriren wolle, in welchem Falle in den Punkten, worauf sich die Adhaesion allein beziehen kann, dieselben Vorschriften Anwendung finden, die in Ansehung des Revidenten Hinsichts des Verfahrens festgesetzt sind.

§. 23.

Die Einwendung des Rechtsmittels der Revision hat einen effectum devolutivum, auch in der Regel einen suspensivum, es sei denn, daß schon in der zweiten Instanz auf provisorische Vollstreckung des Erkenntnißes zweiter Instanz erkannt ist, oder die Gesetze nach der Natur des Prozeßes dem Rechtsmittel selbst nur einen effectum devolutivum beylegen. Indessen steht dem Revisen frei, auch in dieser Instanz den Antrag auf provisorische Vollstreckung des Urtheils zweiter Instanz zu machen, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) muß der Gegenstand des Prozesses einer Schätzung nach Gelde fähig seyn;
2) muß derjenige, welcher auf diese provisorische Vollstreckung anträgt, die ihm aus der Nichtvollstreckung entstehende Gefahr und den zu fürchtenden unersetzlichen Schaden bestimmt angeben und bescheinigen.
3) muß eine angemessene Caution offeriret werden.

§. 24.

Sind diese Erforderniße vorhanden, so wird das diesfällige Gesuch dem Gegentheil zur schriftlichen Erklärung darüber binnen drey Tagen präclusivischer Frist communicirt, und wenn diese eingeht, oder die Frist abgelaufen ist, vom Collegio sowohl über die Zuläßigkeit der nachgesuchten Execution als die Hinlänglichkeit der offerirten Caution entschieden, und wenn dem Executions-Gesuch deferiret wird, die Vollstreckung der Execution der ersten Instanz überlassen.

§. 25.

Sind zwey conforme frühere Erkenntniße vorhanden, und das Gesuch hat die ad 1 — 3. §. 23. bestimmten Erforderniße, so muß dem Antrage immer deferiret werden.

§. 26.

Wenn zwey conforme frühere Erkenntniße vorhanden sind, diese in der Revisions-Instanz bestätiget werden, und sich ex Actis ergiebt, daß einer von beyden Theilen ohne Grund aus Chikane und Prozeßsucht Rechtsmittel eingewendet, so kann zugleich auf eine Strafe deshalb erkannt, und soll diese mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache und je nachdem die Parthey mehr oder weniger Chikane und Prozeßsucht sich zu Schulden kommen lassen, auf eine Geldbuße von 50 bis 200 fl. oder im Unvermögensfall auf verhältnißmäßigen Arrest oder Strafarbeit bestimmt werden.

§. 27.

Bey den vor dies Collegium etwa gehörenden Nullitäts-Klagen soll

das bisher in Revisorio bestimmte Verfahren mit den aus der Natur dieser Klage entspringenden Modalitäten statt finden.

§. 28.

Die Kosten werden nach folgenden Bestimmungen entrichtet:

für jede schriftliche Verfügung

an Taxa	. . . .	fl. 1 =
pro Sigillo	. . . .	1 =
an Copialien für jede Seite		= 24 gr.
an Boten und Insinuations-Gebühren		= 24 =

für jedes Erkenntniß nach Verhältniß der Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der Sache

von 1,500 — 3000 fl.	— 20 —	30 fl.
= 3,000 — 10,000	— 30 —	50 =
= 10,000 — 20,000	— 50 —	80 =
= 20,000 — 30,000	— 80 —	120 =
= 30,000 — 40,000	— 120 —	180 =
= 40,000 — 50,000	— 180 —	250 =

und von jedem Erkenntniß, das die revisible Summe von fl. 50,000 überschreitet von . . . . 250 bis auf 500 fl.

für die Ausfertigung eines Erkenntnißes pro Secretario . . . . . fl. 2.

§. 29.

Die Gebühren der Prokuraten und Advokaten werden nach Verschiedenheit des Gegenstandes der Sache und Maaßgabe der §. 7. Hinsichts der Höhe des Objecti litis angenommenen Sätze dahin bestimmt;

für die Anmeldung der Revision . .	fl.	8 — 16 fl.
für die Einziehung der Information		12 — 20 =
für den Revisions-Bericht		20 — 60 =
für den Gegenbericht		20 — 60 =
pro cura instantiae		12 — 20 =

§. 30.

Dem Secretaire des Collegii liegt insbesondere ob, die Ausfertigung des Erkenntnißes vor ihrer Absendung mit dem Original zu collationiren und zur Bescheinigung ihrer Richtigkeit zu contrasigniren, die Kosten-Vorschüße und Strafgelder in Empfang zu nehmen, nach beendigter Sache die im Erkenntniße festgesetzten Kosten aus dem vorhandenen Kosten-Vorschuß unter die Participienten zu distribuiren, die Einziehung des etwanigen Restes zu veranlassen und hierüber eine genaue Controlle zu führen und werden dem Sekretaire und Canzellisten dieses Collegii dieselben Emolumente und Copialien bewilliget, welche den beyden Sekretarien bey der Raths-Unterkanzley in Prozeß-Sachen gemeinschaftlich zukommen.

Nr. 49.

Nachtrag

zu der Instruktion für die Beamten des Civil-Standes. *)

Nachdem jetzt eine längere Erfahrung gezeigt hat, welche Vorschriften des Code Napoleon wegen der Civil-Stands-Acten für den hiesigen Staat, bey seiner geringern Ausdehnung und bey dem größern Zusammenfluß sich ansiedelnder Fremden, oder blos durchziehender und nur eine Zeitlang verweilender Ausländer, weniger paßend und ausführbar sind; so hat die Regierung zur Erleichterung des Publikums sowohl als der Herren Civilstandsbeamten selbst, folgende Modificationen der darüber unterm 16. Dez. 1808 allhier ergangenen frühern Verordnung beschloßen, und theilt sie hiedurch den Herren Beamten zur Norm ihres fernern Verhaltens in allen neu vorkommenden, so wie auch in den noch schwebenden unbeendigten Fällen mit.

1.

Vom künftigen Jahre ab dürfen die Protokolle nur einfach aufgenommen und als Original-Verhandlungen den Declaranten und Zeugen zur Unterschrift vorgelegt werden; statt des bisherigen zweiten Exemplars aber ist eine beglaubte Abschrift oder Duplikat davon anzufertigen, welches die Civilstands-Beamten zurück behalten, dahingegen sie die Original-Verhandlungen zusammt den Original-Belägen abzuliefern verbunden sind. (conf. §. 40. des Code Napol. und §. 2. der frühern Instruktion für die Beamten.)

2.

Als Zeugen können auch Personen weiblichen Geschlechts zugelassen werden, wenn sie nur volljährig und sonst ihrem Ruf und Lebenswandel nach glaubwürdig sind. (cf. §. 37. Code und §. 18. der Instruktion.)

3.

Von den frühern Akten und kirchlichen Registraturen, auf die sich als Beweisstücke berufen wird, dürfen nicht weiter Extracte beigefügt werden, wenn sie in den Büchern der nämlichen Parochie enthalten sind, doch muß der Beamte ausdrücklich im Protokoll bemerken und einzeugen, daß er auch von der Richtigkeit der Bezugnahme überzeugt sey. (§. 11. d. Instr.)

4.

Bey den Geburts-Akten ist es hinreichend, wenn auch nur Ein Zeuge zur Beglaubigung des Protokolls außer dem Declaranten zugezogen wird. (§. 56. Code und 18. d. Instr.)

---

*) Amtlicher Abdruck.

5.

Ueber die Aufgebote dürfen gar keine besondere Protokolle aufgenommen werden, sondern es ist zureichend, wenn darüber nur eine fortlaufende tabellarische Liste gehalten wird. (§. 63. C.)

6.

Ist das Aufgebot in mehreren Sprengeln geschehen; so bedarf es über die Negative, daß überall kein Einspruch angemeldet worden, keines besondern Attestes; dagegen muß jeder Beamte, sobald ein Einspruch bei ihm geltend gemacht wird, sogleich den andern Beamten, die dieselbe Proklamation zu verrichten gehabt, davon Nachricht geben.

7.

Zur Copulation selbst sind die Taufscheine der Brautleute nicht erforderlich, wenn das heirathsfähige Alter von resp. 18 und 15 Jahren ganz unzweifelhaft ist, und auch sonst in Rücksicht der Volljährigkeit (von 21 Jahren) wegen der dieserhalb etwa noch nöthigen Consense keine Bedenklichkeiten vorwalten. cf. §. 70 und 144. C.

8.

Von Beibringung der Consense von Seiten der Eltern und Großeltern, als auch Bescheinigung der an sie zu erlassenden ehrerbietigen Anfragen, werden solche Personen, die ihre Kührjahre erreicht haben, und übrigens in ihrer Dispositionsfähigkeit völlig unbeschränkt, auch schon einmal verehlicht gewesen sind, gänzlich und in jedem Falle befreyet.

9.

Auch im Fall der ersten Verehelichung können großjährige und schon längere Zeit — wenigstens ½ Jahr — sich hier aufhaltende Brautleute damit übersehen werden, wenn die genannten Ascendenten nicht im hiesigen Staate leben, und noch weniger bedarf es in dem vorausgesetzten Fall also der Bescheinigung von dem Ableben dieser auswärtigen Verwandten.

10.

Doch können auch wohl bey den im hiesigen Gebiete verstorbenen Personen Umstände eintreten, welche die Herbeischaffung der Todtenscheine unmöglich machen, und sind alsdann solche von Seiten der Civil-Stands-Beamten durch Abhörung von Zeugen oder schlimmsten Falls durch Selbstbeeidigung der Angabe von Seiten der Deklaranten zu ergänzen. (cf. 148 — 160. C.)

11.

Unmündige elternlose Personen sind wegen des erforderlichen obervormundschaftlichen Consenses zur gemeinschaftlichen Meldung mit ihren Vormündern an E. Hochweisen Senat oder in Betreff des Territorii an die competenten Administrationen zu verweisen. (§. 32. Instr.)

12.

Von dem zur Vollziehung der Ehe und Berichtigung der vorher zu

erlassenden Aufgebote nach §. 74 und 165 des Code erforderlichen sechsmonatlichen Aufenthalt, kann in dringenden Fällen, bey Durchreisenden und bey wandernden Handwerksgesellen, so wie bey fremden Seeleuten, Stromschiffern und Fuhrleuten, in so ferne eine Ausnahme gemacht werden, als sie durch obrigkeitliche Atteste aus ihrem letzten Aufenthalts- oder aus ihrem Geburts-Orte, oder durch das Zeugniß ihrer unmittelbaren Vorgesetzten oder Correspondenten, wenigstens einige Vergewisserung über ihren annoch ledigen Stand zu schaffen vermögen.

13.

Die Copulationen selbst können auf Verlangen der Interessenten, und ohne besondere Dispensation, auch im Privat-Gelaße, so wie an jedem beliebigen Tage, gleich nach gehörig bewirkter Proklamation, vollzogen werden; auch sind zwey Zeugen außer den Deklaranten und konsentirenden Personen hinreichend. (§. 75 und 160 C.)

14.

Bey der im §. 76. des Code verordneten Vorlesung des sechsten Capitels aus diesem Gesetzbuche ist mit Rücksicht auf den Stand und die Verhältniße der Brautleute zu verfahren und nach der jedesmaligen Fassungskraft die Gesetzessprache durch Umschreibung zu verdeutlichen; doch müssen überall wenigstens die §. 212 bis 218 und der §. 226. vorgehalten werden.

15.

Wenn dem Civilstands-Beamten ein Scheidungsurtheil, welches aus andern Gründen als blos auf wechselseitige Einwilligung erlassen ist, zur Vollziehung und Eintragung präsentirt wird, so muß derselbe zuvörderst den dazu nöthigen Termin etwas geräumig bestimmen und unter Mittheilung eines schriftlichen Zettels darüber, etwa mit folgenden Worten:

> N. N. will den . . . . . d. M. das ergangene Scheidungs-Urtheil vor mir zur Vollziehung bringen und wird daher ergebenst gebeten, den Gegentheil dazu vorladen zu lassen und darüber, wie solches geschehen, dem Extrahenten eine Bescheinigung zu ertheilen.
>
> N. N.
> Civilstands-Beamter.

den Deklaranten anweisen, daß er bey dem Gericht, welches die Scheidung ausgesprochen hat, die Vorladung des Gegentheils zu diesem Termin nachsuche und sich darüber, daß diese Vorladung wirklich bewirkt worden, eine Bescheinigung ertheilen lasse. Diese Bescheinigung muß der Extrahent in dem angesetzten Termin beibringen und zu den Civilstands-Akten übergeben, worauf denn mit Protokollirung des Scheidungsurtheils verfahren werden kann, der Gegentheil mag erscheinen oder nicht. cf. §. 264. d. Code.

Danzig, den 6. Dezember 1809.

Bürgermeistere und Rath.

Nr. 50.

Nachtrag

zu der hiesigen neu revidirten Banquerouter-Ordnung vom 23sten July 1777. *)

Nachdem laut Schluß sämmtlicher Ordnungen vom 15ten December 1809 für nöthig erachtet worden, zu der hiesigen neu revidirten Banquerouter-Ordnung vom 23sten July 1777 nachstehende Ergänzungen zu machen, so werden selbige hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung gebracht.

§. 1.

Der Anfang des Concurs-Jahres wird von dem Tage der per decretum erfolgten Concurs-Eröffnung festgesetzt, und diese zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger binnen Jahr und Tag zu dreyenmalen von 3 zu 3 Monaten ohne daß jedoch die strikte Nichtbeobachtung dieser Formalien auf Tage in den Zwischenräumen Nullitäten im Verfahren nach sich ziehen und zu Controversen Grund geben kann, durch die hiesigen Anzeigen bekannt gemacht.

§. 2.

Die Ausfälle der während der Königl. Preuß. Regierung eingetragenen Hypotheken-Capitalien, wenn die Kaufgelder zur Befriedigung der Inhaber nicht hinreichen, werden, so wie die Ausfälle bey den unter Mithaftung des übrigen Vermögens zu Pfennigzins oder zur Verbesserung verschriebenen Erbbuchs-Capitalien in die 3te Classe mit doppelter Dividende locirt.

§. 3.

Die Ausfälle solcher Forderungen, derentwegen Execution demandirt worden, behalten die Rechte der Forderung selbst, mithin, wenn ein Wechsel ihr zum Grunde liegt, die Berechtigung zur doppelten Dividende, im Fall einer Buchschuld aber die Berechtigung der Buchschuld.

§. 4.

Alle Sportuln und Gebühren vormaliger hiesigen und auswärtigen Königl. Preuß. Sportul-Cassen, so wie die Gebühren der ehemaligen hiesigen Justiz-Commissarien, welche die Masse qu. betreffen, werden vorweg abgezogen, diejenigen aber, welche aus andern Prozessen herrühren, werden als ordinaire Buchschulden locirt.

§. 5.

Die Classe der Zinsen von Häusern, Wohnungen, Speichern ꝛc. in so ferne sie im letzten Jahre vor dem Fallissement entstanden, wird unbedingt nach der Banquerouter-Ordnung bestimmt, ohne auf vorhandene

*) Amtlicher Abdruck.

Illata zu sehen. Der einjährige Zins in Ansehung der unter Königl. Preuß. Regierung eingeleiteten Concursen wird nach Königl. Preuß. Gesetzen locirt, die ältern Zinsenrückstände kommen in die 2te Classe zu stehen.

Gegeben auf Unserm Rathhause, Danzig den 8ten Januar 1810.

Bürgermeistere und Rath.

Nr. 51.

REGLEMENT

für das Revisions-Collegium als 2te Instanz in Criminal-Sachen. Aus Schluß sämmtlicher Ordnungen der freyen Stadt Danzig publicirt den 2. Februar 1810.*)

§. 1.

Das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung findet in allen Fällen statt, wo

in einer bey dem Schöppen-Gericht verhandelten Untersuchungs-Sache auf eine härtere Strafe als körperliche Züchtigung, fünfjähriges Gefängniß oder fünfjährige Zuchthaus-Arbeit, imgleichen wo auf eine infamirende oder eine die Summe von 3000 fl. übersteigende Geldstrafe erkannt worden.

Die Aemter dagegen können nur auf ½ Jahr Zuchthaus-Arbeit, auf 1 Jahr Gefängniß-Strafe, auf 500 fl. Geldstrafe, auf Züchtigung von 50 Hieben und Ausstellung im Halseisen ohne Appellation erkennen; Verbrechen, die eine höhere Bestrafung erfordern, werden an das Schöppen-Gericht übergeben.

§. 2.

Zur Einwendung dieses Rechtsmittels hat der Angeschuldigte eine 10tägige Frist vom Tage der Publikation des ersten Erkenntnißes ab gerechnet und muß ihm solches bey dessen Publikation ausdrücklich bekannt gemacht werden, solches auch in dem Publikations-Protokoll ausdrücklich vermerkt werden.

§. 3.

Wenn in den nach §. 1. zuläßigen Fällen der Angeschuldigte dieses Rechtsmittel einwendet, so muß er zugleich darüber vernommen werden:

a. wen er sich zum Vertheidiger erbitte, und
b. ob und welche neue That-Umstände oder Beweismittel er zur Darlegung seiner Unschuld oder seiner geringern Strafbarkeit anzubringen habe.

---

*) Danzig, gedruckt bey Daniel Ludwig Wedel, Es Hochedl. Hochw. Raths und des academischen Gymnasii Buchdrucker.

§. 4.

Die über diese Erklärung des Angeschuldigten aufgenommene Verhandlung wird hierauf mit den Akten, deren Vollständigkeit attestirt werden muß, wenn sich nicht bereits ein vollständig attestirter Rotulus dabey befindet, an das Revisions-Collegium eingesendet und vom Präside des letztern oder einem von diesem dazu ernannten Mitgliede des Collegii vorgetragen.

§. 5.

Findet das Collegium die Instruktion und Aufnahme der angeführten neuen Thatsachen oder Beweismittel oder die eines schon in erster Instanz vorgekommenen aber unerörtert gebliebenen Umstandes nothwendig, so wird dieselbe veranlaßt und nach Ernennung eines Defensoris werden die Akten mit der diesfälligen Verfügung an die Behörde remittirt, welche die Untersuchung in erster Instanz geführt hat, doch bleibt es dem Collegio überlassen, diese Instruktion in zweiter Instanz in besondern dazu geeigneten Fällen, auch einem andern Inquirenten zu übertragen.

§. 6.

Wenn die verfügte neue Instruktion erfolgt ist, wobey immer der ernannte Defensor zugezogen werden muß und die Akten gehörig inrotulirt wieder eingereicht worden, wird die Sache vom Präside Collegii oder einem von diesem dazu ernannten Mitgliede des Collegii vorgetragen und wenn sich nichts zu erinnern findet, dem Defensor unter Zufertigung der Akten aufgegeben, die Defension innerhalb einer verhältnißmäßigen Frist von 14 Tagen bis 4 Wochen einzureichen, nach deren Eingang aber die Vorlegung der Akten zum Spruch verfügt.

§. 7.

Findet das Collegium keine Nach-Instruktion nöthig, so wird nur der Defensor ernannt und Terminus colloquii zwischen dem Defensor und dem Angeschuldigten vor einem ad hunc Actum ernannten Mitgliede des Collegii und dem Sekretair angesetzt, wornächst diese die darüber aufgenommene Verhandlung einreichen und wie §. 6. bemerkt worden, mit Erforderung der Defension und Vorlegung der Akten zum Spruch verfahren wird.

§. 8.

Dem Defensor müssen die Akten wenigstens 3 Tage vor dem Termino colloquii zu seiner Information zugefertigt werden.

§. 9. a.

Jeder der Prokuratoren und Advokaten, der von einem Angeschuldigten zum Defensor erbeten, oder vom Collegio dazu ernannt wird, ist verpflichtet, sich diesem Geschäfte zu unterziehen und kann durch Straf-Mandate dazu angehalten werden, wenn er überhaupt die Uebernahme der Defension ohne rechtliche Gründe verweigert oder die Einreichung derselben ungebührlich verzögert.

§. 9. b.

Bey Todes-Urtheilen muß, auch wenn der Verurtheilte auf weitere Vertheidigung Verzicht leistet, dennoch die Einsendung der Akten an diese Instanz erfolgen und von dieser ex officio das Defensions-Verfahren eingeleitet werden. Bey Urtheilen, worin auf infamirende oder 10jähriges Gefängniß übersteigende Strafen erkannt worden, kann zwar auf dieses Rechtsmittel Verzicht geleistet werden, jedoch muß dem Inquisiten, wenn er sich dabei beruhigen zu wollen erklärt, dennoch ex officio ein Rechtsverständiger Beystand zugeordnet werden und er in dessen Gegenwart seine Erklärung von dem Rechtsmittel keinen Gebrauch machen zu wollen, wiederholen.

§. 10.

Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister können auf diese Vertheidigung antragen, wenn der Angeschuldigte selbst auch darauf Verzicht leistet.

§. 11.

In jeder Sache werden von dem Präside Collegii ein Referent und ein Correferent ernannt, ersterer communicirt dem letztern seine Relation und dieser giebt nach Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit des in der Relation vorgetragenen Facti, die er jedesmal mit attestiren muß, sein Votum über die in Antrag gebrachte Entscheidung mit Anführung der Gründe.

§. 12.

Bey Todesurtheilen oder in Sachen, wo auf infamirende Strafen oder 10jähriges Gefängniß und darüber erkannt worden, soll außer dem Re- und Correferenten noch ein drittes Mitglied des Collegii ernannt und diesem die Re- und Correlation vor deren Vortrag im Collegio cum Actis zugestellt werden, um ebenfalls sein Gutachten darüber abzugeben. Um einen Beschluß fassen zu können, ist die Gegenwart von wenigstens 5. Mitgliedern des Collegii nothwendig.

§. 13.

Nach dem Vortrage der Relation wird durch Stimmen-Mehrheit entschieden. Sind zwey Hauptmeinungen im Collegio, so müssen diejenigen, deren Stimmen von diesen verschieden sind, sich zu einer der Haupt-Stimmen selbst determiniren und einer von diesen beytreten. Sind die Stimmen mit Inbegriff der des Präsidis gleich getheilt, so soll die gelindere Meinung jedesmal den Ausschlag geben.

§. 14.

Nur der tenor Sententiae wird ausgefertigt und an das Judicium primae Instantiae remittirt. Verlangt der Angeschuldigte indessen die Erkenntniß-Gründe, so müssen ihm dieselben in allen Fällen mitgetheilt werden.

§. 15.

Die Ausfertigung des Erkenntnißes wird von dem Sekretario nach vorgängiger Collationirung mit dem Original contrasignirt und in solchen

Fällen, wo der Beschluß des Collegii gegen das Votum des Re- und Correferenten ausfällt, wird der tenor sententiae von demjenigen Mitgliede des Collegii abgefaßt, nach dessen Antrag das Conclusum Collegii ausgefallen ist.

§. 16.

Die Kosten der Untersuchung werden nach den in der Preuß. Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Sätzen liquidirt, bey unvermögenden Inquisiten aber durch Erkenntniß niedergeschlagen.

Nr. 52.

Ex Recessu Ordinum anni 1810, die Scheidemünze betreffend.*)

Nachdem ein Schluß der Ordnungen bestanden, daß die im Publicando vom 20. April 1808 enthaltene Gleichstellung der Danziger Sechs-Groschenstücke mit dem grob Preuß. Courant aufgehoben, vielmehr die Bezahlung bei allen Verabredungen, sie mögen nun durch Privat- oder öffentliche Contracte, Wechsel oder gerichtliche Schuld-Verschreibungen rc. entstanden sein, sobald sie auf grob Preuß. Courant festgesetzt worden, auch in diesen nemlichen Münzsorten erfolgen soll; Als committiret E. Rath

dem Herrn Präsidenten, als Administratori von Hela und dem neuen Gebiete,
dem Herrn Vice-Präsidenten, als Administratori des Werders,
dem Herrn Kriegs-Präsidenten, als Administratori der Nehrung,
dem Herrn Bürgermeister Remer, als Administratori der Höhe,
dem Herrn Kämmerer,
dem Herrn Johann Ephraim Schmidt, als Präsidi des Bau-Amts und der Hülfgelder-Function,
dem Herrn Richter,

hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Act. in Senat. den 9. May 1810.

Ex
Archivo Civit. Gedan.
extradit. d. 17. May 1815.
B. E. Schmidt,
Senior et Archivar.

---

*) Amtlicher Abdruck.

Nr. 53.

Ordnungsschluß, den Kaufschoß betreffend.*)

Nachdem ein Schluß der Ordnungen bestanden, daß bei nothwendigen Subhastationen, wenn der Real-Gläubiger das ihm verpfändete Grundstück selbst unter dem Werthe seiner Forderungen an sich kauft, das bei Erbeskäufen an die Hülfgelder-Casse sonst zu entrichtende 1 pro Cent auch in diesen Fällen vor der Verschreibung ins Erbbuch gezahlet werden soll; als committiret E. Rath dem Herrn Präsidenten, dem Herrn Vice-Präsidenten, als Administratori des Werders,
dem Herrn Kriegs-Präsidenten als Administratori der Nehrung und des Mündischen Landes
dem Herrn Bürgermeister Remer als Administratori der Höhe,
dem Herrn Johann Ephraim Schmidt als Praesidi des Bau-Amts,
darauf zu sehen, daß diesem Befinden der Ordnungen ein Genüge geschehe.

Act. in Senatu den 4. July 1810.

J. E. Schmidt,
Secretarius.

Nr. 54.

Ordnungsschlüsse, die Verrechnung auf Abgaben-Rückstände betreffend.**)

Nachdem ein Schluß der Ordnungen bestanden, daß denen Landleuten ihre Forderungen, welche aus Ordonnanz-Fuhren und aus der gegenwärtigen Lieferung herrühren, gegen die Rückstände zur gezwungenen Anleihe, bei der Einkommensteuer, beim Kopf- und Garnisons-Gelde, und bei denen Kämmerei-Abgaben an Zinsen, Hufen-Contribution und Pachtgefälle, die Rückstände ans Bau-Amt und an die Kämmerei, jedoch nur bis Martii a. c. verrechnet werden sollen; als committirt E. Rath dem Hrn. Carl Gottl. Döring, als Praesidi der Commission zur Erhebung der Lieferungen.
dem Hrn. Daniel Jac. Scheffler als Vorspannsdirectori,
zu diesem Behufe denen Landleuten Scheine zu ertheilen, auf wie viel an Vergütung dieselbe
wegen dieser Lieferungen,
wegen gestellter Ordonnanzfuhren

---

*) Ungedruckt.

**) Ungedruckt.

Ansprüche zu machen haben, um hierauf bei denen resp. Kassen verrechnen zu können.

Act. in sen: d. 2. Octbr. 1811.

Nachdem ein Schluß der Ordnungen bestanden, daß die Landleute ihre Forderungen, welche aus Ordonnanzfuhren und aus den gegenwärtigen Lieferungen herrühren,

1) gegen die Rückstände zur gezwungenen Anleihe,
2) gegen die Rückstände bei der Einkommensteuer, beim Kopf- und Garnisons-Gelde,
3) gegen ihre Rückstände bei denen Kämmerei-Abgaben an Zinsen, Hufen-Contribution und Pachtgefällen,

die Rückstände ans Bau-Amt und an die Kämmerei jedoch nur bis Martii a. c., und zwar in der genannten Reihefolge verrechnen sollen, auch sie zu diesem Behufe mit Bescheinigungen, wieviel sie abzurechnen haben, werden versehen werden: Als committirt E. Rath

a) dem Hrn. Dan. Jac. Scheffler, als Praesidi der Contributions-Commission, wenn ihm diese Scheine präsentirt werden, die Rückstände zur gezwungenen Anleihe hierauf abzuschreiben.

Act. in Senat. d. 2. Octbr. 1811.

b) dem Hrn. Jac. Dan. Mich. Schmidt als Praesidi der Deputation zur Einkommensteuer, wenn ihm diese Scheine, worauf die Rückstände zur gezwungenen Anleihe bereits abgeschrieben worden, präsentirt werden, sodann die Rückstände bei der Einkommensteuer hierauf abzuschreiben.

Act. in Senat. d. 2. Octbr. 1811.

c) dem Hrn. Kämmerer,
wenn ihm diese Scheine, worauf die Rückstände zur gezwungenen Anleihe, und bei der Einkommensteuer abgeschrieben worden, präsentirt werden, sodann die Rückstände bei dem Kopf- und Garnisons-Gelde bei denen Kämmerei-Abgaben an Zinsen, Hufen-Contributionen und Pachtgefällen aber nur die Rückstände bis Martii a. c. abschreiben zu lassen.

Act. in Senat. d. 2. Octbr. 1811.

d) dem Hrn. Joh. Ephr. Schmidt als Praesidi der Function zum Bau-Amte, wenn ihm diese Scheine, worauf die Rückstände zur gezwungenen Anleihe, bei der Einkommensteuer und beim Kopf- und Garnison-Geld abgeschrieben worden, präsentiret werden, sodann die Rückstände der Bau-Amtschen Einsaaßen an Zinsen, Hufen, Contribution und Pacht-Gefälle bis Martii a. c. abzuschreiben.

Act. in Sen. d. 2. Octbr. 1811.

Nachdem die Ordnungen den Schluß des 2. Octbr. a. p. dahin leuterirt haben, daß die Landleute, welche gar keine Rückstände oder weniger Reste, wie der Beitrag zu denen 380000 Francs und die für Vorspann zu habende Vergütung beträgt, zu verrechnen haben, die Verrechnung auch auf die Grundzins-Pacht-und Hufen-Contributions-Gefälle ausdehnen können, welche p. 18$\frac{11}{12}$ und die folgenden Jahre zu bezahlen sind, obei jedoch zugleich festgesetzt ist, daß diese Verrechnung in der Reihefolge, wie es der Schluß d. d. 2. Octbr. a. pr. bestimmt, vorzunehmen seyn

wird, und daß diejenigen Landleute, welche schuldenfreie Höfe besitzen, oder außer dem Besitz ihrer Höfe noch bestätigte Capitalien haben, und zu denen 380000 Francs weniger beigetragen haben als ihre Rückstände bei denen übrigen Kassen ausmachen, ihre Rückstände zur gezwungenen Anleihe und zu denen übrigen Kassen, so wie alle Rückstände von denen vorigen Jahren zur Cämmerei-Kasse nachzahlen müssen: Als committirt E. Rath

1) dem Hrn. Dan. Jac. Scheffler, als Praesidi der Contributions-Commission.
2) dem Hrn. Jac. Mich. Schmidt, als Vorspanns-Directori.
3) Hrn. Jac. Mich. Schmidt, als Praesidi der Deputation zur Einkommensteuer,
4) dem Hrn. Cämmerer,
5) dem Hrn. Joh. Ephr. Schmidt, als Praesidi der Function zum Bau-Amte,

diese Verrechnung nach dem Schluß d. d. 2 Octbr. a. pr. und dieser Leuteration bewirken zu lassen.

Act. in Senat. d. 5. Octbr. 1812.

Nr. 55.

Publicandum, die Abgaben betreffend.*)

Es haben sämmtliche Ordnungen laut Schluß vom heutigen Dato für nöthig erachtet, zur schleunigen Unterstützung der Exemtions-Servis- und Verpflegungs-Kasse einen Vorschuß zu erfordern, welcher von den hiezu ausgemittelten Personen bei Vermeidung der Execution binnen 48 Stunden nach erhaltener Aufforderung eingezahlt werden muß.

Zur Deckung desselben ist zugleich festgesetzt worden, daß

I. Die Stempel-Taxen mit Ausschluß der Kalender auf das Dreifache erhöht, und der Betrag von zwei Drittel dieser erhöheten Stempel-Gefälle hiezu verwandt wird.

II. Soll eine Abgabe für Pferde und Fahrzeuge nach folgenden Sätzen erhoben werden:

1) Herrschaften zahlen	
a) für 4 Pferde und darüber	240 fl.
für die Fahrzeuge, die sie gebrauchen, überhaupt	120 „
b) für 2 Pferde	120 „
für die Fahrzeuge	40 „
c) für 1 Pferd zum Fahren oder Reiten	40 „
für die Fahrzeuge	20 „
2) Gewerbe-treibende, als Brauer, Brenner ꝛc. für jedes Pferd	20 „

---

*) Ungedruckt.

für ihre Fahrzeuge, Kutschen oder Halbwagen ꝛc. überhaupt . . . . 40 fl.

3) Miethkutscher
für jedes Pferd . . . . 40 =
für die Wagen und Fahrzeuge die Hälfte der Summe, die sie für ihre Pferde zahlen
für den jedesmaligen Gebrauch eines Leichenwagens . . . 40 =

4) Die Ortfuhrleute
für jedes Pferd . . . . 20 =
für die Spazier=Wagen . . . . 40 =

5) Die Taradey-Fuhrleute
die jeder eine Nummer erhalten, für Pferde und Fahrzeuge monatlich . . . . 4 =

III. Soll von jedem Ohm Branntwein, welches für Rechnung eines städtischen Destillateurs in die Stadt gebracht wird, am Thor eine Abgabe von 12 Fl. eingezogen und eine gleiche Abgabe von den Destillateurs in der Stadt, welche von städtischen Fabrikanten ihren Branntwein nehmen, erhoben werden, und wird das Einbringen des Branntweins in kleinern Gefäßen hiemit gänzlich untersagt. Nach Berichtigung der gemachten Vorschüße cessiren alle diese Abgaben, und soll bei der jetzigen Erhebung derselben denen, die Vorschüsse gemacht, gestattet werden, diese neuen Abgaben, in so weit sie dazu concurriren, auf ihre Vorschüsse zu verrechnen.

Indem E. Rath dieses zur Kenntniß sämmtlicher Bürger und Einwohner hiedurch bringen läßt, werden dieselben zugleich aufgefordert, sowohl die auf sie vertheilten Vorschüsse als die nachherigen Abgaben unweigerlich zu entrichten, und sich denen dieserhalb nöthigen Controllen zu unterwerfen, indem sie bei erweislich falschen Angaben oder Contraventionen zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. Eben so wird auch die genaue Befolgung der Stempel=Ordnung wiederholentlich in Erinnerung gebracht, und das Publicum zur Beobachtung derselben um so mehr aufgefordert, als sonst von den Contravenienten die vorgeschriebenen Stempel=Strafen eingezogen werden müssen.

Gegeben auf Unserm Rathhause.

Danzig d. 7. Februar 1812. Bürgermeistere und Rath.

Nr. 56.

Publicandum, die Stempel=Abgabe betreffend. *)

Da nach Schluß sämmtlicher Ordnungen vom heutigen Dato die laut Publicandum den 7. May auf das Dreifache verfügte Erhöhung der

---

*) Ungedruckt.

Stempel=Taxen auf das zweifache ermäßiget worden, so macht E. Rath solches zur Nachricht und Achtung bekannt.

Danzig den 24. Febr. 1812.

Bürgermeistere und Rath.

Nr. 57.

Die Abgaben betreffend.*)

Einem rc. Rath eröffnen wir auf die Anfrage vom 30. v. Monats wegen des zu gebrauchenden Stempelpapiers zu den Consensen, Behufs der Acquisition städtischer Grundstücke, daß es nach dem Stempelgesetz vom 20. Novbr. 1810. Art. 10. No. 6. zu den Quittungen über die Prozentgelder von den Kaufpreisen städtischer Grundstücke, keines Stempels bedarf, da diese Prozentgelder zu den Communal=Abgaben gehören.

Dagegen muß der Acquisitions=Consens insofern derselbe nöthig ist, und der Kaufpreis des Immobilis 50 Thlr. oder darüber beträgt, auf einen 8 gGr. Stempelbogen ausgefertigt werden.

Danzig, den 3. März 1814.

Allerhöchst verordnete Organisations=Commission.

(gez.) Oelrichs. v. Vegesack. Brahl.

An
Einen Rath der See= und
Handelsstadt Danzig.

Nr. 58.

Verordnung der Organisationscommission vom 24. März 1814, betreffend die Wiedereinführung der Preuß. Gesetze im vormaligen Freistaate Danzig.

Hist. geogr. Einl. rc. S. 236.

---

*) Ungedruckt.

Nr. 59.

Die Handelsbeiträge betreffend.*)

Auf die verschiedenen Anträge und Anfragen, welche in dem an uns gerichteten Schreiben vom 25. März a. c. näher auseinandergesetzt und modificiret worden sind, erhält Ein ꝛc. Rath folgenden Bescheid:

1) Da die Frage, ob den Juden und Mennoniten das hiesige städtische Bürgerrecht ohne alle Einschränkung gegeben werden kann, von den Repräsentanten der Bürgerschaft erst näher erörtert, und nach reiflicher Erwägung aller dafür und dawider sprechenden Gründe entschieden werden wird, ob die in dieser Hinsicht bereits bestehenden statutarischen Gesetze beibehalten, und in dem jetzt zu entwerfenden Statut übernommen, oder als unvereinbar mit den allgemeinen Gesetzen des Staats und dessen Verfassung verworfen werden müssen, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß alle von Juden und Mennoniten auf die Erlangung des Bürgerrechts gemachten und noch zu machenden Anträge, vor jetzt, und bis zur erfolgten Bestimmung, zurückgewiesen werden müssen. Haben diese aber das Bürgerrecht bereits in den combinirten Städten Stolzenberg erlangt, so kann ihnen zwar das neue städtische Bürgerrecht bis zur ausgemachten Sache auch nicht ausgefertigt, aber es muß ihnen erlaubt werden, Grundstücke in den Vorstädten zu acquiriren und daselbst, mit Ausschluß des Handels en gros, alle übrigen Gewerbe zu betreiben. Daß sie den dazu erforderlichen Gewerbschein lösen müssen, versteht sich von selbst.

2) Der Grundsatz:

daß Rechte, welche sich auf statutarische Gesetze, Herkommen und Gewohnheiten gründen, nur dann beibehalten werden können, wenn sie den allgemeinen Gesetzen des Staats nicht widersprechen, oder gar durch diese nicht bereits aufgehoben worden sind;

muß leitend bleiben. Nur aus der Localität hergenommene überwiegende Gründe können die Beibehaltung eines solchen Rechts bis zur erfolgten allerhöchsten Entscheidung rechtfertigen. Zur Beibehaltung der herkömmlichen Einrichtung, die Bürger in Classen zu theilen, an jede Classe besondere Rechte zu binden, und den Söhnen der Bürger die Erlangung dieser Rechte zu erleichtern, welches alles die allgemeinen Gesetze des Staats bereits aufgehoben haben, dazu sind durchaus keine Gründe vorhanden. Es kann daher hier, wie in allen übrigen Städten der Monarchie, nur ein Bürgerrecht, und bei der Erlangung desselben auch nur einen Maaßstab geben. Dagegen ist wohl zu unterscheiden, ob das Gewerbe, welches

*) Ungedruckt.

der neue Bürger betreiben will, Einrichtungen und Anstalten erfordert, welche auf Kosten des Gemeinwesens bereits errichtet worden und auch fernerhin erhalten werden müssen. Das Gewerbe des Handels, aber auch nur dieses allein, hat unstreitig dergleichen Anstalten nothwendig gemacht, deren Ausführung sehr kostspielig gewesen seyn müssen.

Da nun diese ein Gemeingut sind, woran jedes Mitglied der Gemeinde Antheil hat, so ist nichts billiger, als daß dasjenige neue Mitglied, welches davon zum Betriebe seines Gewerbes Gebrauch machen will, auch seinen Beitrag, sowohl zu den Kosten der ersten Einrichtung, als auch zur künftigen Unterhaltung derselben entrichte. Mit andern Worten, es ist eine Schuld, welche auf dem Gewerbe des Handels lastet, die die Commune zu fordern hat, und jeder Theilnehmer des ersteren zu tilgen verbunden ist. Mit den Bürgerrechtsgeldern hat sie also nichts gemein. Diese sind für alle gleich auf 20 Rthlr., jene auf 230 Rthlr. gesetzt, wogegen wir nichts zu erinnern finden.

Dagegen ist es ganz offenbar eine falsche Ansicht gewesen, welche die Herren Repräsentanten bewogen hat, außer diesem Bürgerrechtsgelde und diesem Beitrage den neu anziehenden Bürger noch einer Vermögens-Abgabe von resp. 2 Procent in baarem Gelde und 10 Procent in Stadt-Obligationen zu unterwerfen. So wünschenswerth es auch immer seyn mag, die ganz erschöpfte Communal-Casse wieder zu füllen und einen Amortisationsfond für das städtische Schuldenwesen zu ermitteln, so wird doch auf diesem Wege diese Absicht nimmer erreicht, wohl aber verfehlt werden. Eine Schuldenlast von 20 Millionen Rthlr. ist für Danzig und dessen völlig devastirtes Territorium wahrlich keine Kleinigkeit, und wer dies nur einigermaßen kennt, und erwägt, daß für diese Communal-Schuld jedes Mitglied der Commun mit seinem ganzen Vermögen verhaftet ist, wird sich wohl hüten, Theilnehmer eines Rechts zu werden, welches mit einer solchen Last verbunden ist. Der gegenwärtigen Commun muß daher sehr daran gelegen seyn, neue Mitglieder zu erhalten, die entweder baares Vermögen mitbringen, oder welches erwerben; denn mit jedem neuen Träger wird die Last erleichtert, weil sie immer mehr und mehr vertheilt werden kann. Eine solche Abgabe, welche auch schon deshalb nicht bestehen kann, weil sie nur zu falschen Eiden verleitet, muß jeden abschrecken, das hiesige Bürgerrecht zu erlangen, und muß allmählig zur Entvölkerung und zur Abnahme des Handels führen. Wir können sie daher als widersprechend mit den Gesetzen und den wohlthätigen Absichten des Staats unmöglich genehmigen, wollen dagegen aber die Erhöhung des Beitrages zu den ersten Kosten der Handelsanstalten auf die runde Summe von 300 Rthlr. gestatten, wenn die Herren Repräsentanten diese Erhöhung beschließen sollten.

3) Die Bürger von Stolzenberg sind durch die Vereinigung der combinirten Städte mit der Stadt, Bürger der letzteren geworden, können also mit denjenigen nicht in gleiche Kategorie gesetzt werden, welche sich aus andern preußischen Städten hieher begeben wollen. Diese müssen daher den höhern Betrag der Bürgerrechtsgelder nach-

35 *

zahlen, und insofern sie das Gewerbe des Handels hier betreiben wollen, den bei 2 erwähnten Beitrag ganz ohne allen Abzug entrichten; jene dagegen erhalten das Bürger=Diplom unentgeldlich und überhaupt kosten=, nicht aber stempelfrei, ausgefertigt, und sind nur dann zur Bezahlung des Beitrages für den Gebrauch der Handels=Anstalten verpflichtet, wenn sie dieses Gewerbe betreiben wollen. Hierdurch sind sie aber den alten Bürgern der Stadt an Rechten keineswegs nachgestellt worden. Denn wollte ein solcher, welcher sich bis jetzt mit keinem oder einem anderen Gewerbe beschäftiget, zu dem des Handels übergehen wollen, so würde er nach dem von uns aufgestellten Grundsatz:

daß die ersten Auslagen für die errichteten Handels=Anstalten eine Schuld sind, welche der Communal=Casse an die Theilnehmer des Gewerbes für den Handel zustehet;

diesen Beitrag eben so gut nachzahlen müssen, als es von den Stolzenbergschen Bürgern in diesem Falle verlangt wird.

4) Der Handel en gros so wie überhaupt der überseeische Handel kann nach unserer Festsetzung nur innerhalb der Mauern der Stadt betrieben werden; aber dadurch hat die Stadt kein Vorzugsrecht vor den Vorstädten erhalten, sondern diese Festsetzung gründet sich auf den §. 34 der Städte=Ordnung. So unbedenklich es also ist, daß die Einwohner und Bürger in den Vorstädten sich allen bereits bestehenden und noch zu treffenden Einrichtungen unterwerfen müssen, so versteht es sich doch von selbst, daß diese Einrichtungen mit den Gesetzen des Staats nicht in Widerspruch stehen, auf keinen Fall aber auf einen Vortheil abzwecken müssen, welcher den in der Stadt wohnenden Bürgern auf Kosten der in den Vorstädten wohnenden, verschafft werden soll. Alle nach den Danziger Gesetzen bereits bestehende oder herkömmliche Einrichtungen, welche diese Tendenz haben, sind daher als völlig aufgehoben zu betrachten.

5) Daß alle Grundeigenthümer und Gewerbtreibende, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten ohne Zeitverlust aufgefordert werden müssen, das Bürgerrecht zu gewinnen, leidet keinen Zweifel, es ist diesen Neubürgern aber der Bürger=Eid nicht abzunehmen, sondern ihnen nur ein, nach dem anliegenden Formular anzufertigender Revers zur Unterzeichnung vorzulegen, welcher das Versprechen getreuer Erfüllung ihrer Pflichten enthält.

Was endlich

6) Die Beibehaltung der vormaligen Magistrats=Sportul=Taxe von 1794 anlanget, so muß selbige von Einem ꝛc. Rath revidirt und der Repräsentanten=Versammlung zur Bestätigung vorgelegt werden; indem die Sportul=Einnahme zur Communal=Casse fließet. Ob die Copialien und Bothen=Gebühren, welche als baare Auslagen zu betrachten sind, unter die Canzelisten und Bothen vertheilt werden sollen, hängt von dem Beschlusse der Repräsentanten ab, es versteht sich aber von selbst, daß, wenn sie ebenfalls zur Com=

munal-Casse gezogen werden sollen, das fixirte Gehalt dieser städtischen Beamten verhältnißmäßig erhöhet werden muß.

Danzig, den 28. März 1814.

Königl. Allerhöchst verordnete Organisations-Commission.

Oelrichs. v. Vegesack. Manthey. Brahl.

(L. S.)

An
E. rc. Rath der See- und
Handlungsstadt Danzig.

Nr. 60.

Instruction für das Land- und Stadtgericht zu Danzig, wodurch das Verfahren desselben in den zur Zeit der Aufhebung der alten richterlichen Behörden daselbst annoch schwebenden Civil-Prozessen bestimmt wird.*)

Es ist bereits von uns die Verfügung getroffen, daß alle Prozeßsachen, welche bei den hieselbst aufgehobenen richterlichen Behörden bisher in 1ter, 2ter und 3ter Instanz anhängig gewesen, wie auch sämmtliche laufende Concursprozesse und Criminal-Untersuchungssachen an das dermalen organisirte Land- und Stadtgericht hieselbst zur weitern Einleitung abgegeben werden sollen.

In Ansehung der schwebenden Criminaluntersuchnngen wird es nun keiner besondern Anleitung zu dem fernern Verfahren darin bedürfen, indem solche durchweg nach den Vorschriften der hier gesetzlich eingeführten Preußischen Kriminalordnung vom 11ten December 1805 eingeleitet sind.

Dagegen finden wir es in Ansehung der schwebenden bisher nach der alten Danziger Gerichts- und Aemter-Prozeß-Ordnung eingeleiteten Civilprozesse für nothwendig, das Land- und Stadtgericht mit nachstehender besondern Anweisung zu versehen, damit eine durchgängige Einförmigkeit in der künftigen Verfahrungsweise desselben Platz greife.

I.

So viel die in erster Instanz bei dem Schöppengericht und den Aemtern anhängig gemachten und schriftlich verhandelten Civilprozesse betrifft, so lassen sich diese füglich unter zwei Hauptabtheilungen bringen. Entweder

---

*) Ungedruckt.

1) sind selbige bis zum Endurthel instruirt und geschlossen, oder

2) solche schweben noch in der Behandlung und Vorbereitung zum Definitiv-Erkenntniß.

Im erstern Falle muß sogleich die Vorlegung der Acten zum Spruch verordnet, und es dem Urtheilsfasser überlassen werden, die Ergänzung der etwanigen Mängel der Instruction, sowohl in Ansehung der Thatsachen als der Beweismittel in einem besondern Verfahren mittelst eines Resoluti zu bestimmen.

Im zweiten Falle dagegen sind bei Prüfung der Acten vorzüglich die folgenden Standpuncte der Sachen zu berücksichtigen:

a) Es ist lediglich das Klage-Libell vorhanden, und noch keine Litiscontestation erfolgt, indem Verklagter der Klage blos dilatorische oder peremtorische Exceptionen entgegengestellt hat;

b) es ist bereits die Litiskontestation mit oder ohne Beifügung peremtorischer Einreden eingegangen;

c) es sind außer der Litiskontestation die Designationen der Beweismittel, die Declarationen des Gegners darüber, wie auch die Positionen zur Zeugenvernehmung eingekommen;

d) es ist das Beweisverfahren selbst schon erfolgt, und entweder gänzlich geschlossen oder noch unvollendet geblieben.

In dem ersten dieser Fälle (ad a.) muß, wenn zuvor die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Klage überhaupt geprüft worden, sofort ein Termin zur Beantwortung derselben und zur Instruction der Sache, in dem zweiten und dritten Falle (ad b und c) dagegen sogleich ein Termin zur Instruction der Sache angesetzt, und sodann weiter nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung fortgegangen, insonderheit aber den Parteien in der Vorladung zum Termin aufgegeben werden, alle in ihren Händen befindliche bereits designirte oder nicht designirte Urkunden und Schriften mitzubringen.

In allen zuvor genannten Fällen macht es übrigens in Hinsicht auf das vorgeschriebene Verfahren keinen Unterschied, ob bereits Interlocute und Erkenntnisse in zweiter Instanz über Incident-Punkte, z. B. über die Zulässigkeit von Zeugen oder über die Beweiskraft von designirten Documenten zu den Acten gekommen, indem die Erörterung und Entscheidung über dergleichen Incidentpunkte mit der Erörterung nnd Entscheidung der Hauptsache nach der Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verbunden werden muß. In so fern übrigens im Laufe der Sache durch ein Interlocut bereits bestimmt worden, welche Thatsachen als erheblich anzusehen, oder welche als unerheblich zu verwerfen, kann demselben als Richtschnur für die erste Instanz nachgefolget werden.

In den (sub litt. d) ausgezeichneten Fällen muß jedesmahl, sobald das Beweisverfahren vollständig geschlossen ist, ein Termin zum Beschluß der Sache anberaumt, die Einrichtung besonderer Deductionen in den dazu geeigneten Fällen verstattet, und sodann die Vorlegung der Acten zum Spruch verfügt werden. Ist dagegen das Beweisverfahren noch unvollendet geblieben, so muß ein Termin zur Regulirung des status causae et controversiae bestimmt und in Ansehung derer Streitpunkte, worüber die Beweismittel noch nicht aufgenommen sind, die Aufnahme

durch ein Decret des Richters, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung näher bestimmt, sodann aber mit der Aufnehmung selbst verfahren werden. In ganz einfachen und klaren Fällen kann indessen auch diese Regulirung der Streitpunkte übergangen, und sogleich zur Aufnahme der Beweismittel nach vorgängiger Prüfung ihrer Erheblichkeit vorgeschritten werden.

II.

Die vorstehenden Bestimmungen finden im Allgemeinen auch auf das bereits eingeleitete Verfahren in der Appellations-Instanz ihre Anwendung. Nur müssen in dem Falle, wenn neue Thatumstände oder Beweismitel angebracht worden, welches nach dem alten Prozeßgange außer der Regel war, diese, selbst wenn auch schon der Schriftwechsel erfolgt ist, vom Decernenten sorgfältig geprüft, und die Erörterung der offenbar erheblich befundenen sofort nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung veranlaßt werden. Alle nach der ehemaligen Prozeßform sogleich bei der Eröffnung des Urtheils erster Instanz pro conservando jure angemeldete Rechtsmittel der Appellation, in Ansehung deren die 14tägige Frist zur förmlichen Introduction bei dem ehemaligen Rathe bereits abgelaufen ist, sind übrigens als gänzlich erloschen anzusehen. Es ist daher in solchen Fällen das Urtel erster Instanz für rechtskräftig zu erklären, und die Reposition der Acten zu verfügen.

Bei den zum Verfahren in der Revisions-Instanz vorliegenden Sachen sollen hiernächst durchgängig die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Anwendung gebracht werden, jedoch ist bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der bereits eingelegten Revisionen rücksichtlich der Höhe der Objecte, lediglich den Vorschriften des Danziger Reglements vom 20. October 1809 nachzugehen, so wie in den Appellations-Sachen in gleicher Hinsicht die alten Reglements in Anwendung zu bringen sind.

III.

So viel endlich die in den neuen Rechtsgang übergehenden Concursprozesse insonderheit anbetrifft, so ist bei der fernern Leitung vornehmlich zu berücksichtigen:

ob darin bereits rechtskräftige Classifications- und Präclusions-Urtheile ergangen sind oder nicht?

Im erstern Falle hat es bei dem bisherigen, durch die Banquerouttier-Ordnung vom 23. Juli 1777 und deren Nachtrag vom 8. Januar 1810 bestimmten Verfahren durchaus sein Bewenden, und kann, falls die Activ-Masse schon so weit constituirt ist, sogleich zur Distribution der Masse unter die angesetzten Gläubiger, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung geschritten werden.

Im letztern Falle dagegen muß die Vorschrift der Verordnung vom 22. Juli 1812 §. 15. beachtet, und den Gläubigern davon Kenntniß gegeben werden.

Ist aber die Regulirung der Passivmasse noch nicht bis zur richterlichen Classification der Gläubiger gediehen; so müssen die Acten in Bezug darauf sorgfältig geprüft, und die zu deren Regulirung in der

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. ertheilten Vorschriften mit möglichster Kosten-Ersparniß befolgt werden. Nur da, wo die Liquidata bereits, dem ehemaligen Rechtsgange gemäß, durch die eidliche Bekräftigung der Gläubiger selbst feststehen, soll es zwar hiebei sein Bewenden haben, jedoch bleibt in diesem Fall den Mitgläubigern vorbehalten, ihre etwanigen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liquidationen annoch im Wege Rechtens an- und auszuführen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in sämmtlichen bis zum heutigen Tage bei der ehemaligen Gerichtsbehörde anhängig gewordenen Concursen die Classification der Gläubiger lediglich nach den diesfälligen Vorschriften der zuvor allegirten, durch das Publikandum vom 24. März d. J. aufgehobenen Banquerouttier-Ordnung und deren Nachtrages erfolgen muß.

Danzig, den 29. März 1814.

Königliche Allerhöchst verordnete Organisations-Commission.

An
das Königliche Land- und Stadtgericht hieselbst.

Nr. 61.

Bekanntmachung, Münze, Maaße und Gewichte betreffend. *)

Um den Unrichtigkeiten und Mißbräuchen, welche sich hier in Absicht der Maaße und Gewichte eingeschlichen haben, Einhalt zu thun, und bei der Geldwährung eine Gleichförmigkeit mit den andern Handelsstädten des Preußischen Staates einzuführen, ist nach eingeholtem Gutachten der Committee des Handels beschlossen worden:

1.

Es sollen im Groß- und im Detail-Handel nur allein Berliner Gewichte gebraucht werden.

2.

Eben so sollen künftig nur allein die Berliner Maaße statt finden, und beim Verkaufe im Großen wie in kleinen Quantitäten ausschließlich gebraucht werden.

3.

Der hiesige Rath ist angewiesen, fördersamst ein Ajustir-Amt der Maaße und Gewichte einzurichten, und dessen Errichtung bekannt zu machen.

---

*) Ungedruckt.

Wer vier Wochen nach der Errichtung dieses Ajustir-Amtes sich anderer, als gehörig ajustirter Maaße und Gewichte im Handel bedient, hat nicht nur die Confiscation der nicht ajustirten Maaße und Gewichte zu gewärtigen, sondern wird auch nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1444. mit der geschärften Strafe des qualificirten Betruges belegt werden, wenn das gebrauchte Maaß oder Gewicht kleiner, als das gesetzlich vorgeschriebene befunden werden sollte.

4.

Die kurze Danziger Elle wird vorläufig, wegen des hier statt findenden bedeutenden Handels mit Polnischer Leinwand, und wegen des allgemein bekannten Verhältnisses dieser Elle zur Englischen beibehalten. Es muß jedoch jede Elle, welche bei dem Handel gebraucht wird, von dem Adjustir-Amte bezeichnet, und auf derselben das Verhältniß zur berliner Elle bemerkt seyn.

5.

Das Danziger Courant und die Berechnung nach demselben wird im Großhandel gänzlich abgeschafft, und es soll das Danziger Geld nur als Scheidemünze im kleinen Verkehr nach dem bisherigen Fuße, 20 Danz. Sechser zu 45 Silbergroschen oder Düttchen-Stücke gerechnet, gültig bleiben.

6.

Es sollen daher künftig alle Wechsel-Course, Preis-Courante und Mäkler-Notizen nach Preußischem Courant vom Jahr 1764 berechnet und ausgefertigt werden.

7.

Wechsel auf Danziger Courant lautend, welche nach der Bekanntmachung dieser Verordnung ausgestellt sind, haben daher, zufolge der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 760 keine Wechselkraft.

Danzig, den 4. April 1814.

Königl. Preußische Allerhöchst verordnete
Organisations-Commission.

Nr. 62.

Die Handelsbeiträge betreffend.*)

Einem Hochedeln Rath eröffnen wir auf den Bericht vom 13. d. Monats, daß wir gegen den Beschluß der hiesigen Bürger-Repräsentanten,

---

*) Ungedruckt.

nach welchem die Apotheker, welche sich hier niederlassen, gleich den Kaufleuten, die den Handel im Großen treiben, den bestimmten Beitrag zu den für diesen Handel dienenden Anstalten leisten müssen, nichts zu erinnern finden.

Danzig, den 21. Mai 1814.

Königl. Allerhöchstverordnete Organisations-Commission

(gez.) Oelrichs. Vegesack. Brahl.

An
Einen Hochedeln Rath der See- und Handelsstadt Danzig.

Nr. 63.

Rescript, die Verordnung vom 24. März 1814 betreffend.*)

Aus dem Bericht der Königl. Organisations-Commission vom 29. März d. J. haben wir ersehen, daß dieselbe ein Land- und Stadtgericht zu Danzig eingerichtet und in Thätigkeit gesetzt hat.

Da diese Maaßregel nur provisorisch hat getroffen werden können, die Königl. Organisations-Commission den angestellten Individuen solches auch wohl eröffnet haben wird, so behalten wir uns die Bestätigung sowohl des angestellten Personals als der am 24. März d. J. von der Königl. &c. Commission erlassenen Verordnung, welche ganz in die Gesetzgebung eingreift, vor, und sehen zunächst einem gründlichen gutachtlichen Bericht, der die Motive über die gemachten Vorschläge entwickelt, sowohl über die Besetzung des Gerichts und die Besoldungs-Fonds desselben, als über die Gesetze, nach welchen zu verfahren, und über die besondern Gründe, aus welchen einige derselben beibehalten, andere abrogirt werden sollen, auch über die Art der Einleitung der schwebenden Prozesse in einen neuen Gang, entgegen.

Die Bestimmung der Gehalte des Personals hängt von dem zu entwerfenden und unter Concurrenz des Herrn Finanz-Ministers zu approbirenden Salarien-Etat ab. Insofern eine Verstärkung des anzustellenden Personals erforderlich seyn sollte, behalte ich, der Justiz-Minister, mir vor, den vormals in Danzig angestellten Justiz-Rath Cöler, der sich in Berlin aufhält, zu ernennen.

Was den Bericht vom 2. April d. J. betrifft, so wird es genehmigt, daß in Danzig bei dem bedeutenden Umfange der Handelsgeschäfte ein von dem Stadtgericht abgesondertes Handelsgericht errichtet werde, besonders da die Kaufmannschaft solches wünscht.

---

*) Nicht gedruckt.

Die Königl. Organisations-Commission hat daher über die Einrichtung dieses Handlungs-Gerichts Vorschläge zu machen, wobei auf die vorläufig genehmigte Ernennung des Herrn Licent-Raths Brahl zum Director desselben Rücksicht zu nehmen ist.

London den 16. Juni und Berlin den 9. Juli 1814.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

Nr. 64.

Rescript, die Executionen gegen Grundbesitzer betreffend.*)

Der Königl. Organisations-Commission zu Danzig eröffnen wir auf die in dem Bericht vom 7. Mai d. J. gestellte Anfrage:

ob die in den Cabinets-Ordres vom 13. August und 17. November 1813 enthaltenen Bestimmungen wegen Suspension aller Executionen gegen die Grundbesitzer auf Capitals- und Zinsen-Forderungen, auch auf die Grundbesitzer in der Stadt Danzig, deren Vorstädten und dem Territorio Anwendung finden?

daß diese Cabinets-Ordres nur als für die damals vorhandenen Theile des preußischen Staats gegebene Gesetze zu betrachten sind, und also in Danzig und dem dazu gehörenden Gebiet, welches bis zur erfolgten Eroberung ein besonderer Staat war, nicht Kraft und Wirkung haben können, so lange sie nicht durch Einführung und eine förmliche Publication zum Gesetz für Danzig gemacht worden sind. Eine andere Frage würde seyn, ob diese Gesetze auch in Danzig einzuführen und zu publiciren sind? Hiergegen hat die Königl. Organisations-Commission schon bemerkt, daß der Grund, aus welchem diese Gesetze für die damaligen Preußischen Staaten gegeben worden, auf die Stadt Danzig und deren Gebiet keine Anwendung finde, und es wird daher die von der Königl. Organisations-Commission dem dortigen Land- und Stadt-Gericht hierüber ertheilte Bescheidung genehmiget. Anlangend die zweite Frage:

ob die in der Verordnung vom 20. Juni 1811, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, enthaltenen Bestimmungen, auch den Gerichtsbehörden in Danzig und in dem Territorio zur Richtschnur vorgeschrieben werden sollen?

so ist dieses ebenfalls zu verneinen. Die Verordnung vom 20. Juni 1811 ist eine Folge derjenigen Bestimmungen, durch welche der Staat die allgemeinen Schuldgesetze zu beschränken der öffentlichen Wohlfahrt angemessen hielt.

Diese Beschränkung hat in Danzig nicht statt gefunden, es versteht

---

*) Nicht gedruckt.

sich mithin von selbst, daß die daraus hervor gegangenen und darauf gegründeten Gesetze daselbst nicht in Anwendung gebracht werden können. Die Königl. Organisations-Commission hat diesem gemäß das dortige Land- und Stadtgericht gleichfalls zu instruiren.

London den 18. Juni und Berlin den 27. Juli 1814.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

Nr. 65.

Rescript, die Großjährigkeit der Juden betreffend. *)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den, wegen des Majorennitäts-Termins der Juden zu Danzig, unter dem 3. d. M. erstatteten Bericht, zum Bescheide eröffnet, daß der darin enthaltene Antrag des Collegii:

daß bis zum 29. März v. J. bei den Juden, welche in der Stadt Danzig und deren Vorstädten, mit Ausschluß der combinirten Städte Stolzenberg, Alt-Schottland, Schidlitz und St. Albrecht, ferner der Flecken Langfuhr und Neu-Schottland, ihren Wohnsitz gehabt haben, derselbe Zeitpunkt der Großjährigkeit für eingetreten zu achten, welcher in dem Culmischen Rechte für sämmtliche Bewohner Danzigs bestimmt ist; daß aber diejenigen Juden, welche in den genannten combinirten Vorstädten und Flecken ihren Wohnsitz gehabt haben, und also vor dem 29. März v. J. mit dem 20sten Jahre für volljährig zu achten waren, wenn sie vor dem 29. März v. J. das 20. Jahr zurückgelegt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurückfallen, genehmiget wird.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach nicht nur den Rath zu Danzig auf seine desfallsige Anfrage zu bescheiden; sondern auch diesen Bescheid durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Jun. 1814.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

---

*) v. Kamptz's Jahrb. B. 5. S. 7.

Nr. 66.

Sportul-Taxe

für den Rath der See- und Handelsstadt Danzig.*)

	bis 10 thl incl.	v 11 bis 50 thl. incl.	v. 51 th. bis 100 th. icl.	von 101 thl. bis 250 thl. incl.		von 251 thl. bis 500 thl. incl.		von 501 thl. bis 1000 th. incl.		über 1000 thl.	
	gg.	gg.	gg.	th.	ggr.	th.	ggr.	th.	ggr.	th.	ggr
I. An Cassengebühren werden statt sonstiger Taxe mit Inbegriff der gewöhnlichen Schreibe-, Bestellungs- u. Extraditions-Gebühren nebst Siegelgeldern folgende Pauschquanta für die Communalcasse, außer den vorschriftmäßigen Königlichen Stempelgefällen, nach Verschiedenheit des Objects erhoben:											
1) für protokollarische Meldungen und gewöhnliche Verhandlungen auf dem Rathhause . .	—	2	4	—	8	—	16	1	—	2	—
2) Für Vereidigungen, Verpflichtungen und ähnliche feierliche Actus, so wie für Licitations- oder Detaxations-Aufnahmen	2	4	8	—	16	1	—	2	—	3	—
3) Für Ausfertigung von Documenten, Attesten, Confirmationen etc. unter dem größern Siegel	4	8	16	1	—	1	12	2	—	3	-
4) Für Ausfertigung sonstiger Resolutionen, Consense, Bescheide Berichte, Mandate, Executorialien und dergleichen	2	4	8	—	16	1	—	1	12	2	—
5) Für bloße Vorladungen oder Communicatorien mit Documenten, so wie für unwichtigere Vorbescheidungen durch Decretsabschrift oder Vorzeigung . , . .	—	2	4	—	6	—	8	—	12	—	16
6) Sind die Objecte nicht füglich nach Gelde zu schätzen, so wird											

*) Amtlicher Abdruck.

	bis 10 thlr. incl.	v. 11 bis 50 thl. inc.	v. 51 bis 100 th. icl.	von 101 thl. bis 250 thl. incl.		von 251 thl. bis 500 thl. incl.		von 501 thl. bis 1000th. incl.		über 1000 thlr.	
	gg.	gg	gg.	th.	ggr.	th.	ggr	th.	ggr.	th.	ggr.
die mittlere oder vierte Colonne von 201 bis 250 rthl. genommen, und gilt dies namentlich auch in allen Bürgerrechtssachen											
7) Die Verhandlung wegen des Acquisitions-Consenses für den vom Kaufgelde erlegten Kämmerei-Zehend, geschieht, so wie die Ausfertigung, ganz kostenfrei bis auf die nöthigen Stempel.											
8) Die Erlaubnißscheine für die Mäkler zu freiwilligen Auctionen werden gegen die herkömmlichen Gebühren von: 10 gGr. bei einem Ertrage bis 100 rthl. incl. 1 rthl. bei einem Ertage von 101 rthlr. bis 500 rthlr. incl. 2 rthlr. bei einem Ertrage über 500 rthlr. ohne weitern Kostenansatz auf dem gesetzl. Stempelpapier ertheilt.											
II. Außer obigen gewöhnlichen Cassengebühren bleiben in einzeln vorkommenden Fällen noch für die Communalcasse zu berechnen und zu entrichten:											
1) An Copialien für Abschrift von Beilagen pro Bogen 1 gGr. 6 gPf. und wenn solche 6 Bogen oder mehr betragen 1 gGr. pro Bogen. Für Abschriften in fremden Sprachen wird dieser Satz verdoppelt.											
2) Für Aufschlagung oder Nachsuchung von Archiv-Papieren oder reponirten Acten	2	2	4	—	6	—	8	—	12	—	16
3) An Vidimations-Gebühren außer den Copialien ad II. 1. noch pro Bogen	2	2	4	—	6	—	8	—	12	—	16

	bis 10 thl. incl.	v. 11 bis 50 th. incl.	v. 51 bis 100 th. icl.	von 101 thl. bis 250 thl. incl.		von 251 thl bis 500 incl.		von 501 thl. bis 1000 th. incl.		über 1000 thlr.	
	gg.	gg.	gg	th.	ggr.	th.	ggr.	th.	ggr	th.	ggr
4) An Depositalgebühren a) von den für Privatrechnung deponirten baaren Geldern 1 pCent.											
b) von dergleichen Obligationen oder andern Documenten, deren Werth nach dem Course zu berechnen ist, so wie von Pretiosis nach dem Schätzungswerth pro custodia .	—	—	12	1	—	2	—	—	—	—	—
Von einem Object über 600 rthlr. werden 3 bis 4 rthlr. erhoben.											
III. Endlich sind, nicht für die Communalcasse, sondern für die nachbenannten Personen, in den dazu geeigneten Fällen zu erheben: 1) Für die Boten und Executoren wegen Ankündigung der Execution, so wie für jeden Tag der Einlage:											
a) innerhalb der Stadt und deren Feldthören	2	2	4	—	6	—	8	—	12	—	16
b) außerhalb der Stadt, jedoch noch im Communal-Verbande und städtischen Polizei-Bezirk	2	4	6	—	8	—	12	—	16	1	—
c) im Territorio	4	6	8	—	8	—	12	—	16	1	—
für die wirkliche Abpfändung zusammt der Inventur, so wie für eine Exmission oder eine Arretirung das Duplum dieser Sätze, nach Verschiedenheit der Fälle. Außer diesen Executionsgebühren können keine Meilengelder gefordert werden.											
2) An Commissionsgebühren des Deputati, für Verhandlungen in Privat-Angelegenheiten außerhalb des Rathhauses, jedoch innerhalb des Communal-Bezirks,											

	bis 10 thl. incl.	v. 11 bis 50 th. incl.	v. 51 bis 100 thl icl.	von 101 thl. bis 250 thl. incl.		von 251 thl. bis 500 thl. incl.		von 501 thl. bis 1000 th. incl.		über 1000 thlr.	
	gg.	gg.	gg.	th.	ggr.	th.	ggr.	th.	ggr.	th.	ggr.
außer der etwa nöthigen freien Fuhre für											
a) ein Mitglied des Rathes oder der Repräsentanten = Versammlung	8	12	16	1	—	1	8	1	16	2	—
b) einen Secretarium oder sonstigen Subalternen	6	8	8	—	16	—	20	1	—	1	—
c) einen zugezogenen Sachverständigen oder Zeugen . . .	6	8	8	—	16	—	20	1	—	1	—
d) den aufwartenden Boten .	2	2	4	—	4	—	6	—	8	—	8
3) An Diäten für dergleichen Verhandlungen außerhalb des Communal=Verbandes, auch in Communal=Angelegenheiten, neben Gestellung oder Vergütung der Fuhre, ohne Rücksicht auf das Object:											
a) für ein Raths= oder Repräsentanten=Mitglied 2 rthlr. gGr.											
b) für einen Secretarium 1 rthlr. —											
c) für einen Artis peritum 1 — —											
d) für den Aufwärter — — 8 —											

Urkundlich ausgefertiget unter dem Siegel und der Unterschrift der unterzeichneten Organisations = Commission.

Danzig, den 14. Julii 1814.

(L. S.)

Königliche Allerhöchstverordnete Organisations = Commission

Oelrichs. v. Vegesack. Brahl.

Nr. 67.

Rescript, die Testamentenabgabe betreffend. *)

Der Königlichen Organisations-Commission wird auf den, wegen der in der Danziger Willkühr geordneten Abgabe von jedem Testirer zu Wegen und Stegen, unter dem 21. vorigen Monats erstatteten Bericht und die darin enthaltene Anfrage, hierdurch zum Bescheid ertheilet, daß in so weit die Danziger Willkühr noch nicht aufgehoben ist, es bei den Vorschriften derselben bis auf weitere Verordnung zu belassen, und daß in dieser Beziehung die Th. 2. Cap. 6. Art. 4. §. 1. bestimmte Abgabe von 10 geringen Mark, oder 6 fl. 20 Gr. Danziger Geld ohne Unterschied für zuläßsig zu achten, indem es nicht darauf ankommt, ob der Testator überhaupt für seine Person der Danziger Willkühr unterworfen ist, sondern ob er in Danzig rechtskräftig testiren, und seinen letzten Willen bei dem Land- und Stadtgericht daselbst errichten will.

Berlin, den 2. August 1814.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An
die Königl. Organisations-Commission
zu Danzig.

Nr. 68.

Die Alimentenprocesse betreffend. **)

a.

Das hiesige Land- und Stadtgericht ist zweifelhaft, ob die Klagen geschwächter Personen auf Entschädigung und Alimentation der Kinder zuläßsig seyen, wenn der Beischlaf zur Zeit der Gültigkeit des französischen Gesetzbuchs an dem hiesigen Orte erfolgt ist.

Ew. Exc. überreichen wir die dieserhalb bei uns gemachte Anfrage im abschriftlichen Anschluß mit dem ganz gehorsamsten Bemerken, daß wir diese Anfrage dahin beantworten würden:

1) daß zwar eine Entschädigungsklage wegen Schwängerung nicht zuzulassen, wenn die Schwängerung von dem Zeitpunkte der Einführung des französischen Gesetzbuchs in Danzig und dessen Gebiete, nemlich vom 1. Juli 1808 ab bis zum 29. März d. J. als dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der preußischen Landesgesetze erfolgt ist, daß aber die Klage wegen der Alimentation des unehelichen

---

*) v. Kamptz's Jahrb. B. 5. S. 81.

**) Ungedruckt.

Kindes wider den natürlichen Vater, so wie die Klage wegen Erstattung der gereichten Alimente, jedoch nur vom 29. März d. J. ab, als dem Zeitpunkt der Einführung der preußischen Gesetze zu gestatten, wenn auch die Schwängerung während des gedachten Zeitraumes der Gültigkeit des französischen Gesetzbuchs in Danzig und dessen Gebiet erfolgt wäre, und daß die Verbindlichkeit des natürlichen Vaters zur Verpflegung seines unehelichen Kindes, so wie zur Erstattung der für dasselbe verwandten Verpflegungskosten, lediglich nach den Vorschriften des Allg. Landrechts zu beurtheilen sei;

2) daß es bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Schwängerungsklagen nicht auf den Zeitpunkt der Niederkunft, sondern auf den der Schwängerung ankomme, im zweifelhaften Falle jedoch anzunehmen sei, daß die Schwängerung zu einer Zeit erfolgt, in welcher das Allg. Landrecht für die Stadt, deren Vorstädte und Gebiet Gültigkeit gehabt habe.

Denn wenn gleich der Art. 340. des siebenten Titels im ersten Buche des französischen Gesetzbuches ausdrücklich bestimmt: La recherche de la paternité est interdite, und die Einleitung zum Allg. Landrecht verordnet, daß die rechtlichen Folgen einer Handlung nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden müssen, welche zur Zeit der Handlung gültig gewesen sind, so befreit doch das französische Gesetzbuch den natürlichen Vater keinesweges von der Verbindlichkeit, sein außer der Ehe erzeugtes Kind zu unterhalten, sondern macht dieselbe nur von der freiwilligen und förmlichen Anerkennung abhängig. Denn nach dem Art. 762. des ersten Titels im dritten Buche des französischen Gesetzbuchs haben sogar Kinder, welche aus einem Ehebruch oder aus einer Blutschande erzeugt sind, wenn selbige anerkannt werden, Rechte auf Alimente, wiewohl ihnen das Erbrecht der natürlichen und als solche anerkannten Kinder abgesprochen ist. Die Preuß. Landesgesetze lassen dagegen die Untersuchung, wer Vater sei, nicht allein zu, sondern machen es den vormundschaftlichen Gerichten sogar zur Pflicht, die Rechte der unehelichen Kinder wider ihren natürlichen Vater durch die solchen Kindern zu setzenden Vormünder ausführen zu lassen. Dem Staate ist daran gelegen, daß die unehelichen Kinder gehörig verpflegt werden, daß der gewöhnlich bedürftigen und hülflosen Mutter die Verbindlichkeit zur Verpflegung nicht allein aufgebürdet werde, damit diese Last sie nicht zur Verzweiflung bringe, und die Tödtung oder Verwahrlosung des Kindes zur Folge habe, damit endlich die öffentlichen Waisenanstalten nicht durch uneheliche Kinder, deren Väter sich ihrer Pflicht entziehen, belästigt werden. Wenn daher auch eine Untersuchung, wer Vater eines unehelichen Kindes ist, nicht zugelassen werden mag, insofern bloß von dem Rechte der Mutter die Rede ist, so muß sie doch gestattet werden, um die Absichten des Staates bei den Gesetzen wegen der Verpflegung unehelicher Kinder auszuführen, und diesen kein Hinderniß entgegen zu stellen.

So viel die ad 2. in Antrag gebrachte Entscheidung betrifft, so entspringt die Verbindlichkeit des Schwängerers zur Entschädigung der geschwängerten Person offenbar aus der Schwängerung, und die Folgen dieser Handlung müssen daher nach den zur Zeit derselben geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden.

Allein wir würden dennoch diese Entscheidung für bedenklich halten, wenn Ew. Exc. nicht unsere ad 1. aufgestellte Meinung genehmigen sollten, da erst nach der Niederkunft eine förmliche Anerkennung des natürlichen Kindes erfolgen kann, und daher, wenn die Schwängerung zu einer Zeit erfolgt ist, in welcher noch das französische Gesetzbuch gegolten hat, die Niederkunft aber erst nach Einführung der Preuß. Gesetze eingetreten ist, der Rechtszustand des Kindes von einem Acte abhängig sein würde, dessen Form und Wirkung die jetzt geltenden Gesetze nicht kennen. In diesem Falle würde wenigstens gesetzlich zu bestimmen seyn, welche Erfordernisse die Anerkennung eines natürlichen Kindes haben muß, da selbige jetzt nicht mehr in dessen Geburts-Acte, noch durch einen authentischen Act vollzogen werden kann.

Ew. Exc. stellen wir hiernach ganz gehorsamst anheim:

die von uns in Antrag gebrachte Bescheidung des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts hochgeneigtest zu genehmigen.

Danzig, den 21. Juli 1814.

Die Organisations-Commission.

b.

Die Königliche Organisations-Commission zu Danzig wird auf den Bericht vom 21. vorigen Monats hierdurch autorisirt, dem dortigen Land- und Stadtgericht auf seine Anfrage:

ob die Klagen geschwächter Personen auf Entschädigung und Alimentation der Kinder zulässig seyen, wenn der Beischlaf zu der Zeit erfolgt ist, als das französische Gesetzbuch in Danzig noch Gültigkeit hatte?

die in Vorschlag gebrachte Resolution, jedoch nur als eine interimistisch geltende Entscheidung, zu ertheilen.

Berlin, den 6. August 1814.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An
die Königl. Organisations-Commission
zu Danzig.

Nr. 69.

Den Erbschaftsstempel betreffend. *)

Einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen geben wir uns die Ehre, die mit dem abschriftlich beiliegenden Bericht bei uns eingegangene Erbschaftsstempel-Tabelle des hiesigen Land- und Stadtgerichts für den Zeitraum vom 5. bis 28. Februar a. c. zur Re-

*) Ungedruckt.

vision und weitern Verfügung mit dem ganz ergebensten Bemerken zu übersenden:

1) daß diese Tabelle aus dem Grunde vom 5. Februar d. J. anfängt, weil von diesem Tage ab, die öffentlichen Einkünfte für den Preuß. Staat erhoben worden, und die frühern Rückstände der hiesigen Communalcasse zur Einziehung überlassen sind;

2) daß nach der Verfügung des Herrn Finanzministers Exc. d. d. Chaumont den 1. März c. die Preuß. Stempelgesetze in Absicht der Erbschaftsstempel-Abgabe erst mit dem Anfange des Monats April zur Anwendung kommen sollen, und daß bei allen Erbfällen, welche sich durch ein bis zum letzten März d. J. einschließlich eingetretenes Absterben von Einwohnern der Stadt Danzig, oder deren Gebietes ereignet haben, die Erbschaftsstempel-Abgabe nur nach Maaßgabe der Danziger Verordnung vom 9. October 1807, welche wir nebst den vom 31. August 1807 beifügen, zu erheben ist.

Danzig, den 29. August 1814.

Königl. Allerhöchst verordnete Organisations-Commission.

Nr. 70.

Instruction für das Admiralitäts-Collegium. *)

Dem in der See- und Handelsstadt Danzig errichteten Commerz- und Admiralitäts-Collegium wird das nachstehende provisorische Reglement zur genauesten Nachachtung ertheilt:

§. 1.

Benennung des Gerichts.

Das Gericht führt die Benennung:

„Königl. Preuß. Commerz- und Admiralitäts-Collegium"

und fertigt unter dieser, und unter einem Siegel, welches den Königl. Preuß. Adler, über zwei verschränkt liegenden Ankern schwebend, und in der Umschrift die obige Benennung enthält, alle seine Verfügungen, Urtheile und Urkunden aus.

§. 2.

Jurisdictions-Bezirk.

Sein Geschäftsbezirk erstreckt sich auf Danzig und dessen Territorium, besonders in Hinsicht auf alle längs der Ostseeküste von Heisterneſt bis Polsk vorfallende Strandungen und Havereien.

Ereignet sich die Strandung oder Haverei außerhalb dieses Jurisdictions-Bezirks in der Provinz Westpreußen auf der Weichsel, dem

---

*) Ungedruckt.

frischen Haff oder an der Ostseeküste, so verbleibt die Bearbeitung derselben den Ortsgerichten, jedoch wird den Interessenten vorbehalten, auf Verweisung der Sache an das Schifffahrts- und Handelsgericht zu Danzig anzutragen.

§. 3.

Rang- und Ressort-Verhältniß.

Das Commerz- und Admiralitäts-Collegium bildet ein Untergericht erster Classe und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Westpreuß. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, an welches auch alle Sachen in appellatorio und revisorio eingesendet werden müssen.

Aber auch Aufträge anderer höherer Behörden hat das Commerz- und Admiralitäts-Collegium anzunehmen und zu vollziehen.

§. 4.

Geschäfts-Umfang.

Nicht die Person, sondern nur die Sache begründet das Forum dieser Gerichts-Behörde, mithin werden vor selbige alle Angelegenheiten, Verträge, Urkunden und Streitigkeiten gehören, zu deren Regulirung, Aufnahme und Entscheidung nautische und mercantilische Kenntnisse erforderlich sind.

§. 5.

Die hiernach vor das Commerz- und Admiralitäts-Collegium ressortirenden Geschäfte bestehen in General-Sachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie in der Erörterung und Entscheidung der auf Handlung und Schifffahrt sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten und in der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen gegen die Schifffahrts- und Handlungs-Gesetze.

§. 6.

a) General-Sachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu den General-Sachen und Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören:

a. die weitere Einleitung und Bearbeitung der Strandungen, Haverei und Nothhavelungen, wogegen der erste Angriff und die zur Rettung der Menschen und vorläufigen Sicherstellung des Eigenthums zu treffenden Maaßregeln allein der Schifffahrts-Polizei zukommen.

b. Das Schiffs- und Bordings-Hypotheken- oder Pfandwesen mit Allem, was zur Erwerbung, Erlangung, Verpfändung, Nationalisirung und Werthsausmittelung des Eigenthums in Beziehung auf diese Gegenstände gerichtlich zu verhandeln, oder zu vollziehen nothwendig ist.

c. Die Aufnahme und Ausfertigung aller Documente und anderer zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Verhandlungen, welche auf das zwischen den Interessenten und Theilnehmern eines Schiffes oder einer Handlung, zwischen dem Principal, dem Disponenten, Factor und Handlungsgehülfen, zwischen dem Rheeder und dem Schiffer, diesem und dem Schiffsvolke, dem Be- und Verfrachter, diesem und

den Assuradeurs, dem Erbauer eines Schiffes und den Handwerkern und Arbeitsleuten bestehende Verhältniß Beziehung haben, jedoch mit Ausnahme der Seereisepässe, Gesundheitsatteste, und derjenigen Musterrollen, welche über das Schiffsvolk der einkommenden fremden Schiffe aufgenommen werden müssen, indem diese reinpolizeilichen Gegenstände vor die Schifffahrts-Polizeibehörde ressortiren.

d) Die Führung des sogenannten Polnischen Pfandbuchs, und das Aufgebot verloren gegangener, die ad lit. c. bemerkten Gegenstände betreffender Urkunden.

§. 7.

b. Rechtspflege.

Zur Rechtspflege gehören alle Streitigkeiten und Forderungen, welche aus einem kaufmännischen Verkehr entspringen, und zwar ohne Unterschied, ob die Forderung durch die Handlungsbücher, oder durch irgend ein Document begründet wird, mithin auch diejenigen Schuldscheine und trockenen Wechsel, worin die Valuta nicht als baar gegeben ausgedrückt ist, so wie auch die sogenannten jüdischen Wechsel, Mamre und Starchows genannt, und zwar selbst dann, wenn die Valuta als baar bezahlt darin aufgeführt worden; ferner alle Streitigkeiten und Forderungen, die auf Gegenstände und Verhältnisse Beziehung haben, welche als General-Sachen bereits vor dieses Gericht ressortiren und in dieser Hinsicht auch alle Schuldforderungen, welche an Schiffer und Schiffsvolk, so lange sie sich noch im Dienst des Schiffs befinden, gemacht werden; endlich alle Injurien, welche während des Laufes des Schiffdienstes zwischen Schiffer und Matrosen unter sich, oder zwischen ihnen und andern Personen, insofern diese als Kläger auftreten, vorfallen.

§. 8.

c. Fiscalische Untersuchungen gegen die Handlungs- und Schifffahrtsgesetze.

Zu den Vergehungen, deren Untersuchung und Bestrafung dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio gebührt, gehören:

a. Die Handlungspolizei-Contraventionen, welche nicht mehr polizeilich gerügt und bestraft werden können, mithin entweder von der Local-Polizeibehörde zur weitern Untersuchung und Bestrafung an das Commerz- und Admiralitäts-Collegium verwiesen werden, oder deren Untersuchung ihm von der Provinzialbehörde oder dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder aufgetragen wird.

b. Die Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen aller Schifffahrts- und Handlungspolizei-Officianten, wie auch der dabei angestellten städtischen Beamten.

Die Pflichtwidrigkeiten der Abrechner, Schiffs-Waaren- und Wechsel-Mäkler, der Schiffer gegen ihre Rheeder, der Matrosen gegen die Schiffer, so wie die Betrügereien im Handelsgewerbe, unter den Kaufleuten selbst, oder gegen dritte Personen verübt, ist das Gericht von Amtswegen zu rügen, und den Angeschuldigten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, verpflichtet.

Der ersten Untersuchung und Aufnahme des Thatbestandes bei Cri-

minal-Vorfällen auf Schiffgefäßen im Hafen und auf der Rheede, muß das Commerz- und Admiralitäts-Collegium sich nach Maaßgabe des §. 20 der Criminal-Ordnung unterziehen.

§. 9.

Das Gericht muß sich jedoch der Entscheidung in allen Untersuchungen enthalten, wenn nach seiner Meinung die Strafe das im §. 34. Nr. 1. Tit. 35. der Allg. Gerichtsordnung bestimmte Maaß überschreiten dürfte, vielmehr in diesem Falle die Acten an das competente Criminalgericht zur weitern Verfügung einsenden.

§. 10.

Arrest-Sachen.

Durch den Arrestschlag kann das Forum bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio nur alsdann begründet werden, wenn die Hauptsache zu seiner Cognition gehört. In zweifelhaften, aber dringenden Fällen kann das Gericht zwar den Arrest, wenn sonst gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind, verhängen, es muß aber die Justification desselben, und die weitere Einleitung der Hauptsache, dem ordentlichen Richter überlassen, sobald sich bei näherer Untersuchung ergiebt, daß die Sache nicht zu seiner Cognition gehört.

Dagegen können aber auch sowohl Personal-Arreste, welche gegen Schiffer und Schiffsmannschaft, so lange sie sich im Schiffsdienst befinden, verhängt, als Real-Arreste, welche auf Schiffe und Fahrzeuge aller Art oder deren Ladungen gelegt werden sollen, nur allein von dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium verfügt werden, wenn gleich die Hauptsache vor ein anderes Gericht gehört.

Nur die Polizeibehörden und Criminalgerichte sind befugt, dergleichen Arreste unmittelbar zu verhängen, sie müssen solches aber dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio bekannt machen.

§. 11.

Personal.

Um nun alle diese Geschäfte zweckmäßig und mit der erforderlichen Schnelligkeit bearbeiten zu können, soll das Commerz- und Admiralitäts-Collegium künftig bestehen:

1) aus einem Director;
2) aus vier rechtsverständigen Räthen, wovon jedoch nur zwei permanente Mitglieder sind, und den Charakter Commerzien- und Admiralitätsräthe führen, die beiden andern aber aus den Stadt-Justizräthen zu wählen, vom Land- und Stadtgericht an das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zur Beiwohnung der Sessionen zu deputiren sind, und in demselben nach ihrem Dienstalter als Justizräthe dergestalt ihren Sitz erhalten, daß der ältere Justizrath dem jüngern Commerzien- und Admiralitätsrath, und der ältere Commerzien- und Admiralitätsrath dem jüngern Justizrath vorgeht;
3) aus vier kaufmännischen Mitgliedern, welche mit den rechtsverständigen Räthen gleichen Charakter führen;

4) aus zwei Secretairen, einem Registrator, drei Canzellisten, zwei Aufwärtern und zwei Wasserdienern.

Vorläufig wird jedoch nur erst ein Theil dieses Personals angestellt, und die vollständige Besetzung des Collegii bei zunehmenden Geschäften vorbehalten.

§. 12.

Qualification der Mitglieder.

Zu den Aemtern des Directors und der rechtsverständigen Räthe werden in der Regel nur solche Männer für qualificirt angenommen, welche bei der Immediat-Examinations-Commission geprüft, und tüchtig gefunden worden, und die mit der Kenntniß des Rechts und der Landesgesetze auch die des Handels und der Schifffahrt verbinden.

Zu kaufmännischen Mitgliedern sollen Männer gewählt werden, welche die allgemeine Achtung ihrer Mitbürger und Standesgenossen in einem vorzüglichen Grade genießen, und des besondern Zutrauens derselben nicht minder wegen ihrer Rechtlichkeit, als wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Handlungs- und Schifffahrts-Sachen würdig sind.

§. 13.

Anstellung und Wahl.

Sowohl der Director als auch die rechtsverständigen Mitglieder werden dem Justizministerio von dem Westpreuß. Ober-Landesgericht vorgeschlagen, die kaufmännischen Mitglieder von der städtischen Handlungs-Committée gewählt, und gleichfalls von dem Westpreuß. Ober-Landesgericht zur höhern Bestätigung in Vorschlag gebracht.

Die Subalternen schlägt das Collegium dem gedachten Ober-Landesgerichte vor, und dieses berichtet über ihre Anstellung an den Chef der Justiz.

§. 14.

Allgemeine Amtspflichten.

Im Allgemeinen werden sowohl der Director und die Räthe, als auch die Subalternen auf die in der Allg. Gerichtsordnung Th. III. Tit. 2. 3. u. 5. vorgeschriebenen Amtspflichten verwiesen, insoweit jene Vorschriften durch dieses Reglement nicht anders modificirt worden sind.

§. 15.

Schnelle und dennoch gründliche Bearbeitung der vorkommenden Geschäfte ist unumgänglich nothwendig, wenn der Zweck dieser Gerichtsbehörde erreicht werden soll.

Daher kann der Dienst auch nicht an gewisse Stunden des Tages gebunden, und noch weniger können Ferien gestattet werden, sondern dringende, keinen Aufschub leidende Sachen müssen, so viel als möglich ununterbrochen und selbst an Sonn- und Festtagen bearbeitet werden.

§. 16.

Wochen-Deputation.

So lange die Schifffahrt im Gange ist, muß, mit Ausnahme der Sonn-

und Festtage, täglich Vor- und Nachmittags in den Stunden von 9 bis 2, und von 4 bis 6 Uhr ein rechtsverständiges Mitglied auf dem Gerichtshause anwesend seyn, die Bagatellsachen, besonders aber die kleinen Schiffshändel auf der Stelle vernehmen und beendigen, wichtigere Gegenstände und Klagen aber zum Protokoll nehmen, und dieses unverzüglich an den Dirigenten befördern lassen.

Die beiden permanent angestellten rechtsverständigen Räthe wechseln in diesem Geschäfte wöchentlich.

§. 17.

Wechsel- und Bodmerei-Sachen müssen in der Regel innerhalb 48 Stunden in erster Instanz entschieden sein.

§. 18.

Sessions-Tage.

Das Gericht versammelt sich wöchentlich zweimal, und zwar jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens um 8 Uhr. Diese beiden Sessions-Tage müssen ohne besondere Veranlassung nicht verändert werden, weil sie für die kaufmännischen Mitglieder am passendsten sind.

§. 19.

Unterschrift.

Alle Verfügungen, Ausfertigungen und Atteste unter dem Siegel des Collegii werden vom Director allein, Berichte, Anschreiben an höhere Behörden, Urtheile, Resolutionen, sowie Ausfertigungen von vollzogenen, aufgenommenen oder bestätigten Documenten vom ganzen Collegio, oder doch wenigstens vom Director und zween Räthen unterschrieben, wegen Vidimationen ex actis vom Registrator allein, andere Vidimationen aber vom Secretair besorgt und beglaubigt werden.

§. 20.

Gesetze.

Bei Bearbeitung aller dem Gerichte zugewiesenen Geschäfte, muß dasselbe die Allg. Landesgesetze, namentlich die Allg. Gerichtsordnung und das Allg. Landrecht, vorzüglich aber das in letzterem Th. II. Tit. 8. enthaltene See- und Handlungsrecht, die Strandordnung vom 10. Novbr. 1728, die Declaration derselben vom 20. Novbr. 1741, die Declaration vom 29. April 1783, wegen der Polnischen Pfandschaften, das Edict vom 2. Juli 1801 wegen der Arreste gegen Fremde, die Publicanda vom 29. Mai 1783 und 24. März 1803 wegen der Mißbräuche beim Handel, die Verordnung vom 5. Mai 1809 wegen des Verkaufs von Schiffswaaren, das Regulativ-Rescript vom 23. Novbr. 1805, und die Verordnung vom 9. Decbr. 1809 wegen des Aufgebots verloren gegangener Documente, so wie alle übrige emanirte und durch die Gesetzsammlung und die Westpreuß. Amtsblätter noch zu emanirende Gesetze, insofern sie auf die dem Collegio zur Bearbeitung angewiesenen Geschäfte Beziehung haben, beachten und darnach verfahren.

In Betreff der statutarischen Gesetze, besonders der Willkühr und

des Wechselrechts, so wie wegen Anwendung dieser statutarischen Gesetze auf Handlungen, welche vor dem 29. März d. J. als dem Tage der Einführung der Preuß. Gesetze, vollzogen worden, gelten die Bestimmungen des Publicationspatents vom 9. Septbr. 1814 wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichtsordnung in die von dem Preuß. Staate getrennt gewesenen, mit demselben wieder vereinigten Provinzen, §. 2. und 3.

Die dem vormaligen Admiralitäts-, Wett- und Handlungsgerichte hieselbst vorgeschriebene Sportelordnung de dato Berlin den 25. Decbr. 1804, dient auch dem jetzigen Commerz- und Admiralitäts-Collegio zur Richtschnur.

§. 21.

Pflichten der deputirten Stadt-Justizräthe.

Die von dem Land- und Stadtgerichte deputirten Stadt-Justizräthe wohnen den Sessionen des Gerichts regelmäßig bei, haben gleich den permanent angestellten rechtsverständigen Räthen ein volles Votum, bearbeiten jedoch nur die ihnen vom Director zugeschriebenen Spruchsachen gegen den Genuß der Urtheilsgebühren.

Sollten jedoch, besonders zur Zeit der Polnischen Producte-Abkunft, die Geschäfte von den andern Mitgliedern des Gerichts nicht bestritten werden können, so müssen die vom Land- und Stadtgericht deputirten Mitglieder auch Instructionen und Decernenda, gegen den Genuß der Instructionsgebühren, übernehmen.

§. 22.

Votum der kaufmännischen Räthe.

Die kaufmännischen Mitglieder haben in der Regel nur ein Votum consultativum.

Wenn es aber auf Constatirung eines Sachumstandes ankommt, welcher auf ein von Sachverständigen eidlich abzugebendes Gutachten gegründet werden müßte, und die Beurtheilung desselben solche technische Kenntnisse erfordert, welche bei den kaufmännischen Mitgliedern vorausgesetzt werden, so ist ihre Stimme gleich der der rechtsverständigen Räthe entscheidend.

§. 23.

Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet die des Dirigenten.

§. 24.

Remuneration der Mitglieder und Subalternen.

Der Director und die permanent angestellten rechtsverständigen Räthe, sowie die Subalternen genießen das ihnen in dem Etat ausgesetzte Gehalt.

Der Director bezieht keine Emolumente, die Räthe, sowohl gelehrte als kaufmännische, die ihnen nach der Sporteltaxe zukommenden Commissionsgebühren, für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche sie außerhalb der Gerichtsstelle zu bearbeiten haben, der erste Secretair die für Aufnahme der Documente, der erste Canzellist die für die Calculaturgeschäfte ihm nach der Sporteltaxe zukommenden Gebühren. Die

Copialien werden unter die Canzellisten zu gleichen Theilen, die Botengebühren dagegen so vertheilt, daß der erste Aufwärter zwei Drittheile, und der zweite ein Drittheil derselben erhält.

§. 25.

Besondere Amtspflichten.

A. Des Directors.

Der Director bearbeitet alle General-Sachen, vorzüglich als Decernent die Havereien, Strandungen und Nothhavelungen, weil die Bearbeitung aller dieser Gegenstände eine genaue Kenntniß der Schifffahrt und Handlung erfordert, welche bei ihm vorausgesetzt wird. Er entwirft alle in General-Sachen abzustattende Berichte, verfaßt die Gutachten, welche von der unmittelbar vorgesetzten, oder einer andern höhern Behörde über mercantilische und nautische Gegenstände erfordert werden; er conferirt mit dem Polizei-Präsidio über alle bei der Schifffahrt und Handlung getroffene polizeiliche Einrichtungen, und setzt das Collegium davon in Kenntniß; er allein führt das sogenannte Polnische Pfandbuch, und unterhält deshalb die erforderliche Correspondenz mit den Directorien des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Königsberg und des Land- und Stadtgerichts zu Memel, er erbricht und präsentirt alle einkommende Sachen, ernennt die Decernenten, Instruenten und Referenten, revidirt von Zeit zu Zeit die Acten, und sieht strenge darauf, daß keine Sache aufgehalten oder verzögert, sondern vielmehr nach Möglichkeit beschleunigt werde; er veranlaßt Cassen-Visitationen, und sorgt für die prompte Absendung aller Listen und Tabellen; er controllirt überhaupt das Verfahren und die Geschäftsführung, sowohl der Räthe als auch der Subalternen, er unterstützt den Wochen-Deputirten in seinen Bemühungen, die keinen Aufschub leidenden Geschäfte durch Vergleich zu beendigen, beobachtet und leitet das Verfahren desselben und theilt das Geschäft des Decretirens und Referirens in Prozeßsachen mit den Räthen in so weit als ihm die Bearbeitung aller hier bereits genannten Gegenstände noch einige Zeit dazu verstattet.

Seine Gegenwart auf dem Geschäftshause ist daher während der Dauer der Schifffahrt täglich nothwendig.

Wenden sich die Partheien vertrauungsvoll an ihn, so ist er verpflichtet, sich den Gegenstand des Streits von beiden Theilen vortragen zu lassen, und ihnen seine Meinung zu eröffnen. Wollen sich die Partheien dabei nicht beruhigen, so hat dieses Verfahren auf den künftigen Prozeß gar keinen Einfluß.

Endlich liegt dem Director noch ob, jährlich die Conducten-Liste des Collegii anzufertigen und an das Präsidium des Westpreuß. Ober-Landesgerichts einzusenden.

§. 26.

B. Der rechtsverständigen Räthe.

Von den rechtsverständigen Räthen bearbeiten nur die permanent angestellten die Decernenda, Instructionen, Spruchsachen und die commissorialischen Geschäfte, so wie dies alles ihnen von dem Director auf-

getragen und zugeschrieben wird, sie führen nach dessen Anordnung die Curatel bei der Sportel- und Depositen-Casse, das Urtheils-, Commissions-, Affixionsgebühren, das Vorschuß- und Strafbuch, und zwar alle diese Bücher, aus welchen die Sportel-Einnahme in jeder Sache zusammengesetzt werden muß, mit der größten Genauigkeit, so daß der Debent mit Zuverlässigkeit daraus ersehen werden und über dessen Identität kein Zweifel entstehen kann.

Zu schleunigen Sachen muß alles per copiam decreti erlassen, mithin müssen solche Decreta ausführlich abgefaßt, und es darf nichts Wesentliches darin übergangen werden. Resolutionen und Berichte müssen die Räthe selbst concipiren, und dies nicht dem Secretair überlassen.

§. 27.

C. Der kaufmännischen Räthe.

Die kaufmännischen Räthe müssen sowohl den gewöhnlichen als außerordentlichen, vom Dirigenten angeordneten Sessionen regelmäßig beiwohnen, in wichtigen Sachen die Termine als Codeputati auf Anordnung des Dirigenten wahrnehmen, den Instruenten mit ihren Sachkenntnissen unterstützen, ihr Gutachten über besonders wichtige und verwickelte, auf die Entscheidung vorzüglich Einfluß habende und zu ihrer sachkundigen Beurtheilung gehörige Gegenstände entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich im Schluß-Termine ad acta geben, in beiden Fällen aber die Sache mit solcher Gründlichkeit und Klarheit auseinandersetzen, daß die Anwendung der Gesetze auf den zur Beurtheilung vorliegenden Fall dadurch vollständig vorbereitet wird.

§. 28.

D. Der Subalternen.

a. Der Secretaire.

Der erste Secretair, welcher zugleich Canzlei-Director ist, beschäftigt sich vorzüglich mit den Strandungs-, Haverei- und Nothhavelungssachen, und mit Aufnahme aller deshalb von den Interessenten zu machenden Anträge. Ihm liegt die Aufnahme und Anfertigung aller Schiffs- und Ladungspapiere und Documente, wie auch der Schlußrechnungen ob, er assistirt dem Dirigenten bei der Führung des polnischen Pfandbuchs, und schickt ihm die deshalb aufgenommenen Verhandlungen versiegelt zu, übernimmt und führt die Aufträge aus, welche ihm vom Dirigenten noch besonders gemacht werden. Es ist ferner seine Pflicht, alle Verfügungen, sie mögen durch eine förmliche Expedition oder durch Abschrift des Decrets erlassen werden, alle Berichte, Resolutionen und Documente in das Expeditionsbuch einzutragen, gemeinschaftlich mit dem Registrator durch sorgfältige Vergleichung mit den vom Canzlei-Inspector der Registratur abgelieferten Concepten und Acten, mit dem Expeditionsbuch und Vortrags-Journal den Siegelzettel zu controlliren und zu attestiren, die Einnahmebelege überhaupt mit seinem Attest zu versehen, und sämmtliche Munda zu contrasigniren.

Der zweite Secretair ist zugleich Sportel- und Deposital-Cassen-Rendant.

Als Secretair liegt ihm die Extension der Decrete in Prozeßsachen ob. Sollte jedoch nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Dirigenten dieses Geschäft von dem zweiten Secretair ohne Vernachlässigung seiner Geschäfte bei den Cassen nicht mit der erforderlichen Beschleunigung allein bestritten werden, so müssen diese Secretariatsgeschäfte anders vertheilt, und entweder dem ersten Secretair zugewiesen, oder die Räthe verpflichtet werden, alle Expeditionen, wozu keine Formularien vorhanden sind, selbst anzufertigen.

§. 29.

b. Des Registrators.

Die Registratur wird in zwei Sectionen, nämlich in die General- und in die Prozeß-Registratur abgetheilt.

Zur ersten gehören alle Verhandlungen und Acten, welche die im §. 6. genannten Gegenstände betreffen, so wie auch die jährlichen Sammlungen der Edicte, Verordnungen und Regulativrescripte, und die Acten über das Cassenwesen; die letztere enthält die currenten und reponirten Acten mit Einschluß der etwanigen Untersuchungssachen. Der Registrator muß die General-Registratur nach den verschiedenen Geschäftszweigen eintheilen, beide Registraturen in steter Ordnung halten, die losen Piecen zu den Acten heften lassen, wozu ihm nöthigenfalls ein Gehülfe bewilligt werden kann, den Tagezettel, das Reproductions-Journal, das Distributions- und Annotationsbuch, die Repertorien und Prozeßlisten führen. Er controllirt und attestirt gemeinschaftlich mit dem ersten Secretair den Siegelzettel nach der im §. 28. enthaltenen Anweisung, überzeugt sich auf diesem Wege, ob alle Piecen und Acten zur Registratur gekommen, und sucht das Fehlende sogleich auszumitteln, wogegen er die abgelieferten Nummern in das Ablieferungsbuch einträgt, die fehlenden Nummern aber besonders verzeichnet und darüber nöthigenfalls dem Director Anzeige macht. Noch im Laufe des Monats Mai und November fertigt er die halbjährigen Instructions- und Prozeßlisten, so wie zur rechten Zeit die vierteljährigen Referenten, und die jährliche General-Prozeßtabelle an, und bringt sie auf den Namen des Dirigenten zum Vortrage.

Auch wird ihm die Führung der Controlle der Salariencasse übertragen.

§. 30.

c. Der Canzlei.

Der Canzlei-Inspector und erste Canzlist, welcher zugleich die Calculaturgeschäfte bearbeitet, distribuirt die zu fertigenden Reinschriften unter die beiden Canzlisten zu gleichen Theilen, und bearbeitet selbst einen solchen Theil davon, als es ihm seine übrigen Geschäfte gestatten. Er legt monatlich die Berechnung der Copialien an, welche vom ersten Secretair mit dem Siegelzettel zu vergleichen und zu attestiren ist. Auf den Grund dieser Berechnung wird die monatliche Einnahme der Copialien unter ihm und den beiden Canzlisten zu gleichen Theilen vertheilt, so daß jeder von ihnen den dritten Theil erhält. Von ihm wird die Berechnung des Porto für einkommende und abgehende Sachen geführt, und das Franco-Porto in das Expeditionsbuch eingetragen. Er verwal-

tet den Schreibmaterialien-Fond, fertigt darüber die jährliche Rechnung an, und legt von jeder Auszahlung den Ausgabe-Belag dem Dirigenten zur Genehmigung und Anweisung vor. Mit den Boten, welche ihm zunächst subordinirt sind, hält der Canzlei-Inspector das Insinuationsbuch, und bei eigener Vertretung sorgt er dafür, daß die Insinuationsscheine zu den Acten, und die von den Boten eingezogenen Gelder an den Rendanten abgeliefert werden. Auf die Vorschriften des Canzlei-Reglements und der Executions-Ordnung muß er genau halten, und die Boten hiernach in jedem Falle deutlich instruiren und belehren. Welche Arbeiten vor allen andern sogleich vorgenommen und in welcher Zeit sie gefertigt werden müssen, wird jedesmal vom ersten Secretair, als Canzlei-Director bestimmt, und dieser Bestimmung muß pünctlich Folge geleistet werden. Sollte der Andrang der Geschäfte zu gewissen Zeiten so groß sein, daß die Schreibereien nach pflichtmäßigem Ermessen des Canzlei-Directors und Inspectors nicht in der erforderlichen Zeit gefertigt werden können, so müssen Hülfsschreiber angenommen und von den Copialien bezahlt werden.

§. 31.

d. Der Aufwärter und Wasserdiener.

Die Aufwärter müssen die ihnen aufgetragenen Bestellungen prompt und zuverlässig ausrichten, bei Strafe der Cassation keine Geschenke annehmen, vielweniger fordern, und die Anweisung des Canzlei-Inspectors pünctlich befolgen.

Besonders hat sich der zweite Aufwärter als Executor mit den in der jedesmaligen Executions-Ordre zu bestimmenden Gebühren zu begnügen.

Die Wasserdiener sind zunächst dem ersten Secretair untergeordnet, müssen eine vollständige und genaue Liste von sämmtlichen am Orte befindlichen Matrosen führen, die von den Schiffen entlaufenen Matrosen ausmitteln, arretiren und der Polizeibehörde überliefern, auch keinen Matrosen verheuern, welcher dazu nicht einen Erlaubnißschein von der Polizei erhalten hat, und überhaupt vor der Musterung den Capitain und die ganze Schiffsmannschaft auf das Fremden-Büreau begleiten, damit ihnen der erforderliche Reisepaß ertheilt werden kann.

§. 32.

Alle bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio angestellten Subalternen-Officianten müssen in der Regel an jedem Geschäftstage von 8 bis 12 Uhr Vor-, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags in dem Collegienhause gegenwärtig sein. Kommen sehr schleunige Geschäfte vor, welche einen Aufschub zum folgenden Tage nicht gestatten, so müssen sie sich bis zu deren Beendigung, auch über die festgesetzten Dienststunden hinaus, auf dem Geschäftshause aufhalten. Selbst an Sonn- und Festtagen können sich in dringenden Fällen die Subalternen so wenig, als die Mitglieder des Gerichts, einer Arbeit entziehen, welche der Director ihnen aufzutragen für nöthig erachtet.

§. 33.

Besondere Vorschriften wegen der Verfahrungsart.

Zum schleunigen und zweckmäßigen Betriebe der Geschäfte ist:

a) Die Anstellung vereidigter Dolmetscher, vorzüglich in der polnischen, englischen und holländischen Sprache nothwendig, und sind die dazu tüchtigen Subjecte von der städtischen Handels-Committee in Vorschlag zu bringen;

b) müssen anwesende Partheien angewiesen werden, die Termine in ihren Rechtsangelegenheiten persönlich wahrzunehmen. Wollen sie sich hierzu nicht bequemen, so müssen ihre Mandatarien zwar zugelassen, es muß aber mit der Instruction in Beziehung auf diejenigen Umstände, worüber sich die Mandatarien wegen mangelnder Information entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig ausgelassen, in contumaciam verfahren, und daß dieses geschehen, den am Orte befindlichen Partheien in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

c) Abwesende Partheien können ihre Angelegenheiten bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio durch ihre Correspondenten zu Danzig, durch die dasigen Mäkler und Schiffsabrechner, oder durch ihre Factoren, Handlungs-Disponenten und Handlungsdiener, welche zu Danzig anwesend sind, betreiben lassen, und es sollen diese Personen als Bevollmächtigte zur Vertretung zugelassen werden, wenn sie auch keine förmliche Vollmacht beibringen, sondern der erhaltene Auftrag nur aus der Correspondenz zu entnehmen ist. Diese Correspondenz muß jedoch urschriftlich producirt, der Auftrag daraus auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen extrahirt, und in Stelle der sonst erforderlichen Vollmacht ad acta genommen werden. Ueberhaupt soll nur zur Erhebung von Geldern und Effecten aus dem gerichtlichen Depositorio eine gesetzlich beglaubigte Special-Vollmacht erforderlich sein, in Hinsicht aller übrigen Gegenstände aber, wo sonst eine Special-Vollmacht nöthig ist, die Correspondenz für hinreichend angenommen werden, wenn daraus erhellet, daß dem Inhaber die Befugniß ertheilt worden, über den seiner Behandlung anvertrauten Gegenstand nach seinem Gutbefinden zu verfügen.

d) Die Termine müssen Vor- und Nachmittags an- und fortgesetzt, und die Instruction eines Prozesses darf ohne Noth nicht unterbrochen werden. In Bagatell- und schleunigen, keinen Aufschub leidenden Sachen muß Klage, Beantwortung und Beweisaufnahme so viel als möglich in einem Termine aufgenommen werden, und die Vorladung der Partheien und Zeugen auf Verordnung des Deputirten mündlich, oder durch Vorzeigung des Original-Decrets erfolgen.

e) Entweder von Amtswegen oder auf den Antrag des Appellaten muß gemäß §. 6—9. Tit. 14. der Allg. Gerichtsordnung erwogen und allenfalls durch ein dem in Arrestsachen ähnliches Verfahren bestimmt werden, ob der Appellation effectus suspensivus oder devolutivus beizulegen ist.

Wenn Bezahlung des Frachtlohns, der Heuer, einer Bodmerei- oder andern privilegirten Schiffsschuld den Gegenstand des Prozesses ausmacht, so leidet es kein Bedenken, die Disposition der Prozeßordnung Th. I. Tit. 14. §. 7. zu befolgen.

f) Was das Executionsverfahren anbelangt, so ist an sich die Befugniß unbeschränkt, in allen zum Ressort des Gerichts gehörigen Sachen die Execution zu verfügen, jedoch kann diese Execution nur

aa) in das Mobiliarvermögen unmittelbar vollstreckt werden. Zu diesem Mobiliare gehört auch das Waarenlager einer Handlung und die Vorräthe an Materialien und Fabrikaten einer Fabrikanstalt, mithin können selbige im Wege der Execution sowohl sequestrirt, administrirt als verkauft werden. Insofern sich aber ein solches Vermögen außerhalb Danzig und dessen Territorio befindet, oder die Execution in ein Mobile vollstreckt werden soll, so versteht es sich von selbst, daß die Execution nur durch den ordentlichen Richter des Exequendi, oder durch das forum rei sitae vollzogen werden kann.

bb) Dagegen soll aber auch das Commerz- und Admiralitäts-Collegium ausschließlich befugt seyn, die Taxation, und, nach Maaßgabe des §. 230. Tit. 50. der Prozeßordnung, auch Auction oder Subhastation eines Schiffes oder Fracht-Fahrzeuges und dessen Geräthschaften vorzunehmen, und müssen sich andere Gerichte deshalb an dasselbe wenden. Ihm allein gebührt daher auch, wenn es auf Bestimmung der Befriedigungsart der Schiffsgläubiger, es sei in oder außer dem Falle eines Concurses, ankommt, desfalls die nöthige Einleitung nach §. 681 und 632. Tit. 50. der Prozeßordnung zu treffen, so wie bei öffentlicher Vorladung unbekannter Schiffsgläubiger, das Aufgebot nach den Vorschriften bei Liquidationsprozessen zu erlassen.

cc) Wenn bei Gelegenheit eines Arrestes oder im Wege der Execution eine persönliche Verhaftnehmung nöthig ist, so bedient sich das Collegium der städtischen Gefängnisse.

§. 34.

Cassenwesen.

Das Depositalwesen kann bei diesem Gerichte nicht von großer Bedeutung seyn. Es soll die Depositalcasse daher nach der den Patrimonialgerichten unterm 16. Febr. 1802 ertheilten Anweisung verwaltet werden. Sollte die Erfahrung aber ein Anderes lehren, so wird diese Casse nach Vorschrift der Allg. Depositalordnung vom 13. Septbr. 1783 zu verwalten seyn, worüber zu seiner Zeit der gutachtliche Bericht des Dirigenten zu erstatten ist.

§. 35.

Die Salariencasse wird zwar nach Anleitung des Reglements vom 20. April 1782, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen verwaltet:

1) Zur Geschäftsführung bei dieser Casse gehören folgende Bücher:
   a. das Cassabuch,
   b. die Controllen,
   c. das Haupt- oder Contobuch,
   d. das Einnahme- und Ausgabe-Manual.

2) Die Einnahme ist entweder bestimmt oder unbestimmt. Zur ersten gehört der fixirte Zuschuß, welcher aus landesherrlichen Cassen zur Unterhaltung des Gerichts wird angewiesen werden, und der von der städtischen Kämmereicasse mit 1333 Rthlr. in vierteljährigen Ratis zu zahlende Beitrag zu den Unterhaltungskosten, zur letztern

die Sporteln incl. aller baaren Auslagen. Die erstere wird durch den Cassenetat, die letztere durch den Siegelzettel, in welchen alle Sporteln aus dem Expeditions-, Commissions-, Urtheils-, Straf- und Affixionsbuch eingetragen werden müssen, begründet.

3. Die Sporteln werden aus dem jedesmaligen Siegelzettel in das Manual übertragen, welches eben so viel Colonnen als der Siegelzettel haben muß. Gehören die Sporteln zu einer Prozeß- oder solchen Sache, welche aus mehreren Verhandlungen besteht, so werden sie auf das Rubrum der Sache, in allen übrigen Fällen aber auf den Namen des Extrahenten in dem Manual gebucht.

4. Das sogenannte Conto- oder Hauptbuch soll das zwischen der Sportelcasse und jedem Gläubiger und Debitor derselben bestehende Verhältniß nachweisen, muß also ganz nach kaufmännischer Art geführt werden. Jeder Creditor und Debitor erhält darin sein Folium, worin die linke Seite mit Debet vier Colonnen, nemlich zur Benennung des Monats und Tages, der Sache, des Folii des Manuals oder des Cassenbuchs und der Summe.

5. Das Cassabuch muß so geführt werden, daß es jeden Augenblick den eigentlichen Zustand der Casse nachweisen kann. Jede Einnahme und Ausgabe muß daher unverzüglich nach Monat und Tag und unter Anführung des Zahlers oder Empfängers, und der Sache, in welcher und wofür die Zahlung geleistet worden, eingetragen werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Zahlung in einem Vorschusse besteht, oder zur Tilgung einer der Casse bereits zustehenden Forderung geleistet wird.

6. Durch das Controllbuch soll die Einnahme bei der Casse controllirt werden. Eine jede Cassen-Quittung, sie betreffe einen Vorschuß, oder eine Sportel- oder sonstige Einnahme, muß daher eben so in die Controlle, wie in das Cassabuch eingetragen, und darauf die Nummer und das Folium des Cassabuchs und der Controlle, des erstern vom Rendanten, der letztern vom Controlleur vermerkt, und von beiden die Quittung unterschrieben werden.

§. 36.

Hiernach wird also folgendes Verfahren statt finden:

Der Rendant überträgt jede im Siegelzettel verzeichnete Post auf die im Manual bereits befindlichen oder anzulegenden Sportel-Conto's, je nachdem sie zu einer bereits schwebenden oder neuen Sache gehört, vermerkt im Manual die Nummer des Siegelzettels, unter welcher die Post aufgeführt, und im Siegelzettel das Folium, auf welchem die Post im Manual übertragen worden ist. Nach Beendigung dieser Operation überträgt er aus dem Manual die zur Einziehung bereits geeigneten Posten, nämlich die für die einzelnen Verhandlungen, für beendigte Prozesse und andere aus mehrern Verhandlungen bestehende Sachen, in das Haupt- oder Contobuch, und zwar auf darin für den Debenten bereits befindliche oder neu anzulegende Conto, dergestalt, daß er, wo mehrere Posten vorhanden sind, diese nicht einzeln einträgt, sondern nur die Summe derselben in das Debet stellt, und das Folium des Manuals vorsetzt, das Folium des Contobuchs aber in dem Manual vermerkt.

Jede Einnahme und Ausgabe muß dagegen gleichzeitig im Cassabuch und im Hauptbuch auf den gehörigen Conto debitirt oder creditirt und das Folium der Eintragung in diesem, das der Uebertragung aber in jenem vermerkt werden. Findet nun der Rendant bei der Uebertragung der Kosten aus dem Manual, daß zur Deckung derselben auf der Creditseite des Conto's gar nichts oder zu wenig vorhanden ist, so muß er die Einziehung des Restes oder die Einzahlung eines neuen Vorschusses veranlassen.

In den letzten Tagen eines jeden Cassen-Jahres müssen zuvörderst alle Sportel-Conto's in dem Manual, und zwar ohne Unterschied, ob sie zu bereits beendigten, oder noch schwebenden Sachen gehören, abgeschlossen, und der Kostenbetrag in dem Hauptbuche gehörigen Orts debitirt, hiernächst auch alle übrigen Bücher abgeschlossen und die verbleibenden Saldo's in die neuen Bücher übertragen, aus dem Hauptbuche aber muß eine Balance angefertigt werden; so muß durchaus der Abschluß aller Siegelzettel mit dem des Manuals, der der Controlle mit der Einnahme des Cassabuchs, und der Saldo des letztern mit dem baaren Bestaude bis auf den kleinsten Bruchpfennig übereinstimmen, die aus dem Hauptbuch gezogene Balance aber jeden Creditor und Debitor der Casse nachweisen.

§. 37.

Alle baaren Auslagen, als Commissions-, Secretariats- und ähnliche Gebühren, Copialien und Botenlohn, Stempel und Porto werden monatlich auf den Grund des Siegelzettels demjenigen bezahlt, welchem sie zustehen, die Zahlung wird im Cassabuch verausgabt und im Hauptbuch gehörigen Orts debitirt. Damit die Casse hierdurch keinen Verlust erleide, so muß der Rendant, bei eigener Vertretung, in jeder Sache für einen solchen Vorschuß sorgen, daß damit stets die baaren Auslagen gedeckt werden. Läßt er sich hiebei keine Vernachläßigung zu Schulden kommen, und es wird dennoch die Niederschlagung eines entstandenen Restes nothwendig, so sollen die auf die Weise nicht einziehungsfähig gewesenen baaren Auslagen der Casse von den Empfängern, so weit es angänglich ist, erstattet, das Uebrige aber soll als Verlust in Ausgabe gebracht werden.

§. 38.

Die baaren Gelder sowohl, als auch die zur Casse gehörigen Documente müssen in einem eisernen am Boden festgeschrobenen Kasten verwahrt werden.

§. 39.

Der von dem Director aus den Mitgliedern des Collegii zu ernennende Cassen-Curator führt die Aufsicht über diese Cassenverwaltung, revidirt die Bücher und die Casse wenigstens in jedem Monat einmal, und stattet darüber seinen Bericht dem Collegio ab. Der Director hat dagegen außerordentliche Cassenvisitationen zu veranstalten.

§. 40.

Wenn am Ende des Rechnungsjahres die Bücher abgeschlossen, und die verbliebenen Saldo's in die neuen Bücher übertragen sind, muß der

Director mit Zuziehung des Curators und zweier kaufmännischen Mitglieder den gefertigten Abschluß genau revidiren, die Bücher mit einander vergleichen, sich von der richtigen Uebertragung der Saldo's in die neuen Bücher völlige Ueberzeugung verschaffen, die sich hernach ergebenden Reste prüfen, und den Rendanten anweisen, wegen Einziehung oder Niederschlagung derselben Anträge zu machen.

Ueber dieses Revisionsgeschäft muß der Director ein umständliches Protokoll aufnehmen lassen, und dem Collegio darüber Vortrag halten. Wenn nichts zu erinnern gefunden, oder die gemachten Erinnerungen vom Rendanten erledigt worden, wird auf den Grund dieses Revisions-Protokolls das Attest über den Betrag der ganzen Sporteleinnahme ausgefertigt, und dem Rendanten zum Belege der abzulegenden Rechnung zugestellt.

§. 41.

Diese Rechnung muß spätestens 6 Wochen nach dem Anfange des neuen Rechnungsjahres dem Collegio vom Rendanten zur weitern Beförderung an das Königl. Westpreuß. Ober-Landesgericht überreicht werden.

§. 42.

Der Rendant ist verpflichtet, eine mit dem gewöhnlichen baaren Bestande der Casse im Verhältniß stehende Caution zu bestellen.

Nach den im vorstehenden provisorischen Reglement enthaltenen Bestimmungen hat das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig sich bei seiner Geschäftsführung genau zu achten.

Berlin, den 17. September 1814.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Provisorisches Reglement
für das Königl. Preuß. Commerz-
und Admiralitäts-Collegium
zu Danzig.

Nr. 71.

Instruction
für den Polizei-Präsidenten der See- und Handelsstadt Danzig. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch das dato vollzogene Reglement die Polizei-Verwaltung in der See- und Handelsstadt Danzig einem Polizei-Präsidenten übertragen worden, so soll für denselben folgende Instruction gelten.

*) Amtlicher Abdruck.

§. 1.

Der Polizei-Präsident muß auf die genaueste Befolgung des unterm heutigen Dato vollzogenen Polizei-Reglements und aller in polizeilicher Hinsicht schon ergangenen und künftig noch ergehenden Edicte und Verordnungen mit Nachdruck halten, und darin Niemanden, er mag sein wer er wolle, nachsehen.

§. 2.

Der Polizeipräsident erhält hierdurch völlige Autorität, die Polizei von Danzig in den Grenzen des gedachten Reglements und der emanirten Polizeigesetze zu verwalten. Derselbe bleibt aber auch für seine Verfügungen allein verantwortlich.

§. 3.

Er steht in einem directen Subordinations-Verhältniß nur gegen den Staats-Kanzler, die Ministerien, und die Westpreuß. Provinzial-Regierung.

§. 4.

Was aber insonderheit sein Verhältniß zu der letztgedachten Behörde anbetrifft, so soll zur Erhaltung des nothwendigen Ansehens des Polizeipräsidenten, derselbe Sitz und Stimme in der Regierung selbst, und seinen Rang gleich hinter den Directoren und vor den übrigen Mitgliedern der Regierung haben. In diesem Verhältniß ist er daher nicht nur den Vorträgen des Regierungs-Collegii beizuwohnen und bedenkliche Fälle selbst vorzutragen jederzeit berechtigt, sondern auch auf die besondere Aufforderung des Regierungspräsidenten bei den Sessionen zu erscheinen verpflichtet. Um ihn jedoch von seiner Hauptbestimmung nicht abzuziehen und von Danzig entfernt zu halten, darf er nur in außerordentlichen Fällen zu den Berathschlagungen über Landes- oder die Stadt Danzig betreffende polizeiliche Gegenstände berufen werden, und kann die Session sogleich nach Erledigung dieser Gegenstände verlassen.

Der Polizeipräsident ist daher eigentliche Verfügungen nur von der Westpreuß. Regierung oder deren Deputationen in ihren resp. Ressorts, und von dem Präsidenten der Regierung anzunehmen und mit Vorbehalt des weitern Berichts an die vorgesetzten Ministerien und Extrahirung deren fernerweitiger Entscheidung in Fällen, wenn er die Beschlüsse der Regierung bedenklich und mit zu großer Verantwortlichkeit für sich verbunden hält, zu befolgen verpflichtet; von andern einzelnen Mitgliedern der Regierung darf er nur requirirt werden.

§. 5.

Wichtige Vorfälle oder Gegenstände, welche die Provinzialbehörde interessiren, müssen der Regierung gleich angezeigt werden.

§. 6.

Mit dem Gouvernement und der Garnison muß der Präsident so viel als möglich, ein gutes Einverständniß zu erhalten, und die zwischen Militair- und Civilpersonen vorfallenden Differenzien auf eine gerechte und billige Art zu beseitigen suchen.

§. 7.

So wie es auf der einen Seite die unerläßliche Pflicht des Polizeipräsidenten ist, zweckmäßige Polizeianstalten in Antrag zu bringen, so darf er doch nicht Forderungen machen, welche die Kräfte der Stadt-Casse überschreiten, er muß vielmehr über die Ausführbarkeit und die Mittel hiezu mit dem Magistrat concertiren, auch überhaupt die zur Beförderung des Gemeinwesens durchaus nothwendige Harmonie so viel als möglich zu cultiviren suchen.

§. 8.

Der Polizeipräsident bleibt für den zweckmäßigen Geschäftsbetrieb in den Polizei-Büreaux völlig verantwortlich; dagegen ist er aber auch befugt, denselben so anzuordnen, als er es dem Dienst und der Sache am angemessensten findet. Das in den Büreaux angestellte Personale ist seinen Anordnungen unweigerliche Folge zu leisten verbunden, und er kann leichte Dienstvergehen durch Zurechtweisungen, Verweise und Ordnungsstrafen ahnden. Schwere Dienstvergehen aber muß er der Regierung zur Verfügung der Untersuchung anzeigen.

§. 9.

Eine ganz vorzüglich genaue Aufsicht aber muß der Polizeipräsident auf die executive Polizei und deren Officianten führen, damit diese auf der einen Seite es an der erforderlichen Vigilanz nicht fehlen lassen, auf der andern aber auch ihre Befugnisse nicht überschreiten, und dem Publico oder den mit ihnen in Berührung kommenden Districtsvorstehern irgend einige gegründete Ursachen zu Beschwerden geben.

§. 10.

Der Präsident darf es nicht bloß bei den zu erlassenden Verfügungen bewenden lassen, sondern muß sich durch öftere und unvermuthete Revisionen zur Stelle von der wirklichen Befolgung der getroffenen Anordnungen und emanirten Edicte überzeugen.

Wir erwarten mit Vertrauen, daß der Polizeipräsident mit pflichtmäßigem Eifer die Polizei in Danzig verwalten werde, wogegen derselbe sich auch Unsers Königl. Schutzes gegen Jedermann versichert halten kann.

Gegeben zu Wien, den 4. October 1814.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. Hardenberg, v. Wittgenstein, Schuckmann.

Nr. 72.

Polizei-Reglement der See- und Handels-Stadt Danzig. *)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nach der nunmehr erfolgten Wiedervereinigung der See- und Handels-Stadt Danzig mit Unsern Staaten wird auch eine der jetzigen Verfassung angemessene zweckmäßige Organisation der dortigen Polizei nöthig und folgendes hierüber verordnet.

§. 1.

(Zweck der Polizeiverwaltung.)

Der Polizeibehörde in Danzig liegt es ob, innerhalb den ihr angewiesenen Grenzen Allem vorzubeugen und Alles zu entfernen, was den Einwohnern der Stadt Danzig und dessen Gebiet und dem Hafen und der Rheede von Neufahrwasser nachtheilig oder gefährlich seyn könnte. Sie hat mithin vorzüglich auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, imgleichen auf diejenigen öffentlichen Anstalten zu wachen, wodurch das allgemeine Wohl befördert und erhöht wird.

§. 2.

(Wirkungskreis der Polizeibehörde.)

Der städtische Polizeibezirk faßt in sich:

a) die Stadt und deren innerhalb den Vestungswerken belegene Vorstädte, und
b) die äußern Vorstädte und deren nächste Umgebungen, nehmlich:

das Revier an der Weichsel, wozu gehören die Ortschaften

1. Nehrungsche Weg incl. Gänsekrug und Althoff,
2. Steindamm,
3. Sandweg,
4. Bürgerwiesen,
5. Kriesel,
6. an der Rothenbrücke,
7. an der Mottlau incl. Nobiskrug,
8. Strohteich,
9. Polnischehaken,
10. Milchpeters,
11. an der Schutenlaake,
12. Holm,
13. 1te und 2te Holländer, und
14. Troyel.

---

*) Amtsblatt der Regierung zu Marienwerder von 1814.

Das Revier von Neufahrwasser, mit
1. Neufahrwasser,
2. Münde, und
3. Brösen.

Das Revier von Langfuhr, mit
1. Langfuhr,
2. Heiligenbrunn,
3. Hoch=Stries,
4. Leeg=Stries,
5. 1te und 2te Jeschkenthal,
6. Silberhammer,
7. Saspe incl. Fischmeisterei, Lauenthal und St. Peter,
8. Brunshoff,
9. Kleinhammer,
10. Schellmühl,
11. Marienhoff,
12. Neuschottland incl. der Dörkngschen Kathe,
13. Ziegelscheune,
14. Allerengel,
15. Kabruns Aschbude,
16. Reygers Hof,
17. 1te, 2te und 3te Legan,
18. Kalkschanze,
19. Schmidts Gartenhaus.

Das Revier von Schidlitz mit
1. Schidlitz,
2. Stoltzenberg incl. Weinberg,
3. Altdorf,
4. Tempelburg,
5. Emaus,
6. Christinenhoff,
7. Hölle,
8. Teichhaus,
9. Aschbude,
10. Pietzkendorff,
11. Ziegankenberg incl. Diewelkau und Königsthal,
12. 2te Neugarten incl. Schlapke, Schladahl, Looseberg, Groß und Klein Molde,
13. Dreilinden.

Das Revier von Schottland, mit
1. Altschottland,
2. Stadtgebiets und Hoppenbruch,
3. Schönfeldsche Weg und Schottenhäuser,
4. Ohra incl. Niederfeld,
5. Cichorien=Fabrike=Gebäude, und
6. Gutscherberge.

Das Revier von St. Albrecht mit
1. St. Albrecht,

2. Drei Schweinsköpfe,
3. Scharfenort.

Die Landpolizei erstreckt sich auf den ganzen übrigen Theil des Danziger Gebiets.

In beiden Abtheilungen sind die Ströme und Gewässer mit einbegriffen, so wie der Seestrand von der Ostpreußischen bis zur Pommerschen Küste.

§. 3.

In Rücksicht der Gegenstände sind der Aufsicht der Polizei alle Personen und Sachen, die sich innerhalb der geographischen im 2ten §. bezeichneten Grenzen ihres Wirkungskreises befinden, untergeordnet. Hierin findet überhaupt und also auch insbesondere für privilegirte Grundstücke und Sachen und für eximirte oder sonst einen privilegirten Gerichtsstand habende Personen keine Ausnahme statt. Auch Militairpersonen stehen unter der Polizei, in so weit die Verordnung vom 21. Februar 1811, 7. September 1811 und 24. September 1812 dies näher bestimmen.

§. 4.

(Geschäftskreis.)

Der Umfang des Geschäftskreises der Polizeibehörde zu Danzig wird allein durch den §. 1. angegebenen Zweck ihrer Organisation bestimmt. Von den früher durch dieselbe bearbeiteten Gegenständen gehen daher sogleich zur Justiz über:

(Gegenstände, welche gleich zur Justiz übergehen.)

a) die Injurien-Sachen, wenn die Injurien von Nichteximirten auf öffentlichen Straßen und Plätzen verübt worden;
b) die Gesinde-Sachen, wenn aus dem Dienstvertrage Lohn- und Entschädigungs-Forderungen geltend gemacht werden. Jedoch sollen auch diese zuerst zur Kenntniß der Polizeibehörde gebracht und bei derselben angemeldet werden, damit sie zuvörderst zwischen den streitenden Partheien die Sühne versuchen lassen kann. Schlägt der Sühne-Versuch fehl, so wird die Sache sogleich dem ordentlichen Gericht zur rechtlichen Behandlung und Entscheidung übergeben;
c) die Untersuchungen und Bestrafungen der Contraventionen gegen die Bordell-Vorschriften;
d) kleinerer Diebstähle und Diebeshehlereien, auf welche nur eine polizeimäßige Strafe steht;
e) der Uebervortheilungen beim Maaß und Gewicht, und überhaupt
f) aller Polizei-Contraventionen, deren faktische Ausmittelung eine förmliche, mit Aufnahmen von Beweisen verbundene Instruction erfordert, oder bei denen die Strafe entweder gar nicht bestimmt, oder die Anwendung derselben zweifelhaft ist.

(Gegenstände, welche der Polizei verbleiben.)

Zum Ressort der Polizei gehören:

1) die Cantons-Landwehr- und Bürger-Bataillons-Sachen, nach den desfallsigen Bestimmungen;

2) die Untersuchung und Bestimmung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden;
3) die Censur der nicht politischen Artikel der Danziger Zeitungen, der Intelligenzblätter, Zeitschriften, Flugschriften, Bücher-Kataloge und sonstigen gedruckten und geschriebenen Schriften und Pamphlets nach den Bestimmungen der Censur-Verordnungen;
4) die Aufsicht auf gestempelte Zeitungen, Wechsel, Karten und dergleichen nach Vorschrift der Stempelgesetze;
5) die Aufnahme der Gewerbtreibenden, Land-Consumtions- und Personen-Steuerpflichtigen, Ertheilung der polizeilichen Atteste und Concessionen und die Aufsicht über selbige, nach den Bestimmungen der Edicte vom 2. November 1810 und 7. September 1811;
6) die Beschwerde der Gewerbetreibenden über Beeinträchtigungen und Bestrafung derselben;
7) die Aufsicht auf fremde und verdächtige Personen, gegen welche selbst in Schuldforderungs-Sachen, wenn Gefahr im Verzuge ist, der vorläufige Arrestschlag verfügt werden kann; doch muß die Sache sogleich dem Gericht übergeben werden;
8) die Theaterpolizei;
9) die Gesinde-Sachen nach folgenden Bestimmungen:
   a) die Aufsicht über die Gesindevermiether und Vermietherinnen;
   b) die Untersuchung und Bestrafung derer, welche Andern das Gesinde abwendig machen;
   c) die Untersuchung und Bestrafung wegen nicht beobachteter Formalitäten bei Schließung des Dienstvertrags;
   d) die Untersuchung und Bestrafung der Fälle, wo Gesinde doppeltes Miethsgeld nimmt;
   e) das Gesinde, welches nicht zur gehörigen Zeit den Dienst, zu welchem es sich vermiethet, angetreten hat, durch Zwang zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten;
   f) das Gesinde, welches sich weigert, die Laden und Behältnisse, in welchen es seine Habseligkeiten hat, in die Wohnung der Herrschaft zu bringen, dazu anzuhalten, und bei etwaniger Renitenz zu bestrafen;
   g) die Untersuchung und Bestrafung nachstehender vom Gesinde im Dienst begangener und von Herrschaften gerügter Vergehen:
      1. wenn es auf der Herrschaft Namen borgt,
      2. wenn es sich zur Gewohnheit macht, über die zu einem Geschäft erforderliche oder die ihm erlaubte Zeit auszubleiben, so wie bei Schlafenszeit sich aus dem Hause zu begeben,
      3. wenn es sich Veruntreuungen, deren Gegenstand 5 Rthlr. oder weniger beträgt, kleine Hausdiebstähle, Widerspenstigkeit, schimpfliche Begegnung der Herrschaft, wiederholte Prellerei, Zank und Schlagen mit dem Nebengesinde zu Schulden kommen läßt, und
      4. wenn das Gesinde ein noch zum fernern Dienstgebrauch bestimmtes Livreestück verkauft oder versetzt;

h) die Rüge und Bestrafung jeder Ueberschreitung des der Herrschaft zustehenden Züchtigungsrechts;
i) die Bestrafung des Gesindes, welches den Dienst verläßt, und die Veranstaltung, daß selbiges, wenn die Herrschaft es will, und sonst nicht rechtsgültige Ursachen entgegen stehen, in den Dienst zurückgebracht werde;
k) der Versuch der Sühne, bei Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung oder nach geschehener Aufkündigung vor Ablauf der Dienstzeit, wegen Fortsetzung des Dienstvertrages;
l) die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Herrschaften, welche sich weigern dem Gesinde einen Entlassungsschein auszufertigen, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit;
m) die Bestrafung derer, welche dem Gesinde Gelegenheit zu Ausschweifungen irgend einer Art geben, oder mit demselben unerlaubte, den Herrschaften nachtheilige Verbindungen eingehen und Durchstechereien treiben; endlich:
n) die Bestrafung derer, die vom Gesinde Livreestücke (No. 9. litt. g. 4.) kaufen oder versatzweise annehmen;

10) die Aufsicht auf unregelmäßige Wirthschaften, Erhaltung und Beförderung der Sitten;
11) die Aufsicht auf richtiges Maaß und Gewicht unter Benutzung des Ajustir-Amts;
12) die Aufsicht auf Straßen-Erleuchtung;
13) die Aufsicht auf Straßen-Reinigung;
14) die Aufsicht auf Nachtwacht-Anstalten;
15) die Aufsicht auf Brunnen und Wasserleitungen;
16) die Aufsicht auf Rettungs-Anstalten;
17) die Aufsicht auf Feuerlösch-Anstalten und Untersuchung der entstandenen Feuersbrünste;
18) die Aufsicht auf Straßenbettelei;
19) die Aufsicht auf Gesundheits-Anstalten, Verkauf von Gift, ungesunden Getränken und Victualien, auch Vorbeugung der Verbreitung ansteckender Krankheiten und Viehseuchen;
20) die Aufsicht auf Straßenpflaster;
21) die Aufsicht auf gute Beschaffenheit der Brücken, Trummen rc.;
22) die Aufsicht auf Neubauten und Reparaturen rücksichtlich der Festigkeit, Feuersicherheit und Symmetrie;
23) die Aufsicht auf Hazardspiele;
24) die Aufsicht auf Abwendung und Ahndung aller Hausfriedensstörungen und Schlägereien;
25) die Aufsicht auf Märkte;
26) die Aufsicht auf Erhaltung der öffentlichen Anlagen und Pflanzungen;
27) die Aufsicht auf Polizeigefängnisse; und
28) die Aufsicht auf alle sonstige die allgemeine persönliche und eigenthümliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung betreffende Gegenstände.

Zur Landpolizei gehören nach dem Conferenz-Protokoll mit dem Rath vom 29. April 1814 außer obigen Gegenständen noch:

die Mitwirkung in Schul-, Armen-, Wegebesserungs-, Dammbauten-, Abwässerungs-, Jagd- und Forstpolizei-Sachen.

Die Gegenstände der Hafen-, Strom- und Seestrandspolizei, welche zum Ressort der Polizei gehören, sind in dem desfalsigen Reglement näher bestimmt.

§. 5.

Die Strafen, welche die Polizeibehörde erkennen und sie vollziehen lassen darf, sind

1) eine mäßige körperliche Züchtigung an Bettlern, Gassenjungen, Fuhrknechten und ähnlichen Personen bis zu 20 Streichen,
2) Gefängnißstrafen bis 14 Tage,
3) Geldstrafen bis auf den Betrag von 40 Rthlr., welcher aber nach der Condition des Bestraften abgemessen seyn muß,
4) Confiscation verbotener Gegenstände bis auf den Werth von 40 Rthlr, und
5) Wegschaffung fremder und erwerbloser Leute aus der Stadt.

§. 6.

Alle diese Strafen können nach einer summarischen Untersuchung per resolutionem festgesetzt und sogleich vollzogen werden, ohne daß dagegen ein Recurs an die Justizbehörden statt findet; dasselbe findet bei Disciplinarstrafen statt. Doch bleibt in allen Fällen dem Bestraften die Beschwerdeführung bei der Regierung von Westpreußen unbenommen.

§. 7.

Hat die Polizeibehörde alternative Gefängniß- und Geldstrafe zugleich festgesetzt, so bestimmt das Maaß der erstern, ob der Recurs an die Justizbehörde zulässig ist oder nicht. Wenn jedoch gegen Personen von Adel oder solche, welche nach §. 31. Theil 2. Tit. 1. des Allg. Landrechts zum höhern Bürgerstande zu rechnen sind, eine Gefängnißstrafe, ohne Wahl zwischen dieser und einer Geldstrafe festgesetzt worden, so soll denselben der Recurs an die Justizbehörde in jedem Fall frei stehen, die Gefängnißstrafe mag über oder unter 14 Tagen betragen. Ueberschreiten die von der Polizeibehörde festgesetzten Strafen das im §. 5. bestimmte Maaß, so bleibt dem Beschuldigten binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution der Antrag auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Gerichtshofe offen, und die Vollstreckung der Strafe bis nach Ablauf dieser Frist ausgesetzt. Macht der Bestrafte von diesem Rechte Gebrauch, so giebt die Polizeibehörde sogleich die Acten an das competente Gericht zu weiterer rechtlichen Einleitung ab; jedoch kann sie die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen.

§. 8.

(Form der Polizeiverwaltung.)

Eine zweckmäßig organisirte Polizeiverwaltung erfordert durchaus Einheit und Schnelligkeit, und können daher collegialische Berathschlagungen nicht statt finden, sondern es soll ein büreaumäßiger Geschäftsgang eintreten.

§. 9.

(Geschäftshaus.)

Für die Polizeigeschäfte wird vom Rath der Stadt ein geräumiges Local, und zwar so viel als möglich im Centro der Stadt angewiesen, und dient solches zugleich als Wohnung für den Polizeipräsidenten.

§. 10.

(Ansetzung eines Polizeipräsidenten.)

Die Leitung sämmtlicher Polizei=Angelegenheiten ist einem Polizeipräsidenten mit ausgedehnter Autorität und eben so ausgedehnter persönlichen Verantwortlichkeit nach der demselben besonders ertheilten Instruction übertragen.

§. 11.

Dieser Präsident ist Chef der Polizeiverwaltung zu Danzig. Er allein leitet ohne Einmischung anderer städtischen Behörden alle dahin gehörenden Geschäfte. Die Ausfertigungen geschehen unter seiner alleinigen Unterschrift, und sämmtliche eingehende Sachen werden an ihn persönlich adressirt.

§. 12.

Zur Leitung der polizeilichen Geschäfte bedient er sich der eingerichteten Polizeibureaus und zur Ausführung polizeilicher Anordnungen der außerdem angestellten Polizeiofficianten, wobei die bereits emanirten und noch herauskommenden allgemeinen und speciellen Gesetze und Verordnungen zu befolgen sind.

§. 13.

Der Geschäftsbureaus sind vier.

a) Das allgemeine Geschäftsbureau.

In demselben werden alle Generalien und Specialien, in so fern sie durch schriftliche Verfügungen geleitet werden müssen und nicht zu den nachfolgenden besondern Bureaus gehören, bearbeitet.

An der Spitze desselben steht ein Polizeirath, welchem das erforderliche Subalternpersonal zugeordnet ist.

b) Das Fremdenbureau.

Dies besorgt das gesammte Paßwesen, die Schiffsmusterungen und die Aufsicht über alle im Stadt= und Landpolizei=Bezirk befindlichen Fremden.

Es steht unter dem Polizeirath des allgemeinen Bureaus und hat das nöthige Hülfspersonal.

c) Das Polizei=Amt.

Vor dieses gehört die Untersuchung und Entscheidung aller Polizei=Contraventionen. Ihm steht ebenfalls ein Polizeirath, mit dem nöthigen Personale versehen, vor.

d) Das Sicherheitsbureau.

Dies bearbeitet alle Sachen, welche die allgemeine und persönliche Sicherheit betreffen, und besorgt die Aufzeichnung und Controlle sämmtlicher Einwohner. Es steht unmittelbar unter dem Polizei-

präsidenten, und die Geschäfte werden auch bei demselben von einem Assessor, dem das nöthige Personal zugeordnet ist, besorgt.

§. 14.

(Verwendung der Sporteln.)

Die aufkommenden Sporteln, mit Ausschluß der den Boten bewilligten Botengebühren, fließen zur Salariencasse und bilden den Fond zu Prämien für Polizeiofficianten, die sich durch Aufmerksamkeit und Thätigkeit im Dienst besonders auszeichnen.

§. 15.

(Verwendung der Polizeistrafen.)

Die Polizei-Geldstrafen, sie mögen von der Regierung, dem Ober-Landesgericht, Stadtgericht oder dem Polizeipräsidio festgesetzt seyn, haben nach Abzug des gesetzlich feststehenden Denuncianten-Antheils dieselbe Bestimmung.

§. 16.

(Die ausübende Polizei.)

Die Vollstreckung der polizeilichen Anordnungen besorgt unter dem Befehl des Präsidenten folgendes Personal:

drei Polizei-Kreis-Inspectoren, acht Polizei-Commissarien und zwanzig Polizei-Sergeanten.

Die Polizei-Commissarien und Polizei-Sergeanten sind den Polizei-Inspectoren untergeordnet, welchen sie ihre Rapporte abstatten. Die nöthigen Instructionen werden ihnen in der Regel mündlich von den Inspectoren ertheilt.

§. 17.

Der städtische Polizeibezirk wird in 3 Inspectionskreise getheilt, und zwar so, daß zum

1ten gehören:

die städtischen Polizeidistricte St. Barbara, St. Trinitatis und St. Marien und der vorstädtische Polizeibezirk an der Weichsel,

zum 2ten:

die städtischen Polizeidistricte St. Johann, Spendhaus und St. Salvator,

zum 3ten:

die vorstädtischen Polizeidistricte Langfuhr, Schidlitz, Schottland und St. Albrecht.

Die Inspection über den Seehafen und mithin über den Polizeidistrict von Fahrwasser bleibt unmittelbar unter dem Polizeipräsidenten und dem Polizeirath des allgemeinen Bureaus. Besondere Instructionen bestimmen die Dienstpflichten des im vorstehenden §. aufgeführten Personals.

§. 18.

Die Polizeiofficianten sind bei Ausübung ihres Dienstes unverletzlich. Wer sich ihnen widersetzet oder ihre Anordnungen störet, soll nach

der ganzen Strenge der Gesetze gleich einem solchen bestraft werden, der einen Soldaten auf seinem Posten angreift.

§. 19.

Damit die Polizeiofficianten als solche immer erkannt werden können, sind sie verbunden, so oft sie im Publico und bei öffentlichen Amtsverrichtungen erscheinen, die vorgeschriebene Polizeiuniform zu tragen. Zur ökonomischen Erleichterung wird ihnen indeß noch gestattet, einen grauen Ueberrock mit karmoisinrothem Kragen und eben solchen Aufschlägen nebst Diensthut und Säbel zu tragen.

§. 20.

Die Polizeiofficianten dürfen bei Observationen und andern Geschäften, die sie am besten unerkannt verrichten können, in jeder angemessenen bürgerlichen Kleidung erscheinen. Sie müssen dann aber zu ihrer Legitimation unter der Weste auf der Brust eine Medaille tragen, welche auf der einen Seite den Preuß. Adler und auf der andern die Worte: Polizei von Danzig, führt. Jeder, dem diese Medaille vorgezeigt wird, ist verbunden, nicht nur den Anordnungen des Polizeiofficianten, der sich dadurch zu erkennen giebt, Folge, sondern auch demselben die Assistenz, welche er verlangt, sogleich unweigerlich zu leisten.

§. 21.

(Gegen die Regierung von Westpreußen.)

Die Polizeiverwaltung von Danzig steht unter der Regierung von Westpreußen.

§. 22.

(Gegen das Gouvernement.)

In allen Fällen, wo die polizeilichen Anordnungen auch das zu Danzig in Garnison stehende Militair oder die äußere Sicherheit der Stadt betreffen, muß der Polizeipräsident zuvor mit dem Gouvernement conferiren.

Einen weitern Einfluß hat diese Behörde aber auf die Verwaltung der Polizei-Angelegenheiten nicht, doch muß selbiges auf Requisition des Polizeipräsidenten bei Volksaufläufen, großen Schlägereien, Feuersbrünsten und in andern außerordentlichen Fällen militairische Assistenz leisten.

§. 23.

(Gegen die Justizbehörden.)

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, in denjenigen Contraventionssachen, wobei ihr nur die erste Behandlung zustehet, den weiteren Verfolg an die Justizbehörde zu verweisen, welcher der Contravenient für seine Person unterworfen ist, und dahin die verhandelten Acten abzugeben, übrigens aber auch den Justizcollegien auf deren Requisition jede in den Grenzen der polizeilichen Wirksamkeit liegende Hülfe prompt zu leisten.

§. 24.

(Gegen den Rath und die gemischten Deputationen aus dem Rath und der Bürgerschaft.)

So wie der Wirkungskreis der Polizeibehörde von Danzig in diesem Reglement vollständig angegeben ist; so hat denjenigen des Raths die Städteordnung genau bestimmt. Beide Behörden sind darnach rücksichtlich ihrer Geschäftsführung von einander abgesondert. Der Rath behält zwar die Besetzung der städtischen Lehne, muß aber behufs der Anlegung der Gewerbesteuer-Rollen die Listen der angestellten Lehnsleute dem Polizeipräsidenten vorlegen, und dafür sorgen, daß des Letztern Forderungen wegen aller polizeilichen Anstalten pünktlich Genüge geschieht, besonders bei etwaniger Nachlässigkeit einzelner gemischten Deputationen aus dem Rath und der Bürgerschaft.

Aus der Städteordnung (§. 179.) ergiebt es sich schon, an welchen Deputationen die Polizeibehörden dadurch, daß entweder der Präsident persönlich oder ein Polizeirath denselben beitritt, Antheil nimmt. Der Zweck davon ist, die Polizeianstalten, welche nöthig sind, bei der betreffenden Verwaltungsbehörde auf dem kürzesten Wege zur Sprache zu bringen, und der Polizeibehörde vollständige Kenntniß von den Einleitungen zu deren Ausführung zu sichern. Diese ist so befugt als verpflichtet, unzulängliche oder unzweckmäßige Anordnungen zu untersagen, und es darf in Beziehung auf Polizeianstalten ohne ihre Zustimmung keine Maaßregel in Ausführung gebracht werden. Bei entstehender Veruneinigung darüber zwischen dem Polizeipräsidenten oder Polizeirath und einer Deputation nimmt die Polizeibehörde zunächst die Mitwirkung des Raths in Anspruch. Bleibt dies ohne Erfolg, so hat sie in jedem Falle bei der Regierung von Westpreußen Beschwerde zu führen; zugleich aber kann die Polizeianstalt, wofern von einer ferneren Verzögerung derselben sich nachtheilige Folgen besorgen lassen, ihrerseits realisirt werden. Die Kosten-Liquidationen werden in allen Fällen der Art zur Anweisung der Ausgabe auf die Stadtkassen dem Rath zugestellt. Die Polizeibehörde aber muß ihre diesfälligen Verfügungen, was deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit betrifft, gegen etwanige Reclamationen des Raths vertreten. Ueber die Mitwirkung der Polizeibehörde bei dem Armenwesen wird eine besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 25.

(Gegen die Bezirksvorsteher.)

Die Bezirksvorsteher sind eigentlich Officianten des Raths und in dieser Qualität dem Sinne des §. 182. der Städteordnung gemäß, außer den ihnen als Verwaltungsbehörde obliegenden Pflichten, als Aufsichtsbehörde zur Controlle kleinerer öffentlicher Polizeianordnungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Eine besondere Instruction wird die Verhältnisse derselben genau bestimmen. In allen sie mit betreffenden Polizeiangelegenheiten müssen die Bezirksvorsteher sich an die Polizeicommissarien der Districte wenden, mit welchen sie überhaupt die genaueste Geschäftsverbindung zu unterhalten haben; jedoch dürfen die Bezirksvorsteher sich nicht in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei mischen,

sondern nur solche Gegenstände controlliren, welche in das Administrations-Ressort ihrer Behörde einschlagen.

Dagegen sollen die Polizei-Commissarien ihnen die Miethsveränderungen und alles, was auf die Vollständigkeit der Bürgerrolle des Bezirks oder sonst auf die administrativen Polizeigegenstände Bezug hat, jederzeit willig und umständlich mittheilen.

Fahrlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten der Polizei-Officianten müssen die Bezirksvorsteher, so wie hinwiederum die Polizei-Officianten von diesen, rücksichtslos zur Rüge bringen, übrigens aber gegenseitig ein zur Sache dienliches gutes Einverständniß erhalten.

§. 26.

Das Verhältniß der verschiedenen Polizei-Officianten unter einander und das von ihnen zu beobachtende Verfahren bei Ausübung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, wird durch die denselben zu ertheilenden besondern Instructionen bestimmt werden.

Nach diesem Reglement hat sich jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich mit Beifügung Unsers Königlichen Insiegels von Uns Allerhöchst Selbst eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Wien, den 4. October 1814.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hardenberg. Wittgenstein. Schuckmann.

Nr. 73.

Die Anwendung der Preußischen Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 in der Stadt Danzig und deren Gebiete betreffend. *)

Bei den Polizeibehörden in der Stadt Danzig und deren Gebiete sind darüber Zweifel entstanden:

ob in Gesindesachen, welche vermöge des Reglements vom 4. Oct. v. J. zum Geschäftskreise jener Behörden gehören, auch jetzt noch nach den Vorschriften der revidirten Willkühr der genannten Stadt verfahren werden könne, oder ob, nach Maaßgabe der Verordnung vom 8. Novbr. 1810, No. 13. der Gesetzsammlug §. 1. S. 102., in den erwähnten Angelegenheiten lediglich nach den Vorschriften der

*) Marienw. Amtsbl. von 1815.

für sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie vom eben bemerkten Tage, S. 102 bis 120 der Gesetzsammlung erlassenen Gesinde-Ordnung verfahren werden müsse.

Letztere Meinung ist die richtige, da, vermöge des Königl. Patents vom 9. Septbr. 1814 No. 248 der Gesetzsammlung §. 1. dem allgemeinen Landrechte für die Königl. Preußischen Staaten, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. Jan. 1815. an, in der Stadt Danzig und deren Gebiete, so wie in den übrigen wieder eroberten Landschaften, von neuem volle Gesetzkraft beigelegt worden, und zu den zuletzt gedachten Abänderungen des allgemeinen Landrechts die angeführte Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 unbedenklich gehört.

In der Königl. Verordnung von obengenanntem Tage, welche der Gesinde-Ordnung vorgedruckt worden, ist aber unter 1 verordnet:

alle Gesinde-Ordnungen und gesetzliche Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Districten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hierdurch aufgehoben, und können in keinem Falle auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen,

und es versteht sich hiernach, daß die gedachten, zwischen Herrschaften und Dienstboten in der Stadt Danzig und deren Gebiete seit dem 1. Jan. 1815 entstandenen Rechtsverhältnisse nicht weiter nach den Bestimmungen der Stadt-Willkühr, sondern lediglich nach den Vorschriften der erwähnten Preußischen Gesinde-Ordnung beurtheilt werden können.

Rücksichts der vor dem genannten Tage, d. 1. Jan. 1815 entstandenen Verhältnisse werden die Polizeibehörden auf die Bestimmung des Patents v. 9. Septbr. 1814 §. 3. und seq. hiedurch verwiesen.

Marienwerder, den 28. Juli 1815.

Königl. Regierung v. Westpreußen.

Nr. 74.

Die Statutarrechte betreffend.*)

Bei der provisorischen Organisation des Land- und Stadtgerichts, und des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig, sind zwar die Willkühr und das alte Danziger Wechselrecht, als vorgefundene Statutargesetze beibehalten worden; der Organisations-Commissarius hat aber schon damals den Wunsch der Danziger Kaufmannschaft bemerkbar gemacht, der darin bestanden, das alte Wechselrecht als ein völlig obsoletes Gesetz abzuschaffen, und die desfallsigen Vorschriften des Allgemei-

*) Ungedruckt.

nen Landrechts eintreten zu lassen. Der Justiz=Minister ist daher auch geneigt, dem gemäß Anträge bei Sr. Königl. Majestät zu machen. Es frägt sich aber noch, ob nicht ein ähnliches gegen die Willkühr anzuführen sey, und ob daher dieses veraltete Gesetz nicht abgeschafft, und statt dessen auf die Vorschriften des Allg. Land=Rechts und der Allg. Gerichtsordnung zurückgegangen werden könne, indem es doch klar ist, daß die meisten Dispositionen dieses Statuts, in so weit es überhaupt Justiz=Verordnungen enthält, keine Anwendung mehr finden können.

Der Chef der Justiz erwartet daher hierüber das Gutachten des königlichen Oberlandesgerichts, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß es zuförderst die Meinung des Land= und Stadtgerichts und des Commerz= und Admiralitäts=Collegii zu Danzig einholen werde, welche Behörden ihrer Seits erforderlichen Falls mit dem Magistrate Rücksprache zu nehmen haben werden.

Berlin, den 25. Novbr. 1815.

Der Justiz=Minister
Kircheisen.

An das Königl. Ober=Landesgeicht
zu Marienwerder.

Nr. 75.

Rescript, das Erbbuch betreffend.*)

Der Justiz=Minister findet zwar auf den Bericht des Königl. Ober=Landesgerichts vom 12. v. M., in Betreff der Beschwerde des Commerzienraths Lesse zu Danzig, in der Hypothekensache des Grundstücks Langgasse No. 55, kein Bedenken, zu entscheiden, daß das Land= und Stadtgericht zu Danzig zu weit gehet, wenn es von demselben die Beischaffung schriftlicher Cessionen seiner Vormänner verlanget, ungeachtet Supplikant als wirklicher Eigenthümer der, auf dem gedachten Grundstücke haftenden Forderungen von resp. 3150 Thlr. und 5000 Thlr. in dem Danziger Erbbuche eingetragen stehet und sich in dem Besitz der Documentorum ex quibus befindet, und das Collegium wird daher beauftraget: hiernach gedachter Beschwerde des ꝛc. Lesse abzuhelfen. Was aber die Festsetzung der Principien überhaupt betrifft, nach welchen das Danziger Hypothekenwesen wiederum zu reguliren, und worüber das dasige Land= und Stadtgericht zum Theil mit den Referenten verschiedener Meinung ist, so kann der Justizminister sich darüber noch nicht äußern, weil das Königliche Oberlandesgericht sich von der genauen Befolgung der

*) Noch nicht gedruckt.

Auflage vom 28. Octbr. c. entbunden und nicht einberichtet hat, welche Grundsätze man desfalls bei der ersten Occupation von Danzig befolgt, und die aus den Acten und dem Hypothekenbuche selbst hervorgehen müssen, wenn gleich die verlornen General-Acten dazu nicht benutzt werden können. Das Königliche Oberlandesgericht führt zwar in seinem Berichte an, daß es auf die ehemalige Verfahrungsart nicht ankommen werde, um die zwischen demselben und dem Land- und Stadtgericht herrschende Verschiedenheit der Meinungen zu entscheiden, und dasselbe scheint dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß jetzt ein Preußisches Hypothekenbuch in medio sey, welches bei der ersten Organisation des Hypothekenwesens nicht existirt. Dies greift aber nicht durch, eines Theils, weil jene Auskunft einmal für nöthig geachtet, andern Theils, weil die vormalige Danziger Procedur auch schriftliche Verhandlungen gestattet, und nicht jeder Act bei dem Erbbuche auf den Grund mündlicher Erklärungen vorgenommen worden ist. Denn nach der eingereichten Schrift von Siewert über das Pfennigzins- und Strohwischrecht, ist die Bestellung des ersteren zwar in der Regel mündlich erfolgt, bei den sogenannten Verbesserungs-Capitalien waren aber auch Schuld-Documente ausgestellt worden und die Cession eines Kapitals, welches bereits im Strohwischproceß befangen gewesen, hat immer schriftlich erfolgen müssen. Eben so allegirt auch der Bericht des Land- und Stadtgerichts vom 12. Septbr. c., daß die ländlichen Erbbücher zu Danzig in der Regel auf schriftliche Verhandlungen gehalten haben. Hiernach hat auch bei der ersten Occupation Danzigs und bei Anlegung des Hypothekenbuches die Frage entstehen müssen, ob man bei Uebernahme der Eintragungen aus den Erbbüchern in das Hypothekenbuch, auf Urkunden, insoweit sie vorhanden, zurückgehen, und nach deren Inhalt die Eintragungs-Vermerke der Erbbücher prüfen müsse, ehe sie ins Hypothekenbuch übertragen würden? Sollte dies geschehen seyn, so scheint die Organisations-Commission mit Recht die Vergleichung und Production der Documente dem Land- und Stadtgerichte zur Pflicht gemacht zu haben, obgleich letzteres diese Auflage zu weit ausgedehnet und offenbar Schwierigkeiten macht, welche die Organisations-Commission nicht beabsichtiget hat.

Alles dieses wird sich leicht entscheiden lassen; es ist indessen erforderlich, daß man die Principe denjenigen gleichstellt, welche man bei der ersten Einrichtung des Hypothekenbuchs beobachtet; und daher erhält das Königl. Oberlandesgericht die wiederholte Auflage, darüber einen speciellen Bericht vom Land- und Stadtgericht zu Danzig zu erfordern und ihn mit seinen eigenen Bemerkungen begleitet, einzusenden. Auch ist zu bemerken, ob damals gar kein Publicandum, die Regulirung des Hypothekenwesens betreffend, erlassen worden ist, und ob nach der Abtretung Danzigs der Rath daselbst nicht eine besondere Verordnung über die Wiederherstellung des Erbbuches und Aufhebung des Preußischen Hypothekenbuches, erlassen hat, welche in casu quod sic einzureichen ist. Nach dem Berichte des Land- und Stadtgerichts ist kein dergleichen Gesetz gegeben, nach dem Berichte des Collegiums aber scheint eins vorhanden zu seyn.

Die Originalbeschwerde des ꝛc. Lesse vom 7. Juni c. und die dazu gehörige Beilage werden übrigens hierneben remittirt.

Berlin, den 30. Decbr. 1815.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

Nr. 76.

Die Bordingsfahrt betreffend.*)

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben nunmehr über die Verhältnisse der Danziger Bordings-Rheederzunft nachstehendes festzusetzen geruhet:

1) Da die Gesetze vom 2. November 1810 und 7. September 1811 in Danzig ebenfalls schon eingeführt sind, so ist die frühere Verfügung, durch welche das sonst von dieser Zunft ausgeübte Monopol für aufgehoben erklärt und bestimmt worden, daß die Lichterfahrt als ein freies Gewerbe betrieben, der Frachtlohn aber nicht weiter nach einer Taxe, sondern nur nach einem freien Uebereinkommen der Interessenten erhoben werden kann, völlig begründet.

2) Von der Ablösung der Gewerbeberechtigungen, welche die Bordingsrheeder besessen haben, kann, da die hypothekarische Eintragung nicht statt gefunden, auch nicht die Rede seyn.

3) Die Fortdauer der Zunft ohne Exclusiv-Recht ist nach den im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen unbedenklich, und muß gestattet werden, bis etwa eine besondere Veranlassung zur Auflösung eintritt.

4) Eine Aufsicht über den baulichen Zustand der Lichterfahrzeuge muß nach den Grundsätzen der Sicherheitspolizei allerdings fortdauern; sie kann aber durch das gewöhnliche Polizeipersonale sehr wohl ausgeübt werden, und es bedarf hierzu einer besondern Commission um so weniger, als die Frachtgeber in ihrer Wahl nicht beschränkt sind, und ihr Interesse es erfordert, vorsichtig zu seyn.

5) Den Führern dieser Fahrzeuge ist nach dem Gesetze eine besondere Qualification nicht nöthig, da sie den Seeschiffern nicht gleich geachtet werden können. Zur Erweiterung der Bestimmungen des Edicts vom 7. Septbr. 1811 aber ist eine zureichende Veranlassung nicht vorhanden, indem sich annehmen läßt, daß die Privat-Controlle, nachdem die Verhältnisse so günstig für die Kaufleute verändert sind — völlig zureichend seyn werde. Eine ähnliche Einrichtung ist auch bisher von keinem andern Handelsplatze des Staats gewünscht, und wenn das wahre Bedürfniß des Handlungsstandes

---

*) Nicht gedruckt.

sie wirklich nach der Aufhebung der Monopole der Schiffer noch erforderte, so würde dies gewiß anderweit seit dem Jahr 1811 schon gefühlt und zur Sprache gekommen seyn.

6) Die Tilgung der Schulden der Bordingsrheederzunft ist lediglich deren Sache, und bei etwaniger Auflösung derselben nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1811 zu behandeln.

Ew. rc. benachrichtigen wir von diesen Festsetzungen zur gebührenden Achtung mit dem Auftrage, die dortige Bordingsrheederzunft so wie die Kaufmannschaft hievon in Kenntniß zu setzen.

Marienwerder, d. 3. März 1816.

Königl. Regierung von Westpreußen

Rothe.

An
den rc. Polizei-Präsidenten und Major
Hrn. v. Vegesack Hochwohlgeb.
in Danzig.

Nr. 77.

Rescript, das Erbbuch betreffend.*)

Auf den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts von Westpreußen vom 13. Februar d. J., betreffend das Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu Danzig bei Uebertragung der Vermerke der Erbbücher in die Hypothekenbücher, wird dem Collegio Folgendes zur Direction eröffnet. Da nach der Abtretung Danzigs im Tilsiter Frieden, die bis zu diesem Zeitpunct statt gefundene preuß. Gerichtsprocedur aufgehoben, und die ältere Verfassung wieder hergestellt worden ist, so muß auch das Erbbuch, in so weit es überhaupt nach den statutarischen Gesetzen und Observanzen Danzigs legal geführt worden, den Umschreibungen in das Preußische Hypothekenbuch zum Grunde gelegt werden, und alle diejenigen Verhandlungen, die bei dem Erbbuche vorgenommen sind, müssen gültig und beweisführend bleiben, weil sie nur nach den Gesetzen desjenigen Zeitpuncts beurtheilt werden können, wo sie vorgenommen worden sind. Hieraus folgt

a) daß, wenn seit 1807 eine Post nach der Danziger Verfassung völlig gelöscht ist, diese Post in das Hypothekenbuch nicht mehr aufgenommen werden kann und darf, vielmehr im Hypothekenbuch nur zu notiren ist: „gelöscht laut Erbbuch Folio rc.", und daß das Land- und Stadtgericht sich bei der Umarbeitung des Hypothekenbuchs um ei-

---

*) Nicht gedruckt.

nen Löschungs-Consens so wenig als um das gelöschte Document selbst ex officio und ohne besondere Veranlassung bekümmern darf, daß es indessen rathsam ist, diese gelöschten Documente, wenn sie anders noch existiren, zur Cassation einzufordern, sobald solches überhaupt ohne besondere Weitläuftigkeit und Kosten erfolgen kann, daß es aber eines Aufgebots des Documents nicht bedarf;

b) daß, wenn seit dem ad a. gedachten Zeitpunkte eine Post theilweise gelöscht ist, diese theilweise Löschung in dem Hypothekenbuch gleichfalls mit Bezug auf den Vermerk des Erbbuchs abzuschreiben ist. Die Production des Documents und der Quittung ist gleichfalls nicht erforderlich, indessen ist es doch consilii, das Document einzufordern, um die darauf erfolgte Abschreibung zu notiren, damit durch etwanige Cession des ganzen Documents Niemand gefährdet werden könnte. Endlich

c) daß, wenn eine Cession im Erbbuche erfolgt ist, diese auch in das Hypothekenbuch einzutragen ist, ohne daß es einer schriftlichen Aufnahme der Cession und Vorlegung des Documents bedarf. Der Vermerk in das Hypothekenbuch muß aber immer in Bezug auf das Erbbuch erfolgen.

Der Justiz-Minister setzt indessen hierbei voraus, daß die Vermerke in den Erbbüchern an sich deutlich und keiner zweifelhaften Auslegung fähig sind. Tritt jedoch der entgegengesetzte Fall ein, so müssen die Bedenken durch Vernehmung der Interessenten und Vorlegung der Urkunden allerdings gehoben werden. Die öffentliche Aufforderung, welche das Königl. Oberlandesgericht vorschlägt, um dem etwanigen Verkehr mit schon gelöschten Forderungen vorzubeugen, darf zwar nur monitorisch erlassen werden, indessen kann sie Seitens des Land- und Stadtgerichts erfolgen, da sie die oben ausgedrückten Zwecke mit erreichen hilft. Dem Königl. Oberlandesgericht wird es überlassen, von der Art, wie das Land- und Stadtgericht das neue Hypothekenbuch umarbeitet, ob es dazu eigene Vernehmungstermine ansetzt oder damit nur gelegentlich verfährt, nähere Kenntniß zu nehmen, und dem obigen gemäß das Weitere zu verfügen. — Die Beilagen des Berichts und die mit dem Bericht vom 12. December v. J. eingesandte Siewertsche Schrift über Pfennigszins- und Strohwischrecht erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 3. April 1816.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

Nr. 78.

Rescript, die Handelsbeiträge betreffend.*)

Das Ministerium des Innern hat den Bericht der Königl. Regierung vom 3. v. Monats, das Bürgerrecht der Juden in Danzig betreffend, an mich abgegeben, da es dabei hauptsächlich auf die Frage ankommt, in wie fern die Bürgerschaft zu Danzig befugt ist, den Gewerbebetrieb neben den Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts mit besondern Abgaben zu beschweren.

Daß diejenigen Bürger Danzigs, welche Handel treiben wollen, einen Beitrag zu den dortigen kostbaren Handelsanstalten zahlen, ist billig und recht, und dieser Grundsatz auch bereits in den Entwürfen zu den Statuten für die Kaufmannschaften anderer großen Handelsstädte in Ausübung gebracht worden. Kosten dieser Art haben auch mit den eigentlichen Bürgerrechtsgeldern nichts gemein.

Die Frage, in wie fern das bisherige Antrittsgeld von 300 Thlr., welches jeder neue Bürger, der Handel treiben will, in Danzig entrichten muß, mit den Kosten, welche jene Handelsanstalten verursachen, in Verhältniß steht, so wie der zweite Umstand, daß jeder Handeltreibende, ohne Rücksicht auf den Umfang seines Gewerbes und des Nutzens, den er aus jenen Anstalten zieht, einen gleichen Beitrag leistet, — werden bei der Bearbeitung des Statuts für die Kaufmannschaft zu Danzig zur Sprache kommen, und dann nach gründlicher Erörterung entschieden werden; bis dahin muß es bei der bisherigen, auch von der Organisations-Commission genehmigten Einrichtung sein Bewenden behalten.

Was nun die Juden betrifft, so können sie auf den Grund des erworbenen Staatsbürgerrechts und der Zulassung zu den Gewerben in Danzig nur verlangen, eben so wie die Christen behandelt zu werden, denen sie gleich gestellt worden sind, haben aber keinen Anspruch auf Begünstigung vor diesen. Da nun alle christlichen Handeltreibenden in Danzig ohne Ausnahme, ihr Gewerbe mag noch so unbedeutend seyn, das Antrittsgeld von 300 Thlr., und in den ehemaligen, j[illegible]t abgebrannten Vorstädten von 100 Thlr. bezahlen müssen, so ist nicht wohl abzusehen, warum gerade in Absicht der Juden allein eine Begünstigung, und die Nichtzahlung dieser Summe nach Maaßgabe der Gewerbesteuer, die sie entrichten, eintreten soll.

Den einzigen von der Königl. Regierung dafür angeführten Grund, daß die Forderung einiger hundert Thaler von einem christlichen Kleinhändler die Wahrscheinlichkeit, von einem jüdischen aber die Unmöglichkeit in sich schließt, kann ich nicht als richtig anerkennen, da der Kleinhandel eines Christen eben so unbedeutend als der eines Juden seyn kann, und jetzt, nachdem den Juden dieselben Erwerbsquellen als den Christen eröffnet sind, keine Veranlassung ist, den Juden einen solchen

---

*) Nicht gedruckt.

Kleinhandel zu gestatten, ihren Schachergeist zu erhalten, den Christen aber denselben Handel per indirectum zu verbieten.

Da übrigens der Handelsbetrieb in Städten mit dem Bürgerrecht in allen Fällen verbunden ist, wo er bisher war, und Gewerbscheine auf den Handel nur solchen Individuen ausgehändigt werden können, welche sich durch Bürgerbriefe legitimiren, so muß es mich sehr befremden, daß nach einer Beschwerde des Magistrats zu Danzig mehrere hundert Juden Gewerbscheine zum Handel erhalten haben, ohne das Stadtbürgerrecht nachzuweisen, und ohne daß von ihnen auch nur ein Theil der Terminalzahlungen eingehalten ist, welche ihnen vom Magistrat in Absicht der Bürgerrechtsgelder von 20 Thlr. bewilligt wurden.

Berlin, den 7. May 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

(gez.) Graf v. Bülow.

An
die Königl. Westpreuß. Regierung zu Marienwerder. Das Bürgerrecht der Juden in Danzig betreffend.

Nr. 79.

Decret

auf den Bericht des hiesigen Magistrats vom 12. Septbr. c. den Verkauf städtischer und ländlicher Grundstücke betreffend.*)

Dem Magistrat wird auf die Anfrage vom 12. Septbr. c. eröffnet, daß eine Erhebung der Communal-Abgabe von 1 pro Cent von dem Kaufgelde eines zu dem Communalverbande gehörigen Grundstücks nur für diese eingeschränkt, keinesweges aber auf diejenigen ausgedehnt werden darf, gegen welche die Stadt nur in einem grundherrlichen Verhältnisse steht.

Denn eben so wenig, wie es einem Gutsbesitzer frei steht, die grundherrlichen Abgaben der im Umfange seiner Güter wohnenden freien Eigenthümer willkührlich zu erhöhen, eben so wenig kann dieses Recht dem Magistrat wegen derjenigen Grundstücke zugestanden werden, welche nicht im strengen Sinne des Worts zum Communalverbande gehören. Zu diesem sind nur sämmtliche Grundstücke im sogenannten Danziger

---

*) Nicht gedruckt.

Territorio zu rechnen, auf welchen diese Abgabe etwa nicht auf den Grund eines Contracts ruhet.

Danzig, den 15. Octbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ewert. Ewald.

Nr. 80.

Die Handelsbeiträge betreffend.*)

Durch eine von den hiesigen christlichen Trödlern unterm 28. v. Monats bei uns erhobene Beschwerde, so wie durch eine Anfrage der hiesigen Gewerbsteuer-Direction vom 26. desselben Monats, haben wir Kenntniß von einem Beschlusse der hiesigen Repräsentanten-Versammlung vom 12. März d. J. erhalten, welchem der hiesige Magistrat beistimmend zugetreten ist.

Nach demselben sollen die hiesigen Trödler, wenn sie neben ihrem Handel mit alten Kleidern auch mit neuen, entweder von ihnen selbst oder von Andern verfertigten Kleidern handeln wollen, zum Handelsstande gezählt und zu Entrichtung des von den Kaufleuten bei ihrem Etablissement zu zahlenden Beitrags von 300 Thalern für die Erhaltung der hiesigen Handlungsinstitute angehalten werden. Wir eröffnen hierauf dem Magistrate, daß diejenigen Trödler, welche Kleider selbst verfertigen und deshalb einen Kleidermachergewerbschein gelöset haben, auch mit diesen Kleidern handeln dürfen, ohne einen neuen Gewerbschein zu lösen oder einen Beitrag zu den Handelsinstituten zu leisten, Trödler aber, die nicht selbst Kleider verfertigen, zwar auch mit neuen Kleidern handeln dürfen, indessen einen besondern Gewerbschein lösen müssen, nachdem sie, wie jeder andere Handelsmann, die Beiträge zu den Handelsinstituten geleistet haben. Nach diesen Bestimmungen hat also der Magistrat bei vorkommenden Fällen zu verfahren.

Danzig, den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Labler.

An
den Magistrat hieselbst.

---

*) Nicht gedruckt.

Nr. 81.

Ministerialrescript vom 8. Mai 1818, die Gebührentaxe des Admiralitäts-Collegiums betreffend.

Histor. geogr. Einl. rc. S. 246.

Nr. 82.

Die Instruction der Rechtssachen gegen eximirte Personen in Danzig und im Danziger Territorio durch das Land- und Stadtgericht hieselbst betreffend. *)

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Danzig ist der allgemeine Auftrag ertheilt worden, diejenigen gegen eximirte Personen in der Stadt Danzig und in dem Danziger Territorio vorkommenden Rechtssachen, deren Gegenstand nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, imgleichen schleunige Räumungsprozesse gegen solche Personen zu instruiren, und die instruirten oder in contumaciam abgeschlossenen Acten demnächst zur Abfassung des Erkenntnisses dem unterzeichneten Königl Ober-Landesgerichte einzusenden. Es sind daher Klagen von der beschriebenen Art gegen eximirte Personen bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Danzig anzubringen, und die beklagten eximirten Personen sind schuldig, in den Rechtssachen der gedachten Art den Vorladungen und Verfügungen des Königl. Land- und Stadtgerichts, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Folgen des Ungehorsams, Folge zu leisten.

Marienwerder, den 10 Decbr. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Nr. 83.

Die Wiederbebauung von Grundstücken in den Umgebungen und Vorstädten von Danzig. **)

Des Königs Majestät haben durch die an das Königl. Ministerium des Innern und an das Königl. Kriegsministerium unterm 6. Januar c. erlassene Allerhöchste Cabinetsordre wegen Wiederbebauung von Grundstücken in den Vorstädten von Danzig Folgendes zu bestimmen geruhet:

---

*) Danziger Amtsblatt von 1819.
**) Danziger Amtsblatt von 1820.

1) In den Vorstädten, welche zwischen beiden Enceinten, d. h. zwischen dem Hauptwall der Festung und den äußeren Festungswerken liegen, kann einstöckig in Fachwerk mit Lehmstockung, mit Feuerung und Schornsteinen von Luftziegeln und mit Schindel- oder Ziegelbedachung, nach den von dem Herrn Ingenieur des Platzes vorzuschreibenden Allignements gebaut werden, jedoch darf

2) kein Etablissement hart an der Contrescarpe, d. h. an den äußern Abdachungen der Gräben, errichtet werden, sondern es muß solches wenigstens 100 Schritte oder 20 Ruthen von derselben entfernt liegen.

3) Sollten einzelne Etablissements, wie Brau- u. Brennereien, Schmiede- und Schlosser-Werkstä ten ꝛc., ganz massive Anlagen erfordern, so kann bei diesen, wenn sie sonst auf einer der Defensive des Hauptwalls nicht nachtheiligen Stelle belegen sind, zwar eine Ausnahme statt finden, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Baulustigen ihre diesfallsigen Anlagen auch mit massiven Umfassungswänden von wenigstens drei Fuß Stärke an den dem Hauptwalle abgewandten Seiten umgeben und überhaupt sich hinsichts der Lage und baulichen Einrichtung der Gebäude gewissen, nach der Localität jedesmal näher zu bestimmenden Vorschriften unterwerfen. Wollen die Baulustigen etwa wegen der ihnen hierdurch erwachsenden größern Baukosten auf diese Bedingung nicht eingehen, so kann ihnen nur der Bau ihrer Etablissements in der ad 1. bestimmten Art, in Luftsteinen nachgegeben werden, und sollten polizeiliche, durch die Lage der Baustellen bedingte Rücksichten diese letztere Bauart nicht gestatten, so muß die Anlage von dergleichen Etablissements ganz unterbleiben. Endlich

4) muß sich jeder Bauende schriftlich verpflichten, sein Etablissement, sobald es von der competenten Militairbehörde verlangt wird, wieder selbst zu zerstören, oder sich dessen Wegschaffung auf seine Kosten gefallen zu lassen, ohne deshalb auf eine Schadloshaltung von Seiten des Staats Anspruch machen zu können.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß nach der von dem Ingenieur des hiesigen Platzes, Herrn Major v. Bartsch, mitgetheilten Auskunft, die Begünstigung wegen Bebauung des Terrains zwischen den beiden Enceinten der hiesigen Festung sich blos auf die zwischen dem Hauptgraben und den äußern Thoren gelegenen Vorstädte, als:

1) innere Petershagen,
2) schwarze Meer,
3) Sandgrube,
4) erste Neugarten,
5) Bärenwinkel,
6) Scheunenwinkel,
7) Stiftswinkel, und
8) Kneipab,

beschränken darf.

Jeder Baulustige, der also in diesen Vorstädten einen Neubau beabsichtiget, muß sich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst wenden

welches nach vorhergegangener Rückſprache mit dem Herrn Ingenieur vom Platze ihm die weitere Anweiſung ertheilen wird.

Danzig, den 31. März 1820.

Königliche Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 84.

Reſcript, die Procentgelder betreffend. *)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 20. März c. mit Zurückſendung der Anlagen zum Beſcheide ertheilt, daß es bei der Beſtimmung der dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio zu Danzig in Schiffahrtsſachen vorgeſchriebenen Sportelordnung vom 25. Decbr. 1804, wonach von den Procentgeldern, welche für den öffentlichen Verkauf von Schiffen, Bordingen ꝛc. erhoben werden, die Hälfte an die Kämmerei abgeführt werden ſoll, einſtweilen verbleibt, und die Abführung dieſer Abgabe an die Kämmerei nach wie vor erfolgen kann, bis darüber allgemeine Vorſchriften, welche zu erwarten ſind, ergangen ſeyn werden. Berlin, den 21. April 1821.

Der Juſtizminiſter
Kircheiſen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

Nr. 85.

Auctions-Reglement für Danzig. **)

I. Von der Anſtellung und dem Wirkungskreiſe des Auctionators.

1. Es wird für die Stadt Danzig nur Ein Auctionator beſtellt, mit der Befugniß, ſämmtliche öffentliche freiwillige Verſteigerungen von Grundſtücken ſowohl, als von beweglichen Sachen abzuhalten, ſo, daß außer ihm kein Anderer ein Gewerbe mit dieſem Geſchäfte treiben darf.

2. Der Auctionator wird vom Magiſtrate der Stadt Danzig auf Lebenszeit gewählt, dem Königl. Land- und Stadtgerichte zur Abgabe ſeiner Zuſtimmung, beſonders Hinſichts der Cautions-Beſtellung präſentirt und demnächſt der Königl. Regierung zur Beſtätigung vorgeſchlagen.

---

*) Nicht gedruckt.

**) Danz. Intell.-Bl. von 1822. Nr. 29.

3. Er haftet sowohl den Privatpersonen als den Gerichten und übrigen Behörden, die sich seiner Mitwirkung bedienen, für den richtigen Eingang der Auctionsgelder, in so weit solche von ihm creditirt sind, und ist deshalb zur gerichtlichen Bestellung einer Caution von „Zehn Tausend Thalern" verpflichtet.

4. Den Gerichten bleibt es überlassen, sich zu den vorkommenden Versteigerungen von unbeweglichen und beweglichen Sachen entweder des bestellten Auctionators zu bedienen, oder solche durch ihre Beamten nach den Bestimmungen sub II. abhalten zu lassen. Auch steht

5. jedem Privatmanne frei, dergleichen Versteigerungen, so weit sie lediglich sein Eigenthum betreffen, selbst abzuhalten, oder die Gerichte darum zu requiriren.

6. Die Befugniß des Auctionators zur Abhaltung der Auctionen erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Stadt Danzig und deren Vorstädte, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, deren öffentlicher Verkauf nach den Bestimmungen der dortigen Stadt-Willkühr den dort angestellten Mäklern zusteht; dazu gehören ankommende Waaren aller Art, welche noch nicht im Handel aus der ersten Hand gewesen sind, namentlich Getreide, Holz, Material-, Droguerie-, Spezerei-, Schnitt-, Kurze- und alle neue Fabrikwaaren und Meubles.

Sobald diese Waaren jedoch zu einer Verlassenschaft gehören, oder sonst das Eigenthum eines Privatmannes geworden sind, und deren Verkauf dem Auctionator von dispositionsfähigen Erben oder Testaments-Vollstreckern, oder einem sonstigen rechtmäßigen dispositionsfähigen Eigenthümer freiwillig übertragen worden; so darf er sich demselben unterziehen.

II. Specielle Bestimmungen über das Verfahren bei den Auctionen.

1. Alle zu versteigernde Gegenstände hat der Auctionator speciell und genau zu verzeichnen, die ihm etwa von dem Eigenthümer bereits eingereichten Verzeichnisse genau mit dem wirklichen Bestande der zu versteigernden Gegenstände zu vergleichen, zu revidiren und zu berichtigen und dem Eigenthümer ein von ihm attestirtes Verzeichniß auf Verlangen einzuhändigen. In diesem Verzeichnisse sind diejenigen Gegenstände, welche defect, beschädigt, oder sonst mangelhaft befunden sind, als solche besonders zu bemerken, auch bei der Versteigerung derselben die Käufer hierauf aufmerksam zu machen.

Sollte dem Auctionator die Versteigerung einer Bücher- oder Kupferstichsammlung übertragen werden, so hat er, wenn dies von den Interessenten noch nicht geschehen, oder anderweitig veranlaßt worden ist, davon einen ganz genauen Catalog anzufertigen, in welchem die Bücher richtig numerirt, die Autoren mit Vor- und Zunamen, imgleichen die Titel, Jahr und Ort, wann und wo solche gedruckt worden, die Zahl der Bände und Theile, aus welchen sie bestehen, oder Falls unvollständige Werke vorkommen, deren Bestandtheile gehörig zu bemerken.

Die ihm angefertigt übergebenen Verzeichnisse hat er nach diesen Bestimmungen zu revidiren und erforderlichen Falls zu berichtigen.

Das Concept des Catalogs ist vor dem Druck der Censurbehörde einzureichen, um etwa vorkommende, in den Königl. Staaten verbotene Bücher von dem Verkaufe auszuschließen, und deren Einlieferung an die Behörden zu besorgen.

Der Auctionator hat sich daher selbst von solchen Büchern die möglichst genaueste Kenntniß zu verschaffen, und wenn ihm dergleichen, bei ihm zur Versteigerung übertragenen Büchersammlungen vorkommen, selbige sofort selbst an sich zu nehmen und einzuliefern.

Gold, Silber und Juwelen sind nach dem Gewicht, nach der Probe und nach der, von Sachverständigen aufzunehmenden Taxe des Werths, in dem Verzeichnisse aufzuführen, und dieser Taxwerth bei der Versteigerung bekannt zu machen.

2. Was die Bekanntmachung der abzuhaltenden Auctionen betrifft, so hat sich der Auctionator hierbei in der Regel nach dem Wunsche der Interessenten zu richten, indessen muß die Bekanntmachung doch bei Auctionen über 100 Rthlr. wenigstens 3 Wochen, und bei sehr geringfügigen Gegenständen wenigstens Acht Tage vorher durch öffentlichen Anschlag, so wie durch das Intelligenzblatt geschehen, und darin Ort und Zeit, und das, was verkauft werden soll, möglichst genau bestimmt werden.

Bei den Versteigerungen, welche von den Gerichtsbehörden verfügt sind, muß der Auctionator die von denselben erhaltene Anweisung über die Art der Bekanntmachung, die Wiederholung derselben, und die zu beobachtenden Fristen zur Richtschnur nehmen.

3. In sofern die Interessenten nicht selbst eine zur Abhaltung der Auction passende Gelegenheit haben, muß der Auctionator solche auf deren Kosten in einer bequemen und schicklich gelegenen Gegend der Stadt einrichten.

4. In den Auctions-Terminen selbst müssen vollständige Protokolle aufgenommen werden, worin beim Eingange zuerst der Art der Bekanntmachung Erwähnung geschieht.

Sodann werden die einzelnen Stücke, nach der ihnen in dem Verzeichniß angewiesenen Reihenfolge, öffentlich ausgeboten, und der Regel nach dem Meistbietenden sofort der Zuschlag ertheilt, der Betrag des Meistgebots, so wie der Name des Käufers aber im Protokoll notirt.

Es steht dem Verkäufer oder Extrahenten der Auction zwar frei, bei einzelnen Stücken zu bestimmen, daß solche nicht unter einem gewissen Preise, oder nicht unter der Taxe zugeschlagen werden sollen; ist aber gleichwohl dem Meistbietenden für eine geringere Summe der Zuschlag ertheilt, so behält es dabei sein Bewenden, und der Verkäufer kann sich wegen seines diesfälligen Schadens nur an den Auctionator halten.

5. Wenn der Eigenthümer für gut befindet, selbst oder durch einen Bevollmächtigten eine Controlle bei der Auction zu führen, so steht ihm dieses unbedenklich frei, und es kann der Auctionator sich nicht entziehen, solche auf Verlangen nach Beendigung der Auction, oder wenn diese mehrere Tage dauert, täglich, nach Beendigung des Geschäfts mit seinem Protokoll zu vergleichen, und im Fall der Uebereinstimmung bei den Verhandlungen eine diesfällige Bescheinigung unter die des Eigenthümers zu vermerken.

Bei einer Verschiedenheit behält aber das Protokoll des Auctiona-

tors so lange Glauben, bis dessen Unrichtigkeit allenfalls im Wege Rechtens gehörig ausgeführt worden.

6. Das Ausgebot und die öffentliche Bekanntmachung der successive erfolgenden Mehrgebote, erfolgt in der Regel durch den Auctionator selbst, indessen kann er sich zu seiner Erleichterung auch einen Ausrufer wählen, der Zuschlag der ausgerufenen Sache muß jedoch, wenn kein Mehrgebot weiter zu erwarten steht, und das geschehene höchste Gebot dreimal deutlich wiederholt worden, durch den Auctionator selbst erfolgen. Mit dem ertheilten Zuschlage geht bei beweglichen Sachen das Eigenthum, die Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenngleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat.

7. Der Auctionator hat ehrliche und zuverlässige Leute zu Ausrufern anzunehmen, und dahin zu sehen, daß alle Sachen ohne Partheilichkeit und Eigennutz auf den höchst möglichsten Preis gesteigert werden, und versteht es sich von selbst, daß der Auctionator für die, durch den von ihm angestellten Ausrufer, in Bezug auf dieses sein Officium etwa begangenen Unregelmäßigkeiten, verantwortlich bleibt.

8. Wenn Auctionen mehrere Tage dauern, so liegt dem Auctionator ob, nach Beendigung des Geschäfts eines jeden Tages dem alsdann noch versammelten Publicum sofort bekannt zu machen, was für Effecten am folgenden Tage wohl zum Verkauf kommen werden und in welcher Ordnung solche licitirt werden würden. Diese Ordnung muß hiernächst auch beibehalten und es darf in der Regel hiervon willkührlich nicht abgewichen werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn wenigstens fünf anwesende Kauflustige den Wunsch, daß gewisse Arten von Sachen oder einzelne Stücke früher verkauft werden möchten, zu erkennen geben. Wird jedoch in solchen Fällen die etwa vorhandene Taxe über den wirklichen Werth nicht erreicht, so darf kein Zuschlag ertheilt, vielmehr müssen die betreffenden Stücke, nach der ihnen in dem Verzeichnisse bestimmt gewesenen Reihefolge, von neuem angesetzt werden.

9. Der Auctionator darf bei Ein Hundert Thaler fiskalischer Strafe, weder selbst, noch durch Anverwandte oder andere Personen in den Auctionen, die er abhält, etwas erstehen. Es soll daher auch weder der Auctionator noch der Ausrufer von irgend Jemand Aufträge zum Erstehen von Gegenständen der von ihm abzuhaltenden Auction, übernehmen. Doch steht es den Interessenten frei, bei Bekanntmachung der Auctionen zugleich einige zuverlässige Personen, an welche man sich mit diesfälligen Aufträgen zu wenden habe, namhaft zu machen.

10. Der Auctionator darf sich eigenmächtig Niemand zur Abhaltung einer Auction substituiren. Sollte er durch eine nothwendige Ursache, z.B. durch eine langwierige Krankheit, an der Wahrnehmung seines Amts behindert werden, so hat er dies dem Magistrate anzuzeigen, welcher der Königl. Regierung einen qualificirten Substituten, dessen Remunerirung Sache des Auctionators bleibt, für die Dauer seiner Abhaltung vorschlagen muß.

11. Wenn bei der Licitation zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot thun, so muß der Auctionator einen derselben dahin zu bewegen suchen, den andern zu überbieten, und wenn diese Be-

mühung fruchtlos bleibt, so muß durch das Loos entschieden werden, wem die Sache zuzuschlagen sey.

Sollte darüber Streit entstehen, ob dieser oder jener das höchste Gebot zuerst gethan, so soll der unpartheiische Ausspruch des Auctionators ohne alle Weitläuftigkeit hierüber entscheiden.

12. Wollte der Eigenthümer die Sache um das geschehene höchste Gebot nicht weggeben, sondern solche zurücknehmen, so kann ihm solches auf diese Weise nicht gestattet werden, sondern nur in der Art, daß er selbst vor geschehenem Zuschlage mehr bietet, und die Sache nach den Vorschriften der Auction ersteht.

13. Die gewöhnliche Auctionszeit ist in den Monaten April bis September incl. von Acht bis Zwölf Uhr Vormittags und von Zwei bis Sechs Uhr Nachmittags, und in den übrigen Monaten des Jahres von Acht bis Zwölf Uhr Vormittags und von Zwei bis Fünf Uhr Nachmittags.

Sollten sich zu einer angesetzten Auction sehr wenig Liebhaber einfinden, oder die Kauflustigen sich vor Ablauf der gesetzten Auctionsstunden bedeutend vermindern, so bleibt es dem Ermessen des Auctionators überlassen, mit Zuziehung des Eigenthümers der zu versteigernden Sache, die Auction für diesen Tag zu schließen und, wenn keine besondere Schwierigkeiten entgegen stehen, am folgenden Tage fortzusetzen.

14. Wenn ein Liebhaber ein Auctionsstück, das leicht zerbrechlich und von Werth ist, zu besehen verlangt, so hat der Auctionator denselben vor der Aushändigung mit Bescheidenheit zu erinnern, alle Behutsamkeit anzuwenden, damit keine Beschädigungen herbeigeführt werden. Zerbricht oder beschädigt dessen ungeachtet Jemand aus Versehen etwas, so muß er, dafern ein anderes gütliches Uebereinkommen nicht zu treffen seyn sollte, die Taxe des Werths, in so fern eine aufgenommen ist, dafür bezahlen, und das beschädigte Stück dafür behalten, oder auf sein Risico wegen des, gegen die zwei Drittheile der Taxe verminderten Werths desselben dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Sollte indessen ein anderes gleiches Stück unbeschädigt verauctionirt werden, oder noch in der Auction begriffen seyn, so muß der Beschädiger des erstern diejenige Summe dafür entrichten, für welche das andere weggegangen ist. Ist keine Taxe vorhanden, und befindet sich auch kein zweites Stück von gleicher Beschaffenheit unter den zu verauctionirenden Gegenständen, so muß es dem Eigenthümer überlassen bleiben, sich wegen des Schadens mit demjenigen zu einigen, welchem die Beschädigung zur Last fällt. Findet diese Einigung nicht statt, so wird das beschädigte Stück von der Auction ausgeschlossen, und dem Eigenthümer der Weg Rechtens vorbehalten.

15. Wer dagegen muthwilliger Weise etwas beschädigt oder zerbricht, der muß dem Eigenthümer den von ihm zu verlangenden Werth dafür entrichten und, wenn er sich hiezu in Güte nicht bequemen will, die richterliche Ermäßigung gewärtigen.

16. Wer in einer Auction, es sey für sich oder im Auftrage eines andern, etwas ersteht, muß das Erstandene am nämlichen oder doch am folgenden Tage abholen lassen und bezahlen. Falls die Abholung und Bezahlung der erstandenen Stücke binnen dieser Frist nicht erfolgt, so soll der Auctionator das, oder die nicht eingelöseten Stücke in den letzten

Tagen der Auction ausrufen und versteigern dürfen, und das etwanige Quantum minus, um welches das Stück nunmehr weggeht, von dem Käufer auf executivischem Wege durch das betreffende Gericht zu fordern berechtigt seyn.

17. Es bleibt lediglich Sache des Auctionators, sich wegen der richtigen Zahlung der Auctionsgelder zu sichern, da er mit seiner Caution für die prompte Ablieferung derselben verhaftet ist, und er bleibt daher in der Zulassung der Licitanten unbeschränkt. Die eingegangenen Gelder müssen aber von ihm spätestens Acht Tage nach dem Eingange an das Gericht oder an die Interessenten, für welche die Auction gehalten ist, abgeliefert, und nach Zwei Monaten, vom Tage des beendigten Ausrufs abgerechnet, mit einer attestirten Abschrift des Auctionsprotokolls sämmtlich, ohne Rücksicht, ob solche eingekommen sind oder noch ausstehen, berichtigt werden.

18. Bei freiwilligen Auctionen steht es dem Eigenthümer völlig frei, das Geschäft des Gelderhebens und Einziehens für die versteigerten Effecten selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen, und sich sodann wegen der Remuneration des Auctionators mit demselben zu einigen, in welchem Falle der Auctionator sich nicht mit Einziehung des Geldes befassen soll.

19. Die Käufer der in einer öffentlichen Auction versteigerten Effecten sind verpflichtet, binnen der bei Eröffnung der Auction bekannt gemachten Frist, bei Vermeidung der Execution, Zahlung zu leisten.

Läuft diese Frist fruchtlos ab, so hat der Auctionator bei dem betreffenden Gerichte, unter Einreichung der von ihm attestirten Rechnung, den Antrag auf Beitreibung dieser Reste zu machen, und können die Gerichte sich nicht enthalten, hierauf ohne Anstand Execution zu verfügen.

Möchte sich bei deren Vollstreckung der Fall ereignen, daß ein oder der andere Licitant bereits Zahlung geleistet zu haben behauptet, so ist es mit der Erörterung dieses Einwandes eben so zu halten, wie die Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 37. seq. in Fällen vorschreibt, wo selbiger im Wege der gewöhnlichen gerichtlichen Execution vorgebracht wird.

20. Der Auctionator ist verpflichtet, über die eingehenden Auctionsgelder dergestalt Buch zu halten, daß jeder Auctionsmasse darin ein besonderes Folium gewidmet und daß jede dahin gehörige Geldpost auch in besonders bezeichneten Beuteln aufbewahrt wird, so daß sich in jedem Augenblick der Zustand jeder einzelnen Auctionsmasse klar übersehen läßt.

Jedem Käufer versteigerter Sachen muß eine, die competente Auctionsmasse genau bezeichnende Quittung ertheilt werden.

21. Im Allgemeinen hat der Auctionator bei den ihm übertragenen Geschäften die größte Gewissenhaftigkeit, Ordnung und Unpartheilichkeit gegen Käufer und Verkäufer zu beobachten, und allen über das Auctionswesen bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Verfügungen pflichtmäßig nachzukommen.

III. Bestimmungen wegen der Gebühren des Auctionators.

Der Auctionator ist berechtigt, für die von ihm abgehaltenen Auctionen beweglicher Sachen Drei pCt. vom reinen Ertrage des Provenü's, und für die von ihm abgehaltenen Licitationen von Grundstücken Ein pCt.

vom ganzen Kaufgelde, ohne Abzug der Ingrossate, für sich einzuziehen; für diese Einnahme ist derselbe aber auch verbunden, den von ihm zu haltenden und der Justiz- und Communalbehörde zur Prüfung, Bestätigung und Vereidigung zu präsentirenden Schreiber allein zu unterhalten, auch sämmtliche vorkommende Unkosten, mit alleinigem Ausschluß der Insertionsgebühren und etwanigen Transportkosten, desgleichen der Stempel zu den Auctionsprotokollen, den Ausfertigungen und Extracten zu übernehmen.

Werden aber die Auctionen für Privatpersonen abgehalten, so bleibt diesen überlassen, wenn sie sich nicht an die oben bestimmten Sätze binden wollen, sich mit dem Auctionator über die ihm zuzugestehende Benung zu einigen.

IV. Aufsicht und Controlle des Auctionators.

Der Auctionator ist zunächst der Aufsicht des Magistrats, Hinsichts der ihm von dem Gerichte aufgetragenen Geschäfte aber insbesondere der Aufsicht des Königl. Land- und Stadtgerichts unterworfen.

Außer, daß jede dieser Behörden Revisionen seines Verfahrens und besonders seiner Cassenverwaltung zu jeder Zeit veranlassen kann, sollen seine Bücher jährlich von einer Deputation, aus einem Mitgliede des Königl. Land- und Stadtgerichts und einem des Magistrats bestehend, revidirt werden.

Sobald sich dabei Unordnungen vorfinden, müssen dieselben sogleich auf Kosten des Auctionators abgestellt werden.

Das über diese Revision aufzunehmende Protokoll ist dem Königl. Land- und Stadtgerichte und dem Magistrate einzureichen, und wenn dem Auctionator Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten nachgewiesen werden, dessen Bestrafung dem Gerichte zu überlassen.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1822. (L. S.)

Der Minister der Justiz, v. Kircheisen. — Der Minister des Handels, Graf v. Bülow.

Nr. 86.

Bekanntmachung, wegen Annahme der Danziger Münze. *)

Um die am hiesigen Orte noch im Umlaufe befindlichen älteren Danziger Silber-Münzsorten, namentlich:

a. die Tympfe,
b. die Sechser, und
c. die Düttchen

allmählig daraus zu entfernen, haben die Königl. Ministerien des Schatzes

*) Danz. Intell.-Bl. 1822. Nr. 23.

und der Finanzen genehmiget, daß die vorgenannten Münzsorten zu dem bestehenden Course von den öffentlichen Cassen nach und nach eingezogen, und an die Hauptmünze in Berlin abgeliefert werden; wogegen die kupfernen Münzen, an Groschen und Schillingen in dem Werthe der neuen Kupferpfennige (also resp. zu 3 und 1 Pfennig) bei den Königl. Cassen angenommen und ausgegeben werden können.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Regierungs-Hauptcasse und die hiesigen Specialcassen angewiesen sind, die Danziger Münzen bei Berichtigung der Königl. Abgaben anzunehmen.

Danzig, den 9. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung II. und I. Abtheilung.

Nr. 87.

Wegen Annahme der Danziger Münze.*)

In Folge der, Nr. 23. des hiesigen Intelligenzblattes unterm 9. März c. von uns bekannt gemachten Bestimmung der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen, daß die hier noch coursirende ältere Danziger Silbermünze, namentlich die Tympfe, die Sechser und die Düttchen durch Annahme derselben bei den Königl. Cassen bei Entrichtung königl. Abgaben allmählig eingezogen und an die Hauptmünze in Berlin abgeliefert werden sollen, ist nunmehr unterm 25. v. M. eine gleiche Anordnung in Betreff der hier noch circulirenden Danziger Kupfermünze höhern Orts getroffen und deren Ausführung uns aufgetragen worden. Die genannte Münze kann daher von nun ab, entweder bei unserer Hauptcasse nach dem Werthe des Groschens zu 3 Silberpfennigen und des Schillings zu 1 Silberpfennig ausgewechselt, oder auch in beliebigen Summen bei Entrichtung der Abgaben an die Specialcassen unseres Departements eingezahlt werden, welches sowohl sämmtlichen uns untergeordneten Königl. Cassen, als dem Publiko hiemit zur Kenntniß und Achtung, letzterem mit der Aufforderung gebracht wird, die Auswechselung und Einlieferung der Danziger Münzen überhaupt hier bis zum 1. Januar fut. a. zu bewirken, indem solche nach diesem Termine außer Cours gesetzt werden dürften. Danzig, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung II. Abtheilung.

*) Danziger Amtsblatt von 1822.

Nr. 88.

Regulativ

zur Erhebung der Abgaben in dem Hafen zu Danzig von Holzschuten, offenen Böten, für die Verabfolgung des Ballastes und für die Benutzung der Kielbank. *)

Da es zweckmäßig gefunden ist, die in dem Hafen von Danzig neben den, durch den Schiffs-Ungelder-Tarif vom 25. Juli 1820 festgesetzten Abgaben noch bestehenden anderweitigen Hebungen, als von eingehenden Holzschuten, von offenen Böten, für die Verabfolgung des Ballastes und für die Benutzung der Kielbank gleichfalls in ein Regulativ zusammenzufassen und dabei zugleich lediglich auf den Maaßstab einer Schiffslast zu reduciren, so wie auch nach dem neuen Münzfuße zu reguliren, so wird hiedurch Nachfolgendes festgesetzt, welches als ein Anhang des gedachten Tarifs vom 25. July 1820 anzusehen ist.

§. 1.

Das Hafengeld beträgt für eine sogenannte Holzschute, welche mit Brennholz beladen eingeht,

aa) wenn dieselbe nur das Putziger-Wiek befährt, pro Normallast à 4000 Pfund, drei Viertel Silbergroschen oder 9 Pf. in Cour.

bb) wenn dieselbe die See befährt, und jenseits Hela herkommt, pro Normallast à 4000 Pfund, fünf Silbergroschen in Cour.

cc) von einem beladenen, die See befahrenden offenen Boote, ohne Rücksicht auf dessen Größe, überhaupt zwei Thaler.

§. 2.

Jedes Schiff, ohne Unterschied der Nationalität, welches Ballast löschen oder einnehmen will, entrichtet dafür:

a) wenn dies in Neufahrwasser oder an der Weichsel bis zum Blockhause geschehen soll,

aa) für jede Normallast 2 Silbergr. 10 Pf.

Der Schiffer hat dafür das Recht, zu verlangen, daß ihm von Seiten der Königl. Hafenbau-Inspection die zum Löschen und Einnehmen des Ballastes erforderlichen Geräthschaften unentgeldlich, jedoch unter gehöriger Aufsicht geliefert werden; die Besorgung der erforderlichen Arbeiter ist dagegen Sache des Schiffers.

bb) Wenn der Schiffer es vorzieht, sich selbst die Geräthschaften zu besorgen, für jede Normallast 2 Sgr. 4 Pf.

b) Wenn dagegen in der Stadt Danzig, d. h. im Bezirke der Binnen-Gewässer, vom Blockhause abgerechnet, Ballast gelöscht oder eingenommen werden soll, so entrichtet der Schiffer an Aufsichtsgebühren

*) Danziger Amtsblatt von 1822.

an den Ballastwächter für das Schiff, ohne Rücksicht auf dessen Größe, 8 Sgr.

Will der Schiffer sich außerdem durch den Ballastwächter die erforderlichen Arbeiter und Geräthschaften besorgen lassen, so bezahlt er dafür an denselben für jede Last 7 Sgr.

§. 3.

Diejenigen Schiffe, welche auf der, für Königl. Rechnung erbauten und zu unterhaltenden Kielbank in Neufahrwasser Kiel holen, entrichten für die Benutzung derselben, ohne Unterschied der Nationalität, pro Last Ein und einen halben Silbergroschen.

Berlin, den 28. October 1822.

(L. S.)
Ministerium des Handels.
(gez.) v. Bülow.

Nr. 89.

Wegen der, aus der Periode der freistädtischen Regierung Danzigs herrührenden Ansprüche an die Gemeinde Danzig und an die zum Gebiete des Freistaats gehörig gewesenen Landgemeinden. *)

Der Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 29. v. M. gemäß bringen wir hiemit folgende Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. v. M.:

„Auf den Bericht, welchen Sie, der Minister des Innern, am 4. d. M. über die Vorstellungen verschiedener Danziger Gläubiger Mir erstattet haben, will Ich meine Ordre vom 28. Juli 1820 dahin declariren, daß zwar alle Schuldklagen aus Obligationen des Danziger Freistaats oder aus unverbrieften Forderungen an denselben ferner suspendirt bleiben sollen, dagegen aber den Gläubigern wegen aller Ansprüche an die Gemeinde Danzig sowohl, als an einzelne, zum Gebiete des Freistaats gehörige Landgemeinden, welche sie, ohne Beziehung auf den vorigen Staatsverband, als Gemeinden zu vertreten haben, der Weg Rechtens auch alsdann unverschränkt bleiben muß, wenn die Forderung während der Periode des Freistaates entstanden ist.

Töplitz, den 10. Juli 1823.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister
v. Kircheisen und v. Schuckmann."

---

*) Danziger Amtsblatt von 1823.

zur allgemeinen Kenntniß, indem wir noch hinzufügen, daß zufolge der vorerwähnten Ministerialverfügung unter dem, in der Allerhöchsten Cabinetsordre den Gläubigern der Stadt Danzig freigestellten Wege Rechtens, in Beziehung auf eigentliche Kriegsforderungen, deren Befriedigung einzelnen Communen obliegt, dasjenige Verfahren zu verstehen ist, welches die Gesetze vom 9. Juli 1812 (Gesetzsamml. von 1812, pag. 130.) 3. Jan. 1816. (Gesetzsamml. von 1816, pag. 4.) und 27. Octbr. 1820. (Gesetzsamml. von 1821, pag. 153.) vorschreiben, daß hiernach also dergleichen Forderungen bei uns anzubringen und von uns in erster Instanz mit Vorbehalt der, von der Königl. Immediat-Commission zu erlassenden Entscheidung zweiter Instanz, zu erörtern und zu entscheiden sind.

Danzig, den 13. August 1823.

Nr. 90.

Die Danziger Statutarrechte betreffend. *)

a.

Eurer Excellenz beehre ich mich, in Folge Dero sehr geehrten Schreibens vom 14. December v. J. und meiner Antwort vom 29. ejusd. die auf meinen Bericht an des Königs Majestät wegen der handelspolizeilichen Gesetzgebung von Danzig eingegangene Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. v. M. hierneben in beglaubter Abschrift mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, dieselbe dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Marienwerder zur Beachtung und mit dem Auftrage zufertigen zu wollen, das Stadt- und Landgericht so wie das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig danach mit allgemeiner Anweisung zu versehen, und sie zugleich in Kenntniß zu setzen, daß ich die in dem Danziger Intelligenzblatte abgedruckte Bekanntmachung des dortigen Magistrats vom 16. Juni 1823 wegen der Dimensionen von Kronstäben heute genehmigt habe.

Berlin, den 5. Februar 1825.

(gez.) v. Bülow.

An
des Königl. Geh. Staats- und Justizministers
Hrn. v. Kircheisen Excellenz.

b.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 29. v. M. gern ersehen, daß die nöthigen Einleitungen getroffen sind, statt der veralteten Gesetzbücher und Verordnungen, welche noch in der Stadt Danzig gelten, ein dem

---

*) Nicht gedruckt.

jetzigen Stande der Cultur und der Gewerbe angemessenes, an die bestehenden Gesetze sich anschließendes Statutarrecht zu entwerfen und einzuführen. Ich bin auch damit einverstanden, daß von dem Ergebniß dieser Arbeit die Abänderungen derjenigen allgemeinen handelspolizeilichen Bestimmungen nicht abhängig gemacht werden können, welche neue Handelsverhältnisse dringend erheischen, und zur Vermeidung vieler einzelner Anträge und Declarationen blos localer Festsetzungen, will Ich Sie im Allgemeinen hiermit ermächtigen, in allen Fällen, welche lediglich das Handels-Interesse und kein Privatrechts-Verhältniß berühren, auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft und des Magistrats zu Danzig von den durch die Danziger statutarische Gesetzgebung eingeführten handelspolizeilichen Bestimmungen rechtsgültig zu dispensiren und die Sache nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, den gegenwärtigen Verhältnissen des Handels gemäß, behandeln zu lassen.

Berlin, den 29. Januar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen v. Bülow.

c.

Abschrift vorstehenden Schreibens und der beigefügten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. Jan. d. J. wird dem Königl. Ober-Landesgerichte zur Nachricht, Achtung und weiteren Verfügung zugefertiget.

Berlin, den 9. Februar 1825.

Der Justizminister
Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

Nr. 91.

Die Danziger Statutarrechte betreffend. *)

Die unterzeichneten Ministerien haben beschlossen, nicht allein die sogenannte Danziger Willkühr, sondern auch die ganze statutarische und Handels-Gesetzgebung der Stadt Danzig einer genauen Revision unterziehen, und sodann statt der veralteten Gesetzbücher und Verordnungen, ein dem jetzigen Stande der Cultur und der Gewerbe angemessenes, an die bestehenden Landesgesetze sich anschließendes Statutarrecht entwerfen zu lassen. Die Prüfung, Erwägung und Redaction der beizubehaltenden

---

*) Nicht gedruckt.

Statutarrechte soll aber nicht abgesondert nach Privat- und Polizeirecht erfolgen, sondern alle ältere Statutargesetze von Danzig sollen zu gleicher Zeit und von einer und derselben Behörde gesammelt, geprüft, in Absicht ihrer Beibehaltung erwogen und die beizubehaltenden in ein Statut zusammengestellt werden. Dies Geschäft haben wir beschlossen, einer Commission zu übertragen, in welcher der dortige Polizeipräsident, zwei Mitglieder des Magistrats, zwei Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und zwei Mitglieder der Versammlung der Aeltesten der Kaufmannschaft zusammentreten sollen. Diese Commission hat die Königl. Regierung nach getroffener Uebereinkunft mit dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder und nachdem zwei Mitglieder des Land- und Stadtgerichts zu Danzig und ein Mitglied des Commerz-Collegiums zu deren Mitgliedern ernannt seyn werden, zusammentreten zu lassen, und sobald solches geschehen, Anzeige davon zu machen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Arbeiten der Commission, bevor solche uns zur Prüfung und Entschließung vorgelegt werden, noch von der Königl. Regierung, und dem erwähnten Ober-Landesgericht erwogen und mit einem Gutachten derselben begleitet werden müssen.

Insofern die zu Danzig bestehenden, auf den Handel und die Handelspolizei sich beziehenden Gesetze einer Prüfung und vorläufigen Aufhebung oder Abänderung vorzüglich bedürfen sollten, ist die Commission anzuweisen, sich zuerst mit diesen Gesetzen zu beschäftigen und die Ergebnisse ihrer Berathungen und Arbeiten in dieser Beziehung förderſamst vorzulegen. Nöthig wird es aber dann seyn, daß in allen Fällen, in denen auf den Vorschlag des Magistrats und der Kaufmannschaft von dem durch die dortige Gesetzgebung eingeführten handelspolizeilichen Forum dispensirt und die Sache nach den allgemeinen Vorschriften behandelt werden soll, zuvor das Gutachten der Commission erfordert werde, damit nicht dem abzuschaffenden Gesetze eine damit in Widerspruch stehende Observanz entgegentrete.

Berlin, den 7. Februar 1825.

(gez.) Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Danzig.

Nr. 92.

Die Statutargesetze betreffend. *)

Aus der abschriftlich anliegenden, von den Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Regierung zu Danzig erlassenen Verfügung vom 7. d. M. wird das Königl. Ober-Landesgericht ersehen, daß nunmehr die von dem Collegio im Berichte vom 26. Novbr. v. J. vorgeschlagene Commission zur Prüfung der gesammten statutarischen und Handelsgesetzgebung der Stadt Danzig angeordnet worden ist.

*) Nicht gedruckt.

Zu Mitgliedern dieser Commission ernennt der Justizminister daher aus dem Land- und Stadtgerichte den Geh. Justizrath und Director Scheller und den Stadt-Justizrath Braunschweig; aus dem Commerz- und Admiralitäts-Collegio den Director Oelrichs, und hat das Königl. Ober-Landesgericht das Weitere dieserhalb zu erlassen.

Es versteht sich von selbst, daß die Arbeiten dieser Commission, bevor sie zur höhern Prüfung und Entschließung vorgelegt werden, von beiden Landes-Collegien oder einem Ausschusse derselben erwogen und mit einem Gutachten begleitet werden müssen.

Im übrigen wird das Collegium auf die beiliegende, oben angezogene Verfügung verwiesen, wornach es sich ebenfalls zu achten und in Einverständniß mit der Regierung zu Danzig darnach zu verfahren hat.

Berlin, den 14. Februar 1825.

Der Justizminister
Krcheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

Nr. 93.

Polizeiverordnung,
die Fahrt in Fahrwasser betreffend. *)

Das nachstehende Publicandum d. d. 26. April 1824, welches durch die Intelligenzblätter Nr. 36. 37. u. 39. gedachten Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, und folgendermaßen lautet:

Zur bessern Erhaltung der freien Fahrt und des Verkehrs im Hafen zu Neufahrwasser, so wie zur Vorbeugung von Unglücksfällen, durch welche leicht Eigenthum, Gesundheit und Leben in Gefahr gerathen kann, ist es für nothwendig erachtet, folgendes als unerläßlich festzusetzen:

1) In Gallern und andern breiten Stromfahrzeugen können Dielen und andere Holzwaaren vor der Hand nach Neufahrwasser gebracht werden, indessen darf jedesmal nur ein dergleichen Fahrzeug an das zum Laden bestimmte Schiff anlegen und durch die Schleuse gelassen werden.

2) Sobald ein solches Fahrzeug gelöscht hat, muß es den Platz im Hafen-Canale räumen, geschieht dies nicht innerhalb 12 Stunden, so wird es auf Kosten des Verladers auf Anordnung des Königl. Lootsen-Commandeurs nach der Weichsel gebracht.

Diese Maßregeln sind um so nothwendiger, als die Bewegungen der Schiffe auf rundgebaute, ausweichungsfähige Fahrzeuge berechnet sind, die viereckigen und flachgebauten Galler aber einem

---

*) Danziger Intelligenzblatt von 1826.

Schiffe, welches aus der See kommt, oder unter Einfluß des Windes verhohlt, nur mit großen Schwierigkeiten ausweichen können, so daß wegen einer etwanigen Beschädigung, die ein solcher Galler durch ein Schiff in dem beregten Canal erleiden dürfte, weder der Schiffer noch der Lootse aufkommen kann, mithin für die beständige Erhaltung einer ununterbrochenen freien Fahrt gesorgt werden muß.

3) Der Transport kleiner Parthien Holzwaaren, Lebensmittel und anderer Waaren in kleinen Prahmen, Kähnen und Böten nach dem Hafen-Canal wird gestattet, jedoch dürfen sich diese Fahrzeuge, wenn sie nicht einem dort liegenden Schiffe angehören, nach erfolgter Löschung nicht zwecklos aufhalten, werden vielmehr, wie in Ansehung der Galler u. s. w. bei Nr. 2. verfügt ist, behandelt.

4) Gallern, Jadwiggen oder andern für die Rhede oder die offene See nicht gebauten und haltbaren Fahrzeugen wird unter allen Umständen der Ausgang aus dem Hafen, also auch aus dem Nordergatt nicht gestattet, wie solches nach der Analogie der Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 1392. bestimmt ist, und diejenigen, die vermöge ihrer Bauart, was die Königl. Lootsen-Commandeurs zu beurtheilen haben, sich dazu eignen, können nur dann auf die Rhede gelassen werden, wenn sie mit den nöthigen Geräthschaften gehörig versehen sind, da Fälle eingetreten, welche die Lebensgefährlichkeit eines so gewagten Verfahrens erwiesen haben;

wird hierdurch zur genauern Beachtung in Erinnerung gebracht und dabei noch Folgendes als unabänderliche Norm hinzugefügt:

a) Keinem Ablader ist es verstattet, bei einer Strafe von 20 Rthlr., eine größere Quantität Holzwaaren für ein Schiff nach dem Hafen-Canal in Neufahrwasser zu schiffen, als ungefähr in einem Tage eingeladen werden kann; unbenommen bleibt es zwar, zur Ersparung der Kosten eine größere Parthie Balken mit einemmale von der Stadt abzusenden, es müssen solche aber, wie ehemals gebräuchlich gewesen, neben dem Dorfe Münde in der Weichsel placirt, unter Aufsicht und Wache gesetzt werden, und sind davon täglich nur so viel nach dem Hafen-Canale in Neufahrwasser zu bringen, als in einem Tage, wie oben gesagt ist, einzuladen möglich;

b) diejenigen Balken, die ein Schiff zurückgelassen hat, und die spätestens nach drei Tagen keine Bestimmung an ein anderes ladendes Schiff erhalten, müssen durchaus aus dem Hafen-Canal in die Weichsel geschafft werden. Wer dies unterläßt, hat zu gewärtigen, daß dergleichen zurückgelassenes Holz auf Anordnung des Königl. Lootsen-Commandeurs nach der Weichsel geschafft, bis zur Abnahme unter Aufsicht gestellt und gehörig zusammengenagelt wird, und zwar alles dies auf Kosten der säumigen Eigenthümer, wobei es aber sich von selbst versteht, daß, wenn durch außerordentliche Umstände, z. B. durch schnelle starke Strömungen u. dgl. von diesem Holze etwas verloren gehen sollte, der durch eigne Schuld herbeigeführte Verlust den Eigenthümer nur allein treffen kann, auch müssen

c) diejenigen Schiffe, welche ihren Ballast an der Weichsel gelöscht haben und deren einzunehmendes Holz nicht in Fahrwasser, sondern

in der Weichsel liegt, solches bis zu der Tiefe, womit sie bequem durch die Schleuse passiren können, durchaus in der Weichsel laden;

d) und da auch Fälle sich ereignet haben, daß aus Muthwillen Taue abgelöset und zerschnitten worden, mit welchen die Balken befestigt sind, hierdurch aber der größte Nachtheil und Schaden herbeigeführt werden kann, so wird solches alles Ernstes untersagt und der Thäter, welchen zu ermitteln die Eigenthümer und Schiffscapitaine sich vorzüglich angelegen seyn lassen müssen, unter Vorbehalt des zu erfordernden Schadenersatzes nach Bewandniß der Umstände mit 8 bis 14 Tage Gefängnißstrafe belegt werden.

Danzig, den 13. Februar 1826.

Königl. Preuß. Polizeipräsident.

Nr. 94.

Das Danziger Kämmerei-Schuldwesen betreffend. *)

In Betreff des Kämmerei-Schuldwesens der Stadt Danzig ist von Sr. Majestät dem Könige nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Juni c. erlassen worden:

„Ich kann zwar die Anträge nicht genehmigen, die der Magistrat zu Danzig in Beziehung auf das Communal-Schuldwesen nach Inhalt des Berichts, den Sie, der Minister des Innern, hierüber an Mich erstattet haben, für die Stadtgemeinde bevorwortet. Da Ich jedoch aus diesem Berichte ersehe, daß die Befriedigung sämmtlicher Communal-Gläubiger ohne Zerrüttung des städtischen Haushalts sofort nicht erfolgen kann, so soll der Stadtgemeinde zu Danzig die allmählige Tilgung ihrer Schulden an Capital und rückständigen Zinsen unter nachstehenden Maaßgaben gestattet werden:

1) Die seit dem 1. Januar d. J. laufenden Zinsen sämmtlicher Capitalschulden, wie solche vertrag- oder judicatmäßig feststehen, oder noch festgesetzt werden, sind zur Verfallzeit pünktlich abzutragen.

2) Ueber die Zinsrückstände bis zum 31. Decbr. 1825, soll die Stadtgemeinde, wenn sie sich mit dem Gläubiger nicht anderweit vereinigen kann, besondere Schuldscheine, auf jeden Inhaber lautend, und zu 4 pCt. in halbjährigen Raten, vom 1. Jan. d. J. ab zinsbar bis herab zu 25 Rthlr. für jeden einzelnen Gläubiger ausfertigen. Ein Rückstand unter 25 Rthlrn. muß aus dem Tilgungsfonds, der hiezu mit den nöthigen Mitteln zu versehen ist, bei Ausgabe der Schuldscheine gleichzeitig baar bezahlt werden.

Die Bestimmung wegen der laufenden Zinsen von den Capitalschulden (unter 1.) ist auf die laufenden Zinsen der ausgefertigten Schuldscheine mit der Maaßgabe anwendbar, daß die erste Zahlung der

---

*) Danziger Amtsblatt von 1826.

fälligen Zinsen gleichzeitig mit der Ausgabe der Scheine selbst geschehen muß.

Sie haben übrigens Sorge zu tragen, daß diese neuen Schuldscheine durch eine angemessene deutliche Bezeichnung von den unter der Benennung der Danziger Stadt-Obligationen umlaufenden Schuldscheinen aus der Zeit des Freistaats Danzig gehörig unterschieden werden.

3) Zur Tilgung der Capitalschulden und der Zinsenrückstände soll die Stadt jährlich wenigstens Ein pCt. der gesammten Schulden unter 1. und 2. aufbringen.

4) Diesem Tilgungsfond wächst das Ersparniß, das durch die jährliche Capitaltilgung an den laufenden Zinsen erlangt wird, in den ersten 10 Jahren bis zum 1. Jan. 1836 zu. Nach Ablauf dieser 10 Jahre behalte Ich Mir die anderweitige Bestimmung, unter Berücksichtigung des alsdann sich ergebenden Bedürfnisses und des Zustandes der Stadt, hierdurch vor.

5) Die Verwendung des nach 3. und 4. vorhandenen Tilgungsfonds geschieht durch den Aufkauf städtischer Papiere nach dem Börsen-Cours, oder, wenn der Nominalwerth erreicht ist, mittelst Verloosung.

Der Magistrat muß jährlich eine von der dortigen Regierung beglaubigte Nachweisung, daß die Verwendung des Tilgungsfonds nach den vorigen Bestimmungen erfolgt sey, öffentlich bekannt machen, und die Regierung darauf halten, daß es geschehe.

6) Die Gläubiger können verlangen, daß ihnen über ihre Capitalforderungen, gegen Zurückgabe der ältern Schuldurkunden, besondere Schuldscheine, die auf jeden Inhaber lauten, in der zu 2. erwähnten Form ausgefertiget werden. Die näheren Modificationen werden einer besondern Uebereinkunft mit den Stadtbehörden, welche demnächst öffentlich bekannt zu machen ist, vorbehalten.

7) Auch solche Gläubiger, deren Anspruch jetzt noch nicht feststeht, sind den sämmtlichen Bestimmungen unter 1. bis 6. unterworfen, wenn ihre Forderung späterhin vertrags- oder judicatmäßig festgesetzt wird.

8) Allen wider die Stadt anhängigen gerichtlichen Executionen soll, insofern es noch nicht geschehen ist, sofort Anstand gegeben werden, und kein Antrag auf executive Beitreibung einer Forderung wider selbige statt finden, als wegen laufender Zinsen nach Nr. 1.

Wenn die Stadt in der Einziehung und Verwendung nach §. 3. bis 5. säumig ist, soll von der Regierung Remedur geschafft und die Stadt durch Beschlagnahme ihrer bereitesten Mittel angehalten werden, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Ich überlasse Ihnen, hiernach in Ihren Ressorts die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 17. Juni 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister
v. Schuckmann und Graf v. Danckelmann."

Wir bringen solche hiermit zur Kenntniß des Publicums mit dem

Bemerken, daß unter dieser Kämmereischuld der Stadt Danzig erstlich alle diejenigen Capitalien, welche gedachte Commune in der ganzen Vorzeit bis zum 1. Juni 1807, und andererseits vom 1. März 1814 bis jetzt contrahirt und anerkannt hat oder zu zahlen für schuldig erkannt ist, oder noch erkannt werden dürfte, mit Ausschluß einer unablöslichen Kämmereischuld von 16,720 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., sodann sämmtliche in diese Zeit fallenden Zinsen und die künftigen laufenden zu verstehen sind. Der hiesige Magistrat ist dato von uns angewiesen, nach obiger Allerhöchster Bestimmung dahin zu wirken, daß mit dem Anfange Januars k. J. die Zahlung der für dies Jahr laufenden Zinsen bewirkt werde, und im Uebrigen das Allerhöchst angeordnete Amortisationsverfahren ins Leben trete. Das Publicum wird von dieser Ausführung und von den besondern Einrichtungen und Terminen zu seiner Zeit durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern näher unterrichtet werden.

Danzig, den 4. August 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 95.

Bekanntmachung,

betreffend die Kreis-Vermittelungsbehörden. *)

Das Königl. Ministerium des Innern hat mit Bezug auf den 4. Abschnitt des 1. Titels des Gesetzes vom 8. April 1823 wegen der, von den Kreis-Vermittelungsbehörden, bei Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und ihren bäuerlichen Wirthen im Wege der gütlichen Einigung, zu beobachtenden Förmlichkeiten des Verfahrens, folgende Bestimmungen genehmigt:

§. 1.

Die Kreis-Vermittelungsbehörden dürfen sich weder auf Vermessungen, Bonitirungen und kunstgemäße Berechnungen oder weitläuftige Erörterungen einlassen, sie müssen vielmehr sich summarisch von den gegenseitigen Verpflichtungen des Gutsherrn und Bauern und den zu dem Bauerhofe gehörigen Realitäten und deren Beschaffenheit durch den Augenschein in Kenntniß setzen, und darnach vermöge eines allgemeinen Ueberschlages die Entschädigungen an Geld, Getreide, Inventarium oder Land, oder mehrere oder alle Abfindungsmittel zusammen vorschlagen, die Erinnerungen dagegen von beiden Seiten prüfen, wenn sie gegründet sind, nach diesen die Vorschläge abändern, wenn sie ungegründet sind, die Partheien darüber belehren, Gegenvorschläge hören, ihre Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit mit den Interessenten berathen, und überhaupt alles anwenden, wodurch unpartheiische, umsichtige und ge-

*) Danziger Amtsblatt von 1825.

achtete Insassen der Kreise auf die Gemüther der Betheiligten zur Erreichung des Zwecks wirken können.

§. 2.

Gelingt dies nicht, so wird über den Hergang der Sache ein Protokoll aufgenommen, und der Parthei, welche den Antrag gemacht hat, ein Zeugniß ertheilt, daß der Versuch zum Vergleich statt gefunden, aber fruchtlos abgelaufen ist.

§. 3.

Die Anträge werden von den Partheien bei den vorsitzenden Mitgliedern der Kreis-Vermittelungsbehörden mündlich oder schriftlich angebracht.

Bei denselben versammeln sich sämmtliche Mitglieder monatlich wenigstens zweimal, und verabreden die anzusetzenden Localtermine.

§. 4.

Erscheint ein oder beide Theile in diesen Terminen nicht, so wird angenommen, daß der Nichterschienene sich nicht vergleichen wolle, und dem Provocanten das Attest §. 2. ertheilt.

§. 5.

Die Vorladungen, deren richtige Insinuation zu den Acten bescheinigt werden muß, geschehen schriftlich. In denselben ist die Verwarnung §. 4. aufzunehmen.

§. 6.

Die Termine müssen spätestens 8 Tage nach gemachtem Antrage angesetzt, und können nicht länger als auf 14 Tage, vom Tage der Vorladung angerechnet, ausgesetzt werden.

§. 7.

Mit dem Atteste der Kreis-Vermittelungsbehörde §. 2. meldet sich der Provocant unmittelbar bei der General-Commission. Dasselbe steht auch dem Provocaten zu, in welchem Falle er aber gleichfalls ein Zeugniß über den mißlungenen Vermittelungsversuch extrahiren und beilegen muß.

welche daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Marienwerder, den 6. Juli 1826.

Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Nr. 96.

Die Danziger Stadtschulden betreffend. *)

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Cabinetsordre vom 17. Juni und der Königl. Regierungsverfügung v. 4. Aug. d. J. (Amtsblatt Nr. 35.) mit der Verification aller zu dem Danziger Kämmerei-Schuldwesen gehörigen Forderungen, so wie mit der Capitalisirung der aus diesen Forderungen rückständigen Zinsen, vorgegangen werden.

Zu diesen Forderungen gehören:

a) sämmtliche sogenannte unablösliche alte Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung auf die Staatscasse nicht übernommen ist;

b) die sämmtlichen von dem vormaligen Magistrate bis medio Mai 1807 ausgestellten Obligationen über baare Anleihen zu Kämmerei-bedürfnissen und sonst belassene Zahlungs-Rückstände;

c) die rückständigen Geistlichen- und Kloster-Competenzen aus der Zeit vom 1. März 1814 bis resp. ult. April 1824 und ult. December 1825;

d) alle übrige, aus Lieferungen und Leistungen an die Stadtcommune aus der Zeit bis zum 1. Juni 1807 entstandenen Ansprüche, deren Beträge theils vertragsmäßig, theils durch richterliche Erkenntnisse bereits festgestellt sind, oder noch werden festgestellt werden; desgleichen

e) die seit März 1814 bis ult. December 1825 noch entstandenen unerledigten Anforderungen an die Stadt, so wie endlich

f) sämmtliche von allen diesen Forderungen rückständigen Zinsen bis zum 1. Juni 1807 und sodann vom 1. März 1814 bis zum 31. December 1825, also mit Ausschluß der bereits für die freistaatische Periode bei der Königl. Commission zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig liquidirten oder doch dahin gehörigen Capitals-Forderungen und Zinsen-Rückstände.

Wir fordern daher sämmtliche Inhaber solcher Forderungen hiermit auf, die darüber in Händen habenden Beweisstücke und Legitimationspapiere spätestens bis zum 31. Octbr. d. J. an den Herrn Calculator Rindfleisch in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in dem Calculaturzimmer auf dem Nebenhause des rechtstädtischen Rathhauses, einzureichen.

Damit bei diesem Geschäfte die nöthige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1) Es sind von jeder Gattung der unter a bis e bezeichneten Forderungen zwei gleichlautende Nachweisungen besonders zu übergeben, in welchen die einzureichenden Documente genau zu bezeichnen und der Betrag der Forderung genau anzugeben ist.

2) Ueber die Zinsen-Rückstände ad f werden ebenfalls zwei gleichlautende Nachweisungen erwartet, die das Capital, den Zinsfuß, die Zeit des Rückstandes und den Betrag der rückständigen Zinsen genau angeben müssen, wobei auf die ad a bis d über das Capital

*) Danziger Amtsblatt von 1826.

eingereichten Documente Bezug zu nehmen ist, und zugleich zu bemerken, zu welchen Quoten von 25 zu 25 Rthlr. Zinsscheine verlangt werden und ob auch etwa über die Schuld selbst ein neues Document gewünscht wird.

3) Dem Einlieferer wird das Duplicat der Nachweisung von den eingelieferten Documenten oder von der liquidirten Forderung, mit einer Empfangsbescheinigung des dazu beauftragten Herrn Calculators Rindfleisch versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden, und sind diese Documente sorgfältig aufzubewahren, so wie die etwanigen weiteren Dispositionen darüber anzuzeigen, weil nur den Producenten die neuen Reconnaissancen ohne weitere Legitimationsprüfung ausgehändigt werden sollen.

4) diejenigen Herren Vorsteher und Verwalter von Armen-Instituten und von milden Stiftungen, welche die alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen schon früher eingereicht haben, dürfen nur die über die Zinsen-Rückstände ad e d nöthigen Nachweisungen übergeben, und sich dabei auf das Datum der früheren Einreichung beziehen.

5) Wann die zur genauen Prüfung und Verification zurückbehaltenen Documente und die Anerkenntnisse über die Zinsen-Reste gegen Einreichung der bescheinigten Nachweisungen in Empfang genommen werden können, darüber wird später eine besondere Aufforderung erfolgen.

6) Erwarten wir spätestens bis zum 31. Octbr. d. J. die Anmeldung und Liquidirung sämmtlicher diesfälligen Forderungen, damit wir den gehörigen Abschluß des Schuldentableaus zu machen im Stande sind. Sollte ein oder der andere Gläubiger sich aber dennoch säumig zeigen und diesen Termin unbenutzt verstreichen lassen, so wird derselbe es sich selbst beizumessen haben, wenn er wegen Mangels der nöthigen Feststellung und Legitimation an den laufenden Zinszahlungen und sonstigen Vortheilen des Amortisationsplans nicht sofort gleichmäßigen Antheil nehmen kann.

Danzig, den 12. September 1826.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Nr. 97.

Rescript

betreffend die Fähigkeit, Testamente zu errichten. *)

Der Justizminister findet keine hinreichende Veranlassung, die Aufhebung der Vorschrift der Danziger Willkühr, nach welcher Personen unter 21 Jahren zur Errichtung von Testamenten unfähig sind, nach dem Vorschlage des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Bericht vom 29.

*) Nicht gedruckt.

August d. J. schon jetzt in Antrag zu bringen, und hat den Justizcommissarius Martens zu Danzig dahin beschieden, daß es bei dieser Vorschrift vor der Hand sein Bewenden haben müsse.

Berlin, den 27. October 1826.

Der Justizminister
Gr. v. Danckelmann.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

Nr. 98.

Wegen Bezahlung der Danziger freistädtischen Schulden.*)

Die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. April 1824 wegen des Schuldenwesens des vormaligen Freistaats Danzig anbefohlene Amortisation der auf 11,992,602 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. festgesetzten Schuld desselben, ist bis jetzt dergestalt zur Ausführung gekommen, daß mittelst der in jener Allerhöchsten Cabinetsordre zugesagten Hülfe des Staats und durch die Beiträge der hiesigen Stadt und zum Theil des Territoriums, bereits am 1. März c. hier durch eine Commission von Regierungs-, Stadtgerichts- und Magistrats-Beamten in Gegenwart von Deputirten der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung öffentlich vor dem Artushofe eine Quantität aufgekaufter Danziger Stadt-Obligationen im Nominalbetrage von 1,538,349 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. hat verbrannt werden können.

Neuerdings hat die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden uns abermals ein Quantum aufgekaufter Danziger Stadt-Obligationen im Nominalbetrage von 251,938 Rthlr. 9 Pf. übersendet, welche einstweilen in unserm Depositorio aufbewahrt bleiben, bis auch deren Vernichtung angeordnet werden wird. Auf solche Weise ist bereits die Summe von 1,790,287 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf. der Schuld des vormaligen Freistaats Danzig abgetragen.

Dabei wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stadt Danzig den auf sie repartirten Beitrag zur Tilgung dieser Schuld bisher richtig abgeführt hat, daß die Einziehung der auf das vormalige Territorium des aufgelösten Freistaats Danzig repartirten Beiträge vor einiger Zeit auf höhern Befehl sistirt worden ist, daß jedoch die Entscheidung über die nachträgliche Repartition und Einziehung oder die sonst zu treffende Vorkehrung in Bezug auf die, in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. April 1824 zur Tilgung festgesetzten Summen vorbehalten wird.

Danzig, den 15. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

*) Danziger Amtsblatt von 1827.

Nr. 99.

Das Gemäß für Kohlen betreffend.*)

Nach einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 2. d. M. ist die Bestimmung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1820 (pag. 256. des Amtblatts pro 1820), wonach dem für Steinkohlen bestimmten Maaße eine parallelepipedische Form gegeben werden soll, wieder aufgehoben und dagegen festgesetzt worden, daß das Maaß für Salz, Kalk, Gyps, Holz- und Steinkohlen, Asche und andere trockene Waaren in einer Tonne bestehen soll, die nach §. 6. der Beilage zur Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, Vier Berliner Scheffel enthält.

Die Polizeibehörden unsers Departements werden daher angewiesen, darüber strenge zu wachen, daß bei dem öffentlichen Verkauf von trockenen Waaren nur das bezeichnete Tonnenmaaß angewandt werde.

Danzig, den 18. Mai 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 100.

Rescript,

die Abzweigung Danziger Stadt-Obligationen betreffend.**)

Die nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. April 1824. §. 3. (Gesetzsamml. Nr. 860.) durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeleitete Verification der Schulden des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode von 1807 bis 1814 ist nunmehr beendigt. Die von der Schulden-Regulirungs-Commission zu Danzig durch Hinzurechnung der capitalisirten Zinsen vervollständigten Obligationen und nach einem allgemeinen Formular ausgefertigten Anerkenntnisse sind sämmtlich mit dem Verificationsstempel versehen, auch nach der Stückzahl und Nummer in die Stammregister eingetragen worden und können demnach, sobald sie getilgt sind, nur in den verzeichneten Posten gelöscht werden. Letztere theilweise zu tilgen und zu löschen, ist insbesondere um deshalb unzulässig, weil der mitbetheiligte Magistrat zu Danzig sich ebenfalls im Besitze von Stammregistern befindet, danach die Tilgung controllirt und die Einlösung integraler Schulddocumente verlangen darf.

Es wird aber auch zu Abzweigungen abseiten der Inhaber keine genügende Veranlassung vorhanden seyn, da nach der Versicherung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden jedes Theilungsbedürfniß

---

*) Danziger Amtsblatt von 1827.

**) Nicht gedruckt.

mehrerer Eigenthümer eines Danziger Schulddocuments, eben so wie bei andern auf den Inhaber lautenden Staatspapieren, durch Veräußerung oder Austausch an die Börse in verschiedenen Apoints befriedigt werden kann.

Aus diesen Gründen werden daher, dem allerhöchst genehmigten Antrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden gemäß, Abzweigungen von Danziger Schulddocumenten hiermit untersagt und das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, sich nicht nur selbst danach zu achten, sondern auch die Untergerichte, so wie die Notarien und Justizcommissarien dem gemäß zu instruiren.

Berlin, d. 6. April 1829.

Der Justiz-Minister
Danckelman.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

Nr. 101.

Bedingungen

unter denen die Lichterfahrzeuge der älteren Bordings-Societät dem Geschäftsbetriebe in Danzig gewidmet sind. *)

Da es unmöglich ist, über jede Be- und Verfrachtung der, der älteren Bordings-Rheder-Societät zugehörigen Bordinge und Ballastböte, einen besondern Contract abzuschließen, weil die auf der Rhede bleibenden Schiffe sofort gelöscht, und die dazu nöthigen Bordinge von den Abrechner-Comptoirs beschafft werden müssen, es sich auch oft ereignet, daß die Interessenten einer solchen auf der Rhede zu löschenden Ladung nicht einmal bekannt sind, mithin theils deshalb, theils wegen Kürze der Zeit kein förmlicher Contract abgeschlossen werden kann, so hat die ältere Bordings-Rheder-Societät beschlossen, die Verfrachtung ihrer Bordinge und Ballastböte den Abrechner-Comptoirs der Herren Vietau und Kitskats zu überlassen, und die Bedingungen festgesetzt, unter welchen der Gebrauch ihrer Fahrzeuge gestattet wird, und wonach die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten allein beurtheilt, und jeder etwanige Streit entschieden werden soll.

---

*) Privatabdruck.

§. 1.

Die Anmeldung zum Ausschreiben der Bordinge geschiehet auf den Comptoirs der Herren Bietau und Kitskats, auch wird die Bestellung auf unserem Bureau direct angenommen, jedoch muß alsdann das Abrechner-Comptoir benannt werden, welches für die Befrachtung aufkömmt, da nur mit diesem Rechnung gehalten wird.

§. 2.

Die Wahl des Fahrzeuges, welches bei jedesmaligem Ausschreiben zur verlangten Reise nach Maaßgabe der geforderten Größe hergegeben wird, bleibt unserem mit der speciellen Aufsicht der Fahrzeuge beauftragten Beamten überlassen.

§. 3.

Sämmtliche Fahrzeuge sind mit Namen bezeichnet, welche nebst der Lastengröße deutlich darauf bemerkt seyn werden. *)

§. 4.

Sie werden auch mit einer Marke deutlich bezeichnet, die ihren beladenen Zustand mit Gütern angiebt, deren specifische Schwere die Benutzung des ganzen Raumes im Lichterfahrzeuge nicht zuläßet.

§. 5.

Bei Gütern und Waaren, welche nach bestimmten und hier angenommenen Sätzen nach Maaß oder Gewicht zu Lasten berechnet werden,

---

*) In den Bedingangen der neuen Bordings-Societät vom 6. April 1829 lauten die ersten drei §§. nachstehend:

§. 1.

Die Anmeldung zum Ausschreiben der Bordinge geschiehet auf dem Comptoir des Herrn Bietau.

§. 2.

Es bleibet dem gedachten (?) Abrechner-Comptoir überlassen, welches Fahrzeug dasselbe bei jedesmaligem Ausschreiben zur verlangten Reise, nach Maaßgabe der geforderten Größe, bestimmt.

§. 3.

Sämmtliche Fahrzeuge sind mit Nummern statt der sonst üblichen Namen versehen, welche deutlich auf denselben, so wie ihre Lastengröße, bemerkt seyn werden.

wird dieses zum Maaßstabe der zu berechnenden Fracht angenommen. Wo diese Bestimmung aber nicht anwendbar ist, da gilt bei schweren Gütern die Lastengröße des beladenen Fahrzeugs, welches die darauf befindliche Marke andeutet, und bei leichten Gütern die Berechnung des verhältnißmäßigen Raumes, den sie im Bordinge oder Ballastboote einnehmen. Unter schweren Gütern verstehet man solche, welche das Lichterfahrzeug auf die den beladenen Zustand desselben anzeigende Marke bringen, bevor der Raum desselben damit angefüllet ist. Leichte Güter sind solche, die den Raum des Lichterfahrzeuges anfüllen, ohne dasselbe auf seine Marke zu bringen.

§. 6.

Ein Fahrzeug von 60 Last und darüber muß für wenigstens 40 Last
— 45 bis 59 Last für .... 30 —
— 30 — 44 — — .... 20 —
— 20 — 29 — — .... 10 —
ausgeschrieben und bezahlt werden.

Es kommt also nicht darauf an, ob diese Lastenzahl durch die eingegebene Ladung erreicht ist, so wie es sich von selbst versteht, daß wenn die eingegebene Ladung nach den schon festgestellten Grundsätzen die ausgeschriebene Lastenanzahl übersteigt, nicht für diese, sondern für die Zahl der geladenen Lasten die Fracht berechnet und bezahlt werden muß.

§. 7.

Die Fahrzeuge sollen im tüchtigen und fahrbaren Stande erhalten werden. Sie sind bemannt mit einem Schiffer, der sich zur Fahrt auf der Mottlau und Weichsel einen oder zwei Gehülfen annimmt, nachdem das Wetter es erforderlich macht. Von der Mündung des Fahrwassers müssen Fischerleute oder Lootsen das Lichterfahrzeug nach der Rhede hinausbringen, und wenn es daselbst gelöscht worden ist, auf ein gegebenes Signal wieder herein holen; es sey denn, daß der Wind zum Gebrauch des Segels passet, und die Hülfe des Fischers oder Lootsen überflüssig macht.

§. 8.

Der Schiffer des Bordings- oder Ballast-Bootes ist, nach dem mit ihm geschlossenen Contract, für die richtige Ablieferung der eingenommenen Ladung allein verantwortlich. An diesen und sein Vermögen, nicht aber an das von ihm geführte Fahrzeug und dessen Geräthschaft, oder an den Eigenthümer des Gesellschaftsvermögens derselben, noch an die so eben verdiente Fracht, kann sich der Seeschiffer oder Ablader halten. Die Direction der älteren Bordings-Societät wird aber das ihren Schiffern angedrohete Strafmittel der Entlassung aus ihrem Dienste jedesmal in Anwendung bringen, wenn Veruntreuung oder grobe Nachlässigkeit derselben zu ihrer Kenntniß gebracht wird.

§. 9.

Die Fracht wird seyn, vom 1. April bis 15. October:
Für Bordinge bis und von

	Strohteich.		Fahrwasser und Weichsel.		Rhede.	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Fracht per Last	17	—	34	—	43	—
Arbeitslohn und Staugeld	3	10	3	10	3	10
Aus- und Einbringen nach und von der Rhede	—	—	—	—	4	—
	20	10	37	10	50	10

Für Ballastböte

	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Fracht per Last	10	—	20	—	30	—
Arbeitslohn und Staugeld	3	4	3	4	3	4
Aus- und Einbringen nach und von der Rhede	—	—	—	—	4	—
	13	4	23	4	37	4

Für Salz per Last von 18 Meßtonnen oder circa 5500 Pfd. von der Rhede nach den Königl. Magazinen im Fahrwasser, an der Weichsel oder in der Stadt, Fracht .... 50 sgr. — pf.
Arbeitslohn und Staugeld .... 3 — 10 —
Ein- und Ausbringen von und nach der Rhede ... 4 — — —
57 sgr. 10 pf.

Von Fahrwasser nach dem Königl. Magazin in der Stadt, 10 sgr. weniger, jedoch ohne das Rhedegeld, also .... 43 sgr. 10 pf.

Vom Fahrwasser nach dem Königl. Magazin in Fahrwasser und an der Weichsel, zwischen der Schleuse und dem großen Ballastkruge,
Fracht .... 25 sgr. — pf.
Arbeits- und Staugeld .... 3 — 10 —
28 sgr. 10 pf.

Für Ballast, bis zu dem von den Königl. Behörden anzuweisenden Lossungsplatz von

	Fahrwasser.	Rhede.
per Last	20 sgr. — pf.	27 sgr. — pf.
Arbeitsgeld beim Einladen	3 — 4 —	3 — 4 —
	23 sgr. 4 pf.	30 sgr. 4 pf.

Anmerkungen.

a) Expeditions-Provision des Abrechner-Comptoirs ist durch die Herren Aeltesten der Kaufmannschaft auf 1½ sgr. per Last von den Bordingen und auf 1 sgr. von Ballastböten bestimmt worden.

b) Wenn Getreide los geladen wird, so fällt das Arbeits- und Staugeld an den Bordingsschiffer, weg, weil die Bearbeitung des losen Getreides, Sache der beibehaltenen Rhedeschießer ist, in deren Lohn der, dem Bordingsschiffer fürs Verarbeiten beim Einladen treffende Satz zugleich mitberechnet werden soll, welcher beträgt
2 sgr. per Last von 30 Last und darunter,
1 — 9 pf. von über 30 bis 60 Last,
1 — 3 — von mehr als 60 Last.

c) Das Auskarren des Ballastes wird von anderweitig angenommenen Arbeitern besorgt und kostet gewöhnlich 3 sgr. 10 pf. per Last.

d) Das Stromgeld von 3 sgr. per Last, welches die Stadt erhebet, trifft eigentlich die Schiffe und wird auch von diesen, und zwar von ihrer ganzen Größe, erhoben, insoferne sie die Binnengewässer selbst berühren; in diesem Falle bezahlen die ihnen nach- oder vorgehenden Lichterfahrzeuge kein Stromgeld. Berühren die Seeschiffe die Binnengewässer aber nicht, so wird das Stromgeld von den für sie gebrauchten Lichterfahrzeugen erhoben und sodann zugleich mit der Lichterfracht berechnet.

e) Vom 15. October bis zum 1. April gelten die Winterfrachten und werden dieselben im Durchschnitt in einem Zusatz von 10 sgr. per Last bestehen. Sollte jedoch der Eisgang im Frühjahr schon früher so weit beendiget seyn, daß die Schleuse von Fahrwasser geöffnet und die Schifffahrt schon im März anfängt, so wird, bei jedesmaliger Rücksprache des Abrechners mit der Direction, der Termin vom 1. April auch zurückgesetzt werden.

f) Für den Gebrauch des Bordings zum Umarbeiten, Mischen und Aufsacken des Getreides, wird von dem Ablader 8 sgr. per Last bezahlt. Außerdem bekommt der Schiffer für seine Mitarbeit 3 sgr. 3 pf. per Last, wenn das Getreide los bleibt, und außerdem noch 5 sgr. 2 pf., wenn dasselbe nach dem Mischen aufgesackt und in Säcken verstauet wird. Es werden die Fahrzeuge aber nur unter der Bedingung dazu hergegeben, daß man bei dieser Operation nur so verfährt, als es der Bordingsschiffer zulässig findet, ohne das Fahrzeug in die Gefahr einer Beschädigung zu bringen.

Wird, nach erfolgtem Mischen, das Getreide nach einem andern Speicher in der Stadt gebracht, als von welchem es abgenommen, oder wird es nach einem Schiffe in der Stadt, und zwar diesseits der Landspitze des alten Schlosses an der Radaunenmündung, an einem Ufer, und der Spitze des Bleihofes am entgegengesetzten Ufer, gebracht, so wird dafür das sogenannte Umfahrtgeld von 5 sgr. per Last berechnet — weiter hinaus gelten die gewöhnlichen Frachten.

§. 10.

Wenn ein Bording oder Ballastboot nach Fahrwasser ausgeschrieben, dort aber seine ganze Ladung nicht abliefern kann, sondern mit ei-

nem Theil dem Schiffe nach der Rhede folgen muß, so wird die Rhedefracht zwar nur von demjenigen Theil der Ladung bezahlt, welcher wirklich nach der Rhede gebracht, jedoch wird für diesen Fall bestimmt, daß diese Rhedefracht für wenigstens 10 Last, und außerdem die Ein- und Ausbringungskosten des Lichterfahrzeuges vom Ablader bezahlt werden müssen, so lange das Quantum, welches nach der Rhede gehet, nicht 80 Last erreicht.

§. 11.

Wenn ein Schiffscapitain, aus dem bei sich habenden Lichterfahrzeuge, einen Theil in sein Schiff übergenommen, wegen Abfall des Wassers aber, oder aus andern nicht aus Fahrlässigkeit entstandenen Ursachen, diesen wieder in das Lichterfahrzeug zurückzuladen sich genöthiget siehet, so soll, außer dem Staulohne, keine neue und besondere Fracht, für den entlöschten und wieder eingenommenen Theil der Ladung bezahlt werden.

§. 12.

Wenn in dem Bordinge oder Ballastboote mehr Güter geladen worden sind, als der Seeschiffer einzunehmen im Stande ist, und der übrige Theil wieder zurück nach der Stadt gebracht werden muß, so ist davon die volle Fracht für die Hinreise, auch für die Rückreise; sind diese zurückgekommenen Güter aber in der Rhede gewesen, und werden im Fahrwasser in ein anderes Schiff überladen, so ist davon die volle Fracht für die Hinreise von dem ersteren Schiffe, und überdies die halbe Rhedefracht von dem letzteren zu bezahlen.

§. 13.

Die Liege- und Ladetage werden von dem Tage, da das Lichterfahrzeug an dem angezeigten Ladeplatze angekommen ist, gerechnet:
für ein Fahrzeug von 40 Last und darunter 10 Tage,
— — über 40 bis 60 Last incl. 12 =
— — = 60 Last . . . . 14 =
Sonn- und Festtage mitgerechnet.

Nach dieser Zeit werden an Liegegeldern für die ersten 8 Tage $1\frac{1}{3}$ sgr., für die nächstfolgenden 8 Tage $3\frac{1}{3}$ sgr. und nach dieser Zeit $2\frac{1}{2}$ sgr. per Tag für jede Last bezahlt.

§. 14.

Die Societät übernimmt es, die Fahrzeuge, bei freiem Wasser und gehöriger Tiefe, auf ihre Kosten auf das geschwindeste an die Speicher oder Ladeplätze legen zu lassen.

§. 15.

Ob das Lichterfahrzeug bei drohendem Sturm oder andern Gefahr bringenden Umständen, sich auf die Rhede wagen kann, oder, wenn es sich auf der Rhede befindet, sich sofort in Sicherheit begeben muß, muß der Beurtheilung seines Schiffers lediglich überlassen werden.

§. 16.

Verlangt in einem solchen Falle der Schiffer des Bordings oder des Ballastbootes Hülfe an Mannschaft oder Tauwerk, so ist der Seeschif-

fer verpflichtet, nicht nur das Lichterfahrzeug, und zwar ohne Unterschied, ob es seine Ladung ganz oder zu irgend einem Theile eingenommen hat, gehen zu lassen, sondern ihm auch die an Mannschaft und Tauwerk erforderliche Hülfe zu geben.

§. 17.

Kein Fahrzeug darf beim Entlossen oder Laden im Fahrwasser zwischen dem Bollwerke und dem Schiffe gelegt werden, damit es nicht gedrückt oder ramponirt werde, sondern es muß auf die andere Seite oder hinten an das Schiff, wo es am bequemsten seyn möchte, gelegt werden. Auch muß auf der Rhede dafür gesorgt werden, daß durch Aushängen der Büschel oder Kränze das Stoßen der Bordinge an die Schiffe möglichst unschädlich gemacht werde. Das Einschrauben von Packen mit Daumkraften wird nicht gestattet.

§. 18.

Wird demungeachtet ein Bording oder Ballastboot wider den Willen seines Schiffers genöthiget, entweder nach der Rhede zu gehen, oder verhindert, die Rhede zu verlassen, und sich in Sicherheit zu bringen, oder werden die in den §. §. 16. und 17. erwähnten Vorsichtsmaaßregeln dem Schiffer auf sein Verlangen verweigert, und nicht angewendet, so muß jeder dadurch dem Fahrzeuge zugefügte Schaden von dem Seeschiffer oder Ablader, je nachdem die Fahrlässigkeit des einen oder des andern ihn veranlaßt und herbeigeführt hat, getragen, und der durch Sachverständige zu bestimmende Betrag desselben, den Eigenthümern des Fahrzeuges vollständig erstattet werden. Dagegen wird jeder Schaden, welcher sich trotz dieser angewendeten Vorsichtsmaaßregeln am Fahrzeuge, entweder auf der Rhede oder im Strome ereignet, von den Eigenthümern des Fahrzeuges allein getragen, ohne dafür irgend eine Erstattung vom Seeschiffer oder Ablader zu fordern.

§. 19.

Wegen Beschädigung der Ladung, sie sey durch Zufall oder andere unabwendbare Umstände, oder durch die Fahrlässigkeit und Veruntreuung des Bordings- oder Ballastboot-Schiffers veranlaßt, kann zwar im letzteren Fall von dem Schiffer und seinen Leuten Ersatz gefordert, auf keinen Fall aber können die Eigenthümer der Fahrzeuge deshalb in Anspruch genommen werden, und gelten hier die Bestimmungen des §. 8.

§. 20.

Wenn die Gewässer zugefroren sind, kann kein Lichterfahrzeug anders gebraucht werden, als wenn die Fahrt erst auf Kosten der Ablader oder Seeschiffer aufgeeiset worden ist, und alle außerordentliche Kosten des Herunter- oder Heraufbringens, so wie die Gefahr oder Beschädigung vom Eise, muß vom Ablader übernommen werden.

§. 21.

Die Verbindlichkeit, ihre Lichterfahrzeuge auf vorstehende Bedingungen zu den Handelsgeschäften des Ortes, unter allen gewöhnlichen Umständen, herzugeben, bestehet von Seiten der Bordings-Societät nur

gegen diejenigen Herren Kaufleute, welche sich keine eigene Bordinge halten und sich, in der Regel, auch nicht anderer Bordinge als die der jetzt hier bestehenden älteren und neuen Bordings-Societäten zu ihren Geschäften bedienen.

§. 22.

Alle diese, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Be- und Verfrachters bestimmende Bedingungen, können zwar von der Bordings-Rheder-Societät abgeändert und anders festgesetzt werden, sie verpflichtet sich jedoch, diese Abänderung nicht im Laufe, sondern vor dem Anfange der Schifffahrt eines Jahres vorzunehmen und in Anwendung bringen zu lassen.

Danzig, den 6. April 1829.

Die Direction der älteren Bordings-Societät.

W. G. Steffens. J. G. Lange. J. C. Dalkowski.

Nr. 102.

Das Abledern des gefallenen Viehes betreffend.*)

Da wir neuerdings die Erfahrung gemacht haben, daß die wegen des Abledern des gefallenen Viehes bestehenden Vorschriften von den Einsaßen im Bezirk der Stadt Danzig und deren Territorio nicht gehörig beachtet und dadurch die Rechte des Scharfrichters verletzt worden, so machen wir darauf aufmerksam, daß, wenn gleich ein Jeglicher befugt ist, das Abledern seines gefallenen Viehes selbst zu bewirken, oder, durch das in seinem Lohn und Brod stehende Gesinde und seine Dienstleute verrichten zu lassen, solches jedoch im Fall von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht wird, durch Niemand anders, als den im hiesigen Städtischen- und Territorialbezirk dafür bestellten Scharfrichter Bockenhäuser geschehen darf, welchem deshalb die gefallenen Thiere sofort angesagt werden müssen.

Sollte des ohngeachtet Jemand künftighin sich beikommen lassen, das Geschäft des Abledern für Andere gewerbemäßig im hiesigen Bezirk zu betreiben, so wird ein Solcher als Gewerbe-Contravenient angesehen und nach dem Gesetz wider ihn verfahren werden.

Danzig, den 27. Septbr. 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

---

*) Danz. Amtsbl. von 1829.

Nr. 103.

Die Handelsbeiträge betreffend.*)

Auf das geehrte Schreiben Eines Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts vom 9. d. M. in der dort schwebenden Prozeßsache des hiesigen Magistrats wider den Fuhrmann und Handlungsdiener Focking, erwiedern wir ganz ergebenst, daß bei der Entwerfung des Statuts für die hiesige Kaufmannschaft vom 25. April 1822 die fernere Beibehaltung der nach der Verfügung der Organisations-Commission vom 28. März 1814 und dem Handelsministerialrescript vom 7. Mai 1816 angeordneten Zahlung von 300 Thlr. zur Kämmereikasse, allerdings, und zwar in dem Conferenzprotokoll vom 11. Octbr. 1820, wie dies aus dem beiliegenden Extract hervorgeht, zur Sprache gekommen ist.

Das Handelsministerium bestimmte jedoch in dem über den eingereichten Entwurf qu. erlassenen Rescript vom 6. December. 1820, nach Ausweis des anderweit beigeschlossenen beglaubten Extracts, daß dieser Handelsbeiträge im Statut keine Erwähnung geschehen dürfe, da selbige schon bestehen, und hinsichtlich dieser Einrichtung durch das Statut in keiner Art etwas abgeändert werde, ihre Fortdauer aber auf diesem Wege gesetzlich nicht festgestellt werden solle. Seitdem ist nun aber kein Grund gewesen, diese rechtlich eingeführte und fortgesetzt erhobene Abgabe aufzuheben oder zu modificiren, da die Stadt die sehr theuren Handelsinstitute zu unterhalten hat, und derselben sehr nöthig bedarf, weil ohnehin das sehr große Deficit ihres Budgets durch bedeutende directe und indirecte Beiträge der Einwohner gedeckt werden muß.

Jene unter dem Namen der Handelsbeiträge von den jungen Kaufleuten bisher erhobene Abgabe wird daher fortgesetzt rechtlich zur Stadtcasse gefordert und erhoben. Was die Abgabe der Kaufleute an die kaufmännische Gemeindekasse, deren das Statut für die Kaufmannschaft und das Schreiben Eines Königl. Hochlöbl. Oberlandes-Gerichts erwähnt, anbetrifft, so steht dieselbe in gar keiner Verbindung mit der obigen städtischen Abgabe der 300 Thlr., die vielmehr für die mögliche Benutzung von Anstalten und Einrichtungen, welche nicht der Gemeinde der Kaufleute, sondern der Gemeinde der Stadt Danzig gehören, und von dieser auch ohne weitere Concurrenz der Kaufleute oder der kaufmännischen Casse mit großen Kosten unterhalten werden, entrichtet wird.

Die etwanige Reform dieser Abgabe wird zunächst von der Berathung und den Vorschlägen derjenigen Commission abhängen, welche zur Revision des Danziger Statutarrechts seit Jahren angeordnet, und unter Leitung des geheimen Justizraths Scheller hieselbst zusammen getre-

*) Nicht gedruckt.

ten ist, von deren Arbeiten bis jetzt aber noch nicht das Mindeste uns bekannt geworden ist.

Danzig, den 28. Septbr. 1829.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ewert.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

Extract

aus der Conferenz-Verhandlung (verhandelt auf dem Rathhause zu Danzig den 11. October 1820), den Entwurf zum Statut für die Kaufmannschaft in Danzig betreffend.

8. zu §. 48. Die Versammlung ist der einstimmigen Meinung, daß die bisher zur Kämmereikasse entrichteten Handelsbeiträge von 300 Thlr. für die Erlangung des Bürgerrechts mit der Befugniß zum Handelsbetriebe noch ferner statt finden sollen.

Sörmans. Scheffler. Wedecke. Kitskatz.
v. Weikhmann. Hoblee. Marquantd. Lesse.
Höne. Baum. Gnuschke.

Extract

aus dem Rescript des Königl. Ministerii des Handels d. d. Berlin den 6. December 1820.

pp.

b. zu I. und II. des Conferenz-Protokolls vom 11. Octbr. d. J. genügt es, bloß des Bürgerrechts von Danzig zu gedenken, auch bedarf es keiner Erwähnung der statutarischen Handelsbeiträge, da selbige schon bestehen, und hinsichtlich dieser Einrichtung durch das Statut in keiner Art etwas abgeändert, ihre Fortdauer aber auch nicht auf diesem Wege gesetzlich festgestellt werden soll.

Berlin den 6. December 1820.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Nr. 104.

Ordnung für die neue Radaune. Bestätiget von der Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig, laut Rescript vom 30. September 1828.*)

Erster Abschnitt.

Von der Lage und dem Zwecke des Radaunen-Canals und den Verwaltungs-Behörden.

§. 1.

Der unter dem Namen: neue Radaune, bestehende Canal ist ein, aus dem Radaunenflusse angelegter Aquaduct, welcher in dem Dorfe Praust, bei der dortigen Korn-Mühle, seinen Anfang nimmt und vorlängs der bis Danzig fortlaufenden Eindeichung von der einen Seite, und den Anhöhen von der andern Seite, durch die Ortschaft Praust und die Vorstädte St. Albrecht, durch die Dorfschaften Scharfenort, Gute Herberge, Dreischweinsköpfe und Ohra und die Vorstädte Stadtgebiet, Alt-Schottland, äußeres und inneres Petershagen, demnächst durch die Kunst und die neben derselben befindlichen Mühlenwerke, durch die sogenannte Riedewand über den Stadtgraben durch den Festungswall in die Altstadt fließt und sich durch einen Nebenarm, der gleich beim Stadtwalle rechts abgehet, und durch einen Theil der Altstadt fließt, auf dem Fischmarkt bei dem sogenannten brausenden Wasser, mit seiner Hauptströmung aber, die ebenfalls durch einen andern Theil der Altstadt führt, bei der Brabank in die Mottlau ergießt.

§. 2.

Da diese Wasserleitung den Zweck hat, die Stadt zu allen Zeiten mit Wasser zu versehen, welches durch besondere Vorrichtungen unter dem Namen: „der Kunst" den städtischen Brunnen zugeführt wird, und mehrere auf dem Radaunen-Canal gelegene Mühlen speiset, so hat die neue Radaunen-Ordnung in ihren Bestimmungen und Anordnungen

I. die Reinigung des Flusses,

II. die Erhaltung und Sicherstellung der Eindeichung derselben zu ihrem wesentlichen Vorwurfe.

Die Absicht bei allen Leistungen an der Radaune geht demnach dahin, dieser Wasserleitung in den durch die Deiche angewiesenen Grenzen und in der gehörigen, durch Grund-Pfähle bestimmten Tiefe ihren ungehinderten Abfluß zu verschaffen und zu erhalten.

§. 3.

Insoferne und in dem Verhältniß als die Landes-Polizei-Behörde ihren amtlichen Einfluß auf alle öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

*) Danzig, gedruckt bei Louis Botzon. Mit dem 1. Decbr. 1829 in Kraft getreten.

im Allgemeinen auszuüben berechtiget und verpflichtet ist, insoferne ist auch das Polizei-Präsidium in Danzig, wie auch der Königl. Landrath des Danziger Kreises, befugt und verpflichtet, die nöthigen Anordnungen zur Erhaltung dieser Anlage und zur Vermeidung allgemeiner Nachtheile zu treffen und auf deren Befolgung zu achten.

Weil aber diese ganze Eindeichung die Versorgung der Stadt mit Wasser zum Hauptzweck hat, so steht dieselbe als städtische Communal-Anlage zunächst unter Aufsicht des Magistrats zu Danzig und ist von demselben der, aus Mitgliedern des Magistats und der Stadtverordneten gebildeten, Stadt-Bau-Deputation zur Beaufsichtigung unmittelbar anvertraut, um sowohl Alles zur Ausführung zu befördern, was die Reinigung und die möglichste Abwendung der Verunreinigung des Canals, die Erhaltung und Sicherstellung der Eindeichung nothwendig machen, als auch darauf zu sehen, daß der Stadt die erforderliche Wassermasse zugeführt werde, so daß der Radaune auf ihrem ganzen Laufe weder widerrechtlich Wasser entzogen, noch dem unentbehrlichen Zuflusse des Wassers Abbruch gethan werde.

§. 4.

Die Bau-Deputation bedient sich als Sachverständigen bei der Beaufsichtigung dieser Eindeichung, bei den wegen derselben zu treffenden Anordnungen, bei der Bewachung, bei der Wirksamkeit der Prauster Schleusen rc. des Stadtbauraths, der auch in Ansehung dieser Gegenstände dem Magistrat verantwortlich ist. Demselben ist der jedesmalige Kunst- und Röhrenmeister und der Damm-Verwalter zur Ausführung seiner Anordnungen bei allen diesen Angelegenheiten verpflichtet, deren Obliegenheiten in ihren Dienst-Instructionen näher verzeichnet sind. So gelangen auch die Anordnungen der Bau-Deputation, insoweit sie die nachbenannten Leistungen der höheschen Ortschaften betreffen, an den jedesmaligen Ober-Schulzen der Höhe zur weitern Beförderung an die einzelnen Orts-Vorstände.

§. 5.

Wenn die Grenzen und Mittel der Bau-Deputation bei Ausübung der ihr obliegenden Functionen nicht ausreichend sind, so hat dieselbe dem Magistrat darüber Vortrag zu machen, damit die Unterstützung und Mitwirkung der Königl. Behörden nachgesucht werde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der Ortschaften der Danziger Höhe zur Unterhaltung des Aquaducts im Allgemeinen.

§. 1.

Alle Dienste, welche die Reinigung der neuen Radaune, die Erhaltung und Sicherstellung der Eindeichung derselben von dem Petershager Thor ab bis zur Prauster Mühle nothwendig machen, lasten, auf den Grund ursprünglicher Eigenthums-Verleihungs-Documente oder in Folge eines durch rechtsverjährte Zeit bestehenden Herkommens und besonders nach Inhalt der Radaunen-Ordnung de publ. den 20. Januar 1652, auf sämmtlichen Dorfschaften der Danziger Höhe, dergestalt, daß jede

einzelne dieser Dorfgemeinden, in ihren gesammten Einwohnern, sie mögen Hufenwirthe, Eigengärtner oder Mieths=Einwohner seyn, zu den erforderlichen Diensten verpflichtet ist.

Namentlich sind diese Ortschaften:

Ziganfenberg.	Löblau.	Scharfenort.
Wonneberg.	Rostau.	Gischkau.
Miggau.	Gute Herberge.	Miggenhal und
Ohra.	Zipplau.	Praust.
Kowall.	Kemnade.	

§. 2.

Jede dieser Ortschaften hat ihr von Alters her bestimmtes Loos in Beziehung auf die zu leistenden Dienste, sowohl bei Reinigung des Radaunenbettes, als zur Unterhaltung und Sicherstellung der Eindeichung, welche Loose jetzt durch Grenzmarkpfähle, auf denen sich der Name der Dorfschaft und die Ruthenzahl der zu leistenden Arbeit nach Preuß. Maaß befinden, genau bestimmt sind, wie folget: und zwar von dem Wall des Petershager Thores ab, Strom aufwärts.

A. In Ansehung der Damm=Unterhaltungsloose.

No.	1. Ziganfenberg	110	Ruthen *)
=	2. Wonneberg	240	—
=	3. Miggau	94	—
=	4. Ohra	319	—
=	5. Kowall	115½	—
=	6. Löblau	117½	—
=	7. Rostau	106½	—
=	8. Gute Herberge	224	—
=	9. Zipplau	75½	—
=	10. Kemnade und Scharfenort	119	—
=	11. Gischkau	81	—
=	12. Müggenhal	405½	—
=	13. Praust (bis zur letzten Brücke nach der Mühle)	680	—
=	14. Der Eigenthümer oder Pächter der Mühle (bis zur Mühle)	106½	—

B. In Ansehung der Reinigungs=Loose und zwar vom Schützengerüste der Kunst ab, Strom aufwärts.

No.	1. Die Kämmerei	714½	Ruthen
=	2. Miggau	90	—

*) Da wegen dieser Unterhaltung der Dammloose No. 1 und 2 vom Petershager Thor bis zur Salvator=Brücke und von der Kowaller Brücke bis zur Jesuiter=Brücke die Dorfschaften Ziganfenberg und Wonneberg ihre Verpflichtung nicht anerkennen wollen, so wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber, einstweilig das Erforderliche für Rechnung des succumbirenden Theils von Seiten der Commune besorgt und vorgeschossen werden.

No.	3. Wonneberg	98	Ruthen.
⸗	4. Zigankenberg	$66\frac{2}{3}$	—
⸗	5. Ohra	290	—
⸗	6. Gute Herberge	$349\frac{1}{2}$	—
⸗	7. Kowall	63	—
⸗	8. Löblau	$72\frac{1}{2}$	—
⸗	9. Kemnade und Scharfenort	$55\frac{1}{2}$	—
⸗	10. Gischkau	$83\frac{1}{2}$	—
⸗	11. Müggenhal	$405\frac{1}{2}$	—
⸗	12. Rostau	135	—
⸗	13. Zipplau	$128\frac{1}{2}$	—
⸗	14. Praust bis zur Mühle	526	—

§. 3.

Die Hufenbesitzer, Eigengärtner, Mieths⸗Einwohner und Einlieger jeder der vorgenannten Dorfschaften sind zur vollständigen Unterhaltung des Damms und zur vollkommenen Reinigung des Radaunen⸗Bettes innerhalb der Grenzen des Looses derjenigen Dorfschaft, zu welcher sie gehören, für sich und in solidum verpflichtet, und zwar in der Art, daß bei allen Diensten, welche die hier genannten Dorfschaften in Beziehung auf die Reinigung des Flusses und die Sicherstellung der Eindeichung zu leisten haben, die allgemeine Bestimmung eintritt, daß die erforderlichen Spanndienste von den mit Angespann versehenen Ackerwirthen, und die Handdienste von den mit keinem Angespann versehenen Dorfs⸗Angehörigen geleistet werden.

§. 4.

Die von jeder Dorfschaft zu leistenden Spanndienste werden von dem Dorfsgericht, aus dem Schulzen und den Schöppen bestehend, unter die Ackerwirthe nach Hufenzahl verhältnißmäßig vertheilt; zu Handdiensten sind sämmtliche übrige selbstständige Orts⸗Einwohner gleichmäßig und jedesmal so lange verpflichtet, bis die Arbeit gänzlich vollendet ist.

Es steht aber jedem Verpflichteten frei, seine ihm obliegenden Dienste durch einen brauchbaren Stellvertreter, über dessen Zulassung der Dorfsschulze zuvörderst zu entscheiden hat, verrichten zu lassen, wobei jedoch festgestellt wird, daß Kinder unter 16 Jahren, Greise über 60 Jahre, Krüppel und säugende Mütter, so wie untüchtiges Angespann und Fuhrwerk niemals in Stellvertretung genommen werden können. Vielmehr wird in solchen Fällen für jeden untüchtig befundenen Arbeiter für Rechnung des Verpflichteten ein anderer tüchtiger Arbeiter und für jedes ungenügende Angespann oder nicht brauchbare Geräth ein besseres von der Dorfschaft anzunehmen seyn.

§. 5.

Wenn über die Vertheilung der Arbeit von einer Classe der Dorf⸗Angehörigen oder von Einzelnen Einwendungen gemacht werden, so erfolgt, damit das Geschäft durch Verzögerung nicht leide, nach summarischer Untersuchung von Seiten des Magistrats, sofort eine Festsetzung, bei welcher es so lange sein Bewenden behält, bis im gewöhnlichen In⸗

stanzengange bei der competenten Behörde eine definitive Bestimmung erfolgt.

§. 6.

Herkömmlich sind von diesen Diensten befreit, und zwar 1) von den Spanndiensten: die Pfarrländereien, sämmtliche Schulzenhufen der Höhe und in Praust die fünf freien Hufen, von welchen 4 Hufen zur Burg, (dem mit No. 10 bezeichneten Hofe des Vollhagen) und eine Hufe zu dem mit No. 9. der zeitigen Registrirung bezeichneten Grundstücke des Johann Zielke gehören, ferner das Elstorpffsche Grundstück No. 4. in Kowall; und 2) von Handdiensten:

die sämmtlichen Pfarrer, Schullehrer und Küster und in specie in Praust der Todtengräber, der Glockenläuter und der Schleusenwärter, ferner die Hebamme, der Kreisfeldwebel, der Landwehr=Gefreite, der Dorfs=Schmidt, der Nachtwächter, der Dorfs=Hirte, krüppelhafte Personen, die von der Gemeinde ernährt werden, Landwehrmänner während der Uebungszeit, es sey denn, daß diese hier genannten Personen mit Grundeigenthum in der Gemeinde angesessen sind, oder noch außer ihrem eigentlichen hier bezeichneten Amte oder Gewerbe ein anderes Gewerbe treiben, in welchen Fällen sie entweder als Ackerwirthe oder als Handarbeiter Dienste leisten. Andere Real= oder Personalbefreiungen finden nicht Statt.

§. 7.

Nach den im §. 3. festgestellten Verhältnissen, daß die Hufenwirthe sämmtliche Spanndienste, wobei zu jedem bespannten Wagen ein Fuhrmann und ein Auflader gehören, und die Gärtner und Käthner die Handdienste, in so weit solche durch Handarbeit und mit dem Spaten ausgeführt werden können, zu leisten verpflichtet sind, sind alle zur Ausbesserung des Dammes erforderlichen Arbeiten Sache der Hufenwirthe, und die Reinigung des Flusses Sache der Käthner und Gärtner. Sollte aber in einem Dorfe die Anzahl der Käthner so geringe seyn, daß sie die Handdienste zu bestreiten nicht im Stande wären, so müssen die Hufenwirthe dieser Dorfschaft auch bei der Leistung der Handdienste hinzutreten. Dieser Fall tritt ein, wenn jeder Gärtner und Käthner während der ganzen Arbeitszeit einen Mann gestellt; eine größere Leistung wird nicht von ihm verlangt. Wenn daher der Fall einträte, daß eine Dorfschaft ganz von Käthnern und Gärtnern entblößt wäre, so müßten die Hufenwirthe die Handarbeit mit bestreiten. Sollte es sich aber ereignen, daß auf der andern Seite eine Dorfschaft ihren Grund in lauter kleinen Gärtner=Erben zerstückelte, so müßte sie doch für die Gestellung der erforderlichen Spanndienste sorgen, weil keiner andern Dorfschaft für sie die ihr obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen würde zugemuthet werden können. In solchem Falle ist die parcellirte Dorfschaft verpflichtet, Fuhren für Geld anzunehmen und der Betrag des Fuhrlohns ist nach Maaßgabe des Flächen=Inhalts sämmtlicher Gärtner=Etablissements zu vertheilen und aufzubringen; die Dorfschaft haftet jedoch in solidum für die vollständige Erfüllung ihrer Obliegenheit.

Mehrere Dorfschaften haben auch außer ihren Wällen an der neuen Radaune noch die Dämme an der alten Radaune zu bewachen, weswegen

eine Theilung der Arbeit nothwendig wird. Hierbei treten die Bestimmungen der Dorfs-Ordnung, oder, in Ermangelung derselben, die bisherige Observanz ein, oder wo auch diese nicht ausreicht, werden von den Dorfgerichten die, den Umständen angemessenen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit dem Oberschulzen und Dammverwalter zu treffen seyn, alles jedoch unbeschadet der Verpflichtung zu den Arbeiten an der neuen Radaune, welche, ihrem ganzen Umfange nach und dem Bedürfniß genügend, geleistet werden müssen.

Dritter Abschnitt.

Specielle Bestimmungen bei angeordneten Deicharbeiten.

§. 1.

Wenn Arbeiten an der Eindeichung, es bestehen solche in Handdiensten oder Spanndiensten, von den Verwaltungsbehörden angeordnet werden, so gelangen die diesfallsigen Aufforderungen entweder directe von der Baudeputation an die betreffenden Schulzenämter, oder werden mittelbar durch den Oberschulzen ausgeschrieben.

§. 2.

Die Schulzenämter sind verbunden, diesen Aufforderungen genaue Folge zu leisten, und die Schaarwerke nach Verhältniß der zu bestreitenden Arbeit anzuordnen und zu vertheilen.

§. 3.

Zu der von den Schulzen zu bestimmenden Stunde, müssen sich die Fuhrwerke sowohl, als die zu den Handdiensten verpflichteten Dorfs-Einwohner, an jedem Arbeitstage vor der Schulzenwohnung einfinden, von wo sie in Begleitung eines Mitgliedes des Dorfgerichtes oder eines Rathmannes zum Arbeitsplatze geführt werden, und hat derselbe, so lange die Arbeit währt, die Aufsicht darüber zu führen.

Die bei dem Abgange der Fuhren und Mannschaft fehlenden Wagen und Handarbeiter werden durch Annahme von Wagen und Arbeitern für Rechnung des Verpflichteten ersetzt und der Kostenbetrag, im Falle der Verweigerung der Zahlung der Kosten, dem Magistrate, Behufs der Einziehung, angezeigt. Die Strafe wegen des Ausbleibens, Späterkommens, oder Entfernens von und zu der Arbeit, ist in dem dieser Ordnung beigefügten Straftarif festgesetzt.

Dagegen aber ist es auch Sache der Schulzen, dafür zu sorgen, daß alle diejenigen, welche sich an dem bestimmten Tage zur Arbeit einfinden sollen, den Tag vorher aufgefordert werden. Es ist demnach auch die Versammlungszeit im Schulzenamte so anzusetzen, daß auf den Aufenthalt, welchen das Hingehen und das Versammeln selbst erfordert, Rücksicht genommen wird. Um 6 Uhr des Morgens muß jeder der aufgeforderten Arbeiter mit den Angespannen auf dem Arbeitsplatze sich befinden, und daselbst bis um 7 Uhr Abends thätig seyn, wobei dem Arbeiter eine halbe Stunde zum Frühstück, eine Stunde zum Mittag- und eine halbe Stunde zum Vesperbrod, den Pferden aber zwei Stunden zur Abfütterung zugestanden wird.

§. 4.

Der Dammverwalter und der Oberschulze der Höhe oder der sonst mit der Leitung der Arbeit beauftragte, jedoch in der Nähe der neuen Radaune angesessene Hofbesitzer, verfügt sich an jedem Arbeitstage zu den verschiedenen Arbeitsstellen, revidirt, ob die zu gestellenden Fuhren und Handarbeiter an Ort und Stelle sind, ob die Arbeit regelmäßig vor sich geht, und ob jede Dorfschaft den die Aufsicht führenden Rathmann gestellt hat.

Uebelständen, welche im Drange der Arbeit vorfallen, müssen die Aufsichtführenden auf der Stelle abhelfen und bei Bedenklichkeiten sofort dem Stadt-Baurathe Bericht erstatten und von demselben die weiteren Weisungen erwarten und befolgen.

Vierter Abschnitt.

Von der Reinigung des Flußbettes der neuen Radaune außerhalb der Stadt.

§. 1.

Die Reinigung des Flußbettes erfolgt alljährlich ein Mal, in der Regel im Monat Juni, und zwar in der Art, daß, wo möglich, am Johannistage, dem 24. Juni, die Arbeit beendet ist, damit die Landwirthe in ihrer Heu-Erndte nicht behindert werden.

§. 2.

Der Anfang des Schützens des Wassers und die Dauer der sogenannten Schützzeit wird von Seiten der Bau-Deputation etwa 14 Tage vor dem Eintritte des Termins öffentlich bekannt gemacht und der Oberschulze der Höhe veranlaßt, aufzugeben, an welchem Tage und Stunde und mit wieviel Angespann und Mannschaft jede Dorfschaft sich einzufinden, und ob und wie viel beides im Laufe der Arbeit zu vermehren ist. Ein jeder Dorfschulze ist für die Vollführung dieses Auftrages verantwortlich.

§. 3.

Der Dorfschaft Praust liegt es ob, nach der Anweisung der, der Bau-Deputation beigetretenen, Sachverständigen, an dem zur Schützzeit bestimmten ersten Tage, oberhalb der Prauster Mühle einen Fangedamm, von dessen Festigkeit die Sachverständigen sich zu überzeugen haben, zu schütten und solchen nach vollendeter Arbeit in vorschriftsmäßiger Art wieder wegzunehmen.

Das zu diesem Fangedamm erforderliche Holz beschafft die Bau-Deputation für Rechnung der Kämmerei-Casse.

§. 4.

So wie überall und bei jeder Arbeit, so sind auch besonders bei der Reinigung des Radaunenbettes die Schulzen und Rathleute gehalten, sich den Anordnungen des Dammverwalters, des Oberschulzen und den von der Bau-Deputation hierzu ernannten Commissarien ohne die mindeste Einwendung zu fügen. Sie haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die arbeitende Mannschaft, so wie die Angespanne die Arbeit

tüchtig leisten, und daß ein jeder so lange bei derselben ununterbrochen verbleibt, bis die Erlaubniß zur Unterbrechung der Arbeit, um Frühstück, Mittag, Vesperbrod einzunehmen, gegeben, oder bis der Befehl zur gänzlichen Einstellung derselben, nachdem die Reinigung vollbracht ist, ertheilt wird.

§. 5.

Die Schulzen und Rathleute sollen außerdem darauf halten, daß die Arbeit mit Ruhe vor sich gehe, und daß nicht Zank und Streit unter den arbeitenden Personen entstehe, vielmehr sollen alle diejenigen, welche sich Widersetzlichkeiten, Trotz und Schimpfworte zu Schulden kommen lassen, in die, in der Strafordnung festgesetzten Strafen verfallen.

§. 6.

Die Reinigung des Flußbettes muß bis auf die Grundpfähle zu einer gleichen Tiefe und in der Breite, wie solche der Stadtbaurath nach den Ortsverhältnissen angeben wird, erfolgen. Die auszugrabende Erde muß nicht am Rande des Ufers liegen bleiben, sondern fortgebracht werden. Uebrigens wird unter der Reinigung auch die nothwendige Auskrautung verstanden.

Keiner der Schulzen oder Rathleute darf die Arbeiter oder das Angespann eher entlassen, bis solches von der Bau-Deputation bei der Revision, die jedesmal einige Tage vor dem festgestellten Termin zur Wiederanlassung des Wassers erfolgen soll, gestattet wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den Bauten und Arbeiten an dem Radaunen-Deiche während der Schützzeit.

§. 1.

Es soll spätestens 4 Wochen vor eintretender Schützzeit eine Dammschau von der Kunst ab, bis zur Praustter Schleuse, durch eine aus Mitgliedern der Bau-Deputation, mit Zuziehung der Sachverständigen, als auch des Herrn Polizei-Präsidenten zu Danzig und des Herrn Landraths des Danziger Kreises, bestehende Commission, welchen vom diesfallsigen Termin zeitig Meldung zu machen ist, veranlaßt werden, wobei folgende Bestimmungen eintreten:

§. 2.

Der Oberschulze der Höhe, oder der dazu beauftragte Hofbesitzer soll von dem Dammschau-Termin benachrichtiget werden, damit er nicht allein solchem vom Anfange bis zu Ende mit beiwohne, sondern auch sämmtliche zum Deichverbande gehörige Dorfsschulzen zu demselben vorlade.

§. 3.

Die Dorfsschulzen sollen sich alsdann zu dieser Dammschau und zur bestimmten Stunde, jeder bei seinem Loose, bei Vermeidung der im Straftarif angesetzten Verpönung, einstellen.

§. 4.

Die vorbenannte Dammschau-Commission wird die Eindeichung in genauen Augenschein nehmen, und alle Reparaturen, welche an derselben in der Schützzeit vorzunehmen sind, in das Dammschau-Protokoll verzeichnen und jedem Dorfsschulzen dasjenige, was in seinem Loose vorzunehmen seyn wird, bekannt machen.

§. 5.

Im Allgemeinen soll bei den anzuordnenden Arbeiten darauf gehalten werden, daß der Deich zum wenigsten eine einfüßige Dossirung habe, und die Krone des Deichs durchgängig 21 Zoll über den in Ohra bei der Dorfsbrücke Nro. 26. angebrachten Pegel — nach der Stromlinie gemessen — reiche.

§. 6.

Das Dammschau-Protokoll soll abschriftlich dem Herrn Polizei-Präsidenten und dem Herrn Landrathe mitgetheilt werden, desgleichen dem Dammverwalter und Oberschulzen, so wie dem Röhrenmeister. Imgleichen sind Extracte aus dieser Verhandlung an die einzelnen höheschen Ortschaften, insoweit es jede derselben angehet, vor Eintritt der Schützzeit zuzufertigen, damit sie von der ihnen obliegenden Arbeit in Kenntniß gesetzt werden, um sich zeitig in Betreff der zu gestellenden Angespanne vorzubereiten.

§. 7.

Das zu den Deich- oder Dammarbeiten erforderliche Material wird, insofern es von der Bau-Deputation für tauglich erklärt wird, aus dem auszugrabenden Flußbette hergenommen, insofern es aber nicht ausreichend, oder untauglich seyn sollte, so sind die scharwerkspflichtigen Dorfschaften verbunden, brauchbares Material herbeizuschaffen, oder das Ueberflüssige und Untaugliche nach der Anweisung der Bau-Deputation in Uebereinstimmung mit der Polizei-Behörde an schickliche Orte zu schaffen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Anfuhr des Lehms zu den Prauster Schleusen haben die Dörfer Kowall, Löblau, Gute Herberge, Rostau, Zipplau und Praust.

§. 9.

Das zu den Ufer- und Deichbauten und namentlich den Strauchwerken erforderliche Material, bestehend in Faschinen, Bundweiden und Spickpfählen u. s. w. soll, nach wie vor, von Seiten der Bau-Deputation aus der Kämmerei-Casse angeschafft werden.

Es liegt aber den deichpflichtigen Ortschaften ob, dieses sämmtliche Material von der Stadt nach der Baustelle zu schaffen und es bei eigener Verantwortlichkeit bis zur wirklichen Anwendung erforderlichen Falls zu verwahren, auch die nöthige Mannschaft zur Verarbeitung des Strauches und zu den sonstigen dabei zu verrichtenden Handdiensten, es mögen solche Namen haben wie sie wollen, zu gestellen; doch wird festgesetzt, daß die bei diesen Uferarbeiten nöthigen kunstverständigen Personen, als

Buhnen-Meister und Gesellen, bei den Straucharbeiten von der Bau-Deputation für Rechnung der Kämmerei-Casse anzunehmen sind.

§. 10.

Bei dem Eintritt der Schützzeit ist ein Termin anzusetzen, bei welchem zur Beschauung, außer der unter mehrere Mitglieder der Bau-Deputation zu vertheilenden Aufsicht während der ganzen Dauer der Arbeiten, jeder Schulze bei seinem Loose sich einzufinden haben wird und verbunden ist, während der Arbeit den ferneren Anordnungen der die Aufsicht führenden Mitglieder der Bau-Deputation und der Sachverständigen Folge zu leisten, als auch dieselben ermächtigt sind, die bis zu einem bestimmten Termine vernachlässigten Arbeiten für Rechnung der verpflichteten Dorfschaften ausführen zu lassen, was besonders in dem Fall geschehen muß, wenn sich abnehmen läßt, daß bis zu Ablauf der Schützzeit die säumige Dorfschaft mit den Damm- und Reinigungs-Arbeiten nicht fertig werden kann. Für die ermittelte Säumniß und Nachlässigkeit verfällt die Dorfschaft noch in die, nach dem beigefügten Straftarif festgesetzte Strafe.

§. 11.

Es bleibt der Bau-Deputation überlassen, den Termin zu bestimmen, bis zu welchem diejenigen Dammarbeiten, die etwa im Laufe der Schützzeit auszuführen nicht möglich sind, beendet sein müssen, doch soll dieses niemals bis über den 15. October hinausgesetzt werden. Eine Deputation aus Mitgliedern der Bau-Deputation soll diese nachträglichen Dammarbeiten abnehmen, auch den Befund dem Herrn Polizeipräsidenten und dem Herrn Landrathe mittheilen. Sollten Seitens der dienstpflichtigen Ortschaften diese Arbeiten dennoch nicht als völlig beendet angesehen werden können, so sollen dieselben für Rechnung der säumigen Ortschaften noch vor Eintritt des Winters ausgeführt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Erhaltung und Sicherstellung der Eindeichung besonders während der Herbst- und Winterzeit.

§. 1.

Dem Dammverwalter und dem Oberschulzen der Höhe, oder dem dazu beauftragten Hofbesitzer liegt eine fortwährende Aufsicht während der Herbst- und Winter-Jahreszeit und bis der Fluß vom Eise befreit ist, und zwar von Praust ab bis zum Petershagener Thor ganz besonders, ob. Zu seiner Assistenz in dieser Beziehung werden ihm aber die Schulzen der dienstpflichtigen Ortschaften Praust, Gute Herberge und Ohra beigeordnet, dergestalt, daß der Prauster Schulze den Deich von Praust ab bis zur Schweinbrücke, der Schulze von Gute Herberge von der Schweinebrücke bis zum ehemaligen Chaussee-Zollhause in Ohra, und der Schulze von Ohra von dem ehemaligen Chaussee-Zollhause ab bis zum Petershagener Thor, beaufsichtigt.

§. 2.

Der Dammverwalter und der Oberschulze, auch der vorerwähnte Hofbesitzer und die drei gedachten Dorfsschulzen, treten am 13. Novem-

ber jeden Jahres zusammen, wenn besondere Umstände es nicht früher nöthig machen sollten, revidiren von diesem Tage ab fleißig die Eindeichung und haben von den Ereignissen, die Besorgniß erregen könnten, sich Mittheilung zu machen. Der Dammverwalter und der Oberschulze setzt die Baudeputation davon in Kenntniß.

§. 3.

Spätestens bis zum 21. October jeden Jahres, es sey denn, daß eine frühzeitig eintretende Winterjahreszeit einen früher anzusetzenden Termin nothwendig machte, müssen von sämmtlichen dienstpflichtigen Ortschaften die Deich-Utensilien und zwar, so wie sie in dem Anhange zu dieser Ordnung nach Beschaffenheit und Zahl bestimmt sind, zum Deiche gebracht seyn, wo sie in Ermangelung von Wachtbuden nach Verschiedenheit der Loose in der Nähe des Deiches in den dort gelegenen Wohnungen sicher unterzubringen sind, und ist jedes Gelaß, wo die Deichgeräthe aufbewahrt werden, von Außen als Aufbewahrungsort zu bezeichnen. Bis zu eben diesem Termine ist längs den Loosen in einer Entfernung von 15 bis 20 Ruthen ein hinreichender Vorrath von langem Pferdedünger, Schwarten, Pfählen und Strauch zum Deich anzuführen.

Gleich nach Ablauf des vorbenannten Termins ist es Sache der Baudeputation, sich durch den Kunst- und Röhrenmeister die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Deichgeräthschaften, so wie der Dünger, zur Stelle gebracht sind. Im Unterlassungsfalle sollen jedoch, ohne weitere Aufforderung, die fehlenden Deichgeräthe und der Dünger für Rechnung der säumigen Ortschaften angeschafft werden. Außerdem aber werden dieselben nach Maaßgabe des mehrerwähnten Straftarifs in Strafe zu nehmen seyn.

§. 4.

Zu jeder Jahreszeit, wenn etwa besonders heftige Regengüsse, und besonders beim Eintritt des Herbstes, wenn Grundeis und heftiges Schneewetter, oder anhaltendes Thauwetter eine mächtige Anschwellung des Flusses befürchten lassen, und wenn das Eis zu brechen droht, liegt es dem Dammverwalter und dem Oberschulzen ob, mit Zuziehung der assistirenden drei Dorfsschulzen, ohne erst die Anweisung der Baudeputation abzuwarten, das Aufziehen der Dammwachen auszuschreiben und darauf zu achten, daß, sobald der Wasserstand irgendwo die Höhe von 21 Zoll unter der Krone des Damms erreicht hat, bei diesem Zeichen der eingetretenen Gefahr, nach den Umständen mehr oder weniger Freiwasser auf der Schleuse zu Praust gezogen und die Kornmühle zu Praust abgeschützt werden muß. Hiernächst aber sind die an der alten Radaune belegenen Ortschaften von diesem Umstande ohne Verzug zur aufmerksamen Beobachtung ihrer Eindeichungen von dem Oberschulzen zu benachrichtigen, auch das Landräthliche Officium zu Praust hiervon in Kenntniß zu setzen, so wie nicht weniger in solchen Fällen mittelst eines Eilboten der Röhrenmeister auf der Kunst, der Vorsitzer der Baudeputation und der Stadtbaurath.

§. 5.

In dringenden Fällen ist der Dammverwalter und der Oberschulze befugt und verpflichtet, die Schulzen der deichpflichtigen Ortschaften durch Eilboten zur Gestellung der Wächter anzuweisen.

§. 6.

Von allen Verfügungen ohne Ausnahme, welche der Oberschulze und der Dammverwalter erläßt, muß sofort der Baudeputation Anzeige gemacht werden.

§. 7.

Jede dienstpflichtige Ortschaft hat, bei Vermeidung der in dem beigefügten Straftarife festgesetzten Strafe, gleich nach Eingang der Ordre zur Eis- und Wasserwache einen tüchtigen Aufseher, mit einer Forke und einem Spaten versehen, auf dem Damme zur Aufsicht zu gestellen. Es müssen daher, nach der Anzahl der dienstpflichtigen Ortschaften, wenn die Deiche mit Wachen bezogen sind, 13 Wächter daselbst angetroffen werden.

§. 8.

Wenn der Deich mit Wachen bezogen wird, so sollen auch gleichzeitig drei berittene Wächter von den dienstpflichtigen Ortschaften gestellt werden, die sich in gleichmäßiger Entfernung an bestimmten Orten aufstellen und von allen Vorfällen am Deich dem Dammverwalter und dem Oberschulzen ohne Verzug rapportiren. Auch sollen durch diese berittenen Wächter die von dem Dammverwalter und dem Oberschulzen an die Baudepution und an den Röhrenmeister auf der Kunst täglich zu machenden Rapporte befördert werden.

§. 9.

Die Gestellung der Eiswächter selbst, ist nach dem Sinne des IIten Abschnitts §. 3. Sache der Hufenwirthe, außer wo, nach Abschnitt II. §. 7., Ortsverhältnisse wegen, auch Käthner hinzutreten müssen, und sind demnach auch die Dorfschaften für die Tüchtigkeit ihres Eiswächters verantwortlich.

§. 10.

Der Schulze jeder Dorfschaft hat also bei der Wahl eines Eiswächters, er mag von den Hufenwirthen, Eigengärtnern oder kleinen Leuten gestellt, oder gewählt, oder für Geld genommen werden, die größte Vorsicht anzuwenden, denn, sobald er nachlässig, betrunken, oder überhaupt unfähig befunden wird, so soll ohne Weiteres ein tüchtigerer Wächter für Rechnung der Ortschaft von dem Oberschulzen oder einem der drei Aufsicht führenden Schulzen angenommen werden.

§. 11.

Die Pflicht der drei Aufsicht führenden Schulzen zu Praust, Gute Herberge und Ohra ist es, die Eiswächter genau und umständlich nach Anleitung des §. 12. dieses Abschnitts anzuweisen, was von ihnen zu beobachten ist, und, theils selbst, theils durch ihre Rathleute nachzusehen, ob die Eiswächter ihre Schuldigkeit thun. Der Dammverwalter

und der Oberschulze aber werden es sich zur Pflicht machen, sich von Zeit zu Zeit persönlich zu überzeugen, ob auf der ganzen Strecke von Praust bis zum Petershager Thor die Eis-Wachten in Ordnung sind.

§. 12.

Der Endzweck des Eis- und Damm-Wächters ist, sowohl bei hohem Wasserstande überhaupt, als auch beim Auflösen und Fortgange des Eises, dahin zu sehen, daß jeder Durchbruch und Ueberlauf des Wassers verhindert werde. Es haben demnach die Eis-Wächter das ihnen anvertraute Loos bei Tage und bei Nacht zu begehen, auch ihre Aufmerksamkeit auf die etwa sich zeigenden Mäuse- oder Maulwurflöcher zu richten, deren Dasein durch ein Durchsäugern des Wassers sich zu erkennen giebt. Sobald sich hiervon eine Spur an dem Deiche zeigt, hat der Eiswächter dem berittenen Wächter zur weitern Meldung, oder dem Schulzen des zunächst liegenden Dorfes davon Anzeige zu machen, und dieser ist gehalten, sofort mit hinreichender Mannschaft und Zufuhr von langem Mist, Erde oder was sonst erforderlich seyn sollte, ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen, und die Durchsäugerung wie auch einen etwanigen Ueberlauf zu hemmen, und zwar erstere mittelst eines an der innern Dossirung, nemlich an der Wasserseite, vorzuschlagenden Nothdammes, im anderen Falle aber mittelst aufzuführender Mistkasten. Außerdem aber ist von dem Dorfsschulzen zu veranstalten, daß sogleich Freiwasser in Praust gezogen werde.

§. 13.

Desgleichen müssen sie darauf sehen, ob sich Stauungen in dem Radaunen-Canal zeigen, wodurch der Abfluß des Wassers in demselben gehemmt wird. In allen diesen Fällen und wo sonst Gefahr zu besorgen ist, hat der Wächter dem zunächst stationirten berittenen Wächter Anzeige zu machen, der hiervon sofort die zunächst gelegenen Dorfschaften, so wie den Oberschulzen in Kenntniß setzen muß. Inzwischen aber hat der Wächter die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Abwendung der Gefahr augenblicklich in Anwendung zu bringen.

§. 14.

Sobald Anzeigen von vorhandener Gefahr an den Dammverwalter und den Oberschulzen gelangen, hat derselbe die Dorfschaft, in deren Loos sich diese zeigt, durch Eilboten zum Deiche zu beordern, der vorgesetzten Kreis-Polizeibehörde, so wie der Bau-Deputation sogleich Anzeige zu machen, sich aber persönlich an Ort und Stelle zu begeben, und dort, ohne die Ankunft der Behörden abzuwarten, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der Gefahr zu treffen, wobei ihm die zur Aufsicht bestellten Dorfschulzen assistiren müssen.

§. 15.

Die Dorfschaft, bei der zunächst die Anzeige von anscheinender Gefahr eingeht, hat sich, ohne Berücksichtigung des Looses, wo die Gefahr sich besorgen läßt, an den Deich zu verfügen, um mit aller ihr zu Gebot stehenden Kraft und Mannschaft, wozu auch die Eigengärtner

und Mieths-Einwohner gehören, und nach Anweisung des Dammverwalters und des Oberschulzen und der die Aufsicht führenden Dorfsschulzen, die erforderliche Hülfe zu leisten, auch wenn vorbenannte Dorfschulzen oder der Oberschulze noch nicht anwesend seyn sollten, sofort die schon im Voraus angeschafften und schon am Damme sich befindenden Materialien an Mist und Bretern, wo sie sie finden, zur Abwendung und Minderung der Gefahr anzuwenden, auch wenn noch mehr derselben erforderlich seyn sollte, solche ohne Zeitverlust herbeizuführen. Mit welcher Strafe die Dorfschaft, welche darin säumig befunden wird, belegt werden soll, bestimmt der Straftarif.

§. 16.

Ist, aller angewendeten Mühe ungeachtet, ein Durchbruch erfolgt, so liegt es sämmtlichen zum Deichverbande gehörigen Dorfschaften ob, sich gegenseitig Hülfe zu leisten, die sich jedoch nur auf die Anfuhr der zur Ausfüllung des Durchbruchs erforderlichen Erde beschränkt, wogegen die vollständige Regulirung des Deichs der Dorfschaft obliegt, in deren Loos der Durchbruch erfolgt ist.

§. 17.

Was dem Praustler Schleusenwärter in Beziehung auf die Sicherstellung der Eindeichung, insoweit der Wasserstand darauf seinen Einfluß äußert, obliegt, ist in der demselben besonders ertheilten Instruction vorgeschrieben, auf welche hier Bezug genommen wird; es wird indessen hier noch besonders in Erinnerung gebracht, daß, wenn der Fall eintritt, daß der Schleusenwärter, um dem großen Wasser Abfluß zu verschaffen, die Schützen ziehen lassen muß, es der Dorfschaft Praust obliegt, die nöthige Mannschaft zu dem Zweck zu gestellen, um die Schleuse und das Stackwerk bei der Einmündung des Mühlengrabens von aller Verstopfung durch Eis zu befreien und deshalb bei Tage und bei Nacht Wache zu halten, zu welchen Dienstleistungen herkömmlich zunächst diejenigen Eigen-Gärtner verpflichtet sind, die an die Dorfschaft keinen Grundzins zahlen, es sind aber auch zu diesen Diensten die übrigen Eigengärtner verpflichtet, wenn die Zahl der Ersteren nicht ausreicht.

§. 18.

Nach der bisherigen Usance bleibt es Jedem, der sich zu dieser Arbeit einfinden muß, freigestellt, die Eisstacheln und andere, zur Verkleinerung und Wegschaffung des Eises erforderliche Werkzeuge, welche von der gehörigen Beschaffenheit seyn müssen, mitzubringen. Wer dieses nicht kann, dem werden sie von dem Schleusenwärter gereicht werden, welchem sie nach gemachtem Gebrauche wieder einzuhändigen sind. Sollte Jemand dieselben muthwilliger Weise verderben, wegschwemmen lassen, oder wohl gar entwenden, der muß sie mit baarem Gelde bezahlen, oder wird im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 19.

Insonderheit soll die Dorfschaft Praust die Radaune innerhalb den Grenzen ihres Dorfs für sich allein ohne Jemandes Beistand von aller Eisverstopfung zu befreien schuldig und gehalten seyn.

§. 20.

Sollten sich in der neuen Radaune Strömungen zeigen, so müssen die auf beiden Seiten der Radaune liegenden Dorfschaften auf geschehene Aufforderung des Damm-Verwalters und des Oberschulzen, oder des die Aufsicht führenden Dorfsschulzen die zur Coupirung nöthigen Mannschaften mit Haken und Eis-Aexten versehen, sofort und unweigerlich hinsenden.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine polizeiliche Anordnungen und Bestimmungen außerhalb der Stadt.

§. 1.

Mit Ausnahme der die Aufsicht führenden Personen, darf Niemand auf dem Radaunen-Deiche reiten oder fahren, keiner auf demselben Vieh treiben oder weiden, bei Vermeidung der im Straf-Tarif diesfalls bestimmten Strafe. Die auf der Chaussée angestellten Wächter sind instruirt, dieses auf der Stelle zu verhindern und die Contravenienten sofort anzuzeigen.

§. 2.

Es ist jedes Bürgers und ländlichen Bewohners, so wie insbesondere des Chaussée-Wächters Pflicht, wenn er dergleichen Unordnungen wahrnimmt, deren Abstellung gütlich zu versuchen, oder hiervon bei dem nächsten Polizeibeamten oder bei dem Schulzen Anzeige zu machen. Auch wenn Jemand, während des Vorbeifahrens oder Gehens an oder auf dem Damm, eine Durchsäugerung oder andere Gefahr drohende Ereignisse wahrnimmt, wird es seine Pflicht seyn, hievon dem nächsten Schulzenamte, und wenn sein Weg ihn nach der Stadt führt, auch dem Kunstmeister oder dem Herrn Polizei-Präsidenten Anzeige zu machen.

§. 3.

Niemand darf sich beikommen lassen, am Radaunen-Damm nach Sand zu graben, oder die Dossirung zu beschädigen, bei Vermeidung der hierauf im Straf-Tarif festgesetzten Strafe.

§. 4.

Es steht Niemand frei, ohne ausdrückliche Genehmigung der Bau-Deputation auf, oder unmittelbar an dem Deiche Bäume zu setzen, oder die vorhandenen wegzunehmen. (Conferat. Straf-Tarif.)

§. 5.

Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Deputation Gebäude an den Damm, Pfähle in und an den Fluß setzen oder durch Einhängen von fremdartigen Gegenständen den Abfluß hemmen, eben so wenig Wassersteige oder Ueberbaue über den Fluß, sie mögen auf Pfählen ruhen oder schwimmend angebracht werden, anlegen. (Conferat. Straftarif.)

§. 6.

Auch dürfen Appartements nicht neu angelegt und die mit Autorisation der vorgesetzten Behörde schon vorhandenen, wenn sie verfallen, nicht wieder hergestellt werden. (Conf. Straftarif.)

§. 7.

Niemand darf es sich erlauben, solche Anlagen zu machen, durch welche der neuen Radaune Wasser entzogen oder sonstiger Nachtheil zugefügt wird. (Conferat. Straftarif.)

§. 8.

Niemand darf Schutt, Dünger oder sonstige Gegenstände, die den Fluß verunreinigen, in denselben werfen, auch keine Abwässerungen aus Vieh-Stallungen in denselben ableiten. (Conferat. Straftarif.)

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Beaufsichtigung des Radaunen-Canals mit seinen Nebenarmen, innerhalb der Stadt.

A. Von der Reinigung des Flußbettes der Canäle.

§. 1.

Alle Arten von Verunreinigungen des Radaunen-Canals aus Ställen, Abtritten, Gärbereien ꝛc. sollen aufhören, wenn die Berechtigung von dem Grundstücks-Eigenthümer nicht strenge bewiesen werden kann.

§. 2.

Die Stadtgemeinde ist zur jährlichen Reinigung der Radaunen-Canäle von der Kunst ab durch die Riedewand u. s. w. bis zu ihren Ausflüssen, verpflichtet, excl. der Strecke auf dem Holzmarkt von der Töpfergasse bis zum altstädtschen Graben, wo der Canal quer über die Straße nach der sogenannten Polier-Mühle geht, welche, herkömmlich und bis auf den vor zwei Jahren erhobenen Widerspruch, sonst die Eigenthümer, vor deren Grundstücken der Canal liegt, reinigen zu lassen pflegen, und welcher Verpflichtung halber die rechtliche Erörterung der vorwaltenden Streitigkeiten hierdurch ausdrücklich vorbehalten wird, wenn sie nicht noch bei fortgesetzter Untersuchung und Behandlung gütlich zu beseitigen seyn sollten.

§. 3.

Das Grundbette des Haupt-Canals, als von der sogenannten Silberhütte ab bis an die beiden Vorgesenke der großen Mühle, muß bis auf die eingegrabenen Grund-Pfähle gereinigt werden.

§. 4.

Da die Reinigung der Radaune durchgängig nur durch das Auskarren der in dem Flußbette derselben sich gesammelten Unreinigkeiten bewirkt wird, so hat die Bau-Deputation dafür zu sorgen, daß zeitig vor Eintritt der Schützzeit die erforderliche Anzahl von wenigstens 80 bis 100 Stück Schiebkarren auf der Kunst in Bereitschaft gesetzt werden.

§. 5.

Mit Reinigung der innern Canäle der Radaune wird den 1sten oder spätestens den 2ten Tag nach erfolgter Schützzeit vorgegangen. Die zur

Reinigung erforderliche Mannschaft wird in Rotten getheilt und Districtsweise unter specielle Aufsicht der Bau-Aufseher, des Kunst- und Röhrenmeisters, des Mühlen-Zimmermeisters und des Mühlen-Administrators gesetzt. Deputirten aus der Mitte der Bau-Deputation soll die obere Leitung dieses Gegenstandes übertragen werden.

§. 6.

Die Königl. Polizeibehörde wird die Plätze, jedoch so nahe als möglich, anweisen, wohin die aus den Canälen geschaffte Erde geschafft werden kann, welche sodann um das Wegschwemmen derselben bei eintretender Regenzeit zu verhüten, da wo es nöthig ist, in Dielen-Verschläge einzuschließen ist.

§. 7.

Die aus den Radaunen-Canälen geschaffte Unreinigkeit ist spätestens innerhalb 4 Wochen nach beendigter Schützzeit, und die bei der großen Mühle, Halben- und Sandgasse aus dem Hauptflusse geschaffte Erde bis zum 1. October ohnfehlbar fortzuschaffen.

§. 8.

Bevor das Wasser wieder angelassen wird, werden die von der Bau-Deputation zu ernennenden Mitglieder und ein Deputatus der Polizeibehörde, sich von der erfolgten zweckmäßigen Reinigung überzeugen, diese Untersuchung ist jedoch wenigstens 24 Stunden vor dem Zulassen des Wassers vorzunehmen, damit bei vorkommenden Mängeln, noch das Fehlende nachgeholt werden könne.

B. Von der Erhaltung der Ufer- und Bohlwerke.

§. 1.

In Betreff der Erhaltung und Reparatur der Bohlwerke und Uferbefestigungen der Radaunen-Canäle wird, wenn nicht Verträge, Documente oder andere gesetzliche Bestimmungen etwas besonderes bestimmen, auf den Grund des bisher stattgehabten Herkommens auch für die Zukunft festgesetzt, daß jeder Eigenthümer solcher Grundstücke, innerhalb deren Grenzen ein Arm der Radaune durchgehet oder an denselben vorbeifließt, verpflichtet ist, die Uferwände zu unterhalten und zu erneuern.

§. 2.

Diese Bestimmung tritt auch alsdann ein, wenn ein Privat-Grundstück eine Ueberfahrt oder eine Fußgängerbrücke über den Canal hat, wo sodann für die ganze Breite dieser Brücke beide Uferbohlwerke von ihm unterhalten werden müssen.

§. 3.

So wie Abschnitt V. §. 1. angeordnet, so soll auch spätestens 4 Wochen vor Eintritt der jedesmaligen Schützzeit eine Commission aus der Mitte der Bau-Deputation und ein Deputatus von der Polizeibehörde eine Revision der sämmtlichen Uferbefestigungen an den Canälen vornehmen, in eine Verhandlung genau verzeichnen und an die Bau-Deputation diesfalls berichten, welche letztere dafür sorgen wird,

daß die Verpflichteten zeitig von den Ufer- und Bohlwerks-Bauten, die ihnen obliegen, benachrichtigt werden, damit jede solche Reparatur unausbleiblich in der Schützzeit ausgeführt werde.

§. 4.

Wer ohnerachtet solcher zeitigen Aufforderung dennoch nicht die nöthige Instandsetzung seiner Ufer- und Bohlenwerke, gleich im Anfange der Schützzeit, bewirkt, für dessen Rechnung soll dieselbe ohne weiteres in Ausführung gebracht, und der Betrag durch Execution von ihm eingezogen werden.

§. 5.

Die Commune unterhält denjenigen Theil der Bohlwerke, welche an keinem Privat-Grundstücke, sondern an Kämmerei-Grundstücke, und Straßen und Plätze der Kämmerei gehörig belegen sind, oder wo sonst Niemand anders nach §. 1. zur Unterhaltung verpflichtet werden kann.

C. Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

§. 1.

Alles, was im siebenten Abschnitt bei der Radaune außerhalb der Stadt gesagt ist, gilt auch von den Canälen in der Stadt, und ist Folgendes nur noch hinzuzufügen.

§. 2.

Die Polizei-Behörde, so wie die Bau-Deputation wird dahin sehen, daß die bis jetzt in den Canälen vorhandenen Wassersteege und Spühlen bei eintretendem Frost zur Vermeidung der Stauungen gehoben werden.

§. 3.

Was die Aufeisung des Canals unterhalb den Mühlen betrifft, um denselben eine freie Vorfluth zu verschaffen, darüber soll die Bau-Deputation das Nöthige jedesmal nach Lage der Umstände entscheiden und in Ausführung bringen.

§. 4.

Alle öffentliche Trummen, so wie die der Privatleute, welche irgendwo in einen der Radaunen-Canäle abwässern, müssen von ihrem obern Ende mit eisernen Rosten mit einzolligen Zwischenräumen versehen werden.

§. 5.

Es ist ein Hauptgegenstand der verwaltenden Behörde, darauf zu sehen, daß das Flußbette überall seine normalmäßige, hiernächst bestimmte, Breite erhalte, besonders ist dies der Fall bei den engern Canälen, und wird deshalb festgesetzt:

a) daß die kleine Radaune von der Weizenmühle ab, bis zum Ausfluß in die große Radaune, da wo sie schon ein beengtes Grundbette hat, nicht weniger als 8 Fuß Rheinl. zur Strombreite haben, dagegen auf anderen Stellen, wo sie sich mehr ausdehnt, auf keine Weise verengt werden darf.

b) der kleine Radaunen-Arm von der Silberhütte bis zum Hausthor, wo er sich in 2 Arme theilt, die geringste Breite 4 Fuß Rheinl. und

c) die beiden erwähnten Arme des Flusses vom Hausthor bis zur

Wiedervereinigung am Fischmarkt für jeden die geringste Breite 3 Fuß, und

d) für den wieder vereinigten und letzten Theil des Flusses bis zum brausenden Wasser die geringste Breite 4 Fuß Rheinl. enthalte.

Diese Radaunen-Ordnung und Anhang sollen abgedruckt, publicirt, jeder dabei concurrenden Behörde, dem Oberschulzen der Höhe, den Dorfsschulzen der Höhe, dem Damm-Verwalter, dem Schleusenwärter, dem Praußter Müller, dem Kunst- und Röhrenmeister, dem Mühlen-Administrator ꝛc. Exemplare zugefertigt werden.

Den Schulzen des Deichverbandes liegt es ob, die Dorfs-Angehörigen mit den Bestimmungen bekannt zu machen.

Publicirt zu Danzig, den 1. December 1829.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Straf-Tarif

als Anhang zur Ordnung für die neue Radaune.

Soweit nicht schon die Strafe für vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen gegen die Bestimmungen der neuen Radaunen-Ordnung, durch allgemeine Landesgesetze festgestellt ist, sollen, ohne hierdurch in der gesetzlichen Verpflichtung etwas abzuändern, noch in nachstehenden speziellen Fällen die hier bestimmten Strafen eintreten:

III. Abschnitt. §. 3. 1) Wer mit dem Wagen bei der Arbeit ausbleibt, oder eine Stunde nach dem Anfange der Arbeit erst auf der Baustelle sich einfindet, verfällt in . . . . 15 Sgr. Strafe. außer der zu zahlenden Entschädigung für den für seine Kosten angenommenen Wagen.

2) Jeder fehlende Handarbeiter, oder welcher sich eine Stunde nach dem Anfange der Arbeit auf der Baustelle einfindet, erlegt 10 Sgr. Strafe.

Ist bereits der Wagen oder der Arbeiter für Rechnung angenommen, so bleibt es dem Verpflichteten überlassen, deshalb sich mit dem Eigenthümer des Ersteren oder mit dem Letzteren zu vereinigen, in Entstehung eines Vergleichs wird der Kosten-Betrag eingezogen.

3) Die obigen Strafen kommen resp. in Anwendung, wenn Angespann oder Arbeiter sich von der Arbeit ohne Vorwissen und Erlaubniß des Schulzen oder Rathmannes entfernen.

IV. Abschnitt. §. 5. Wer Streit oder Unruhe bei der Arbeit macht, verfällt in eine Strafe von . . . . 10 Sgr., und soll derselbe, wenn er auf keine Weise von seinen Vorgesetzten zur Ruhe gebracht werden kann, in das nächste Dorfs-Gefängniß auf 24 Stunden eingesperrt werden

V. Abschnitt. §. 3. Der Schulze, welcher bei den verschiedenen amtlichen Beschauungen nach vorangegangener Aufforderung auf dem Deiche fehlt, erlegt 1 Rthlr. Strafe.

V. Abschnitt. §. 10. Für Vernachlässigung und Säumniß bei der Reinigungs- und Deich-Arbeit, verfällt die betreffende Dorfschaft in . . . . . 2 Rthlr. Strafe, und trägt außerdem die Kosten der etwa für ihre Rechnung in Ausführung gebrachten Arbeit.

VI. Abschnitt. §. 3. 1) Wenn die Deich-Utensilien bis zum angesetzten Termine nicht zu Station gebracht sind, zahlt die säumige Ortschaft . . . 3 Rthlr. Strafe, und erlegt außerdem die Kosten, wenn die Beschaffung der fehlenden Geräthe für ihre Rechnung geschehen ist.

2) Eine gleiche Strafe erlegt die Dorfschaft, welche die Deichgeräthe nicht in vollständiger Anzahl und brauchbarer Beschaffenheit zur Station liefert.

VI. Abschnitt. §. 7. 1) Wenn die verpflichtete Dorfschaft den Deichwärter nicht gestellt, so verfällt dieselbe jedesmal in 2 Rthlr. Strafe.

2) Der Deichwärter, welcher seinen Posten verläßt, sich berauscht, wird sofort abgelöset und mit 3tägigem Arrest belegt.

3) Unterlassene Anzeigen von anscheinender Gefahr, es mag dieselbe auch nicht eintreten, wird mit Entfernung des Wächters oder dreitägigem Gefängniß bestraft.

4) Im Fall die Gefahr eintritt, und Schaden erfolgt, so wird gegen den Wächter nach den Vorschriften des Criminalrechts verfahren.

VI. Abschnitt. §. 17. Diejenige Dorfschaft, welche, nachdem ihr von anscheinender Gefahr Anzeige gemacht worden, nicht bei dem Deich zur Hülfsleistung sich einfindet, verfällt, es mag die Gefahr auch nicht eintreten, in . . . . 2 Rthlr. Strafe.

Bei wirklich eingetretener Ge-

fahr, die Beschädigungen zur Folge hat, wird gegen die Dorfschaft nach den Vorschriften des Criminalrechts verfahren.

VII. Abschnitt. §. 1. Wer auf dem Damm reitet oder fährt, oder auch auf und an demselben Vieh treibet oder weidet, muß 1 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 3. Wer es sich beikommen läßt, am Deiche nach Sand zu graben oder die Dossirung zu beschädigen zahlt 3 Rthlr. Strafe.

§. 4. Wer ohne Erlaubniß der Bau-Deputation Bäume an den Deich setzt, oder die vorhandenen wegnehmen läßt, erlegt . . . . 2 Rthlr. Strafe, und muß auf eigene Kosten die Bäume resp. ausnehmen oder wieder hinpflanzen lassen.

§. 5. Wer ohne Vorwissen und Genehmigung der Bau-Deputation Gegenstände, die den Abfluß des Wassers hindern, in den Fluß aufstellt, oder Steigebrücken über den Fluß oder in denselben legt, verfällt in . . . . . . 5 Rthlr. Strafe, und muß die Anlage sofort fortschaffen.

§. 6. Wer neue Appartements ohne vorangegangene Anfrage und erhaltene Erlaubniß anlegt, oder verfallene wieder herstellt, muß sie auf seine Kosten fortschaffen lassen, und erlegt die ad §. 6. bestimmte Strafe von . . . . . . 5 Rthlr.

§. 7. Wer durch Anlage von Röhren oder Pumpen dem Flusse Wasser entzieht, muß dieselben für eigene Rechnung fortschaffen, und erlegt . . . . 10 Rthlr. Strafe.

§. 8. Wer den Fluß absichtlich oder fahrlässiger Weise verunreinigt, verfällt jedesmal in . . . 2 Rthlr. Strafe.

Alle diese Strafen werden im Unvermögensfalle der Contravenienten in Gefängniß verwandelt und wenn die Contravention auf der Anzeige verpflichteter Personen beruht, von Seiten des Magistrats sofort festgesetzt und eingezogen. Hat eine nicht verpflichtete Person die Anzeige von der Contravention gemacht, so erfolgt nach summarischer Untersuchung von Seiten des Magistrats die Festsetzung der Strafe und deren Einziehung.

Nr. 105.

Die Frankenscheine betreffend. *)

Bei den im Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. v. M. angezeigten Verhältnissen genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß der Magistrat zu Danzig von dem Betriebe des bisher geleiteten Verfahrens zur Ermittelung und Feststellung der Forderungen an den ehemaligen Freistaat aus Frankenscheinen und für Vorspannleistungen, so wie zur Einziehung der im vormaligen Gebiete des Freistaats ausstehenden, zur Berichtigung jener Passivforderungen überwiesenen Abgabenrückstände gänzlich entbunden, die Angelegenheit dem Rechtsgange und der gerichtlichen Verhandlung entzogen, und an eine aus der dortigen Regierung zu bildende Commission zur nachträglichen Regulirung als Kriegsschulden-Sache des ehemaligen Freistaats verwiesen werde, um hiernächst vermittelst administrativer Feststellung der Activ- und Passivmasse zum definitiven Abschluß zu gelangen. Ich überlasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden, über den der Regierung in Danzig zu ertheilenden Auftrag mit dem Minister des Innern in weitere Communication zu treten, und das sonst Erforderliche zu verfügen, auch die Schulzen des Werders, deren in der nebst den Prozeßlisten zurückerfolgenden Eingabe über das Verfahren des Magistrats erhobene Beschwerde hierdurch erledigt wird, demgemäß zu bescheiden.

Berlin, den 5. December 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nr. 106.

Anweisung

für die Bewohner der sämmtlichen Niederungen und Werder, so wie der Nehrung im Danziger Regierungsbezirke zur Unterhaltung der Deiche, Stromufer, Abzugsgräben, Vorfluthscanäle, Schleusen und Entwässerungsmühlen. **)

§. 1.

Die Eigenthümer der unter dem Schutze der Dämme und Deiche liegenden Ländereien sind, ohne Unterschied ihrer Qualität, nach §. 64. Tit. 15. Theil 2. des Allg. Landrechts zunächst verbunden, diese Deiche

*) Nicht gedruckt.
**) Danzig, gedruckt bei Louis Bozon, 1830.

und Dämme zu unterhalten. Es bleiben jedoch auch alle diejenigen Personen, Grundstücksbesitzer und Gemeinden dazu verbunden, oder davon für gewöhnlich befreit, in Ansehung welcher eine diesfällige Verpflichtung oder Befreiung durch ältere gültige Specialverordnungen, rechtsverjährliche Gebräuche und Gewohnheiten, rechtskräftige Erkenntnisse, oder aus irgend einem andern Rechtstitel nachgewiesen werden kann.

§. 2.

Die obere und specielle Aufsicht über alle Ströme, Deiche und Canäle, so wie über die Be- und Entwässerungsanstalten führt in jedem Kreise unter unsrer allgemeinen Leitung der Landrath, dem als technischer Rathgeber der Deichinspector zur Seite steht. Dieser letzte beaufsichtigt in Abwesenheit des Landraths und in dessen Auftrage die Deicharbeiten; ihm muß daher dieselbe Folge geleistet werden, als dem von ihm vertretenen Landrathe.

Unter beiden Staatsbeamten führt in jedem Reviere die Specialaufsicht ein Communalbeamter, welcher den Titel eines Deichgeschwornen oder Dammverwalters führt.

Alles, was in dieser Verordnung vom Deichgeschwornen gesagt wird, hat daher auch auf den Dammverwalter Anwendung.

Da, wo mehrere Reviere einen gemeinschaftlichen Deichverband mit einander bilden, steht an der Spitze der Deichgeschwornen und des ganzen Deichverbandes ein Deichgräf, der jedoch ebenfalls dem Landrathe des Kreises untergeordnet ist.

Die Aufsicht über die Binnengewässer, Abzugscanäle, Vorfluthsgräben, Abmahlmühlen, Schleusen und die innern Verwallungen führen zwar nach Maaßgabe der besondern Schlickordnungen die verschiedenen Schlickgeschwornen: den Deichgeschwornen steht indessen in ihrem Reviere auch über selbige und über die Wege die Mitaufsicht zu, und haften sie uns und dem Landrathe des Kreises dafür, daß hierbei nichts versäumt werde.

Die innern Societätsverhältnisse jedes Reviers oder jedes Deichverbandes werden besondere Ordnungen regeln.

Den genannten Kreis- und Communalbeamten sind alle Bewohner des Reviers und Kreises Achtung und Gehorsam zu beweisen schuldig: nöthigenfalls sind sie befugt, sich durch Execution und andere gesetzliche Zwangsmittel von Jedermann den erforderlichen Gehorsam zu erzwingen, und die Schuldigen zu bestrafen. Die Ortsvorstände (die Schulzen, Schöppen oder Rathmänner) haften zunächst dafür, daß ihren Befehlen überall schleunige und genügende Folge geleistet werde, widrigenfalls sie selbst straffällig werden. Die Dominialbehörden (d. h. die Domainenintendanten in den Königl. Aemtern, die Magisträte in ihren Territorien und die adeligen Gutsbesitzer in ihren Gütern) sind verbunden, die Ortsvorstände zur Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten, und darauf zu sehen, daß auch in deichpolizeilicher Hinsicht Jedermann seine Schuldigkeit thue.

Die Verpflichtungen und Rechte der Deichgeschwornen stellt eine heute von uns erlassene Dienstanweisung fest.

In jeder Wachbude führt zur Zeit der Dammwache ein Regent das Commando, welchem die Wachmannschaft die genaueste Folge zu leisten verbunden ist. Ihre Obliegenheiten und Rechte ergiebt eine für

sie heute ebenfalls von uns erlassene Dienstanweisung, so wie die Pflichten der Wachmannschaft eine eigene Ordnung vom heutigen Tage regelt.

Endlich sollen die Deichsocietäten in jedem Deichreviere die nöthigen vom Landrathe und Deichinspector geprüften und bestätigten Buhnenmeister, so wie die erforderlichen Buschwächter unterhalten, welche dem Deichgeschwornen zunächst untergeordnet sind.

§. 3.

Die Weichsel- und Nogathdämme sind in Reviere und Loose eingetheilt, welche einzelne Gemeinden, oder ganzen Societäten, oder einzelnen Grundstücken zur Unterhaltung überwiesen sind. Diese Loose sind daher auch von den Verpflichteten zunächst unausgesetzt und unweigerlich nach denjenigen Bestimmungen zu unterhalten, welche die Deichschau-Commission alljährlich angeben wird. Die Pfähle, welche die Grenzen der einzelnen Loose bezeichnen, dürfen bei Strafe weder verrückt, noch herausgenommen oder undeutlich gemacht, sie sollen vielmehr unterhalten, und wenn es nöthig wird, unter Aufsicht der Deichbeamten erneuert werden.

§. 4.

In dem zur Frühjahrs-Deichschau anzusetzenden und vom Kreis-Landrathe bekannt zu machenden Termine sind die zur Unterhaltung der Deiche verpflichteten Gemeinden befugt, in den zur Herbst-Deichschau gleichmäßig anzuberaumenden Terminen aber verpflichtet, den Schulzen oder ein anderes Mitglied des Ortsvorstandes mit einem bis zweien angesessenen Wirthen auf ihr Dammloos vor die Deichschau-Commission zu senden. Da aber, wo die Loose unter einzelne Grundbesitzer vertheilt sind, soll alsdann jeder dieser Grundbesitzer auf seinem Loose selbst erscheinen, und darf sich dabei nur in Krankheits- oder andern sehr dringenden und als solche nachzuweisenden Fällen durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Diese Gemeindeabgeordneten und Grundbesitzer sollen die Deichschau-Commission auf ihrem ganzen Loose begleiten, im Frühjahre sie auf die Beschädigungen aufmerksam machen, und dasjenige sich genau merken, was ihnen etwa von derselben am Deiche oder an den Stromufern zu machen aufgegeben wird; bei der Herbst-Deichschau sollen sie dasjenige, was auf jene Anweisungen geschehen ist, anzeigen und nachweisen.

Wenn ein Interessent mit den Anordnungen der Deichschau-Commission nicht zufrieden ist, so ist er befugt, dies der gedachten Commission anzugeben, welche die Gründe und Gegengründe im Deichschau-Protokolle vermerken und die Entscheidung der Königl. Regierung überlassen soll. Wenn aber Gefahr im Verzuge obwalten sollte, so muß jedermann unbedingt sogleich dasjenige ausführen, was die Deichschau-Commission anordnet; jedoch bleibt ihm in diesem Falle die nachträgliche Beschwerde offen.

§. 5.

Die Dammverpflichteten sollen ungesäumt die ihnen aufgegebenen Arbeiten anfangen und tüchtig und gut innerhalb der dazu bestimmten Zeit

bewerkstelligen, auch die ausgeschriebenen Arbeiter, Materialien, Geräthschaften und Fuhren pünktlich stellen und liefern. Der vorgesetzte Deichgeschworne soll sie bei diesen Arbeiten beaufsichtigen, und ihnen die nöthige Anleitung geben, auch die geforderten Gegenstände bei der Ablieferung prüfen. Sie haben daher den Belehrungen, Anweisungen und Befehlen des Deichgeschwornen ihres Reviers, als ihres Vorgesetzten und Obern, dem sie Achtung und Gehorsam schuldig sind, die pünktlichste Folge zu leisten, oder die Anwendung von Zwangsmitteln und Strafen zu gewärtigen, welche die Deichbeamten anzuwenden angewiesen sind.

§. 6.

Die Deichgeschwornen werden gleich nach der Deichschau die erforderlichen Arbeiter, Fuhren, Materialien, Geräthschaften und Utensilien unter die verpflichteten Ortschaften vertheilen: diese aber sollen sie pünktlich in den bezeichneten Terminen auf den bestimmten Punkten abliefern, widrigenfalls Zwangsmaaßregeln gegen sie in Anwendung gebracht werden.

Die Ortsschulzen sollen mit den Schöppen oder Rathmännern gemeinschaftlich die Gestellung der von den Gemeinden geforderten Arbeiter, Arbeitsaufseher (oder Rottenleute), Materialien und Utensilien nach den gesetzlichen oder üblichen Maaßstäben unter die Gemeindemitglieder vertheilen und haften zunächst dafür, daß alles Erforderliche gut, tüchtig und zur gehörigen Zeit geleistet, gestellt, geliefert und gefertigt werde.

Die Ortsschulzen oder statt ihrer die Schöppen und Rathmänner leiten zunächst die ihren Gemeinden zugetheilten Arbeiten, beaufsichtigen ihre Arbeiter theils in Person, theils durch Rottenmänner, zu welchen nur allein angesessene Wirthe (Mitnachbaren) oder deren erwachsene mündige Söhne bestellt werden dürfen, und halten die Verpflichteten zu ihrer Schuldigkeit pünktlich an. Sie sollen dabei den Befehlen und Erinnerungen des vorgesetzten Deichgeschwornen willige Folge leisten, und ihnen die gebührende Achtung bezeigen, auch die Einsassen und alle Einwohner gleichmäßig dazu anhalten.

§. 7.

Wenn gleich die Arbeiten, Lieferungen und Leistungen von den Ortsvorstehern unter die Mitglieder ihrer Gemeinden vertheilt werden, so haften diese dennoch solidarisch für das der Gemeinde Aufgelegte, so daß die Deichbeamten und der Landrath sich nur an die Gemeinde im Ganzen und zunächst an den Ortsvorstand halten, und das Fehlende von der Gemeinde im Ganzen fordern, welcher auch nöthigenfalls die Execution eingelegt werden wird.

§. 8.

Die Erdarbeiten an Deichen und Wällen sollen von den Verpflichteten spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres nach den von den Deichbeamten ertheilten Anweisungen gefertigt seyn. Die Uferwerke aber sollen unter der Aufsicht vom Buhnenmeister gearbeitet werden und spätestens am 15. October vollendet seyn. Auch sollen alle Deiche zweimal im Jahre, nämlich zu Johanni und zu Michaeli gekrautet und gereinigt werden. Die Ueberfälle sollen bis zum 1. Mai völlig geschlossen und in Stand gesetzt seyn, am 1. November aber wieder geöffnet werden.

Wer hierbei saumselig ist, oder nicht so arbeitet wie es befohlen ist, hat zu gewärtigen, daß entweder das Fehlende, oder untüchtig, oder sonst wider die gegebenen Vorschriften Gemachte auf seine Kosten anderweitig gemacht, oder daß er durch Execution zur Nachlieferung oder Ausbesserung angehalten, und noch außerdem bestraft werden wird. Die Kosten dafür und Geldstrafen werden ungesäumt auf dem kürzesten Wege, nöthigenfalls mit Execution eingezogen.

§. 9.

Die erforderliche Erde zu den Deicharbeiten soll stets zuerst aus dem Vorlande oder Außendeich genommen werden. Wo bisher diese Erde aus dem Vorlande hat unentgeltlich verabfolgt werden müssen, da soll sie auch fernerhin unentgeltlich genommen werden dürfen. Wo es aber im Vorlande an tauglicher Erde zu den Dammarbeiten fehlt, und wo auch keine zum Damme gehörigen, zum Erdstiche bestimmten Ländereien vorhanden sind, da ist ein Jeder verbunden das erforderliche Binnenland auf Anweisung des Landraths dazu herzugeben; er wird aber in dem Falle, wenn er zur unentgeltlichen Hergabe des Landes **nicht** aus einem Special-Rechtstitel verpflichtet seyn sollte, dafür von der Gemeinde oder der Deichsocietät, nach §§. 3. 8. 9. 11. Tit. 1. Theil 1. und §§. 64. 65. Tit. 15. Theil 2. des Allg. Landrechts entschädigt werden.

§. 10.

Mit Bezug auf die §§. 69. und 97. Tit. 8. Th. 1. des Allg. Landrechts und gestützt auf technische Erfahrungen und Gebräuche werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

Neue **Gebäude** dürfen nur in einer Entfernung von 5 Ruthen vom Fuße des Dammes aufgeführt werden. Wird bei einem schon zu nahe am Damme bestehenden Gebäude ein Bau nöthig, der einem Neubaue gleich geachtet werden kann, so soll es ebenfalls bis auf 5 Ruthen vom Fuße des Dammes zurückgelegt werden.

Es sollen keine **Bäume** auf oder an dem Damme gepflanzt werden.

Befriedigungen der Hofstellen und Gärten sollen mindestens 2 Ruthen vom Fuße des Dammes entfernt bleiben.

Alle diese Entfernungen gelten von dem Profile, welches die Deiche und Dämme nach den Bestimmungen des §. 12. erhalten sollen.

§. 11.

Wer den Damm auf irgend eine Weise beschädigt, abgräbt, oder ohne schriftliche Erlaubniß des Deichgeschwornen Abwege von demselben anlegt, hat strenge Strafe zu gewärtigen.

Die Dorfschaft, welche ihr Vieh zur Weide oder Tränke in die Außendeiche über die Dämme treiben läßt, soll den mit Genehmigung des Deichgeschwornen zur Viehtrift gewählten Auf- und Abweg vollständig befriedigen und einhegen, und die dadurch entstandenen Verunstaltungen und Beschädigungen des Deichs und des Abweges im Herbste, auf eigene Kosten wiederherstellen. Das Vieh darf nur allein auf diesem befriedigten Auf- und Abwege, niemals aber auf oder über andere Deichtheile getrieben werden.

§. 12.

Die Weichsel- und Nogathdeiche sollen durchweg mindestens eine Kronenbreite von 15 Fuß, wasserwärts eine 3füßige, landwärts eine 2füßige Dossirung, und eine Höhe erhalten, welche 2 Fuß über den höchsten bekannten Wasserstand beträgt.

Zur Dammschüttung und Verbesserung darf nicht Sand, sondern soll stets gute, fette Lehm- oder Thonerde, mindestens aber von der in der Gegend vorhandenen besten Erdart genommen werden.

Wenn zum Deichbau wegen unbesiegbarer Localhindernisse eine mindergute Erdart angewendet werden muß, dann soll der Damm nach Umständen bis zu einer Kronenbreite von 20 Fuß mit einer 4füßigen Dossirung wasserwärts und einer 3füßigen Dossirung landwärts verstärkt werden.

Da wo die Deiche aus fetter Erde bestehen, soll ihre Krone, sobald sie die vorhin bestimmte Höhe erlangt hat, noch um 9 bis 12 Zoll mit Sand überschüttet werden.

§. 13.

Die dammpflichtigen Gemeinden und Grundbesitzer sind verbunden, nach Maaßgabe der Anweisung des vorgesetzten Deichbeamten oder des Kreis-Landraths auf Gemeindegründe, die, wenn sie fehlen, nöthigenfalls angekauft werden müssen, sowohl Kopfweiden in hinreichender Zahl zu setzen, als auch Weidenstrauchpflanzungen anzulegen und zu unterhalten, damit es niemals an dem zur Unterhaltung der Deiche so nothwendigen Strauche fehle.

Ebenso sind überall am Fuße der Deiche landwärts Bankette von 18 bis 20 Fuß Breite anzulegen und zu unterhalten, auch auf der Landseite mit Kopfweiden zu bepflanzen. Sie sollen so eingerichtet werden, daß sie als Wege benutzt werden können. Da, wo hierzu Privatländereien genommen werden müssen, sollen ihre Eigner nach §. 3. 8. 9. 11. Tit. 11. Th. 1. des Allg. Landrechts von derjenigen Gemeinde vollständig entschädiget werden, welche die Deichstrecke unterhält, vorlängs welcher das Bankett laufen soll.

Wasserwärts soll vorlängs den Dämmen zu ihrer Sicherheit an deren Fuße ein Streifen Landes in einer Breite von mindestens 5 Ruthen unbeackert liegen bleiben und theilweise mit Weidenstrauch bepflanzt werden.

Durch alle diese Strauchpflanzungen dürfen Unbefugte weder reiten, noch fahren, noch darf darin Vieh geduldet werden; vielmehr sind sie sorgfältig zu schonen und zu erhalten.

§. 14.

Die Uferbesitzer sind schuldig, längs den Ufern der öffentlichen Ströme, Leinpfade oder Treidelwege von mindestens 15 Fuß Breite einzurichten, zu unterhalten und von Bäumen oder hohem Gesträuche zu reinigen.

Da die Benutzung und Bewirthschaftung der Ufer-Anhägerungen, Sandbänke und Inseln in den Strömen und Flüssen unter Umständen die nachtheiligste Wirkung auf den Abfluß des Wassers, auf die Ufer

und auf die Deiche haben kann, so darf jeder, welcher solche Anhägerungen, Sandbänke und Inseln, insoweit ihm ein Recht darauf zusteht, benutzen will, dies nur nach denjenigen Regeln thun, welche der Landrath oder Deichinspector nach vorgängiger Anfrage festsetzen werden. Jedenfalls dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Königl. Regierung keine neuen Verwallungen irgend einer Art auf Vorländern oder Inseln angelegt werden.

§. 15.

Niemand darf ohne Genehmigung der Deichbeamten und des Landraths Einbaue in die Ströme anlegen, oder die Flüsse, Abzuggräben und Vorfluthscanäle mit Fischergeräthen versetzen, oder an solchen Orten Holz vorlegen, an welchen durch dasselbe schädliche Versandungen erfolgen würden.

Eben so darf Niemand ohne Erlaubniß der Behörden aus den Strömen Wasserleitungen abführen oder an dem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt, eingeschränkt oder verändert werden könnte.

Wo zur Sicherung der Ufer Deckwerke, Buhnen und andere Anlagen gemacht werden sollen, bestimmt die Deichschau-Commission, welche über ihre Zulässigkeit und das Bedürfniß entscheidet; ihre Construction setzt der zu ihr gehörige Deichinspector fest. Diesen Festsetzungen soll sich Jeder unterwerfen, und darnach das Nöthige leisten.

Die gewöhnlichen Uferbefestigungen hat zunächst der Eigner des an den Strom stoßenden Grundstücks zu machen; wogegen solche Uferbaue, durch welche die Deiche geschützt werden sollen, diejenigen zu bewerkstelligen haben, welche die Deiche unterhalten, insofern nicht etwas anderes durch bestehende Rechtsverhältnisse festgesetzt seyn sollte. (c. Allg. Landrecht, Th. 2. Tit. 15. §. 63 ꝛc. ꝛc.)

Uferbaue, die lediglich zur Sicherung und Regulirung der Schifffahrt in der Weichsel und Nogat vorgenommen werden, fallen dem Staate zur Last, insofern nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen eintreten.

§. 16.

Die Dämme sollen von Mäusen, Maulwürfen ꝛc. möglichst gereiniget werden; alle darin befindliche Bäume, Stobben und Wurzeln sollen ausgegraben werden.

Die Deiche sowohl als die Weidenpflanzungen und angelegten Buhnen und Uferdeckwerke sollen aufs sorgfältigste geschont, daher auch niemals mit Vieh betrieben werden, widrigenfalls das Vieh gepfändet werden soll. Schweine und Gänse dürfen, wenn sie sich nicht pfänden lassen, todtgeschossen werden.

Den Deichbeamten, Buschwärtern, Gensd'armes und Amtsdienern soll hierbei von den Schulzen, Schöppen und Rathmännern, so wie von allen Einsassen der nöthige Beistand geleistet werden. Auch sind alle Einsassen verpflichtet, das in diesen Anlagen und auf den Deichen gepfändete Vieh oder sonstige Pfandstück bei sich aufzunehmen und so lange zu behalten und resp. zu erhalten, bis der Eigenthümer einen schriftlichen Befehl zur Herausgabe vom Deichbeamten, Schulzen oder Landrath

beibringt. Diese Behörden werden für die Entrichtung des Pfandgeldes und der Futterungskosten sorgen.

Die Bestrafung solcher Beschädiger der Deiche und Strauchpflanzungen steht zunächst den Ortsgerichten und den Deichgeschwornen zu, gegen deren Ausspruch an den Landrath und die Regierung recurrirt werden darf.

§. 17.

Die Wagen, auf welchen die Erde bei den Deicharbeiten angefahren wird, sollen wenigstens 10 Fuß lange und 16 Zoll breite Seitenbretter und ein 12 Zoll breites Bodenbrett haben, auch so eingerichtet seyn, daß sie, zwischen den Brettern gemessen, unten 12 Zoll und oben 18 Zoll Weite haben.

Den Pferden der Dammarbeiter sollen da, wo dies bisher üblich gewesen ist, die Quellungsländereien zwar zur Weide angewiesen werden, die Rottenleute aber haben strenge darauf zu sehen, daß weder den Strauchpflanzungen, noch den Dämmen oder den benachbarten Feldern irgend ein Schaden zugefügt werde. Sie sollen daher die Pferdeknechte in die genaueste Aufsicht nehmen und werden selbst in Strafe verfallen, wenn sie hierbei irgend etwas verabsäumen.

§. 18.

Die dammpflichtigen Einsassen sind verbunden, auf Befehl des Landraths und der Deichbeamten die erforderlichen, in der Beilage X. verzeichneten Dammwach-Materialien und Geräthschaften an die Dämme in Depots ungesäumt zu liefern. Die Deichgeschwornen repartiren dieselben auf die Gemeinden, die Ortsschulzen aber in Gemeinschaft mit den Schöppen auf die Gemeindemitglieder. Jene setzen den Termin fest, an welchem sie abgeliefert werden müssen.

Die Faschinen, Würste und die Bindeweiden sollen im Spätherbst von jeder Dorfschaft an ihre Eiswachstelle gebracht, in einen Haufen gestellt und mit den an Buhnenpfähle befestigten Würsten umfaßt werden. Der Mist und das Wehrholz sollen im Winter bei eingetretenem Frostwetter herbeigeführt werden. Der Mist soll alle 250 Ruthen in regelmäßige Haufen, von jeder Dorfschaft abgesondert, niedergelegt werden. Die Eiswachwagen sollen mit dem Zubehör heranrücken, wenn die sogenannte ganze Wachmannschaft berufen wird.

An dem Tage nach dem Lieferungstermine wird jeder Deichgeschworne in seinem Reviere eine Revision der gelieferten Gegenstände abhalten, wobei aus jedem Dorfe ein angesessener Wirth als Deputirter zugegen seyn soll; jener ordnet auf der Stelle die Herbeischaffung des Fehlenden oder die Ergänzung der untüchtig befundenen Gegenstände an. Es sollen seine diesfälligen Anordnungen aufs Pünktlichste und Schnellste vollzogen werden.

Wer sich bei Lieferung dieser Materialien und Geräthschaften säumig oder nachläßig zeigen sollte, hat zu gewärtigen, daß er ernstlich gestraft und dennoch entweder zur Nachlieferung angehalten wird, oder daß die fehlenden oder schlecht befundenen Gegenstände ohne weitern Zeitverlust angeschafft, die Kosten dafür aber von ihm executivisch beigetrieben werden.

Bei dringender Gefahr sollen die nöthigen Materialien und Geräthe jeder Art auf Befehl der Deichbeamten, insbesondere Strauch, Stroh, Mist und Bretter von da genommen werden, wo sie am nächsten und in zureichender Menge vorhanden sind. Ein jeder ist ohne Unterschied verbunden, nicht nur sie herzugeben, sondern sie auch an den Ort, an welchem sie gebraucht werden, selbst hinzuschaffen, wenn dies gefordert wird, und auch selbst bei der Arbeit behülflich zu seyn. Wer sich im geringsten dabei unwillfährig oder gar widerspenstig zeigt, soll dazu mit Zwang, nöthigenfalls durch Gensd'armes und militairische Hülfe, angehalten werden, und überdem noch aufs Nachdrücklichste bestraft werden. Dagegen werden, wenn die Gefahr vorüber ist, die Deichbeamten dafür sorgen, daß die Materialien demjenigen, von dem sie auf solche Weise genommen sind, entweder gleich zur Stelle in derselben Art und Menge zurückgegeben, oder nach dem vollen Werthe vergütigt werden.

§. 19.

Die zum Deiche Verpflichteten sind schuldig, die zur Beherbergung der Wachmannschaft nöthigen Wachbuden zu unterhalten, zweckmäßig einzurichten und da, wo dies für nothwendig befunden wird, auch neue an den vom Landrathe zu bestimmenden Orten anzulegen.

Ein jedes Wachhaus soll mindestens 2 heitzbare Zimmer enthalten, die so groß seyn müssen, daß die gesammte Damm- und Eiswach-Mannschaft darin ihr Unterkommen findet. Auch soll dabei die nöthige Stallung für die Pferde der Wächter und für die Bespannung der Wachwagen, desgleichen ein Schoppen errichtet werden, in welchem diejenigen Wachgeräthe, welche nicht unter freiem Himmel bleiben können, verwahrt werden.

In denjenigen Wachbuden, welche zum Standquartiere der Deichgräfen, Deichgeschwornen oder Dammverwalter oder zum Hauptquartier der Deichinspectoren und Landräthe bestimmt sind, soll für diese noch das nöthige besondere Zimmer von den Dammsocietäten eingerichtet werden.

§. 20.

Zu den Damm- und Eiswachen sollen die verpflichteten Gemeinden so viele Leute gestellen, als die Deichbeamten nach Maaßgabe der ihnen heute ertheilten Instruction für nöthig finden. Die Ortsschulzen sollen mit den Schöppen und Rathmännern die von den Gemeinden geforderten Leute nach einem billigen Maaßstabe Reiheum beordern, sie unter Führung eines Schöppen oder Rathmannes zur Wachbude absenden, und sie dem dort befehlenden Regenten mit einem namentlichen Verzeichnisse übergeben lassen.

Die Ortsgerichte (Schulzen und Schöppen) sollen in Zeiten die sämmtliche zur Dammwache verpflichtete und brauchbare Mannschaft verzeichnen, im voraus die Reihenfolge zur Wache bestimmen, und eine vollständige Dammwach-Rolle anfertigen, welche alljährlich in den ersten Tagen des Januars dem Revier-Deichgeschwornen und von diesem dem Landrathe zur Revision vorzulegen ist.

Die Schulzen sorgen ferner dafür, daß die Wache alle acht und vierzig Stunden durch andere Mannschaft abgelöst werde. Die Ablösung erfolgt in der Regel des Mittags um 12 Uhr.

Die Eiswach-Mannschaft soll stets zur Hälfte aus angesessenen Wirthen oder Wirths-Söhnen, zur Hälfte aus Knechten oder Arbeitsleuten bestehen.

Die nöthigen Eiswach-Wagen sollen mit der erforderlichen Bespannung und Ladung von Mist, Brettern, Pfählen ꝛc. in gutem Zustande an den Damm schnell abgesendet werden, sobald dies die Deichbeamten anordnen. Sie sollen an die Wachbuden anrücken, auch wenn ihre Eigner in der Nähe der Dämme wohnen. Zu jedem Eiswachwagen soll ein Gespann von 4 tüchtigen Pferden, ein Fuhrmann und 2 Arbeitsleute, mit Spaten oder Mistgabeln versehen, gestellt werden.

Dem Landrathe, dem Deichinspector und dem Deichgräf soll zur Zeit der Dammwachen der nöthige Vorspann von Wachbude zu Wachbude unentgeltlich gegeben werden. Der Deichgeschworne sorgt für sein Fortkommen selbst und soll in der Regel beritten seyn.

Wenn die sogenannte ganze Dammwache aufgeboten wird, so sind auch die Professionisten, Eigenkäthner und Einwohner auf die Anweisung der Ortsvorsteher nach einer Reihenfolge am Damme zu erscheinen verbunden, welche in der Dammwach-Rolle näher festgesetzt werden soll.

Auch sollen alsdann aus jedem Dorfe abwechselnd ein Schöppe oder Rathmann in der Wachbude bleiben. Dagegen sollen die Schulzen ihre Dörfer alsdann nicht verlassen; sie sollen vielmehr dort Ordnung erhalten, für die regelmäßige Ablösung der Dammwache sorgen, und die nöthige Reservemannschaft und sonstige Hülfe auf Erfordern nachsenden.

Desgleichen soll alsdann am Tage wie des Nachts bei jedem Dorfe ein Wächter ausgestellt werden, welcher die Noth- und Lärmzeichen auf den Dämmen beobachtet, und sobald solche gegeben werden, es dem Schulzen anzeigen und die Sturmglocken ziehen. Diese Wächter sind außer den gewöhnlichen Nachtwächtern anzustellen, und im Tage alle 2 Stunden, des Nachts alle Stunde abzulösen.

Als Nothzeichen bei großer Gefahr soll im Tage eine große rothe Flagge an einem Mastbaume, der in der Nähe jeder Wachbude aufzustellen ist, aufgezogen werden. Bei der Nacht aber sollen 2 übereinanderhängende stark leuchtende Laternen (die von 3 Seiten Glasfenster, hinten gegen das Wasser zu aber ein Blech haben) fortgesetzt auf- und abgezogen werden.

Bei einem wirklichen Bruche soll bei Nacht durch das Anzünden der Lärmstangen (Fanale) und bei Tage durch das Anzünden der Rauchsäulen, die bei jeder Wachbude und sonst noch an passenden Stellen auf den Dämmen in Bereitschaft zu halten sind, das Zeichen gegeben werden.

Zu den Dammwachen dürfen nur gesunde und starke Leute abgesendet werden, niemals aber Kinder, Weiber, alte, schwache und kranke Personen. Diejenigen Schulzen sollen strenge bestraft werden, welche sich hiebei irgend eine Unregelmäßigkeit, Fahrläßigkeit oder Säumniß zu Schulden kommen lassen.

Die Regentschaft in den Wachbuden soll stets ein in dem zur Wachbude gehörigen Reviere angesessener Wirth (Mitnachbar) führen, der sich durch Gewandtheit, Verlaßbarkeit und Anstand besonders auszeichnet.

Der Deichgeschworne des Reviers erwählt ihn und seinen Stellvertreter, und bezeichnet beide dem Deichgräfen und dem Kreis-Landrathe. Wenn nichts Wesentliches gegen die Wahl zu erinnern ist, so bestätiget und vereidiget der letzte ihn.

Niemand darf die auf ihn zum Regenten gefallene Wahl ablehnen, der nicht solche Gründe anzuführen vermag, welche ihn von Uebernahme einer Vormundschaft entbinden würden. Doch steht es jedem Regenten und Stellvertreter frei, nach 3 Jahren sein Amt niederzulegen.

Die Deichgeschwornen sollen hauptsächlich aus denjenigen Hofbesitzern erwählt werden, welche sich als Regenten ausgezeichnet haben.

§. 21.

Die zur Dammwache abgesendeten Leute sollen von den Ortsschulzen mit dem Inhalte der Dammwach-Ordnung bekannt gemacht, und zur Wachsamkeit angewiesen werden.

Wenn ein Regent oder Deichoberer sich genöthigt sehen sollte, Leute der Dammwache arretiren zu lassen; so ist diejenige Gemeinde, zu welcher die Arrestanten gehören, verbunden, statt ihrer unverzüglich den nöthigen Ersatz an den Damm zu senden: dem Arrestaten aber soll die Wache, auf welcher er arretirt wurde, als gar nicht abgeleistet angerechnet werden.

§. 22.

Wenn Gefahr eintritt, so ist auf die vom Damme erfolgte Aufforderung, oder wenn die Noth- und Lärmzeichen gegeben und die Sturmglocken gezogen werden, Jedermann bei unausbleiblicher strenger Strafe verbunden, unverzüglich an dem Damme zu erscheinen, welchen die Ortsbehörden dies aufgeben, und zwar, je nachdem dies verlangt wird, zu Fuß oder zu Pferde, oder mit Wagen, Geräthschaften und Materialien. Die Ortsschulzen haften dafür bei der schwersten Verantwortung, daß den Dammwachen in solchen Nothfällen die vollständigste Unterstützung und Hülfe unverzüglich zugeführt werde, und daß diejenigen an den Damm zurückgebracht werden, welche alsdann von ihm ohne Erlaubniß und Ausweis zurückkehren.

In solchen Nothfällen ist Jedermann ohne Unterschied des Standes und seiner Besitzungen verbunden, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Hülfe zu leisten und selbst mitzuarbeiten. Auch die von den gewöhnlichen Deicharbeiten und Leistungen aus irgend einem Rechtstitel befreiten, im Schutze der Deiche befindlichen Grundstücksbesitzer und Bewohner sind zur Zeit solcher gemeinen Gefahr und Noth zur Hülfeleistung verbunden. Insbesondere sind die unterhalb liegenden Wachbuden-Besatzungen und Einsassen zunächst verbunden, die oberhalb liegenden in Gefahr gerathenen Wachen nach Maaßgabe der erfolgenden Anordnung der Deichbeamten zu verstärken und ihnen Hülfe zu leisten.

Sollte, was Gott verhüten wolle, der Damm wirklich brechen, so darf dennoch ohne Erlaubniß der Deichbeamten Niemand den Damm verlassen; vielmehr sollen die Enden des stehen gebliebenen Theils des Dammes vor weiterm Abbrechen, und dieser selbst auf den übrigen Strecken vor gleicher Beschädigung nach den Regeln der Erfahrung und Technik unter Leitung der Deichbeamten möglichst gesichert werden. Wer sich un-

terstehen sollte, in solcher gemeinen Gefahr seinen Posten ohne Erlaubniß zu verlassen, oder nicht dahin sich zu verfügen und zu arbeiten wo er hingewiesen ist oder wird, der hat zu gewärtigen, daß er zur Criminaluntersuchung gezogen und nach §. 1495. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts nach Umständen mit Festungsstrafe belegt werden wird. Wer aber gar vorsätzlich durch Beschädigung der Dämme oder auf andere Weise eine Ueberschwemmung veranlaßt, der hat nach Umständen zeitliche oder lebenswierige Gefängnißstrafe und sogar bei erschwerten Umständen die Todesstrafe zu gewärtigen, wie die nachstehende Stelle des Allg. Landrechts es näher bestimmt.

(confer. Allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 1571 bis 1577.)

„Wer Dämme, Deiche, Schleusen oder andere Wasserbaue, wodurch „ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Wassers geschützt „werden sollen, vorsätzlich durchsticht, wegreißt oder sonst dergestalt be„schädigt, daß dadurch ein gewaltsamer Durchbruch oder Ueberströmung „des Wassers verursacht wird, der hat die Todesstrafe verwirkt."

„Ist durch eine boshaft verursachte Ueberschwemmung nur in Wäl„dern oder an Aeckern und Wiesen ein Schaden geschehen, so soll der „Thäter dennoch mehrjährige bis lebenswierige geschärfte Festungs„strafe leiden."

„Wer Dämme oder Schleusen an Privatgewässern, Gräben oder „Teichen durchsticht oder sonst beschädigt, und dadurch ein gefährliches Ue„bertreten solcher Wässer vorsätzlich verursacht; der soll nach Verhältniß „des entstandenen Schadens, mit zwei- bis zehnjähriger Festungs- oder „Zuchthausstrafe belegt werden."

„Ist die boshafte Ueberschwemmung in der Absicht, Men„schen zu tödten, verursacht, und diese Absicht wirklich erreicht worden, so „soll die geschärfte Strafe des Rades stattfinden."

„Wenn auch noch kein Schade geschehen ist: so hat doch der, wel„cher in der Absicht zu tödten ein dergleichen Verbrechen unternommen „hat, lebenswierige Zuchthausstrafe nebst Staupenschlag verwirkt."

„Auch derjenige, welcher eigenmächtig ohne vorhergegangene Unter„suchung oder Warnung der unterhalb Liegenden, Dämme durchsticht oder „Schleusen beschädigt, um sich von dem andringenden Wasser zu befreien, „soll, wenn nicht die äußerste Noth vorhanden gewesen, mit Gefängniß„strafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren belegt werden."

„Wie diejenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Deiche und „Schleusen, und die Aufsicht darüber obliegt, bei Vernachlässigung ihrer „Pflichten und daraus entstandenem Schaden gestraft werden sollen, ist „in den besondern Strom-, Deich- und Uferordnungen festgesetzt."

§. 23.

Diejenigen Kosten, welche die Anlegung und die Unterhaltung der Deiche, der Uferdeckwerke, der Buhnen, Wassergänge, Abmahlmühlen, der Wachbuden und der Strauchpflanzungen, die Remuneration der Deich-

gräfen, Deichgeschwornen, die Unterhaltung der Buhnenmeister, Buschwärter, Dammboten ꝛc. verursachen, sollen die zu Societäten verbundenen dammpflichtigen Gemeinden und resp. die einzelnen verpflichteten Grundbesitzer und Bewohner der Werder und der Niederungen, sowie der Nehrung zu tragen verpflichtet seyn. Wo aber nach irgend einem gültigen Special-Rechtstitel auch noch andre Personen, Gemeinden und Dominien hierbei mit zuzutreten verbunden seyn sollten, da behält auch ferner diese Mitverpflichtung ihre Gültigkeit.

Die Vertheilung der diesfälligen Kosten auf die verschiedenen Gemeinden besorgt der vorgesetzte Revier-Deichbeamte, auf die einzelnen Gemeindemitglieder aber der Ortsschulze mit den Schöppen oder Rathmännern gemeinschaftlich. Der Schulze erhebt den Beitrag und übergiebt ihn dem Revier-Cassenverwalter. In den Deichcassen soll stets ein kleiner Geldbestand vorräthig gehalten werden, um unvorhergesehene dringende Ausgaben daraus schnell bestreiten zu können.

Ueber die baaren Kosten und Auslagen hat der Deichbeamte von dem Cassenverwalter des Deichverbandes, den die Hubenwirthe auf drei Jahre wählen, eine von ihm zu bescheinigende Rechnung legen zu lassen, welche alljährlich einer Versammlung der Ortsschulzen und Deputirten der verpflichteten Gemeinden zur Prüfung vorgelegt werden soll. Diese revidiren sie, lassen die etwanigen Erinnerungen vom Rechnungsführer heben und ertheilen demnächst die Decharge.

Wo besondere Deichgräfen-Collegia bestehen, da haben diese für die Rechnungslegung gleichmäßig zu sorgen, und die Revision der Rechnungen nach Maaßgabe der diesfälligen bestehenden oder noch anzuordnenden Einrichtungen von Deputirten der Societäten bewirken zu lassen. Die Kreis-Landräthe werden darauf genau sehen, daß diese Rechnungen regelmäßig in jedem Jahre gelegt und revidirt, auch dechargirt werden.

§. 24.

Jeder Grundbesitzer ist in der Regel verbunden, die über sein Eigenthum gehenden Abzugsgräben und Vorfluthscanäle zu unterhalten und zu reinigen. Da aber, wo diese bereits in Loose getheilt sind und die Verpflichtung zu deren Unterhaltung anderweitig rechtsbeständig feststeht, da soll es dabei und bei den diesfälligen schon bestehenden Schlickordnungen auch künftig sein Bewenden behalten. Da aber, wo Schlickordnungen noch nicht bestehen oder wo sie veraltet sind, sollen sie baldigst vom Landrath mit Zuziehung der Interessenten angefertigt und uns zur Festsetzung eingereicht werden.

§. 25.

Die Verpflichteten sollen sämmtliche Gräben und Canäle kurz vor Johannis und vor Michaelis auskrauten, auch wenn es nothwendig wird, in der trockenen Jahreszeit vertiefen und verbreiten. Beim Krauten soll alles am Ufer, auf dem Walle und im Graben befindliche Kraut, Schilf und Rohr tief abgehauen und auf das Land gezogen werden; auch sollen die Grabenrände und deren Verwallungen so eingerichtet werden, daß die Erde nicht in das Wasser fallen kann.

Beim Krauten soll jeder Inhaber eines Looses am untern Ende des-

selben, queer über den Graben oder Canal oder Fluß, eine Leine oder Bohle so ziehen, daß das abgehauene Kraut nicht auf die benachbarten Loose getrieben werde. Die Ufer der Abzugsgräben sollen wenigstens mit eines halben Fußes Dossirung auf jeden Fußes Tiefe abgestochen werden.

Wo neben den Gräben kleine Verwallungen bestehen oder angelegt werden müssen, soll die bei Räumung derselben herausgeworfene Erde sofort von dem Ufer ganz weggebracht oder so verbreitet werden, daß das Wasser von den benachbarten Aeckern einen ungestörten Abfluß behalte. Wenn aber die Abzugsgräben und Vorfluthscanäle eingewallt sind, so soll die aus selbigen geräumte Erde zwar zur Verstärkung dieser Verwallungen gebraucht werden dürfen, die dazu verbrauchte Erde soll jedoch wenigstens 3 Fuß vom Ufer der Gräben abgelegt werden.

Mit Aufgrabung und Reinigung aller Wasserleitungen soll unten bei dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden.

§. 26.

Gleich nach Johannis und Michaelis soll eine Grabenschau von den vorgesetzten Deich- und Schlickbeamten gehalten werden, wobei jeder Verpflichtete auf seinem Loose erscheinen soll. Wer seine Verpflichtung nicht erfüllt hat, soll ernstlich gestraft und mit Execution angehalten werden, das Fehlende nachzuholen, oder es soll dies auf seine Kosten sofort gemacht, und die Kosten executiv von ihm eingezogen werden.

Bei der Grabenschau sollen auch die kleinen Verwallungen gegen Ueberschwemmungen und Bestauungen der Binnengewässer besichtiget und die Verpflichteten mit den nöthigen Anweisungen versehen werden.

Insbesondere darf sich Niemand unterstehen, einen vorhandenen Graben willkührlich zu verschütten, oder die über selbigen führende Brücken eingehen zu lassen.

§. 27.

Eben so sind die Entwässerungsmühlen und Schleusen von den Verpflichteten unausgesetzt in gehörigem Stande zu erhalten. Auch sollen die Gemeinden da neue anlegen, wo dies für nothwendig befunden wird.

Die Entwässerungsmühlen dürfen nur nach den bestehenden Regeln in Gang gesetzt oder gehemmt, und die Schleusen desgleichen geöffnet oder geschlossen werden, so daß die oberhalb liegenden erst dann respective in Gang gesetzt und geöffnet werden dürfen, wenn das hohe Vorwasser gefallen ist, und die diesfälligen Signale zum Abmahlen und zum Oeffnen der Schleuse gegeben sind; auch sollen sie dann respective wieder gehemmt und geschlossen werden müssen, wenn unterhalb durch Aufstauung der Abfluß gehindert wird.

In die Nähe der Abmahlmühle dürfen keine Gebäude oder Bäume gesetzt werden; die letztern sollen in einer Entfernung von 30 Ruthen von jenen Mühlen so tief abgekappt werden, daß sie ihnen den nöthigen Wind nicht benehmen können.

§. 28.

Damit den Niederungsbewohnern alle ihre diesfälligen Verpflichtungen gehörig in Erinnerung bleiben, sollen alljährlich im Winter vor dem

Eisgange in jedem Dorfe die Wirthe und kleinen Leute im Schulzenamte versammelt werden, wo ihnen diese Anweisung vorgelesen, erklärt und vom Schulzen eine ernstliche Ermahnung zu deren genauer Befolgung mit der Warnung ertheilt werden soll, daß diejenigen, welche sie nicht befolgen, strenge bestraft werden sollen, zu welchem Ende ihnen auch das in der Beilage befindliche Strafverzeichniß vorzuhalten ist.

Danzig, den 25. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
derjenigen Materialien, welche für die Damm- und Eiswachen an die Dämme geschafft werden sollen.

(Beilage zu §. 18.)

Die dammpflichtigen Einsassen sind verbunden, für den Eisgang mindestens folgende Materialien und Geräthschafren an die Deiche für jede Deichstrecke von 500 laufenden Ruthen in Zeiten zu schaffen, und sie bei besondern Umständen nach den Anweisungen, welche der Deichgeschworne oder der Landrath ertheilen wird, noch zu vermehren.

10 Stück Wehrholz von 30 Fuß Länge, 8 bis 10 Zoll Stärke am Wipfel,
100 Stück Diehlen von 30 Fuß Länge, 1½ Zoll Stärke, 15 Zoll Breite,
10 Stück Hartrfähle mit Eisen beschlagen,
400 Stück Kastenpfähle von 5 Fuß Länge,
20 Stück starke Pfähle von 7 Fuß Länge,
15 Stück Schlägel,
4 Handrammen,
10 Stück Laternen mit Horn, und 2 bis 3 Glaslaternen, letztere zu Nothzeichen, nach §. 20.
30 Schock Faschinen von 8 Fuß Länge, 1 Fuß im Durchmesser, zweimal mit Bindweiden gebunden,
15 Bunde Bindweiden,
20 Stück Buhnenwürste von 5 Fuß Länge, oder das dazu erforderliche Material, das die Eiswächter unter den Augen der Deichbeamten am Damme zu verarbeiten haben,
30 Schock Buhnenpfähle,
200 Fuder Pferdemist zu 25 Kubikfuß; wenn in Höfen, welche innerhalb einer viertel Meile vom Damme liegen, Düngervorräthe sich befinden, so darf so viel weniger an den Damm gebracht werden: doch sollen mindestens 100 Fuder in die Düngerdepots an den Damm jedenfalls angefahren werden.

6 Stück Holzäxte,
5 Stück Eisäxte,
6 Stück Bicken oder Hacken,
6 Stück Bootshaken an tüchtigen Stangen,
20 Stück Mistforken,
20 Stück Spaten,
8 Holzketten,
30 Stück Stränge,
10 Mistschleifen,
7 Handkarren,
8 Misttragen,
10 mit 4 tüchtigen Pferden bespannte Eiswachtwagen,
3 Stück Holzsägen.

In jeder Wachbude soll außerdem noch vorhanden seyn:
ein zureichender Vorrath von Lichten, das erforderliche Heizungs-Material, ein Paar Körbe mit Heede und Werg,
Zwei bis drei Fanale oder Lärmstangen von 25 Fuß Länge, das dazu erforderliche Pech oder Theer nebst 4 bis 6 Theertonnen, und einige Bunde Stroh, desgleichen ein Mastbaum mit einer großen rothen Flagge, und das erforderliche Material zu Rauchsäulen,
4 lederne Taschen mit Umhängeriemen zum Fortschaffen der Rapporte,
ein Sprachrohr,
das nöthige Schreibmaterial,
ein Notizen- und Wachrapport-Buch,
ein zureichender Vorrath von gedruckten Blankets zu Wachrapporten und Empfangscheinen,
ein Buch zum Verzeichnen der Wächter.

Auch soll vor jeder Wachbude zur Zeit der Dammwache auf einem Pfahle eine Laterne stecken und des Nachts brennen, wenn ihr Anzünden nicht durch Mondschein überflüssig wird.

Wenn Localverhältnisse eine wesentliche Verminderung oder Vermehrung dieser Dammwach-Materialien und Geräthschaften nothwendig machen, so sind die Landräthe verbunden, uns dies anzuzeigen, und unsre weitern Festsetzungen von uns zu erwarten.

Danzig, den 25. Januar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Strafen.

Beilage zu §. 28.

N.		Rthlr.	sg.
	I. Strafsätze in Contraventionsfällen.		
	a. bei den Dammwachen.		
1	Wer bei der Damm= und Eiswache ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß er durch Executoren auf seine Kosten eingeholt und als Ungehorsamer zur fiscalischen Untersuchung und Strafe gezogen wird.		
2	Für die unterlassene Meldung gültiger Entschuldigungsgründe soll noch außerdem zahlen:		
	a. der Regent	3 bis 6	—
	b. der Wächter, wenn er ein Einsasse ist . . .	1 — 3	—
	wenn er ein Eigenkäthner oder Professionist ist		20
	wenn er ein Miethsmann, Tagelöhner, Knecht ꝛc. ist		10
3	Wenn die Posten auf dem Deiche nicht ausgestellt sind, zahlt der Regent	1 — 10	—
	der ausgestellt gewesene aber weggegangene Wächter	½ — 5	—
4	Wenn auf der Wache betrunkene oder nicht arbeitsfähige Wächter angetroffen werden, zahlt der Regent für jeden Mann, der in diesem Zustande von ihm angenommen oder geduldet worden ist	½ — 3	—
	der Wächter	eben so viel	—
5	Wenn kleine, lahme oder überhaupt unbrauchbare Pferde gestellt werden, zahlt der Eigenthümer derselben für jedes	1 — 2	—
	und muß noch außerdem andere bessere Pferde stellen, oder sie werden auf seine Kosten gemiethet.		
6	Für jeden fehlenden Mistwagen zahlt der Schuldige	1 — 3	—
7	Für jeden schadhaft oder nicht gehörig beladen gefundenen Mistwagen	die Hälfte.	—
8	Für jede fehlende Axt, Laterne, Spaten, Kasten, Schlägel, Brett oder Pfahl	bis	10 20
9	Für jedes mangelhaft befundene Eisgangsgeräthe . .	bis	5 15
10	Für jeden fehlenden Hartpfahl	1 — 3	—
	Alle diese fehlerhaft befundenen oder gar nicht gelieferten Gegenstände müssen außerdem noch sofort nachgeliefert werden.		
11	Wer sich ohne Erlaubniß, oder, ohne die Ablösung abzuwarten, von der Wache entfernt, zahlt:		
	a. der Regent	6 — 10	—

№		Rthlr.	sg.
	b. der Wächter, wenn er ein Einsasse ist	3 bis 6	—
	wenn er ein Eigenkäthner oder Professionist ist	$1\frac{1}{2}$ — 3	—
	die übrigen Leute	$\frac{1}{2}$ — 2	—
	oder erdulden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.		
12	Unordnungen beim Rapportwesen werden bestraft mit	$\frac{1}{2}$ — 6	—
13	Wer den Deichbeamten, Regenten oder überhaupt den Vorgesetzten nicht unbedingt in Befolgung ihrer amtlichen Anordnungen gehorsam ist	1 — 6	—
	Gröbere Vergehungen sollen nachdrücklicher bestraft werden.		
14	Wer zur Zeit der Gefahr seiner Pflicht vorsätzlich zuwider handelt, wer dann nicht auf Befehl am Damme erscheint, oder diesen ohne Erlaubniß oder wider Befehl verläßt, wird, wenn ihn nach Beschaffenheit seines Vergehens keine härtere Strafe trifft, als ein solcher, welcher sich den Befehlen der Obrigkeit widersetzt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach den bestehenden Gesetzen bestraft.		
	b. **Bei den gewöhnlichen Deich- und Wasserbauten und bei den Krautungs-Angelegenheiten.**		
1	Wer zur Deichschau oder Grabenschau beordert ist und nicht erscheint	$\frac{1}{2}$ — 2	—
2	Wer bei der Ausfuhr der Faschinen oder der Deicharbeit als Rottenmann beordert worden ist und nicht erscheint	1 — 3	—
3	Wer bei den Deicharbeiten bekannte oder ausdrücklich ertheilte Vorschriften nicht befolgt oder überhaupt fehlerhaft und schlecht arbeitet, zahlt im ersten Falle pro Ruthe Strafe	bis	10 29
	und muß das Fehlerhafte ungesäumt nachbessern.		
4	Im Wiederholungsfalle pro Ruthe	$\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$	—
	auch soll dann auf seine Kosten das Fehlerhafte gemacht werden.		
5	Wer den Deich gar nicht oder nicht zur festgesetzten Zeit krautet, zahlt pro Ruthe	bis	3 9
	und das Fehlende soll auf seine Kosten gemacht werden.		
6	Wer den Deich fehlerhaft krautet, oder das Kraut nicht von der Deich-Dossirung harkt, pro Ruthe ..	bis	1 3
	Wer eine angeordnete Deich- oder Faschinenfuhre in dem anberaumten Termine nicht gestellt:		
	a. im ersten Falle		20

N.		Rthlr.	sg.
	b. im Wiederholungsfalle . . . . auch sollen nach Umständen außerdem noch die Fuhren anderweitig auf seine Kosten angenommen werden.	1 bis 4	
8	Wer einen Handarbeiter zu stellen unterläßt . . . . . auch soll dann für seine Rechnung ein anderer Arbeiter angenommen werden.	bis	10 25
9	Wer einen Handarbeiter zu spät gestellt, für jede Stunde		2
10	Wer aber überhaupt bei den Damm- u. Grabenarbeiten sich ungehorsam zeigt, und nicht durch Execution zu seiner Schuldigkeit bewogen wird, soll zur Untersuchung gezogen und mit einer Geldstrafe bis 50 Rthlr. und einer Gefängnißstrafe bis 6 Wochen belegt werden; zeigte sich aber der Ungehorsam zur Zeit der Gefahr, so wird der Schuldige nach den Criminalgesetzen bestraft werden.		
11	Wer am Damme näher, als vorgeschrieben, einen Baum pflanzt, zahlt an Strafe . . . . und muß denselben sofort wegschaffen.		10
12	Wer einen Zaun näher am Damme setzt, als erlaubt ist, zahlt für jeden Pfahl . . . . außerdem muß der Zaun fortgenommen werden.		10
13	Wer ein Gebäude, welches näher als 5 Ruthen vom Deiche entfernt liegt, ohne Consens reparirt, zahlt	5 — 20	—
14	Wer neue Gebäude dem Deiche zu nahe setzt, muß sie unbedingt fortrücken oder fortschaffen, und zahlt noch an Strafe	10 — 50	—
15	Wer vom Damme ohne Erlaubniß Abwege macht . .	5 — 20	—
16	Wer den Damm beschädigt, oder die Erde zu nahe an ihm abgräbt oder beackert	1 — 15	—
17	Wer die auf den Dämmen zur Bezeichnung der Loose befindlichen Pfähle beschädigt oder auszieht	5 — 15	—
18	Für jede am Damme nicht gepflanzte Kopfweide . .		10
19	Für unterlassene Strauchpflanzung pro □Fuß.		2
	An Pfandgeld wird entrichtet:		
1	Für jedes auf dem Deiche und dessen Dossirungen oder in den Strauchländereien gepfändete Pferd, Rindvieh oder Schwein	$\frac{1}{3}$ — 1	—
2	Für jedes Kalb, Schaaf oder Ferkel	bis	5 20
3	Für jede Gans		2
4	Schweine, Ferkel und Gänse sollen todtgeschossen werden, wenn die Pfändung schwierig wird; alsdann zahlt der Eigenthümer ein Schußgeld von		6
	Es haftet nach §. 6. des Edicts vom 1. Mai 1803		

N.		Rthlr.	sg.
	der Ortsvorstand und die betreffende ganze Gemeinde für das Pfandgeld.		
5	Wer Spreutlagen, Rauchwehre oder Strauchpflanzungen beschädigt oder zerstört	1 bis 15	—
6	Wer einen Weg oder Fußsteig dadurch macht	1 — 5	—
7	Wer einen Anker darein wirft, oder einen Hartpfahl in Faschinenwerke schlägt, oder Feuer darauf macht	1 — 3	—
8	Wer Fischergeräthe darin aufstellt	2	—
9	Wer als Rottmann nicht die Arbeiter und die Pferdeknechte in gehörige Aufsicht nimmt, und insbesondere die Beschädigung der Strauchpflanzungen, Felder und Deiche durch die Dammpferde nicht verhindert	$\frac{1}{3}$ — 5	—
10	Der Knecht, dessen Pferde bei der Dammarbeit im Tage oder des Nachts die Strauchpflanzungen, Getreidefelder oder Wiesen, und den Damm beschädigen	$\frac{1}{6}$ — 3	—
11	Wer ohne Befugniß den Deich befährt, zahlt an jeder Barriere pro Pferd, wenn Nebenwege am Damme vorhanden sind		5
12	Für jede fehlende Ruthe Grabenkrautung werden gezahlt . . . . und das Fehlende soll auf seine Kosten gemacht werden.	bis	5 10
13	Für jede Ruthe fehlerhafte Krautung . . . . und das Fehlende soll auf seine Kosten gemacht werden.	bis	2 5
14	Für jede Ruthe unterlassene Reinigung der Grabenborten von Kraut, Strauch und Bäumen . . . . . . und das Fehlerhafte soll auf seine Kosten beschafft werden.	bis	2 5
15	Für jede fehlende Brücke	1—10	—
16	Für jeden bei der Grabenschau fehlenden Steg . . .	bis	10 20
17	Für jede unbegrenzte Viehtränke oder nicht eingehegte Viehtrift, die über den Deich führt	1 — 15	—
18	Für jede willkührlich angelegte Durchtift oder Durchfahrt durch Pflanzung, Gräben, Canäle und Flüsse	1 — 6	—
19	Für jede Versetzung eines Abzugsgrabens durch Fischergeräthe	$\frac{1}{2}$ — 10	—
20	Für jede fehlende Verdämmung der Quell- und Schlitzgraben	1 — 10	—
21	Für die Beschädigung einer Schleuse oder Abmahlmühle bei Vorbehalt des Schadenersatzes	1 — 10	—
22	Für das den bestehenden Regeln und Anordnungen zuwider erfolgte Oeffnen oder Schließen der Schleu-		

N.		Rthlr.	sg.
	sen, oder erfolgte oder unterlassene Abmahlen des Wassers	1 bis 10	—
23	Wer das Kraut aus seinen Grenzen schwimmen läßt	⅓ — 3	
24	Wenn eine angeordnete Vertiefung oder Verbreitung eines Vorfluthsgrabens nicht ausgeführt wird, pro Ruthe		{ 10 bis 29
25	Wenn solches mangelhaft geschehen, pro Ruthe . . In beiden Fällen soll das Fehlende außerdem nachgearbeitet werden.	bis	{ 6 10
26	Für das Röthen des Flachses in Flüssen, Abzugsgräben oder Vorfluthscanälen	2 — 4	—
	II. Strafsätze in Defraudationsfällen.		
	Alle nachfolgenden Strafsätze enthalten blos polizeiliche Strafen, und wird dabei dem beschädigten Eigenthümer sein Recht auf Schadenersatz vorbehalten: auch bleibt es vorbehalten, nach Umständen die Beschädiger als Diebe dem Criminalrichter zu überweisen.		
1	Wer ein Bund Weidenstrauch aus den Strauchländereien ohne Befugniß schneidet, zahlt eine Polizeistrafe von		20
2	Für ein Bund Korbweiden		15
3	Für ein Bund Deckweiden		5
4	Für einen Bandstock		2
5	Für einen Knüppel- oder Faschinen-, Buhnen- oder Spickpfahl		1
6	Für eine Satzweide		15
7	Für eine gebundene Faschine		5
8	Im Wiederholungsfalle der ad posit. 1 bis 7 bemerkten Gegenstände soll das Doppelte und Dreifache gezahlt werden.		
9	Wer die vorgenannten Sachen auf der Baustelle vernichtet oder von ihr fortschafft, zahlt in jedem Falle das Doppelte dieser Strafsätze.		
10	Wer dies während der Eis- und Wasserwache thut, das Dreifache.		
11	Wer während der Eis- oder Wasserwache eine Mistkastendiehle beschädigt oder fortschafft	1 — 4	—
12	Einen Pfahl	½ — 1	—
13	Einen Hartpfahl	3	—
14	Einen Schlägel	1	—
15	Einen Spaten	2	—
16	Eine Axt	2 — 4	—
	Eine Laterne	1	—
17	Wer am Mistwagen eine Diehle, einen Spannagel,		

N.		Rthlr.	sg
	eine Runge oder sonst etwas zum Wagen Gehöriges beschädigt oder fortschafft, zahlt für jedes einzelne Stück	½ bis 5	—
19	Wer muthwilliger Weise die während der Eis= oder Wasserwache angelegten Schutzwerke beschädigt oder zerstört, zahlt . . . . und soll außerdem nach Bewandniß der Umstände zur Criminaluntersuchung gezogen werden.	5 — 30	—
20	Wer eine am Deiche befindliche oder sonst der Deichsocietät gehörige Weide ohne Erlaubniß bekappt .	1 — 3	—
21	Wer einen solchen Baum abhaut	3 — 6	—
22	Wenn eine am Damme gepflanzte Kopfweide ausgegangen ist, und vom Inhaber des Looses der Stobben nicht ausgerodet und eine neue taugliche Weide nicht gesteckt ist		10

Es soll der Geldstrafe in allen Fällen Gefängnißstrafe zu dem gesetzlichen Belauf substituirt und dahin alternativ erkannt werden. Nach §. 62. Tit. 17. des Allg. Landrechts werden 5 Thaler Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von Vierzehn Tagen gleich geachtet.

Danzig, den 25. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dienst=Anweisung für die Deichgeschwornen und Dammverwalter im Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig.

Alle Communalbeamten, welchen die Aufsicht über Deichreviere an der Weichsel und Nogath im Danziger Regierungsbezirke übertragen ist, sollen sich nach den nachstehenden Bestimmungen richten. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie den Titel eines Deichgeschwornen, oder Dammverwalters, oder Deichaufsehers, oder sonst eine andere Benennung bisher geführt haben. Eben so wenig kann es hierbei darauf ankommen, ob sie von einem Gutsherren, oder von Gemeinden, oder von Magisträten, oder von Staatsbehörden dazu berufen sind. Alle diese Aufsichtsbeamten sind in der nachfolgenden Dienst=Anweisung unter der gemeinschaftlichen Benennung der Deichgeschwornen begriffen.

Erster Abschnitt.

Was die Deichgeschwornen im Allgemeinen zu beobachten haben.

§. 1.

Den Deichgeschwornen sind höchst wichtige, großes Vertrauen voraussetzende und daher ehrenvolle Amtsgeschäfte übertragen. Ihren amtlichen Anordnungen und Befehlen soll die willigste und pünctlichste Folge

geleistet werden, wobei ihnen von Seiten der Königl. Behörden die kräftigste Unterstützung zugesichert wird.

Deshalb sollen sie aber auch sich würdevoll und anständig betragen, alle ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, ihre Anordnungen mit Besonnenheit, Ueberlegung und Ruhe treffen, die Aufträge und Befehle ihrer Vorgesetzten pünctlich ausführen, gegen diese stets die nöthige Bescheidenheit, Ehrerbietung und Folgsamkeit zeigen, gegen ihre Amtsgenossen Friedfertigkeit ausüben, und gegen ihre Untergebenen mit einer unerläßlichen Festigkeit und Bestimmtheit auch Gerechtigkeitsliebe, Unpartheilichkeit und Leutseligkeit verbinden, und sich weder durch das Ansehen der Personen, noch durch Geschenke oder Gaben, oder durch andere Umstände vom geraden Wege abwendig machen lassen.

Sie sollen stets vorzüglich thätig und aufmerksam in den ihnen anvertrauten Geschäften seyn, und zu allen Zeiten mit gutem Beispiele in Pflichttreue, Ehrbarkeit und Anständigkeit vorleuchten.

Ganz insbesondere aber sollen sie zur Zeit der Gefahr mit rastloser Thätigkeit, mit großer Festigkeit, Ausdauer und Besonnenheit, mit unerschütterlichem Muthe und mit Selbstaufopferung die alsdann nöthigen Anstalten treffen, die erforderlichen Befehle ertheilen, auf ihre Ausführung mit Ernst und Strenge halten, und nach allen ihren Kräften jedes Unglück in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreise zu verhindern sich bestreben: wenn es aber dennoch, aller Anstrengungen ungeachtet, nicht abgewendet werden kann, durch fortgesetzte muthige und kräftige Arbeit die Wirkungen eines unvermeidlichen Unglückes zu vermindern suchen.

Sie sollen dabei ihres geleisteten Diensteides stets eingedenk und überzeugt seyn, daß die Achtung ihrer Standesgenossen, der Dank der Einwohner, das Vertrauen der Vorgesetzten und ein erfreuendes Selbstbewußtseyn ihrer treuen Pflichterfüllung folgen, und daß ganz besondere Anstrengungen und Auszeichnungen im Dienste auch noch anderweitig von den höchsten Staatsbehörden werden ehrend anerkannt werden.

§. 2.

Der Deichgeschworne führt über die ihm angewiesene Deichstrecke die specielle Aufsicht und ist dafür verantwortlich, daß selbige von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten in gehörigen Stand gesetzt und erhalten werde. Er ist dabei verbunden, den Anordnungen des vorgesetzten Deichgräfen (wo ein solcher angestellt ist), und den Befehlen des Königl. Kreis-Landraths, so wie den technischen Anweisungen des Königl. Kreis-Deichinspectors die gemessenste Folge zu leisten. Er hat auch darauf mit Nachdruck zu halten, daß sie von jedem zum Damme Verpflichteten genau befolgt werden.

§. 3.

Der Deichgeschworne hat sich zuvörderst mit den vorhandenen Dammloosen und ihren Grenzen, so wie damit genau bekannt zu machen, von wem und nach welchen gesetzlichen und üblichen Grundsätzen die erforderlichen Arbeiten am Damme zu leisten sind. Er wird zu diesem Ende eine vollständige Dammrolle, d. h. ein Verzeichniß aller, zum Damme verpflichteten Personen, Grundstücke und Ländereien, und einen vollständigen Nachweis aller ihrer diesfälligen Verpflichtungen und Rechte,

nach der vom Kreis-Landrath zu gebenden näheren Anweisung anfertigen und führen.

Auch soll er ein vollständiges Dienst-Tagebuch führen, worin er alle, den Dienst betreffende Gegenstände, alle von ihm gemachte Bemerkungen und Erfahrungen, so wie alle Anordnungen kürzlich vermerkt, auch die für sein Geschäft erforderlichen Notizen und von ihm gemachten Vorschläge verzeichnet. Dies Tagebuch und jene Dammrolle sollen vom Deichgräfen, vom Deichinspector und vom Landrathe von Zeit zu Zeit nachgesehen und geprüft werden.

§. 4.

Bei allen an den Dämmen seines Reviers zu verrichtenden Arbeiten soll er zugegen seyn, sie leiten und sich dabei nach den Belehrungen des vorgesetzten Königl. Deichinspectors richten.

§. 5.

In denjenigen Deichrevieren, in welchen bisher zwei Deichgeschworne angestellt gewesen sind, ist derjenige von ihnen, welcher am längsten im Dienste steht, zunächst für Alles im Reviere verantwortlich. Der jüngere wird als Stellvertreter und gesetzlicher Gehülfe des älteren dienstlich angesehen, er soll jedoch vom ältern zu allen Amtsgeschäften zugezogen werden, und mit ihm überall gemeinschaftlich handeln. Indessen soll darauf Bedacht genommen werden, solche Reviere nach Maaßgabe der Umstände bald zu theilen.

Zweiter Abschnitt.

Was der Deichgeschworne und Dammverwalter bei offenem Wasser zu beobachten hat.

§. 6.

Wenn nach dem Eisgange das Wasser gefallen ist, soll der Deichgeschworne die Deiche und Stauwälle seines Reviers so bald als möglich bereisen, den vom Eise, Strome und Wasser daran und an den Dossirungen, Ufer-Deckwerken, Buhnen u. s. w. gemachten Schaden untersuchen, und die nöthigen Arbeiten sich notiren. Etwanige sehr dringende, keinen Aufschub erleidende Arbeiten soll er nach vorgängiger kurzer Anzeige resp. beim Deichgräf und Landrathe sogleich einleiten, auch die Schließung der Ueberfälle und die Instandsetzung der Stauwälle unverzüglich bewirken lassen.

§. 7.

Nächstdem soll er mit der Deichschau-Commission sich der speciellen Frühjahrs-Deichschau in seinem Reviere, und wenn es von selbiger für nothwendig befunden werden, oder bisher üblich gewesen seyn sollte, auch in den benachbarten Deichrevieren, unterziehen.

Dabei soll er in seinem Reviere die Schau-Commission auf alle Beschädigungen und auf alle ihm nothwendig scheinenden Arbeiten und Verbesserungen aufmerksam machen, und Vorschläge zur Abhülfe der Uebelstände abgeben, ihren Beschlüssen und Anweisungen aber demnächst sich willig und folgsam unterwerfen.

§. 8.

Gleich nach erfolgter Deichschau sind die, von der Schau-Commis-

sion angeordneten Deich- und Uferarbeiten vom Deichgeschwornen unverzüglich einzuleiten. Die zu fertigenden Arbeiten, die Lieferung der erforderlichen Geräthschaften und Materialien, die Gestellung der Arbeiter und Aufseher, und alle übrigen, zur Instandsetzung und Unterhaltung des Deiches erforderlichen Bedürfnisse sind von ihm mit aller Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit unter die, zu seinem Deichreviere gehörigen verpflichteten Gemeinden nach den bestehenden oder noch vorzuschreibenden Grundsätzen schleunigst so zu vertheilen und auszuschreiben, daß die Last so viel als möglich gleichförmig getragen werde, und Niemand über unverhältnißmäßige Belastung oder Begünstigung oder Zurücksetzung sich mit Grunde zu beschweren Veranlassung erhalte.

Die diesfälligen Repartitionen sind den sämmtlichen, zum Reviere gehörigen Gemeinden ganz vollständig mitzutheilen, so daß jede Gemeinde daraus entnehmen kann, was und nach welchem Maaßstabe sie selbst selbst sowohl, als auch die übrigen verbundenen Gemeinden zu leisten haben.

Da, wo die Deichgeschwornen in Deichgräfen-Collegien verbunden sind, werden alle solche Repartitionen von diesen gemeinschaftlich angelegt, berathen und vollzogen.

Baares Geld soll so wenig als möglich von den Verpflichteten gefordert, vielmehr sollen in der Regel Naturalleistungen und Lieferungen verlangt werden, und es soll den Verpflichteten überlassen bleiben, das dazu Nöthige sich selbst anzuschaffen.

§. 9.

Das erforderliche Strauch- Holz und sonstige Material wird zunächst aus den, der Dammsocietät gehörigen Strauchländereien und Gemeingründen entnommen; das dann noch Fehlende wird von den Specialgemeinden in den ihnen vom Deichgeschwornen zu setzenden Terminen beschafft. Werden die Materialien, die er zu jeder Tageszeit abzunehmen hat, nicht innerhalb der bestimmten Zeit, oder nicht in der erforderlichen Menge und Beschaffenheit geliefert, so wird es dem Landrathe angezeigt, der sofort die betreffende Gemeinde und zunächst ihren Vorstand mit Zwang anhält, ihre Schuldigkeit zu thun, oder den Deichgeschwornen veranlaßt, für Rechnung der betreffenden Gemeinde auf dem kürzesten Wege das Erforderliche zu liefern, und die Kosten von der im Rückstande gebliebenen Gemeinde einziehen zu lassen. Ist irgend ein erheblicher Nachtheil beim Verzuge zu befürchten, so leitet der Deichgeschworne das letzte Verfahren sogleich selbst ein, und macht darüber eine Anzeige. Die einzelnen nachläßigen Verpflichteten sollen jedenfalls noch besonders bestraft werden.

§. 10.

Wo die zu den Deichen erforderliche Erde herzunehmen sey, bestimmt der §. 9. der Anweisung für die Niederungsbewohner vom heutigen Tage. Das Ausstechen des Landes soll so bewirkt werden, daß noch Fahrwege zwischen den einzelnen Gruben, und diese selbst stets noch mindestens sechs Ruthen vom Damme entfernt bleiben. Ist aber das Ausstechen des Binnenlandes nothwendig, dann ist nicht nur, wo möglich, dieselbe Entfernung vom Fuße der Deiche und der Bankette zu beobachten, sondern es soll auch darauf gesehen werden, daß die Erde so viel als möglich blos von oben abgegraben werde.

Bei einer augenscheinlich drohenden Gefahr eines Deichbruches, oder bei sonstiger Gefahr im Verzuge darf die erforderliche Erde ohne Weitläuftigkeiten und ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten da genommen werden, wo sie am nächsten, besten und leichtesten zu haben ist. Doch soll auch in diesem Falle der Deichgeschworne dafür sorgen, daß der Eigner des betreffenden Landes baldigst vollständig von der Deich-Commune entschädigt werde, insofern er nicht zur unentgeltlichen Hergabe der Erde verpflichtet seyn sollte.

§. 11.

Den zum Deichreviere gehörigen Gemeinden und insbesondere ihren Vorstehern ist vom Deichgeschwornen bei Zufertigung der Repartition die von ihnen zu leistende Arbeit genau, und zwar an Ort und Stelle zu bezeichnen, und ist ihnen dabei der Termin zu setzen, an welchem die Materialien und Geräthschaften abgeliefert, die Erdarbeiten beendiget und die Uferwerke gemacht seyn müssen. In der Regel sollen die Erdarbeiten an den Hauptdeichen spätestens am 1. Juli, die Uferbauten und Wasserwerke aber am 15. October ausgeführt seyn, wogegen die Stauwälle und innern Verwallungen spätestens bis zum 15. Mai ganz in gehörigen Stand gesetzt seyn müssen.

§. 12.

Er hat darauf zu sehen, daß die Deicharbeiten anschlagsmäßig und gut ausgeführt werden. Schlechte Arbeit soll er gar nicht gelten lassen, sondern sie nöthigenfalls durch Zwangsmittel von den Gemeinden selbst schleunigst besser machen lassen; wenn aber dieser Weg nicht gehörig zum Ziele führen, oder zu zeitraubend seyn sollte, so soll er sie auf Kosten der betreffenden Gemeinde ausbessern, oder nach Umständen noch einmal machen lassen.

§. 13.

Wenn die Arbeit von der Gemeinde säumig betrieben wird, oder die geforderten Arbeiter nicht in zureichender Anzahl, oder nicht zur gehörigen Zeit gestellt werden; so soll der Deichgeschworne zur Annahme von andern Arbeitern auf Kosten der betreffenden Gemeinde schreiten, und den Arbeitslohn, so wie die etwa sonst nöthig gewordenen Gelder nach erfolgter Anzeige beim Deichgräfen und Landrathe schnell von der Gemeinde beitreiben lassen, indem jede Gemeinde für alle ihr zugetheilte Deicharbeiten im Ganzen aufkommt und alle ihre Mitglieder dabei einer für alle und alle für einen haften.

§. 14.

Zu den Uferbauten und Buhnenwerken hat der Deichgeschworne, nach der nähern Anweisung des Deichgräfen und Deichinspectors, die erforderlichen Buhnenmeister auf Kosten der verpflichteten Gemeinden anzunehmen, diese davon zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß die Arbeiter sowohl, als auch die Aufseher und Rottenmänner den Anweisungen des Buhnenmeisters Folge leisten.

§. 15.

Während der Arbeitszeit erstattet der Deichgeschworne am Schlusse jeder Woche dem Deichgräfen und Deichinspector einen speciellen Rapport über dasjenige, was im Laufe der Woche gearbeitet und sonst vorgefallen ist, auch was in der folgenden Woche vorgenommen werden soll.

Dieser Rapport ist stets durch Boten so abzusenden, daß er am Sonntage früh dem Deichgräfen und Deichinspector abgeliefert werde, welcher letztere an diesem Tage mit dem Kreis-Landrathe über die Deicharbeiten conferirt.

Wenn in dem Reviere eines Deichgeschwornen sich Loose befinden, welche dem Fisco, als Gutseigner, zur Last fallen, so hat derselbe die weitern speciellen Bestimmungen des Königl. Deichinspectors über die Arbeiten in diesem Loose einzuholen, der das Nöthige für Rechnung der Staatscassen besorgen lassen wird.

Wo dergleichen gutsherrliche Loose städtischer Gemeinden vorkommen, da wird der betreffende Gutsherr und Magistrat das Nöthige durch seine Beamten für seine und für städtische Rechnung nach Maaßgabe der Bestimmung der Deichschau-Commission bewirken lassen. Der Deichgeschworne, in dessen Reviere solche gutsherrliche Deichstrecken sich befinden, hat jedoch dem Deichinspector in dem wöchentlichen Rapporte eine Anzeige auch darüber zukommen zu lassen, wie weit die Arbeiten in solchen Loosen gediehen sind.

§. 16.

Der Deichgeschworne hat ferner dafür zu sorgen, daß die Hauptstrom-Deiche fortgesetzt so verstärkt, erhöhet und eingerichtet, auch landwärts mit Banketten, und wasserwärts mit einem nicht zu beackernden, wohl aber mit Weidenstrauch zu besetzenden Landstreifen so umgeben werden, wie es die §§. 12. und 13. der Anweisung für die Niederungsbewohner vorschreiben.

Desgleichen ist von ihm dafür zu sorgen, daß Gebäude und Zäune, wenn sie neu errichtet werden oder eine Haupt-Reparatur erleiden, in der gehörigen Entfernung vom Damme aufgestellt werden.

Eben so ist darauf zu halten, daß alle in, auf und an den Dämmen stehenden Bäume und Stobben ausgerodet, die Wurzeln sorgfältig heraus genommen, und die Löcher wieder zugefüllt und zugestampft werden; daß zu allen Anschüttungen und Neuschüttungen von Deichen und Dämmen kein Sand, sondern nur gute Lehm- und Thonerde, mindestens aber stets die beste in der Gegend vorhandene Erde angewendet werde; daß die, in den Deichen von Mäusen, Maulwürfen und andern Thieren gemachten Gänge aufgegraben, fest verstopft und ausgefüllt werden; daß vorlängs den Stromufern ein gehöriger Leinpfad oder Treidelweg eingerichtet und erhalten werde; daß die Dämme gehörig benarben, und zu Johannis und Michaelis jeden Jahres gekrautet werden.

§. 17.

Jeder Deichgeschworne hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß in allen zum Revier gehörigen Ortschaften, auf allen Gemeinplätzen, Weiden gesetzt und gehegt, auch Weidenstrauch angepflanzt werde. Zunächst sind die Außendeiche dazu zu benutzen, wenn aber diese Privateigenthum seyn sollten, so sind passende Plätze darin für Rechnung der Deichsocietät zu erstehen und zu bepflanzen. Für die Anlegung und Vermehrung solcher Weidenpflanzungen ist recht ernstlich zu sorgen, damit der Bedarf an Weiden und Weidenstrauch in jedem Reviere so viel als möglich vorgefunden, und Baarzahlungen für den

Ankauf von Faschinen den Societätsgliedern möglichst erspart werden. Diese Strauchpflanzungen sind unter gehörige Aufsicht von Communal-Buschwächtern zu stellen.

§. 18.

Es ist des Deichgeschwornen Pflicht, das Betreiben der Dämme, Strauchpflanzungen, Uferwerke rc. mit Vieh auf alle Art zu verhüten und zu verhindern, und die Beschädiger nach §. 16. der Anweisung für die Niederungsbewohner und nach dem ihr angehängten Straftarife zu bestrafen, oder durch die betreffenden Ortsgerichte (Schulzen und Schöppen) mit Rücksicht auf das Edict vom 1. März 1803, wegen des Austreibens des Viehes ohne Hirten, bestrafen zu lassen.

§. 19.

Auf den Grund der Frühjahrs-Deichschau erfolgt in den letzten Tagen des Octobers die Herbstschau, welcher der Deichgeschworne ebenfalls persönlich beizuwohnen und dabei anzuzeigen hat, was und wie im Laufe des Sommers nach den Bestimmungen der Frühjahrsschau in seinem Reviere gearbeitet sey. Es wird erwartet, daß jeder Deichgeschworne aus allen Kräften mit der ihm verliehenen ausgedehnten Amtsgewalt darauf gehalten haben werde, daß alles, was zu machen angeordnet war, auch wirklich in der bestimmten Art ausgeführt sey. Derselbe wird sich großer Verantwortlichkeit und sogar Strafe aussetzen, wenn er hierbei selbst etwas versäumt, oder aus Nachsicht oder Partheilichkeit oder aus irgend einem andern unziemlichen Grunde nicht mit dem erforderlichen Ernste die Verpflichteten zu ihrer Schuldigkeit ermahnt und angehalten hätte.

§. 20.

Die Ueberfälle müssen spätestens bis zum 1. November abgeworfen seyn, wofür der Deichgeschworne in seinem Reviere zu sorgen hat.

Dritter Abschnitt.

Was der Deichgeschworne beim Eisgange und bei der Dammwache zu beobachten hat.

§. 21.

Der Deichgeschworne soll darauf halten, daß in der Nähe der Hauptdeiche die vorhandenen Wachbuden von den betreffenden Gemeinden in gutem Stande erhalten, und daß diejenigen unverzüglich erweitert werden, welche nach dem Ausspruche des Landraths nicht den nöthigen Raum enthalten, auch daß da, wo es noch überhaupt an den nöthigen Wachbuden fehlen sollte, baldigst solche errichtet werden.

§. 22.

Die zur Eis- und Dammwache erforderlichen Materialien und Geräthschaften, welche sich am Damme, in und bei den Wachbuden (nach §. 18. der Anweisung für die Niederungsbewohner vom heutigen Tage) befinden sollen, sind so zeitig als möglich von den pflichtigen Gemeinden herbeizuschaffen und zu ergänzen. Dies ist eine Hauptsorge des Deichge-

schwornen. Die geringste Nachlässigkeit oder Nachsicht desselben hierbei, soll, ihrer nachtheiligen Folgen wegen, sehr ernstlich gerügt werden.

Er hat daher mit aller Strenge und nöthigenfalls unter Anrufung der Hülfe des Landraths dahin zu wirken, daß von den dammpflichtigen Einsassen die erforderlichen Quantitäten von Materialien und Geräthschaften in Zeiten geliefert und die nöthigen Reservedepots an den, dem Angriffe des Stroms stark ausgesetzten Orten, oder da, wo es sonst nöthig wird, errichtet werden.

An dem, auf den gesetzten Ablieferungstermin folgenden Tage soll der Deichgeschworne mit einem Deputirten aus jeder dammpflichtigen Ortschaft und dem betreffenden Regenten die Depots revidiren, die fehlenden Gegenstände oder die Mängel sich anmerken, auf der Stelle deren Herbeischaffung oder Vervollständigung anordnen, und durch den Deichgräfen dem Landrathe Bericht erstatten, der nun das Fehlende oder Mangelhafte durch Execution unverzüglich beschaffen lassen wird.

§. 23.

Der Deichgeschworne soll den Strom unausgesetzt beobachten lassen, und insbesondere fortwährend vom Steigen und Fallen des Wassers unterrichtet seyn und bleiben. Zu diesem Ende soll bei jedem Wachhause ein Wassermarkeur sich befinden, an welchem die nöthigen sichern Beobachtungen gemacht werden können. Sobald das Wasser im Strome anschwillt, oder sich sonst Gefahr an den Dämmen zeigt, soll der Deichgeschworne dem Deichgräfen, Deichinspector und Landrath ohne Zeitverlust davon Nachricht geben, auch Vorschläge zu den nach Lage der Dinge etwa zu erlassenden Anordnungen machen.

§. 24.

In jeder Wachbude soll, sobald die Eiswachen aufziehen, ein Hufenwirth (Mitnachbar, Einsasse) als Regent die Aufsicht und den Befehl führen. Der Deichgeschworne hat ihn und seinen Stellvertreter nach §. 21. der Anweisung für die Niederungen zu erwählen, zu instruiren, zu revidiren und zu controlliren. Es wird erwartet, daß jeder Deichgeschworne bei dieser Wahl mit der höchsten Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und stets die tüchtigsten und zuverlässigsten Einsassen zu diesen Ehrenämtern ohne alle Nebenrücksichten aussuchen werde.

Der Stellvertreter des Regenten tritt in dessen Stelle, wenn dieser krank oder aus andern dringenden Gründen, über welche der Deichgeschworne entscheidet, verhindert wird, den Dienst selbst zu verrichten. Es ist Sache der Deichgeschwornen, in solchen Fällen den Stellvertreter einzuberufen.

§. 25.

Sobald der Landrath es bei steigendem Wasser für nöthig findet, die Deiche mit Mannschaft zur Wasserwache zu besetzen, oder wenn dies in besonders dringenden Fällen dem Deichgräfen oder dem Deichgeschwornen selbst nothwendig erscheint, soll der Deichgeschworne die Dammwache seines Reviers durch die Ortsschulzen an den Damm berufen, sich selbst unverzüglich zu Pferde an den Damm begeben, sein Standquartier in

der ein für allemal dazu vom Landrathe bestimmten Wachbude aufschlagen, und von dort das Geschehene seinen Vorgesetzten anzeigen.

In der Regel ist Anfangs erst die sogenannte halbe Wachmannschaft, bei zunehmender Gefahr aber die ganze Wachmannschaft zu bestellen. Die Einberufung der sogenannten ganzen Wachmannschaft darf aber bei schwerer Verantwortung niemals bis auf den letzten Augenblick verschoben werden, sondern soll unverzüglich erfolgen, sobald nur irgend die Gefahr zuzunehmen scheint.

Tritt ein wirklicher Nothstand ein, so soll der Deichgeschworne dies nicht nur unverzüglich dem Deichgräfen, Deichinspector und Landrathe melden, sondern auch die Reservemannschaft und sonstige Hülfe einberufen.

Den Deichgeschwornen soll die schwerste Verantwortung und strengste Bestrafung treffen, wenn er in Gefahr und Noth irgend etwas, das in seinen Kräften und den Kräften der Einwohner gestanden hätte, anzuwenden versäumt oder unterläßt.

In solchem Nothfalle hat der Deichgeschworne auch alle zum Zweck dienlichen Materialien, wo sie sich in der Nachbarschaft irgend finden, fortnehmen, an den Deich bringen und dort verwenden zu lassen. Derselbe hat aber auch nach überstandener Gefahr dafür zu sorgen, daß Diejenigen, deren Eigenthum in der Noth angegriffen ist, entweder die Sachen zurück erhalten, in so weit dies noch angeht, oder daß sie von der Deichgemeinde oder verpflichteten Specialgemeinde vollständig entschädiget werden.

§. 26.

Bei einem bevorstehenden Eisgange soll in der Regel die sogenannte halbe Eiswachmannschaft einberufen werden, sobald der Strom die Eisdecke wieder zu derjenigen Höhe hebt, in welcher er eingefroren war; die sogenannte ganze Eiswachmannschaft aber, wenn wahrgenommen wird, daß der Eisgang nahe sey, spätestens sobald das Wasser auf die Außendeiche übertritt.

Zur sogenannten ganzen Wache sollen auf 500 Ruthen des Deichs mindestens 14 Mann beordert werden, von denen wo möglich die Hälfte aus angesessenen Wirthen (Mitnachbaren) oder deren großjährigen Söhnen bestehen soll. Die Vertheilung der zu gestellenden Mannschaft auf Hufen und Gemeinden ist sowohl bei der Wasserwache als auch bei der Eiswache nach den bestehenden Grundsätzen vom Deichgeschwornen zu bewirken.

§. 27.

Sobald die Wachen aufgezogen sind, soll der Deichgeschworne den ganzen Damm seines Reviers zu Pferde bereisen, die Wachbuden und deren Mannschaft revidiren, alles fehlerhaft oder mangelhaft Befundene ergänzen lassen, die Regenten und die Mannschaft zu ihrer Pflicht ermahnen, insbesondere die ersteren zur Handhabung einer strengen Mannszucht anweisen, ihnen bei der Eintheilung der Mannschaft, Ausstellung der Wachtposten, Instruirung der Kundschafter (Patrouillen) behülflich seyn, und sie auf alles dasjenige aufmerksam machen, was sie auf ihrem Posten theils im Allgemeinen nach der für die Regenten heute er-

lassenen Dienstanweisung, theils aber nach den Localverhältnissen und Zeitumständen zu beobachten haben.

Gleich nach der ersten Revision der einberufenen Wachmannschaften soll der Deichgeschworne dem Landrathe so wie dem vorgesetzten Deichgräfen, über den Ausfall der Revision Anzeige machen.

Auch soll er den Landrath und Deichinspector bei der von diesen abzuhaltenden Vereisung der Dämme in seinem Reviere begleiten und deren Anweisungen auf der Stelle zur Ausführung bringen lassen.

Imgleichen soll er während der ganzen Zeit der Eiswache den Damm seines Reviers alle 24 Stunden mindestens einmal bereiten und alle Wachbuden und deren Besatzung revidiren, um sich davon zu überzeugen, daß überall die nöthige Wachsamkeit und Sorgfalt unausgesetzt angewendet werde.

§. 28.

Die Stellvertreter der Dominien (d. h. in den Königl. Aemtern die Domainenintendanten, in den städtischen Territorialländereien die Abgeordneten der Magisträte 2c.) sind verpflichtet, zur Zeit der Wasser- und Eiswachen sich auch auf den Damm zu begeben, dort über ihre Einsassen die Dominial-polizeiliche Aufsicht zu führen, und sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Die Deichgeschwornen und Deichgräfen haben ihnen die erforderliche Achtung und Ehrerbietung zu bezeigen, und ihre den höhern Anordnungen des Landraths gemäs erfolgenden Anweisungen ausführen zu lassen.

§. 29.

Der Landrath und Deichinspector begeben sich gleich nach Einberufung der halben Mannschaft ebenfalls an den Damm in die für sie bestimmten Hauptquartiere, revidiren fleißig die Deiche, Wachbuden, Vorräthe, Mannschaften, Posten und sonstigen Anstalten der Deichgeschwornen und erlassen die etwa nöthigen ergänzenden Befehle.

Damit jeder Deichgeschworne wisse, in welcher Gegend die Deichvorgesetzten während der Eiswachen angetroffen werden können, so ist das Hauptquartier derselben in der Beilage näher bezeichnet.

§. 30.

Sobald die Wachen bezogen sind, hat der Deichgeschworne ferner dafür zu sorgen, daß bei jeder Wachbude, auf dem Damme die Stangen und Brennmaterialien-Haufen für die Noth- und Lärmzeichen, und da, wo diese Zeichen nicht von Wachbude zu Wachbude wahrgenommen werden können, auch noch an andern passenden ein für allemal festzusetzenden und zu bezeichnenden Stellen zwischen selbigen aufgestellt und eingerichtet werden.

Die Mastbäume für die Nothzeichen sollen mindestens 25 bis 30 Fuß lang seyn, und so eingerichtet werden, daß mit Leichtigkeit im Tage die große rothe Nothflagge, des Nachts zwei hell brennende, über einander gestellte, hinten gegen das Wasser verschlossene Laternen an ihnen aufgezogen und herabgelassen werden können.

Die Fanale oder die Lärmstangen sollen aus mindestens 25 Fuß langen Stangen bestehen, welche dachförmig mit losem Stroh um-

wickelt, mit Pech oder Theer übergossen und auf der Spitze eine Theertonne enthalten. Die Rauch=Säulen aber sind dadurch hervorzubringen, daß auf dem Damme große Feuer angemacht werden, in welche nasses Stroh, feuchter Torf oder grünes nasses Reiserholz geworfen wird.

Auf der Nogath=Insel sollen überall zum Unterschiede, und zur Vermeidung jeder Verwechselung doppelte Mastbäume, Fanale, Rauchsäulen und Nothzeichen errichtet werden.

Die Nothzeichen sollen vom Regenten gegeben werden, sobald eine sehr bedeutende und dringliche Gefahr im Bereiche seines Wachbudenbezirks sich zeigt, z. B. wenn das Wasser die Krone des Dammes erreicht und zu übersteigen droht, oder wenn sich sehr starke Quellungen zeigen, die nicht mehr ohne schnelle bedeutende Hülfe überwältigt werden können.

Der Fanal aber ist auf Befehl des Regenten zur Nachtzeit und die Rauchsäule bei Tage nur dann anzuzünden, wenn an der zum Bereiche der Wachbude gehörigen Dammstrecke ein Bruch wirklich schon entstanden ist.

Sobald ein Fanal oder eine Rauch=Säule angezündet wird, sollen alle übrigen auf derselben Strom=Seite vorlängs dem ganzen unterhalb liegenden Damme befindlichen Lärmzeichen gleichfalls angezündet werden

Der Deichgeschworne hat dafür zu sorgen, daß diese Noth= und Lärmzeichen stets in Bereitschaft und in gutem Stande erhalten werden; daß sie aber auch nur im wirklichen Nothfalle gebraucht und bis dahin gegen Beschädigung oder Muthwillen gehörig bewacht und gesichert werden.

Außer diesen Noth= und Lärmzeichen ist indessen die nöthige Hülfe auch noch durch reitende Boten von der hinter dem Damme liegenden Gegend und den nächsten unterhalb liegenden Wachbuden zu erfordern; und eben so ist die Nachricht vom erfolgten Bruche ebenfalls durch reitende Boten nach allen Richtungen zu verbreiten, wofür der Deich=Geschworne zu sorgen hat.

§. 31.

Wenn die Dämme mit Mannschaft besetzt sind, soll ferner jeder Deichgeschworne nach dem im der Anweisung für die Regenten gegebenen Schema an jedem Morgen präcise um 8 Uhr und an jedem Abende um 6 Uhr einen doppelten schriftlichen Rapport über den Zustand des Wassers, des Eises, und über die Vorfälle in seinem Reviere fertigen. Ein Exemplar hat er in das Hauptquartier des Landraths und des Deichgräfen mit den Special=Rapporten seiner Wachbuden=Regenten unversiegelt durch reitende Boten von Wachbude zu Wachbude abzusenden. Das 2te Exemplar schickt er ohne Beilagen stromabwärts von Wachbude zu Wachbude, wenn das Hauptquartier oberhalb stromaufwärts aber, wenn das Hauptquartier unterhalb liegt, damit längs den Deichen überall Kunde vom Stande der Dinge hinkomme. Dabei soll auf die Ankunft der durchgehenden Rapporte benachbarter Deichgeschwornen niemals gewartet werden.

Den Lauf der Rapporte regelt im Einzelnen jeder Landrath in sei=

nem Kreise, doch dient dabei die Beilage zum allgemeinen Anhalt. In keinem Stand-Quartiere eines Deichgeschwornen darf ein durchgehender Rapport über 10 Minuten aufgehalten werden.

Wenn das Wasser hoch gestiegen ist, und irgend eine Gefahr droht, soll der Deichgeschworne alle 2 Stunden den Rapport absenden. Wenn die Gefahr aber noch größer wird, und augenscheinlich wächst, soll er, so oft eine wesentliche Veränderung im Stande des Wassers oder des Eises bemerkt wird, oder sobald ein anderer Umstand von erheblicher Wichtigkeit sich ereignet, an den Landrath und Deichgräfen auf dem kürzesten Wege besondere zuverlässige reitende Boten mit mündlichen Meldungen absenden, wenn zu schriftlichen Anzeigen nicht mehr Zeit vorhanden seyn sollte.

Für die vollständige Abfassung, so wie für die regelmäßige und zeitige Absendung und für den richtigen und schnellen Gang der Rapporte, ist jeder Deichgeschworne in seinem Reviere ganz besonders verantwortlich.

§. 32.

Sobald dem Deichgeschwornen von einer Wachbude ein bemerkter Uebelstand oder ein Gefahr drohendes Anzeichen gemeldet wird, soll er, gleichviel ob dies bei Tage oder bei Nacht erfolgt, sich ohne allen Verzug an den bezeichneten Ort begeben, die Sache genau untersuchen, die erforderlichen Arbeiten anordnen, in Person leiten, und dem Deichgräfen und Landrathe vom Ereignisse, von der Gefahr und von den eingeleiteten Anstalten ungesäumt eine Anzeige auf dem kürzesten Wege zukommen lassen.

§. 33.

Diejenigen Mittel, welcher zur Abwendung eines Bruchs bei entstehender Quellung, Durchsäugerung, Ueberfluthung und Damm-Abbrüchen anwendbar sind, enthält der §. 23 der Dienstanweisung für die Regenten, welche der Deichgeschworne nach Umständen und unter Berücksichtigung aller sonst noch gegebenen und anwendbaren Mittel gebrauchen soll.

In solchen mißlichen gefahrvollen Augenblicken kann und soll der Deichgeschworne durch besonnene und überlegte Anordnungen, durch schnelle verständige Anwendungen der für den Augenblick zweckmäßigsten und durchgreifendsten Mittel, durch persönlichen Muth und Beharrlichkeit unter Umständen ein großes Unglück abwenden, und sich die Liebe und Dankbarkeit vieler tausend Menschen erwerben. In solchem Augenblick soll er sich erinnern, welch ein wichtiges Amt ihm von seinen Standesgenossen und von der Obrigkeit anvertraut sey, und welche schwere Verantwortung ihn nicht allein vor der Obrigkeit, sondern auch vor Gott und seinem Gewissen treffe, wenn er irgend etwas verabsäumt hätte, was anzuwenden in seinen Kräften stand.

Wenn alle erdenklichen Mittel erschöpft zu seyn scheinen, und nun ein Bruch erfolgt, dann soll der Deichgeschworne bei der schwersten Verantwortung doch nicht den Damm verlassen, auch es nicht dulden, daß

die Dammmannschaft sich gleich fortbegebe. Vielmehr soll er sie nach Umständen zur fortgesetzten angestrengten Arbeit anhalten und dahin wirken, daß der Damm ober= und unterhalb des Bruches wenigstens vor weiterem Abbrechen möglichst gesichert werde, und daß auch nicht an andern Stellen noch mehr Brüche entstehen. Die dazu nöthigen und sonst noch etwa anwendbaren Mittel wird der inzwischen herbeigeeilte Landrath mit dem Deichinspector vorkommenden Falles anordnen.

§. 34.

Wenn der Eisgang erfolgt ist und das Wasser wieder zu fallen anfängt, dann wird der Deichgeschworne auf Befehl des Landraths und Deichinspectors, in keinem Falle aber früher die halbe Wache, und wenn die Gefahr ganz vorüber seyn wird, auch die zurückgebliebene halbe Mannschaft entlassen; doch sollen in jeder Wachbude noch einige Tage hindurch zwei bis drei Mann zur Beobachtung des Stroms und zur Meldung zurückbleiben, welche indessen auch abgehen dürfen, sobald der Strom wieder in seine gewöhnlichen Ufer zurückgetreten ist. Alsdann hat der Deichgeschworne die vorhandenen und nicht verbrauchten Materialien und Geräthschaften gehörig verwahren und zum Gebrauch für die Zukunft aufheben oder zurückgeben zu lassen. Auch soll er die Regenten dann anhalten, über die, in die Depots gelieferten Materialien vollständige Rechnung zu legen; er selbst aber hat über die, während den Sommerarbeiten gelieferten und verbrauchten Materialien alljährlich eine specielle Materialien=Rechnung zu legen, welche, so wie die Deich=Geldrechnungen, von Societäts=Deputirten zu revidiren ist.

Vierter Abschnitt.

Was die Deichgeschwornen und Dammverwalter hinsichtlich der Abzugsgräben, Abmahlmühlen und Wege zu thun haben.

§. 35.

Die Deichgeschwornen sollen die Grundbesitzer ihres Bezirks auch anhalten, ihre Abzugs=Gräben und Vorfluths=Kanäle zu unterhalten und zu reinigen. Wenn aber für dergleichen Kanäle und Gräben besondere Schlick=Beamten angeordnet sind, so haben sie zwar die specielle Aufsicht und diesfälligen Anordnungen diesen zu überlassen; jedoch sollen sie auch in solchem Falle im Allgemeinen darauf ein wachsames Auge haben, daß das Nöthige nach den diesfälligen Schlick=Ordnungen geschehe. Die sich etwa zeigenden Uebelstände haben sie dem Landrathe zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

§. 36.

Sie sollen insbesondere darauf halten, daß sämmtliche Gräben und Canäle in den Niederungen zweimal im Jahre (zu Johanni und Michael) gekrautet, gereiniget, und da, wo es nöthig ist, gehörig vertieft und verbreitet werden; daß den Verpflichteten stets 14 Tage vor diesen Terminen die Krautung und Reinigung angesagt, daß 8 Tage nach denselben die Grabenschau gehalten, und daß das fehlerhaft Befundene unverzüglich nachträglich verbessert werde.

§. 37.

Eben so hat der Deichgeschworne darauf zu halten, daß zur gehörigen Zeit auch alle kleinen Verwallungen gegen die Ueberschwemmung und Bestauung der Binnengewässer besichtiget und die Verpflichteten deshalb mit der nöthigen Anweisung versehen werden.

§. 38.

Die Entwässerungsmühlen und Schleusen werden der besondern Aufsicht und Fürsorge der Deichgeschwornen innerhalb ihrer Reviere dringend empfohlen. Sie haben die Verwalter dieser Mühlen und Schleusen, so wie alle Diejenigen, welche zu ihrer Unterhaltung verpflichtet sind, zu ihrer Schuldigkeit zu ermuntern und anzuhalten, etwanige bedeutende Uebelstände aber dem Landrathe ohne Verzug anzuzeigen, der von ihnen auch darauf aufmerksam zu machen ist, wenn etwa noch mehr dergleichen Mühlen anzulegen nöthig werden.

Nach bisheriger Usance führen die Deichgeschwornen auch die Aufsicht auf die Wege in ihren Revieren. Sie behalten diese Verpflichtung auch fernerhin und sollen gehalten seyn, den diesfälligen Anordnungen des Landraths pünktlich zu genügen.

Der Deichgeschworne darf niemals Lieferungen von Deichbaumaterialen und Geräthschaften irgend einer Art, welche an den, seiner Aufsicht anvertrauten Deichen, Schleusen, Mühlen 2c. gebraucht werden, übernehmen, noch durch andre, für seine Rechnung übernehmen lassen. Ein solches eigennütziges Verfahren ist der Würde jedes Beamten zuwider; es würde ihn nothwendig des erforderlichen Vertrauens und Ansehens berauben, auch ihm nach den Umständen empfindliche Strafen zuziehen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Strafrechte der Deichgeschwornen und Dammverwalter.

§. 38.

Die Deichgeschwornen sind unter der Aufsicht des Kreislandraths mit der Ausübung einer Polizeigewalt hinsichtlich der Deich-Strom-Ufer- und Graben-Unterhaltungsangelegenheiten ihres Reviers beauftragt, und haben daher auch das Recht und die Verpflichtung, Diejenigen zu bestrafen, welche den diesfälligen allgemeinen oder speciellen Anordnungen zuwider handeln.

§. 40.

Jedoch dürfen sie nur höchstens eine Strafe von zwei Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und gegen beharrlich widerspenstige, in der Dammarbeit oder auf der Dammwache befindliche Knechte und Tagelöhner im äußersten Nothfalle eine körperliche Züchtigung von zwölf Peitschenhieben verfügen. Alle, zum stehenden Heere, zur Kriegsreserve und zur Landwehr wirklich gehörigen Leute sollen, insofern sie nicht vom Regimente notorisch in die 2te Classe des Soldatenstandes versetzt sind, mit aller körperlichen Züchtigung verschont werden; sie dürfen vielmehr nur mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 41.

Wenn ein Deichgeschworner sich zur Anwendung der körperlichen Züchtigung genöthigt sieht, soll zuvor mit Zuziehung zweier Schöppen oder Rathmänner, oder, wenn solche Communalbeamten nicht in der Nähe sind, zweier ansässigen Wirthe, von ihm eine kurze, aber gründliche und unpartheiische Untersuchung des Vorfalls bewirkt, und nach Maaßgabe der Umstände und des Beschlusses dieser drei Personen ein ganz kurzes Strafresolut schriftlich abgefaßt, von allen dreien unterzeichnet, dem Schuldigen bekannt gemacht, und sofort vollstreckt werden.

§. 42.

Eine solche gleich zu vollziehende körperliche Züchtigung darf indessen nur dann angewendet werden, wenn ein Knecht oder Tagelöhner sich einem Aufseher, oder Rathmanne, oder Rottenführer, oder höhern Deichbeamten auf der Dammwache oder bei der Deicharbeit thätlich widersetzt, oder die ihm aufgetragene Deicharbeit oder sonstige Leistung für die Abwendung einer Gefahr beharrlich verweigert, oder die Vorgesetzten in ihrem Dienste gröblich beleidigt hat.

Sollten angesessene Wirthe sich ähnliche Widersetzlichkeiten und Excesse zu Schulden kommen lassen, so sind sie, wie die zur ersten Classe des Soldatenstandes gehörigen Leute zu arretiren, und sofort an den Landrath zu senden.

Es wird jedoch dabei erwartet, daß kein Deichgeschworner hierbei eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt sich werde zu Schulden kommen lassen, oder daß er gar sich so weit vergessen sollte, selbst zu schlagen. Es soll vielmehr jederzeit mit der Vollstreckung der körperlichen Züchtigung ein Gemeindediener oder sonst Jemand anders beauftragt werden. Im Augenblicke der Gefahr hat der Deichgeschworne und der Deichgräf das Recht und die Verpflichtung, sich den nothwendigen Gehorsam auf jede Art und Weise, (jedoch unbeschadet der Gesundheit und des Lebens der Betheiligten) zu verschaffen, welche er vor Gott, seinem Gewissen und der Obrigkeit zu verantworten sich getraut.

§. 43.

Das, der Anweisung für die Einwohner der Niederungen, vom heutigen Tage angehängte Verzeichniß der Strafen soll den Deichbeamten bei allen ihren diesfälligen Strafbestimmungen zur Richtschnur dienen.

Sechster Abschnitt.

Wie es mit Vertheilung der baaren Geldbeiträge, und mit Verwaltung der Deich-Communalcassen gehalten werden soll.

§. 45.

Die unerläßlichen baaren Kosten, welche die Instandsetzung und Unterhaltung der Deiche nothwendig macht, hat der Deichgeschworne, nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 8. auf die zum Deichreviere gehörigen Ortschaften nach dem üblichen und gesetzlichen Maaßstabe zu vertheilen und einziehen zu lassen.

§. 45.

Er darf sich jedoch mit der Einnahme und Verwaltung der baaren Beiträge, der Strafgelder, der baaren Erträge derjenigen Grundstücke, welche Gemeindegut des Deichverbandes sind, und aller sonstigen Einnahmen gar nicht selbst befassen. Es soll vielmehr jeder Deichverband einen eigenen Verwalter der Communal-Deichcasse bestellen, den der Deichgeschworne zu controlliren hat.

§. 46.

Die Uebernahme dieser Communalcassen-Verwaltung darf kein im Deichverbande angesessener und wohnender Wirth verweigern; doch darf sie auch Keinem länger als drei Jahre hindurch zugemuthet werden. Die angesessenen Hufenwirthe des Deichverbandes wählen ihn unter Leitung des Deichgeschwornen des Reviers und der Orts-Schulzen.

§. 47.

Die Deichgeschwornen und die Deichgräfen sollen darauf sehen, daß der Verwalter der Deichcommunalcasse die ausgeschriebenen baaren Beiträge, die festgesetzten Strafgelder, die baaren Erträge der Gemeindegrundstücke und die sonstigen Einnahmen gehörig einziehe und verausgabe, auch darüber Buch und Rechnung führe. Die Rechnungen sollen die Deichgeschwornen durchgehen und bescheinigen.

§. 48.

Alsdann ist sie den zum Verbande gehörigen Ortsvorstehern mit allen Belegen und mit der vom Deichgeschwornen nach §. 34 zu fertigenden Materialienrechnung vorzulegen, welche mit Deputirten der Gemeinden zu ihrer Prüfung jährlich einmal unter dem Vorsitze des Revier-Deichgeschwornen, oder da, wo mehrere Reviere in einem Deich-Societätsverbande stehen, unter dem Vorsitze des Deichgräfen im vollen Deichgräfencollegio sich versammeln sollen.

§. 49.

Dem Landrathe und dem Grundherren ist eine Abschrift dieser Rechnung einzureichen, und nachzuweisen, daß, oder wie weit die bei ihrer Revision etwa gemachten Einwendungen gehoben sind, und in wie weit Verwalter der Deichcommunalcasse Decharge ertheilt sey.

Schluß.

§. 50.

Die Deichgeschwornen sollen die Bewohner ihrer Reviere darauf aufmerksam machen, daß es für sie sehr rathsam sey, aller Orten stets Kähne für den Fall einer Ueberschwemmung in Bereitschaft zu halten. Auch haben sie dafür zu sorgen, daß bei jeder Wachbude zur Zeit des Eisganges ein Kahn vorhanden sey.

Endlich sollen sie sich mit dieser Dienstanweisung völlig vertraut machen, insbesondere aber kurz vor jedem Eisgange sie sorgfältig durchgehen, stets darnach verfahren, und bedenken, daß von ihrer Pflicht-

treue, Wachsamkeit, Sorgfalt, Festigkeit und Beharrlichkeit das Wohl und Wehe vieler tausend Menschen abhänge, daß sie daher der, ihnen obliegenden Verantwortlichkeit auch nur durch große Anstrengung und Sorgfalt würdig entsprechen können.

Danzig, den 25. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilage zu §. 29.

Nachweisung des Hauptquartiers der Landräthe, Deich-Inspectoren, Deichgräfen, und der Stellvertreter der Grundherren zur Zeit der Dammwache.

1) Der Landrath und der Deich-Inspector des Danziger Kreises sollen zur Zeit der Dammwachen ihr Hauptquartier in Käsemark nehmen,
2) der Landrath und der Deich-Inspector des Marienburgschen Kreises im Montauschen Königl. Forsthause,
3) der Landrath und Deich-Inspector des Elbinger Kreises in Clementfähre,
4) eine Deputation der Elbingschen Stadtbehörde in der Vorsteher-Wachbude im Ellerwalde,
5) der Domainen-Intendant des Königl. Amts Elbing im Schleusenhause des Kraffuhlcanals,
6) der Domainen-Intendant des Königl. Amts Marienburg in Jonasdorf,
7) der Domainen-Intendant des Königl. Amts Tiegenhof in Rothe-Bude, Käsemark gegenüber,
8) ein Abgeordneter des Magistrats zu Danzig in der Wachbude von Rückfort,
9) ein Mitglied des Magistrats zu Danzig für die Nehrung in Siedlersfähre,
10) ein Abgeordneter des Magistrats zu Danzig für das Stüblausche Werder in Vogelgreif,
11) der Deichgräf des Stüblauschen Werders in Käsemark,
12) der Deichgräf des großen Marienburgschen Werders im Forsthause zu Montau,
13) der Deichgräf des kleinen Marienburgischen Werders in Jonasdorf,
14) der in der Elbingschen Einlage angestellte Königl. Wasserbaumeister im Commissionshause zu Robach.

Keiner dieser Beamten darf sein Hauptquartier ohne vorgängige allgemeine öffentliche Anzeige und ohne Genehmigung der Königl. Regierung verändern. — Sie werden während der Dammwache die Dämme ihrer Bezirke bereisen, und sich zur Zeit der Gefahr innerhalb ihres Kreises oder Bezirks dahin begeben, wo ihre Gegenwart am nothwendigsten und nützlichsten seyn kann: sie werden jedoch stets im Hauptquartiere die Nachricht zurücklassen, auch sonst von Wachbude zu Wachbude davon allgemeine Kunde geben, wo sie anzutreffen sind.

Für die Zeit der Dammwache ist dem Landrathe des Elbingschen Kreises auch die Aufsicht über den, auf dem rechten Ufer der Nogath

belegenen Theil des Marienburgschen Kreises, und über die dazu gehörigen Deiche, dem Landrathe des Marienburgschen Kreises aber die Aufsicht über den auf dem linken Ufer der Nogath belegenen Theil des Elbingschen Kreises und die dortigen Deiche mit übertragen. Die Intendanten des Marienburgschen und des Elbingschen Amts bleiben während der Dammwache allein auf das rechte Ufer der Nogath in ihrem Amtsbezirke beschränkt, und stehen dann beide unter dem Landrathe des Elbingschen Kreises.

Danzig, den 25. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilage zu §. 31.
Gang der Dammwach-Rapporte.

Der Hafenbauinspector des Elbingschen Hafens schickt täglich zwei Mal, nämlich des Morgens um 8 Uhr und des Abends um 6 Uhr, seine schriftlich abzufassenden Bemerkungen über den dortigen Eis- und Wasserstand nach der Wachbude von Fischers-Kampe, von wo der Bericht stromaufwärts auf dem rechten Nogathufer von Wachbude zu Wachbude mit den Rapports der Regenten dem Landrathe nach Clementfähre und von da weiter bis nach Marienburg gesendet werden soll, wo sie im Intendantur-Bureau gesammelt und nach dem Eisgange dem Landrathe des Elbingschen Kreises zum Aufbewahren übergeben werden sollen.

Auf gleiche Weise gehen die Rapporte von Marienburg stromabwärts über Clementfähre und Fischerkampe bis zum Elbingschen Hafen, wo sie ebenfalls gesammelt und nachher dem Landrathe des Elbingschen Kreises übergeben werden.

In der Elbingschen Einlage gehen am linken Nogathufer die Rapporte vom Neureihschen Ueberfalle bis zum Rodenackerschen Ueberfalle und ebenso zurück. Der in der Einlage stationirte ꝛc. Wasserbaumeister sorgt für die sichere Aufbewahrung und Ablieferung dieser Rapporte an beiden Enden dieser Deichlinie, und unterhält über Clementfähre mit dem Landrathe und Deichinspector des Elbingschen Kreises so lange als möglich eine Verbindung, an welche er seinen Rapport mindestens zwei Mal des Tages absenden soll: ebenso erhält er sich mit dem Landrathe des Marienburgischen Kreises über Horsterbusch so lange als möglich in Verbindung, und erstattet auch diesem gleichmäßig Rapporte.

Der Dammverwalter in Jungfer sendet seine Rapporte nach dem Koll, von wo sie stromaufwärts längs dem Großwerder-Damme mit den übrigen Rapporten über Kalthof nach dem Montauschen Forsthause und von da an dem rechten Ufer der Weichsel stromabwärts von Wachbude zu Wachbude bis zum Quartier des Intendanten vom Amte Tiegenhof gehen, der sie sammelt und nach dem Eisgange dem Landrath des Marienburgschen Kreises übergiebt.

Die Rapporte von Groß-Brunau gehen auf dem linken Weichselufer stromaufwärts über Rothebude von Wachbude zu Wachbude über den Dirschauer Fährkrug nach der Milenzer Wachbude und von da nach

dem Montauschen Forsthause. Von hier gehen sie auf dem großen Nogathdeiche stromabwärts bis zum Koll, wo sie gesammelt und nach dem Eisgange dem Landrathe des Marienburgischen Kreises zur Aufbewahrung übergeben werden.

Der auf der Montauschen Spitze stationirte Conducteur sendet seine Rapporte directe ins Hauptquartier des Landraths des Marienburgischen Kreises.

Die Rapporte der Wachbuden des linken Weichselufers gehen von Vogelgreif stromabwärts bis zum Hauptquartiere des Landraths des Danzigschen Kreises in Käsemark und von da über Rükfort nach Danzig an das Königl. Polizeipräsidium, das sie sammelt, der Königlichen Regierung und dem Magistrats-Dirigenten davon Mittheilung macht, und sie nach erfolgtem Eisgange dem Landrathe des Danzigschen Kreises zum Aufbewahren übergiebt.

Der Hafenbau-Inspector in Fahrwasser sendet täglich zwei Mal, nämlich Morgens um 8 Uhr und Abends um 6 Uhr der Königl. Regierung und auch dem Königl. Polizei-Präsidio Berichte über den Stand des Wassers und Eises am Ausflusse der Weichsel. Die letzten werden vom Königl. Polizei-Präsidio ungesäumt über die Langgarter Wachbude nach der Rükforter Wachbude und so weiter von Wachbude zu Wachbude an dem rechten Weichselufer mit den übrigen Rapports stromaufwärts nach Käsemark und von da bis Vogelgreif gesendet, wo sie gesammelt und nach dem Eisgange dem Landrathe des Danzigschen Kreises übergeben werden sollen.

Die Rapporte der Wachbuden der Nehrung sollen respective stromaufwärts und stromabwärts nach Siedlersfähre an den dort stationirten Magistratsdeputirten gesendet werden, der sie bei der Eulen-Kathe über den Strom durch die dort anzubringende Communications-Anstalt nach dem Eschen-Kruge sendet, wo sie nach Käsemark gehen, und von dort nach Danzig an das Polizei-Präsidium zur Sammlung geschickt werden sollen.

Die drei vorstehend bezeichneten Landräthe der Niederungen werden zur Zeit der Damm- und Eiswache bei Schadewalde und Jonasdorf oder Marienburg, ferner bei Rothebude und Käsemark, nach Umständen auch bei Dirschau und endlich bei der Eulen-Kathe auf der Nehrung und dem Eschen-Kruge solche Veranstaltungen treffen, daß die Verbindung der beiderseitigen Ufer der Weichsel und Nogath wenigstens für Briefe wo möglich zu keiner Zeit ganz unterbrochen werde. Sie werden sich zur Zeit der Dammwachen unter einander unausgesetzt vom Zustande der Ströme Nachricht geben, und der Regierung ohne Unterbrechung darüber tägliche Anzeige machen.

Danzig, den 25. Januar 1830.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

c.

Dienstanweisung für die Regenten der Wachbuden an der Weichsel und Nogath im Danzigschen Regierungsbezirke.

§. 1.

Zur Zeit der Eiswache führt in jeder Wachbude ein Einsasse unter dem Namen eines Regenten den Befehl. Er trägt zum Zeichen seiner Würde um den Hals eine Medaille an einem breiten dunkelrothen Bande.

§. 2.

Dies Ehrenamt setzt ein besonderes Vertrauen der Vorgesetzten in den Erwählten voraus; jeder dazu berufene Einsaße soll daher durch Eifer, Wachsamkeit, Muth, Entschlossenheit und durch ein sehr anständiges Betragen sich dessen würdig zeigen.

§. 3.

Er soll dem vorgesetzten Deichgeschwornen, Dammverwalter*) und Deichgräfen die schuldige Achtung und Ehrerbietung im Dienste erzeigen und dessen Befehle aufs pünctlichste befolgen, auch von der ihm untergebenen Mannschaft vollziehen lassen.

Auch soll er die Befehle des Landraths und Deichinspectors, wenn selbige ihm etwa geraden Weges zukommen sollten, ungesäumt und schnell zur Ausführung bringen und auch diesen obern Kreisbeamten die schuldige Ehrerbietung beweisen.

§. 4.

Sobald der Regent in der Wachbude anlangt, soll er die in den Depots befindlichen Materialien und Geräthschaften untersuchen und übernehmen, dem Deichgeschwornen vom Bestande Anzeige machen und beim Schlusse der Wache darüber Rechenschaft ablegen.

§. 5.

Derselbe hat ferner sogleich die Noth- und Lärmstangen einrichten, auch die Materialien zu den Rauchsäulen zusammenbringen, auf denjenigen Stellen auf dem Damme aufstellen zu lassen, welche der Deichgeschworne dazu bezeichnen wird, und sie bewachen zu lassen.

§. 6.

Ferner soll der Regent die Wachmannschaft mustern und in Rotten abtheilen. Jeder derselben ist von ihm ein Rottenführer aus der Wachmannschaft vorzusetzen, welcher als Erkennungszeichen ein breites dunkelrothes Band um den rechten Arm tragen soll.

---

*) Alle diejenigen Deich-Communalbeamten, welchen die Aufsicht über Deichrepiere anvertraut ist, werden in dieser Anweisung unter der gemeinschaftlichen Benennung des Deichgeschwornen verstanden, gleichviel, ob sie wirklich so, oder Dammverwalter, oder Deichaufseher, oder anders genannt werden.

Die gewandtesten und zuverlässigsten Männer sind zu Rottenführern zu bestimmen. Sie sind zur genauen Beaufsichtigung ihrer Rottenleute anzuweisen.

Die Ordnung für die Dammwache ist der Wache vorzulesen und zu erklären.

Die Namen der auf der Wache befindlichen Leute, ihre Eintheilung und die Namen der Rottenführer sind in das Dammwächter-Buch einzutragen, zu welchem das Schema beiliegt.

§. 7.

Die alte Wache darf nicht eher entlassen werden, als bis die Ablösung eingetroffen und eingetheilt ist.

Sollten im Strome bedenkliche Umstände sich zeigen, oder gar schon Gefahr eingetreten seyn; so darf die alte Wache nicht ohne ausdrücklichen Befehl des Revier-Deichgeschwornen entlassen werden.

§. 8.

Er soll dafür sorgen, daß die Reitpferde der Dammwächter und die Zugpferde der Eiswagen gehörig untergebracht und versorgt werden.

§. 9.

Er soll die nöthigen Posten nach der Anweisung des Deichgeschwornen aussetzen und sie davon unterrichten, was sie zu beobachten und wie sie sich zu verhalten haben.

Mindestens soll ein Doppelposten vor der Wachbude auf dem Damme zur Beobachtung des Stroms und der sonstigen Ergebnisse ausgestellt werden.

Sind die Noth- und Lärmzeichen nahe bei der Wachbude errichtet, so ist diesem Posten in der Regel der Platz bei denselben anzuweisen, und ihm die Aufsicht über sie mit zu übertragen; sonst aber ist bei den Noth- und Lärmzeichen ein anderer einfacher Posten auszusetzen.

Für die gehörige Ablösung der Posten ist von ihm zu sorgen. Auch hat er sie öfters persönlich und durch Rottenführer zu revidiren.

§. 10.

Er soll in der Wachbude strenge auf Ruhe und Ordnung halten.

Leichte Vergehen sind durch Ermahnung und Zurechtweisung zu rügen; schwere Vergehen aber sind dem Deichgeschwornen anzuzeigen.

Derjenige, welcher sich diese hat zu Schulden kommen lassen, ist bis zur Ankunft des Deichgeschwornen als Hausarrestat zu behandeln.

Fortgesetzt widerspenstige und ungehorsame Leute, welche gar nicht zur Ruhe zu bringen seyn sollten, sind als Arrestaten an den Deichgeschwornen des Reviers mit einer Anzeige ihres Vergehens unter sicherer Begleitung abzusenden.

§. 11.

Wenn ein Knecht oder Tagelöhner sich so vergessen sollte, daß er sich einem Rottenführer, Rathmanne oder gar dem Regenten selbst thätlich widersetzen oder sonst einen sehr groben Exceß begehen, oder einen vom Regenten ausgesprochenen Befehl beharrlich und unter solchen

erschwerenden Umständen, welche auf die übrigen Mannschaften einen übeln Eindruck machen könnten, oder zur Zeit einer Gefahr den Gehorsam verweigern sollte: dann soll der Regent befugt und verpflichtet seyn, über einen solchen Straffälligen auf der Stelle mit Zuziehung zweier auf der Wache befindlichen Rathmänner oder Einsassen Gericht zu halten, eine Züchtigung bis zu sechs Peitschenhieben anzuordnen, und durch Leute der Wachmannschaft oder durch einen benachbarten Gemeindediener executiren zu lassen.

Ueber den Vorfall und die geschehene Züchtigung soll sofort in das Wach = Rapport = und Notizbuch ein kurzer Vermerk gemacht werden, welchen die zur Haltung des Gerichts zugezogenen beiden Männer mit zu unterzeichnen haben.

Der auf solche Weise Bestrafte aber soll nach erhaltener Strafe unter sicherer Begleitung als Arrestat an den Schulzen seines Wohnorts mit der Aufforderung zurückgesendet werden, statt seiner einen andern Mann zur Wachbude zu commandiren.

§. 12.

Jeder Regent soll sich aber vor Uebereilung sehr hüten, und insbesondere von dem verliehenen Züchtigungsrechte nur im äußersten Nothfalle Gebrauch machen; jedenfalls soll er keine Zwangsmaaßregel oder Züchtigung eigenhändig vollstrecken dürfen.

§. 13.

Gehören die Schuldigen zum stehenden Heere, oder zur Kriegsreserve oder zur Landwehr, und sind sie nicht in die 2te Dienstclasse gestellt, dann darf eine solche Züchtigung nicht erfolgen; solche straffällige Leute sollen vielmehr als Arrestaten an den Deichgeschwornen, und von diesem an den Landrath abgesendet werden.

§. 14.

Der Regent soll hauptsächlich das Betrinken der Leute zu verhindern suchen, was durch Aufmerksamkeit desselben und der Rottenführer sehr wohl geschehen kann und muß.

Es wird für Mangel an Aufmerksamkeit und Diensteifer des Regenten angesehen werden, wenn dieser Uebelstand in der Wachbude oder gar auf dem Posten vorkommt.

Er soll den Wachbuden = Wirth verpflichten, an einzelne Leute nicht im Uebermaaß hitzige Getränke verabfolgen zu lassen; ihm es zu melden, wenn jemand mehr davon verlangt und zu sich nimmt, als er vertragen kann; auch ihn zur Verantwortung ziehen und bestrafen, wenn er diesen Befehl überschreitet.

§. 15.

Wenn sich aber, ohnerachtet aller vom Regenten angewendeten Aufmerksamkeit, dennoch ein einzelner zur Wache gehöriger Mann betrinken sollte, so hat der Regent ihn als Arrestat an den Schulzen seines Wohnorts mit der Aufforderung zu senden, ihn bis dahin, daß er nüchtern geworden seyn wird, unter Aufsicht zu stellen, und ihn demnächst ernstlich zu bestrafen, statt seiner aber sofort einen andern Mann für

seine Rechnung zur Wache zu senden. Ein solcher Fall ist auch dem Deichgeschwornen anzuzeigen, damit dieser für die wirkliche Vollziehung der Strafe sorgen könne.

§. 16.

Der Regent soll den Strom, das Eis und den Deich sowohl selbst beobachten, als auch durch sichere Leute genau beobachten lassen, und den am Markeur beobachteten Wasserstand allstündlich in das Wachbuch in die dazu bestimmte Abtheilung, welche nach dem anliegenden Schema einzurichten ist, eintragen. Die an selbigen bemerkten wesentlichen Veränderungen sind unverzüglich dem Deichgeschwornen des Reviers anzuzeigen.

§. 17.

An jedem Morgen und Abende soll der Regent dem Deichgeschwornen vom Zustande des Stroms, der Deiche und von dem, was auf der Wache vorgefallen ist, eine kurze schriftliche Anzeige (Rapport) machen.

Dieser Rapport ist so abzusenden, daß er des Morgens zeitig vor 8 Uhr, des Abends zeitig vor 6 Uhr beim Deichgeschwornen anlangt.

Wenn das Wasser den Fuß des Deichs erreicht hat oder ihn überschreitet, ist stündlich ein solcher Rapport abzusenden.

Jeder Rapport (sey es der eigne, oder sey es ein durchgehender) soll durch einen Reiter in einer ledernen, mit einem Umhängeriemen versehenen Tasche zur nächsten Wachbude schnell abgesendet werden.

Kein zur Weiterbeförderung empfangener Rapport darf länger als 5 Minuten in einer Wachbude aufgehalten werden.

Jeder von einem Regenten selbst erstattete Rapport ist wörtlich in das Wach-Notizen- und Rapportbuch einzutragen. Alle eigenen Rapporte sollen genau numerirt und auch im Rapportbuche mit dieser Nummer eingetragen werden.

Jeder durchgehende fremde Rapport soll vom Regenten durchgelesen, im Rapportbuche blos mit dem Namen der Wachbude, von wo er abgesendet ist, und mit der Nummer, welche er führt, verzeichnet, und dabei genau die Zeit, wann er angekommen und weiter befördert ist, vermerkt werden.

Die in solchen fremden Rapporten gemeldeten besonders wichtigen Ereignisse sollen mit kurzen Worten zur Erinnerung auch im Rapportbuche vermerkt werden.

Das beiliegende Schema für die Rapporte und für das Wachrapportbuch soll überall angewendet werden und in jeder Wachbude zu den ersten die nöthige Anzahl gedruckter Blankets vorhanden seyn.

Jedem Boten, welcher einen Rapport oder sonst ein Schreiben überbringt, soll ein Empfangschein nach dem anliegenden Schema zugestellt werden, wozu auch ein Vorrath gedruckter Blankets in jeder Wachbude vorhanden seyn soll. Diese Empfangscheine sollen den zurückkehrenden Boten vom Regenten abgenommen und aufbewahrt werden.

§. 18.

Wenn der Strom bis an den Fuß des Deiches gestiegen ist, soll jeder Regent durch Tag und Nacht alle 2 Stunden, wenn das Wasser

aber mehr wächst, alle Stunden, und wenn es noch bedeutend höher steigt und schnell wächst und die Gefahr drohender wird, noch öfters einen Kundschafterposten (Patrouillen) bis zu der nächsten Wachbude stromauf-, und einen zweiten zur nächsten Wachbude stromabwärts absenden.

Jede solche Patrouille soll in der Regel aus 2 Mann zu Pferde bestehen, von denen mindestens einer ein Einsasse seyn soll. Der Regent soll sie mit den Bestimmungen der folgenden 3 §§. vollständig vertraut machen.

§. 19.

Jeder Führer einer Patrouille soll sowohl als Zeichen seines Geschäfts, als auch zum Gebrauche in vorkommenden Fällen, eine Eisaxt mit sich führen, in dunkeln Nächten auch eine Laterne mitnehmen.

Er soll den Zustand des Stroms, des Eises und des Deiches genau beobachten, insbesondere aber untersuchen, ob das Eis sich hebe oder breche, ob der Damm irgendwo durch Wellenschlag oder Eisschollen abgebrochen oder unterwaschen werde, oder ob er erweiche, oder ob sich landwärts Quellungen und Durchsickerungen, oder ob sich sonst irgend Veränderungen oder bedenkliche Umstände zeigen.

§. 20.

Zu diesem Ende reitet die Patrouille bis zur nächsten Wachbude auf dem Damme, meldet sich dort bei dem Regenten, und theilt ihm ihre Bemerkungen mit. Sie darf sich dort aber nicht länger aufhalten, als zu dieser Mittheilung, zur Ausrichtung etwa erhaltener Bestellungen und zur Empfangnahme etwaniger Mittheilungen und Aufträge an den Regenten ihrer eigenen Wachbude nöthig ist.

Dann kehrt sie landwärts längs dem Fuße des Deiches zu ihrer Wachbude zurück, meldet sich bei dem eigenen Regenten und giebt Auskunft über die gemachten Bemerkungen und Untersuchungen, so wie über die ausgeführten oder empfangenen Bestellungen.

§. 21.

Entdeckt die Patrouille einen Abbruch, oder eine Unterwaschung des Dammes, oder einen Einsturz, oder Quellungen und Sickerungen, oder eine Eisstopfung, oder sonst irgend etwas Gefahr-Drohendes oder auch nur Verdächtiges, und liegt die verdächtige oder bedrohte Stelle der fremden Wachbude näher als der eigenen, so soll ein Mann schnell zur nächsten Wachbude reiten und dort das Bemerkte anzeigen. Der zweite Mann aber soll zum Regenten der eigenen Wachbude eilen und diesem das Wahrgenommene melden. Besteht die Patrouille aus mehr als 2 Mann, so hält die übrige Mannschaft am verdächtigen Orte so lange, bis Hülfe kommt.

Liegt der verdächtige oder gefährliche Ort aber der eigenen Wachbude näher als der fremden, dann kehrt ein Mann schnell zu jener zur Meldung zurück, die übrige Mannschaft aber bleibt auf der Stelle und sucht nach Umständen und soweit ihre Kräfte reichen, dem andringenden Uebel so lange möglichst entgegen zu wirken, bis Hülfe kommt.

§. 22.

Sobald in einer Wachbude eine solche Meldung anlangt, so soll der Regent unverzüglich sich an den Ort der Gefahr mit der nöthigen Mannschaft und den erforderlichen Geräthschaften hinbegeben, den bemerkten Uebelstand genau untersuchen und ihm mit allen in seinen Kräften stehenden Mitteln entgegen wirken, auch sogleich dem Deichgeschwornen Nachricht geben, der ihm aufs Schleunigste zur Hülfe kommen und dann den Befehl übernehmen wird.

§. 23.

Zur Richtschnur seines Verfahrens für so lange, bis der Deichgeschworne anlangt und den Befehl übernimmt, dienen dem Regenten folgende Regeln:

Wenn das Wasser durch den Deich durchseigert, soll die Stelle in der größtmöglichsten Geschwindigkeit mit Mist und guter fetter Erde an der Landseite des Dammes so lange belegt werden, bis derselbe dadurch gehörig verstärkt ist und das Durchseigern aufhört.

Wenn das Wasser an einzelnen Stellen des Dammes durchläuft, muß man zuvörderst die Oeffnungen an der Außenseite des Dammes aufsuchen und sie mit schräge vorgeschlagenen Brettern und dahinter gestampftem Miste zu verschließen bemüht seyn. Wird die Oeffnung nicht entdeckt, oder ist das eben beschriebene Verfahren anderer Umstände wegen nicht anwendbar; so werden auf der Binnenseite in einiger Entfernung Pfähle um die Oeffnungen geschlagen und das Loch mit Mist, Stroh und dergleichen verstopft und mit Erde so hoch beschüttet, daß die aufgeworfene Erde beim Drucke des Wassers widerstehe. Die Pfähle können dabei mit Strohseilen und Mist verflochten werden, damit die Erde nicht dazwischen wegfalle oder von dem Anfangs noch durchlaufenden Wasser weggespült werde.

Wenn der Damm anfängt abzubrechen, muß man ihn mit Faschinen dicht übereinander benageln. Ist aber schon ein beträchtliches Stück weggebrochen, dann ist mit der größtmöglichsten Eile ein Deckwerk von Faschinen vorzubauen. Sollte es hierzu an Faschinen fehlen, dann können wasserwärts Pfähle und Bretter vorgeschlagen, Stroh, Mist, Erde dahinter gestampft und die ausgeschlagenen Löcher mit Erde gefüllt werden; außerdem aber muß der Damm landwärts mit Erde verstärkt werden.

Wenn das Wasser bei Eisstopfungen, oder durch andere Veranlassung über den Wall zu gehen droht, dann muß derselbe mit Erde und Mist beschüttet werden; im Nothfalle müssen Faschinen vorgelegt und angenagelt, oder Bretter und Holz angeschlagen und auch förmliche Mist- und Erdkasten aufgelegt werden; kurz der Deich muß wo möglich so erhöht werden, daß das Wasser nicht übergehen kann.

Jedoch bleiben die nähern Anordnungen in allen solchen Nothfällen den hinzugekommenen Deichbeamten überlassen, die daher von jedem Nothstande unverzüglich von dem Regenten zu benachrichtigen sind.

§. 24.

Glaubt ein Regent, das entdeckte Uebel nicht mit seiner Mannschaft

allein überwältigen zu können, so hat er in Zeiten die Nothzeichen mit der rothen Flagge oder mit den Doppelt-Laternen vom Damme zu geben, auch schleunige Hülfe von den benachbarten Wachbuden durch Boten zu erfordern, und die nächsten Ortschaften am Damme aufzubieten.

Wenn aber ein wirklicher Bruch entstanden ist, dann soll der Regent zur Nachtzeit die Lärmstange und Theertonnen anzünden, bei Tage aber eine Rauchsäule aufsteigen lassen.

Der Regent, der in diese traurige Lage kommt, bleibt dafür verantwortlich, daß diese äußersten Lärmzeichen nicht zu früh, aber in keinem Falle auch nicht zu spät gegeben werden.

Sobald ein Fanal oder eine Rauchsäule an einer Wachbude angezündet wird, sollen alle übrigen auf derselben Stromseite unterhalb belegenen Wachbuden ihre Lärmzeichen gleichfalls anzünden lassen.

§. 25.

Nichts desto weniger soll mit der Arbeit zur Ueberwältigung des Uebels und bei wirklich erfolgtem Bruche zur Sicherung des übrigen undurchbrochenen Dammes aus allen Kräften gearbeitet werden, wozu die herbeigekommene Mannschaft aufs beste und kräftigste zu ermuntern ist.

Der Regent soll jedoch in keinem Falle selbst mitarbeiten, sondern nur allein für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen und es nicht dulden, daß irgend jemand sich der Arbeit und dem ihm angewiesenen Geschäfte entziehe, oder den Damm eher verlasse, bevor er dazu von den Deichobern die Erlaubniß erhalten hat.

Die schwersten Strafen sollen denjenigen treffen, der dies dennoch ohne Befehl oder ohne Erlaubniß thut. Denjenigen Regenten, der sich eines solchen Vergehens zu Schulden kommen lassen sollte, oder nicht alles anwenden würde, was in seinen Kräften, oder in den Kräften seiner Mannschaft steht, soll die diesfällige Strafe in geschärftem Grade treffen.

§. 26.

Diese Dienstanweisung soll jedem Einsassen, welcher zum Regenten bestimmt wird, vor der Eiswache vom Revier-Deichgeschwornen eingeschärft werden. Auch soll in jeder Wachbude ein Exemplar davon zum Gebrauche des Regenten aufbewahrt werden.

Danzig, den 25. Januar 1830.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilage zu §. 6.

Schema zum Dammwächter-Buche.

Datum (Jahr.) (Monat.) (Tag.)	Nummer der Rotte.	Namen und Wohnort des Rottenführers.	Laufende Nummer.	Vor- und Zuname derer, welche die Eiswache bezogen haben.	Wohnort der Leute.	Bemerkungen
1830. März 1.	1	Hans N. Einsasse zu N. N.	1	Einsasse Peter Z.	N. N.	
			2	dito Franz Y.	N. N.	
			3	dito Anton P.	F.. f.	
			4	Eigenkäthner Michael T.	C.. s.	Ist wegen Krankheit nach Hause geschickt; statt seiner ist eingetreten N.
			5	Knecht Richard S.	N.. n.	
			ꝛc.			
	2	Xaver C., Einsasse zu M.	9	Einsasse Philipp M.	N.. n.	
			10	ꝛc.		
			ꝛc.			
	3	Michael Z., Einsasse zu N.	18			
			19			
	ꝛc.		ꝛc.			
2.	1	Philipp D., Einsasse zu N.	1			
			2			
			3			
			ꝛc.			
	2	Melchior R., Einsasse zu N.				
	3					
	4 ꝛc.					

Beilage zu §. 16.

Abtheilung im Wachbuche
für die
am Markeur stündlich gemachten Beobachtungen des Wasserstandes.

	um {Vor- / Nach-} Mittags / Abends / Nachts / Morgens	Der Wasserstand war am Markeur		unter der Deichkrone	
		Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 10. März	7 Uhr = = V.M.	6	2	3	10
	8 = = = =	6	2	3	10
	9 = = = =	6	4	3	8
	10 = = = =	6	4	3	8
	11 = = = =	6	5	3	7
	12 = = Mittags	6	6	3	6
	1 = = N. M.	6	7	3	5
	2c. = =	–	–	–	–
	10 = = Nachts	6	3	3	9
Den 11. März	11rc. = = Nachts	6	4	3	8
	6 = = Morgens rc.	6	7	3	5

Beilage zu §. 17.

Schema zum Rapport.

Wachbude zu N . . n.

Den ten (Monat) 183
(Stunde der Absendung.)

		Am Markeur	Unter der Deich-Krone	Das Wasser ist daher in 24 Stunden um Fuß Zoll gestiegen, oder um Fuß Zoll gefallen.
1) Wasser-stand am Markeur	Den . . Morgens um . . Uhr	. . Fuß . . Zoll	. . Fuß . . Zoll	
	— . . Mittags — . . —	. . — . . —	. . — . . —	
	— . . Abends — . . —	. . — . . —	. . — . . —	
	— . . Nachts — . . —	. . — . . —	. . — . . —	

2) Zustand des Eises und der Deiche.
3) Zustand der benachbarten Strom-Passage bei (Namen des Orts, an welchem eine Fähre sich befindet.)
4) Bemerkungen und Vorfälle.

Namens-Unterschrift des Regenten (Deichgeschwornen).
N. N.

Rückseite des Rapports.

An den Herrn N. N.
im Stand- (Haupt-) Quartiere zu N. N.
Nummer . . .

Dieser Rapport ist abgesendet:
von der Wachbude zu den ten (Monat) um Uhr { Morgens / Mittags / Abends / Nachts }
ten

Schema zum Dammwach= Notizen= und Rapport=Buche.

Nro. (des abgesendeten Rapports)	Tag und Stunde (des abgesendeten Rapports)	Inhalt des vom Regenten der Wachbude erstatteten Berichts, auch Stelle für die sonstigen Notizen.	Name der Wachbude, von welcher der durchgehende Rapport abgeschickt ist.	Nummer, welche der durchgehende Rapport geführt hat.	Tag (der Ankunft des Rapports)	Stunde (der Ankunft des Rapports)	Namen und Wohnort desjenigen, welcher den Rapport weiter zu bringen befehliget ist.
			N . . n	1	Mon. März 7	halb 4 Morg.	N . . aus M .
			M . . o	3	7	¾ auf 8 Abends	M . . aus Z .
			N . . n	2	8	Nachts 12	Z . . aus O .
			K . . r	1	9	Morgens halb 10.	R . . . aus X .

Schema zum Empfangschein.

Der aus hat von der schen Wachbude einen Rapport (oder, ein Schreiben) heute um Uhr Vor= (Nach=) Mittags richtig abgeliefert.

sche Wachbude den ten 183

Regent.

Ordnung
für die Dammwachen im Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig.

§. 1.

Ein jeder, welcher zur Dammwache vom Schulzen aufgerufen wird, er sey Einsasse, Mitnachbar, Eigen- oder Miethskäthner, Professionist, Arbeitsmann oder Knecht, soll diesem Befehle unverzüglich genügen.

§. 2.

Nur erwiesene Krankheit und körperliche Unfähigkeit, welche gleich nach Empfang des Befehls dem Schulzen anzuzeigen ist, kann davon befreien.

§. 3.

Jeder zur Dammwache commandirte Mann soll sich auf dem Sammelplatze pünktlich einfinden. Nach erhaltenem Befehle soll er sich ohne Verzug an den Damm begeben, wo er sich mit Bescheidenheit beim Regenten der Wachbude zu melden hat.

§. 4.

Dem Regenten und dessen Stellvertreter soll jeder mit Ehrerbietung begegnen und unbedingt gehorchen. Gleichen Gehorsam ist jeder den Rottenführern, dem Deichgeschwornen, dem Deichgräfen, so wie dem Deichinspector und dem Landrathe schuldig.

§. 5.

Jeder zur Dammwache Commandirte soll alle ihm von den Vorgesetzten ertheilten Befehle befolgen und die ihm aufgetragenen Geschäfte und Arbeiten willig, genau und schnell verrichten.

§. 6.

Unbedingter Gehorsam ist die erste Pflicht des Dammwächters. Unfolgsamkeit, Langsamkeit in der Befolgung der erhaltenen Befehle, Nachlässigkeit, Widerrede, unehrerbietige Reden oder Gebehrden ziehen Strafen nach sich.

§. 7.

Wer sich gar eine Widersetzlichkeit und Insubordination zu Schulden kommen läßt, hat nachdrückliche Strafen zu gewärtigen, welche bei erschwerenden Umständen bis zu lang dauerndem Gefängnisse und bis zur körperlichen Züchtigung verschärft werden sollen.

§. 8.

In der Wachbude soll ein jeder sich anständig und ruhig betragen. Wer Zank und Streit veranlaßt, oder sich betrinkt, hat empfindliche Strafen zu erwarten.

§. 9.

Der auf einem Posten ausgestellte Dammwächter soll die höchste Aufmerksamkeit und Wachsamkeit zeigen und genau dasjenige befolgen, was ihm befohlen ist.

§. 10.

Wer zur Bewachung der Noth= und Lärmzeichen bestimmt wird, soll auf diese eine ganz besondere Aufmerksamkeit verwenden und sie vor jeder Beschädigung sichern.

§. 11.

Die zum Kundschaften (Patrouilliren) bestimmten Leute sollen bei ihren Umgängen genau den Strom, das Eis und den Deich beobachten, untersuchen, und dasjenige genau ausrichten, wozu sie vom Regenten bei ihrer Absendung angewiesen werden. Bei ihrer Rückkehr sollen sie dem Regenten über ihre Beobachtungen und Ausrichtungen Bericht erstatten.

§. 12.

Die vor den Wachbuden aufgestellten Posten haben den Regenten von allen Veränderungen im Strome oder von ihren sonstigen Wahrnehmungen unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 13.

Wenn der Deichgeschworne des Reviers, der Deichgräf, oder der Deichinspector, oder der Landrath an die Wachbude kommt, so soll der vor selbige gestellte Posten die Wachmannschaft herausrufen. Diese soll sich dann vor der Wachbude, in ihre Rotten geordnet, mit Aexten, Picken und Spaten im Arme, schnell aufstellen, und nicht eher in die Wachbude zurückkehren, bis der angekommene Deichobere dieß befehlen wird.

§. 14.

Jeder Posten soll im Tage alle 2 Stunden, des Nachts alle Stunden abgelöst werden. Doch darf Niemand bei strenger Strafe, seinen Posten, es sey unter welchem Vorwande es wolle, eher verlassen, als bis er abgelöst wird.

§. 15.

In der Regel soll die Wachmannschaft alle 48 Stunden, Mittags um 12 Uhr, abgelöst werden.

§. 16.

Doch darf Niemand die Wachbude eher verlassen, als bis der Regent dazu den Befehl ertheilt.

§. 17.

Tritt ein Nothfall am Deiche und Gefahr ein, so darf um so viel weniger die Wachmannschaft sich ohne Befehl vom Damme entfernen, selbst wenn die Zeit der Ablösung gekommen und die ablösende Mannschaft auch schon eingetroffen wäre.

§. 18.

In einem solchen Nothfalle ist Jedermann, ohne Unterschied des Ranges und Standes, alle zur Erhaltung des Dammes erforderlichen Arbeiten nach den Befehlen der Obern persönlich vorzunehmen verbunden.

§. 19.

Wenn der Obere sich genöthigt sehen sollte, einen Dammwächter arretiren, transportiren oder züchtigen zu lassen; so soll jeder zur Dammwache Commandirte die diesfälligen an ihn ergehenden Befehle ungesäumt und pünktlich vollziehen. Wer dies verweigert, soll selbst als widerspenstig strenge bestraft werden.

§. 20.

Die Rottenführer sollen sich vorzugsweise anständig betragen, sich sehr sorgfältig im Dienste zeigen, die ihnen untergebene Mannschaft während der Wache unausgesetzt beobachten, zur Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen und anhalten, und durch Gehorsam, Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit sich des in sie gesetzten Vertrauens würdig beweisen.

§. 21.

Wenn, was Gott verhüten wolle, ein Deichbruch entsteht, so darf dennoch Niemand den Damm eher verlassen, als bis dazu der Befehl von dem Deichgeschwornen des Reviers ertheilt wird. Vielmehr soll Jedermann aus allen Kräften an der Erhaltung des übrigen Dammes arbeiten.

§. 22.

Wenn hiergegen Jemand handelt, oder überhaupt bei der Dammwache, sey es aus Bosheit oder aus Muthwillen, oder auch nur aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit und Trägheit, etwas, das ihm befohlen wird, zu thun unterläßt, oder was ihm verboten wird, dennoch begeht, und es entsteht ein Schaden am Deiche, oder es wird dadurch ein Dammbruch nicht verhindert, oder wohl gar befördert: so trifft den Schuldigen nach der Anordnung des Allg. Landrechts langwierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe und bei besonders erschwerenden Umständen sogar die Todesstrafe.

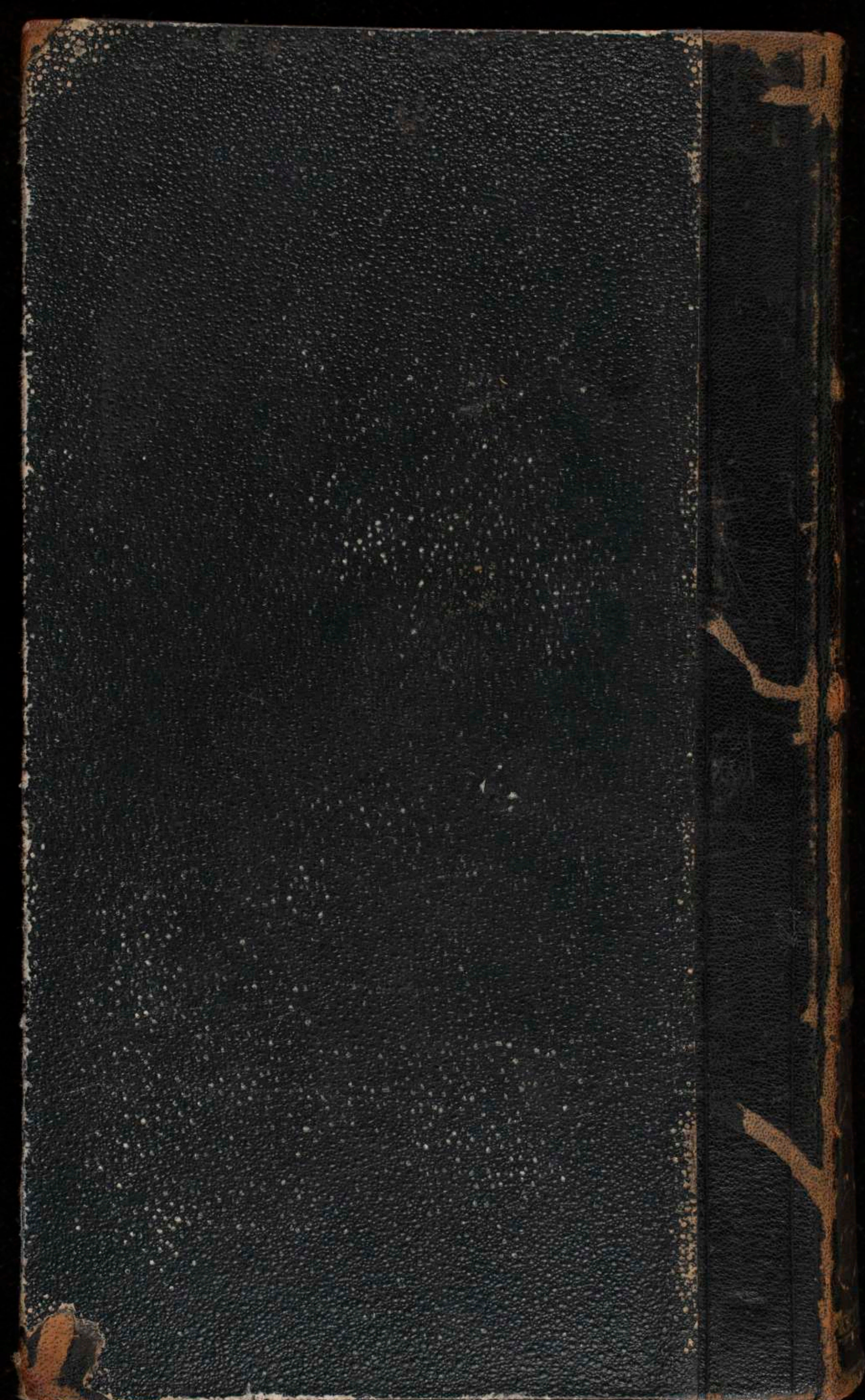
Diese Verordnung soll jeder eine Dammwache beziehenden Mannschaft bei ihrer Ankunft in der Wachbude laut und deutlich vorgelesen und ihr vom Regenten zur Beachtung nachdrücklich empfohlen werden. Auch soll dieselbe stets in den Wachbuden in mehreren Exemplaren zu Jedermanns Einsicht an schicklichen Orten ausgelegt und sorgfältig aufbewahrt werden.

Gegeben Danzig, den 25. Januar 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhaltsverzeichniß.





Leman
Westpr. Provinzial
Recht.

Bd. III.